

Universitäts-Bibliothek Wien

I

254 417

1



D a s ' G a n z e
d e r
österreichischen
politischen Administration,
mit vorzüglicher Rücksicht
auf das
Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

In systematisch geordneten Abhandlungen
dargestellt von
Johann Ludwig Ehrenreich Grafen v. Barth - Barthenheim.

E r s t e r B a n d.

Wien, 1838.

Bei J. G. Ritter von Mölle's sel. Witwe und Braumüller,
Graben 1144.

Die politischen
Rechtsverhältnisse

der

österreichischen Staatsbewohner,

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

In systematisch geordneten Abhandlungen

dargestellt von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen v. Barth - Barthenheim.

Wien, 1838.

Bei J. G. Ritter von Möbke's sel. Witwe und Bräunmüller,
Graben 1144.



II
254417

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Franz Anton

Grafen v. Kolowrat-Liebsteinsky,

Mitter des goldenen Vließes, Großkreuz des österreichisch kaiserl. Leopold = Ordens, (S. C. E. K.), Ehren = Bailly und Großkreuz des souveränen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter der russisch kaiserl. Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander = Newsky, des heiligen Wladimir und der heiligen Anna erster Classe, Großkreuz des königl. sächsischen Ordens der Krone, k. k. wirklichem geheimen Rathe, Kämmerer, Staats- und Conferenz = Minister, Protector des Vereines zur Beförderung der Tonkunst und königl. böhmischen allgemeinen Wittwen- und damit verbundenen Taubstummen = Institutes, Präsident der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, wirklichem Mitgliede der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Wien, Ehrenmitgliede der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Krain, des landwirthschaftlichen Vereines in Baiern, und der großherzoglich Sachsen = Weimarischen Societät für die gesammte Mineralogie in Jena, dann wirkendem Mitgliede der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, Ehrenmitgliede der isländischen Literar = Gesellschaft, ordentlichem Mitgliede der königl. dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Copenhagen, und Ehrenmitgliede der k. k.

Akademie der schönen Künste in Mailand;

ehrerbiethigst gewidmet

vom Verfasser.

V o r r e d e.

Die Herausgabe einer systematischen Darstellung sämtlicher Zweige der politischen Administration nach den demal in der Provinz Niederösterreich geltenden positiven Bestimmungen war längst meine Absicht.

Alle früher von mir gelieferten Monographien waren gleich vom Anbeginn nur als Vorarbeiten zu einem solchen Unternehmen angekündigt ¹⁾, dessen Realisirung durch strenge Erfüllung meiner Berufspflichten zwar verzögert, jedoch nicht vereitelt werden konnte.

Dem Anfänger in der administrativen Laufbahn soll dieses Werk zum gründlichen Unterrichte, vorzüglich zum Behufe der politischen Prüfungen, dem politischen Beamten und sonstigen Geschäftsleute aber zum sichern Wegweiser im Geschäftsleben dienen, eingedenk der Hofkanzlei-Verordnung vom 2. August

1821, Hofzahl 21,741, Regierungszahl 38,312, und der erst mit Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1835, Hofzahl 181, Regierungszahl 6243, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliebung vom 25. Jänner 1835, wornach die Behörden bei strengster Verantwortung angewiesen sind, sich eine gehörige Kenntniß der bestehenden und hohen Orts nicht widerrufenen Verordnungen beizulegen und selbe genau zu befolgen.

Alle Staatsbürger sollen ferner aus demselben den Umfang ihrer politischen Rechte und Obliegenheiten und zugleich daraus ersehen, wie mütterlich die österreichische Regierung für ihre geistigen und materiellen Interessen sorgt, den überall wahrzunehmenden Grundsatz beachtend, daß nicht in einem ewigen Wechsel der Formen, nicht im Spielen mit stets neuen Theorien, sondern in dem Festhalten geschichtlich gebildeter nationeller Einrichtungen, verbunden mit allmählicher zeitgemäßer Entwicklung und Verbesserung derselben, das Palladium der wahrhaften Wohlfahrt der Nation zu suchen ist.

Im verhältnißmäßig engsten Raume soll daher dieses Werk die größte Fülle und Mannigfaltigkeit im

Gebiete der politischen Legislation, zur klarsten Uebersicht und Erkenntniß bringen, und als Nationalwerk zugleich ein bleibendes Denkmal der tiefen Weisheit und landesväterlichen Fürsorge weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. für das Wohl seiner treuen Völker darstellen, dessen segnenreiches Walten nun in der geheiligten Majestät Seines allerdurchlauchtigsten Nachfolgers Ferdinand I. fortlebt.

Daß ich auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mein vorzüglichstes Augenmerk gerichtet habe, beruhet auf der Ueberzeugung, daß bei der Verschiedenheit der Verfassungen in den einzelnen Ländertheilen der österreichischen Monarchie die gleichzeitige Aufnahme und Zusammenstellung der in den andern Provinzen bestehenden Abweichungen in ein Werk, wenigstens im praktischen Leben, nur zu Mißgriffen und Irrungen Anlaß geben kann.

Dem Fleiße und der Umsicht eines jeden Inhabers dieses Werkes muß es vielmehr überlassen bleiben, die in der Provinz, in welcher er dient und wirkt, bestehenden Abweichungen in der Verfassung und in den

VI

Gesetzen und Anordnungen, am betreffenden Orte anzumerken, und somit dasselbe auf jene Provinz vollkommen zu adaptiren.

- ¹⁾ Siehe Vorerinnerung zum I. Bande meiner Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate.
-

Einleitung.

A.

Von der politischen Verwaltung und ihren Gesetzen überhaupt.

I.

Darstellung der politischen Verwaltung; Trennung derselben von der Justiz.

1.

Nach der Theorie der Staatswissenschaft *) kann füglich angenommen werden, daß die politische Verwaltung der Inbegriff der Maßregeln sei, vermitteltst welchen der Gesamtzweck des Staates, die Herrschaft des Rechtes und die Begründung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt im innern Staatsleben unmittelbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert wird. Insbesondere in Oesterreich ist sie bestimmt, für die Aufrechthaltung der politischen Rechtsverhältnisse der Staatsbewohner zu sorgen, den geistig-religiös-sittlichen Zustand der Nation, so wie den materiellen Wohlstand derselben zu befördern, die bürgerliche Gesellschaft vor gemeinlichem Uebel zu bewahren, und Ordnung und Bequemlichkeit in derselben zu befördern. Zugleich ist sie wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die materiellen und intellectuellen Kräfte der Nation berufen, zu den Zwecken der Militär-, Finanz- und Cameral-Verwaltung mitzuwirken.

Auf der Grundlage dieser Attribute der politischen Administration, beruhet auch das in diesem Werke gewählte System. Hier kommt nun die schwierige Frage zu erörtern, worin sich die politische Administration von der Justiz unterscheidet. So wie die Zweige der Staats-Verwaltung überhaupt in einander fließen, so lassen sich auch die politischen Einrichtungen nicht ganz genau von den rechtlichen unterscheiden; denn beide stehen in so vielem Zusammenhange, betreffen so häufig einen und denselben Gegenstand, daß sehr viele Verordnungen zum Theil in jene der

Justizgesetze gehören, bei andern weniger zusammengesetzten aber, die Entscheidung, zu welcher Classe sie zu rechnen seien, kaum möglich ist.

Zur Beurtheilung der dießfälligen Grenzlinie können wohl folgende Kriterien angenommen werden.

Die Justizgesetze haben das rechtliche Privatverhältniß der Staatsbewohner zum Gegenstande, bestimmen die wechselseitigen Rechte der Privaten, und haben die Sicherstellung der Privatrechte durch die gesetzmäßige richterliche Gewalt zum Zwecke.

Die politischen Gesetze haben aber das öffentliche, d. h. das Verhältniß der Staatsbürger zur öffentlichen Macht zum Gegenstande, bestimmen die Pflichten der Einwohner zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt, und haben die Verhütung gemeinschädlicher Folgen zum Zwecke.

Die Justizpflege unterscheidet sich daher von der politischen Administration darin, daß, während letztere für Erreichung des Gesamtzweckes des Staates sorgt, und Alles umfaßt, wobei die Thätigkeit nicht zunächst auf Realisirung der Idee der Gerechtigkeit, sondern auf Beförderung und Erhaltung jenes Zweckes gerichtet ist, die erstere nur berufen ist, die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates zu beurtheilen, und nach bestimmten Rechtsformen zu behandeln, so wie begangene Verbrechen nach den bestehenden Straf-Normen zu untersuchen und zu bestrafen.

Die politische Verwaltung hat also mit privatrechtlichen Verhältnissen nichts zu thun, und nur in solchen Circumstanzen über Rechte und Befugnisse, welche dem allgemeinen Besten nachtheilig seyn können, insoferne einzuschreiten, daß jener Nachtheil verhütet werde, ohne sich jedoch in eine Beurtheilung des Rechtes selbst einzulassen; und wenn sie auch wirklich in den Fall kommt, einzelne Gegenstände beurtheilen zu müssen, hat sie dabei doch keine Rücksicht auf das Recht, sondern nur auf die Frage zu nehmen, ob sie nicht etwas enthalten, was den bestehenden politischen Anstalten und Verordnungen, folglich der Erreichung des allgemeinen Staatszweckes entgegen sei.

Eben so hat die politische Verwaltung eigentlich mit den begangenen Verbrechen nichts zu thun, da deren Untersuchung und Bestrafung der Criminal-Justiz übertragen ist.

Nur allein als gemeinschädliche Uebel sucht sie dieselben zu verhüten und zu verhindern, daß sie nicht geschehen, und nicht geschehen können; sie sucht die Mittel dazu den Unternehmern aus den Händen zu winden, sie, wo möglich, noch ehe sie verübt werden, zu entdecken; wenn sie aber dennoch verübt werden, sucht sie ihren schädlichen Folgen dadurch vorzubeugen, daß sie entweder allein, oder durch Hilfe der Criminal-Justiz die Verbrecher

aufzuspüren, und der letzteren zu überliefern bedacht und bemühet ist.

Ist der Verbrecher überliefert, so hat sie kein Recht mehr an ihn; und wenn sie in der Folge für ihn in der Strafanstalt sorgt, so sieht sie ihn nicht als Verbrecher, sondern als Mensch an.

Zwar gibt es auch eigentliche gesetzwidrige Handlungen, die sie untersucht und züchtigt; aber diese sind keine wahre Verbrechen, sondern nur Uebertretungen, Vergehen, welche bloß mittelbar den Staatszweck verletzen, indem sie nur Handlungen sind, durch welche den politischen zur Verhütung gewisser Uebel getroffenen Anstalten und Verordnungen entgegen gehandelt wird. Hier gilt das im Esprit des Loix von Montesquieu, T. III. Liv. 26, Chap. 24 aufgenommene axiome: Dans l'exercice de la police, c'est plutôt le magistrat qui punit que la loi, dans le jugement des crimes, c'est plutôt la loi qui punit que le magistrat. — So weit die Theorie. Nun zur positiven Gesetzgebung.

In Oesterreich ist die Trennung der politischen Verwaltung von der Justizpflege, der administrativ contentiosen von den reinen Justizgegenständen; diese Grundbedingung der Gesetzes-Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft, das unsterbliche Werk der Regierung weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Josephs II. ^o). Allein, bei der Schwierigkeit hierüber für Administration und Justiz einen solchen bestimmten Kreis von Gegenständen durch ein einziges allumfassendes positives Grundgesetz abzuschneiden, daß keine in die andere eingreifen kann und darf, begnügte sich die österreichische Gesetzgebung bisher nur im Allgemeinen, jede Vermengung der Justiz mit den politischen Angelegenheiten zu untersagen ^a), aber doch auch einzelne Gegenstände der politischen Linie zuzuweisen ^b), es im Uebrigen den Administrativ- und Justiz-Behörden überlassend, sich hierüber in zweifelhaften Fällen zu verständigen ^c). — Die ausdrücklich der politischen Linie zugewiesenen Gegenstände sind in diesem Werke am gehörigen Orte sorgfältig aufgenommen.

^a) In Deutschland wird, statt des in Oesterreich üblichen Ausdruckes politische Angelegenheiten, jener von Polizei-Sachen, Regierungssachen, Angelegenheiten der innern Verwaltung (Administration), mit Ausnahme der Zweige derselben, die sich auf die Rechtspflege, die bewaffnete Macht und die Finanzen beziehen, verstanden.

Der Ausdruck Polizei bleibt jedoch daselbst überall vorherrschend, wiewohl sich bis jetzt unter den staatswissenschaftlichen Schriftstellern über den Begriff selbst nicht geeinigt, und sogar von Eschenmeyer in den Heibergers Jahrbüchern, März 1819, die Aufstellung einer besondern Polizei verworfen wurde, weil ein jeder Regierungszweig einen konstitutiven Theil habe, der die Politik, und einen executiven oder administrativen, der die Polizei desselben bildet. Selbst die von Mehreren angenommene Eintheilung der Polizei in die Sicherheits- und Ordnungsg- oder Zwangspolizei

zei, und in die sogenannte Cultur- und Wohlfahrts-Polizei wird von Andern nicht gebilliget, indem sie nur die erste Abtheilung der Polizei zu weisen, während sie die letzte ganz davon ausschließen.

- b) Die scharfsinnigsten Schriftsteller des In- und Auslandes haben sich bemüht, diese Grenzlinie näher zu bezeichnen.

Von den ausländischen Schriftstellern führe ich folgende an:

Schreiber F. C., eigentlich Rheinhardt Diss. de causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur conflictu et differentia, Göttingae 1739.

Peter Car. Guil. L. B. ab Hohenenthal liber de politia, ad spersis observationibus de causarum politiae et justitiae differentiis. Lips. 1776. 8.

Neuroth, Diss. sistens observationes nonnullas de cognitione et potestate judicaria in causis, quae politiae nomine veniunt, Erlangae 1780. 4.

Flürke's F. C., Erörterung der Frage: ob und wie ferne Polizeisachen vor die Justiz-Collegia gehören, und in selbigen gerichtliche Prozesse und gewöhnliche Rechtsmittel wider deren Bescheide Statt haben? Halle 1760. 4.

Savard, F. R., Abhandlung über die politischen Fragen: welches sind Justizsachen? welche Gegenstände gehören zur Polizei? wie sind die Grenzlinien zwischen beiden zu bestimmen, u. s. w. Erster Theil, Nürnberg 1795. 8.

Goenner's Handbuch des deutschen gemeinen Processes. Erlangen 801. 1. und 2. Band.

Weber's, D. Friedrich Bened., systematisches Handbuch der Staatswirthschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben, I. Band, erste Abtheilung. Berlin 1804 (von Schuckmann). Ueber das Prinzip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Leipzig 1808. 8.

Behr's, Dr. Wihl. Joseph, Verfassung und Verwaltung des Staates, dargestellt in einer Reihe von Erörterungen ihrer wichtigsten Momente. Nürnberg 1812. 2. Band, 1. Heft.

Kutenkamp's Beiträge zu der Lehre von dem Verhältnisse der Rechtspflege zur Verwaltung. Göttingen 1813.

Koschitz, Conrad Franz, über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staats-Polizei, sowohl an sich als im Verhältnisse zu den übrigen Staats-Verwaltungsäzweigen. Bamberg und Würzburg 1817. 8. (Vergl. Jen. Lit. Zeit. 1824, Ergänzungsblatt St. 95).

Pölig, Carl Heinrich Ludwig, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. II. Theil, 2. Auflage. Leipzig 1827. Seite 453 bis 610.

Von inländischen Schriftstellern haben hierüber gehandelt:

Butschek, Joseph Ignaz, Abhandlung von der Polizei überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Vorrichtungen unterschieden sind. Prag 1778. 8., von Zeiler's Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie. Wien und Triest 1811, in den Vorkenntnissen §§. XIV. bis XVII.

v. Hess, encyclopädisch-methodologische Einleitung in das politisch-juristische Studium an den Universitäten und Lyceen der deutschen Erbländer des österreichischen Kaiserstaates nach seiner jetzigen Einrichtung. Wien und Triest 1813.

W. P. Fragmentarischer Versuch über die Grenzlinie zwischen Justiz

und politischen Gegenständen und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht im 1. Bande, Seite 1—54, v. Protobewera's Materialien für Gefegkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Wien 1815.

- *) Die Kaiserin Maria Theresia, das Unzukömmliche einer solchen Geschäftsvermengung einsehend, wies nämlich den im Jahre 1754 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns creirten vier Kreishauptleuten alle diejenigen Angelegenheiten zu, welche immer zu dem Publico und Politico, oder zu dem Polizeiwesen gehören; und befahl ausdrücklich, daß sie sich von den Judicialsachen, d. h. von den, von den Parteien unter sich führenden Rechtsstreitigkeiten zu enthalten haben.

Im Jahre 1762 wurden in der Absicht, die Wohlfahrt der österreichischen Staaten zu befördern, und die innere Landesverfassung zu vervollkommen, auch in der höchsten Instanz die Publica et Politica von der obersten Justizpflege getrennt, und zur Besorgung der ersten die böhmisch-österreich. Hofkanzlei errichtet. Zwar wurden mit Patent vom 20. November 1797 die politischen und Justizgeschäfte in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei deswegen wieder vereinigt, weil beide in vielen die allgemeine Verfassung und Ordnung betreffenden Gegenständen in genauer Verbindung stehen, mithin die gute Leitung derselben die Einformigkeit der Grundsätze fordern.

Alein durch Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1802 wurde die Trennung dieser Behörden neuerdings definitiv ausgesprochen.

Die Mittelbehörde, nämlich die nied. österr. Repräsentation und Kammer blieb jedoch im Jahre 1762 noch immer eine vermischte; d. h. sie besorgte fortan die politischen und Justizgeschäfte cumulativ; und erst weiland Se. Majestät Kaiser Joseph II. nahm im Jahre 1782 auch ihr die Civilgerichtsbarkeit ab, und verwandelte sie in eine rein politische Administrations-Behörde.

Das dießfällige organische Hof-Decret vom 12. April 1782, Zahl 121, besagt nämlich im Eingange: Se. k. k. Majestät haben Allerhöchstbero Dienstes zu seyn befunden, mit der bisherigen Verfassung der Regierung eine andere Einrichtung zu treffen, und die politischen Geschäfte von den Judicial-Angelegenheiten künftig ganz abgesehen verhandeln zu lassen, sofort zur Besorgung der letzteren, nebst besonderen Gerichtsstellen der ersten Instanz auch ein Appellations-Gericht, zur Besorgung der erstern hingegen die hiesige politische Landesregierung zu bestellen.

- d) So befiehlt die Instruction für die Kreisämter von 21. Jänner 1783, S. 22, ja Acht zu haben, daß die Judicial- und politischen Gegenstände, die Angelegenheiten eines Unterhans gegen den andern, nicht mit den Unterthans-Beschwerden vermengt, und daß die erstern zur gehörigen Instanz verwiesen werden.

Nicht minder wurden, mit Regierungs-Decret vom 9. August 1793, Regierungs-Zahl 13,020, da so viele Fälle von den untersten Justizbehörden, zur unmittelbaren Kränkung und zum empfindlichen Schaden der Parteien, auf den Justizweg gezogen werden, die auffallend zur politischen Behandlung gehörten, und die selbst von dem k. k. Appellations-Gerichte, wenn sie im Recurswege dahin gelangen, als politische Gegenstände bald unmittelbar erkannt, bald zur Beurtheilung an Regierung gegeben, und dann die Urtheile der ersten Instanz aufgehoben, und auf den politischen Weg eingeleitet werden, die Kreisämter angewiesen, wohl

vorzusehen, daß sie dem politischen Wege keine Gegenstände entgegen, die für das gerichtliche Verfahren geeignet sind; und da mehrere Gegenstände im Wege des Recurses vorkamen, die alle unmittelbar zur politischen Behandlung gehören, hierdurch aber die Parteien, wenn wirklich nach der Hand die Urtheile der ersten Instanz aufgehoben werden, doch immer dabei um die kostspieligen Auslagen der Schriftenverfassungen und Vertretungen, und um die noch kostbarere Zeit gebracht sind, dieß aber entweder von der Unwissenheit oder der Taxeinnahmsbegierde der Beamten herrühret, wurde verordnet, daß die Beamten von den vorgeschriebenen gesetzlichen Behandlungswegen nicht abweichen sollen, wie im Uebrigen jene Beamten, die eiren unmittelbar politischen Gegenstand auf den Rechtsweg ziehen würden, nach geschöpftem Erkenntniß, daß der Gegenstand politisch zu behandeln gewesen wäre, zum Ersatze aller den Parteien gemachten Unkosten und des erlittenen Schadens ohne Weiterem verhalten werden würden.

Nicht minder verordnet das Justiz-Hofdecret vom 8. Jänner 1795 (Justiz-Gesetzsammlung von 1792 bis 1798, Nro. 212), welches in Folge Eilvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, dem Directorium und der Hof-Commission in Justizsachen an das mährisch-schlesische Appellationsgericht erlassen wurde, daß in den bloßen Privat-Justizsachen keine andere Erledigung, als durch die ordentlichen, von dem Landesfürsten durch seine Gesetze aufgestellten Gerichtsbehörden Statt haben kann, folglich eine, auf wech' immer anderem Wege erhaltene Erkenntniß für ersüßlichen, und daher keiner Rücksicht würdig zu achten sei.

- *) So erklärt das a. h. Kundmachungspatent zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. Juni 1811, daß die über politische Cameral- und Finanz-Gegenstände kund gemachten, die Privat-Rechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obgleich in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wurde, in ihrer Kraft zu bleiben haben; und im Contercte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird sich in den betreffenden §§. nur im Allgemeinen auf die anderen Gesetze und Verordnungen berufen, als: in den §§. 13, 17 bis 32, 47, 124 bis 126, 131, 132, 136, 140, 284, 290, 325, 332, 333, 335, 337, 393, 544, 646, 694, 760, 761, 818, 867, 986, 1044, 1142, 1146, 1149, 1171, 1172, 1174, 1179, 1272 und 1317, auf politische Gesetze; in den §§. 27, 122, 539, 573 und 761 auf geistliche Gesetze; in den §§. 54, 403 und 600 auf Militär-Gesetze; in den §§. 130, 1328, 1329, 1338 und 1340 auf Strafgesetze; im §. 359 auf das Lehensrecht; in den §§. 627 und 634 auf die Fideicommiss-, und in dem §. 1000 auf die Wucher-Gesetze.

- f) Das Hofdecret vom 8. October 1784 an sämtliche Appellationsgerichte (Justiz-Gesetzsammlung, S. 405, Nro. 349), sagt: Wenn ein Fall eines irrigen Benehmens des Kreisamtes auffiele, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung oder eines Urtheiles forderte, ist die Sache dem Subernium mit Gründlichkeit vorzulegen, und sich entweder dahin zu vereinigen, daß die kreisämtliche Verfügung behoben, und die Parteien an den ordentlichen Rechtszug verwiesen werden, oder wenn sich beide Behörden nicht vereinigen könnten, das Geschäft zur höheren Entscheidung nach Hof zu übergeben; und es wurden, laut Hofkanzleidecret vom 5. December 1816, Hofz. 24,808, Regz. 48,727, nach einem gelegentlich getroffenen Uebereinkommen der vereinten Hofkanzlei mit der obersten Justizstelle, von letzterer sämtliche Appellationsgerichte der deutschen Provinzen angewiesen, in Fällen, wo von der politischen Landesstelle bei dem

selben um Aufhebung eines von einem Unterrichter wider bestehende politische höchste Vorschriften geschöpften Spruches angesucht wird, der Sache jederzeit genau auf den Grund zu sehen, sonach bei vorliegender Richtigkeit der unterrichtlichen Amtshandlung diese außer Kraft zu setzen, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, welche dem Ansuchen der politischen Landesstelle entgegenstehen, derselben zu eröffnen.

Um jedoch die Appellationsgerichte nicht mit zu häufigen und unüberdachten Gesuchen dieser Art zu belästigen, sollen die Kreisämter jeden derlei Fall nie unmittelbar dem Appellationsgerichte, sondern der Regierung vortragen und auch die Regierung soll nur nach reifer Ueberlegung des Falles, und nach erkannter Nothwendigkeit der Aufhebung eines Spruches sich deshalb erst an das Appellationsgericht verwenden.

II.

Allgemeine Bemerkungen über die politischen Gesetze.

2.

Unwissenheit kundgemachter Gesetze entschuldigt nicht.

Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt worden sei ^{a)}; denn alle wie immer gearteten Rechte und Rechtspflichten müssen, um sich in der Wechselwirkung darauf berufen zu können, erkennbar seyn.

Es gibt zwar Rechte, die jedem, der auch nur den gemeinen Vernunftgebrauch besitzt, einleuchtend sind.

Diese bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung des Gesetzgebers im Staate. Rechte und Verbindlichkeiten, von denen man dieses nicht behaupten kann, müssen dagegen offenbar durch die positiven Gesetze kund gemacht werden ^{b)}.

^{a)} S. §. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Auch sagt bereits das Patent vom 1. Nov. 1786, Hauptstück I. §. 1 über das Jos. bürgerl. Gesetzbuch: Von der, dem Landesfürsten eigenen obersten Gewalt entspringt die Verbindlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kund gemachten Gesetze.

Wenn gleich obiger §. 2 und die nachfolgenden bis §. 12 d. a. b. G. nur auf das bürgerliche Recht Bezug haben, finden sie doch auch auf die politischen Gesetze Anwendung; da sie auf den allgemeinen Prinzipien des Rechtes beruhen, welche überall gelten.

^{b)} C. v. Zeiller's Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch I. Band, Einleitung §. 2, S. 34.

3.

Kundmachung der Gesetze, Form und Art derselben.

Die Kundmachung derselben und die Beurtheilung, wie die Gesetze nach ihren verschiedenen Arten, nach Beschaffenheit

der Localverhältnisse und der übrigen Umstände bekannt gemacht werden sollen, damit sie am sichersten und schnellsten zur Kenntniß aller derselben gelangen, welche sie in ihren Verhältnissen zu wissen nöthig haben, ist ein Geschäft der politischen Verwaltung.

Es genügt aber an einer solchen Veranstaltung, wodurch jeder, dem es mit der Erhaltung seiner eigenen und der Achtung für fremde Rechts-Sphären Ernst ist, zur Kenntniß des Gesetzes gelangen kann.

Dies gilt nicht nur von eigentlichen, allgemeinen, sondern auch von besonderen Gesetzen und Befehlen, die von dem Gesetzgeber oder in dessen Namen von Obrigkeiten oder Gerichtshöfen, entweder für alle, die sich in einem bestimmten Rechtsverhältnisse befinden, öffentlich oder durch besondere in der gesetzlichen Art geschene Vorladungen oder Zustellungen bekannt gemacht werden ^{a)}).

Hiernach werden alle wie immer geartete Gesetze und Verordnungen, welche zur Richtschnur sämmtlicher Behörden und des gesammten Publikums zu dienen haben, durch die politischen Behörden bekannt gemacht.

Anordnungen dagegen, welche nur den Militärstand zunächst betreffen, wie z. B. Generalpardon, oder mit fremden Staaten abgeschlossene Cartels wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Hintanhaltung der Falschwerbung, werden durch den k. k. Hofkriegsrath publicirt.

Rücksichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen in Justiz- und Gefällen sachen bestehen übrigens nachfolgende besondere Bestimmungen:

Alles, was in Justizsachen als Gesetz dem Richter sowohl, als dem Publikum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publicirt werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulars ist hier ganz gleichgültig, nur was die richterliche Manipulation, die Abstellung einschlägiger Mißbräuche in gerichtlichen Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advokaten derselben u. s. w. betrifft, ist durch Appellations-Circularien oder Anordnungen, sei es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen ^{b)}).

Wenn daher von der politischen Hofstelle der Auftrag, oder von dem Appellationsgerichte das Ansuchen ergeheth, eine solche Verordnung in Justizsachen, welche nicht in Form eines Patentes oder Gubernial-Circulars kund zu machen ist, in Druck zu legen, so hat dieses in der Gestalt eines Appellations-Circulars nach den von dem Appellationsgerichte vorzuliegenden Auffägen und unter derselben Fertigung zu geschene, und die Appellationsgerichte haben nicht zu unterlassen, jedesmal das Datum der von der obersten Justizstelle an das Appellationsgericht erlassenen zum Druck bestimmten Normalverordnung

in dem der politischen Landesstelle zu liefernden Aufsatze des Appellations-Circulars genau anzuführen *).

Ferner ist den Gefällen-Verwaltungen aufgetragen, alle Verordnungen, Intimationen, Ausweise u. s. w., welche an die unterstehenden Aemter erlassen werden, oder zu deren Gebrauch dienen, in Druck legen zu lassen, jene Anordnungen aber, welche von der k. k. Landesstelle zum Druck befördert, öffentlich kund gemacht und der Gefällen-Verwaltung zur Beurtheilung der Aemter ohnehin verabsolget werden, nicht neuerdings drucken zu lassen; wobei jedoch zugleich, damit die manipulirenden Zollämter jedes Mal noch zur gehörigen Zeit mit diesen Anordnungen theilt werden, und daher sich zu ihren Amtshandlungen vorbereiten können, die Regierung angewiesen wurde, die Drucklegung jener Kundmachungen, welche sich auf Gefällsgegenstände erstrecken, mit aller möglichen Beschleunigung-besorgen und die ersten Abdrücke jedesmal vor Allem der Gefällen-Verwaltung in der richtigen Zahl einhändigen zu lassen *).

Die Form der Kundmachung ist verschieden bei allgemeinen Gesetzen und bei denjenigen Gesetzen und von den dazu ermächtigten Behörden erlassenen Verordnungen und Verfügungen, welche nur für einen Theil der Bevölkerung oder für eine gewisse Classe derselben erlassen werden sollen.

Erstere werden mittelst gedruckter Patente mit der Fertigung des Regenten und der Vorstände der k. k. vereinten Hofkanzlei, unter Contrasignirung des betreffenden Hofrathes und Referenten, die übrigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen aber von der politischen Landesbehörde in Form von gedruckten Circularien und Kundmachungen mit der Fertigung des Chefs und des betreffenden Rathes und Referenten der politischen Landesbehörde kundgemacht.

Was nun die Art der Kundmachung selbst betrifft, bestehen folgende Bestimmungen:

1. Patente, Gesetze und überhaupt alle Vorschriften, welche in den gesammten österreichischen deutschen Erbländern gleichförmig erlassen werden, werden den Länderstellen von der Hofstelle theils schon gedruckt, theils im Concepte zu Drucklegung zugesendet, theils durch Hofdecrete bekannt gemacht, um im Lande selbst gedruckt zu werden. Die dießfälligen Druckkosten wurden von jeher durch das höchste Aerarium bestritten, und dießfalls hat es auch dergleichen bei den festgesetzten Anordnungen zu verbleiben.

Die Vorschriften, die in einem Lande zur allgemeinen Beobachtung von der Landesstelle erlassen werden, sind für jenes Land, in welchem sie erlassen werden, mit den oberwähnten von gleicher Natur; und nach der neuen höchsten Entschliesung sind alle in diese Classe gehörigen Verordnungen unmittelbar von der Landesstelle in Druck zu legen, und den Kreisämtern zuzufertigen; und die dießfälligen Druckkosten sind ebenfalls von Seite des Aerariums zu tragen *).

In jenen Ländern, wo verschiedene Sprachen in Uebung sind, ist ferner mit dem Urtexte dieser Verordnungen in deutscher Sprache, die Uebersetzung in der Landessprache zu verbinden; und in diesen Kundmachungen sind die demselben zum Grunde liegenden Hofkanzlei-Decrete jederzeit zu beziehen ¹⁾.

In Niederösterreich müssen ferner sowohl die a. h. Patente, als die Circularien und Kundmachungen der politischen Landesbehörden dreimal in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung eingerückt werden; und es ist bewilliget, daß es noch ferner bei der früher bestandenen Uebung verbleiben könne, laut welcher diejenigen ämlichen Kundmachungen, die sich auf irgend einen Zweig der Staatsverwaltung beziehen, und die in das Amtsblatt gehören, unmittelbar von der niederöster. Regierung, oder einer andern in Wien befindlichen Stelle, dem Zeitungs-Comptoir übergeben werden ²⁾.

Ferner werden diese Kundmachungen gleichzeitig für den Bezirk inner den Linien Wiens, in Ermanglung eines Kreisamtes unmittelbar dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien und den übrigen neun Ortsobrigkeiten inner den Linien zur Publication zugefertigt. Nur dasjenige, was in dergleichen Fällen zuweilen bloß zur Nischschnur der Kreisämter zu dienen hat, ist denselben in einer besonderen Begleitungs-Verordnung schriftlich mitzugeben ³⁾.

Der k. k. vereinigten Hofkanzlei aber sind von der Landesstelle die in jedem Monate hinausgegebenen Kundmachungen immer in der ersten Hälfte des nachfolgenden Monats mittelst besonderer Einbegleitungsberichte und beigefügtem Verzeichnisse in der bestimmten Anzahl von 50 Exemplarien ⁴⁾, und eben so der k. k. allgemeinen Hofkammer die zu ihrem Gebrauche bestimmten Abdrücke in der bisher gewöhnlichen Anzahl, sammt einem hierüber verfaßten Verzeichnisse mit Bericht vorzulegen ⁵⁾.

Auch werden damit von der politischen Landesstelle alle coordinirten und subordinirten Stellen, Behörden und Aemter theilhaft; und in jenen Fällen, wo über allgemein politische Verfügungen, oder über solche Anordnungen und Erlässe, die auf die Militär-Beörden Bezug haben, von Seite der Landesstelle gedruckte Kundmachungen hinausgegeben werden, ist sich mit dem General-Militärcommando über die für die Militär-Branchen nöthige Zahl der Kundmachungen zu besprechen, und die als Bedarf ausgewiesene Anzahl Exemplare an das General-Militärcommando abzugeben ⁶⁾.

Wenn Patente und Circularien an das Kreisamt einlangen, sind sie jedesmal sogleich bei demselben öffentlich auszuhängen ⁷⁾; und Verordnungen und Verfügungen, welche von der politischen Landesstelle den Kreisämtern schriftlich zukommen, oder welche dieselben selbst erlassen, und gleichfalls allen Obrigkeiten des Kreises bekannt zu machen sind, sind von denselben gleichfalls in Druck legen zu lassen. Dießfalls sagt das an sämmtliche Länderstellen (mit Ausnahme von Triest) erlassene Hofkanzleidecret vom

30. September 1807: Kreisämliche Circular-Berordnungen, welche jedoch niemals die Erläuterung oder Auslegung einer höheren Vorschrift enthalten dürfen (siehe S. 7) und von denen jederzeit einige Abdrücke der vorgesetzten Landesstelle eingeschickt werden müssen, können von den Kreisämtern unmitttelbar besorgt werden, und es habe sich in Rücksicht der Bezahlung der Druckkosten, dort, wo bereits freiwillige Einverständnisse mit den Obrigkeiten bestehen, die Staatsverwaltung außer bei vorkommenden Beschwerden, in die dießfällige Untertheilung nicht einzumengen; in Betreff jener Kreise oder Ortschaften, wo solche Einverständnisse nicht bestehen, seien der allerhöchsten Entschliebung vom 13. April 1807 gemäß, nach Ausgang eines jeden Jahres die dießfälligen Druckkosten-Beträge auf sämtliche Dominien und Magistrate nach dem Verhältnisse der einem jeden zugetheilten Exemplarien zu vertheilen und von solchen einzuheben, ohne daß ihnen jedoch gestattet werde, hierwegen den Unterthanen oder den unterthänigen Steuerholden etwas aufzulegen. Zu mehrerer Beschleunigung dieser Kundmachung können die einlangenden Berordnungen auch denjenigen Beamten, welche bei Einlangung derselben oder gleich darauf sich in Geschäften bei dem Kreisamte einfinden, sogleich zugestellt werden, welche Zustellung diese in den Kundmachungsböden zu bestätigen haben *).

In der Regel hat die Kundmachung der Patente und Circularien von den Kreisämtern an alle Dominien und Ortsobrigkeiten durch die (damals) Kreisdragoner (jetzt Kreisboten) zu geschehen.

Da aber in manchem Anlasse an Beschleunigung dieser Kundmachung wesentlich gelegen ist, sollen in dringenden Fällen die Berordnungen durch die Kreisdragoner (Kreisboten) nur an die 8—10 nächst an der Kreisstadt gelegenen Dominien und Ortsobrigkeiten, von diesen aber sogleich durch eigene Boten an die übrigen Dominien und Ortsobrigkeiten befördert werden.

Damit nun in einem oder andern Falle die Kreisdragoner (Kreisboten) und Dominien wissen, wohin und in welcher Reihe die Kundmachung zu geschehen habe, sind die Kreise in 2 bis 3 Bezirke abzutheilen, und für jeden Bezirk eine eigene, der Lage der Ortschaften angemessene Currende, nach einem vorgezeichneten Formular zu verfassen, wornach die Kundmachung durch die Kreisdragoner (Kreisboten) immer zu machen seyn wird.

Eben so ist zur Kundmachung in dringenden Fällen für jedes der nächstgelegenen 8 bis 10 Dominien oder Ortsobrigkeiten, an die die Kundmachung vom Kreisamte aus geschieht, eine eigene Currende nach einem vorgezeichneten Formular zu entwerfen, in welcher Ordnung die nächstgelegenen Dominien die Kundmachung an die weitem zu befördern haben; alle diese Currenden sind in dieser Absicht bei jedem Kreise in Druck legen zu lassen *).

3. Den Ortsobrigkeiten steht vermöge des *Tractatus de juribus incorporabilibus* Tit. III. S. 4 die sogenannte *Pan- thä rung* zu; worunter auch die Pflicht der Kundmachung der Ge- setze begriffen ist. Von ihnen sind demnach die Patente und Verord- nungen folgendermaßen kund zu machen. Jede Obrigkeit hat die Verordnung mit einer Currende von Gemeinde zu Gemeinde herum- zusenden ¹⁾, und auf der Currende haben der Richter und zwei Ge- schworne jeden Orts die richtige Erhaltung und geschene Kund- machung mit ihrer Handschrift zu bestätigen.

Diejenigen Obrigkeiten aber, die von ihren Unterthanen sehr ent- fernt sind, oder sich gar außer Landes befinden, und auf ihren zu- weilen sehr kleinen Gütern keine eigenen Beamten halten, haben zur Kundmachung der Verordnung Jemanden zu bestellen, und solchen dem Kreisamte anzuzeigen ²⁾.

Auch ist darum zu sorgen, daß die durch das Kreisamt den Dominien kundgemachten Verordnungen und Circularien, um sie nicht in Vergessenheit kommen zu lassen, bei denselben in eigene dazu bestimmte Protokolle eingetragen werden.

Jene, die diese Eintragung unterlassen, oder vielleicht gar diese Verordnungen ihren Gemeinden gestiftentlich zu verhehlen versuchen möchten, sind zur Verantwortung zu ziehen, und von den ersteren der bestimmte Pönfall einzufordern, die letzteren aber der Landesstelle anzuzeigen ³⁾.

4. In den Ortschaften selbst ist zu unterscheiden, zwischen Haupt- und großen Städten, und den Landstädten und Dörfern.

In den ersten soll der Magistrat die l. f. Verordnungen an den öffentlichen Thoren (*Valvas publicas*) an die Kirchthüren anschlagen lassen.

In den Landstädten sollen sie von Woche zu Woche, und zwar jedesmal am Sonntage nach dem nachmittägigen Gottesdienste in einer bestimmten Stunde auf dem Rathhause in Gegenwart des Pfarrers und Bürgermeisters vom Stadt- Syndikus der versammel- ten Bürgerschaft kundgemacht werden.

In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben in der Gemeindestube, dort aber, wo keiner ist, vom Schulmeister oder Ortsrichter, mit Zuziehung einiger Ge- schwornen geschehen, wobei nach Thunlichkeit allezeit ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher diese Dörfer gehören, erscheinen soll, welches ganz füglich wird geschehen können, so oft der Pfarrer oder ihre Hülfspriester an Sonn- und Feiertagen zur Abhaltung einer christlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen. Auf gleiche Weise ist diese Verkündigung auch in allen Gemeinden der Haupt- und andern größeren Städten vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern unter besondern Richtern oder Vorgesetzten stehen.

Nach vollzogener Kundmachung sind die Verordnungen auch in den Landstädten und Dörfern an die Kirchenthüren anzuschlagen. Auch wird bei wichtigen Patenten und Circularien ausdrücklich befohlen, dieselben jährlich zum wenigsten einmal bei bestimmten ähnlichen Anlässen den versammelten Gemeinden vorzulesen, und deren Inhalt zu erklären, wie dies zum Beispiele mit Hofkanzleidecret vom 26. August 1834, Hofz. 2761, Regierungsdecret vom 26. August 1834, Regierungsz. 48,698, rücksichtlich der Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Kataster geschehen ist.

So wie die bischöflichen Ordinariate angewiesen sind, die ihnen von den Länderstellen zugesendeten landesfürstlichen Verordnungen der untergeordneten Curatgeistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen, so sollen sie auch ihrerseits dieselben verhalten, den hier vorgeschriebenen Verkündigungen beizuwohnen und das Volk zur jebeizmaligen Erscheinung bei denselben von Zeit zu Zeit zu ermahnen; die Kreisämter sollen aber die ordentliche Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Magistrate und übrigen Gemeinde-Vorsteher und die Wachsamkeit über die genaue Vollziehung dieser Vorschrift sich zu ihrer vorzüglichen Pflicht machen *), und bei Amtstagen, wo die Richter zusammenkommen, nachfragen, ob die Verordnungen wirklich publicirt sind *).

a) S. von Zeiller's Commentar über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch I. Band. Einleitung §. 2, S. 34 bis 37.

b) Allerhöchste Entschliesung vom 7. November 1827, Justizdecret vom 16. November 1827 an sämtliche Appellations-Gerichte, Hofkanzleidecret vom 2. December 1827, Hofz. 30,235, Regierungszahl 72,216.

c) Justizhofdecret vom 17. Juni 1825, an sämtliche Appellationsgerichte.

d) Hofkammerdecret vom 26. Februar 1823, Hofz. 5663, Regg. 11,013.

e) Hofkanzleidecret vom 23. April 1807 und vom 30. Sept. 1807, welches ersteres erläutert, an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Triest.

f) Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1833, Hofz. 1061, Regg. 45,444.

g) Hofkanzleidecret vom 9. August 1834, Hofz. 33,829, Regg. 45,444.

h) Hofkanzleidecret vom 23. April 1807, an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Triest.

i) Hofkanzleidecret vom 21. September 1825, Hofz. 29,453; und 9. August 1831, Hofzahl 16,875; und 20. Juli 1832, Hofz. 15,335, Regg. 43,943.

k) Hofkammerdecret vom 17. Juli 1827, Hofz. 29,462, Regg. 41,630.

l) Hofkanzleidecret vom 4. September 1821, Hofz. 25538, Regg. 42,406.

m) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter von 1787, Regierungszahl 3611, §. 34.

n) Ebenbaselbst.

o) Ebenbaselbst §. 35.

p) Nach den Gesetzen sind die Gemeinden schuldig, die Patente, Circularien und Verordnungen auszutragen, die Kreisämter beförderten dagegen ihre Expeditionen durch Kreisdragoner (jezt Kreisboten), zufällige Gelegenheiten und vermittelst der Post an die Dominien und Parteien. Diese unsichere oft sehr verzögerte Zustellungsart gab im Jahre 1799 die Veranlassung, in den Kreisen ordentliche Boten-Eintheilungen einzuführen, welches unter Vermittlung der Kreisämter durch freiwilliges Einver-

nehmen der Domänen geschah, wornach Obrigkeiten und Gemeinden nach dem Verhältnisse des ihnen dadurch zugehenden Vortheiles, auch die Kosten, welche die Aufstellung dieser eigens besoldeten Boten erfordern, freiwillig zusammentragen, so daß im Falle eines etwa hierüber entstehenden Streites die Kreisämter nur die Stelle eines Vermittlers einzunehmen hätten.

- a) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter von 1787, Regierungszahl 8611, S. 86.
- r) Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1788, S. 11.
- s) Hofverordnung vom 11. October 1791.
- t) Hofverordnung vom 17. Mai 1782.

4.

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

Es heißt daher in den meisten Gesetzen, daß die publicirte Anordnung von nun an, d. h. von dem Tage der Kundmachung zu gelten habe, nach dem allgemein anerkannten Grundsätze, daß, sobald ein Gesetz, eine Anordnung, eine Vorladung gehörig kund gemacht worden ist, seine Wirksamkeit, seine rechtlichen Folgen eintreten, zumal es im Allgemeinen auch bedenklich wäre, die Wirkung der (allgemeinen oder besonderen) Gesetze erst binnen einem bestimmten Zeitraum, z. B. eines Monates vom Tage der Kundmachung den Anfang nehmen zu lassen, weil diese Bürger hierdurch Zeit gewännen, die Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln.

Wenn keine solche Gefahr obwaltet, wenn eine Vorschrift nur erst nach einem gewissen Zeitraume zur Kenntniß derer, welche dadurch verbunden werden sollen, ihres entfernten Aufenthaltes wegen, gelangen kann, oder wenn die Befolgung gewisse Voranstalten von Seite der öffentlichen Verwaltung oder der Privaten voraussetzt, so verlangt es die Gerechtigkeit oder die Billigkeit, daß der Zeitpunkt der Wirksamkeit weiter hinaus gesetzt werde.

5.

Umfang des Gesetzes.

Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind.

Daß das Königreich Ungarn, die damit verbundenen übrigen Länder, so wie das Großfürstenthum Siebenbürgen und die Militärgrenze von der übrigen Legislation der österreichischen Monarchie ausgeschieden sind, liegt in der Verschiedenheit ihrer Verfassungen von jenen der übrigen Theile der österreichischen Monarchie.

Die Gesetzgebung der letzteren erstreckt sich in ihrer größten

Ausdehnung auf alle Länder, welche der k. k. vereinten Hofkanzlei untergeordnet sind, und für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat ^{a)}. Einen kleineren Umfang ihrer Wirksamkeit bilden die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören ^{b)}. Auf einen noch engeren Bezirk beschränkt sich ferner die politische Legislation für die alt-conscriptirten Länder ^{c)}, auf eine Provinz oder gar nur auf gewisse Bezirke, wie z. B. die das Gemeindewesen betreffenden Gesetze und Verordnungen.

In jedem Patente werden daher die Länder und Bezirke ausdrücklich namhaft gemacht, auf welche sich das Gesetz zu erstrecken hat, oder auch welche von dem Gesetze ausgenommen sind, und sind in dem Patente keine Landestheile angedeutet, oder keine ausgenommen, so gilt dasselbe für alle Landestheile, welche der k. k. vereinten Hofkanzlei untergeordnet sind.

Gesetze und Verordnungen, welche in oben erwähneter größter Ausdehnung kundgemacht wurden, sind z. B. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Auswanderungspatent vom 24. März 1832, das Privilegien-Patent vom 31. März 1832, das allgemeine Strafgesetzbuch vom Jahre 1803, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, so wie die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 u. s. w.; Gesetze und Verordnungen, welche nur die zum deutschen Bunde gehörigen Länder betreffen, sind z. B. das Freizügigkeits-Patent vom 2. März 1820 in Folge der darin kundgemachten deutschen Bundesbeschlüsse. Die alt-conscriptirten Provinzen allein treffen ferner die ausdrücklich nur für dieselben erlassenen Conscriptions- und Rekrutirungsgesetze; dagegen sind die Gesetze und Verordnungen, welche die bauerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse betreffen, die meisten Gewerbs- und Polizei-Gesetze, die Judenverfassung, das Gemeindewesen, das Armenwesen, die Versorgungsanstalten u. s. w. höchst provinziell; daher auch die in einer Provinz abgelegten politischen Prüfungen nur zur politischen Geschäftsleitung dieser Provinz befähigen ^{d)}, daher auch die Candidaten zu Fiscaladjunktenstellen, wenn sie nach der in einer Provinz bestandenen Hauptprüfung sich auch für eine andere Provinz befähigen wollen, sich für letztere Nebenprüfungen unterziehen müssen, die sich jedoch nur auf das Eigenthümliche in der Verfassung oder den Vorschriften derselben zu beschränken haben ^{e)}.

^{a)} Hierher gehören nebst den österr. deutschen, b. h. dem deutschen Bunde einverleibten Staaten (s. lit. h), auch das Königreich Galizien und Lodomerien, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien. Dieß sind auch die Länder, in denen das a. b. G. Rechtskraft hat. Nach der hofkriegsräthlichen Circularverordnung vom 17. Juni 1811, C. 1016, ist zwar das a. b. G. auch für den gesammten Militärkörper mit Einschluß der Warasbiner, slawonischen, banatischen und siebenbürgischen Grenzen vom 1. Jänner 1812 an verbindlich. Von der österr. politischen Verwaltung wird aber auf diese Länder dennoch kein Einfluß genommen,

da die Verfassung dieser Länder, gleich dem unter eigenen Hoffstellen stehenden Ungarn und Siebenbürgen, von den übrigen Provinzen der österr. Monarchie ganz verschieden ist, und die oberste Leitung dem k. k. Hofkriegsrathe zustehet.

- a) Hierher gehören auf der Grundlage der Bundesacte vom 8. Juni 1815, Artikel VI, laut des Postanzleidecretes vom 13. September 1819 und des Patentes vom 2. März 1820 das Erzherzogthum Oesterreich (ob und unter der Enns), das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnten, das Herzogthum Krain, das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja) das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tirol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Bailer; das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren und der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlessien mit Inbegriff der böhmisch-schlessischen Herzogthümer Auschwitz und Jaros.
- a) Hierher gehören die ad b angeführten Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg und der Stadt Triest, welche gleich dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien in dem Sinne des Conscriptionspatentes von 1804 zu den unconscribirten Ländern gehören.
- e) Postanzleidecret vom 12. August 1825, Hfg. 24,040; Regierungsverordnung vom 30. August 1825, RggGz. 43,536.
- f) Hofkammerdecret vom 18. Juni 1828, Hfg. 23,340, Regierungscircular vom 10. Juli 1828, RggGz. 36,485.

6.

Gesetze haben keine rückwirkende Kraft.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

So verordnet z. B. das Hofdecret vom 17. October 1785 ausdrücklich, daß die darin angeordnete Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgebüßes, sich nicht auf jenen Fall erstrecken könne, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem mit 1. Mai 1785 in Wirksamkeit getretenen Freizügigkeitspatente vom 14. März 1785 bestanden hat; so besteht in den neuesten Zeiten die mit Regierungscircular vom 13. März 1835 kundgemachte a. h. Entschliesung vom 10. Februar 1835, daß die Wirksamkeit der a. h. Bestimmung rücksichtlich der zeitlichen Befreiung neuer Bauten von der Gebäudesteuer nur für die Zukunft einzutreten habe; das Privilegien-Patent vom 31. März 1832, S. 30, setzt ferner das frühere Patent vom 8. December 1820 nur unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte außer Wirksamkeit; die mit Regierungscircular vom 26. Mai 1835 bekannt gemachte a. h. Entschliesung vom 29. April 1835 verordnet, daß nur für die Zukunft die bei neu eintretenden Gewerbs-Inhabern zugestandenen Befreiungen von der activen Militärs-Verpflichtung ganz aufhören haben, und das in Folge a. h. Entschliesung vom 23. Juni 1835 erlassene Regierungscirculare vom 17. Juli 1835, welches die in dem I. und II. Theile des St. G. vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld

in Umlauf ist, auf den vollen im Gesetze ausgedrückten Betrag in Conv. Münze festgesetzt, fügte die Bestimmung bei, daß diese Vorschrift, insofern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen zu gelten habe.

Doch soll sie auch für vergangene, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle gelten, wenn sie dem Beschuldigten günstiger ist. Ähnliche Bestimmungen enthält das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen vom Jahre 1835.

Indessen beschränkt dieß die Macht des Beherrschers nicht, in ältern Instituten, woraus Jemand ein Recht oder eine Anwartschaft ableitet, wie z. B. in Fideicommissen, Lehen, Wannenrechten und dgl. nach dem Bedürfnisse des Staates Abänderungen zu treffen ^{b)}.

In Folge dieses Rechtes wurde z. B. auf a. h. Befehl in Niederösterreich das alte unter weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia 1750 bis 1756 eingeführte Grundsteuer-Reccificatorium aufgehoben, im Jahre 1820 statt dessen ein Provisorium, im Militärjahre 1835 aber das neue allgemeine Grundsteuer-Kataster eingeführt.

a) S. von Huttner Ueber die rückwirkende Kraft der Gesetze zur Erläuterung des §. 5 des allg. b. Gesetzbuches. Wien, 1817.

b) S. von Zeilner's Commentar über das allg. b. Gesetzbuch. Einleitung §. 5.

7.

Auslegung der Gesetze.

Hier gelten nach den §§. 6, 7 und 8 des allg. b. G. folgende allgemeine Rechtsätze:

1. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorieuchtet. Es befahlen daher auch Se. Majestät laut Hofplanzleidcretes vom 2. August 1821, Hofz. 21,741, Regg. 38,312, sämmtlichen Behörden und Beamten, in allen ihren Entscheidungen die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau zu befolgen und sich nicht zu erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen.

2. Läßt sich ein Fall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden.

Bleibt der Fall noch zweifelhaft, so muß solcher, mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

3. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemeine verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Fälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Er-

klärung bei Entscheidung solcher Fälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden soll ^{a)}). Alle Verordnungen, Befehle und Gesetze, welche den Kreisämtern zur Kundmachung zugefertigt werden, sollen daher immer nach ihrem wahren Sinne, ohne willkürliche Auslegung oder Abkürzung, kundgemacht werden ^{b)}). Auch wurde mit a. h. Entschlieſung vom 25. Jänner 1835 bei strengster Verantwortung untersagt, den höheren Orts ertheilten Anordnungen widersprechende oder sie schwächende Weisungen an die untergeordneten Behörden zu ertheilen, noch weniger, den bestehenden Gesetzen und Anordnungen entgegengeſetzte, oder eine willkürliche Auslegung derselben enthaltende Verordnungen zu erlassen ^{c)}).

- a) Siehe die Abhandlungen von der Auslegung und Anwendung der Gesetze, oder Versuch eines Commentars über die §§. 6 und 7 des allg. b. G. von Franz Kav. Hippel, Linz 1832; und praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze, größtentheils aus den Commentarien über die österreichischen Gesetze selbst zusammengestellt und erläutert von Dominik Kostesky, Magistratsrath. Wien, bei Möstle 1828.
- b) Kreisamts-Instruction vom 12. Jänner 1788, §. 10, und Hofbret vom 30. September 1807.
- c) Hofplankleibret vom 28. Jänner 1835, Hofz. 181/P., Regg. 6249.

8.

Dauer des Gesetzes.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert, oder ausdrücklich aufgehoben werden ^{a)}).

Ein Gesetz wird aufgehoben, wenn es Kraft des erklärten Willens des Gesetzgebers in seinem ganzen Umfange und in Rücksicht aller bisher dadurch verpflichteten Personen aufhört, verbindlich zu seyn, wie dieß z. B. bei dem am 3. September 1803 publicirten Strafgesetzbuche der Fall war, indem es gleich anfangs des Kundmachungspatentes heißt, daß die Ueberzeugung, daß die Gesetze überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach den Fortschritten der Kenntnisse und Cultur und nach veränderten Umständen zu vervollkommen ist, Se. k. k. Majestät, wie mehrere Allerhöchstseiner Vorfahren in der Regierung, bewogen habe, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen bekannt zu machen; so wie auch im Conterte dieser Kundmachung zugleich verordnet wurde, daß dieses Gesetz vom 1. Jänner 1804 in gesammten deutsch-österreichischen Staaten in Ausübung gebracht und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Ein weiteres Beispiel ist das ältere Auswanderungsgesetz vom 1784, welches laut §. 42 des neuen Auswanderungspatentes vom 24.

März 1832 nebst allen früheren Gesetzen und Verfügungen, die in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben worden ist. Wenn aber das Gesetz nur in Rücksicht einer oder einiger Bestimmungen seine Kraft verliert, oder wenn eine oder einige neue Bestimmungen an die Stelle der vorigen gesetzt werden, so wird es nur abgeändert. So wurde das ältere Buchergesetz vom Jahre 1751 durch das Patent vom Jahre 1787 und dieses wieder durch das neue im Jahre 1803 kundgemachte aufgehoben. Letzteres aber erlitt durch das Circular vom Jahre 1808 nur eine Abänderung.

Eben so erlitt das Patent vom 8. December 1820 über die Verleihung ausschließender Privilegien mit Patent vom 31. März 1832 wesentliche Veränderungen. Uebrigens unterliegen die politischen Gesetze weit mehr Veränderungen, als die bürgerlichen Gesetze, weil sie sich nach den veränderlichen Verhältnissen des Staates nach dem Zeitgeiste, den Fortschritten der Cultur, den Bedürfnissen der Zeit u. s. w. richten müssen.

Das Urtheil, ob und inwiefern ein vom Gesetzgeber selbst erlassenes Gesetz noch ferner bestehen soll, kann aber weder den Behörden, noch minder aber dem Willen des Volkes, ob es dasselbe noch ferner beobachten, oder außer Uebung setzen wolle, preisgegeben werden.

Solche Gesetze behalten also so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben sind.

Anders verhält es sich dagegen bei bloß von den administrativen Behörden, vermög der ihnen anvertrauten Activität ausgegangenen politischen Verordnungen und Verfügungen, deren Modificirung den administrativen Behörden nach ihrem Wirkungskreise eben so zukommt, wie deren Erlassung selbst, da sie in dieser Beziehung im Namen des Gesetzgebers handeln, welcher ihnen diese Macht ausdrücklich und inner bestimmten Grenzen eingeräumt hat.

a) Allg. b. G. §. 9.

9.

Andere Arten von Vorschriften, als:

a) Gewohnheiten.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden ^{a)}.

In den meisten Zweigen der politischen Verwaltung kommen solche Verordnungen auf alte Gewohnheiten vor, wornach sich daher die entscheidenden administrativen Behörden in Ermanglung bestimmter Gesetze zu benehmen und zu erkennen haben.

So z. B. beruft sich der von Kaiser Leopold I. unterm 13. März 1679 nach vorläufiger Vernehmung der ständischen Ausschüsse zur genaueren Richtschnur bekannt gemachte Tractatus de iuribus incorporabilibus auf Gewohnheiten und altes Herkommen, indem er, wie auch im Hofkanzleidecrete vom 11. Jänner 1803 bemerkt wird, den

Obrigkeiten keine neuen Rechte gab, sondern nur ihre vorigen Rechte und Bezüge bestätigte, was hier und da juris incertum war, berichtigte, an mehreren Orten aber ausdrücklich erklärte, daß, da wo die Obrigkeiten diese Gebühren und d. g. vorhin gar nicht oder in einem geringern Betrage bezogen haben, sie selbe auch in Zukunft beziehen sollen.

Solche Gewohnheiten und althergebrachtes Herkommen werden ferner den n. ö. Ständen bei Gelegenheit der Erbhuldigung eines neuen Regenten mittelst einer eigenen Urkunde bestätigt; das niederösterreich. Lehenwesen beruft beinahe durchaus auf solches altes Herkommen, und selbst das allg. b. G. beruft sich z. B. im §. 389 auf die in jedem Orte gewöhnliche Art, gefundene Sachen bekannt zu machen, und im §. 501 auf den vermög politischer Bestimmungen geordneten Wirtschaftsbetrieb, welcher in keinem Falle durch die Behütung verhindert oder erschwert werden darf.

a) Allg. b. G. §. 10.

10.

b) Provinzial-Statuten.

Da nach dem Kundmachungspatente zum allg. b. G. die über politische Gegenstände kundgemachten Verordnungen in ihrer Kraft zu verbleiben haben, so sind auch die politischen Statuten, welche die ganze Provinz Niederösterreich oder einzelne Communitäten derselben betreffen, durch den §. 11 des allg. b. G., wornach nur jene Statuten einzelner Provinzen und Länder-Bezirke Gesetzeskraft haben, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden, nicht aufgehoben. Denn in dem erwähnten §. ist nur von Statuten, welche in demselben abgehandelte Rechtsgegenstände und nicht von solchen, welche politische Gegenstände betreffen, die Rede; indem noch immer auf diejenigen Statuten, welche in diesem Gesetzbuche §§. 1142 und 1146 selbst unter dem Ausdrucke des Landesgebrauches oder der Landesverfassung anerkannt sind, Bedacht genommen wird.

11.

c) Aussprüche der Behörden.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von den Behörden in besonderen Fällen erlassenen Entscheidungen haben nie die Kraft eines Gesetzes.

Denn die zu collegialischen Verathschlagungen versammelten unteren und oberen Behörden sind eben so wenig als die einzelnen Beamten berechtigt, Gesetze zu geben, sie sind nur, die zur Beurtheilung geeigneten Fälle, auf die vom Staatsoberhaupte gegebenen Gesetze anzuwenden und zu entscheiden bestellt.

Eine solche Entscheidung bezieht sich eigentlich nur auf den zur Kenntniß der Behörden gebrachten einzelnen Fall, sie kann nicht als ein Gesetz betrachtet werden.

Wohl aber pflegen die politischen Behörden, Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörden auf analoge Fälle anzuwenden, und sie dadurch zu Normalien zu erheben, was jedoch immerhin mit großer Vorsicht geschehen muß, da der Schein der Ähnlichkeit nicht selten trügt, daher die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Bescheid vom 20. December 1818, Hofz. 29,330, Rggßz. 51,236, zu erinnern befunden hat, daß vorausgegangene Erkenntnisse der höheren Behörde über einzelne Fälle, die untere Instanz nicht hindern solle, in wieder vorkommenden gleichen Fällen, wenn sie durch neue Gründe und Erfahrungen auf andere Ansichten geführt wird, nach eigener Ueberzeugung selbst zu entscheiden.

a) Hierüber bemerkt die allgemeine Bibliothek für Staatskunst, II. Heft, S. 147 ganz richtig.

Da jeder Fall, so zu sagen seine eigene Physiognomie hat, insoß das tobe und einformige Gesetz sich immer gleich bleibt, so kann fast keine Entscheidung ähnlicher Fälle den andern völlig gleich seyn. Daher scheinbare Widersprüche der Praxis. Sie täuschen das Auge des minder Scharfsichtigen. Indem ihm die Verschiedenheit des Falles entgeht, vermißt er Einheit in der Anwendung des Gesetzes.

§. 12.

d) Privilegien ^{a)}.

Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen, sind, nach § 13 des allg. b. G., insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

Privilegien (Befreiungen) werden nicht aus Grundsätzen der Gerechtigkeit durch das bürgerliche Gesetzbuch und mittelst der Gerichtshöfe, sondern aus politischen oder Willkürgründen durch politische Verordnungen und mittelst der politischen Behörden erteilt.

Den politischen Gesetzen kommt es also zu, zu bestimmen, auf welche Arten solche Begünstigungen erhalten werden können, nach welchen Regeln sie ausulegen sind, und wie sie erlöschen sollen. Sind sie aber nun einmal verliehen, so sind sie als wahre Rechte der privilegierten oder befreiten Personen anzusehen, somit auch, insofern hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, gleich den übrigen Rechten nach den Auslegungsregeln und nach den nämlichen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

So gehören unter die Privilegien, die einzelnen Personen verliehen werden, nebst den Landes-Privilegien für industrielle Unterneh-

mungen, nach der neuesten Legislation auch die ausschließenden Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie nach Maßgabe des Patentges vom 31. März 1832.

Diese ausschließenden Privilegien werden auf Einrathen der politischen Behörden von dem Monarchen selbst verliehen; sind sie aber verliehen, so entsteht daraus ein Gesetz, worüber zwar den politischen Behörden die Beurtheilung, ob das ertheilte Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen, von dem Privilegiumsbefitzer nicht erfüllten oder von ihm verletzten Bedingungen der Erfüllung aufzuheben sei; das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum aber, dem ordentlichen Richter zusteht. Unter Privilegien, welche ganzen Körpern und Gesellschaften verliehen werden, gehören die Privilegien des Adels, der Stände, der Gemeinden, der Innungen und Gremien, der Versicherungs-, Handels-, Eisenbahnen- und Schiffahrts-Gesellschaften (Schiffahrts-Actois) u. s. w., worüber in den einschlägigen Abhandlungen gehandelt wird.

Bei Auslegung solcher Privilegien und Befreiungen können füglich die Bestimmungen des §. 27, I. Hauptstück des am 1. November 1786 in Wirksamkeit getretenen Jos. b. G. B. beachtet werden, da sie auf allgemeine Rechtsgrundsätze gegründet sind. Es heißt nämlich darin:

Die von dem Landesfürsten ertheilten besonderen Begünstigungen seien nach buchstäblichem Inhalte zu nehmen, und wenn sich über den eigentlichen Sinn derselben erhebliche Anstände äußerten, sei der Fall dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzulegen. Außer solchen erheblichen Anständen sei in Ansehen der Begünstigungen überhaupt die Richtschnur: jede Befreiung sei auf das Genaueste auszu drücken, folglich im Zweifel eine zur Beschwerde eines andern geeignete Befreiung mehr für persönlich und zeitlich, als immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den Gesetzen oder auf den Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechtes ankommt, da soll darauf gesehen werden, daß von den Gesetzen so wenig, als es mit der Wirkung der Befreiung geschehen kann, abgegangen und dem Dritten so wenig als möglich geschadet werde.

Privilegien sollen zwar nach den bisherigen Gepflogenheiten, von jedem Souverän bei seinem Regierungs-Antritte, auf Ansuchen der privilegiirten Person oder Corporation eigens bestätigt werden, um anders noch fernerhin Gültigkeit zu haben; allein über eine aus Anlaß des Absterbens weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I. a. h. O. gestellte Anfrage, wie sich in Bezug auf diese bisher bei jeder Regierungs-Veränderung übliche Verhandlung wegen Bestätigung

der Privilegien und Concessionen zu benehmen sei, geruhten Se. Majestät der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I. mit a. h. Entschliessung vom 9. Jänner 1836, eröffnet mit Hofkanzleid. vom 16. Jänner 1836, Hofz. 1254, Ragsz. 7363, zu bestimmen, daß dermal keine neue Bestätigung dieser Privilegien notwendig sei, und daß bis auf weitere Befehlung alle jene Privilegien fortzubauern haben, welche von weiland Sr. Majestät Franz I. glorreichen Andenkens verliehen oder bestätigt worden sind, insofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle den höchsten Behörden zur Entscheidung vorzulegen seien, ob das Privilegium fortbauern könne oder nicht.

- *) Privilegien waren ursprünglich, wie die Etymologie (*prima lex, lex singularis*) zeigt, Gesetze, die zu einem besonderen Schutze gewisser Personen gegeben wurden. Sie konnten insofern als ein (allgemein) verbindliches Ausnahms-Gesetz angesehen werden, so daß Jedermann sie anerkennen muß; daher auch das Patent vom 1. November 1786, Hauptst. I. S. 15 über das Josephinische Gesetzbuch dießfalls sagte, daß den von dem Landesfürsten verliehenen besonderen Begünstigungen, Gnaden und Freiheiten von Niemand entgegen gehandelt, noch dem Bequädeligten im Genuße der ihm verliehenen Freiheiten ein Hinderniß gelegt werden soll.

Aus diesem Gesichtspunkte gehören sie daher auch in diese Einleitung.

B.

Quellen zur Kenntniß der politischen Gesetze.

§. 13.

Als Quellen zur Kenntniß der österr. polit. Gesetze und Verordnungen dienen theils förmliche Gesetzbücher und öffentliche Gesetzsammlungen, theils die Normalienbücher der Behörden.

I. Förmliche Gesetzbücher sind solche, welche einen ganzen Zweig der Gesetzgebung umfassen, als ein geschlossenes Ganzes vom Gesetzgeber sanctionirt und mit Patent zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht werden.

Hierher gehört namentlich für Nieder-Oesterreich der *Tractatus de jure incorporalibus*; denn die, diesem Tractatus vorgesezte Kundmachung weiland Kaisers Leopold I. vom 13. März 1679 verleiht demselben offenbar den Charakter eines Grundgesetzbuches *); ferner muß auch das mit Patent von 1811 bekannt gemachte, allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hierher gerechnet werden, da in demselben, wie bereits bemerkt wurde, so viele Beziehungen auf politische,

Camerales und dergleichen Gesetze und Verordnungen vorkommen, und selbst mancher Rechtsatz in Ermanglung politischer Gesetze zur Richtschnur für die politischen Behörden zu dienen hat. So heißt es z. B. in der Hofkanzlei-Entscheidung vom 2. April 1835, Hofzahl 7514, Rggz. 19, 812, über einen Laudemialstreit zwischen einer Grundherrschaft und ihren Grundholden, daß, da die politischen Verordnungen keine Definition des Begriffes Zugehör enthalten, und dieser Begriff, so wie jener der unbeweglichen oder beweglichen Eigenschaft einer Sache lediglich durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt wird, derselbe als eine allgemein geltende Bestimmung, wie bei allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, so auch bei Laudemialstreitigkeiten seine Anwendung finden müsse.

Ein politischer Codex, im Gegensatz des bürgerlichen Gesetzbuches, besteht aber nicht, und selbst die, zu dessen Redaction aufgestellte Hof-Commission wurde bald wieder aufgehoben ^{b)}. Indessen ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Redaction eines politischen Handels-Codex beschäftigt; so wie zwei besondere Hof-Commissionen unter der Oberleitung des Präsidiums der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzachen, die eine mit der Redaction eines Handels-Gesetzbuches (im juristischen Sinne), und die andere mit der Revision des mit Patent vom 30. September 1803 kundgemachten Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen sich befassen, wovon der II. Theil über schwere Polizei-Übertretungen ganz, und so manche §§. des I. Theiles gesetzliche Bestimmungen enthalten, die zur Richtschnur für die politischen Behörden dienen.

Auch gehören das mit allerhöchstem Patente vom 11. Juli 1835 bekannt gemachte Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen, so wie die, mit allerhöchstem Patente von demselben Datum publicirte neue Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in manchen Beziehungen hierher.

II. Die unter öffentlicher Auctorität herauskommenden politischen und Justiz-Gesetz-Sammlungen.

1. Die politischen Gesetzsammlungen kamen theils bloß Auszugsweise, theils in Extenso heraus.

a) Auszüge begannen im Jahre 1637 unter dem Titel: „Chronologische summarische Extracte der Generalien, Patente und Mandaten und liefen bis einschließig 1714.

Nach einer Unterbrechung vom 26 Jahren, nämlich vom Jahre 1740, erschienen diese chronologischen Extracte wieder in halbjährigen Abtheilungen, und dauerten bis zum Jahre 1783, und mit Hofverordnung vom 11. März 1784 wurde die Volliegung derselben an die Hofkanzlei in vierteljährigen Abtheilungen anbefohlen.

Da jedoch diese Auszüge nicht zur rechten Zeit an die Hofstelle gelangten, wurde mit Hofkanzler-Decret vom 6. Februar 1806, Hofzahl 724, Rggg. 4497, der n. d. Landesstelle aufgetragen, sich diefalls genau nach der Voisschrift vom 11. März 1784 zu benehmen, jedem solchen chronologischen Auszuge, wie es in Galizien geschah, einen alphabetischen Index anzuhängen, und die Vertheilung und Einsendung bemeldeter Auszüge jedesmal unfehlbar 4 Wochen nach Verlauf des Quartales in Vollzug zu setzen.

Von nun an wurde die Herausgabe dieser Auszüge, und zwar mit Aufnahme der seit 1. Jänner 1801 erschienenen Verordnungen bis Ende 1819 von einem, von dem Landes-Präsidium dazu bestimmten Regierungs-Beamten ununterbrochen fortgesetzt.

Vor der Drucklegung, deren Kosten von den theilten Domänen im Wege der Reparition hereingebracht wurden, wurde das Manuscript jedesmal der k. k. politischen Hofstelle zur Genehmigung vorgelegt.

Als endlich, wie unten vorkommt, mit a. h. Entschliessung vom 17. Juli 1818 die Einführung von Provinzial-Gesessammlungen anbefohlen wurde, kam es im Jahre 1819 von jenen Auszügen ab.

b) Die in Ertens so publicirten politischen Gesessammlungen zerfallen in allgemeine und Provinzial-Gesessammlungen.

Die allgemeine, d. h. für alle deutschen, böhmisch-galizischen Provinzen herausgegebene amtlich-politische Gesessammlung begann im Jahre 1790, indem weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold II. deren Herausgabe unter der Leitung des Hofrathes von Sonnenfels genehmigten, und auch weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. im Jahre 1792 befahlen, daß von dem Zeitruncte allerhöchst Seiner Regierung an, die Gesessammlung in politisch auf dieselbe Art, wie es mit jenem der Judicial-Gesetze geschieht, veranstaltet werde, deren Druck von der k. k. Staats-Druckerei besorgt wird.

Diese unter dem Titel politische Gesetze und Verordnungen Sr. Majestät für die österreichisch-böhmisch und galizischen Erbländer auf a. h. Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstelle herausgegebene Gesessammlung begann daher vom Jahre 1790, und zwar unter der Regierung Leopold des II. bis letzten Februar 1792, und dann unter der Regierung Kaiser Franz I. vom 2. März 1792 bis zum Jahre 1818 einschließig in der ursprünglichen Form.

Vom Jahre 1819 an erhielt sie dagegen nachstehende geänderte Gestalt.

Vermöge a. h. Entschliessung vom 17. Juli 1818 ^{c)} und weiter a. h. Entschliessung vom 2. April 1821 ^{d)} werden in diese Gesessammlung nur jene Gesetze und Anordnungen aufgenommen, welche

der Hofkanzlei von Sr. Majestät zukommen, oder von ihr selbst erlassen werden.

Diese officielle Gesetzsammlung reicht dermal bis zum Jahre 1833; und der nun verstorbene k. k. Hof-Secretär Johann von Hempel = Kürsinger verfaßte eine alphabetische chronologische Uebersicht jener Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, und zwei Fortsetzungsbände über die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1822 bis einschließig 1829. Wien, Möste 1825 bis 1833 ²⁾.

Mit dem Jahre 1819 begann nun aber auch mit dem oberwähnten Aufhören der gedruckten chronologischen Auszüge, in Gemäßheit oberwählter a. h. Entschliesung vom 2. April 1821, die Provinzial-Gesetzsammlung, in welcher alle jene Verordnungen ohne Ausnahme, welche die Länderstellen von der Hofstelle erhalten, gleich jenen, die sie aus eigener Macht erlassen, aufzunehmen sind, damit dadurch eine genaue Auscheidung der allgemeinen von den Provinzial-Gesetzen bewirkt werde; daher solche Anordnungen (sie mögen von der Hofkanzlei unmittelbar oder von der Landesstelle ausgehen), welche für die den letzteren zugewiesenen einzelnen Provinzen verbindlich sind, vom Jahre 1819 an, einzig und allein diesen Provinzial-Gesetzsammlungen vorbehalten sind.

Zur Bewirkung dieser Provinzial-Gesetzsammlungen wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1818 vorgezeichnet, daß jeder Referent bei der Landesstelle, so oft der Fall einer zur Kundmachung geeigneten Verordnung in seinem Departement sich ergibt, auf dem Actenstücke gleich die Bemerkung beifüge, daß diese Verordnung der Provinzial-Gesetzsammlung einzuverleiben sei.

Der Erpedit- oder Registratur-Director hat sodann eine Abschrift davon zu nehmen, diese Abschrift monatlich oder quartalsweise zu sammeln, und solche in diesen Terminen demjenigen Individuum zu übergeben, welches mit Zusammenstellung und Revision der Provinzial-Gesetzsammlungen beauftragt werden will.

Diese gesetglichen Anordnungen sind hiernach nach ihrer Zeitfolge jahrweise zu reihen, anfangs mit einer chronologischen, zu Ende mit einem alphabetischen Sachenregister zu versehen, und nach Verlauf jeden Jahres unter der Leitung der Landesstelle in Druck zu geben.

In Niederösterreich erscheint diese Provinzial-Gesetzsammlung unter dem Titel: Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und reicht gegenwärtig bis 1830.

2. Auch die officielle Justiz-Gesetzsammlung muß als eine Quelle zur Kenntniß der politischen Gesetze angesehen werden, da so manches darin aufgenommene Justizgesetz auch Administrations-Geschäfte berührt.

Diese Justizgesetzsammlung wurde bereits von weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph II. angeordnet, erscheint seit dem Jahre

1780 in Folio unter dem Titel: *Gesetze und Verfügungen im Justizfache für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie*, und erstreckt sich bis zum Jahre 1832 nebst den nöthigen Repertorien.

III. *Normalienbücher* sind endlich solche amtliche Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen, welche in den Registraturen der Behörden geführt werden, jedoch nur zum Gebrauche der Behörden und Beamten dienen, ohne daß sie durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

In diese Normalienbücher werden auch solche Entscheidungen eingeschaltet, welche nach den ihnen zum Grunde liegenden Motiven zur Richtschnur für künftige ähnliche Fälle geeignet erscheinen, und daher von den betreffenden Referenten als *Normale* bezeichnet und sodann in das Normalienbuch eingetragen werden.

Mit welcher Vorsicht solche Entscheidungen auf andere Fälle anzuwenden sind, kommt §. 11 vor. Auch zu Folge allerhöchster Entschlie-
ßung vom 4. August 1818 müssen bei den l. f. Behörden *Vormerk-*
bücher geführt werden, worin eigentlich alle jene Verschriften über *Manipulations-* oder *Disciplinar-* Gegenstände, welche für untergeordnete Organe oder Beamten u. s. w. bestimmt sind, eingeschaltet sind.

Schließlich verdienen hier noch folgende Normalienbücher einer Erwähnung:

1. Das im Jahre 1550 erschienene *Consuetudinarium* oder *Motivenbuch*, das theils von den Landständen gefällte und nach der Gewohnheit gerichtete Ausprüche, theils l. f. Verordnungen, einige wörtlich, andere auszugsweise, alle jedoch nach chronologischer Ordnung, endlich verschiedene Privilegien enthält. Es wurde *Motivenbuch* genannt, weil die österreichischen Landstände die Beweggründe ihrer Ausprüche darin eingetragen haben.

2. Die im Jahre 1573 errichtete *unterenstische Landtafel*, in welcher die Verfassung des Landes, die Gerichtsordnung, und die vorzüglichsten und meisten Handlungen nach den österr. Rechten und Gewohnheiten ordentlich zusammengefaßt wurden; endlich

3. das beymal bei den n. ö. Ständen geführte sogenannte *Repertorium* (*Gedenkbuch*) der n. ö. Landes-Verfassung, worin alle ständischen Angelegenheiten, so wie sie allmählig verhandelt werden, eingetragen sind, und das somit ein Bild des ständischen Wirkens darstellt.

^{a)} Diese Kundmachung lautet folgendermaßen:

Entbiethen allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeitern, Geistlichen und Weltlichen und andern Unsern treugehorsamsten Ständen und Unterthanen in Unserm Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns, auch sonstigen männlichen, was Standes und Würden die seyn, Unsere Gnad und alles Gutes; und fügen euch hiemit gnadigst zu vernehmen Was maßen wir Zeit Unserer landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium incorporalium, die oftern Streit und Irrungen guten Theils darumben entstanden, weilen in diesem Land

hierinfallß noch keine landesfürstliche Satzungen publicirt worden. Damit aber zuförderst Wir selbst, als auch Unsere nachgesetzte Gerichtsstellen, mit unnothwendigen Rechtsführungen umb so vil weniger behelliget werden mochten; als haben Wir die gnädigste Verordnung gethan, daß durch unsere Råth, mit Zuziehung der, von Unsern treugehorjambsten R. De. Land-Ständen erkiessten Ausschüssen, diejeniqen jura incorporalia, daraus die mehriste Streitigkeiten bisher erwachsen, vornehmlich zu derjenigen, welche nicht studiret, verlässlichen Nachricht, auff unsere deutsche Sprach und eine solche Weiß, wie sich in diesem Land am fuglichstn practiziren laßt, in einem absonderlichen Tractat verfaßt und solcher Uns, durch Unsere Oesterreichische geheime Hofkanzley, zu Unserer schöpfenden gnädigsten Resolution in Unterthänigkeit vorgegetragen, derselbe auch ferners gnädigst resolvoirter Maßen, wie hernach folgt, in Druck gebracht worden.

Am Ende des Tractates stehet aber Beschluß

Und wie Wir nun euch Eingangß ermelbten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen hiermit gemessen und ernstlich anbefehlen, daß ihr über diese unsere Landesfürstliche Satzung von dem Tage der Publication an, festiglich haltet und dawider zu thun Niemand gestattet, sondern die Uebertreter der Gebuhr nach abgestraft; also behalten Wir Uns, dieselbe ins künftig zu mindern, zu mehren, oder gar aufzuheben bevor. Und dieses ist unser gnädigster Will und Meinung.

18. Martii 1679.

Letzteres ist auch allmählig geschehen, und ist, so weit dieser Tractat civilrechtliche Klagen lehret und gezehwidrige Handlungen verpönt, durch das allgem. burqerl. Gesetzbuch und durch das Strafgesetzbuch beinahe ganz aufgehoben worden.

Dagegen sind die Tit. I. bis VII. in ihrer Wesenheit noch in Wirksamkeit, wenn gleich auch sie durch nachträgliche Patente und sonstige Verordnungen manche zeitgemäße Veränderungen erlitten haben.

- b) Bis zum 2. März 1808 bestand eine aus Mitglieder der politischen und Justizbehörden gemischte Hof-Commission in Geseßsachen.

Von jenem Zeitpunkte an wurde aber dieselbe in zwei Hof-Commissionen gesondert.

Die eine unter der Benennung Hof-Commission in Justizsachen, die noch jezt in Wirksamkeit ist, die andere unter der Benennung Hof-Commission in politischen Geseßsachen, welche aus Råthen der politischen und Cameral-Hofstellen, einem referirenden Redacteur und zwei Justizrathen zusammengesetzt wurde, und deren vorzuglichste eben so interessante als muhevoll und schwierige Aufgabe die Redaction eines systematischen politischen Coder aus den vorhandenen Geseßen in jedem Zweige öffentlicher Verwaltung war, zu welchem Ende die zahllosen Materialien gesammelt und vorbereitungsweise geordnet wurden, bis endlich die mit der Verfassung eines solchen Coder verbundenen Schwierigkeiten, wie erwähnt, die Auflösung dieser Hof-Commission zur Folge hatte.

Möge nun gegenwärtiges Privatunternehmen diese schwierige Aufgabe einigermaßen lösen.

- e) Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1818, Hofzahl 12,920, Rgggk. 38,799.
 4) Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821, Hofz. 10,061, Rgggk. 18,562.

C.

Literatur über die österreichische Gesetzgebung.

14.

Die Literatur der österreichisch-politischen Gesetzkunde ^{a)}, welche alle von Privaten über diesen Gegenstand herausgegebenen Werke umfaßt, muß aus den oberwähnten amtlichen Quellen geschöpft seyn, wenn sie anders den Anforderungen des administrativen Dienstes entsprechen soll; wobei übrigens zu bemerken kommt, daß Gesuche solcher Privatschriftsteller oder Verleger zu Kundmachungen, Pränumerations-Einleitungen oder sonstigen Verlautbarungen ihrer Producte, wenn anders keine specielle höhere Weisung eine Anempfehlung zur Pflicht macht, zurückzuweisen, und eigentlich ganz unbeachtet zu lassen sind ^{b)}.

Diese Literatur zerfällt:

1. In eine allgemeine, d. h. eine solche, welche alle Zweige der politischen Verwaltung umfaßt, und
2. in eine specielle, welche nur eine oder einige Materien derselben abhandelt.

Die specielle Literatur wird ohnehin bei jedem Gegenstande vorkommen. Hier ist also nur von der allgemeinen Literatur die Rede.

Sie theilt sich

- A. in einfache Privatsammlungen,
- B. in systematische, die Gesetze commentirende Werke, und
- C. in periodische Schriften.

ad A. Obenan steht hier der im Jahre 1704 erschienene Codex austriacus in Folio, welcher in 2 Theilen und in alphabetischer Ordnung der Gegenstände, alle in das Justiz- und Polizeiwesen einschlagenden Generalien, Patente, Ordnungen, Rescripte, Resolutionen, Edicte, Decrete und Mandate, wie auch in publicis, politicis, civilibus et criminalibus emanirte Statuten und Satzungen, so weit sie beide Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns betreffen, enthält und von dem österreichischen Hofrath und geheimen Referendar Franz Anton von Guarient und Raal gesammelt, und mit l. f. Privilegien in Druck herausgegeben wurden.

In dieser Sammlung sind sogar Gesetze vom 11. Jahrhundert enthalten, und sie reicht bis zum Jahre 1704. Ihr folgte durch den Privatfleiß des zugleich auch von dem Conferenzminister Grafen Ferdinand Bonaventura von Harrach mit Materialien verlegten Sebastian Gottlieb Herrleben eine weitere chronologische Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen bis 30. September 1740 in zwei Folioebänden.

Endlich gab der k. k. Hofrath und Regierungskanzler Thomas Ignaz Freiherr von Böck auf a. h. Befehl gleichfalls in chronologischer Ordnung eine weitere Fortsetzung dieser Gesetze unter dem Titel: Supplementum Codicis Austriaci, oder chronologische Sammlung vom 20. October 1740 bis zum Ende 1770 in 2 Folioebänden heraus, womit diese große Privatsammlung geschlossen wurde.

Erst aus Anlaß des a. h. Handbilletts von 1783, wornach alle ergangenen Normal-Entschliessungen und Gesetze von jedem Staatsbeamten erhoben, gesammelt und durchgelesen werden sollen, um sich den wahren Sinn und das Absehen derselben eigen zu machen, entschloß sich der k. k. Hofsecretär Joseph Krovatsek im Jahre 1785, ein Handbuch der k. k. Verordnungen und Gesetze mit a. h. Bewilligung herauszugeben, welches auch von den höchsten Hofstellen empfohlen und allen Behörden, Magistraten und Aemtern, dasselbe sich anzuschaffen, aufgetragen wurde.

Nach gab er im Jahre 1787 diejenigen unter der Regierung weiland Ihrer Majestät Kaiserin Maria Theresia erschienenen Gesetze heraus, welche durch die neuen Gesetze weiland Sr. Majestät Kaisers Joseph II. nicht aufgehoben waren.

Nach Herausgabe von 31 Bänden folgte jene des k. k. Hofsecretärs Wilhelm Gerhard Goutta bis Ende 1831 und vom 1. Jänner 1832 an besorgt dieselbe der k. k. Hofregistratur-Adjunct Franz Kav. Pichel, von welchem bereits der 59. Band, welcher die Gesetze vom Jahre 1833 umfaßt, erschienen ist.

Nebstdem erschien seit dem Jahre 1789 in alphabetischer Ordnung, des k. k. Rathes und Professors Ignaz de Lucas politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Verordnungen im politischen Fache, 14 Bände, 8. Wien 1789 bis 1795, bei Schmidtbauer, worin alle seit dem Jahre 1359 bis 1788 ergangenen Gesetze, jedoch nur in Kürze aufgenommen erschienen.

Uebrigens wurde seit dem Jahre 1797 ^{c)} die Herausgabe solcher politischen Gesetsammlungen, gleichwie bereits früher rücksichtlich der Justizgesetze, allerhöchsten Orts verboten, weil dergleichen Privatsammlungen, wenn sie dem Texte der öffentlichen Sammlungen genau folgen, überflüssig und an sich sogar ein gesetzwidriger Nachdruck seien; wenn sie aber in den Worten von dem Texte der unter dem öffentlichen Ansehen erscheinenden Gesetze abweichen, das Publikum sehr leicht irre führen und die Uebereinstimmung in der Befolgung stören können; daher auch noch im Jahre 1802 ^{d)} weiter verordnet wurde, daß bey der ohnehin a. h. angeordneten Normalien-Sammlung jede andere Veranstaltung ganz neuer politischer Normalien-Sammlungen, ohne Unterschied, ob sie nur einige oder alle Zweige der öffentlichen Verwaltung betreffen, nicht mehr zugegeben werde.

Dieses Verbot ist jedoch, in Gemäßheit der a. h. Entschliessung vom 9. April 1833 ^{e)}, mit dem Besatze aufgehoben worden, daß

solchen Privat-Sammlungen nicht die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zugestanden werde. Auch rücksichtlich der Privat-Sammlungen im Gebiete der Rechtspflege wurde dieses Verbot widerrufen, wobei jedoch die allgemeinen Censurs-Vorschriften zu beobachten und bei den Justizgesetzsammlungen auch die Prüfung von Seite der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen, welche die Regierung durch die Censurs-Hofstelle zu verfügen hat, einzuleiten ist.

Diese Censurs-Vorschriften kommen in der Abhandlung XVI. von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei umständlich vor.

B. Systematische oder die Gesetze commentirende Werke.

Diese herauszugeben, war nie verboten; und Se. Majestät befahlen, selbst als die Herausgabe politischer Gesetzsammlungen durch Privaten eingestellt wurde, daß es in Ansehung der die Gesetze commentirenden Werke bei der bereits bestehenden Ordnung zu verbleiben habe, wornach Werke dieser Art jedesmal vor dem Drucke der k. k. Hof-Commission in Gesetzsachen zur Einsicht vorzulegen sind ^{a)}. Auch diese Censurs-Vorschriften kommen in der Abhandlung XVI. vor.

Ältere Abhandlungen dieser Art sind:

1. *Tractatus juris austriaci* in der Mitte des 16. Jahrhunderts von dem n. ö. Regierungskanzler Bernhard Walter.

2. *Observationes practicae*, herausgegeben im Jahre 1650 von dem n. ö. Regierungskanzler Johann Bapt. Suttlinger von Thurnhof.

3. *Consuetudines austriacae nebst additiones ad Tractatum* des Walter 1716 und 1718 von einem Ungenannten.

Praktische Schriften gaben ferner im 17. Jahrhunderte heraus: der Professor und Dr. Juris Johann Bapt. Schwarzhaller, der Dr. Schwarz und der k. Rath und n. ö. Kammerprocurator Wolfgang Schremfer; ferner kommen anzuführen: Finsterwarter, *Math. Vened.*, *Quatuor libri observationes pract.* 4. Salzburg. 1687—1730. Grensch, Franz Jos., *Theatrum jurid. austr.* 1752. Vossii, Loth. Friedrich, *Legum et consuet. austr. eorum potissimum Collationes quae infra Anasum vident u. s. w.* 1774.

Vossii *ad suam legum et consuet. austr. cum rom. jure Collationem Collorarium u. s. w.* 1775.

Reutter, *Diff. jur. rom. et aust.*

Dann kamen von dem k. k. Hofsecretär Kropatschek heraus: *Oesterreichs Staats-Verfassung*, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advokaten, Deconomen, Obriaken, Magistrate, Geistlichen, Bürger und Bauern, zum Unterrichte für angehende Geschäftsmänner. 10 Bände und 1 Supplement. gr. 8. Wien bei Mösl, und Commentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung, oder gemeinnütziges Handbuch

für Richter, Deconomen und Beamte auf dem Lande, so wie auch für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten, dann Unterricht für angehende Kreisämtliche Geschäftsmänner nach allerhöchster Befehl und Genehmigung. 5 Bände in 7 Theilen. Ferner ist erschienen: Oesterreichisch-politische Gesetzkunde, oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Erbstaaten von Kopeck. 1 Band, 2 Theile. 8. Wien; dann Darstellung der politischen, geistlichen und militärischen Verordnungen und der Gesetze in Straffällen, dann der Berg-, Wechsel- und Gerichts-Ordnung, auf welche das neue bürgerliche Gesetzbuch in verschiedenen §§. Beziehung nimmt, von Ludwig Friedrich Ritter von Adelshofen, zweite vermehrte Auflage, 1816. 1. Band, Wien bei Möste.

Endlich Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie geltende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen, vom Professor und Regierungsrathe Winwarer, 3 Bände 1829, Wien bei Möste.

C. Periodische Werke.

Hierher gehören:

1. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, herausgegeben von dem nunmehrigen Vicepräsidenten des Appellationsgerichtes, Carl Joseph von Pratobera. Geistinger, wovon alljährlich ein Band von 1814 bis 1823, folglich 8 Bände erschienen, womit diese schätzbare Unternehmung geschlossen wurde. Ihr folgte

2. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, herausgegeben von Dr. August Vincenz Wagner, seit 1834 fortgesetzt von dem Hofrath Dollner und Regierungsrathe Kudler. Wien, bis 1826 bei Geistinger und von da bei Söllinger.

3. Meine Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate in 3 Bänden, 1821—1823, bei Wallishausser in Wien.

a) Man lese hierüber:

Versuch einer literar-Geschichte des österreichischen Privatrechtes von Dr. Joseph Kreuzer. Wien, bei Gastler, 1804, und dessen Handbuch der Literatur des österreichischen Privatrechtes. Wien, bei Möste, 1808, so wie

Darstellung der Literatur des allg. bürgerl. Gesetzbuches von Johann Vesque von Puttlingen, 1827, bei Söllinger.

b) Hofkanzlei-Präsidential-Decret vom 27. September 1832, Reg. Präf. Eröffnung vom 1. October 1832, Z. 1732/P., Regg. 55,068.

c) Hofkanzlei-Decret vom 6. Juli 1797, Z. 21,572.

d) Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1802, Z. 3172.

e) A. h. Entschließung vom 9. April 1833; Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1833, Hofz. 7280, Regierungs-Circular vom 1. Mai 1833.

D.

Darstellung des gewählten Systems.

Das Ganze zerfällt in 2 Theile.

Der erste Theil handelt von den politischen Verwaltungs-Gegenständen.

Der zweite aber von dem politischen Verwaltungs-Organism und Mechanism.

Der erste Theil umfaßt 25 selbstständige, in arithmetischer Ordnung aufeinander folgende Abhandlungen, welche jedoch in engster systematischer Verbindung stehen. Sie lassen sich nämlich, nach dem obangeführten Begriffe der politischen Administration, füglich in folgende 3 Abtheilungen reihen, und zwar:

In die erste Abtheilung, unter dem Copulativ-Titel: Politische Rechtsverhältnisse der österr. Staatsbewohner, vorerst die Abhandlung von dem n. ö. Verwaltungs-Gebiete, da dasselbe die Grundlage ist, auf welcher die bürgerliche Gesellschaft mit ihren Rechtsverhältnissen existirt, und die vollständige Erreichung der Zwecke des Staatsvereines durch die Unverletzbarkeit seines Gebietes bedingt ist; dann jene

Von dem österr. Staatsbürger- und Fremden-Rechte, von dem österr. Adelstande, so wie von dem darauf Bezug nehmenden n. ö. Stände-Institute, dem n. ö. Lehenwesen, den Fideicommissen und n. ö. Dominicalgütern, sammt dem mit letztern verbundenen Bauernstande; ferner von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande; endlich von den wegen der Religions-Verschiedenheit eintretenden besonderen Verhältnissen der Katholiken und Israeliten in Nieder-Oesterreich.

In die zweite Abtheilung, unter dem Copulativ-Titel: Maßregeln zur Beförderung des geistig-religiös-sittlichen Zustandes, und des materiellen Wohlstandes der Nation, gehören die Abhandlungen:

Von den geistlichen Angelegenheiten.

Von dem Schul- und Studienwesen.

Von der landwirthschaftlichen Cultur.

Von dem Gewerbe- und Handelswesen und von dem Bauwesen.

Endlich schließen sich der dritten Abtheilung, unter dem Copulativ-Titel: Maßregeln zur Bewahrung der

bürgerlichen Gesellschaft vor gemeinschaftlichem Uebel, zur Beförderung der Ordnung und Bequemlichkeit in derselben, und zur Mitwirkung zu den Zwecken der Militärgewalt, der Finanzen und der Cameral-Verwaltung, die Abhandlungen an:

Von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei,
 der Nahrungs-Polizei,
 dem Sanitäts- und Medicinalwesen,
 dem Armenwesen,
 der Zucht-Polizei,
 den Arbeits- und Straf-Anstalten,
 den öffentlichen Fonds, Stiftungen und Anstalten,
 den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten,
 den directen Steuern, und endlich
 den Cameral-Sachen,

letztere jedoch nur, so weit sie der politischen Verwaltung zugewiesen sind.

Der zweite Theil umfaßt 4 Abhandlungen, nämlich:
 Von den Behörden, den Beamten, dem Formellen und dem Materiellen der politischen Administration.

I. T h e i l.

Von den politischen Verwaltungs-
Gegenständen.

I. A b t h e i l u n g.

Von den politischen Rechtsverhältnissen
der österreichischen Staatsbewohner.

Enthalten:

Die Abhandlungen: von dem n. ö. Verwaltungs- Gebiete;
Von dem österreichischen Staatsbürger- und Fremden-Rechte.
Von dem österreichischen Adelstande. Von dem n. ö. Stände-
Institute. Von dem n. ö. Lehenwesen. Von den Fidei-
commissen. Von den n. ö. Dominicalgütern und dem
Bauernstande. Von dem Municipalwesen und dem
Bürgerstande. Von den Katholiken, und von den
Israeliten in Nieder-Oesterreich.

I. Abhandlung.

Von dem n. ö. Verwaltungs-Gebiete.

§. 1.

Beschaffenheit der Grenzen der Provinz Nieder-Oesterreich.

Die Grenzen des Erzhertzogthums Oesterreich unter der Enns, dieser Urprovinz des österreichischen Kaiserreiches, sind theils durch Verträge oder Entscheidungen des Staats-Oberhauptes rechtlich constatirt, theils bestehen sie nur factisch und sind sonach noch zweifelhaft *).

Daher durften sich die Vermessungen zum Behufe des nun eingeführten stabilen Katasters in Nieder-Oesterreich nach der Steuer-Regulirungs-Hof-Commissions-Verordnung vom 25. September 1819, Hofz. 8559, Prov. Commiss. Z. 862, in keinem Falle über die Grenze der Provinz, mithin nicht auf ein anderes Landesgebiet ausdehnen; und um alle Anstände zu beheben, wurde mit Hof-Commissions-Decret vom 2. October 1819, Hofz. 8651, P. E. Z. 880, verordnet, jede Vorforderung der Behörden oder Gemeinde-Vorstände der angrenzenden Provinz zu unterlassen und nur dort, wo streitige Theile vorhanden sind, in den Protokollen so viel als möglich umständlich den Gegenstand des Streites aufzuzeichnen. Es mußte sich daher, vermöge der weiteren Hof-Commissions-Verordnung vom 5. Juni 1819, Hofz. 7249, P. E. Z. 194, strenge auf die Aufnahme des Bestandes beschränkt, und die Grenze nach den beiderseitigen Ansprüchen in der Mappe ersichtlich gemacht werden; denn nach dem mit Hof-Commissions-Decret vom 23. November 1822, Hofz. 20,358, P. E. Z. 4288, genehmigten Grundsätze, handelte es sich hier ganz und gar nicht um eine rechtliche Erörterung, sondern nur um die Ausführung einer rein administrativen Maßregel, welche in Beziehung auf die rechtliche Ansicht des streitigen Gegenstandes ganz gleichgültig erscheint.

- a) Rückfichtlich der Grenzen dieser Provinz s. die Karte des k. k. Generalsquartiermeisterstabes. Auch liefern das im Archive der n. ö. Stände befindliche, zur II Abtheilung des dortigen Repertoriums der Landesverfassung gehörige Manuscript des ständischen Secretärs und Archiv Directors Joseph Phil Weber, so wie der von ihm verfaßte, in den Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs unter der Enns Band I gelieferte Aufsatz über die Grenzen des Landes unter der Enns Seite 169 bis 204 mit Kartchen, endlich die neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Enns von W. S. P. Blumebach, zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, Band I., Seite 37 bis 54, schätzbare Aufschlüsse über den rechtlichen und factischen Zustand der n. ö. Landesgrenze. Damit sind die Grenzen des Zollgebietes nicht zu verwechseln. S. dießfalls die §§. 1 bis 6 der Zoll- und Monopols-Ordnung von 1835

§. 2.

Wachsamkeit auf die Grenzen des Landes.

Die Kreisämter haben auf die unausgesetzte freiwilligste Aufrechthaltung der Landesgrenzen gehörigen Bedacht zu nehmen, und alle Jahre eine eigene Grenz-Visitation mit der sorgfältigsten Besichtigung aller Grenzsaulen und sonst dahin einschlagenden Gegenstände vorzunehmen, und über den erhobenen Befund an die Landesstelle Bericht zu erstatten. (Hofdecret 11. Sept. 1785.)

Da jedem Particularier die Grenzen seines Eigenthums, und jenen, die an der Landesgrenze sich befinden, auch diese Landesgrenzen bekannt seyn müssen, so soll bei jedem Ereignisse eines, es sei nun durch Wasser-Eingießung, oder auf eine andere Art entstehenden Nothfalles oder Anstandes, in Betreff der Landesgrenze von den betroffenen inländischen Besizern dem Kreisamte und von diesem der Landesstelle die Anzeige hiervon gemacht werden, damit dem Verfall der Grenze sogleich auf der Stelle und bei Zeiten abgeholfen werden kann. (Eodem.)

Nicht minder scheint die Grenzwaache hierzu berufen, da sie vermöge §. 3 des mit Rigg's. Circular vom 25. December 1832 bekannt gemachten Auszuges aus ihrer Verfassung, verpflichtet ist, in dem durch die Vorschriften festgesetzten Falle auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in den der Grenzwaache zugewiesenen Bezirken Hülfe zu leisten.

§. 3.

Wachsamkeit des Fiscalamtes in Grenz-Angelegenheiten.

Das Fiscalamt hat einzuschreiten, wenn die Landesgrenze verletzt werden wollte.

Instruction für sämtliche Fiscalämter der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer vom 20. März 1783, § 2, daher sich dasselbe die Grenzen des Landes, für welches dasselbe bestimmt ist, und die Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, bekannt zu machen hat (Eodem §. 18), und so weit es dem Fiscalamte nicht möglich seyn sollte, sich die zu erstgedachten Kenntnissen zuhilnehmenden Urkunden zu verschaffen, und also in ihrem umständlichen Inhalt einzugehen; hat sich das Amt wenigstens zu bestreben, die Existenz derselben, ihre Data und den Ort, wo sie im erforderlichen Falle ausgeforscht werden mögen, bekannt zu machen, um wenigstens durch diese Nothz bei vorwaltenden nöthigen Umständen zur gründlichen Kenntniß der Sache selbst gelangen zu können. (Eodem §. 19.)

Das Fiscalamt ist jedoch im Geschäfte der Landesgrenze niemals anders einzuschreiten befugt, als wenn sich dasselbe vorläufig bei der Landesstelle angefragt, und hierüber die Belehrung, nach welcher sich auf das Genaueste zu achten kommt, erhalten hat.

Wo übrigens das Fiscalamt in diesem Zweige der Geschäfte, damit der Unfug und die Klüftung entdeckt werde, nach Möglichkeit wachsam zu seyn, die von der Hof- oder Landesstelle hierwegen abgeforderten Auskünfte gründlich und genau mit möglicher Beförderung zu erstatten, die etwa vorkommenden Aufsätze dahin einschlagender Contracte oder sonstiger Urkunden auf sich zu nehmen und mit guter Vorsicht und Genauigkeit zu besorgen, bei den hieraus entstehenden Strenigkeiten aber die Vertretung zu leisten hat. (Eodem §. 2.)

§. 4.

Wirksamkeit der n. ö. Stände und der Landesregierung in Angelegenheiten der Landesgrenze.

Grenzstreitigkeiten und die Landesgrenze-Bestimmungen sind zwar, zu Folge eines in Gemäßheit Hofkanzlei-Verordnung vom 25. October 1790, Hofz. 3618, Regz. 22,272, zwischen der n. ö. Landesregierung und dem n. ö. ständischen Beordneten-Collegium am 9. December 1790 wegen Bestimmung des gegenseitigen Zukunftsreiches getroffenen Uebereinkommens Punkt 4, und nach dem Inhalte der laut Hofkanzlei Decretes vom 7. Februar 1791, Hofz. 485, Regz. 3148, allerhöchsten Orts genehmigten, an die Stände für ihre Beordneten erlassenen Instruction §. 5, weil es vorher so üblich war ^{a)}, den Ständen überlassen; doch muß, wie es die Natur der Sache fordert ^{b)}, zu so einem vorkommenden Geschäfte immer auch ein Repräsentant der Landesstelle beigezogen werden.

^{a)} Die n. ö. Stände machten nämlich geltend, daß die Berichtigung der Grenzstreitigkeiten zwischen den Ländern, von Jahrhunderten her ein Gegenstand der Stände gewesen sei, wie es die in der ständischen Registratur

vorhandenen Acten über die Landes-Ansprüche auf Ungarn, die erst im Jahre 1783 berichtigte steierische Grenze mit dem Thale Matten, die oberösterreichische Ausgleichung der herübergegebenen Unterthanen, dann die im Monat Juni 1790 getroffene und von höchsten Orten bestätigte Ausgleichung zwischen Nieder-Oesterreich und Böhmen wegen des Wiesfladen zu Klumeg beweisen.

Die Grenzen des Landes genau zu kennen, über deren Unversehrtheit zu wachen, jeden fremden Anspruch oder Eingriff gegen dieselben so gleich ihrem Landesfürsten anzuzeigen, scheint der Sache der Landstände geworden zu seyn, weil ihr eigenes Interesse, sowohl rücksichtlich der einzelnen Persönlichkeit, als im Allgemeinen innigst damit verbunden ist, daß weder einzelne Grundstücke oder Unterthanen, noch ganze Districte oder Gemeinden ihrem Lande, folglich auch der dießfalligen Steuer-Concurrenz entzogen werden, und weil überhaupt bei Bestimmung der Grenze zwischen Erbländern von jeher auch die ständische Einlage, der Kataster, zur Grundlage diente, zumal die ständische Einlage zwischen Ländern, welche in so innigem freundschaftlichen Verhältnisse, wie die Erbländer stehen, immerhin geeignet erscheint, eine geltende Beweisführung aus dem Bestande zu geben.

- b) Denn, wenn auch die Grenzstreitigkeiten der Länder nach altem Herkommen den Ständen zugewiesen waren, bleibt es doch auch Sache der politischen Landesregierung, darauf Einfluß zu nehmen.

Da übrigens die Endentscheidungen über die Landesgrenze in der letzten Auflösung durch die politische Hofstelle der a. h. Entschließung unterzogen werden muß, wie der nachfolgende §. zeigt, so steht diese alte Gewohnheit dem landesfürstlichen Interesse nicht entgegen.

§. 5.

Wirksamkeit der politischen Hofstelle.

In Fällen, wo es um eine Erklärung der Verträge mit Nachbarn, um Berichtigung der Grenzen, um Nachgebung einiger Ansprüche auf die Territorien benachbarter Staaten, um thätige Handhabung und Behauptung solcher Ansprüche handelt, muß laut §. 24 des Wirkungskreises der Landesstelle vom 26. Mai 1786 vorläufiger Bericht an die Hofstelle erstattet werden.

Da Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinden oder Herrschaften aus verschiedenen Provinzen, nicht allein auf die eigentlichen Gemeinden, sondern auch auf die Provinzial-Grenze Einfluß haben, die definitive Berichtigung dieser letztern aber in den Wirkungskreis der politischen Hofstelle gehört, wurde daher auch, aus Anlaß der Landesvermessung, von der bestehenden Steuer-Regulirungs-Hof-Commission der n. ö. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission mit Decret vom 23. November 1822, Hofz. 20,358, P. C. Z. 4288, aufgetragen, ihr in jedem solchen Falle stets die Resultate der Grenzbeschreibung vorzulegen, damit von ihr die Mitwirkung der vereinten Hofkanzlei zur Entscheidung des Grenzstreites angesucht werden kann.

§. 6.

Verfahren bei Schlichtung von Landes-Grenzstreitigkeiten.

Als bei einer an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung, die Stände von Niederösterreich und einer benachbarten Provinz mit den beigezogenen Landesbehörden beider Provinzen, einhellig übereinkamen, daß hinsichtlich der bisher streitigen Grenze, eine bestimmte Linie als Landesgrenze zwischen den zwei Provinzen zu gelten haben soll, so nahm die Hofkanzlei keinen Anstand, diesen zureichend begründeten gemeinschaftlichen Antrag zu genehmigen, und es wurde befohlen, dafür zu sorgen, damit im Einverständnisse zwischen den Landesbehörden und den Ständen beider Provinzen, die Linie, welche nunmehr als Landesgrenze zu gelten hat, durch Aufstellung fester und dauernder Grenz-Marken an den geeigneten Punkten bezeichnet werde.

Insofern es übrigens das streitige Privat-Eigenthum zwischen Dominien beider Provinzen betraf, und eines derselben geltend zu machen suchte, daß sein Eigenthum über die zur Landesgrenze festgesetzte Linie hinaus sich erstrecke, wurde es ihm lediglich überlassen, seine allfälligen Ansprüche im ordentlichen Wege vor dem Civil-Richter auszutragen.

Hiervon wurden von der politischen Hofstelle sowohl das n. ö. ständisch Berordneten-Collegium, als die beiden Landesstellen, dann durch die Landesstelle der fremden Provinz auch das dortige ständische Collegium gleichmäßig in Kenntniß gesetzt. (Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1827, Hofz. 27,580, Rggz. 62,197.)

§. 7.

Wie vorzugehen ist, wenn auf dem Gebiete einer fremden Provinz gelegene Realitäten in politischer Beziehung nach Oesterreich gehören.

In einem Particular-Falle, wo es actenmäßig hervorging, daß mehrere auf dem Gebiete einer fremden Provinz gelegene Realitäten in politischer Beziehung zu Oesterreich gehören, wohin sie auch inkatastrirt sind, wurden mit Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1822, Hofz. 26,646, Rggz. 67,189, die österreichischen Behörden für competent erklärt, in einer Streitsache der dießfälligen Realitätenbesitzer mit einer benachbarten österreichischen Gemeinde in Betreff ihrer Verpflichtung zu Beitragsleistungen an diese Gemeinde zu erkennen.

Bei diesem Streite könne jedoch nur das factische Verhalten zum Anhaltspunkte genommen werden, wornach diese Realitäten zwar zur österreichischen Gemeinde conscribirt, dann eingeparrt und eingeschult sind, und an eine österreichische Herrschaft die Steuern abzuführen haben, wornach sie aber bei der sehr beträchtlichen Entfernung von der erwähnten Gemeinde keineswegs als Einwohner und eigentliche Glieder dieser Gemeinde anzusehen kommen.

Diese Realitätenbesitzer wurden daher für schuldig erkannt, von ihren Gebäuden solche Gaben, die aus dem erwähnten Verhältnisse derselben zur österreichischen Gemeinde sich ergaben, an letztere zu entrichten, daß sie aber nicht verhalten werden können, was immer für andere geartete Gemeindebeiträge, welche zunächst die erwähnte Gemeinde als solche betrafen, an selbe zu leisten.

Uebrigens wurde die Landesstelle angewiesen, im Einvernehmen mit den berufenen Behörden und mit Rücksicht auf die Behandlung jener Realitäten bei der definitiven Ausführung des stabilen Katasters in Ueberlegung zu nehmen, und das Gutachten an die Hofstelle zu erstatten, wie die Unzukömmlichkeit, daß diese auf fremdem Gebiete befindlichen Realitäten in politischer Beziehung zu Oesterreich gehören, zu beheben wäre? Von dieser Verfügung wurde auch die Landesstelle der fremden Provinz in Kenntniß gesetzt.

Hofkanzlei-*Decret* vom 22. November 1835, Hofz. 26,646, Regg. 67,189.

§. 8.

Eintheilung des Landes unter der Enns in Kreise.

In Betreff der Eintheilung des n. ö. Verwaltungs-Gebietes in die vier Kreise: B. O. W. W., W. U. W. W., W. O. M. W., W. U. M. W. *) kommt im Allgemeinen anzuführen, daß in allen Fällen, wo es sich um Verichtigung des Territoriums handelt, nach dem §. 24 des Wirkungskreises für die Landesstelle vom 26. Mai 1786 vorläufig ein gutächtlicher Bericht an die politische Hofstelle erstattet werden muß. Auch ist das Fiscalamt, um nöthigen Falles Aufschlüsse hierüber abgeben zu können, verpflichtet, sich vermöge seiner Instruction vom Jahre 1783 mit der Eintheilung des Landes in seine Kreise bekannt zu machen.

Die n. ö. Stände interessirt übrigens die innere Eintheilung des Landes in Kreise nur in Katastral-Hinblick, in welcher Beziehung in der Landesvermessungs-Instruction vom 28. Februar 1824, §. 169, zum Behufe des stabilen Katasters vorgeschrieben wurde, daß, wenn das Gebiet einer Gemeinde in zwei Kreise fällt, diese dort aufgenommen werden soll, wo der Ort einer solchen Gemeinde liegt, daß aber, wenn der Ort selbst durch die Kreisgrenze getrennt ist, die Ge-

meinde für den Kreis aufgenommen werden soll, in welchem die Mehrzahl der Häuser des Ortes liegt; wornach sich auch bei Auen und Inseln, über die eine Kreisgrenze läuft, zu benehmen angeordnet wurde.

a) Diese Kreis-Eintheilung nach den Grenzgebirgen des Landes kamen bereits in den Jahren 1156 und 1252 vor, und in dem letztgenannten Jahre erscheinen schon vier Landrichter: zweien einhalb tunowe, zweien bisshalb.

Nach der Karte des General-Quartiermeisterstabes mißt der

	öfterr. □ Meilen.
Kreis U. M. B.	76 . 80
„ D. M. B.	97 . 10
„ U. M. B.	83 . 50
„ D. M. B.	87 . 90
Zusammen	<u>345 . 80</u>

Auf jeden Kreis entfallen aber nach der Conseription von 1834, und zwar auf den

	Seelen.
Kreis U. M. B. sammt Wien und ihren Vorstädten	582,056
in 7 Städten, 36 Vorstädten, 42 Märkten, 568 Dörfer und 29,320 Häuser. Von dieser Seelenzahl entfallen auf die innere Stadt Wien 53,631, und auf ihre Vorstädte 272,722, zusammen auf Wien im Ganzen 326,353, auf das Land aber 255,703.	
„ D. M. B.	232,160
in 6 Städten, 7 Vorstädten, 63 Märkten, 2105 Dörfer und 35,847 Häuser.	
„ U. M. B.	263,844
in 9 Städten, 2 Vorstädten, 63 Märkten und 492 Dörfer und 45,109 Häuser.	
„ D. M. B.	230,896
in 13 Städten, 11 Vorstädten, 71 Märkten, 1135 Dörfer und 38,600 Häuser.	
Zusammen	<u>1,807,956</u>

§. 9.

Politische Eintheilung der Kreise in verschiedene Gattungen von Bezirken.

Die Kreise dieser Provinz mit ihren Magistraten und Domänen sind, nach Verschiedenheit der administrativen Zwecke, auch verschieden eingetheilt, und zwar: in Grund-, Dorf- oder Orts-

obrigkeitliche Bezirke, in Conscriptions- und Steuer Bezirke, in Ortsgerichts- und Landgerichts-Bezirke, in Decanats-, Pfarr- und Schul-Bezirke, in Cameral-Bezirke u. s. w.

Von allen diesen verschiedenen Gattungen von Bezirken, ihrer geschichtlichen, factischen oder gesetzlichen Gestaltung, ihren speciellen, administrativen Bestimmungen und von den gesetzlichen Bedingungen, unter denen sie modificirt und abgeändert werden können, ist in den einschlägigen Abhandlungen umständlich die Rede.

II. Abhandlung.

Von dem österreichischen Staatsbürger- und Fremden-Rechte ^{a)}.

§. 1.

V o r e r i n n e r u n g.

Die Subjecte der politischen Verwaltung sind die Einwohner des Staates.

Die politischen Gesetze verbinden also zuerst die durch den Staatsverein der Staatsgewalt fortwährend unterworfenen Mitglieder, d. i. die Staatsbürger.

Die politischen Gesetze erstrecken sich aber auch auf Fremde, die, ohne das Staatsbürgerrecht erlangt zu haben, sich in dem Staatsgebiete aufhalten; weil es von dem Staatsoberhaupte abhängt, unter welchen Bedingungen den Fremden der Aufenthalt im Staate bewilliget, oder ihr Verkehr mit den Staatsbürgern geschützt werden soll.

Es kommt also hier zu handeln:

- I. Von dem österr. Staatsbürger-Rechte und
- II. von dem Fremden-Rechte.

^{a)} Man lese hierüber:

Seidler, Franz Ebler von, Commentar über das a. b. G. B. Seite 188 bis 154.

Scheiblein, G. Ebler von, Handbuch des österreichischen Privatrechtes. Wien und Triest 1814.

Schuster, Michael, theoretisch-praktischer Commentar über das allg. b. G. Prag 1818.

Meine Beiträge zur politischen Gesezkunde des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1822, 2. Band. S. 6 bis 34.

Rippel, Franz Xaver Joseph Fibelis, Erläuterungen des allg. b. G. Grätz 1830.

Wintwarter, Joseph, Commentar zum allg. b. G. Wien 1831. S. 67 bis 76.

Buschmann, Freiherr G., über österreichische Staatsbürgerchaft. Wien 1833.

Schopf, Franz Joseph, das gesetzliche Verfahren in Auswanderungs-Fällen. Wien 1834. S. 7 bis 16.

Herzog, Franz Tobias, über die Unterbrechung und Hemmung des Decennium's. Wien 1835.

I.

Von dem österreichischen Staatsbürger-Rechte.

§. 2.

Begriff des Staatsbürger-Rechtes; Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Das Staatsbürger-Recht ist der Inbegriff der Gerechtsame, welche in den Staatsverband getretenen Individuen durch die Gesetz des Staates zustehen.

Hierüber kommt nun zu handeln:

- A. Von den Erwerbungsarten der österreichischen Staatsbürgerschaft.
- B. Von den österr. staatsbürgerlichen Verhältnissen im Allgemeinen; und
- C. von den Erlöschungsarten der österreichischen Staatsbürgerschaft.

A.

Von den Erwerbungsarten der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 3.

Allgemeine Bemerkung hierüber.

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch die Geburt und durch die Einbürgerung (Nationalisirung) erworben.

Die diesfälligen Normen sind zwar, wie das Hofkanzlei-Vereret vom 29. Jänner 1818, Hofz. 33,985, Regg. 10,053 sagt, politisch; sie sind aber des Zusammenhanges wegen in den §§. 29 bis 32 des allg. b. G. aufgenommen, da die Staatsbürgerschaft auch für das Privatrecht von Wichtigkeit ist, folglich die Frage, wie die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Staaten, für welche das allg. b. G. bestimmt ist, erlangt werde, obschon zu der politischen Gesetzgebung gehörig, in dem allg. b. G. nicht übergangen werden konnte.

• A. Staatsbürgerschaft durch Geburt.

§. 4.

Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Erbstaaten ist vermöge §. 28 des allg. b. G. vorerst Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt,*) eigen.

*) Diese Erwerbungsart ist auf die Natur des Staates gegründet; denn in der Natur des Staates, als einer zur Sicherheit der Rechte nothwendigen Gesellschaft, liegt die Absicht sowohl der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Glieder, daß die Staatsbürgerschaft auf die Familie der Bürger fortgepflanzt werden soll; und eine consequente Gesetzgebung kann die Kinder eines Staatsbürgers, welche sie überhaupt an den Rechten des Vaters Theil nehmen läßt, von dem Bürger-Rechte nicht ausschließen. Siehe von Zeiller's Commentar über das allg. b. G. I. Band, S. 186.

§. 5.

Wie uneheliche, wenn gleich von einem Ausländer erzeugte Kinder einer Inländerin zu behandeln sind.

Da Kinder österreichischer Staatsbürger die inländische Eigenschaft durch die Geburt erlangen, indem sie dem Stande ihres Vaters folgen, so folgt daraus, daß uneheliche Kinder einer Inländerin, wenn sie gleich von einem Ausländer erzeugt wurden, gleichfalls die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, da dieselben nach dem §. 165 des allg. b. G. den Geschlechtsnamen ihrer Mutter erlangen, folglich auch ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft folgen.

Dafür spricht nachfolgende Hofkanzlei-Berordnung:

In einem speciellen Falle, wo im diplomatischen Wege um Ausfertigung eines Heimatscheines für ein im Auslande von einem Ausländer unehelich erzeugtes Kind einer österreichischen Staatsbürgerin handelte, wurde nämlich von der k. k. Hofkanzlei unterm 24. Juli 1834, Hofz. 18,971, Rggz. 41,361, entschieden, daß, da in diesem Falle das österreichische Heimatsrecht des unehelichen Kindes jener Inländerin durch das bürgerliche Gesetzbuch vollkommen gegründet ist, indem nach den Bestimmungen desselben die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Erbstaaten den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen ist, über die Heimatszuständigkeit des unehelichen Kindes die entsprechende Bestätigung von Seite der Geburtsobrigkeit auszufertigen und vorzulegen sei.

§. 6.

Fremde erlangen durch ihre von einem Inländer erwirkte Adoption die Staatsbürgerschaft nicht.

Kindern eines österreichischen Staatsbürgers ist vermöge §. 28 des allg. b. G. nur durch Geburt, d. h. durch Erzeugung, die Staatsbürgerschaft eigen.

Dieser Paragraph schließt sonach die Annahme an Kindesstatt nicht ein.

Da jedoch eine solche Person nach §. 182 des allg. b. G. den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, und da nach §. 183 zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte zwischen den ehelichen Eltern und Kindern Statt findet, und der Wahlvater die väterliche Gewalt übernimmt, so ist wohl dadurch angezeigt, daß bei Gelegenheit des nach §. 181 des allg. b. G. von der Landesstelle zu bestätigenden Wahlactes darauf Rücksicht zu nehmen ist, und die gleichzeitige Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft zur Sprache gebracht werden dürfte.

§. 7.

B. Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung, Aufzählung der dießfälligen Sattungen.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft:

1. durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst;
2. durch Antretung eines Gewerbes;
3. durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter den erst durch die neueste Legislation festgesetzten Beschränkungen;
4. durch ausdrückliche Verleihung; endlich
5. durch Verhehlung.

Für die Freihäfen Triest, Fiume, (und nun wohl auch Venedig) gelten jedoch von diesen Einbürgerungsarten nach dem Hofkanzler-Decrete vom 9. Nov. 1816 nur jene sub Nr. 1 und 4; auch jene sub Nr. 5 findet dort Anwendung.)

a) Nach welchen Grundsätzen Einwanderer, Landwirthe, Künstler, Fabrikanten, Kriegsgefangene, Deserteurs u. dgl., die sich in den österreichischen Staaten sesshaft machen wollen, behandelt werden sollen, welche Beschränkungen aus diplomatischen oder polizeilichen, oder welche Begünstigungen solchen Ansiedlern aus staatswirtschaftlichen Gründen zugestatet sind, kommt in den einschlägigen Abhandlungen vor.

§. 8.

Ad 1. Durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst

Durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst wird die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. (Allg. b. G. B. S. 29.)

§. 9.

Was unter öffentlichen Dienst verstanden wird. Welche Vorurtheile daher bei Dienst-Verleihung an Fremde zu beachten sind.

Unter öffentlichen Dienst, durch dessen Antritt Fremde nach dem §. 29 des allg. b. G. die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, ist in Gemäßheit a. h. Entschliessung vom 15. März 1828, Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1828, Hofz. 8740; Regierungscircular vom 28. April 1828, Rggz. 22,095, in Einkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst^{a)} und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen.

Diese Anordnung hat jedoch nicht für die bereits, nämlich bis 28. April 1828 in provisorischer oder anderer öffentlichen Dienstleistung gestandenen Individuen zu gelten. (Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1830, Hofzahl 48; Regierungscircular vom 18. Jänner 1830, Rggz. 2250.)

In öffentlichen Staatsdienst dürfen übrigens bereits nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. Juni 1787 keine fremden Unterthanen angenommen werden, wenn sie nicht ganz besonders geprüfte und geschickte Leute sind; und dieses über a. h. Entschliessung erlassene Hof-Decret wurde mit Hof-Decret vom 14. November 1823 in Erinnerung gebracht, auch zugleich verfügt, daß, wenn die zu Dienstbesetzungen berufene Provinzial-Behörde einen fremden Unterthan wegen seiner vorzüglich guten Eigenschaft und erprobten Moralität in österreichische Staatsdienste aufzunehmen finden sollte, sie solches, wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft doch nicht aus eigener Macht thun könne, sondern die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Hofstelle einzuholen habe.

Da jedoch die Staatsbürgerschaft nunmehr von den Landesstellen verliehen wird, §. 19, so fragt sich, ob diese Vorlegung an die Hofstelle dormal noch nothwendig sei, oder ob nicht vielmehr die Landesregierung, wenn sie den Staatsdienst selbst zu verleihen hat, nun dießfalls selbst entscheiden, eine andere verleihende Behörde aber sich dießwegen vorläufig mit der Landesstelle in das Einvernehmen setzen könne? Letzteres scheint wohl der Fall zu seyn.

Liegt die Ernennung in dem Wirkungskreise einer Hofstelle,

oder gehört sie unter diejenigen, welche Se. Majestät sich selbst vorbehalten haben, so versteht es sich von selbst, daß die Landesstelle der Staatsbürgerschaft wegen darauf nur insofern Einfluß zu nehmen hat, als sie höhern Orts hierzu aufgefordert wird.

Welche weitere Beschränkungen rücksichtlich der Professoren, Lehrer und Assistentenstellen bestehen, wenn die Bewerber Ausländer sind, kommt in der Abhandlung XII. dieses Theils, vom Schul- und Studien-Wesen vor.

- a) Nach dieser beschränkenden authentischen Erklärung können sonach, streng genommen, nur solche Individuen hierher gehören, welche einen stabilen Staatsdienst bekleiden, sie mögen nun Beamte oder Diener seyn, gleichviel. Bloße Praktikanten, landschaftliche, Fonds-, l. f. Städtische, und obrigkeitliche Beamte gehören daher nach dem strengen Worte des Gesetzes nicht hierher, wiewohl die ständischen, Fonds- und l. f. Städte-Beamten unter besonderer Staatsaufsicht stehen, und directivmäßig in Disciplinar- und Pensions-Angelegenheiten den l. f. Beamten ganz gleich gehalten werden.

§. 10.

Durch die k. k. geheimen Raths- und Kämmererwürde erlangt ein Fremder die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.

Zu Folge a. h. Entschließung vom 2. März 1833, Hofkanzlei- Decret vom 6. April 1833, Hofz. 7039, Rggz. 22,518, wird durch Verleihung der geheimen Raths- und Kämmererwürde nicht auch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben.

§. 11.

Ausschließung der Militärdienste.

Sowohl die wirklichen, in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne Militär-Charakter ausgetretenen Offiziere, die geborne Ausländer sind, sind noch immer als solche zu betrachten, weil sie bloß durch den bekleideten Offiziers-Charakter außer den Militärpflichten, die Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen. (A. h. Entschließung vom 25. August 1818, Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1818, Regierungsinimation vom 22. October 1818, Rggz. 42,096).

Um die Staatsbürgerschaft zu erwerben, müssen sie sich sonach einer der im Gesetze enthaltenen Erwerbungsarten unterziehen (Eodem.)

Auch obligate Militärdienste begründen die Staatsbürgerschaft zu Gunsten eines Ausländers nicht. Denn indem er in Militärdienste als obligater Mann tritt, übernimmt er nur diese Dienste auf eine bestimmte Zahl von Jahren, welche in der mit ihm abgeschlossenen Capitulation ausgedrückt ist.

Nach beendigter Capitulationszeit hat er gegen den Staat, mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung, da er sich auf diese Art bei Annahme der Militärdienste weder immer, noch auf eine unbestimmte Zeit, sondern nur auf eine gewisse Zahl Jahre verpflichtet; woraus folget, daß er durch die Untretung der Militärdienste in der angegebenen Art die Staatsbürgerchaft nicht erlangt, und daß die mit Vorbehalt des Rücktrittes in die vorigen Verhältnisse zugebrachten Jahre nicht in das jezige Decennium eingerechnet werden können, welche zur Erlangung der Staatsbürgerchaft notwendig ist, sondern daß der zehnjährige unverlegte Aufenthalt erst dann zu laufen anfängt, wenn nach vollstreckter Capitulationszeit der Ausländer noch zehn Jahre ununterbrochen im Inlande bleibt (Hofkanzleid. vom 29. Jänner 1818, Hofz. 32,985, Rggzint. vom 8. März 1818, Rggz. 10,053); wobei es sich jetzt von selbst versteht, daß sodann bei ihnen auch die §. 16 vorkommenden Bedingungen eintreten müssen.

§. 12.

Gestattung der Niederlassung für ausländische Capitulanten.

Senen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulationszeit in den österreichischen Militär-Diensten vollstreckt haben, ist jedoch die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand abwärts, zu gestatten; auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerchaft, wenn sie darum bitten und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden.

Werden derselben Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln.

Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß, so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen. (Allerhöchste Entschliesung vom 16. Jänner 1830, Hofkanzleid. vom 23. Jänner 1830, Hofz. 1728, Rggz. 6592.)

§. 13.

Ad 2. Durch Untretung eines Gewerbes.

Durch Untretung eines Gewerbes wird die österreichische Staatsbürgerchaft nur dann erworben, wenn dessen Betreibung die ordentliche Unfähigkeit notwendig macht *). (Rgg. 6, G. V. S. 29.)

Durch die Antretung oder den Ankauf eines Gewerbes, dessen Betreibung die Ansässigkeit nothwendig macht, wird daher die Staatsbürgerschaft schon für sich erworben. (Hofkanzleid. vom 20. Februar 1819, Hofz. 5879, Rggz. 8762.)

Diese Erwerbung tritt also nach den bestehenden Gewerbsgrundsätzen von dem Zeitpunkte ein, wo bei Personal-Gewerben das Gewerbe verliehen und diese Verleihung rechtskräftig geworden ist, bei unpersönlichen aber von dem Zeitpunkte, wo der Käufer von der competenten Behörde befähigt erklärt worden ist, dieses Gewerbe anzutreten.

Die zur Zeit dieser Erwerbung bereits großjährigen Kinder eines solchen Ausländers erlangen jedoch dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. (Hofkanzleid. vom 30. August 1832, Hofz. 19,542, Rggz. 51,019.)

- a) Eben deshalb bestehen über die Verleihung von Gewerben an Ausländer für die verleihenden Behörden besondere, mit den bei der förmlichen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Einklange stehende Vorschriften, die sich nicht nur auf eine strenge Beurtheilung der persönlichen Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die bestehenden verschiedenen Contracte, Conventionen und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten Bezug nehmen.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen, so wie von der Frage: welche Gewerbe eine ordentliche Ansässigkeit erheischen, wird in der Abhandlung XIV. dieses Theils, von dem Gewerbs- und Handelswesen, umständlich gehandelt.

§. 14.

Welche Gattungen von Beschäftigungen die Staatsbürgerschaft nicht begründen.

Durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande der österreichischen Staaten, wird daher die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben. (Aug. b. G. B. S. 31.)

Eben deshalb wird sie auch nicht durch den bloßen Betrieb einer freien Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Schankes erworben; da freie Beschäftigungen wieder jeden Augenblick verlassen, Bestandverträge aber aufgekündigt werden können. (Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1817, Hofz. 891, Rggz. 5204.)

§. 15.

Inwiefern die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung einer Realität die Staatsbürgerschaft nicht begründet.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes ohne persönliche Ansäf-

figkeit in einem Lande der österreichischen Staaten wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Da nun aber bei Bauerngütern nach der Hofverordnung vom 28. Februar 1788, jene Fremden, welche solche Güter oder einzelne Grundstücke an sich bringen wollen, die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans anzunehmen, und in den österreichischen Staaten ihren Wohnplatz zu nehmen verbunden sind, indem sie sonst zum Eigenthume und rechtlichen Besitze jener Güter unfähig wären, so folget daraus, daß der Besitz eines Bauerngutes die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft voraussetzt, weshalb auch die Regierung bei Gelegenheit eines Particular-Falles mit Decret vom 17. März 1818, Rggßz. 11,169, einnerte, daß ein Ausländer durch den Ankauf einer Rustical-Realität, die der Inhaber mit Rücken besitzen muß, und mit der daher die Ansässigkeit im Lande nothwendig verbunden ist, allerdings Gutsunterthan und somit auch Unterthan des Staates werde.

Nur rücksichtlich der Unterthanen des deutschen Bundes, da sie nach dem §. 18, lit. a, des deutschen Bundes-Actes vom 8. Juni 1815 das Recht genießen, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, und nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 14. April 1825, Hofz. 8737, Rggßz. 23,614, daselbst auch Rustical-Güter besitzen können, tritt dießfalls eine Ausnahme ein, und diese werden sonach dadurch keine österreichische Staatsbürger.

Die bloße Inhabung einer Herrschaft begründet dagegen nach der Regierungs-Weisung vom 17. März 1818, Rggßz. 11,169, die Staatsbürgerschaft nicht, da die persönliche Ansässigkeit hierbei nicht erforderlich ist.

Ob die n. ö. Landmannschaft die österreichische Staatsbürgerschaft begründet oder nicht, kommt in der Abhandlung IV. dieses Theiles von dem n. ö. Stände-Institute vor.

§. 16.

Ad 3. Durch zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz. Neueste beschränkende Bestimmungen hierüber.

Nach dem §. 29 des allg. b. G. B. wird die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch einen in den österreichischen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde die Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen hat, erworben; und dieser zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz muß in einem der Länder vollbracht seyn, für welches das allgemeine bürgerliche Gesetz Rechtskraft hat. (S. Einleitung Nr. 5, Bemerkung a. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1817, Rggßz. Intimation vom 6. October 1817.)

Durch die neueste Legislation erlitt jedoch diese Erwerbungsart eine wesentliche Aenderung. Se. k. k. Majestät haben nämlich, laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 1. März 1833, Z. 1833, befohlen, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zuständigen Kreisamte den Unterthans-Eid, S. S. 31, geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat ²⁾.

Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als a) nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch b) fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen, und c) durch seine Aufführung und gezeigte Denkart niemals zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. (Regierungs-Circular vom 10. März 1833, Raas. 14,627.)

Da übrigens auch hier ausdrücklich verordnet wurde, daß durch einen 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erworben wird, wenn sich nur darüber, so wie über die übrigen gesetzlichen Anordnungen bei der Landesstelle des letzten Wohnortes ausgewiesen worden ist, so beginnt hier die Staatsbürgerschaft offenbar noch immer vom Tage des ausgewiesenen vollbrachten Decenniums und nicht erst vom Tage des abgelegten Unterthans-Eides oder der Ausfertigung der Beglaubigungs-Urkunde, da erstere nur eine Feierlichkeit, letztere aber keine Verleihungs-Urkunde ist, sondern lediglich zur Legitimation des vollbrachten Decenniums dient.

²⁾ Durch diese Verfügung wurde allen Unzulänglichkeiten, welche nach der Erfahrung die stillschweigende Begründung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitz überhaupt, vorzüglich aber bei den ungarischen Unterthanen verursachte, für die Zukunft radikal abgeholfen.

§. 17.

Pflicht der Sujets mixtes, sich für ihre Person und ihre Familie zu einem bleibenden Wohnsitz in einem der gegebenen Staaten zu erklären.

Es gibt auch Sujets mixtes, d. h. solche Unterthanen, welche in Folge der politischen Ereignisse mit ihren Besitzungen in das Gebiet verschiedener Staaten gefallen sind, und somit ihren Wohnsitz

bald da, bald dort nehmen, und ihre Einkünfte bald da, bald dort beziehen und genießen.

Vorzüglich war dieß der Fall in Galizien, in Ansehung welchem zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin unterm 3. Mai 1815, in Folge der bei der damals mit dem Herzogthume Warschau vorgegangenen Veränderung, geschlossenen Convention, Folgendes festgesetzt wurde:

X. Artikel: Es werden in Zukunft Sujets mixtes bloß in Rücksicht auf den Besizstand und das Eigenthum erkannt.

XI. Artikel: Ein jeder, welcher unter mehr als Einer Landeshoheit Eigenthum besitzt, soll gehalten seyn, binnen Einem Jahre vom Tage der Ratification des Tractates vor dem zunächstliegenden Stadt-Magistrate, oder aber dem nächsten Kreisamte oder der nächsten Civil-Behörde des Landes, welches er zu seinem bleibenden Wohnsitz für die Zukunft gewählt hat, diesen seinen Entschluß schriftlich zu erklären.

Durch diese Erklärung, welche der betreffende Magistrat oder Behörde der obersten Landesstelle der Provinz einzusenden hat, wird er für seine Person und seine Familie (mit Ausschluß jeder anderen Orths herrschaft) Unterthan des Souveräns, in dessen Staat er seinen Wohnsitz gewählt hat.

XII. Artikel: Für Minderjährige, oder Personen, welche sich unter Vormundschaft oder Curatel befinden, hatten die Vormünder oder Curatoren in dem vorgeschriebenen Termine die nöthigen Erklärungen zu machen.

XIII. Artikel: Wenn ein gemischter Eigenthümer unterlassen hätte, binnen dem vorgeschriebenen Termine von Einem Jahre die Erklärung über seinen bleibenden Wohnsitz abzugeben, so soll er als Unterthan jener Macht angesehen werden, in dessen Staate er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, und diese Unterlassung für eine Erklärung gelten.

Nach welchen Vorschriften in Paß- und Abfahrts-Angelegenheiten die Sujets mixtes zu behandeln sind, kommt in den Abhandlungen XXIII. und XXV. dieses I. Theils von den politisch-administ. Militär-Angelegenheiten und vom Cameralwesen vor.

S. 18.

Ad 4. Durch ausdrückliche Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen 10 Jahren, kann nach dem §. 30 des allg. b. G. B. die Einbürgerung bei den politischen Behörden ange sucht, und von denselben verliehen werden.

Die Staatsbürgerschaft beginnt hier offenbar vom Tage der von der competenten Behörde wirklich erfolgten Aufnahms-Bewilligung.

gung, weil der Bewerber durch sein Gesuch zwar die Erklärung abgegeben hat, den staatsbürgerlichen Vertrag einzugehen, die competente Behörde aber erst am Tage, wo sie diese Erklärung annimmt, diesen zweiseitigen Vertrag definitiv abgeschlossen hat.

Die zur Zeit dieser Erwerbung bereits großjährigen Kinder eines solchen Ausländers erlangen jedoch dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. (Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1832, Hofz. 19,542, Rggz. 51,019.) Sie müssen sich selbst darum bewerben.

§. 19.

Wie das Einbürgerungs-Gesuch zu überreichen ist. Welche Behörde nunmehr die Staatsbürgerschaft zu verleihen hat?

Die Staatsbürgerschaft ist bei der untern politischen Behörde anzufuchen, welche die nöthigen Erhebungen pflegt und sodann den Act der vorgesezten Behörde vorlegt. (Hofkanzleid. vom 30. Jänner 1824, Hofz. 2096, Rggz. 11,897.)

Die Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft ohne inländische Ansässigkeit oder ohne Antritt eines Gewerbes ist nämlich nun den Vänderstellen^{a)} überlassen, doch haben sie die Würdigkeit, Erwerbssähigkeit und das sittliche Betragen strenge zu würdigen, und überhaupt jene gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, die in dieser Hinsicht durch besondere Gesetze geboten sind. (Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829, Hofz. 2402, Rggz. 13,656, §. 1.)

Selbst fremden Geistlichen ist nun die Landesstelle befügt, die Nationalisirung zu ertheilen, jedoch im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und erst dann, wenn sich dieses nach eigener Prüfung von der Sittlichkeit und den reinsten Grundsätzen der fremden Geistlichkeit früher die vollkommene Ueberzeugung verschafft hat. Im übrigen sind die Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 genau zu beobachten. (Wirkungskreis der Landesstelle vom 11. Mai 1832, Hofz. ^{9858/939.})

Die Ausländer als Kloster-Candidaten haben übrigens ihr Gesuch um die Einbürgerung selbst zu machen, und es ist nicht von den Kloster-Vorstehern für dieselben zu überreichen. (Regierungs-Weisung vom 25. Juni 1832, Rggz. 33,188.)

^{a)} Früher war die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Hofkanzlei vorbehalten. (Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1816, S. 544.)

§. 20.

Wann die allerhöchste Bewilligung nothwendig ist?

Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge allerhöchster Bewilligung wieder zu Theil werden (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, S. 21), während jene, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert

sind, die österr. Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allg. b. G. B. vorgeschriebene Art wieder erlangen können. (Eod. §. 22.)

§. 21.

Bedingungen zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Nach dem §. 30 des allg. b. G. B. kann die Einbürgerung, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

Ein gutes sittliches Betragen und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit ist unumgänglich notwendig.

Der Ausweis eines besondern Vermögens aber, welches zur Erndhrung einer Familie hinreicht, ist wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erforderniß.

Zum Erweis des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers genügen aber die vom Dienstherrn, Meister und Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, sondern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätigt seyn. (Hofkanzlei-Decret an das mährisch-schlesische Gubernium vom 12. April 1816, §. 1, Z. 5444. Für die Provinz Nieder-Oesterreich vorgeschrieben mit Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1824, Hofz. 2096, Rggz. 11,897.) In Wien hat die k. k. Polizei-Oberdirection ihren Berichten über die angesuchte Einbürgerung immer die Erhebungen der Polizei-Bezirks-Direction beizuschließen. (Regierungs-Verordnung vom 28. Sept. 1826, Rggz. 48,238.)

§. 22.

Ob auch minderjährigen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden kann?

Nachdem die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen für letztere vertragsmäßige Rechte aller Art erwerben und vertragsmäßige Verbindlichkeiten übernehmen können, so sind sie auch befugt, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken.

Bei Unmündigen kann zwar die persönliche Ablegung des Unterthans-Eides nicht Statt finden.

Diese Unfähigkeit eines Unmündigen kann jedoch an und für sich seiner Aufnahme in die Staatsbürgerschaft, sobald letztere für ihn von seinen berufenen Vertretern angesucht wird, nicht hinderlich seyn, und es kann, da der Unterthans-Eid als eine bloße Feierlichkeit, nicht als eine wesentliche und unerläßliche Bedingung erscheint, keinem Anstande unterliegen, davon in solchen Fällen zu dispensiren, oder dessen Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben. (Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1831, Hofz. 7357, Rggz. 19,976.)

§. 23.

Welche Vorfichten vor Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft zu beobachten sind.

Bereits in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 26. August 1817, Hofz. 19,705, Rggz. 40,644, wurden die untergeordneten politischen Gerichtsbarkeiten angewiesen, jene Einwanderer, welche den Willen und die Eigenschaft haben, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie um die landesherrliche Entlassung bei Zeiten anlangen, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erfolgung vom Erb- oder sonstigen Vermögen einen Nachtheil zu erleiden.

Eben so wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1819, Hofz. 18,315, Rggz. 23,755; 26. Juli 1819, Hofz. 19,929, Rggz. 25,985; und 18. Februar 1822, Hofz. 4571, Rggz. 10,022, befohlen, vor der Einbürgerung bairischer Unterthanen dieselben anzuweisen, sich um die Uebersiedlungs-Bewilligung bei den bairischen Behörden zu bewerben oder zu erklären, daß sie in der Folge auf jede Verwendung im diplomatischen Wege zur Erwirkung ihres allfälligen Vermögens Verzicht leisten; und mit Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1819, Hofz. 24,278, Rggz. 29,790, wurde verordnet, daß die Unterbehörden derlei Gesuche nicht einbegleiten sollen, bevor sie nicht die Bittwerber über die Folgen belehren, welche die Gewährung dieses Gesuches für sie haben könnte.

Mit den weitem Hofkanzlei-Decreten vom 25. November 1820, vom 15. April 1823, Hofz. 10,622, Rggz. 19,151; 20. October 1822, Hofz. 30,149, Rggz. 53,939; und 8. October 1825, Hofz. 31,193, Rggz. 52,849, wurde endlich angeordnet, daß einem bairischen Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft erst die vorläufige Zusicherung zu ertheilen sei, daß seine Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband keinem Anstande unterliegen werde, sobald er sich über seine Entlassung von den Unterthansverpflichtungen gegen den bairischen Staat ausweist; und zur Beachtung des Reciprocums mit dem Königreiche Baiern wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 10. December 1830, Hofz. 28,519, Rggz. 281, von 1831 befohlen, daß ohne Entlassung von Seite der bairischen Regierung einem bairischen Unterthane in den österreichischen Staaten keine Aufnahme- und Ehelichungs-Bewilligung ertheilt werden soll.

Die Kreisämter wurden übrigens mit Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1831, Hofz. 8104, Rggz. 37,750, ermächtigt, in solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von königlich bairischen Unterthanen, in Gemäßheit der im §. 29 des allg. b. O. B. enthaltenen Bestimmungen, in Anspruch genommen wird, die Aufnahmezusicherung selbst zu ertheilen, wogegen, wenn dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angefordert wird, es der Lan-

bestelle zustehe, die Bewilligung zu geben; worauf das Kreisamt, mit Bezug auf diese Bewilligung, die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband gleichfalls zu erteilen habe.

Die Ausfertigung solcher Aufnahms-Zusicherungen für solche Individuen, die sich in Wien ansässig machen wollen, hat dagegen, vermöge Hofkanzler-Decret vom 11. August 1831, Hofz. 18,090, Rgggsz. 44,907, von der Regierung selbst, und zwar letztere nach dem Regierungsbeschluffe vom 30. Mai 1832, Rgggsz. 29,431, in der Art zu geschehen, daß sie von dem Regierungs-Präsidenten und einem Regierungsrathe unterfertigt und mit dem Amisiegel versehen werde.

Ein gleichmäßiges Verfahren wurde laut Hofkanzler-Decretes vom 8. December 1831, Hofz. 26,749, Rgggsz. 67,611, in Einwanderungsfällen österreichischer Unterthanen nach Baiern mit königlich bayerischer Ministerial-Verordnung vom 4. November 1831 an die königlich bayerischen Kreisregierungen verfügt.

Diese rücksichtlich der bayerischen Unterthanen getroffenen Verfügungen wurden mit Hofkanzler-Decret vom 15. März 1835, Hofz. 1014, Rgggsz. 7671, auch auf großherzoglich baden'sche Unterthanen angewendet.

Rücksichtlich derjenigen Ausländer endlich, mit denen respective Regierungs-Contracte zu ihrer Auslieferung bestehen, wurde insbesondere die Frage über ihre Befähigung zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft in die Verhandlung genommen, worüber gemeinschaftlich mit der geheimen k. k. Hof- und Staatskanzlei Folgendes bestimmt wurde:

Die positiven Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fremde, können den contractmäßigen, somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Contracte mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkungen, bis wann ein Deferteur oder Militärpflichtiger reclamit werden kann, sie setzen vielmehr, namentlich das Bundes-Contract, ausdrücklich fest, daß der Deferteur, auch wenn er sich in fremden Staaten ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse.

Der Uebertreter eines Contractes ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich begibt, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben.

Es wurde daher zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden vorgeschrieben, daß bei solchen der Militärpflicht unterliegenden Ausländern, die aus Staaten sind, mit welchen Contract-Conventionen bestehen, vorläufig die Weibung des Auswanderungs-Consenses, oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse. (Hofkanzler-Decret vom 22. März 1832, Hofz. 3502, Rgggsz. 19,071.)

§. 24.

Wie die Einbürgerungs-Zusicherung lautet.

Auf der Grundlage aller dieser Bestimmungen wird nun einem Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft ohne Unterschied, im Falle er, nach den gepflogenen Erhebungen, hierzu geeignet befunden worden ist, von der Regierung, wenn er auf dem Lande ist, durch das betreffende Kreisamt, ist er aber in Wien, durch den dortigen Magistrat und rücksichtlich sonstige Ortsobrigkeit bedeutet: daß auf das unterstützte Ansuchen um dessen Einbürgerung, die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft gegen Weibringung der Auswanderungs-Bewilligung seiner vaterländischen Regierung zugesichert, und ihm nach beigebrachter Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde die Staatsbürgerschaft gegen Ablegung des Unterthans-Eides definitiv verliehen werde.

§. 25.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der türkischen Unterthanen.

Bei der bisherigen Verfahrungsweise, wie türkische Unterthanen unter die k. k. österreichische Betmässigkeit aufgenommen werden, ist bis zur künftigen Entscheidung über die in Verhandlung stehende Reform keine weitere Aenderung eintreten zu lassen, als daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen dem n. ö. Landrechte nunmehr definitiv abgenommen, und dieses Geschäft nach Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, so wie bei allen übrigen Ausländern, den politischen Behörden überlassen wurde. (Hofkammer-Decret vom 23. März 1817.)

Da nämlich nach dem §. 30 des allg. b. G. B. die Aufnahme von Fremden in den österreichischen Unterthans-Verband überhaupt, folglich auch von türkischen Unterthanen nur den politischen Behörden zustehet, so wurde das n. ö. Landrecht von diesem Aufnahmsgeschäfte türkischer Unterthanen zu k. k. Unterthanen für die Zukunft enthoben, und daselbe hat die Wittverber an die politischen Behörden zu weisen. (Justiz-Hofdecret vom 14. December 1816 an das n. ö. Appellationsgericht über Bemerkungen der k. k. Hofkanzlei vom 14. November 1816.)

§. 26.

Vorsichten hierbei.

Die Maßregeln, welche die ottomansche Pforte gegen die russischen und sonstigen Unterthanen ergriffen, und welche sie allen fremden Gesandtschaften in Constantinopel bekannt machte, erfordern, bei Ertheilung der Nationalisation an türkische Unterthanen sparsam vorzugehen (Hofkammer-Präsidium vom 15. Februar 1807), und bei Gelegenheit eines Particular-Falles, wo im diplomatischen Wege getrachtet wurde, den Verwandten eines in die k. k. Staatsbürgerschaft

aufgenommenen türkischen Unterthanen die Mittel zu leihen, sich nach den k. k. Erbstaaten zu begeben, wurde von Seite der Internuntiaturs bemerkt, daß dieser Absicht Hindernisse im Wege stehen, da die ottomanischen Autoritäten mehr als je abgeneigt seien, Personen die Auswanderung zu gestatten, welche sie einst als Rajas gekannt hatten. Ueberdies sei der Grundsatz dieser Regierung, keine Auswanderung, keinen Uebertritt in fremde Unterthans-Verhältnisse zu gestatten.

Die Pforte könne nämlich nicht bestimmt werden, auch nur die Echtheit und Rechtsgültigkeit jener Ehen anzuerkennen, die zwischen europäischen Unterthanen und Rajas geschlossen worden sind. Diese Weigerungen der ottomanischen Behörden beuhten zum Theil noch auf einen Hattischerif Sultan Selim's, welches nie von den fremden Gesandtschaften anerkannt und angenommen worden ist, indeß aber die unangenehmsten Wirkungen herbeigeführt hat, so oft die zurückgebliebenen Glieder einer Familie, ihrem Vatten oder Vater, sei es nach Rußland oder nach Oesterreich, folgen wollen.

Diese Bemerkungen wurden der Regierung mit Hofkanzleid. vom 30. Mai 1832, Hofz. 14,206, Rggz. 27,981, bekannt gemacht, um bei vorkommenden Einbürgerungs-Gesuchen türkischer Unterthanen darauf Bedacht zu nehmen.

§. 27.

Vorläufige Rücksprache mit der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzlei.

Als sich mehrere Fälle ereigneten, wo die sogenannten Rajas, d. h. Unterthanen der ottomanischen Pforte, welche nicht der muhamedanischen Religion zugethan sind, sich um die Nationalisation oder Einbürgerung in den österreichischen Staaten nur in der Absicht bewarben, um bei schlimmen Händeln, die sie sich in ihrem Vaterlande zugezogen hatten, den Schutz und die Verwendung des österreichischen Hofes anzusprechen, trat die k. k. Hofkanzlei dem Vorschlage der geheimen Hof- und Staatskanzlei bei, daß die Einbürgerung solcher Individuen nur nach vorläufiger Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei erteilt werde, zu welchem Ende die Länderstellen in ihren diesfälligen Einschreiten zu Gunsten solcher Einbürgerungs-Gesuche immer auch die nach §. 30 des allg. b. G. B. erforderlichen Auskünfte über das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beizubringen angewiesen wurden; und ungeachtet seit-her mit dem Hofkanzleid. vom 6. März 1829, Z. 2402, die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft der eigenen Wirksamkeit der Länderstellen eingeräumt worden ist, hat die Landesstelle bei der anerkannten Nothwendigkeit einer vorläufigen Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei rückfichtlich der türkischen

Untertbanen, auch künftige alle derlei Gesuche türkischer Untertbanen, denen dieselbe zu willfahren gedenket, mit der Anzeige der erhobenen Verhältnisse des Wirtstellers, vorläufig der Hofkanzlei einzusenden und hierüber die Eröffnung des Resultates der mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei gepflogenen Rücksprache abzuwarten. (Hofkanzleid. vom 10. April 1834, Hofz. 7405, Reggß. 23,715.)

Wird hierauf von Seite der k. k. Hof- und Staatskanzlei kein Anstand dagegen erhoben, so wird es der Regierung überlassen, nach ihrem Wirkungskreise dem dießfälligen Ansuchen zu willfahren. (Hofkanzleid. vom 22. Febr. 1835, Hofz. 4722, Reggß. 11,609.)

§. 28.

Bedingungen, die ein einzubürgernder türkischer Untertban erfüllen muß.

Bei der Aufnahme türkischer Untertbanen in den österreichischen Untertbanen-Verband sind übrigens nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Soll er schon vorläufig sein Weib und seine Kinder aus der Türkei in die k. k. Erbländer gezogen haben. (Hofkammer-Berordnung vom 28. Juli 1806. K.)

2. Hat er eine angemessene Caution auf eine verlässliche Art sicherzustellen, welche auf den Fall, daß derselbe ohne Erlaubniß die k. k. Erbländer verlassen, oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiscus zufallen wird, so wie auch in diesem Falle ohnehin desselben Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist. (Eodem lit. g.)

3. Hat er vorläufig einen Revers einzureichen, vermittelst welchem er sowohl der ottomanischen Untertbanigkeit entsagen, als sich aller l. f. und übrigen Lasten und namentlich dem Abfahrtsgelde unterziehen muß, über welche geschehene Reversirung ihm sodann ein Attestat zu erteilen und beizulegen ist. (Hofdecr. vom 19. März 1770, S. 5.)

Dieser Revers lautet so: Kraft gegenwärtigen Reverses bekenne und erkläre ich Endesgefertigter in bester Form Rechts, daß ich mich der ottomanischen Vormäsigkeit gänzlich entziehe, derselben förmlich entsage, mich unter den Allerhöchsten Schutz und Untertbanigkeit Sr. k. k. Majestät begeben und Allerhöchstenselben als meinen Landesfürsten und Herrn bekenne, daher ich mich allen bestehenden Gesetzen, allen Pflichten, Verbindlichkeiten und Abgaben, namentlich der Erbsteuer und dem Abfahrtsgelde vollkommen unterziehe.

Urkund dessen meine eigenhändige und zweier Herren Zeugen Fertigung und Perschaften.

Wien, den

Das Attestat lautet folgendermaßen:

Es wird hiermit beurkundet: Es habe N. N., griechischer Han-

belsmann und türkischer Unterthan, mittelst Gesuch und zugleich eingelegtem Revers sich dahin erklärt, daß er nicht nur der ottomanischen Unterthänigkeit gänzlich entsagen, sondern auch für das Künftige als kaiserlicher Unterthan sich dem Scepter und der Vormäsigkeit Sr. k. k. apostolischen Majestät unterwerfen wolle, folglich alle landesfürstlichen und übrigen öffentlichen Lasten, daher auch das Abfahrtsgehd zu tragen, schuldig und gehalten seyn solle und wolle.

Derselbe ist daher, vermöge Decret vom zum wirklichen k. k. österreichischen Unterthane erklärt worden, und es wird demselben diese Beglaubigungs-Urkunde, welche sich jedoch einzig auf die k. k. Erbstaaten beschränket, keineswegs aber directe auch auf die türkischen Provinzen, oder allenfalls auf die dort anhängigen Angelegenheiten, Forderungen und Rechtsgeschäfte erstreckt, unter der gewöhnlichen Ausfertigung zu seiner Legitimation, jedoch mit dem weiteren Beifage ausgefertigt, daß er zu keiner Art Handelsinsolange berechtigt seyn soll, bis er, den für k. k. Unterthanen bestehenden Verordnungen gemäß, das Befugniß zum Handel mit türkischen Waaren all' in grosso erhalten, bei dem k. k. n. ö. Merkantils- und Wechselgerichte aber den vorgeschriebenen Fond ausgewiesen und seine Firma zur Protokollirung eingelegt haben wird.

Endlich ist

4. demselben besonders, und zwar bei der Ablegung des Unterthans-Eides protokollmäßig zu bedeuten, daß er in dem Falle seiner wie immer gearteten Rückkehr in die Türkei dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freiheiten und Schutzgenossenschaft der übrigen österreichischen Unterthanen, folglich auf den Schutz der k. k. österreichischen Agenzie und Behörden, in Folge der zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte bestehenden Staatsverträge, keinen Anspruch zu machen habe. (Hofkanzleid. vom 10. April 1834, Hofz. 7405, Rggz. 23,715.)

§. 29.

Wie bei fremden mit der Toleranz theilten Juden vorgegangen wird.

Als einem aus Baiern gebürtigen Israeliten die Toleranz in Wien, von der Hofkanzlei gegen Ausweisung einer Familienstelle für seine Kinder und gegen Entrichtung der Toleranzsteuer verliehen war, und dieser Israelit um eine Aufnahme-Urkunde als österreichischer Unterthan, um sich damit nach den bayerischen Gesetzen bei der königl. bayerischen Regierung ausweisen zu können, bat, ertheilte ihm die Regierung mit Decret vom 4. Juni 1834, Rggz. 30,387, das dießfällige Zusicherungs-Decret gegen Ausweisung einer Familienstelle für seine Person, Weibringung der Auswanderungs- Bewilligung für seine vaterländische Regierung und gegen Ablegung des Unterthans-Eides; und als er hierauf die Familienstelle ausgewiesen, und den Auswanderungs-Consens der bayerischen Regierung vorgelegt

hatte, wurde ihm die bereits zugesicherte österreichische Staatsbürgerschaft gegen Ablegung des Unterthans-Eides mit Decret vom 15. Juli 1835, Rggßz. 36,535, definitiv verliehen, und der Wiener-Magistrat beauftragt, den Bertheilten anzuweisen, sich wegen des Eides mit Vorweisung der erhaltenen Intimation dieses Decrets in dem Kanzlei-Directions-Departement der k. k. n. ö. Landesregierung zu melden.

§. 30.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der türkischen Juden.

Da die Annahme türkischer Juden zu k. k. Unterthanen, selbst bei der Bereitwilligkeit zur Erklärung, wenigstens in den deutschen Erbländern nie gewöhnlich war, auch in Ungarn, außer ein Paar Beispiele im Banate, sich keine solchen Juden finden dürfen, eben so wenig, als jemals die Tractate mit der Pforte auf diese Nation verstanden oder ausgedehnt worden sind, so hat es in Ansehung ihrer, ohne in eine besondere Vorschrift sich einzulassen, lediglich bei demjenigen zu bewenden, was im Allgemeinen wegen ihrer Aufnahme bestehet. (Hofdecret vom 8. April 1796, §. 2.)

§. 31.

Wann der Unterthans-Eid nothwendig ist.

Der Unterthans-Eid wird nunmehr in zwei Fällen abgenommen:

1. In dem Falle, wo nach dem §. 30 d. allg. b. G. B. Jemand die Einbürgerung durch eine besondere Verleihung erhält (Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1815, Regierungs-Decret vom 2. Juni 1815, Rggßz. 17,316); und

2. in dem Falle, wo ein Ausländer nach vollbrachtem Decennium um die Ausfertigung des Beglaubigungs-Scheines sich bewirbt. (§. 16.)

Die übrigen im 29. §. ausgedrückten Erwerbungsarten bedürfen des Unterthans-Eides nicht. (Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1815, Regierungs-Decret vom 2. Juni 1815, Rggßz. 17,326.)

§. 32.

Wie bei Abnahme des Unterthans-Eides vorzugehen ist.

Der neue Staatsbürger, ohne Unterschied, ob er vom Adel sei oder nicht, ist auf dem Lande zu dem betreffenden Kreisamte vorzuladen. (Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1816, für Mähren, ausgedehnt für Nieder-Oesterreich mit Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1834, Hofz. 2096, Rggßz. 11,897.)

Bei Unadeligen können die Kreisämter in besonders rüch-

sichtswürdigen Fällen hierzu auch die Ortsbehörden delegiren. (Eodem.)

In Wien sind die neuen Staatsbürger in das Departement der Kanzlei-Direction der Regierung vorzuladen. N o n n e n legen, der Clausur wegen, den Eid in die Hände des dazu delegirten Ordinarius.

Bei Christen katholischer Religion wird der Eid unter Aufstellung eines Crucifixes mit zwei brennenden Kerzen abgenommen.

Bei Katholiken fällt aber diese Aufstellung weg. (Hofkanzlei-
Decret vom 21. März 1833, Hofz. 6217, Rggz. 1994.)

Bei Israeliten haben die in der Justiz-Instruction vom 9. Sept. 1785, §§. 18 bis 23 vorgeschriebenen Feierlichkeiten Statt zu haben. (C. S. 29.)

Der neue Staatsbürger wird übrigens ohne Unterschied, ob er vom Adel sei oder nicht, zum betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthans-Eid abgenommen; alles dieses aber in ein eigenes, von dem Kreishauptmanne, einem Kreis-Commissäre, dem Actuare und von dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen werden.

In Delegations-Fällen der Ortsbehörden, ist dieser Act bei Magistraten in der Sitzung, bei Wirtschaftsämtern aber an einem Amtstage nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen, und das Protokoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden.

(Hofkanzlei-
Decret vom 12. April 1816, Z. 35,444, auch für die Provinz
Nieder-Oesterreich ausgedehnt mit Hofkanzlei-
Decret vom 30. Jänner 1824, Hofz. 2096, Rggz. 11,897.)

Der Eid selbst lautet so:

„Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Eurer Ehre und Treue geloben, daß Ihr von nun an als ein Unterthan dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten, dem Herrn
. . . ., Kaiser von Oesterreich, als Euren rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach Demselben den aus Dero Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, treu, gehorsam und gewärtig seyn, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans pünktlich erfüllen sollet und wollet. Endlich werdet Ihr uns schwören, daß Ihr mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Inlande noch Auslande dermal verpflichtet seid, noch sich für das Künftige in dergleichen geheime Gesellschaften unter was immer für einem Vorwande einlassen werdet.“ Hierauf hat er mit gehobenen Finger die Worte auszusprechen:

„Alles das, was mir jetzt ist vorgelesen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich ehrbar, getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe!“ — (Regierungs-Verordnung vom 15. December 1821, Riggz. Zahl 57,986.)

Diese Eidesformel gilt auch bei Katholiken.

Bei Israeliten hat dagegen die in der Justiz-Instruction vom 9. September 1785, §§. 18 bis 23 enthaltene Eidesformel Anwendung zu finden. (S. S. 29.)

§. 33.

Welche Wirkung der abgelegte Unterthans-Eid hat.

Dieser Unterthans-Eid, so wie die in dem Normale vom 30. Jänner 1824 vorgeschriebene Vorhaltung der Unterthanspflicht ist bloß eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit. Das Unterthans-Verhältniß selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eingetretenden Aufnahms-Vertrag begründet. (Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1831, Hofz. 7357, Riggz. 19,956.)

§. 34.

Was nach abgelegtem Unterthans-Eide zu geschehen hat.

Damit die Individuen, denen die Einbürgerung bewilligt worden ist, und die bereits den Unterthans-Eid abgelegt haben, auch richtig in ihre Aufnahmsbogen als österreichische k. k. Unterthanen vorgetragen werden, und um zu hindern, daß sie zur Zeit einer Rekrutierung, statt sich als k. k. Unterthanen zu bekennen, mit ihren ausländischen Pässen erscheinen und sich derselben entziehen, wurde verordnet, solchen Individuen nicht mehr wie bisher unmittelbar die Bestätigung des abgelegten Unterthans-Eides zuzustellen, sondern diese Beurkundung an solche Individuen inner den Linien Wien's durch ihre Ortsobrigkeit zu ertheilen; daher der Wiener Magistrat sowohl, als auch die übrigen Ortsobrigkeiten inner den Linien angewiesen wurden, wenn sie nicht selbst zugleich Conscriptions-Obigkeiten sind, von jeder Aufnahme eines fremden Individuums als österreichischen Unterthan nach abgelegtem Unterthans-Eide immer die betreffende Conscriptions-Obigkeit gehörig in die Kenntniß zu setzen. Uebigens wurde der Wiener-Magistrat angewiesen, auch die den Erhebungen beigelegten Pässe oder Wanderbücher, um alle Mißbräuche hintan zu halten, stets bei den Acten zu behalten und den Parteien nicht wieder zu erfolgen.

Ein Gleiches wurde an die Domänen auf dem flachen Lande durch die Kreisämter verfügt. (Regierungs-Verordnung vom 1. März 1822, Rggsgz. 9457.)

Von dem abgelegten Unterthans-Eide wird daher in Wien von der Regierung, auf dem Lande aber von dem k. k. Kreisamte das betreffende Dominium mit dem Auftrage verständiget, der Partei das Zeugniß hieüber auszufertigen, zugleich aber bei dem Conscriptiohs-Amte die Einleitung zu treffen, daß sie als Inländer conscribit werde.

§. 35.

Ad 5. Durch Verhehlung einer Ausländerin mit einem Inländer.

Da nach dem neuen Auswanderungs-Patente jene Frauenspersonen, welche die Staatsbürgerschaft genießen, durch die Ehelichung eines Ausländers dasselbe verlieren (s. §. 89), indem sie der Eigenschaft des Mannes folgen, so folgt im Einklange dieser Vorschrift, daß Ausländerinnen die Staatsbürgerschaft *erwerben*, wenn sie einen österreichischen Staatsbürger *ehelichen*. (Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1832, Hofg. 9596, Rggsgz. 27,438.)

Nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben und mit dem §. 19 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 wurde daher bestimmt, daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verhehlung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde. (Allehöchste Entschliessung vom 26. Jänner 1833; Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1833; Regierungs-Circular vom 9. März 1833.)

Es ist also eine besondere Ertheilung der Staatsbürgerschaft an solche Ausländerinnen nicht nothwendig, da die Gattin die Rechte des Standes ihres Mannes genießt. (Hofkanzlei-Decret vom 25. März 1830, Hofg. 8558, Rggsgz. 14,447.)

§. 36.

Die Verhehlung eines Ausländers mit einer Inländerin begründet die Staatsbürgerschaft für ersteren nicht.

Dagegen kann die Verhehlung eines Ausländers mit einer Inländerin niemals als Grund zur Nationalisirung angesehen werden (Regierungs-Decret vom 8. Juli 1808, Rggsgz. 7157), denn die Ehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer begründet die Ein-

bürgerung des letzteren nicht. (Hofdecret vom 29. Mai 1817, Hofz. 12,080, Rggz. 27,346, lit. 5.)

§. 37.

In Oesterreich geborne Kinder eines Ausländers folgen der ausländischen Eigenschaft des Vaters.

Der §. 146 des bürgerlichen Gesetzbuches spricht deutlich aus, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen und in dessen Rechte treten; so lange daher der Vater noch nicht die Staatsbürgerschaft erworben hat, sind dessen noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder ebenfalls Ausländer; sind diese Kinder großjährig, so müssen sie nach den Vorschriften der §§. 28, 29 und 30 des allg. b. G. B. für sich behandelt werden. (Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1817, Hofz. 12,080, Rggz. 27,346, jedoch erst nach erfolgter Hofverordn. vom 18. September 1817, Hofz. 51,509, intimirt mit Regierungs-Decret vom 6. October 1817, lit. b, Rggz. 43,660.)

Kinder k. k. österreichischer Offiziere, die geborne Ausländer sind, sie mögen im Auslande oder im Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihres Vaters rücksichtlich der Nationalität insofern als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können (allerhöchste Entschließung vom 25. August 1818; Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1818, Hofz. 19,735); bei Kindern obligater Militäristen, die Ausländer sind, kommt dagegen zu betrachten, ob sie in irgend eine Erziehungsanstalt des Staates unentgeltlich aufgenommen sind oder nicht.

Im ersten Falle müssen sie als Inländer behandelt werden, auch wenn ihr Vater noch nicht in den österreichischen Staaten nationalisirt wurde, weil der Staat diese Kinder gleichsam adoptirt hat.

Im letztern Falle aber sind solche Kinder ganz nach dem Stande des Vaters zu behandeln.

Erlangt der Vater dieser Kinder auf was immer für eine Art die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers, so versteht es sich von selbst, daß auch diese Kinder als Inländer zu behandeln sind. (Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1817; Regierungs-Intimation vom 27. December 1817.)

Jeder in den österreichisch-conscriptirten Provinzen sich aufhaltende nicht nationalisirte Ausländer, der mit einer Inländerin verheirathet ist, hat daher bei der Conscription einen eigenen Aufnahmebogen zu erhalten, worin er mit seinen Kindern als Fremder einzutragen ist. (Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1817; Regierungs-Intimation vom 27. December 1817.)

B.

Von den österr. staatsbürgerlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

§. 38.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Die Verhältnisse der Staatsbürger zum Staate zerfallen in Rechte und Pflichten, und zwar, je nachdem sie entweder alle Staatsbürger, oder nur gewisse Classen derselben betreffen, entweder in allgemeine oder besondere.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der österreichischen Staatsbürger ist hier die Rede.

Die besonderen Rechte und Pflichten der drei erblichen Stände des Adels, der Bürger und Bauern, dann der persönlichen Stände, der Geistlichen, Beamten und Militärs^{a)}, endlich jene, welche bloß die geduldeten Religionsgenossen, nämlich die A Katholiken und Israeliten betreffen, kommen in den Abhandlungen III., VII. und XXI. dieses Theiles, II. des II. Theiles, und XXIII., dann IX. und X. dieses Theiles vor.

^{a)} Das quantum genus hominum, welche Benennung in früheren Zeiten gebraucht wurde, umfaßt alle diejenigen Staatsbürger, welche nicht zu einer jener drei erblichen und der persönlichen Standesclassen gehören.

§. 39.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt nun zu handeln:

- I. Von den allgemeinen Rechten der österreichischen Staatsbürger.
- II. Von den allgemeinen Pflichten derselben; endlich
- III. von den Aufmunterungsmitteln zur Erfüllung der Staatspflichten, und von der Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat.

I.

Von den allgemeinen Rechten der österreichischen Staatsbürger als solcher.

§. 40.

Auf was sich diese Rechte beziehen.

Die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger beziehen sich entweder

1. auf die bürgerlichen und politischen Verhältnisse im Innern des Staates selbst, oder
2. auf den Schutz und die Vertretung der Staatsbürger in Beziehung auf das Ausland.

1.

Allgemeine Rechte der österreichischen Staatsbürger im Innern des Staates.

§. 41.

Die Staatsbürgerschaft gewährt den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man nach §. 28 des allg. b. G. durch die Staatsbürgerschaft.

Unter bürgerlichem Rechte sind nun aber offenbar nicht bloß diejenigen Rechte zu verstehen, welche in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gegründet sind; sondern überhaupt alle Rechte, welche einem Staatsbürger nicht nur nach dem Privatrechte, sondern auch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aus seinen Verhältnissen zum Staate entspringen, und mit der Benennung der öffentlichen oder politischen Rechte bezeichnet werden.

Daß jeder Staatsbürger Anspruch auf die Bewahrung aller dieser Rechte hat, fließt schon im Allgemeinen aus dem Begriffe und Zwecke des Staates.

Die öffentlichen, politischen Rechte eines Staatsbürgers und die Modalitäten, wie sie im In- und Auslande geschützt und bewahrt werden, kommen in diesem Werke am gehörigen Orte vor.

Die Privat-Rechte gehören aber in das allgemeine bürgerliche Gesetz; nur insoferne, als die politische Verwaltung darauf Einfluß nimmt, werden die dießfälligen Bestimmungen gleichfalls in diesem Werke aufgenommen; nachstehende Bestimmungen werden aber aus dem Grunde schon hier dargestellt, weil sie ihrer Natur nach in keinem der andern Abhandlungen eingereicht werden konnten.

§. 42.

Bewahrung der angeborenen Personen-Rechte.

Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten *).

Sclaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in den österreichischen Staaten nicht gestattet. (Allg. b. G. §. 16.)

Jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freiheit wird daher für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt. (I. Theil des Strafgesetzes §§. 78 und 79.)

Daraus folgt, daß jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt; und selbst im Auslande erlangt er seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird. (U. h. Entschliesung vom 25. Juni 1826; Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1826, Hofz. 22,012; Regierungs-Circular vom 7. August 1826, Rggz. 39,190.)

*) Daher sagt schon das Patent vom 1. November 1786, Hauptstück II, §. 1, über das Jos. b. G., daß unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgesetze alle Unterthanen, ohne Ausnahme, die vollkommene Freiheit genießen.

§. 43.

Rechtliche Vermuthung der angeborenen Rechte.

Was den angeborenen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. (Allg. b. G. S. 17.)

Solche Beschränkungen, auf welche auch die politische Verwaltung Einfluß nimmt, beziehen sich

- a) auf die Wahl eines Familien-Namens und
- b) auf die Annahme an Kindesstatt.

§. 44.

Ad a. Beschränkung in der Wahl des Familien-Namens.

Wenn, außer dem Uebertritte zur christlichen Religion oder außer der Adelsverleihung, eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht wird, behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, selbst vor. (Hofkanzlei-Decret vom 5. Juni 1826, Hofz. 16,255, Rggz. 29,675.)

§. 45

Ad b. Beschränkung bei Annahme an Kindesstatt. Recht zur Annahme an Kindesstatt.

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobet *), und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt

annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind. (Allg. b. G. S. 179.)

a) Hiernach können katholische Geistliche und Ordens-Ritter mit Profess nicht adoptiren.

S. 46.

Einseitige Adoption.

Die einseitige Adoption von Seite eines Ehegatten ist zulässig, weil das Gesetz nugsends vorschreibt, daß die Adoption gleichzeitig von beiden erfolgen müsse, und weil der §. 755 des allg. b. G., der des Erbrechtes der Wahlkinder erwähnt, sogar ausdrücklich des Falles gedenket, wo die Annahme ohne Einwilligung des einen Gatten geschehen ist. Mit dieser gesetzlichen Auslegung steht der §. 159 keineswegs im Widerspruche, indem derselbe bloß das Alter vorschreibt, in welchem der adoptirende Theil, nämlich der Wahlvater oder die Wahlmutter sich befinden muß; woraus nicht gefolgert werden kann, daß die Adoption von Seite beider Gatten Statt finden müsse. (Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1820, Hofz. 10,720, Reggz. 19,005.)

S. 47.

Welches Lebensalter Wahlältern und das Wahlkind haben müsse.

Wahlvater und Wahlmutter müssen das 50ste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens 18 Jahre jünger seyn, als seine Wahlältern. (Allg. b. G. S. 180.)

Es genügt, nach den Bestimmungen des allg. b. G., daß der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht hat, und zur Zeit der angefohlenen Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden seien, ohne daß wegen der allfälligen Möglichkeit, noch eigene Kinder zu erhalten, die Adoption verwehrt werden kann; weil (obgleich die Absicht der Gesetzgebung vorzüglich dahin ging, die Rechte der eigenen Kinder zu schützen) doch bei der Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen hierüber, sich nur an das, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschieht, gehalten, und die möglichen Fälle seltener Ausnahmen nicht berücksichtigt werden können. (Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1820, Hofz. 10,700, Reggz. 19,005.)

Die Webringung des Lauffscheines der Wahlältern zum Beweise des zur Adoption geeigneten Lebensalters ist übrigens, wie Regierung bei Gelegenheit eines Particularfalles unterm 15. October 1835, Reggz. 56,183, zu erkennen gab, nicht nothwendig, wenn der diesfällige Beweis auch auf andere glaubwürdige Art geführt werden kann.

§. 48.

Verbot, uneheliche Kinder zu adoptiren.

Gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles, wo ein Vater um die Bewilligung zur Adoption zweier von ihm außerehelich erzeugten Kinder ansuchte, wurde mit allerhöchster Entschliesung vom 16. Jänner 1816, Hofz. 1177, verordnet, daß auf die unehelichen Kinder, hinsichtlich ihrer Eltern, nur die gesetzlichen Arten der Legitimation (§§. 160 bis 162 des allg. b. G. B.), nicht aber die Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt fremder Kinder (§. 179 bis 185) anwendbar seien, folglich unehelich erzeugte Kinder von ihren Eltern in keinem Falle adoptirt werden können. (Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1816, Rggz. 5049; Regierungs-Circular vom 13. Februar 1816.)

§. 49.

Welche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt nothwendig ist.

Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichts zu Stande kommen.

Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. (Allg. b. G. §. 181.)

Zur Annahme an Kindesstatt muß daher zuvörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden.

Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichts erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig. (Allerhöchste Entschliesung vom 15. November 1818, Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819, Hofz. 3917, bekannt gemacht unterm 3. März 1819, §. 1, Rggz. 10,958).

§. 50.

Erforderniß der Bestätigung der politischen Landesstelle.

Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung *) vorzulegen, (Allg. b. G. §. 181.) Hierbei ist jedoch zu unterscheiden:

1. In dem Falle, wo keine gerichtliche Einwilligung nothwendig ist, ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar der Lan-

des Stelle und allenfalls auch vermittelt des Kreisamtes vorzulegen. (Auerhöchste Entschlieſung vom 15. November 1818, kundgemacht den 3. März 1819, S. 3.)

2. In den Fällen dagegen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; und gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. (Allg. k. G. S. 181.)

Wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriſſenen Recurs, von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle vorzulegen. (Auerhöchste Entschlieſung vom 15. November 1818, kundgemacht unterm 3. März 1819, S. 2.)

Gegen die verweigerte Bestätigung der Landesstelle hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt. (Eod. S. 3.)

- a) Die Bestätigung der politischen Landesbehörde wird befürworten erfordert, weil die Adoptionen, wenn sie häufig oder gegen die Vorschrift der Gesetze unternommen würden, eine Verminderung der Ehen, und nachtheilige Folgen für den Bevölkerungsstand und die Sittlichkeit nach sich zögen, und weil sie überdies erhebliche Veränderungen in den, der politischen Aufmerksamkeit anvertrauten Standesvorzügen des Wahlkindes hervorbringen können.

§. 51.

Wie bei Gesuchen von Militärparteien vorzugehen ist.

Bei Gesuchen, welche die Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militärgerichte und die politischen Militärbehörden anzuwenden. (Auerhöchste Entschlieſung vom 15. November 1818, kundgemacht unterm 3. März 1819, S. 7.)

§. 52.

Wie bei einer einseitigen Zurücknahme einer solchen bereits von beiden Parteien angenommenen Erklärung vorzugehen ist.

In einem Particular-Falle, wo Jemand die Einwilligung zur Adoption seines Kindes von Seite Dritter, durch das vor Gericht in bester Form Rechtens abgeschlossene Uebereinkommen auf das Bestimmteste erklärt hatte, bald darauf aber seine Erklärung zurücknehmen wollte, entschied die Hofkanzlei unterm 19. Juli 1822,

Hofz. 18,875, Rggz. 37,641, die nachträgliche Zurücknahme dieser Erklärung erscheine keineswegs gegründet, denn sie sei bloß auf das dem Wahlkinde von Seite der Wahlktern entzogene Erbrecht gestützt, während der leibliche Vater früher den Bedingungen des Vertrages und darunter auch dieser vollkommen beistimmte.

Uebrigens sei dieses Bedingniß keineswegs den Gesetzen entgegen, sondern es entspräche vielmehr den Bestimmungen des §. 184 des b. G. B. Der zwischen dem leiblichen Vater des Wahlkinds und den Wahlktern geschlossenen Vertrag müsse so lange für aufrecht und geltend angesehen werden, als derselbe von dem ersteren nicht im ordentlichen Wege angefochten, und von dem Richter als ungültig erklärt wird, und eben so lange könne auch die spätere Aeußerung des leiblichen Vaters als eine einseitige Erklärung, welche den für beide Theile gleich verbindlichen Contract nicht aufhebt, keineswegs berücksichtigt werden.

Insoferne also alle übrigen Erfordernisse zur Adoption vorhanden sind, könne es, mit Hinsicht auf jenes der väterlichen Einwilligung, keinem Anstande unterliegen, daß politischer Seite die Bestätigung des Adoptions-Actes erfolge; wo es übrigens auch nach erfolgter Bestätigung dem leiblichen Vater unbenommen bleibe, seine gegen die Gültigkeit des Contractes aufzuführenden Gründe im Rechtswege geltend zu machen.

§. 53.

Intimation der bestätigten Annahme an die Interessenten und an den Gerichtsstand derselben.

Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt, ist dem Gerichtsstande der Wahlktern und des Wahlkinds zur Eintragung in die Gerichtsacten vorzulegen. (Allg. b. G. §. 181.)

Es ist daher eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt von der Landesstelle dem Obergerichte und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlktern und des Wahlkinds zur Eintragung in die Gerichtsacten bekannt zu machen. (Allerb. Hofentscheidung vom 15. November 1818, kundgemacht unterm 3. März 1819, §. 5.)

Daher das k. k. Apellationsgericht unterm 24. September 1821, Rggz. 35,784, die politische Landesstelle um jede s m a l i g e Mittheilung der betreffenden Acten oder auch um bestimmte Angabe der Personal-Instanz des Wahlkinds ersuchte.

besördern, allerb. Entschliessung vom 15. November 1818, kundgemacht unterm 3. März 1819, S. 7 (siehe diefalls auch die Abhandlung III. dieses Theiles vom österr. Adelsstande; und wie es mit der Landmannschaft der Wahlktern gehalten wird, die Abhandlung IV. dieses Theiles vom n. b. Stände-Institute).

§. 56.

Laxe für die Bestätigung der Adoption.

Bei Bestätigung eines Wahlkinds, ohne Veränderung des Standes und Wapens, ist die in der Hofstarordnung gegründete Laxe anzurechnen, nämlich:

von einem Fürsten	2000	Gulden
» einem Grafen	1500	»
» einem Freiherrn	1000	»
» einem Ritter	500	»
» einem Adeligen	250	»
» einem Bürger	100	»

Wird aber auch Stand und Wapen verändert, so muß ohnehin die Bewilligung bei der Hofstelle angesucht werden, wo dann das General-Hof-Tarant die gebührende Laxe vorzuschreiben hat. (Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1813, Z. 4145.)

Ueber die Frage, wie sich bei Bestimmung der Laxe für die Adoption der Wahlkinder bei minder vermöglichen Classen der Bürger in den Provinzial- und l. f. Städten, bei dem Bauernstande und Honoratioren zu benehmen sei? hat man festzusetzen befunden: daß, sobald es sich nicht um die bloße Annahme eines Kindes in die Pflege, sondern um die förmliche Adoption eines Wahlkinds handelt, jenen, welche zu den verschiedenen Classen des Adels nicht gehören, folglich allen Unadeligen ohne Unterschied die im Adoptionsfalle für den Bürgerstand bemessene Laxe mit 100 Gulden vorzuschreiben sei, im Uebrigen es jedoch der Landesstelle (jezt der k. k. Cameral-Gesällen-Verwaltung) vorbehalten bleibe, bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen die Entscheidung der Hofkammer einzuholen. (Hofkammer-Decret vom 29. April 1813, Z. 11,156.)

Bei dieser Bestimmung hat es auch ferner unabänderlich zu verbleiben; da sie sich einestheils auf die von Seite Sr. k. k. Majestät a. h. sanctionirte Hof-Tarordnung gründet, andererseits aber auch kein vollgültiger Grund vorhanden ist, eine Abänderung hierin- falls eintreten zu lassen.

Die Vorstellung, daß das Landvolk, wegen der für dasselbe unerschwinglichen Adoptions-Laxen, wodurch manches hülflose und unglückliche Kind eine Versorgung erhält, selbe zu dessen Nachtheil unterläßt, verliert durch die Betrachtung ihr Gewicht, daß, wenn auch die wirkliche Annahme an Kindesstatt dadurch etwas erschwert würde, dieß vielmehr dem Geiste des bürgerl. Gesetzbuches angemess-

sen ist, welches die Adoption selbst nur unter mancherlei beschränkten Bedingungen gestattet, dagegen aber die Annahme eines Kindes in die Pflege allgemein bewilliget und Jedermann freistellt. In dieser Annahme eines Kindes in die Pflege ist keine Taxe vorgeschrieben, folglich der Ausübung solcher wohlthätigen Handlungen zu Gunsten hilfloser Kinder von dieser Seite kein erschwerendes Hinderniß im Wege gestellt. Uebrigens ist zwar nicht einzusehen, welche besondere Wohlthat und welcher Vortheil daraus entspringen kann, wenn einem Dürftigen die Annahme eines Wahlkindes erlaubt wird, indem dadurch die elende Lage der Wahlkinder nicht beseitiget, sondern vielmehr noch vergrößert wird, und für den Unterhalt des Wahlkindes selbst keineswegs noch gesorgt ist. Sollte demungeachtet eine solche Adoption gestattet werden, und den Wahlkinder die Entrichtung der vorgeschriebenen ganzen Adoptions-Taxe pr. 100 Gulden unmöglich oder sehr schwer fallen; so ist, in Folge des erwähnten Hof-Decretes vom 29. April 1813, ohnehin vorbehalten, wegen allfälliger Mäßigung dieser Taxe bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen das Einschreiten zu machen. (Hofkammer-Decret vom 9. Mai 1820, Hofzahl 18,052, Rggz. 22,132.)

Uebrigens war das n. ö. Tarant ganz recht daran, als es wegen bewilligter Adoption zweier Kinder den doppelten Betrag der vorschristmäßigen Taxe verrechnete; da es nicht richtig ist, daß die Adoptions-Taxe für den ganzen Act und nicht nach der Zahl der adoptirten Kinder zu bemessen ist. (Hofkammer-Decret vom 7. August 1822, Hofz. 30,559, Rggz. 40,995).

§. 57.

Beschränkungen bei der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten.

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird.

Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem erblichen Vermögen theilhaft machen wollen.

In Rücksicht der übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung. (Aug. v. G. B. §. 162.)

Wenn nun Eltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschastlichen Gerichtes einholen.

Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt auf eine der in dem §. 50 bezeichneten Arten der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen; und Se. Majestät ertheilen hierauf die Legitimation der ehelichen Geburt mit den gesetzlichen Folgen, oder verweigern dieselbe.

Bei einem günstigen Erfolge ist die Eintragung in die Gerichtsacten auf die oben §. 53 bestimmte Art zu sorgen. Allerhöchste Entschliessung vom 15. November 1818, kundgemacht unterm 3. März 1819, §. 6.)

Bei solchen Gesuchen, welche die Militär-Gerichtbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von dem Civilgerichte und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militärgerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden.

Handelt es sich dabei zugleich um Uebertragung des Adels und des Wapens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern. (Eodem §. 7.)

2.

Allgemeine Rechte der österreichischen Staatsbürger auf den Schutz und die Vertretung des Staates in Beziehung auf das Ausland.

§. 58.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Zum Schutze der österreichischen Staatsbürger im In- und Auslande in Beziehung auf letzteres, sind die diplomatischen Organe aufgestellt, so daß sich dieselben in ihren dießfälligen Angelegenheiten, wenn sie sich im Inlande aufhalten, durch ihre vorgesetzte Behörde an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei in Wien; halten sie sich aber im Auslande auf, an die daselbst aufgestellten österreichischen Vorschafter, Gesandte, Minister, Residenten, Geschäftsträger, Consuln und Consularagenten wenden können.

Solche Individuen müssen sich aber vorher über ihre Eigenschaft als österreichische Staatsbürger gehörig ausweisen, wie dieß z. B. bei Gesuchen um die Erfolgslassung ihres Vermögens aus einem fremden Staate, mit Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1821, Hofz. 8921, Regg. z. 15,982, ausdrücklich befohlen ist.

Welchen Schutz übrigens österreichische Untertanen nach den bestehenden Tractaten überhaupt und vorzüglich in Handelsangelegenheiten im Auslande genießen, kommt vorzüglich in der Abhandlung XIV. dieses Theiles von dem Gewerbs- und Handelswesen vor.

II.

Von den allgemeinen Pflichten der österreichischen Staatsbürger gegen den Staat *).

§. 59.

Darstellung derselben.

Jeder österreichische Staatsbürger ist im Allgemeinen verpflichtet, zur Erreichung des Staatszweckes, der Sicherheit und Wohlfahrt, mitzuwirken, und gegen den Monarchen und seine Behörden treu und gegen das Gesetz gehorsam zu seyn. (Siehe §. 32.)

Ein österreichischer Staatsbürger unterliegt den vaterländischen Gesetzen so sehr, daß selbst über Verbrechen, die er im Auslande begangen hat, bei seiner Betretung ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden ist, nach dem §. 30 des I. Theiles des Strafgesetzbuches die Strafe nach dem österreichischen Strafgesetze auszumessen kommt, und daß selbst in Handlungen und Geschäften, welche österreichische Staatsbürger außer dem Staatsgebiete vornehmen, dieselben nach dem §. 4 des a. b. G. B. an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden sind, insofern als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

Daß übrigens diese Vorschrift nicht nur auf die bürgerlichen, sondern auf alle österreichischen Gesetze, folglich auch auf die politischen Bezug nimmt, wird in diesem Werke am gehörigen Orte dargestellt.

Insbondere ist in der Regel jeder österreichische Staatsbürger dem Staate sowohl zu persönlichen als zu Natural- und Geldleistungen verpflichtet, wovon in den betreffenden Abhandlungen, vorzüglich XXIII. und XXIV. gehandelt wird.

*) Zum dießfälligen populären Unterrichte dient der Aufsatz: „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen.“ Wien, z. P. Schulbücher-Verschleiß, 1839.

§. 60.

Beschränkungen der Verbindung österreichischer Unterthanen mit auswärtigen Regierungen.

Eine vorzügliche Verletzung der Unterthanspflicht ist jene unerlaubte Verbindung österreichischer Unterthanen mit auswärtigen Regierungen.

61.

Verbot der Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft.

Die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft ist daher eine gesetzwidrige Handlung, die nach §. 7 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1834 den gesetzlichen Folgen einer unbefugten Auswanderung unterliegt.

Bei Gelegenheit der angeforderten Bewilligung zur Annahme einer Professorsstelle im Auslande mit Vorbehalt der Staatsbürgerschaft, wurde zwar jene Annahme, jedoch nur gegen Verzichtleistung auf die österreichische Staatsbürgerschaft, bewilliget; es wurde jedoch dem Auswanderungswerber unbenommen gelassen, bei seiner Rückkehr sich wieder um dieselbe zu bewerben. (Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1835, Hofz. 7535, Rggz. 21,773.)

§. 62.

Verbot, fremde Staatsdienste ohne landesherrliche Erlaubniß anzunehmen.

Es wurde ferner bereits mit allerhöchster Entschliessung vom 27. October 1743 verordnet, daß erbländische Vasallen und Unterthanen keine fremden Dienste ohne allerhöchste Erlaubniß annehmen und führen dürfen, bei sonstiger Ausschließung von allen l. f. Diensten; und das Auswanderungspatent vom 24. März 1834 setzt fest, daß die Annahme ausländischer Civil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung eine gesetzwidrige Handlung sei, welche nach dem §. 7 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 den gesetzlichen Folgen einer unbefugten Auswanderung unterliegen.

Selbst diese besondere Erlaubniß wurde in Beziehung folgender auswärtiger Dienste im Allgemeinen zum Vorkaus abgesprochen.

In Erwägung der Collisionen, in welche österreichische Unterthanen in Bezug auf die Erfüllung der Unterthanspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem a. b. Hofe unausweichlich kommen, wurde nämlich von Sr. Majestät laut k. k. Hofkanzlei-Präsidiums-Eröffnung vom 7. September 1826, Hofz. 955, der Beschluß gefaßt, daß von nun an keinem österreichischen Unterthan mehr die Erlaubniß zu ertheilen sei, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art, wie sie in dem Artikel I. der 17. Beilage der Wiener-Congress-Acte bezeichnet und classificirt ist, annehmen zu dürfen. (Regierungs-Circular vom 18. September 1826, Rggz. 45,622.)

Dieser Artikel I. besagt:

Les Employés diplomatiques sont partagés en trois classes:
Celle des Ambassadeurs, Légats ou Noces.

Celle des Envoyés, Ministres ou autres accredités auprès
des Souverains.

Celle des Chargés d'affaires, accredités auprès des Minis-
tres chargés des affaires étrangères.

Daraus folgt, daß dieses Verbot sich nicht auf die Annahme
von Consulate in fremder Regierungen erstreckt; zu welcher jedoch
das gesetzliche Exequatur erwirkt werden muß. (Hofkammer-Decret
vom 4. Februar 1832, Hofz. 4814, Rggz. 8416.)

§. 63.

Unverträglichkeit der österreichischen Staatsbürger
schaft mit fremden Hofdiensten. Ausnahme.

Da es im Allgemeinen mit der Pflicht eines Unterthanen nicht
wohl vereinbarlich ist, Glied des Hofstaates eines fremden Monarchen
zu seyn, ist in der Regel keinem österreichischen Unterthane die Annahme
noch weit weniger aber das Ansuchen um einen ausländischen Kam-
merherrnschlüssel gestattet; es ist höchstens nur in jenen besonderen
rückstchtswürdigen Fällen einer Ausnahme Raum zu geben, wo
sich ein fremder Souverän selbst zu Gunsten des einen oder des an-
deren österreichischen Unterthans von unbedenklichem Charakter um
Erwirkung der allerhöchsten Bewilligung bewerben soll, und sonst per-
sönliche Rücksichten gegen jenen Hof eine Ablehnung nicht wohl zulassen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Sujets mixtes (S. S. 17)
und nicht für bereits früher im Besitze fremder Kammerherrnschlüssel
befindliche Individuen, welche, wenn anders keine besonderen Rück-
sichten gegen sie sprechen, darin erhalten werden können. (Hofkanzlei
Decret vom 19. Juli 1818.)

§. 64.

Verbot des Ansuchens und der Annahme von Stan-
des-Erhöhungen und Ehrentitel fremder Regierun-
gen ohne landesfürstliche Bewilligung.

Bereits mit allerhöchster Entschliesung vom 27. October 1743
wurde erbländischen Vasallen und Unterthanen verboten, ohne höchste
Erlaubniß fremde Titel anzunehmen, und mit Hofkanzlei-Decret vom
6. Juni 1834, Hofz. 13,830; Regierungscircular vom 22. Juni
1834, Rggz. 33,555, wurde auf a. h. Befehl k. k. Unterthanen
wiederholt untersagt, Standeserhöhungen und Ehrentitel
bei fremden Regierungen anzusuchen, oder selbe ohne allerhöchste
Bewilligung anzunehmen und sich derselben in den k. k. Staaten
zu bedienen.

§. 65.

Verbot des Ansuchens und der Annahme fremder Orden ohne landesfürstliche Bewilligung.

Alle Ansuchen um Annehmung fremder Orden solcher Individuen, die, ohne die Erlaubniß von Sr. Majestät hierüber früher erhalten zu haben ^{a)}, selbe bei fremden Regierungen begehren, sind vermöge allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1818 zurückzuweisen; und diese Verordnung ist vermöge allerhöchsten Cabinets Schreibens vom 28. Jänner 1819, Hofkanzleidecr. vom 9. Febr. 1819, auch auf das Ehrenkreuz des Johanniter-Ordens, und vermöge weiterer allerhöchster Entschliessung vom 19. April 1822, Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1822, Hofz. 11,548, Reggß. 22,343, auf die Verleihung von Ahnenproben an auswärtige Regierungen zur Erlangung fremder Orden ausgedehnt; doch enthält nunmehr, vermöge Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1832, Hofz. 12,251, Reggß. 39,741, die Bewilligung, sich um einen fremden Orden zu bewerben, auch die Bewilligung, ihn tragen zu dürfen.

So oft übrigens Sr. Majestät sich bewogen finden sollten, die Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens zu ertheilen, muß dem betreffenden Individuum bedeutet werden, in keinem Falle einen Eid oder ein Versprechen, des Ordens wegen, abzulegen; wohl aber können andere geistliche Functionen Statt haben. (Allerhöchste Entschliessung vom 8. September 1818, Hofkanzlei-Decret vom 8. September 1818 und 27. September 1821.)

§. wegen der Strafbestimmungen auf das unbefugte Tragen ausländischer Ordenszeichen und Ehren-Decorationen, und wegen des Verbotes der öffentlichen Ausstellung derselben zum Verkehr und der Ablieferung derselben aus den Verlassenschaften, die §§. 79 und 80.

^{a)} Eine ganz eigenthümliche a. h. Bewilligung zur Tragung eines von einem fremden Monarchen an österreichische Unterthanen verliehenen Ehrenzeichens ist jene, welche rücksichtlich des von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland mehreren österreichischen Soldaten, welche sich in den Feldzügen von den Jahren 1813 und 1814 ausgezeichnet haben, verliehenen russischen St. Georgs-Kreuzes fünfter Classe erfolgte, und wornach vom gedachten Souveran dem jeweiligen Hofkriegs-Präsidenten die Befugniß einräumt wurde, die durch den Tod ihrer ursprünglichen Besitzer erledigt werdenden Kreuze an tapfere Soldaten der k. k. Armee zu verleihen, insofern diese die Feldzüge von den Jahren 1813 und 1814 mitgemacht haben; zu welchem Ende mit Hofkanzlei-Decret vom 16 August 1816, um bei den eintretenden Entlassungen in beständiger Kenntniß der aus der Militär-Jurisdiction und Aufsicht tretenden Besitzer jener Kreuze und bei sich mit denselben ergebenden Verordnungen erhalten zu werden, und bei jeder durch Todesfall sich ergebenden Erledigung, ihre Wiederverleihung bewerkstelligen zu können, eine angemessene Ordnung dieser Individuen durch die Kreisämter und Ortsobrigkeiten angeordnet wurde.

§. 66.

Inwiefern es österreichischen Staatsbürgern erlaubt ist, in fremde gelehrte Gesellschaften zu treten.

Oesterreichischen Unterthanen ist es unbedingt verboten, in eine auswärtige gelehrte Gesellschaft zu treten, welche privativ ist. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. November 1820.)

In fremde gelehrte Gesellschaften dagegen, welche unter öffentlicher Autorität der auswärtigen Regierung errichtet worden sind, ist ihnen nach dem allerhöchsten Cabinetts-Schreiben vom 10. Mai 1813, Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1813, Regierungs-Circular vom 22. Mai 1813, der Eintritt, jedoch nur nach eingeholter a. h. Genehmigung gestattet.

- a) Von dem Verbote für österreichische Staatsbürger, fremde Lehranstalten zu besuchen, Diplome fremder Universitäten anzunehmen. (S. die Abhandlung XII. dieses Theiles von dem Schul- und Studienwesen.) Von dem Eintritte in ein ausländisches religiöses Institut, die Abhandlung XI. dieses Theiles von den geistlichen Angelegenheiten, oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, die Abhandlung XVI. von der Sicherheit- und Ordnungspolizei. Von Einstellung der Einladungen auswärtiger Innungen an inländische. (S. die Abhandlung XIV. von dem Gewerbs- und Handelswesen, und von Einschränkung der Correspondenz inländischer Behörden mit ausländischen. II. Theil, III. Abhandlung, von dem Formellen der politischen Administration.)

III.

Von den Aufmunterungsmitteln zur Erfüllung der Staatspflichten und von der Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat.

§. 67.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Als vorzügliches Vehikel nicht nur zur strengsten Erfüllung der Pflichten gegen den Monarchen und den Staat, sondern auch zur thätigsten Mitwirkung zur schwinghaften Erreichung des Staatszweckes gehören die Belohnungen und Auszeichnungen an wohlverdiente Staatsbürger; daher es hieram Plage ist, davon zu handeln.

§. 68.

Namhaftmachung der um den Staat wohlverdienten Staatsbürger.

Zur Aufmunterung der Verdienste durch Unterscheidung und Belohnung, sind von den Kreisauptleuten Gutsbesitzer, Magistrats-

personen, Beamte und Seelforger, die sich in ihrem Wirkungskreise besonders auszeichnen, und so auch tugendhafte Privatbürger, die sich durch gemeinnützige wichtige Stiftungen, durch eifrige Mitwirkung zu öffentlichen Anstalten, durch lehrreiche Beispiele, eine musterhafte Wirthschaft und häusliches Betragen um das Publikum verdient machen, hohen Orts genannt, und sowohl diese, und wenn sich sonst besonders geschickte Leute in was immer für einem Fache, Künstler, Professionisten u. dgl. hervorthun, mit den Beweisen der vorzüglichen Eigenschaft, die ihnen derselbe beilegt, anzuzeigen. (A. h. Befehl an die Kreishauptleute vom 23. Mai 1792, S. 11, Z. 4858.)

Bei den Anträgen auf Auszeichnungen sollen jedoch die Länderstellen und Kreisämter die größte Aufmerksamkeit haben, und in Hinsicht der moralischen Aufführung dieser Individuen die strengste Prüfung vornehmen. (Präsib. Erinnerung vom 19. October 1820 über Note des obersten Kanzlers, Rggssz. 47,978.)

§. 69.

Aufzählung der dießfälligen Belohnungen und Auszeichnungen.

Diese Belohnungen und Auszeichnungen bestehen theils in Belohnungen entweder nur mittelst Decret oder aber mittelst deren Kundmachung in der Wiener-Zeitung; in Geldbelohnungen und Prämien, theils in Verleihung von Orden und sonstigen Ehrenzeichen; endlich in Standes-Erhöhungen.

Belohnungen und Geldbelohnungen sind dem Wirkungskreise der Behörden, letztere jedoch für Beamte nur in beschränkten Beträgen übertragen, daher letztere, wenn diese Beträge überschritten werden wollten, der a. h. Entschliesung zu unterziehen kommen, wie hiervon in dem II. Theile Abhandlung II. von den Beamten gehandelt wird.

Von den Standes-Erhöhungen. Siehe Abhandlung III. dieses Theiles vom österr. Adelsstande.

Hier kommt aber von den inländischen Ritter-Orden und sonstigen Ehrenzeichen zu handeln.

§. 70.

Die Stiftung von Ritter-Orden und Ehrenzeichen ist ein Majestätsrecht.

Die Stiftung eines Ritterordens kann nur ein Ausfluß des Souveränitätsrechtes seyn, der sich daher auch die Würde eines Großmeisters und das Verleihungsrecht für sich und seine Nachfolger vorbehält, wie dieß die Statuten der vier österreichischen Verdienst-Orden^{a)} zeigen.

Daselbe gilt rücksichtlich der Stiftung der Ehrenzeichen^{b)}.

Die Verleihung dieser Auszeichnungen ist daher ein Reservat des Monarchen, und den politischen Behörden bleibt diefalls nur die Wirksamkeit eingeräumt, wahrgenommene ausgezeichnete Verdienste um Monarch und Staat zur a. h. Kenntniß zu bringen (S. 68), diesermwegen, wenn sie dazu angewiesen werden, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, hierüber Gutachten zu erstatten, auf jeden Mißbrauch, welcher hier geschehen könnte, sorgfältig zu wachen, und dagegen nach den Gesetzen und nach ihrem Wirkungskreise Amt zu handeln.

a) In der österreichischen Monarchie bestehen nämlich folgende vier Verdienstorden:

1. Der militärische Maria=Theresien=Orden, gestiftet 1757 für ausgezeichnete Tapferkeit vor dem Feinde für Ober=Offiziere mit jährlichen Pensionen von 1500 fl. für Großkreuze, 600 r. für Commandeurs, und 600 fl. und 400 fl. für Ritter.

2. Der Königl. ungarische St. Stephan=Orden, gestiftet 1764 für ausgezeichnete Civil=Dienste an Männer, die bereits adelig sind.

3. Der österreichisch Kaiserliche Leopold=Orden, gestiftet 1808 für ausgezeichnete Verdienste um den Staat und das Kaiserthum ohne Unterschied des Standes, der Betheiligte mag in unmittelbarem Civil- oder Militär=Staatsdienste stehen oder nicht. Zu dessen Erlangung, wobei ein bittliches Ansuchen nicht Statt findet, sind nur hiesigen geeignet, welche sich durch entscheidende Beweise von Unhänglichkeit an ihr Vaterland und an den Landesfürsten, durch angestrengte erfolgreiche Bemühungen, das Wohl des Staates zu befördern, durch ausgezeichnete, zum Besten des Allgemeinen wirkende und die Nation verheerliche Gelehrsamkeit, oder durch andere große und gemeinnützige Unternehmungen ausgezeichnet haben; wobei jedoch ein vollkommen tadelfreier Wandel und unbescholtener Ruf zu einer unerläßlichen Bedingung gemacht ist (§§. 5, 6 und 7 der Statuten vom 14. Juli 1808); endlich

4. der österreichisch Kaiserliche Orden der eisernen Krone, gestiftet 1816 gleichfalls für ausgezeichnete Verdienste ohne Unterschied des Standes.

Der im Jahre 1430 gestiftete Orden des goldenen Vlieses, dann der neuerdings für die österreichischen Staaten allerhöchsten Ortes bestätigte deutsche Orden, der souveräne Johanniter=Orden, und der Sternkreuz=Orden für adelige Frauen, gehören als Hof- und rittersichtlich Geburts=Orden nicht hierher.

Die Begründung des Adels oder einer höheren Adelsstufe durch Ordens=Verleihung kommt in der III. Abhandlung dieses Theiles vom österr. Adelsstande vor.

b) Diese Ehrenzeichen sind:

Das Civil=Verdienst=Kreuz in Gold und in Silber, jedoch nur für die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814.

Das Ehrenzeichen der Elisabeth=Theresianischen Militär=Stiftung, gestiftet 1750 und erneuert 1771 für wohlverdiente Stabs=Offiziere.

Das Kreuz *pro piis meritis* in Gold und Silber für wohlverdiente Militär-Geistliche. Die Civil-Ehrenmedaille für Bürgertugenden und Civil-Verdienste jeder Art, und zwar die große in Gold mit der goldenen Gnadenkette oder mit dem rothen Bande, die große in Silber mit rothem Bande, und die mittlere und kleine in Gold oder Silber gleichfalls mit rothem Bande.

Die Tapferkeits-Medaille golden oder silbern für Unteroffiziere und Soldaten.

Endlich Denkmünzen von Gold, Silber und Bronze für ausgezeichnete Künstler und Industrielle. Siehe Abhandlung XIV. dieses Theiles von dem Gewerbs- und Handelswesen.

§. 71.

Privilegirter Gerichtsstand für Mitglieder österreichischer Ritter-Orden.

Alle jene Individuen, welchen Se. Majestät den Ritter-Orden verliehen oder den Ritterschlag ertheilt haben, genießen für ihre Person, auch wenn sie den Adelstand nicht nachsuchen, den privilegirten Gerichtsstand des Landrechtes^{a)}. (Hofdecret vom 10. December 1814.)

Dahin gehören jedoch, die Ritter des ehemaligen königlich italienischen Ordens der eisernen Krone nicht. Da sie nämlich keineswegs die Vorzüge und Rechte der kaiserlich österreichischen Ritter dieses Ordens genießen, sondern nur berechtigt sind, die ihnen von der Kanzlei des österreichischen Ordens ausgefertigte neue Decoration statt jener, die sie von der bestandenenen Regierung erhielten, zu tragen, so können sie auch keinen Anspruch auf das den österreichischen Ordensrittern, als solchen für ihre Person zugestandene Forum des Landrechtes machen, sondern folgen hierin ihrer persönlichen Eigenschaft. Wornach die Appellationsgerichte bereits von der obersten Justizstelle angewiesen wurden. (Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1818, Hofz. 7129, Rggz. 27,490.)

^{a)} Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Leopold- und kaiserl. österreichischen Orden der eisernen Krone; da statutenmäßig die Theresien-Ritter schon durch die Verleihung des Ordens den Ritterstand erlangen, und der St. Stephan-Orden nur bereits ihrem Stande nach Adeligen verliehen werden soll. (Siehe Abhandlung III. dieses Theiles vom österr. Adelstande.)

§. 72.

Welche Verdienste sich zur Verleihung der Ehren-Medaille eignen.

Die Ehren-Medailen sind nach der a. h. Willensmeinung zur Belohnung nicht allein langwieriger, sondern auch ausgezeichneten Dienste bestimmt. (Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1813.)

In welchen Fällen besonderer Auszeichnung die Ehren-Medailen verliehen zu werden pflegen, kommt in den einschlägigen Abhandlungen vor.

§. 73.

Was zu beobachten ist, wenn Gemeinden um Verleihung von Ehren-Medaillen an ein Individuum eifschreiten.

Anträge auf Verleihung von Ehren-Medaillen in Fällen, wo von Gemeindegliedern darum eifgeschritten wird, sind nur dann allerh. Orts vorzulegen, wenn darüber von Sr. Majestät ein Gutachten oder eine Auskunft eigens abgefordert wird. (Allerhöchste Entschlieſung vom 25. Juni 1832; Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1832, Hofz. 23,926, Rggz. 63,614.)

§. 74.

Welcher Ausdruck bei Verleihung von Civil-Ehren-Medaillen zu gebrauchen ist.

Bei Verleihung von Civil-Ehren-Medaillen ist nur der Ausdruck mit dem Bande oder der Kette zu gebrauchen, und es hat das Wort „Dehr“ hinwegzubleiben. (A. h. Entschlieſung vom 15. Juli 1835; Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1835, Hofz. 19,231, Rggz. 44,371.)

§. 75.

Was zu geschehen hat, wenn der zu Belohnende stirbt, bevor ihm die zuge dachte Ehren-Medaille zuge kommen ist.

Wenn Jemand stirbt, bevor ihm die Ehren-Medaille zuge kommen ist, ist zu unterscheiden:

Im Falle, als die a. h. Entschlieſung, mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilteten erflissen ist, ist sie den Erben zu erfolgen.

Im Falle aber der Bedachte vor der dieſfälligen, ihm die Ehren-Medaille verleihenden a. h. Entschlieſung gestorben ist, ist sie zurückzulegen. (A. h. Entschlieſung vom 25. September 1835; Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835, Hofz. 26,166, Rggz. 62,769.)

§. 76.

Die Uebergabe einer Civil-Ehren-Medaille ist eif officiosum.

Die Uebergabe einer Civil-Ehren-Medaille gehört zu der unmittelbaren Amtshandlung, daher keine Diäten-Aufrechnung gestattet ist. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. August 1830, Hofz. 4132, Rggz. 50,510.)

§. 77.

Verbot des Gebrauches willkürlicher Abzeichen.

a) Beim Civil-Ehrenkreuze.

Bereits mit Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1815, Z. 3538; Regierungs-Circular vom 18. October 1815, wurde jede Veränderung des Civil-Ehrenkreuzes in der Gestalt, Größe und in dem Stoffe oder Bande, so wie die Substituierung eines andern Zeichens, als: Kette, Schließe u. s. w., durchaus und streng verboten, und dem Erwerber nur freigelassen, seinen Namen auf den Rand derselben stehen zu lassen.

§. 78.

b) Bei Civil-Ehren-Medaillen.

Um den Unzukömmlichkeiten zu steuern, die sich dadurch ergeben, daß einige Besitzer der Civil-Ehren-Medaillen, statt der ihnen verliehenen Original-Decoration, sich willkürlicher Abzeichen bedienen, die von der ursprünglichen Form ganz abweichen und die täuschende Ähnlichkeit mit einer Ordens-Decoration erreichen, haben Se. Majestät laut Hofkanzlei-Decretes vom 28. December 1826, Hofz. 25,415, Regz. 3113 von 1827; mit a. h. Entschließung vom 21. Mai 1826 zur genauen Unterscheidung der Abstufungen, als Norm zu sanctioniren geruhet:

1. daß die Besitzer der kleinen goldenen, und jene der kleinen silbernen Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande, als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in einem kleinern Maßstabe auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band gezogen ist;

2. die Besitzer der mittleren goldenen Medaille als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in einem etwas größern Maßstabe, als für die kleinen Medaillen bestimmt ist, ebenfalls auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band läuft;

3. die Besitzer der großen goldenen und jene der großen silbernen Medaille als Abzeichen die Medaille mit der Umschrift, in einem kleinern Maßstabe an einem Ringe, von dem rothen Bande herabhängend; und

4. die Besitzer der großen goldenen Medaille mit der Gnadenkette, die in einem kleinern Formate verfertigte Medaille an einer verhältnismäßigen, genau nach dem Muster der Original-Gnadenkette gebildeten Kette tragen dürfen, alle übrigen Abzeichen hingegen sogleich abzulegen haben.

Bei denjenigen Individuen aber, welche silberne Medaillen besitzen, sind die Schleifen, statt von Gold, von Silber zu verfertigen.

Sollten sich Gold- und Silberarbeiter begeben lassen, Abzeichen der Civil-Ehren-Medailen anders, als in der von Sr. Majestät sanctionirten Norm zu verfertigen; so wollen Se. Majestät, daß dieselben bei dem ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation; bei dem zweiten hingegen mit der Confiscation und der einfachen Werthstrafe, und bei dem dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation und der doppelten Werthstrafe geahndet werden sollen.

Die dießfälligen Abzeichnungen können in Wien bei dem k. k. Kreisamte W. U. W. W., und bei dem Wiener-Magistrate, und auf dem Lande bei den k. k. Kreisämtern eingesehen werden. (Regierungscircular vom 22. Jänner 1827.)

§. 79.

Verbot der öffentlichen Ausstellung von Decorationen zum Verkaufe. Wie der Ersas der Verlorenen zu bewirken ist.

Bereits mit Regierungscircular vom 18. October 1816 wurde in Folge Hofkanzlei-Verordnung vom 4. October 1815, Hofz. 3538, die öffentliche Ausstellung der Civil-Ehrenkreuze zum Verkaufe verboten, und befohlen, im Falle des Verlustes sich um den Ersas bei der Ordens-Kanzlei gegen Vergütung der Bestehungskosten zu bewerben; und diese Bestimmung wurde später auf alle Gattungen von Ordens-Decorationen ausgedehnt.

Mit Regierungscircular vom 31. Jänner 1817 wurde ferner in Folge a. h. Entschliesung vom 8. September 1816, Hofkanzlei-Decret vom 2. Jänner 1817, wegen des Mißbrauches, welcher mit den von Goldarbeitern, Kaufleuten und anderen Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkaufe ausgebotenen in- und ausländischen Ordens-Decorationen in verschiedenen Beziehungen verübt wurde, verordnet:

1. Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen Ordenskreuze und Decorationen zum Verkaufe, von welcher Form sie immer seyn mögen, eben so, wie in Ansehung der Civil-Ehrenkreuze durch Circular vom 18. October 1815 anbefohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sei, und die Orts- und Polizei-Behörden darüber bei ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde; wenn sich diesem ungeachtet wider Verhoffen ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer begeben lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbote entgegen zu handeln, so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens, beim zweiten hingegen mit der Confiscation und der einfachen Werthstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens und der doppelten Werthstrafe unabweislich zu ahnden.

2. Daß insbesondere die *M a c h a n g u n g* österreichisch kaiserlicher Ordens-Decorationen ohne Unterschied, und zwar des goldenen Vlieses, des militärischen Maria-Theresien-, des königlich ungarischen St. Stephan-, des österreichisch kaiserlichen Leopold- und des königl. lombardisch-venetianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der militärischen Elisabeth-Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respectiven Ordens-Kanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen bereits im §. 1 ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das Schärffste untersagt sei. Dagegen gestattet *Se. Majestät*,

3. daß jene Handelsleute und Goldarbeiter, welche gegenwärtig österreichisch kaiserliche Ordenskreuze oder Decorationen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form den Ordens-Statuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden wurden, von den betreffenden Ordens-Kanzleien eingelöst und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden dürfen, wo hingegen die Kreuze und Decorationen, bei welchen erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften überlassen blieben.

§. 80.

Strafbestimmungen hinsichtlich des unbefugten Tragens von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen.

Auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, sind die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die mit Regierungs-Circular vom 19. November 1827 bekannt gemachte a. h. Entschliesung vom 28. November 1826 auf Udelstandmaßungen festgesetzt worden sind. (Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, Regierungs-Circular vom 4. April 1835; siehe diefalls die Abhandlung III. dieses Theiles von dem österr. Udelstande.)

§. 81.

Wie sich rücksichtlich der Orden bei Verbrechen, schweren Polizei-Übertretungen und sonstigen Vergehungen zu benehmen ist.

Se. k. k. Majestät haben, laut a. h. wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen erlassener a. h. Entschliesung vom 18. Juli 1835 über den Verlust der Orden wegen Vergehungen, eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen, sich nicht bestimmt befunden, jedoch Folgendes anzurufen geruhet:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab Instantia absolvirt wird, ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu verschieben, jedoch unter Weilegung desselben und der Beweggründe, der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschließung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheiles bis zur Herababgung der a. h. Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheiles abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oben erwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur geneigten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen. (Hofkanzlei-Decret vom 8. December 1835, Hofz. 31,619, Reggbl. 73,088.)

Da übrigens nach dem §. 10 lit. b des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 ein unbefugter Auswanderer die Vorzüge verliert, in deren Besitz er sich in den österreichischen Staaten befindet, so dürfte er wohl auch dadurch eines ihm verliehenen Ordens verlustig werden.

§. 82.

Wann der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille einzutreten hat.

Der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille soll künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civilgerichtsbarkeit stehende Individuen nur mit der Verurtheilung zum schweren Kerker verbunden seyn.

Bei der Verurtheilung zur einfachen Kerkerstrafe hat nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten. (U. h. Entschließung vom 20. Juli 1835, Hofz. 29,638; Hofkanzleid. v. 7. October 1835, Hofz. 26,638; Regierungscircular vom 19. October 1835.)

Dadurch wurde das Regierungscircular vom 9. Jänner 1816, nach welchem auf a. h. Befehl mit Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1815 mit jeder Criminalbestrafung ohne Unterschied dieser Verlust verbunden war, aufgehoben. Rücksichtlich den übrigen Anordnungen bleibt dagegen dasselbe mit Folgendem aufrecht. Jedes Criminalgericht hat bei der Vollziehung des Urtheiles (jezt) erster Art, die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranstalten und solches durch die Oberbehörde nebst einer Abschrift des Urtheiles an diejenige Behörde einzusenden, durch welche die Verleihung erwirkt worden ist.

Uebrigens ist der Verlust der Ehren-Medaille weder in dem U.

theile auszudrücken, noch deshalb allein die Kundmachung zu verschieben, wenn nicht andere in den dem St. G. S. 446 ausgedrückte Umstände zugleich eintreten.

Ferner ist sich in Ansehung derjenigen Individuen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt sind, nach dem nämlichen Grundsatz zu benehmen. (Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1815, Hofz. 21,976; Regierungs-Circular vom 9. Jänner 1816, Rggz. 864.)

Auch ist der Verlust dieser Ehrenzeichen im Falle einer unbefugten Auswanderung in dem §. 10 lit. b des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 gegründet, da ein solcher unbefugter Auswanderer die Vorzüge verliert, in deren Besitz er sich in den österreichischen Staaten befand, worunter offenbar auch der Besitz solcher Ehrenzeichen gehört.

§. 83.

Zurückstellung der Ordens-Decorationen aus den Verlassenschaften.

Beim Ableben eines österreichischen Ordens-Ritters sind die betreffenden Abhandlungsbehörden und rücksichtlich die Erben verpflichtet, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzlei zugekommene Ordenszeichen und nicht etwa eines von geringerem Gehalte, gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschätze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheiles, zurückzustellen. (A. h. Entschließung vom 8. September 1816, Hofkanzlei-Decret vom 2. Jänner 1817, Regierungs-Circular vom 31. Jänner 1817.)

Nach einer Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle sind daher die sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen durch die Appellations-Gerichte angewiesen, bei Todesfällen von Ordensrittern, die Ehrenzeichen von fremden Staaten, mit Ausnahme der brillantenen und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich beige-schafft hat, eben so wie die Ehrenzeichen der österreichischen Orden, an die Landesstelle zu übersenden.

Die Landesstelle hat diese Ehrenzeichen, deren erstere an die k. k. Hof- und Staatskanzlei und die letztere an die Ordenskanzlei befördert werden müssen, an die Hofkanzlei von Fall zu Fall zur weitern Verfügung einzusenden. (Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1827, Hofz. 21,738, Rggz. 48,080.)

Auch Kreuze pro piis meritis, welche sich in einer Verlassenschaft vorfinden, sind nach dem Tode des Besitzers wieder zurückzustellen. (Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1820, Rggz. 59,118.)

Diese Bestimmungen finden jedoch auf die in Verlassenschaften vorgefundenen Decorationen solcher Orden, welche nie als förmliche l. f., vom kaiserlichen Hofe anerkannte Ritterorden betrachtet wurden, keine Anwendung; solche Ordenszeichen sind vielmehr zur Ver-

meidung weiteren Mißbrauches brevi manu an das k. k. Hauptmünzamt zur Einschmelzung abzugeben, und der hieraus gelöste Betrag ist der Verlassenschaftsmasse zuzuwenden. (Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1829, Hofz. 19,788 Nggz. 48,808.)

C.

Von den Erloschungsarten der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 84.

Aufzählung derselben.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt. (Allg. b. G. S. 32.)

Diese Gesetze bestimmen nun diesen Verlust:

1. Durch Auswanderung;
2. durch Verhehlung einer Inländerin mit einem Ausländer; endlich unter gewissen Verhältnissen
3. durch die Verzichtleistung auf die Staatsbürgerschaft.

Die Landesverweisung hat dagegen nach dem §. 22 des I. Theiles des St. G. ^{a)}, so wie die Abschaffung aus dem österreichischen Staaten nach dem §. 17 des II. Theiles des St. G. nur gegen Ausländer Statt. Endlich

4. durch den Tod.

^{a)} Eine Ausnahme von diesem Gesetze liefert jedoch die a. h. Entschliessung vom 4. März 1835, wornach Sr. k. k. Majestät mehreren wegen Hochverraths in Mailand zum Tode verurtheilten Verbrechern, diese Strafe aus a. h. Gnade nachzusehen, selbe in mehrjährigen schweren Kerker zu verwandeln, und den Verurtheilten die Option zwischen dieser und der lebenslänglichen mit dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft verbundenen Deportation freizulassen geruhete.

Dieser merkwürdige Act der a. h. Gnade und Milde Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers lautet folgendermaßen:

1. denselben, so wie benjenigen Hochverräthern, welche schon im Rechte wege nicht zur Todesstrafe, wohl aber zum mehrjährigen schweren Kerker verurtheilt wurden, frei, sich dieser letzteren Strafe zu unterziehen, oder nach Amerika auf ihre Lebenszeit, und zwar unter der Bedingung deportirt zu werden, daß, wenn sie wann immer das feste Land von Europa oder die europäischen Inseln wieder betreten, und dort von der österreichischen Regierung unmittelbar oder durch andere Regierungen angehalten werden sollten, nach bloßer Erhebung der Identität der Person und ohne

weitere Untersuchung oder Urtheil die erwähnte Kerkerstrafe und nach Vollstreckung derselben die Landesverweisung an ihnen vollzogen werden würde.

Diese Maßregel hat sich auf alle Verbrecher dieser Art zu erstrecken, deren Strafe über 5 Jahre schweren Kerkers bemessen ist.

2. Durch die gewählte Deportation wurde der Verbrecher des Rechtes der Staatsbürgerschaft in benjenigen Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das Strafgesetz über Verbrechen gegeben ist, verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen, wie sie in dem §. 10 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 vorkommen.

Demselben wurde aber zugleich gestattet, sein gegenwärtiges Vermögen, gegen Entrichtung des Abfahrtsgeldes, insofern es demselben unterliegt, auszuführen. Dieses Vermögen soll jedoch ihm erst dann wirklich ausgefolgt werden, wenn seine Ankunft und Ausschiffung in Amerika durch den österreichischen Consul bestätigt seyn wird u. s. w. (C. B. Zeitung vom 6. October 1835, Nr. 228.)

§. 85.

Ad 1. Erlöschten durch Auswanderung. Wer als Auswanderer anzusehen ist. Eintheilung der Auswanderung.

Als Auswanderer ist, nach §. 1 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, derjenige österreichische Unterthan anzusehen, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorfasse, nicht wieder zurückzukehren.

Unter Ausland sind hier wohl auch alle diejenigen Länder zu zählen, welche, wiewohl unter österreichischem Scepter stehend, unter diejenigen österreichischen Staaten und Länder nicht gehören, für die jenes Patent erlassen worden ist, nämlich für die österreichisch-deutschen Staaten und die Königreiche der Lombardie und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien; worunter daher Ungarn und die damit verbundenen Länder, so wie Siebenbürgen und die Militär-Grenze nicht gehören.

Die Auswanderung, durch welche die Staatsbürgerschaft verloren geht, zerfällt:

- a) in die gesetzliche; und
- b) in die unbefugte.

§. 86.

Ad a) Wirkung einer gesetzlichen Auswanderung.

Die mit Bewilligung a) Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt. (Allerb. Patent vom 24. März 1832, §. 9.)

- a) Siehe diefalls die Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den polit. administ. Militär-Angelegenheiten.

§. 87.

Ad. b) Wirkung einer unbefugten Auswanderung.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung ^{a)} schuldig Erkannten werden:

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig.

Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen waren, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben. (Auswanderungs-Parlament vom 24. März 1832, §. 10.)

Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt. (Eodem, §. 11.)

Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt. (Eodem, §. 12.)

In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. (Eodem, §. 13.)

Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben. (Eodem, §. 14.)

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade allerhöchsten Orts um die Er

folgfassung des sequestrierten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten. (Eodem, S. 15.)

*) S. dießfalls gleichfalls die Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den polit. administ. Militär-Angelegenheiten.

§. 88.

Wie Kinder der unbefugt Ausgewanderten zu behandeln sind.

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche noch früher im Auslande geboren wurden, als der Urtheilspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Ranges- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch 10 Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch 3 Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen diesen festgesetzten Fristen, in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen. (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1835, S. 16.)

Diese Wohlthat wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind. (Eodem, S. 17.)

Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von den ihnen vorbehaltenen Rechten in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen werden. (Eodem, S. 18.)

Die übrigen Vorschriften über die gesetzliche und unbefugte Auswanderung und über die Auswanderungsbedingungen gehören, da sie mit den Militär-Conscriptions- und Passvorschriften in engster Verbindung stehen, in die Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den polit. administ. Militär-Angelegenheiten, wie sie denn auch bei der Landesstelle dem Militär-Departement zuwiesen sind; die gesetzlichen Bestimmungen über das Abfahrtsgeld gehören aber theils in die Abhandlung XXV. von dem Cameralwesen, theils in die Abhandlung VII. und VIII. von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande, und von dem n. ö. Municipalwesen und Bürgerstande.

§. 89.

Ad 2. Erlöfchen durch Verehelichung einer Inländerin mit einem Ausländer.

Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen; sie bedürfen dah r keine besondere Auswanderungs-Bewilligung, sondern nur eine Bestätigung jener gesetzlichen Anordnung; falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin wieder erwerben. (Eodem, §. 20.)

§. 90.

Ad 3. Erlöfchen durch Verzichtleistung.

a) Von Seite der Kinder österreichischer Staatsbürger, unter gewissen Umständen.

Durch Verzichtleistung auf die österreichische Staatsbürgerschaft geht dieselbe bei Individuen verloren, welche in dem §. 88 begriffen sind, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von den ihnen vorbehaltenen Rechten in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben. (Eodem, §. 18.)

§. 91.

b) Von Seite solcher Fremden, welche von dem in Oesterreich vollbrachten Decennium keinen Gebrauch machen.

Denjenigen Individuen, welche am Tage der Kundmachung der a. h. Entschliesung vom 5. Februar 1833 in den Ländern, für welche das allg. G. V. verbindlich ist, den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollbracht haben, wurde gestattet, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden; diese Beweisführung mußte aber längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung dieser a. h. Entschliesung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet ist. (Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1833, Hofz. 3141; Regierungscircular vom 10. März 1833, Rggz. 14,627.)

a) Nachstehende mit Regierungskundmachung vom 15. Januar 1834, S. 1217, verlautharte Ordonnance der k. n. französischen Regierung für die außer Frankreich sich aufhaltenden Franzosen steht mit obiger allerhöchsten Entschliesung vom 15. Februar 1833 offenbar in Wechselwirkung:

Ministère des affaires étrangères.

Ordonnance

sur l'immatriculation dans les chancelleries consulaires des Français résidans à l'étranger.

Paris, le 28 Nov. 1833.

Louis Philippe, Roi des Français à tous présents et à venir, salut. Sur le rapport de notre Ministre Secrétaire d'état des affaires étrangères, Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Les Français résidant à l'étranger qui voudront s'assurer la protection du consul dans l'arrondissement duquel ils sont établis, ainsi qu'un moyen de justifier de leur esprit de retour et la jouissance des droits et privilèges déjà attribués ou qui pourront l'être à l'avenir, par les traités des lois ou ordonnances aux seuls Français immatriculés, devront se faire inscrire, après la justification de leur nationalité, sur un registre matricule, tenu à cet effet dans la chancellerie de chaque consulat.

Art. 2. Il ne sera perçu aucun droit pour l'inscription sur ce registre.

Art. 3. Des certificats d'immatriculation seront délivrés aux personnes inscrites, qui en feront la demande.

Art. 4. Ne pourront être admis à l'immatriculation et seront rayés du registre, s'ils y ont été inscrits; les Français qui d'après les lois du royaume auront encouru la perte de leur nationalité.

Art. 5. Notre Ministre Secrétaire d'état du département des affaires étrangères est chargé de l'exécution de la présente ordonnance. Fait à Paris le 28 Novembre 1833.

Louis Philippe.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères

V. Broglie.

§. 92.

Ad 4. Erlöschen durch den Tod.

Durch den Tod erlöschen nach §. 1448 des allg. b. G. nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen. Insofern also die staatsbürgerlichen Verhältnisse bloß auf die Person des Verstorbenen eingeschränkt sind, erlöscht allerdings auch die Staatsbürgerschaft; dagegen leben die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen nach dem §. 531 des allg. b. G., insofern sie nicht bloß auf persönliche Verhältnisse gegründet sind, in dessen Verlassenschaft oder Nachlaß fort.

§. 93.

Durch den Verlust des Gewerbes, durch welches die Staatsbürgerschaft erlangt wurde, geht dieselbe nicht verloren.

Durch den Verlust eines Befugnisses, wodurch das Staatsbürger-Recht für immer erworben worden ist, geht letzteres nicht ver-

loren, da diese Art die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder in dem §. 32 des bürgerl. G. noch durch ein anderes Gesetz bestimmt wird. (Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1818, Hofz. 32,985, Regierungsgesetz-Intimation vom 8. März 1818, Regg. 3. 10,053.)

II.

Von dem Fremden = Rechte.

§. 94.

Begriff eines Fremden.

Unter Fremde ^{a)} werden hier diejenigen Individuen verstanden, welche keine Unterthanen derjenigen Länder sind, für welche das a. h. Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 erlassen worden ist, nämlich der österreichischen deutschen Staaten und der Königreiche der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien.

- a) Nach dem Conscriptioens-Patente vom 25. October 1804 sind nicht nur jene Fremde, welche aus fremden Staaten, sondern auch jene, die aus unconscribirten Provinzen gebürtig sind und sich noch in keinem conscribirten Lande nationalisirt haben, verstanden; während der Unterricht für die Länder-Conscribirtung vom 18. October 1810 besonders die *U s t ä n d e s* darunter versteht.

Es wurde jedoch hier jener Begriff deswegen gewählt, weil das Gesetz, welches die Staaten bezeichnet, deren vorsätzliche Verlassung den Verlust der Staatsbürgerschaft zur Folge hat, implicite auch diejenigen Staaten andeutet, deren Unterthanen den ersteren fremd sind.

§. 95.

Bedingte Gleichstellung der Fremden mit den Inländern.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu ^{a)}, wenn nicht zum Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. (Allg. b. G. §. 33.)

In welchen Fällen zum Genusse der politischen Rechte die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers erforderlich ist, und in welchen Beziehungen Fremde in der politischen Linie anders zu behandeln kommen, als Inländer, kommt in diesem Werke am gehörigen Orte vor; wobei der im §. 33 des allg. b. G. aufgenommene Grundsatz überall hervorleuchtet, daß Fremde in zweifelhaften Fällen beweisen müssen, daß der Staat, dem sie angehören, die österreichischen Staatsbürger in Rück-

sicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

n) Die Gesetzgebung eines Volkes gegen Fremde ist ein Maßstab seiner Cultur.

Daß die österreichische Legislation hier glänzend hervorleuchtet, zeigt jede Bestimmung, welche rucksichtlich der Ausländer besteht.

Dem unverdächtigen Fremden ist der Eintritt in das Land unbenommen und ihm die möglichste Freiheit im Verkehr zugestanden und die Naturalisation auf die liberalste Art dargeboten; und wenn sich gleich zwischen Fremden und Einheimischen Unterschiede ergeben, so beruhen sie doch nur auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Außerachtlassung offenbar eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen wäre, welche mit der Staatsbürgerschaft auch die damit verbundenen Lasten zu tragen haben.

§. 96.

Inwiefern bei Fremden der ausländische Adel beachtet wird.

Der auswärtig förmlich erwiesene Adel wird in den österreichischen Staaten jederzeit beachtet, und solchen Personen auch der privilegierte adelige Gerichtsstand zugestanden.

Nur da, wo es auf die Theilnahme an den, dem inländischen Adel eigens vorbehaltenen Rechten ankommt, kann der ausländische Adel nicht geltend gemacht, sondern es müßte, wenn die geeigneten Verdienste dazu vorhanden sind, sich erst um die Erlangung des inländischen Adels bewerben werden, so wie zum landständischen Besitze die Erwerbung des Incolates insbesondere erfordert wird. (Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1818, Hofz. 8346, Rggßz. 32,052.)

Als daher ein in Oesterreich angesiedelter türkischer Unterthan um Anerkennung der adeligen Rechte und Vorzüge, deren er sich im Fürstenthume Moldau und in den türkischen Provinzen erfreuet, bat, wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1820, Z. 37,563, Rggßz. 778 von 1821 erinnert, daß bei den vorgelegten vollständigen Beweisen des ursprünglichen Adels seiner Familie Wittsteller als ein auswärtiger Adelige nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 23. Juli 1818 zu behandeln sei.

§. 97.

Welcher Adel nur als fremder zu betrachten ist.

Da die Frage entstanden ist, wie weit unter dem Ausdrucke des auswärtigen Adels, welcher Ausdruck in Rücksicht desjenigen Adels, den Regierungen ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Zweifel unterliegt, der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen sei: so haben Sr. Majestät die Weisung zu geben geruhet, daß hierunter nur jener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeint sei, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem

Churfürsten, oder zur Adellung, von kaiserlicher Majestät wegen eigens berechtigten, mit der *Comitiva majora* versehenen Reichsstände verliehen worden ist. (Hof- Decret vom 13. Februar 1784.)

Der Besitzer des reichsvicariatsischen Adels kann sich daher in den k. k. Staaten desselben als ausländischen Adels bedienen, er kann aber in der Eigenschaft eines österreichischen Adels nicht anerkannt werden. (Hofkanzlei-Verordn. vom 27. März 1834 Hofz. 7295, Regg. z. 18, 847.)

Unter ausländischem Adel dagegen kann ein Prädikat oder Standes-Prärogativ nicht gerechnet werden, welches von den *Comitibus Palatinis* erhalten worden ist ^{a)}. Pragm. vom 26. September 1707, 15. Februar 1805.)

- a) Das Recht, den deutschen Geschlechtsadel durch Adelsbriefe zu ertheilen, gehörte nämlich, während des Bestandes des deutschen Reiches, zu den kaiserlichen Reservatrechten.

Mithin waren außer dem deutschen Kaiser nur diejenigen dazu befugt, welche selbes ausverliehen er kaiserlicher Macht, oder nach dem neuem Herkommen anstatt des deutschen Kaisers ausübten.

Erstere waren solche Pfalzgrafen, welche eine darauf gerichtete große *Comitiv* (*Comitiva majora*) erhalten hatten, letztere die Reichsverweser (Churfürsten, Churfürst und zuletzt Pfalzbaier) im Zwischenreiche.

Das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, war daher im heutigen Reiche nicht schon unter der Landeshoheit begriffen, und eben desshalb wurden solche von Oesterreich nie anerkannt.

Den nunmehrigen zum deutschen Bunde gehörigen 35 Souveränen kann nun aber dieses Recht nicht bestritten werden, und der von ihnen verliehene Adel genießt daher die Anerkennung, wie jeder andere ausländische

§. 98.

Wie sich Fremde bei mehreren Geschäften rücksichtlich des österreichischen Staates zu verhalten haben.

Unstreitig finden hier auch rücksichtlich der der politischen Verwaltung zugewiesenen Geschäfte folgende in dem allg. v. G. aufgenommene gesetzliche Bestimmungen Anwendung, wie dies in diesem Werke am gehörigen Orte vorkommt.

1. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insoweit nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze ein anderes verordnet ist. (Allg. v. G. §. 34.)

2. Ein von einem Ausländer in den österreichischen Staaten unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach dem allg. österr. bürgerlichen Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, denen der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das

eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiger. (Allg. b. G. §. 35.)

3. Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme, nach dem allg. österr. bürgerlichen Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Anländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei. (Allg. b. G. §. 36.)

4. Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen des österreichischen Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die im §. 4 des allg. b. G. enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht^{a)}. (Allg. b. G. §. 37.)

^{a)} Dieser §. 4 des allg. b. G. sagt nämlich unter andern, daß die Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden bleiben, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

§. 99.

Allgemeine Pflichten der Ausländer in den österreichischen Staaten.

Fremde haben sich nach den Normal-Verordnungen vom 25. März 1801 und 1. März 1809 mit Anstand und Bescheidenheit und mit der bei allen gesitteten Nationen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung und Einrichtungen gebührenden Rücksicht zu betragen. Hiervon wird in der Abhandlung XVI. dieses Theiles von der Sicherheits- und Ordnungspolizei umständlich gehandelt.

§. 100.

Unterwerfung derselben unter das österreichische Strafgesetz.

Fremde, die sich in den österreichischen Ländern aufhalten, sind überhaupt verbunden, die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden, allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besondern Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

Sie können daher nicht nur schwerer Polizei-Übertretungen schuldig werden, II. Theil des St. G. B. §. 2, sondern sie sind auch, wenn sie in den österreichischen Staaten ein Verbrechen begehen, nach

dem österreichischen Strafgesetze über Verbrechen zu behandeln. (I. Theil des St. G. S. 31.)

Selbst wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, das auf die Verfassung und auf die öffentlichen Creditpapiere oder auf das Münzwesen des österr. Staates Einfluß hat, so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach dem österr. Strafgesetze zu behandeln. (Eodem, S. 32.)

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß, so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Haft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Vernehmen zu setzen. (Eodem, S. 33.)

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des österreichischen Strafgesetzes vorzugehen.

Dasern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelindern Gesetze zu behandeln.

Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafe angehängt werden. (Eodem, S. 34.)

Wie fremde Ausspäher und Falschwerber zu behandeln kommen, kommt in der Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den polit. admin. Militär-Angelegenheiten vor.

Ueber die Landesverweisung und die Abschaffung Fremder in das Ausland, über die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, in Folge der Verträge, und über die Art des Verfahrens hierbei, dann wie Fremde, die in einem fremden Staate sich eines bloßen Polizei-Vergehens schuldig gemacht haben, in den österreichischen Staaten, wohin sie sich geflüchtet, zu behandeln sind, wird in der Abhandlung XVI. dieses Theiles von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei gehandelt.

S. 101.

Wie sich bei Ansinnen auswärtiger Gesandten um Einberufung der Unterthanen ihres Staates zu nehmen ist.

Das Ansinnen auswärtiger Geschäftsträger um Einberufung ihrer Unterthanen soll die Regierung mit der Hinweisung auf die verbindlichste Art ablehnen, daß dieselben den Weg durch die geheimen Hof- und Staatskanzlei einschlagen möchten. (Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1821, Hofz. 32,863, Rggz. 55,147.)

S. 102.

Exterritorialität des diplomatischen Corps und seines Personales.

Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihrem Dienste befindlichen Personen genießen die in dem Völkerrechte

und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen. (Allg. b. G. §. 38.)

Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Perfonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den österreichischen Landesbehörden nicht.

Auch diejenigen Hausleute und Dienstkoten eines Gesandten, welche unmittelbar Untertanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Dafern also mit solchen Haus- und Dienstkoten eines Gesandten sich der Fall eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiverletzung ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Uebertretenden versichern, jedoch die Anzeigen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge. (I. Theil des St. G. §. 221, Nr. 4, und II. Theil des St. G. §. 283.)

Diesigen Hausleute und Dienstkoten eines Gesandten, welche unmittelbar Untertanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind daher auch den ordentlichen Civilgerichtsbarkeiten nicht unterworfen; Untertanen der österreichischen Staaten und dritter Mächte dagegen unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden, insofern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande kommt. (U. h. Hofentscheidung vom 1. Febr. 1834, Hofkanzlei-Decret vom 17. Febr. 1834.)

Nach allen diesen Bestimmungen genießet sonach jeder auswärtige Gesandte sammt seinem Gefolge die sogenannte Exterritorialität, und ist nach der Etymologie dieses Wortes so zu betrachten, als wenn er oder das Gefolge gar nicht in die österreichischen Staaten gekommen wäre, oder den Wohnsitz hier gänzlich aufgegeben hatte.

^{a)} S. das natürliche und öffentliche Recht vom Regierungsrathe und Professor von Egger, 2. Band, §. 681 bis 683, und Schusters Commentar zum §. 38 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 103.

Auf was sich die Exterritorialität eines Gesandten und seines Gefolges nicht erstreckt.

Die Exterritorialität eines auswärtigen Gesandten erstreckt sich jedoch nur auf das ihm eingeräumte Gesandtschafts-Palais und rücksichtlich auf seine und seiner Angehörigen Person, sie verschwindet jedoch bei solchen Handlungen, bei welchen die Natur des Geschäftes oder die Landesverfassung zur Schlußfolge nöthigt, er habe sich den diesländigen Gesetzen unterworfen, und müsse die Privatrechte der Personen respectiren.

Es handelt sich in einem solchen Fall um eine privatrechtliche Handlung, und keineswegs um eine solche, die aus der Competenz eines auswärtigen Gesandten abgeleitet werden kann. (Regierungs-Präsidential-Aeußerung vom 21. Mai 1828, Rggßz. 26, 895. Von der

Immunität des diplomatischen Corps, (siehe auch Abhandlung XVI. dieses Theiles von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.)

§. 104.

Consulen fremder Staaten gehören nicht hierher.

Consulen auswärtiger Mächte, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen seyn, stehen unter der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist. (Instr. vom 13. August 1762, Hof- Decret vom 23. September 1817.)

Wo sie aber nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit des österreichischen Merkantil- und Wechselgerichte, auch Consular-Behörden unterstehen, hat es noch ferner bei diesem Verfahren sein Verbleiben. (Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1818.)

III. Abhandlung.

Von dem österreichischen Adelstande.

S. 1

Ursprung des österreichischen Adels.

Unter den erblichen Ständen in Oesterreich steht, wie bereits in der II. Abtheilung dieses Theiles S. 35 dargestellt wurde, der Adel oben an.

Er ist, so wie in allen andern Ländern germanischer Stämme fränkischen Ursprungs.

Als nämlich Carl der Große die östliche Mark erobert hatte, setzte er zum Schutze derselben Grenzgrafen ein, welche den größten Theil der verliehenen Ländereien ihren Kriegsknechten gegen Leistung von Kriegs- und nachher auch von Hofdiensten weiter verliehen (S. Abhandlung V. dieses Theiles S. 1: Vom niederöstr. Lehenwesen). Diese Vornehmen des Landes bildeten sonach den Adel, im Gegensatze der übrigen Freien und der Leibeigenen.

Ursprünglich wurde also der Adel weder durch Geburt, noch durch Gnadenbriefe, sondern durch die in einer fortwährenden rittermäßigen Lebensart erworbenen Verdienste erlangt, und diese dadurch erlangene Ritterwürde gewährte in ihrer ersten Entstehung auch nur persönliche Vorrechte.

Erst nach Erlöschung der carolingischen Dynastie wurde erfordert, daß man schon aus einer Familie von Ritterart abstammen mußte, wenn man dazu gelangen wollte.

Wenn gleich diese Ritterwürde allein nicht das Wesen des Geschlechtsadels ausmachte, sondern denselben voraussetzte, so scheint dennoch eben der hierdurch zwischen den Freigebohrenen und Ritterbürtigen auf beständig festgesetzte Unterschied die nächste Veranlassung gegeben zu haben, daß der Adel in der spätern Hälfte des Mittelalters auch durch kaiserliche, und in Oesterreich, vermöge der dem Erzhaufe Oesterreich verliehenen Comitiva majora, auch durch landesherrliche Adelsbriefe vermehrt wurde ²⁾.

Hierauf gründet sich die Eintheilung des Geschlechtsadels in Uradel (nobilitas avita) und Brief- oder Bullenadel (nobilitas codicilaris).

Von keiner altadeligen Familie läßt sich daher mit historischer Gewißheit der Zeitpunkt angeben, wo sie jenen Uradel erhalten hat; weil es in den Zeiten, wo die rittermäßige Lebensart der einzige Weg zum Geschlechtsadel war, noch keine Geschlechtsnamen gab, mit deren Hilfe genealogische Nachforschungen angestellt werden könnten.

Der Briefadel hingegen ist in einem Zeitalter entstanden, worin solche Geschlechtsnamen schon ganz gebräuchlich waren; bis jetzt sind jedoch keine älteren Beweise von Ertheilung des Briefadels in Deutschland, folglich auch in Oesterreich bekannt, als aus der Regierung Kaiser Karls IV., welcher diese Gewohnheit aus Frankreich nach Deutschland gebracht zu haben scheint, weil man dort schon von den Jahren 1271, 1285 und 1290 Adelsbriefe entdeckt hat.

Uebrigens wurde im deutschen Reiche der Adel in unmittelbaren und mittelbaren oder landsässigen eingetheilt.

Ersterer stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, und zerfiel in einen hohen Adel, welcher nur aus reichsständischen, fürstlichen, gräflichen und einigen freiherrlichen Häusern bestand, und aus einem niederen Adel, der durch die unmittelbare Reichsritterschaft gebildet wurde, während der in den deutschen Ländern vorhandene mittelbare oder landsässige Adel, worunter auch der österreichische Adel gehörte, gegenüber dem deutschen Reiche, ungeachtet der später verliehenen höheren Adelstitel, nur ein niederer war; indem schon Kaiser Carl V. sich im Reichsabschiede vom Jahre 1548, S. 66, mit den Reichsständen verglich, daß die neuen Grafen und Freiherrn Landsassen bleiben sollen; so daß die Eintheilung dieses landsässigen Adels in hohen und niederen Adel, wie er sich insbesondere auch bei den zwei oberpolitischen Ständen des niederösterreich. Erände-Institutes bereits in den frühern Zeiten gestaltete, nur gegenüber dem Landesfürsten und dem Lande, in dem er ansässig ist, von staatsrechtlicher Bedeutung ist; und darauf gründen sich nun auch die seit Auflösung des deutschen Reiches den mediatisirten reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern in den deutschen Bundesstaaten zugestandenen Ehrenvorzüge (S. S. 49 b).

a) Hierüber ist im Jahre 1782 erschienen: Versuch über die ersten Grundlinien des österr. Landadelrechts, nebst einem Versuche über die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt, und Oesterreichs insbesondere, dann einer Abhandlung über das österr. Recht und Rechtsgelahrtheit überhaupt, von Dr. Schwabe.

b) Nach den Resultaten der Conscriptions-Revision vom Jahre 1834 gab es im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns 4676 Adelige, wovon 3768 auf Wien und ihre Vorstädte, die übrigen 908 aber auf das Land entfielen.

§. 2.

Begriff des österr. Adels. Auf welcher Grundlage diese Vorzüge beruhen.

Der österreichische Adel ist diejenige Classe der österr. Staatsbürger, welche, vermöge Herkommen, i. f. Privilegien und Gesetze, in der bürgerlichen Gesellschaft gewisser theils persönlicher Vorrechte, theils erblicher Geschlechtsvorzüge theilhaftig ist; welche übrigens allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft eben so unverlegt seyn müssen, wie jedes andere wohlervorbene und verfassungsmäßige Recht.

§. 3.

Ordnung, wie davon zu handeln kömmt.

Von dem österr. Adelsstande kommt nun in folgender Ordnung zu handeln:

- I. Von den verschiedenen Adelsstufen.
- II. Von der Art und Weise, wie der Adel nach den verschiedenen Adelsstufen erworben wird.
- III. Von der Ausfertigung der Diplome, und von der Kundmachung und den Intimationen.
- IV. Von den Taxen und Kanzlei-Gebühren.
- V. Von den Vorrechten und Vorzügen des Adels und seiner Abstufungen.
- VI. Von der Art und Weise, wie der Adel erlöset, und
- VII. Von den Adels- und Wapenanmaßungen und deren Bestrafung.

I.

Von den verschiedenen Adelsstufen.

§. 4.

Aufzählung derselben.

Der österr. Adel zerfällt landesverfassungsmäßig in den hohen und niedern Adel.

Zum hohen Adel werden gerechnet die Fürsten, Grafen und Freyherrn, zum niedern Adel aber die Ritter und einfach Adelligen. (Siehe übrigens rücksichtlich dieser Eintheilung den §. 1, wornach dieselbe gegenüber dem bestandenen deutschen Reiche nicht galt, und der landsässige Adel in jeder Beziehung durchaus nur ein niederer war.)

II.

Von der Art und Weise, wie der Adel und die höheren Adelsstufen erworben werden.

§. 5.

Aufzählung dieser Erwerbungsarten.

Der österr. Adel, so wie dessen höhere Adelsstufen werden, erworben:

1. Durch Verhehlung einer Unadeligen mit einem Adligen, und durch eheliche Abstammung,
2. durch landesfürstliche Verleihung oder
3. durch Anerkennung und Bestätigung eines fremden Adels.

Weder durch die Civil- noch Militär- Stellen, Aemter und Würden an und für sich, wird dagegen der Adel erworben; sie sind nur die Wahn, auf der derselbe durch die Gnade des Souveräns erworben werden kann; einen persönlichen Amts- oder Dienst-Adel gibt es daher in der Regel nicht.

Doch haben bei den Ständen des Landes unter der Enns, der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten im Herrenstande Sitz und Stimme, auch wenn sie ihrer Herkunft nach nicht von Adel sind (S. Abhandlung IV. dieses Theils vom niederöstr. Stände-Institute S. 49). Dem erzbischöflichen Sitze zu Wien steht sogar, vermöge allerhöchster Concession, der Fürstentitel zu; und in der Absicht bei den Wapen der Erzbischöfe und Bischöfe eine den heraldischen Grundregeln angemessene Gleichheit einzuführen, wurde den Länderstellen mit Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1825, Hofz. 89, Regierungz. 4536, aufgetragen, so oft sich der Fall ergibt, daß ein neuer Erzbischof oder Bischof denselben das Wapen, welches er führen will, zur Genehmigung vorlegt, oder dieses von Seite eines schon bestehenden Erzbischofes oder Bischofes geschieht, immer vorläufig dessen Entwurf zur weiteren Verfügung der k. k. vereinten Hofkanzlei zu unterlegen.

- a) Einen solchen persönlichen Adel legte man im Mittelalter und noch in dem 16. Jahrhunderte auch allen Denen bei, welche akademische Würden erlangt hatten; und unter diesen zeichneten sich insbesondere die Doctorn der Rechte vergestalt aus, daß sie als *Milites legum*, *Milites Justitiae*, *equites legum*, nicht nur für edel gehalten, sondern auch den Edelgebornen gleichgesetzt wurden.

Diese alten Vorzüge haben jedoch aufgehört, und es wurden dieselben gleich den nicht adeligen Staatsbeamten in die Kategorie der sogenannten *Honoratiorum* gereiht, worunter sie auch das Conscriptions-Patent vom 25. October 1804, S. 10, und die Rekrutierungs-Vorschrift vom 29. August 1827, S. 4, zählten.

§. 6.

Ad 1. Durch Verehelichung einer Unadeligen mit einem Adelligen und durch eheliche Abstammung.

So wie die Gattin den Namen des Mannes erhält, und die Rechte seines Standes genießt ^{a)} (allg. bürgerl. G. B. S. 92), so erlangen die ehelichen Kinder eines Adelligen den Namen ihres Vaters, sein Wapen und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes (allg. bürgerl. G. B. S. 146).

Der Adel einer mit einem Unadeligen vermählten Mutter wird daher auf die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder nicht vererbt; denn der sogenannte Kunkeladel beruhet nach den deutschen Rechten auf einer leeren Einbildung. Ein sogenannter halber Adel ist aber ein politisches Umding.

- a) Es fragt sich nun, ob der erst nach dem Tode eines Unadeligen, von dem Vater des Letzteren erworbene Adel oder höherer Adelsgrad auf dessen Wittve übergeht.

Nach Rechtsgrundsätzen scheint dieß der Fall nicht zu seyn; da der Gatte nicht mehr auf dessen Gattin übertragen konnte, als er selbst bei Lebzeiten hatte.

Anderß scheint es sich aber mit den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern zu verhalten, da der Adel und der höhere Adelsgrad auch für die vorhandene und künftige eheliche Nachkommenschaft des Geadelten verliehen wird, und die Kinder in allen Rechtsverhältnissen ihren Vater repräsentiren; so daß dieser rücksichtlich jener als bei Leben angenommen werden muß.

§. 7.

Die höhere Adelsstufe erstreckt sich nur auf den ersten Erwerber und dessen eheliche Nachkommenschaft.

Wenn einzelne Personen von einer Familie in einen höheren Stand oder Grad erhoben, oder sonst mit Prädikaten und Prärogativen begnadigt werden, dürfen sich die anderen von solchen Familien, die in dem vorherigen Stande verbleiben, jene Standeserhöhungen und Begnadigungen nicht anmaßen (Hoffkanzlerdecret vom 7. März 1712).

§. 8.

Ausschließung der unehelichen Kinder.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familien und Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wapen, und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter (allg. bürgerl. G. B. S. 165).

§. 9.

Durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte uneheliche Kinder treten in den Stand des Vaters. Inwiefern dieß auch bei den durch landesfürstliche Begünstigung legitimirten und bei Wahlkindern der Fall ist.

Kinder, welche außer der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Verheirathung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet (allg. bürg. G. B. §. 161), woraus folgt daß sie nach dem §. 146 des allg. bürg. G. B. auch den Namen ihres Vaters, sein Wapen und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen.

Wollen aber Eltern unehelicher Kinder, dieselben gleich den ehelichen der Standesvorzüge theilhaftig machen, so können sie um deren Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten ansuchen.

Wünschen Wahlkellern die Uebertragung ihres Adels und Wapens auf das Wahlkind, so muß um die dießfällige Bewilligung allerhöchsten Orts besonders eingeschritten werden (S. auch dießfalls die Abhandlung II. dieses Theiles §. 55); und sind einmal die allerhöchst festgesetzten Bedingungen der allerhöchst bewilligten Uebertragung des Adels auf ein Abortivkind erfüllt, so wird darüber die ordnungsmäßige Ausfertigung für das Wahlkind verfügt, so bald die Standestaxen und die Ausfertigungsgebühren beim k. k. Generalhoftaxamte berichtigt sind.

§. 10.

Ad 2. Durch landesfürstliche Verleihung.

Arten derselben.

Die Verleihung des Adels geschieht entweder

- a) unmittelbar, durch eine ausdrückliche Standeserhöhung, oder
- b) mittelbar durch Verleihung eines inländischen Ordens.

§. 11.

Ad a) Durch ausdrückliche Standeserhöhung.

Die Verleihung des Adels und der höhern Adelsstufen ist ein Reservatrecht des Souveräns, Allerhöchstwelcher dasselbe sowohl aus eigenem Antriebe, als auf Ansuchen ausübt (S. §. 13).

- a) Das Erzhaus Oesterreich genoss auch während des Bestandes des böhmischen Reiches die Comitiva majora (S. Abhandlung II. §. 97 lit. a).

§. 12.

Einstellung der vormaligen Adelsverleihungen der philosophischen Facultät der Wiener Universität.

Zu dem inländischen Adel war ehemals auch jener zu zählen, den die Wiener Universität zu der Zeit ertheilt hat, wo ihr das Nobilitirungs-Befugniß eigen war (Hofdecret vom 6. October 1788).

Es wurde jedoch bereits mit Hofresolution vom 20. Mai 1752 befohlen, daß die philosophische Facultät sich, bei Entstehung der nicht producirten Befugniß, sich von ferner weiterer Verleihung des Adelsstandes unfehlbar zu enthalten habe; jene aber, welche von daher ehemals die Nobilitation erhalten haben dürften, und sich solcher zu prävaliren gedenken, wurden angewiesen, die neuerliche Verleihung des Adelsstandes bei Hofe geziemend anzusuchen, und von daher ohne Laxe zu erhalten.

§. 13.

Bei welcher Behörde Adelsgesuche zu überreichen sind?

Nach der Normalverordnung vom 2. Februar 1767 soll zwar ein Gesuch um den Adelsstand (S. S. 11) bei der Landesstelle überreicht werden; jetzt aber geschieht diese Ueberreichung gewöhnlich unmittelbar bei Sr. Majestät selbst.

§. 14.

Erforderniß erworbener Verdienste zur Erlangung des Adels.

Die Verleihung des Adels ist eine Belohnung für Verdienste; der also keine aufzuweisen hat, ist mit seinem Gesuche abzuweisen (Hofverordnung vom 29. September 1783, Z. 676).

Die Landesstelle wird daher in allen den Fällen, wo ihr die gutächeliche Berichtserstattung über ein der allerb. Bezeichnung würdiges Adelsgesuch zukömmt, angewiesen, alle Behörden, welche über die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers, über dessen Verhältnisse und über dessen Verdienste um den Staat Auskünfte zu erteilen in der Lage sind, zu vernehmen.

Jedem Offiziere, wenn er 30 Jahre gedient hat, und von seinem Vorgesetzten ein Attest seines Wohlverhaltens beibringt, wird dagegen der Adelsstand auf sein Ansuchen, nach vorläufig mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Rücksprache, ohne weitem ertheilt (Normal-Verordnung vom 12. Januar 1757).

§. 15.

Erforderniß ausgezeichneter und unmittelbarer Verdienste um den Staat, zur Erlangung höherer Adelsstufen.

Zur Erlangung höherer Adelsgrade werden ausgezeichnete und unmittelbare Verdienste um den Staat erfordert (Hofkanzleidecret vom 21. Dec. 1820, Hofz. 37,563, Rggz. 778 von 1821). Hierbei wud auf die im §. 14 dargestellte Art vorgegangen.

§. 16.

Verleihung höherer Adelsstufen mit Ueberspringung nur in außerordentlichen Fällen.

Höhere Adelsstufen mit Ueberspringung der unteren werden nur in außerordentlichen Fällen und im Gnadenwege verliehen.

§. 17.

Bei Erhebung aus dem Ritter- in den Herrenstand ist ein für den Ritterstand bestimmtes Amt niederzulegen.

Zur Hintanhaltung der bei Standeserhöhungen von dem Ritter- in den Herrenstand sich mehrfältig ergebenden Inconvenienzen ist verordnet, daß diejenigen von dem Ritterstande, welche mit einem für diesen Stand gewidmeten Amte versehen sind, nicht eher in den Herrenstand erhoben werden sollen, wenn sie nicht zuvorüberst dieses ihr begleitendes Amt in dem Falle ihrer Standeserhöhung niederlegen zu wollen, sich freiwillig erklärt haben (Hofentschließung vom 4. Februar 1768).

- a) In Niederösterreich gibt es meines Wissens kein solches Amt; vielmehr zeigt sich bei den niederöstrerr. Ständen das Gegentheil, da daselbst Individuen, welche grafliche und freiherrliche Würden besitzen, dennoch dem Ritterstande angehören, und Verordnete und Ausschüsse des Ritterstandes geworden sind, ja sogar die Würde eines Landuntermarschalles, der doch Präses des Ritterstandes ist, bekleideten und noch bekleiden.

§. 18.

Ad b) Mittelbar durch Verleihung eines inländischen Ordens.

aa) Durch den Maria-Theresia-Orden.

Mit der Verleihung des militärischen Maria-Theresia-Ordens, Groß- und Ritterkreuzes, ist, nach dem 36. Artikel der Statuten vom

12. December 1758, der Ritterstand, wenn der Betheilete sich darin noch nicht befindet, eo ipso verbunden; es wurde daher an sämtliche Stellen der Befehl erlassen, daß dieser Ritterstand von Jedermann anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends, dieser Eigenschaft gemäß, begegnet werde; und nach dem Artikel 37 wird denjenigen Großkreuzen und Rittern (und nun auch den später creirten Commandeurs), welche es begehren, der Herrenstand, nämlich das Baronat ertheilt, und das gewöhnliche Diplom unentgeltlich ausgefertigt.

§. 19.

Führung eigener Standesbücher über den eo ipso erlangten Ritterstand der Maria-Theresia-Ordens-Ritter.

Jeder ernannte Maria-Theresia-Ordens-Ritter, welcher nicht bereits den Ritterstand, oder eine höhere Adelsstufe besitzt, ist übrigens als erbändischer Ritter in den Standesbüchern einzutragen; und auch den Nachkommen jedes ernannten Maria-Theresia-Ordens-Ritters, sobald sie sich durch das Ordensdiplom, und auf die sonst vorbeschriebene Art über ihre Descendenz von selbst auszuweisen vermögen, soll auf jedesmaliges Anverlangen, und gegen bloße Entrichtung der Expeditions-Laxe, das förmliche Ritterschafts-Diplom ausgefertigt werden (allerh Cabinetsschreiben v. 19. Juni 1819; Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1819, Hofz. 21,290, Regsz. 27,411); und um den Umständen zu begegnen, welche in der Befolgung des Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1819 sich ergeben dürften, wurde aufgetragen, für die Ritter des Maria-Theresia-Ordens ein eigenes Buch zu eröffnen, und in demselben alle Jene, welche nicht schon den Ritterstand, oder eine höhere Adelsstufe besitzen, einzutragen, so wie auch die künftig ernannt werdenden vorzumerken (Hofkanzleidecret vom 26. October 1820, Hofz. 31,975, Regsz. 51,475; Hofkanzleidecret vom 4. Jänner 1821, Regsz. 1819).

§. 20.

bb) Durch den königl. ungar. St. Stephan-Orden.

Kleinkreuze des königl. ungar. St. Stephan-Ordens werden, da die Neubetheilten ihrem Stande nach bereits vom Uedel seyn müssen, dem Capitel 16 der Statuten von 1763 zu Folge, nach Beschaffenheit der Umstände, worüber Se. Majestät sich die Beurtheilung vorbehalten, auch zur Grafenwürde, zum Baronate hingegen, wenn sie darum bittlich einkommen, taxfrei erhoben.

§. 21.

cc) Durch den österr. kaiserl. Leopold-Orden, und den österr. kaiserl. Orden der eisernen Krone.

Durch Verleihung des Leopold-Ordens erlangt zwar der Ordensritter den Ritterstand eo ipso nicht.

Nach dem §. 23 der Statuten vom 14. Juli 1808 werden jedoch die Commandeurs, wenn sie darum ansuchen, in den Freiherrnstand, und die Ritter des Kleinkreuzes in den erbländischen Ritterstand tarifrei erhoben. Dasselbe gilt auch nach den Statuten vom Jahre 1816 bei dem österr. kais. Orden der eisernen Krone.

§. 22.

Ad 3. Durch Anerkennung und Bestätigung eines fremden Adels.

Rücksichtlich der Anerkennung und Bestätigung des fremden Adels österreichischer Unterthanen, ist zu unterscheiden, zwischen solchen,

1. welche die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, als sie bereits mit dem fremden Adel versehen waren, und
2. jene, welche, als sie schon österreichische Unterthanen waren, einen fremden Adel erlangen; dann kommen
3. die besonderen Bestimmungen zu behandeln, welche rücksichtlich der Anerkennung des Adels einiger, nun wieder mit der österreichischen Monarchie vereinigten Länder bestehen.

§. 23.

Ad 1. Anerkennung des auswärtigen Adels solcher Fremden, welche in der Folge österreichische Staatsbürger werden.

Da der fremde Adel in Oesterreich beachtet wird (§. Abhandlung II. dieses Theiles S. 96), so folgt daraus, daß, wenn ein solcher Fremder österreichischer Staatsbürger wird, dessen fremder Adel anerkannt bleibt.

§. 24.

Ad 2. Inwiefern Individuen, die bereits österreichische Unterthanen sind, als solche einen fremden Adel erlangen können.

Oesterreichische Unterthanen dürfen bei fremden Regierungen keine Standeserhöhung ansuchen, selbe ohne allerh. Bewilligung nicht annehmen, und sich derselben in den k. k. Staat

ten nicht bedienen (Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1834, Hofz. 13,830; Regierung - Circular vom 22. Juni 1834, Regg. 33,555).

§. 25.

Wie es dießfalls mit dem deutschen Reichsadel gehalten wird.

Bereits unterm 31. Jänner 1767 wurde zwischen der bestandenen deutschen Reichskanzlei und den österreichischen Hofkanzleien das Uebereinkommen geschlossen, daß die österreichischen Unterthanen um eine Standeserhöhung nirgends anders, als bei der Hofkanzlei ansuchen sollen; und in Handhabung dieser Convention wurde der von einem Reichsstande einem österreichischen Unterthane ohne landesfürstl. Bewilligung erteilte Adel ungültig erklärt.

Die k. k. Beamten und Unterthanen, welche seit dem 31. Jänner 1767 ohne landesfürstl. Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden sind, wurden daher nicht als Adelige erkannt (Hofdecret vom 20. Nov. 1785, Hofkanzleidecret 26. Juli 1787, B. 16,099).

Sie sind auch nicht des, den Adelligen bestimmten Gerichtsstandes theilhaftig (Hofdecret an sämtliche Appellationsgerichte vom 6. Aug. 1787), und keinem österreichischen Staatsbeamten und Unterthane, der während des Zwischenreiches eine auswärtige Standeserhöhung ohne dem durch Patent vom 28. Februar 1784, und durch die in der nachträglichen Erklärung vom Jahre 1787 vorgeschriebenen vorläufigen Ansuchens um Bewilligung, auch allenfalls von einem Reichsvicariate, erhalten hat, ist gestattet, hiervon in den k. k. Erbstaaten Gebrauch zu machen.

Nur behielten sich Se. Majestät vor, wenn dergleichen Parteien sohin die nämliche Standeserhöhung hierlandes ansuchen sollten, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Verdienst des Wittstellers zu bestimmen, ob und was demselben an dem gewöhnlichen Taxbetrage nachzulassen sei (Hofdecret vom 7. Dec. 1792, B. 21,772, und vom 18. Dec. 1792, an sämtliche Appellationsgerichte).

§. 26.

Ad 3. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Anerkennung des Adels einiger nun wieder mit der österreichischen Monarchie vereinigten Länder.

Rücksichtlich mehrerer durch die Zeitverhältnisse der österreichischen Monarchie zugewachsenen oder wieder von ihr erlangten Länder bestehen nachstehende besondere Bestimmungen.

§. 27.

a) Für Galizien und Lodomerien.

Allen jenen vornehmen Geschlechtern im Königreiche Galizien und Lodomerien, so bis zum Jahre 1775 den Fürsten- oder Grafentitel geführt haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen können, wurde solcher Stand ohne der mindesten Taxe bloß gegen die einzige Bedingniß bestätigt, daß sie sich dieserwegen durch ein unmitttelbar an den Hof gestelltes Anbringen, jedoch an die Landesstelle bittlich melden. Ferner von dem ansehnlicheren Adel, welche wirkliche Kronchargen bekleideten, oder des Titels eines Wojwoden, Palatins oder Castellans sich zu rühmen hatten, oder ein Staroste mit Jurisdiction waren, diesen wurde, nach beigebrachten Adelsproben, durchaus der Grafenstand mit dem Vorbehalte verliehen, daß Jeder in Zeit von einem Jahre sich dieserwegen selbst hervorthun, und nur den vierten Theil der für solche Standeserhöhung zu entrichtende Taxe bezahle; auf die nämliche Weise durften

3. alle Disjenigen, welche Districts-Dignitarien gewesen, den Freiherrnstand ebenfalls bloß gegen Erlag des vierten Theils der Taxe ganz sicher hoffen, sobald sie in Zeit von einem Jahre darum das gehörige Gesuch gestellt haben, und über die Richtigkeit ihres wenigstens vom Großvater an fortdauernden Adels sich ausweisen können (Patent vom 13. Juni 1775, S. 1, 2, 3).

Wer mit Ansuchung dieser Würde verweilte, und die hierzu bestimmte Zeit nicht in Acht nahm, dem wurde erinnert, daß er bei einer etwa dennoch verlangten Standeserhöhung, nicht allein, statt der bis auf den vierten Theil eingestandenen Taxbefreiung, die ganze entrichten, sondern auch sich der Willfahung seines Gesuches nicht so leicht zu getrösten, ja wohl gar, wegen der nicht undeutlich hervorleuchtenden Vernachlässigung der allerhöchsten Freigebigkeit, eine solche Standeserhöhung nicht mehr zu gewärtigen habe, folglich unter die mindere Ordnung des Adels, und lediglich als Ritter angesehen, und sohin aus eigener Schuld der hohen Vorzüge des Herrenstandes verlustig werde (eodem S. 5). Auch wurde mit Patent vom 16. October 1800, S. 1, die Adels-Matrikel als der öffentliche und einzige Beweis der Adelsgerechtfame aller zum Adel von Westgalizien gehörigen Personen für sich und ihre ehelichen Nachkommen erklärt.

§. 28.

b) Für die Bukowina.

Bei Einverleibung der Bukowina mit Galizien wurde ferner mit Patent vom 14. März 1787 dem dortigen Adel eine mit dem galizischen gleichförmige Gestalt gegeben, die Titel Wojar, Maril u. s. w.

wurden ganz aufgehoben, und der dortige Adel in den Herren- und Ritterstand eingetheilt.

Den *Herrenstand*, unter dem der Grafen und Freiherrenstand begriffen ist, erhielten alle Familien, welche in der Moldau eines der 12 großen Landesämter bekleidet zu haben und 3000 fl. jährlicher Einkünfte aus den k. k. Staaten auszuweisen vermochten.

Für den Grafenstand hatten diese Familien die ganze, für den Freiherrenstand keine Taxe zu entrichten.

Die tarifirte Erhebung in den Freiherrenstand mußte binnen 2 Jahren angeführt werden, nach deren Verlaufe derselbe, nur gegen Entrichtung der ganzen Taxe, zu Theil wurde.

§. 29.

c). Für Tyrol.

In Ansehung der Adelsbestätigungen in Tyrol wurden mit allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni 1819, Hestanzleidecret vom 29. December 1819, Z. 40,411, folgende Grundsätze genehmiget:

1. Der alte von der österr. Regierung in ruheren Zeiten verliehene oder anerkannte Adel wurde an und für sich, die Besitzer derselben mögen sich in dem ehemals italienischen, illyrischen oder bayerischen Antheile von Tyrol und für den letzten Fall in oder außer der königlich bayerischen Reichsmatrikel befinden, ohne erst einer besondern allerb. Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

2. Auch der von der königl. bayerischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder die Bestätigung eines von der österreichischen Regierung entweder gar nicht oder nur als auswärtig anerkannten Adels gründen, wurde beibehalten.

3. Eben so wurde der Trientiner und Wiener, ferner der Reichsständische und Reichs-Vicariats-, dann der Mailänder- und Mantuaner-Adel, wenn gleich diese Adelsgattungen unter der königlich bayerischen Regierung nicht immatriculirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätigt worden sind, aufrecht erhalten; jedoch hat

4. der Fortbestand der in 2 oder 3 benannten Adelsgattungen nur gegen dem Staat zu finden, daß hierüber die Bestätigung Sr. k. k. Majestät angeführt und erwirkt wird.

5. Die Besitzer der unter 2 und 3 erwähnten Adelsgattungen hatten daher innerhalb eines Jahres ihre Adelsbeweise und Familienwappen, nebst Anführung sämtlicher Familienglieder, in beglaubter Form dem Subemium vorzulegen, und um die Erlangung des österreichisch-erbländischen Adels zu bitten; wogegen alle jene, welche sich diesem Vorurthe in der bestimmten Frist nicht fügen würden, insofern sie sich lediglich eines Trienter- oder Wiener-Adels erfreuen, künftighin als unadelig anzusehen und zu behandeln, folglich auch des adeligen Gerichtsstandes als verlustig zu erklären, die von einem Reichsstande oder den Reichs-Vicarien, oder endlich von den Herzogen

von Mailand und Mantua Geadelten aber, mit keinem andern Vorzuge als dem adeligen Gerichtsstande, wie ein anderer auswärtiger Adel zu theilen sind.

G. In Ansehung der Taxe, welche jene Adelparteien, die erst eine allergnädigste Bestätigung bedürfen, zu entrichten haben, wurde

a) der Neubayerische Adel von einer neuen Taxenrichtung ganz losgezählt;

b) der unter Bayern nicht immatriculirte Trientiner-, Brirner-, Mailänder- und Mantuaner-Adel hingegen, dann der reichsständische und Reichsvicariats-Adel wurde für die Bestätigung oder eigentlich für die Ertheilung des erblichen Adels aus besonderen Gründen nur einem Drittheil der sonst gewöhnlichen Taxe unterzogen (Circular des Tyroler Guberniums vom 21. Januar 1820).

S. 30.

d) Für Salzburg und Innviertel.

Nachstehende Grundsätze wurden ferner mit allerhöchster Entschliesung vom 5. Mai 1829, Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1829, Hofzahl 10,823, von der ob der ennsischen Regierung kundgemacht am 28. Mai 1828, für die Behandlung der in dem Salzburger- und Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruckviertels ansässigen, im Besitze von Adelsstücken befindlichen Personen bekannt gemacht.

1. Der alte von der k. k. österreichischen Regierung in früheren Zeiten verliehene oder anerkannte Adel wurde an und für sich, die Besitzer desselben mögen sich in oder außer der bayerischen Reichsmatrikel befinden, ohne erst einer besonderen allerhöchsten Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

2. Auch der von der königlich bayerischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder auf die Bestätigung eines von der österreichischen Regierung anerkannten Adels gründen oder nicht, wurde beibehalten.

Jedoch wurden in Folge Hofkanzleidecretes vom 5. August 1830, Hofz. 17,991 (Kundmachung der ob der ennsischen Regierung vom 24. August 1830), alle Adelige dieser Classe aufgefordert, bis Ende October 1831 sich bei der ob der ennsischen Landesstelle über den Besitz der obgedachten Gattung des Adels, mit Beilegung der die Abstammung von dem zuerst Geadelten beweisenden legalen Documente, auszuweisen, damit sie sodann in die österreichische Adelsmatrikel eingetragen werden können.

3. Eben so wurde, zur Folge einer allerhöchsten Entschliesung vom 5. Mai 1829, Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1829, der fürstlich-bischöfliche oder fürstlich-salzburgische Adel, insoweit die Besitzer dieser Adelsgattung mit der, an den österreichischen Kaiserstaat abgetretenen Landesstheile

österreichische Unterthanen wurden, wenn gleich dieselben unter der bayerischen Regierung nicht immatriculirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätigt worden sind, aufrecht erhalten; jedoch hat

4. der Forrbestand der unter 3 benannten Adelsgattungen nur dergestalt Statt zu finden, daß hierüber die Bestätigung Sr. Majestät ange sucht und erwirkt werden muß.

5. Die Besizer der unter 3 erwähnten Adelsgattungen hatten daher, über vorläufige Aufforderung, innerhalb eines Jahres ihre Adelsbriefe und Familien-Wapen, nebst Anführung der Familienglieder, in beglaubter Form der Regierung vorzulegen und um die Erlangung des österreichischen Adels zu bitten; wogegen alle Jene, welche sich dieses Vorwurfs in der bestimmten Frist nicht fügten, mit keinem anderen Vorzuge als dem adeligen Gerichtsstande wie ein auswärtiger Adel zu theilen sind.

6. Diese österreichischen Adelsverleihungen hatten tarfrei Statt zu finden.

7. Was hingegen den reichsfürstlichen und Reichsvicariats-Adel betrifft, welche Personen besitzen, die in den bezeichneten Bezirken in die österreichische Unterthanschaft getreten sind; hat das Verfahren der §§. 5 und 6 auch gegen sie gegen dem Anwendung zu finden, daß sie für die Ertheilung des österreichischen Adels ein Drittel der sonst gewöhnlichen Taxen zu entrichten haben.

§. 31.

e) Für die Lombardie.

In der Lombardie wurde mittelst Kundmachung des k. k. österreichischen General-Gouverneurs vom 14. December 1814, §. 1, der alte ^{a)} von der k. k. österreichischen Regierung verliehene und anerkannte, so wie auch der von der aufgelösten italienischen Regierung eingeführte neue Adel beibehalten.

Nach dem §. 2 ist jedoch der neue Adel in den Schranken seiner Verleihung zu halten, so daß derjenige, welcher bloß den Personen verliehen wurde, auf die Nachkommenschaft nicht zu übergehen hat; wenn aber der Adel auf die eheliche Nachkommenschaft nur nach der Ordnung der Erstgeburt erblich verliehen wurde ^{b)}, diese Verleihung gleichfalls nur inner dieser Grenze zu gelten habe, im Adoptionsfalle aber die landesfürstl. Genehmigung einzuholen ist.

Im Falle besonderer Verdienste um die Person des Souveräns und um den Staat, erklärten sich Se. Majestät geneigt, im Wege der Gnade diesen Adel auch auf die ganze eheliche Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes zu bewilligen.

Die Prærogative, Privilegien und Gerechtsame sowohl des alten als neuen Adels wurden, vermöge §. 4, im Allgemeinen denjenigen des deutschen Adels gleichgestellt.

Doch wurde vermöge §. 5 zur Gültigkeit sowohl des alten als

neuen Adels die landesfürstliche Genehmigung nothwendig erklärt, und zu diesem Ende laut §. 7 in Mailand eine eigene Prüfungs-Commission niedergesetzt.

- a) In Hinsicht dieses alten Adels wurde sich in früheren Zeiten nach den Edicten vom 20. November 1769 und 29. April 1771 benommen.
- b) Auch bei einem alten mailandischen Grafen-Diplome, wo der Grafenstand ausdrücklich auf die männliche Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt beschränkt ist, haben sich die Zweitgeborenen dieses Standes zu enthalten (Hofkanzleidecret vom 17. Febr. 1835, Hofz. 2318).

§. 32.

f) Für das venetianische Gouvernement.

Für das venetianische Gouvernement wurden gleiche Grundsätze, wie in der Lombardie, mit der Bekanntmachung vom 28. December 1815 festgesetzt; es wurde nach dem sechsten Artikel jeder Unterschied zwischen dem Adel der Stadt Venedig und der Terra firma aufgehoben, und es wurde denjenigen Adelpaen, welche im goldenen Buche eingetragen sind, der Beweis ihres Adels aus demselben für hinreichend erklärt.

Denjenigen Adelpaen, die höhere Titel erlangen wollen, wurde nach §. 8 freigestellt, sich um die Titel der Cavaliere, Barone, Conti oder Principe, gegen Geltendmachung der Urkunden, woher sie ihre Ansprüche herleiten wollen, zu bewerben.

§. 33.

Unterschied zwischen Adelsstufen und bloßen Titeln im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Aus Anlaß der von mehreren Familien der venetianischen Provinz angeführten Anerkennung des Titels eines Comes Palatinus wurde mit allerb. Entschliessung vom 14. März 1827, mit Bezugung auf die früher wegen Bestätigung der von fremden Souveräns oder von der venetianischen Republik verliehenen Titel, festgesetzte Principien, insbesondere befohlen, daß der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits und bloßen Titeln andererseits genau zu beobachten sei, und die Behörden anzuweisen seien, darüber zu wachen, daß die Inhaber anerkannter Titel, sich derselben genau, so wie sie ihnen unter der vorigen Regierung zustand, und ohne Anmaßung einer ihnen nicht gebührenden Adelsstufe, oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge, z. B. eines privilegirten Gerichtsstandes, gebrauchten (Hofkanzleidecret vom 24. März 1827, Z. 7525).

§. 34.

g) Für Dalmatien.

Auch für Dalmatien wurden, in Folge Hofkanzlei-Verordnung vom 12. Juli 1816, Hofz. 31,566, mit Gubernial-Circular vom 16. August 1816 hierbei folgende Grundsätze bekannt gemacht:

Der dalmatinische Adel wurde in folgende vier Classen getheilt:

1. Der von dem Senate von Venedig.
 2. Der von dem, vor der Vestignahme von Seite der venetianischen Republik bestandenen Souverän von Dalmatien.
 3. Der von der vormaligen Republik Ragusa.
 4. Der von der französischen Herrschaft herrührende Adel.
- Der Adel der ersten Art wurde wie der venetianische behandelt, und hierüber sich bei der venetianischen Prüfungs-Commission auszuweisen befohlen.

Rücksichtlich des zweiten Adels wurde in Zara eine Prüfungs-Commission niedergesetzt, bei welcher sich die Individuen auszuweisen hatten.

Der Adel der dritten Art wurde nach erlangter l. f. Bestätigung dem Adel der übrigen österreichischen Staaten gleichgestellt; und rücksichtlich des Adels der vierten Art wurde verordnet, daß dieser Adel zu keinem größeren Rechte gelangen könne, als ihm unter der französischen Herrschaft zugestanden wurde, worüber er sich sonach bei der oberwähnten Prüfungs-Commission auszuweisen hatte.

Für das lombardisch-venetianische und dalmatinische Königreich wurden übrigens über den dortigen Adel eigene Klenchi verfaßt und der Regierung mitgetheilt.

III.

Von Ausfertigung der Diplome und von der öffentlichen Kundmachung und den Intimationen.

§. 35.

Wann erst die Ausfertigung des Diploms und die Kundmachung der Standeserhöhung zu geschehen hat.

Die Ausfertigung des Adels-Diploms und die Kundmachung durch die Wiener-Zeitung geschieht nur dann, wenn die gesetzlichen Taxen und Gebühren bei dem General-Hofamt erlegt sind.

§. 36.

Inwiefern Intimationen und Intabulationen Statt haben.

Die Intimationen sind von Seite der Länderstellen an die untergeordneten Behörden nur dann zu machen, wenn solches ausdrücklich verordnet, oder von der Partei darum bei der Landesstelle angefordert wird (Hofdecret vom 19. Februar 1796).

Auch können Standeserhöhungen der Landtafel einverleibt werden; zu welchem Ende bei denselben eigene Quateinen für die Standeserhöhungen errichtet sind; wiewohl es Jedem frei bleibt, das über die Standeserhöhung erhaltene Diplom intabuliren zu lassen oder nicht (Landtafelpatent vom 7. August 1762, §. 11).

IV.

Von den Taxen und Kanzleigebühren.

§. 37.

Mit der Standeserhöhung sind in der Regel Taxen verbunden.

Es soll in der Regel Niemanden der Adels-, Ritter- oder Freiherrnstand anders, als gegen Entrichtung der ganzen Taxe verliehen werden (Hofdecret vom 27. October 1792).

§. 38.

Vorsichten hierbei.

Um nun den richtigen Einfluß der Taxen für Standeserhöhungen zu bewirken, ist nöthig befunden worden, daß den Parteien, welche einen höheren Stand gegen Verichtigung der Taxen erhalten, wenn sie davon verständiget und durch die Landesstelle zur Verichtigung der Taxen angewiesen werden, künftig immer zugleich in dem Bescheid gesetzt wird, daß die Verleihung, wenn binnen Jahresfrist die Taxe nicht bezahlt wird, nach Vorschrift der Taxnormen erlösche, wo sodann nach Verlaufs dieses Terms die Ausfertigung, selbst gegen Bezahlung der Taxe, nicht mehr Statt haben kann, sondern neuerlich angefordert werden muß.

Das Nämliche gilt auch von den früheren Standeserhöhungen, wo für die Taxen noch Rückstände haften, zu deren Verichtigung die peremptorische Frist von einem Jahre, und zwar vom 1. Jänner 1815 festgesetzt wurde, nach deren Verstreichung erst die Vorschrift der Taxnormen einzutreten hatte (Hofkanzleidecret vom 9. März 1815, Hofst. 3742, Regsz. 10,795).

§. 39.

Wann Taxfreiheit eintritt.

Die Taxfreiheit wird jedesmal durch einen besonderen ausdrücklichen Befehl ausgesprochen (Hofdecret vom 27. Nov. 1792).

So geschieht nach dem Normale vom 12. Januar 1757 und obigem Hofdecrete vom 27. October 1792 die Adelsverleihung an Officiere wegen dreißigjähriger Dienstzeit unentgeltlich.

Rücksichtlich der Taxfreiheit bei Erhebung der Ritter der vier österreichischen Verdienstorden, in die ihnen statutenmäßig zugeordneten Adelsstufen S. §§. 18, 20 und 21.

§. 40.

Eintheilung der Taxen und Gebühren.

Die Adelstaxe theilt sich:

1. in Hoftaxen und
2. in Kanzleigebühen.

Ad 1. Hoftaxen bei Standeserhöhungen.

Nach der Hofstarordnung vom Jahre 1786 sind bei den weltlichen Taxen III. Rubr. nachstehende Taxen bei Standeserhöhungen zu entrichten:

- Für Verleihung des Fürstenstandes 12,000 fl.
- „ „ des Grafenstandes mit dem Prädikate Hochwohlgeboren 4000 fl.
- „ „ des Grafenstandes mit dem Prädikate Hochgeboren insbesondere 2000 fl.
- „ „ des Herrenstandes 2000 fl.
- „ „ des Ritterstandes 600 fl.
- „ „ wenn hierbei das Prädikat Wohlgeboeren verliehen wird, noch besonders 400 fl.
- „ „ des einfachen Adels 300 fl.
- Für Prädikat Edler Herr (Edler von) 200 fl.
- „ „ Edler (von) 100 fl.
- Für einen Wapenbrief 100 fl.

§. 41.

Ad 2. Kanzleigebühen.

Die Kanzleigebühen zerfallen wieder:

- a) in fixe und
- b) in andere die Parteien verschiedenartig zur Last fallende Auslagen.

§. 42.

Ad a) Fixe Kanzleigebühen.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei faßte, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium, den Beschluß, sämmtliche Kanzleigebühen für Adels-Diplome, Incolatsbriefe *) und derlei Ausfertigungen vom 1. des nächstkünftigen Monats Mai angefangen, wieder in Conventions-Münze einheben zu lassen, wie solche im Jahre 1785 regulirt und bis zur Erscheinung des Finanzpatentes im Jahre 1811 eingehoben wurden. Diese Gebühren sind:

A. Für den Fürstenstand.

1. An Schreibgebühr	200 fl.	— fr.	C. M.
2. » Collationirungsgebühr	1052 »	— »	»
3. » Sigillirungsgebühr	27 »	— »	»
4. » Stämpelgebühr zur Quittung	2 »	— »	»
5. Für den Wapencensur	54 »	— »	»
6. » » Wapenmaler	36 »	— »	»

B. Für den Grafen- und Herrenstand.

1. An Schreibgebühr	25 fl.	12 fr.	C. M.
2. » Collationirungsgebühr	35 »	— »	»
3. » Sigillirungsgebühr	2 »	24 »	»
4. Für den Wapencensur	21 »	— »	»
5. » » Wapenmaler	24 »	— »	»

C. Für den Ritterstand.

1. An Schreibgebühr	16 fl.	48 fr.	C. M.
2. » Collationirungsgebühr	35 »	— »	»
3. » Sigillirungsgebühr	2 »	24 »	»
4. Für den Wapencensur	15 »	— »	»
5. » » Wapenmaler	16 »	— »	»

D. Für den Adelstand.

1. An Schreibgebühr	12 fl.	36 fr.	C. M.
2. » Collationirungsgebühr	30 »	30 »	»
3. » Sigillirungsgebühr	2 »	24 »	»
4. Für den Wapencensur	12 »	— »	»
5. » » Wapenmaler	12 »	— »	»

E. Für Wapenbriefe.

1. An Schreibgebühr	2 fl.	— fr.	C. M.
2. » Collationirungsgebühr	2 »	— »	»
3. » Sigillirungsgebühr	2 »	24 »	»
4. Für den Wapencensur	12 »	— »	»
5. » » Wapenmaler	6 »	— »	»

(Hofkanzleidecret vom 21. Febr. 1822, Hofz. 4716, Regz. 10, 286).

Die Gebühren für das Incolat sind:

A. In den Fürstenstand.

a) An Schreibgebühr	100 fl.	— fr.	C. M.
b) » Collationirungsgebühr	485 »	30 »	»
c) » Sigillirungsgebühr	10 »	30 »	»
d) » Stämpel zur Quittung	1 »	— »	»

B. In den Grafen-, Herren- oder Ritterstand.

a) An Schreibgebühr	2 fl. — kr. C. M.
b) „ Collationirungsgebühr	2 „ — „ „
c) „ Sigillirungsgebühr	2 „ 24 „ „

a) Für Niederösterreich haben sie jedoch keine Anwendung (S. Abhandlung IV. vom niederösterreich. Stände-Institute).

§. 43.

Ad b) Andere den Parteien verschiedenartig zur Last fallende Auslagen.

Die vorgekommene Anfrage, ob außer dem im Hofdecrete vom 21. Hornung 1822, Nr. 4716/232, angeführten, für die Adelsdiplome zu bezahlenden Kanzleigebühren, auch noch andere Auslagen für die eigentliche Ausfertigung der Diplome zu bestreiten seien, und worin diese bestehen, fand die Hofkanzlei zu erklären, daß die mit Hofdecret vom 21. Hornung 1822, Nr. 4716 specificirten Gebühren für die Adelsdiplome, als die fixen Kanzleigebühren zu betrachten sind, welche den mit der Ausfertigung sich beschäftigenden Individuen zu verabsolgen kommen; daß aber außerdem mit der Ausfertigung eines derlei Diploms noch andere der betreffenden Partei zur Last gehenden Auslagen verbunden seien.

Unter diese gehört z. B. die Expedit-Taxe mit 3 fl., welche für das erste Intimationsdecret als Entschädigung für verwendetes Schreibmateriale und andere Kanzleiauslagen entrichtet werden muß, was auch bei dem für dieses erste Decret aufgerechnete Postporto der Fall ist; die bei weitem größeren Auslagen betreffen die nach dem Umfange des Diploms wandelbaren Stempelgebühren, dann die Preise der zu den Diplomen zu verwendenden Materialien, endlich die Intimationsgebühren.

Die nachfolgende Auseinandersetzung dieser einzelnen Gebühren ist daher als eine Ergänzung der Hofverordnung vom 21. Februar 1822 zu betrachten, und auf die rücksichtlich späterer beobachtete Weise zur Kenntniß der Parteien zu bringen.

Zu jedem Diplome ist eine Zahl von Pergamenthäuten erforderlich, von denen das Stück mit 2 fl. C. M. angeschlagen wird, und sich aus dem Grunde nicht im Voraus bestimmen läßt, weil der Umfang des Diploms durch die längere oder kürzere Beschreibung der Verdienste und des Wapens bedingt wird; dasselbe Verhältniß hat es mit dem Diplomstempel, der für jede Classe der Adeligen verschieden ist, und im Anfange unmöglich vorhinein ausgemittelt werden kann, da jedes Blatt vorschriftmäßig gestempelt werden muß *).

Eben so abweichend ist der Stempel für die Intimation der Erhöhung in den Adelstand; da es jeder Partei frei steht, ihre Standeserhöhung an allen jenen Hof- und Länderstellen, welche sie angibt, eröffnen zu lassen.

Bei jeder solchen Eröffnung wird auch zugleich das Postporto mit Rücksicht auf das Gewicht und die Entfernung berechnet.

Eine fernere Auslage bildet die Gebühr für das Wapenproject, welches zur Censurirung gemacht wird, weil die von den Parteien vorgelegten Projecte häufig Entwürfe bilden, welche nach den Gesetzen der Heraldik dem Stande oder der Kunst nicht angemessen sind.

Außerdem sind für die Ausstattung des Diploms noch erforderlichlich:

1. Eine Kapsel; sie ist entweder von Holz im dormaligen Preise von 2 fl. C. M., oder von Metall im Preise von 11 fl. 12 kr. C. M., oder guilleshirt ohne Adler im Preise von 28 fl., oder guilleshirt mit Adler einfach oder mehrfach vergolbet im Preise von 60—90 fl. C. M.

2. Die Schnur; für eine seidene wird 1 fl. C. M., für eine goldene mit Quasten 11 fl. angerechnet.

3. Für Sammt, Buchbinder-Arbeit, dann gelbe und schwarze Bänder werden 12 fl. 30 kr., und

4. für eine blecherne Büchse 3 fl. 30 kr. angelegt.

Endlich ist auch in vielen Fällen eine besondere Kiste zur Emballage und Versendung des Diploms auf der Diligence erforderlich, und auch das Porto dieser Versendung der Partei in Aufrechnung zu bringen.

Da aus dieser Auseinandersetzung hervorgeht, daß der eigentliche Betrag der Ausfertigungsgebühren erst nach vollendeter Ausfertigung eines jeden Diploms genau bestimmt werden könne, so ist klar, daß jede Partei zur Deckung der Stempel und Postporto-Gebühren in jedem Falle einen angemessenen Betrag bei dem General-Hof-Tararnte deponiren müsse; dagegen bleibt es jeder Partei freigestellt, das Materiale zur Ausfertigung selbst anzuschaffen, und dem Hof-Tararnte zu übergeben, oder das Depositum um einen solchen beiläufigen Betrag zu erhöhen, damit letzteres unmittelbar die Kosten der mehr oder minder eleganten Ausfertigung des Diploms bestreiten könne.

Ueber den depositirten Betrag erhält die Partei übrigens einen ämtlichen Interimschein, welcher bei der Aushändigung des Diploms gegen detaillirte und specificirte Amtsquittungen ausgewechselt wird. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen wird das General-Hof-Tararnt künftighin auch den Tarnoten die erforderlichen Daten über die Ausfertigungsgebühren beifügen (Hofkanzleidecret vom 30. November 1826, Hofj. 30,548).

*) Das erste Blatt eines Diploms über die Erhebung in den Adelsstand unterliegt nach dem Stämpelpatente vom 5. October 1808, §. 23, der 8. Stämpelklasse mit 4 fl.

für den Ritterstand der 9. Classe mit 7 fl.,

für den Freiherrnstand der 10. Classe mit 10 fl.,

für den Grafenstand der 11. Classe mit 20 fl., und

für den Fürstenstand der 12. Classe mit 40 fl.

Wo bann für jedes nachfolgende Blatt des Diploms der Stämpel für den Adelsstand mit 15 Kr.,
für den Ritterstand mit 30 Kr.,
für den Freiherrenstand mit 1 fl.,
für den Grafenstand mit 2 fl., und
für den Fürstenstand mit 4 fl. vorgeschrieben ist.

V.

Von den Vorrechten und Vorzügen des Adels in der österreichischen Monarchie.

S. 44.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Die Rechte des Adels in der österreichischen Monarchie sind theils solche, welche nicht nur dem inländischen, sondern auch dem ausländischen, jedoch von dem Landesfürsten anerkannten, und theils solche, welche nur dem österreichischen, d. h. von dem österreichischen Souverän selbst verliehenen Adel zustehen.

Diesfalls ist, vermöge Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1818, S. 8346, der Grundsatz ausgesprochen, daß der auswärtige förmlich erwiesene Adel in Oesterreich jederzeit beachtet werde, und daß nur da, wo es auf die Theilnahme an den, dem inländischen Adel eigends vorbehaltenen Rechten ankommt, der ausländische Adel nicht geltend gemacht werden könne, sondern daß, wenn die geeigneten Verdienste dazu vorhanden sind, sich erst um die Erlangung des inländischen Adels beworben werden müßte. Jedoch hat jene Beschränkung nur auf jene Adelsrechte und Privilegien Bezug, welche ausdrücklich dem inländischen Adel durch besondere Verordnungen zugewiesen sind, so daß, diesem Grundsatz gemäß, Inländer, denen die Führung eines ausländischen Adels von Sr. Majestät bewilligt wurde, auch alle Rechte zugestanden sind, wozu nicht eigends der Besitz eines inländischen Adels oder gewisser Stufen desselben erfordert wird.

Welche sonstige Vorzüge die einen ausländischen Adelsgrad besitzenden Inländer genießen, und worauf sich das dießfällige Verfahren gründet? kommt aber in nachfolgenden §§. vor.

S. 45.

Einteilung der Rechte und Vorzüge, welche dem Adel in der österr. Monarchie zustehen.

Die Rechte und Vorzüge des Adels in der österreichischen Monarchie sind theils personal, theils real, d. h. sie beziehen sich entweder bloß auf die Person oder auf den Besitz einer gewissen Kategorie von Realitäten (§. S. 62 dieser Abhandlung, und die Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterr. Stände-Institute).

Beide Rechte und Vorzüge zerfallen aber in allgemeiner, d. h. in solche, welche dem Adel ohne Unterschied, und in besonderer, d. h. in solche, welche nur unter gewissen Bedingungen, oder nur bestimmten Adelsstufen zustehen.

A.

Allgemeine Rechte und Vorzüge des österreichischen Adels.

§. 46.

1. Begünstigung bei Adelsverleihungen, mit allerhöchster Bewilligung eigene Prädikate zu wählen.

Bei Adelsverleihungen werden von Sr. k. k. Majestät auf Vergehren unter den erforderlichen Vorsichten eigene Prädikate (Nennamen) allergnädigst bewilliget (S. dießfalls auch Abhandlung II. dieses Theiles von dem österr. Staatsbürger- und Fremden-Rechte §. 44).

Rücksichtlich der Beilegung der Namen alter Schlösser und von Herrschaften und Gütern siehe Abhandlung IV. dieses Theiles von dem niederösterr. Stände-Institute.

§. 47.

2. Recht auf bestimmte Titulaturen.

Von den Kanzleien sollen nach der Hofverordnung vom 15. Jänner 1763 nicht gebührende Titulaturen nicht beigelegt werden.

Die dermal kanzlemäßig üblichen Titulaturen sind für den Fürstenstand Hochgeboren, für den Grafenstand Hoch- und Wohlgeboren (S. auch §. 40), für den Freiherrenstand Wohlgeboren, für den Ritterstand Hochedelgeboren, und für den einfachen Adel Wohladelgeboren.

So kommen diese Titulaturen bereits bei Einverleibung der Fideicommissse in das landtäfliche Weißbotenamt in den Jahren 1674 bis 1700 vor.

Dem Ritterstande soll ferner in den im Namen Sr. Majestät, an selbe auszufertigenden Schriften das Prädikat „Edler von“ beigelegt werden (Hofdecret vom 29. November 1752).

Diese Adelstitel gebühren auch dem ausländischen in Oesterreich anerkannten Adel (S. §. 44).

§. 48.

Besondere Titulatur für den jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses von Liechtenstein.

Dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Liechtenstein, da derselbe zu dem deutschen Bunde als immediater Souverän gehört, ist vermöge a. h. Resolution von Jedermann das Prädikat Durchlauchtiger

Fürst, und Durchlaucht beizumessen (Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1823, Hofz. 2376, Rggz. 6181).

§. 49.

Beseitigung des Vorsages: »des heiligen römischen Reiches,« bei Adelstiteln.

Substitution gewisser Begünstigungen für mediatisirte reichsständische Familien.

In Folge der im Jahre 1805 erfolgten Auflösung des deutschen Reiches, hat bei den Titulaturen der in den von der vormaligen Reichskanzlei ausgefertigten Diplomen gebrauchte Vorderpag: »des heil. römischen Reiches,« aufgehört.

Hinsichtlich der, in Folge der Auflösung des deutschen Reiches, mittelbar gewordenen vormalig reichsständischen Familien wurde jedoch in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18. August 1825 der einstimmige Beschluß gefaßt: daß denselben ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel ^{a)} gewährt, und den Fürsten das Prädikat »Durchlaucht« ertheilet werde.

Zugleich wurde ein Verzeichniß ^{b)} derjenigen fürstlichen Familien, auf deren jedesmaligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern hat, herabgegeben und befohlen, daß, um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzlei-Ceremoniell in Verbindung zu setzen, so wie denen souveränen Fürsten in der Anrede der Ausdruck: »Durchlauchtigster Fürst,« zusteht, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in der Ausfertigung, und zwar in der Anrede der Ausdruck: »Durchlauchtig Hochgeborner Fürst,« und im Contexte der Titel: »Durchlaucht,« gegeben werden soll (a. h. Cabinetschreiben vom 9. September 1825, Regierungs-Circular vom 28. October 1825).

Und da es der Billigkeit angemessen befunden wurde, daß den mediatisirten vormaligen reichsgräflichen Häusern ^{b)} aus denselben Rücksichten, welche bereits hinsichtlich der mittelbar gewordenen vormaligen Reichsfürsten anerkannt worden sind, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, so wurde zu Folge eines allerhöchsten Cabinetschreibens vom 21. September 1829 laut öffentlichen Protocoll der siebenten Bundestagsitzung vom 12. März 1829 der einstimmige Beschluß sämtlicher Bundesglieder dahin gefaßt, daß nunmehr den Häuptern der vormalig reichsständischen gräflichen Familien die Verleihung des Prädikates: »Erlaucht,« zu gewähren sei.

Das hiernach Statt habende neue Kanzlei-Ceremoniell habe in der Art in Anwendung zu kommen, daß den Häusern der mediatisirten reichsständischen gräflichen Familien von den k. k. Behörden in deren Ausfertigung und zwar in der Anrede der Ausdruck: »Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf,« gebraucht und im Contexte der Titel: »Erlaucht,« gegeben werde (Regierungs-Circular vom 24. October 1829).

a) Folgendes ist das Verzeichniß der mittelbar gewordenen ehemaligen reichsständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der österreichischen Monarchie domicilirt sind:

Kuersperg.
 Colloredo-Mannsfeld.
 Dietrichstein.
 Esterhazy.
 Kaunitz-Mietberg.
 Rhevenhüller.
 Lobkowitz.
 Metternich.
 Rosenberg.
 Schwarzenberg.
 Schönburg.
 Starhemberg.
 Trautmannsdorff.
 Windischgrätz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der österreichischen Monarchie domicilirt sind.

Kremberg (Herzog).
 Bentheim-Steinfurt.
 Bentheim-Lellenburg oder Rhoda.
 Croy (Herzog).
 Fugger-Waldenhausen.
 Fürstenberg.
 Hohenlohe-Langenburg-Langenburg.
 Hohenlohe-Langenburg-Dehringen.
 Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg.
 Hohenlohe-Waldenburg-Wartenstein.
 Hohenlohe-Waldenburg-Wartenstein-Fartberg.
 Hohenlohe-Waldenburg-Schillingensfürst.
 Isenburg-Offenbach-Wirstein.
 Leyen.
 Leiningen.
 Loos-Coswaren (Herzog).
 Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
 Dettingen-Spielberg.
 Dettingen-Wallerstein.
 Salm-Salm.
 Salm-Kyrburg.

Salm-Reiferscheid-Krautheim;
 und zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1827, Regierungs-Circular vom 11. Juni 1827, auch der Fürst und Altgraf zu Salm-Reiferscheid und Salm-Horstmar, ferner

Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
 Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
 Solms-Braunsfels.
 Solms-Lich-und-Hohenfolms.
 Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
 Waldburg-Zeil-Trauchburg.
 Waldburg-Zeil-Wurzach.
 Wirb.

Thurn und Taxis.

b) Nachstehend ist das Verzeichniß der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen gräflichen Häuser, welche in der österreichischen Monarchie

domicilirt sind, und auf deren jedesmaligen Chef diese Anordnung ihre Wirksamkeit zu äußern hat.

Harrach.
Kueffstein.
Schonborn-Buchheim.
Stadion.
Sternberg = Manberscheid.
Wurmbrand.

§. 50.

3. Recht auf bestimmte Geschlechts-Wapen:

Die Geschlechts-Wapen, deren sich sowohl der inländische, als laut des Hofkanzleidecretes vom 20. August 1829, Z. 19,188, auch der anerkannte ausländische Adel in Oesterreich zu bedienen berechtigt ist, sind zwar insofern als ein Theil der allgemein adeligen Vorrechte zu betrachten, als es keine adelige Familie gibt, welche nicht ihr Wapen hätte.

Gleichwohl haben aber auch viele bürgerliche Familien dergleichen erhalten; welches einer besonderen Gattung siegelbarer oder siegelmäßiger Personen die Entstehung gegeben hat *).

Unadeligen, wenn sie keine Concession zur Führung eines solchen Wapens oder Wapenbriefes haben, ist daher dessen Gebrauch nach der allerhöchsten Entschliessung vom 19. Jänner 1765 untersagt.

*) Hieraus folgt von selbst, daß Wapenbriefe und Adelsbriefe von einander unterschieden sind (S. F. G. Etor, vom Unterschiede des Adels und der Wapenbriefe, in den kleinen Schriften St. 4., S. 918).

Wapen überhaupt sind übrigens erbliche Unterscheidungszeichen der Familien, welche unter öffentlicher Aukthorität angenommen und zur Beglaubigung der Willensmeinung ihrer Glieder gebraucht werden. Sie sind besonders beim hohen Adel nicht selten Merkmale der Besitzungen und Ansprüche der Familien.

Die Geschlechtswapen haben zwei Hauptbestandtheile, Schild und Helm, wobei der Schild der wesentlichste Bestandtheil ist. Helmkleinodien, Helmdecken und Schildhalter sind nur zufällige neue Wapenverzierungen.

Den Unterschied der verschiedenen Adelsstufen zeigt beim niederen Adel die Anzahl der Helme, einen beim einfachen Adel, zwei beim Ritterstande; und die Gestalt der auf dem Schilde ruhenden Helme.

Die Gestalt der Krone beim hohen Adel zeigt 6 Perlen beim Freiherrenstande und 9 Perlen beim Grafenstande; so wie der Fürsten- und Herzogshut die fürstliche und herzogliche Würde darstellt. Zur Prüfung der Wapen und Berichtigung derselben bei neuen Verleihungen ist bei der k. k. vereinten Hofkanzlei ein eigener Wapenkönig aufgestellt.

§. 51.

4. Recht, mit Wachs zu siegeln.

Zur Sigillir-, Werpetschir- und Fertigung der offenen und geschlossenen Briefe und Missiven durfte sich nach dem Generale vom 1. Mär; 1631, S. 2, des rothen Wachses niemand Anderer als Bischöfe,

Prälaten, wissenschaftliche Herren und Landleute, wirkliche Räthe und landesf. geadelte wirkliche Diener und Offiziere, so lange sie bei ihren Diensten stunden, bei sonstiger Strafe von 2 Mark löthigen Goldes, wovon die Hälfte dem landesf. Aerar verschelbedienen, und sonst Niemand, ob er gleichwohl geadelt, er sei denn davon besonders befreit.

§. 52.

5. Privilegirter Gerichtsstand.

a) Civilgerichtsstand.

Dem Landrechte steht die Gerichtsbarkeit unter andern nicht nur

1. über Jeden, der zu dem Herren- und Ritterstande gehört, sondern auch

2. über Jeden, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag, welcher niedriger ist, als jener eines Ritters, wohin die „Edlen von“ und die „Herren von“ gehören (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §. 26, lit. c).

In Ansehung der Militär-Individuen begründet dagegen der Besitz des Adels allein keinen privilegirten Militär-Gerichtsstand, daher auch der Besitz eines in- oder ausländischen Adels keine Militärperson von ihrer ordentlichen Militär-Personal-Gerichtsbehörde ausschließt.

Wie es dagegen mit Militär-Personen, die zugleich begüterte Landleute sind, oder Fideicommissäre besitzen, zu halten ist, bestimmen die Jurisdictionsnorm und die nachträglichen Justizgesetze.

*) S. diefalls Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictionsnorm für die deutschen und italienischen Provinzen vom Prof. Dr. Joseph Helfert, 2. vermehrte und verbesserte Auflage 1828, §. 61, Nr. 3, und Abhandlung IV. und V. dieses Theiles.

§. 53.

Durch den Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von Seite eines Adelligen und durch Erlangung des Bürgerrechts wird der adelige Gerichtsstand nicht verwirkt.

Bloß die Prærogative des Adels begründet den Unterschied der Gerichtsbarkeit; und alle Adelligen stehen unter dem Landrechte; daher kann jenen Adelligen, welche was immer für eine Handlung oder Gewerbe treiben, dieser Vorzug der adeligen Instanz nicht entzogen werden (Hofdecret vom 19. Mai 1785, lit. c).

§. 54.

Begünstigung bei Gericht. Adelige Zeugen können in ihrem Wohnorte abgehört werden (allg. G. O. §. 150); und den Adelligen steht, gemäß §. 9 der

Gerichts-Instruction und des Hofdecrets vom 4. November 1791 das Prärogativ eines vor Gericht einzuräumenden Sitzes und bei der Anrede gebührenden Ehrenwortes „Herr“ oder „Frau“ zu.

§. 55.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Fürsten.

Fürsten sollen in den bei Justizbehörden einzureichenden Anbringen die Worte: „Wir, Und“ keineswegs gebrauchen, die Memorialen in ihrem eigenen Namen und nicht sub rubrica der Advokaten oder Anwaltschaft eingeben, und die Lehenspflicht und juramenta calumniarum, außer erheblichen Ursachen, in persona ablegen (allerh. Resolution vom 17. Februar 1688).

§. 56.

b) Criminal-Verichtsstand.

Adelige unterliegen, wegen Verbrechen, der Untersuchung und Aburtheilung des Magistrates der Hauptstadt der Provinz, in welcher sie angehalten worden sind (I. Theil des St. G. S. 221, 1).

§. 57.

c) Erste Instanz in schweren Polizeiübertretungen, bei politischen Vergehen und Diensthörsreitigkeiten.

Adelige unterliegen wegen schweren Polizei-Übertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte (I. Theil des St. G. SS. 284 und 285).

Bei Adelligen steht die Untersuchung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, widerrechtlicher Kränkungen der Freiheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des allgem. bürgerl. Gesetzb. der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, in Städten, wo sich keine Polizeidirection befindet, so wie auf dem flachen Lande, dem nächsten Kreisamte zu (Hofdecret vom 14. März 1812).

In Diensthörsreitigkeiten ist ferner in Wien für den Adel die k. k. Polizei-Oberdirection, statt der Bezirksdirectionen, competente Behörde (Gesinde-Ordnung für Wien vom 1. Mai 1810, S. 147).

§. 58.

6. Begünstigung des Adels bei seiner Verehelichung.

Dem Adel überhaupt ist durch die allerh. Entschliessung vom 12. Jänner 1815, Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1815, Hofz. 325, die Begünstigung eingeräumt, daß er von Seite der politischen Obrigkeit keiner Bewilligung zu seiner Verehelichung bedarf.

7. Besondere Auszeichnung bei Leichenbegängnissen und bei Trauerkleidern.

In der Stollordnung vom 25. Jänner 1782 besteht in Wien der Vorzug, daß bei Leichenbegängnissen einer Person des Herren- oder Ritterstandes, die über 15 Jahre alt ist, die Josephinische Glocke geläutet wird, wenn dafür 30 fl. gezahlt werden; und nach dem §. 4 der Trauerordnung vom 16. April 1747 dürfen nur der Herrenstand, Ritter, Adel und landesfürstl. Räte, und sonst Niemand, in den ersten 6 Wochen der Trauer Pleureuses gebrauchen. Auch dürfen die Universalerben vom Adel bei Begräbnissen und Requien an den Trauer-Mänteln einen Schlepp tragen; wogegen im Schurze bei selben Niemand erscheinen soll, als welcher solchen bei Hofe zu tragen befugt ist.

- a) Die in den Polizei-Ordnungen von Kaiser Ferdinand I. vom 15. October 1552, von Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1568, von Leopold I. vom 22. Mai 1659, dann vom 28. Sept. 1671, vom 29. April 1686 und 31. Mai 1688 dem Adel nach seinen verschiedenen Abstufungen bewilligten Vorzüge in der Kleidertracht, gehören nur noch der Geschichte an.

S. 60.

8. Militärbefreiung.

Dem Adel haben Sr. Majestät wie bisher in den altconscriptiblen Provinzen ^{a)} die Militärbefreiung zuzustehen geruhet (mit Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1827 eröffnete, und mit Regierungs-Circular vom 29. August 1827, S. 2, bekannt gemachte allerhöchste Entschliesung).

Auch dem ausländischen, jedoch von Sr. Majestät anerkannten Adel, kömmt diese Begünstigung der Befreiung von der Militär-Dienstpflicht zu Statten (allerh. Entschliesung vom 5. Juni 1829, Hofkanzlei-Decret vom 18. Juni 1829, Hofz. 13,762, Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1829, Zahl 35,472).

- a) In dem §. 9 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 heißt es dießfalls: „In die Rubrik der Adelligen wird ein jeder Edelmann einzutragen, er möge in landesfürstlichen oder andern Bedienstungen stehen oder nicht.“ Auch alle Söhne der Adelligen gehören ohne Rücksicht auf das Alter in diese Rubrik.

S. 61.

9. Erforderniß des Adels.

- a) Zur Aufnahme in gewisse Erziehungshäuser, zur Erlangung gewisser Stiftungen.

Zur Aufnahme in die k. k. Theresianische Ritterakademie überhaupt wird der Adel des Zögling's vorausgesetzt.

Auch gibt es darin, so wie in der Neustädter Militär-Akademie, Stiftpläze, wo ausdrücklich der inländische Adel erfordert wird (Siehe Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterreichischen Stände-Institute).

Eben so gibt es noch andere Stiftungen zum Behufe der Erziehung oder Versorgung, welche die adelige Eigenschaft, und selbst gewisse Adelsstufen erfordern, worüber der im Stiftsbriefe ausgedrückte Wille des Stifterers entscheidet (S. dießfalls auch Abhandlung IV. dieses Theiles von dem niederösterr. Stände-Institute, rücksichtlich des Erfordernisses der Landmannschaft zu solchen Stiftplätzen).

§. 62.

- b) Zur Erlangung und zum Besitze rittermäßiger Lehnen und adeliger Fideicommissen und zum Besitze ständischer Realitäten.

Zur Erlangung und zum Besitze rittermäßiger Lehnen und adeliger Fideicommissen ist in der Regel der Adel nothwendig (S. S. 45 und die Abhandlung V. dieses Theiles von dem niederösterr. Lehnenwesen, und VI. dieses Theiles von den Fideicommissen).

In wie fern beim Besitze ständischer Realitäten die Landmannschaft nothwendig ist, siehe Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterr. Stände-Institute.

§. 63.

- c) Zur Erlangung des Stephan-Ordens Klein-, dann Commandeur-Kreuzes.

Das kleine Kreuz des kön. ungarischen St. Stephan-Ordens wird dem wohlverdienten Adel als Belohnung, und das Commandeur-Kreuz vorzüglich dem alten und vornehmen Adel, jedoch nach Beschaffenheit der Verdienste auch Andern verliehen (Statuten des kön. ungarischen St. Stephan-Ordens vom 6. Mai 1764, Cap. 6).

§. 64.

- d) Zur Erlangung von Domherrenstellen bei gewissen Domstiften.

Unter den Domcapiteln in der österreichischen Monarchie forbert dormal nur noch das Metropolitan-Domcapitel zu Olmütz durchaus Adelsbeweise und zugleich das mährisch-schlesische Incolat.

Bei dem Metropolitan-Domcapitel zu Wien werden dagegen nur zur Erlangung der herzoglich Savoyen-Piechtenstein'schen Canonicate nach dem Willen der Stifterin der Herren-, und in dessen Ermanglung wenigstens der Ritterstand erfordert.

§. 65.

- e) Zur Erlangung gewisser Fräuleinstift-Präbenden.

Zu den Haller adeligen Stift-Präbenden in Tyrol sind berufen, und zwar

a) zu Präbenden der Tyroler Abtheilung:

Töchter adeliger Familien, welche der Tyroler landständischen Matrikel einverleibt sind, und deren Väter in k. k. Civildiensten wirkliche k. k. Räte, und im Militär wo nicht Stabsoffiziere, doch wenigstens Hauptleute von ausgezeichnete[r] Dienstleistung sind oder waren.

b) zu Präbenden der deutsch-erbländischen Abtheilung:

Candidatinnen, welche, ohne Ahnenproben von ihnen zu fordern, gleichwohl von adeligen Eltern entsprossen, und deren Väter gleichfalls in den oben bezeichneten Dienst-Charakteren sind oder waren (allerb. Entschliesung vom 18. Dec. 1817, Hofkanzlerdecret vom 19. April 1818, Regierungs-Circular vom 11. Mai 1818, mit allerh. Entschliesung vom 8. Juli 1835 genehmigte, mit Hofkanzler-Decret vom 3. Jänner 1836, Hofz. 33,761, Rggz. 2510, bekannt gemachte, für das von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 aus dem Vermögen des aufgehobenen klösterlichen Haller Frauenstiftes in Tyrol errichtete Haller Fräuleinstift, nach allerh. Anordnung Sr. Majestät Kaiser Franz I. entworfene Statuten Artikel III.).

Alle jene Competentinnen um Haller Damenstifts-Präbenden der deutschen Abtheilung, welche bei ihren frühern Besuchen den Beweis über den Besitz des Adels nicht beigebracht haben, haben sich darüber nachträglich mittelst legalisirter Abschrift des Adels-Diploms oder einer sonst glaubwürdigen Urkunde bei der k. k. vereinten Hofkanzlei auszuweisen, widrigenfalls auf ihre Wittschriften, so wie auf alle in dieser Angelegenheit künftig einlangenden Eingaben, wo der Beweis über den Besitz des Adels, so wie der vorgeschriebenen andern Erfordernisse nicht hergestellt ist, keine Rücksicht getragen werden kann.

In diese Kategorie von Fräuleinstifte gehören wohl auch jene in Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz; worüber übrigens die Statuten eines jeden Stiftes entscheidend sind.

Jede Bewerberin für eine Haller Damen- und Krainer Fräuleinstifts-Präbende, deren letztes Besuch schon mehr als 5 Jahre alt war, und seitdem nicht erneuert wurde, hatte, in Gemäßheit allerhöchster Entschliesung vom 26. October 1835, Hofkanzler-Decret vom 6. November 1835, Hofzahl 29,141, Regierungs-Circular vom 30. November 1835, binnen einem Jahre von dieser Bekanntmachung, ihre Competenz um so mehr zu erneuern und ein neuerliches Besuch einzureichen, als sonst auf eine solche Bewerberin, die ihr Besuch binnen dem festgesetzten Zeitraume nicht erneuerte, bei Erstattung von Vorschlägen für derlei Präbenden keine Rücksicht genommen wurde, und solche, als durch Aenderung der Verhältnisse aus der Competenzfähigkeit getreten betrachtet, und aus der Vormerkung gelöscht werden müßte.

§. 66.

f) Zur Aufnahme in den äußern Hofstaat als Truchseß.

Um als Truchseß in den k. k. äußern Hofstaat aufgenommen zu werden, wird gefordert, daß der Bewerber adelig geboren ist.

S. auch Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterr. Ständeb-Institute.

Bedingte Vorzüge des österreichischen Adels.

§. 67.

Anführung dieser Bedingungen.

Ueberdies gibt es auch noch Vorzüge, deren Erlangung

1. durch den Besitz des Herren- oder Ritterstandes, oder
2. durch Ahnenproben bedingt sind.

§. 68.

Ad 1. Vorzüge, die durch den Besitz des Herren- oder Ritterstandes bedingt sind.

a) Aufnahme in das Consortium der Stände.

Zur Aufnahme in den Herren- oder Ritterstand des ständischen Körpers und zur Erlangung der damit verbundenen besonderen Vorzüge ist der Besitz des Herren- und rücksichtlich Ritterstandes nothwendig (S. Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterr. Ständeb-Institute).

Dann gibt es auch, nach Inhalt der Hofentschließung vom 4. Februar 1768, Aemter, welche für den Ritterstand gewidmet sind, und welche bei Erhebung in den Herrenstand niedergelegt werden müssen; daß jedoch in Niederösterreich keine solchen Aemter bestehen, wurde bereits §. 17 gesagt.

§. 69.

Ad 2. Vorzüge, die durch die Legung der Ahnenprobe bedingt sind.

a) Bei gewissen Civil-Orden.

Das goldene Vließ, als der höchste Hoforden, setzt notorisch den höchsten Adel und stiftmäßige Adelsprobe voraus.

Ferner wird bei Ertheilung des Großkreuzes des königl. ungar. St. Stephan-Ordens neben dem Verdienste auch erfordert, daß

ein Candidat das Alterthum seines Geschlechtes wenigstens durch vier Grade mit genugsamem Proben darthue; wobei Sr. Majestät sich jedoch das Recht vorbehalten, hierunter bei ausnehmenden und besonders Verdiensten eine Nachsicht zu gebrauchen (Statuten des St. Stephan-Ordens vom 6. Mai 1764, Cap. 22).

Darunter werden jedoch nicht nur der Grafen- oder Freiherrnstand, sondern auch jede Gattung vom Adel verstanden, welche in dem Lande, wo der Candidat her ist, Platz findet.

Von dieser Ahnenprobe sollen indessen die k. k. Kammerherren ausgenommen seyn, weil das Alterthum ihres Geschlechtes ohnehin schon satzfam bekannt ist (eodem Cap. 23).

§. 70.

b) Bei gewissen geistlichen Ritter-Orden, und beim Sternkreuz-Orden.

Zur Erlangung des *Johanniter-Ordens* ^{a)} als Profes (denk auch Ehrenkreuze werden vom Orden verliehen, s. Abhandlung II. dieses Theiles, S. 65), dann des *deutschen Ordens* ^{b)} werden ferner 16 Ahnen, und zum *Sternkreuz-Orden* für Damen wird die Kammerherrenprobe gefordert (S. §§. 81 und 82).

^{a)} Der souveräne *Johanniter-Orden* lebt nämlich in der österreichischen Monarchie in der böhmischen Junge fort; und laut Hofkanzlei-Decretes vom 10. December 1835, Hofz. 31,286, Regg. 69,759, wird bei Erledigung des diesfälligen Großpriorates, der Beschluß des abgehaltenen Provinzial-Capitels über die Verleihung dieses Großpriorates sammt allen damit verbundenen Rechten und Genüssen, und die über Antrag der Hofkanzlei erfolgte allerhöchste Genehmigung jedesmal eröffnet; auch wird der betreffenden Landesstelle, in deren Provinz Commandirten sind (Böhmen, Niederösterreich und Steiermark), die bei dem Capitel beschlossenen und ebenfalls von Sr. Majestät allerhöchst genehmigten Veränderungen in den Besiß der Ordens-Commenden eröffnet.

^{b)} Auch der ehemalige reichständische deutsche Orden wurde in den österreichischen Staaten von weiland Sr. Majestät in seiner alterthümlichen Gestalt bestätigt, und die von dem Ordens-Capitel erfolgte Wahl des Großmeisters unterliegt gleichfalls der Bestätigung des Monarchen.

§. 71.

c) Bei gewissen adeligen Damenstiften.

Zur Aufnahme in gewisse adelige Damenstifte sind förmliche Ahnenproben erforderlich. Wie viele Ahnen? ist aus der Gründungs-Urkunde jedes Stiftes zu entnehmen; denn jeder-Stifter ist befugt, den Erwerb einer Pfründe von einer Ahnenprobe abhängig zu machen; hingegen sind die Pfründner selbst auf keine Weise berechtigt, dergleichen selbst einzuführen oder zu erschweren.

Der Stiftbrief ist also hier die einzige rechtliche Cynosur.

^{a)} Diese Damenstifte sind theils landesfürstlich, theils privat.

Zu den Landesfürstlichen, bei denen die Ernennung zu Stiftplätzen, über Vorschlag der k. k. Hofkanzlei, der Monarch sich vorbehalten hat, gehören:

1. Das thesesianische adelige Damenstift auf dem Prager Schlosse; dessen Aebtissin, vermöge des von Kaiser Leopold II. den böhm. Ständen im Jahre 1791 gemachten Versprechens, eine Prinzessin aus dem k. k. Hause seyn soll, und das Recht genießt, die Königin von Böhmen zu krönen.
2. Das freiweltadelige Stift der heiligen Engel auf der Neustadt in Prag; und
3. Das adelige weltliche Fräuleinstift zu Innsbruck.

Zu den Privat-Damenstiften dieser Art gehören:

Das herzoglich Savoyen'sche Damenstift zu Wien; gestiftet mittelst Testament der Herzogin Therese von Savoyen, wozu nach der Regierung des fürstl. Hauses Liechtenstein zum Universalerben gegen Erhaltung jenes Stiftes, der niederösterr. Oberstaatsanrichter, als Mitglied des niederösterr. Herrenstandes, und ein Mitglied des niederösterr. Ritterstandes zu Testaments-Executoren, die k. k. vereinigte Hofkanzlei aber zur Besorgung der Oberguratel bestimmt wurde, welche Hofstelle den n. ö. Ständen mit Präsidial-Note vom 29. Juni 1836 die Zusicherung ertheilte, daß sich genau nach jener Testaments-Anordnung werde benommen werden.

In Erblebigngssfällen von Stiftplätzen steht das Recht, drei stiftmäßige Fräulein Sr. k. k. Majestät zur Ernennung vorzustellen, dem Regierer des fürstl. Hauses Liechtenstein zu; wozu gegen die Stifts-Regentin aus den Stifts-Damen, ohne Präsentation, unmittelbar von dem Landesfürsten ernannt wird. Endlich

Das adelige freiweltliche Damenstift zu Brunn, Mariaschule genannt, dessen oberste Schutzfrau und Oberdirectorin Ihre Majestät die Kaiserin als Markgräfin von Mähren ist, von Höchstwelcher die Ernennung der Aebtissin und der von der Kaiserin Elisabeth gestifteten Dame abhänget; und wozu die Mitdirection der Majoratsherr des fürstlich Dietrichstein'schen Hauses hat, der die Stiftplätze, mit Rücksicht auf etwaige Empfehlung Ihrer Majestät der Kaiserin, vergibt.

§. 72.

Welche Ahtenprobe bei den zwei weltlichen Damenstiften zu Prag und Innsbruck erforderlich ist.

In den zwei weltlichen Damenstiften zu Prag und zu Innsbruck werden, vermöge Patent vom 31. Mai 1766, nur jene Supplikantinnen an- und aufgenommen, welche zuvörderst ihre Ahtenproben ordentlich abgelegt haben; daher zum Behufe aller um eine dergleichen Stiftsdamenstelle supplicirenden Candidatinnen nachfolgendes Schema, oder Modus probandi, nebst sämmtlichen nachstehenden Punkten zur genauesten Befolgung bekannt gemacht wurde, nach welchem sich sowohl die probirenden Parteien, als auch die von Ihrer Majestät ad revidendum et approbandum ernannten Commissäre auf das Genaueste zu achten haben.

Zweck und Beschaffenheit der Stammbäume.

Weil die Stammbäume der Grundsatz aller Adelsproben sind, auch schon vorlängst anbefohlen ist, nach deren erfolgter Approbation solche nebst allen Beilagen in den eigens dazu errichteten Damenstifts-Archiven sorgfältigst zu verwahren, daher, und zu längerer Dauer dieser den adeligen Geschlechtern so vortheilhaften Documenten, soll

a) jeder Stammbaum auf Pergament verfertigt und gemalt, dann sollen

b) alle Wapen mit jedem Quartiere, oder Grade, mit Schilde, Helme und Helmdecken, auch Abtheilung der Farben, wie sie von je der Familie geführt werden, entworfen seyn;

c) sollen aller Orten die Lauf-, Geschlechts- oder Zunamen, wie auch die zum Unterschiede der Stammäste, oder Zweige hervorkommenden Geschlechtsbeinamen mit ihrer wahren Orthographie, oder Buchstaben angezeigt oder beigezt werden;

d) wo der Stämpel in den österr. Erbländern eingeführt ist, soll der Stammbaum mit einem Zweigulden-Stämpel gezeichnet, auch sollen alle Documenta probatoria nach der Stämpelordnung versehen seyn; endlich muß

e) der Stammbaum von vier aus den Ersten des Adels jenes Landes, wo das Geschlecht der Candidatin begütert ist, sub fide nobili, und an Eidesstatt attestirt, unterschrieben, und mit ihren angebornen Insiegeln gefertigt seyn, welche letztere zu desto längerer Dauer sich in angehängten hölzernen Kapseln in Siegelwachs eingedrückt und verwahrt befinden sollen.

Aus der §. 79 vorkommenden Stammbaums-Tabelle ist des mehreren zu ersehen, in welchen Ausdrücken dieses Attestatum verfaßt seyn muß, welches anstatt der in andern adeligen Stütern sonst gewöhnlichen solennen Aufschwörung für gültig und zureichend angesehen werden soll, doch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß unter den Unterfertigten sich Keiner befinde, welcher der Candidatin in linea recta anverwandt wäre. (Pat. vom 31. Mai 1766, S. 1.)

S. 74.

Wie die Filiations-Probe zu führen ist?

Nachdem nun der Stammbaum auf oben beschriebene Art in vollkommene Richtigkeit gesetzt worden ist, kommt es weiter auf die Filiationsproben an, mittelst welchen eine jede Candidatin zu beweisen hat, daß sie von sechzehn ritterbürtigen und stiftmäßigen Ahnen, nämlich acht von väterlicher und acht von mütterlicher Seite, als eine Rittergenossin wahrhaftig abstamme, und herkomme, auch kein anderes oder unrechtes Geschlecht angegeben habe; zu diesem Ende hat dieselbe die zu ihrem Stammbaume benö-

thigten Documenta probatoria, nebst einer kurzen Deduction oder Anweisung, beizulegen, in welcher sie kürzlich zeiget, wie die wahre Descendenz von einer Generation zur andern gegründet und bewiesen werde; zu deren besserem Begriffe sich S. 79 ein Formular befindet.

Diese Documenta probatoria der richtigen Descendenz oder Filiation können bestehen in beglaubigten Taufsheinen ^{a)}, worin der Getauften, und deren Vater und Mutter Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Jahr und Tag der Geburt oder der Taufe gemeldet worden, item in legalisirten Extracten und Attestaten aus Ehe-, Sterb- und anderen Kirchenbüchern, dann in Heirathsverreibungen ^{b)}, Testamenten, Erbserklärungen, Heilungslibellen, Lehen- und Bestallungsbriefen über vertretene adelige Ämter, Familien-Contracten, Prozeffen und gerichtlichen Vergleichen, oder andere gerichtliche Handlungen, als da sind: Verhabschaftsantretzungen zc. Endlich auch, in Ermanglung dergleichen gerichtlicher Urkunden, alten authentischen Haus- und Familienschriften, z. B. wenn die Eltern aufgezeichnet, wie viel sie Kinder erzeugt, wie selbe sich genennet, wenn mit was für einem Ehegatten, wer ihre Voreltern waren zc., woraus nachmal die richtige Descendenz ersehen werden mag.

Sollte nun sich fügen (wie es öfters geschieht), weil durch Feuersbrünste, Kriege, Verheerungen und dergleichen Unglücksfälle viele adelige Schlösser, Kirchen sammt den Archiven und Schriften zerstört, und verbrennt worden sind, daß einige Generationen durch Documenta literaria nicht erwiesen werden könnten, sondern solche allein per Testimonia fide digna beglaubiget werden müssen; so ist vor Allem nothwendig, daß solche oben gedachte Unglücksfälle angeführt und erprobt werden; nicht minder, daß die Attestanten (deren drei, und zwar eben dieses Geschlechtes, in dessen Verhehlichung und Abstammung die Probe abgeheth, seyn müssen) unter ihren adeligen Ehren, wahren Worten, Treuen, und an Eidesstatt ex causa ipsorum scientiae bekräftigen, daß die in dem Stammbaume durch Documente nicht zu belegen gewesene Filiatio N. N., mit Ausdrückung der Tauf- und Geschlechtsnamen, wirklich die rechte und wahre Abstammung der Candidatin sei, daß ein solches ihnen unter ihrer Familie wohl bekannt, sie es auch jederzeit also vernommen, und daß dieß in dem Lande eine Notorität sei.

Wenn aber dieser Abgang der schriftlichen Urkunden ein adeliges Geschlecht beträfe, welches bereits schon gänzlich erloschen wäre; so wird auch in diesem Falle ein auf obige Art verfaßtes, von drei der dieses erloschenen Geschlechtes nächsten Anverwandten gefertigtes Attestatum für zureichend anzuerkennen seyn ^{c)}. Und da man übrigens den Candidatinnen nicht zumuthen kann, daß selbe die benötigten und oben erwähnten Probations-Documente, oder andere Familienschriften in originali beibringen oder vorzeigen sollten; so erklärten Ihre Majestät, daß allen von den allseitigen Landesstellen gefertigten Vidimus und Atte-

staten vollkommener Glaube beigegeben, und selbe ohne Ausnahme als Documenta probatoria werden anerkannt werden.

Sene von den Notariis publicis vidimirten Acta aber, und die von den Pfarrherren aus den Kirchenbüchern erteilten Attestata müssen von ihrer weltlichen und geistlichen Obrigkeit quod sint tales legalisirt werden, ehe und bevor ihre Unterschriften sidem publicam erlangen können (cod. 2).

- a) Wie sich wegen vorsichtiger Führung der Tauf- und Trauprotokolle zur Vereinfachung der Ahnenprobe zu benehmen ist, kommt in der X. Abhandlung dieses Theiles über die geistlichen Angelegenheiten vor; und welche Maßregel dem niederösterreich. Herenstande zur Aufbewahrung der Ahnenproben empfohlen ist, kommt in der Abhandlung IV. dieses Theiles von dem niederösterreich. Stande Institute vor.
- b) Zur leichteren Zubereitung und geschwindeeren Prüfung der zum Eintritt in die k. k. Damenstifte in Prag und zu Innsbruck zu machenden maltheser-mäßigen Geschlechtsproben, wurde ungemein Vieles beitragen, bei den jeweiligen Cleveulobnissen der Cavaliere und Damen, in den errichteten Heirathscontracten, die Tauf- und Zunamen der beiderseitigen Eltern sowohl von Seite des Brautigams als der Braut jedesmal ordentlich anzusehen, weil auf diese Art, wenn man bei Heirathscontracte bei der Familie wohl aufbewahrt, die Generation zum Theile allenfalls durch selbe bewiesen, mithin die Ahnen ausfindig gemacht werden können (Patent vom 14 October 1772).
- c) Eine Candidatin um Aufnahme in die königlichen Prager und Innsbrucker Damenstifte, welche den Beweis ihrer adeligen Ahnenproben und den vorzuziehenden Stammbaum in einem fremden, das ist, einem andern, denn der deutschen Junge des Maltheser-Ordens angenommene Quartier aufführen wurde, hat forderst darzuthun und zu erweisen, daß solchane oder solchane Quartier nicht anders, als nach vorläufig, den Ordens Statuten gemäß abgelegten und richtig aufundenen Geschlechtsproben, folglich nicht etwa durch eine Dispensation, Ordensbreve oder sonst was immer für einen Weg, vom gedachten Maltheser-Orden angenommen worden sei, indem nur in solchem Falle und nicht anders ein derlei Quartier für gültig und zureichend angesehen werden mag (Hofentscheidung vom 8. September 1770).

§. 75.

Beweis der turnier- und ritterbürtigen Stiftemäßigkeit.

Nach den Situations- und Abstammungsproben kömmt die turnier- und ritterbürtige Stiftemäßigkeit bei den sechzehn obersten Ahnen zu erweisen, von welchen alle primos acquirentes, oder erste Geabelte gänzlich ausgeschlossen sind; und sofern die zur Erörterung der Abelsproben bestellten Commissarien einen Zweifel über ein oder anderes Geschlecht dieswegen hätten, soll der probirende Theil allerdings gehalten seyn, einen dergleichen Anstand durch Aufsteckung einer Gabel zu beheben, um durch glaubwürdige Urkunden zu beweisen, daß die in diesem Quartiere benannte Personen sowohl väterlicher als mütterlicher Seits schon adelig geboren worden.

Uebrigens kann die turnier- und ritterbürtige Stifmässigkeit der sechzehn obersten Ahnen durch folgende Urtestate erprobet werden, als: von dem Herren- und Ritterstande aller österreichischen Erbländer, von den sämmtlichen Reichsritterschaften, von des Maltheser-Ordens Provinzial-Capiteln, von des deutschen Ordens Valleyen, von den Comitaten im Königreiche Ungarn, von den Dom- und übrigen Reichsstiftern, alten Grabsteinen, Kirchenfenstern und dergleichen sichern Urkunden, woraus der adelige Ritterstand zur Genüge dargethan werden kann (Patent vom 31. Mai 1766, §. 3).

§. 76.

Probe über Wapen, Helm und Kleinodien.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wapen-, Helm- und Kleinodienproben, über welche die Probantinnen sich mit einem glaubwürdigen Urtestate von den §. 75 angeführten Landesstellen und Ritterschaften, Reichsstiftern u. u. zu versehen haben, welchem das zu probiren kommende Wapen gemalt beigefügt seyn muß, womit die bestellten Commissarii in Stand gesetzt werden, dessen Richtigkeit zu erkennen.

Es ereignet sich zuweilen, daß die adeligen Geschlechter bei zunehmenden Gütern und sonstigen Ursachen ihre Wapen verändern, woraus leicht entstehen kann, daß in einem Stammbaume über einerlei Geschlecht sich zweierlei Wapen zeigen; in diesem Falle hat die Candidatin die Ursache hiervon in §. 79 bemerkter Deduction sogleich mit anzuführen, damit nicht solches bei der Untersuchung erst ausgestellt, und doch hernach die Ursache mit unangenehmem Zeitverluste beigebracht werden müsse (cod. §. 4).

§. 77.

Bemängelungen und Erläuterungen.

Sollte nun nach beigebrachten solchen Proben von Seiten der verordneten Commissarien ein oder anderes ausgestellt und deren Ersetzung und Verbesserung abverlangt werden, so hat eine Candidatin solches nicht mit Unglimpf zu empfinden, sondern vielmehr die anverlangte Erläuterung und Verbesserung mit Bescheidenheit zu bewerkstelligen (cod. §. 5).

§. 78.

Warnung für jede Candidatin.

Wie nun diese vorgeschriebenen Punkte lauter unumgänglich nöthige Requisiten in sich enthalten, ohne deren Erfüllung (wie schon oben erwähnt worden) Ihre Majestät nicht gesinnt sind, Jemanden in adelige Damenstifte anzunehmen, so hat eine jede Candidatin solche vorher wohl zu überlegen und einzusehen, wie sie mit

denselben aufzukommen sich getrauet, um sich keinen unangenehmen Ausstellungen auszusetzen, mit welchen Ihre Majestät eine jede gern verschonen möchten (cod. §. 6).

§. 79.

Darstellung des Formulars, wie die Deduction eingerichtet seyn soll.

Folgendes ist das Formular, wie die Deduction oder Anweisung über die Stammbaumsproben eingerichtet seyn soll.

Kurzer Beweis der sechzehn Ahnen der Candidatin N. A.; daß dieselbe adelig geboren, erweist der Tauffchein Nr. 1, woraus denn zu ersehen, daß sie von ihrem Vater N. B. und ihrer Mutter N. C. abstamme und während der Ehe erzeugt worden. Der Extractus vidimatus der Ehepacten sub Nr. 2 zeigt, daß der Candidatin Großvater N. D. und die Großmutter N. E. väterlicher Seits gewesen seien; denn erweist Nr. 4 der Nr. 3 D. des Ehepactes, oder des Theilungslibells oder Lehenbriefes, oder dieses Accords oder Vergleichs, daß der Candidatin väterlicher Urgroßvater und Urgroßmutter sich genannt haben N. F. und N. G.; denn daß der Candidatin Großmutter N. E. von N. H. und N. I. abstamme, und diese aus dieser Ehe entsprossen sei, ergibt sich aus Nr. 4; daß nun weiter, und der Candidatin väterlicher Ururgroßvater N. K. und die Ururgroßmutter N. L. sich genannt, und deren Ururgroßvater N. F. erzeugt haben, beglaubiget die Anlage sub Nr. 5; ingleichen daß der Candidatin Urgroßmutter N. G. Eltern gewesen seien N. M. und N. N., ergibt sich zur Genüge aus dem Nr. 6; denn daß der N. H. von N. O. und N. P. abstamme, zeigt sich aus Nr. 7; auch daß die N. I. von N. Q. und N. R. erzeugt worden, beweiset Nr. 8.

Wodurch denn die wahre Descendenz und gerechte Filiation väterlicher Seits hoffentlich zur Genüge documentiret seyn wird.

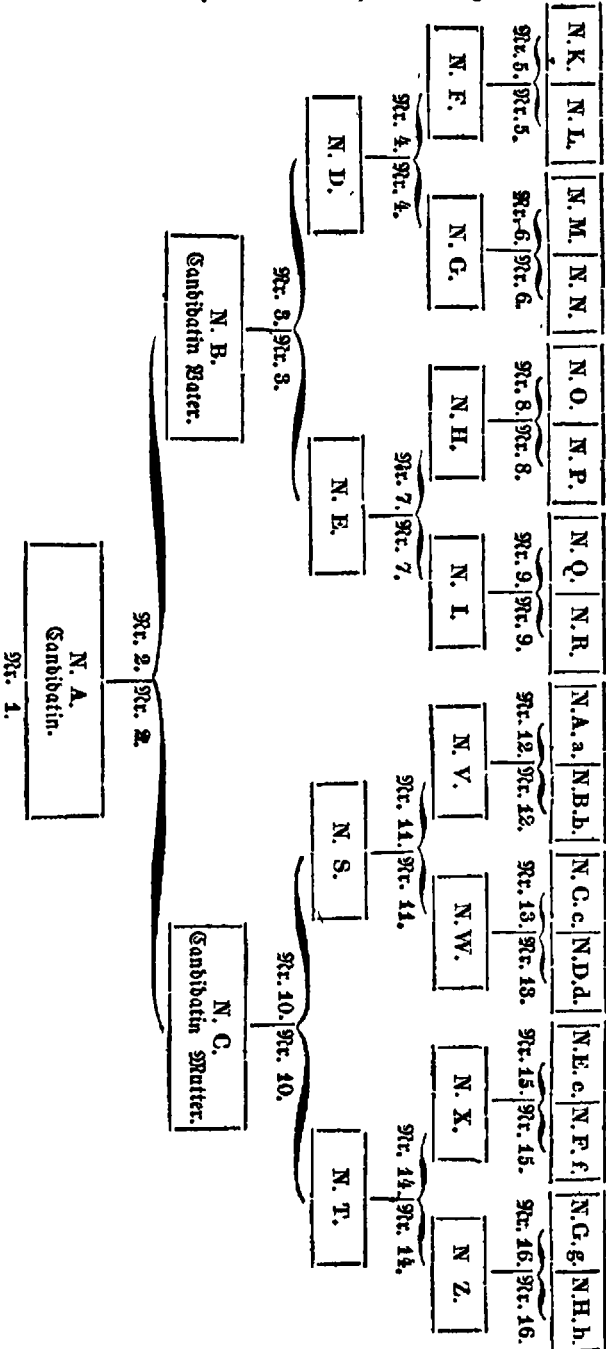
Mütterlicher Seits nun, da ist von dem schon oben producirten Tauffcheine Nr. 1 erwiesen, daß der Candidatin Mutter gewesen oder sei N. C.; daß nun derer Eltern gewesen sind N. S. und N. T., das zeigt Extract-Ehepactes sub Nr. 9; und gleichwie die probation in linea paterna angemerkt worden, also muß auch so ferner auf der mütterlichen Seite fortgefahret, und eine jede Generation mit authentischen Documenten und Urkunden belegt klar erwiesen werden, und gleichwie der Schluß abermalen dahin gemacht wird, daß damit gleichfalls die mütterlicher Seits angegebene Descendenz bewiesen sei, so wird alsdann fortgefahret.

Was die Ritterbürgigkeit und Adelsstand-Stiftmäßigkeit der vorgestellten Agnaten anbelangt, da wird solcher beiderseits, wenn nämlich

das producirende Attestatum oder Attestata auf beiden Seiten eingerichtet sind, und solches documentiren sollen, durch Numero erwiesen, daß es alle adelige Familien sind.

Was hingegen die Wapenstellungen anbetrifft, beurlundet das Documentum oder Documenta sub Nris. Nris., daß solche, wie sie von den Familien jederzeit geführt worden, mit Helme, Schilde, Kleinodien und Farben ganz richtig vorgestellt, sofort erwähnten Familien angeborne eigentliche Wapen seien.

Notandum. Damit nun desto leichter begriffen werden möge, was man in dieser Deduction mit den Lit. A. B. et sequentibus haben will, so erweist sich solches von dem beigeschlossenen väter- und mütterlichen Stammbaume, und wie in diesem Formulari anstatt der Namen jedesmal ein Nr. und Lit. gesetzt worden; so müssen in der übergebenen Deduction jedesmal die Tauf- und Zunamen gesetzt werden, wie dieses der Verfasser von selbst einzurichten, auch die in Händen habenden Documenta nach ihrer Beschaffenheit numeriren, oder wenn eines öfter vorkömmt, solchen numerum auch öfter andeuten, nicht weniger dasjenige zu beobachten wissen wird, was wegen Veränderung der Wapen angeführt worden ist (eod. S. 7).



Daß obstehende Ahnen, sowohl väterlicher als mütterlicher Seite der Candidatin N. A. derselben Stammfolge, Wapen, Schild und Helm in Farben und Stellung auch in der Filiation oder Descendenz ihre vollkommene Richtigkeit haben, annebst alle obbenannten Familien eines altadeligen Herkommens sind, ein solches ist uns zum Theile wohlbekannt, und aus den uns vorgezeigten authentischen Documenten des Mehrern erwiesen worden.

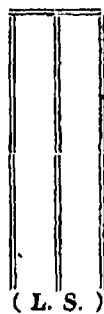
Welches Alles wir hiermit sub fide nobili und an Eidesstatt der Wahrheit zur Steuer bezeugen. Datum 2c. 2c.



(L. S.)



(L. S.)



(L. S.)



(L. S.)

§. 80.

Vormerkung der Candidatinnen um einen Prager
Hradschiner Damenstiftsplatz.

Einrichtung ihrer Gesuche.

Es soll eine genaue Vormerkung der Candidatinnen für einen Prager Hradschiner Damenstiftsplatz gehalten werden.

Da sich nun die darin vorgeschriebenen Rubriken aus den ohne Anführung der Umstände abgefaßten Bittschriften nicht ausfüllen lassen, so hat jede um einen solchen Platz sich bewerbende Candidatin in ihrem Gesuche anzuführen:

1. Den Tauf- und Zunamen,
2. den Geburtsort,
3. das Jahr und den Tag der Geburt,
4. den Namen der beiderseitigen Eltern,
5. ob die Candidatin die erforderliche Ahnenprobe hergestellt habe, ob dieselbe
6. verwaist sei, ganz oder halb, vom Vater oder Mutter.
7. Ist ihr ständliches Betragen mit Bestätigung zu erweisen.
8. Sind die Verdienste und Dienstjahre des Vaters, und zwar in welcher Kategorie, auszuweisen.
9. Ist das beiläufige Vermögen der Candidatin oder ihrer Eltern und Geschwister, und worin es besteht, in Capitalien oder Reallitäten, anzugeben; endlich

10. ist die Zahl der Geschwister, und ob sie selbst oder ihre Geschwister schon eine und welche Stiftung oder Pension, oder sonstige Versorgung genießen, zu bestimmen.

Die neuen Candidatinnen, welche zu einem Grabschiner Damenstiftsplatze vorgemeint zu werden wünschen, haben daher ihre Gesuche genau nach den oben bemeldeten zehn Rubriken einzurichten, und unmittelbar bei der vereinten Hofkanzlei zu überreichen; jedoch auch künftig am Schluß eines jeden Jahres ihr Anbringen bei der niederösterreich. Landesregierung mit Beziehung auf ihr früheres bei der böhmischen Hofkanzlei überreichtes Gesuch und mit Bemerkung der sich inzwischen in der einen oder andern Rubrik ergebenden Veränderungen bei Beilust der früheren Vorweisung zu erneuern (Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1804, Regierungs-Circular vom 30. Juni 1804).

Diese Anordnung wurde zu Folge Hofkanzleidecretes vom 18. Juli 1834 mit Regierungs-Circular vom 15. August 1834 erneuert.

§. 81.

d) Bei der k. k. Kämmererwürde, für den Sternkreuz-Orden, für Edelnarbenstellen und für den Hofzutritt.

Der Kämmerer-Proben für den deutsch-erbländischen Adel liegen die Patente von 1754 *), vorzüglich aber vom 31. Mai 1766 zum Grunde, bei welchem letzteren sich nach §. 79 ein gedrucktes Schema über die zu führende Probe von 16 Ahnen befindet; wovon jedoch die Probe für die Kämmererwürde dahin abweicht, daß 8 Ahnen von väterlicher und 4 Ahnen von mütterlicher Seite, somit statt 16 Ahnen im Ganzen 12 Ahnen zu probiren sind. Es muß jedoch die adelige Geburt aller in der obersten Reihe erscheinenden Ahnen dargethan werden. Wenn jedoch der Vater des Competenten ein schon vor dem Jahre 1800 einannter Kämmerer und nicht primus acquirens dieser Würde war, und seine Mutter Sternkreuz-Ordensdame ist, wird die Föhlung der obgedachten Proben nicht nothig; nur müssen über diese beiden Umstände legale Documente beigebracht werden. Für Ungarn und Siebenbürgen, so wie für die italienischen Staaten *) bestehen jedoch andere Probearten; wobei es jedoch den Candidaten freigelassen bleibt, nach Gefallen auch die deutsch-erbländische Probe herzustellen.

Familien, die nicht ungarischen oder siebenbürgischen Ursprungs sind, und bloß das Indigenat jener Lander besitzen, eigentlich aber dem deutsch-erbländischen Adel zugehören, haben jedoch für die Kämmererwürde jene Ahnenprobe zu leisten, welche für den deutsch-erbländischen Adel vorgeschrieben ist (Allerh. Enschließung vom 25. Januar 1830, Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1830, Hoffz. 3066, Regsz. 10,082).

Die Candidaten aus fremden Staaten haben die nämliche Probe wie österreichische Untertanen aus den deutschen Erbländern abzulegen; doch können nur solche Fremde in die Candidation aufgen

nommen werden, welche einem auswärtigen Staate nicht dienen, oder durch eine andere Eidspflicht nicht in dessen Interesse stehen, wobei derlei Individuen, falls sie die Kämmerers-Würde erhalten sollten, zugleich sich zu verbinden haben, im Falle sie auswärtige Verdienste annehmen, das Ehrenzeichen auf allmaliges Verlangen wieder abzugeben.

Die Proben für den Hofzutritt und für Edelknabenstellen, dann für den Sternkreuz-Orden (S. S. 70) sind für den deutsch-erbländischen Adel dieselben; nur daß die Candidatin für letzteren auch die Kammerherren-Probe rücksichtlich ihres Gatten herstellen muß.

Nach ist rücksichtlich des Sternkreuz-Ordens noch Folgendes vorgeschrieben:

Wenn während der Ehe, aus welcher die Wittwerberin erzeugt worden, ihre Mutter den Sternkreuz-Orden schon erhalten hat, oder wenn bereits eine zweibändige Schwester der Wittwerberin diesem Orden einverleibt ist, so ist kein neuer Beweis über ihre Abstammung weder väterlicher noch mütterlicher Seits erforderlich; sondern es sind dann bloß die Proben ihres Gatten auf die oben beschriebene Art zu führen.

Eben so ist keine neue Probeführung von Seite des Vaters der Probantin nothwendig, wenn seine oder seiner zweibändigen Geschwister Proben schon bei dem deutschen oder Malteser-Orden, bei einem Dom- oder Damenstifte, wo die Probe von 16 Ahnen erfordert wird, oder auch bei dem Sternkreuz-Orden angenommen worden sind.

Dieselbe Begünstigung tritt auch für die Proben der Mutter der Wittwerberin ein, wenn sie in einer frühern oder spätern Ehe mit dem Sternkreuz-Orden geziert worden, oder wenn die Proben zweibändiger Geschwister auf die zuvor benannte Art schon bestätigt worden sind.

Endlich haben alle diese Ausnahmen der neuen Probeführungen ebenfalls für die Ehegatten der Wittwerberin für die angezeigten Fälle, wenn sie auch bei ihnen eintreten, zu gelten.

a) Nach dem Hof-Rescripte vom 26. Januar 1754 mußte Jener, welcher um die Würde eines k. k. Kämmerers anzusuchen gedachte, mit den erforderlichen Proben versehen seyn, und zwar von väterlicher Seite drei, nämlich daß der Vater, Großvater und Urgroßvater von einem gut adeligen, keiner Ausstellung unterworfenen Geschlechte gewesen, von mütterlicher Seite hingegen zwei Stämme, nämlich die gute adelige Herkunft der Mutter und derselben Vaters oder des avi materni documentirt ausweisen, und die dießfällige, auch ihrer gehörigen Orts einzureichenden Witzschrift jederzeit beilegen, weil ohne derselben Beibringung kein derlei Gesuch mehr angenommen wurde.

b) Die ungarische siebenbürgische Kämmerer-Probe besteht darin, daß die uradadelige Abstammung in gerade aufsteigender männlicher Linie sowohl väterlicher als mütterlicher Seits, durch 7 Grade mit glaubwürdigen Urkunden von Grad zu Grad sammt den Geschlechts-Wapen bestätigt werden.

c) Die Probe für die italienischen Staaten besteht in dem Beweise des alten Adels der 4 Stämme des Wittwerbers, nämlich seines Vaters, seiner Großmutter väterlicher Seits, dann seiner Mutter und seiner Groß-

mutter mütterlicher Seite, und zwar in allen 4 Stämmen in gerade aufsteigender männlicher Linie bis zu den Urgroßvätern des Probanden, von welchen bewiesen werden muß, daß sie schon abelig geboren waren. Dieselbe Probe muß auch die Candidatin um den Sternkreuz-Orden herstellen.

§. 82.

Aufstellung einer eigenen Commission zur dießfälligen Prüfung; Bestand einer eigenen Examinatur für den Sternkreuz-Orden.

Zur Untersuchung der Ahnenprobe der um die k. k. Kämmererwürde, um die k. k. Edelknabenstellen und um den Hofzutritt ansehenden Candidaten ist eine eigene k. k. Hofcommission unter dem Vorsitze des k. k. Oberstkämmerers aufgestellt, und für dieselbe im Jahre 1824 ein eigenes Normativ allergnädigst sanctionirt; für die Sternkreuz-Ordensprobe besteht aber eine besondere Examinatur.

§. 83.

Welche sonstige persönliche Eigenschaften ein Candidat um die Kämmererwürde haben soll.

Ein Bewerber um die Kämmererwürde muß sich auch über die erlangte physische Großjährigkeit ausweisen, indem sich Se. Majestät vorbehalten haben, minderjährige Candidaten höchstens, und dieses nur in besondern Fällen zu Decretisten zu ernennen. Auch sollen solche Bewerber in Staatsdiensten stehen oder gestanden seyn, und zwar wenigstens mit dem Range eines Gubernial-Secretärs oder Hauptmannes.

§. 84.

Die Verleihung der Kämmererwürde ist eine reine Gnabenbezeigung Sr. Majestät des Kaisers, jene des Sternkreuz-Ordens ein Attribut Ihrer Majestät der Kaiserin.

Se. Majestät hat übrigens die Verleihung der Kämmererwürde als eine Gnabenbezeigung erklärt, die sich Allerhöchst dieselben vorbehalten haben.

Die Verleihung des Sternkreuz-Ordens ist aber ein Attribut Ihrer Majestät der Kaiserin, als Oberster Schutzfrau des Ordens, welches Recht Allerhöchstdieselbe auch im Witwenstande behält.

§. 85.

Worin die Cameraltaxe und sonstige Gebühr für die Kämmererwürde und für Edelknabenstellen bestehen.

Die Cameraltaxe für die Kämmererwürde besteht in 900 fl. C. M., wobei sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen, den Edelknaben bei Erlangung der Kämmererwürde die halbe Taxe

vorzuschreiben und kein Kämmerer in Eid zu nehmen ist, der nicht vorher die Taxe erlegt hat; es sei denn, daß Se. Majestät etwas anderes anzuordnen finden.

An Stämpel- und Expeditionsgebühren sind ferner 110 fl. C. M. nebst 20 Ducaten im Golde zu erlegen.

Die Probirung der Edelknaben hat jedoch, da sie bei Erlangung der Kämmererswürde ohnehin diese Gebühr entrichten müssen, unentgeltlich zu geschehen.

§. 86.

Wie sich rücksichtlich des Kammerherrnschlüssels zu benehmen ist.

Da nach der bestehenden Vorschrift die k. k. Kämmerer den Schlüssel aus den Händen des jeweiligen k. k. Oberstkämmerers erhalten, auch der Verlust eines Kammerherrnschlüssels bei demselben angezeigt und der Ersatz dafür bei ihm angefordert, so wie nach dem Ableben eines k. k. Kämmerers der Schlüssel an das Oberstkämmereramt abgeliefert werden muß; so ist nach dem Inhalte eines k. k. Hofkanzleidecretes vom 13. Mai 1825 über ein Ansuchen des k. k. Oberstkämmereramtes vom 4. Mai 1825 zur Vermeidung aller Mißbräuche für zweckmäßig befunden worden, sowohl die Verfertigung als den Verkauf von Kammerherrnschlüsseln dergestalt zu verbieten, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bei dem von den k. k. Kammer-*Fourieren* nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht werden würde (Regierungs-Circular vom 25. Mai 1825).

§. 87.

Anzeige des Ablebens eines Kammerherrn an das k. k. Oberstkämmereramt.

Zur Handhabung der seit dem Jahre 1765 bestehenden, durch die Hofkanzlei an sämtliche Länderstellen erlassenen Vorschrift, daß alle Todesfälle der k. k. Kämmerer unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels zur Kenntniß des Oberstkämmereramtes gebracht werden sollen, wurde übrigens, zum Behufe der Evidenzhaltung der Kammerherrn-Protokolle und Regulirung der öffentlich erscheinenden Verzeichnisse, nach einer Eröffnung des k. k. Oberstkämmerers, von Seite des Präsidenten der obersten Justizstelle durch die dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte die Einleitung getroffen, daß die Abhandlungs-Instanz das jeweilige Ableben eines k. k. Kämmerers von Fall zu Fall der betreffenden Landesstelle anzeigen. Die Regierung ist daher angewiesen, derlei Anzeigen, sobald sie bei ihr eintreffen, an das k. k. Oberstkämmereramt zu befördern (Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1836, Regierungspräsidial-Eröffnung vom 27. Februar 1836, S. 558 P., Rggg. 12,498).

VI.

Von der Art und Weise, wie der österreichische Adel erlöset.

§. 88.

Aufzählung derselben.

Das Erlöschen des Adels erstreckt sich

1. entweder auf eine ganze Familie, oder
2. beschränkt sich nur auf eine Person.

Durch Nichtgebrauch geht der Adel nicht verloren. Eben so wenig geht der Adel eines von einem Unadeligen adoptirten Kindes verloren. Vielmehr behält dasselbe mit dem vorigen Namen auch den Adel und die damit verbundenen Standesvorzüge, wie das Wapen, den adeligen Gerichtsstand u. s. w.

§. 89.

Ad 1. Erlöschung des Adels durch Absterben des Mannstammes einer adeligen Familie.

Durch das Erlöschen des Mannstammes, des ersten Erwerbers des Adels oder einer höhern Adelsstufe *) erlöset auch der Adel oder diese höhere Adelsstufe.

Es haben daher auch die Abhandlungsbehörden der Landesstelle die Fälle des Erlöschens des Mannstammes einer adeligen Familie anzuzeigen (Hofkanzleidecret vom 21. Juni 1832, Hofz. 13,631, Rggz. 37,016), und hiervon soll der Hofkanzlei zum Gebrauche bei Verfassung der Adelsmatrikel immer ungesäumt die Anzeige vorgelegt werden (eodem).

*) Denn, wenn gleich der Adel auch auf das weibliche Geschlecht sich erstreckt, so kann doch der väterliche Adel der Tochter nicht auf ihre Nachkommenschaft übergehen, da dieselbe dem Stande des ehelichen Vaters folgt, auf uneheliche Kinder aber der Adel nicht übergeht.

§. 90.

Ad 2. Erlöschen des Adels einer Person.

- a) Durch Verhehlung einer Adelligen mit einem Unadeligen.

Da das Weib dem Stande des Mannes folgt, so verliert eine adelig Geborne durch die Ehe mit einem Unadeligen während ihrer Ehe und im Witwenstande alle adeligen Vorzüge.

Bei ihrer Wiederverhehlung mit einem Adelligen lebt jedoch ihr angeborener Adel insbesondere auch zum Behufe der Adelsprobe ihrer aus dieser zweiten Ehe erzeugten Kinder wieder auf.

§. 91.

b) Durch unbefugte Auswanderung.

In Gemäßheit des §. 10 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 gehen durch die unbefugte Auswanderung der Rang und die Vorzüge verloren, in deren Besitz sich der Ausgewanderte in den österr. Staaten befindet. Dieser Verlust erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Ehegatten und auf dessen vor dem gegen ihn verhängten Auswanderungs-Straf-Erkenntnisse erzeugte eheliche Kinder, falls sie nicht gleichfalls der unbefugten Auswanderung schuldig sind.

§. 92.

c) Durch Criminal-Urtheil.

Mit dem Strafurtheile, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird, ist kraft des Strafgesetzes bei Adelligen dem Strafurtheile beizufügen, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung der österr. Staaten zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder (I. Theil des St. G. §. 23 b).

Die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles muß aber verschoben bleiben, da dasselbe nach §. 446 des I. Theiles des St. G., wenn es nicht ohnedies durch dasselbe ergehen muß, dem Obergerichte sammt den Acten zuzusenden ist, welches dasselbe der Landesstelle zu eröffnen hat, damit über Entsetzung des Verurtheilten von dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden kann. Wenn aber das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen 30 Tagen von der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen und zu vollziehen. So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bei Fortdauer der Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden (eodem §. 499).

VII.

Von den Adels- und Wapen-Anmaßungen
und deren Bestrafung.

§. 93.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von dem allgemeinen Verbote der Adels- und Wapenanmaßung.

I.

2. Von der Wachsamkeit auf Adels- und Wapenanmaßungen, und

3. von der Prüfung und Verificirung zweifelhafter Adelsansprüche.

4. Von dem Strafverfahren gegen erwiesene Adels- und Wapenanmaßungen.

- a) Siehe dießfalls Linden's (Joseph) Abhandlung über das Verfahren bei Adelsanmaßungen, in seinem Werke: Abhandlung über cameral- und fiscalämthliche Gegenstände. Wien 1884.

§. 94.

Ad 1. Allgemeines Verbot der Adels- und Wapenanmaßung.

Adeligen Titul und Wappens, sei es mit offenem oder zugethanem Helm, soll Niemandes, dem es seines adeligen Herkommens oder erlangten Privilegii halber nicht gebühret und zustehet, sich gebrauchen; auch Niemand solcher Titul gegeben werden (Patent vom 1. März 1631, §. 1).

Jedermann soll sich von dem Gebrauche eines Prädicates, Wapens u. s. w., wozu er nicht befugt ist, enthalten (Normale vom 15. Jänner 1763), und auf Vernehmen, daß der Mißbrauch, wegen von Bürgers- und andern Leuten ohne Befugniß gebrauchende mit Schilde und Helme gezierten Wapen, immer mehr überhand nehmen, soll dieser unbefugte Wapengebrauch abgestellt und ohne erlangter Concession oder Wapenbrief in gesammten deutschen Erbländern unadeligen Personen der Gebrauch der Wapen nicht gestattet werden (allerb. Entschliesung vom 19. Jänner 1765); und über die Frage, ob, wenn wahrgenommen wird, daß ein Miethkutscher sich eines erkauften Wagens unter Weibehaltung des darauf gemalten adeligen Wapens des früheren Besizers bedient, die Behörde recht daran sei, den Miethkutscher zur Beseitigung des Wapens zu verhalten, wurde mit allerb. Entschliesung vom 8. Juni 1835 befohlen, daß die k. k. Polizei- Behörde in der Abstellung von dergleichen Unziemlichkeiten nicht zu beirren sei.

§. 95.

Hierher gehören Zeichen ohne adelige Attribute nicht.

Es ist kein Zweifel, daß adelige Wapen mit Helm, Krone u. s. w. nur solche führen können, welche durch Diplome oder Wapenbriefe hierzu berechtigt sind. Hingegen kann die Verfertigung und Verkauf solcher Zeichen, die bloß zur Darstellung eines Besizers, einer Kunst u. s. w. dienen, und mit keinem Adelskennzeichen versehen sind, dem Verbote nicht unterzogen werden (Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1835, Hofj. 13,735, Rggd. 45,107).

§. 96.

Ad 2. Wachsamkeit auf Wapenanmaßungen.

Auf die Führung der unbefugten Wapen und Titulaturen soll gehörig indigiliret werden (Hofdecret vom 9. December 1765; Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1835, Hofg. 13,735, Rggg. 45,167).

§. 97.

Unbefohlene Wachsamkeit auf Adelsanmaßungen.

Die politischen Länderstellen und die Unterbehörden haben auf Adelsanmaßungen zu sehen.

§. 98.

Pflicht des Fiscus hierbei; insbesondere Erleichterung derselben in Erfüllung dieser Pflicht durch *Elenchi*.

Auf den Gebrauch eines Prädicates, Ravens u. s. w. hat der Fiscus vorzüglich zu sehen (Normal vom 15. Jänner 1763).

Die k. k. Kammerprocuratur hat auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten (allerb. Entscheidung vom 28. November 1826, Hofkanzleidecret vom 2. November 1827, Regierungs-Circular vom 19. November 1827, S. 2).

§. 99.

Pflicht der Civilgerichts- Behörde und insbesondere des Landrechtes hierbei.

Insofern der Adel in den meisten österr. Provinzen einen privilegierten Gerichtsstand hat, und unstatthafte Adelsansprüche auch daraus hervorgegangen sind, daß Geschäfte einzelner Individuen, die man für adelig hält und die es nicht sind, bei solchen Gerichten abgehandelt werden, hat die oberste Justizstelle unterm 27. Juni 1833 den k. k. Appellationsgerichten von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Tirol und Innerösterreich aufgetragen, die ihnen unterstehenden Landrechte anzuweisen, sich nach Ansehung des Hofdecretes vom 16. Jänner 1787 von Amtswegen die Grenze der Gerichtsbarkeit genau gegenwärtig zu halten.

§. 100.

Pflicht der Militärbehörde.

Damit auch den Adelsanmaßungen von Seite der Militärpersonen und Parteien möglichst begegnet werde, wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 12. Juli 1833, lit. M. 1943, folgende Circularverordnung an sämmtliche Grenz- und Länder- Generalcomanden erlassen:

»Da man vielfältig wahrgenommen, daß Adelsanmaßungen besonders darin ihren Stützpunkt haben, daß in Fällen, wo einzelne Individuen einen Adels-Titel geltend machen, auf die Beibringung ihrer, eben diesen Adel beweisenden Urkunden nicht sorgfältig genug gesehen wird, so findet man die General-Commanden mit Bezug auf die dießfalls bereits erlassenen Circular-Rescripte vom 21. März 1828, M. 927, und vom 13. Juni 1829, T. 735, zur eigenen Richtschnur und genauen Darnachachtung bekannt zu geben, daß den Feldgeistlichen jeder Art in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher die thunlichste Genauigkeit bei Prüfung der Angaben von Adelstiteln zur Pflicht gemacht werden muß. Bei allen Militärpersonen oder Parteien, deren Adel oder Adelstand nicht bereits erwiesen, oder notorisch bekannt ist, sind nähere Nachweisungen abzuverlangen oder einzuleiten, und die Ansprüche auf den Adel bei Gesuchen um Aufnahme in eine militärische Erziehungs-Anstalt oder derlei Stiftung, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist, sorgfältig zu prüfen, bevor sie dem Hofkriegsrathe gutächtlich überreicht werden.

Mehrere Verhandlungen zeigen, daß sich oft anmaßender Weise des Adels prävaliret worden ist, weil bei den Amts-handlungen nicht strenge dasjenige geprüft wird, wofür sich ein oder das andere Individuum ausgibt; wofür in Zukunft das General-Commando dem Hofkriegsrathe besonders verantwortlich bleibt.

Eine noch größere Aufmerksamkeit erheischt die Würdigung der Adelsansprüche bei der jährlichen Militärconscription und der Militärrekrutirung überhaupt, insbesondere aber in jenen Provinzen, wo der Besitz des Adels von der Militärpflichtigkeit befreit.

Bei Verfassung oder Ausstellung von Documenten, z. B. Assent-, Transferirungs- und Conduitenlisten, Abschieds-, Quittirungscertificaten u. dgl., muß bei Angabe eines adeligen Titels mit aller Vorsicht vorgegangen und hierbei sich nicht mit bloßen Angaben begnügt werden, wodurch der angegebene Adelstitel nicht als gründlich erwiesen dargethan ist.

Ueberhaupt hat das General-Commando über ungebührliche Adelsanmaßungen mit besonderer Sorgfalt zu wachen, bei Wahrnehmung dieser Art sogleich das Nöthige zu verfügen und das Resultat des Veranlassenen oder vorläufig schon Erhobenen zur Kenntniß des Hofkriegsrathes zu bringen.

In Gemäßheit dieses Circulars wurden die unterstehenden Branchen zur gleichzeitigen Richtschnur angewiesen.

§. 101.

Bei ämlichen Verhandlungen ist auf Personen, deren Adel nicht notorisch ist, aufmerksam zu seyn.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf ämliche Verhandlungen überhaupt, besonders bei solchen Personen, zu richten, deren Adel oder Adelstand nicht im Lande notorisch ist, und zwar namentlich

1. bei Besuchen

- a) um Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist;
- b) um ähnliche Stiftungen;
- c) um Aufnahme in einen öffentlichen Dienst, und
- d) um die Aufnahme in die ständische Matrikel.

2. Bei Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln.

3. Bei der Militär-Conscription, insbesondere in jenen Provinzen,

wo der Besitz des Adels von der Militärpflicht befreit.

Insoferne diesfalls laut Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1829, Hofz. 13,762, auch dem ausländischen Adel die nämlichen Prerogative, wie dem österreichischen eingeräumt ist, wurde den betreffenden Autoritäten besonders eingeschärft, daß sich ein österr. Staatsbürger eines auswärtigen Adels nur mit allerh. Bewilligung Sr. Majestät prävaliren darf, welche daher jedesmal beigebracht werden muß.

§. 102.

Ad 3. Verificirung des zweifelhaften Adels- und Wapenbesitzes.

Die zweifelhaften Wapen und Titulaturen sollen zur Legitimation angehalten werden (Hofdecret vom 9. December 1765).

Die adelige Abstammung muß in zweifelhaften Fällen sowohl durch den legalen Beweis der Filiation, als des Adels des ersten Erwerbers in ununterbrochener Reihenfolge hergestellt werden^{a)}. Die Filiation kommt durch legalisirte Trau- und Tauffcheine zu beweisen.

Dieser Beweis kann jedoch auch in deren Ermanglung auf andere gesetzliche Weise hergestellt werden.

Abschriften von Adelsdocumenten selbst sind dagegen nur dann zu erfolgen, wenn die Wittsteller die eheliche Abstammung vom ersten Erweiber durch legalisirte Tauffcheine, oder auf andere gesetzliche Weise vorläufig dargethan haben (Hofkanzleibescheid vom 19. März 1834, Hofz. 6538, Ragsz. 16,257); Jenen, welche sich armuthshalber die erforderliche Abstammungs-Urkunde zum Beweise ihres adeligen Herkommens zu verschaffen nicht im Stande sind, sollen jedoch derlei Urkunden aus den öffentlichen Büchern unentgeltlich verabsolgt werden (Hofdecret vom 28. October 1784).

^{a)} Siehe hierüber Darstellung des Wapens- und Adelsbeweises nach den allgemeinen und besonderen Gesetzen Oesterreichs, in Verbindung mit dem allgem. Gesetzbuch der G. D., Heraldik und Diplomatie zu historischen und juristischen Entscheidungen u. s. w., von Dr. K. R. Namestik. Wien 1824, bei Grund.

§. 103.

Verhandlungen über Adelsansprüche unterliegen der Hofkanzlei-Entscheidung.

Verhandlungen über Adelsansprüche, die zur definitiven Anerkennung geeignet befunden wurden, sind der Schlußfassung der Hofkanzlei zu unterziehen (Hofkanzleidecret vom 12. März 1835, Hofk. 5745, Rggz. 15,728).

§. 104.

Ad 3. Strafverfahren.

a) Bei Etpersonen.

Die Contraventionen des Verbotes, unbefugte Wapen und Titulaturen zu führen, sind zur Strafe zu ziehen (Hofdecret vom 9. December 1765).

§. 105.

Pflicht zur Anzeige von Adelsanmaßungen an die k. k. Kammerprocuratur.

Zu diesem Ende haben die politischen und Justizbehörden von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der k. k. Kammerprocuratur Nachricht zu geben, und Letztere soll die ihr auf diese oder die andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

Daher die Kammerprocuratur über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat (allerb. Entschliesung vom 28. November 1826, Hofkanzleidecret vom 2. November 1827, Regierungscircular vom 19. November 1827, §§. 1 u. 2).

§. 106.

Competenz der politischen Behörde.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei ist mit dem k. k. obersten Gerichtshofe hinsichtlich der Straffälligkeit in Fällen, wo Jemand die Titel und Vorzüge des Adels ungebührlich sich anmaßt, dahin übereingekommen, daß, gleichwie die Beurtheilung, ob durch die vorgelegte Urkunde von irgend einer Partei der angemaßte und angesprochene Adel bewiesen worden, der politischen Behörde gebührt, derselben auch zustehe (wenn bei der Beweisführung keine Incidenzpunkte vorkommen, die vor den Civilrichter gehören, und die, besonders ausgehoben, dessen vorläufiger Entscheidung überlassen werden müssen) das Straferkenntniß zu fällen, wovon jedoch die Vollstreckung bei der Gerichtsbehörde angefragt werden soll (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1823, Hofk. 19,985, Rggz. 32,533).

Es wird daher auf alle auf Adelsanmachungen festgesetzten Strafen von der Regierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise, erkannt; jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinte Hofkanzlei in dem Zeitraume von 6 Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmal auszudrücken ist (allerbh. Entschliesung vom 28. November 1826, Hofkanzleidecret vom 2. November 1827, Regierungs-Circular vom 19. November 1827, §. 3).

§. 107.

Welche Strafen auf Adels- und Wapenanmachungen gesetzt sind.

Wer sich von Kundmachung der Circular-Verordnung vom 19. November 1827 an, adelige Titel oder Wapen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmasset, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe ^{a)} von zwanzig bis hundert Gulden Conventions-Münze im Zwanziggulden-Fusse.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, soll Arreststrafe von drei bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von hundert bis tausend Gulden Conventions-Münze im Zwanziggulden-Fusse, oder wenn diese nicht einbracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechs wöchentliche Arreststrafe zu erkennen (codem §. 1).

^{a)} Nach dem Normale vom 15. Jänner 1763 war eine Strafe von 2 Mark löthigen Goldes und in deren Ermanglung eine Leibstrafe darauf gesetzt.

§. 108.

Einschreiten des Fiscus bei der Execution wegen Geldbuße.

Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscalamte bei dem in Fiscalsachen competenten Gerichte anzufuchen (codem §. 4).

§. 109.

Wohin diese Geldbußen zu fließen haben.

Da die aus Anlaß der Adelsanmachungen eingehenden Strafbeiträge als Entgelt der wirklichen Auslagen, welche das Aerar bei Ueberwachung und Untersuchung von derlei Prävaricationen zu bestreiten hat, zu betrachten sind, so wurde im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß die in der Rede stehenden Geld-

busen in das Camerale einzufließen haben (Hofkanzleidecret vom 22. Jänner 1835, Hofz. 1539, Rggz. 11,157).

Die wegen Adelsanmaßungen nach Maßgabe des Hofkanzleidecretes vom 2. November 1827, Z. ²⁷³²⁴/₂₄₉₇, als Strafgeelder einzugezahlten Beträge haben in das Camerale einzufließen.

Die Regierung hat daher die eingehenden Gelder dieser Art an die Cameral-Casse gelangen, und daselbst gehörig verrechnen zu lassen (Hofkammerdecret vom 6. Jänner 1835, Hofz. ¹⁶²/₂, Rggz. 3476; und die Provinzial-Einnahmescasse wurde angewiesen, die wegen Adelsprävalirung eingebrachten Strafgeelder von dem k. k. niederösterreich. Provinzial-Zahlamte zu übernehmen, abzuquittiren und als Strafgeelder unter der ordentlichen Einnahme in Empfang zu stellen (Hofkammerdecret vom 28. August 1835, Hofz. 37,421, Rggz. 50,100).

§. 110.

b) Bei Militärpersonen.

Adelsanmaßungen von Militär-Personen sind, wie bisher, noch fernerhin einvernehmlich mit den betreffenden Stellen, nach Vorschrift der Gesetze bei dem ordentlichen Militär-Gerichtsstande auszutragen; und die hierbei eingehenden Strafgeelder sind nach dem allgemeinen Systeme in die Cameral-Cassen abzuführen (allerhöchste Entschliesung vom 22. Mai 1829; Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1829).

IV. Abhandlung.

Von dem niederöstrerr. Stände-Institute.

§. 1.

Ursprung und Entwicklung des niederöstrerr. Stände-Institutes.

Mit dem Adelsstande steht zunächst das Stände-Institut in Verbindung. Es ist rein germanischen Ursprungs, und schließt sich offenbar an das Lebenssystem an. (S. Abhandlung V. dieses Theiles, vom niederöstrerr. Lehenwesen §. 1.)

Nach Aventin soll bereits Markgraf Leopold der Erste aus dem Babenbergischen Stamme, nachdem er im Jahre 984 die Ungarn aus Oesterreich bis ubei den Wiener-Wald vertrieben hatte, im folgenden Jahre einen großen Landtag zu Tulln gehalten haben, auf welchem die Bevölkerung des wieder eroberten Landes eingetheilt, und dem Bischofe von Passau das Zollrecht zu Traismauer, St. Pölten und Zeiselmauer, nebst dem Hausenfange in der Donau, zugesprochen worden seyn soll, welches letztere sich die Einwohner zu Tulln während der ungarischen Obergewalt angemahnt hatten. (S. Weiskerns Topographie von Niederösterreich II. Theil, pag. 244.)

Ferner sagt Leopold der Schöne in einer im Jahre 1076 für das Kloster St. Nikola bei Passau ausgestellten Urkunde, wegen dessen Befreiung von den Mauthen zu Hain und Stein, ausdrücklich, daß er *mature consilio suorum nobilium Baronum* diese Befreiung ertheilt habe.

Indessen dürfte jener angebliche Landtag von 984, und dieser Rath der Barones im Jahre 1076 den Charakter des dermaligen Stände-Institutes schwerlich gehabt haben, und letztere nur die Pares Curiae am Hofe und Lehengerichte gewesen seyn, da von einer formlichen Vereinigung der Geistlichkeit und des Adels, und noch viel weniger der Städte in einen Bund, so lange der Babenberger Mannsstamm in Oesterreich herrschte, nichts Bestimmtes vorkommt, und das Ständewesen als ein Bund der Prälaten, des Adels und der Städte *) sich eigentlich erst nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren, während des Zwischenreiches von 1246 bis 1282, gestaltete; wo das Land von verschiedenen Prätendenten angesprochen, hierauf vom König Ottokar von Böhmen durch einige Zeit behauptet, und endlich 1282 dem

Hause Habsburg verliehen wurde, in welchem Jahre Kaiser Rudolph I. durch einen kaiserlichen Befehlsbrief die Stände von Oesterreich, mit Entlassung aller ihm und dem Reiche vorhin geschworenen Pflichten, zur Unterwerfung und Treue gegen seinen Sohn Albrecht als neuen Erbherrn, ausdrücklich anwies, und alle dagegen in den vorhergegangenen Jahren ertheilten Vorrechte und Freiheiten aufhob; welcher Bund in den nachfolgenden drei Jahrhunderten ^{b)} zwar um sich griff, jedoch von dem Landesherrn in die gehörigen Schranken zurückgewiesen, in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts aber in seiner Wesenheit erschüttert, bald darauf aber wieder in den vorigen Stand hergestellt, jedoch in den neuern Zeiten in seiner Wirksamkeit zeitgemäß modificirt wurde; so daß dieses Institut den Anforderungen des 13. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 offenbar Genüge leistet; wornach die Landstände als ein nothwendiger Bestandtheil der Grundverfassung aller deutschen Staaten anerkannt wurde ^{c)}.

a) Der damaligen ewigen Unruhen müde, vereinigten sich nämlich alle Parteien auf einer Versammlung zu Triebensee (1251) zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse, eine Gesandtschaft nach Meissen an Heinrich den Erlauchten zu schicken, und einen seiner Söhne, Albrecht oder Dietrich, deren Mutter Constantia eine Schwester Friedrichs des Streitbaren war, zu ihrem Herrn und Landesfürsten sich zu erbitten: Die beschlossene Gesandtschaft, zwei Glieder aus dem Herrenstande und zwei Prälaten, welche auch die Städte repräsentirten, gingen hierauf wirklich ab. Wie jedoch die Gesandtschaft in Prag vom Könige Wenzel bestimmt wurde, seinen eigenen Sohn und künftigen Thronfolger in Böhmen, Ottokar, ihren Landesleuten vorzuschlagen; wie letzterer von den österreichischen Landherren und Städten zum Herzoge erkohren, jedoch in der Folge dem Kaiser Rudolph aus dem Hause Habsburg zu weichen gezwungen, und 1276 dem streitigen Lande als ein eröffnetes Reichslehen entsagen mußte; endlich 1282 Rudolph's Söhne Albrecht und Rudolph vom Kaiser und Reich damit belehnt wurden, gehört der Geschichte an.

b) S. dießfalls von Buchholz Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten (I. Band, Seite 161 bis 191).

c) Ueber den Werth des germanisch-ständischen Systems im Gegensatz dem dormaligen sogenannten Repräsentativ-Systeme constitutioneller Staaten enthalten übrigens die Ausführungen des Repräsentativ-Systems von Carl Wollgraff (Marburg 1832) treffliche Bemerkungen.

§. 2.

Begriff des niederöstr. Stände-Institutes.

Grundlage, auf welcher dasselbe dormal beruht.

Das Stände-Institut im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ist ein von dem Landesfürsten mit besondern Ehrenvorzügen und Vorrechten begabter, zur Besorgung ihrer eigenen, so wie zur Theilnahme an mehrere Landes-Angelegenheiten und öffentliche Verwaltungsgegenstände berufener politischer Verein von Prälaten, Herren, Rittern und Städten und Märkten des Landes ^{a)}.

Es beruhet auf altem, bei dem Regierungsantritte eines jeden Landesfürsten nach erfolgter Erbhuldigung bestätigten Herkommen (S. dießfalls S. 9); und auf nachträglichen, ausdrücklich ertheilten landesf. Privilegien und Zugeständnissen.

*) Der Bauernstand ist davon ausgeschlossen, da er größtentheils den Grundherren unterthänig ist, in denen er ohnehin seine natürlichen Vertreter findet. (S. dießfalls Abhandlung VII. dieses Theiles von den niederösterreich. Dominicalgütern und dem Bauernstande.)

§. 3.

Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

I. Von dem Ständekörper, seinen Elementen, Attributen und Gerechtsamen.

II. Von den ständischen Activitäts-Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Hauptstück.

Von dem Ständekörper, seinen Elementen, Attributen und Gerechtsamen.

§. 4.

Wie hiervon zu handeln kömmt.

Der Ständekörper kömmt:

I. In seiner Gesamtheit und

II. nach dessen einzelnen Bestandtheilen abzuhandeln.

*) Das alterthümliche Symbol (Embleme) dieses Körpers, das Landeswappen, ist ein mit dem Erzherzogshute bedeckter Schild mit 3 goldenen Adlern im blauen Felde, wovon 2 zu 2 nebeneinander sind, der fünfte aber unten allein rechts gelehrt ist.

I. Abschnitt.

Von der Gesamtheit des ständischen Körpers.

§. 5.

Eintheilung des gesammten Ständekörpers.

Dieser Körper besteht aus vier Ständen, nämlich den drei oberen Ständen, und aus den Städten und Märkten als vierter Stand (S. S. 2).

§. 6.

Prärogative, welche der Gesamtheit des ständischen Körpers zustehen.

Der Gesamtheit des Ständekörpers steht es zu, dem neuen Landesfürsten die Erbhuldigung zu leisten, und zu dem jährlichen Postulaten-Landtage berufen zu werden.

Es kommt also hier

- I. von der Erbhuldigung und
- II. von dem Postulaten-Landtage zu handeln.

I.

Von der Erbhuldigung).

§. 7.

Verfahren beim Regierungsantritte des Landesfürsten.

Bei dem Regierungsantritte eines Landesfürsten bestätigt derselbe, im Wege der k. k. Hofkanzlei mittelst Rescript, indem Allerhöchsterse unter Einem den gesammten vier Ständen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns die Besteigung des angestammten Thrones verkündigt, den Landmarschall, und die Stände insgesamt in ihrer Wesenheit und Activität mit dem Beisatze, daß er sich gnädigst verseehe, sie würden hinfüro auch dem neu regierenden Kaiser, als ihrem Erbherrn und Landesfürsten, nach Umständen mit möglichsten Kräften unter die Arme greifen, und Alles dasjenige gehorsamt und willig beitragen, was k. k. Majestät Dienst, der gesammten Staaten und Länder Wohlfeyn, und eines Jeden eigenes Heil und Erhaltung erheischen (S. Hofrescript vom 2. März 1835, Z. 5290/1855, bei Gelegenheit des Regierungsantrittes Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I.); worauf die treugehorsamsten Stände, mittelst einem unmittelbar Sr. k. k. Majestät durch eine Deputation überreichten allerunterthänigsten Schreiben, ihre Glückwünsche zu Ihrer Thronbesteigung zu Füßen legen, geloben um den Thron Sr. Majestät, sowie sie es gegen Hochdero Vorfahren gethan, mit Liebe und Verehren zu stehen, ihn mit Muth und Kraft zu erhalten und zu beschützen, und Alles dasjenige gehorsamt und willigst beizutragen, sich zur heiligsten Pflicht machen wollen, was Sr. Majestät höchsten Dienst, der gesammten Erbreiche und Länder Wohlfahrt, und eines Jeden eigenes Heil und Erhaltung erheischt; wogegen die treugehorsamsten Stände vertrauensvoll die zuversichtliche Hoffnung nährten, Se. Majestät würden, nach Ihrer Höchsteigenen Zusage, jederzeit geruhen, mit kaiserlicher und königlicher Gnade, zu welcher sie sich allerunterthänigst empfohlen, ihnen wohlgenogen zu bleiben (S. ständisches a. u. Schreiben vom 6. März 1835).

Unter Einem wird aber von dem Ständisch-Verordneten-Collegium sämmtlichen Landesmitgliedern vom Prälaten-, Herren- und Ritterstande, wie auch den Städten und Märkten, und sonst Allen welche in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Gütern, Güter und Untertanen besigen, nebst Verkündigung des Ablebens

des vorigen Kaisers, der Inhalt des allergnädigsten Hofdecretes zur genauesten Beobachtung und zur Eröffnung an sämtliche Untertanen bekannt gemacht, und sie selbst ermahnt, der dießfälligen Ankündigung schuldigen und gehorsamsten Vollzug zu leisten. (S. Bekanntmachung des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 6. März 1835.)

^{a)} Die erste Spur einer Erbhuldigung der niederöstr. Stände ist jene von 1288, welche den Söhnen Kaisers Rudolph I. geleistet wurde. Von jenem Zeitpunkte an sind alle Erbhuldigungen bis einschließig jener der Kaiserin Maria Theresia; und dann jene Kaiser Leopold II. und der nachfolgenden Regenten bis jetzt nachgewiesen.

§. 8.

Ceremoniell der Erbhuldigung.

Am Tage vor der Erbhuldigung, zu welcher sämtliche Stände mittelst eigener von Sr. Majestät durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei ausgefertigten Schreiben einberufen werden, wird der in der Schatzkammer des Stiftes Klosterneuburg aufbewahrte Erzherzogshut daselbst von zwei landesfürstlichen Hofcommissarien, wovon der eine der Obersterbland-Mundschenk, im feierlichen Zuge abgeholt, in die k. k. Burg gebracht, und daselbst zu den übrigen aus der k. k. Schatzkammer übertragenen Landes-Insignien, d. i. dem Scepter und Reichsapfel, dem Panzer, Schild und Schwert aufgestellt.

Am Huldigungstage selbst begeben sich sämtliche Landstände im Zuge aus dem Landhause in die k. k. Burg, wo die Uebergabe jener Insignien von Seite der Obersthofämter und Hofdienste an die Erbamtbesitzer oder deren Stellvertreter für diesen Tag erfolgt. (S. Abhandlung V. dieses Theiles vom niederöstr. Lehenwesen.)

Dann begeben sich Se. k. k. Majestät, unter Vortretung, Nebenbegleitung und Nachtretung des Hofstaates und der Erbämter in die St. Stephanskirche, wo von dem Fürst-Erzbischofe von Wien das heilige Weistamt gehalten wird, und auch der Prälat von Klosterneuburg, als Erblandhofkaplan, fungirt; worauf der Zug in gleicher Ordnung in die Hofburg zurückgeht.

Der Älteste des Herren-Standes bittet sodann Se. Majestät in einer feierlichen Rede um Annahme der Erbhuldigung; worauf der Oberste Kanzler dem Ausschusse die dießfällige gnädigste Gewährung mit folgenden Worten eröffnet:

»Se. k. k. apostol. Majestät, unser Allergnädigster Erblandesfürst und Herr, haben aus eben Statt gehabtem allerunterthänigsten Wortrage mit Allerhöchstem Wohlgefallen vernommen, daß die treuehorsaamsten Stände des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns versammelt, und zur schuldigen Ablegung der alleherkömmlichen Erbhuldigung bereit seien.»

»Se. Majestät wollen gnädigst Sich zu deren Abnehmung sogleich hinaus begeben, und dabei, wie auch weiterhin, den treuehorsaamsten Ständen die Hand zu legen.»

»samsten Ständen insgesamt und besonders Ihre kaiserliche und landesfürstliche Huld und Gnade bezeigen.«

Der oberste Kanzler eröffnet nun in Gegenwart Sr. Majestät den versammelten Ständen die Allergnädigste Willens-Meinung mit nachstehender Anrede in der althergebrachten Form:

»Nachdem aus unerforschlichem Willen Gottes der Allerdurch-
»lauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Kaiser von Oester-
»reich — — — König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der
»Lombardei und Venedig, von Dalmatien, von Croatien, Slavonien,
»Gallizien und Podomurien, Erzherzog von Oesterreich, weiland unser
»Allergnädigster Kaiser, König, Erblandesfürst und Herr, dieses Zeit-
»liche gesegnet hat, so haben Sr. k. k. Majestät, als Thronfolger und
»Erbe sämmtlicher von weiland Sr. k. k. Majestät besessenen Erb-
»nigreiche und Länder, die treuehofsamsten Stände von Prälaten,
»Herrn, Rittern, Städten und Märkten dieses Erzherzogthumes
»Oesterreich unter der Enns, zu der in solchem Falle herkömmlichen Hul-
»digung vorrufen wollen, damit sie ihre von Jahrhunderten bis in
»die neueste Zeit bewährte Treue und Ergebenheit gegen ihren Erb-
»landesfürsten und Herrn jetzt, ihrer Pflicht gemäß, erneuern mögen.«

»Dagegen versichern Sr. k. k. Majestät, daß Sie bereit seien,
»der treuehofsamsten Stände alte Freiheiten, gute
»Gewohnheiten und redliches Herkommen, wie sie der-
»malen bestehen, zu bestätigen, und sie dabei stets zu
»erhalten.«

»Dabei vertrauen Sr. k. k. apostolische Majestät, mit Gottes
»Beistand Ihr landesväterliches Amt mit Gerechtigkeit und Milde
»zum Wohlstande und zum Besten sämmtlicher getreuen Unterthanen
»zu führen, und verbleiben den treuehofsamsten Ständen sammt und
»sonders mit kaiserlicher landesfürstlicher Huld und Gnade gewogen.«

Nachdem sodann der niederöstrerr. Landmarschall eine feierliche Rede
an Sr. k. k. Majestät gehalten hat, geruhen Sr. k. k. Majestät nach-
stehende gnädigste Worte zu den versammelten Ständen zu sprechen:

»Es gereicht Mir zum besondern Wohlgefallen, daß auf das
»beschriebene Ausschreiben die Stände in solcher Anzahl erschienen sind.«

»Ich zweifle nicht, daß sie sich jederzeit so bezeigen und betra-
»gen werden, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen obliegt.«

»Werne erkläre Ich Ihnen, daß Ich Ihre Privile-
»gien, Rechte und Gewohnheiten, wie sie dermalen
»bestehen, zu bestätigen, und sie dabei zu erhalten
»geneigt bin.«

Der oberste Kanzler fordert nun die Stände mit folgenden Wor-
ten zur Leistung des Huldigungs-Eides auf:

»Die gesammten Stände haben so eben die huldreichsten und
»gnädigsten Gesinnungen aus Sr. k. k. Majestät Allerhöchsteigenem
»Munde vernommen. Sie wollen demnach nunmehr die herkömm-
»liche Pflichtformel aufmerksam anhören, selbe mit lauter Stimme,

»von Wort zu Wort nachsprechen, und der vierte Stand hierbei die drei vordern Finger der rechten Hand erheben.«

Die Stände leisten hierauf mit vernehmlicher Stimme nachfolgenden Schwur:

„Wir gemeine Landschaft des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns geloben, versprechen und sagen zu, bei unserer Treue, »Eurer Majestät dem Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten »Fürsten und Herrn, — — — Kaiser von Oesterreich, unsern Allergnädigsten Herrn, daß wir Euere Majestät als Erzherzogen »zu Oesterreich für unseren eigenen natürlichen Erbherrn und Landesfürsten erkennen, auch Euere »k. k. Majestät und Deroselben Erben getreu, gehorsam und »geüßert feien, und Alles das thun sollen und wollen, was getreuen »Landleuten und Unterthanen gegen ihren angeborenen natürlichen »Erbherrschaft und Landesfürsten von Gott, der Natur und den »Rechten gebühret und zustehet, getreulich und gehorsamlich.“

Nach dem Ende, bei welchem Salven aus dem kleinen Gewehr gegeben, Kanonen gelöst, und alle Glocken in und vor der Stadt geläutet werden, übergibt der Oberste Kanzler dem Landmarschalle die auf Pergament geschriebenen und von Sr. k. k. Majestät höchst eigenhändig unterfertigten Privilegien mit anhangendem Insiegel, mit folgenden Worten:

„Hiermit übergebe ich nun in die Hände des Herrn Landmarschalles das von Sr. Majestät Allerhöchst unterfertigte Bestätigungs-Diplom der ständischen Freiheiten und Gewerksamen.“

Vorauß der Landmarschall und sodann die Stände, ohne Beobachtung eines Kindes, mittelst ehrfurchtsvoller Verbeugung, das *Homage* leisten.

In der Hofburg-Pfarrkirche wird sodann von dem Prälaten von Klosterneuburg als Oberst-Erbland-Kaplan das *Te Deum* gehalten, während welchem das zweite Salvo aus dem kleinen Gewehr und groben Geschütze gegeben wird. Hierauf verfügen sich Sr. Majestät zur Tafel, an welcher die obersten Erbämter die ihnen zukommenden Dienste verrichten, und nach welcher die Tafel des Landmarschalles, und jene der 18 Erbämter und eine für den vierten Stand folgen; bei erstern vertheilt der Oberst-Erbland-Münzmeister persönlich die Huldigungsmünze, bei jenen des vierten Standes aber der k. k. Münzmeister.

Den folgenden Tag wird der Erzherzogshut in eingangserwähntem feierlichen Zuge in das Stift Klosterneuburg zurückgebracht. (S. dießfalls den gedruckten Aufsat: Feierlichkeiten bei der Erbhuldigung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, welche am 13., 14. und 15. Juni 1835 Statt fanden (Wien, bei den Ghelen'schen Erben); und die von dem Landschafts-Secretäre Ignaz Franz Castelli hierüber gelieferte sehr schätzbare pragmatische Ausarbeitung auf der Grundlage jener des Freiherrn von Prandau.)

- a) Für die Austragung dieser landesherrlichen Einberufungsschreiben zur Erbhuldigung wird den niederöstr. Landschaftsboten eine Remuneration von 32 fl. C. M. ex Camerali bewilligt (Hofkanzleidecret vom 7. October 1835, Hofz. 44,450, Regsz. 57,993).
- b) Auch werden unter die landesfürstlichen Beamten solche Jetons vertheilt, rücksichtlich welcher, laut Hofkanzleidecretes vom 16. Juli 1835, Hofz. 18,471, Regsz. 41,666, von Seite des Oberstkämmerers der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß der von jeder Hofstelle für sich und ihre untergeordneten Behörden anzugebende Gesamtbedarf, ohne in die individuelle Berechnung einzugehen, verabfolgt, dagegen aber auch keiner wie immer gearteten nachträglichen Anforderung dießfalls eine Folge gegeben werden kann, da die Ausprägung dieser Jetons nur nach Maßgabe des von den Hofstellen anzugebenden Bedarfes veranstaltet wird.

§. 9.

Inhalt des Bestätigungs-Diploms.

Das Bestätigungs-Diplom selbst sagt im Wesentlichen: daß, nachdem Sr. Majestät nebst andern Erbkönigreichen und Ländern, auch das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns erblich zugefallen ist, die getreuen vier Stände einer ehrsamern Landschaft die Erbhuldigung und Pflicht sammt und sonders geleistet, Se. Majestät selbst aber dagegen ihnen, den Ständen, die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten im Voraus gnädigst bewilliget, zugesaget, und besprochen haben, Se. Majestät kraft dieses Briefes, den getreuen Ständen, auf ihr gehorsamstes Ansuchen, alle ihre Freiheiten, Privilegien, alt löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dormalen bestehen, als Herr und Landesfürst, dem alten Herkommen gemäß, in Gnaden confirmiren und bestätigen, sie dabei handhaben und verbleiben, dabei auch über alle vier Stände und Inwohner des Landes Freiheiten, Ehren, Würden und Gerechtigkeiten festiglich halten, sie dabei schützen, schirmen, und dawider nicht kränken oder beschweren lassen sollen und wollen.

§. 10.

Besondere Erbhuldigung der Bürgerschaft der landesfürstlichen Ortschaften.

Bereits vor erwähnter Erbhuldigung der gesammten niederöstr. Landschaft leistet die Bürgerschaft der Haupt- und Residenzstadt Wien den Huldigungs Eid in Gegenwart zweier aus der Mitte der Landesregierung verordneten landesfürstlichen Commissäre.

Nach jener Erbhuldigung legt aber die Bürgerschaft der übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte denselben Eid in Gegenwart derjenigen städtischen Deputirten ihres Ortes ab, welche der feierlichen Erbhuldigung der gesammten Landschaft beigezogen wohnet haben.

II.

Von dem Postulaten-Landtage.

§. 11.

Ausschreibung des jährlichen Landtages; Einladung aller Stände zum Landtage.

Alljährlich wird von Sr. k. k. Majestät für das nächst eintretende Verwaltungsjahr ein Landtag ausgeschrieben, und sämmtlichen Ständen, mittelst eigener, von Sr. Majestät gefertigter Landtags-Verklündschreiben befohlen, sich an dem bestimmten Tage mit Hintansetzung aller andern Geschäfte zeitlich einzufinden, auch sich davon außer Gottes Gewalt keineswegs abhalten zu lassen.

^{a)} Die von den niederöstr. Landschaftsboten für Austragung der Landtags-Verklündschreiben zukommende jährliche Remuneration von 32 fl. C. M. wird laut (Hofkanzleidecretes vom 24. März 1825, Hofz. 9359, Rgg63, 17, 212) bei dem Cameral-Verar angewiesen:

§. 12.

Abholung der landesfürstlichen Postulate.

Nachdem Sr. k. k. Majestät nach Inhalt eines Hofdecretes mit allerh. Entschließung zur Uebergabe der Landtagspostulaten für das kommende Verwaltungsjahr an die niederöstr. Stände den Tag zu bestimmen geruhet haben, versammeln sich, in Folge dieser allerh. Bestimmung, vorerst die auf Anordnung des Landmarschalles eingeladenen Deputationsglieder aus den gesammten vier Ständen ^{a)} zur bestimmten Stunde in dem Landhause, und begeben sich von da im feierlichen Staate und Zuge, unter Anführung des Landmarschalles und Chefs der niederöstr. Stände, nach Hofe

Bei der Einfahrt in die k. k. Hofburg wird diese Deputation von der daselbst befindlichen, in des Gewehr getretenen Hauptwache salutirt ^{b)}, und dann feierlich in das Audienz-Appartement geführt, in welchem Sr. Majestät der Kaiser sich, bereits unter dem Thronhimmel stehend, von dem Hofstaate umgeben, befindet.

Nach der vom Landmarschalle gehaltenen Anrede, übergeben ihm Sr. Majestät die Postulate, und beantworten die Anrede; worauf sich die Deputation, unter abermaliger Paradirung der Wache, in das Landhaus zu der an eben diesem Tage Statt habenden Landtags-Versammlung zurückbegibt.

^{a)} Diese Deputation besteht aus dem Präses des Prälaten-Standes und dem Landuntermarschalle, und aus den Berordneten und Ausschüssen der drei oberen Stände, alle vermischt, dann aus dem Landschafts-Syndicus so wie aus dem Bürgermeister und einem Magistratsrathe der Hauptstadt Wien.

Das Generale vom 30 October 1676, § 1, 2, besagt zwar rücksichtlich der hier zu beobachtenden Rangordnung zwischen dem Pralaten- und Herrenstande folgendes.

Bei Abholung der Landtags-Commissare zum Landtage habe Derjenige, der aus dem Pralatenstande hierzu verordnet ist, den Vorsitz nicht allein in dem Wagen, sondern auch den Vorgang sowohl im Hinauf- als Herabgehen.

Bei dem Hinein- und Heraustritt in das Zimmer und aus demselben, wo sich die Landtags-Commissare befinden, gebühret dem aus dem Herrenstande Abgeordneten die gewöhnliche Rede, wie auch ein oder den andern Schritt in seiner Ordnung hertur zu thun.

Die Landtags-Commissare werden im Landhause bei der Stiege empfangen, und in die Kirche begleitet, wo bei Empfang und Begleitung der Älteste des Herrenstandes, der gerade das Präsidium bei dem Landtage führt, die Præcedenz bis in die Kirche, und dann aus der Kirche bis in das Rathszimmer habe, wo die Landtags-Propositionen eröffnet werden, und nach deren Eröffnung zurück bis an die Stiege.

In der Kirche bei dem gewöhnlichen Amte soll das erste Vorstehen dem Ersten aus dem Pralatenstande zustehen. Im Uebrigen habe es bei dem zu verbleiben, was bisher gebräuchlich war.

Allein, diesem alterthümlichen Ceremonielle ist, wie gesagt, ein zeitgemäßeres, einfacheres gefolgt.

- b) Bereits mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Januar 1767 wurde verordnet, daß dem niederöstr. Landmarschalle am Tage der Landtagspropositionen und des Landtagschlusses die militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen werden sollen, und laut Hofkanzleibecrets vom 23. November 1835, Hofz 30 793 Raasz 67,277, wurde in der 1. Anmerkung bei von dem k. k. Hofkanzler an sämtliche Militärbehörden hinausgegebenen, nach den Bestimmungen der allerb. Entschliessung vom 25. Mai 1835 sanctionirten Norm über die Militär-Ehrenbezeugungen für hohe Civil-Perjonen ausdrücklich gesagt, daß sie bei Landtagen rücksichtlich der Mitwirkung des Militärs und der Ehrenbezeugungen für Landtags-Commissare und Landstände noch ferner nach dem bisher überall landesüblichen Ceremonielle zu benehmen sei.

§. 13.

Vortrag der landesfürstlichen Propositionen am Landtage. — Landtags-Schluss, Abschied, Gesetz.

Den versammelten vier Ständen werden hierauf von dem Landeshof-Syndicus die landesfürstlichen Propositionen vorgelesen; nach deren Vorlesung die Deputirten des vierten Standes abtreten, indem ihnen von dem Landmarschalle bedeutet wird, daß ihnen die allerb. genehmigten Beschlüsse im geeigneten Wege werden bekannt gemacht werden.

Nach dem hierauf von den drei obern Ständen in ihren resp. Rathstuben abgesondert gepflogenen Berathschlagungen (§. 8. 41) erfolgt der gemeinschaftliche Landtagschluss oder Abschied; worauf die gemeinschaftlich verfasste Landtags-Erklärung dem Landesfürsten allerunterthänigst überreicht, und durch Allerhöchstseffen Bestätigung zum Gesetze erhoben wird.

III.

Von den einzelnen Bestandtheilen des gesammten Ständekörpers.

§. 14.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

A. Von den drei oberen Ständen, und

B. von dem vierten Stande.

A. Von den drei oberen Ständen,

§. 15.

Eintheilung derselben.

Hier ist

1. von den drei oberen Ständen insgesamt, und dann insbesondere,

2. von dem Prälatenstande, und

3. von den zwei oberen politischen Ständen die Rede.

1. Von den drei oberen Ständen insgesamt.

§. 16.

Vorerinnerung.

Die dormaligen Rechte der drei oberen Stände zerfallen

a) in solche, welche dem Körper der drei oberen Stände, und

b) in solche, welche jedem einzelnen Landesmitgliede der drei oberen Stände für seine Person zustehen.

a) Rechte, welche dem Körper der drei oberen Stände zustehen.

§. 17.

Eintheilung dieser Rechte.

Diese sind

α) das Recht, von Landtafelunfähigen die doppelte Gült zu fordern;

β) das Petitions- und Vorstellungsrecht an den Landesfürsten;

- γ) das Präsentations-Recht und rücksichtlich Besetzung
recht zu ständischen Stifflagen;
δ) einen privilegierten Gerichtsstand, wenn die Stände
in corpore belangt werden.

§. 18.

- α) Recht, von Landtafelunfähigen die doppelte Gült
zu fordern.

Begriffe derselben.

Den drei oberen Ständen steht, vermög. Privilegien Kaiser
Ferdinand's I., Maximilian I. und Leopold I., das Recht zu, von
Landtafelunfähigen, welche ständische Realitäten und Gült
besitzen, die doppelte Gült zu fordern.

Die doppelte Gült ist der zum Behufe des Domesticums (Aus-
lagen der Stände als Corporation) bestimmte, der ursprünglichen ord-
dinären landesfürstlichen Steuer gleichkommende Betrag (S. auch
§. 39, Anmerkung a).

Sie heißt die doppelte Gült, weil diese doppelt, einmal
als Steuer, und dann als Beitrag zum Domesticum (S.
§. 131) gezahlt wird.

Sie wird bei Dominicalgütern mit 1 fl. C. M. von jedem nach
der ursprünglichen Bemessungsvorschrift inkatastrirten Dominicalsteuer-
Gulden der betreffenden Gülttribut bemessen; nicht so jedoch vor-
mals bei den Freihäusern (Häusern, die Gegenstände der Landtafel
sind); denn als im Jahre 1749 diese Häuser in die Steuer gezogen
wurden, zahlten sie $\frac{1}{10}$ des reinen Betrages von der Steuer, und
so viel betrug auch die Gült.

Später kam die Steuer auf $\frac{2}{6}$ des Reinertrages, und eine
Entscheidung vom 1. August 1785 sprach dieses $\frac{2}{6}$ auch als doppelte
Gült aus.

Allein, unterm 19. April 1793 ward diese doppelte Gült, ob-
schon die Steuer $\frac{2}{6}$ blieb, auf $\frac{1}{10}$ zurückgeführt; weil die ordinäre
Steuer auch früher nur $\frac{1}{10}$ betragen hatte.

Somit bestimmt dermalen auch bei Freihäusern die ursprüngliche
oder landesfürstliche Steuer die Größe der doppelten Gült.

§. 19.

Von wem sie abzunehmen ist.

Zur Zahlung der doppelten Gült sind die Besizer stän-
discher landtäflicher Realitäten verpflichtet, die nicht Landes-
mitglieder sind, d. i. nicht zu dem Consortium der drei oberen
Stände gehören ^{a)}.

Selbst die landesfürstlichen Ditschaften (S. §. 87), und die
frommen Stiftungen, wenn sie im Besitze von Dominicalgütern sind,
sind von der Entrichtung der doppelten Gült nicht befreit.

Die zur Zahlung der doppelten Gült Verpflichteten haben, wie dieß jedesmal in dem jährlichen Steuer-Ausschreibungs-Patente erinnert wird, die Zahlungs-Extracte in der niederöstr. Land-schafts-Liquidatur zu erheben, und hierauf die Zahlung an das niederöstr. Landschafts-Oberernehmeramt in den bestimmten Quartals-Terminen zu leisten.

- a) Auch Jeder, der, außer dem unmittelbaren a. h. Dienste in fremden Staaten die von österreichischen Staaten bezogenen Einkünfte ständischer Realitäten verzehret, mußte nach der a. h. Entschliesung vom 1. März 1787 diese doppelte Gült entrichten.

Diese Anordnung wurde jedoch mit Hofdecret vom 12. July 1790, Regierungs-Circular vom Jahre 1790, wieder aufgehoben, und zugleich befohlen, daß auch für das Künftige jedem Fremden, der in den österreichischen Staaten Guter kaufen will, keine neue Last aufgebürdet werde.

§. 20.

Verbot für Landesmitglieder, Landtafelunfähigen zur Umgehung der doppelten Gült ihren Namen zu leihen.

Bereits vermitteltst des ständischen Ausschreibungs-Patentes vom 12. November 1778 und in mehreren anderen Ausschreibungs-Patenten wurde den gesammten Landesmitgliedern auf das Nachdrücklichste eingepreßt, daß sie ihren Namen keineswegs Possessions-Unfähigen leihen sollen, es wäre denn, daß sich diese mit der höchsten Bewilligung zum Besitze einer ständischen Realität, gegen Stellung eines annehmbaren Namensträgers, auszuweisen vermöchten.

Damit nun dieser Verordnung nicht aus Unwissenheit oder Leichtsinne zuwider gehandelt werde, und Landesmitglieder nicht etwa solchen Gültbesitzern, die deßhalb, weil sie keine Landesmitglieder sind, die doppelte Gült zu entrichten hätten, in der Absicht ihren Namen leihen, um sie von der Last der doppelten Gültentrichtung zu befreien, wurden in dem ständischen Ausschreibungs-Patente vom 5. December 1816 die festgesetzten Strafen auf die Uebertretung des in dem oben angezeigten Patente vom 12. November 1778 enthaltenen strengen Verbotes, für nachfolgende drei Fälle wiederholt bekannt gemacht.

§. 21.

1. Fall: Wenn ein Landesmitglied einem Gültbesitzer, der kein Landesmitglied ist, seinen Namen zu diesem Besitze leiht.

Wenn ein Landesmitglied einem Gültbesitzer, der kein Landesmitglied, folglich des Besitzes einer Dominical-Realität mit

der einfachen Gült unfähig ist, seinen Namen zu diesem Besitze selbst und hierdurch die Landschafts = Cassa beeinträchtigt, wird für diesen Fall verordnet, daß bei Entdeckung eines solchen sträflichen Verstandnisses, Jener, der dadurch von Entrichtung der doppelten Gült befreiet ward, diese für die Zeit, als er sie abzuführen schuldig gewesen wäre, pünktlich nachzutragen, so wie auch für die Zukunft zu entrichten habe; insbesondere aber wird der Namensleiher den einfachen Gültbetrag, als Strafe für die ganze Zeit des Verstandnisses, unnachsichtlich zu bezahlen haben.

§. 22.

2. Fall: Wenn ein Landesmitglied einem anderen Landesmitgliede nach dem Verkaufe seiner Realität gestattet, seinen Namen auf der verkauften Realität noch ferner stehen zu lassen.

Wofern ein Landesmitglied einem anderen Landesmitgliede, das nach dem Verkaufe seiner Bestzung in den Stand der unbegüterten Landleute zu erscheinen, und daher die Landmannssteuer der Unbegüterten zu entrichten hätte, gestatten wollte, seinen Namen auf der verkauften Realität noch ferner stehen zu lassen, um hierdurch das unbegüterte Landesmitglied von der Landmannssteuer zu befreien, wird in diesem Falle die Landmannssteuer sowohl für das Verfllossene, als das Künftige von Jemem zu entrichten seyn, welcher derselben durch das unerlaubte Verstandniß entging; überdies wird jenes Landesmitglied, welches dessen Namen auf der Realität verständnißweise duldete, eben dieselbe Steuer für die ganze Dauer des bestandenen Verstandnisses abzuführen haben.

§. 23.

3. Fall: Wenn ein Landesmitglied nach Abtretung seiner Dominical = Bestzung an einen Possessioner Unfähigen seinen Namen auf der abgetretenen Dominical = Bestzung noch ferner leiht.

Wenn ein Landesmitglied, das durch die Abtretung seiner Dominicalbestzung an einen Possessions = Unfähigen in die Classe der Unbegüterten überginge, dem unbefugten Besizer, theils um ihn von der doppelten Gültsteuer zu befreien, theils aber um selbst der Landmannsteuer der Unbegüterten zu entgehen, seinen Namen auf der abgetretenen Dominical = Bestzung noch ferner liehe, und hierdurch der Landschafts = Cassa einen zweifachen Schaden zufügte, so

wird in diesem Falle nicht nur der durch dieses doppelt kräftliche Verständniß der doppelten Gült frei gebliebene Uebernehmer der Dominical = Besizung von der Zeit der Uebernahme bis zur Entdeckung, diese doppelte Gült nachzutragen, und für die Zukunft zu entrichten, sondern auch das neue unbegütert gewordene Landesmitglied für eben diese Zeit sowohl den einfachen Gültbetrag, als auch die doppelte unbegüterte Landmannsteuer zur unachsichtlichen Strafe zu bezahlen, von der Zeit der Entdeckung aber für die Zukunft die einfache Landmannsteuer zu entrichten haben.

§. 24.

Zur Eintreibung dieser Gültstrafen gelten dieselben Zwangs- und Executions-Mittel, wie in anderen Steuerfällen.

In jedem dieser drei Strafverwirkungsfällen werden in Absicht auf die Entrichtung und Eintreibung der Nachträge und Strafgebühren eben dieselben gesetzlichen Zwangs- und Executionsmittel, wie in andern Contributions-Entrichtungsfällen, einzutreten haben.

§. 25.

In wiefern Befreiungen von der doppelten Gült Statt haben.

Die Stände sind jedoch, in Folge des ihnen bereits mit Hofresolution vom 13. Febr. 1572 eingeräumten Rechtes Privilegia possidendi zu ertheilen, berechtigt, Landtafelunfähigen die Entrichtung der doppelten Gült nachzusehen. Sie machen aber davon nur in seltenen rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch.

Auch Se. Majestät haben, laut Hofkanzlei-Decrets vom 18. April 1818, Regierungs-Circular vom 24. April 1818, mit a. h. Entschliesung vom 4. April 1818, aus Gelegenheit eines von dem k. k. Hofkammer-Präsidium erstatteten Vortrages, wegen Zulassung der Nichtlandtafelfähigen zu dem Ankauf von Staats- und polit. Fondsgütern, mit jener a. h. Entschliesung, jenen christlichen Käufern, welche erteilte Güter vom Staate unmittelbar ersehen, und zum Besitze landtäfellicher Güter, der Regel nach, nicht fähig sind, die Dispens von der Landtafel-fähigkeit zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu gestatten befunden, daß solche nicht bloß auf die Person des Käufers, sondern auch auf dessen Leibeserben in gerader absteigender Linie ausgedehnt werde.

Hiernach bleiben in Niederösterreich die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter für sich und ihre eheliche Descendenz auch von Entrichtung der doppelten Gült befreit.

§. 26.

β) Petitions- und Vorstellungsbrecht der drei oberen Stände.

Den drei oberen Ständen ist gestattet, in Landes- und eigenes Angelegenheiten, Gesuche und Vorstellungen an Se. K. K. Majestät zu richten (S. S. 127), welche die allerhöchste Immediat-Erledigung durch die K. K. vereinigte Hofkanzlei mit folgender Aufschrift erhalten: Hochwürdige, Würdige, Anbächtige, Hochgeborne, Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, liebe Getreue!

§. 27.

γ) Präsentations- und Besetzungsrecht der drei oberen Stände bei Stiftungen.

Den drei oberen Ständen steht endlich theils das Präsentations-, theils das Besetzungsrecht zu nachstehenden Erziehungsstiftplätzen zu.

§. 28.

Präsentationsrecht.

Das Präsentationsrecht haben sie a) zu den von der Einverleibung der Herrschaft Ziffersdorf mit der K. K. Theresianischen Ritter-Akademie herrührenden freiherrlich von Zeuffenbach'schen Erziehungsplätzen in der gedachten Akademie, b) zu den auf Kosten ihres Domesticalfondes in eben derselben Akademie unterhaltenen 6 ständischen Stiftsplätzen, und dann c) zu den in der K. K. militärischen Akademie zu Wien in Neustadt gestifteten 12 Erziehungsplätzen.

§. 29.

Besetzungsrecht.

Das Besetzungsrecht haben sie a) zu 6 Stiftplätzen im englischen Fräulein-Institute zu St. Pölten, b) zu 8 Stiftplätzen im K. K. Offiziers- Töchter-Institute zu Hernals, und c) zu 3 Stiftplätzen im K. K. Civil-Mädchen-Pensionate, da sie die Benennung zu den ferneren drei Plätzen durchlaucht dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Metternich auf Lebzeiten überlassen haben.

§. 30.

Verfahren bei Ausübung des Präsentationsrechts:
a) bei Erledigung eines Zeuffenbach'schen Stiftplatzes in der Theresianischen Ritter-Akademie.

Die Landstände sollen für die Civil- und Militär-Akademien wozu ihnen das Präsentationsrecht zustehet, immer

ganztaugliche Subjecte in Vorschlag bringen (Hofdecret vom 20. Februar 1768).

Bei Erledigung eines freiherrlichen von Teuffenbach'schen Stiftplatzes in der Theresianischen Ritter-Akademie wird demnach, über die, von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzlei dießfalls gemachte Mittheilung, von Seite des Verordneten-Collegiums der Concurs mittelst des Amtsblattes der Wiener Zeitung ausgeschrieben, und es werden diejenigen Eltern oder Vormünder, welche für ihre Söhne oder Mündeln in dem vorschristmäßigen Alter von 8 — 12 Jahren sich um einen solchen Stiftplatz zu bewerben geben, aufgefordert, ihre mit dem Lauffcheine, dem Impfung- und Gesundheits- dann dem letzten Schulzeugnisse (welches wenigstens die vollständige Erlernung der dritten Normal-Classe nachweisen muß), belegten Gesuche, welches zugleich den Besitz des erbländischen Abels darthun sollen, bey dem Verordneten-Collegium zu überreichen, welches sodann die eingelangten Gesuche dem betreffenden Stande, welchem nach dem eingeführten Turnus das Vorschlagsrecht zusteht, mittelst einer Competenten-Tabelle zur Erstattung des Terna-Vorschlages übergibt, und dann den erstatteten Befehlsvorschlag an die k. k. vereinigte Hofkanzlei einbegleitet.

§. 31.

b) Wie bei ständischen Stiftplätzen in der Theresianischen Ritter-Akademie vorgegangen wird.

Dasselbe Verfahren findet auch Statt, im Falle der Erledigung eines ständischen Stiftplatzes in der gedachten Akademie, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß die Erledigung des Platzes, zu dessen Erlangung der Besitz der niederöstr. Landmannschaft unumgänglich erforderlich ist, durch den Akademie-Curator bekannt gemacht, zu dessen Händen auch der von dem Stande eingelangte Befehlsvorschlag von Seite des Verordneten-Collegiums eingeleitet wird.

§. 32.

Wie die Kosten bei beiden Gattungen von Stiftplätzen bestritten werden.

Die Kosten für den Unterhalt der freiherrlich von Teuffenbach'schen Stiftplätze werden von Seite der Theresianischen Akademie-Direction aus den Renten der Stiftungsherrschaft Ziffersdorf, für jenen der ständischen Zöglinge aber aus der ständischen Domestical-Cassa bestritten; und es wird letzteren noch überdieß durch die Gnade der Stände bei ihrem Eintritte in die Akademie ein Equipirungs-Beitrag von 100 fl. verabfolgt.

§. 33.

c) Wie bei den Stiftplätzen in der Neustädter Militär-Akademie.

Rücksichtlich der von den Ständen unterhaltenen 12 Stiftplätze in der Neustädter Militär-Akademie besteht die Uebung, daß die Erledigung eines solchen Erziehungsplatzes dem Verordneten-Collegium durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei eröffnet wird, welches dann zu dessen Wiederbesetzung den Concurß ausschreibt. Auch ist die Local-Akademie-Direction ermächtigt, den jeweiligen Abgang eines ständischen Stiftlings directe den Ständen mitzutheilen (Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1835, Hofz. 6907, Rggz. 20, 567).

Die wesentlichen Erfordernisse zur Erlangung eines derlei Stiftplatzes sind der Besitz des erblichen Adels, und die Eigenschaft von Oberofficierssöhnen (Hofentschl. vom 19. Febr. 1768, 12. März 1773), das Alter von 10 — 12 Jahren, durch ein stabsärztliches Zeugniß nachgewiesene körperliche Tauglichkeit, das Imposzeugniß, dann legale Nachweisung über die vollendete Erlernung der drei Normal-Classen.

Auch in diesem Falle theilt das Verordneten-Collegium die eingelangten Gesuche dem Stande zur Erstattung der Lerna mit, und überreicht sodann dieselbe der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

§. 34.

Verfahren bei Ausübung des Besetzungsrechtes a) bei Stiftplätzen im englischen Fräulein-Erziehungsinstitute zu St. Pölten.

Zu den Stiftplätzen, welche die niederöstr. Stände, in Folge ihres Beschlusses vom 8. Dec. 1711, im englischen Fräulein-Institute zu St. Pölten unterhalten, sind nur Töchter von niederöstr. Landesmitgliedern in einem Alter von 6 — 14 Jahren, wenn sie die sonst zur Aufnahme in ein Erziehungs-Institut erforderlichen Eigenschaften nachweisen, berufen.

Das Verordneten-Collegium erläßt, im Falle der Erledigung eines derlei Stiftplatzes, die entsprechende Kundmachung durch die Wiener Zeitung, übergibt die eingelangten Gesuche dem Stande, da auch hier der Turnus beobachtet wird, mittelst einer Competenzen-Tabelle, und erläßt, wenn von dem Stande die wirkliche Verleihung erfolgt ist, das weiters Erforderliche.

Da jedoch diese Stiftplätze nur auf die Dauer von 6 Jahren verliehen werden, diese Zeit aber zur gehörigen Ausbildung zu kurz ist, so wird der Genuß derselben meistens auf weitere drei Jahre von dem hiezuj durch die Stände ermächtigten Verordneten-Collegium verlängert.

§. 35.

b) Wie bei den Stiftplätzen im Officiers- u. Töchter-Institute zu Hernals.

Die sechs Stiftplätze, welche die niederösterreich. Stände im k. k. Officiers- u. Töchter-Institute in Hernals unterhalten, verdanken ihre Entstehung dem Andenken des ruhmvollen Jahres 1814.

Zur Erlangung derselben haben nur jene Mädchen Anspruch, welche in einem Alter von 6 — 10 Jahren sind, vollkommen gesund und geimpft, und Töchter von wirklich mit dem Degen dienenden, oder gedient habenden Officiere sind.

Auch hier schreibt das Verordneten-Collegium den Concurrs zur Besetzung des erledigten Platzes aus, theilt die eingelangten Gesuche dem betreffenden Stande, welchem nach dem Turnus das Recht der Besetzung zusteht, mit, und trifft nach bekannt gemachter Verleihung die nöthigen Verfügungen zur Aufnahme des neu ernannten Stifflings in das Institut.

§. 36.

c) Wie bei den Stiftplätzen im Civil-Mädchenpensionate in der Alsergasse.

Derselben ruhmvollen Ursache verdanken auch die im k. k. Civil-Mädchenpensionate gestifteten sechs Stiftplätze ihre Entstehung.

Zur Erlangung derselben sind Mädchen aus dem Civilstande in einem Alter von 8 — 10 Jahren, wenn sie die sonst gewöhnlichen Aufnahms-Erfordernisse besitzen, und bereits in der oberen Abtheilung der ersten Classe unterrichtet sind, geeignet.

Zur Verleihung von drei solchen Stiftplätzen steht das Recht Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler Fürsten v. Metternich, wie schon erwähnt, lebenslänglich zu, die übrigen drei werden von jenem Stande, welchem der Turnus trifft, verliehen.

Diese Stifflinge erfreuen sich übrigens bei ihrem Austritte aus dem Institute, wenn sie sich der Erziehung der Jugend oder dem Lehrfache widmen, eines Ausstattungsbetrages von 200 fl. C. M.

§. 37.

d) Privilegirter Gerichtsstand des ständischen Körpers.

In allen in causa privatorum wider die niederösterreich. Stände in corpore vorkommenden Klagsachen, sind die Stände vor dem niederösterreich. Landrechte, als derselben ordentlichen Instanz, Rede und Antwort zu geben schuldig (allerhöchstes Rescript vom 3. März 1781,

Nr. 55 $\frac{1}{2}$, Jurisdictionen-Normale vom 27. September 1783, §. 26, lit. b).

b) Von den persönlichen Rechten der Landesmitglieder der drei oberen Stände.

§. 38.

Worin diese Rechte bestehen.

Rechte, welche den Landesmitgliedern der drei oberen Stände für ihre Person zustehen, sind:

- a) die Landtafelfähigkeit,
- ß) Sitz und Stimme in ständischen Angelegenheiten,
- γ) Wahlbarkeit zu Mitgliedern der Activitäts-Collegien.

Die vormalig den Landesmitgliedern zugestandene Zoll- und Mauthbefreiung von ihren eigenen Gütern und das Privilegium *de non evocando extra Provinciam*, d. i. das ihnen zugestandene Recht nicht außer Landes, oder in Familien-Sachen vor ein anderes Gericht gezogen zu werden, hat längst aufgehört.

Den in dem Jurisdictionen-Normale vom 27. September 1783, §. 26, lit. a, Jedem, der zum Prälaten-, Herren- oder Ritterstande gehört, zustehenden privilegirten Gerichtsstand des Landrechtes haben sie aber mit dem nichtständischen, selbst ausländischen Adel gemein; dieses Recht ist daher kein specieller Vorzug der Landesmitglieder. Doch trifft hier noch das Eigenthümliche ein, daß jeder zum Militär-Körper gehörige Landmann, welcher eine ständische Realität (worunter jedoch die auf landtätslichen Realitäten haftenden Capitalien nicht zu zählen sind) besitzt, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn in einer Streitsache auf die Gage Anspruch gestellt wird, vermöge Hofdecret vom 19. Mai 1785, lit. e, unter der Jurisdiction desjenigen Landrechtes steht, in dessen Land die Güter sind, oder dafern er in mehreren Ländern begütert ist, wo er seinen Aufenthalt hat, oder wo er gestorben ist. Diese Militärperson muß aber nach dem Hofdecret vom 19. October 1798, Landstand und Besitzer einer ständischen Gült zugleich seyn; welche Bestimmungen sich übrigens vermöge Hofdecret vom 10. März 1790 auch auf dessen Gemahlin erstrecken.

§. 39.

Ad a) Was dormal unter Landtafelfähigkeit der Landesmitglieder verstanden wird.

Die Landtafelfähigkeit der drei oberen Stände besteht heut zu Tage im Rechte, landtätsliche Güter, ohne Entrichtung der doppelten Gült, zu besitzen. Dieses Recht bezieht sich übrigens rücksichtlich der Prälaten nur auf den Besizthum der Stifte selbst, denen sie vorstehen.

Normalt bestand die Landtafelfähigkeit in dem ausschließenden Rechte der drei oberen Stände, landtäfeliche Güter zu besitzen *).

Dieses ausschließende Recht hat jedoch aufgehört. Es verordnete zwar noch das mit Regierungsdecret vom 25. October 1803 bekannt gemachte Hofkanzleidecret vom 29. September 1803, daß der verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an Untertanen und Landtafelunfähige verkauft werden, gänzlich abgestellt seyn, und überhaupt in Ansehung des Befugnisses zum Ankauf und Besitze landtäfelicher Realitäten, die bestehende Landesverfassung genau beobachtet, und von der Landesstelle hierauf streng gehalten werden soll; auch wurden von jener Hofverordnung die Gerichtsbehörden, und besonders das Landrecht durch den Weg der k. l. Obersten Justizstelle, zur genauesten Befolgung, und besonders in der Absicht verständiget, damit solche Gesuche, welche den Ankauf landtäfelicher Realitäten durch Untertanen und Landtafelunfähige zum Gegenstande haben, künftig nicht mehr zur landtäfelichen Einverleibung gelangen; allein, mit Hofkanzleiverordnung vom 29. Mai 1804, intimirt mit Regierungsdecret vom 12. Juni 1804, wurde diese Hofverordnung dahin erläutert, daß sie in der allgemeinen Landesverfassung nichts geändert, sondern selbe vielmehr bestätigt habe, da in eben dieser Verordnung bestimmt gesagt wird, daß überhaupt in Ansehung des Befugnisses zum Ankauf und Besitze landtäfelicher Realitäten, die in jedem Lande bestehende Verfassung genau beobachtet, und von der Landesstelle fest darauf gehalten werden soll. Es habe also auch dießfalls bei der in Oesterreich unter der Enns bisher bestandenen Verfassung zu verbleiben, daß die nicht landtafelmäßigen Besizer ständischer Realitäten die doppelte Gült so lange bezahlen müssen, bis sie sich zu dem dießfälligen Besitze in dem ordentlichen Wege fähig machen.

In wiefern auch ein Landmann die Fähigkeit, landtäfeliche Güter zu besitzen, unbeschadet der übrigen Landmanns-Rechte, aus Strafe verlieren kann, kommt in der Abhandlung VII. dieses Theiles, von den niederöstr. Dominicalgütern und dem Bauernstande, vor.

*) Vermöge der Generalien vom 1. November 1559, 20. August 1565, 10. Februar 1572, 2. November 1628 und 21. October 1689 genossen sie nämlich das sogenannte Landmanns-Einstandsrecht, wornach Niemand, der nicht als Landmann ausgenommen war, landtäfeliche Güter an sich bringen durfte, solche Contracte als null und nichtig erklärt, und den Landleuten in solchen Fällen der Einstand eingeräumt wurde. Das Privilegium Kaiser Maximilian II. vom 10. Febr. 1572 verordnete dießfalls, daß unter dem Herren- und Ritterstande Keiner, der nicht ein alter bekannter und wissenschaftlicher Landmann und Adelperson von ehrlichen Leuten Herkommen ist, mit einigem Gut in's Gültensbuch einverleibt werden soll, er sey denn auf ein besonderes Anlangen von den beeden Ständen der Herren- und Ritterschafft zu einem Landmann angenommen. Als Motiv wurde darin angegeben: „die allerlei ausländischen fremden Personen, die sich ins Land einbrängen, die ständi-

schen Zusammenkünfte besuchen, durch ihr übermäßiges Geld die Inländer aufkaufen, überhand nehmen, und dann im Lande allerlei Neuerungen und Veränderungen der loblichen Gewohnheiten herbeiführen, vom Ankauf landtastlicher Güter entfernt zu halten, und den Landesmitgliedern schwer zu machen, das Erbe ihrer Väter zu verschleudern, und, wie Kaiser Ferdinand II. 1628 erklärte, ein Mittel zu geben, in den alten Geschlechtern die festen Stützen des Thrones zu erhalten, indem es dem Regenten nicht gleichgültig seyn könne, in welche Hände sie die obrigkeitliche und richterliche Gewalt, und mit dieser das Glück ihrer Unterthanen legen.

Allein, bereits nach dem §. 4 des II. Hauptstückes des am 1. Jänner 1787 in Wirksamkeit getretenen Josephinischen bürgerl. Gesetzbuches wurden alle österr. Unterthanen zur Erwerbung bewegl. und unbewegl. Güter befugt; so daß sie nicht nur in Ländern, wo sie vermoge der Landesverfassung landestastlich sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige als letztwillige Handlungen landtastliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtastlichen Besitze derselben gelangen, und alle Rechte des Besizes ausüben können, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmel dung des Einstandsrechtes aus dem Besitze verdrungen werden mögen.

Das Einstandsrecht wurde daher ganz aufgehoben, und zur Vermehrung alles Mißverständes wurde mit Patent vom 8. März 1787 verordnet, daß durch diese Aufhebung nicht bloß das landmännische und bürgerl. Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landgesetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechtes allgemein und ganz, unter was immer für einer Art und Benennung dasselbe bezeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben sei.

Das nun geltende allgemeine bürgerl. Gesetzbuch erklärt gleichfalls im §. 18 Tebermann für fähig, unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen, Rechte zu erwerben; und im §. 355, alle Gegenstände des Eigenthumsrechtes zu erwerben, insofern ihn die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen.

Dadurch wurde jedoch laut §. 5 des Patentens vom 1. Jänner 1787 Niemand befugt, schon wegen dieses Besizes auch auf die Landmannschaft und die davon abhängenden, Gerechtfame selbst, Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmannes erworben hat. Wielmehr haben die drei oberen Stände das Recht, von solchen Besitzern, die ihnen auf den von dem Kaiser Ferdinand I. (1559), und Maximilian I. (1572), und Leopold I. (1673) verliehenen Privilegien beruhende doppelte Gült zu fordern (§. 18).

§. 40.

In wiefern die Landtastelfähigkeit auf Töchter und Witwen der Landesmitglieder, die sich an Landtastel unfähige verhehlichen, übergeht.

Die Landmannstöchter und Witwen, welche sich an ausländische Standespersonen verhehlichten, wurden bereits mit dem Generale vom 1. December 1672 von dem Zeitpunkte ihrer Verhehlichung des Landmanns-Einstandsprivilegiums active simpliciter für unfähig erklärt.

Des Passiv-Einstandsrechtes halber konnten aber die wirklichen Landesmitglieder denselben zwar in den Landgütern, Gülten und

Freihäusern, welche sie durch Contracte unter Lebende, und während der Ehe an sich brachten, einsehen; dagegen aber waren solche Töchter und Witwen berechtigt, diejenigen Landäuter, Gülten und Freihäuser, die sie vor einer solchen Verehelichung erkaufte, oder unter einem anderen, wie immer gearteten Contracte oder Titel erworben, oder sonst durch Testament und letzten Willen oder Intestateerbsfolge, sowohl vor als in der Ehe erlangt hatten, ohne Widerrede zu besitzen, zu benützen und zu genießen; und sie waren auch in solchen Fällen von der doppelten Gült befreit.

Hier galt also der in dem Generale vom 5. Mai 1673 aufgenommene Satz:

„Filiis nobilium provincialium, nisi maritos provinciales sortitae sint, feminarum provincialium nomine amplius non teneri.“

Auch das Hofdecret vom 29. April 1814 sagt: daß der an einen nicht habilitirten Besizer sich wieder verehelichende Witwe eines landtafelsfähigen Besizers der lebenslängliche Genuß der mit dem ersten landtafelsfähigen Gatten erworbenen landtäfslichen Güter gestattet sei.

S. 41.

Ad β) Sitz und Stimme in ständischen Angelegenheiten.

Bei den Postulaten-Landtagen haben die Mitglieder der drei oberen Stände, wie sie auch in den Landtags-Beifüßschreiben von Sr. Majestät angewiesen werden, über alle landesfürstliche Propositionen zu berathschlagen, und nach Inhalt der jährlichen Ausschreibungspatente, auf das in dem Landtage an die treuehörigsten Stände gestellte allerhöchste Ansinnen, rücksichtlich der für das künftige Verwaltungsjahr postulirten Grundsteuer summe abzustimmen, und selbe nach der Stimmenmehrheit zu bewilligen. Das Erscheinen bei diesen Postulaten-Landtagen ist sogar Pflicht eines jeden Landmannes (s. auch S. 11).

Eben so haben sie das Recht, sowohl auf den Landtagen, als bei Versammlungen der drei oberen Stände, so wie bei jenen ihres Standes, über die Vorträge der Ständisch-Verordneten und Ausschüsse rücksichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsgegenstände, berufen zu werden, zu berathschlagen, und abzustimmen, und insbesondere auch auf die Wahl der Verordneten und Ausschüsse ihres Standes, und selbst in gewissen S. 111 vorbehaltenen Fällen, auf die Einennung des ständisch-subalternen Personales beratenden und entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Worin diese Agenda bestehen, kommt im Hauptstücke II. dieser Abhandlung, von den ständischen Activitäts-Organen und ihrer Wirksamkeit vor.

Allgemeine Sessions-Ordnung bei Landtügen und bei den Versammlungen der drei oberen Stände.

In den Landtügen und in den Versammlungen der drei oberen Stände sitzen die Mitglieder des Prälatenstandes an einem besonderen Tische ^{a)}, an welchem auch die Verordneten und Ausschüsse dieses Standes Theil nehmen.

Die Fürsten, so wie die geheimen Rätthe aus dem Herren- und Ritterstande, nehmen am Directorial-Tische Platz, und unter diesen hat der Regierer des fürstlichen Hauses von Liechtenstein den Vorſiß, welcher auf einer Concession der am 30. Mai 1612 versammelt gewesenen 87 Herrenstandes-Mitglieder beruhet, wornach dem damaligen Regierer des Hauses, Fürsten Carl von Liechtenstein, und seinen Erbnachfolgern in der Regierung des fürstlichen Hauses, in Würdigung der Verdienste seines Geschlechtes und seiner persönlichen Verdienste, mittelst einer eignen Urkunde ^{b)} zugestanden wurde, in allen Versammlungen, Landtügen, Zusammenkünften und Berathschlagungen vor allen andern des Herrenstandes Mitglieder die erste und oberste Stelle im Votum zu gebrauchen; wogegen zwar der Cardinal Kiesel, damaliger Bischof von Wien und Neustadt protestirte, worüber ihm jedoch unterm 15. Februar 1613 erwidert wurde, daß dadurch den beiden Bisthümern an dem, was sie der Præminenz halber privilegiert seyn möchten, nichts derogirt seyn solle.

Unter den übrigen Mitgliedern gilt nur der Unterschied, daß der Herrenstand zwar vor dem Ritterstande Platz nimmt, daß jedoch im Stande selbst die Mitglieder unter sich promiscue sitzen, und daß vom Landmarschalle, selbst die Mitglieder der drei oberen Stände abwechselnd zum Votum aufgerufen werden.

a) Am 24. November 1681 erhob sich zwischen dem Herren- und Prälatenstande ein Streit wegen des Vorſißes am Directorialtische in Abwesenheit des Landmarschalles, welcher eine a. h. Resolution zur Folge hatte, daß es dem Herrenstande unverwehrt verbleibe, daß ein oder der andere aus den ältern höhern Mitgliedern bey mehrerwahntem Directorial-Tische sitzen moge; den übrigen aber ist Ihre kaiserliche Majestät gnädigst gemeint, daß hierdurch mehr berührtem Prälatenstande weder an der Session noch an dem ersten Voto, noch im andern Weg was benommen oder im wenigsten präjudicirt, sondern Alles bei dem alten Herkommen, und wie es bis dato in ein und andern gehalten ward, gänzlich verbleiben solle. Mit allerhöchster Norm für gesammte deutsche Erblande vom 10. Novembris 1783 ist zwar verordnet, daß, wo bei ständischen Zusammenkünften die Landesmitglieder promiscue oder nach ihrer Anciennität, *abstractendo*, ob selbe k. k. geheime Rätthe oder Kämmerer seyn, zu sitzen pflegen, es bei der bisherigen Gewohnheit auch für das Künftige zu belassen sei, falls aber einiger Rang beobachtet würde, und die geheimen und anderen Rätthe sich des Vorſißes prävaliren, sollte solcher auch von den k. k. Kämmerern, und zwar gleich nach den geheimen

Von dem niederösterreich. Stände-Institute. 187

Räthen, mithin vor den Dicafterial-Räthen, wie überhaupt bei allen Dicafterial-Versammlungen, als auch bei ständischen Zusammentkünften behauptet werden.

- b) Folgende Geschlechtsnamen erscheinen in dieser Concessions-Urkunde mit Siegel unterfertigt: Herr v. Schönkirchen, Förger Freiherr, 6 Herren v. Stahrenberg, v. Harrach, Preiner, Eising Freiherr, Strein, Herr v. Zelking, Graf v. Althan, Graf zu Harsberg, v. Puchaimb, v. Polhaimb, Herr v. Scherffenberg, v. Kueber Freiherr, Herr v. Rosenstain, Herberstein Freiherr, Zingendorf, Mollart Freiherr, v. Khünspurg, v. Kniggsberg, Teufl Freiherr, Kolonitsch Freiherr, Bech v. Leopoldsdorf Freiherr, Stoging Freiherr, P. Jos. Freiherr, Thonradl Freiherr, Schifer Freiherr, Saurau Freiherr, Greifen Freyherr, Sillesch Freiherr, Unverzagt Freiherr, Wurmbbrandt Freiherr, Wolzogen Freiherr, Greiffenberg Freiherr, Concin Freiherr.

§. 43.

Ad y) Wählbarkeit zu Mitgliedern der Activitäts-Collegien.

Aus der Mitte der Landesmitglieder müssen die Mitglieder der Activitäts-Collegii, d. i. die Verordneten und Ausschüsse, gewählt werden. Wie diese Wahl zu geschehen hat, welche Eigenschaften die zu Wählenden haben sollen u. s. w., kommt §§. 95 und 96, dann 104 und 105 vor.

2. Von dem Prälatenstande insbesondere.

§. 44.

Wer zu demselben gehört.

Der Prälaten-Stand, der erste unter den drei oberen Ständen, besteht dormal aus den jeweiligen Aebten des Benedictinerstiftes zu Melk, des Stiftes der regulirten Chorherren zu Klosterneuburg, des Benedictinerstiftes zu Göttweig (Göttweich), des Cisterzienserstiftes zu Heiligenkreuz im Walde, des Cisterzienserstiftes zu Zwettel, des Augustinerstiftes zu Herzogenburg, des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien, des Benedictinerstiftes zu Altenburg, des Benedictinerstiftes zu Seitenstetten, des Cisterzienserstiftes zu Wiener-Neustadt, und des Prämonstratenserstiftes zu Gerab.

Dann aus dem jeweiligen Dompropste der Metropolitankirche zu Wien und dem Propste zu Eisgaren.

Auch haben auf der Prälatenbank in den ständischen Versammlungen Sitz und Stimme der jeweilige Camera-Gesällen-Administrator wegen der, der k. k. Camera-Verwaltung zugewiesenen Camera-Stiftungs- und Religionsfondsgüter, und vermöge der

Hofresolutionen vom 11. Jänner und 8. Februar 1791 der jeweilig
Rector magnificus der Universität in Wien.

Präsident des Prälatenstandes ist der Prälat von Melk.

Sobald das betreffende Individuum ordnungsmäßig gewählt
und die Wahl allerh. Orts bestätigt ist, tritt dasselbe ipso jure in den
Prälatenstand, und in den Genuß der dießfälligen Rechte.

Welche Prærogative dem Prälatenstande gemeinschaftlich mit
dem ganzen Ständekörper, und mit den zwei oberen politischen Stän-
den zustehen, S. §§. 17 bis 42.

§. 45.

Besondere Rangordnung zwischen dem Prälaten
und Herrenstande.

a) Bei Audienzen.

Die Rangordnung zwischen dem Prälaten- und Herrenstande
bei Landträgen kommt S. 42 vor.

Bei Audienzen, oder sonst, wenn die Ausschüsse zu erscheinen
haben, hat jener aus dem Prälatenstande den Vorrang im Wagen,
die andere Stelle aber jener aus dem Herrenstande, und wenn
mehrere von beiden Ständen erscheinen, tritt die weitere Alternat-
ion bis zum Audienzzimmer ein.

Bei dem Hineingehen in das Zimmer und auch bei dem Her-
ausgehen aus demselben haben die Prälaten nacheinander zu gehen,
dagegen hat die Rede jener aus dem Herrenstande, und auch den er-
sten Handkuß zu verrichten (Mit Generale vom 30. Febr. 1676 be-
stätigtes Uebereinkommen S. 3).

§. 46.

b) Bei Commissionen und Conferenzen.

Bei den vom Hofe und anderweitig abgeordneten Commissionen
und Conferenzen hat der Prälatenstand den Vorrang in der Form,
wie es bisher geschehen (eodem S. 4).

§. 47.

c) Im Gehen und Fahren bei Versammlungen und Privat-
Zusammenkünften.

Bei Ausschussverhandlungen und Privat-Zusammenkünften
hat der Prälatenstand wie bisher auch künfrig im Gehen und Fahren
den Vorrang, so wie die Alternation eintritt, wenn aus jedem
Stand mehrere Glieder vorhanden sind; wo aber nur eine Person
aus jedem Stande vorhanden ist, steht dem Prälatenstands- Abge-
ordneten die Präcedenz zu (eodem S. 5).

§. 48.

d) Beim Empfange und Beurlaubung des Landesfürsten
und anderer fürstlichen Personen.

Beim Empfange und Beurlaubung des Landesfürsten oder
anderer fürstlichen Personen und bei der Erbhuldigung hat der

Älteste des Herrenstandes, welchem in solchen Fällen das Directorium im Namen der gesammten Stände zu führen aufgetragen wird, den Vorgesang, Rede, und ersten Handkuß; hingegen haben die anwesenden Prälaten in das Zimmer und aus demselben nacheinander zu gehen, wie auch den Handkuß in dieser Form nacheinander zu verrichten, wo dann erst der Herrenstand folgt. Wenn die Empfangnahme nicht durch den Ausschuß, sondern durch Verordnete geschieht, haben die Prälaten in und außer dem Zimmer den Vorgesang (eodem §. 6).

3. Von den zwei oberen politischen Ständen insbesondere.

§. 49.

Eintheilung der zwei oberen politischen Stände.

Die zwei oberen politischen Stände bestehen aus dem Herren- und Ritterstande. Jeder dieser zwei Körper wird aus den im betreffenden Stande immatriculirten Geschlechtern *) gebildet.

Es kommt also hier zu handeln:

1. von der Art und Weise, wie die Landmannschaft erworben wird,
2. von den besondern Vorrechten derselben, und
3. von der Art und Weise, wie die Landmannschaft verloren geht.

*) Zu dem Herrenstande gehören d. r. m. 220, zum Ritterstande aber 105 Geschlechter. Zu den ersteren gehören auch der jeweilige Fürstbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten (S. §. 42).

Ad 1. Art und Weise, wie bei den zwei oberen politischen Ständen die Landmannschaft erworben wird.

§. 50.

Ursprüngliche und aufgenommene Geschlechter.

Die Landmannschaft bei den zwei oberen politischen Ständen rührt nur noch bei einigen wenigen Geschlechtern, da die übrigen bereits erloschen sind, von der ursprünglichen Gründung dieses Institutes her. Manche sind dagegen, besonders vom Herrenstande, seit mehreren Jahrhunderten immatriculirt, wovon der §. 42 Anmerkung b) Beispiele liefert. Viele, besonders im Ritterstande, sind erst in den neueren Zeiten zugewachsen *).

*) S. übrigens auch J. W. Grafen von Burmbrant's Collectanea gen. hist. ex Archivo inelytorum Statuum inf. Aust. etc., Wien 1705, und Wisgrill's Schauplatz des n. ö. landständigen Adels.

§. 51.

Welche Eigenschaften ein Candidat haben muß.

Die zwei oberen politischen Stände haben laut §. 75 das Recht, ihre Landesmitglieder aufzunehmen *); und sie sind in Ausübung

dieses Rechtes nur durch die Eigenschaften beschränkt, welche nach den bestehenden Directiven der Aufzunehmende ausweisen muß.

Hier also von den Eigenschaften, welche die neu Aufzunehmenden haben müssen.

Als Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia wahrnahm, daß in ein oder den anderen Erbländern verschiedene Personen in die Gesell- und Gemeinschaft der treuehorsamsten Stände, ohne sich mit einer von Ihrer Majestät oder Ihren glorwürdigsten Vorfahren ordentlich erworbene Standes- Erhöhung gehörig legitimirt zu haben, angenommen und einverleibt, folglich dadurch adelige Güter und Gülten in gedachten Erbländern zu besitzen fähig gemacht worden seyen, erfolgte die Hofresolution vom 9. April 1753 des Inhaltes, daß, da Ihrer Majestät und Ihrer Durchlauchtigsten Nachkommenschaft gar Vieles daran gelegen sey, solche Stände und Landsassen in dem Erblande zu wissen, von deren wahrer Devotion und getreuesten Gesinnung Dieselbe vollständig überzeugt zu seyn Ursache haben mögen, Ihre Majestät eben beschworen verordnen, daß von nun an, und hinfüro keiner, welcher nicht ein Ritterliches oder Herren- Standes- Diploma durch ein oder andern deren ehemalige k. k. Hofkanzlei, oder jezo durch das geheime Directorium in publicis et cameralibus unter Ihrer Majestät oder Dero glorreichsten Vorfahren ordentliche Ausfertigungen erhalten, und bei einer ehrsamten Landschaft in Originali oder Authentico vorgebracht haben wird, ohne vorgängige Anfrage bei Hof und darüber eigens eingeholter allermildester Begnehmigung in das Consortium Statuum als Landmann und Mitstand an- und aufgenommen werden soll.

Den treuehorsamsten niederösterr. drei oberen Ständen wurde diese allerh. Resolution zu ihrer Wissenschaft und unabweichlichen Nachlebens- und Festhaltung erinnert, indem Ihre Majestät sich von den drei oberen Ständen in so vielen Gelegenheiten rühmlichst bestätigten ausnehmenden Devotion allergnädigst und gänzlich versichert halten, dieselben werden diese auf die unversehrte Erhaltung des eigenen ständischen Ansehens, Ruhmes und Crediten allein abgezielte Vorsehung mit allerunterthänigstem Dank anerkennen, folglich zur vollständigen Erreichung dieser heilsamen Absicht ihres Orts Alles gern mit beizutragen von selbst beiefert seyn.

Die Stände des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns sollen laut des §. 11 des Landrafelpatentes vom 7. August 1762 Niemanden als Landesmitglieder annehmen, der nicht docirt, daß seine oder seiner Vorfältern Standes- Erhöhung bei der Landrafel ordentlich intabulirt worden sey.

Uebrigens sind auch Ausländer zur Aufnahme in das Consortium der zwei oberen politischen Stände, wenn sie anders die übrigen gesetzlichen Bedingungen hierzu erfüllen, geeignet, und mit Hofdecret vom 12. Juli 1790, Regierungs-Circular von 1790, wurde verordnet, daß jedem Fremden, der im österreichischen Staate Güter kaufen will, keine neue Last aufgebürdet werden soll. Dadurch erlangt er jedoch die östr. Staatsbürgerschaft nicht (S. S. 61).

Auch soll der Aufnahmewerber von unbescholtenem Rufe seyn, und, vermöge Observanz, kein bürgerliches Gewerbe betreiben.

§. 52.

In wie fern, der Religion wegen, Dispens nothwendig ist, und in wie fern keine zulässig ist.

Mit dem Generale vom 30. April 1629 wurde zwar vom Kaiser Ferdinand II. befohlen, vorzusehen, daß von der Landschaft Keiner, weder in den Herren- noch Ritterstand zu einem Landmanne aufgenommen werde, der nicht der katholischen Religion wirklich zugethan ist.

Nach dem §. 7 des Circulars vom 13. October 1781 erteilt jedoch nunmehr die Hofkanzlei Bewerbern akatholischer Religion die erforderliche Dispens (S. auch Abhandlung IX. dieses Theiles von den Akatholiken).

Israeliten, wenn sie gleich den Ritter- oder Herrenstand erlangt haben, sind dagegen, schon der Religion wegen von der Landmannschaft ganz ausgeschlossen (S. auch die Abhandlung X. dieses Theiles von den Israeliten).

§. 53.

Wie bei Aufnahmsgesuchen vorgegangen wird.

Wenn Jemand um die Aufnahme in den Körper der niederöstr. Stände die Bitte stellt, so wird das diesfällige Gesuch dem Präsidium überreicht, und nach der Präsentation von demselben den zwei Commissären des betreffenden Standes hr. m. durch den Standes-Secretär um ihr schriftliches Gutachten zugestellt, welches sie vorzüglich auf die Hofresolution vom 9. April 1753 zu stützen haben (S. S. 5).

§. 54.

Wie bei Fremden, mit keinem erbländischen Diplome versehenen Wittstellern vorzugehen ist.

Insofern aber Impetrant ein Fremder ist, und kein erbländisches Diplom beizubringen vermag, pflegen die Commissäre dar-

aufanzutragen, daß der betreffende Stand diesem Wittsteller entweder zur Erwirkung und Verbringung eines solchen Diploms anweisen oder sich selbst bei der Hofstelle mittelst des Verordneten-Collegiums anfragen wolle, ob gegen die Aufnahme desselben kein Bedenken obwalte?

§. 55.

Beschaffenheit der Aufnahmsurkunde.

Wenn die Aufnahme des Impetranten in der Standes-Versammlung beschloffen worden ist, so wird demselben ein classenmäßig gestämpeltes Aufnahms-Schreiben ausgefertigt, worin ihm eröffnet wird, daß in der gehaltenen Versammlung des Standes von demselben über das von den Commissären dieses Standes erstattete Gutachten, über dessen angesuchte Aufnahme in den Körper des Standes, beschloffen worden sei, ihn sammt seiner ehelichen Descendenz beiderlei Geschlechtes in den Stand gegen dem aufzunehmen, daß

a) die Cassa-Taxe, nebst allen übrigen Gebühren zu Handen des bestellten Secretärs des Standes erlegt werde, und dann, der Verfassung gemäß, mit Anschließung der Quittung über die geschene Erlegung, ferner

b) des gewöhnlichen Reverfes (S. S. 60),

c) der Introduction wegen, bei dem Landmarschalle um Bestimmung des Tages und der Stunde hierzu anzulangen sei.

Von diesen drei Bedingungen kommt hier sonach zu handeln.

- *) Wird Impetrant in den alten Herren- oder alten Ritterstand aufgenommen (S. S. 67), so wird dieß in der Urkunde ausgedrückt, und auch bei dem Geschlechte in der ständischen Matrifel angemerkt. Eben so wird die etwa bewilligte ganze oder theilweise Larnachsicht in der Aufnahmsurkunde angeführt (S. S. 58). J

§. 56.

Worin die Cassatax, Jura und Gebühren bestehen.

Die bei der Aufnahme in den niederösterr. Herrenstand zu bezahlenden Taxen und Gebühren bestehen, hergebrachter Massen, in einer Cassatare von 2000 fl. C. M. und in der sogenannten Jura und Gebühren mit 312 Ducaten und 200 „ „ im Ganzen also in 312 Ducaten und 2200 fl. C. M.

Bei der Aufnahme in den niederösterr. Ritterstand kommen aber zu zahlen:

an Cassatare gleichfalls 2000 fl. C. M.
an Jura u. s. w. aber 1992 „ „
zusammen also 3992 fl. C. M.

Wenn der Wittbewerber um die Aufnahme in den Herrenstand bereits ein Mitglied des niederöstr. Ritterstandes war, hat er an Cassatare nur 100 fl., in dem Falle aber, daß sich sein Geschlecht schon durch 100 Jahre dem niederöstr. Ritterstande einverleibt befand, zwar gar keine Cassatare, jedoch alle oben specificirten Jura und Gebühren zu entrichten.

Jeder Abstammling desjenigen, der in den Körper des Herrenstandes aufgenommen ward, und von dem jungen in den alten Herrenstand zu übergehen wünschet, und auch hierzu geeignet ist (S. § 67), hat vermöge Herrenstandsbeschlusses vom 8. Mai 1807 68 Ducaten und 120 fl. C. M. zu entrichten.

Vermöge Herrenstandsbeschlusses vom 16. Juli 1816 sind endlich in dem Falle, daß ein Individium gehörig darthut, daß er von einem bereits mehr als 100 Jahre in den Herrenstand aufgenommenen Mitgliede in linea recta abstamme, und darauf gestügt, als ein Mitglied dieses Standes anerkannt zu werden ansuchet, für diese Anerkennung weder eine Cassatare, noch sonstige Gebühren zu entrichten. Bei dem Ritterstande wird sich wohl hinsichtlich der 2 letzten Fälle auf gleiche Art benommen.

§. 57.

Eintreibung der Cassa-Taren und Gebühren.

Wer die Cassatare nebst den in partem Salarii bestimmten Gebühren nicht innerhalb 6 Wochen nach der beschlossenen, und ihm vorläufig mündlich eröffneten Aufnahme erleat hat, hat in Folge des von den zwei oberen politischen Ständen bereits unterm 11. Jänner 1707 gefassten Beschlusses, eine Annahmung

1. von 6 Wochen, dann ferner
2. von 3 Tagen zu erhalten; und wenn er auch diese fruchtlos verlaufen läßt, ist
3. seine Aufnahme null und nichtig.

§. 58.

Wann Nachsicht der Taxe zulässig ist.

Eine ganze Nachsicht der Taxe wird nur in den Fällen gewährt, wenn ein Individium sich um den Staat und die Stände ganz außerordentliche Verdienste erworben hat, und eben deshalb proprio motu, und ohne hierum anzulangen, aufgenommen wurde.

Jene hingegen, welche sich Verdienste um den Staat oder die Stände erworben haben, oder deren Vermögensumstände beschränkt sind, und um eine Nachsicht ansuchen, wird die Taxe auf die Hälfte, ja zuweilen auf das Viertel beschränkt.

§. 59.

Verwendung der Cassa-Taxe und Jura.

Die Cassataren sind bei jedem Stande bestimmte, seinen verarmten Standesmitgliedern Auskühlen zu reichen (S. §. 80).

Die sogenannten Jura und Gebühren werden aber unter dem ständischen Personal nach einem bestimmten Mafse vertheilt.

S. 60.

Ad b) Einlegung eines Reverses von Seite der neu Aufzunehmenden.

Nach erfolgter Aufnahme und berichtiger Care hat der neu Aufgenommene folgenden Revers (bei einem Fürsten auf einem Stämpelbogen von 20 fl., bei einem Grafen oder Freiherrn aber 10 fl., und bei einem Ritter von 4 fl.) auszustellen:

Ich N. N. bekenne hiermit für mich, meine Erben und Nachkommen in Kraft dieses Reverses: Nachdem ein Hochlöblicher niederösterr. Stand mich zu einem Landmann und Mitglied seines Körpers unterm ——— gegen dem an- und aufgenommen hat, daß ich meine Erben und Nachkommen uns aller diesem Lande Oesterreich eigenen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch guter Gewohnheiten eben so wie alle übrigen Landesmitglieder gebührend gebrauchen, die uns rechtmäßig zustehenden Landgüter inne haben, nutzen und besitzen mögen, daacgen ich mich reversiren und verbinden solle, daß ich für mich, meine Erben und Nachkommen Sr. k. k. Majestät und unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten, dann den Höchstdemselben nachfolgenden regierenden Erzherzogen zu Oesterreich unterthänig-gehorsam und getreu (so wie es einem Vasallen zu stehet), dergleichen des Landes Freiheiten, Gebräuchen, Rechten und Gerechtigkeiten zugleich unterworfen seyn, mich nach demselben, wie andere Landleute des hochlöblichen Standes betrogen, und im Lande allerdings aufrecht friedlich und freundlich für Mich und die Meinigen wohnen, auch keine unziemliche Handlungen, welche der allerhöchsten landesfürstlichen Macht und den aus solchen herfließenden heilsamen Verordnungen zuwider, oder den im Lande zur gemeinsamen Ruhe wohlhergebrachten Freiheiten, Gebräuche, Rechte und Gerechtigkeiten nachtheilig wären, gegen hiesige Mitlandleute, Inwohner und Unterthanen, oder auch gegen die mit diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns verbündete Nachbarschaft weder interveniren, noch dergleichen Verathschlagungen beiwohnen, sondern mich den Landtagsbeschlüssen unterziehen; auch alles Uebrige thun solle und wolle, was getreuen, aufrechten, Sr. k. k. Majestät und Höchstderselben Durchlauchtigsten Nachkommen gehorsamen Landleuten, und eines hohen niederösterr. Standes Mitgliedern gebühret, zustehet und gebräuchig ist, so gelobe ich hiermit für mich, meine Erben und Nachkommen Alles dieses getreulich zu vollziehen; auch habe ich zu dessen Urkunde den gegenwärtigen mit meiner eigenen Handunterschrift und meinem Siegel bekräftigten Revers dem hohen Stande ausgehändigt. So geschehen, Wien den

§. 61.

Ob dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wird?

Es fragt sich nun, ob durch eine solche Reversirung ein als Landmann aufgenommener Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt? Dafür scheint zwar nachstehende Verhandlung zu sprechen:

Als nämlich ein Ausländer, der sich in Niederösterreich landtäfliche Güter angeschafft hatte, und sich als Landstand hatte aufnehmen lassen, starb, und dessen ausländische Erben die ausländische Eigenschaft des Erblassers zum Behufe der Befreiung des Mobilienvermögens von der Erbsteuer geltend machten, bemerkte die k. k. Erbsteuer-Hofcommission in ihrem am 25. July 1831 dagegen erstatteten Berichte, daß, nachdem der Erblasser in das Consoitium der niederöstrerr. Stände als Mitglied aufgenommen worden sei, und als solches den vorgeschriebenen Revers eingelegt habe, worin er sich als Vasall und Unterthan Sr. k. k. Majestät benennt, und Unterthänigkeit, Gehorsam und Treue gelobet habe, er in der Eigenschaft eines niederöstrerr. Landesmitgliedes die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, und seitdem alle Rechte eines österreichischen Staatsbürgers und insbesondere eines niederöstrerr. Landesmitgliedes genossen habe, folglich berechtigt gewesen sei, den ständischen Versammlungen beizuwohnen, und an den, den Ständen anvertrauten Amtsgeschäften Theil zu nehmen. Als niederöstrerr. Landesmitglied sei er von Entrichtung der doppelten Gülte von allen seinen Dominicalgütern befreit gewesen, die er ohne die niederöstrerr. Landmannschaft selbst als österreichischer Staatsbürger, mithin um so mehr als Ausländer hätte entrichten müssen; worauf mit Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1834, Hofz. 3133, Erbsteuerhofcommission Z. 3483, nur bemerkt wurde, daß das unbewegliche Vermögen dieses Erblassers nach dem §. 19 des Erbsteuerpatentes, denfalls der Erbsteuer unterliege, selbst wenn er als ein Fremder hätte betrachtet werden können.

Aber auch das bewegliche Vermögen unterliege der Erbsteuer, indem schon zufolge einer an die niederöstrerr. Erbsteuerhofcommission gerichteten Verordnung vom 20. December 1831, Z. 3914, von der obersten Justizstelle erkannt worden sei, daß eine Verfügung des niederöstrerr. Appellationsgerichtes, wodurch ein Theil der Verlassenschaft des Erblassers der vorgeschriebenen Abhandlung und Besteuerung entzogen worden seyn würde, außer Kraft zu setzen sei, und von dem niederöstrerr. Landrechte auch über dessen bewegliches Verlassenschaftsvermögen die Abhandlung gepflogen werden soll, was auch wirklich geschehen ist.

Allein gegen die Begründung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Aufnahme als niederöstrerr. Landstand sprechen folgende Bestimmungen:

Die §§. 29 — 30 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches setzen die Art und Weise genau fest, wie die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt werden kann.

Darunter gehört nun aber die Landmannschaft nicht.

Nachträgliche gesetzliche Bestimmungen setzen fest, daß in den Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch das Gesetz, sondern durch den ausdrücklichen Act der Aufnahme und bei zurückgelegtem Decennium durch die Art der Anerkennung erworben wird, die Aufnahme dieser beiden Arten durch die politische Landesstelle vollzogen, und der nach einer bestimmten Formel verfaßte Unterthans-Eid unter gewissen Feierlichkeiten vollzogen werden soll, welche Bedingungen bei Aufnahme in die Landstandtschaft nicht erfüllt werden, zumal der von dem neu aufgenommenen Landstande zu unterfertigende Revers, weder seinem Inhalte, noch der Art seiner Einlegung nach, die Stelle eines förmlichen Unterthans-Eides vertritt, und näher den Charakter einer Lehenspflicht an sich trägt.

Auch der Umstand, daß bei Gelegenheit der Erbhuldigung des neuen Landesherrn sämmtliche Landesmitglieder zu diesem Act berufen werden, und daß die Anwesenden den im §. 8 vorkommenden Schwur leisten, dürfte wohl diese Behauptung nicht entkräften, weil dieser Schwur, wiewohl er allerdings die Anerkennung des neuen Regenten als Landesfürsten, und die Zusicherung, Alles zu thun und zu erfüllen, was getreuen Landleuten und Unterthanen gegen ihren angebornen natürlichen Erbherrn gebührt und zusteht, enthält, nur von der gemeinen Landtschaft abgelegt wird, folglich nur diese in ihrer Gesamtheit betrifft, es in der Willkür eines jeden Landesmitgliedes liegt, dabei zu erscheinen oder nicht, und dieser Schwur ihn somit nur insofern bindet, als er ein Mitglied erwähneter Landtschaft ist, und dieselbe, als solche, die Unterthanspflichten beschworen hat.

§. 62.

Ad c) Einführung der neu Aufgenommenen in die Versammlung der drei oberen Stände.

Das neu aufgenommene Landesmitglied wird in die Versammlung der drei oberen Stände durch einen Mitstand eingeführt (introduirt), wofür es lediglich dem Ermessen des Erstern überlassen bleibt, Letzterem ein Präsent zu geben, indem für jenen Act keine Gebühr bestimmt ist.

Nur der erste Erwerber hat sich introduciren zu lassen, um in den ständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben.

Die Söhne und die weiteren männlichen Descendenten desselben haben sich, nach erlangter Großjährigkeit, lediglich bei dem Landmarschalle zu melden, damit derselbe ihn zu den jeweiligen Versammlungen der drei oberen Stände, dann jenen des Standes allein, ansagen lasse: bei welcher Gelegenheit keine Taxe oder Remuneration mehr zu entrichten kommt.

§. 63.

Pflicht eines jeden Landesmitgliedes, zu diesem Behufe seinen Namen, Titel und Aufenthalt dem Ständisch-Beordneten-Collegium anzuzeigen.

Bereits durch die abdruckten ständischen Circularien vom 10. April und 18. December 1810 ward den sämmtlichen Landesmitgliedern die höchste Entschliesung vom 25. März eben dieses genannten Jahres bekannt gemacht, vermöge welcher von einem jeden Mitgliede der niederöstrerr. Landstände eine vollständige Adresse ihrer Namen, ihres Charakters und ihrer Würden, nebst ihrem Aufenthalts-Orte zu überreichen, auch in der Zukunft, wenn sich etwas an ihren Titeln und Prädicaturen ändern sollte, hiervon die Anzeige an das Beordneten-Collegium zu machen wäre.

Als aber, ungeachtet dieses Circular nicht bloß der Wiener-Hofzeitung eingeschaltet, sondern auch jedem Landesmitgliede noch insbesondere zugestellt wurde, diese Adressen nicht von allen Landesmitgliedern eingelangt waren, und diese Anzeigen, um ein vollständiges Ganzes zu erhalten, unumgänglich nothwendig sind; so wurden jene Landesmitglieder, welche ihre dienstlichen Adressen noch nicht überreicht hatten, neuerlich zur Einsendung derselben mit der Erinnerung aufgefordert, daß, wenn sie auch dieser dritten Aufforderung nicht Gehüge leisten würden, sie es sich dann selbst zuzuschreiben hätten, wenn durch die Unrichtigkeit in den Titulaturen etwa die Zustellung der Einladungen zum jährlichen Landtage und anderen ständischen Versammlungen nicht erfolgen würde (Circular der Beordneten an sämmtliche Landesmitglieder vom 22. August 1811).

§. 64.

Evidenzhaltung der Herrenstands-Matrikel durch die zwei Herrenstands-Commissäre. Anempfohlene Einlegung der Familien-Wapen und Abstammung, so wie der Ahnentafeln der Mitglieder des niederöstrerr. Herrenstandes in dem dortigen Archive; Einwirkung der zwei Herrenstands-Commissäre hierin.

Jedem Mitgliede des niederöstrerr. Herrenstandes wurde mit Aufforderung vom 14. October 1772 an heim gestellt, ob es nicht

1. das echte, nach dem Concessions-Diplome abgemalte Familien-Wapen sowohl, als die Abstammung desjenigen, welcher das niederöstrerr. Incolat vermittelst geschehener Aufnahme in den Herrenstand erworben hat, documentirt bei dem Herrenstande einlegen wolle; maßen hiedurch nicht allein die Legitimation zu Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen auf die verlässlichste Art bewirkt wird, sondern auch die Herrenstands-Commissäre im

Stände sind, die Herrenstands-Matrikel in eine gänzliche Vollkommenheit zu setzen, und forthin dabei zu erhalten, wenn

2. von Zeit zu Zeit die bei Familien sich ereignenden Berechtigungen und Geburten, gleichfalls gesetzmäßig einberichtet; nicht weniger zu mehrerem Glanze der adeligen Geschlechter die von Zeit zu Zeit erlangt werdenden Bedienstungen, Würden und hohe Beförderungen angedeutet würden; ferner ist es der Willkür jedes Herrenstandsmitgliedes überlassen,

3. für seine Kinder Ahnentafeln zu verfertigen, und solche mit einer Deduction zu versehen, mittelst welcher, nebst Beilegung glaubwürdiger Urkunden gesammte in der Ahnentafel vorkommende Descendenzen und Berechtigungen, auch was sonst zu mehrerem Glanze der Familie dienen kann, probiret würde. Betragend

4. die Anzahl der Ahnen; da steht ebenmäßig jedweden frei, entweder solche zu den Stiften in Prag und Innsbruck, gleichwie bei den Malthesern auf die nöthigen acht, oder aber nach dem Fuße der meisten Reichsstifte, auf sechzehn Ahnen einzurichten; und da es

5. wenn es sich um eine wirkliche Aufnahme in ein Stift handelt, unangenehm fällt, sich Ausstellungen auszusetzen, so kann jeder seine verfertigten Proben den zween Herrenstands-Commissären zuschicken, welche ganz gerne den Dienst leisten werden, freundschaftlich an Hand zu gehen, was etwa an dem Zusammengebrachten abzuändern, oder nachzutragen wäre, und weil

6. öfters sich anzutragen pflegt, daß flüssig gemachte Ausarbeitungen in Verstoß gerathen, so geschah das freundschaftliche Anerbieten, daß man bereit stehe, solche in das niederöstrerr. Herrenstands-Archiv hinterlegen zu lassen, welches der Nachkommenschaft in allen künftigen Zeiten zu Guten komme.

§. 65.

Erblichkeit der Landmannschaft.

Die Landmannschaft geht auf die Gattin und eheliche Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechtes des ersten Erwerbers über, wie dieses auch in der Aufnahme-Urkunde (S. S. 55) ausgedrückt wird, und nach den §§. 92 und 146 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, wornach Ehegattinnen und Kinder dem Stande des Ehegatten und rücksichtlich Vaters folgen, gesetzlich ist.

§. 66.

Bei der Adoption muß die Aufnahme in das ständische Consortium angesetzt werden.

Die Uebertragung des Indigenats des Wahlvaters an das Wahlkind muß, da, wo dessen Verleihung den Ständen eingeräumt ist, bei den Ständen angesetzt werden (Hofdecret vom 25. September 1787, an sämtliche Appellationsgerichte J. S. 186, Nr. 396); wofür die Aufnahme-staren und Jura eigens zu entrichten kommen.

§. 67.

Eintheilung der Landesmitglieder, a) in alte und neue Geschlechter. Bedingung zur Aufnahme in die alten Geschlechter.

Die Landesmitglieder beider Körper theilen sich in die alten und neuen Geschlechter.

Unter die alten Geschlechter gehören vor Allem diejenigen, die an der ursprünglichen Bildung der Stände Theil nahmen (S. S. 50). Rückfichtlich der übrigen pflegen beide Stände nur jene Individuen unter die alten Geschlechter ihres Körpers aufzunehmen, deren Geschlecht sich bereits durch einen Zeitraum von vollen hundert Jahren beim Herrenstande sind, oder sich wenigstens des Freiherrn- und beim Ritterstande des Ritterstandes zu prävaliren berechtigt sind; alle übrigen schließen sich dagegen den neuen Geschlechtern an.

In dem Vorrechte oder Vorrang gilt jedoch dießfalls kein Unterschied, nur daß, wenn ein Geschlecht bereits 100 Jahre im Stande einverleibt ist, es von der unbegüterten Landmannsteuer befreit ist, (S. S. 72) und daß bei Verordneten-Wahlen den Bewerbern aus alten Geschlechtern caeteris paribus der Vorzug gegeben werden soll (S. S. 94).

§. 68.

b) In begüterte und unbegüterte.

Es ist nicht nothwendig, daß ein Landesmitglied ein landtäffliches Gut besitze.

Die Landesmitglieder theilen sich daher in begüterte und unbegüterte.

Die begüterten Landesmitglieder, sie mögen Fremde oder Inländer seyn, werden auch landtäffige Landesmitglieder genannt.

Das Recht der Landtäffigkeit in Oesterreich beruhet bereits auf dem bekannten Freibrief Friedrich I., dann auf die Generale von den Jahren 1537, 1540 und 1559.

Es besteht übrigens zwischen den begüterten und unbegüterten Landleuten hinsichtlich der ständischen Prærogative lediglich der Unterschied, daß nur Begüterte zu Verordnete und Ausschüsse gewählt werden sollen (S. S. 94 und 103). Auch soll bei den Wahlen eine gewisse Zahl Begüterter anwesend seyn (S. S. 95).

§. 69.

Ob Malthefer-Ordens-Ritter durch den lebzeitigen Genuß einer Ordens-Commende die Eigenschaft eines begüterten Landmannes erlangen.

Rückfichtlich der Malthefer-Ordens-Ritter dürfte rückfichtlich der niederöstr. Landschaft wohl auch nachstehendes Hofdecret vom 7. August 1816 an das böhmische Appellationsgericht über dessen Be-

richt vom 15. Juli 1816 (Just. G. S. Nr. 1273) Anwendung finden, worin es heißt:

Ein Maltheser-Ritter erlangt durch den lebenszeitigen Genuß eines dem ritterlichen Maltheser-Orden eigenthümlich gehörigen landtäfflichen Gutes keineswegs die Eigenschaft eines begüterten Landmannes.

§. 70.

Wie viel ein begüterter Landmann einstens wenigstens an Herrengült besitzen mußte. Wie sich bestimmt genommen wird.

Um von Alters her, als ein begüterter Landmann oder Landstand zu gelten, mußte man wenigstens um 10 Pfund Herrengült begütert seyn.

Wer weniger als 10 Pfund begütert war, der mußte so viel Landmannsteuer zahlen, als ihm an den 10 Pfund Herrengült abging.

Nun genügt überhaupt der landtäffliche Besitz einer wie immer gearteten ständischen Realität oder Gült.

§. 71.

Landmannsteuer für unbegüterte Landleute. Fall der Befreiung. Verwendung derselben.

Ein jeder neu aufgenommene Landmann, der nicht begütert war, mußte, in Folge mehrerer Landtafelbeschlüsse zwischen den Jahren 1579 und 1669, die §. 70 erwähnte 10 Pfund Herrengült mit einem Zuschlage von 20 fl., also beiläufig 60 fl. so lange zahlen, oder 100 fl. bares Geld zur ständischen Obereinnehmer-Cassa gegen 5 pCt. darlehensweise erlegt haben, bis er um die 10 Pfund begütert, oder 100 Jahre dem Landmannstande des Erzherzogthumes Niederösterreich einverleibt war (S. §. 67).

Denn in dem Ständeschlusse vom 23. August 1676 heißt es: Jene Landesmitglieder, welcher Geschlecht hundert Jahre und darüber dem Landmannstande in diesem Erzherzogthume incorporirt, obwohlen sie unbegütert waren, sollen der weiteren Besteuerung oder Vergültung der 10 Pfund erübriget seyn; inmaßen dergleichen Landesmitglieder ihre Vorfahren und Eltern so lange Jahre die Onern getragen, also billig zu befreien seien.

Auch jetzt müssen die unbegüterten Landesmitglieder, wie alljährlich in dem Ausschreibungs-patente bekannt gemacht wird, die ihnen bisher aufgerechnete Landmannsteuer bezahlen, welche demselben in der jährlichen Entrichtung von 60 fl. W. W. besteht.

Diese Entrichtung hat an das niederösterr. Landschafts-Obereinnehmeramt zur Bedeckung des Landes-Erfordernisse zu geschehen, und hierzu sind die Zahlungs-Extracte in der niederösterr. Landschafts-Liquidatur zu erheben.

§. 72.

Sicherstellung der unbegüterten Landmannsteuer; Devinculirung der dießfälligen Sicherstellung begüterter Landesmitglieder.

Die unbegüterte Landmannsteuer muß entweder auf einer Realität oder mittelst Vinculirung einer 60 fl. jährliche Interessen abwerfenden öffentlichen Obligation sichergestellt werden; und nur diejenigen, deren Geschlechter seit 100 Jahren in dem ständischen Kreise einverleibt sind, sind davon ausgenommen (S. §. 67).

Nach dem Beschlusse der Stände vom 19. März 1808, und rückständiglich 26. März 1811, mußten selbst, wenn die in den ständischen Körper neu aufzunehmenden Mitglieder begütert waren, dieselben die Sicherstellung der unbegüterten Landmannsteuer, wegen des möglichen Uebertrittes in den unbegüterten Stand, entweder mittelst Erlages einer zu diesem Ende vinculirten Obligation oder mittelst landtäflicher Vormerkung mit pupillarmäßiger Sicherheit auf die eigenthümliche Realität leisten.

Diesen Beschlus haben nun die Stände in ihrer Versammlung vom 31. Mai 1826, in Verückichtigung des dormalen ohnehin insbesonder: für die Güterbesitzer gehemmten Privats-Credits, dann, daß durch derselb Vormerkungen die Belastung der Güter, und die darauf basirenden Satzposten noch vermehrt werden, somit den Landesmitgliedern der Besitz ständischer Realitäten erschwert wird, nicht nur gänzlich aufzuheben befunden, sondern auch zugleich beschloffen, den mit einer solchen Sicherstellung bereits belasteten begüterten niederöstrerr. Landesmitgliedern durch das Verordneten-Collegium frei zu stellen, sich von dieser Sicherstellung durch das Ansuchen um Devinculirung der Incolats-Capitals-Obligation oder um Löschung der geschehenen Real-Vormerkung zu befreien.

§. 73.

Wie die rückständige Landmannsteuer einzutreiben ist.

Gegen säumige Zahler und Restanten wird vermöge §. 16 der privilegirten Landschafts-Executions-Ordnung vom J. 1758 auf das inliegende Incolat-Capital und dessen Interessen die Execution geführt. Ist kein solches Incolat-Capital sichergestellt (was nur bei solchen Landleuten eintreten kann, die früher begütert waren, und nun unbegütert sind), so ist auf deren sonstigen Immobilien und Mobilia zu greifen, und selbe sind der Schätzung nach um das Drittel wohlfeiler zu übernehmen. In wiefern ein solcher Restant der Landmannschaft verlustig erklärt werden kann, S. §. 85.

2. Von den besonderen Vorrechten der zwei oberen politischen Stände.

§. 74.

Aufzählung derselben.

Die besonderen Vorrechte der zwei oberen politischen Stände bestehen:

- a) in dem Rechte, ihre Mitglieder selbst aufzunehmen;
- b) in der Fähigkeit, Erblandesämter zu bekleiden;
- c) in dem Ansprüche auf die sogenannten Lehennaden;
- d) in dem Rechte, sich von den inhabenden Schloßern und Edelstgen zu nennen;
- e) in dem Ansprüche auf ständische Stiftplätze;
- f) in dem Rechte eines jeden Standes, aus seinen Aushülfgeldern Aushülfe zu bewilligen;
- g) in der Betheilung verarmter Landesmitglieder mit Aushülfsaus den Aushülfsgeldern ihres Standes;
- h) in dem Rechte zur Tragung eines Ehrenkleides; und
- i) in Zulassung des Ritterstandes zu Hoffeierlichkeiten und Expectanz zur Aufnahme in den äußeren Hofstaat; endlich
- k) in dem Ansprüche auf einige Berücksichtigung von Seite der Civilgerichte.

§. 75.

- a) Recht der zwei oberen politischen Stände, ihre Mitglieder selbst aufzunehmen.

Die zwei oberen politischen Stände haben das Recht der Autonomie, d. h., sie können ihre Landesmitglieder selbst aufnehmen; und bedürfen, wenn dieselben nur die zur Erlangung der Landmannschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen, der l. f. Verleihung des Incolath, d. h. der l. f. Befähigung zur Landmannschaft nicht, wie dieses bei den böhmisch-mährischen und galizischen Ständen der Fall ist (S. §. 51).

§. 76.

- b) Fähigkeit zur Erlangung von Erblandesämtern.

Die Erbämter erfordern, daß der Lehennann ein Landesmitglied sei (Oesterr. Lehentractat Lit. 7).

Rücksichtlich der Anzahl der Erbämter, ihrer Attribute und Pflichten, S. Abhandlung V. dieses Theils von dem niederösterr. Lehennwesen

§. 77.

c) Anspruch auf die sogenannten Lehengnaden.

Von den österreichischen Landesherren wurden im 16. und 17. Jahrhundert für sich und ihre Erben den zwei obern politischen Landständen von Herren und Ritterschaft des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns und ihren Nachkommen in Ewigkeit als Specialgnaden allmählig vier sogenannte Lehengnaden nebst zwei Erweiterungen bewilligt, dergestalt, daß, wie es im General-Mandate Kaiser Ferdinand III. vom 7. Juni 1637 heißt: Alle diejenigen unsere jetzige und künftige Vasallen, weß Standes die seyn, so mehrermeldten zweien Land-Ständen nicht incorporirt oder einverleibt, solcher Gnaden als dardings unfähig und davon gänzlich ausgeschlossen seyn. Worauf diese Lehengnaden und deren Erweiterungen beruhen, worin sie bestehen, wie weit sie sich erstrecken u. s. w., kommt in der Abhandlung V. dieses Theiles von dem niederösterreichischen Lehenswesen vor.

§. 78.

d) Recht, sich von den Schlössern und Edelstätten zu nennen; inwiefern es zulässig ist.

Die Landleute allein mögen sich von denjenigen Schlössern und Edelmannstätten, die vor Alters her ihre alten Namen haben, und welche sie selbst wirklich besitzen, oder sie die Landleut oder sonst Andere darum, was von denen Herren und Landesfürsten fürzulegen haben, auf- oder zuschreiben; denen Andern aber, welche etwa ihren Schlössern, Sten und Gütern selbst Namen schöpfen, und deren twegen nichts fürzuweisen haben, wurde geboten, sich dessen hinfüro bei sonstiger Strafe von 2 Mark löchigen Goldes, wozu die Hälfte dem Anzeiger, und die andere Hälfte der Kammer zuzufleßen hat, gänzlich zu enthalten (Generale vom 1. März 1634, S. 3).

§. 79.

e) Anspruch der Landesmitglieder auf gewisse ständische Stiftungsplätze.

Die Landesmitglieder haben einen Anspruch auf die für ihre Kinder eigens gestifteten Plätze und Stiftungen, sowohl in Erziehungsanstalten *) beiderlei Geschlechtes, als zur lebenslänglichen Versorgung, wie dieß zum Beispiel bei der von der Maria Anna Gräfin von Walberode im Jahre 1774 errichteten Stiftung für 4 arme ver-

waiste Fräulein der Fall ist, von welchen die Eltern Herrenstandesmitglieder in Oesterreich oder Böhmen, Mähren und Schlesien waren.

n) Zur Bildung der ständischen Jugend wurde von den drei oberen Ständen mit kaiserl. Bewilligung vom 29. März 1694 eine Landschastz-Akademie in der Alservorstadt für Söhne ständischer Mitglieder unter der Leitung eines Oberdirectors errichtet, welche unter der landmarschall'schen Jurisdiction gestellt war, und von weiland Kaiser Leopold I. mit besonderen kaiserlichen Freiheiten begnadiget wurde.

Die Schüler hatten mehrere Vorzüge bei Hofe, und das Recht, sich eines mit Gold geschmückten Symbols zu bedienen.

Die Directores und Oberbeamten erhielten durch ihre Anstellung den Adel, und ihnen wurde auf Anmelden von der Hofkanzlei das dießfällige Diplom ausgefertigt. Diese Zöglinge erhielten Unterricht in der Philosophie, Geschichte und Heraldik, in der Jurisprudenz, in der Mathematik, und in den Sprachen, dann im Reiten, Fechten und Tanzen. Sie wurden von dem Landmarschalle und den Verordneten überwacht.

An die Stelle dieses Anstalt ist nun die Einleitung getroffen, daß diejenigen, welche auf den Vorschlag der Stände, nach erlangter Landesherrschaft, eine ständische Erziehungsstiftung erhalten, in der Theresianischen Ritter-Akademie und in der Militär-Akademie zu Neustadt untergebracht werden (S. S. 28); und ein ständisch Verordneter ist beauftragt, diese Zöglinge zu überwachen.

§. 80.

f) Recht eines jeden Standes, Aushülfen zu bewilligen.

Da jeder Stand disponible Aushülfsgelder hat, wdrunter auch die Cassataren neu aufgenommener Mitalieder gehören (S. S. 59), so steht auch den Mitgliedern jedes Standes das Recht zu, in den besonderen Versammlungen des Standes aus derselben, nach Maß ihrer Kräfte, Aushülfen an hülfbedürftige Mitglieder ihres Standes zu bewilligen.

§. 81.

g) Betheilung verarmter Landesmitglieder mit einer solchen Aushülfe.

Landesmitglieder beiderlei Geschlechtes werden bei ausgewiesener Dürftigkeit mit jenen Aushülfsgeldern ihres Standes, nach dem Beschlusse der Versammlung dieses Standes, mit solcher Aushülfe theilhaftig.

§. 82.

h) Recht zur Tragung eines Ehrenkleides. Inwiefern der Gebrauch dieses Rechtes beschränkt ist.

Bereits mit allerhöchstem Rescripte vom 23. December 1807 wurde von Sr. Majestät, um den niederöstr. Ständen, welche ihre schon so oft bewiesene Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland in dem gefährvollen Zeitpunkte der feindlichen Invasion vom Jahre 1806 neuerdings auf die rühmlichste Art bestätigt haben,

einen Beweis der allerhöchsten Gnade zu geben, bewilliget, die bereits damals gewählte, nach den Farben des Landeswappens eingerichtete Uniform (scharlachroth mit blauen Krägen, Aufschlägen und silberner Stickerei, dann Epaulettes und Portd'epée), nicht nur bei Landtagen und großen ständischen Versammlungen, sondern auch außerdem nach ihrem Verlieben und auch bei Hofe zu tragen.

Dieser Uniform wurde im Jahre 1811 eine reich silbergestickte Galla-Uniform beigelegt, jedoch ohne Epaulettes, die nur dem Landmarschalle vorbehalten bleiben. Zufolge a. h. Cabinetschreibens vom 26. Mai 1836, Hofkanzleidecr. vom 23. Juni 1836, Hofz. 15,833, wurden statt den kurzen weißen Beinkleiden lange gestatter, und zwar laut Hofkanzleidecr. vom 1. August 1836 mit einer silbernen, mit zwei rothen Streifen versehenen Berde nach der vierten Ordenklasse an den Seiten.

Ueber den zur Kenntniß Sr. k. k. Majestät gekommenen Wunsch eines großen Theils der Stände, statt der bisherigen ihrem Zwecke nicht zusagenden scharlachrothen Campaigne-Uniform eine andere zu erhalten, fanden sich endlich Allerhöchstdieselben bewogen, für sämmtliche Stände der deutschen Provinzen eine neue Campaigne-Uniform unter folgenden Beischriften einzuführen:

Die bisherige Galla-Uniform der Stände in den verschiedenen Provinzen bleibt unverändert; so wie auch jenen ständischen Mitgliedern, welche bereits mit der einfachen gestickten Uniform versehen sind, das Recht vorbehalten blieb, solche bis zu ihrer gänzlichen Abnützung bei minder feierlichen Gelegenheiten zu tragen.

Sämmtliche, durch allerhöchste Entschliesung zur Tragung der ständischen Uniform berechtigten Mitglieder haben aber auch das Recht, die neue allgemeine Campaigne-Uniform zu tragen.

Die allgemeine Campaigne-Uniform besteht aus einem nach dem Schnitte der bisherigen Campaigne-Uniform verfertigten Bracke von dunkelblauem Luche mit scharlachrothen tücheinen Krägen und Aufschlägen ohne aller Stickerei, den für die Galla-Uniform bestimmten silberplattirten oder vergoldeten Knöpfen mit dem Landeswappens, weißen Westen, weißen oder auch blauen zu Streifen geeigneten langen Beinkleidern (ohne Vorden), dann dem bisherigen Uniformhute, jedoch ohne Federn. Degen und Kuppel bleiben unverändert. Uebrigens sind durchaus keine Willkürlichkeiten gestattet (allerh. Handbillet vom 15. October 1816, Hofkanzleidecret vom 5. December 1816, Hofz. 24,633, Reggk. 89, von 1817).

Mit allerhöchstem Rescripte vom 23. December 1807 wurde übrigens auch bestimmt, daß nur die in die Versammlung der drei oberen Stände wirklich eingeführten, und nach der Verfassung zu Sitz und Stimme geeigneten Landesmitglieder die bewilligte Uniform tragen dürfen; wobei sich versehen wurde, daß die Stände bei den Einführungen in den Landtag sich genau nach der bestehenden Verfassung und den dießfalls ergangenen Vorschriften achten, und nur die mit den

vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Individuen in ihre Mitte aufnehmen werden; und da erwähnetermaßen zur Tragung dieser Uniform nur die in die ständische Versammlung eingeführten und zu Sig und Stimme geeigneten Mitglieder berechniget sind, so sind ihre Söhne, so lange sie nicht eingeführt sind, hierzu nicht geeignet.

Diese höchste Vorschrift wurde mit Hofkanzleidecret vom 26. März 1813, welche zugleich befaht, sozofällig darüber zu wachen, daß sich Niemand die Tragung der ständischen Uniform erlaube, der dazu nicht berechtiget ist, dann mit alleihöchstem Handbillet vom 15. October 1816, Hofkanzleidecret vom 5. December 1816, Hofz. 24,633, Rggz. 89 de 1817, und mit Hofkanzlei-Präsidental-Erlaß vom 14. April 1834, Rggz. 23,627, in Erinnerung gebracht.

§. 83.

l) Zulassung des Ritterstandes zu Hoffeierlichkeiten, und Expectanz zur Aufnahme in den äußeren Hofstaat.

Sowohl dem bei dem äußeren Hofstaate in wulichen Diensten stehenden, als dem gesammten Ritterstande, wurde die Auszeichnung bestätigt, daß sie zu allen Hoffeierlichkeiten eingelassen werden dürfen; so wie denjenigen, welche alten Ritterstandes sind, und 6 Jahre lang bei der dermaligen niederösterreichischen Regierung Repräsentation und Kämmerer, wie auch bei dem hiesigen Landrechte dienen, die Aufnahme in den äußeren Hofstaat in Aussicht gestellt wurde (allerhöchste Erinnerung an das Obersthofmeisteramt vom 7. Nov. 1756, Hofdecree vom 13. Nov. 1756).

§. 84.

k) Anspruch auf einige Berücksichtigung von Seite der Civilgerichte.

Wenn es in Civil-Geschäften auf Arrestirung eines niederösterreichischen Mitgliedes ankommt, so tahn weder dem Executionsführer die Last der Kosten der Arrestirung in dem sogenannten grünen Stübel zu tragen aufgebürdet, noch dieser Arrestort, wenn er ohne Beschwerde des Executionswerbers beibehalten werden kann, als den Befehlen widerstrebend angesehen werden, sondern es ist sich in solchem Falle an den Landmarschall zu wenden, und dessen Aeußerung einzuholen, ob für den Fall, daß ein in Execution gezogenes ständisches Mitglied die Kosten der Bewachung und Heizung im grünen Stübel zu bestreiten nicht vermögete, dasselbe in den allgemeinen Arrestort übersezt werden soll; oder ob etwa diese Kosten aus der ständischen Cassa zu entrichten auf sich genommen werden will; maßen, wenn sich die Stände zu letzterem geeignet erklären, den ständischen Mitgliedern in Civil-Arrestangelegenheiten dieser bisherige Arrestort beibehalten, außerdem aber das in Personal-Execution verfallende ständische Mitglied, das die Kosten der Ver-

wachung und Beheizung aus Eigenem zu tragen nicht vermag, in den allgemeinen Arrest der Schuldner übersezt werden muß (Hofdecret vom 29. August 1793 an das niederöstrerr. Appellationsgericht).

Wenn Stände den Charakter eines Advokaten bekleiden, behalten sie das Prärogativ, vor Gericht zu sitzen (Hofdecret vom 4. März 1784, J. S. 318, Nr. 256).

Böhmisch-österreichische Landesmitglieder können sich jedoch, mit Beziehung auf frühere Anordnungen, nicht entschlagen, den Zeugen-Eid abzulegen (Hofdecret vom 29. April 1803, J. S. 305, Nr. 604).

3. Art und Weise, wie die Landmannschaft erlöschet.

§. 85.

Die Landmannschaft erlöschet:

a) Durch das Aussterben der ehelichen männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Landmannschaft; denn, wenn gleich auch die weibliche Descendenz der Rechte der Landmannschaft theilhaftig ist (S. §. 55), so kann sie selbe doch nicht auf ihre Descendenz verpflanzen.

b) Durch unbefugte Auswanderung; da ein österreichischer Staatsbürger nach §. 10 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 aller Rechte und Vorzüge, die er als solcher genossen, verlustig, und aus den ständischen Matrikeln gelöscht werden soll.

Inwiefern dieser Verlust sich auch auf die Descendenz des Auswanderers erstreckt, ist nach den Bestimmungen jenes Patentes zu beurtheilen.

c) Durch Straftheile, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird. Ist nämlich der Verbrecher ein Landmann aus dem Herren- oder Ritterstande, so ist laut §. 23 lit. a des I. Theils des Strafgesetzes zugleich die Tilgung aus dem ständischen Matrikel verbunden.

Es ist also nach dem §. 304 jenes Strafgesetzes jede Verhaftnehmung eines Adelligen, der ein Mitglied der Landstände ist, von dem Criminalgerichte nach dem summarischen Verhör sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon zu machen, damit von diesem der Landtschaft die Nachricht gegeben werde; und das Urtheil ist nach §. 446, vor dessen Kundmachung dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedies durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden, welches die Anzeige von dem Verbrecher und dem erfolgten Urtheile der Landtschaft zu machen hat, damit über Entsezung des Verurtheilten vom Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne.

Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist

das Urtheil kund zu machen und zu vollziehen (S. auch Abhandlung III. vom Adelstande S. 90).

Nach dem Strafurtheile erzeugte Kinder haben dann gleichfalls kein Recht auf die Landmannschaft.

d) Bei unbegüterten Landleuten durch fortgesetzte unterlassene Bezahlung der unbegüterten Landmannsteuer nach fruchtlos angewandter Execution durch alle Grade; jedoch mit Vorwissen eines jeden Grades. Vermöge Ständebeschlusses vom Jahre 1709 ist dieß nur eine Personal-*Ermatriculirung*, und kann sich sonach nur auf die nachfolgende eheliche Nachkommenschaft des Ausgeschlossenen erstrecken, während die bereits vorhandenen Mitglieder der immatriculirten Familie durch Zahlung des Rückstandes sich rehabilitiren können.

Durch Sicherstellung der unbegüterten Landmannsteuer ist jedoch diese Erlösungsart größtentheils beseitiget, und sie kann nur dann eintreten, wenn ein begüterter Landmann, der als solcher keine Landmannsteuer sicherzustellen hatte, unbegütert wird, und somit auch die unbegüterte Landmannsteuer zahlen soll.

e) Durch den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes nach alter, jedoch in der neuern Zeit nicht mehr gehandhabten Observanz (S. S. 51). Endlich

f) Durch freiwillige Verzichtleistung; diese Verzichtleistung kann sich aber nur auf die Person des Verzichtleisters erstrecken, auf die Ehegattin und die bereits vorhandene Nachkommenschaft aber nicht.

B. Von dem vierten Stande.

§. 86.

Elemente des vierten Standes.

Der aus 19 Orte bestehende vierte Stand zerfällt

1. in den ersten halben vierten Stand, welchen die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und zwar nur der Burgfriede derselben bildet *), und

2. in den zweiten halben vierten Stand, welcher aus 18 landesherrl. Ortschaften besteht, nämlich aus den 14 Städten Tulln und Obbs im W. O. B. B.; Bruck an der Leytha, Hainburg, Klosterneuburg und Baden im W. u. B. B.; Krems, Stein, Eggenburg, Zwettel und Waidhofen an der Thaya im W. O. M. B.; und Korneuburg, Neß und Laa im W. u. M. B.; und aus den vier Märkten: Mödling, Perchtoldsdorf und Gumpoldskirchen im W. u. B. B.; und Langenlois im W. O. M. B. Sie wurden auch mitleidende Städte und Märkte genannt (S. S. 89).

- a) Die Stadt Wien ward sogar im 13. Jahrhunderte mehrmal zur Reichsstadt erhoben (1230, 1246, 1278), bis sie endlich dieses reichsstädtische Privilegium verlor, als Kaiser Rudolph I. aus dem Hause Habsburg 1282 mit kaiserlichem Befehlsbriefe die Stände des Landes zur Unterwerfung und Treue gegen seinen Sohn Albrecht, als neuen Erbherrn anwies (S. 5. 1). Dafür ward sie als Haupt- und Residenzstadt allmählig mit vorzüglichen landesfürstl. Privilegien begnadigt, und als die erste Hälfte des vierten Standes erklärt.
- b) Zu dieser zweiten Hälfte des vierten Standes gehören dagegen die zwei nach Wien bedeutendsten Städte des Landes, nämlich St. Pölten und Wiener Neustadt, nicht. Beide blieben den ständischen Angelegenheiten stets fremd; sie wurden von Alters her als k. k. Kammergüter betrachtet. Die früher dem Bisthume von Passau gehörige, und erst im 17. Jahrhunderte definitiv landesfürstlich gewordene Stadt St. Pölten pflegt sich daher auch eine k. k. Kreis- und Viertelstadt zu nennen; deren Bürger übrigens, kraft der von Kaiser Friedrich V. und Kaiser Maximilian I. 1470 und 1492 ertheilten Privilegien alle Rechte, wie andere Bürger der landesfürstl. Städte genießen.

Die der von jeher unmittelbaren Stadt Wiener Neustadt ertheilten Privilegien rühren vom Herzoge Leopold VII. dem Glorreichen (1197), Könige Ottokar (1253), Kaiser Rudolph II. (1277), Rudolph IV. und Friedrich IV. (1452) her; und von Rudolph IV. bekam sie den ehrenvollen Titel „einer edlen und getreuen Stadt.“

§. 87.

Aufzählung der besonderen Verhältnisse des vierten Standes.

Der vierte Stand hat außer dem in den §§. 6 bis 13 allen vier Ständen vorkommenden Rechten keinen Theil an den ständischen Angelegenheiten; und selbst die landtafelmäßige Besitzfähigkeit steht ihm nicht zu, wie dieß die Hofverordnung vom 15. April 1737 beweiset, wornach der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien für das erkaufte Landgut Margarethen die doppelte Gült zu zahlen ermächtigt wurde (S. auch S. 19).

§. 88.

Privilegirte Gerichtsbarkeit derselben.

Zu den unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes stehenden moralischen Personen gehören auch die landesfürstlichen Ortschaften, da sie den Bürgerstand als den vierten Landstand repräsentiren (Jurisd. Normale S. 26, lit. d).

§. 89.

Verschmelzung des städtischen Contributionswesens mit jenem der drei oberen Stände.

So wie ferner der Wiener Magistrat ehemals das städtische Contributionswesen selbst besorgte, und die Recessualsummen unmittelbar in die Staatscasse abführte, so war die ganze Leitung des Contributionswesens der 18 landesfürstlichen Ortschaften, welche im

Wer eine zur Landessteuer mit concurrirten, und eben deßhalb auch mitleidende Städte und Märkte genannt wurden, von allen Zeiten her der Regierung zugestanden.

Auch die Einbringung des Contributionals von diesen letztgenannten Ortschaften wurde damals von der Regierung besorgt, und zu diesem Ende ein eigener halber vierter Standes-Einnehmer angestellt bis das k. k. Provinzial-Zahlamt an dessen Stelle trat. Allein bereits mit Hofkanzleidecret vom 4. October 1816 wurde der Kataster jener 18 mitleidenden Landstädte und Märkte den drei oberen Ständen übertragen; und sowohl dieser, als jener der Haupt- und Residenzstadt Wien in Folge der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums im Jahre 1821 mit dem ständischen Kataster ganz verschmolzen, so daß die Benennung mitleidende Ortschaften dadurch seine Bedeutung verlor (S. auch §. 90, und die Abhandlung XXIV. dieses Theiles von den directen Steuern).

Auch wurde mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1828, Hofkanzleidecret vom 5. August 1828, Hofz. 2945, Regsz. 45, 149, verordnet, daß, bis zur neuen, von den niederösterreich. Ständen vorgeschlagenen Fassung der Urbarial-Giebigkeiten, von den Städten und Ortschaften des vierten Standes, die Fassionen ihrer Urbarial- und Zehentbezüge nach denselben Grundsätzen, nach welchen jene eingerichtet sind, und auf denen die damalige Urbarial- und Zehentsteuer beruhet, abgefordert, die entfallende Steuer auf gleichmäßige Art, wie es bei den übrigen geschieht, berechnet und vorgeschrieben werden sollen.

§. 90.

Einsetzung der Beitragspflichtigkeit der landesfürstlichen Ortschaften unter sich.

Jede der oberwähnten Landstädte und Märkte waren ehemals als mitleidende Orte auch zu den Wasserbaulichkeiten in der Nähe anderer landesfürstlichen Ortschaften beitragspflichtig.

Dieses auf das neue Besteuerungssystem nicht mehr passende Verfahren wurde jedoch vom Verwaltungsjahre 1821 angefangen, mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1825, Hofkanzleidecret vom 25. Juni 1825, Hofz. 19,308, Regsz. 34,304, aufgehoben; und es wurde verordnet, daß dießfalls zwischen den landesfürstlichen und anderen Ortschaften kein Unterschied mehr obwalten solle (S. übrigens über die sonstigen polit. Verhältnisse der Städte und Märkte und des Bürgerstandes die Abhandlung VIII. dieses Theiles von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande).

II. Hauptstück.

Von den ständischen Activitäts-Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Abschnitt.

Von den ständischen Activitäts-Organen.

§. 91.

Allgemeine Bemerkungen.

Laut Hoffkanzleidecretes vom 12. April 1782 wurde das bis dahin selbstständig bestandene niederöstrerr. Ständisch-Verordneten-Collegium mit der niederöstrerr. Landesregierung unter Einen Chef vereinigt.

Se. Majestät Kaiser Leopold II. geruhen jedoch, nach Inhalt eines Hoffkanzleidecretes vom 7. Juni 1790, Hofz. 1917, Rggz. 11, 334; wieder einen neuen Landmarschall, der von allen andern, von diesem Amte fremden Geschäften entfernt seyn soll, allergnädigst zu bewilligen, den Ständen insolange, bis eine Instruction zu Stande gebracht seyn wird, jene Activität, so wie sie im Jahre 1764 *) bestanden hat, wieder zu geben, und die ständische Buchhaltung dem Verordneten-Collegium und dem Ausschusse unterzuordnen. Hierauf wurde vermöge der allerh. Rescripte vom 8. und 27. Mai 1791 die drei oberen Stände des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in ihre alte Verfassung und Activität, und daher auch das Ausschuss- und Verordneten-Collegium in seiner vorigen Gestalt wieder hergestellt.

*) Nach dem §. 1 der Instruction von 1764 hatte nämlich das Ständisch-Verordneten-Collegium die Domestica und Diätalla zu besorgen, nach §. 2 die Postulaca zu befördern, nach §. 3 die Repartitions-Pläne, jährliche Systemal-Entwürfe, die Quartals-Confignation, die Antizipations-Rückzahlungen, die Individual-Reservantenlisten über das ausständische Contributionale, die monatlichen Extract- und Standzettel sammt der Umsezungs-Einbuße zu verfassen, nach §. 4 die Rückzahlungen zu berichtigen, nach §. 5 die Donificationen und Supererogaten zu besorgen, nach §. 6 diese letztere zu abjustiren, nach §. 8 das rückständische Rusticale und Dominicale nach der Executions-Ordnung einzubringen, nach §. 9 die von den Dominien bei Eintreibung der Herrngütern vorkommenden Excessen abzustellen und nach §. 11 die Praliminar-Entwürfe jährlich zu verfassen.

A Landmarschall und Landuntermarschall.

§. 92.

Bestimmungen derselben.

An der Spitze des Stände-Institutes steht der jeweilige von Sr. Majestät ernannte Landmarschall ^{a)}, welcher sonach an Landtags- und sonstigen allgemeinen ständischen Versammlungen der drei oberen Stände, so wie in den Versammlungen des Ständisch-Berordneten-Collegiums und der Ausschüsse, und in den besondern Versammlungen des Herrenstandes das Präsidium führt ^{b)}, wogegen der jeweilige aus der Reihe der Ritterstandesmitglieder gewählte und höchsten Orts bestätigte Landuntermarschall in den Ritterstands-Versammlungen vorsieht, und zugleich Ausschuss des Ritterstandes ist. Bei unbefetztem Landmarschallamte wird dasselbe entweder von einem eigenen Amtsverweser, oder von dem ersten Ausschussrathe des niederöstrerr. Herrenstandes als mittlerweiliger verfassungsmäßiger Stellvertreter verwaltet (S. §§. 108, 136).

Das gesammte ständische Personal ist übrigens an den Landmarschall angewiesen (Instruction vom 16. Mai 1764, S. 1.)

- ^{a)} Nach der Gerichtsordnung von 1560, und dem den zwei obern polit. Ständen ertheilten Criminal-Privilegium und mehreren nachgefolgten Resolutionen zu Folge unterlagen die Landesmitglieder (außer den militärischen Vergehen und Verrichtungen) dem landmarschallischen Gerichte, sowohl in personalibus als realibus, civilibus et criminalibus; folglich gebührten ihm auch, nach Absterben derselben die Jurisdictionen Sperre anzuthun, die Testamente zu publiciren und die Abhandlungen zu pflegen.

Nicht minder hatte es, nach der Resolution vom 16. October 1540, über Streitigkeiten über Ritterlehen, mit Vorbehalt der Appellation an die niederöstrerr. Regierung zu entscheiden, und das sogenannte Weisbotenamt, welches das Verzeichniß der ständischen Gülten enthielt, und das von dem sogenannten Weisboten geführt wurde, unter sich.

Dieses landmarschallische Gericht bestand aus dem Landmarschalle und General-Landobersten, dem Landuntermarschalle und aus 17 Landrechts-Weisigern aus dem Herrenstande und 18 Weisigern aus dem Ritterstande, einem Landschreiber, zwei Secretären u. s. w.

Dem Landhause selbst wurde vom Kaiser Maximilian II. unterm 20. Febr. 1571 die Freiheit für Rumor und thätlichen Friedbruch, wie an dem besreiten Häusern eingeräumt, d. h. dem Feib-Obriß- und Untermarschalle ward gestattet, jeden Ruhestörer im Landhause auf der That ergreifen zu lassen und an das competente Gericht abzuliefern.

Auch wurde bewilligt, oberhalb beider Eingänge ober Thore und bei jedem Thore des Landhauses ein Freizeichen oder eine Tafel aufzumachen, worin eine Hand mit einem bloßen Schwert gemalt, auch oben darauf die kaiserliche Freiheit und die Strafe derer, die darüber mit thätlicher Handanlegung oder Entblößung der Wehre im Landhaus und dergleichen Einfang handeln, schriftlich ausgedrückt erscheinet, welches Freizeichen noch gegenwärtig besteht.

Die ständischen Rathhäuser und Gebäude werden übrigens, insoweit dieselben zur Unterbringung der ständischen Aemter und Cassen und zur unentgeltlichen Bewohnung der Beamten dienen, welche entweder wegen Sicherheit der Aemter und Cassen darin wohnen, oder in partem salarii die Wohnung in denselben unentgeltlich genießen, sollen in Beziehung auf die Häusersteuer den übrigen öffentlichen Staatsgebäuden gleich gehalten werden, und bleiben somit für diesen Theil von der Gebäudesteuer befreit. Jener Wohnungs-Zins von ständischen Gebäuden jedoch hat der Häusersteuer zu unterliegen, welcher unmittelbar in die ständische Domesticalcassa einfließt (Hofkanzleidecret vom 22. October 1820, Z. 1848, Provinzial-Commissions-Decret vom 30. October 1820, Z. 2082).

b) Des Landmarschalles Stellung ist im Uebrigen gegenüber der Stände, wohl die eines homo regius, eines landesfürstlichen Hofcommissärs.

B. Collegium der Ständisch-Verordneten und der ständischen Ausschüsse.

§. 93.

Allgemeine Bemerkungen.

Die den Ständen zugewiesenen Angelegenheiten und Verwaltungsgegenstände werden dermalen

1. von einem Collegium von Verordneten besorgt und
2. von dem Collegium der Ausschüsse in bestimmten Grenzen controllirt *).

*) Zur Besorgung der ständischen Geschäfte bestanden vormalis nebst den zwei Collegien der Verordneten und Ausschüsse, auch noch ein sogenanntes Rath-Collegium aus 6 Landesmitgliebern, welche von den Ständen gewählt wurden Im Jahre 1764 wurde aber dieses Collegium aufgehoben. Auch bestand ein sogenanntes Landchafts-Ober- und Unter-Commissariats-Amt, nach den Landes-Quarteln, nämlich für jedes Viertel ein Ober-Commissar aus der Reihe der Landstände, ein Unter-Commissar und ein Kasern-Verwalter.

Diese Commissariats-Aemter wurden nach Einführung der Kreishauptleute im Jahre 1754 aufgehoben, da diese in deren Wirksamkeit traten, daher denn auch Se. Majestät Kaiser Leopold II., auf eine Vorstellung der drei oberen Stände, denselben durch Hofkanzleidecret vom 15. März 1791, I. Abth. Nr. 10, Rggsgz. 4671, die allergnädigste Zusicherung zu ertheilen geruhete, daß bei Besetzung der Kreishauptmannstellen, wenn gleiche Verdienste, gleiche Fähigkeiten eintreten, in der Auswahl auf ständische Mitglieber vorzügliche Rücksicht werde genommen werden.

1. Collegium der Ständisch-Verordneten.

§. 94.

Elemente des Collegiums der Verordneten.

Das Verordneten-Collegium besteht aus sechs Landesmitgliedern, nämlich aus zwei von jedem der drei oberen Stände; daher jeder

Stand dazu zwei Landesmitglieder zu erwählen hat (Instruction für das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 15. Febr. 1791, §. 1).

Der zum Verordneten gewählt werden will, muß nach dem Landtagsbeschlusse vom 9. December 1656

1. eines aufrechten ehbaren Wandels, guten Leumundes und Credits, und für sich ein guter Wirth seyn;

2. soll er im Lande selbst wohl begütert (S. §. 68) und im Herren- oder Ritterstande so viel möglich einer aus den älteren Geschlechtern seyn (S. §. 67).

Der §. 1 der Instruction für die Ständisch-Verordneten vom 7. Februar 1791 sagt gleichfalls, daß wohl auf solche der Bedacht zu nehmen sei, welche hierlands begütert, vorzüglich jedoch ceteris paribus von alten ständischen Geschlechtern sind; ferner soll nach dem Landtagsbeschlusse vom 9. December 1656 gewählt werden, der

3. von den österreichischen Geschlechtern und mit vielen Schulden nicht belastet ist,

4. der an die gemeine Landschaft oder diejenigen, welche mit derselben wegen der Ausstände in gleichmäßigen jura Executionis stehen, weder von sich selbst noch auch wegen anderer Schulden verhaftet bleibt,

5. mit keinem Hofdienste (außer dem k. Kammerherrn — welcher allein ratione officii nicht ausschließt) beladen, noch sonst fremden Fürsten Dienst und Jurisdiction oder Vormäßigkeit unterworfen seyn, es sei denn, er begeben sich derselben.

Auch der §. 1 der Instruction für die Ständisch-Verordneten vom 7. Febr. 1791 sagt, daß zu Verordneten-Stellen kein in wirklich landesfürstlichem Dienste stehender Beamter gewählt werden^{a)} und eben so wenig ein in Particular-Diensten stehendes — oder sonst eine hierländige Güter-Administration, Sequestration, Pachtunaen oder Verwaltungen Theil habendes ständisches Mitglied in die Wahl kommen soll. Ferner sagt der Landtagsbeschlusse vom 9. December 1656,

6. daß er einer andern Gewalt nicht unterworfen, sondern sui juris seyn soll,

7. daß er sich vorher in ständischen Angelegenheiten hat gebrauchen lassen oder den ständischen Versammlungen und Berathschlagungen fleißig beigewohnt und Wissenschaft hat: was auch der §. 1 der Instruction vom 7. Febr. 1791 enthält. Auch ward nach dem Landtagsbeschlusse vom 9. December 1656 erfordert, daß er

8. die Wota nicht zusammengesucht, noch eingehandelt, noch bei Hof Intercessionales erwirkt hat,

9. soll er sich der Instruction mächtig machen.

Rückfichtlich der Eidesablegung siehe §. 97.

a) Auf das Land unter der Enns paßt demnach die Ministerial-Anordnung vom 18. Mai 1821 nicht, wornach wirklich dienende Staatsbeamte zu Ständisch-Verordneten nur in jenen Provinzen gewählt werden können, wo die Stände nicht selbst deren Ausschließung davon unter weiland Seiner Majestät Kaiser Leopold II ansuchten

§. 95.

Wie bei der Wahl vorzugehen ist.

Die Wahl soll nach dem Landtagsbeschlusse vom 9. December 1656 in offenem Landtage geschehen, und ehe dazu geschritten wird, im Prälaten-Stande von dem ältesten, im Herrenstande vom Landmarschalle, im Ritterstande aber von dem Landuntermarschalle und in deren Abwesenheit vom ältesten jedes Standes nachstehendes Verfahren beobachtet werden:

1. Jeder soll ermahnt werden, ein solches Individuum zu wählen, welches dem allgemeinen Wesen nützlich vorstehen und dem Vaterlande eifrigste Dienste leisten kann.

2. Soll die Wahl bei den zwei oberen politischen Ständen nicht mit Zetteln, sondern mündlich geschehen ^{*)}, vorher aber Jedem die Wahlart und die Eigenschaft zur Erlangung dieses Dienstes zugestellt werden, und beim Votiren darauf Bedacht zu nehmen.

3. Ein Votum, das sich nur auf des Andern Stimme oder auf die Majorität beruhet, ist nicht anzunehmen, sondern ungültig.

4. Sollten die mehreren Stimmen auf einen solchen fallen, welcher die Eigenschaften nicht hat, so sind die Andern berechtigt, dagegen zu protestiren; die Wählenden aber haben einen schriftlichen Revers auszufertigen, daß sie für allen Nachtheil haften, den der Erwählte zufügen könnte.

5. Bei der Wahl sollen 24 selbst Begüterte (S. §. 68) in einem jeden Stand, bei dem Prälatenstande aber wenigstens 12 zugegen seyn; bei welcher Zahl, wenn sie erfüllt, alsdann den anwesenden unbegüterten Landleuten zu votiren unverwehrt ist, wo dann bei Zusammenbringung der Stimmen ihre Vota weniger nicht, als der begüterten beachtet und für gültig gehalten werden sollen.

6. Soll Keiner zur Erwählung eines Beordneten zugelassen werden, welcher sein 22. Jahr noch nicht erreicht hat, wo er dann, wenn er gleich noch unter der Eltern Gewalt steht, nicht ausgeschlossen ist.

7. Wenn auch ein Mitglied des Standes nicht zugegen ist, ist dasselbe, wenn es geeignet ist und von dem Präses des Standes entweder für sich selbst oder von andern anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen wird, wenn die Stimmenmehrheit auf dasselbe fällt, die Wahl gültig. Hiernach ist es also nicht nothwendig, um eine solche Stelle einzukommen.

^{*)} Die allerhöchste Entschliehung vom 18. Jänner 1831, Hofkanzleibecret vom 20. Juli 1831, Hofz. 17,006, Rggz. 43,259, paßt also nicht hierher, wornach nach Wahl eines Ständisch-Beordneten, wobei in einmigen abgegebenen Wahlzetteln leblich erklärt wurde, der Stimmenmehrheit beitreten zu wollen, verordnet wurde, daß Wahlstimmen, welche bei der Wahl ständischer Beordneten oder Ausschüsse abgegeben werden, und nicht auf eine bestimmte, namentlich bezeichnete Person lauten, bei der Zahlung der Wahlstimmen nicht zu berücksichtigen sind.

§. 96.

Bestätigung der Wahl Ständisch-Verordneter. Einholung der allerhöchsten Genehmigung hierzu.

Die Bestätigung der Ständisch-Verordneten ist zwar vermöge allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 30. December 1806 und dem laut der nachgefolgten allerh. Entschliesung vom 25. October und 16. December 1809, dann 25. Febr. 1818, erweiterten Wirkungskreise der Hofkanzlei von 1829, §. 25, Z. 2402, dieser Hofstelle eingeräumt. Es muß jedoch nach der neuesten allerh. Entschliesung noch vorläufig die allergnädigste Genehmigung eingeholt werden.

§. 97.

Beerdigung der neu erwählten Verordneten.

Bereits nach dem Landtagsbeschlusse vom 9. December 1656, §. 9, wurde bestimmt, daß ein neu gewählter Verordneter in der Versammlung der drei oberen Stände einen körperlichen Eid und einen schriftlichen Revers einlegen soll, in welchem er sich, seine Erben und Nachkommen verbindt, daß er für alles dasjenige, was während seines Amtes von ihm gehandelt wird, verantwortlich und haftend bleibe; und nach dem §. 1 der Instruction für die Ständisch-Verordneten vom 7. Febr. 1791 sind nach gepfogener Wahl die Erwählten dem Herrn Landmarschalle zu erinnern, damit er selbe (nun nach erfolgter Bestätigung derselben von Seite der Hofstelle) zur Ablegung des Juramentes bei den Herren Ständen Tag und Stunde benennen könne, wo jene vom Prälatenstande bei priesterlicher Ehre, jene des Herren- und Ritterstandes aber mit einem körperlichen Eide anzugeloben haben, daß sie der Instruction genau nachleben wollen.

§. 98.

Dienstdauer der Gewählten.

Die Wahl eines Verordneten gilt für 6 Jahre und nach Verlaufe dieser Dauerzeit können die Stände nach dem Ausschlage der Wahl auf eine neue Bestätigung antragen (Instruction für das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 7. Febr. 1791, §. 1).

§. 99.

Wie sich rücksichtlich des Eintrittes der gewählten Aebte in das Ständisch-Verordneten-Collegium zu benehmen ist.

Rücksichtlich des Eintrittes der gewählten und von Sr. Majestät noch nicht bestätigten Stiftsäbte in das niederösterreich. ständisch-Collegium haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruhet, daß es

diesfalls beim bestehenden Gebrauche zu verbleiben habe (Hoffanzleidcret vom 16. December 1826, Hofz. 35,594, Rggz. 66,704).

§. 100.

Besoldung und Natural-Quartier für die Verordneten.

Jedem der sechs Verordneten ist als Besoldung 3000 fl., dann jedem Verordneten des Herren- und Ritterstandes Natural-Wohnung im Landhause, jedem durch 3 Jahre bewilligt (Instruction für das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 7. Febr. 1791, §. 30).

§. 101.

Rang und Sitz der Verordneten bei ihren Versammlungen und mit den Ausschüssen.

Die Verordneten haben im Verordneten-Rathe nach ihrem Stande — bei Erscheinung des Ausschusses im Verordneten-Rathe, diese vor jenem — bei Erscheinung der Verordneten im Ausschusse aber, so wie in der Versammlung der Stände die Verordneten nach den beständigen Ausschüssen, jedoch vor den Supernummerär-Ausschüssen den Rang an den Tischen zu nehmen (cod. §. 28).

§. 102.

Wie die aus landesfürstlichen Diensten in ständische übertretenden Räte, hinsichtlich ihrer Besoldung und Rang zu behandeln sind.

Den Räten, die aus dem landesfürstlichen in die landständischen Dienste übertreten, soll gegen Zurücklassung der Besoldung der Rang vorbehalten bleiben, bei derselben Rückkehr aber die erst vacant werdende Besoldung conferirt werden (Hof-Entschl. vom 1. Febr. 1753).

2. Collegium der Ausschüsse.

§. 103.

Elemente des Ausschuss-Collegiums.

Der ständische Ausschuss hat aus vier begüterten Landesmitgliedern jedes Standes zu bestehen (Instruction für den ständischen Ausschuss vom 7. Febr. 1791, §. 1).

Hiernach gibt es zwölf Ausschussmitglieder.

§. 104.

Wahl der Ausschüsse.

Jeder Stand kann seine Ausschussglieder, jedoch solche wählen, welche die ständischen Dienste durchgegangen und eine zu dem Amte eines Ausschusses nach altem Herkommen eignende Bedienung bekleidet haben (Instruction für den ständischen Ausschuss vom 7. Febr. 1791, §. 1).

Bei dieser Auswahl ist überhaupt auf die Zeit der Dienstjahre eine Rücksicht — eine besondere aber auf die ausgetretenen Verordneten zu nehmen. Sollte es dem einen oder dem andern Stande an Subjecten mangeln, welche vorbesagte Eigenschaften besäßen, so können auch andere hiermit nicht versehene Individuen gewählt werden, welche jedoch die ständischen Versammlungen immerhin fleißig besucht haben, in den landschäftlichen Geschäften nicht unerfahren und denselben ungehindert abzuwarten im Stande sind.

Es können auch bei landesfürstlichen Behörden angestellte Landesmitglieder zum beständigen Ausschusse gewählt werden und den Ausschußhandlungen mittelst Ausschleibens aus ihren sonstigen Rathssitzungen beiwohnen; nur hat der zum Ausschusse gewählte landesfürstliche Beamte, wenn er, um den Ausschußhandlungen beiwohnen zu können, von seinen sonstigen ihm obliegenden Verrichtungen und Rathssitzungen hinwegzubleiben nöthig fände, sich deswegen von Fall zu Fall bei seinem Chef zu melden, um die Erlaubniß besonders zu erhalten (eodem §. 1).

§. 105.

Bestätigung der Wahl der Ausschüsse. Allerhöchste Genehmigung derselben.

Die Bestätigung der Wahl der Ausschuß-Beisitzer wurde, nach Inhalt des erweiterten Wirkungsbereiches der Hofkanzlei von 1829, §. 25, Z. 2402, nach allerh. Cabinetschreiben vom 30. December 1806 und der nachgefolgten allerh. Entschliesung vom 25. October und 16. December 1809, dann 25. Februar 1818, der Hofkanzlei vorbehalten, welche jedoch neuerdings angewiesen ist, die allerh. Entschliesung hierüber einzuholen.

§. 106.

Was nach allerh. bestätigter Wahl der Ausschüsse zu geschehen hat. Beeidigung derselben.

Nach bestätigter Wahl ist jedem gewählten Ausschusse noch vor dem Antritte seines Amtes und der hiermit verbundenen Berathschlüsselung, eine Abschrift der Instruction zu dem Ende zuzustellen, damit er den vollen Inhalt einsehen und überlegen könne, auch sich hierüber erkläre, ob er dieser Instruction genau nachkommen, ihr nicht zuwider handeln, sondern dieselbe durchgängig fleißig, getreu und redlich vollziehen werde (Instruction für den ständischen Ausschuß vom 7. Februar 1791, S. 2).

Jeder gewählte Ausschuß soll ferner noch vor Antritt seines Amtes und nach vorhergegangener bejahender Erklärung desselben, wegen der genauern Beobachtung der Instruction über dieselbe, und zwar aus dem Prälatenstande bei der priesterlichen Ehre, vom Herren- und Ritterstande aber mit einem körperlichen Eide im offenen Landtage und

Verfammlung der Stände angeloben, daß er die Instruction in allem und jedem getreulich und pünktlich befolgen wolle (Instruction für die ständ. Ausschüsse vom 7. Februar 1791, S. 3).

§. 107.

Unentgeltliche Besorgung dieser Revisierstellen.

Sämmtliche Ausschüsse haben nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen diese Stelle unentgeltlich zu besorgen; und ein erneuertes Einschreiten der Stände um Wiedereinführung der Gehalte für diese Ausschüsse wurde, in Folge allerhöchster Entschliesung, mit Hofkanzleidecret vom 28. December 1835 abermals zurückgewiesen.

§. 108.

Sessions- und Stimmen-Ordnung der Ausschüsse mit den Verordneten.

Der Rang der Ausschüsse im Sitzen und Votiren, und zwar

1. unter sich selbst sowohl, als
2. wenn entweder die Verordneten zu denselben in die Ausschußhandlungen kommen, oder
3. die Ausschüsse den Sitzungen des Verordneten-Collegium beitreten, endlich aber
4. in ständischen Versammlungen und Landtagen

überhaupt, wurde folgendermaßen bestimmt.
Für den ersten Fall hat jeder Ausschuß in seinem Stande nach Maß, als er die Ausschußhandlungen angetreten hat, seinen Platz einzunehmen, folglich jener, der längere Zeit Ausschuß ist, dem andern, der jünger in diesem Amte ist, vorzusitzen, daher auch vor ihm zu votiren.

Für den zweiten Fall sollen die Ausschüsse vor den hierzu beigezogenen Verordneten ihres Standes, Sitz und Stimme haben, auch der älteste Ausschuß des Herrenstandes (im Falle der Landmarschall als gewöhnlicher Präses bei den Ausschußhandlungen aus erheblichen Ursachen den Verathschlagungen nicht bewohnen könnte), das Präsidium führen.

Im dritten Falle haben die Ausschüsse den Verordneten ihres Standes nachzusitzen und nach zu votiren; so wie in diesen Sitzungen den Verordneten des Herrenstandes das Präsidium verbleibt.

Für den vierten Fall haben die Ausschüsse die Stimme und den Sitz vor den Verordneten ihres Standes, dergestalt, daß zwar die Ausschüsse des Prälatenstandes die bei ihnen übliche Session beibehalten (S. S. 42); dagegen die vom Herrenstande bei dem Directorial-Tische unmittelbar nach dem Regierer des fürstlichen Hauses von Liechtenstein, und die vom Ritterstande nächst dem Landuntermarschalle vor den Verordneten ihres Standes den Platz einnehmern.

Auf gleiche Weise gebührt in Abwesenheit des Landmarschalles, oder in Fällen, daß diese Stelle unbesezt wäre, ad interim dem ältesten Ausschusse des Herrenstandes das Präsidium (Instruction für die Ausschüsse, vom 8. Februar 1791, S. 7).

Ausschüssen, welche zugleich Staatsbeamte sind, steht in den ständischen Zusammenkünften nicht der ihrer landesfürstlichen Kategorie angemessene, sondern nur der ihnen als Stand, nach ständischer Verfassung gebührende Rang zu (eodem S. 1).

III.

Untergeordnete Beamte und Aemter der niederösterreichischen Landschaft.

§. 109.

Aufzählung derselben.

Nachstehendes ständisches Personal ist mit Gehorsam an das Verordneten-Collegium unmittelbar angewiesen, jedoch hat solches in allen Fällen auf Befehl des Ausschusses auch vor diesem zu erscheinen und Auskunft zu geben.

Darunter gehört

1. Das Conceptspersonal, bestehend aus dem Syndicus, Kanzlei-Director und zugleich Archiv-Director, dann Secretär des Herrenstandes, drei Secretären, wovon der eine zugleich Protokoll-Director und Secretär des Ritterstandes ist, und einem Concipisten.

Das Personal der Landschaftsbuchhaltung, bestehend aus einem Buchhalter, Vicebuchhalter, vier Rechnungsräthen, einem Registrator, zwölf Offizialen, acht Ingrossisten und fünf Accessisten.

3. Das Personal des Landschaft-Obereinnehmeramtes, bestehend aus einem Obereinnehmer, einem Controlor, einem Liquidator, sieben Cassieren, einem Liquidations-Adjuncten, fünf Cassieroffizieren, zwei Accessisten, einem Amtsdienner.

4. Das Registraturpersonal, bestehend aus einem Director und acht Registranten, endlich

5. das Expeditspersonal, bestehend aus einem Director, einem Landschaftsagenten und acht Kanzlisten.

An dieses Personal schließen sich an: ein Beneficiat, ein Gebäudeinspector, ein Fürbitter, ein Landschafts-Wapengraveur, ein Landschafts-Wapenmahler, ein Landschafts-Preiter ^{a)}, ein Landschafts-Ingenieur, acht Landschaftsboten, ein Heizer, zwei Portiere, ein Stadelhüter, ein Hausknecht und ein Feuerknecht.

^{a)} In Beziehung auf die Frage: ob jene Lehrmeister, die in einigen Provinzen von den Ständen bestellt und deren Anstellungen zunächst für die Söhne der Landesmitglieder bestimmt sind, wenn sie sich durch Privatunterricht in ihrem Zweige einen besonderen Erwerb verschaffen, der Erwerb

steuer unterliegen, hat man in Erwägung gezogen, daß für die Befreiung jener Lehrmeister von der Erwerbsteuer in der Bestimmung des §. 2 des Erwerbsteuer-Patentes, allerdings ein Anhaltspunkt in so weit liege, als dieselben als Diener einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt zu betrachten sind, und auch schon für die Schullehrer und ihre Gehülfen in dem berührten Falle der Ertheilung des Privatunterrichtes die Steuerbefreiung durch Verordnung der bestehenden Central-Finanz-Hofcommission vom 5. Febr. 1814, S. 1236, ausgesprochen wurde.

Es unterliegt daher keinem Anstande, diese letztere Verordnung auch auf die von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privatunterricht ertheilenden Lehrmeistern, und zwar so ferne sich bisher anders benommen wurde, für die Zukunft anzuwenden (Hofkanzleidecret vom 18. Jänner 1836, Hofz. 26, Rggz. 5381).

§. 110.

Welche Stellen das Ständisch-Verordneten-Collegium selbst besetzen kann und unter welchen Beschränkungen.

Den Verordneten ist bewilligt, die ständischen subalternen Stellen, jedoch mit Ausnahme der §. 111 genannten Beamten, zu vergeben, dann die Nachrückung in die, durch den Status bestimmten Stellen nach dem Dienstalter (wovon jedoch eine Ausnahme §. 111 vorkommt) zu veranlassen. Ueberhaupt haben die Verordneten in die ständischen Dienste keine andern, als fähige und zu guter Dienstleistung Hoffnung gebende Subjecte aufzunehmen, im Nachrücke aber auf fleißige Dienstleistung und Gerechtigkeit das Augenmerk zu nehmen, maßen jedes Individuum an die Stände bei seiner Präterition recurriren kann.

Bei der Buchhaltung sind nur solche Individuen zu wählen, die sich die Comptabilität nach rechten Grundsätzen beigelegt haben, die erforderliche Fähigkeit in diesem Fache besitzen, und es durch vorhergehende Prüfung mit hinlänglichen Zeugnissen darzuthun haben (Inst. für das Ständ. Verordn. Collegium vom 7. Febr. 1791, S. 27).

§. 111.

Welche Stellen der Benennung der gesammten drei oberen Stände vorbehalten sind.

Die Benennung des Syndicus und der Secretäre, des Ober-einnehmers, Controlors, Buchhalters und Vicebuchhalters sind, nach vorläufigem Gutachten des Ausschusses, den Ständen vorbehalten.

Bei den durch den Status bestimmten Stellen, deren Besetzung zwar dem Ständisch-Verordneten-Collegium nach §. 110 überlassen ist, wo es sich aber um die Nachrückung außer dem Dienstalter wegen eines vorzüglichen Verdienstes handelt, kann ohne vorläufige Anzeige an die Stände, von der Nachrückung nach dem Dienstalter nicht abgegangen werden (eodem).

Auch ist es den Ständen überlassen, so weit sie es der Beförderung der Geschäfte und dem Verdienste der Beamten angemessen finden, allenfalls auch eine andere Eintheilung in der Besoldung zu machen, gegen dem jedoch, daß der Betrag des systemisirten Sala-riates im Ganzen nicht überschritten werde, und daß jede der drei Veränderungen nicht nur in den Monatsextracten zur Wissenschaft nach Hof angezeigt, sondern auch solche in den Gestionsprotokollen an die Hofkanzlei, mit Anmerkung der Beweggründe, angeführt werde (eodem).

§. 112.

Ausschreibung eines förmlichen Concurfes bei erledigten Secretärstellen.

Bei der Abhaltung des Wahlactes für eine erledigte ständische Secretär-Stelle ist ein förmlicher Concurf mit Bestimmung eines angemessenen Competenztermines, dann mit Bekanntgebung derjenigen Eigenschaften und Kenntnisse, die gefordert werden, auszusprechen, wobei jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, anzuweisen sind, ihre mit den erforderlichen Behelfen instruirten Gesuche innerhalb des festgesetzten Termins bei dem ständischen Chef zu überreichen (Allerh. Entschliehung vom 30. Juni 1820, Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1820, Hofk. 20,33, an den Landmarschall).

§. 113.

Wornahme der Wahl selbst.

Der ständische Chef hat sodann die zur Wornahme der Wahl für die erledigte Stelle ausgeschriebene Landtagsversammlung damit zu beginnen, daß er die anwesenden Wähler, auf die für eine ständische Secretärstelle notwendigen Diensteseigenschaften aufmerksam mache, und die um Verleihung derselben eingekommenen Gesuche von dem Landtags Actuar ablesen lasse; wodurch übrigens das Wahlrecht keineswegs auf jene Individuen, von denen Gesuche vorliegen, beschränkt, sondern nur dahin modificirt wird, daß kein Individuum gewählt werden darf, welchem die vorgeschriebenen Eigenschaften mangeln (eodem).

§. 114.

Welche Eigenschaften ein ständischer Secretär haben soll.

Diejenigen Individuen, welche Ansprüche auf eine ständische Secretärstelle machen, müssen nebst den für jeden öffentlichen Beamten erforderlichen Eigenschaften, auch die zur Erlangung dieser Stelle vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen (eodem).

Es sind nämlich nach dem Sinne jener allerh. Anordnung die für öffentliche Concepts-Beamten erforderlichen Studien nebst den sonst zur Erlangung dieser Stellen nöthigen Kenntnissen und Eigenschaften notwendig (eodem).

§. 115.

In wiefern ständischen Beamten der Betrieb von Nebenbeschäftigungen gestattet ist.

Die Vorschrift der allerh. Entschliessung vom 16. Juli 1835 *) betreffend die, den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen, sind auch auf alle ständischen Beamten anzuwenden (Allerh. Entschliessung vom 4. Febr. 1836, Hofkanzleidecret vom 13. Febr. 1836, Hofz. 2685, Reggk. vom 25. Febr. 1836).

*) Siehe dießfalls den II. Theil, II. Abhandlung dieses Werkes von den Beamten.

§. 116.

Bewilligung einer Uniform für die ständischen Beamten.

Se. Majestät geruhten das Einschreiten mehrerer ständischen Collegien zu berücksichtigen und den ständischen Beamten der deutschen Provinzen die Tragung einer eigenen Uniform, als eine Gnade und ein zur Auszeichnung geeignetes Ehrenkleid, bei welchem aber eben so wenig als bei den Staatsbeamten irgend ein Zwang einzutreten hat, zu bewilligen (Allerh. Handbillet vom 15. Dec. 1816, Hofkanzleidecret vom 5. Dec. 1816, Hofz. 24,633, Reggk. 98 von 1817).

§. 117.

Worin diese Uniform zu bestehen hat.

Diese Uniform hat aus einem nach dem gewöhnlichen Schnitte der Staatsbeamten-Uniform gefertigten Trake von dunkelblauem Tuche zu bestehen, Krägen und Aufschläge bleiben dabei von der nämlichen Farbe, welche den Ständen einer jeden Provinz zu ihrer scharlachrothen Uniform zugewiesen ist, jedoch nur von Tuch und mit ausdrücklichem Ausschusse des Sammetes und der den ständischen Mitgliedern vorzugsweise bewilligten Epaulettes.

Die Stickerei ist in einer jeden Provinz nach eben demselben Dessin-Muster zu halten, welches für die Stände des Landes bestimmt ist, jedoch durchaus, und auch bei jenen Provinzen, wo den Landständen selbst die Stickerei in Gold zugestanden ist, als z. B. in Mähren, Schlesien und Kärnten, nur in Silber, dann bloß auf Krägen und Aufschlägen, keineswegs aber auf Taschen und Kappeln.

Als Maßstab der verschiedenen classenmäßigen Abstufungen, hat gleichfalls das Diäten-Normale zu gelten, und es blieb dem ständi-

schen Collegium einer jeden Provinz überlassen, für diese Abstufungen und Eintheilungen ihrer Beamten ein eigenes Schema zu entwerfen und mit Gutachten der Hofkanzlei zur Bestätigung vorzulegen, wobei aber von dem Gesichtspunkte auszugehen war, daß das breiteste Stiekmuster, nämlich jenes für den Kanzleidirector, auf keinen Fall die Breite der Strickerei der ständischen Mitglieder, noch jener eines k. k. Gubernial- oder Regierungsräthes erreichen durfte.

Ferner ist keinem ständischen Beamten, und selbst dem Kanzleidirector nicht die Tragung eines sogenannten Campagne-Uniforms ohne alle Strickerei gestattet.

Die Knöpfe sind durchgehends von Silber plattirt, und wie jene der Stände mit dem Wapen des Landes versehen. Der Hut ist mit einer silbernen, von jenen der Stände unterschiedenen Hutschleife, dann dem plattirten Uniformsknopfe verziert und durchaus ohne Federn oder Hutquasten. Weinkleider und Westen sind von weißem Casimir und erstere zur Abwechslung auch von schwarzem Casimir oder Seidenzeug.

Der Degen besteht aus Silber oder versilbertem Metalle und ist mit dem Landes-Wapen geziert.

Nur haben sich die ständischen Beamten jeder Gattung von Port-d'epées zu enthalten (eodem).

§. 118.

Bestreitung der Besoldungen u. s. w.

Die fixirten Besoldungen, die Personalgehälter, die Pensionen, Provisionen und Quiescenzgehälter, die Quartiergelder, Diurnen, Reise- und Liefergelder werden aus der Domestical-Cassa bestritten (S. S. 130); und die Bewilligung zu Besoldungs-Vorschüssen in Ansehung der ständischen Beamten ist den ständischen Landes-Nachschüssen, gegen Beobachtung der directionmäßigen Beschränkung unter der Bedingung ertheilt, daß der Chef der Stände die Verbindlichkeit der Haftung für die Sicherstellung des ständischen Domesticalfondes auf sich habe (Hofkanzleidecret vom 18. September 1818).

§. 119.

Wie ständische Beamte, die in Aerarial-Dienste übertreten, hinsichtlich ihres Gehaltes zu behandeln sind.

Ständische Beamte, die in Aerarial-Dienste gänzlich oder auch bloß provisorisch übertreten, haben ihren ständischen Gehalt im ersten Falle gar nicht, im zweiten während der provisorischen Dienstleistung nicht zu beziehen, sondern ihren Genuß von Seite des Aerariums zu erhalten (Hofkanzleidecret vom 29. März 1817).

§. 120.

Gleichstellung in Behandlung der ständischen Beamten mit landesfürstlichen.

a) In Remunerations-, Jubilations-, Pensionierungs- und Entlassungs-Fällen.

Den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien sind in Ansehung der Jubilation und Entlassung der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Remunerationen an dieselben, und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conductquartalen und Erziehungsbeiträgen an ständische Beamten's Witwen und Waisen, alle jene Befugnisse eingeräumt, die dießfalls den Länderstellen in Beziehung auf die landesfürstlichen, dann die polit. Fonds und städtischen Beamten mit der allerbh. Entschliesung vom 20. November 1820 und 7. Juli 1821 bewilliget wurden (Hofdecret vom 26. Mai 1786, §. 71, allerbh. Entschl. vom 5. April 1824, Hofkanzleid. vom 22. April 1824), und den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien sind in Ansehung der Entlassung der ständischen Beamten und Diener jene Befugnisse eingeräumt, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen Beamten bewilliget wurden (allerbh. Entschl. vom 5. Juni 1816, Hofkanzleid. vom 3. Juli 1816, Hofz. 10,717, Rggsgz. 26,541, Just. Hofdecret vom 12. Mai 1826, Hofkanzleid. vom 19. April 1826).

§. 121.

b) Bei Erfäßen und Zahlungen.

Rücksichtlich der Erfäße und Zahlungen der gegen die ständische Cassa verrechnenden Beamten, gelten die für die k. k. Beamten erlassenen Vorschriften *) (Hofdecret v. 4. December 1821, Hofz. 32,358, Rggsgz. 55,909, Hofkanzleid. vom 26. März 1824, Hofz. 8791, Rggsgz. 16,605, allerbh. Entschliesung vom 5. Jänner 1836, Hofkanzleid. vom 11. Jänner 1836, Rggsgz. vom 23. Jänner 1836).

*) Siehe dießfalls den II. Theil, II. Abhandlung dieses Werkes von den Beamten.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der ständischen Activitäts-Organe.

§. 122.

Ordnung, wie davon zu handeln ist.

Hier kommt zu handeln:

- a) von den Geschäftsaes- und Landen,
- b) von dem Formellen der Geschäftsführung
- c) von dem Verhältnisse der Ständisch-Beordneten-Collegiums zu den landesfürstlichen Behörden

A. Von den Geschäftsgegenständen.

§. 123.

Aufzählung der den Verordneten bei Wiederherstellung der Activitätsorgane im Jahre 1791 angewiesenen Agenda.

Nach dem wörtlichen Inhalte des §. 5, der laut Hofkanzleidecret vom 25. October 1790, Hofz. 3618, Ragsz. 22.272, von Sr. k. k. Majestät genehmigten und laut Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1791, Hofz. 485, Ragsz. 3148, über Vorstellung der Stände, in ein und andern Punkten abgeänderten Instruction, bestanden die Agenda der Verordneten damals überhaupt in den ständischen Domesticiis, in der genauen Befolgung und Fortsetzung des im Araria (= und Domestical-Creditz-) Wesen eingeführten Systems, in Erhaltung der Landtafel-Laraelber und Reparationen, in Ausschreibung und Repartition der Lieferungen für den allerhöchsten Landesfürsten in Ausschreibung und Einbringung der jährlichen oder extraordinären Landes-Contribution, in Entscheidung der zwischen den Parteien in Rectificationsachen entstandenen Zwistigkeiten oder angebrachten Beschwerden (die übrigens in jenen Fällen, wenn ein oder die andere Partei mit Entscheidung des Verordneten Collegiums nicht zufrieden wäre oder gekränkt zu seyn glaubte, ihren weiteren Zug zur vereinigten k. k. böhm. österr. Hofkanzlei zu nehmen haben und erst alsdann, wenn sie auch mit deren Entscheidung sich beschwert fänden, ad vlam juris sich wenden können), ferner in Verwilligung der An- und Abschreibung bei dem Gültbuche, in Bedachtnahme auf die doppelte Gült, bei nicht gültmäßigen Besigern und Gültpönalien, in Einbringung der noch bestehenden Laststeuer, in Verwilligung der Häuserbaufreijahre, in Einlags- und Subrepartitionsachen, in Ausschreibung der Wegrobothrelution, im ständischen Bauwesen (und zwar dieses letztere als ein Oekonomikum mit Zuziehung des Ausschusses), in Anweisung der bereits verwilligten oder nach dem vorgeschriebenen Normalertheilwertenden Pensionen, in Sachen der vermischten Unterthanen, in Landescultursachen, Rienenzuchtsfällen, in Erbsteuerachen, in Stiftungssachen der gesammten drei obern Stände, in Feuer- und Wasserschadens-Vergütungen oder Abschreibungen, in genauer Befolgung der niederösterr. privilegirten Landschaftsrecursion, in Vorspanns-, Einquartierungs- und Rekrutirungssachen,

in Abgebung und Betreibung der von ihnen in Verordneter-Geschäften oder auf ausdrücklichen Befehl der Stände bei der Hofstelle übergebenen Berichte und Anzeigen, in der mit der Regierung, dem Appellationsgerichte und dem niederöstrerr. Landrechte gewöhnlichermassen gepflogenen Correspondenz, in der nöthigen Vorsicht wegen Verbehaltung des Gesundheitsstandes auf dem Lande, in beständiger Invigilirung wegen Befolgung der dem ständischen Obereinnehmeramte, Buchhalterei, Registratur und Kanzlei, von den Ständen vorgeschriebenen Instruction, in Befolgung der von den Ständen bei Grenz- und Burgfriedens-Streitigkeiten oder anderen Fällen ihnen zu machenden Aufträge, in Beforgung ständischer Freiheiten, Gerechtfame und durch den ständischen Advokaten auszuführenden Rechtsstreitigkeiten, überhaupt in allen Fällen, wo selbe das Beste des Vaterlandes und den Dienst der Stände mit zu unterlaufen finden, und daher eine schickliche Vorkehrung zu treffen, oder den Ständen eine Anzeige zu machen, nöthig vermeinen.

Von diesen hier aufgeführten Geschäftsgegenständen fallen jedoch nachstehende weg, welche nach den Fortschritten der Administration eine andere Richtung genommen haben.

1. Die Erhaltung der Landtafeltafelher und Rechnungen gehören, seitdem die niederöstrerr. Landtafel dem k. k. niederöstrerr. Landrechte untergeordnet worden ist, in den Bereich dieser Justizbehörde und des k. k. vereinigten Justizaramtes, nunmehr nach Maßgabe des Landtafel-Tarpatentes vom 1. April 1812.

2. Die Einbringung der Salzsteuer hat durch die, in Folge der mit allerh. Entschliessung vom 25. Mai 1829 angeordneten Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, stattgehabte Auflassung des Salz- und Umpelbes, gleichfalls aufgehört.

3. Die Ausschreibung der Wegrobothreulirion wurde ferner vom Jahre 1826 eingestellt, da mit Hofkanzleidecret vom 25. October 1826, 3. 29,962, Rggsz. 54,970, der Beitrag von 800 fl. C. M., welcher von den niederöstrerr. Ständen an den Wegfond geleistet wurde, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium, von jenem Jahre angefangen aus dem Präliminar des niederöstrerr ständischen Domesticalfondes weggelassen wurde und nicht weiter mehr in Anspruch genommen wird.

4. Beim ständischen Bauwesen fallen ferner alle Concurrnz-Beiträge zur Bestreitung der Straßen- und Wasserbau-Auslagen weg, da dieselben vermöge Hofkanzleidecret vom 16. April 1830, Hofz. 1749, Rggsz. 21,384, nun unmittelbar an die Cameracassa abzuführen kommen, und durch das mit Hofkanzleidecret vom 10

Nov. mber 1830, Hofz. 25,657, Raas. vom 22. November 1830 Z. 64,234, und Raas. vom 16. Februar 1831, Z. 6023, eingeführte neue Verfahren bei Wasserbauten und bei Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes, wurde den Ständen jeder Einfluß auf Wasserbau - Gegenstände benommen. Ueber eine von den Ständen erhobene Vorstellung wurde ihnen doch laut Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1832, Hofz. 1613, mit allerh. Entschließung vom 21. Jänner 1832, unbenommen gelassen, auf Wasserbaulichkeiten, die sie für nothwendig oder dem Lande nützlich halten, aufmerksam zu machen und auch Bemerkungen zur Regulirung des dazu erforderlichen Aufwandes vorzubringen. Ihrem Anerbieten aber, Privatinteressenten, welche die Concurrenzverträge nicht zu leisten im Stande wären, durch Vorstöße aus dem Domesticalfonde, oder durch Benutzung des ständischen Credits zu unterstützen, wurde jedoch keine Folge gegeben, weil die Mittel dazu immer im Wege der Ausschreibung auf das Concrezum der Provinz hergeholt werden müssen, was sich besonders bei Maßregeln, welche nach der neuesten Anordnung die Steuerpflichtigkeit aller Provinzen in Anspruch nehmen, nicht gerecht dargestellt wurde.

5. Die Landescultursachen und Wienenzuchtsfälle gehören nunmehr in den Bereich des Politicum und der Landwirthschafts Gesellschaft in Wien.

6. Die Erbsteuer sache ist einer eigenen, zwar aus der Mitte des Ständisch-Verordneten-Collegium, aber auch aus jener der politischen Landesregierung und des Landrechtes zusammengesetzten k. k. Erbsteuer - Hofcommission unter dem Voritze des n. ö. Landmarschalls übertragen.

Belangend

7. die Worspanns-, Einquartierungs- und Rekrutirungssachen, wurde bereits bei der am 9. December 1790 wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen der politischen Landesstelle und dem Ständisch-Verordneten Collegium niedergelegten Commission übereingekommen, daß solche fortan, wie es in vorigen Zeiten üblich war, als politische Gegenstände betrachtet, von der Landesstelle allein bestimmt und besorget, nur aber Fälle von größerer Wichtigkeit den Ständen mitgetheilt, oder wenn sie Aufschub leiden, bei gemischten Concertationscommissionen abgehandelt werden sollen.

In Conscriptions-, Rekrutirungs und Entlassungsangelegenheiten hat jedoch nunmehr jeder Einfluß der Stände durch das im Jahre 1804 eingeführte Conscriptions- und Rekrutirungssystem aufgehört.

Auch der von dem Ständisch-Verordneten-Collegium verwaltete Landes-Rekrutirungsfond ist aufgehoben, und alle in Deserctionsfällen nach den deshalb bestehenden höchsten Vorschriften eingehenden Geldstrafen oder durch Vermögens Confiscation der Deserteurs eingebrachten Geldbeträge, welche ehemals, laut Kundmachung des Ständisch-Verordneten Collegium vom 12. Jänner 1815, in Folge

Hofdecretes vom 13. December 1814, in das ständische Obereinnehmeramt zu den Landes-Rekrutirungsfond flossen, sind seit dem Aufhören dieses Fonds dem Militär-Invalidentfonde gewidmet (allerb. Entschliessung vom 14. August 1819, Hoffanzleidecret vom 19. October 1820, Z. 2986 von 1821); eben so wurden die besonderen Militär-Quartierbeiträge, welche zur innern Ausgleichung eingehoben wurden, mit allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1824, laut Hoffanzleidecret vom 28. December 1824, Hofz. 3496, dann Hoffanzleidecret vom 20. Jänner 1825, Hofz. 7002, Rggz. 35,561, aufgehoben; und seit Anfang des Militär-Jahres 1825 werden, laut Regierungs-Verordnung vom 29. Juli 1825, Rggz. 29,755, ex Domesticco keine Militär-Quartierszins bei dem ständischen Obereinnehmeramte zur Zahlung mehr angewiesen; da die Beforgung der Militär-Zins-Vergütungsangelegenheit von jenem Zeitpunkte an dem k. k. General-Militärcommando zugewiesen ist. Endlich wurde

8. nachdem bereits vorhin mit der Hofverordnung vom 28. März 1813, Z. 10,881, 9. Jänner 1814, Z. 2494, und Finalentschliessung vom 16. November 1815, Z. 38,088, hinsichtlich der Leitung des Sanitätswesens eine neue Organisation, und mit Regierungsdecret vom 14. März 1816, Z. 8625, auch rücksichtlich der Bestreitung der Sanitätsauslagen, Modificationen getroffen worden waren, den Ständen die ihnen übertragene Vorsicht wegen Weibehaltung des Gesundheitsstandes auf dem Lande, laut Hoffanzleidecret vom 14. October 1819, Hofzahl 31,716, mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Juli 1819, gänzlich abgenommen, indem verordnet wurde, daß es mit Bestreitung der Sanitätsauslagen in Niederösterreich ganz so, wie in allen übrigen Provinzen gehalten werden soll, wornach die bis dahin von den Ständen bestrittenen Auslagen bei Epidemien, Volkskrankheiten u. s. w. in Zukunft aus dem Staatsschatze zu bedecken sind.

Daher auch mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1820 laut Hoffanzleidecret vom 11. Juli 1820, Hofzahl 20,586, Rggz. 339^a, die Bestreitung der Gehalte für das Kreis-sanitätspersonal in Niederösterreich aus dem Staatsschatze übernommen, und die Stände auch von Bestreitung der Impfungsauslagen mit Hoffanzleidecret vom 13. Februar 1821, Hofzahl 2968, Rggz. 8728, entbunden wurden.

Nur noch Hebammenstellen werden aus der Domesticalschassa bestritten (S. S. 130).

Nach Sichtung aller dieser damals ständischen Angelegenheiten erübrigen nur noch die oben größer gedruckten Agenda^a), welche sich in folgende Paragraphe zusammenfassen lassen.

- a) Uebriens versteht es sich auch von selbst, daß das Ständisch-Verordneten-Collegium und das Ausschuß-Collegium diejenigen sonstigen Agenden vorzubereiten, und den versammelten Ständen vorzutragen haben, welche der Berathung derselben zusehen.

§. 124.

1. Gültbuch.

Das Gültbuch, die Einlags-, Subrepartitions- und Rectificationsfachen, worunter auch die Austauschung vermischter Unterthanen gehören, werden von der Landschaftsbuchhaltung unter der Leitung des Ständisch-Verordneten-Collegiums besorgt.

Hiervon wird, sowohl in Ansehung seiner Bestimmung und Einrichtung, als in Ansehung der Schlichtung der hinsichtlich desselben Statt habenden Streitigkeiten, des Zusammenhanges wegen, in der Abhandlung VII. dieses Theiles von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande umständlich gehandelt, so wie die Grenzstreitigkeiten in der Abhandlung I. dieses Theiles von dem n. ö. Verwaltungsgebiete vorkommen.

§. 125.

2. Beforgung der doppelten Gült und Gültpönalien.

Dem Verordneten-Collegium steht die Beforgung der doppelten Gült von Landtafelunfähigen, und denjenigen, welche das Privilegium possidendi nicht haben, und die Einhebung der Gültpönalien zum Besten des ständischen Domestical- und Landes-Erfordernißfondes zu.

Daher die diesfällige Zahlungspflicht in den alljährlich bekannt gemacht werdenden Ausschreibungspatenten ausgedrückt wird (Siehe auch §§. 18—25).

§. 126.

3. Contribution und Landeslieferung.

Nach §. 7 der Instruction für das Verordneten-Collegium vom 7. Februar 1791 liegt es den Verordneten ob, gleich nach geschlossener Landtagshandlung darüber zu wachen, daß der Ausschreibungsplan für das künftige Militärjahr nebst dem Ausschreibungspatententwurfe zeitlich nach Hof überreicht, und nach derselben höchsten Genehmigung das Patent selbst kund gemacht werde, und nach dem §. 6 hat das Ständisch-Verordneten-Collegium besonders dafür zu sorgen, daß die auf den Landtagen allergehorsamst verwilligten Postulaten und andere mit dem allerb. Hofe eingegangenen Verbindlichkeiten, sowohl in sich, als innerhalb der gehörigen Zeitfrist genau erfüllt werden. Käme es jedoch auf eine neue Verwilligung an, so müßte die Sache an die Stände selbst geleitet werden.

Worin der dormalige allgemeine Grundsteuerkataster, dann die Grundlage der Gebäudesteuer und der Urbarial- und Zehentsteuer be-

steht, welche Vorschriften zur Evidenzhaltung und allmäligen Berichtigung derselben erlassen sind, wie es bei Streitigkeiten in Rectificationsfällen, mit den Steuerbefreiungen und Nachlässen gehalten, und wie die Steuereinhebung bewirkt, und nach welcher Executionsordnung gegen Rückständner vorgegangen wird, kommt in der Abhandlung XXIV. dieses Theiles, von den directen Steuern vor.

Von den Landeslieferungen wird aber in der Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den politisch administrativen Militärangelegenheiten gehandelt.

§. 127.

4. Petitions- und Vorstellungsrecht.

Das Ständisch-Berordneten-Collegium hat nach seiner Instruction in allen Fällen, wo es sich um das Beste des Vaterlandes handelt, entweder selbst eine schickliche Vorkehrung zu treffen, oder hiervon den Ständen eine Anzeige zu machen; denen sonach in Landesangelegenheiten das Recht der allerunterthänigsten Petition und Vorstellung an den Landesfürsten allergnädigst eingeräumt ist (Siehe §. 26).

§. 128.

5. Sorge für die ständischen Interessen.

Das Ständisch-Berordneten-Collegium hat für die ständischen Freiheiten, Gerechtsamen und die durch den ständischen Advokaten auszuführenden Rechtsstreitigkeiten zu sorgen, und in allen Fällen, wo es den Dienst erheischt, entweder eine schickliche Vorkehrung zu treffen, oder den Ständen hiervon die Anzeige zu machen.

§. 129.

6. Verwaltung des Domesticums und des Landeserfordernisses.

Insbefondere hat dasselbe das ständische Domesticum zu verwalten, hierbei nach §. 25 der Instruction die beste Wirthschaft zu pflegen, und den jährlichen Voranschlag der n. ö. ständischen Domestic- und Landeserfordernisse nicht zu überschreiten. Dagegen soll das Ständisch-Berordneten-Collegium, nach der Hofkanzleiverordnung vom 10. August 1810, Hofz. 23,533, Rggsz. 37,751, jedesmal, wenn die Concurrenz der ständischen Cassa wo immer angesprochen wird, der diesfälligen Verhandlung beigezogen werden.

Erwähnter Voranschlag für das nächstfolgende Jahr ist vermög Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1790, Hofz. 1917, alljährlich der Hofkanzlei zur Genehmigung vorzulegen.

§. 130.

Worin das ständische Domestical und Landeserforderniß besteht.

Das ständische Domestical und Landeserforderniß besteht nach den 29 Rubriken jenes jährlichen Voranschlages:

1. in der Befoldung des Oberst-Landmarschalls;
2. in den Beiträgen;
3. a) zur Theresianischen Ritterakademie;
4. b) für die sechs ständischen Kostfräuleins bei den englischen Fräuleins in St. Pölten;
5. c) zum Militär-Mädchen-Pensionate in Hernals;
6. d) zum Civil-Mädchen-Pensionate in der Mergasse;
7. e) zur Thierarzneischule;
8. f) zur Dotrung des Zwangsarbeitshauses ^{a)};
9. g) zum Stadarmen-Schulzins;
10. h) für die Landwirtschaftsgesellschaft ^{b)};
11. in den fixirten Befoldungen;
12. in den Personalgehalten;
13. in der Abfuhr zur Professur der Landwirtschaftslehre ^{c)};
14. in Pensionen, Provisionen und Quiescentengehalten;
15. in Quartiergeldern;
16. in Diurnistengehalten;
17. in Aushülfen;
18. in Reise- und Liefergeldern;
19. in Kanzleibedürfnissen, Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten;
20. in Postspesen;
21. in Livree-Auslagen;
22. in Hausreparaturen, Beleuchtung, Reinigung und Mobilienanschaffung;
23. in Messstipendien und Almosengelbern;
24. in Hebammen-Stipendien, §. 123;
25. in Pferdezuichtprämien;
26. in Extraordinarauslagen;
27. in Interessen von Domesticalschulden;
28. in Abfuhr des jährlichen Amortisationsfundes;
29. in Abfällen an den Domesticalbeiträgen von der Hauszinssteuer wegen leerstehender Wohnungen.

- a) Das jährliche Eiforderniß für die Wiener Zwangs-Arbeitsanstalt ist nämlich, insofern es nicht durch die eigenen Einkünfte der Anstalt bedeckt wird, nach Maßgabe des jährlichen Voranschlags in das Domesticaleforderniß der n. o. Stände aufzunehmen; in dessen Gemäßheit die n. o. Regierung den Voranschlag dieser Anstalt jederzeit im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit dem n. o. Stände-Verordneten-Collegium zu berathigen, und das berichtigte Preliminar an die Stände zu leiten hat. Allerhöchste Entscheidung vom 11. Juli 1825, Hofkanzlerdecret vom 18. Juli 1825.
- Die Summe dieses Anchlages haben die Stände in ihr Hauptpreliminar aufzunehmen, und den Anschlag selbst als Subbenlage beizufügen. Hofkanzlerdecret vom 14. Juli 1826.
- b) Dieser jährliche Beitrag beträgt nach der von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien jährlich gelegt werdenden Uebersicht des Vermögens und Cassastandes 1600 fl. C. M.
- c) Das ständische Collegium hat nämlich dem Lehrer der ökonomischen Lehrkanzeln jährlich 2000 fl. abzureichen, dagegen das Präsentationsrecht per Terna auszuüben (Hofkanzlerdecret vom 16. Juli 1808, Hofg. 152, Regg. 20, 691).

§. 131.

Wie das Domesticale- und Landesereforderniß bedeckt wird.

Jährliche Beiträge zu dessen Bedeckung.

Das Domesticale- und Landesereforderniß findet in den nachstehenden Rubriken seine Bedeckung:

1. in dem im verfloffenen Jahre verbliebenen Cassareste;
2. in den Beiträgen der Stadt Wien zum Ingenieurcorps-Quartier;
3. in der doppelten Gültsteuer, §. 18;
4. in der unbegüterten Landmannsteuer, §. 71;
5. in den Domesticale-Activinteressen;
6. in der unerkauften Drittelssteuer;
7. in dem Erlöse der Erbsteuer-Registratur-Befoldung;
8. in dem Erlöse des den Ständen vom Prater und Paulusgrunde entgehenden Taxbezuges.

Was an dem Eifordernisse durch diese Bedeckungsrubriken abnehm, wird durch den Domesticale- und Landeserefordernißbeitrag vereinigebracht.

Dieser Beitrag wird alljährlich auf der Grundlage des Voranschlags berechnet, und nach der hohen Orts erfolgten Genehmigung nach dem für die Grundsteuer, Häuserclassen- und Häuserzinssteuer und von der Urbarial- und Zehentsteuer vorgeschriebenen, in dem Ausschreibungs-patente bekannt gemachten Umlegungs-Maßstabe umgelegt.

Mit jenem Patente wird daher den Contrikuenten jedesmal zur Berechnung dieses Beitrages ein Schlüssel mitgetheilt, worin bis zu ein. m. Steuerbetrage von 1 fl. bis 10,000 fl. vorkömmt, wie viel Beitrag auf den Steuergulden entfällt.

§. 132.

Besorgung des ständischen Creditwesens a).

Der ständische Credit wird, laut §. 18 der Instruction vom 7. Februar 1791, als mit jenem des Staates überhaupt in Verbindung stehend, angesehen, und die damalige k. k. General-Cassa direction wurde höchsten Ortes angewiesen, zur Aufrechthaltung des ständischen Credits die nöthige Aushülfe zu verschaffen, so wie laut §. 17 jener Instruction, das Verordneten-Collegium angewiesen wurde, darauf zu sehen, daß das durch den Creditwesen-Recess vom Jahre 1767 festgesetzte Interessen-Quantum in die ständische Cassa einfließe. Dieser die ständische Domesticall-Schuldverschreibungen zunächst berührende Gegenstand liegt jedoch in seinen Details außer dem Bereiche dieses Werkes.

- a) Der ständische Credit wurde von jeher, theils zur Bedeckung allfälliger Bedürfnisse des Ständekörpers selbst, theils aber zur Erreichung der Zwecke des Staates selbst benützt, wofür im letzten Falle dem Ständekörper zur Bedeckung der dem Staate freigestellten Capitalien meistens der Bezug gewisser Gefälle überlassen wurde; wie dieß z. B. mit der noch bis jetzt bestehenden Erbsteuer der Fall ist; indem nach Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 6. Juni 1759 weiland Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia dieses Erbsteuergefälle in der Absicht einfuhrte, und den Landständen jährlich überließ, daß die eingehenden Gelder zu nichts anderem verwendet werden, als zur Abtragung des Capitals, welches die Landstände dem Staate zur Führung des damals mit Preußen ausgebrochenen Krieges geliehen hatten, wogegen für die abzutragenden Zinsen auf anderweitige Art gesorgt wurde.

Wie es nun mit der Erbsteuer gehalten wird, kommt in der Abhandlung XXIV. dieses Theils von den directen Steuern vor.

Der Unterschied zwischen ständischen, Kerarial- und ständischen Domesticall-Obligationen beruhet übrigens darin, daß das landesfürstliche Kerar die Abtragung der Erstern an Capital und Interesse übernommen hat, während Letztere einzig und allein auf dem Domesticum der Stände lasten; daher denn auch Erstere der Staatsverwaltung einverleibt, während Letztere derselben nicht beigegeben sind.

§. 133.

8. Kanzlei-Direction und Cassa-Aufsicht.

Endlich hat das Ständisch-Verordneten-Collegium auch die Besorgung der Kanzlei-Directionsgeschäfte in ihrem

ganzen Umfange; denn nach dem §. 5 der Instruction vom 7. Februar 1791 hat dieses Collegium die Berichte und Anzeigen an die Hofstelle zu erstatten, mit den übrigen Behörden gewöhnlicher Massen zu correspondiren, und über die Befolgung der für die ständischen Beamten erlassenen Instruction zu wachen; auch sind vermög Hofkanzleibecret vom 24. März 1774 die ständischen Cassen oft zu untersuchen.

In wiefern dem Ständisch-Verordneten-Collegium die Befegung der ständischen Beamten und Dienerstellen und die Disciplinarbehandlung zusteht, siehe §. 110—121.

B. Von dem Formellen der Geschäftsführung.

1. Bei dem Ständisch-Verordneten-Collegium.

§. 134.

Collegial-Behandlung der Geschäfte.

Auf jedesmaliges Ansagen der Landmarschalls haben die Ständisch-Verordneten zum Rathe zu erscheinen (Instruction vom 16. Mai 1763, §. 1).

Wöchentlich haben ferner die Verordneten, so oft es nöthig ist, ihre Versammlungen im Verordneten-Rathszimmer im Landhause abzuhalten, wobei die Verordneten des Herrenstandes das Präsidium vierteljährig wechselweise zu führen haben, und der Präsidirende zum Rathe ansagen zu lassen, die Umfrage nach Maß der ständischen Verfassung und bei den Ständen gewöhnlicher Art vorzunehmen, und endlich nach Mehrheit der Stimmen das Conclusum zu machen hat (Instruction für das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 25. Februar 1791, §. 2).

Den Rathssessionen haben gewöhnlich alle sechs Verordneten beizuwohnen, und in Krankheitsfällen oder bei wichtigem Verhinderung die Entschuldigung dem präsidirenden Verordneten beizubringen.

Es sollen jedoch wenigstens vier von ihnen beständig den Rathsversammlungen bewohnen, ohne welcher Zahl kein Geschäft von mehrerer Wichtigkeit vorgenommen werden soll. Eben so hat jederzeit einer der Verordneten des Herrenstandes zur Führung des Präsidiums anwesend zu seyn (§. 3).

Die Verordneten haben Alles während der Sitzung, im Rathe, und nichts außer demselben, Alles schriftlich und nichts mündlich, mit hin noch weniger Einer allein, sondern gemeinsam anzuordnen, und sich die fordersamste Erledigung der Agenden nach Maß ständischer Beschlüsse und Hofresolutionen mittelst Einführung einer bündigen

Manipulation bestens angelegen seyn zu lassen, und zu dem Ende sich des Syndicus und der Secretäre zu gebrauchen.

Ueber das Gesuch der Stände, daß in Fällen, wo das Verordneten-Collegium über Beschwerden oder Irrungen in Rectificationsfachen mit der Entscheidung fůrgegangen ist, die Partei aber darüber den Recurs bei Hofe anbrächte, der von dem Verordneten-Collegium zu erstattende Bericht zuvörderst auch den Ständen vorgelegt werden soll, ertheilten Se. Majestät die Verwilligung hierzu, versahen sich aber dabei, daß die Erstattung bei abgeforderten Recursberichten nicht zu lange verschoben bleiben wird, sondern wenn allenfalls durch mehrere Wochen die Abhaltung einer ständischen Sitzung unterbleiben sollte, solche Berichte von dem Verordneten-Collegium auch ohne sie vorerst bei den Ständen vorzutragen, der Hofstelle unverkürzt vorgelegt werden (Hoffkanzleiverordnung vom 15. März 1791 an den niederösterreich. Landmarschall, Hofz. 700, Rggz. 4671).

§. 135.

Pflicht des Ständisch-Verordneten-Collegiums, über seine jährliche Amtsgebahrung den Ständen Relation zu erstatten.

Das Verordneten-Collegium hat eine ausführliche Amtsrelation über den ständischen Credits-Status, geschehene Verminderung desselben, vorhandenen Geldvorrath und dessen etwa zum Besten des Landes zu machende Verwendung, über die Summe der geschehenen Ausschreibung; derselben Eingang und Rosten, und übrigen unter dem Jahre vorgefallenen wichtigen Naenda an die Stände zu Ende eines jeden Jahres zu erstatten (Instruction des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 25. Februar 1771, §. 29).

§. 136.

2. Beim obern Ausschuss-Collegium.

Ueber das von dem Verordneten-Collegium in Ansehung wichtiger Angelegenheiten an die Stände zu erstattende Gutachten hat das Ausschuss-Collegium den letzteren seine gutachtliche Aeußerung zu geben, so wie auch über, ihrer besonderen Wichtigkeit wegen, nach dem Erachten des Landmarschalls oder dessen Verweisers oder Stellvertreters, diesem Collegium angewiesenen Gegenstände, unmittelbar den Ständen seine Ausarbeitungen vorzulegen.

Zu diesem Ende sind nach §. 4 der Instruction für die Ausschussbeisitzer zur Zeit der Landtagsproposition und zur Osterzeit, und nebstdem in wichtigen Fällen die Ausschüsse nach folgenden Grund-

säßen zur Berathschlagung und Revision der ständischen Angelegenheiten einzuberufen.

Wenn ein zu behandelnder in sich wichtiger Gegenstand, z. B. höchste Hofansinnen an die Stände, von Höchstdemselben herablangende, den Ständen zur Prüfung vorgelegte Vorschläge, die jährliche Amtsrelation der Verordneten u. s. w., so geeignet ist, daß er einer genauen, actenmäßigen Zergliederung und Prüfung bedarf, und daher nicht fuglich bei einer Versammlung der gesammten drei oberen Stände ohne vorläufige Vorarbeit auseinandergesetzt und berathschlaget werden könne, habe das Einberufen des Ausschusses zu geschehen, und derselbe habe, zu Folge des ihm von den Ständen geschenkten Zutrauens und von demselben sich versprechender Willigkeitsliebe, mittelst eines an die Stände zu erstattenden Gutachtens einzuschreiten; bei diesem habe der Ausschuss das Beste der Stände immer vor Augen zu haben.

§. 137.

Vorsitz beim Ausschuss-Collegium.

Den Vorsitz bei dem Ausschuss-Collegium führt der Landmarschall, oder bei unbesetztem Landmarschallsamte der Amtsverweser, oder auch bei Abgange dieses, der dem Range nach ältester Ausschussrath des Herrenstandes (S. §. 92).

§. 138.

Was unter verstärktem Ausschusse verstanden wird.

Wenn den Ausschussversammlungen die Verordneten beiwohnen, werden die beiden dergestalt vereinigten ständischen Collegien mit dem Namen des verstärkten Ausschusses belegt.

C. Von der Stellung der ständischen Activitätsorgane gegen die landesfürstlichen Behörden.

§. 139.

Unterordnung unter die Hofkanzlei.

Das Ständisch-Verordneten-Collegium steht unmittelbar unter der k. k. vereinten Hofkanzlei, und alle Recurse gegen Entscheidungen und Verfügungen dieses Collegiums sind verinöge Hofdecret vom 26. Jänner 1781, §. 3, alleh. Res. an das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 3. März 1781, §. 4, und Instruction für das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 7. Februar 1791, §. 5, unmittelbar an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu richten.

§. 140.

Periodische Vorlegung des Gestionsprotokolls an die Hofkanzlei.

Das Verordneten-Collegium hat wöchentlich Gestionsprotokolle an die Hofkanzlei abzugeben (Instruction für das Ständisch-Verordneten-Collegium vom 15. Februar 1791, S. 27).

Von der allgemeinen Regel, daß die Gestionsprotokolle wöchentlich der Hofkanzlei vorgelegt werden, kann, da es keine andere Absicht, als die bessere Ordnung zum Grunde hat, nicht abgegangen werden (Hofkanzleiverordnung vom 15. März 1791, III. Abtheilung, Hofz. 700, Regsz. 4671).

Mit Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1790, Hofz. 1917, wurde das Verordneten-Collegium angewiesen, die vorgeschriebene Rechnungsmethode beizubehalten, das Präminarhsystem einzureichen, und der vereinten Hofstelle, so wie der Hofrechnungskammer, sowohl die gewöhnlichen, als die sonst abgefordert werdenden Ausweise und Auskünfte vorzulegen.

§. 141.

Art der Correspondenz mit der k. k. vereinten Hofkanzlei.

Das Ständisch-Verordneten-Collegium erstattet seine Berichte an Se. Majestät, jedoch zu Händen der k. k. vereinten Hofkanzlei, und erhält die allerhöchsten Befehle im Wege der k. k. vereinten Hofkanzlei mittelst Rescripte, wo es im Eingange heißt: Von der österreichischen königlichen, zu Hungarn und Böhmen, kaiserlichen apostolischen Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrn wegen, dem niederösterreich. Ständisch-Verordneten-Collegium hiermit in Gnaden anzufügen, und am Schlusse: Decretum per Sacram Caesareo Regiam Majestatem Consilio Cancellaria Aulica. Viennae de —

§. 142.

Verhältniß des Ständisch-Verordneten-Collegiums zur Landesstelle.

Das Ständisch-Verordneten-Collegium ist den landesfürstlichen Provinzialbehörden coordinirt. Es correspondirt mit denselben mittelst Insinuate.

Die Mittheilung der höchsten Verordnungen von Seite der Landesstelle an das Ständisch-Verordneten-Collegium wurde übrigens von dem Ständisch-Verordneten-Collegium mit den Insinuativen vom

14. November 1803 und 29. Juli 1805 als überflüssig erklärt, nachdem solche demselben von der Hofstelle ohnehin eröffnet werden.

§. 143.

Verhältnisse des Ständisch-Verordneten-Collegium zu den Kreisämtern.

Nach der Instruction für die niederösterreichischen Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 2, waren die Kreisämter in Catastrals- und Contributions- und andern Provinzialsachen dem Generale vom 3. März 1781 gemäß, dem niederösterreichischen Ständisch-Verordneten-Collegium untergeordnet, allein bereits mit Hofdecret vom 28. October 1790, Rggsdecret vom 3. November 1790, wurden die Kreisämter als landesfürstliche Behörden angewiesen, von dem Ständisch-Verordneten-Collegium auf keine Weise Befehle anzunehmen.

Doch haben sie, vermöge Verordnung vom 15. April 1791, die Anordnungen des Ständisch-Verordneten-Collegiums in Provincialibus et Contributionalibus zu befolgen; und demselben alle nöthigen Anzeigen zu machen, und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Von der früher angeordneten Abgebung der kreisämtlichen Gestionsprotokolle an das Ständisch-Verordneten-Collegium hat es jedoch vermöge Hofdecret vom 17. April 1791, Rggs. Int. vom 29. April 1791, abzukommen.

§. 144.

Correspondenzart der Kreisämter mit dem Ständisch-Verordneten-Collegium.

Obchon von dem Verordneten-Collegium an die Kreisämter keine Decrete erlassen werden sollen, und von Seite dieser, über die an sie ergehenden Zuschriften des Verordneten-Collegiums keine Berichte an gedachtes Collegium zu erstatten sind, so sollen doch nach dem Hofdecret vom 30. December 1791 von den Kreisämtern auch keine Notizen, sondern andere schicksame Zuschriften und Antwortschreiben an das Ständisch-Verordneten-Collegium gebraucht werden.

Ueber diese Form der Correspondenzart bestehet folgende nähere Weisung:

Der §. 5 der für das Ständisch-Verordneten-Collegium bestätigten Instruction enthält jene Gegenstände, welche von selbem zu behandeln sind, wobei es denn unabänderlich zu bleiben hat.

Da man nun keineswegs gemeint hat, dem Verordneten-Collegium die Mittel zu benehmen oder zu erschweren, diese Geschäfte mittelst der Kreisämter zu behandeln, so hat man in Anbetracht der dießfalls zu führenden Correspondenz Alles auf die vorige Art zurückzuführen befunden, welche hier unten vor der Vereinigung der Stände mit der Landesstelle bestanden ist.

Die Acten zeigen nämlich, daß das Verordneten-Collegium eigentlich Compaßschreiben, theils an die Kreishauptleute, theils an die Kreisämter, theils mit, theils ohne Courtoisie, erlassen, auch Anzeigen der Kreishauptleute oder Kreisämter mittelst einer Gattung Decretation erledigt habe, allemal aber, in diesem und jenem die Worte in Freundschaft und zur beliebigen Veranlassung beigerückt worden seyen, wodurch sich zeigt, daß die Correspondenz niemals befehlswise geführt wurde; und wurden diese Compaßschreiben oder Decretationen immer nur von einem Landeschaftssecretäre unterschrieben.

Die Kreisämter und theils auch die Kreishauptleute haben ihre Anzeigen, theils als Schreiben, größtentheils aber in Gestalt wirklicher Berichte eingerichtet, die Courtoisie aber dergestalt gegeben, daß sie im Eingange „hochlöbl. Niederösterreichisch-Ständisch-Verordneten-Collegium“ günstige Herren und Freunde gesetzt, den Schluß aber größtentheils mit folgenden Worten gefaßt haben: „womit ich mich dienlich empfehle Euer Gunst und Freundschaft dienlicher.“ Diese Correspondenzart war vorhin üblich, und ist an sich die kürzeste; dies sei auch für das künftige, theils durch Compaßschreiben, theils durch obgedachte Gattung von Decretationen und Protokollauszügen, und zwar mit Hinweglassung der in dem Schreiben ehedessen einige Mal gebrauchten Aufschrift: „Unsere Dienst und guten Willen zu vor, jedoch, immer mit Weirückung der Worte, in Freundschaft und zur beliebigen Veranlassung und Wissenschaft“ vom Verordneten-Collegium fortzusetzen; dahingegen haben die Kreisämter an dasselbe Remißschreiben oder Berichte mit der oben erwähnten Courtoisie abzugeben; auf jeden Fall aber, wenn von den Kreisämtern eine Assistenzleistung oder wirkliche Executionseinwilligung gefordert wird, da habe das Verordneten-Collegium solche Aufträge durch die Regierung laufen zu lassen, oder wenn Gefahr auf dem Verzug hastete, zugleich die Erinnerung davon gedachter Landesstelle zu machen, und daß dieses geschehen ist, dem Kreisamte, welches die Sache betrifft, zu eröffnen, weil die Landesstelle immer davon unterrichtet seyn muß, wenn gegen Untertanen mit Zwangsmittel vorgegangen werden will (Hofkanzleidcret vom 15. April 1791, Hofz. 322, Reggk. 6930).

Bei dieser Correspondenzart hat es zu verbleiben (Hofdecree vom 30. September 1791, Regg. Int. vom 14. October 1791, §. 1).

V. Abhandlung.

Von dem niederöstr. Lehenwesen.

§. 1.

Ursprung des niederöstr. Lehenwesens.

So wie der Adelstand, so verdankt auch das Lehenwesen in Niederösterreich seinen Ursprung dem Vertheidigungs- und Verwaltungssysteme Carl des Großen.

Dieser verlieh nämlich jenes Grenzland den aufgestellten Grenzrafren, und diese verliehen den größten Theil davon wieder weiter an ihre Kriegsteute, gegen die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten.

Später stellte sich auch der minder Mächtige dadurch unter den Schutz des Mächtigen, daß er ihm das Obereigenthum seines freieigenen Gutes übertrug; oder der Lehenmann übertrug sein eige nes Lehen wieder einem Andern, was den Ackerlehen den Ursprung gab.

Mit solchen Lehen ward auch zuweilen die Pflicht zu Hofämter verbunden, oder diese Aemter wurden, nebst einigen Naturaldiensten, selbst zu Lehen gegeben.

So entstanden die Aemter des Marschalls, Kämmerers, Schenkens und Truchsesses, denen allmählig andere folgten.

Diese ursprünglich persönlichen Lehen wurden nach dem Erlöschen der Karolingischen Dynastie erblich, weil der Sohn u. s. w. die Dienste des Vaters übernahm, und dafür die Lehen bekam.

Zur Beurtheilung dieses Lehenverhältnisses wurde bereits im 12. Jahrhundert das longobardische oder gemeine Lehenrecht zur Norm gewählt; dem jedoch das Herkommen, dann das von Kaiser Friedrich I. dem Markrafen und ersten Herzoge Heinrich Jasomirgott in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erhaltene Privilegium, wodurch der unmittelbare Feudalverband der in Niederösterreich befindlichen Lehenleute mit dem deutschen Reiche aufgelöst wurde, endlich die im 16. und 17. Jahrhunderte den zwei oberen politischen Ständen des Herrn- und Mittelstandes in Oesterreich ob und unter der Enns bewilligten sogenannten Lehenanaben und deren Erweiterungen eine eigenthümliche, von dem gemeinen Lehenrechte abweichende Ausbildung gab; und wenn

gleich das Lehenwesen durch den im Jahre 1495 eingeführten Landfrieden, und durch die Veränderung des Kriegswesens seine ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung größtentheils verlor, und somit die bei Ritterlehen geforderten Kriegsdienste seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, wo sie zum letzten Male gegen die Türken in Anspruch genommen wurden, nicht mehr gefordert wurden, besteht dieses vor tausend Jahren in Oesterreich eingeführte, im Verlaufe der Zeit vernachlässigte, im 18., vorzüglich aber in diesem Jahrhunderte wieder einer sorgfältigern Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung gewürdigte Institut in dem Anbetrachte noch fort, daß so manches wohl erworbene Recht und so manches ohne Verletzung des Staats- und Privateigentumes nicht zu zerschneidende Verhältnis daran geknüpft, und daselbe immerhin vollkommen geeignet ist, die allgemeine Staatsbürgerpflicht durch die besondern Bande der Lehentreue noch mehr zu befestigen, und den Lehenedel noch inniger an den Thron des angestammten Landesherrn zu fesseln.

§. 2.

Worauf das niederöstr. Lehenwesen beruhet.

Nach einer Verordnung Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1542 soll das Lehenverhältnis nach Ordnung der gemeinen geschriebenen (longobardischen) Lehenrechte beurtheilt werden; und noch in den neuern Zeiten, nämlich am 28. April 1814, erinnerte die k. k. vereinte Hofkanzlei, daß, so lange kein neues Lehengesetz sanctionirt ist, sich in Lehenfachen an das gemeine Lehenrecht, und an die in Oesterreich bestehenden besondern Gesetze und Privilegien gehalten werden müsse. Als vorzüglicher Behelf dient aber der österreichische Lehentractat, oder der unter Kaiser Maximilian II. im Jahre 1582 verfaßte Entwurf zu einer östr. Lehenordnung; denn, wenn gleich derselbe niemals Gesetzeskraft erhielt, so wurde er doch immer in Ermanglung einer vom Landesfürsten und obersten Lehensherrn sanctionirten Lehenordnung, als eine authentische Urkunde zum Beweise des alten Herkommens und Landesgebrauches, worauf sich darin auch immer berufen wird, angenommen, und liefert eben deshalb einen verlässlicheren Anhaltspunkt, als fremde Rechte und scholastische Distinctionen und Ansichten, daher die neueren Anordnungen in Lehenfachen meist auf jenem Entwurfe beruhen, so daß nicht gefehlt seyn dürfte, daß er in dieser Abhandlung am gehörigen Orte angeführt wird.

a) Ueber das niederöstr. Lehenwesen haben in frühern Zeiten gehandelt: der niederöstr. Negierungskanzler Suttinger von Thurmhof in den *Consuetudines austriacae*, denen Bernhard Walter 1718 *Additiones* beifugte; ferner

Finsterwalter in den *Observationes practicae ad Consuetu-*

dines austriacas super. Salz. 1681, und Grenet in den Theatrum jurid. aust. — Weitand Ihre Majestät die hochselige Kaiserin Maria Theresia gab ferner mit Resolution vom 27. August 1762, bei dem Umstande, wo vorkomme, daß die Freiheiten über die niederöstr. Lehen nicht so weit extendirt waren, als der allgemeine Ruf solche vorbitet, zu erkennen, daß es eine nützliche Arbeit wäre, wenn einstmals eine Abhandlung von den hierländigen Lehen, durch eine geschickte und für die Gerechtigkeit Ihres Lehenhofes besorgte Feder zusammengeschrieben und bekannt gemacht wurde, um dadurch die lehenherrlichen Rechte auch wiederum in dem Gedächtnisse des Publikums zu erneuern.

Es erschien hierauf:

von Koffler's Sammlung der niederöstr. Lehen Gesetze 1775, und Woller van Wollersthäl, Sammlung der Lehenrechte, 1779 bis 1795.

Pragmatisch bearbeitete aber diesen Gegenstand Professor Jos. Anton Mertens in seinen Grundsätzen des gemeinen Lehenrechtes, denen er ein österr. Lehenrecht beifugte.

Am gründlichsten und erschöpfendsten schrieb aber hierüber der niederöstr. Regierungsrath und Lehenpropst Freiherr von Heinke in folgenden Werken:

Harbuch des niederöstr. Lehenrechtes. 2 Theile. Wien 1811 und 1812, wovon der erste Theil eine ausführliche Erklärung des gemeinen Lehenrechtes enthält, der zweite sich aber bloß auf die landesfürstl. Lehen in Niederoesterreich bezieht; dann

Darstellung des in den deutschen österr. Staaten üblichen Lehenrechtes. Wien 1831, 3. Auflage; zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen mit genauer Anführung der Quellen, endlich

Grundriss des in den österr. Staaten bestehenden Lehenverhältnisses; zum Gebrauche der Vasallen und der in Lehensgütern arbeitenden Beamten. Wien 1836.

Endlich lieferte Peupauer einen Beitrag zur Kenntniß des Quellen-Verhältnisses des allg. bivaerl. Gesetzbuches zum österr. Lehenrechte im IV. Hefte des 1826er Jahrganges der Zeitschrift für österr. Rechtsgelahrtheit und polit. Gesckunde von Wagner.

§. 3.

Auf welche Länder sich das niederöstr. Lehenwesen erstreckt.

Das niederöstr. Lehenwesen erstreckt sich, laut Tit. 24 des österr. Lehentractates, von Alteis her auf das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, und zu Folge Allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar 1821, Hofkanzleidecret vom 4. März 1821, Hofz. 5,929, Regz. 11,422, hat die niederöstr. Regierung wie bisher noch ferner das Lehenwesen dieser beiden Länder zu besorgen.

Auch die Administration des sogenannten Traunkirchner- oder Gmundner - Salin'n - Lehenwesens ist, laut Regie-

rungsdecretes vom 20 April 1831, Rggßz. 18,388, der landesfürstlichen Lehenstube ob und unter der Enns übertragen.

Das königl. bayerische Lehenedict vom Jahre 1808, nebst allen das Lehenwesen betreffenden und nachträglich von der königl. bayerischen Regierung erlassenen Verordnungen wurden daher bereits mit allerh. Entschliessung vom 29. Juni 1820 außer Kraft gesetzt; und es wurde wieder das vorher im Innviertel und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausbruckviertels übliche Lehenrecht mit den bestandenen Gewohnheiten in Wirksamkeit gesetzt.

Alle Handlungen, die in Lehenangelegenheiten nach der während der königl. bayerischen Regierung bestandenen Gesetze vorgenommen worden, und in Rechtskraft erwachsen sind, sind jedoch auch in Zukunft als geltend anzusehen, und aufrecht zu erhalten (Hofkanzleidecret vom 22. December 1820, Hofz. 20,092; Rggßz. 747, 1 und 2). Dagegen gehört das Lehenwesen im Herzogthume Salzburg, laut Hofkanzleidecretes vom 6. Juli 1820, Rggßz. 30,777, vermöge allerh. Entschliessung vom 29. Juli 1820, in den Bereich der ob der ennsischen Landesregierung, als für dieses Herzogthum aufgestellte Lehenstube.

- a) Freiherr von Heintze gab in dem 2. Theile seines Handbuches des niederöstr. Lehenrechtes vom Jahre 1812 im § 2, 569 Ritter- und 887 Beuteflehen an, welche über 11,000 Lehen-Eatien oder einzelne Lehenkörper enthalten; worunter sich 118 Herrschaften und größere Güter, 505 Hofe und kleinere Güter, 193 Waldungen und Forste, 447 Behenten auf ganze Ortshaften, 2494 auf einzelne Breiten und Besizungen, dann 2580 Gülten und Zuständigkeiten von landesüblichen Gattungen befinden. Akerlehenhofe gibt es im Lande unter der Enns 18, im Lande ob der Enns 22. —

§. 4.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Bei dem niederöstr. Lehenwesen kommt zu handeln:

- I. Von dem Lehenverhältnisse selbst, und
- II. Von den Lehenbehörden und ihrer Wirksamkeit.

I. Hauptstück.

Von dem Lehenverhältnisse.

§. 5.

Was hier abzuhandeln kömmt.

Hier kommt zu handeln:

- A. Von der Natur und Beschaffenheit der Lehen.
- B. Von der Erwerbung der Lehen.

- C. Von den Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Lehenobject; endlich
 D. Von Auflösung des Lehenbandes.

I. Abschnitt.

Von der Natur und Beschaffenheit der Lehen.

§. 6.

Begriff eines Lehens.

Ein Lehen *) ist, wie auch der Tit. I. des östrerr. Lehencontractes vom Jahre 1582 sich ausdrückt, ein Gegenstand, auf welchem einer Person das Obereigenthum, und einer andern das Nuzeeigenthum unter der Verbindlichkeit einer besondern wechselseitigen Treue zustehet.

*) Das Eigenthum ist nämlich nach §. 357 des allg. bürgerl. Gesesb., je nachdem das Recht auf die Substanz in Einer und derselben Person vereinigt ist, oder aber dem Einen nur ein Recht auf die Substanz der Sache, dem Andern dagegen, nebst einem Rechte auf die Substanz, das ausschließende Recht auf derselben Nuzungen zustehet, entweder vollständig und ungetheilt, oder aber für Beide unvollständig; der Eine wird dann Obereigenthümer, der Andere aber Nuzungseigenthümer genannt.

Diese Absonderung des Rechtes auf die Substanz, von dem Rechte auf die Nuzungen, entsteht ferner nach §. 359 des allg. bürgerl. Gesesb. theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung.

Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nuzeeigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen-, Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von den Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte; von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke (des allg. bürgerl. Gesesb.) von Bestandverträgen gehandelt. Das Lehenverhältniß ist also nicht nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesesb. zu beurtheilen, sondern nach seinen eigenthümlichen Gesesben.

§. 7.

Was zur Wesenheit eines Lehens gehört.

Zur Wesenheit eines Lehens wird also erfordert:

1. Ein lehenbares Object.
2. Ein Obereigenthümer (Lehenherr).
3. Ein Nuzeeigenthümer (Lehenmann oder W. fall), und
4. die Zusicherung wechselseitiger Treue.

I.

Von dem lehenbaren Objecte.

§. 8.

Welche Gegenstände dazu geeignet sind. — Was unter Pertinenzstücken verstanden wird.

Nach dem gemeinen Lehenrechte waren bloß liegende Güter lehenverbindungs-fähig; später wurden aber auch bewegliche, un-körperliche Sachen, Ehrentitel, Wapen, dem Lehenbände unterzogen ^{a)}.

Zu den Lehen gehören übrigens auch die Pertinenzstücke, d. i. solche Sachen, welche zu dem verlehenen Lehenobjecte entweder gesetzlich, oder landesüblich oder vertragsmäßig als Theile des Ganzen gehören. Dießfalls wird nach §. 37 der allgemeinen Lehenordnung an-genommen, daß sie entweder zur Zeit der ersten Verleihung dabei be-sindlich gewesen, oder an deren Stelle getreten sind, oder in der Folge als Pertinenzstücke besonders verliehen wurden, oder welche der Lehen-mann entweder selbst dem Lehenherrn ausdrücklich aufgetragen hat, oder in das Lehenverzeichniß oder in den Revers als lehenbares Zuge-hör hat einschalten lassen, oder endlich von Seite des Lehenmannes oder des Lehenherrn vermittelst der Verjährung lehenbar gewor-den sind.

Wiewohl übrigens die Lehenbarkeit einer Sache nicht vermuthet wird, so spricht doch die rechtliche Vermuthung für die Lehenbarkeit eines mit einem Lehenobjecte verbundenen Stückes, und der Beweis der Allodialeigenschaft solcher einzelner Pertinenzstücke liegt dem Lehenmanne ob.

^{a)} Die Titel 1 und 40 des österr. Lehentractates sagen: Zu einem Lehen sei ein liegendes Gut, als: Herrschaften, Besten, Schlösser, Städte, Märkte, Dorfer, Höfe, Reichhöfe, Muhlstätten, Gehölze, Wildbahn, Fischweid, Weingärten, Aecker, Wiesen, u. dgl. unbewegliche Hab und Güter, oder aber jährliche Einkommen, Renten und Gülten, als Groß- und Kleingehent, Mauth, Zoll, u. dgl. Jura incorporalia, annuus Redditus, Urbarium, Landgerichte und andere gerichtliche Hoheiten und Obrigkeiten, Erbämter sammt Zugehör, nöthig.

§. 9.

Aufzählung der dermal üblichen Gattungen von Lehen.

Nach der Eigenschaft des Lehenherrn oder Lehenmannes, des Objectes, der Leistung und der besondern Beding-ung theilen sich die dermal am meisten, üblichen Lehen

1. in unmittelbare und mittelbare landesfürstl. Lehen;
2. in Real-, Geld- und Amtslehen;
3. in Ritter- und gemeine Lehen, und
4. in Lehen ohne und mit der Gnade.

Die Lehen haben übrigens auch noch andere Benennungen, als Begebene und aufgetragene, alte und neue, Stamm- und Erblehen, eigentliche, uneigentliche und unförmliche, Gnaden-, Kauf- und Straflehen, Manns- und Weiberlehen, Staats-, Hoheits-, Regalien- und Gültentlehen, geistliche und Altarlehen, Pfandlehen, Ledige und nicht ledige, Burg-, Deffnungs- und Cabinetlehen, und Lehen intra und extra curtem.

Diese Gattungen von Lehen haben jedoch theils nur historischen Werth, theils sind ihre Eigenschaften aus der Benennung leicht zu erkennen, theils geschieht von ihnen in dieser Abhandlung am gehörigen Orte ohnehin Erwähnung.

§. 10.

Ad. 1. In Niederösterreich gibt es nur landesfürstl. Lehen.

In Nieder-Österreich gibt es nur landesfürstl. Lehen ^{a)}, d. h. solche, welche von dem Erzherzoge von Oesterreich als Landesfürsten herrühren. Dieses Verhältniß beruht auf dem Privilegium Kaiser Friedrich I. von 1166 und auf der Bestätigungs-Urkunde Carl V. vom 8. Februar 1530, wornach ein jeweiliger Erzherzog der unmittelbare Oberlehenherr aller in Niederösterreich befindlichen Lehen erklärt wurde (siehe §. 1). Hiernach gibt es in Niederösterreich keine reine Privatlehen, nämlich solche, welche unabhängig von jedem landesfürstlichen Lehenverbande, von Privaten verlehnen werden.

Der §. 10 des Entwurfes der allg. österr. Lehenordnung sagt daher:

Alle in Niederösterreich liegenden rittermäßigen sowohl als gemeinen Lehen, sie mögen von dem Landesfürsten oder einem andern in- oder ausländischen, geistlichen oder weltlichen Lehenherrn herrühren, sind der Hoheit des Staatsoberhauptes unterworfen.

^{a)} Vormals gab es nämlich in Niederösterreich auch Lehen, welche von fremden geistlichen und weltlichen fürstlichen Personen herrührten. Allein durch die allgemeine Secularisation im vormaligen deutschen Reiche, durch den XV. Artikel des Presburger Friedens vom 26. December 1805, durch den die volle Ausübung der Reciprocität herbeigeführten rheinischen Bundesvertrag vom 12. Juli 1806, und das in

beiden letzteren unbedingt festgesetzte Länderpurificationsystem wurt, laut allerh. Patentos vom 26. Januar 1808, aller Lehensverband zwischenschen auswartigen Lehensherren und den gesammten innerhalb der Grenzen der osterreichischen Staaten gelegenen Lehensobjecte, welche vorhin von Kaiser und Reich, von aufgelosten Marchesisten oder Abteien, oder was sonst immer fur geistliche oder weltliche Lehensherren zu Lehen ruhreten, ohne Unterschied und Ausnahme, aufgehoben, und sammtliche Lehensoberherlichkeit an den osterreichischen Kayser als Landesfursten ausschliessend gediehen.

Das namliche System unbedingter Purification und ganzlicher Schliesfung des Gebietes wurde auch bei der Disamnation des rheinischen Bundes unter den Fundamentaltzajungen angetordnet, und allenthalben in Anwendung und Ausubung gebracht, woraus das unstreitige, vollrechtliche Bisugniß hervorgeht, reciproke Verzuungen zu treffen.

Hiernach wurden die in Osterreich ob und unter der Enns vor von dem vorhin Passau'schen, Freising'schen, Regensburg'schen, Bamberg'schen, dann von dem margraflich Brandenburg-Dnolsbach'schen und von dem baier'schen Stist Wegeinsec'schen Lehenhose herruhrenden Lehen mit dem landesfurstl. mediewsterr. Lehenhose vereinigt.

Rucksichtlich d.r. Satzburg'schen Lehen siehe §. 3.

§. 11.

Ad 1. Eintheilung der Lehen in unmittelbare und mittelbare landesfurstliche.

Die Lehen zerfallen in unmittelbare und mittelbare landesfurstliche.

§. 12.

Unmittelbare landesfurstl. Lehen.

Unmittelbare landesfurstliche Lehen sind, nach dem Tit. 6 des Lehentractates, solche, welche von dem Landesfursten den Lehensleuten zu dem Ende verliehen werden, daß sie solche Lehen selbst brauchen, nuzen und genießen sollen.

§. 13.

Mittelbare landesfurstl. Lehen.

Mittelbare landesfurstl. Lehen sind die After- oder Privatlehen. Sie sind namlich nach dem Titel 6 des Lehentractates solche, welche zwar gleichfalls von dem Landesfursten herruhren, jedoch von Alters her dahin gewidmet sind, daß der Vasall, welcher sie zuerst empfangen hat, sie zum eigenen Gebrauche nicht behalten darf, sondern Andern als Afterlehensmännern weiter verleihen muß.

§. 14.

Ad 2. Feinere Eintheilung der Lehen in Real-, Geld- und Amtslehen.

Nach Verschiedenheit des Lehenobjectes, nämlich, wenn es aus Realitäten und Reichthümern, oder aus Geld oder Aemter und Wunden besteht, wird dasselbe Real-, Geld- oder Amtslehen genannt.

§. 15.

Reallehen. Eintheilung derselben in Dominical- und Rusticallehen.

Die Reallehen sind in Beziehung auf den Kataster, in dem sie angetragen sind, entweder Dominical- oder Rusticallehen.

§. 16.

Dominicallehen.

Dominicallehen sind solche, wo ein Dominicalgut oder die Grundherrlichkeit oder eine andere Dominicalgerichtsbarkeit zu Lehen gegeben wird (Hofkanzleidecret vom 20. September 1789, Regierungscircular vom 24. September 1789).

§. 17

Rusticallehen.

Rusticallehen sind dagegen unterthänige Besitzungen, welche mit dem Lehenbände verliehen werden; und sie sind sonach nicht anders, als wie gewöhnliche Bauerngüter zu betrachten (Hofkanzleidecret vom 20. September 1789, Regierungscircular vom 20. September 1789).

Diese Rusticallehen gehören zu den sogenannten gemeinen Lehen, von denen im §. 22 Erwähnung geschieht.

Solche Rusticallehen sind entweder ein und derselben Herrschaft unterthänig, und zugleich lehenbar, oder aber einer Herrschaft unterthänig, und einer andern lehenbar.

Dieses Verhältniß ist, wie das Regierungsdecret vom 19. Februar 1834, Nr. 7193, ausspricht, nicht widersprechend, weil die Rechte der Grundherrschaft und des Lehensherrn, so wie die denselben correlativen Verpflichtungen der Unterthanen und der Lehensleute sehr verschieden sind, und nebeneinander sehr wohl bestehen können, wiewohl dieser Unterschied an und für sich nicht wesentlich und sogar unentscheidend ist, weil auch bei der Vereinigung der Grundobrigkeit mit der Lehenherrlichkeit, wie bei der Trennung für den Unterthan

und Lehensmann die Verpflichtung zur Entrichtung dieser verschiedenen Gebühren, dort wo sie gesetzlich gefordert werden können, die nämlichen sind.

Jede dieser Herrschaften nämlich, sowohl die Grundherrschaft als die Lehensherrschaft, hat also das Recht, von dem Besizer einer solchen Realität, die ihm gebührenden von einander ganz verschiedenen Gebühren zu fordern.

§. 18.

Geldlehen.

Ein Geldlehen besteht in einem sichergestellten Capitale, dessen Benützung dem Lehensmanne unter der Lehensverbindlichkeit zukommt.

- a) In Niederösterreich gibt es, nach einer von der Hofkanzlei mit Decret vom 10. December 1834, Hofz. 30,761, Rggz. 69,162, zur Nachricht genommenen Anzeige, neun unmittelbare landesfürstl. Geldlehen, welche theils aus vinculirten, bei dem niederösterreich. Landrechte depositirten Staatspapieren bestehen, theils aber auf Realitäten verhypothecirt sind. Neben dem gibt es aber auch mehrere privatlehensherrliche Geldlehen, über deren Sicherstellung dem obersten Lehenshofe die Anzeige zu erstatten kommt.

§. 19.

Amtslehen.

Amtslehen, auch Seßlehen, werden laut Tit. 7 des Lehenstractates die Erbämter genannt, welche zu Lehen rühren, und nach eines jeden Amtsgebühr und Gelegenheit mit wirklichen Hofdiensten verdient werden, als: Erbhofmeister, Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbschenkamt a), u. dgl.

- a) Im Lande unter der Enns gibt es folgende:

Das Oberst. Erbland. Hofmeister, Kämmerer, Marschall, Stallmeister, Mundschenk, Truchseß, Jägermeister, Küchenmeister, Münzmeister, Thürhüter, Panier, Hofcaplan, Worschneider, Kampfrichter und Schildträger, Stabelmeister, Falkenmeister und Postmeister Amt.

Mit diesen Amtslehen sind zum Theile auch Lehensgüter oder jährliche Naturalgenüsse verbunden.

So z. B. mit dem Obersterblandkämmereramte im Lande unter der Enns der Genuß eines Lehensgutes, mit dem Obersterblandmundschenkamte, womit laut eines Freibriefes Ferdinand I. vom 12. April 1554 auch Güter und Gerechtsame verbunden waren, welche die von Meißau als damalige Erbschenken besaßen, nunmehr der jährliche Genuß unspränglich eines bestimmten Weinquantums, nun aber einer von dem Cameralärar bewilligten jährlichen Gelddotation u. s. w. Siehe auch F. W. Grafen von Wurmb's Commentar über die Erbämter der haereditariis provinciarum austriacarum officialibus, Wien 1787,

und Ign. Castells Beschreibung der Erbhuldigung vom 14 Juni 1835, mit Berufung auf die früheren Beschreibungen und insbesondere auf die Manuscripte des Freiherrn von Prandau und des Landtschafts-Secretars von Bergenstamm.

Auch im Lande ob der Enns bestehen diese Erbämter, welche theils denselben Geschlechtern, welche damit für das Land unter der Enns belehnt sind, theils auch andern Geschlechtern verliehen sind, und womit gleichfalls zum Theile Genuße und Vorzüge verbunden sind, wie dies z. B. laut landesfürstl. Gabenbuches vom 30. September 1624 beim ob der ennsischen Erbschenkante der Fall ist, womit der jährliche mauth- und ausschlagsfreie Bezug von 30 Fuder Salz aus dem k. k. Salzamt zu Gmunden, eines Dreilings Wein aus dem kaisert. Hofkeller und das Recht, auf der Krone drei Wapen-Helme einen vergoldeten Schenkentopf zu führen, verbunden ist. Wegen der diesfälligen Hofdienste S. S. 34.

Das Postlehen erstreckt sich übrigens das Hof- und General-Landeserbt nicht nur auf die Erzherzogthümer ob und unter der Enns in der durch den Pariser Frieden und die Wiener Congreßacte festgesetzten Ausdehnung (jedoch mit Ausnahme der im Anndiertel gelegenen Postämter zu Altheim, Braunau, Nies und Scharbing), sondern auch auf die Königreiche Böhmen, das Markgraftum Mahren, Großfürstenthum Schlesien, Herzogthum Steyermark, die mit dem Königreiche Illyrien verbundenen ehemaligen Herzogthümer Kärnten und Krain, und die mit dem Königreiche Illyrien incorporirte Grafschaft Gorz and Gradiska; und es wird dieses Lehen mit allen in dem Reccesse vom 15. Juli 1813 festgesetzten Bedingungen, und den durch die allerhöchsten Entschlößungen nachgefolgten Verordnungen, mit allen Ehren, Rechten, Vorzügen und Verbindlichkeiten mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, gegeben und verliehen, daß hierbei das im Jahre 1813 als Aequivalent für die früheren Postgefällseinnahmen bewilligten Reccessualquantum von 86,000 fl. W. W. nicht überschritten werde. S. Rückfichtlich der Erbfolge und der Verbindhaltung aller dieser Erbämter die §§. 38, 43, 62 u. 209 dieser Abhandlung.

§. 20.

Ad 3. Ritterlehen und gemeine Lehen.

Eine weitere wichtigere Eintheilung der Lehen ist jene

- a) in Ritterlehen und
- b) in gemeine Lehen.

§. 21.

Ritterlehen.

Rittermäßige Lehen sind, nach dem Titel 4 des österreichischen Lehentractates, solche, welche man wirklichen Landleuten vom Herrenstande, der Ritterschaft oder des Adels verleiht; und die man sonst Helm-, oder Schwerlehen hieß, weil sie mit Kriegsdiensten verdient werden sollen. Dieser Begriff ist jedoch nunmehr dahin zu berichtigen, daß Ritterlehen solche sind, zu deren Besitz in der Regel nur Adelige geeignet sind (S. S. 38).

§. 22.

Gemeine Lehen. a) Eintheilung derselben in Rechts- und Weutellehen.

Gemeine Lehen sind solche, welche auch Unadelige besitzen dürfen.

Sie werden in Rechts- und Weutellehen eingetheilt, und können nicht nur zu Grundbüchern, sondern auch zu landtäflichen Realitäten gehören, wie das Regierungs-Circular vom 26. Mai 1819, Lit. a, Nr. 5, zu erkennen gibt. Beide Gattungen kommen jedoch demal im Wesentlichen überein.

Der Unterschied besteht nur darin, daß bei einem Rechtslehen auf das individuelle Herkommen gesehen wird, und daß dasselbe laut §. 133 der allgemeinen österreichischen Lehenordnung, nach den Eigenschaften der eigentlichen Lehen zu beurtheilen ist, und jede Abweichung davon erwiesen werden muß; während bei einem Weutellehen nachfolgende Abweichungen von der gemeinen Lehennatur, dem Landesgebrauche zu Folge, immer vermuthet werden.

So sagt namentlich der Tit. 4 des österreichischen Lehentractates: Lehen, welche man ungedadelten Personen, als Bürgern, Hauern, Bauern oder andern gemeinen Leuten, so nicht nobilitirt noch lebensfähig sind, verleihet, werden Weutellehen genannt, weil gedachte Personen ihr Lehengut nach altem Herkommen nicht mit rittermäßigen Diensten, als Feldzügen u. dgl. Gehorsam, sondern mit einer Weutelgabe verdienen, und dem Landes Herrn eine gewisse Lehensteuer (damals in das Vicedomamt) reichen.

Die Vermuthung streitet jedoch immer für ein rittermäßiges Lehen, wie der Titel 203 des österr. Lehentractates zu erkennen gibt. Es heißt nämlich darin:

Wenn bei einem Streite der Hauptwunct an dem steht, daß sich ein Theil rühmt, daß das streitige Lehengut ein feudum rectum, der andere Theil aber, daß dasselbe ein gemeines Lehen, ein feudum degenerans sei, steht der Beweis von Rechtswegen demjenigen Theile zu, welcher die unrittermäßige Qualität anzeigt; denn sein Gegner hat die Vermuthung geschriebener Lehenrechte dießfalls für sich.

§. 23.

Ähnlichkeit der Weutellehen mit den Ritterlehen

Weutellehen stimmen nach dem Titel 5 des österr. Lehentractates mit den rittermäßigen Lehen in folgenden Punkten überein:

1. Können sie ohne Consens des Lehenherrn nicht alienirt oder verwendet werden.

2. So oft sich ein Todesfall mit dem Lehenherrn oder Lehenmann begibt, wird die Investitur erneuert, und ein neuer Lehenbrief genommen.

3. Ist eine neue Lehenspflicht sammt Entrichtung der Lehentaxen nöthig.

§. 24.

Unterschied zwischen Wutellehen und Ritterlehen.

Dagegen sind Wutellehen nach eben jenem Titel von den rittermäßigen in Folgendem verschieden:

1. Können sie Manns- und Weibspersonen und Töchtern verliehen werden,
2. werden sie, außer aller Lehensgnade, ihrer Eigenschaft nach, auf die Töchter und andere weibliche Stämme vererbt (§. 41).
3. Können sie in einem letzten Willen wie andere Erbgüter durch den Inhaber ohne des Lehenherrn Consens vermacht werden.
4. Sind solche Lehenleute nicht schuldig, Feldzüge zu thun, oder andere persönliche Dienstbarkeiten außer einer Geldsteuer zu leisten.

§. 25.

Ad 4. Lehen ohne und mit der Gnade. Nähere Darstellung der letztern.

Lehen ohne Gnade sind solche, die streng nach dem gemeinen Lehenrechte zu beurtheilen und zu behandeln kommen.

Lehen mit der Gnade sind dagegen solche unmittelbare landesfürstl. Lehensgüter, welchen in Beziehung auf die Nachfolge der Töchter oder sonstigen Verwandten, so wie auf die Disposition, Veräußerung, Belastung und Schuldentilgung wesentliche, von dem gemeinen Lehenrechte abweichende Begünstigungen zustehen.

Alte Stammlehen, Lehen, wo mehrere conuertirt sind, Erbämter und die Lehen ausländischer Fürsten, so wie der inländischen Prälaten und Landleute sind dagegen davon ausgeschlossen, wie dies rückichtlich der ersteren §. 41, Anmerkung a, und rückichtlich der letzteren §. 132, Anmerkung a vorkommt.

Die Lehensgnade wird übrigens entweder von Fall zu Fall den Lehenleuten erst neu verliehen, oder sie beruht auf alten Concessionen der Landesfürsten an die zwei obern politischen Stände Herren- und Ritterstands im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns (S. auch Abhandlung IV. dieses Theils, von dem niederöstr. Ständeausschusse), und, vermöge der Rescripte Kaiser Ferdinands II. vom 28. Januar 1627 und 1636, und Kaiser Leopolds I. vom 12. October 1661, auch an die zwei obern polit. Stände der Herren- und Ritterschaft des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns.

Worauf diese alten Lehensgnaden beruhen und worin sie bestehen, kommt in den §§. 41, 125 und 132 in den dortigen Anmerkungen a vor.

Diesen Lehensgnaden sammt ihren Erweiterungen sind jedoch von den Landesfürsten folgende Vorbehalte beigefügt.

In der Notification vom 16. October 1542 erklärt Kaiser Ferdinand I., daß die Gnadenlehen, welche füröhin verliehen werden, demassen zu verleihen seyn, daß sie bemeldte Wegnadiung nicht fähig oder darin begriffen seyn, sondern nach rechter Art und Natur der rittermäßigen Mannlehen nach Ordnung der gemein geschriebenen Lehensrechten verliehen werden sollen.

In der zweiten Lehengnade Kaiser Maximilian II vom 10. December 1568 und 10. December 1570, dann in der vierten Lehengnade Kaiser Rudolph II. vom 20. Juli 1585, behielten sich beide Regenten für sich und Ihre Erben und Nachkommen vor, die Verleihung der künftigen falligen Lehen mit oder ohne Lehengnade, nach Gelegenheit derselben Gälligkeit und Höchstihrem und Ihrer Erben und Nachkommen Gfallen zu thun.

Gleichen Vorbehalt enthält das Rescript Kaiser Ferdinand II. vom 20. Januar 1627; und Kaiser Carl VI. befahl in dem Rescripte vom 2. Januar 1715, daß Regierung und Kammer in ihren in Lehenlehen abzugebenden Berichten und Gutachten auf die in den verschiedenen Lehengnaden, zuörderst in der Resolution Ferdinand I. sub dato 16. October 1542, item Ferdinand II. sub dato 28. Januar 1627 beschriebenen Vorbehalte wohl Acht haben sollen, daß die Gnadenlehen, sonderlich diejenigen, welche als heimfällig einem neuen Lehenmann verliehen werden, auf angezogene Lehengnaden nicht verstanden, sondern nach rechter Art und Natur der rittermäßigen Mannlehen und nach Ordnung der gemeinen Lehenrechten zu verleihen seyn sollen.

Ferner erfolgte am 27. August 1762 eine allerhöchste Resolution der Kaiserin Maria Theresia, wornach Ihre Majestät in Ansehung der hierländigen landeskfürstlichen Lehen anzubefehlen gerubet haben, daß die Regierung nicht allein in den Fällen, wo ad alienandum et testandum der höchste Consensus nöthig ist, sondern auch in jenen Fällen da die Töchter odernächsten Freunde, der Succession nach, zur Lehengnade zu gelangen haben, die Anzeige nach Hofe erstatten, und zuwarten solle, ob Allerhöchstdieselbe sich nicht des in der Lehengnade geschehenen Vorbehaltes gebrauchen wollen; und mit weiterem Hofsecret derselben Kaiserin vom 16. April 1763 wurde befohlen, daß in künftigen Fällen die alte Lehengnade auf neu zu vergebende Lehen ohne Allerhöchstihro besondere Einwilligung nicht erstreckt, sondern zuörderst darüber jedesmal die Anzeige erstattet werden solle.

Mit Hofkanzlidecret vom 1. Juni 1808, Hofz. 15,944, wurde daher erinnert: daß sich die Lehengnaden auf die Zeit der allerhöchsten Resolution vom 16. April 1763 de

novu verlehenen Lehen, wenn diese Lehengnade nicht etwa durch eine besondere allerhöchste Bewilligung ausdrücklich verlehen wird, nicht mehr erstrecken; und mit dem Hofkanzleidecree vom 17. März 1818, Regsz. 13,082, wurde bestimmt, daß nach der Hofentscheidung vom 16. April 1763, in keinem Veränderungs-falle eines neuen Lehens, auf den Erwerber desselben die alte Lehengnade von selbst übergehen könne, sondern daß es zur Wiedererlangung dieses Vorzuges ausdrücklich der alleih. Genehmigung bedurfe.

Dabei auch die zwei obern polit. niederöstr. Stände, über ein Gesuch derselben um Uutersuchung und Bestätigung ihrer Lehengnaden, mit Hofkanzleidecree vom 25. Juni 1835, Hofz. 8693, Regsz. 36,901, lediglich auf die dießfalls bestehenden Vorschriften verwiesen wurden.

II.

Von dem Lehenherrn.

§. 26.

Begriff desselben. Wer eine Lehenherrschaft begründen oder stiften könne.

Lehenherr (Dominus Feudi Tit. 1) ist derjenige, der das Nuzzeigenthum einer Sache, einem andern unter der Verbindlichkeit der wechselseitigen Treue verleiht.

Er wird jedoch dann nur Lehengeber (Prodominus) genannt, wenn ihm nicht das Obereigenthum, sondern nur das Verleihungsrecht und die Ausübung der lehenherrlichen Rechte zusteht, wie dieß bei Familienfideicommissen und Communitäten der Fall ist.

Nach den gemeinen Lehengesetzen ist übrigens das Recht, Lehen zu errichten oder zu stiften, kein Hoheits-, sondern bloß ein Recht des Eigenthums.

Wer also nach den Landesgesetzen mit seinem Eigenthume frei walten, und selbes unbeschränkt veräußern kann, kann dasselbe zu Lehen geben oder auftragen, d. h. entweder sein Nuzzeigenthum einem Andern, mit Vorbehalt des Obereigenthums, oder sein Obereigenthum einem Andern, gegen Vorbehalt des Nuzzeigenthums, in beiden Fällen aber gegen Erfüllung der besondern wechselseitigen Lehentreue auftragen; doch, wie der Tit. 40 des Lehentractates sagt, dem Landesfürsten und andern Oberherren an ihrer dabei habenden Jurisdiction unbeschadet.

Hierzu wird sich jedoch, nun, wo das Lehenwesen überhaupt nicht mehr zeitgemäß ist, schwerlich mehr Jemand entschließen.

Daß übrigens eine solche Lehenherrschaft nur mit landesherrlicher Genehmigung begündet werden könne, liegt schon in der Natur des Lehenverhältnisses, und ist laut Tit. 3 des Lehentractates hinsichtlich des freien Kuchens-, Kloster- und sonstigen geistlichen Gutes ausdrücklich ausbedungen.

Auch sucht dafür der §. 52 der allg. österr. Lehenordnung, wonach zur Verleihung eines neu zu errichtenden Lehens, das in Aufhebung der Erbfolge und Veräußerung die Eigenschaft eines Fideicommisses an sich haben soll, die landesfürstl. Genehmigung nochwendig sei.

§. 27.

Worin das Lehenverleihungsrecht besteht; und wer Lehen zu verleihen fähig ist.

Das Lehenverleihungsrecht ist das Befugniß, an Jemanden das Nußeigenthum einer Sache unter dem Lehenbände zu übertragen.

Die Verleihung eines neu gestifteten Lehens heißt erste Verleihung.

Die Verleihung eines bereits errichteten Lehens heißt dagegen Wiederverleihung, die von Verlehnungserneuerung unterschieden ist, da bei letzterer nur das Lehenverhältniß wieder bestätigt wird.

Bereits errichtete Lehen können von jeder physischen und moralischen Person, welche ein Eigenthum besitzen und damit rechtmäßig schalten und walten kann, wieder verliehen werden, und zwar auch von Vätern, besonders vom hohen Adel, laut Hofresoluition vom 9. März 1726, und laut Tit. 27 des österreichischen Lehentractates von Minorjährigen und Pflegerbefohlenen, jedoch unter dem Vorwurde der vormundschaftlichen Einwirkung, endlich von Geistlichen^{a)}, jedoch unter den gesetzlichen Beschränkungen und gegen dem, daß die alte Eigenschaft des Lehens nicht verändert werde.

a) So verleihen die Stifte Moll. Sutenstetten und Zwertel Lehen.

§. 28.

Verleihungsrecht der Privatlehenherren.

Die Privatlehenherren können, vermöge der ihnen zustehenden lehenherrlichen Gerechtigkeiten, ihre Activlehen, den Landesgesetzen gemäß, Befähigten inner den Grenzen der bestehenden älteren Vorschriften verleihen (Hofkanzleidecret vom 26. März 1824, Hofz. 9068, Reggenc. vom 5. April 1824, §. 2, Regg. 15,860).

Diese Verleihung steht nach dem Tit. 25 des Lehentractates dem wirklichen Lehensäcker desselben Namens und Stammes zu.

Ob hierzu das Vorwissen und der Consens eines andern Mitlehens nochwendig sei, deswegen ist sich nach altem Herkommen zu benehmen.

Bei Minderjährigen und Pupillen hat dieses nach Tit. 27 durch die Vormünder als Lehensäcker nach Landesgebrauch zu geschehen.

§. 29.

Verleihungsrecht bei geistlichen Lehen insbesondere.

Die geistlichen Güter, die von Alters her zu Lehen rühren, kann ein jeder geistlicher Oberherr oder Prälat ohne Vorwissen oder Consens seines Capitels oder Convents verleihen, wie das alte Herkommen es gestattet.

Eben so ist der Consens des obersten Lehenherrn oder des Provinzialen bei solchen alt hergebrachten Lehengütern nicht nöthig.

Eben so wenig kann der päpstliche Legat, noch ein geistlicher Oberherr einem Prälaten in Verleihung seiner Lehengüter vorgreifen (Tit. 3).

Wenn aber ein Prälat vacirt, und nicht ersetzt ist, steht nach Tit. 3 des östrerr. Lehentractates die Verleihung der alt hergebrachten Lehen dem Capitel zu.

Wenn einem geistlichen Oberherrn oder Prälaten von dem Landesfürsten die Administration abgenommen ist, und inzwischen Lehenverleihungen geschehen, sind sie kraftlos und nichtig (Tit. 24).

Die von geistlichen Gütern herrührenden Zehnten können aber, wie vor Alter her üblich und landesgebräuchlich war, Laien und weltlichen Personen sowohl, als andern Klöstern verliehen werden (Tit. 3).

III.

Von dem Lehenmanne.

§. 30.

Begriff desselben.

Lehenmann (Vasallus) ist derjenige, welcher das Nuzgeigenthum gegen Leistung der Lehentrue und der bedungenen Dienste verliehen bekommt (Tit. 1).

Von der Fähigkeit, Lehen zu erwerben und zu besitzen S. 36 u. ff.

IV.

Besondere wechselseitige Treue.

§. 31.

Worin sie besteht.

Die besondere wechselseitige Treue besteht:

- a) in dem Schutze, den der Lehenherr dem Lehenmanne zu leisten übernimmt, und
- b) in der Erfüllung der übernommenen Lehenpflicht von Seite des Letztern.

§. 32.

Ad a) Inwiefern der Lehenherr den Vasallen schützen muß.

Wenn ein Lehenmann um sein Lehengut gerichtlich angesprochen wird, so ist der Lehenherr nach Tit. 50 des östrerr. Lehentractates ihn

im Rechtswege zu vertreten, zu schützen und zu schirmen schuldig.

Dies hat aber nur bei verkauften oder abgelösten Lehengütern Statt; denn bei Gnabenlehen muß sich ein jeder Vasall selbst schirmen; doch soll ihn der Lehenherr mit brieflichen Scheinen und gerichtlicher Nothdurft, so viel er deren in Händen hat, versehen.

Deßgleichen ist nach Tit. 51 die Schirmung vonnothen, wenn das Leheneigenthum angetrffen wird.

Im factischen Besitze soll sich aber ein Lehensmann, ohne seines Lehenherrn Entgelt und Vertheidigung, selbst schützen.

Wenn nun ein Lehenherr seinen Lehenmann auf obige Art vor Gericht schirmt und im Rechtswege sachfällig wird, ist er den Lehenmann zu entschädigen, ihm auch entweder ein gleichniäßiges Lehengut einzuräumen, oder aber den Werth desselben nach einem billigen Maßstabe zu erstatten schuldig; es sei denn, daß der Lehenmann den Verlust selbst verursacht, und ihm deswegen das Lehen mit Recht abgesprochen wurde.

Dieser Schaden ist auch nach Tit. 55 des Lehentractates pro rata zu ersetzen, wenn nur ein Theil des Lehengutes evinciret wurde.

Hat jedoch der Käufer zur Zeit des beschlossenen Verkaufs gewußt, daß das erkaufte Gut seinem Verkäufer nicht gehört, und hat er sich dennoch die Schirmung und Schadloshaltung bei der Kaufverabredung nicht vorbehalten, so ist ihm, nach Tit. 56, der Lehenherr nur den Kaufschilling für das Lehen, das ihm in der Folge mit Recht und Urtheil abgesprochen wurde, ohne Rücksicht auf den erlittenen Schaden wieder zu erstatten schuldig; es sei denn, es wäre was Anderes verabredet worden.

Die Erstattung des abgesprochenen Lehengutes hat übrigens dem Käufer nach Beschaffenheit der Zeit, zu welcher das Urtheil eröffnet wurde, zu geschehen.

Ist nun das verkaufte Lehengut zur Zeit der Kundmachung mehr als die Kaufsumme betrug, werth, so ist der Verkäufer diesen höheren Werth dem Käufer zu stellen schuldig; wenn aber das Lehengut zur Zeit des Urtheils weniger werth war, soll der Verkäufer nach Tit. 57 dennoch die volle Kaufsumme wieder ersetzen, und die Schadloshaltung soll nach Tit. 58 des österreichischen Lehentractates in dem Werthe geschehen, wie die Münze zur Zeit des ergangenen Urtheils gangbar und gültig war.

§. 33.

Ad b) Worin die Lehentreue des Lehensmannes besteht.

Der Lehenmann ist dem Lehenherrn eine besondere Dankbarkeit, Ehrerbietung und Gehorsam vorzüglich in Erfüllung der aus dem Lehenbande entspringenden Obliegenheiten schuldig; zu welchem Ende er bei Ablegung der Lehenspflicht feierlich verspricht,

Alles zu thun und zu erfüllen, was die Schuldigkeit eines Lehenmannes mit sich bringt (S. S. 84).

§. 34.

Worin die übernommenen Lehendienste bestehen.

Die von dem Lehenmanne ausbedungenen Dienste sind bei Ritterlehen, Kriegsdienste^{a)}. Diese wurden jedoch seit Anfang des 17. Jahrhunderts, indem sie noch im Jahre 1605 gefordert wurden (S. S. 1), nicht mehr in natura angesprochen, Anfangs des 18. Jahrhunderts zwar noch reluiret, seither aber gar nicht mehr gefordert.

Bei Amttlehen sind dagegen bei der Eibhuldigung noch immer Hofdienste mit den betreffenden Insinuationen zu leisten; wofür der das Erbamt Ausübende vom Landesfürsten jedesmal ein seiner Dienstleistung analoges Geschenk erhält (S. Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterreich. Stände-Institute). Das Postlehen ist aber auch ein wirkliches Amt, mit welchem ein Necessualquantum als Entschädigung für die eingehenden Postgefälle verbunden ist (S. §§. 19 und 89). Bei Beutellehen ist dagegen statt der Dienste, Geld zu entrichten.

Es gibt jedoch auch, nach Tit. 34 des Lehentractates, Lehen, welche mit gar keinen Diensten verbunden sind, und somit feuda libera heißen.

a) Da die bei allen Belehnungen übliche, sogar an Eidesstatt zu erhärtende Zusicherung der Militärtreue, unter Privaten mit den Grundsätzen des bermaligen Staatsrechtes sowohl, als mit den Vorschriften der österr. Civil- und Criminalgesetzgebung, und mit den angelobten staatsbürgerlichen Pflichten im offenbaren und grellen Widerspruche steht, so ist eine solche Zusicherung bei Privatlehen nichts als eine bloße Formlichkeit, und die bei solchen Privatlehen von dem Ritterlehenmann dem Ritterlehenherrn abzugeberde Lehenpflicht hat in dieser Beziehung keine Bedeutung mehr (S. S. 85).

§. 35.

Die Dienste sind auch während der Zeit, als das Lehen anderweitig angesprochen wird, zu leisten.

Wenn gleich ein Lehen angesprochen wird, ist der Lehenmann dennoch bis zur Austragung der Sache dem Lehenherrn die gebührlichen Dienstbarkeiten zu leisten (Tit. 53 des österr. Lehentractates).

II. Abschnitt.

Von der Erwerbung der Lehen.

§. 36.

Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von der Lehen-Erwerb- und Besißfähigkeit.
2. Von der Art, wie Lehen erworben werden, und
3. von der Belehnung, Lehenübergabe und Besißanschiebung.

1. Lehen-Erwerb- und Besißfähigkeit.

§. 37.

Wie hier zu unterscheiden ist.

Hier ist zwischen Ritterlehen und gemeinen Lehen zu unterscheiden.

§. 38.

Erwerb- und Besißfähigkeit bei Ritterlehen.

Nach dem Landesgebrauche dürfen nur Adelige rittermäßige Lehen besißten ^{a)}.

Nebst dem Adel ist aber auch noch die niederöstrerr. Landmannschaft nothwendig.

1. Bei altlandesfürstl. mit der Lehengnade ^{versehenen} Lehen.

2. Bei Erbamtölehen; bei denen es gleichfalls erforderlich ist, daß der Lehenmann ein Landesmitglied sei (Tit. 7). ^{Ö.} auch Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederöstrerr. Grände-Institute.

^{a)} Der Titel 28 des östrerr. Lehentractates sagt sogar, daß zu rittermäßigen Lehen nur die Landleute des Herrenstandes und des Adels fähig seien.

§. 39.

In wie fern dennoch auch Unadelige Ritterlehen besißten können.

Nach dem Tit. 28 des Lehentractates sind jedoch nicht nur die Landleute des Herrenstandes und des Adels, sondern auch andere Personen, welche von dem Landesfürsten außer der Mobilisation die Lehensfreiheit ausdrücklich erlangt haben, fähig, Lehen zu besißten.

Se. Majestät ertheilen nämlich die Nachsicht der zum Besiß eines Ritterlehens erforderlichen Adelszigeinschaft, gegen Aufstellung eines adeligen Lehenträgers und Entrichtung der

üblichen Taxen (Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1835, Hofz. 14,813, Rggz. 33,119).

Daher auch die Alienation von Lehenstücken von Sr. Majestät auch an nicht Lehenfähige gegen dem bewilligt wird, daß der Verkäufer einen qualificirten Lehenträger aufstellt (Hofkanzleidecret vom 3. April 1835, Rggz. 8217, Rggz. 19,490).]

S. 40.

In wie fern Städte und Communen überhaupt ritterlehenfähig sind.

Uebrigens Können nach Lit. 30 des Lehentractates auch Städten und Communen überhaupt Lehen verliehen werden, wenn sie aus ihrer Mitte einen Lehenträger stellen, welcher die Lehenspflicht an ihrer Statt leistet.

S. 41.

Ausschließung der Weiber. Fälle der Ausnahme.

Die Weiber sind in der Regel der Lehen unfähig, und Können auch kein Lehengut erben, besitzen und benützen; daher in der Regel die Lehen Mannslehen sind, so daß nur die männlichen Abkömmlinge des ersten Erwerbers dieselben besitzen dürfen. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. wenn ein Lehen einem Weibe sammt Erben, Söhnen und Töchtern aus besonderer Gnade von Neuem verliehen wird;
2. wenn ein Lehen von einer Mutter oder Großmutter in aufsteigender Linie erblich herrühret;
3. wenn ein Lehensmann sich mit seinem Lehenherrn damit vergleicht, daß das Lehen ihm und seinen Erben beiderlei Geschlechts verliehen werden soll;
4. wenn ein Lehenherr für sich selbst aus besonderer Gnade und aus landesfürstl. Macht das Lehen dem Lehensmanne auf Söhne und Töchter verleiht;
5. wenn die Leheninteressenten vom oberen Stamme die Weiber gutwillig zulassen;
6. wenn das Lehengut ein freies unbelastetes Gut, und zu keinem persönlichen Dienste gebunden ist;
7. bei Lehen mit der Gnade ^{a)}, wenn der männliche Lehensstamm mit Tode abgegangen ist, und die Erbschaft auf die Töchter gedeihen soll. In allen sub Nr. 1 bis 6 vorkommenden Ausnahmefällen heißen die Lehen Weiberlehen überhaupt, und zwar Kuntellehen, wenn der erste Erwerb durch ein Weib geschah; und Weiberlehen vermöge Vertrages oder Privilegiums, wenn die Weiber erst durch eine nachfolgte Convention zur Lehensfolge berechtigt sind. Rückichtlich der Weibellehen siehe S. 24.

^{a)} Hier ist am Orte, den Inhalt der vier Lehengnaden, die in dieser Beziehung erteilt wurden, anzuführen.

In der ersten Lehensgnade Kaiser Maximilians I. vom 10. März 1509 heißt es: sehen und ordnen auch solches von fürstlicher Macht, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, wissentlich in Kraft dieses Briefs also: daß wir hinführo in Ewigkeit den vierten Theil von allen Lehen (nämlich von allen Stücken und Gütern, so von Uns als Erzherzogen zu Oesterreich zu Lehen rühren, wenn die Besizer und Lehensleuth desselben Stück und Güter ohne Mannliche Leibes Erben mit Todt abgehen, Uns als Lehensherrn frey lediglich heimgefallen und Wir aber auß dem gnadigen Willen, so Wir zu unseren getreuen Unterthanen desselben Fürstenthumb tragen, betrachten, daß unziemlich wäre, daß derselben Lehens-Leuth Töchtern oder andern Gesipten Freund, so sie hinter ihnen verlassen, solchen Fall für andere nicht genießen sollten), so Uns vorbehalten machen ledig und heimbsfallen werden, wann Wir die in unserer Cammer ziehen und behalten, denen Töchtern oder wo die nicht waren, andern nächst Gesipten Freunden, so die nach dem Todt und Abgang derselben Lehen verfallen hinter ihnen verlassen, gnadiglich erben und vergönnen; wo Wir aber dieselben Lehen, andern lehen und zustellen wurden, sollen Wir darinnen den gemelten Töchtern, oder, wo die nicht waren, den andern nächst Gesipten Freunden, solchen vierten Theil abermals vorbehalten, und bey denen so Wir die getiehen haben darob seyn, sie darumben auch zu vergnügen: Desgleichen wäre denselben Töchtern, oder nächsten gesipten Freunden gefällig, die drey Theil von denen, die dervassen von Uns belehnt werden, an sich zu kaufen, sollen dieselben ihnen solches Kaufes in einen ziemlichen Werth und nicht zu hohen, als gegen Fremden beschehen, ohne Widerredt statt thun, treulich und ungeföhrlich; doch Uns in anderweg unserfürstl. Obrigkeit und Lehensschafft allzeit vorbehalten.

In der Bestätigungsurkunde desselben Kaisers vom 8. April 1510 heißt es ferner: und habe demnach mit wohlbedachtem Muth zeitigem Rath, und rechtem Wissen, auch auß eigener Bewegnuß allen Unsern Unterthanen in Oestreich unter der Enns gegenwertigen und künftigen, diese sonderbare Gnade gethan, auch geordnet und gesetzt, sehen und ordnen, thun ihnen auch hiemit diese Gnad für Uns und unsere Erben und Nachkommen wissentlich in Kraft dieses Briefs: also daß Wir nun hinführo in Ewigkeit u. s. w.

In der zweyten Lehensgnade desselben Kaisers vom 24. Mai 1518 heißt es: Wir Maximilian I. u. s. w. erkennen für Uns und unsere Erben: als unser Lehens-Art und Gebrauch unsers Fürstenthumbs Oestreich unter der Enns von Alters herkommen, daß all unser und desselben unsers Fürstenthumbs Lehenstück und Güter nach Absterben der Lehensleuth ohne eheliche Manns-Leibes-Erben, Uns als Landesfürsten und Lehensherr lediglich heimfallen, darinnen Wir aber verschiedener Zeit Unsern Land-Leuthen und Unterthanen aemteltes unsers Fürstenthumbs eine Gnad gethan, also daß Wir von derselben Zeit in Ewigkeit, von allen Lehen, so Uns nach Absterben der Lehens-Leuth ohne mannl. eheliche Leibes-Erben lediglich und heimbsfallen werden, wann Wir die in unsere Cammer ziehen und behalten wollen, ihren verlassenen Töchtern, oder wo die nicht wären, andern ihnen nächsten gesipten Freunden ein vierten Theil gnadiglich geben und vergönnen u. s. w.

Da Wir demnach gnädiglich betrachtet und angesehen, die getreuen redlichen und willigen Dienst, so Uns unsere Land-Leuth und Unterthanen obgemelbetes unsers Fürstenthumbs Oestreich unter der

Enns vorher, auch sonderlich jeso mit getreuem Rath, Hüfft und Darstrecken zu Fürsichung unserer anliegenden Nothbüßten bewiesen und gethan, und haben darumb auch aus sondern Gnaden als Erzherzog zu Oestreich Landsfürst und Lehenherr fur Uns und unsere Erben, ihnen allen ihren Nachkommen, die berührte unsere Gnade gemeint, und sie von neuem begabt und begnadet; thun das auch hiemit wissenschaftlich und in Krafft dieses Brieffs nach folgender Meinung, daß Wir nun hinfur in ewige Zeit von allen Lehen, so Uns nach Absterben der Lehensteuth ohne Männlich eheliche Leibes-Erben lebig und heimfallen werden, wann Wir die in unser Cammer ziehen und behalten wollen, ihrer verlassenen Töchtern, oder wo die nicht wären, anderer ihren nächsten gesipten Freunden zu dem vorigen vierten Theil noch einen vierten Theil, das ist halben Theil gnadiglich geben und vergonnen; wo Wir aber dieselben Lehen andern verleihen und zustellen wurden, alsdann denen Töchtern, oder wo die nicht wären, den nächsten gesipten Freunden solchen halben Theil oder Vorbeshalts, und bey denen, so Wir zu Zeiten damit begaben und belehnen werden, darob seyn sollen, sie darumben auch zu vergnügen; doch mit dem andern halben Theil sollen und mögen Wir aber diejenigen, so Wir damit begnaden und belehnen, surnehmen, thun, und gefahren nach unserm Willen, Nothbüßten und Gefallen, den selbs behalten, oder in andern Weg verwenden, und nicht verbunden seyn, den Töchtern oder Freunden denselben halben Theil kauffweiß folgen zu lassen. Es wäce dann, daß unsere Erben oder die jenen, so Wir mit solchen Theil begaben und begnaden würden, denselben halben Theil aus freyem Willen verkauffen oder verändern wollten, so sollen Wir solchen Theil, den Töchtern oder nächsten gesipten Freunden, ob sie das begehren, vor andern in einem Werth wie der gegen andern gelten mochte, zustehen und widerfahren lassen. Doch declariren, meinen und wollen Wir, daß die Lehen, so oft ein Fall nach Absterben der Männlichen Leibes-Erben beschiehet, dardurch der halbe Theil auff die jenen, so Wir damit begnaden und der andere halbe Theil auf des Abgestorbenen Töchtern oder nächsten Freunden fallen werden. gleich wiederumb in voriger Art und Natur seyn, also daß sich die nicht weiter strecken, dann auff derselben Begabten, auff deren Töchtern oder nächst gesipten Freunde, Männlich eheliche Leibes-Erben: und wann dieselben Männlich eheliche Leibes-Erben abgehen, daß dann dieselben Lehen Uns und unsern Erben widerfällig seyn, der halbe Theil zu unserm Willen und Gnaden stehen, und der andere halbe Theil, der abgestorbenen Tochter oder Freund aber, auf ihr Männlich ehelich Leibes Erben folgen, und also fur und fur gehalten werden: und wann auch so oft die Lehen durch obberührt unsere Gnade in mehr dann einer Person Händen kommen, so auch dieselben Lehensteuth nicht vogtbar oder nicht Mannspersonen waren, so sollen Uns und unsern Erben allzeit gemäß Lehen-Trager gestellt werden, die Lehen, wie sich gebuhet, von Uns zu empfangen oder zu verdienen.

In der Bestätigung dieser zweyten Lehenanade vom Kaiser Ferdinand I. vom 30. November 1528 wird sich darauf bezogen, daß: da die Stände gemeiner Landschaft des Erzherzogthums Oestreich unter der Enns Ihrer kaiserlichen Majestät mit einer ansehnlichen Summa Geldes, und in andern Weg zu Ihrer kaiserlichen Majestät obliegen unterthänlich willfahren und hernach an Uns vollzogen ein halber Theil bewilliat worden sey, also: daß nun hinfuro von dato dieß unsers Brieffs allzeit und ewiglich in allen Fällen nach unserer Lehensteuth Absterben ohne Mann-

lich eheliche Leibs-Erben, zween Biertheil aller und jeglicher unserer Lehnstück und Güter, so ohne das Uns, unsern Erben und Nachkommen heimfallen, der abgestorbenen Lehens-Leuth Töchtern, und wo die nicht waren, ihren nächsten Erben beyderley Geschlechts folgen und zu stehen.

Mit Entschließung Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1566 wurde diese zweyte Lehensgnade gemeiner Landschaft zu Gnaden, und zu Betrachtung ihres Rugen und erspriesslichen Dienst, so sich Ihro Majestät mit Darstellung Leibs und Guts gehorsamb erzeigt, gnädigt bewilligt und dahin erklärt: wann sich zuträgt, daß die Lehens-Güter nach Abgang und in Mangel des Männlichen Stammes auf die Tochter fallen, und dieselbe ohne Männliche Leibs-Erben absterben wurden, daß alsdann solcher Töchter nachgelassenen Erben beyderley Geschlechts berührt Lehens gegen Ablosung des halben Theils verliessen werden sollen.

In der dritten Lehensgnade Kaiser Maximilian II vom 10. December 1568 heist es: Wenn Wir dann gnädiglich und gutig angelesen erinnerlich betrachtet, und zu Gemuth gefaßt, die ganz gehorsamst getreue und Ruhmswürdige Verhältnuß, auch ganz ansehnlichen stattlichen Dienste, so viel Hundert Jahren hero, unsern geliebtesten Vorältern, sondern auch aber weiland Kaiser Ferdinanden unsern geliebtesten Herrn und Vater Hochloblich und seeligster Gedächtniß und dann auch Uns bishero, wie noch zu Tage die Edlen unsrer liebe getreue N. die zween Stände gemeiner Landschaft unsers Erzherzogthums Oestreich unter der Enns von Herrn, Adel und Ritterschaft in allen fürfallenden Feinds-Kriegs- und andern ihren höchsten Obliegen mit ganz treuherziger, standhafter Zu- und Beysehung ihres zeitlichen Vermögens, Guts und Bluts unverfchont, und zu derselben und unsern ganz gnädigsten angenommen und wohlbegnuglichen Gefallen erzeigt und erwiesen u. s. w. und wie nicht weniger Ursach Uns gegen denen zween Ständen mit Gnab zu erzeigen, angesehen, daß über alle andere gehorsambe Verhaltung, sie die zween Stände der Herren und Ritterschaft nicht allein nachst verschiednes 1566 Jahrs als Wir uns wider gemeiner Christenheit Erbfeind und Verfolger den Turken, in eigener unserer kaiserlichen Person in das Feld unsers Königsreichs Hungarn begeben, und sambent und jeder insonderheit Personlich getreu, standhaft und ritterlich beygesetzt, sondern sie auch im jungsten unsern gehaltenen Landtag nach Erinnerung unsrer obliegenden schon unerschwinglichen Schuldenlast, neben den andern zwey Ständen der Pralaten, Stadt und Markt, mit einer ansehnlichen und stattlichen Bewilligung und Geldhuff also erzeigt, denen gleich zuvor von ihnen nicht beschehen, darumben Wir ihnen groß gnädigen Dank zu erweisen, auch solche gegen ihnen mit landesfürstlichen Gnaben zu erwiedern und zu erkennen Uns gnädiglich erbotten; so haben Wir dem allen nach, zu Bescheinigung unserer kaiserlichen und Landesfürstlichen Gnaben viel bemelten unsern zween gehorsamst und getreuen Landständen nicht allein obbezügliche Ihr zuvor habende halb Lehens-Gnab-Befreyung und unsrer darüber Anno 1566 erfolgte Declarations-Erläuterung und mehre Wegnadung in allen ihren Zuhaltung Begreifungen und Clauseln gnädiglich confirmirt, verneuert und bestatiget, außß allergerlichst und beständigst solches, so immer beschehen kann, soll oder mag; sondern Wir haben auch ihnen über dasselbe, noch diese gnädigste Bewilligung gethan, confirmirt und bestatiget und verneuert dasselbe, und bewilligen ihnen von neuen hiemit wissentlich und in Krafft dieses Briefs also, daß zugleich die bemelte zween Stände bishero als vorbemelt die zween

Viertel oder die halbe Lehen-Gnade gehabt, sie also forthin und von dato noch ein Viertel und nemlich drey Viertel der Lehen-Gnad haben und uns noch nur ein Viertel bevorstehen thut, mit welchen drey Theilen und also allerdings nach Inhalt voriger und alter Lehenbegebungen gehalten werden sollen. Wir haben ihnen auch zu sonderm Gnaben über die angeregte unsere ge-
thane Bewilligung dahin gnädiglich erweitert und erstreckt, daß sich die drey Theile der Lehen-Gnaden nicht allein auf diejenigen Lehen-Güter so uns künfftig zu verleihen heimkommen, oder fällig werden möchten, sondern auch auff die so schon zuvor fällig, oder mit Ausschliessung der Lehen-Gnad bisher erhaltenen Gebrauch nach verliehen worden, erstrecken sollen; doch behalten wir uns und unsern kaiserlichen Leibs-Erben und Nachkommen bevor, die Verleihung der künfftigen fälligen Lehen, mit oder ohne der Lehen-Gnad nach Gelegenheit derselben Falligkeiten, und nach unserm oder unserer Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen zu thun.

Eine nähere Bestimmung dieser dritten Lehengnade erfolgte von Kaiser Maximilian am 10. December 1570 mit Folgendem:

Damit die Stände im Werk noch mehr Ihro kaiserlichen Majestät gegen ihnen geuchten ganz gnadigen und zugehörigen Willen spühren, so wollen sie denen zwey Ständen hiemit aus Gnaden auch diese Bewilligung thun, daß sich Ihro kaiserliche Majestät jüngsten den Ständen angebotenen dritten Theil, und also ihr den Stände drey Theil der Lehen-Gnaden, nicht allein auf diejenigen Lehen, so künfftig zu verleihen und fällig werden möchten, sondern auch auf die, so schon hie vorfällig mit Ausschliessung der Lehen-Gnaden bisher erhaltenen Gebrauch nach, verliehen worden, verstehen und erstrecken sollen; doch behalten ihnen Ihro kaiserliche Majestät und derselben kaiserliche Leibes-Erben die Verleihung der künfftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehen-Gnade nach Gelegenheit derselben Falligkeit und nach Ihro kaiserlichen Majestät gnädigsten Gefallen ausdrücklich bevor.

Endlich erfolgte vom Kaiser Rudolph II. am 8. October 1583 die vierte oder volle Lehengnade dahin:

Damit Ihro kaiserliche Majestät die gnädigste gute Meinung, bereuen sich die Stände der Peiren und der Ritterschaft des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns erklart, nicht wenig als ihre geliebtesten Vor-Ältern gegen die beeden Stände im Werk erweisen, und es an dero Gute und Milbigkeit nicht mangle, so wollen sie ihnen den noch bevor gewesen vierten Theil der Lehen-Gnade, allermassen in den Verstand wie mit den dreyen Theilen von Weiland Kayser Maximilian dem Ersten, Kayser Ferdinand und Maximilian dem Andern beschehen, hiemit gnädigst bewilligt haben, doch hierunter der ausländischen Fürsten, dergleichen der inländischen Prelaten und Landteuth Lehen nicht verstanden (S. auch S. 25). Das hießfällige Diplom Kaiser Rudolphs II. vom 20. Juli 1585 sagt: thuen das hiemit confirmiren, be-

stättigen und verneuern, angezogene hievor erlangte drey Theil Lehens-Gnad, und bewilligen ihnen den übrigen vierten Theil wissentlich und in Krafft dieses Brieffs in bester Form, als solches immer beschehen kann, meinen und wollen, daß nun forthin ermeldte Landstätt von Herrn, Adel und Ritterschaft ihren Erben und Nachkommen, über berührten vierten Theil Lehens so oft es zu Fallen und der Lehens-Empfahung kombt, eben die Gnad, Vortheil, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit haben und sich dero aller massen freyen und genuffen sollen, wie sich bey drey Theil ihren unterschiedlichen erlangten Begnadungen und darob gefertigten Urkunden und ergangenen Resolutionen nach gehabt, sich dessen gefreuet, gebrauchet, genußt und genossen haben; doch behalten Wir Uns, unsern Erben und Nachkommen nochmahl (inmassen wie vor auch beschehen) bevor die Verteilung der künftigen säklichen Lehens mit oder ohne der Lehens-Gnad nach Gerechtigkeit derselben Fälligkeit und nach unserm oder unsrer Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen zu thun, welcher Vorbehalt aber auch angeregter vorigen Lehensbegnadigung und gegenwärtiger unserer Bewilligung sammt der einverleibten Erläuterung, nichts benommen oder entgegen seyn.

Mit Rescript vom 1. März 1636 bestätigte Kaiser Ferdinand III. diese Lehensgnaden für die zwey obern Stände in Oesterreich ob und unter der Enns; und mit dem Generalmandate desselben Kaisers vom 7. Juni 1687 wurde erklärt, daß die Lehensgnade einzig und allein, wie verstanden, den zwey getreuen Landständen zu einer Specialgnade gegeben und gemeint sey (S. Abhandlung IV. dieses Theils vom niedern österr. Stände-Institute).

S. 42.

Ausschließung geistlicher Personen. Fälle der Ausnahme.

Wie sich der Tit. 34 des Lehenstractates ausspricht, hat es bei dem als hergebrachten Landesbrauche zu verbleiben, daß der weltlichen Lehens allein die weltlichen Personen fähig seyn sollen.

Klosterleute männlichen und weiblichen Geschlechtes sind also nach altem Herkommen, der rittermäßigen weltlichen Lehens, nach abgelegter Profess unfähig (Tit. 35), und wenn sich ein Lehensmann in den geistlichen Stand und Orden begibt, kann er ferner kein Lehens inne haben und genießen.

Dasselbe gilt auch von Weibern, welche das Ordensgelübde abgelegt haben, bei weiblichen Lehens (Tit. 36).

Ausgenommen sind jedoch von dieser Regel:

1. die Kreuzherren, ungeachtet sie geistlichen Standes sind ^{a)};
2. alle Geistlichen, die nur die *minores ordines* haben und vom geistlichen Stande abstehen ^{b)};
3. alle andern Lehens, welche keine Dienstbarkeit auf sich tragen (Tit. 34).

Doch werden nach der Übung geistliche Stifter und

Ritter, welche liegende Güter besitzen, von dem Besitze der Lehen nicht ausgeschlossen ¹⁾, da diese Ausschließung nur geistliche Personen betrifft; wenn daher ein altes väterliches oder altes mütterliches Lehen mit Annehmung des geistlichen Standes ledig wird, so fällt es dem nächsten Verwandten, ist es aber ein neues, dem Lehenherrn anheim (S. rüchlich der Weutellenen S. 34).

¹⁾ Auch die geistlichen Ordensritter werden nach dem Landesgesetze hierher gerechnet (S. 90 der allgem. österr. Lehenordnung).

²⁾ Dießfalls sagt das allgem. Rescript vom 18. September 1718, daß nach der ad exclusionem der Geistlichen gemachten und wiederholt bestätigten Generalregul und leges pragmaticae ein Individuum, obschon es erst die quatuor minores angenommen, und keine Praebendam canonicaem genießt, gleichwohl von der Coniunctura ausgeschlossen verbleiben, und in Kraft dieser Declaration insgemein als andere, welche mit denen quatuor minoribus versehen sind, unter solcher Generalregul bestanden comprehensibit seyn, daß, wenn sie auch per errorem und mittelst Verschweigung des geistlichen Standes mit insecut werden mochten, dieses ohne aller Wirkung seyn; die Exclusion zumalen so lange Statt haben solle, bis dergleichen alle in den 4 Minoribus gestandene Descendenten oder Agnati vom wirklich abgelegten geistlichen und wieder angekreten weltlichen Stand rite doceret haben werden, denen folglich gleichwohl die Investitur, wann diese debito tempore gesucht wird, praestitis praestandis erteilt werden kann.

³⁾ So besitzen die Stifte Altenburg, Weraß und zu den Schotten in Wien, noch dermal landesfürstl. Lehen.

§. 43.

Wie es mit Körperlich- oder Geistesgebrechlichen gehalten wird.

Durch Körperliche oder Geistes-Gebrechen Unfähige, sollen ihres Stammrechtes oder ihres angeerbten väterlichen Lehens nicht verlustigt werden; doch sind die Lehen durch einen tauglichen Substituten oder Lehenträger ihres Namens oder Stammes, oder wo keiner vorhanden wäre, durch einen andern Lehenfähigen zu empfangen.

Dagegen sind hiervon die Erbämter ausgenommen ¹⁾.

Was aber die Verleihung neuer Lehen anbelangt, behält sich der Lehenherr vor, jederzeit nach Beschaffenheit solcher gebrechlicher Personen nach Gebühr vorzugehen (Tit. 32).

¹⁾ Die wegen Körperlicher Gebrechen zum dießfalligen Hofdienste Unfähigen können hiernach niemals die Hauptvasallen seyn, außer sie hätten eine Dispens und die Erlaubniß erhalten, selbe durch einen Lehenträger zu versehen.

§. 44.

Wie mit Minderjährigen.

Die Minderjährigen können kein Lehen, bis sie ihre vollkommene Mognbarkeit nach Landesgebrauch erreichen, oder Veniam

aetatis erlangt haben, für sich selbst empfangen, sondern ihre Lehen werden nach altem Herkommen ihren Verhabten oder Curatoren (Einem und nicht Mehreren) bis auf ihre Vogtbarkeit, entweder geurlaubt, oder auf Begehren wirklich verliehen (Titel 31).

§. 45.

Wann ein Lehenträger einzutreten hat.

Lehenträger sind nothwendig:

1. wenn ein Lehen vielen Personen verliehen wird. Da wird gewöhnlich der Aelteste des Namens und Stammes hierzu ernannt;
2. wenn ein Lehen einem Weibe oder dem untern Stamme verliehen wird, vermöge der Lehensgnade;
3. wenn unvogtbare Lehenerben vorhanden sind; da muß der Verhab Lehenträger seyn;
4. bei Austerlehen. Da ist der Aelteste desselben Namens und Stammes allezeit der Lehenträger (Titel 138).

Lehenträger übernehmen die Verpflichtungen für diejenigen Besitzer der Ritterlehen, die nicht lehenfähig sind, als: Unmündige, Unadelige und Gemeinchaften (Regierungscircular vom 8. August 1835, S. 6).

Eben deshalb darf Niemand zu einem Lehenträger angenommen werden, es sei denn, er bringe seinen ordentlichen Gewaltbrief bei und sei selbst des adeligen Standes und lehenfähig (Titel 140).

§. 46.

Es ist nur Ein Lehenträger nothwendig.

Es ist übrigens laut Titel 139 des Lehentractates nicht gebräuchlich, mehr als Einen Lehenträger zu stellen.

§. 47.

Unterschied zwischen Lehenträger und Mandatar.

Ein Lehenträger ist jedoch wohl von einem Mandatar zu unterscheiden, indem letzterer bloß zum Acte der Ablegung der Lehenspflicht bestellt wird (Regierungscircular vom 8. August 1835, S. 10; C. S. 83).

§. 48.

2. Erwerb- und Besizfähigkeit bei Gemeinlehen.

Es wurde bereits §. 22 gesagt, daß Gemeinlehen solche sind, welche auch Unadelige besizen dürfen, und nach Titel 29 des

Österreichischen Lehentractates können Heutellehen Edlen und Unedlen, als Bürgern, Bauern und Bauern, nach Tit. 38 auch Weibern, und nach Titel 34 auch Geistlichen verliehen werden.

2. Art und Weise, wie Lehen erworben werden.

§. 49.

Angabe derselben:

Die Lehen werden erworben:

1. aus Gnade;
2. durch Kauf;
3. durch Erbrecht;
4. in Folge einer Lehenanwartschaft;
5. durch das erste Anzeigen eines verschwiegenen oder verfallenen, oder bloß aperten Lehengutes; endlich
6. durch Erbsizung (Titel 41).

§. 50.

Ad 1. Aus Gnade.

Wenn der Landesfürst als oberster Lehenherr, oder ein Austerlehenherr ein ihm offen gewordenes Lehen einem Andern, ohne einigen Kauffchilling oder Ablösung, aus besonderer Gnade und umsonst verleihet, so erlangt der Lehenmann eben so alle Lehenrechte und Gerechtigkeiten, als ob er das Lehen mit Geld an sich gebracht hätte.

Solche Lehen werden Gnadenlehen, im Gegensatz von Kauflehen genannt, und sind mit den Lehen mit der Gnade nicht zu verwechseln, von welchen §. 15 die Rede war.

Die Gnadenlehen, die Se. Majestät verleihen wollen, werden vielmehr nach einer Notification Kaiser Ferdinand I. vom 16. October 1542 fürhin dermassen verliehen, daß sie der Lehengnaden nicht fähig oder darin begriffen sind, sondern daß sie vielmehr nach rechter Art und Natur der rittermäßigen Mannlehen nach der Ordnung der gemein geschriebenen Lehenrechte verliehen werden.

Ein Lehen kann von dem Lehenherrn oder von den Lehenkleuten gekauft werden, und zwar entweder um einen beiläufigen Werth; wie sich die Contrahenten einverstehen, oder gegen eine vorherbegangene Schätzung, oder endlich um den landesüblichen Werth (Titel 43).

Die landesfürstlichen rittermäßigen Lehen sollen jedoch ohne vorhergehenden landesfürstlichen Consens an Unfähige nicht verlaufft werden (Auerh. Entschliesung vom 6. März 1714).

Wenn ferner ein Ehe ein Lehengut aus unvertheilter Warschaft für sich eigen kauft, gehört es zwar ihm allein, allein er ist seinen Miterben ihre Gebühr in Geld zu erstatten schuldig; hat er es aber zum gemeinschaftlichen Gebrauch gekauft, bleibet das Gut gemeinschaftlich, und gehört allen zugleich (Titel 44).

§. 51.

Wann eine Auffandung notwendig ist, wann nicht.

Wird ein Lehen auf ein oder die andere Art vom Lehensherrn gekauft, ist keine Auffandung notwendig; wird aber dasselbe von einem Andern gekauft, hat er hiervon die Anzeige an den Lehensherrn zu machen, und dem Käufer die verkauften Lehen aufzufanden, worauf der landesfürstliche Consens zu ertheilen kommt.

Eben so hat die ordentliche Auffandung der Austerlehen zu geschehen.

Bei Unterlassung der Auffandung fällt das Lehen anheim (Titel 43).

Diese Auffandung ist übrigens nicht nur bei adeligen oder rittermäßigen Lehen, sondern auch bei gemeinen Deutellehen erforderlich.

Die Auffandung hat durch die Lehenträger zu geschehen.

Lauter aber ein Lehenbrief auf viele Personen, muß die Auffandung von allen Lehensgenossen erfolgen, da aller Interessenten Einwilligung notwendig ist (Titel 45).

Ubrigens soll die Auffandung eigenhändig unterzeichnet, und mit dem Inseigel bekräftiget seyn, indem nach altem Herkommen und Gerichtsgebrauch ein Petschaft nicht genügt (Titel 46).

Jede Auffandung muß mit dem Lehenbriefe übereinstimmen.

Weiden aber nur einige specificirte Güter verkauft, ist eine specificirte Auffandung anzufertigen, und auf des Verkäufers Lehenbrief anzumerken (Titel 47).

Rücksichtlich des Erfordernisses des lehenherrlichen Consenses siehe §. 140.

§. 52.

In wiefern zwischen Käufer und Verkäufer eines Lehens eine Schadloshaltung nicht eintritt.

Wenn ein Käufer zur Zeit des getroffenen Kaufes erfährt, daß das verkaufte Lehen einem Fremden und nicht seinem Verkäufer zugehört, und demungeachtet den Kauf annimmt, ist der Verkäufer künftiger Ansprüche halber, von ihm entbunden; es sei denn, daß ihm

der Käufer die Schirmung ausdrücklich vorbehalten, dieselbe ihm auch der Käufer versprochen hätte.

Ob aber der Verkäufer gewußt hat, daß ihm dieses Gut zugehört habe oder nicht, ändert in der gerichtlichen Schirmung nichts, indem der Verkäufer in beiden Fällen seinen Käufer vor Gericht zu vertreten von Rechtswegen schuldig ist (Titel 52).

§. 53.

Ad 3. Durch Lehen- Erbfolge.

Auf was sie beruhet.

Die Lehenerbfolge kann entweder nach Vorschrift des gemeinen Lehenrechtes, oder nach der bürgerlichen Erbfolgeordnung geschehen.

Geschieht ersteres, so heißen die Lehen Stammlen.

Geschieht letzteres, so heißen sie Erb-lehen.

Nach den Lehengesetzen ist das Erbsolgerrecht vorerst aus den Lehenverträgen und Lehenbriefen, und nur subsidiarisch aus dem gemeinen Lehenrechte zu beurtheilen.

Uebrigens erstreckt sich nach Titel 83 des Lehentractates das Erbsolgerrecht sowohl auf weltliche als geistliche Lehen.

§. 54.

Grundsätze bei Auslegung der Lehenverträge und Lehenbriefe rücksichtlich der Lehenfolge.

Bei Auslegung der Lehenverträge und Lehenbriefe sind folgende allgemeine Regeln zu beobachten:

1. Ist ein Lehen ohne Weisfugung der Erben verliehen, so sollen, nach Titel 130 des Lehentractates, diese doch stillschweigend dabei verstanden seyn; es wäre denn das Lehen ausdrücklich einer Person mit dem Weisfuge verliehen worden, daß sich diese Verleihung nicht auf des Vasallen Erben erstrecken soll.

2. Wird der Erben im Lehenbriefe gedacht, so werden laut Titel 129 des Lehentractates bei rittermäßigen Lehen nur die männlichen Erben absteigender Linie darunter verstanden, bei den weltlichen Lehen aber sowohl Söhne als Töchter, jedoch nach der unten vorkommenden Folgeordnung. Bei uralten, alten und väterlichen Lehen werden darunter nicht nur die Leibeserben in absteigender, sondern auch die andern Mitinteressenten in der Collateralinie, dagegen die fremden Erben nicht verstanden.

3. Werden in dem Lehenbriefe die Söhne genannt, so versteht man nach Titel 131 des Lehentractates alle männlichen Leibeserben des Vasallen in absteigender Linie darunter; so wie die Benennung

Ächter alle Leibeserben des Vasallen in absteigender Linie, welche von den Töchtern herrühren, durch alle Grade in sich begreift.

4. Posthumi können nach Titel 66 des Lehentractates von der Lehenfolge nicht ausgeschlossen werden.

§. 55.

Wie hierbei uneheliche, Adoptiv- und legitimirte Kinder zu behandeln sind.

Uneheliche Kinder sind laut Titel 33 des Lehentractates lehenerbunfähig; die durch nachträgliche Ehe legitimirte dagegen sind den ehelich gebornen gleich gehalten, insofern sie nicht früher erworbene Rechte der inzwischen ehelich erzeugten Kinder beeinträchtigen, und insofern nicht besondere Familienvorträge oder Lehenhofgebräuche im Wege stehen.

Von dem Landesfürsten legitimirte, unehelich geborne Kinder aber, sind laut Titel 33 des Lehentractates nur dann lehenerbunfähig, wenn der Landesfürst sie ausdrücklich der Lehen Güter fähig erklärt.

Adoptivkinder endlich sind als solche laut Titel 69 von der Lehenfolge ganz ausgeschlossen.

§. 56.

Lehenerbfolgeordnung nach dem gemeinen Lehenrechte.

Allgemeine Bestimmungen.

Hauptsächlich der Lehenerbfolge ist vor Allem folgende Ordnung zu beobachten:

1. Die Leibeserben absteigender Linie werden, nach Titel 62 des Lehentractates, nicht insgesammt zur Lehenerbenschaft gelassen, sondern nur Jene, welche dem verstorbenen Lehenmanne am nächsten im Grade sind.

Die lebenden Kinder des Lehenerblassers schließen daher dessen lebende Enkel, die Enkel die Urenkel, und so von Grad zu Grad der näher lebende Leibeserbe die entfernteren aus.

2. Sind theils Söhne, theils aber Kinder der Söhne des Erblassers, folglich Enkel vorhanden, so treten nach Titel 70 des Lehentractates letztere in ihres Vaters Stelle, und erben ihren Ahnherrn mit ihren Vettern.

In diesem Falle wird nach Titel 71 die Lehenerbenschaft nach Stämmen, und nicht nach Köpfen vertheilt, jedoch so, daß die Enkel mit einander nur so viel erben, als einer der noch lebenden Söhne des Erblassers.

3. Wenn gleich ein Vater in seinem Testamente von seinen eigenthümlichen Erbgiütern einem Kinde mehr als dem andern hinterläßt, so haben diese Kinder laut Titel 63 des Lehentractates in den Lehengütern doch zugleich einzutreten, und keiner vor dem andern einigen Vortheil zu genießen, ungeachtet der Vater das Gegentheil verordnet hätte.

Enterbt der Vater den Sohn, und wird in der Folge das Testament als unäulig erkannt, so tritt letzterer doch mit seinen Geschwistern in die Lehenerbbschaft ein.

Geschah jedoch diese Enterbung aus rechtmäßigen Gründen, so schließt ihn nach Titel 64 die Enterbung nicht allein von der frei eigenthümlichen Verlassenschaft des Vaters, sondern auch von den Lehengütern aus.

Übergeht er dagegen seinen Sohn im Testamente ganz mit Stillschweigen, und vermacht ihm von seinen Erbgiütern nichts, kann dieser Sohn, nach Titel 65 doch nicht von den Lehengütern (es mag das Testament des Vaters von ihm angegriffen werden oder nicht) ausgeschlossen werden, da sein Recht nicht vom Vater, sondern vom ersten Erwerber des Lehens herrührt.

Wenn dagegen einer der Söhne sich wider den Lehenherrn vergangen hat, und ihm von demselben vor seines Vaters Tod nicht verziehen worden ist, so kann er nach Titel 69 des Lehentractates neben den andern unschuldigen Kindern in die Lehenerbbschaft nicht treten.

§. 57.

Besondere Bestimmungen.

a) Bei väterlichen, alten und uralten Lehnen.

Wird ein väterliches altes und über uraltes Mannleben durch den Tod des Vasallen erledigt, so fällt dasselbe nach Titel 61 des Lehentractates seinen männlichen Leibeserben zu, und die andern Agnaten und Verwandten bleiben hiervon so lange ausgeschlossen, als Kinder in absteigender Linie vorhanden sind.

Hat aber der Vasall keinen männlichen Leibeserben hinterlassen, so fällt nach Titel 75 das Lehen auf seine nächsten Agnaten in der Seitenlinie, welche von dem Erwerber des Lehens als gemeinschaftlichen Stammvater herühren, und so oft und so lange ein solcher Erbe vorhanden ist, welcher von dem ersten Stammvater herührt, und sich zu solchen erledigten Lehnen ordentlich legitimirt, ist er nach Titel 77 zur Lehenfolge zuzulassen, so jedoch, daß der nähere Grad den entfernteren ausschließt.

Wenn also ein Vater zweien Söhnen ein Lehen hinterläßt, und dasselbe in der Theilung dem einen Sohn allein zufällt, und dieser stirbt, fällt es auf dessen Nachkommen nach Ordnung des Grades, stürzt aber dessen Nachkommenschaft aus, so fällt dieses Lehen auf den

Brüder, oder in dessen Ermanglung auf dessen nächsten Erben in Infinitum, Titel 80, nach altem und allgemeinem Gebrauche, Titel 84, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob der Bruder oder die Brüderkinder mütterlicher Seite, zweihändig oder einhändig sind, weil nur die väterliche Abstammung, aber nicht die mütterliche Abstammung betrachtet wird (Titel 86, 87, 88, 89, 91).

Dabei sind Geschwister, die nur von der Mutter allein abstammen, ausgeschlossen (Titel 90).

Alle andern Personen, wenn gleich desselben Namens und Stammes, sind übrigens gleichfalls davon ausgeschlossen, sobald sie nicht vom ersten Erwerber, sondern von einer andern Linie herrühren, es sei denn in dem Lehenbriefe was anderes vorgesehen (Titel 78).

§. 58.

b) Bei neuen Lehen. Ausnahmen.

Bei neuen Lehen *) fällt das hinterlassene Lehen nach Titel 72 des Lehentractates gleichfalls auf des Vasallen Leibeseiben in absteigender Linie erblich zu.

Auf die Seitenerben, als Brüder und Brüderkinder aber, in der Regel nicht.

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

1. wenn vom Lehenherrn ein neues Lehen mehreren Brüdern, entweder insgesammt, oder besonders verliehen wird;

2. wenn im Lehenbrief ausdrücklich erklärt wird, daß das Lehen auf Brüder oder andere Nebenverwandte fallen soll;

3. wenn Brüder, mit Wissen des Lehenherrn, ein neues Lehen mit einander erkaufte haben; wo dann das Lehen von einem Bruder auf den andern fällt;

4. wenn ein Bruder ein Lehengut von seinem Vermögen für sich und seine Brüder erkaufte hat, dann erbt ein Bruder von dem andern;

5. wenn das neue verliehene Lehengut an sich selbst untheilbar ist, dann fällt es von einem Bruder auf den andern (Titel 83); endlich

6. wenn ein Lehen ausdrücklich auf den ganzen Namen und Stamm desselben Geschlechtes verliehen worden ist, so ist es wie ein Stammlehen zu behandeln (Titel 79).

In diesem Falle fällt jedoch das Lehen nicht dem ganzen Namen und Stamme zu, sondern es fällt nur auf den nächsten Agnaten des Verstorbenen in der Seitenlinie, nach der gesetzlichen Gradualordnung (Titel 81).

*) Unter neuen Lehen werden jene verstanden, welche neu gegeben werden, oder Mannlehen, welche zu einem weiblichen erweitert werden, oder Lehen, welche eine neue Form und Gnade erhalten haben (Hofkammerdecret vom 4 April 1807).

§. 59.

c) Bei Lehen zur gesammten Hand.

Wenn mehrere Lehen zu gesammter Hand empfangen, und auch miteinander in einem Lehenbriefe einverleibt sind, und nachher einer von ihnen stirbt und Leibeserben hinterläßt, fällt, laut Titel 73 und 82 des Lehentractates, das Lehen nicht nur auf dessen Söhne, sondern auch auf alle anderen Interessenten und Lehengenossen.

An dessen Töchter kann aber jenes Lehen weder ohne, noch mit der Gnade fallen, sondern es steht den anderen Mitbelehnten männlichen Geschlechtes zu

§. 60.

d) Hinsichtlich der Weiber. Ausnahmen.

Bereits im §. 41 wurde gesagt, daß die Weiber in der Regel lehenunfähig sind; eben deswegen sind sie in der Regel auch von der Lehenfolge ausgeschlossen; die Lehen mögen Gnadenlehen oder gekaufte Lehen seyn.

Ausnahmen sind jedoch folgende:

1. wenn das Lehen von Altersher ein ahnfrauliches oder mütterliches Lehen war;
2. wenn es ausdrücklich Söhnen und Töchtern verliehen wurde, und kein männlicher Leibeserbe vorhanden ist;
3. wenn das Lehen kein rittermäßiges, sondern ein gemeines Bauern-, Bürger- oder Weutellehen ist; da erben Söhne und Töchter gemeinschaftlich (§. 47);
4. wenn ein Lehen von aller Dienstbarkeit frei, auch kein männlicher Leibeserbe vorhanden ist (§. 41, Nr. 6);
5. bei Lehen mit der landesfürstlichen Lehengnade, bei Abgang des Mannsstammes (§. 41).

§. 61.

Auch bei weiblichen Lehen hat der Mann den Vorzug.

Bei allen weiblichen, oder auf Söhne und Töchter verliehenen Lehen, hat der Mannsstamm den Vorzug, so daß sogar, wenn ein Lehenmann zwei Töchter hat, wovon die eine vor Antretung des Lehens mit Tod abgeht, und einen Sohn hinterläßt, dieser seiner Mutter Schwester ausschließt, oder wenn beide Töchter vor An-

retung des Lehens sterben, wovon die eine einen Sohn, die andere aber eine Tochter hätte, ersterer der letzteren vorgeht u. s. w. (Titel 94).

Der Mannstamm schließt aber nicht nur die Weibspersonen, sondern auch ihre Erben männlichen und weiblichen Geschlechtes aus (Titel 97).

Hat aber ein Weib das Lehen bereits angetreten, so schließen die Söhne die Töchter nicht aus (Titel 95).

§. 62.

Außerordentliche Lehenfolge bei Erbämtern.

Da die Lehengnade sich auf Amtslehen nicht erstreckt, wie dieses in der Lehengnadevermehrung von 1658, 1. ausdrücklich gesagt wird, so tritt hier die für dieselbe eigens bestimmte Lehenfolge nach Ordnung des Seniorates ein: wornach immer der Älteste des belehnten Geschlechtes als Oberster Erblandeamtbesitzer erscheint, während die übrigen Mitglieder nur Erblandeamtbesitzer sind.

Nur das Postlehen ist eine Art Majorat, wornach sonach nicht der jeweilige Älteste dieses Geschlechtes, sondern der Erstgeborne des zuletzt Belehtnen eintritt, daher dasselbe dem Lehenherrn für sich und seine Nachkommenschaft männlichen Geschlechtes verliehen wird, und in den Lehenbriefen oder ausgefertigten Diplomen keine Erwähnung von den Brüdern und sonstigen Agnaten geschieht.

§. 63.

Erbfolge bei Bauernlehen.

Bauernlehen sind als unterhänige Bauerngüter zu betrachten, die nach der allgemeinen Erbfolge vererbt werden können (Patent vom 20. December 1790, S. S. 22, Anmerkung a).

§. 64.

Ad 4. In Folge einer Lehenanwartschaft.

Wie es damit gehalten wurde.

Nach uraltem Landesgebrauche wurden auf künftige Todesfälle auch Lehenanwartschaften (Expectanzen) ertheilt.

Die Grundsätze hierbei waren folgende:

Wurde ein solches Lehen fällig, und concurrirten mehrere Anwärter, so hatte derjenige den Vorzug, und bekam das Lehen;

welcher den älteren Anwartschaftsbrief hatte, ungeachtet etwa ein jüngerer Anwärter früher besizfähig geworden war.

Lautete ein Anwartschaftsbrief auf ein Speciallehen, so hatte der dießfällige Anwärter vor allen Andern den Vorzug, welche auf eine allgemeine Lehenfälligkeit verwiesen waren, wenn gleich ihre Anwartschaft älter war.

Ein Anwärter konnte des Andern Anwartschaft an sich lösen, jedoch mit Consens des Lehenherrn.

Bei jedem Todesfalle des Lehenträgers hatte der Anwärter bei sonstiger Verwirkung der Anwartschaft, eine neue Bestätigung von dem neuen Lehenträger zu erwirken, Lit. 23, und zwar binnen Jahresfrist, Lit. 127.

Nach Inhalt der zweiten und letzten Lehenquadernweiterung Kaiser Leopolds I. vom 4. November 1658, haben jedoch Ihre K. L. Majestät in ihr der Stände sechstes Begehren allergnädigst eingewilligt, daß nämlich die Erspectanzen auf Lehencassirt, und deren künftig keine bewilligt werden sollen.

§. 65.

Art 5. Durch die erste Anzeige eines verschwiegenen oder aperten Lehens.

Begriffe eines verschwiegenen Lehens. Wann es dem ersten Anzeiger verliehen wird, wann nicht.

Unter verschwiegenen Lehen werden jene verstanden, worüber die Vasallen die Belehnungserneuerung in der durch die Geseze vorgeschriebenen Zeit anzusuchen unterlassen haben. Auch werden dieselben zuweilen fällige Lehen genannt.

Wenn Jemand ein vorenthaltenes oder verschwiegenes und in der Lehenregistratur nicht aufzufindendes Lehen dem Landesfürsten und Lehenherrn anzeiget, soll dieses Lehen, ohne daß er hierzu an eine Frist gebunden ist, dem ersten Anzeiger, er mag ein Verwandter oder Fremder seyn, vor Allen andern erfolgt, und mit Vorwissen des Lehenherrn verliehen werden.

Ist aber ein solches vorenthaltenes Lehen in der Lehenregistratur vorfindig, so erhält es der Anzeiger nicht, sondern es fällt dem Lehenherrn anheim, Lit. 118.

Wenn ein Lehenmann sein Lehen zum ersten vor Andern anzeiget, ist mit Rescript vom 25. Juni 1560 gestattet, daß demselben solches wieder vermöge und nach Art seines vorigen Lehenbriefes geliehen, und der Lehenquadern sowohl als vor fähig gemacht werde. Doch müssen nach dem weiteren Rescripte vom 22. August 1562 nicht allein alle verschwiegenen Lehen, sie seien groß oder klein, die angezeigt werden, an den Lehenherrn zuvor gelangen, sondern es sind mit dessen

Vorwissen allein, die alten verschwiegenen Lehen, die in der Registratur nicht zu finden sind, dem inhabenden Anzeiger, die andern neuen, die in der landesfürstl. Registratur einverleibt gefunden wurden, demselben Lehenmann als erstem Anzeiger aber nicht wieder zu verleihen, sondern als verschwiegenes Gut einzuziehen, und solche Gnade allein nur auf die alten Lehen, die in der landesfürstl. Registratur nicht zu finden, zu verstehen.

Endlich heißt es auch in dem Rescripte Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658, welche die zweite und letzte Lehenquaden-Erweiterung enthält. Sünkreuz: Haben Ihre kais. Majestät auf ihr der zweien obern politischen Stände gehorsamstes Begehren allergnädigt resolut und bewilligt, daß der halbe Theil der aperthen Lehen, wann diese nicht schon anderwärts vergeben, dem ersten Anzeiger vom Herrn- oder Ritterstand, gegen Bezahlung des andern halben Theiles, nach billigem Werthe vertriehen werden solle. Und dieses ohne Unterschied des aperthen Lehen, es sei gleich selbiges ein alt verschwiegenes Lehen (welches allezn man sonst vor diesem dem Denuncianten überlassen), oder bei denen Lehenprotokollen sich befindendes neues Lehen.

§. 66.

Ad 6. Durch Erstzung.

Wenn ein Lehensfähiger ein Lehengut 30 Jahre lang ununterbrochen inne hat, benützt, gebraucht, und dasselbe ordentlich verdient, wird dasselbe von ihm erseffen, und es kann dem Inhaber, wenn wohl er keine Lehenbriefe hat, von dem Lehenherrs ferner nicht genommen werden.

Eben so erseift er und sein Erbe ein einem Andern zugesagtes Lehengut, wenn er dasselbe 30 Jahre lang ununterbrochen, ohne alle Irrung inne hat, benützt und gebraucht, und es kann ihm von den Andern, die dabei interessirt sind, ferner nicht benommen werden. (Lit. 119).

III.

Von der Belehnung, Lehenübergabe und Besißanschreibung.

§. 67.

Wichtigkeit des Belehnungs- oder Investituralactes, und worin er besteht.

Die Belehnung oder Investitur ist die ordentliche Erwerbungsart bei Lehen.

Sie besteht in der Uebertragung des Nuz eigenthums oder des verliehenden Rechtes von Seite des Lehenherrn, und in der Anselobung der Treue oder Lehenpflicht von Seite des Lehenmannes *). Entwurf der allgemeinen österr. Lehenordnung S. 53.

*) In dieser Beziehung kann nur eine einzelne oder moralische Person, oder es können mehrere darn begriffen seyn, welche dann mit belehnt werden. Diese Mitbelehnung hat aber entweder die Wirkung, daß alle Mitbelehnten insgesamt in das Nuz eigenthum, aber auch in die Lehenpflicht treten, oder daß nur der eine als Hauptlehenmann den Besiß und Genuß erlangt, die Mitbelehnten aber nur das Eigenthum in der Art erlangen, daß es ihnen nach Erlöschung der lebensfähigen Nachkommenschaft des Hauptbelehnten anfällt, oder endlich, daß Mehrere mit gleichen Rechten, jedoch so belehnt werden, daß sie auch nach geschehener Theilung noch das ganze Lehen insgesamt und ungetheilt empfangen und in einem Lehenbriefe angeführt werden. (Gesamtlehnung oder Belehnung zu gesammter Hand S. 59, Entwurf der allgemeinen österr. Lehenordnung Tit. 65).

§. 68.

Wann der Fall einer Belehnungsansuchung eintritt.

Nach jeder Veränderung a) in der Person des Lehenherrn, oder b) des Vasallen, tritt der Fall einer Belehnungsansuchung ein (Nggsc. vom 8. August 1832, S. 2).

§. 69.

Ad 1. Belehnung bei Veränderung in der Person des Lehenherrn.

Bei einer Veränderung in der Person des Lehenherrn haben die Vasallen den Berruf abzuwarten, und sich genau nach der darin erteilten Vorschrift zu benehmen, sohin aber die Belehnungsgesuche beizulegenden Befehle, und zwar vorzüglich die Specification auf die §. 74 angeführte Art zu verfassen (Nggsc. vom 8. August 1832, S. 4, lit. b)

Hier ist übrigens a) zwischen Belehnung bei Veränderung in der Person des Landesfürsten als obersten Lehenherrn, und b) jener bei Veränderung in der Person des Ästerr. Lehenherrn zu unterscheiden.

§. 70.

Ad a) Belehnung bei Veränderung in der Person des obersten Lehenherrn.

Den niederöstr. Ständen wurde laut Tit. 15 des österr. Lehencontractates die Vertröstung gegeben, daß, so oft mit einem Landesfürsten ein Todesfall eintritt, die landesfürstl. Lehen nach angehen der neuer Regierung, binnen Jahresfrist ordentlich verrufen,

und den berufenen Lehensleuten nach altem Herkommen unverzüglich verliehen werden sollen.

Im Falle aber der neue Landesfürst durch Krieg, Sterblauf oder in anderem unvermeidlichen Wege daran verhindert würde, soll er den Ständen deßhalb einen gefertigten Schadloßbrief, wie zuvor geschehen, mittheilen.

Dieser Lehenvorruß für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, in welchen noch Lehen bestehen, lautet so:

Wir
Entbieten allen Unfern Lehensleuten, welche in Unfern Erblanden von Uns als gegenwärtig regierenden Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben Euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden, allerdurchlauchtesten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Kaisers von Oesterreich, Königs u. s. w. Unfers höchst geehrten und geliebtesten die Erbkönigreiche, Herzog- und Fürstenthümer und Länder mit allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten an Uns erblich gekommen sind, so wollen wir alle Jene, welche in Unfern Königreichen Böhmen und Mähren, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ober der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg zu Unserer Lehenherrlichkeit gehörigen Lehen von was immer für einer Gattung besitzen, hiermit auffordern, und zugleich befehlen, daß sie ohne Ausnahme in der durch die Geseze und Gewohnheiten bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag ^{a)}, die Belehnung bei Unfern Lehenbehörden gewiß und ordentlich ansuchen und nehmen, Uns so die schuldige Lehenpflicht leisten und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Lehenfälligkeit Anlaß geben sollen.

Da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders, wo Mehrere von einer Familie in dem Lehenbriefe genannt, und mitbelehnt sind, wer und welcher die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke wirklich besitzt, so befehlen Wir auch, dem Belehnungssuchen nicht nur den Lehenbrief, sondern auch ein von dem wirklichen Lehenbesitzer unterfertigtes Verzeichniß der Lehenstücke nach Worschrift und Uebung beizulegen, und Unfern Lehenbehörden zu überreichen, übrigens sich nach den bestehenden Gesezen und Gewohnheiten zu vernehmen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt
Wien

^{a)} Vom Tage der Kundmachung und nicht vom Datum des Lehenvorrußes an gerechnet. Auch dürfte hier wohl unter Jahr und Tag das nach dem Lehensrechte übliche Jahr d. i. 1 Jahr und 30 Tage verstanden werden.

§. 71.

Wie sich bei den unter die österreichische Lehenoberherrlichkeit gefallenem Lehen auswärtiger Lehenherren benommen wurde.

Als aller Lehenverband zwischen auswärtigen Lehenherren und den gesammten innerhalb den österreichischen Grenzen gelegenen Lehen-
güter aufgelöst erklärt wurde (S. §. 10, Anmerkung b) wurden alle und jede, welche im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns gelegene, und von einem jener Lehenherren herrührende Ritterlehen, Güter, Capitalien, Realitäten, Lehende, Gefälle, Herrlichkeiten und wie sonst immer genannten Lehenstücke besaßen, aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der Kundmachung dieselben der Landesregierung, als landesfürstl. Ritterlehenhofe anzueigen; binnen einer Jahresfrist aber bei eben diesem Lehenhofe in eigener Person, oder durch zureichend rechtlich bevollmächtigte Anwälte zu erneuern; zu diesem Ende die ältesten und jüngsten Lehenbriefe sammt dem Verzeichnisse aller Lehenzugehörigkeiten beizubringen, die gewöhnliche Lehenpflicht und was Lehen- und des landesfürstlichen Lehenhofes Gebrauch ist, in Entrichtung der üblichen Lehengebühren zu leisten, und die Lehen zu empfangen.

Diejenigen, welche binnen Jahresfrist diesem Lehenvorruf Gehör zu leisten unterließen, wurden mit der für Felonie bestimmten Strafe bedroht (Patent vom 26. Jänner 1808).

§. 72.

Wie sich bei den zurückerworbenen Lehen des Inn- und Hausruckviertels benommen wurde.

Alle diejenigen, die im Innviertel oder in den zurückerworbenen Parzellen des Hausruckviertels was immer für ein Lehen besitzen, wurden ohne Ausnahme verpflichtet, in dem Zeitraume eines Jahres vom Tage der Kundmachung nachstehender allerhöchster Entschliesung bei der niederöstr. Regierung als Lehenstube die lehenherrliche Belehnung nachzusehen, und Sr. Majestät die schuldige Lehenpflicht, und den Leheneid zu leisten, wogegen die Entrichtung der Lehentaxen nachgesehen, und es den Vasallen bloß oblag, für diese Ausfertigung des Lehenbriefes eine mäßige Gebühr zu entrichten (Allerh. Entschliesung vom 29. Juni 1820, Hofkanzleidcret vom 22. Dec. 1820, Hofz. 34,283, Riggsc. vom 11. Jänner 1821, S. 5, Riggz. 747).

Denjenigen Lehenbesitzern, die binnen der vorgeschriebenen Zeit dem Lehenvorrufe nicht Folge leisten, wurde erinnert, daß sie es sich sodann selbst zuschreiben müssen, wenn sie die in den Lehengebühren gegründeten nachtheiligen Folgen treffen sollten (Allerh. Ent-

schließung vom 29. Juni 1820, Hofkanzleidecret vom 22. December 1820, Hofz. 34,283, Rggsc. vom 11. Jänner 1821, S. 6, Rggz. 747.

§. 73.

Ein Worruf für Reutellehensinhaber ist nicht üblich

Da es von jeher üblich war, bei Thronveränderungen keinen eigenen Worruf für Reutellehenbesitzer zu erlassen, der im Jahre 1808 erlassene Reutellehenworruf aber auf andern Gründen (Acquisition neuer Lehenbesitzungen) beruht^{a)}, so wurde zu Folge dieser Obsevanz auch bei der Thronveränderung im Jahre 1835 kein neuer Worruf der Reutellehensinhaber für nöthig befunden (Regierungsdecret vom 5. August 1835, Rggz. 41,310).

a) Es wurden nämlich in Hinsicht der durch das Droit d'Epave eingezogenen Passauer Güter, in so weit darunter auch Reutellehen oder andere lehenbare Güter enthalten sind, zu Folge Hofkanzleidecrets vom 12. December 1806, die Vasallen zur Lehenserneuerung aufgerordert, und ein dem Herkommen und den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen angemessener Lehensworruf hierwegen von der Landstelle erlassen; indem vermöge jenes Rechtes dergleichen Lehenstücke und Domanen, auch durch das in dem Preßburger Friedenstractate festgesetzte Princip der Eviction-Purification Sr. Majestät angehören, und Allerhöchstdieselben Lehenherr geworden sind.

Ferner wurden mit Worruf der niederösterreich. Landesregierung vom 19. November 1808, sammtliche, zu Folge des Preßburger Friedens vom 26. Dec. 1805, und des in dem, den Fall der Reciprocität noch näher bestimmenden rheinischen Bundes-Acte festgesetzten Systems der Gebiets-Anschließung und Purification, alle Besitzer der inner den Grenzen der Länder ob und unter der Enns gelegenen Reutellehen und Rechtelehen, welche von einem auswärtigen Fürsten geistlichen oder weltlichen Heeren vorher zu Lehen gegeben worden sind, aufgefordert, binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Worrufes ihre Lehenstücke mit Vorlegung des letzten Lehenbriefes bei ihren Reutellehen- und Rechtelehen-Anwälten anzuzeigen, und sodann binnen weiteren 3 Monaten ihre Lehenrechte und sonst damit verbundenen Schutzpflichten ganz so, wie es bisher üblich war, ordentlich abzuführen.

Die Besitzer solcher Lehen, welche vormalig von den Hochstiften Passau, Salzburg, Freysing und Regensburg, von dem bayerischen Stifte Raitenhaslach, und von dem grafl. Ottenburg'schen Lehenhofe belehnt waren, wurden an die neu bestatigten Lehenanwälte, Pflegergerichte oder unmittelbar an die k. k. niederösterreich. Lehenstube in Wien zur Lehenserneuerung angewiesen, mit der Bedrohung, daß im Unterlassungsfalle das verschwiegene Reutellehen und Rechtelehen nach Lehensgesetzen als heimfällig würde erklärt werden.

§. 74.

Ad b) Belehnung bei Veränderung in der Person des Aftterlehenherrn.

Auch wenn ein Aftterlehenherr mit Tod abgeht, oder seine Aftterlehenherrlichkeit einem Andern abtritt, hat der Nachfolger in der

Lehenherrlichkeit einen Vorruf an seine Afterslehenteuce zu erlassen, wie dieß das allerhöchste Rescript vom 10. Juli 1727 bewährt.

§. 75.

Wie dießfalls bei geistlichen Lehen vorzugehen ist.

Rückfichtlich der Vorlegung der Lehen = Edicte geistlicher Stifter vor ihrer Bekannmachung und des Zeitpunktes, von wo der geistliche Lehenherr zur Wornahme der Lehenhandlung berechtigt ist, ist sich an die Observanz und das Herkommen zu halten, und keine Neuerung vorzunehmen (Hofkanzleidecret vom 28. April 1814).

§. 76.

Ad 2. Belehnung bei eintretender Veränderung in der Person des Lehenmanes.

Bei jeder eintretenden Veränderung in der Person des Vasallen muß binnen 6 Wochen die Anzeige an die landesfürstl. Lehenstube gemacht werden, und zwar ohne Ausnahme, ob nämlich diese Veränderung durch einen Todesfall oder auf was immer für eine Art, als: durch Cession, Verkauf oder dergleichen Plaß getroffen hat (Reggscircular vom 8. August 1832, §. 1 *).

*) Dieses Regierungscircular stimmt mit jenem vom 21. Juni 1813 überein.

§. 77.

Welcher Unterschied hier eintritt.

Es muß hier unterschieden werden:

1. ob eine erste Belehnung, oder
2. bloß eine Belehnungs = Erneuerung Statt findet.

§. 78.

Ad 1. Erste Belehnung.

Wenn eine erste Belehnung, d. i. über ein neu acquirirtes Lehen, wovon der zu Belehnende der erste Erwerber ist, eintritt, so hat der neue Acquirent binnen Jahresfrist, und zwar bei dem Lehen ohne der Gnade nach erhaltenem lehenherrlichen Consens, bei dem Lehen mit der Gnade nach der Uebergabe des Lehen = Objectes, die Belehnung anzufuchen, und

1. vor Allem den Rechtstitel, nämlich bei einem Lehen ohne der Gnade, den lehenherrlichen Consens, daß das Lehen veräußert werden dürfe, bei einem Lehen, womit noch die Gnade verbunden war, aber, die Aufsandung oder Erklärung der Uebergabe von Seite des Alienanten vorzulegen, und die, nach vorläufig erwirktem lehenherrlichen Alienations = Consens geschene Uebergabe des erkauften Lehen-

Objectes insbesondere binnen vier Wochen an die Regierung anzugehen; ferner

2. darzuthun, daß er lehenfähig sei, oder die zum Besitze des betreffenden Lehens erforderlichen Eigenschaften, als z. B. zum Erwerb eines Mittellehens die Adelsqualität, besitze.

3. Mag das Lehen der Gnade theilhaftig gewesen seyn, oder nicht, so muß der letzte Lehenbrief entweder in Original oder in vidimirter Abschrift dem Besuche beigelegt werden.

4. Ist der diesfälligen Writtschrift die Specificaton oder das Verkenntniß mit Befugung der Haftungs- und Intabulations- Clausel und die Mitfertigung zweier Zeugen anzuschließen.

Diese Intabulations- Clausel hat dahin zu lauten:

„Der Unterzeichnete N. N. erklärt hiermit, daß er dasjenige, was er im vorliegenden Verzeichnisse als Lehen unbekannt hat, wirklich unter dem allehöchsten Lehenbanne genieße, sei dessen Befehl und Erhaltung habe, auch unter Einem bitte, daß das oder die diesfälligen Objecte bei der Landtafel auf der Herrschaft N. N., Landtafeltribüel N. N., als landesfürstlich lehenbar eingetragen werden möchten.“

Zugleich wird den sämtlichen Vasallen zu Vermeidung aller Nachträge erinnert, daß diese Bekanntnisse vollkommen mit dem Lehenbriefe übereinstimmen müssen (Regierungsdecr. v. 8. August 1832, S. 3).

§. 79.

Ad 2. Belehnungs-Erneuerung.

a) Bei Veränderung in der Person des Vasallen.

Wo eine bloße Belehnungs-Erneuerung Platz greift, nämlich wenn das Lehen schon einer bestimmten Familie verlehnt, auch die erste Belehnung erteilt worden ist, und nur der Fall einer Veränderung in der Person des Vasallen oder Lehensherren eintritt, ist folgendes zu beobachten:

a) Falls die Veränderung in der Person des Vasallen Statt findet, soll

1. von dem Tage des Todesfalles des Vasallen, oder des sonstigen Ueberganges des Lehenbesitzes unter die zur Nachfolge Berufenen angefangen, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, die Bitte um die Erneuerung der Belehnung von demjenigen, der in die Lehensnachfolge tritt, bei der landesfürstlichen Lehensstube überreicht werden.

2. Ist diesem Besuche der Beweis, daß dem Wittsteller der Eintritt in den Lehenbesitz gebühre, beizulegen, und zugleich die allenfalls eintretende Coinvestitur anzugeben. Dieser Beweis kann durch die Sperr-Relation, oder durch sonst eine gerichtliche Erklärung hergestellt werden. Sollte eine besondere fideicommissorische Nachfolgeordnung unter den ursprünglich zum Lehergenuß Berufenen bestehen,

so ist eine Abschrift von dem dießfälligen Fideicommiss-Instrument beizubringen.

3. Muß dieser Witschrift ebenfalls der letzte Lehenbrief in Original oder vidimirter Abschrift, dann die Specification dergestalt verfaßt und mit den vorgeschriebenen Clauseln und Unterschriften versehen, wie im §. 78 in Hinsicht der ersten Belehnung verordnet worden ist, angeschlossen werden (eodem §. 4).

§. 80.

Ansuchen um Terminverlängerung.

Wenn wichtige und wohlgegründete Hindernisse eintreten sollten, daß die Witswerber die erforderlichen Beheße binnen der bestimmten Zeit nicht aufzubringen vermögen, so können dieselben um eine Terminverlängerung bei der landesfürstlichen Lehenstube einkommen. Jedoch muß das dießfällige Gesuch wenigstens 14 Tage vor dem Ablaufe der vorgeschriebenen Zeitfrist eingereicht, und die vorgeschügten Umstände gehörig bewiesen werden (eodem 1832, §. 5).

§. 81.

Bestimmungen rücksichtlich der Lehenträger.

Die Personen, welche für diejenigen Besizer der Ritterlehen, die nicht lehenfähig sind, als: Frauenspersonen, Unmündige, Unadelige und Gemeinschaften, die Verpflichtungen übernehmen, und eigentliche Lehenträger sind, bei deren Veränderung daher auch der Fall einer Belehnungs-Erneuerung eintritt *), müssen vollkommen lehenfähig seyn, und sollen demnach nur solche beeigenschaftete Individuen dazu in Vorschlag gebracht werden (§. 45).

Belangend die Gemeinschaften, so verbleibt es ganz bei den bisherigen hierüber bestehenden Vorschriften.

Den Lehenträgern müssen übrigens gehörig gefertigte Vollmachten von den Personen, für die sie die Lehen tragen, ausgefertigt, und den Witschriften um die Belehnung beigezschlossen werden (eodem §. 6).

Sind diejenigen Personen, an welche der Eintritt in das Lehen fällt, noch minderjährig, oder wegen geistiger Gebrechen zur Uebernahme des Lehens untüchtig, so haben die bestellten Vormünder und Curatoren die Belehnung anzusuchen. Da sie die ganze Verpflichtung übernehmen, so sollen dieselben lehenfähig seyn, und von der obervormundschaftlichen Behörde die Erklärung bebringen, daß ihnen die Uebernahme der vasallitischen Schuldigkeit für den Pflegebefohlenen anvertraut worden ist (eodem §. 7).

Die Vollmacht zur Belehnung auf entferntere noch nicht zur Lehen-Succession gelangende Linien ist jedoch nicht observanzmäßig (Hofkanzleidecret vom 26. März 1835, Hofz. 6594, Regsz. 19,459).

- *) In der zweyten und letzten Lehengnadenerweiterung Leopolds I. vom 4. Nov. 1658 heißt es dießfalls:

Fürs anderte haben Ihre kais. Majestät allergnädigst resolvirt, und bewilligt, daß so lang zwischen dem Lehensherrn und Lehenträger keine Veränderung surgeht, keine Schuldigkeit sei, eines oder des andern Mitinvestirten sich entzwischen begebenden Todesfall anzuzeigen, weniger deswegen das Lehen von neuem zu ersuchen oder zu empfangen. Wann aber eine Weibsperson oder anderer, so die Lehen durch einen bloßen für sich selbst nicht investirten Lehenträger empfangen, mit Tod abgeht, weilen dadurch eines solchen bloßen Mandatarii gehaltenes Mandatum expirirt, und derselbe weiter für keinen Lehenträger gehalten wird, ist billig, daß sodann die Lehen von neuem ersucht werden.

Wie dann auch eine gleichmäßige Schuldigkeit ist, wann ein Gerhab allein im Namen seines Pupillen das Lehen empfangen, und darüber vor deselben Pupillen Vogtbarekeit mit Tod abgeht, daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche, wie nicht weniger auch der Pupill, wenn er zu seinen Vogtbaren Jahren kommt, renovationem Investiturae begehre. Wenn aber zweyen oder mehr Gerhaben zugleich tutorio nomine oder aber einer aus Ihnen, so mit einem Gewalt von seinem andern Mitgerhabem versehen ist, das Lehen empfangen, und darauf einer aus ihnen ableibt, solle auf solchen Fall keine neue Lehenersuchung vonnothen seyn, allwieweil der noch lebende Gerhab anstatt des Pupillens und verstorbenen Mitgerhabens pro certo Vasallo der da erfordert wird zu halten ist. Wann aber der Gerhabem mehr seyn, und nur einer aus ihnen das Lehen ohne Gewalt seiner Mitgerhabem empfangen, und hernach mit Tod abgeht, sollen alsdann die überlebenden Gerhaben oder einer aus ihnen das Lehen von neuem im Namen des Pupillen zu empfangen schuldig seyn, wie dann auf solchen Fall, und so oft eine Lehenersuchung im Namen des Pupillen vonnothen ist, denen Gerhabem bevorsteht, ob sie alle miteinander zugleich oder aber nur einer aus ihnen allein, jedoch mit einem Gewalt von seinen Mitgerhabem das Lehen empfangen wolle.

Betreffend den 11. Punct, daß bei denen landesfürstl. Erbhuldigungen der Älteste des Geschlechtes im Rahmen und anstatt aller Andern um Verteilung der Stammlehen sich anmelden, und ihm dieselbe der Ordnung nach verliehen werden, auch solang dieser Lehenträger im Leben, und obshon ein jungerer aus dem Geschlechte absterben würde, keine weitere Lehenersuchung vonnothen seyn solle: weilen dieser Punct zu dem andern gehörig, wörüber Ihre kais. Majestät allbereit hier oben allergnädigst resolvirt und bewilligt haben, daß wann einer oder mehr aus den simultanees investitis mit Tod abgeht, alsdann die Ueberlebende oder der Verstorbene Theil, es ware dann, daß sich mit dem Landesfürsten oder Lehenträger Veränderungen zutragen, de novo zu ersuchen, nicht schuldig seyn sollen; Als lassen es Ihre kais. Majestät dabei allergnädigst bewenden, und wollen solches auch eben so wohl auf Stammlehen als feuda dignitatum darinnen, ohne das jederzeit der Älteste von Geschlecht succedirt, verstanden haben.

§. 82.

Was nach Ertheilung der Belehnungsbewilligung zu geschehen hat.

In den Fällen der bewilligten Belehnung haben die Vasallen, wie es das Circular von 11. Juni 1813 vorschreibt, binnen 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid sich bei der landesfürstl. Lehensstube ordentlich, unter Vorlegung der erhaltenen Bewilligung zu melden, die Lehentaxe und Gebühren mittelst eines eigenen Anbringens an die Regierung ungesäumt zu überreichen, dann sich längstens binnen vier Wochen bei dem Präsidium zu melden, und um Bestimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenspflicht zu bitten (Regierungs-circ. vom 8. August 1832, §. 8).

§. 83.

Ansuchen um bloße Terminsverlängerung.

Den Vasallen und ihren Geschäftsträgern bleibt unbenommen, falls Hindernisse in der Befolgung der vorgeschriebenen Termine eintreten, die Anzeige davon in gehöriger Zeit vor Ablauf der bestimmten Frist zu machen, und um eine Verlängerung derselben zu bitten (eod. §. 12).

§. 84.

Strafe auf Außerachtlassung der Termine.

Bei Unterlassung der schuldigen Beobachtung der (mit Ausnahme der Belehnungs-Erneuerung S. §. 76) im Regierungs-Circular vom 8. August 1832 festgesetzten Frist werden, in Folge des Patentes vom 6. Juli 1696, für jeden Monat des Rückstandes ein Pönale von 15 kr. pr. Gulden von der lehensherrlichen Taxe unnachlässiglich eingefordert (eod. §. 12).

§. 85.

Wann der Lehenmann zur Ablegung der Lehenspflicht zugelassen wird.

Erst auf die Anzeige des niederöstrerr. Cameral-Taxamtes, daß der zu Belehrende in Beziehung der lehensherrlichen Taxen die Wichtigkeit gepflogen hat, wird derselbe zur Ablegung der Lehenspflicht bei der Regierung im versammelten Rathe zugelassen.

§. 86.

Verbindlichkeit, die Lehenspflicht in eigener Person abzulegen.

Jeder Vasall ist verbunden, die Lehenspflicht in eigener Person, mit der Würde des Gegenstandes und Hochachtung für den

obersten Lehenherrn zusagenden Art abzulegen (Regierungscircular vom 8. August 1832, §. 9).

§. 87.

Wann ein Mandatar zulässig ist; Eigenschaften des selben.

Sollten wichtige, gehörig zu erweisende Hindernisse ^{a)}, dem Vasallen die persönliche Erscheinung sehr erschweren, oder unmöglich machen, so hat derselbe längstens binnen vier Wochen nach erhaltener Erledigung über das Belehnungsgesuch seine diesfälligen Entschuldigungsgründe anzubringen, und bei Regierung bittlich um die Erlaubniß anzufangen, dieser Pflicht durch einen Mandatar Genüge zu leisten (Regierungscircular vom 8. August 1832, §. 9).

Dieser Mandatar ad actum muß eine besondere gehörig ausgefertigte Vollmacht von den Vasallen erhalten, welche der Wittschrift um die Bewilligung eines solchen Gewalthabers beizulegen ist.

Zugleich ist erforderlich, daß dieser Mandatar lebensfähig, und zu der diesfälligen Repräsentation geeignet sei ^{b)}. (S. §. 47, Regierungscircular vom 8. August 1832, §. 10.)

- a) Den Landständen Oesterreichs ob der Enns wurde bereits mit Rescript vom 7. August 1602 gestattet, im Falle ein Vasall aus sonder erheblichen Ursachen nicht zur niederösterreich. Regierung kommen könnte, die Pflicht durch einen Gewaltthäter zu leisten, doch so, daß der Letztere auch lebensfähig sei, und daß diese allein den ob der ennsischen Landständen bewilligte Gnade keineswegs auf andere, so nicht ob der Enns sind, verstanden noch bezogen werden solle.
- b) Mit Regierungsbeschluß vom 2. März 1813, Rggdz. 4934, wurde dießfalls zum Grundtage angenommen, daß zur Aufrechthaltung des landesfürstl. lehenherrlichen Ansehens, und um dem Belehnungsacte mehr Würde zu verschaffen, die Vasallen im Vertretungsfalle zu verhalten sind, jederzeit nur Einen in der Adelsqualität gleichen Bestellten zur Ablegung der Lehenpflicht in Vorschlag zu bringen, wie es ältere Verhandlungen darbithin.

§.-88.

Formalitäten der Belehnung. Lehenpflicht.

a) Bei landesfürstlichen Lehen.

Die Belehnung mit den landesfürstl. Ritterlehen mit Inbegriff der Amtslehen geschieht in Niederösterreich von der niederösterreich. Regierung ^{a)} seit ihrer Entstehung im Jahre 1501 im Namen des Landesfürsten.

Dem zu Belehrenden wird die Formel der Lehenpflicht ^{b)} im versammelten Rathe von einem Secretär vorgelesen, worauf er den Handschlag in die Hände des Landeshefs oder dessen Stellvertreters ablegt.

Die Belehnung mit den Beutel- und Rechtslehen geschieht aber von dem landesfürstl. Lehenpropste oder einem eigens hierzu bestellten

Anwalte. In der Lehenpflichtformel sind jedesmal alle in der Lehen-
specification enthaltenen Lehenobjecte genau aufzuführen (Regierungs-
decret vom 31. December 1817).

Sie lautet so:

Sie werden (oder, anstatt und im Namen —) geloben, daß Sie
dem Allerdurchlauchtigsten, Hochmächtigsten Fürsten und Herrn —
als ihren rechten Erblandesfürsten und Herrn, und Allerhöchstbedeselden
nachkommenden Erben getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und die
in Oesterreich befindlichen Lehen nämlich — — — so von Sr. Ma-
jestät Ihnen (oder Ihrem Mündel) verliehen werden, und sie jetzt
(oder für ihn als Vormund und Lehenträger) empfangen, so oft
zu Follen kommt, verdienen und wieder empfangen, und auch Alles
sonst thun wollen und sollen, was ein getreuer Lehenmann (Lehen-
träger) seinem Lehenherrn schuldig und pflichtig ist.

Ohne Gefährde

Wien den

N. N.,

der Belehnte (als Vormund und Lehenträger):

Lehenreverse sind aber bei den landesfürstl. Lehen
nicht üblich. An deren Stelle treten die im §. 78 vorkommenden
Lehen-specificationen.

a) Nur der Obersthof- und Erblandpostmeister, da er dieses Erbamt nicht nur
für die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns allein, son-
dern für alle deutschen, böhmischen und illyrischen Provinzen verliehen erhält,
hat den Lehen-eid bei der vereinigten Hofkanzlei als ober-
sten Lehenhof im versammelten Rathe abzulegen, von welcher Hofstelle
auch der Lehenbrief ausaefertigt wird, daher mit Hofkanzleidecret vom
21. Mai 1830, Hofz. 11442, Rggsgz. 28,594, die Ertheilung einer weiteren
Belehnung für Oesterreich ob und unter der Enns bei der niederöstr.
Regierung und die Ausfertigung eines besondern Lehenbriefes rücksichtlich
dieser Provinzen, überflüssig erklärt worden ist, und somit auch nicht
Statt hat.

b) Der Obersthof- und General- Erblandpostmeister legt jedoch, wie gesagt,
bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einen förmlichen Lehen-eid ab, da er
ein wirkliches Amt erhält.

§. 89.

b) Bei Privatlehen.

Rücksichtlich der Belehnung haben sich die Privatlehenherren nach
der Vorschrift vom 13. April 1665 (in cod. aust. part. 1, pag. 775)
zu benehmen, und keinen Eid von den Lehenleuten zu verlangen, son-
dern sich mit dem folgenden von den Vasallen auszustellenden Reverse
zu begnügen:

»Ich N. bekenne für mich u. s. w. und thue kund hiermit, daß
»ich von heute Dato nachbenannte Stück und Güter N. N. zu Lehen
»für mich u. s. w. empfangen habe, und mich verpflichte, daß ich Al-
»les das gewöhnlich leisten und thun will, was ich von Natur und
»Art solcher Lehen, Rechtes, Herkommens und Landesgebrauchs halber,

„zu thun schuldig bin. Urkund dessen meine Fertigung.“ (Hofkanzlei-
 decret vom 26. März 1824, Hofz. 9068, Regierungscircular vom
 5. April 1824, S. 5, Rggz. 15,860.)

§. 90.

Weibehaltung der alten Form der Lehenbriefe.

Von einer Abänderung der bisherigen, wenn auch noch so ver-
 alteten Form der Lehenbriefe kann derzeit keine Rede seyn *), indem
 eine Abweichung von dieser Form, die durch den Gebrauch seit Jahr-
 hunderten sanctionirt worden ist, bedenklich wäre, und zu Mißverständ-
 nissen den Weg bahnen dürfte, die sich mit dem Laufe der Zeit, und
 mit den nur in der Sprache eintretenden Veränderungen nur ver-
 mehren würden.

Die bisherige Form ^{b)} ist demnach in den Lehen-
 briefen beizubehalten, und nur Unrichtigkeiten und Irrthü-
 mer, die sich in den bisherigen Lehenbriefen in Bezug auf die Lehen-
 entien eingeschlichen haben, sind in solchen zu berichtigen, und die Be-
 nennungen derselben, die nunmehr zweideutig und unverständlich ge-
 worden sind, im Ausdrucke den Bedürfnissen, der Deutlichkeit und
 Verständlichkeit anzupassen, und die hiernach gewählten Ausdrücke
 und Benennungen den bisher in den Lehenbriefen gebrauchten, paren-
 thesenweise beizusetzen (Regierungsdecret vom 4. December 1829,
 Rggz. 65,521).

In der dermal bestehenden Form der Lehenbriefe soll demnach
 keine Novation eingebrängt werden (Regierungsdecret vom 11. Au-
 gust 1830, Rggz. 37,861).

In die Lehenbriefe ist übrigens, je nachdem die Lehen verliehen
 werden, ausdrücklich und bestimmt zu setzen, ohne die Gnade,
 oder mit der Gnade für ihn und seine Descendenten (Regie-
 rungsdecret vom 23. Jänner 1819, Zahl 35,403).

- a) So sagt der Tit. 128 des Entwurfes der neuen L. D.: der neue Lehenbrief
 solle allezeit in der Substanz dem ältern gemäß und gleich seyn.

Wann daher die älteren Investituren auf Söhne und Töchter lauten,
 kann der Unterstamm in dem letzten Lehenbriefe nicht ausgeschlossen wer-
 den. Eben so, wenn die ältern Lehenbriefe auf den ganzen Namen und
 Stamm lauten, soll die neue Investitur auf die Vasallen und seine Erben
 allein nicht gestellt werden, es sey denn Sache, daß sich der Landesfürst
 als Lehenherr mit dem letzten Vasallen ausdrücklich anders verglichen und
 vereint hätte.

- b) Ein Lehenbrief hat hiernach folgendes zu enthalten:

- a) den Namen und Titel des Lehenherrn, des Vasallen und der etwa
 Mitbelehnten;
- b) die Lehenfolge;
- c) die Lehen Sache sammt Pertinenzstücken;
- d) die Lehen eigenschaft;
- e) die stipulirte Lehentreu und die anderen Bedingungen;
- f) den Ort und das Datum der Ausfertigung und die Unterschrift und
 das Inseigel.

Die landesfürstl. Ritterlehenbriefe lauten hiernach auf den Namen Sr. Majestät, und werden auf Pergament mit dem größeren Majestätssiegel in hölzerner Kapsel ausgefertigt, in welcher Beziehung es in der allerb. Entschliessung vom 30. December 1752 heißt, daß die mit dem größeren Siegel auszufertigen kommenden Lehenbriefe, und etwa andere dergleichen mit Vordruckung und Anhängung des größeren Siegels auszufertigen kommenden Expeditiones in der geheimen Directorials-Hofregistratur (Hofkanzleiregistratur) zu sigilliren, und zu solchem Ende jedesmal durch eine vertraute Amtsperson dahin zu überbringen seien.

Der Lehenbrief wird aber von dem Präsidenten der niederöstr. Landesregierung als Lehenstube, und von dem Regierungsrathe und Lehenreferenten mit unterfertigt.

Die landesfürstl. Beutellehenbriefe werden dagegen nur auf Papier geschrieben, und nur von dem Director der Lehenstube unterschrieben.

§. 91.

Was auf der Rückseite der Lehenbriefe anzumerken ist.

Zur größtmöglichen Evidenzhaltung der lehenherrlichen Gerechtsame, und damit auch die Lehenbriefe als vollständig gesetzliche Urkunden betrachtet werden können, ist auf der Rückseite derselben der Tag der abgelegten Lehenpflicht mit der ausdrücklichen Bestätigung, ob der neu Belehnte die Lehenpflicht in eigener Person, oder aber durch einen Bevollmächtigten genommen habe, anzumerken, von dem Vasallen, oder dessen geeigneten bevollmächtigten Stellvertreter zu fertigen, sodann zur ämlichen Mitfertigung an die Regierungskanzleidirection zu befördern, dieselbe der gesetzlichen Legalität wegen, mit dem Regierungssigill oder Stampiglie zu versehen, und sodann der k. k. Hof- und niederöstr. Kammerprocuratur zu dem Ende mitzutheilen, um sie in die Kubrik, wo sie hingehören, nach dem Regierungscircular vom 26. Mai 1819, Zahl 19,232, gehörig intabuliren zu lassen (Regierungsverordnung vom 22. Februar 1821, Rggg. 8650).

§. 92.

Verbot, Abschriften von Lehenbriefen fremden Parteien auszufolgen.

Die Hinausgabe abschriftlicher Lehenbriefe an fremde Parteien findet nicht Statt, da die Lehenbriefe Urkunden sind, welche nur das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Lehenherrschaften und den Vasallen bezeichnen, auf deren Erlösung daher nur Letztere Anspruch machen können (Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1820, Hofz. 16,675, Regierungsverordnung vom 28. Juni 1830, Zahl 28,313).

§. 93.

Nachträgliche Ueberreichung einer individuellen Beschreibung der Lehenobjecte.

Jeder Vasall hat drei Monate nach erhaltener Belehnung, es möge solche eine erste Belehnung, oder eine Belehnungsrenewierung

seyn, eine genaue detaillirte Beschreibung des ihm verliehenen Lehens, und zwar mit genauer Anführung der Lage, Ausmaß, oder Flächeninhaltes der Anrainer, und der Steuerregulirungs-Katastralnummern eines jeden einzelnen Lehensstückes bei der landesfürstl. Lehensstube unfehlbar zu überreichen (Regierungscircular vom 8. August 1832, S. 11).

Auf dem Rücken des eingelegten Verzeichnisses der Lehens wird dann von der k. k. niederösterr. Lehensstube diese Lehensspecification als richtig und mit dem früheren Lehenbriefe vollkommen übereinstimmend erklärt.

Von der k. k. niederösterr. Landtafelregistratur wird bestätigt, daß diese Lehensspecification in dem Urkundenbuche Seite ... eingetragen, und dem Hauptbuche bei der betreffenden Herrschaft zur Sicherstellung des lehenherrlichen Obereigentums über vorschicirte Lehenstücke einverleibt worden sei; und

Von der ständischen Buchhaltung wird bestätigt, daß selbe in dem niederösterr. Landchafts Gültbuche des betreffenden Viertels bei der Einlage der betreffenden Herrschaft mit dem Beifage: hierbei befinden sich landesfürstl. Lehenstücke (mit oder ohne Lehengnade), eingetragen worden seien.

§. 94.

Lehentaren und Lehenstubengebühren.

Dem Lehenherrn gebühren in gewissen Lehenangelegenheiten bestimmte Taren, und das Patent vom 5. April 1782 enthält die Vorsehung: daß in Geschäften des adeligen Richteramtess die Taren in jener Art abgenommen werden sollen, wie Richter und Obrigkeiten zu deren Erhebung bisher nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und rechtsbeständigen Gewohnheiten im Besitze sind, welches sich auch auf jene Taren zu verstehen habe, so in Lehenfachen außer dem Streitfalle vorkommen (Justizhofkanzleidecret vom 28. Juni 1782).

§. 95.

Worin die landesfürstl. Lehentare zu bestehen hat.

Ursprünglich nahm man bei Berechnung der landesfürstl. Lehentare die Centesimi oder ein Percent des Lehenwertes an; und da damals der Werth der Realitäten numerisch betrachtet sehr gering war, so war auch die Lehentare verhältnismäßig gering.

Erst im Jahre 1783 wurde für jedes landesfürstl. Lehen eine Tare von 23 fl. 15 kr. festgesetzt, und bei Erbämtern noch mit 9 fl. erhöht, welche Taren übrigens, vermöge allerhöchster Entschliesung vom 12. Februar 1807, in Conventionsmünze zu entrichten kommen.

§. 96.

Bekanntmachung der Belehnungstaren an den Vasallen.

Den Belehnungsbewilligungen ist stets der vom Vasallen vor der Belehnung zu entrichten kommende Lehentax- und Gebührenbetrag genau specifisch anzusetzen, und ihm vorzuzeichnen (Regierungsdecree vom 20. April 1831, Rggsgz. 18,308).

§. 97.

Pflicht zur Behebung der Erledigungen beim Laramte und Entrichtung der Taxe.

Jeder Vasall oder sein Geschäftsträger hat sowohl die über anhängig gemachte Anzeigen und Einschreiten erfolgenden Erledigungen, als auch, wenn er in Lebensangelegenheiten was immer für eine Bitte stellt, binnen 4 längstens aber binnen 6 Wochen beim landesfürstl. niederöstr. Laramte zu erheben, und allda auch von Fall zu Fall die schuldigen Taxen unfehlbar zu entrichten, als sonst von Fall zu Fall, nach den eintretenden Umständen, mit einer Geldstrafe, die für jede Uebertretung besonders bestimmt werden wird, ohne alle Nachsicht vorgegangen wird (Regierungsdecree vom 21. Juni 1813, §§. 4, 8).

§. 98.

Evidenzhaltung der landesfürstl. Ritterlehentaren.

Um die einfließenden Ritterlehentaren gleich andern Verarialgeldern bis zur Gelangung an ihre Bestimmung in genauer Evidenz zu halten, und das in der Aufbewahrung und Verrechnung dieser Gelder dermal bestehende Verfahren mit den gesetzlichen Verfügungen bei Einhebung landesfürstl. Gelder in Einklang zu bringen, wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

In Beziehung auf die Ritterlehen wird dem Vasallen bei Gelegenheit, als ihm die Belehnung bewilliget, und demselben bezeuget wird, die Lehentaxe zu entrichten, die Ziffer des entfallenden Betrages bekannt gegeben, und er zugleich angewiesen, daß er seine Schuldigkeit mittelst einer eigenen schriftlichen Eingabe an die Landesstelle als landesfürstl. Lehenbehörde abzuführen, und sich von dem Einreichungsprotokolle die Bestätigung dieser richtig geleisteten Abfuhr in gewöhnlicher Form geben zu lassen habe. Zum Behufe dessen wird der landesfürstl. Lehenproykt in jedem vorkommenden Falle das bisher übliche Verzeichniß, worin die eigentlichen Taxen, dann die sonstigen, nach den bestehenden Vorschriften entfallenden Lehentaxen und Gebühren, so wie die Erfordernisse und Stämpel-Lehenbriefs-Ausfertigungs-Requisiten, als: Pergamenthäute, Siegel-Kapsel, Seidenschnüre u. s. w., specifisch anzusetzen sind, gleich bei Gelegen-

heit des von ihm über das Belehungsgesuch erstatteten Berichtes mit vorzulegen haben, wo sodann dieses Bezeichniß bei den Acten aufbewahrt, eine Abschrift aber davon an den Ritterlehensvasallen oder seinen Bestellten unter Einem bei der ihm ertheilt werdenden Belehungsbewilligung mitgetheilt werden wird.

Sobald nun diese Gebühren bei der Regierung einlangen, wird die Einreichungsprotokollsdirection, wie überhaupt bei Geldereibehaltungen ihr vorgeschrieben ist, dieselben bei dem niederöstr. Provinzialzahlamte, gegen die auf der Außenseite des Exhibitums beizuführende Empfangsbestätigung hinterslegen, und dem Ueberbringer in gewöhnlicher Form, allenfalls mittelst eines Exhibitenprotokollsertractes, welcher dem Vasallen oder dessen Bestellten zur Beweisführung über die richtige Abfuhr der Taxe dient, solche bestätigen. Da aus dem in den Acten zurückbehaltenen Bezeichnisse des landesfürstl. Lehenpropstes die von dem abgeführten Gesammtbetrage dem Lehenärar zukommenden Taxen, dann die für die Lehenstube entfallenden Gebühren von selbst zu entnehmen sind, so wird, gleich über die obige dem Lehendepartement zuzutheilende, die diesfällige abgeführten Taxebeträge einbegleitende Eingabe, unter Beiständigung des Taxamtes und des landesfürstl. Lehenpropstes, die Verfügung getroffen werden, damit das Provinzialzahlamt von dem daselbst erliegenden Depositem den ihm bekannt werdenden, das Mercurium betreffenden Antheil dem Regierungstaxamte, den Rest aber dem landesfürstl. Lehenpropsten, beiderseits gegen gehörige Empfangsbestätigung erfolge, wornach das Taxamt den sogenannten Pflichtenchein, d. h. den Beicht, daß der Vasall die Taxe richtig bezahlt habe, auszufertigen, und wie bisher zur weiteren Amtshandlung dem landesfürstl. Lehenpropsten zu übergeben haben wird (Regierungsdecret vom 15. Mai 1829, Rggßz. 24,347).

§. 99.

Nebengebühren für die landesfürstl. Lehenanwaltschaft.

Nebst diesen Taxen sind auch die Ausfertigungs- und Schreibgebühren und das sogenannte Honorar zu entrichten. Erstere richten sich nach den Preisen der Requisitionen; hinsichtlich der Lehenhonorarien hat es aber, zu Folge allerh. Entschließung vom 3. Juni 1825, Hofkanzleidcret vom 7. Juli 1825, Hofz. 17,787, Rggßz. 31,096, vor der Hand bei den von der Regierung bemessenen Lehenstubengebühren und Honorarien, dann bei dem Bezuge von Seite jener Individuen, die bisher daran Theil genommen haben, zu verbleiben.

§. 100.

Taxen bei Privatlehen.

Die Privatlehenherren sollen ihre Lehenleute nicht mit Taxen wider das Herkommen und wider den Landgebrauch beschweren,

ein Mehreres, als in den Reversen und Lehenbriefen ausgedrückt ist, nicht fordern (Hofkanzleidecret vom 26. März 1824, Regierungscircular vom 5. April 1834, § 4).

Der Larbezug bei Ritterlehen, wo ein solcher mit einem gewissen herkömmlichen Geldbetrag Statt findet, kann jedoch von Seite der Aftterlehenherren, so wie es bei den landesfürstlichen Lehen der Fall ist, in Metallmünze von den Vasallen abgenommen werden (Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1820, Hofz. 1289, Reggsk. 4166).

§. 101.

Laren bei Rechts- und Weutellehen.

Wo über ein Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedrückt ist, ob und was für Entrichtungen bei den Veränderungen des Lehenherrn oder des Lehenmannes zu geben sind, soll sich bloß nach dem Inhalte dieser Briefe gehalten werden.

Ist aber in den Lehenbriefen nichts enthalten, oder kein Lehenbrief vorhanden, so darf bei Veränderung des Lehenherrn oder Absterben des Lehenmannes, das Lehengeld mit 5 Proc. abgenommen werden; erfolgt aber die Veränderung des Lehenmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehengelde von 5 Proc. das Kaufgeld mit eben so viel zu zahlen.

Von Weutellehen hingegen ist sowohl die Lehengebühr, als das Kauffreigeld mit 6 Pr. zu entrichten.

Denjenigen Obrigkeiten hingegen, welche von einem Lehen bisher 5 bis 6 Proc. abgenommen haben, steht frei, diese auch in Zukunft vorschriftsmäßig abzunehmen.

In Ansehung derjenigen aber, die bis jetzt weniger bezogen haben, verbleibt es bei der bisherigen Abnahme auch künftig (Patent vom 10. Juli 1786).

Uebrigens wurde, nach dem Hofkanzleidecret vom 20. September 1789, zwischen Dominicallehen und Rusticallehen bei den Lehen- oder Veränderungsgebühren der Unterschied gemacht, daß, was bei ersteren der Lehenvasall an solchen Gebühren entrichtet, da solches für keine Urbarmalschuldigkeit angesehen werden kann, bei der Josephinischen Steuerregulirung auch keiner Regulirung zu unterliegen hatte: während letztere nicht anders, als wie gewöhnliche Bauerngüter zu betrachten, mithin auch mit diesen in Ansehung der Lehengebühren, als eigentliche Urbarmalschuldigkeiten, auf gleiche Art zu behandeln waren (Circular vom 24. September 1789).

Bei allen unter dem Namen von gemeinen, oder Rechts- und Weutellehen vorkommenden Aftterlehenherrlichkeiten, wo der Bezug entweder in einem, nach dem Werthe der Besizung zu bemessenden Laudemium oder in fixen, den Urbargiebigkeiten ähnlichen Entrichtungen besteht, ist sich nach demjenigen zu benehmen,

was für den Bezug der Laudemien und Urbargeldgaben vorgezeichnet ist, wornach die Taxbezüge der ersten Art nach der Wärluta des Kaufschillings sich zu richten haben, letztere aber bis auf weitere Bestimmung im Papiergelde abzunehmen sind (Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1820, Hofz. 1289, Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1820, Rggßz. 4166).

§. 102.

Lehentaxen hinsichtlich der Passauer und sonstigen von auswärtigen Fürsten herrührenden Weutellehen.

In Hinsicht der durch das Droit d'Épave eingezogenen Passauer Güter, in so weit darunter auch Weutellehen, oder andere lehenbare Güter enthalten sind, wurde mit Hofkanzleidecret vom 12. December 1806 verordnet:

1. daß bei dergleichen Lehen in Veränderungsfällen in mannservientl die herkömmlichen Lehentaxen allerdings bezogen, und die Lehenbriefe ausgefertigt; eben so auch

2. alle in den Lehenrechten und in dem guten Herkommen gegründeten Gebühren von den Vasallen abgehört werden sollen.

Bei allen sich ergebenden Veränderungen mit einem oder dem andern von einem auswärtigen Fürsten herrührenden Weutellehen soll übrigens dasjenige Lehenrecht gefordert und geleistet werden, welches ehedem den Weutellehenleuten noch vor ihrer Gelanung an Oesterreich zu entrichten oblag (Hofkanzleidecret vom 12. August 1817, Z. 38,490).

§. 103.

Evidenzhaltung der Weutellehengelder.

Hinsichtlich der Weutellehen, bei welchen die von den Anwälten eingehobenen lehenherrlichen Taxen, Stämpelbeträge und sonstiger Lehenstube zukommende Gebühren, wie sie von der Regierung in Ob der Enns, oder von den niederöstr. Kreisämtern durch das Regierungseinreichungsprotokoll einlangen, von solchem an das Provinzialzahlamt ad depositum abgegeben werden, hat der Lehenpropst ein Verzeichniß vorzulegen, worin specifisch das Relevium, dann die auf Stämpel, Schreibgebühr u. s. w. entfallenden Beträge anzuführen sind, von welchen sohin auf diese Aufweisung, und zwar nur die den landesfürstl. Lehenpropsten treffenden Beträge für ihn beim Provinzialzahlamte flüssig gemacht werden, dagegen das sogenannte Relevium, oder die lehenherrliche Taxe, so wie bei den Ritterlehen von Seite des Provinzialzahlamtes unmittelbar an das Regierungstaxamt abzuführen kommt (Regierungsdecret vom 15. Mai 1829, Rggßz. 24,347).

§. 104.

Welche Stämpelbeträge bei Lehen erforderlich sind.

Rückfichtlich der Stämpel ist zu unterscheiden:

1. zwischen Lehen des Adelsstandes und
2. Weutellehen.

Ad 1. Der Stämpel für die Lehen des Adelsstandes wird nach der persönlichen Eigenschaft des Belehnten berechnet; so daß zu den Lehenbriefen, Lehenindulten und Reversen, wenn der Wasall nur vom einfachen Adel ist, ein Stämpel von 4 fl., ist er vom Ritterstande, von 7 fl., ist er aber vom Freyherrn-, Grafen- oder Fürstenstande, von 20 fl. genommen wird.

Zu den Bekenntnissen und Specificationen wird bloß ein Stämpel von 6 kr. verwendet (Patent vom 5. October 1802).

Ad 2. Der Stämpel für Weutellehenbriefe besteht aber ohne Ausnahme in 15 kr., was gewöhnlich auch bei Nichtslehen der Fall ist.

Uebrigens ist bei landesfürstl. Lehen noch der Stämpel zu dem Lehenpflichtschein von 2 fl. und zu dem Belehnungsbevollmächtigungsdecrete nach der persönlichen Eigenschaft des Wasallen, nebst der gewöhnlichen Expeditionstaxe, zu entrichten.

§. 105.

Eine besondere Lehenübergabe ist nicht nothwendig.

Wenn der neue Lehenbrief gestellt, und die Lehentaxe davon bezahlt, auch die landesgebräuchige Lehenpflicht geleistet, der Lehenbrief dem Lehenmann eingehändigt, ihm auch das Lehengut wirklich eingeräumt und vollmächtig übergeben ist, ist nach dem Tit. 124 des Lehencracates eine andere Investitur, Commission, Tradition, oder Ceremonie, dem Landesgebrauche nach, nicht nöthig; es sei denn, daß die Unterthanen nicht gehorchen. In diesem Falle mag auf Vergehren ein offener Gehorsamsbrief an sie gefertigt werden.

Durch die Belehnung erhält der Lehenmann alle mit dem Lehen verbundenen Rechte und Nutzungen, obschon ihm der körperliche Besiß noch nicht eingeräumt worden ist. Es ist nicht nothwendig, daß er von Gerichtswegen, oder durch eine lehenherrliche Commission in den Besiß angewiesen werde, sondern er ist dadurch berechtigt, den Besiß zu ergreifen, oder sich denselben gegen einen Dritten, selbst gegen den Lehenherrn durch ein richterliches Erkenntniß zu verschaffen (Entwurf der allgemeinen österreichischen Lehenordnung §. 60).

§. 106.

Vorsichten bei der landrechtlichen Besißanschreibung.

- a) Bei ganzen Lehengütern.

Das ob. und unter der ennsische Landrecht hat die Besißanschreibung eines ganz lehenbaren Gutes in der Landtafel nicht eher, als

nach vorläufiger Weibringung des lehenherrlichen Lehenalienationsconsensus oder Ausweisung der früheren Veräußerungsbewilligung anzunehmen (Hofkanzleidecret vom 20. October 1814).

§. 107.

b) Bei mit Allod oder Fideicommiss vermishten Lehenobjecten.

Bei Allodial- oder Fideicommissrealitäten, mit denen nur einzelne landesfürstl. Lehenstücke vermengt sind, kann zwar die Umschreibung der Hauptrealität nicht verweigert werden; jedoch wurde den Landesrechten dießfalls aufgetragen, die Partheyen anzuweisen, daß dieselben in Rücksicht der mitbegriffenen, landesherrlichen lehenbaren Stücke, den landesherrlichen Alienationsconsens vorläufig beizulegen haben (eodem).

§. 108.

Wie sich die Landrechte bei landtäflicher Besißanschreibung bei Lehen zu benehmen haben.

Die Hofkanzlei erinnerte mit Decret vom 16. Juli 1831, Z. 40,248, daß es in Absicht auf die zur Sprache gekommene Frage, ob und in wie fern die Besißanschreibung bei Lehen vor erfolgter Belehnung Statt zu finden habe, bei den zur Sicherung der lehenherrlichen Gerechtsame zureichenden Bestimmungen der Hofdecrete vom 20. October 1814 und vom 2. Februar 1819 zu verbleiben habe, und theilte der Regierung eine Abschrift der hierüber von Seite der obersten Justizstelle an das niederösterreich. Appellationsgericht erlassenen Weisung mit; wornach von dem Antrage, keine landtäfliche Besißanschreibung bei Lehen zu gestatten, wenn nicht die Belehnung erfolgt ist, oder eine eigens auf die Intabulation lautende Erklärung des Lehenherrn beigebracht wird, kein Gebrauch gemacht werden kann, und dem ob der ennsischen Stadt- und Landrechte bemerkt wurde, daß zwar der Beurtheilung desselben überlassen bleibe, in wie fern in jedem einzelnen Falle, nach Beschaffenheit der Umstände und der Gesetze, die Weibringung des Lehenbriefes zur Besißanschreibung bei einem Lehen erforderlich sei, daß aber nach den Hofdecreten vom 12. November 1814, Nr. 1110, Seite 195, und vom 26. April 1819, Nr. 1555, Seite 83, die erfolgte Belehnung und die Ausfertigung des Lehenbriefes nicht allgemein und unbedingt als Bedingung jeder Besißanschreibung bei Lehen angesehen werden könne.

§. 109.

Wie sich dießfalls bei Lehen mit der Gnade zu benehmen ist.

Mit dem Vorbehalte, mit Ausnahme der Lehen, kann bei landesfürstl. Lehen, deren Besißern die Lehengnade zu Statten

kommt, die Besitzanschreibung des Käufers an ein theils frei eigenes, theils lehenbares Gut auch vor Weibringung des in dem Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. e, Nr. 1 erwähnten Bescheides der Lehenstube, Statt finden (allerhöchste Entschliesung vom 6. December 1836, Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1836, Regierungscircular vom 22. Februar 1836).

III. Abschnitt.

Von den Rechten und Obliegenheiten in Beziehung auf das Lehenobject.

§. 110.

Eintheilung derselben.

Diese Rechte und Obliegenheiten theilen sich

- a) in jene des Lehenherrn und
- b) in jene des Lehenmannes.

a) Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn.

§. 111.

Worin die dießfälligen Rechte bestehen.

Als Obereigenthümer hat der Lehenherr das Recht, zu fordern, daß an der Substanz des Lehens nichts geändert werde; er hat das Recht, abgängige Lehenbestände zu vindiciren, und nicht zu dulden, daß ohne seinem Wissen und Willen ein Fremder im Besitze des Nuz-eigenthums trete, und dasselbe auf irgend eine Art belastet werde. Ihm gebührt das Recht zu Larbezügen, und das Recht, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen oder einzuziehen.

§. 112.

Worin die dießfälligen Pflichten bestehen.

Dagegen ist er aber laut Tit. 174 des Lehentractates auch nicht befugt, die alt hergebrachte Natur und Eigenschaft des Lehens zu verändern; es sei denn, der Lehenmann, oder die interessirten Lehen-genossen gäben es gutwillig zu; daher auch kein Lehenherr ohne seines Lehenmannes Vorwissen und Willen seine eigenthümliche Gerichtigkeit verkaufen, verwechseln, verpfänden, oder in Bestand verlas-sen kann (Tit. 173 des Lehentractates).

Wenn daher ein Lehenherr einem Gläubiger ein Lehengut unter der Bedingung verpfändet, daß, wenn er es in einer gewissen Zeit nicht lösen sollte, dasselbe dem Gläubiger verfallen seyn soll, so ist

laut Tit. 121 des Lehentractates ein solcher Contract null und nichtig, so, daß der Gläubiger, wenn gleich die Zahlung zur bedungenen Zeit nicht erfolgt, Kraft jenes Contractes das Lehengut nicht erlangt.

§. 113.

Welche besondere Bestimmungen dießfalls rücksichtlich der Asteilehen bestehen.

Da die in Oesterreich ob und unter der Enns befindlichen Privatlehen landesfürstl. Asteilehen sind, so besitzen sie bloß die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame, das Obereigenthum aber dem Landesfürsten (Hofkanzleidecret vom 26. März 1824, Hofz. 9068; Regierungscircular vom 5. April 1824, S. 1, Rggz. 15, 860), und eben weil der Stock und Stamm, oder das Obereigenthum der Privatlehen herren dem Landesfürsten gehört, dürfen die Privatlehenherren nichts verfügen, wodurch dieses allerh. Eigenthum beeinträchtigt, oder gar verkürzt würde.

Es ist ihnen daher verboten, ihre Activlehen ohne vorher eingeholten oberherrlichen Consens zu allodialisiren oder zu belehen, vielmehr liegt denselben ob, für die Erhaltung und Sicherstellung des ihnen zur weitem Verleihung anvertrauten landesfürstl. Leheneigenthums, nach der durch Circular vom 26. Mai 1819 kundgemachten alleih. Weisung vom 25. Jänner 1819, Sorge zu tragen (eodem S. 6).

§. 114.

Verbot des Asteilehenherrn, die Asteilehen selbst zu genießen.

Sowohl die Natur der Asteilehenherrschaft, als der allgemeine Landesgebrauch bestimmt, daß den Privatlehenherren nicht erlaubt ist, ohne vorläufig erhaltenen besondern alleih. Bewilligung, die zu verleihenden Lehen selbst zu genießen; sondern dieselben sind verpflichtet, ihre Activlehen in Eröffnungsfällen wieder weiter zu vergeben *) (eodem S. 7).

*) Dießfalls sagt der Tit. 6 des Entwurfes einer L. D.:

Um den wider alles Herkommen eingerissenen Mißbrauch abzustellen, daß etliche Asteilehen nach altem Gebrauche nicht weiter verliehen, sondern die Asteilehenherren dieselben zu ihrer selbst. Nothdurft eigenmächtig behalten, nutzen und genießen, sollen alle Asteilehenherren dahin bedacht seyn, solche ihnen heimgefallene Asteilehengüter in eiacnem Nutzen keineswegs zu verwenden, sondern dieselben andern lehenfähigen Personen gutwillig zu verleihen.

Wenn aber ein Asteilehenherr gar verarmen sollte, und solcher Asteilehen selbst bedürftig wäre, so mögen ihm dieselben mit Consens des Haupt- oder Principal-Lehenherrn vergönnt werden; doch so, daß, wenn er wieder zu einem Vermögen kommt, solche Lehen in vorigen Stand gesetzt, und wie von Alters her, Andern ferner verliehen werden.

b) Rechte und Obliegenheiten des Lehennannes.

§. 115.

Allgemeine Bemerkungen über die beschränkten Rechte des Lehennannes.

Der Lehennann hat als bloßer Nuzeigentümer nur beschränkte Rechte auf das Lehen; und bereits mit allerb. Generalmandat vom 9. December 1628 wurde die Regierung angewiesen, darauf zu wachen, daß die Grenzen des Nuzeigenthums von den Lehenteuten nicht überschritten werden.

Das Hofkanzleidecret vom 28. April 1788, Regierungscircular vom 29. Mai 1788, spricht sich dießfalls folgendermaßen aus:

„Da ungehindert der den Lehenvasallen obliegenden Pflicht, an den Lehen, welche sie besitzen, zum Nachtheile der Lehenobrigkeit und der Lehenanwärter, nichts zu entziehen, zu veräußern, merklich zu verändern oder zu verderben, dennoch mehrmal dergleichen Anmaßungen wahrgenommen worden sind, so wurden auf allerhöchste Verordnung zur mehrern Sicherstellung und Erhaltung landesfürstl. Lehen, alle jene, welche dergleichen Lehen besitzen, gewarnt, von den dazu gehörigen Stücken und Gülten, ohne vorläufig den sonst lehenherrlichen Consens hierüber mittelst umständlicher Anführung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache angefragt und erhalten zu haben, nichts zu veräußern, weder wesentlich zu verändern, oder sonst zu Grunde gehen zu lassen; da im widrigen Falle dieselben oder ihre Erben sich die Verlegenheiten allerdings selbst zuzuschreiben haben würden, in welche sie, es sei schon über lang oder kurz, durch die Wiederbeschaffung der Abgänge und vollständigen Ersaß des verursachten Schadens gerathen möchten.“

§. 116.

Auf welche Art Lehen benützt werden können.

Lehen können nicht nur in eigener Regie benützt, sondern auch verpachtet werden.

Diese Verpachtung erstreckt sich jedoch nur auf die Dauer des Benützungsrechtes des verpachtenden Vasallen, und bezieht sich auf die Lehenanwärter nur insofern, als sie diesen Pacht auch für sich mit eingegangen haben (allg. L. D., allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 631 und 634).

§. 117.

Ob Lehen belastet werden können.

Rücksichtlich der Onerirung der Lehen ist ein Unterschied

1. zwischen Lehen ohne Gnade,
2. Lehen mit der Gnade, und
3. Weutellehen zu machen.

§. 118

Ad 1. Belastung bei Lehen ohne Gnade.

Lehen ohne Gnade (worunter auch alle Privatlehen gehören) kann der Lehenmann, laut der Lit. 158, 160, 169, 170 des Lehentractates, ohne lehenherrlichen Consens nicht verschulden, oder mit Dienstbarkeiten belasten; wohl aber die Einkünfte und Früchte für die Dauer des Genusses; und wenn er überhaupt alle seine Güter verschreibt, so sind darin die Lehen nicht begriffen.

Bei Onerung der Lehen ohne Gnade ist daher so vorzugehen, wie in §. 140 bei deren Veräußerung vorgeschrieben ist.

Auf den dem Religionsfonde zugehörigen, oder einst anheimfallenden Lehen kann dagegen nimmermehr eine Onerung mit Schulden Statt haben; und da, wo solche bereits bestehen, ist, damit bei dem dereinstigen Heimfalle dieser Lehen an den Religionsfond, diesem nicht die Tilgung der Schulden zur Last falle, deren baldigste Depurung einzuleiten (Hofdecret vom 12. März 1789).

§. 119.

Wie bei Vormerkungen auf gemischten Gütern vorzugehen ist.

Bei Gütern, die zum Theil freies Eigenthum des Besizers sind, zum Theil aus landesfürstl. Lehen derjenigen Gattung, wobei keine Lehengnade Statt findet, oder aus Privatlehen bestehen, kann bis auf weitere Verordnung eine Einverleibung oder Vormerkung auf den freieigenen Antheil allein, auch ohne vorläufige Absonderung von dem Lehen bewilligt werden. Sie ist jedoch sowohl bei der Restanzschreibung als bei Eintragung der Lasten durch den Restag: »mit Ausnahme der Lehen« auf das freie Eigenthum ausdrücklich zu beschränken. Die Bestimmung der landesfürstl. Lehenstube, oder bei Privatlehen des Lehenherrn, ist zu solchen Einverleibungen oder Vormerkungen nicht erforderlich (alterh. Entschliesung vom 6. December 1832, Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1833, Regierungscircular vom 22. Februar 1833).

§. 120.

Ob und in wie fern Waisenschulden auf Lehen vor gemerkt werden können.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß das k. k. niederösterreich. Vöndrecht auf Ansuchen der k. k. Hofkammerprocuratur in Vertretung der Waisen die Pränotirung der herrschaftlichen Waisenschulden auf die Herrschaft mit Inbegriff der landesfürstl. Lehen bewilligte, wurde von der k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decret vom 22. Juli 1823, Hofj. 22,667, der Regierung bedeutet: daß, nachdem

durch die im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe erlassene Hofverordnung vom 18. August 1820 jede Anlegung eines Waisencapitals bei der eigenen Herrschaft durch die vorläufig einzuholende Kreisämterliche und landrechtliche Bewilligung bedingt worden ist, seit jenem Zeitpunkte der Fall nicht mehr eintreten kann, daß Waisencapitalien von Dominien eigenmächtig an sich gezogen worden wären, deren Vormerkung auf landesfürstl. Lehen Statt finden könnte; denn es ist die Pflicht der Kreisämter ohne lehensherrlichen Consens bei dem dießfälligen Ansuchen der Dominien, und bei der Nachweisung der pupillenmäßigen Sicherheit auch auf die Leheneigenschaft Rücksicht zu nehmen, und solche Dominien vor der im Einvernehmen mit den Landrechten zu ertheilenden Bewilligung, zur Weibringung des lehensherrlichen Consenses anzuweisen.

Dieser Weisung gemäß, und mit Bezug auf die mit Regierungsdecret vom 1. September 1820, Z. 38,927, bekannt gemachte Hofverordnung und auf das Regierungscircular vom 18. Jänner 1821, hat das Kreisamt bei jedem vorkommenden Falle, wo es sich um die Anlegung und Versicherung der Waisengelder bei der Herrschaft selbst handelt, bei der Anwendung der zuletzt genannten Hofverordnung auch auf die Leheneigenschaft eines Gutes oder einiger Parzellen nach den oben bestimmten Modalitäten künftighin strenge Rücksicht zu nehmen (Regierungsverordnung vom 7. August 1823, Rgsbz. 37,260).

Die aus der obrigkeitlichen Verwaltung des Waisen- und Depositenwesens, dann die aus unbefugter Zueignung solcher Gelder hervorgehenden Ansprüche haften unmittelbar auf Grund und Boden des betreffenden Gutes; durch den Umstand, daß Güter ganz oder theilweise lehenbar sind, kann in dieser Beziehung keine Ausnahme bewirkt werden. In so fern der Vorfall durch ähnliche Handlungen eine unbefugte Belastung des lehenbaren Gutes veranlaßt, bleibt es dem Lehensherrn unbenommen, zur Sicherstellung seiner Rechte gegen den Vasallen die thunlichsten Maßregeln vorzuzukehren, und seine Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Hiernach ist man mit dem obersten Gerichtshofe übereingekommen, daß Waisen- und Depositenforderungen der erwähnten Art auf ganz lehenbaren, oder auf solchen Gütern, womit lehenbare Bestandtheile verbunden sind, mit Einschluß der letzteren, ohne besondere Bewilligung des Lehensherrn vorgemerkt werden können. Zugleich hat man, einverständlich mit dem obersten Gerichtshofe, es nicht nothwendig befunden, daß vor der Hand und bis zur erfolgenden allerb. Entschließung über die neue Gerichtsordnung, eine besondere Verordnung hierüber erlassen werde; sondern es wurde bestimmt, daß in einzelnen vorkommenden Fällen nach dem gedachten Grundsätze vorgegangen werde. Hievon wurde die Regierung zur Verständigung des landesfürstl. Lehenprotesten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in ähnlichen Fällen, von denen sie durch die Land-

rechte ohnehin jedesmal Kenntniß erhält, soseich wegen der möglichsten Sicherstellung des Lehenherrlichen Rechtes die zweckmäßigsten Mafregeln zu treffen (Hofkanzleidecret vom 12. März 1824, Hofz. 7178, Regsz. 13,941).

§. 121.

Wann die auf einem Lehen haftende Octava gelöst werden kann.

Dem Ansuchen der k. k. und niederösterreich. Kammerprocuratur um Berechtigung zur landlästlichen Lösung der auf einem Lehen pränotirten Pupillen- und Depositenoctava wurde bei dem Umstande willfahrt, als mit dem gedachten Lehen keine wie immer geartete Jurisdiction verbunden ist, sondern daß selbe in einem bloßen Zehent besteht, daher auch keine Unterthanssicherstellung durch die nur irrig vorgemerkte Octava beabsichtigt werden kann (Regierungsverordn. vom 6. April 1831, Regsz. 17,718).

§. 122.

Ob und in wie fern die Agnaten und Leheninteressenten die Schulden des letzten Lehenbesizers zu übernehmen haben.

Wenn ein Lehen den Agnaten und Interessenten erblich heimfällt, so sind sie laut Tit. 180 des Lehentractates nicht schuldig, die Schulden, welche der letzte Lehenbesizer auf dem Lehengute gemacht hat, zu bezahlen; außer, wenn er dieses Geld zur Erlaufung oder Befreiung des Lehens verwendet hätte.

§. 123.

Verbot, ein Lehengut ohne Vorwissen des Lehenherrn zu spannen. Ausnahme.

Ohne des Lehenherrn Vorwissen und Zugeben kann nach Tit. 206 des Lehentractates kein Lehengut geswandt, noch geulsaubt werden; es sei denn, daß der Lehenmann seinem Lehenherrn zu Gute das Geld aufgebracht hätte, oder für ihn Bürge geworden wäre; denn in diesen Fällen, wo der Basall wegen des Lehenherrn Nutz und Wohlfahrt verurtheilt wurde, kann die gerichtliche Execution auf den Lehengütern Statt haben.

Wenn das gerichtliche Erkenntnis auf das Einkommen des Lehenherrn, oder auf das Leben des Lehenmannes lautet, so kann sie von Rechtswegen dort, wo sonst keine eigenthümlichen Güter vorhanden sind, aber nicht länger gelten.

§. 124.

Auf welche Art die Execution in Lehenssachen zu führen ist.

Die Execution soll, laut Lit. 205 des Lehentactates, in Lehenssachen, wie in andern gemeinen Rechts handlungen ge-
worden und eitheilt werden.

§. 125.

Ad 2. Belastung bei Lehen mit der Gnade.

Auf Lehen mit der Gnade können die Ehefrauen und Gläubiger, ohne allen weitem landesfürstl. Consens verfürtert werden^{a)}.

Es bedarf somit bei diesen Lehen in Onerungsfällen keiner besondern Weisheit (allerh. Entschliesung vom 25. Jänner 1819, Re-
solutionscircular vom 26. Mai 1819, lit. c, Nr. 1); und wenn ein
heimgefallenes Lehen mit der Gnade mit Schulden behaftet, und
kein anderes Zahlungsmittel vorhanden ist, können vermöge allerh.
Rescript v. 4. November 1658, Nr. 2, die Schulden daraus gerügt,
und das ganze Lehen kann zum Besten der Gläubiger verwendet
werden.

^{a)} Rescript Kaiser Ferdinand III vom 12. Mai 1640 besagt dießfalls als
erste Lehensgnaden-Bemerkung:

Inglischen auch suis anderthe, was die Vorweiss und Ver-
sicherung ihr der Stande Ehefrauen, und anderer Cre-
ditorn betrifft, daß dieselbe ohne allen weitem lan-
desfürstl. Consens sowohl auff die Lehen: als freys ei-
gene Guter hinfuro beschehen moge, doch auch derges-
talt, wanns der Lehen halber vor der wider Ablebi-
gung zum Fall und Eröffnung kommen thue, daß in al-
weg die freys eigene Guter, es seyen liegend oder fah-
rende, Schulb: Brieff, und sonst alles anders vorhero bar-
umb hafften, und nach demselben, wanns nicht erklet-
lich, alsdann erst die Lehen, zur Bezahlung angezeigt
werden sollen. Wie dann Drittens, wann es in solchen
Stand gerathen, daß bemelbt freys eigene Guter, es sey
wie besagt, liegend oder fahrend, Schulb: Brieff und an-
ders, zu Bezahlung dem Creditor nicht genugsamb seyn
würden; in solchen Fällen und nicht ibender, wollen Thro taiserl. Maje-
stat zu emer absonderlichen Gnade und Bezeugung dero sonderbahren
Milde und Buneigung zu denen Standen, dieß furneis alleranabast be-
williaet haben: daß künftig der halbe Theil des Wertts die
sonst freywillig heimgefallenen und eröffneten Lehen,
mogt angegriffen und zu Bezahlung der darauf ex-
presse oder tacite vermessenen und versicherten Schulden
hegenommen werden; der andere halbe Theil aber
wollen sie Thro zu dero freyin Disposition noch fer-
neis in allerweg vorbehalten: Welchs dann auch Dux

tens in anderweg auf die gerichtliche Executiones, An-
sätze und Versicherungen also zu verstehen ist.

In der zweyten und letzten Lehenanaden-Vermehrung Kaiser Leopolds
I. vom 4. November 1658 heißt es dießfalls:

Furs dritte: haben Ihre kaisert. Majestat aus besondern Gnaden
allergnadißst verwilligt, wann ein heimgefallenes Lehen mit Schulden
behaftet, und keine andern Zahlungsmittel vorhanden, daß sodann
solche Schulden, so weit sie sich erstrecken, ohne Vorbehalt des anno sechs-
zehnhundert vierzig ausgenommenen halben Theiles daran gesucht werden
moge: Inmassen sich dann auf solchen Fall Ihre kaisert. Majestat be-
selben Theiles vorbehaltene halben Theils dem Creditor zum besten allergnadiß-
tbigst begeben, jedoch daß hingegen derselbe Creditor die durch gerichtliche
Execution in seinen Gewalt abrechteten Lehengüter der Widmung nach
wiederumben empfangen, und also dieselbige in ihrer qualitati feudali un-
verändert verbleiben und gelassen werden.

§. 126.

Ad 3. Belastung bei Weutellehen.

Eben so bedarf es zur Onerung der Weutellehen keines
oberlehenherrlichen Consenses, und es ist sich lediglich nach der aller-
höchsten Entschliessung vom 25. Jänner 1819 zu benehmen (Hof-
kanzleidecret vom 14. Jänner 1832, Hofz. 750, Rggz. 3668).

§. 127.

Vorlegung halbjähriger Ausweise über die Lehen-
Onerirungen.

Von den aus dem Lehen-Onerungsvormerkbuche halbjährig zu
erstattenden Ausweisen, ist von dem Lehenpropsten vier Wochen vor
jeder auslaufenden Depurationsfrist einzeln die Anzeige der verfallenen
Rückstände an die Regierung zu erstatten, um sodann soseich die
nöthigen Vetreibungen veranlassen zu können (Regierungsdecret vom
11. März 1829, Rggz. 12,391 und vom 19. Mai 1830, Rggz.
25,411).

§. 128.

In wie fern Lehengüter verheirathet werden kön-
nen; in wie fern nicht.

Ein Lehennann darf, nach Tit. 159 des Lehentractates, sein
Lehen seiner Tochter nicht als Heirathsgut geben *). Wohl aber
kann eine Frau, die ein Weiberlehen inne hat, es ihrem Gatten
mit Bewilligung ihres Lehenherrn, verheirathen und vermachen, je-
doch so, daß nicht ausbedungen wird, daß sie nach des Weibes Ab-
leben auf ihre Leibeserben, oder auf den Lehenherrn fallen.

*) In dem Edicte Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1499 heißt es jedoch,
die Tochter betreffend, ist gerathschlagt, wo ein Lehennann Tochter

ter und sonst Rhein freys oder aigen Guett hat, daß dieselben nit verheurathet mochten werden, so sollt von dem Lehen, die er verlasset, denselben Töchtern ain zimlich Heurathguett, Ihren Herkommen nach gemäß gegeben werden. Item daß den Regenten ernstlichen geschrieben werde, damit solches mit den ehelichen Töchtern also gehalten werde. Dieß war der erste Schritt zu den nachmaligen Lehengnaden.

§. 129.

In wie fern ein Lehenmann sein Gut verschenken und abtreten kann.

Widerrufungsrecht der Agnaten.

Kein Lehenmann soll nach Tit. 163 des Lehentractates Lehen, ohne Consens des Lehenherrn, Jemand Andern verschenken, außer, wenn er es seinem nächsten Nachfolger gutwillig überläßt; denn jeder Vasall kann laut Tit. 145 des Lehentractates seine Lehengerechtigkeit dem nächst interessirten Lehengenossen bei Lebzeiten übergeben, oder durch rechtmäßigen Contract auf ihn übertragen; und obwohl dießfalls kein oberlehenherrlicher Consens nöthig ist, so behält sich der Lehenherr doch ausdrücklich vor, daß dieses jederzeit mit seinem Vorwissen geschehe; so jedoch, daß diese Abtretung ohne besondere Ursache nicht verweigert werden soll. Sind jedoch mehrere, und nächst verwandte und interessirte Lehengenossen vorhanden, so kann einer für den andern dießfalls keine Cession für die andern machen, außer sie willigen ein, denn sonst können sie die Veräußerung, so weit sich ihr Interesse erstreckt, widerrufen.

Wenn daher ein Vasall sein Lehen einem entfernten Verwandten abtritt, so können laut Tit. 146 des Lehentractates die nächst interessirten Lehengenossen, die in dieser Uebergabe nicht eingewilliget haben, diese Veräußerung widerrufen, außer sie waren schuldig, diese Alienation zu genehmigen.

Diese Widerrufung der Leheninteressenten hat jedoch nach Tit. 150 des Lehentractates, wenn der Lehenherr in die Alienation eingewilliget hat, so lange der Alienant lebt, keine Wirkung; hat er aber nicht eingewilliget, so tritt dieselbe sogleich ein.

Diese Widerrufung hat überaus nach Tit. 148 des Lehentractates, wenn die Alienation an einen Verwandten, jedoch nicht allein Mitbelehnten geschieht, binnen Jahresfrist; ist sie aber an einem Fremden geschehen, binnen drei Jahren Statt zu haben.

Diese Frist läuft jedoch nach Tit. 149 nur wider einen Wissen und Ungehinderten. Sonst läuft sie nur von dem Zeitpunkt der Wissenschaft und des besügigten Hindernißes.

§. 130.

In wie fern eine Erstattung des Geldes und der Ausgaben eintritt.

Wenn Jemand ein Lehen mit Geld an sich gebracht hat, und es geschieht die erwähnte Widerrufung noch zur Lebzeit des Alienanten durch die interessirten Agnaten, so müssen dem Käufer noch Tit. 151 des Lehentractates sein Geld und seine Ausgaben erstattet werden; wenn aber die Revocation nach des Alienanten Tod erfolgt, so ist eine Erstattung nicht nöthig.

§. 131.

Ob und wie fern ein Lehenmann sein Lehen verma-
chen kann.

a) Bei Lehen ohne Gnade.

Wenn ein Vasall ein neues Lehen bekommt, und zur Zeit seines Ablebens keine lehenfähigen Leibeserben hinterläßt, so kann er nach Tit. 60 des Lehentractates dieses Lehengut keinem Fremden vermachen, denn es fällt dann dem Lehenherrn anheim.

Eben so kann er solches Lehengut keinem nächsten Agnaten ver-
lassen, wenn dieser nicht in der Lehenfolge selbst interessirt ist.

Selbst wenn ein Lehen ohne des Lehenherrn Vorwissen *ad plas*
causas oder zum frommen Gebrauch vermacht wird, kann nach Tit.
166 des Lehentractates, ein solches Legat dem Lehenherrn ohne Ge-
nehmigung nicht präjudiciren.

§. 132.

b) Bei Lehen mit der Gnade.

Die Vasallen können mit den Lehen mit der Gnade ohne *san-*
desfürstl. Consens durch letzten Willen frei disponiren, und
selbe wem immer vermachen; die Weiber dürfen aber ihre Kinder
nicht übergehen. Bei den Männern ist dieß jedoch nur dahin zu ver-
stehen, falls sie allein und ausschließend investirt sind. Wenn aber
ihre Kinder oder Nachkommen in den Lehenbriefen aufgeführt oder
mit einverleibt sind, dürfen sie die Lehen keinem Fremden vermachen.

Sobald jedoch ein Lehen mit der Gnade sich am Heimfalle befin-
det, kann der letzte Besizer damit nicht frei disponiren, sondern soll
vorläufig den Hofconsens hierzu ansuchen.

- a) Diese Bestimmungen beruhen auf der zweiten und letzten Lehen-
gnaden-Vermehrung Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658, welche
zu Solas einer gehaltenen Zusammenkunft und Conferenz zwischen denen
dazu Deputirten Räten und drey Ober- u. Landständen abgeordneten
Auschüssen abgeredet und gehandelt worden.

Es haben nämlich Ihre Majestät allergnädigst angesehen und erwogen, die standhafte allerunterthänigste Treu und Devotion, in welcher sie Stände nach den rühmlichen Exempel ihrer Vorältern bis anhero beständig verharret, wie auch die unterschiedliche namhafte Ordinari und Extraordinari Bewilligungen und treuwilige Dargaben, mit welchen ihrem allergnädigsten Kaiser und Landesfürsten, sie in füngangenen Nothfällen und gefährlichen Zuständen, zu Behuf des allgemeinen Wesens und Beschüzung des geliebten Vaterlandes von Zeit zu Zeit behilfflich beigesprungen, insonderheit aber diejenige Summa baaren Gelds, welche sie erst dieses Jahr den ihnen allergnädigst überlassenen Täg gehorsamst bewilliget, daran auch einen Theil abgeführt und erlegt haben. Derowegen dann Ihre kaiserl. Majestät nicht weniger, als Derro hochgeehrte Vorfahren am Reiche und lobl. Erzhaus Oesterreich allergnädigst geneigt seynb, sie loblich. Stände mit aller gleichmäßigen väterlichen Liebe, Kaiser und Landesfürst. Gnaden und Milde anzusehen, auch ihr Bestes, Aufnehmen und Wohlstand möglichst zu befördern nicht zweifelnde, sie und ihre Posterioriaet werden ein solches auch künftigen begehenden weitem Nothfällen mit aller schuldigsten treuen Dankbarkeit gehorsamst zu erkennen und zu erwidern jeberzeit ingedenk und bestleffen verbleiben. In welchem allergnädigsten Vertrauen und Zuversicht haben sich Ihre kaiserl. Majestät nach reifer Erwägung der Sachen über ihre der zweien obern polit. Stände gehorsamst überreichten Puncten und bevederist über deren ersten dahin allergnädigst resolvirt und bewilligt, daß ein Vasall von seinem landesfürstl. Lehen-Gut, welches er erst vom neuen erlangt, ohne Consens des Landesfürsten durch letzten Willen frey disponiren, und selbiges, wem er will, verschaffen und vermachen möge; jedoch allein solchen Personen, welche Lehenfähig seyn, auch keiner geist- und weltlichen Communität, von welchen keine Lehenfähigkeit zu hoffen ist. Und ob zwar denen Weibspersonen eine gleichmäßige freye Disposition zugelassen ist, so wollen jedoch Ihre kaiserl. Majestät dieselbige dahin allergnädigst limitirt haben, daß ermelte Weibspersonen ihre Kinder darinnen nicht übergeben, sondern ihre vom neuen erlangte Lehengüter allein auf den Fall, wann sie keine Kinder haben, andern, und zwar allein Lehenfähigen Land-Mitgliedern des Herrn- oder Ritterstandes durch letzten Willen verschaffen oder verlassen mögen. Was aber die Mannspersonen anbesangt, haben dieselbe zwar eine freye, Testamentliche Disposition mit ihren neulich an sich gebrachten Lehengütern, wann sie allein darum investirt und belehnt seynb, wann sie aber neben sich auch ihre Kinder oder Leibeserben in den Lehenbrief mit einverleiben lassen, sollen sie nicht befugt seyn, solche Lehengüter ohne sonderbar vorhero erlangten landesfürstl. Consens einem andern oder extraneo zu vertestiren und zu verschaffen. Wie dann auch von einer solchen freyen Disposition die feuda nova simultanea, wo etliche miteinander investirt und benennt seynb, wie auch alle feuda dignitatum oder Erbämter und Derro Appertinenzien, desgleichen die alten Stammlehen oder feuda antiqua ex pacto et providentia, mit ihrer der Ständen beyobemeldter Conferenz geschehen selbst eignen Einwilligungen und Gutbefinden gänzlich ausgeschlossen werden. (S. auch S. 25.) Was aber Viertens die auf den Fall stehenden Lehen und deren Vertestirung ohne den landesfürstl. Consens anbelanget, haben sich Ihre kaiserl. Majestät hieauf allergnädigst resolvirt, wann etwa künftig einer, so der Letzte seines Namens und

Stammens ist, sein auf den Fall stehendes Lehengut Jemandem vererben will, solches aber vorher bei Hofe gehorsamst anzeigen, und um den dazu nothwendigen Consens bitten wird, daß sodann Ihre kaiserl. Majestät sich gestalten Sachen nach, darüber allergnädigst resolviren wollen.

§. 133.

c) Bauernlehen.

Bauernlehen sind als unterthänige Bauerngüter zu betrachten, welche in einem letzten Willen wem immer verschafft werden können (Patent vom 20. December 1790).

§. 134.

Lehen können in die Erbtheilung genommen werden.

Die rittermäßigen Lehengüter können nach Tit. 152 des Lehentractates ohne des Lehensherrn Consens in die Erbtheilung genommen, einem Erben können die frei eigenen, dem andern aber die Lehengüter zugetheilt und eben so dort, wo lauter Lehengüter vorhanden sind, dem noch ein Theil dem Einen und der andere Theil einem Andern zugetheilt werden. Auch die Ackerlehen können, nach Tit. 156 des Lehentractates, unter die Lehenerben, ohne des Lehensherrn Consens getheilt werden.

Die Theilung und Erbtheilung für sich selbst ändert jedoch nach Tit. 154 des Lehentractates die Leheneigenschaft nicht; denn die väterlichen und uralten Lehen bleiben in ihrer vorigen Natur; es sei denn, der Vasall wolle dieselben freiwillig zu neuen Lehen machen oder machen lassen.

Wenn also zwei Brüder miteinander theilen, und dem A das vom Vater herrührende Lehengut, dem B aber die freieigenen Güter in der Theilung zufielen, und hierauf A ohne lehensfähige Leibeserben stirbt, so fällt nach Tit. 153 das Lehengut nicht dem Lehensherrn, sondern dem überlebenden Bruder zu, wenn nicht etwa A dieses Lehen nicht als väterliches, sondern für ein neues Lehen vom Lehensherrn empfangen hat; denn in diesem Falle hätte das Lehengut dem Lehensherrn heimzufallen.

§. 135.

Lehenentien gehören in die Verlassenschaft des Erblassers und unterliegen dem Mortuar- und der Erbsteuer.

Ueber eine von dem Appellationsgerichte gemachte Anfrage, ob die in einer Verlassenschaftsmasse vorfindigen, mit einem Acker verbundenen, oder für sich allein bestehenden Lehencorpora in die Verlassenschaft

schaft einzuziehen, und hiernach dem Mortuarium und der Erbsteuer zu unterwerfen seien, wurde von Sr. Majestät mit Hofentschließung vom 1. Februar 1793 verordnet, daß die Lehencorpora, so wie sie einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, also den Wirkungen der Abhandlungsinstantz auch in dem Mortuarium unterliegen, sobald sie von dem verstorbenen Besizer auf den Erben übergehen, da der lehenherrliche Nexus nur zur Folge habe, daß der neu eintretende Nachfolger sich geziemend bei dem Lehenherrschaft melden, die Belehnung begehren, und die Lehenjura prästiren müsse.

§. 136.

In wie fern Lehen ausgetauscht werden können.

Kein Lehenmann kann, nach Inhalt des Tit. 167 des Lehentractates, sein Lehengut ohne seines Lehenherrn Vorwissen austauschen; und Sr. Majestät erklärten mit allerhöchster Entschließung vom 13. April 1830, daß dieselben die Umstaltung von Real- lehen überhaupt, weder im Ganzen noch zum Theil, in Geldlehen zu gestatten, gesonnen seien (Hofkammerdecret vom 19. April 1830, Hofz. 8786, Regg. 21,970).

Dem Gesuche eines Alienanten um Bewilligung zum Einkaufe und zur Deposirung von 5perc. Metallique-Obligationen, für die mit einer verkauften Herrschaft verkauften landesfürstl. Lehen, wurden daher nicht Statt gegeben; weil die frühere allerhöchste Entschließung ausdrücklich verordnet, daß das Lehenband von den veräußerten Gütern auf andere Realitäten ganz gleichen Werths übertragen werde; worauf die Regierung zu wachen angewiesen wurde (Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1836, Hofz. 7079, Regg. 7079).

§. 137.

Ausnahmsweise Bewilligung zur Umstaltung eines Reallehens in ein Geldlehen.

Doch wurde die nachgesuchte Umstaltung eines zu einer Herrschaft gehörigen Ackerlehens in ein Geldlehen mit allerhöchster Entschließung vom 12. März 1835, Hofkanzleidecret vom 15. März 1835, Hofz. 6474, Regg. 15,935, gegen dem bewilligt, daß der ausgemittelte Schätzungswertb gehörig sichergestellt, und unter den Lehennerus gebracht werde. — Zu diesem Ende wurde die betreffende Lehenstube mit Regierungsdecret vom 23. März 1825 angewiesen, binnen einem bestimmten Termine der Regierung auszuweisen, daß obigem allerhöchsten Befehle entsprochen worden sei; und in einem Particularfalle, wo verkaufts Bestandtheile eines Reallehens in Geld zu verwandeln gestattet wurde, wurde zugleich verordnet, daß dieses Geld nicht als ein eigenes Lehenobject zu behandeln, sondern als Theil des Lehenkörpers fortan anzusehen und zu behandeln

sei (Hoffkanzleidecret vom 31. December 1835, Hofz. 34,559, Regz. 3301).

§. 138.

Ob und in wiefern sich ein Lehenmann rüchsiglich des Lehenß verglichen kann.

Wenn ein Lehen straitig ist, und es sich nur um den Besitz oder um das Nugeigenthum des Wasallen handelt, kann er sich, nach Tit. 143 des Leheniacrates in einen Vergleich einlassen; wenn aber das dem Lehenherrin zuständige Eigenthum mit besitteten wird, so darf kein Wasall ohne Wissen und Einwilligung des Lehenherrin in einen verbindlichen Vertrag eingehen.

§. 139.

Ob und in wiefern er sein Lehen förmlich verkaufen kann. — Wie dießfalls die Lehen zu unterscheiden sind.

Hier ist abermals:

1. zwischen Lehen ohne Gnade,
2. Lehen mit der Gnade, und
3. Beutellehen zu unterscheiden.

§. 140.

Ad 1. Wie es dießfalls bei Lehen ohne Gnade zu halten ist.

Bei Lehen ohne Gnade sind die Belastungen und Veräußerungen, letztere mögen gerichtlich oder freiwillig geschehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Consenses bedingt.

Daher haben die Gerichtsbehörden bei Dnerirungen und Seibietungen die Wasallen, oder wenn die Veräußerung von einem Dritten verlangt wurde, diesen zur vorläufigen Verbringung des lehenherrlichen Consenses anzuweisen, und bei freiwilligen Veräußerungen die Wasallenschreibung des Käufers ohne Weibingung des Alienationsconsenses zu verweigern (allerhöchste Entschlußung vom 25. Jänner 1819, Hoffkanzleidecret vom 2. Februar 1819, Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. c, Nr. 2).

Bei den Privatlehen haben als landesfürstl. Afterslehen dieselben Bestimmungen zu gelten (eod. lit. c, Nr. 3).

Se. Majestät erklärten übrigens mit allerhöchster Entschlußung vom 13. April 1830, daß dieselben die Veräußerung von Lehen ohne Gnade zu gestatten nicht gesonnen seien (Hoffkammerdecret vom 19.

April 1830, Hofz. 8786, Rggz. 21,970). Welche Strafe auf Veräußerung solcher Lehen ohne landesfürstl. Consens gesetzt ist (S. §. 157, Nr. 1).

§. 141.

Veräußerung von Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit dem Allodial vermenget sind.

Bei solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Allodien vermenget sind, ist in Veräußerungsfällen die Ertheilung des Alienationsconsenses zur Gültigkeit der Veräußerung, oder, damit die Allodien für sich veräußert werden können, die Trennung derselben von den Lehenentien zu bewirken (allerhöchste Entschliesung vom 25. Jänner 1819, Hofkammerdecret vom 2. Februar 1819, Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. c, Nr. 5).

§. 142.

Beziehung der Agnaten bei solchen Verkäufen.

Wenn gleich der Lehensherr in die Alienation und Veränderung der Lehen seines Theils eingewilliget hat, so kann nach Tit. 147 des Lehencontractates, doch dieser Consens den andern interessirten Lehenossen nicht präjudiciren; sondern diese können die Alienation widerrufen (S. §. 129); so wie denn auch der Wille der Agnaten ohne des Lehensherrn Consens nicht wirkt. Insofern übrigens die Bewilligung zur Veräußerung von Lehen, lediglich eine Verzichtleistung auf lehenherrliche Rechte in sich schließt, gehört es jedoch nicht zur Sache, in solchen Fällen die Vasallen zur Erwirkung der Zustimmung von Seite der Agnaten gleichsam aufzufordern (Hofkanzleidecret vom 2. März 1829, Zahl 14,882.)

§. 143.

Verkaufsrecht der Agnaten.

Wenn ein Lehensmann sein väterliches altes, über uraltes oder Stammlehen zu verkaufen Willens ist, steht nach Tit. 48 des Lehencontractates seinen nächsten Agnaten und Blutsfreunden vom obern Stamme zu, in solchen Kauf Einsicht zu nehmen und den Fremden auszuschließen. Macht dieser nächste Verwandte und Interessent von diesem Vorrechte keinen Gebrauch, so können die andern nächst verwandten Agnaten des obern Stammes nach Ordnung des Grades dasselbe geltend machen.

Dieses soll auch, nach der Ordnung, dem einen oder dem andern Agnaten, wenn er anders um das Lehengut so viel als der fremde Käufer geben will, Statt gegeben werden.

Bei neu erlangten Lehengütern, welche nicht erblich herrühren, sondern auf den Lehenmann neu gekommen sind, findet jedoch dieses Einstandsrecht nicht Statt; außer wenn mehrere mit einander von Neuem auf ein untheilbares Gut belehnt worden sind, und darauf Einer seinen Theil verkaufen wollte; dann können die Anderen, um den Werth, welchen ein Fremder anbietet, in den Kauf eintretend; und wenn ein Lehensmann die Gerichtsbarkeit oder eine sonstige Gerichtsbarkeit, Hoheits- oder obrigkeitliches Recht von seinem Lehengute verkaufen wollte, können seine andern Mitbelehnten im Kaufe stehen, denn solche Hoheits- und obrigkeitlichen Rechte sind untheilbar und müssen beisammen bleiben.

§. 144.

Wann das Vorkaufrecht des Lehenherrn eintritt

Wenn jedoch kein nächster Agnat in den Verkauf des Lehend einzustehen Willens ist, so steht nach Tit. 49 des Lehencontractats dem Lehenherrn der Vorzug zu, und er schließt alle fremden Käufer aus.

§. 145.

Wann die Intimation des landesfürstl. Alienationconsenses zu geschehen hat.

In allen von der Lehenstube zu erlassenden Intimationsexpeditionen, wodurch dem Vasallen der allerh. lehenherrliche Consens eröffnet wird, wird denselben stets aufgetragen, binnen 4 Wochen anzudeuten, von welchem Zeitpunkte an der Lehenaniant das betreffende Lehen an den Käufer übergeben habe, um diesen zur Belehnungsnahme angemessen betreiben zu können (Regierungsdecret vom 30. Juni 1830, Regg. 33,615).

§. 146.

Ad 2. Wie es im Veräußerungsfalle von Lehen mit der Gnade zu halten ist.

Die Lehen mit der Gnade können ohne lehenherrlichen Consens verkauft werden, so daß der Käufer bloß die gewöhnliche Aufspandung beizubringen hat, um von der Landesregierung die Belehnung zu erhalten; wovon jedoch die im Heimfalle stehenden Lehen ausgenommen sind.

a) Das dießfallige Rescript Kaiser Gebinands des III. vom 12. Mai 1640, welches die erste Lehengnaden-Verleihung enthält, sagt wörtlich: Wie Ihro kaiserl. Majestät hochgeheiligste Vorfahren an Dero hochlöblichem Hauß Discretich die gehorsambste Stande, und ihre sonderbaren Verdienst und erzeigten getreuen Devotion willen mit allerhand ansehnlich

den Privilegien Gnaden und Freyheiten fürgegeben und beqabt haben, also und weilen Ihre Kayserliche Majestät zu deo gnadigsten Wohlgefallen verespühren, daß auch sie Stände bishero mit gleichmäßiger Treu und angenehmer hochprießtlicher Dienstverweisung, ihrer Vorvtern ruhmsliche Exempel loblich nachgefolgt, forderist aber in allem Ihrer Majestät und dem geliebten Vaterland diese Jahr herum durch die erweckte Kriegsunruhen zugestandenen Obliegenheiten mit willigster Darstehung unterschiedlicher großer Summen Gelds und in anderweg deumassen ergäbig und hilfflich beygesprungen, daß derowegen Ihre Kayserl. Majestät sie die lobl. Stände, nichts wen'aer, als deo hochstgeehrtste Vorfahern mit aller Vatterlichen Lieb, Kayserl. und Landesfürstl. Gnaden, Gaaben, und Freyheiten anzusehen, auch dadurch ihr Aufnehmen und Bestes möglichst zu befördern geneigt, zumahlen in der gnadigsten Zuversicht, daß sie Stände und ihre Posterität, ein solches ins kunfftig bey begebenen Zufällen, nicht weniger jedismahls wullthig laissen, darin bestandia zu continuiren, und gegen Ihre Kayserl. Majestät und deo Erben und Nachkommen mit allerschuldigst und gehorsambster Dankbarkeit erkennen werden. So haben dieselben sich dannoch auff ihre der beeden Oben Polit. Stände gehorsambst eingereichte Schrift, und das, so sie in obgemeltem mündlichen Conferenz ferner unterthanigst furbringen lassen, nach reifflicher Erwegung allergnadigst resolvirt. Daß Erstlichen, so viel die Kauf und Verkauf in den Lehengutern anlanqt, die Stände hinfuro deß erforderthen Landesf. Consens ganglichen erlassen, und wann der Käufer von dem Verkäufer nur ordentlich und jederzeit gebrauchige Auffsandungen furbringen wird, von der K. Oest. Regierung und Cammer darauff jedismahl unsehrbarlich das Lehen verliehen werden solle. Es ware dann, daß einer oder der ander der Letzte seines Rahmens und Stammens ware, und gang keine Lehensfähige Successores hätte, also, daß Lehen bei ihm auf den Fall stunde, und er solche mit Fleiß dem Lehenherin zu Gefahr und Entziehung deß Anfalls verkauffen woltte, oder aber etwa sonst ein andere hochbedenkliche Ursach, welche Ihre Kayserl. Majestät selbst oder deo sonderbareß Praejudicium beruhere, mit unterließ; auff welchem Fall die Regierung und Cammer, entweder den Supplicanten immediate nachher Hoff weisen, oder es fur sich selbst bey der weitem Belehnung mit Gutachten an Ihre Kayserl. Majestät zu deo fernern gnadigsten Resolution gelangen lassen solle. In der zweiten und letzten Lehengnaden Erweiterung Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658 heißt es ferner: was aber Viertens die auf dem Fall stehende Lehen und deren Verkauf ohne den landesfürstl. Consens anbelangt, haben sich Ihre Kayserl. Majestät hierauf allergnadigst resolvirt, wann etwa kunfftig einer, so der Letzte seines Rahmens und Stammens ist, sein auf den Fall stehendes Lehengut Jemanden verkaufen will, solches aber vorhero bei Hof gehorsambst anzeigen, und umb den dazu nothwendigen Consens bitten wird, daß sodann Ihre Kayserl. Majestät sich gestallten Sachen nach darüber allergnadigst resolviren wollen.

§. 147.

Bei Veräußerungen der Lehen mit der Gnade ist zwischen freiwilligen und gerichtlichen zu unterscheiden. In freiwilligen Veräußerungsfällen hat der Basall die Anzeige über die Person des Käufers, damit kein Lehen unfähiger

zum Besitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten; und es ist die Verbringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung des Käufers erforderlich.

In gerichtlichen Veräußerungsfällen aber hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräußerung zu benachrichtigen, und im Edicte den Zusatz einzuschalten, daß sich der Kauflustige über die Lehenfähigkeit auszuweisen habe (Allerhöchste Entschlieung vom 25. Jänner 1819, Hofkanzleidecret vom 2. Februar 1819, Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. c, Nr. 1).

§. 148.

Was bei Rusticalisirung, oder sonstigen mit Unterthanen abgeschlossenen Verträgen hinsichtlich eines Dominical-Lehenkörpers zu geschehen hat.

Mit Berufung auf die §§. 2 und 4, des Patentes vom 1. September 1798, wurde sämmtlichen Vasallen und Lehenbesitzern ohne Ausnahme aufgetragen, daß, im Falle sie eine Dominicalrealität eines Lehenkörpers, dieselbe möge nun namentlich, oder nur unter dem gemeinsamen Ausdrucke als dem integrierenden Theil eines Ganzen in den Lehendocumenten vorkommen, zu rusticalisiren oder sonst mit den Unterthanen hierüber Verträge für eine lange Dauer abzuschließen gesonnen sind, dieselben vorher die Bewilligung zu dieser Uebertragung von der Lehenbehörde einholen sollen.

Die Kreisämter sind angewiesen, in dem eintretenden Falle darob genau zu wachen, und die Obrigkeiten immer zur vorläufigen Verbringung des lehenherrlichen Consenses anzuweisen (Regierungscircular vom 10. Jänner 1814).

§. 149.

Ad 3. Wie es dießfalls bei Bauern- und Reutellehen zu halten ist.

Bauernlehen sind als unterthänige Bauerngüter zu betrachten, welche veräußert werden können (Patent vom 10. December 1790).

Sie sind gleich andern Bauerngütern zu behandeln; zu ihrer Veräußerung ist also, sie mag nun ganz oder theilweise beabsichtigt werden, der oberslehenherrliche Consens nicht erforderlich.

Auch schreibt die, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschlieung vom 25. Jänner 1819 erlassene Hofkanzleiverordnung vom 2. Februar 1819, Zahl 3434, in Bezug auf die Reutellehen nichts weiter als die Anzeige der vorgeschriebenen Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstube vor;

und da die Weutellehen nicht nach den Lehenrechten behandelt werden, so erscheint auch die Anzeige des Veranderungsfalles an die Hofkanzlei nicht erforderlich (Hofkanzleidecret vom 2. October 1834, Hofz. 24,719, Rggsgz. 54,639). Die Regierung nimmt daher solche an sie gelangenden Anzeigen lediglich zur Nachricht, und läßt sie in den Lehenbüchern (S. S. 202) specificirt vormerken.

Doch können diese Hofverordnungen auf die Modification der Weutellehen (S. S. 179), welche die Natur derselben auflöset und daher der Veräußerung eines Weutellehens nicht gleich gehalten werden kann, nicht ausgedehnt werden (Hofkanzlei-protokoll-Erinnerung vom 6. December 1834, Hofz. 29,807, Rggsgz. 67,342).

§. 150.

Anbefohlene Führung eines Alienationsvormerkbuches im Lehenarchive.

Der Lehenpropst ist angewiesen, bei dem landesfürstlichen Lehenarchive ein zuverlässiges Vormerkbuch über alle rechtskräftig geschehenden, und allenfalls seit dem erlassenen Lehengeschäftsorganisations-Hofdecrete vom 20. Mai 1813, bereits geschehenen landesfürstlichen Lehenalienationen zu eröffnen (Regierungsdecret vom 30. Junij 1830, Rggsgz. 33,615).

§. 151.

Wie sich hinsichtlich der Bemessung der Alienationsstare zu benehmen ist.

In Alienationsfällen hat der Lehenpropst vorläufig den Kaufschilling der veräußerten Lehenkörper ordnungsmäßig zu erheben, zu prüfen und anzuzeigen, damit die Laren hiernach gehörig bemessen werden können (Hofkammerdecret vom 2. März 1809, Rggsgz. 6264). Der Larbezug bei Ritterlehen, wo ein solcher mit einem gewissen herkömmlichen Geldebetrage Statt findet, kann von Seite der Ätzerlehenherren, so wie es bei den landesfürstlichen Lehen der Fall ist, in Conventionsmünze von den Vasallen Statt haben. (Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1820, Rggsgz. 4166).

Die Alienationsstare wird mit 10 per mille von dem Lehenwerthe, als dem bisherigen Maßstabe, festgesetzt (Hofkanzleidecret vom 3. April 1835, Hofz. 8217, Rggsgz. 19,490).

IV.

Von Auflösung des Lehenbandes.

§. 152.

Haupteintheilung der Auflösung des Lehenbandes.

Die Auflösung des Lehenbandes ist:

- A. theils eine relative; theils
- B. eine absolute.

A. Relative Auflösung des Lehenbandes.

§. 153.

Begriff derselben, und wie sie geschieht.

Eine relative Auflösung des Lehenbandes tritt ein, wenn das Lehenverhältniß zwischen der Person des Lehenherrn und jener des Lehenmannes und seinen Nachkommen aufhört. Diese Auflösung geschieht durch den Heimfall Statt.

§. 154.

Wann ein Lehenheimfall eintritt.

Dieser Heimfall kann Statt haben:

- a) durch das Erlöschen des belehnten Stammes;
- b) durch freiwillige Anheimsagung des Lehen;
- c) aus Strafe der Felonie.

§. 155.

Ad. 1. In Folge Erlöschens des belehnten Stammes.

Wenn der Lehenmann ohne männliche und lehenfähige Leibeserben und ohne andere hierbei interessirte Agnaten stirbt, so fällt das Lehen, nach Tit. 74 und 188 des Lehentractates, dem Lehenherrn wieder anheim.

Auf dessen Ascendenten fällt es aber nur dann, wenn ein Vater sein Lehen auf seinen Söhnen bei Lebzeiten unter der Bedingung, mit Consens des Lehenherrn, überlassen hat, daß dasselbe nach seines Sohnes Tod wieder an ihn falle.

Die von den Lehenleuten bezogenen Nutzungen und Früchte gehören dagegen nach dem Tit. 83 des Lehentractates, den Intestaterben des Verstorbenen.

In der zweiten und letzten Lehenanabens-Erweiterung Kaiser Leopold I. v. 4. November 1658 heißt es dießfalls: über den siebenten Punkt

bewilligen Wir: daß bei denen Lehen-Apperturen denen Landleuthen vom Herrn- und Ritterstand die Ablösung und zwar erstlich dem Possessori oder nächsten Befreundten (und sodann der Landmann Einkand) mit der Lehensgnad nach der Tax, wie solche in gemeiner Landschaft privilegirte Executionsordnung ausgeworfen ist, zugelassen werden solle; jedoch ist dieß allein von denen Lehen, welche etwa künfftig avert werden möchten, zu verstehen. Was aber diejenigen, welche Jemanden allbereit vor diesem aus Gnaden umb sonderbarer Verdienste Willen verliehen werden, anbelangt, lassen es Ihre kaiserl. Majestät dabei allergnädigst bewenden.

§. 156.

Ad 2. Durch freiwillige Heimsagung. Refutation.

Einem jeden Lehenmanne steht es, nach Tit. 144 des Lehentractates frei, seinem Lehenherrn das Lehen wieder heimzusagen, und dasselbe gutwillig zurückzulegen (zu refutiren); und wenn gleich der Lehenherr eine solche Zurücklegung nicht annehmen wollte, so ist er doch schuldig, derselben Statt zu geben, wenn nicht die Auffandung gefährlicher Weise, oder zur unziemlichen Zeit, wie z. B. bei bevorstehenden Feldzügen oder dergleichen unzeitigen Fällen, geschehen ist.

Wenn also der Lehenmann sein Lehen dem Lehenherrn gutwillig auffandet und anbeimstellt, so fällt das Lehen nach Tit. 189 des Lehentractates dem Lehenherrn wieder zu.

§. 157.

Ad 3. Aus Strafe der Felonie. — Begriff der Felonie.

Die Felonie ist eine absichtliche oder schuld bare, d. h. dolose oder culpöse Verlegung der wechselseitigen Lehentreue (S. S. 31). Sie kann daher sowohl von dem Lehenherrn als dem Lehenmanne begangen werden.

§. 158.

Aufzählung der Fälle, wo von Seite des Lehenmannes eine Felonie begangen wird.

Die Felonie wird begangen, wenn der Lehenmann die dem Lehenherrn schuldige Ehrerbietung durch eine That oder Unterlassung verletzt. Der Tit. 175 des österreichischen Lehentractates führt folgende Fälle der Felonie an.

1. Wenn der Lehenmann sein Lehen ohne Vorwissen des Lehenherrn oder Auffandung veräußert und verwendet; es sei denn die Uebergabe noch nicht wirklich erfolgt, oder diese Veräuße-

zung werde zeitlich widerrufen, oder die Alienation wurde durch des Lehenherrs Genehmigung bedingt; oder er hat geglaubt, das veräußerte Gut sei sein Eigenthum und kein Lehen. In diesen Fällen ist der Lehenmann nicht schuldig, und es kann das Lehen nicht eingezogen werden.

Nach der Tit. 171 des Lehencontractates sagt, daß, wenn ein Lehenmann sein Lehen, ohne Vorwissen und Willen seines Lehenherrs, auf ein oder die andere Art veräußert, das Lehen dadurch verwirkt werde; und Unvermögenheit und Noth entschuldigt nach §. 172 nicht.

2. Wenn er die schuldigen Lehendienste, vermöge seiner gesetzlichen Lehenpflicht, seinem Herrn, auf Aufforderung, verweigert.

3. Wenn er seinen Lehenherrs in dem Feldzuge verläßt, oder flüchtig wird.

4. Wenn er seinen Lehenherrs in Lebens- und Vermögensgefahr sieht, und dieselbe nach seinen Kräften weder abwendet noch abstellt; oder davon Wissenschaft hat und dennoch seinen Lehenherrs hiervon nicht benachrichtigt.

5. Wenn er mit der Gemahlin oder Braut seines Lehenherrs unehrbare Gemeinschaft pflegt.

6. Wenn er seines Lehenherrs Mutter, Tochter, Enkelin oder Schwiegertochter entehrt, sie möge bei dem Lehenherrs oder anderswo wohnen, gleichviel.

7. Wenn er seines Lehenherrs Schwester, die bei dem Lehenherrs wohnt, unehrbärllich beschleht, sie sei gleich verhehlicht, Jungfrau oder Witwe.

8. Wenn er zu obgedachten unehrbaren Handlungen Andern verhöflich war, oder dazu Rath und That gab.

9. Wenn er sich mit Blutsfreunden im verbotenen Grade, oder Geschwistern verhehlicht, eine blutschänderische Ehe eingeht.

10. Wenn er seinem Lehenherrs nach Leib und Leben wirklich trachtet.

11. Wenn er mit seines Lehenherrs Feinden, Ersterem zum Schaden oder Gefahr, Freundschaft macht und pflegt.

12. Wenn er seinen Lehenherrs verfeindet.

13. Wenn er seines Lehenherrs Geheimniß eröffnet, und dem Herrn daraus Schaden erfolgt; es sei denn, daß er mit seinem Eide behaupten wollte, daß er solches gefährlicher Weise nicht gemeint habe.

14. Wenn er seinen Lehenherrs belagert, oder seine Person gewaltsamer Weise überfällt, antastet oder schlägt.

15. Wenn er seinen Lehenherrs eines Verbrechens beschuldigt oder einen Andern zum Klagen aufwiegelt, oder wider ihn in peinlichen Sachen Auskunft gibt; es sei denn, er thut es seines eigenen Interesses oder des allgemeinen Nutzens wegen.

16. Wenn er von seinem Herrn des Lehen wegen geklagt wird, und wissentlich und vorsätzlich behauptet, das beklagte Lehen gut sei kein Lehen, sondern ein freies Eigenthum, hernach aber des Gegentheils überwiesen wird; es sei denn, daß er solches nicht gefährlicher Weise gethan, oder sein Widersprechen wäre mit zweifelhaften Worten geschehen.

17. Wenn er andere verschwiegene Lehen dem Lehenherrn wissentlich verhehlt.

18. Wenn er das Lehen verwüstet, verödet oder bedeutend deteriorirt.

19. Wenn er die Lehenholden widerrechtlich belastet, und nach des Lehenherrn Mahnen nicht abläßt.

Wenn er aber andere Lasten, Servituten und Dienstbarkeiten dem Lehen aufbürdet, so verliert er dadurch das Lehen nicht, doch hat dieses ohne Schaden des Lehenherrn zu geschehen.

20. Wenn er wegen Lehenfachen im Namen seines Lehenherrn dreimal aufgefordert worden ist, und binnen Jahresfrist nicht erscheint.

21. Wenn er irgend ein Majestätsverbrechen begeht.

22. Wenn er sonst eine gräßliche Missethat beging, wie: wenn er seine Eltern, einen Bruder oder Bruders Kinder ermordet, oder Verrath, Aufruhr und Mord anstiftet, oder eine solche Unthat vollbracht hat, daß er mit Ehren an seines Herrn Hofe nicht dienen, auch unter andern ehrlichen Leuten nicht erscheinen darf.

23. Wenn er seinem Herrn unbankbar und widerwärtig ist; endlich begründet,

24. das, was zur Ehescheidung und Widerrufung einer Schenkung genügt, auch den Verlust eines Lehen.

Diesen Fällen schließt sich nach Tit. 184 des Lehentractates noch an:

Wenn des Lehenmannes Erben nach des Erstern Tode das Lehen binnen Jahr und Tag bei ihrem Lehenherrn nicht ansuchen; so wie auch nach §. 12 des Regierungscirculars vom 8. August 1832, wenn die Belehnungserneuerung nicht in der durch die Gesetze bestimmten Frist angesucht wird.

§. 159.

In wiefern sich diese Fälle auch auf die Lehenfolger, die sich eines solchen Vergehens schuldig machten, beziehen.

Lehenfolger, Gesammtbelehnte, Anwälte, welche sich eines der abgedachten Vergehens schuldig machen, werden nach §. 319 des Lehentractates den wirklichen Lehenbesitzern gleich gehalten; das Urtheil äußert aber erst seine Wirkung, wenn sie nach der Ordnung des Lehenstückes zum Besitze des Lehen gelangt.

Wegen Fehler des Lehenträgers oder Vormundes hat dagegen keine Einziehung Statt.

In der zweiten und letzten Lehennaden-Erweiterung Kaiser Leopolds I. vom 4. November 1658 heißt es nämlich im 10. Puncte. Wenn ein Lehen aus Unachtsamkeit der Gerhaben oder Lehenträgers apert würde, wollen Ihre kais. Majestät eine solche Unachtsamkeit, Unterlassung oder Nachlässigkeit, so anders kein sündlicher Contemptus des Lehenherrn oder anderer dolus aut malitia dabei mit unterlauffen, allergnädigst nachsehen; und die Gerhaben wie auch deren Pupillen bis zur Erlangung ihrer Vogtbarkeit, d. i. bis auf das 22. Jahr ihres Alters keiner Caducitæet entgelden lassen.

Der Lehenträger selbst aber oder der Vormund wird, in Ansehung der gegenwärtigen oder künftigen Vortheile, von dem Lehen, oder der ihm zukommenden Belohnung, wie der Lehenmann (wenn er einen der oben angeführten Lehensfehler sich zu Schulden kommen ließ) behandelt.

§. 160.

Welche Entschuldigungsgründe der Lehenmann geltend machen kann.

Als Entschuldigungsgründe, die der Lehenmann geltend machen kann, gibt der Tit. 185 des Lehentractates an:

1. wenn der Lehenmann den Tod des Lehenherrn nicht gewußt;
2. oder durch Krieg, Sterbfälle, Gefängniß, durch Abwesenheit des Lehenherrn und durch andere unvermeidliche Art gehindert war, die Belehnung anzufuchen;

3. wenn die Eiben des Lehenmannes der Meinung waren, das Gut sei freizeigen, oder die Lehenherrlichkeit sei bestritten; ferner

4. wenn das Lehen in fremder Gewalt ist; endlich

5. wenn das Uebersehen durch den Vormund des Lehenmannes geschehen ist.

§. 161.

In wiefern die Verwirkung des Lehens nach dem Tode des Lehenmannes von dem Lehenherrn geltend gemacht werden kann, und inwiefern nicht.

Wenn ein Lehenmann das Lehen verwirkt hat, und vor seinem Tode von dem Lehenherrn darum nicht belangt worden ist, so können des Lehenmanns Erben, nach Tit. 181 des Lehentractates, von dem Lehenherrn dieserwegen keineswegs belangt werden. Es sei denn, die Verwirkung wäre notorisch, auch keiner Untersuchung bedürftig, oder der Lehenherr habe diese Verwirkung zu des Vasallen Lebzeiten nicht gewußt.

§. 162.

In wiefern die Erben des Lehenherrn die Verwirkung geltend machen können, in wiefern nicht.

Wenn der Lehenherr mit Tod abgeht, und er die Verwirkung bei Lebzeiten ungeahndet gelassen hat, so können, nach Tit. 182 des Lehentractates, seine Erben dieselben nicht geltend machen; es sei denn, der Lehenherr habe von dieser Caducität nichts gewußt, oder er wäre an der Einforderung aus billigen Gründen verhindert gewesen.

§. 163.

Eine solche Heimfälligkeit soll nicht ohne Spruch erfolgen.

Wenn gleich die Lehenfälligkeit vorliegt, so soll, nach Tit. 176 des Lehentractates, das Lehen doch nicht eingezogen, sondern erst durch Spruch dem Lehenherrn zugesprochen werden. Wenn aber der Lehenmann der Fälligkeit oder Verwirkung nicht geständig ist, so soll das Lehen ordentlich berechnet, auch ohne Verfahren, Beweisführung und rechtliche Erkenntniß nicht eingezogen werden.

§. 164.

In wiefern diese Entscheidung der Lehenstube und inwiefern dem Civilrichter zusteht.

Wenn ein Lehenmann aus was immer für einer Ursache das Lehen verwirkt hat, so soll, nach Tit. 311 des Lehentractates, die Lehenstube zuerst demselben das Caducitätsdecret (Verwirkungsdecret) zustellen, in welchem die Ursache der Lehenfälligkeit deutlich ausgedrückt seyn muß.

Weigert sich der Lehenmann, das Lehenstück abzutreten, so ist er im Wege Rechtens zu belangen.

Erst die durch richterlichen Spruch erkannte Felonie zieht den Verlust der Lehen, wenn sich der Lehenmann überhaupt gegen den Lehenherrn vergangen, oder insbesondere desjenigen Lehens oder Theiles des Lehens, in Ansehung dessen der Lehenmann sich des Lehenfehlers schuldig gemacht hat, mit allen Nuzungen, vom Tage der begangenen Felonie an zu rechnen, nach sich.

§. 165.

Recht des Lehenherrn, die Heimfälligkeit nachzusehen.

Dem Lehenherrn steht es, nach Tit. 183 des Lehentractates, zu, die verübte Fälligkeit seinem Lehenmanne nachzusehen; und wenn

gleich diese Nachsicht den nächsten interessirten Befreundeten zuwider wäre, können sie dieselbe doch nicht hindern.

§. 166.

In wiefern diese Nachsicht der Regierung zusteht.

Die Nachsicht der Heimfälligkeit in dem Falle, wo keine gesetzliche Ausserachtlassung des Vasallen eintritt, ist der Finalerledigung der Landesstelle, jedoch nur bis auf die Summe von 1000 fl. zu überlassen (Wirkungskreis der Landesstelle vom 29. Jänner 1800 und 16. Mai 1807, S. 7, Reggsk. 8807).

§. 167.

Wem verwirkte Lehen anheimfallen.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Lehen, welche wegen Umgehung des landesfürstl. Consenses verwirkt wurden, fallen, nach Tit. 190 des Lehentractates, nur dann dem Lehenherrn selbst anheim, wenn es ein neues ist.

Ist es aber ein altes oder uraltväterliches, so fällt es, jedoch mit Ausschließung der Leibeserben des Verlostigten, den andern Mitbelehnten zu.

2. Verfällt das Lehen wegen eines gegen den Lehenherrn begangenen Verbrechens, so werden, nach Tit. 191 des Lehentractates, das Lehen mag neu oder alt seyn, sowohl des Vasallen Leibeserben, als alle mitinteressirten Lehengenossen davon ausgeschlossen.

3. Bei Verwirkung wegen Ermordung des Vaters, Bruders, wegen Ehebruches u. dal. fällt das Lehen, wenn es neu ist, den Leibeserben oder Agnaten nicht, wohl aber dem Lehenherrn zu. Ist das Lehen ein altes, so fällt es, mit Ausschließung der Leibeserben, den andern interessirten Lehengenossen zu.

4. Wenn der Vasall sich des Lebens beraubt, so fällt, nach Tit. 192 des Lehentractates, sein Lehen nicht dem Lehenherrn, sondern den andern Mitbelehnten heim. Endlich

5 wenn ein neu empfangenes Lehen binnen Jahr und Tag vorfällig nicht angesucht wird, so fällt es, nach Tit. 193 des Lehentractates, weder den Leibeserben noch den Befreundten des Lehennannes, sondern dem Lehenherrn anheim. Ist es aber ein altes, so fällt es auf des Lehennannes Leibeserben; oder wenn dieselben nicht mehr am Leben sind, auf die nächsten Agnaten und Belehnten.

§. 168.

Erlöschung der alten Lehensnabe, wenn ein Lehen durch Felonie dem Lehenherrn anheim fällt.

Die alte Lehensnabe hört übrigens, laut Tit. 100 des Lehentractates, auf, wenn das Lehen dem Lehenherrn durch Felonie anheim fällt.

§. 169.

Inwiefern die Früchte und Nutzungen dem Lehenherrn zufallen.

Wenn ein Lehengut verwißt, und dem Lehenherrn mit Utheil und Recht heimgesprochen wird, so sollen ihm, nach Tit. 177 des Lehentractates, auch die vorräthigen Nutzungen, vom Tage der Ladung oder Eilag an zu rechnen, zuerkannt werden.

§. 170.

Ob dem Lehenmanne die Meliorationskosten zu vergüten sind.

Wenn das Lehengut dem Lehenherrn heimfällt, so kann der Lehenmann, nach Tit. 178 des Lehentractates, eine Vergütung der Unkosten oder anderer Verbesserungen, dem alten Heilkommen nach, nicht begehren.

§. 171.

Ob und inwiefern die Schulden von dem Lehenherrn zu übernehmen sind.

Hat der Vasall auf das Lehengut Schulden gemacht, so ist ein Lehenherr, nach Tit. 179 des Lehentractates, ei habe gleich eingewilligt, keineswegs verbunden, dieselben, wenn ihm das Lehen anheimfällt, zu zahlen; es sei denn, daß ihm solches selbst zu Gute käme.

B. Absolute Auflösung des Lehenbandes.

§. 172.

Wie vielerlei Arten derselben es gibt.

Absolut kann das Lehen aufgelöst werden:

1. Durch Consolidation.
2. Durch Untergang des Lehenkörpers.

§. 173.

Ad 1. Durch Consolidation.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereinigt wird, erlöschen beide. Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 1445.

Die Consolidation kann nun hier geschehen:

- a) In der Person des Lehenherrn,
- b) in jener des Lehenmannes.

§. 174.

Ad a) Consolidation in der Person des Lehenherrn.

Die Consolidation in der Person des Lehenherrn kann geschehen:

- a) Durch Ersetzung,
- β) durch ausdrückliche Incammerirung.

§. 175.

Ad a) Durch Verjährung.

Wenn ein Lehenherr oder seine Nachkommen das Lehengut 30 ganze Jahre nacheinander ohne einige Unterbrechung für freieigen inne hat und benützt, so wird die Lehenherrlichkeit, nach Tit. 119 des Lehentractates, präscribirt, und die Personen, die sonst dabei interessirt waren, mit dieser Verjährung ausgeschlossen.

§. 176.

Ad β) Durch ausdrückliche Incammerirung. — Anzeige heimgefallener Lehen an Sr. Majestät.

Der oberste Lehenherr kann das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume durch ausdrückliche Einziehung des erstern anordnen. Es wurde daher die Regierung bereits mit allerh. Entschliesung vom 10. Jänner 1629 angewiesen, bei ihrer Lehenregistratur darob festiglich zu halten, daß auf alle begehenden Lehenfälligkeiten gute Achtung gegeben, und da sich deren zutragen und befänden, selbe in gebührender Enge gehalten, und unverlängt Sr. Majestät nach Hof angezeigt werden.

Sr. Majestät ist auch vermöge allerh. Entschliesung vom 20. Juli 1821, jedes heimfallende Lehen anzuzeigen; daher die Regierung von der Hofkanzlei mit Decret vom 1. August 1821, Hofk. 21,208, Regk. 39,471, angewiesen, jeden Fall der Heimfälligkeit eines landesfürstl. Lehens nach den schon bestehenden Directiven zur Kenntniß der Hofkanzlei zu bringen; und wenn bei landesfürstl. Lehen in den k. k. deutschen Provinzen der Fall der Caducität eintritt, soll dieselbe

jederzeit Sr. Majestät angezeigt, und die allerb. Entschließung, was wegen des heimgefallenen Lehens zu verfügen sei, abgewartet werden.

Die Regierung hat daher jederzeit von einem solchen Caducitätsfalle die Anzeige an die Hofstelle zu erstatten, um nach dem allerb. Befehle die allerb. Entschließung, was wegen des heimgefallenen Lehens zu verfügen sei, einholen zu können (Allerb. Cabinettschreiben vom 2. August 1823, Hofz. 25,178, Rggz. 41,322). Bei dem eintretenden Heimfalle eines Lehens bis zur erfolgenden allerb. Bestimmung über die weitere Verfügung mit dem Lehen, kann es sich daher nur um die einstweilige Verwaltung, nicht aber um die vorläufige Einziehung desselben durch gerichtliche Einantwortung handeln (Hofkanzleidecret vom 13. December 1835, Hofz. 33,126, Rggz. 71,249). Diese Verwaltung wird nach der dormaligen Uebung durch die k. k. Cameralgefällenverwaltung, welcher ohnehin die Verwaltung der Staatsgüter obliegt, übergeben.

§. 177.

Ad b) Consolidirung in der Person des Lehenmannes.

Diese Consolidation kann gleichfalls:

- a) Durch Erbsizung; sie kann aber auch
- β) im Wege einer förmlichen Allodialisirung geschehen.

§. 178.

Ad α) Durch Verjährung.

Wer ein Lehengut für eigen inne hat und benützt, der kann dasselbe, laut Tit. 120 des Lehentractates, zu keinem eigentlichen Erbgute erlösen, es würde dann durch volle hundert Jahre ununterbrochen und ohne Widerspruch besessen werden.

§. 179.

Ad β) Allodialisirung.

aa) Bei Ritterlehen.

Se. Majestät haben zwar, nach Inhalt eines hohen Hofdecretes vom 21. Juni des Jahres 1817, Hofz. 45, durch eine allerb. Entschließung vom 16. Juni 1817, als definitive und allgemeine Norm für die Zukunft festzusetzen geruht, daß es von aller fernern Allodialisirung landesfürstl. Lehen überall abzukommen habe, und zugleich befohlen, daß die bei Gelegenheit der Verhandlung zur Zustandebringung einer neuen Lehenordnung zur Sprache gebrachte Vorfrage: ob nicht der Lehennerus aufzuheben wäre, gänzlich beseitigt werde (Regierungsdecret vom 7. Juli 1817, Rggz. 29,389). Indessen dürfen, vermöge allerb. Entschließung vom 25. Jänner 1820, nicht nur bei denjenigen Gattungen von landesfürstl. Lehen, welche zur Classe der ge-

meinen oder sogenannten Weutels-, Rechts- oder Zinslehen gehören (Siehe S. 180), sondern auch bei den mit Alloden vermischten Lehenparzellen, Allodialisirungen doch Statt finden, wenn darum von den einzelnen Lehenbesitzern angelangt wird.

Die Regierung hat ihre Anträge zu derlei Allodialisirungen, in soweit es gemeine Lehen betrifft, mit Nachweisungen über den beiläufigen Lehenutzen, und in Ansehung der gemischten Lehenparzellen mit genauen Werthschätzungen, und der Angabe der persönlichen Verhältnisse der Vasallen, insoweit sie auf den Heimfall einfließen, zu begleiten, damit hiernach die Allodialisirungs-Quote bemessen werden kann (Hofkanzleidecret vom 28. Juli 1821, S. 35,529).

§. 180.

Unter welchen Bedingungen Allodialisirungen bewilligt werden. — Erforderniß der Zustimmung der Lehennachfolger.

Eine solche allerb. Bewilligung zur Allodialisirung geschieht gegen dem, daß der Lehennann die Einwilligung aller in der Invesitur begriffenen Personen, und des pro natis et nascituris zu bestellenden Curators ^{a)} erwirke, und die vorschriftsmäßigen Taxen entrichte. Ein Beispiel liefert die allerb. Entschliesung vom 1. Mai 1834 Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1834, Hofz. 13,792, Reggsz. 30,669.

^{a)} In solchen Fällen dürfte wohl der aus der Allodification des Lehens geloste Betrag zum Besten der Lehennachfolger, in Gestalt eines Gelfeidcommisses umgefaltet werden.

§. 181.

bb) Bei Weutellehen.

Da nach den bestehenden Vorschriften die Weutellehen als gewöhnliche Wauerlehen zu behandeln sind, so wurde mit Hofkanzleidecret vom 28. Juni 1835, Hofz. 12,384, erinnert, daß die zwischen einer Herrschaft und einigen Unterthanen derselben Statt gefundene Ablösung ihrer unter dem Weutellehenbände stehenden Unterthansgebigkeiten in dem ausgemittelten Entgelte in linea feudali, keinem Anstande unterliege, und daher in dieser Beziehung der diesfällige Ablösungsact genehmigt werde (Regierungsdecret vom 16. Juli 1835, Reggsz. 38,020).

§. 182.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Allodialisirungen der unter bayerischer Regierung gestandenen Lehen.

Hier wurde ein Unterschied gemacht:

1. Zwischen denjenigen Lehenleuten, welche mit der königl. bayerischen Regierung wegen der Allodialisirung erst in Verhandlung waren, und

2. Jenen, die bereits die Allodialisirung von derselben erwirkt hatten.

Ad. 1. Diesen wurde freigestellt, entweder die noch nach den königl. bayerischen Lehenvorschriften stipulirten Allodialisirungsbeträge zu entrichten, und daher die vollständige Ablösung der betreffenden Lehen zu bewirken, oder aber von der Allodialisirung ganz abzustehen, und so wie vorhin unter dem Lehenbände zu verbleiben.

Uebrigens wurden Diejenigen, die sich in einem solchen Falle befanden, aufgefordert, ihre dießfällige Erklärung binnen zwei Monaten bei der niederöstr. Regierung als landesfürstl. Lehenstube für die Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns zu überreichen (Allerb. Entschliesung vom 29 Juni 1820; Hofkanzleidecret vom 22. December 1820, Hofz. 34,283; Regierungscircular vom 11. Jänner 1821, S. 3; Regg. 747).

Ad 2. Alle Diejenigen dagegen, die ihre Lehen in dem Innviertel und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausdruckviertels unter der königl. bayerischen Regierung bereits in Allod verwandelt haben, wurden aufgefordert, diese Lehenkörper binnen 6 Monaten der niederöstr. Regierung anzuzeigen, und dieser Anzeige die Allodialisirungsurkunde beizuschließen (cod. S. 7).

Diejenigen, die in diesem Zeitraume sich über die Allodialisirung nicht gehörig auswiesen, und auch nicht in diesem Termine eine begründete Entschliesung, daß sie binnen dieser Zeit den verlangten Beweis nicht herstellen konnten, überreichten, wurden aber mit der Ungültigkeitserklärung der Allodialisirung bestraft (cod. S. 8).

Uebrigens haben zwar auch die nach dem 23. April 1815 erfolgten Allodialisirungsbewilligungen der königl. bayerischen Regierung Gültigkeit; die etwa für solche erst nach jener Periode allodialisirten Lehen an gedachte Regierung bezahlten Ablösungsbeträge gehören aber, nach dem Münchner Staatsvertrage vom 14. April 1816, der östr. Regierung; daher die dießfälligen, bereits verhandelten Allodialisirungsfälle einer Revision unterzogen wurden, so wie auch jeder folgende Fall, wenn er der Lehenstube bei neuen Verhandlungen vorkommt, unverzüglich zur Kenntniß des obersten Lehenhofes zu bringen ist. Der Ausweis über die bezeichneten Allodialisirungsfälle war mit den Original-Allodialisirungs-Consensen und Original-Quittungen über die an Baiern noch bezahlten Ablösungsbeträge zu belegen.

§. 183.

cc) Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Allodialisirung der Privatlehen.

In Ansehung der mittelbar landesfürstl. Lehen ist zu bemerken, daß, vermöge der bekannten Privilegien des Erzhauses Oesterreich, jede in Niederösterreich befindliche Lehenherrlichkeit dem Erzherzoge wieder lehenbar ist; woraus sich die Folge ergibt, daß,

als die geistlichen Stifte und Klöster, welche eine Lehenherrlichkeit besaßen, aufgehoben wurden, die lehenherrlichen Gerechtigsame als ein landesfürstlicher Lehenantheil dem Erzherzoge heimfielen *), welcher zwar die Ausübung seines dießfälligen Rechtes nicht übernommen, allein auch solche nicht weiter unter dem Lehenbände verliehen, sondern lediglich die Administration den Fonds überlassen hat.

Da nach dieser Ansicht der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Lehen ganz hinwegfällt, so hat sich die Regierung in Ansehung der Auflösung des Lehenbandes bei dieser letztern Art Lehen ganz wie bei den unmittelbaren zu benehmen, und in jedem einzelnen Falle immer die Staatsgüterverwaltung in die Kenntniß zu setzen.

Wenn daher auf einem zum Verkaufe bestimmten geistlichen Gute ein unmittelbares landesfürstl. Lehen hafter, hat die Regierung die Allodification als bewilligt vorauszusetzen, bei dem Verkaufsantrage darauf Rücksicht zu nehmen, und diesen Umstand in dem Licitationsprotokolle merkbar zu machen.

Erst nach erfolgter Bestätigung des Verkaufes hat die Regierung im Namen dieser Hofstelle als obersten Lehenhof die Allodification förmlich zu erkennen, davon sowohl den Lehenpropst als die k. k. Landrechte zur ordnungsmäßigen Verfügung in Kenntniß zu setzen, der Hofkanzlei aber immer von Fall zu Fall Nachricht zu geben, damit sie über den Zustand der Lehen unterrichtet bleibe.

Sobald also eine Entsagung der Privatherrlichkeit von Seiten einer geistlichen Communität eingelegt wird, tritt sogleich das Oberlehenrecht des Erzherzogs von Oesterreich ein, der auch seinerseits auf seine Rechte Verzicht leisten muß, ehe die Aufhebung des Lehenbandes erfolgen kann. Wird nun ein geistliches Gut, das ein Privatlehen ist, zum Verkaufe bezeichnet, so hat die Regierung folgende Verfügungen zu treffen:

a) Der Privatlehenherr ist durch die Regierung unter Darstellung seines eigenen Vortheils, und gegen das Aneerbieten der Allodificationstaxe zur Verzichtleistung aufzufordern.

b) Die weltlichen Privatlehenherren haben so wie die geistlichen darüber eine eigene Urkunde auszustellen, wovon aber jene der geistlichen, da diesen kein Veräußerungsrecht zustehet, von der Regierung zu bestätigen sind.

c) Vermöge dieser Urkunde ist sodann die abgetretene Lehenherrlichkeit als heimgefallen zu erklären, und dann von der Regierung, so wie bei den landesfürstl. Lehen zu verfahren (Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1812); denn die Afterlehenherrlichkeit an sich obener geistlicher Corporationen wird, laut Hofkanzleidecret vom 24. December 1829, Hofz. 30,189, Diggz. 361, sodann mit der landesfürstl. Oberlehenherrlichkeit consolidirt, somit die Ober- und Afterlehenherrlichkeit in der Person des allerb. Lehenherrn vereint.

a) Es haben ubrigens Sr. k. k. Majestät mit allerh. Entschliessung vom 25. Jänner 1819, Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1819, Hofz. 3434, Rggz. 6972, bereits die allerb. Willensmeinung ausgesprochen, daß Allerhöchst Diefelben nicht abgeneigt seien, den oberherrlichen Verband bei den Privatlehen in Oesterreich ganz aufzuheben, um dadurch deren Allodification zu erleichtern; welcher Ausführung jedoch laut Hofkanzleidecrets vom 17. September 1831, Hofz. 21,159, Rggz. 52,647, eine vollständige Eruirung sammtlicher Privatlehen, ihrer Bestandtheile und ihres Werthes, durch Einsicht in die Landtafel, und im Falle sie nicht zu reichen, durch Verhandlungen mit den einzelnen Vasallen vorausgehen muß.

§. 184.

In wie weit der Regierung gestattet ist, Allodialisirungen selbst zu bewilligen.

Der Landesstelle ist die Bewilligung zur Allodialisirung geringerer Lehen bis auf den Werth von 1000 fl. eingeräumt (Wirkungskreis der Regierung vom 29. Jänner 1800, Rggz. 2179; erweiterter Wirkungskreis vom 16. Mai 1807, Rggz. 8807, S. 7).

§. 185.

In wie fern die Hofkanzlei die Allodialisirungen von Privatlehen bewilligen kann.

Die Bewilligung zur Allodialisirung eines Privatlehens bis auf die Summe von 10,000 fl. ist der Hofkanzlei vorbehalten (Allerb. Cabinetschreiben vom 30. December 1806; Allerh. Entschliessung vom 25. October und 16. December 1809, und 25. Februar 1818; Allerh. Bestimmung des Wirkungskreises für die Hofkanzlei, Z. 2102/337 von 1829).

§. 186.

Welche Allodialisirungstaxen zu entrichten sind.

a) Bei unmittelbar landesfürstl. Lehen.

Bei Allodialisirung von Lehen ist gesetzlich keine gleiche Allodialisirungstaxe festgesetzt, sondern Seiner Majestät ist, bei eintretenden Allodialisirungen, von Fall zu Fall der Vorschlag der anzurechnenden Taxen für die aufzujebenden lehenherrlichen Gerechtsame und Vortheile, nach Maß aller dabei zu berücksichtigenden Umstände, zu erstatten (Hofkanzleidecret vom 4. April 1815, Z. 12,577). So k. B. bewilligte die Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 8. Mai 1827, Hofz. 12,383, Rggz. 28,239, die Allodification eines landesfürstl. Lehens, gegen Entrichtung von 5% Bewilligungstaxe und der gewöhnlichen Allodialisirungstaxe, die, falls das Lehen dem Heimfalle nicht nahe ist, mit

25% vom Capitalswerthe, wenn es aber dem Heimfalle nahe steht mit einem Drittheile des Capitalswerthes abzunehmen sei.

§. 187.

b) Bei Privatlehen.

Den geistlichen Communitäten als Privatlehenherren ist, im Falle der Allodification, die diesfällige Taxe zu 15% zur Hälfte, und dem Landesfürsten zur andern Hälfte als Entschädigung anzubieten, und beziehungsweise zu fordern (Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1812, Hofz. 1916, Rggz. 6629).

§. 188.

Wie der Werth des allodialisirten Lehngutes bei Versteigerungen der Klöster und Stiftsgüter anzuschlagen ist.

Da durch die Allodialisirung der Werth des ehemals lehenbaren Gutes erhöht wird, und dieser bei dem Verkaufe noch mehr berücksichtigt werden muß, so ist zwar zum Behufe der Versteigerung von Gütern, welche Klöstern und Stiftern gehören, die Schätzung so vorzunehmen, als ob das Gut mit dem Lehenbände behaftet wäre; nach geendigter Versteigerung aber dem Meistbietenden die gewöhnliche 15% Allodialisirungstaxe zuzuschlagen, und davon jeden Licitanten vor dem Versteigerungsacte zu unterrichten (eod.).

§. 189.

Ad b) Durch gänzlichen Untergang des Lehenobjectes.

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeiten, selbst die den Werth derselben zu vergrößern, auf (§. 1447 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches).

Diese allgemeine Bestimmung ist auch im §. 329 der allgemeinen österreichischen Lehenordnung ausgesprochen, worin es heißt:

Das Lehenband wird aufgehoben mit dem Untergange der zum Lehen gegebenen Sache.

Ist nur ein Theil des Lehens zu Grunde gegangen, ein anderer für sich bestehender Theil aber übrig geblieben, so kann man bloß auf die verhältnismäßige Verminderung des Lehendienstes, oder anderer Leistungen, antragen.

II. Hauptstück.

Von den Lehenbehörden und ihrer Wirksamkeit.

§. 190.

Eintheilung der Lehengeschäfte in politische und Justiz-Geschäfte.

Die Lehengeschäfte zerfallen, nach Inhalt der Hofkanzleidecretes vom 6. Jänner 1820, Hofz. 3058, in jene in Eintrachts- und in jene in Streitfachen.

Erstere enthält die Erklärung des lehnherrlichen Willens in Bezug auf die Verwaltung, Aufsicht und Sicherung des allerb. Leheneigenthums. Letztere enthält die Bestimmung der Rechte, welche aus dem Lehenbände entspringen, d. i. der gegenseitigen Verantwortliche des Lehensherrn und Vasallen, so wie der intervenirenden Personen.

Das Lehenwesen in Eintrachtsfachen gehöret als politisch-administrativer Gegenstand in den Bereich der landesfürstl. Lehenstube und des obersten Lehenhofes. Jenes in Streitfachen ist dagegen Gegenstand der Gerichtsbehörde. Nur von ersterem kann hier die Rede seyn.

§. 191.

Absonderung der politischen und Justiz-Behörden in Lehengeschäften.

Von den vormalig bei der niederöstr. Regierung in erster Instanz verhandelten Justizgeschäften wurden mit Patent vom 11. April 1782, S. 5, lit. c, dem niederöstr. Landrechte die über landesfürstl. Lehen in Niederösterreich unter und ob der Enns vorfallenden Streitfachen, es möge die landesfürstl. Lehenstube unter Vertretung des *fiduciarius* als Partei in einem Rechtsstreite verflochten werden, oder als Richter vorzugehen haben, zugewiesen. Siehe auch §. 233, wo dagegen, außer den Streitfachen, in die anderweitigen Lehengeschäfte, als: derselben Conferirung, die Alienations- oder Onerirungs-Consense u. dgl. sind, die niederöstr. Landrechte sich nicht einzumengen haben, sondern dießfalls die politische Landesregierung eintreten hat.

§. 192.

Wie hier davon zu handeln kommt.

Es kommt also hier:

- I. Von den politischen Lehenbehörden, und dann
- II. von dem Lehengerichte zu handeln.

I. Abschnitt.

Von den politischen Lehenbehörden.

§. 193.

Eintheilung derselben.

Die politischen Lehenbehörden sind:

1. theils landesfürstliche, theils
2. Austerlehenbehörden.

I.

Von den landesfürstlichen politischen Lehenbehörden.

§. 194.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

- A. Von der Organisation der landesfürstlichen politischen Lehenbehörden und ihren Hülfämtern, und
- B. Von ihrer Wirksamkeit.

A. Von der Organisation der politischen Lehenbehörden und ihren Hülfämtern.

§. 195.

Eintheilung der politischen Lehenbehörden in Lehnhof und Lehenstube.

In allen Staaten, wo sich Lehen befinden und die Geschäfte derselben durch eigene Stellen besorgt werden, gibt es in der Regel zwei Behörden, wovon die eine den Willen des Lehenherrn unmittelbar kundmachtet, die andere aber auf die Sicherheit und Erhaltung der lehenherlichen Ge-

rechtfame wachet, dann die von ersterer Behörde gegebenen Befehle in Vollziehung bringet.

Die erstere Behörde heißt Lehenhof, letztere die Lehenstube oder Lehenschranne (Hofkanzleidecret vom 11. April 1811, Hofz. 4987, Rggz. 15,594).

§. 196.

Aufstellung der niederösterreichischen Regierung als landesfürstl. Lehenstube für Oesterreich ob und unter der Enns.

Laut Tit. 24 des Lehentractates, war von jeher die Verleihung der landesfürstl. Lehen, sie seien gleich rittermäsig oder Weutellehen, in beiden Landen unter und ob der Enns der niederösterreichischen Regierung anvertraut; und die Regierung ist, laut Hofkanzleidecret vom 11. April 1811, die Lehenstube, als welche sie auch durch die Hofverordnung vom 27. August 1779 ausdrücklich erklärt wurde; so wie sie zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 21. Februar 1821, wie bisher auch fernerhin das Lehenwesen des Landes ob der Enns zu besorgen hat (Hofkanzleidecret vom 4. März 1821, Hofz. 5929, Rggz. 11,422).

§. 197.

Hülfsämter.

Zum Behufe ihrer dießfälligen Amtshandlungen sind der niederösterreichischen Landesregierung als Hülfsämter, die Lehenanwaltschaft und die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprocuratur beigegeben.

§. 198.

Worin die Lehenanwaltschaft besteht.

Die Lehenanwaltschaft besteht:

- a) in einem (von Sr. k. k. Majestät zu ernennenden) Lehenpropste, mit dem Charakter eines wirklichen Regierungsrathes und dem Gehalte von 2500 fl. und 200 fl. Quartiergehälde;
- b) in einem Lehenarchivar, mit einem Gehalte von 1200 fl. *)
- c) in einem Lehenkanzelisten aus der Classe der Regierungskanzelisten oder Registratur-Beamten.

Die Lehenarchivare unter den Lehenkanzelisten sind aus den Regierungskanzellei- oder Registraturpersonal ohne Ersatz zu nehmen.

Die Ernennung des Lehenarchivars bleibt der Hofkanzlei vorbehalten; und es hat die Regierung deshalb die Vorschläge des Lehenpropstes mit ihrem Antrage vorzulegen.

Die Zutheilung des Lehenkanzleilisten bleibt dem Regierungsrath überlassen (allerhöchste Entschliessung vom 16. Mai 1813, Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813).

- a) Der Lehenarchivar wurde schon im Jahre 1813 in die 9. Diätenclasse gereiht (Hofkanzleidecret vom 25. April 1835, Hofz. 9630, Regg. 24,021).

§. 199.

Aufstellung der k. k. vereinten Hofkanzlei als obersten Lehenhof.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei ist laut Hofkanzleibescheid vom 11. April 1811, Hofz. 4987, Regg. 15,594, der Lehenhof, welchem sonach die Regierung als Lehenstube in allen die Lehen betreffenden Geschäften in publico politico untergeordnet ist; wie dies auch in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vorkommt.

B. Von der Wirksamkeit der politischen Lehenbehörden.

aa) Wirksamkeit der Regierung als Lehenstube und ihrer Hülfämter.

§. 200.

Welche Geschäfte die niederösterreichische Regierung als Lehenstube zu besorgen hat.

Die niederösterreichische Landesregierung hat als Lehenstube die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der lehenherrlichen Rechte in den Provinzen ob und unter der Enns zu sorgen, dann die Wafallen zu lehenen, keineswegs aber den Lehenherrschaften ohne besondern Auftrag zu repräsentiren, seinen Willen zu erklären, oder einen der Besorgung der Hofkanzlei übertragenen Lehenfälle zu entscheiden; mit einer einzigen Ausnahme, die Modification der kleinen Lehen bis 1000 fl. im Werthe einzuleiten zu können (Hofkanzleibescheid vom 11. April 1811, Hofz. 4987, Regg. 15,594).

Die landesfürstliche Lehenstube hat sonach die strenge Aufrechterhaltung der lehenherrlichen Rechte und die Ausübung jener Functionen des Lehenherrn, welche als lehenrechtlich durchaus keinem Anstande unterliegen, in den bestehenden Gesetzen gegründet sind, und dem Lehenhofs oder Sr. Majestät nicht ausdrücklich vorbehalten sind, zum Zwecke ihrer Bestimmung.

Sie muß daher insbesondere:

- a) in der genauesten Kenntniß aller Lehenobjecte ihrer Lage, ihres Umfangs und ihrer Beschaffenheit, der Wafallen

und der besondern mit dem Lehenkörper verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten seyn.

b) Sie muß die Belehnungen im Namen des Lehenherrn erteilen und die Lehenbriefe ausfertigen; endlich

c) muß sie die Rechte des Lehenherrn bei jeder Gelegenheit gegen die Vasallen geltend machen, und die Erfüllung der den Vasallen obliegenden Pflichten bewirken (allerhöchste Entschlie-
ßung vom 16. Mar 1813, Hofkanzleibescheid vom 20. Mai 1813).

Die niederösterreichische Landesregierung hat sich übrigens die genaue Erfüllung ihrer Pflichten in Ansehung des Lehengeschäftes auf das eifrigste angelegen seyn zu halten, und es haben Se. Majestät befohlen, daß, so oft sich in Lehenfachen was immer für Zweifel ergeben, dieselben auf das Gründlichste erörtert, und sich zu diesem Behufe alle erforderlichen Aufklärungen verschafft werden sollen (Hofkanzleibescheid vom 4. März 1821, Hofz. 5929, Ragsz. 11,422).

Von der Belehnung, von dem Einflusse der Regierung bei Onerirung, Alienirung und Abodification der Lehen u. s. w. wurde bereits §§. 67 bis 104, dann 107 bis 127, 139 bis 150, endlich 177 bis 186 gehandelt.

Hier kommt also nur noch von den übrigen Obliegenheiten der landesfürstlichen Lehenstube zu handeln, welche überhaupt in der Sorge für den Bestand der Lehen zusammengefaßt werden kann.

§. 201.

Allgemeine Weisung hierüber.

Für den fernern Bestand der Lehen ist zu sorgen (allerhöchste Entschlie-
ßung vom 20. Juli 1821, Hofkanzleibescheid vom 1. August 1821, Hofz. 21,208, Ragsz. 39,471); und die Regierung ist angewiesen, das von einem oder dem andern Fonde in Oesterreich ob und unter der Enns bisher ausgeübte Lehenrecht für den Landesfürsten zu vindiciren, und in dieser Beziehung die erforderliche Einleitung zu treffen, von dem Erfolge derselben aber die Anzeige zu machen (Hofkanzleibescheid vom 13. Juli 1812, Hofz. 1916, Ragsz. 6629).

§. 202.

Mittel, den Bestand der Lehen aufrecht zu erhalten.

Die Aufrechthaltung des Bestandes der Lehen wird erzielt:

- a) durch Evidenzhaltung der Lehen;
- b) durch Liquidirung und Inventirung derselben; und
- c) durch Sicherstellung des Leheneigentums.

A. Evidenzhaltung der Lehen.

§. 203.

Wie die dießfälligen Bestimmungen zu unterscheiden sind.

Dießfalls gibt es eigene Bestimmungen:

- a) für Real- und Geldlehen;
- β) für die Erbämter.

§. 204.

Ad α. Evidenzhaltung der Real- und Geldlehen. — Unbefohlene Errichtung eines Lehenkatasters.

Mit allerhöchster Entschliesung vom 16. Mai 1813 wurde befohlen, über alle Lehenkörper in Oesterreich ein ordentliches Kataster bei der Lehenstube zu verlegen, und zu Stande zu bringen (Hofkanzleibescheid vom 20. Mai 1813).

§. 205.

Pflicht der Regierung und des Lehenpropstes zur dießfälligen Evidenzhaltung.

Die niederösterreichische Regierung und der Lehenpropst sind angewiesen, sich aus den Landtafeln und Grundbüchern eine vollständige Uebersicht der noch rechtsgültig bestehenden Lehen zu verfassen, rücksichtlich derjenigen Lehen, welche durch die öffentlichen Bücher oder durch die letzten Lehenbekenntnisse nicht in die gehörige Evidenz gesetzt sind, die erforderlichen Verhandlungen mit den angehörigen Vasallen einzuleiten, sich hierbei nach der strengen Gerechtigkeit zu benehmen, dagegen diejenigen aber, welche ihrer Lehenpflicht nachzukommen sich weigern sollten, im vorgeschriebenen Wege das Amt zu handeln. Uebrigens wurde den Behörden, und insbesondere dem Lehenpropste, zur Pflicht gemacht, daß die bestehenden Lehen in genauer Evidenz erhalten, und die Rechte des Lehenherrn gehörig gehandhabt werden (allerhöchste Entschliesung vom 31. December 1820, Hofkanzleidecret vom 5. Jänner 1821, Hofz. 274, Regierungsverordnung vom 15. Jänner 1821, Regierungszahl 1422). Auch wurde die Lehenstube angewiesen, aus Anlaß des bei der Thronbesteigung Sr. Majestät Ferdinand I. an die Vasallen erlassenen allgemeinen Lehenvorrufes, eine tabellarische Uebersicht über alle in dieser Provinz bestehenden und zur Lehenstube gehörigen Lehen mit folgenden Rubriken, als: Namen der Provinz und des Kreises, des Lehenobjectes und seiner wesentlichen Bestandtheile, der Gattung des Lehens, der Wa-

fallen, des Tages der letzten Belehnung sammt ihrer Anmerkung, vorzulegen.

Die im Laufe eines jeden Jahres sich ergebenden Veränderungen in dem Lehenobjecte oder in der Person des Vasallen sind zur Ergänzung der Uebersicht alljährlich mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres, in einem Nachtragsausweise mit obigen Rubriken versehen, nachzuweisen (Regierungsverordnung vom 16. Juli 1835, Rgggk. 38,020).

Zur Bildung eines solchen Lehenkatasters sind übrigens folgende Maßregeln angeordnet:

§. 206.

1. Aufforderung der Vasallen zur Anzeige ihrer Lehen.

a) Der landesfürstl. Vasallen überhaupt.

Mit Regierungscircular vom 4. Jänner 1811 wurde nämlich folgende Aufforderung an sämtliche landesfürstl. Vasallen erlassen:

Da es wesentlich erforderlich ist, die gegenwärtigen Lehenbesitzer, und derselben Lehenfolger, dann die Qualität und Quantität aller und jeder Lehenentien oder Lehenstücke in Evidenz zu halten, so wurde allen und jeden landesfürstl. Vasallen und Leheninhabern, wessen Standes sie seyn mögen, im Lande ob und unter der Enns aufgetragen, und zur strengen Pflicht gemacht, binnen 6 Wochen an die niederöstrerr. Landesstelle als Lehenstube im Lande ob und unter der Enns:

a) Den neuesten Lehenbrief in Abschrift.

b) Tauf- und Zuname des gegenwärtigen Lehenbesizers, sammt Tauf- und Zuname der sämtlich gegenwärtig lebenden Lehenfolger.

c) Die betreffenden Lehenbekenntnisse in beglaubter Form vorzulegen; zugleich wurde den sämtlichen Vasallen die Pflicht erneuert:

d) Alle und jede in Hinsicht der Vasallen, der Lehenfolger oder der Lehenentien und Lehentheile vorgehende Veränderung von Fall zu Fall der Lehenstube ohne mindesten Verzug oder Umtrieb anzuzeigen, und bei jedem Gesuche um Belehnung die sub a, b und c vorgeschriebenen Befehle in gehöriger Form in Einkunft beizulegen.

e) Die Vasallen der von Stiftern und Klöstern im Lande ob und unter der Enns herrührenden Lehen wurden zugleich angewiesen, alles dieses pünctlich zu befolgen, wie die Besizer der landesfürstl. Lehen, und binnen der oben vorgeschriebenen Frist die vorgeschriebenen Befehle ihrem betreffenden Lehenhose unnachsichtlich vorzulegen. Diese Lehenhöfe wurden angewiesen, diese Verzeichnisse an das Kreisamt zu senden; so wie die Kreisämter über diese Vasallen und Lehen-

entien ihres Bezirkes eine Generaltabelle zu verfassen, und solche Tabelle binnen 2 Monaten der Regierung vorzulegen hatten. Die Warfallen wurden gewarnt, alles dieses gehörig zu befolgen, und sich vor Strafe und Schaden zu hüten; den Kreisämtern aber wurde zur besondern Pflicht gemacht, diese Anordnung in genaue Vollziehung zu setzen.

§. 207.

b) Der landesfürstl. Vasallen im Inn- und vormals bairischen Hausrückviertelsantheile insbesondere.

Alle diejenigen, die im Innviertel und in dem zurückerworbenen Hausrückviertelsantheile Lehen besitzen, die mittelbar oder unmittelbar von Sr. Majestät herrühren, und die zur allerb. Lehenherrlichkeit gehören, sie mögen in liegenden Gütern, Capitalien, Zehnten, Gutfällen, Herrlichkeiten, oder sonst wie immer genannten Realitäten und Rechten bestehen, wurden ferner aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vom Tage der Kundmachung verlässlich anzuzeigen, und dieser Anzeige den letzten Lehenbrief beizuschließen (Allerb. Entschließung vom 29. Juni 1820; Hofkanzleibescheid vom 22. Decemb. 1820, Hofz. 34,283; Regierungscircular vom 11. Jänner 1821; S. 4, Rggz. 747).

§. 208.

c) Der Afterlehenherren.

Die Lehenstube wurde ferner beauftragt, die Erhebung der Privatlehen möglichst zu beschleunigen, damit die oberlehenherrlichen Rechte auch in Beziehung auf die Afterlehen vollkommen controllirt und gesichert werden können (Hofkanzleibescheid vom 3. Jänner 1822, Hofz. 27,467, Rggz. 3137). Zu diesem Ende wurden die Afterlehenherren angewiesen, binnen 6 Monaten vom Tage der Kundmachung des Regierungscirculars vom 5. April 1824, eine genaue ausführliche Beschreibung aller zu Lehen zu verleihenden Ritter- und Gemeinlehen, und zwar mit den dabei befindlichen Stücken, Gülten, oder wie sie immer Namen haben, mit ihrer Ortslage, Herrschaft und Pfarre, in der sie gelegen sind, der niederrösterreich. Regierung als landesfürstl. Lehenstube zu überreichen; widrigenfalls gegen die Saumfälligen nach Lehenrecht und Ordnung mit aller Strenge vorzugehen gedroht wurde (Hofkanzleibescheid vom 26. März 1824; Regierungscircular vom 5. April 1824, S. 8, Rggz. 26,587).

§. 209.

2. Pflicht der Abhandlungsinstanzen zur Anzeige erledigter Lehen.

Die Abhandlungsinstanzen sind, in Folge höchsten Auftrags, allgemein angewiesen, wo bei einer Verlassenschaftsabhandlung War-

fallen oder Lehenentien und Lehentheile erscheinen, an den betreffenden landeskürstl., auch Stiftern oder Klöstern zuständigen Lehenhof, zu dessen Lehenamtsabhandlung die schleunige Anzeige zu machen (Hofdecret vom 9. März 1811; Appellationscircular vom 15. März 1811).

Die ober und unterenständischen Landrechte haben die niederöstr. Regierung von jedem Besitzveränderungsfalle von ganzen Lehengütern, oder mit Allod und Fideicommiss vermischten Lehenobjecten in Kenntniß zu setzen; damit die landeskürstl. Lehenstube selbst über ihre lehenherrliche Gerechtsame zu sorgen in den Stand gesetzt werde (Hofkanzleibescheid vom 20. October 1814).

§. 210.

Wirksamkeit vor Gerichtsstellen auf Absonderung des Allods vom Lehen.

Gerichtsstellen haben bei Verlassenschaftsabhandlungen von Amts wegen einzuschreiten, wenn der Erblasser nebst seinem freieigenen Vermögen, auch Lehengüter besessen hat.

Dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten (Patent vom 9. September 1785, II. Abtheilung, V. Abschnitt, S. 43). Von der Pflicht der Vasallen, eintretende Veränderungen in der Person derselben anzuzeigen, handeln die §§. 76 bis 79).

§. 211.

Inwiefern die Lehenbehörden den Zustand der Lehenrealitäten nicht zu überwachen haben.

Die Lehenbehörden dürfen hinsichtlich der Gebahrung mit den zu einer lehenbaren Herrschaft gehörigen Realitäten, gegen den Besitzer aus dem Titel des Lehenverhältnisses keine Mafiregeln ergreifen, weil das dem Vasallen überlassene, lehenbare Eigenthum, Beschränkungen dieser Art nicht unterliegt.

Der Einfluß der Behörde auf die Ueberwachung des Zustandes solcher Realitäten und der Gebahrung mit denselben, kann sich nur auf jene gesetzlichen Bestimmungen beschränken, welche k. W. in Ab- sicht auf die Forstcultur und auf die Behandlung der Waldungen überhaupt bestehen. Dieß ist aber lediglich ein Gegenstand der Provinzial- und nicht der Lehenbehörden; die von der Lehenstube in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen, und insbesondere der Ausdruck derselben, daß einem Individuum für die gewissenhafte Waldaufsicht eine Belohnung aus den herrschaftlichen Renten zu erfolgen sei, stellen sich demnach als incompetent dar. Diese Entscheidung wurde daher mit dem Weisage aufgehoben, daß über die Beschwerde des Sequesters gegen die zuerkannte Belohnung, die betref-

fende Provinzialbehörde im ordnungsmäßigen Wege zu erkennen habe (Hoffkanzleibescheid vom 31. März 1826, Hofz. 8453, Rggz. 17,539).

§. 212.

Adß) Evidenzhaltung der Erbämter.

Zur Vermeidung der Irrungen, wie auch in Betrachtung, daß es gegen die Ordnung laufe, lehnbare Landeerbämter offen zu lassen, wenn diejenigen, welchen es obliegt, solche anzufuchen, dieses unterlassen, ist anbefohlen.

1. Daß die Lehensstube angewiesen werde, nach allen bestehenden Erblichen (leuda dignitatis) genau zu forschen, nicht nur die Familien, die solche besitzen, sondern auch, so viel aus den Lehenacten zu erhellen ist, den eigentlichen letzten Besizer genau zu erheben, darüber ein ordentliches Protokoll zu führen, und die sich künftighin dabei ergebenden Veränderungen fortwährend darin anzumerken.

2. Sollen die gegenwärtigen Besizer der Ehrenlehen den sämtlichen Landrechten in ordentlichen deutlichen Verzeichnissen mitgetheilet werden, damit durch diese, denen aus den gepflogenen Abhandlungen, der inzwischen erfolgte, der Lehensstube allenfalls unbekannt gebliebene Todesfall des einen oder des andern bekannt seyn muß, der Lehensstube deswegen Nachricht ertheilet, zugleich auch die zurückgelassenen nächsten Erben angezeigt werden. Und ein Gleiches wird auch von den Landrechten bei einem künftigen Todtenfalle eines in dem mitgetheilten Verzeichnisse erscheinenden Lehenbesizers beobachtet werden.

3. Im Falle das Landrecht keine verlässliche Auskunft ertheilt, ob noch Jemand, und wer aus einer mit einem Erblasser versehenen Familie übrig sei, hat sich die Lehensstube an den Chef der Stände zu wenden, und von diesem verlässliche Nachricht einzuholen.

Soll den Lehenbesizern von Seite und im Namen des Lehensherrn aufgetragen werden, alle 3 Jahre ihren Aufenthalt der Landesstelle *) anzuzeigen, damit selbige, wenn es darauf ankömmt, die Dignitaren zur Verrichtung ihrer Aemter einzuberufen, im Stande sei, hiervon von den Vasallen gehörige Nachricht zu geben. Und ist diese Beobachtung allen Ehrenlehenträgern unter der doppelten Bedrohung einzuschärfen, daß im Unterlassungsfalle einerseits bei einer vorkommenden feierlichen Handlung, welche die Dazwischenkunft des Dignitäts forderte, das Lehen für diese Zeit einem Andern aufgetragen und verliehen werden würde, und andererseits, wofern die Anzeige des Aufenthaltes durch 10 Jahre unterlassen würde, der Besizer von der Lehensstube ohne weiters des Lebens verlustig erklärt, und mit dessen Verleihung an einen der Mitbelehnten, wo solche vorhanden sind, und die gehörige Meldung anbringen, wogegen im dem Falle aber, wenn Mitbelehnte nicht vorhanden wären, oder wo diese das Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterlassen, daß

Lehen als vollends fällig angesehen, und ordnungsmäßig an einen Andern verliehen werden würde (Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1791; Regierungsverordnung vom 1. März 1813).

So lange der zu einem Erbamte in einer Provinz der österreichischen Staaten Berufene nicht aufgehört hat, ein österreichischer Untertthan zu seyn, bleibt er übrigens zur Erlangung des ihm zugefallenen Erbammtes auch dann geeignet, wenn er wirklich, jedoch bezugter Weise selbst im Auslande domicilirt; jedoch haben diejenigen, welche sich im Besitze solcher Aemter befinden, die vorschriftsmäßige periodische Anzeige über den Ort ihres Domicils zu erstatten (Hofkanzleidecret vom 27. April 1833, Hofz. 9873, Rggz. 25,165).

*) Da der Erblandpostmeister das dießfällige Amt in den gesammten deutschen, böhmischen und illyrischen Provinzen bekleidet, und in dieser Eigenschaft auch den Leheneid bei der vereinigten Hofkanzlei als obersten Lehenshof ablegt, §. 88, so wurde es, laut Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1835, Hofz. 12,241, Rggz. 30,233, auch angemessen erklärt, daß er wahrnte, für die Landeserbamter in Folge allerh. Entschliesung vom 18. Februar 1791 vorgeschriebene, je dreijährige Anzeige des Aufenthaltsortes, von demselben unmittelbar der vereinigten Hofkanzlei als obersten Lehenshof erstattet werde. Derselbe wurde daher mit Regierungsverord. vom 4. Juni 1835 angewiesen, diese vorgeschriebene Ubicationsanzeige unmittelbar an die Hofkanzlei als obersten Lehenshof zu erstatten.

B. Liquidirung und Inventirung der Lehen.

§. 213.

Anbefohlene Liquidirung der Lehenkörper.

Mit allerh. Entschliesung vom 16. Mai 1813 wurde befohlen, alle Lehenkörper in Oesterreich gehörig zu liquidiren (Hofkanzleibesch. vom 20. Mai 1813); und eben so haben Se. Majestät mit allerh. Entschliesung vom 29. Jänner 1820 (Hofkanzleibesch. vom 22. December 1820, Hofz. 20,092) befohlen, daß die in dem rückermorbenen ob der ennsischen Provinztheilen befindlichen Lehen liquidirt werden.

§. 214.

Intervenirung der k. k. niederöstr. Kammerprocuratur bei Schätzungen und Inventuren.

Von der Intervenirung der k. k. niederöstr. Kammerprocuratur bei der gerichtlichen Schätzung und Inventur der Allodial- oder Fideicommissgüter, wobei landesfürstl. Leheneigenthum vorhanden ist, sobald die competente Gerichtsbehörde dieß für nothwendig findet und dazu auffordert, kann aus dem Grunde nicht abgegangen werden, weil derselben die Vertretung und Ver-

wahrung der lehenherrlichen Gerechtsame bei den Gerichtsbehörden gesetzlich obliegt; derselben bleibt jedoch die Wahl der zu gerichtlichen Localcommissionen abzuordnenden Individuen überlassen (Hofkanzlei bescheid vom 12. December 1833, Hofz. 18,661, Rggz. 71,578).

§. 215.

Welche Wirkung Lehenliquidationen haben.

Alle Lehenliquidationen sind als rechtskräftige und gerichtsbürokratische, vollen Glauben verdienende Operate zu erkennen und geltend, die unter der öffentlichen Auctorität von der hierzu competenten Gerichtsbehörde mit Zugiehung aller jener Parteien, die hierbei einen wie immer gearteten Rechtsanspruch zu machen haben, eingeleitet und zu Stande gebracht werden. Die Intervention eines Bevollmächtigten des allerh. Lehenherrn bei derlei Lehenliquidationen begründet bloß das Verhältniß, daß solcher dießfalls immerhin gegenüber des Vasallen, nur als Partei erscheint, und die Verbindlichkeit dessen dabei abgegebenen Aeußerungen richtet sich lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Maßregeln über Vollmachten. Die von der competenten Behörde bei Lehenliquidationen aufgenommenen Protokolle sind öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunden, deren Inhalt jede der darin gefertigten Parteien, somit auch die durch einen Bevollmächtigten erscheinende landesfürstliche Lehenstube rechtskräftig verpflichten, insofern solche nicht ohne der in dem Gesetze erforderlichen Specialvollmacht, Rechte des allerh. Landesherrn aufgibt (Regierungsverordnung vom 16. August 1832). Es bleibt übrigens Sache des Lehenpropstes, jedes ihm von der Lehenstube zur Begutachtung zukommende Liquidationsoperat zu prüfen, die allenfalls in einzelnen Fällen dabei aufgefundenen Anstände, oder das etwa noch Mangelhafte zu eruiren, und das zu ergänzen Erübrigende der Lehenstube anzuzeigen, und die entsprechenden Anträge zu stellen.

§. 216.

Mittheilung von Abschriften der Inventursoperaten.

Von allen Inventursoperaten, wobei die k. k. Kammerprocuratur intervenirt, haben die Landrechte der Regierung Abschriften mitzutheilen (Regierungsweisung vom 28. April 1835, Rggz. 22,790). Die Original-Lehenliquidations-Operate sind daher jedesmal zur Beförderung der erforderlichen Abschriften von Seite des Landrechts gegen jedesmalige Zurückstellung derselben an die Regierung zu übersenden, sohin von dem Landrechte zu vidiren (Regierungsverlaß vom 3. August 1835, Rggz. 42,075).

C. Sicherstellung der lehenherrlichen
Gerechtfame.

§. 217.

Vormerkung des lehenherrlichen Nexus in der
Landtafel.

Ungeachtet die Landtafelpatente, alle, ein landtafelmäßiges Gut beschwerenden Eigenschaften vorzumerken, ausdrücklich verordnen, so kam dennoch vor, daß viele ständische Güter und Gültzen, die mit dem lehenherrlichen Nexus behaftet sind, bei der Landtafel als freieigen- thümlich erscheinen.

Demnach wurde befohlen, daß bis 1. Jänner 1787 die Lehen- barten bei jedem lehenbaren, auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute um so gewisser voranmerkt werden soll, als widrigens jedem land- tässlichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frei- eigenes wäre, würde anerkannt werden (Patent vom 12. April 1785).

Diese erste Intabulation des lehenherrlichen Nexus hatte übri- gens unentgeltlich, und somit ohne Abnahme einer Intabulations- tare zu geschehen (Circular vom 21. April 1785).

Wird nun aber ein Lehenband einverleibt, so ist die Taxe mit
3 fl. zu entrichten (Landtafelarpatent vom 1. April 1812, §. 7).

§. 218.

Auf was sich diese Sicherstellung bezieht.

Die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtfame bezieht sich

1. auf Reallehen, und
2. auf Geldlehen.

§. 219.

Ad 1. Sicherstellung bei Reallehen.

Das lehenherrliche Obereigenthum ist im ständi- schen Gültbuche sowohl, als in der Landtafel bei jenen Gütern, die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: ein landesfürstliches Lehen, oder befinden sich dabei landesfürstliche Lehenstücke, einzuverleiben (Allerb. Entschließung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Februar 1819; Regierungscircular vom 29. Mai 1819, lit. a).

§. 220.

Einschaltung der Lehengnade oder ihres Abganges
bei der Landtafel.

Das Vorhandenseyn, oder der Abgang der Lehengnade als eines bloß persönl. ihen Rechtes *) , ist in der Landtafel bei dem Titulus pos- sidentis unter der Rubrik des jedesmaligen Besizers mit dem Aus-

drucke: mit oder ohne Lehengnade einzuschalten (Allerb. Entschlie-
ßung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Februar 1819;
Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. a, Nr. 2).

*) Man vergleiche jedoch damit die den zwei obern politischen
Ständen im Lande unter und ober der Enns verliehenen Lehengnaden
und deren Vermehrungen (siehe S. 25).

§. 221.

Eintragung der Lehensspecification in das Gültbuch
und in die Instrumentenbücher der Landtafel.

In das Gültbuch, dann in die Instrumentenbücher der Land-
tafel sind die bei der Lehensstube befindlichen, und von derselben legi-
timisirt umständlichen Lehensspecificationen einzutragen (Allerb. Ent-
schließung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Februar
1819; Regierungscircular vom 26. Mai 1819, Nr. 3). Diese In-
tabulation ist durch die Lehensstube einzuleiten (cod. lit. a, Nr. 4).

§. 222.

Auf welche Realitäten diese Sicherheitsmaßregeln
sich beschränken.

Die Bestimmungen wegen Sicherstellung der lehenherrlich^{en}
Gerechtfame bei unmittelbar landesfürstlichen Lehen, welche, in Ge-
mäßheit der allerh. Entschließung vom 26. Jänner 1819, und Hof-
kanzleibescheid vom 2. Februar 1819, mit Regierungscircular vom
26. Mai 1819 bekannt gemacht worden sind, haben sich nur auf die
jensigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigenschaft schon
als solche in der Landtafel vom 1. Jänner 1787 (als dem durch das
Patent vom 12. April 1785 festgesetzten Zeitpunkte) erschien, oder
mit deren Besitz seit dem 1. Jänner 1787 bis zur Vornahme der
lehenbaren Eigenschaft keine Veränderung vorgefallen ist (Allerb.
Entschließung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Fe-
bruar 1819; Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. a, Nr. 7).

§. 223.

Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtfame bei
Privatlehen als landesfürstl. Aftterlehen.

In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtfame bei Privatlehen als landesfürstl. Aftterlehen, ha-
ben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittelbar
landesfürstl. Lehen der Regierung eröffnet wurden, zu gelten (Allerb.
Entschließung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Fe-
bruar 1819; Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. b).

Bis zur Vornahme einer allgemeinen Regulierung des Privat-
lehenverhältnisses ist jedoch eine besondere Intabulation der
landesfürstl. Oberlehenherrlichkeit nicht notwendig, da die diesfälli-

gen Rechte des obersten Lehenherrn in dem Fridericianischen Privilegium als ein Staatsgrundgesetz, so wie in den beiden Hofverordnungen vom 2. Februar 1819 und 26. März 1824 thatsam gesichert sind (Regierungsbescheid vom 1. April 1835, Rggsgz. 14, 894).

§. 224.

Vormerkung der Leheneigenschaft in ein Grundbuch.

Wenn bei einem Gute zwischen der Obrigkeit und dem Gutsbesitzer ein Lehenvertrag besteht, ist die Eigenschaft eines Lehens im Grundbuche vorzumerken (Patent vom 2. November 1792).

Bei den Grundbüchern, bei welchen sich unmittelbare landesfürstl. Weutellehen befinden, sind die bei der Lehenstube befindlichen, und von derselben legalisirten umständlichen Lehen specifications einzutragen.

Insofern diese landesfürstl. Weutellehen zu landtäflichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen, sowohl im Gültbuche als in der Landtafel zu bewirken (Allerh. Entschliebung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Februar 1819; Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. a, §. 5).

§. 225.

Eintragung der besondern Verträge zwischen Vasallen und Lehenherrn in die öffentlichen Bücher.

Den Landtafeln und den Grundbüchern sind die etwa zwischen dem Lehenherrn und Vasallen bestehenden, auf das Lehen Bezug nehmenden Verträge einzutragen (Allerh. Entschliebung vom 25. Jänner 1819; Hofkanzleibescheid vom 2. Februar 1819; Regierungscircular vom 26. Mai 1819, lit. a, §. 6).

§. 226.

Wie sich bei Zerstückung von Dominicalgütern, worauf ein Lehenband vorgemerkt ist, zu benehmen kommt.

Wie sich bei Zerstückung eines mit dem Lehenbände behafteten Dominicalgutes, wegen Sicherstellung des darauf haftenden Lehenbandes, zu benehmen ist, kommt in der VII. Abhandlung dieses Theiles, von den niederösterreich. Dominicalgütern und dem Bauernstande vor.

§. 227.

Ad 2. Sicherstellung bei Geldlehen.

Die Sicherstellung der Geldlehen mittelst Staatspapieren geschieht durch Vinculirung der Leheneigenschaft und sohiniger Deposition bei den niederösterreich. Landrechten. Falls aber das Geldlehen

auf eine Realität versichert wurde, wird, im Einvernehmen mit der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur, für die möglichste Pragmaticalsicherheit gefertigt. Bei mehreren Gebliebenen ist sogar die Einleitung getroffen, daß der Lehenpropst die Quittungen zur Erhebung der Interessen mit unterfertigt *).

Diese Art der Sicherstellung wurde von der Hofkanzlei mit Decret vom 10. December 1834, Hofz. 30,761, Rgggß. 69,162, zur Wissenschaft genommen.

*) Der Lehenpropst hat jedoch diese Coramissionen nur gegen Vorweisung der landrechtlichen Erhebungscautionen zu erteilen (Regierungsbeceit vom 22. September 1836, Rgggß. 50,558).

§. 228.

Wirksamkeit der Hülfsämtler.

1. Der landesfürstl. Lehenanwaltschaft und rücksichtlich des landesfürstl. Lehenpropstes.

Der Lehenpropst hat als Anwalt in Lehenfachen sich diesem Geschäfte ausschließlich zu widmen, der Lehenstube überall an die Hand zu gehen, wo sie einzutreten hat, alle Uebersichtsvoormerkungen, insbesondere aber das Lehenkataster und die Utunden in seiner Verwahrung und Beforgung zu behalten.

Außer diesem hat er in alle von der Landesstelle als Lehenstube gefaßten Beschlüsse vor der Ausfertigung Einsicht zu nehmen, und seine Erinnerungen beizusetzen; und er ist unter seiner Verantwortung verpflichtet, die Lehenstube und nach Umständen auch mittelbar den Lehenhof auf Alles aufmerksam zu machen, was die Rechte des Lehenherrn gefährden könnte. Dem Chef der Lehenstube steht es übrigens frei, den Lehenpropsten auch den mündlichen Berathungen in wichtigen Lehenfällen bei der Regierung, in welchem Falle er in seiner Eigenschaft als wirklicher Regierungsrath Sitz und Stimme hat, beizuziehen (Allerb. Entschloßung vom 16. Mai 1813, Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813).

§. 229.

2. Der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur.

Das Fiscalamt hat die ihm bekannt gewordenen Lehenfälligkeiten anzuzeigen, die anheimgefallenen oder entzogenen Lehen zu vindiciren, und in allen Streitigkeiten die Vertretung auf sich zu nehmen, welche auf das Lehen corpus, oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehenherr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehenherrlichkeit, in Beschüzung seines Lehengutes oder in Vertretung seines Lehenvasallen in Verbindung steht; doch soll in allen diesen Geschäften das Fiscalamt nicht eher und nicht anders als nach einer von der mit der Aufsicht über die landesfürstlichen Lehen beschäftigten Stelle eingeholten und erhaltenen Belehrung einschreiten (Instruction für die Fiscalämter vom 20. März 1783, §. 4. Siehe auch S. 237).

Wirksamkeit der politischen Hofstelle als oberster Lehenhof.

§. 230.

Worin dieselbe besteht.

Das unterscheidende Merkmal des Lehenhofes besteht in dem Rechte der Willenerklärung des Lehenherrn und der Entscheidung in den ihm zugewiesenen besondern Lehenfällen (Hofkanzleibesch. vom 11. April 1811). Dem obersten Lehenhofe bleiben nämlich folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Die ununterbrochene Uebersicht aller Veränderungen, welche auf den Zustand der Lehen einfließen.
- b) Die Ertheilung der Lehen-, Alienations- und Onerirungsconsense.
- c) Die Allodialisirung der Lehen, welche, wenn die Abweisung nicht beschlossen wird, bei Seiner Majestät bew.irt werden muß.
- d) Alle Anträge in Gnadensachen, oder wo Ausnahmen von dem strengen Rechte billig gefunden werden (Allerh. Entschliesung vom 16. Mai 1813, Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813).

II.

Von den Afterlehenbehörden.

§. 231.

Bestehen eigener Afterlehenhöfe.

Eben so wie der Landesfürst als Hauptlehenherr seinen Lehenhof und seine Lehenstube hat, so haben die Afterlehenherren gleichfalls ihre Lehenhöfe ^{a)}, deren Bestimmung jenen des landesfürstl. Lehenhofes oder Lehenstube gleich kömmt.

^{a)} In Oesterreich unter der Enns gibt es folgende Afterlehenhöfe, und zwar:

I. Weltliche. Jener des Grafen von Harrach, des Grafen von Schönborn-Puchheim, des Grafen von Hoyos-Springenstein, des Fürsten von Lamberg, des Fürsten von Liechtenstein, des Grafen von Harbegg, des gräflich Starhembergischen Seniorates, des Freiherrn von Polstein und der gräflich Traun'schen Herrschaft Kappelstein.

II. Geistliche aber, des Stiftes Seitenstetten; des Stiftes Zwettel und der Pfarre Waidhofen an der Ybbs.

In Oesterreich ob der Enns gibt es:

I. Weltliche. Des gräflich Starhembergischen Seniorates, der Stadt Braunau, der gräflich Fuchs'schen Herrschaft Puchheim, jener des Grafen von Weissenwolf, des Grafen von Starhemberg, des Fürsten Liechtenstein, des Fürsten Auersperg, des Fürsten von Starhemberg, des gräflich Traun'schen Seniorates, des Grafen von Polheim, der gräflich Salzburg'schen

Herrschaft Altenhof, des Grafen von Ortenburg, des Freiherrn von Imb-
land, des Grafen von Sprinzenstein zu Uttenhof, des von Herbstheim,
der Herrschaft Weig und der huzoglich Sachsen-Coburg'schen Herrschaft
Kruzen.

II. Geistliche endlich sind jene: der Linzer Bisthums-Herrschaft
Garten, des Stiftes Kremsmünster, des Stiftes Mirk und der Pfarre
Wischelsdorf

§. 232.

Wirksamkeit dieser Afterlehenhöfe

Die Wirksamkeit dieser Afterlehenhöfe ist durch die dem After-
lehenherrn eingeräumten Rechte und Obliegenheiten bedingt.

Die Privatlehenheeren dürfen nämlich, zu Folge des gemeinen hie-
Landes vorgeschriebenen Lehenrechtes, die den Lehenherrn zustehenden
Amthandlungen, insoweit solche nicht ausdrücklich Gesezen und der
Landesverfassung widersprechen, in Ausübung bringen; daher die
Lehenleute zu den Belehungen vorrufen, auf die Erfüllung der den
Lehern obliegenden Pflichten dringen, gegen die Schuldigen mit
Schärfe nach Recht und nach vorgeschriebener Gerichtsordnung vor-
gehen, Annahmen und Lehengnaden, jedoch ohne der oberlehenherr-
lichen Gerechtsame des Landesfürsten nahe zu treten, erteilen, ent-
lich das lehenherrliche Inspectionrecht in seiner ganzen Ausdehnung
geltend machen. Alles dieses jedoch unbeschadet der Gerechtsame
des obersten Landes- und Lehenherrn (Hofkanzleidecret vom 26. März
1824, Hofz. 9068; Regierungscircular vom 5. April 1824, S. 3,
Rggz. 15,860).

§. 233.

In wiefern dieser Wirksamkeit Grenzen gesetzt sind.

Die Ausübung der afterlehenherrlichen Gerechtsame ist je-
doch durch die Vorschriften der allerb. Generalmandate vom 27. Juni
1559, dann vom 1. December 1582, und vom 13. April 1665 dahin
beschränkt, daß die Privatlehenheeren ihre Lehenleute nicht mit
Neuerungen und Taxen wider das Herkommen und
den Landesgebrauch beschweren, ein Mehreres, als
in den Reversen und Lehenbriefen ausgedrückt ist,
nicht fordern, auch sich gegen die Vasallen keine
Verzögerungen in den lehenherrlichen Amthand-
lungen zu Schulden kommen lassen, sondern ihnen
jederzeit förderfamst das Lehenrecht gewähren sollen
(Hofkanzleidecret vom 26. März 1824; Regierungscircular vom 5.
April 1834, S. 4).

II. Abschnitt.

Von den Lehengerichten.

I.

Lehengerichte erster Instanz.

§. 234.

Begriff und Bestimmung der Lehengerichte erster Instanz überhaupt.

Unter Lehengerichten werden diejenigen Gerichtsbehörden verstanden, welche die Gerichtsbarkeit über Lehen ausüben. Sie üben daher nur eine Realgerichtsbarkeit, keineswegs aber eine Personalgerichtsbarkeit aus.

Rechtsstreitigkeiten über Lehengüter und Lehenrechte sind daher lediglich von dem Gerichte, dessen Jurisdiction die betreffenden Lehen unterliegen, abzuhandeln (Indorsatore vom 7. September 1783, §. 6); und wenn Lehenkörper einen Theil einer Verlassenschaft ausmachen, bleibt ihm die Sperre, Inventur, Schätzung, Teilbitung u. s. w. rücksichtlich derselben vorbehalten, daher auch mit Justhofdecret vom 5. März 1811 verordnet wurde, daß die Abhandlungsinstanzen, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung Vasallen, Lehenantien und Lehentheile erscheinen, an den betreffenden landesfürstl. oder Stiften und Klöstern zustehenden Lehenhof, zur Lehenabsonderung schleunige Anzeige machen sollen.

§. 235.

Eintheilung der Lehengerichte.

Die Lehengerichte sind, je nachdem dieselben landesfürstliche oder Privatlehen sind, verschieden.

Es gibt also landesfürstliche und Privatlehen-gerichte.

A. Von dem landesfürstl. Lehengerichte erster Instanz.

§. 236.

Welche landesfürstl. Gerichtsbehörde landesfürstl. Lehengericht erster Instanz ist.

Es wurde bereits §. 191 angeführt, daß von den vormalß von der niederöstr. Regierung in erster Instanz verhandelten Justizgeschäften mit Patent vom 11. April 1782, dem niederöstr. Landrechte die

über landesfürstl. Lehen in Oesterreich unter und ob der Enns verfallenden Streitigkeiten, es möge die landesfürstl. Lehenstube unter Vertretung des Fiscus als Partei in einem Rechtsstreite verflochten werden oder als Richter vorzugehen haben, zugewiesen worden seien.

Ueber die landesfürstlichen Lehen übt also das Landrecht die Lehengerichtbarkeit aus, in welchem das Lehenort gelegen ist (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783). Rücksichtlich des Landes ob der Enns bestehen jedoch vermöge Justizhofdecret vom 13. Februar 1786 besondere Bestimmungen. Wenn nämlich in Rücksicht der im Lande Oesterreich ob der Enns befindlichen landesfürstl. Lehen Streitigkeiten entstehen, in welchen der Lehenherr verflochten ist, wo also die Vertretung des Fiscalamtes einzuschreiten hat, kommt es darauf an, ob der Landesfürst als Lehenherr sich durch sein niederösterr. oder ob der ennsisches Fiscalamt vertreten lassen wolle, wo dann hernach jenes Landrecht als Richter einzuschreiten hat, unter welches das in der Vertretung erscheinende Fiscalamt gehöret; wenn aber ein Streit mit dem Vasallen dermaßen vollführt wird, daß der Landesfürst als Lehenherr in der Eigenschaft des Richters, nicht einer Partei, einschreitet, dann ist die Streitigkeit allemal vor dem niederösterr. Landrechte zu verhandeln, ohne Rücksicht, daß die Lehenstücke im Lande ob der Enns gelegen seien.

§. 237.

Vertretung des Fiscalamtes bei landesfürstl. Lehenstreitigkeiten.

Die Vertretung der landesfürstl. Lehenangelegenheiten liegt dem Fiscalamte ob (Instruction für die Fiscalämter vom 20. März 1783, §. 4, siehe auch §. 229). Und in allen Streitigkeiten, wo ein landesfürstl. Lehen mit einfließt, soll wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstl. Lehenherrlichkeit, das Fiscalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich oder gegen einen Dritten, bloß um das Exercitium des Rechtes gestritten haben, dennoch vor der Schöpfung des Urtheils um seine Meinung vernommen werden, damit vor dem richterlichen Ausspruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht auf den landesfürstl. Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des Dominii directi den Proceß geführt habe (Hofentschließung vom 23. September 1785 an sämtliche Appellationsgerichte).

§. 238.

Wann die Satzschriften dem Lehenpropsten oder Anwalte mitzutheilen sind.

Wenn bei Lehenstreitigkeiten die Vertretung oder das Gutachten des Fiscus nothwendig wird, hat derselbe sich vor Verfassung der Satzschrift oder seinen Erinnerungen, immer mit dem Lehenpropste

oder Anwalte in das Einvernehmen zu setzen (Allerh. Entschließung vom 16. Mai 1813, Hoffanzleidcret vom 20. Mai 1813).

§. 239.

Wittheilung der Acten vor Fällung des Spruches dem Fiscus.

Die schon bestehende Verordnung vom 23. September 1785, gemäß welcher die Justizstellen verbunden sind, in denjenigen Lehenstreitigkeiten der landesfürstl. Vasallen, wo der Landesfürst als Lehenherr nicht unmittelbar verflochten ist, jederzeit den Fiscal vor Fällung des Spruches um seine Erinnerungen zu vernehmen, wird mit der Ausdehnung auf alle Lehenstreitigkeiten, wo dem Fiscal die Vertretung nicht obliegt, erneuert (Allerh. Entschließung vom 16. Mai 1813, Hoffanzleidcret vom 20. Mai 1813).

B. Von den Privatlehengerichten.

§. 240.

Erste Instanz in Privatlehenstreitigkeiten.

Wenn die Streitfache ein Lehen angeht, welches nicht landesfürstl. ist, und diese nicht zur Vertretung des Fiscalamts, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des niederöstrerr. Landrechtes gehört, soll dieselbe bei der Lehenstube desjenigen Lehenherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §. 6).

Denn Streitigkeiten, welche nicht landesfürstliche Lehen angehen, müssen bei der Lehenstube desjenigen Lehenherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist (Justizhofdecret vom 11. Mai 1784, §. 6).

§. 241.

U s n a h m e n.

Gleichwie jedoch die Streitigkeiten über die, der Vertretung des Fiscalamts überlassenen landesfürstl. Lehen der Instanz des Fiscus, nämlich den Landrechten zugewiesen sind, also sollen jene Lehenstreitigkeiten, in welchen ein Privatlehenherr selbst als Partei verflochten ist, nicht vor dessen eigenen Lehenstube, sondern vor des Lehenherrn Personalinstanz angebracht werden (Justizhoffanzleidcret vom 6. December 1784).

§. 242.

Wann die Zugiehung von politischen Repräsentanten bei Lehenstreitigkeiten Statt findet.

In jenen Lehenprozessen, bei deren Verhandlung das Fiscalamt eingeschritten ist, hat der Cameralrepräsentant bei der gerichtlichen

Berathschlagung und Erledigung zu interveniren; wo dagegen jene Prozesse in Lehengeschäften, welche ohne Einschreitung des Fiscalamtes abgeführt werden, auch ohne Beziehung eines Repräsentanten berathschlagt und erledigt werden sollen (Justizhofdec. v. 9. Mai 1785).

Da nach dem Fredericianischen Privilegium die lehenherrlichen Gerechtfame, sie mögen Privat- oder landesfürstl. Lehen betreffen, in Oesterreich von jeher mit den landesherrlichen Rechten zusammengefloßen sind, und also aus demselben Gesichtspunkte wie andere Rechte der Landesfürsten, als solche beurtheilt werden müssen, so soll außer der gerichtlichen Vertretung des Fiscus in landesfürstlichen Lehenangelegenheiten, bei den Lehengerichtshöfen auch in allen Streitsachen, welche Lehenkörper oder Lehenrechte als solche angehen, sie mögen Landesfürstl. seyn oder nicht, und die lehenherrlichen Rechte unmittelbar betreffen oder nicht, ein Repräsentant von Seite der Lehenstube und bei dem obersten Gerichtshofe ein Beisitzer von Seite des Lehenhofes zugezogen werden.

Zu diesem Ende sind

a) die Landrechte in Oesterreich unter und ob der Enns, das niederösterreich. Appellationsgericht und der oberste Gerichtshof verbunden, bei allen Entscheidungen in Streitsachen, welche auf landesfürstliche oder Privatlehen sich beziehen, politische Repräsentanten zur Berathschlagung einzuladen, welchen Repräsentanten mit jenen des Cameral-Archivs gleicher Einfluß vorbehalten ist.

b) Bei den Landrechten in Wien und bei dem niederösterreich. Appellationsgerichte hat im Namen der Regierung der Lehenprokust oder Anwalt, und in dessen Verhinderung ein niederösterreich. Regierungsrath bei den Landrechten in Linz ein Rath der dortigen Regierung nomine delegati der niederösterreich. Lehenstube zu erscheinen (Allerh. Entschliesung vom 16. Mai 1813; Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813).

II.

Lehengerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 243.

Welche Gerichtsbehörden diese Instanzen sind.

Die Berufung geht bei allen wie immer gearteten Lehenstreitigkeiten, wie bei allen übrigen Civilstreitigkeiten, vermöge Patents vom 11. April 1782, §§. 2 und 3, an das k. k. Appellationsgericht für Oesterreich ob und unter Enns in zweiter; von wo die Revision an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz zu gehen hat.

Berichtigungen. Auf Seite 247, 12. Zeile von oben, statt: Cabinet-
Kabinet-Lehen; und auf Seite 330, 14. Zeile von unten, statt: der
Uobialisirungstare — der halben Uobialisirungstare.

VI. Abhandlung.

Von den Fideicommissen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Die Bestimmung der Fideicommissen, vorzüglich den Glanz adeliger Geschlechter zu erhalten, und ihre Lehnslichkeit mit den Lehen, so daß sie im Mittelalter, gleich den Erbpacht- und Erbzinsgütern, Feudastia genannt wurden, machen es folgerecht, daß die Abhandlung von den Fideicommissen sich jenen vom österr. Adelsstande und von dem niederösterr. Lehenwesen anschliesse.

- *) Ueber die Fideicommissen in den österreichischen Staaten haben geschrieben:
 1. J. F. Graf von Auerberg: Anleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Behandlung der Fideicommissen in den k. k. Staaten, Prag 1794.
 2. Doctor Joseph Vogelhuber: Versuch über die Fideicommissen in den österr. deutschen Erblanden, Wien 1808.
 3. Konrad, Freiherr von Gartner: Ueber die Fideicommissschulden im zweiten Bande von Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten.
 4. Doctor von Scheidlein: Beitrag zur Erläuterung des §. 628 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches über den Widerruf der Errichtung der Fideicommissanordnung im VII. Hefte des 1826er Jahrganges der Wagner'schen Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde.
 5. Doctor Ignaz Wildner: Das Fideicommissrecht nach dem österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche, Wien 1835.Endlich handelten auch hierüber Hofrath von Zeiller in seinem Commentar des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches; von Scheidlein in seinem Handbuche der Justiz- und politischen Geschäfte, und in seiner Erläuterung des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, so wie Rippel, Fuger u. s. w.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen über die Gesetzgebung in Fideicommisssachen.

In den früheren Epochen der österr. Gesetzgebung war die Errichtung der Fideicommissen ohne Unterschied des Vermögens, ganz der

Willkür und freien Disposition der Staatsbürger überlassen, ohne daß hierzu der landesfürstl. Consens erforderlich war, wenn nur der Fideicommitent mit seinem Vermögen zu disponiren berechtigt war, und die Rechte Anderer nicht verletzte.

Das Patent vom 2. October 1674, welches die Errichtung der Fideicommissse durchaus in Schutz nahm, saate hierüber: „drittens: lassen wir es bei den Fideicommitenten ferner gnädigst bewenden, ob sie über ihre Dispositionen unserer landesfürstl. Confirmation begehren wollen oder nicht; jedoch mit dem Unterschiede und Erklärung, daß die Gültigkeit dergleichen ohne landesfürstl. Confirmation gemachter und noch künftig aufzurichtender Fideicommissse dahin zu verstehen sei, als weil, vermöge der Rechten, der Fideicommitent zu disponiren befugt ist,“ und es verordnet, zur Sicherung und Aufrechthaltung des Fideicommissbandes, daß dasselbe jedesmal in das Weißbocenprotokoll, oder in die Grundbücher eingetragen werde.

Der landesfürstl. Consens ward darin nur dann vorgeschrieben, wenn mit Fideicommisserrichtungen Dispositionen verbunden werden, welche nicht in den Rechten der Fideicommitenten stehen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fing die österr. Gesetzgebung an, die Errichtung der Fideicommissse mit einem gewissen Ziel und Maß zu beschränken.

Hierüber verordnet nämlich das Patent vom 22. Jänner 1763: „daß furohin von Niemanden, wer es immer seyn möge, ohne landesfürstl. Consens ein Fideicommissum in immobilibus errichtet, auch auf die Consensertheilung nicht leicht ingerathen, und da gleichwohl in einem oder dem andern besondern Falle zu einem Fideicommissso in immobili ingerathen werden möchte, dabei eine genaue Schätzung beobachtet, und über den Betrag von 400,000 fl., welcher pro quanto normali der zu errichtenden Fideicommissse bestimmt wurde, niemals ingerathen werden solle.“

Diese Beschränkung wurde jedoch ausdrücklich nur auf die immobilia ausgedehnt; das Mobile, worüber nichts verordnet wurde, blieb daher furohin der freien Disposition der Fideicommitenten überlassen. Damit stimmt selbst das Gesetz überein, nachdem es weiter sagt: „dahingegen wollen Wir Jedermann vollkommen frei gelassen haben, die Capitalia, so in fundis publicis anliegen, für Fideicommiss zu erklären.“

Das Gesetz begreift hier zwar nur eine Gattung des Mobilarvermögens, nämlich die Capitalien in öffentlichen Fonds; nachdem es aber die übrigen Gattungen desselben, als: bares Geld, Capitalien bei Privaten und andere Effecten maqends beschränkte, so blieben sie der natürlichen Freiheit der Disposition überlassen.

Die gezwungenste Auslegung dieser Anordnung könnte höchstens auf die Nothwendigkeit führen, die der freien Disposition überlassenen Geldfideicommissse in öffentlichen Fonds anzulegen.

Allein auch diese Nothwendigkeit ist, wenn sie auch in der Folge durch Gesetze herbeigeführt wurde, durch spätere Gesetze und sonderlich durch das Patent vom 18. October 1792, welches die Anlegung der Fideicommisscapitalien bei Privaten gegen Pragmatica lisch erheit ausdrücklich gestattet, wieder aufgehoben worden.

Obgleich die spätere Gesetzgebung unterm 25. Februar und 24. November 1763, 22. Mai 1764, 9. März 1765 und 16. October 1767 die Aufrechthaltung der schon errichteten Fideicommissse befehlt, so hat sie doch in allen diesen Anordnungen die Vorschrift vom 22. Jänner 1763 bei Errichtung neuer Fideicommissse nicht geändert.

Anders verhält es sich damit in der neuen Gesetzgebung vom 25. März und 21. Mai 1781, dann vom 9. Mai 1785 und 3. April 1787; in diesen Gesetzen erhielten auch die schon bestandenen Fideicommissse einen Umschwung, dessen Tendenz die gänzliche Aufhebung der Fideicommissse in immobilibus bezogte, indem darin den Fideicommissbesitzern die Einschuldung der Fideicommisssubstanz zu einem Drittheil des wahren Schätzung- oder Ertragniswerthes und zugleich die Allodialisirung der Fideicommissrealitäten selbst, mittelst Deposition eines eines nach ihrem bloßen Einlagswerthe zu bestimmenden Pecuniarii freigestellt, und die Einschuldung und Allodialisirung dadurch erleichtert wird, daß zur Ertheilung des dazu erforderlichen Consensus bloß die landesfürstlichen Gerichtshöfe erster Instanz autorisirt, und selbe zugleich angewiesen wurden, die Einschuldigung der Fideicommissse und Majorate auf ein Drittheil, und die Permutationen derselben vom immobili in ein Pecuniarium ohne Rückfrage, als erwünschtlich für das Beste des Staates allemal einzugestehen.

In dem Patente vom 14. Juni 1798 wird zwar die Allodialisirung, und in jenem vom 12. October 1799 die Execution der Fideicommissrealitäten erschwert, in keinem derselben aber das Allodialisiren selbst, und das Einschulden derselben verboten; vielmehr wird in dem ersten die Verwandlung eines Fideicommissgutes in ein Fideicommisscapital ausdrücklich noch ferner gestattet und folglich der Wunsch der Staatsverwaltung, das unbewegliche Vermögen im Lande vom Bande des Fideicommisses zu lösen, auch in der neuesten Gesetzgebung laut geäußert.

Die letzte Vorschrift über die Errichtung der Fideicommissse gibt uns das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches S. 627 verordnet, daß ohne Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kein Fideicommiss errichtet werden könne.

Hier wird kein Unterschied des Vermögens gemacht, ob es ein Geld- oder ein Realfideicommiss sei, folglich die Verordnung auf beides ausgebehnt (siehe auch S. 19).

Begriff eines Familien-Fideicommisses.

Ein Fideicommiss *) (Familien-Fideicommiss) ist nach dem §. 618 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird. Dies ist ein Fideicommiss im subjectiven Sinne.

Im objectiven Sinne ist es ein Vermögen, welches auf obervähnte Art gebunden wird.

Das Eigenthum des Fideicommissvermögens ist zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommissinhaber getheilt. Jenem kommt das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nuzeigenthum zu (cod. §. 629).

Nach dieser Theilung des Eigenthums normiren sich auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Fideicommissinhaber und der Anwärter (siehe §§. 43 bis 63).

- *) Mit folgenden Rechtsinstituten haben die Lehen mehr oder weniger Aehnlichkeit, wiewohl sie andererseits in manchen Punkten von einander verschieden sind.

Am meisten Aehnlichkeit haben mit Familien-Fideicommissen die fideicommissarischen Substitutionen bei Vergleichung der §§. 618 und 629 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. Allein sie sind doch darin wesentlich unterschieden, daß ein Fideicommiss für mehrere Geschlechtsfolger bestimmt, und dasselbe durch die landesfürstl. Bestätigung bedingt ist, während eine fideicommissarische Substitution vom Gesetze auf eine bestimmte Anzahl Graben beschränkt ist, und dieselbe einer landesfürstlichen Bestätigung nicht bedarf.

Mit den Lehen sind ferner Fideicommissen insofern verwandt, daß bei beiden das Vermögen durch eine Anordnung für mehrere Geschlechtsfolger derselben Familie als ein unveräußerliches Gut erklärt ist, und daß bei beiden die Agnaten Ansprüche haben, und solche geltend machen können.

Dagegen sind beide von einander in Folgendem unterschieden:

1. Lehen haben ausübungene Dienste, Fideicommissen Erhaltung des Wohlstandes einer bestimmten Familie zum Zwecke.
2. Bei Lehen ist die Erbfolge durch die Gesetze, die Geschlechtsfolge in Fideicommissen aber durch die Fideicommissstiftung bestimmt.
3. Den Lehengesezen sind Majorate und Primogenituren und, mit Ausnahme der Erbämter, auch die Seniorate fremd; bei Fideicommissen sind sie die gewöhnliche Erbfolge.
4. Bei Lehen kann der Vasall, selbst mit Einwilligung der Leheninteressenten, zu Gunsten eines Fremden von dem ersten Erben nicht Abstammenden nicht disponiren, wohl aber der Fideicommissbesitzer mit dem Fideicommissvermögen, wenn die Mitinteressenten damit einverstanden sind.
5. Nach gänzlichem Ableben des belehnten Stammes fällt das Lehen dem Lehenherrn anheim; nach Absterben aller zum Fideicommiss Berufenen erhält dagegen das Fideicommiss die Eigenschaft eines freien Eigenthums, und der letzte Besitzer kann damit nach Willkür schalten und walten.

Die Theilung des Obereigenthumes vom Nuzeigenthume bildet dagegen kein allgemein gültiges Unterscheidungszeichen zwischen beiden, weil

im Grunde auch bei Fideicommissen das Obereigenthum von dem Nuzgegenthume insofern getrennt ist, daß am eisten die Anwaerter theilnehmen, und weil es auch Fideicommiss gibt, wo das Object selbst ein getheiltes Eigenthum, das Obereigenthum oder das Nuzgegenthum allein Fideicommiss ist.

Feiner unterscheiden sich Fideicommissen von den Erbpacht- und Erbzinsgutern darin, daß bei letzteren nach §§. 1122 und 1123 des allgemeinen burgerl. Gesetzbuchs das Nuzgegenthum eines Gutes gegen eine bestimmte zahlliche, verhältnißmäßig große oder geringe Abgabe erblich überlassen wird, während bei Fideicommissen auch das Obereigenthum demselben zugewendet seyn kann; dann, daß beim Erbpacht- und Erbzinsgute von dem Nuzgenüßer mit dem Nuzgegenthume frei geschaltet und gewaltet werden kann, während bei Fideicommissen dieses Nuzgegenthum ein unvoraussetzliches Gut mehrerer Geschlechtsfolger ist.

Von den Stiftungen unterscheiden sich aber die Fideicommissen, wie der §. 646 des allgemeinen burgerl. Gesetzbuchs darstellt, darin, daß bei eisten die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfrunden, Schulen, Kirchen oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmt werden.

Einfache Erbschaften und Legate sind ferner sowohl dem Titel als der Wirklichkeit der Sache nach von Fideicommissen verschieden.

Wie die Gemeinschaft des Eigenthums endlich hat zwar das Fideicommiss so viele Aehnlichkeit, daß der §. 849 des allgemeinen burgerl. Gesetzbuchs sich sogar dahin ausspricht, daß Alles, was in den §§. 825 bis 848 von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, sich auch auf die einer Familie als einer Gemeinschaft zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommissen u. dgl. anwenden lassen. Allein beide unterscheiden sich doch darin, daß bei Fideicommissen die Gemeinschaft zwischen mehreren Geschlechtsfolgern derselben Familie seyn muß, während dieß bei anderen Gemeinschaften nicht wesentlich nothwendig ist.

§. 4.

Einteilung der Gesetzgebung über die Fideicommissen in den politischen und juridischen Theil.

Die Gesetzgebung über die Fideicommissen ist theils politischer, theils civilrechtlicher Natur.

Es kommt also hier:

- I. Von dem politischen, und
- II Von dem civilrechtlichen Theile der dießfälligen Gesetzgebung zu handeln.

I. Hauptstück.

Von dem politischen Theil der Gesetzgebung über die Fideicommissse.

§. 5.

Welche Bestimmungen er enthält.

Dieser Theil enthält alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausmittlung aller diejenigen Erfordernisse zum Zwecke haben, die der definitiven Gründung eines Fideicommissinstitutes vorangehen müssen.

Die Frage der Zulässigkeit der Errichtung eines Fideicommisses liegt nämlich außer den Grenzen der Beurtheilung der Gerichtsbehörden wohl aber in jenen der politischen Behörden; indem diese zunächst berufen sind, die öffentlichen Rücksichten, welche hier ganz vorzüglich zur Sprache kommen müssen, und die eigenthümlichen Verhältnisse des Bewerbers und seines zu begünstigenden Geschlechtes, so wie die Beschaffenheit des zum Fideicommissse zu bestimmenden Vermögens, jedoch immerhin im engsten Einvernehmen mit den Justizbehörden, eine reife Erwägung zu ziehen, und somit eine verlässliche Basis zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt zu liefern.

§. 6.

Aufzählung dieser Erfordernisse.

Nach dem im §. 3 vorkommenden Begriffe eines Fideicommisses ist hierzu:

1. Ein bestimmtes Vermögen;
2. eine hierzu berufene Geschlechtsfolge, und
3. eine Anordnung erforderlich.

I. Abschnitt.

Von dem zum Fideicommissse zu widmenden
Vermögen.

§. 7.

Welches Vermögen hierzu geeignet ist.

Zu Fideicommissen kann sowohl ein unbewegliches als bewegliches Vermögen bestimmt werden.

§. 8.

Unbewegliches Vermögen.

Das unbewegliche Vermögen kann sowohl *dominical* als *rústical* seyn. Gewöhnlich werden *Dominicalgüter*, auch *Dominicalrechte* dazu gewidmet.

Daß aber auch unterthänige Realitäten hierzu verwendet werden können, zeigt schon das Patent vom 2. October 1674, welches verordnet, daß ein Fideicommissband jedesmal in das Weistotenprotokoll oder in die Grundbücher eingetragen werden soll; und es bewilligten *Se. Majestät*, laut einer der Hofkanzlei unterm 6. Mai 1822 bekannt gegebenen, an den obersten Gerichtshof erlassenen allerh. Entscheidung, in einem speciellen Falle, die Widmung und rückfichtlich Einverleibung von *Rústicalrealitäten* zu einem Fideicommissse sogar nur gegen dem, daß die *Rústicalrealitäten* noch ferner in ihrer Natur verbleiben, und nur durch das Fideicommissband *vinculirt*, und im Besitze des jeweiligen Fideicommissbesizers vereint bleiben soll (Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1822, Hofz. 12,833, Rggßz. 25,433).

Wogegen *Se. Majestät* in einem andern speciellen Falle mit allerh. Entscheidung vom 1. Juni 1832 sich geneigt erklärten, die angeführte Vereinigung der *Rústicalgrundstücke* mit einem Fideicommissse zu bewilligen, wenn der Wittsteller im gehörigen Wege die *Dominicalisirung* dieses *Rústicalgrundstückes* bewirkt haben wird (Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1832, Hofz. 12,293, Rggßz. 33,592).

§. 9.

Bewegliches Vermögen.

Auch bewegliche Sachen können, unter den gesetzlichen Vorseten, zu Fideicommissen erhoben werden, wie z. B. Capitalien mittelst öffentlichen und Privatschuldscheinen, Silber- und Goldgeräthe, Schmuck, sonstige Kostbarkeiten und Seltenheiten u. s. w.

Bereits mit dem Hofdecrete vom 22. Juni 1763 wurde sogar Jedermann freigelassen, die Capitalien, die bei öffentlichen Fonds anliegen, für Fideicommissse zu erklären, dergestalt zwar, daß die Erklärung entweder in *Vivis*, durch Errichtung eines ordentlichen Fideicommissinstitutes, oder auch durch ein Testament geschehen kann. Jede Gattung von Schuldverschreibungen, sowohl öffentliche als private, sind dazu geeignet; selbst Lottericanlehenobligationen, wenn sie anders ein laufendes Einkommen abwerfen. Nicht minder ist den Behörden gestattet, die Fideicommisscapitalien zu Einlagen bei der Nationalbank zu bewilligen (§. 45 der Bankstatuten, Patent vom 15. Juni 1817).

§. 10.

Ob und in wiefern Lehen mit dem Fideicommißbände belegt werden können.

Wenn ein Fideicommiß mit einem Lehen verbunden wird, verliert letzteres nur insoweit von seiner natürlichen Beschaffenheit, als der Buchstabe und Sinn des Fideicommißinstitutes es bestimmt ausdrückt; und bei Errichtung eines Lehens zum Fideicommiße ist nicht nur die strengste Erklärung, sondern die möglichst vollkommene Erprobung der Verzichtleistung von Seite der Lehenfolger erforderlich; und es darf bei einem Lehen niemals eine fideicommissarische Natur vermuthet werden, denn Lehen lassen sich durch Erbverträge und Fideicommiße nicht binden.

II. Abschnitt.

Von der zum Fideicommiße bestimmten
Geschlechtsfolge.

§. 11.

Wer dazu geeignet ist.

Zur Geschlechtsfolge in ein Fideicommiß sind alle diejenigen geeignet, die nicht durch Gesetze ausdrücklich davon ausgeschlossen sind. In dieser Beziehung ist zwischen beweglichen und unbeweglichen Fideicommissen zu unterscheiden.

Zu dem Besitze beweglicher Fideicommissen sind ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer geeignet; denn nach dem §. 33 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches haben letztere gleiche Rechte mit den Eingeborenen, und rücksichtlich der Fideicommissen wird bei ihnen keine Ausnahme gemacht.

Von den unbeweglichen Fideicommissen sind dagegen vor Allem alle diejenigen unbedingt ausgeschlossen, welche durch das Gesetz des Besizes unbeweglicher Güter überhaupt unfähig sind, und zwar namentlich türkische Unterthanen und Israeliten (Siehe Abhandlung IX. und X. dieses Theiles). Bei Fremden gelten gleichfalls die allgemeinen Bestimmungen, welche rücksichtlich ihrer wegen des Realitätenbesizes überhaupt bestehen (siehe II. Abhandlung dieses Theiles), nur daß, Zeuge der allerbh. Entschließung vom 21. November 1826, Hofz. 33,409, Reggß. 63,214, bei Errichtung eines Real-Fideicommisses in den öiterr. Staaten von Seite einer ausländischen Familie die ausdrückliche Bedingung beigefügt wurde, daß der jeweilige Besizer desselben seinen Wohnsitz in den k. k. Staaten aufzuschlagen habe.

Daß übrigens der Besizer eines mit dem Fideicommissbande be-
 stellten Dominicalgutes, wenn er nicht zugleich Mitglied des nieder-
 österr. Ständekörpers ist, die doppelte Gült entrichten muß, versteht
 sich von selbst (Siehe IV. Abhandlung dieses Theiles vom niederösterr.
 Stände-Institute).

§. 12.

Welche Geschlechtnachfolgen dießfalls bestehen.

Die Geschlechtsfolge kann insgemein:

- a) Entweder eine Primogenitur;
- b) ein Majorat, oder
- c) ein Seniorat seyn; je nachdem der Stifter desselben die
 Nachfolge entweder dem Erstgeborenen aus der ältern Linie, oder dem
 Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich
 Nahen aber, dem Älteren an Jahren, oder endlich, ohne Rücksicht
 auf die Linie, dem Älteren aus der Familie zugedacht hat (Allgemeines
 bürgerl. Gesetzbuch §. 619).

Der Stifter kann auch die Bedingung der Erbfolge ganz umkeh-
 ren, und den Letztgeborenen aus der ältern Linie, oder den Jüng-
 sten aus allen Linien, oder überhaupt denjenigen berufen, welcher im
 Grade entweder dem Fideicommissstifter, dem ersten Erwerber oder dem
 letzten Besizer am nächsten kommt (eodem §. 22).

Er kann anordnen, daß das Fideicommiss dem Nächsten aus der
 Familie zufallen soll (eodem §. 624). Er kann nebst dem Fideicommiss
 für die erstgeborne Linie, ein zweites oder mehrere Fideicommiss
 für die nachgeborne Linie errichten (eodem §. 625).

Er kann auch ausdrücklich verordnen, daß nach Erlöschung des
 Mannstammes das Fideicommiss auf die weibliche Linie übergehen
 solle (eod. §. 626).

III. A b s c h n i t t.

Von der Anordnung eines Fideicommisses.

§. 13.

Worin sie besteht.

Diese Anordnung ist der von der gesetzgebenden Gewalt ge-
 nehigte Wille, ein Vermögen mit dem Fideicommissbande zu
 belegen.

Es kommt also hier:

- a) Von dem Willen, ein Vermögen mit dem Fideicommissbande
 zu belegen, und
- b) von der Genehmigung dieses Willens von Seite der ge-
 setzgebenden Gewalt zu handeln.

I.

a) Von dem Willen, ein Vermögen mit dem Fideicommißbände zu belegen.

§. 14.

Wer sein Vermögen zu einem Fideicommiß verwenden kann

Vermöge des, laut §. 362 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches bestehenden Rechtes eines jeden Eigenthumers, mit seinem Eigenthume frei zu verfügen, kann auch Jedermann sein Vermögen in ein Fideicommiß verwandeln; wenn nur nicht dadurch nach §. 363 und 364 jenes Gesetzbuches die Rechte eines Andern verletzt werden. Dem Einessen der gesetzgebenden Gewalt bleibt es jedoch überlassen, ob dieser allgemein eingeräumten Fähigkeit eine Folge gegeben werden soll oder nicht.

Auch gibt es Beispiele, daß der Monarch selbst ein Fideicommiß zum Besten eines Geschlechtes als Geschenk errichtet; da verschmizt sich der Wille des Stifters mit der gesetzgebenden Gewalt; und die Gründung eines solchen Fideicommißes bedarf der bei einem von einem Privaten zu stiftenden Fideicommiße nöthigen Formlichkeit größtentheils nicht.

§. 15.

Wie der Wille zu einem Fideicommiße geäußert werden kann.

Wer ein Fideicommiß stiften will, kann diesen seinen Willen entweder mittelst einem Besuche oder in einer letztwilligen Anordnung aussprechen.

Erstere kann auf die Widmung eines bestimmten Vermögens zu einem Fideicommiße lauten. Es kann aber auch bloß auf die vorläufige Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommißes ohne Namhaftmachung dieses Vermögens, und mit dem Vorbehalte, daß selbe erst späterhin, und zwar entweder noch bei Lebzeiten, oder erst nach dem Ableben mittelst testamentarischer Anordnung in das Leben treten zu lassen, gerichtet seyn.

§. 16.

Auf was ein solches Gesuch zu lauten habe.

Wird um die Bewilligung, ein bestimmtes Vermögen zu einem Fideicommiße zu verwenden, gebeten, so muß

1. dieses Vermögen und zugleich der Werth desselben, und daß es eigenthümlich und schuldenfrei sei, genau bezeichnet werden: daher ein glaubwürdiges, Verzeichniß desselben;

und eine glaubwürdige Urkunde über dessen Werth beizubringen sind; ferner muß

2. die Geschlechtsfolge, und in welcher Art sie auf das Fideicommiß Anspruch zu machen hat; endlich müssen

3. die Gründe, welche den Bewerber bestimmen, sein eigenthümliches Vermögen mit dem Fideicommissfundo zu belegen, und den allerhöchsten Gesetzgeber bewegen dürften, die dreifällige Bewilligung zu ertheilen, angezogen werden.

Gründe ersterer Art sind z. B. der Wunsch, seiner Nachkommenschaft ein bestimmtes Einkommen zu sichern, eigenthümliche Familienverhältnisse u. dgl.

Gründe der zweiten Art sind ganz vorzüglich ausgezeichnete Verdienste des Bewerbers und seiner Vorfahren um das Regentenhaus und den Staat, die es wünschenswerth machen, den Namen dieses hochverdienten Geschlechtes zu verewigen. Auch können andere öffentliche Rücksichten in Interesse genommen werden, wie wenn erklärt wird, daß, im Falle des Erlöschens der bestimmten Geschlechtsfolge, das wieder frei gewordene Vermögen zu einem gemeinnützigen Zwecke verwendet werden soll; die dadurch bewirkte Einführung eines bedeutenden Vermögens aus dem Auslande u. s. w.

§. 17.

Wenn kein bestimmtes Vermögen namhaft gemacht wird.

Es können aber auch bloß Gesuche um die allerhöchste Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses überhaupt gestellt werden, ohne dasselbe, so wie die Geschlechtsfolge bestimmt, zu bezeichnen. Als nun aus einer Provinz ein Gesuch um eine solche nur vorläufige Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses vorkam, mit dem Vorbehalte, nach deren Erlassung die Bedingungen zur definitiven Bewilligung zu erfüllen, befahl Sr. Majestät aus diesem Anlasse mit allerhöchster Einschließung vom 6. Juli 1832, daß in allen Fällen, wo auf vorläufige Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen eingeschritten wird, der beiläufige Geldweith des Vermögens, welches als Fideicommiß bestehen soll, angezogen werden solle (Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1832, Hoff. 15,702, Diagsz. 41,213).

Rücksichtlich der Familienverhältnisse des Bewerbers bei solchen eventuellen Gesuchen (siehe §. 23).

§. 18.

Wo ein solches Gesuch zu überreichen ist.

Das dreifällige Einschreiten überhaupt kann entweder unmittelbar bei Sr. Majestät selbst, oder bei der politischen Landes- oder

Hofstelle geschehen. Im ersten Falle gelangt das Gesuch an gedachte politische Stelle, entweder mit oder ohne allerhöchster Bezeichnung herab.

Bei allerhöchst bezeichneten Gesuchen haben die politischen Behörden in allen Fällen die näheren Erhebungen zu pflegen, und ein Gutachten hohen und höchsten Ortes zu erstatten.

Für den Fall aber, daß das diesfällige Gesuch nur bei der politischen Landes- oder Hofstelle überreicht, oder das Majestätsgesuch ohne allerhöchste Bezeichnung herabgelangt wäre, bleibt es der Beurtheilung der politischen Behörden überlassen, ob das diesfällige Eintreten zur nähern Erhebung und Unterstützung höchsten Ortes geeignet sei, oder nicht. Im ersten Falle bleibt es dieser Behörde überlassen, hierüber gutächtlichen Bericht zu erstatten; im zweiten Falle aber das Gesuch lediglich mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß demselben keine Folge zu geben befunden worden sei.

b) Von der Genehmigung des Willens von Seite der gesetzgebenden Gewalt.

§. 19.

Gesetzliche Bestimmung hierüber.

Schon nach dem Gesetze vom 9. Mai 1765 unterliegen die An gelegenheiten de erigendo fideicommisso der allerhöchsten Entschlie ßung.

Dies bestimmt auch der §. 627 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, worin es heißt: Ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideicommiß errichtet werden. Und da hier kein Unterschied zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen gemacht wird, so umfaßt dieses Gesetz jedes wie immer geartete Vermögen, und hat sonach die Bestimmung der angeführten Hofentscheidung vom 22. Jänner 1763 aufgehoben (Siehe auch §. 2).

§. 20.

Was zur Grundlage dieser allerhöchsten Bewilligung zu dienen hat.

Der allerhöchsten Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommißes haben die ämlichen Erhebungen über das diesfalls überreichte Gesuch und die Begutachtung der einschlägigen Behörden voran zu gehen.

Sobald also in Niederösterreich ein solches Gesuch an die politische Landesstelle gelangt ist, setzt sich dieselbe mit der k. k. Hof- und niederöterr. Kammerprocuratur, so wie mit dem betreffenden k. k. Appellationsgerichte in das Einvernehmen; daher solche bei Sr. Ma-

festär überreichte, und im Wege der politischen Hofstelle an die politische Landesstelle gelangende Hofgesuche den Auftrag zur entsprechenden Erhebung, und sohin, nach gepflogener Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte, zur gutachtlichen Berichterstattung enthalten.

§. 21.

Worüber die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur zu vernehmen ist.

Die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur wird über die Frage vernommen, ob das angetragene Fideicommiss, der Eigenschaft und dem Werthe des Objectes nach, so wie hinsichtlich des Subjectes und anderer Umstände den über die Fideicommissen bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, während die Würdigung der Verdienste des Bewerberers außer ihrem Verufe liegt, und den politischen Behörden selbst überlassen bleibt.

§. 22.

Worüber das k. k. Appellationsgericht sich zu äußern hat.

Das k. k. Appellationsgericht, welches hierüber vorläufig die Personalinstanz des Bewerberers vernimmt, beschränkt sich nach seinem Standpunkte bloß auf die Würdigung in rechtlicher Beziehung.

Um nun beurtheilen zu können, in wiefern der Bitte Rechtsbedenken entgegenstehen, muß darin nachgewiesen werden, ob der Wittsteller ein solches Vermögen besitzt, daß sich die Widmung des von ihm bestimmten Betrages zu einem Fideicommiss mit dem §. 951 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vereinigen lasse; es muß ein Entwurf des Fideicommissinstitutes beigebracht, und es müssen die Objecte, welche mit dem Fideicommissbände belegt werden sollen, näher bezeichnet werden, ob nicht etwa nach dem beantragten Fideicommissinstitute Personen zu Realitäten berufen seyn sollen, von deren Besiß sie durch die Gesetze ausgeschlossen sind (Siehe §. 11).

§. 23.

Grundsätze bei Begutachtung eines solchen Gesuches.

Bei Begutachtung solcher Gesuche sind auf der Grundlage der Vorerhebungen, so wie dem Gutachten der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur und des Appellationsgerichtes, folgende Grundsätze vor Augen zu halten:

1. Auf Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung eines Fideicommisses in immobilibus soll, vermöge allerhöchster Entscheidung

vom 22. Jänner 1763, nicht leicht eingerathen, und wenn gleichwohl in einem oder dem andern besondern Falle zu einem Fideicommissum immobile eingerathen werden möchte, dabei eine genaue Schätzung beobachtet, und über den diefalls ohnehin schon bestimmten Normalbetrag von 400,000 fl. E. M. niemals eingerathen werden.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nimmt zwar §. 627 keinen Betrach desselben aus. Da jedoch jene Hofentschließung offenbar auf politischen Gründen beruht, so ist dieselbe durch jenes spätere Gesetz nicht aufgehoben worden.

2. Die Errichtung von beweglichen Fideicommissen unterliegt dagegen weniger Schwierigkeiten, so daß mit Hofentschließung vom 22. Jänner 1763 sogar Jedem vollkommen freigelassen ward, Capitulationen, die bei öffentlichen Fonds anliegen, für Fideicommiss zu erklären; was jedoch jetzt gleichfalls der landesfürstlichen Bestätigung bedarf.

3. Ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden; und es muß, selbst bei Gesuchen um vorläufige Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses, angezigt werden, ob keine, oder welche, auf bekannte Umstände gegründete Bedenken, in den persönlichen oder Familienverhältnissen des Bewerbers, der Ertheilung im Wege stehen (Allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1833, Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1833, Hofz. 15.702, Raggz. 41, 213; siehe auch §. 17).

4. müssen die von dem Bewerber geltend gemachten Gründe genau erhoben und gewissenhaft gewürdigt werden. Denn die Bewilligung zur Errichtung der Fideicommiss ist als eine der bedeutendsten Gesetzausnahmen, und eine der ausgezeichnetesten Merkmale der allerhöchsten Gnade zu betrachten, auf welche nur entschiedene vorzügliche Verdienste um den Staat einen Anspruch gründen können.

Der bloße Wunsch eines Bewerbers, seine Nachkommen im Besitze eines bestimmten Vermögens zu sehen, scheint dagegen um so weniger zur Unterstützung eines solchen Gesuches geeignet, als demselben durch eine Substitution eben sowohl Genüge geschehen kann, welche nach §. 612 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches bis in das zweite Glied gefögllich ohne Weiterem bewerkstelligt werden kann.

§. 24.

Wie die Bewilligung der gesetzgebenden Gewalt zur Errichtung eines Fideicommisses gewöhnlich lautet.

Diese landesfürstliche Bewilligung lautet zuweilen im Allgemeinen, Zeuge allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1833, Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1833, Hofz. 14, 132, Raggz. 33654, dahin, daß Se. Majestät nicht abgeneigt seien, dem Bewerber die angesuchte

Bewilligung zu erteilen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen genau erfüllt haben wird, und gegen das dießfällige Fideicommissinstitut keine Anstände obwalten; von welcher allerhöchsten Willensmeinung die politische Landesstelle dann lediglich den Wittsteller verständiget. — Oder so lautet, Zeuge allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1825, Hofkanzleidecret 31. Jänner 1825, Hofk. 3514, Ragoz. 8567, dahin, daß die Errichtung eines aus schuldenfreien Gütern oder einem Capital zu bestehen habenden Fideicommisses mit der Verordnung gestattet werde, daß für die ordentliche Errichtung des Fideicommissinstitutes und Inventirung der zum Fideicommiss bestimmten Gegenstände gesorgt werde.

§. 25.

Wer von einer solchen allerhöchsten Entschließung verständiget wird.

Von einer solchen allerhöchsten Entschließung wird sodann im Wege der politischen Hof- und Landesstelle sowohl der Wittsteller als die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur und das betreffende k. k. Appellationsgericht in Kenntniß gesetzt.

Der Wittsteller wird zugleich angewiesen, die Beschaffenheit des Fideicommisses, welches er zu errichten wünscht, genau darzustellen, und nachzuweisen, daß durch seinen Antrag Niemand in seinem Rechte Abbruch erleide.

Die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur wird zur Ueberwachung des Vollzuges der gesetzlichen Bedingungen angewiesen, und das k. k. Appellationsgericht verständiget hiervon die Personalinstanz des Fideicommissstifters zur weiteren Amtshandlung als competente Fideicommissbehörde.

Ist das Domicil des Fideicommissstifters in einer andern Provinz, als wo die zum Fideicommiss bestimmten Güter liegen, oder befinden sich diese Güter selbst in mehreren Provinzen, so verständiget die Landesstelle des Domicils des Stifters, welche durch die Hofkanzlei von der allerhöchsten Bewilligung zur Errichtung des Fideicommisses in Kenntniß gesetzt wird, hiervon die Appellationsgerichte der betreffenden Provinzen, mit dem Ersuchen, wegen gemeinschaftlicher Ausföhrung der fideicommissarischen Anordnung und der allerhöchsten Entschließung mitsammen Rücksprache zu pflegen.

§. 26.

Hofstaren und Stämpel.

Nach der III. Rubrik der General-Hofstarenordnung muß für ein beständiges Familienfideicommiss und Errichtung der ersten Geburt, 15 per mille an Bewilligungsstare, und eben so viel für die Bewil-

ligung, daß das Geldfideicommiß zu einem Realfideicommiße gemacht werde, entrichtet werden.

Dem Stempel unterliegen Majorats- oder Fideicommißerrichtungen oder Veränderungen, insofern sie nicht auf eine bestimmte Summe (wornach die Stempelgebühr classificirt werden kann) lauten, nach der Eigenschaft des Ausstellers (Allerb. Patent vom 5. October 1802, S. 20, lit. m).

Majorats- oder Fideicommißerrichtungen, insofern sie einen bestimmten Capitalsbetrag enthalten, unterliegen aber dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes (eodem S. 21, lit. g).

II. Hauptstück.

Von dem civilrechtlichen Theile der Gesetzgebung über die Fideicommiße.

§. 27.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Obgleich dieser Theil in den Bereich dieses Werkes nicht gehört wird doch hiervon, des Zusammenhanges wegen, jedoch nur in allgemeinen Grundzügen, Erwähnung gemacht. Es wird daher hier nur in Kürze gehandelt:

1. Von den Fideicommißgerichtsbehörden.
2. Von der definitiven Anordnung des Fideicommißinstitutes.
3. Von der gerichtlichen Sicherstellung des Fideicommißobjectes.
4. Von den Rechtsverhältnissen der Fideicommißinhaber und Anwärter; und endlich
5. von dem Aufhören eines Fideicommißes.

I. Abschnitt.

Von den Fideicommißbehörden.

§. 28.

Welches Gericht die Fideicommißbehörde ist.

Die Personalinstanz des ersten Fideicommißbesizers ist die gleich Fideicommißbehörde. Es ist also nach der österreichischen Justizverfassung zwischen Adelligen und Unadelligen zu unterscheiden.

Das Landrecht hat sich daher in die Besorgung eines Fideicommisses nur dann einzulassen, wenn dem Besizer desselben ein in- oder ausländischer Adel eigen ist; wenn dagegen das Fideicommiss von einem Nicht-Adeligen besessen wird, dann ist das Geschäft an das Ortsgericht zu weisen, dem der Besizer untersteht (Hofdecret vom 23. August 1784).

Und da das Gesetz keinen Unterschied macht, so hat dieses sowohl von dem unbeweglichen als beweglichen Fideicommissen zu gelten.

Unter dem Ausdruck: „Besizer,“ ist übrigens der erste Besizer des Fideicommisses zu verstehen, und nicht der jeweilige Besizer; daher die Personalinstanz des ersten Besizers die permanente Fideicommissbehörde ist.

Wenn also gleich ein jeweiliger Fideicommissinhaber für seine Person einer andern Personalinstanz untersteht, verbleibt das Fideicommiss doch immer unter der Gerichtsbarkeit der andern Instanz; wenn daher z. B. Militärpersonen ein Fideicommiss besitzen, stehen sie rücksichtlich desselben keineswegs unter der Militärjurisdiction.

Fideicommissen können übrigens bei keiner andern Gerichtsbehörde als derjenigen abgehandelt werden, deren Gerichtsbarkeit sie nach ihrer Eigenschaft unterstehen (Hofdecret vom 13. December 1799).

In dem Falle, daß ein mit dem Fideicommissbande behaftetes Vermögen vorhanden ist, hat also die Abhandlung dieser Güter und Effecten der betreffenden Gerichtsbehörde zu gebühren.

II. Abschnitt.

Von der definitiven Anordnung eines Fideicommissinstitutes.

§. 29.

Dieselbe gehört in den Bereich der Fideicommiss-Gerichtsbehörde.

Wie hierbei vorzugehen ist.

Ist der von der gesetzgebenden Gewalt genehmigte Wille des Eigenthümers, ein Fideicommiss in, der ange deuteten Art zu errichten, nachgewiesen, so gehört die definitive Constituirung des Fideicommisses und die Ausmittlung der individuellen Erfordernisse ausschließend in den Be-

reich der Fideicommissinstanz; und es steht, wegen der so hin dabei eintretenden Rechtsverhältnisse der Familienglieder und Gläubiger, die dießfällige Amtshandlung der Justizbehörde ausschließend zu; wo dann, wenn der Bewerber dieses Alles in Ordnung gebracht hat, selber das Fideicommissinstrument selbst, im geeigneten Wege zur allerhöchsten Begnehmung vorzulegen hat; dessen gehörige Sicherstellung weiters ebenfalls, laut der gesetzlichen Vorschrift des §. 627 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ausschließend in die Amtshandlung der Justizbehörde gehört.

§. 30.

Vorläufige Anordnung zur Beschützung der Rechte eines Dritten.

Die Fideicommissinstanz hat vor Allem hierbei die Rechte eines Dritten zu beschützen; und es ist der §. 442 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu berichten, daß Niemand dem Andern mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Es darf weder den Pflichttheil *) noch das Pfandrecht dritter Person auf die zum Fideicommiss gewidmeten Sachen, noch das Recht der Gläubiger auf das Vermögen, noch nach §. 33 des Erbsteuervatentes vom 15. October 1810, das Recht des landesfürstlichen Aerrars, noch jenes auf Veränderungsgebühren, sonstige Taxen u. s. w. verletzt werden. Daher sich dieserwegen vorher mit den Interessenten ausgleichend werden muß, wie dieß mit der Hofverordnung vom 2. Juli 1760 hinsichtlich der bürgerlichen Häuser ausdrücklich befohlen ist, indem es darin heißt, daß sich mit den betreffenden Grundbüchern besonders abgefunden werden müsse.

*) Unter die vorzüglichsten gesetzlichen Bedingungen bei Errichtung eines Fideicommisses gehört nämlich vorläufig, daß der gesetzliche Pflichttheil der Kinder als ungeschmälert ausgewiesen, oder, wenn dieselben großjährig sind, von ihnen eine Erklärung beigebracht werde, daß sie mit der Errichtung des beabsichtigten Fideicommisses einverstanden sind.

§. 31.

Vorlegung des Fideicommissinstrumentes zur allerhöchsten Bestätigung.

Sind sonach alle zur Errichtung eines Fideicommisses erforderlichen Bedingungen vollkommen erfüllt, dann ist das Fideicommissinstrument in gehöriger Form auszufertigen und Sr. k. k. Majestät zur allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

§. 32.

Bekanntmachung der erfolgten allerhöchsten
Genehmigung.

Das allerhöchst bestätigte Fideicommissinstrument wird als ein Ausnahmsgesetz im Wege der politischen Hofstelle allgemein bekannt gemacht, wie dies z. B. mit allerhöchster Entschliehung vom 21. November 1826 bei dem herzoglich Beaufort'schen Primogenitur-Fideicommiss geschehen ist.

III. Abschnitt.

Von der gerichtlichen Sicherstellung des Fideicommissobjectes.

§. 33.

Wie die gerichtliche Sicherstellung des Fideicommissvermögens zu bewerkstelligen ist.

Die gerichtliche Sicherstellung geschieht:

- a) durch Aufstellung eines Curators;
- b) durch gerichtliche Versicherung des Fideicommissobjectes; und
- c) durch Aufstellung und Verwendung eines eigenen Referenten für dasselbe bei der Fideicommissbehörde.

§. 34.

Ad a. Aufstellung eines Curators.

Die Personalinstanz des ersten Fideicommissbesizers hat die Fideicommisscurator aufzustellen, sobald es zum Schutze der Rechte der Anwärter notwendig ist.

Besorgt jedoch der Fideicommisslifer das von ihm errichtete Fideicommiss selbst, so ist kein Curator notwendig.

Lautet dagegen der letzte Wille auf Errichtung eines Fideicommisses^{a)}, dann hat die Abhandlungsinstanz bis zu dem Zeitpunkte, wo die eigentliche Fideicommissbehörde eintritt, einen Curator zu benennen.

Der Stifter kann übrigens den Curator selbst ernennen; in dessen Ermanglung haben die Fideicommissanwärter einen Vorschlag hierzu zu machen.

Uebrigens gelten rüchftlich der Fideicommisscuratoren alle im IV. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften und Curateln enthaltenen Bestimmungen.

- a) Bei Errichtung der Fideicommiss durch Testament hat die Abhandlungsbehörde des Fideicommissärfters von Amts wegen auf die Realisirung des testamentarisch angeordneten Fideicommisses zu dringen, für die Sicherheit des dem Fideicommiss zu widmenden Vermögens zu sorgen, mithin dasselbe eventuell in abgesonderte Sperre und gerichtliche Verwahrung zu nehmen, allensfalls einen Curator aufzustellen, und den Erben oder Testamentsexecutor anzuweisen, die zur Errichtung des Fideicommisses nothigen Schritte zu thun, und erst nach der Ausweisung über alle geschehene Einleitungen und der Uebergabe des Vermögens unter die Obforge der Fideicommissbehörde, die Erbschaft einzunantwoiten.

§. 35.

Ad b. Gerichtliche Versicherung des Fideicommiss objectes selbst.

Allgemeine Maßregeln.

Bei der Errichtung eines Fideicommisses ist ein ordentliches beglaubigtes Verzeichniß aller zu dem Fideicommiss gehörigen Stücke zu verfassen und gerichtlich aufzubewahren.

Dieses Inventarium dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses von dem freien Vermögen zur Richtschnur (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 627).

§. 36.

Besondere Bestimmungen.

a) Bei unbeweglichen Fideicommissen

Bei den landtätlichen Fideicommissgütern soll das Fideicommissband landtätlich vorgemerkt werden (Landtafelparent vom 24. November 1758, §§. 4, 5).

Bei unterthänigen Realitäten hat dieß bei dem Grundbuche zu geschehen.

Dieser Maßregel entspricht der §. 431 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen, das Erwerbungsgefchäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragcn werden muß, und dem §. 1126, wornach das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache eben so wenig als das vollständige ohne Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden kann, und ein gültiger Titel nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten begründet.

Bei letztwilligen Fideicommissanordnungen hat der Testaments-executor, oder in dessen Ermanglung der Erbe diese Einverleibung zu besorgen. Hat niemand Anderer die Pflicht, dieselbe zu bewirken, so haben die Fideicommisscuratoren so wie die Fideicommissanwärter das Recht, hier einzuschreiten.

§. 37.

Welche Vormerkungstaren bei der Landtafel zu entrichten kommen.

Wird das Land eines Fideicommisses, wodurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beschränkung erhält, der Landtafel einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu entrichten (Landtafelarpatent vom 1. April 1812, §. 7).

§. 38.

b) Bei beweglichen Fideicommissen.

Ist das bewegliche Fideicommiss ein Capital, so kann dasselbe mit Genehmigung des Fideicommisscurators entweder in öffentlichen Fonds oder bei Privaten angelegt werden (E. §. 9).

§. 39.

Wie öffentliche Obligationen zu vinculiren sind.

Wenn Herarial-Capitalien als Fideicommissse verwendet werden, muß

a) auf dem Rücken der auf Ueberbringer lautenden Anlehensobligationen die Benennung des betreffenden Haftungsbandes oder vinculirten Zweckes angemerkt, und dieser nämlich der Ergobefuß im Liquidationsbuche eingeschaltet werden.

b) Die Interessenbehebung aber hat zur jedesmaligen Verfallzeit nach Zurückhaltung der für die Ueberbringer gültigen Zinscoupons gegen förmliche Quittungen Statt zu finden. Auch ist jeder solche Vinculirungsfall vorläufig der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen (Hofkammerdecret vom 8. Mai 1817, Hofz. 22,876, Rggssz. 28,318; Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1817, Z. 15,527).

Die nämlichen Modalitäten treten auch bei ähnlicher Verwendung oder Vinculirung der mit 2procent. in Silbermünze verzinslichen, von dem, mittelst Patentes vom 29. März 1815 eröffneten freiwilligen Anlehen von 50 Millionen W. W. herrührenden Staatsobligationen ein (Hofkammerdecret v. 3. Juli 1817, Z. 32,873, Rggssz. 32,644; Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1817, Z. 17,706, Rggssz. 37,151).

§. 40.

Welche Sicherheit bei Anlegung von Fideicommiss-Capitalien bei Privaten vorhanden ist.

Werden Capitalien bei Privaten angelegt, so muß bei Gericht eine Pupillarischeit gehörig ausgewiesen werden; diese ist aber nach §. 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur dann vorhanden, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über $\frac{2}{3}$ seines wahren Werthes beschwert wird.

§. 41.

Bei Schmuck, Pretiosen u. s. w.

Gold, Silber, Schmuck u. s. w. muß gehörig inventirt und als Fideicommissgut kennbar gemacht werden ^{a)}; daher laut Nachricht vom 1. Februar 1785, §. 2, das Weisagamt auf Gold und Silber, das mit einem Familienwapen bezeichnet ist nur nach hinlänglichem Beweise, daß es mit keinem Fideicommissbände behaftet sei, leihen darf.

- a) Zur Sicherstellung eines solchen Fideicommisses erscheint es übrigens unerlässlich, diese beweglichen Gegenstände mit einem unbeweglichen oder mit einem Selbstfideicommiss zu vereinen, damit aus dem Ertrage und rucksichtlich der Interessen des letztern die etwa abhängigen Fideicommissstücke ersetzt werden können.

§. 42.

Ad c) Durch Aufstellung und Verwendung eines eigenen Referenten für jedes Fideicommissinstitut.

Bei jeder Gerichtsbehörde, unter welcher ein Fideicommiss steht, ist zu dessen Besorgung ein eigener Referent aufzustellen, dessen Pflicht es ist, über die wahre Beschaffenheit des Fideicommisses ein Rapulare zu halten, in selbes die Beschaffenheit des Fideicommissinstituts, die eigentlichen Fideicommissgüter mit den etwa hierzu auffallenden Bemerkungen, die Fideicommissbesitzer und Curatoren, die Lasten des Fideicommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideicommiss verfallenden Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverlässige Auskunft, wenn selbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn bei einem oder dem andern Fideicommiss besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen eine Saumseligkeit bemerkt würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsverammlung geschähen, und zu

den erforderlichen Vorkehrungen geschritten werden möge; und damit der Vorstehende versichert sei, daß das vorgeschriebene Kapulare wirklich geführt werde, hat er sich dasselbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu lassen (Instruction für die Gerichtsstellen, allgemeine, I. Abtheilung S. 41).

IV. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Fideicommissbesitzer und ihrer Anwärter auf ein bestehendes Fideicommiss.

a) Von den dießfälligen Rechtsverhältnissen der Fideicommissbesitzer.

§. 43.

Rechte desselben.

a) Auf die Nutzungen.

Der Fideicommissinhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nuz eigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideicommissgute und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben.

Er trägt dagegen auch alle Lasten. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch S. 631).

§. 44.

b) Recht, auf das Fideicommiss zu verzichten.

Er kann zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenn gleich noch nicht vorhandene Nachkommenschaft, auf sein Recht als Fideicommissbesitzer für seine Person Verzicht thun ^{a)} (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch S. 632).

^{a)} Für die Bewilligung, ein schon errichtetes Fideicommiss ohne Errichtung eines neuen Inventars abtreten zu dürfen, kommen nach der III. Rubrik der Generalhofsteuerordnung 5 per 1000 an Hofstaxen zu entrichten.

§. 45.

c) Recht, ein Real in ein Geldfideicommiss zu verwandeln, zu vertauschen, gegen Zinsen zu vertheilen, oder in Erbpacht zu geben.

Er kann das unbewegliche Fideicommissgut in ein Capital verwandeln, vertauschen, oder gegen angemessene Zinsen vertheilen

oder auch in Erbpacht überlassen (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch S. 633.

S. 46.

Welchen Einfluß die Gerichtsbehörde auf diese Veränderungen nimmt.

Zu diesen Veränderungen bedarf der Fideicommissinhaber der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannte Anwärter oder wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vernehmen, die Wichtigkeit der Gründe beurtheilen, und insbesondere bei Bewilligung der Zerstücklung der Grundstücke dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde ^{a)}. (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch S. 634.)

Jene Justizbehörde, welcher ein Fideicommiss oder Majorat untersteht, hat die Macht, alle Permutation derselben vom immobili in ein pecuniarium mittelst Anlegung in fundis publicis ohne Rücksfrage als erwünschtlich für das Beste des Staates, allemal einzugestehen, und unter einer solchen Veränderungsbedingung auch die Anrechnung bis auf $\frac{1}{3}$ ohne Anstand zu gestatten. Doch sollen sie über das in solchen Fällen an dieselbe gelangende Anbringen zuvörderst nicht nur den nächsten Anwärter mit den zur Succession berechtigten Agnaten, sondern auch die zu bestellen kommenden Curatores sowohl des Fideicommisses oder Majorates, als der natorum et nasciturorum vernehmen, und überhaupt Alles, wie es bisher nach den bestehenden Verordnungen beobachtet worden, von Amtswegen veranlassen, sofort das Geschäft, wenn darüber das Einverständnis der Vernommenen einstimmig erfolgt, nach ihrem Befunde erledigen; wo hingegen, wenn die dießfälligen Interessenten nicht einverstanden wären, von den Landrechten hierüber das Ordnungsmäßige veranlaßt werden, der Partei aber, die sich durch die Veranlassung beschwert fände, der Recurs allemal offen bleiben soll (Justizhofdecret vom 25. März 1781.

^{a)} Wie sich bei Zerstücklung eines mit dem Fideicommissbände behafteten Gutes zu benehmen, und welches Ausmaß nach politischen Verordnungen bei solchen Zerstücklungen zu beobachten ist, kommt in der Abhandlung VIII. dieses Theiles von den niederösterreichischen Dominicalgütern und dem Bauernstande vor.

S. 47.

Was mit dem davon gelösten Gelde zu geschehen hat.

Das dabei bedungene Entgelt wird als Fideicommisscapital angelegt (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch S. 634).

Einem Fideicommissbesitzer steht nämlich zwar frei, unter den bereits festgesetzten Modalitäten Dominicalgründe in Rusticalgründe zu verwandeln; doch ist nicht erlaubt, für die bei solcher Zerstücklung der Fideicommissmeinschaftsgründe eingehenden Kauffchillingsgelder andere Immobilia ad Fideicommissum zu einkaufen, sondern diese Kauffchillingsgelder sind ganz in fundis publicis, oder auch auf sichere Privathypothek als ein Fideicommisscaputal anzulegen. Hierzu bedarf

a) der Fideicommissbesitzer vorläufig keiner Einwilligung oder Vernehmung der Fideicommissanwarter oder eines Posteritätscurators; er hat

b) nur die Legitimation beizubringen, daß durch die Zerstücklung keine Deterioration der Einkünfte verursacht worden; und es ist

c) von der Fideicommissbehörde die gehörige Obfsorge von Amtes wegen zu tragen, damit der Kauffchilling sicher gestellt, und fruchtbringend angelegt werde (Justizhofdecret vom 21. Mai 1781).

§. 48.

Wie bei Umstaltung eines Lehngutes in ein Fideicommiss vorzugehen sei.

Ueber ein Hofgesuch um vorläufige Bewilligung, daß mit dem für ein Lehngut zu lösenden Betrage ein Pecuniar- oder Real-fideicommiss ganz mit dem Successionsrechte jenes Lehngutes erichtet werden könne, wurde von der Gerichtsbehörde die Ansicht ausgesprochen, daß, so wie die Frage der Zulässigkeit der Bitte im Allgemeinen, die außerhalb den Gränzen der Beurtheilung einer Gerichtsbehörde gelegen ist, lediglich dem allerhöchsten Ermessen überlassen bleiben müsse; diesem Gesuche in privatrechtlicher Hinsicht, in sofern nämlich hierbei die Rechte derjenigen, die dabei betheilt, und sich selbst zu vertreten außer Stande sind, d. i. sowohl die bereits am Leben befindlichen minderjährigen Kinder des Wittstellers als deren anzuhoffende Posterität vor Augen gehalten werden wollen, keine Hindernisse entgegen stehen. Denn, da es sich nicht um die Errichtung eines Fideicommisses aus einem, der freizeigenen Verfügung des Wittstellers schon derzeit unbeschränkt unterliegenden Vermögen handelt, sondern bloß die Umstaltung eines Lehens, in dessen Besitz nach bestimmter Successionsordnung die Familie sich befindet, in ein Fideicommiss mit Verbehaltung derselben Successionsordnung beabsichtigt wird, so bedürfte es der gesetzlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung des Pflichterheiles der notwendigen Erben des Fideicommissstifters nicht, sondern es komme lediglich die Frage zur Verabthung, in wiefern bei dieser beabsichtigten Umstaltung das Interesse derjenigen, auf welche sich die obercuratorische Aufsicht des Gerichtes zu erstrecken hat, zu ihrem Vor- oder Nachtheile betheilt sind, » ou, nach er-

folgter allerhöchster Ermächtigung des Wittstellers, die gerichtliche Aufstellung und Einvernehmung eines Curators nothwendig erscheinen, dem es dann zur Pflicht zu machen sei, dem Gerichte die nöthigen Aufklärungen dießfalls zu verschaffen, und die Interessen der minderjährigen zur Succession berufenen Familienglieder zu vertreten.

Seine Majestät bewilligten daher mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar 1834, Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1834, Hofz. 4172, Rggz. 4566, für den Fall, wenn die Allodialisirung jenes Lehngutes ordnungsmäßig und rechtsbeständig bewirkt, und dasselbe als freies Gut verkauft ist, von dem dießfälligen Kaufschillinge ein Geldfideicommiß, jedoch nur mit Beibehaltung der bei gedachtem Lehen bestandenen Successionsrechte, und mit Bestimmung der Personalinstanz, unter welcher Wittsteller als Fideicommißbehörde steht, zu errichten.

§. 49.

Welche Taxen für die Bewilligung solcher Vorgänge zu entrichten sind.

Für die Bewilligung und eigentliche Uebertragung eines unbeweglichen oder Geldfideicommisses von einer Herrschaft zur andern, und eines unbeweglichen Fideicommisses in ein Geldfideicommiß kommen nach der III. Rubrik der Generalhofstarordnung 3 fl. Hofstaxen zu entrichten.

§. 50.

In wie weit eine Verpfändung giltig ist.

Verpfändet der Fideicommißbesitzer die Früchte des Fideicommisses oder selbst das Fideicommißgut, so gilt diese Verpfändung nur für denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtigt ist, nicht aber für das Fideicommißgut oder den Theil der Früchte, welcher dem Nachfolger gebührt (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 632).

§. 51.

In wie fern ein Fideicommißbesitzer das Fideicommiß verschulden darf.

Der Fideicommißinhaber kann $\frac{1}{3}$ des Fideicommißgutes verschulden; oder wenn es in Capitalien besteht, $\frac{1}{3}$ davon erheben.

Hierzu bedarf er keiner Einwilligung der Anwärter oder Curatoren; sondern nur der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 635).

Denn der Fideicommissbehörde ist die Macht eingeräumt, den angesuchten Consens zur Onerirung der Fideicommiss und Majorate ohne Rückfrage zu erteilen (Justizhofdecret vom 25. März 1781).

Auch ist, vermöge Hofdecret vom 22. Februar 1815, die Aufnahme von Darlehen in Conventionsmünze auf Fideicommissgüter nicht zu verweigern; jedoch ist nach Erwägung aller Umstände, und Vernehmung der Curatoren und sonstigen Interessenten die möglichste Versicherung zu treffen, daß das Fideicommissdrittel nicht über seinen Werth beschwert werde.

- *) Die Meinung, daß Fideicommiss nur mit $\frac{1}{3}$ verschuldet werden dürfen, und daß eine Beschränkung der Einsschuldung eines zu errichtenden Fideicommisses auf einen geringeren Betrag, als dem bestehenden Gesetze und insbesondere dem Hofdecrete vom 25. März 1781 entgegen, nicht zulässig sei, findet in einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner 1831 (Postkanzleidecret vom 8. Jänner 1831, Hofz. 874, Regg. 3031), ihre Widerlegung, wornach in einem speciellen Falle, auf Begehren des Bewerbers um die Bewilligung eines Realfideicommisses, verordnet wurde, daß dieses zu errichtende Fideicommiss nur höchstens zum sechsten Theile belastet werden dürfe; woraus folgt, daß jene Gesetze nur den höchsten Betrag der Verschuldung beschränkt, keineswegs aber einen minderen Betrag ausgeschlossen haben; dessen Bestimmung sonach von dem Wunsche des Fideicommissstifters und der allerhöchsten Genehmigung abhängt.

§. 52.

Was in das zu verschuldende oder herauszufordernde Drittel einzurechnen ist.

In das im §. 635 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommende Drittel sind alle, unter was immer für einem Namen auf dem Fideicommissgute haftende Lasten dergestalt einzurechnen, daß $\frac{2}{3}$ ganz frei bleiben (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 636).

§. 53.

Wie der Werth eines Fideicommisses bei Vertauschung oder Verschuldung bestimmt wird.

Der Werth eines Fideicommissgutes, wenn es vertauscht oder verschuldet werden soll, wird durch die gerichtliche Schätzung; wenn es aber zu Geld gemacht werden soll, durch öffentliche Versteigerung bestimmt (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 637).

§. 54.

Wie Fideicommissschulden zurückzuzahlen sind.

Die Rückzahlungen einer Fideicommissschuld sind so zu bestimmen, daß jährlich 5 Proc. an der Schuld getilgt werden. Nur aus

erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 638).

Will der Fideicommissbesitzer von der bereits geleisteten Rückzahlung wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben, so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich 5 Proc. bezahlen (cod. §. 629).

§. 55.

Recht der Fideicommissbehörde, Depurationsfrist zu bewilligen.

Der Fideicommissbehörde steht es zu, nach der Beschaffenheit der einschreitenden Umstände, die bereits bestimmten Depurationsfristen ohne weitere Anfrage zu erstrecken oder zu verweigern; doch bleibt hierüber den Interessenten der Recurs an höhere Behörde vor (Hofdecret vom 25. Mai 1781).

§. 56.

Von was ein Fideicommissgläubiger die Zahlung verlangen könne.

Ein Fideicommissgläubiger kann die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung auf dem Fideicommiss haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 642).

§. 57.

In wiefern ein Fideicommissnachfolger für die Schuld seines Vorgängers haftet.

Der Nachfolger im Fideicommiss ist nur die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden seines Vorgängers zu bezahlen schuldig. Für die zur Tilgung derselben schon verfallene Rückzahlung haftet er nur insoweit, als sie nicht aus dem freivererblichen Vermögen des Vorfahrers geleistet werden könne (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 640).

§. 58.

Welcher Aufwand von dem Fideicommissnachfolger zu ersetzen ist.

Hat der Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses einen beträchtlichen Aufwand gemacht, wozu er das Fideicommissgut zu verschulden berechtigt gewesen wäre, so muß der Aufwand ersetzt werden. Hierzu sind aber die Nachfolger befugt, ein Drittel des Fideicommissgutes zu belasten.

Die Rückzahlungen werden auf die in dem §. 638 vorgeschriebene Art geleistet (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 641, C. §. 55).

§. 59.

Wie die Früchte des letzten Jahres zwischen dem Allodialerben des Vorfahrers oder dem Nachfolger im Fideicommiss zu theilen sind.

Die Früchte des letzten Jahres werden zwischen dem Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Fideicommiss eben so wie zwischen dem Fruchtgenießer oder Eigenthümer getheilt (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 633).

Dies bestimmt der §. 519 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, worin es heißt:

Nach geendigter Fruchtgenießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtgenießer oder dessen Erben, gleich einem redlichen Besizer, ersetzen.

Auf andere Nutzungen haben die Fruchtgenießer oder deren Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtgenießung.

Rücksichtlich der Erbssteuer bei Fideicommissen (siehe XXIV. Abhandlung dieses Theiles, von den directen Steuern, und rücksichtlich des landesfürstl. Mortuariums die XXV. Abhandlung dieses Theiles, von den Cameralsachen).

B. Von den Rechtsverhältnissen der Fideicommissanwärter.

§. 60.

Begriff der Fideicommissanwärter.

Unter Fideicommissanwärter werden alle diejenigen Individuen insgesamt verstanden, welche nach der in dem Fideicommissinstitute bestimmten Geschlechtsfolge unmittelbar oder mittelbar berufen sind, zu dem Nuzeigenthume desselben zu gelangen.

Das Fideicommissinstrument gibt hier zunächst die Richtschnur.

Durch das Gesetz sind aber folgende Grundsätze als subsidiarische Norm ausgesprochen:

1. Die Primogenitur wird eher als ein Majorat oder Seniorat, und das Majorat wieder eher als das Seniorat vermuthet (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 620).

2. Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erbschaft der älteren zum Fideicommiss, so daß der Bruder des letzten Besizers, dessen Söhne, Enkel, Urenkel und weiteren Nachkömmlinge weichen muß (cod. §. 621).

3. Hat der Stifter seinen Willen über die Ordnung der Erbfolge nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besizer, als auf den Fideicommissstifter und den ersten Erwerber genommen.

Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden, so gibt das höhere Alter den Ausschlag (eod. §. 623).

4. Wenn der Stifter verordnet, daß das Fideicommiss immer dem Nächsten aus der Familie zufallen soll; so wird darunter derjenige verstanden, welcher nach der gemeinen, gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der nächste ist. Zwischen mehrere gleich Nahen wird, wofern aus der Anordnung nicht das Gegentheil erhellet, der Genuß des Fideicommisses getheilt (eod. §. 624).

5. Hat Jemand nebst dem Fideicommiss für die erstgeborne Linie ein zweites, oder mehrere Fideicommiss für die nachgeborne Linie errichtet, so gelangt der Besizer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommiss berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind; und die Fideicommiss bleiben nur in so lange in einer Person vereinigt, als wieder zwei oder mehrere Linien entstehen (eod. §. 625).

6. Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommiss. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannstammes das Fideicommiss auf die weibliche Linie übergehen soll, so geschieht dieß nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor (eod. §. 626).

§. 61.

Wer zur Geschlechtsfolge unfähig ist.

Von der Geschlechtsfolge sind ausgeschlossen:

1. Alle unehlichen Nachkommen; vermöge §. 165 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches.

2. Durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirte Kinder; weil sie nach §. 162 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches nur des Rechtes an dem freivererblichen Vermögen theilhaftig sind, und auf die übrigen Familienglieder diese Begünstigung keinen Einfluß hat. Wohl aber sind die durch nachträgliche Ehe legitimirten Nachkommen, nach §. 161 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, dazu berufen; nur daß der Zeitpunkt der Ehelichkeit des Kindes erst vom Tage der Eingehung der Ehe gerechnet wird, indem die in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten Kinder die Eigenschaft der Erstgeburt behalten.

3. Wahlkinder; da nach §. 183 des allgemeinen bürgerl. Ge-

sehbuches das Verhältniß zwischen Wahlältern und Wahlkindern auf die übrigen Mitglieder der Familie keinen Einfluß nimmt.

4. Personen, die das Gelübde der Armuth abgelegt, und keine Dispens erhalten haben; laut Patent vom 9. November 1791, wenn gleich die Corporationen, deren Mitglieder sie sind, erwerbsfähig sind.

Nur deutsche Ordensritter sollen, vermöge Hofdecret vom 4. Juli 1791, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht gehindert werden, was wohl auch bei den Johanniterordensrittern gilt.

5. Verbrecher, die zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt wurden (§. 23, lit. c des I. Theiles des Straf-Gesetzbuches).

6. Unbefugte Ausgewanderte; vermöge §. 10, lit. c des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832; und

7. Deserteurs, weil sie vermöge Patent vom 12. Jänner 1781 erbunfähig sind.

Daß jedoch diese Ausschließung, die zum Fideicommiss berufene Nachkommenschaft der ad 5, 6 und 7 genannten Individuen, sofern sie vor jener That geboren waren, nicht trifft, versteht sich von selbst.

§. 62.

Allgemeine Rechte der Fideicommissanwärter.

Das Obereigenthum berechtigt die Fideicommissanwärter: die Hinterlegung der Fideicommissschuldsscheine in Gerichtshänden zu verlangen; eine üble Verwaltung der Fideicommissgüter gerichtlich anzufechten; zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommisscurator in Vorschlag zu bringen; überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthige Maßregeln zu treffen (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 630).

§. 63.

Welchen Einfluß Anwärter auf Verwandlung der unbeweglichen Fideicommisses in Geldfideicommisses u. s. w. zu üben haben.

Wenn ein Fideicommissinhaber das unbewegliche Fideicommissgut in ein Capital verwandeln, Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen oder gegen angemessene Zinsen vertheilen, oder auch in Erbpacht überlassen will, muß die Gerichtsbehörde alle bekannten Anwärter, oder wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vernehmen (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 634).

V. Abschnitt.

Von dem Aufhören eines Fideicommisses.

§. 64.

Arten des Aufhörens des Fideicommisses.

Ein Fideicommiss kann aufhören:

1. Durch Widerruf;
2. durch Auflösung, und
3. durch Erlöschen ^{a)}.

a) Eine andere Art des Aufhörens ist denkbar, wenn die gesetzgebende Gewalt die Aufhebung aller Fideicommissa aus öffentlichen Rücksichten aussprechen wollte. In dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ist jedoch das Fideicommisswesen als ein Privatrechtsinstitut aufgenommen, folglich ist jene außerordentliche Art des Aufhörens desselben wohl schwerlich zu gewärtigen. Vielmehr wurde aus Gelegenheit, daß bei mehreren Gütern, welche in Ländern sich befinden, die vorhin zur österreichischen Monarchie gehörten, aber durch Friedensschlüsse an eine fremde Macht abgetreten wurden, das Fideicommissband von dieser auswärtigen Macht erhoben worden war, das Fortbestehen des Fideicommissbandes, rücksichtlich der in den österreichischen Staaten verbliebenen Zugehörte jener aufzuhebenden Fideicommissa, dadurch ausgesprochen, daß mit Hofdecret vom 20. Juni 1806 erklärt wurde, hierbei habe, ohne Rücksicht auf die in den fremden Staaten erfolgte Verfügung, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze, diejenige österreichische Gerichtsbehörde, welche über ein solches Fideicommisszugehör bisher die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, oder welcher sie vermöge der Jurisdictionsgesetze gebührt; wenn es aber eine öffentliche Fondsobligation von einem solchen Fideicommissa betrifft, worüber bisher kein österreichischer Gerichtsstand eingeschritten ist, jene Behörde zu entscheiden habe, zu welcher die Rechtsgeschäfte des Landes gehören, bei denen das Fideicommissband vorge-
merkt ist.

Dasselbe geschah auch mit Justizhofdecret vom 31. October 1809.

Dagegen wurde, laut des Justizhofdecretes vom 19. October 1816, und 20. Februar 1817, die Wiederherstellung der in Tyrol und Vorarlberg, so wie der in dem, unter Baierscher Landeshoheit gestandenen Salzburger- und Innkreis gelegenen, und von der königlichen bairerischen Regierung aufgehobenen Fideicommissa nicht mehr gestattet; wohl aber wurde bewilliget, um die Errichtung neuer (und zwar für Salzburg und den Innkreis ausdrücklich adeliger) Fideicommissa dort, wie in anderen Provinzen, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingeführt ist, unter den darin festgesetzten Bedingungen anzuzusehen.

Auch für Illyrien erloschen dieserwegen unterm 8. August 1817, und 6. September 1819 besondere Bestimmungen.

§. 65.

Ad 1. Durch Widerruf.

En wiefern er zulässig ist.

Der Fideicommissstifter hat das Recht, die Errichtung des Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertretung ein Recht erworben hat. Und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommiss nicht begiffen ist, geboren wird (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 628).

Hier tritt aber die Frage ein, ob ein vertragsmäßiges Fideicommiss durch ein nachträgliches Uebereinkommen der Passicenten, nämlich des Stifters und derjenigen Individuen, zu deren und ihrer Nachkommen Gunsten das Fideicommiss gestiftet worden ist, und bereits ein Recht darauf erworben haben, zulässig ist, oder ob zum Schutze der, in dem errichteten Fideicommissinstrumente bestimmten möglichen Geschlechtsfolger das Fideicommiss gegen den Willen dieser Passicenten aufrecht erhalten werden muß.

Diesfalls dürfte wohl der Grundsatz gelten: daß ein solcher Widerruf, da er zum Nachtheile der anzuhoftenden Nachfolger in dem constituirten Fideicommiss, welchen ohnehin bereits die Vertretung des Postteritätscurators zu Statte kommt, gereichen würde, die Auflösung dieses Fideicommissbandes keineswegs mehr begründen könne.

§. 66.

Ad 2. Durch Auflösung.

Ein Fideicommiss kann aufgelöst werden, wenn keine zum Fideicommiss berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 644).

§. 67.

Erfordernisse hierzu.

Zur Auflösung des Fideicommissbandes wird nebst der Einwilligung des Nußeigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung erfordert (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 644).

§. 68.

Ad 3. Durch Erlöschen.

Das Fideicommiss erlischt endlich, wenn es zu Grunde geht, oder wenn alle in dem Stiftbriebe berufenen Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft ausgestorben sind, oder durch einen freietgen thümlichen Besitz von 40 Jahren (Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 1474).

§. 69.

Wirkung des Erbschens durch Aussterben der zum Fideicommiss berufenen Geschlechtsfolge.

Wenn ein Fideicommiss durch das Aussterben der im Stiftbrief berufenen Linie erlischt, vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besizer kann nach Willkühr über das Fideicommiss verfügen (Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 645).

Doch muß das gänzliche Aussterben dieser Linie auf eine legale Art erwiesen, und auch außer Zweifel gesetzt seyn.

Sollte jedoch der Fideicommissstifter dem dießfälligen Vermögen im Falle des gänzlichen Aussterbens der eingesetzten Geschlechtsfolge eine andere Widmung vorbehalten haben, so ist der dießfällige letzte Wille, sofern die Gesetze nichts dagegen haben, zu vollziehen.



VII. Abhandlung.

Von den niederöster. Dominicalgütern und dem Bauernstande *).

§. 1.

Vorerinnerung.

Die Dominicalgüter im Erzherzogthume Oesterreich, Landes unter der Enns, sind ein Product des Feudalsystems (siehe V. Abhandlung dieses Theiles, §. 1), so wie denn noch jetzt wenigstens der achte Theil des Landes mit dem Lehenbände behaftet ist. Manche derselben unterliegen dem Fideicommissbände (siehe VI. Abhandlung dieses Theiles).

Die Dominicalgüter endlich stehen mit dem Ständeinstitute in verfassungsmäßiger Verbindung (siehe IV. Abhandlung dieses Theiles, §. 1). Es erscheint also ganz in der Ordnung, diese Abhandlung jenen dreien unmittelbar folgen zu lassen.

a) Ueber diesen interessanten Gegenstand sind theils alle Zweige desselben umfassende Werke, theils nur Abhandlungen über einzelne Gegenstände erschienen. Werke erster Art sind:

Joseph Haggemüller's österr. Unterhansadvokat in 2 Theilen, Wien 1792.

Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Unterthanen. Ein Handbuch für Güterbesitzer, ihre Beamten und Unterthanen zur Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten. Verfaßt von einem Rechtsfreunde. Wien 1811.

Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterhanssach bestehenden Gesetze von Ferd. Eblen von Hauer, in 3 Bänden. Wien 1801.

Vermehrt und umgearbeitet das erste Mal von Johann Gottfried, Ritter von Köhler, in 4 Bänden, Wien 1811, und das zweite Mal von Johann Heinrich Eblen von Kremer in 5 Bänden, Wien 1820, dem 1835 ein 4. Band folgte, welcher die vom Jahre 1820 an erschienenen Gesetze und Verordnungen enthält.

Nein Versuch, beztelt: Politisches Verhältniß der verschiedenen Stellungen von Vorkälteiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, in 3 Bänden, Wien 1818, mit einem Ergänzungsbände vom Jahre 1820; endlich

Die Unterthansverfassung des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns von Anton Englmeyer in 3 Theile, Wien 1836, und dessen Abhandlung: Tractatus de jurid. incorp. vom 18. März 1679, mit den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen bis zum Jahr 1830, Wien 1831.

Die Werke, welche über die einzelnen hierher gehörigen Gegenstände erschienen sind, werden am gehörigen Orte angeführt.

§. 2.

Geschichtliche Entwicklung der dormaligen Verfassung der niederöstrerr. Dominicalgüter in Verbindung mit dem Bauernstande.

So wie der Grund und Boden in Niederösterreich gegen Ende des achten Jahrhunderts nach Christi Geburt, in Folge des von den Franken in diesem Lande eingeführten longobardischen Lebenssystemes allmählig in die Hände einzelner Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gerieth (siehe I. Theil, VI. Abhandlung, S. 1), so kam die Erbsenz des gemeinen Volkes in eine absolute Abhängigkeit jener Vornehmen, nämlich des Adels (siehe I. Theil, III. Abhandlung, S. 1) und der Geistlichkeit.

Diese Abhängigkeit nahm in dem Maße zu, als die großen Gutbesitzer in einen Bund traten, und sich während des österreichischen Interregnums von 1246 bis 1282 in einen förmlichen Ständekörper constituirten (siehe I. Theil, IV. Abhandlung, S. 1), dessen Streben dahin ging, von dem neuen Landesherren die Erweiterung und Befestigung ihrer Rechte und Freiheiten zu bewirken, was ihnen auch selbst noch späterhin unter der Landeshoheit des Habsburgischen Stammes vorzüglich im 14., 15. und 16. Jahrhunderte gelang; so daß sogar nur Mitgliedern dieser Stände das Recht zukam, solche Dominicalgüter zu besitzen, oder Ausnahmen zu bewilligen, und sie befugt waren, alle Uebrigen von dem Besitze auszuschließen, und sie auszukaufen (Niederöstrerr. Landmanns-Einstandsrecht).

Das Land selbst war sonach ursprünglich beinahe durchaus in den Händen jener Vornehmen; nur wenig Freie waren so glücklich, etwas davon freieigenthümlich zu besitzen, das übrige Volk war aber ohne Grundbesitzthum, bis endlich diese Vornehmen, um ihren großen Grundbesitzthum besser zu benützen, das Nuzseigenthum eines Theils davon ihren Hörigen (denn Leibeigene in dem Sinne, wie es in andern benachbarten Ländern gab, waren sie als deutsche Abstammlinge hier zu Land niemals), mit Vorbehalt des Obereigenthums, und unter lästigen Bedingungen überließen, und nur einen Theil ihres Besitzthums, vorzüglich aber die Forsten und Wälder für sich behielten; daher der Unterschied zwischen Dominical- und Rutticalgründen, daher das Entstehen der Natural und Gelddienste, der Waisendienste, Roboth u. s. w. Selbst freie Männer begaben sich nicht selten ihres freien Ei-

enthumes zur Erlangung des Schuzes des Mächtigeren in jenen unsichern Zeiten.

Der Landmann blieb jedoch noch immer hörig, wie denn das Grundherrliche Abfahrtgeld noch jetzt ein Ueberrest dieses Verhältnisses ist; das Nuzeigenthum wurde jedoch diesen Hörigen schon im 13. Jahrhundert durch Schuz und Gewährbriefe gesichert.

Der Grundherr ward Real- und Personalrichter in seinem Besizthume, ob in Folge jener Hörigkeit, oder schon damals, in Folge einer landesfürstl. Freiheitsbegnadigung, bleibt jedoch immerhin unentschieden. Für die Letztere spricht der Umstand, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit in den älteren Zeiten vom Landesherrn dem Adel meistens zu Lehen gegeben wurde, und daß bis in das zwölfte Jahrhundert in den Urkunden keine Spur einer solchen Patrimonialgerichtsbarkeit vorkommt, wogegen Urkunden vom Jahre 1187 und noch mehrere vom 13. Jahrhunderte deren Bestehen, und zwar selbst aus landesfürstl. Concession darthun. Eben so ward die Hals- oder Criminalgerichtsbarkeit von dem Landesherrn meist zu Lehen gegeben, so daß beinahe kein Stock und Galgen im Lande war, der nicht ein Lehenobject gewesen wäre.

Die Ortsherrlichkeit, als Inbegriff des mit einigen Genüssen verbundenen Polizeirechtes, ward ferner größtentheils von den Grundherrn in dem ganzen Umfange ihres grundherrlichen Bezirkes ausgeübt, jedoch auch nicht selten von dieser Grundherrlichkeit getrennt, und von andern Freien und Edlen ausgeübt; so wie denn auch kleinere Grundherren ihre Unterthanen, eines besseren Schuzes willen, an Mächtigere vogten.

Das Lehentrecht endlich verdankt seine Entstehung in Niederösterreich nicht den bekannten Capitularien des Frankfurter Conciliums vom Jahre 794, sondern einerseits den Belehnungen und Schenkungen der Landesherrn, und andererseits den Verträgen der Grundbesizer und Anstedler, wie dieß vorzüglich bei den Bischöfen von Passau, Freysingen und Bamberg, und bei so manchen österreichischen und bairischen Stiften und Klöstern der Fall war.

Das Vergrecht ist aber gleich dem Sachlehente größtentheils nur als Ausfluß des Lehentrechtes zu betrachten.

Der so eben geschilderte unsichere und drückende Zustand des Landvolkes verbesserte sich allmählig, in Folge der Ereignisse der Zeit, der milderen Sitten der Nation, und einer kräftigeren Einwirkung der Staatsregierung, vorzüglich jener der großen Kaiserin Maria Theresia, und ihres kaiserlichen Sohnes Joseph II., Allerhöchstwelcher 1782 in seinen Staaten jede Spur der Leibeigenschaft, und somit auch der hierländigen Hörigkeit abschaffte, das Verfahren in Streitigkeiten zwischen Guts Herren und Gutsunterthanen regelte, und durch die Jurisdictionsnorm der Patrimonialgerichtsbarkeit zeitgemäße Grenzen setzte.

Der glorreichen Regierung des höchstseligen Kaisers Franz I. ward es aber vorbehalten, dem großen Kampfe des unter dem Scheine der Humanität alles Historische und Rechtliche zerstörenden Liberalismus, den unwandelbaren Grundsatz der Gerechtigkeit hier, so wie in allen übrigen Zweigen der Verwaltung entgegenzustellen, und die wohlverworbenen Rechte der Gutsbesitzer eben so vor den Eingriffen anmaßender Gutsunterthanen zu bewahren, als Letztere vor ungerechten und unbilligen Anforderungen der Ersteren zu schützen, der Zeit und der bessern Ueberzeugung beider Theile überlassend, ihre Interessen unter sich auszugleichen.

§. 3.

Haupteintheilung dieser Abhandlung.

Die Dominicalgüter stehen mit den politischen Verhältnissen des Bauernstandes im unzertrennlichsten Zusammenhange. Erstere sind die Basis des letzteren.

Es zerfällt also vorliegende Abhandlung in drei Hauptstücke, wovon das

- I. von den Dominicalgütern; das
- II. von dem Bauernstande; und das
- III. von den politischen Rechtsverhältnissen des Bauernstandes zu den Dominicalgütern handelt.

I. Hauptstück.

Von den Dominicalgütern.

§. 4.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Bei den Dominicalgütern kommt zu handeln:

- I. Von der Natur und Beschaffenheit der Dominicalgüter.
- II. Von der Besiz- und Gültansreibung an Dominicalgütern, und
- III. von dem Verfügungsrechte mit denselben.

I. Abschnitt.

Von der Natur und Beschaffenheit der Dominicalgüter.

§. 5.

Begriff eines Dominicalgutes, einer Gült, eines Freihofes und Freihauses.

Ein Dominicalgut *) (ständisches, landtäffliches Gut) ist ein Complex von Realitäten und obrigkeitlichen Gefällen und Gülten, welche in dem ständischen Gültbuche (altständischem Kataster) und in der Landtafel eingetragen sind.

Die dießfälligen Realitäten zerfallen, nach Verschiedenheit ihrer Einlage, in Dominical und Rustical, nach Verschiedenheit ihrer Verwendung aber in landwirthschaftlich ertragbarem Grund und Boden, als: Aecker, Wiesen, Hutweiden, Leichen, Gärten, Weingärten, Wälder, Auen und Aecker, und in Gebäuden, als: Schlößer, Burgen, Westen u. dgl.

Die obrigkeitlichen Gefälle und Gülten fließen aber aus der Grund-, Orts-, Zehent-, Berg- und Vogteiherrlichkeit, und sind entweder mit den Dominicalgütern ganz oder nur zum Theile verbunden, oder sie stehen auch einzeln da; dasselbe gilt rücksichtlich der Jagdherrlichkeit.

Die auf diesen Gütern ausgeübte Land- oder Criminalgerichtsbarkeit kann jedoch als kein Dominicalrecht betrachtet werden, indem sie ein von der oberstrichterlichen Gewalt, zum Theil auch von dem obersten Lehenherrn verliehenes, selbstständiges Recht ist.

Auf solchen Dominicalgütern haften ferner auch nicht selten Gewerbsrechte, wie Mühlen, Brauereien, Ziegelbrennereien, Schankrechte, selbst Messergewerbe u. dgl., rücksichtlich welcher, laut Regierungscirculars vom 1. Juli 1836, Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1835 anzuordnen geruht haben, daß diejenigen Dominicalbesitzer, welche auf ihren Dominicalbesitzungen in Niederösterreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und, welche in dem ständischen Gültbuche als Bestandtheile des Dominicalkörpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich andern gutherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominicalkörper, an jeden künftigen Besitzer übertragen können.

Insofern solche Gewerbe bis nun abgefondert von dem Dominicalkörper mit oder ohne einer dazu gehörigen Realität veräußert worden sind, sei der Besitzstand aufrecht zu erhalten, und es seien solche

Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gülttenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbeprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rückständig verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft finde aber eine gültige Veräußerung von solchen Dominicalgewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgefordert von dem Gutskörper nicht mehr Statt, und es seien daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesetzlich untersagt.

Sind nun alle obermähnten, oder doch die meisten dieser Bestandtheile in einem solchen Gutskörper vereinigt, so heißt dasselbe nach Maß seines größeren oder geringeren Umfangs, Herrschaft, oder auch nur Gut, Edelßiß, Wette; wobei übrigens nur die Benennung, wie sie in der ständischen Einlage vorkommt, entscheidend ist.

Einzelne für sich bestehende Rechte heißen Gülten im engeren Sinne des Wortes.

Wolfe Dominicalgebäude ohne, oder doch mit wenigen Realitäten und Gülten werden aber auf dem flachen Lande, Freihöfe, Edelhöfe; in Städten und Märkten aber meistens Freihäuser genannt; welche letztere in Wien im Jahre 1764 durch eine eigene aufgestellte Hofcommission regulirt worden sind.

Rückfichtlich der Freihöfe sagt übrigens die Particularentscheidung der Hofkanzlei vom 10. März 1805, daß sie, nach der Landesverfassung, selbstständige in dem Kataster als Freihöfe inliegende Realitäten seien, welche besonders, wenn sie mit einem Grundbuche und Ueberländholden versehen sind, einem Dominium gleich zu halten kommen, und daher außer allem Abhängigkeitszusammenhange mit einer andern Herrschaft sei. Es walte zwischen ihnen und den sogenannten Edelßißen oder Wetten im Wesentlichen, nach der Verfassung, kein Unterschied ob, und die dießfälligen Besitzer würden ganz gleich angesehen und behandelt.

Es verstehe sich jedoch, daß dießfalls nicht von solchen Höfen die Rede sei, deren es im Lande gar viele gebe, die nur große Exemtorien vom Gemeindelasten, Roboth u. dgl. genießen; sondern von einer wahren mit Grundholden, und daher mit Rusticalbesitzern verknüpften Dominicalbesitzung.

Sollte eine andere Herrschaft eine Gerechtsame gegen einen solchen freien Dominicalhof behaupten zu können glauben, so müßte sie solche im gehörigen Wege darthun.

*) Derlei Dominicalgüter und Gülten gibt es, nach Inhalt des ständischen Circulars vom 26. November 1812 in Niederösterreich bei 2000, worunter auch die einst dem allerhöchsten Hofe gehörig gewesenene die ständischen Güter; deswegen so genannt, weil sie bis zum Jahre 1745 unter dem in jenem Jahre aufgehobenen Vice domante stunden, worauf sie in publicis politicis et judicialibus unter die Re-

präsentation, in oeconomicis aber unter die Hofkammer zu stehen kamen, bis sie zufolge allerhöchsten Patentes vom 29. November 1748 zum Ver-
kaufe angeboten, im Jahre 1750 von den Ständen gekauft und von
diesen verkäuflich hintangegeben wurden.

Die Ausweisung dieser ehemals vicecomischen Grundbücher, Ort-
schaften, einzelnen Häuser, Güter, Güten und andern Herrennutzungen
ist im Supplementbande des Codicis austriaci, V. Theil, pag. 362
enthalten, und noch immer von praktischem Nutzen, da die dießfälligen
Arbeitssteuer- und Robothhoiben an Private und Gemeinden übergegangen
sind, deren gegenseitiges politisches Verhältniß somit vorzüglich nach den
Generalien vom 31. März 1581, 8. März 1583, 4. Juni 1601, 8. December
1700 und 25. Februar 1722 beurtheilt werden müssen (S. S. 287).

§. 6.

Allgemeines Erforderniß der Eintragung sämtlicher Realitäten im Lande in öffentliche Bücher.

Jeder Grund, jedes Gebäude im Lande muß in einem öffent-
lichen Buche eingetragen seyn; und zwar in dem ständischen Gült-
buche und in der Landtafel als dominical, oder in dem ständischen
Gültbuche und in einem Grundbuche als rustical, oder in dem
altstädtischen Kataster und in dem städtischen Grundbuche als bür-
gerlich.

Dieses erheischt die öffentliche Ordnung und das eigene Interesse
eines jeden Realitätenbesizers.

Es müssen also alle Realitäten im Lande entweder dominical, rustical oder bürgerlich seyn; und sollte sich etwa dennoch
eine solche Realität finden, die in keinem der öffentlichen Bücher
eingetragen wäre, so müßte deren Eintragung in eines derselben von
den politischen Behörden, einverständlich mit den Ständen, im ver-
fassungsmäßigen Wege eingeleitet und verfügt werden.

Von den Dominicalrealitäten wird hier, von den Rusticalreali-
täten im II. Hauptstücke dieser Abhandlung, wo vom Bauernstande
die Rede ist, und von den bürgerlichen Realitäten in der VIII.
Abhandlung dieses Theils, von dem niederösterreich. Municipalswesen
und Bürgerstande, gehandelt.

§. 7.

Von den öffentlichen Büchern für die Dominicalrealitäten kommt hier einzeln zu handeln.

Da, wie im §. 6 vorkommt, die öffentlichen Bücher, in denen
die Dominicalgüter, Rechte und Gefälle eingetragen sind,

- I. das ständische Gültbuch und
 - II. die Landtafel sind,
- so muß hier von beiden einzeln gehandelt werden.

I.

I Von dem ständischen Gültbuche.

§. 8.

Was unter ständischem Gültbuche verstanden wird.

Das niederösterreich. ständische Gültbuch ist das von der niederösterreich. Landschaftsbuchhaltung unter der Aufsicht und Leitung des Ständischen Verordneten-Collegiums geführte Hauptbuch aller Realitäten, Dominicalrechte und Gefälle des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns (S. Abhandlung IV. §. 124 dieses Theiles von dem niederösterreich. Stände-Institute).

Ursprünglich beschränkte es sich auf die Realitäten und Gülten der drei obern niederösterreich. Stände *), und hieß Landes- oder Provinzialkataster.

Später, nämlich zufolge Hofkanzleiverordnung vom 4. October 1816, wurde aber auch der im Jahre 1746 von dem k. k. Hofkammerrathe, Grafen v. Gasparucci, nach der für jeden landesfürstl. Ort besonders ertheilten Instruction eingerichtete städtische Kataster über die Realitäten und Gefälle des halben vierten Standes so wie der landesfürstl. Städte Wiener Neustadt und St. Pölten damit vereinigt; so wie denn auch durch die Einführung des Grundsteuerrevisoriums im Jahre 1820, und des allgemeinen Grundsteuerkatasfers im Jahre 1835 der Steuerkataster der Haupt- und Nebenstadt Wien mit diesem Landes- oder Provinzialkataster verschmolzen wurde (S. Abhandlung XXIV. dieses Theiles von den directen Steuern).

*) Vor unvorstelllichen Zeiten waren die Realitäten und Gülten der drei oberen Stände, sowohl in Beziehung auf ihre Bestandtheile, als des Besigrechtes, der Obforge der Stände und rücksichtlich des landesmarshall'schen Gerichtes ganz überlassen (S. §. 16, Anmerkung a).

Das Hauptbuch, in welchem die Bestandtheile der Realitäten und Güter, so wie das Besigrecht eingetragen waren, wurde Gültbuch genannt,

In dasselbe mußten nämlich nach dem Generale vom 27. Juli 1629 alle Gülten, sowohl von den Landleuten, als sonst, bei sonstiger Bewirtung und Einziehung derselben, eingelegt, und die Gebühr jährlich an das Einnehmeramt entrichtet werden.

§. 9.

Ursprüngliche Bestimmung des ständischen Gültbuchs.

Das ständische Gültbuch lieferte, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, den Steuerfuß, welcher auf der Grundlage der Einlagen (Passionen) der Jahre 1750 und 1751 *), dann auf den summarischen Besundsextracten von den Jahren 1754 und 1755, endlich auf den allmählig überreichten Rectificationsextracten beruhte.

Die Verfassung dieser Dominicalpassionen hatte sonach, wie die Hofkanzlei aus Anlaß eines Particularfalles mit Decret vom 4. Sep-

tember 1817 erinnerte: zunächst nicht die Aufzählung und Erweiterung der eigentlichen Urbarialrechte, sondern die getreue Angabe des Werthes und Ertragnisses derselben in Hinsicht auf die Versteuerungspflicht zum Zwecke, ohne daß durch die damaligen Bekennnisse an sich die verfassungsmäßigen Rechte der Dominien schon so beschränkt worden wären, daß sie in der Folge von jeder weiteren ausgebehnteren Uebung derselben für immer ausgeschlossen seyn würden (§. auch §. 56).

*) Den niederösterreich. landschaftlichen Patenten vom 8. Juli und 30. September 1750 zufolge, wurde nämlich zur Erlangung einer gemeinsameren Contributionsgleichheit eine Rectification mittelst Fassionirung der Stücke und Gülten, oder anderen dem Contributionale unterworfenen Benutzungen angeordnet, und in Folge allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1750, mit dem weitem landschaftlichen Patente vom 31. December 1750, betrieben.

Es mußten nämlich alle Herrschaften und Obrigkeiten ihre Dominical- und Rusticalbekenntnisse bis letzten Jänner 1751, bei sonstiger Strafe der doppelten Herrnsfunde, und bei längerer Verzögerung, bei sonstiger Abordnung von Localcommissionen, überreichen.

§. 10.

Dermalige Bestimmung desselben.

Seit Einführung des Grundsteuerprovisoriums in Niederösterreich im Jahre 1820, dem seit dem Verwaltungsjahre 1835 der allgemeine Grundsteuertaxaster als stabile Einrichtung folgte, hat jedoch dieses ständische Gültbuch aufgehört, Steuerfataster zu seyn; und es hat, wie das Ständisch-Verordneter-Collegium in dem Circulare vom 16. November 1822, Z. 3333 von 1823 selbst erklärt, eine veränderte Richtung erhalten. Es dient nämlich nunmehr nur noch zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Dominien, rücksichtlich der Bestandtheile ihrer Besizungen und Gefälle, und liefert dermal nur noch den Maßstab der noch interimistisch beibehaltenen Umlegung der Urbarial- und Zehentsteuer nach der alten Katastraleinlage. — Der altständische Kataster ist also dermal in Beziehung auf die Dominicalgüter, mit Ausnahme der Urbarial- und Zehentsteuer, nur noch das, was das Dienstbuch in Beziehung auf die Rusticalrealitäten.

§. 11.

Aufzählung der Rubriken, welche in diesem alten Gültbuche vorkommen.

Da das ständische Gültbuch den ehemaligen Steuerfataster der drei oberen Stände, und später auch des vierten Standes bildete, so wurden alle Dominicalgüter und Freihäuser des ganzen Landes nach ihrem Ertragnisse darin folgendermaßen eingetragen *):

- a) das Erträgniß der Dominicalgüter, Wiesen und Weingärten, Waldungen und Auen;
- b) das Erträgniß der Dominicalteiche und der verschiedenen Fischwässer; und
- c) das Erträgniß des Waid- und Blumenfuchnugens von den Untertanen, und vom eigenen herrschaftlichen Vieh;
- d) der Geldbestand;
- e) die Bestand- und Zinskörner;
- f) das Forstgeld;
- g) der Haus- und Ueberländdienst im Gelde oder in Naturalien;
- h) der verzickte Dienst;
- i) das Bergrecht im Gelde oder in natura;
- k) der Dienstrost;
- l) das Vogtgeld;
- m) Körner und andere Naturalzehente;
- n) Blutzehente;
- o) Weinzehente im Gelde oder in natura;
- p) Sackzehente;
- q) Brauhausbestand oder Brauhausnugun im eigenen Verlage;
- r) der Mauthbestand oder die Mautherrträgniß im eigenen Genuße;
- s) der Uhrfahrnugun;
- t) die Standgelber;
- u) Panschanfnugun;
- v) der Wirthsbestand;
- w) die Dominicalmühlen, Sägen-, Walken-, und Stampferträgniß;
- x) die Grundbuchs- und Abhandlungsgefälle;
- y) die Robothgelber oder Naturalroboth, mit dem Zuge oder mit der Hand; endlich
- z) die ordinären Dominicalgiebigkeiten.

- a) Diese Erträgnißrubriken haben jedoch, nachdem seit dem Verwaltungsjahre 1835 das allgemeine Grundsteuerkataster eingeführt ist, zum Behufe der Besteuerung größtentheils ihre practische Bedeutung verloren. Dieser allgemeine Grundsteuerkataster umfaßt nämlich dernal nur die Nugun von Grund und Boden und von Gebäuden, und die früher mit der Grundsteuer verwehten Nugun von Brauereien, Mühlen, Schantgerechtigkeiten, Kalt- und Ziegelbrennereien, Fischereien in Flüssen und Bächen sind laut Regierungscirculars vom 6. Mai 1823, bereits davon ganz ausgeschlossen. Nur noch die, laut Regierungscirculars vom 1. Mai 1819, noch fortbestehende Urbartal- und Behentsteuer wird, bis zur bereits angeordneten definitiven Regulirung dieser Steuerobjecte, und zwar mit einer Pauschalsteuerquote von 453,438 fl. C. M. nach dem Steuergulden repartirt, und von den Bezugsberechtigten entrichtet, welcher von den Urbartal- und Behentbezügen in dem alten Landeskataster ursprünglich eingetragen ist; in welcher Beziehung das alte Gültbuch daher noch von Wichtigkeit ist (S. 5. 10); und wobei auch noch zu bemerken kömmt, daß, laut Hofkanzleidecretes vom 8. August 1823, Post. 2945, Reg. 45,149, mit der allerhöchsten Entschließung vom 17. und 19. Juni 1828 befohlen wurde, daß bis zur neuen Fassung der Urbartalgiebigkeiten,

von den Städten und Ortschaften des vierten Standes, Cassionen ihrer Urbarial- und Zehntgenüsse, nach denselben Grundfäden, nach welchen jene eingerichtet sind, auf denen die dermalige Urbarial- und Zehntsteuer beruht, abzufordern, und die entfallende Steuer auf gleichmäßige Art, wie es bei den übrigen geschah, zu berechnen und vorzuschreiben seien, wie dies denn auch zufolge allerhöchster Entschliessung vom 20. April 1830, Hofplanzt. decret vom 27. April 1830, Hofz. 1461, Rggz. 28,589, vom Verwaltungsjahre 1821 an, in Vollzug gesetzt worden ist (S. hierüber die Abhandlung XXIV. dieses I. Theiles von den directen Steuern).

§. 12.

Bisherige Form des ständischen Gültbuchs.

Aufzählung einiger Anomalien.

Sämmtliche Realitäten und Gerechtsame sind nach Kreisvierteln, und jedes Kreisviertel ist nach den einzelnen Dominicalgütern und Gülten eingetheilt.

Jedes Dominicalgut, jede abgefonderte Gült, hat ferner darin ein eigenes Einlagsnummer mit Anführung des Namens des Guts- oder Gültenbesizers; und darin ist die erste Provisionaleinlage, welche mit dem Militärjahre 1756 angefangen hat, sammt den darauf nachgefolgten Abänderungen, dann, jedoch nur summarisch, die Dominical- und Rusticaleinlage nach ihren verschiedenen Rubriken angeführt.

Uebrigens gibt es rücksichtlich des Gültbuchs folgende Anomalien:

1. Mehrere Dominien- und Gültenbesizer, vorzüglich geistliche Stifter, besitzen Entitäten, Unterthanen und Grundhoden in mehreren Kreisvierteln, welche nur unter einer Haupteinlage erscheinen.

Rücksichtlich derselben wurde mit ständischem Circular vom 16. April 1814 befohlen, besondere Excindirungsausweise von allen Rubriken, für jedes Kreisviertel abgefondert, an das Ständisch-Verordneten-Collegium zu überreichen; damit man hiernach die in andern Kreisen gehörigen Realitäten von der Haupteinlage abzuschreiben, und hierüber besondere Einlagen in die betreffenden Kreise zu eröffnen vermöge.

2. Nicht alle Güter im Lande unter der Enns sind in dem Gültbuche dieses Landes eingetragen; vielmehr gibt es in den Kreisvierteln O. W. W. und O. M. W. Gülten, die in der ob der ennsischen Einlage sich befinden, und daher ganz nach der ob der ennsischen Landesverfassung zu behandeln kommen.

Dagegen gibt es wieder umgekehrt im Lande ob der Enns Gülten und Unterthanen, die solchen Dominien zugehören, welche im Lande unter der Enns sind, und daher noch immer in der unter der ennsischen Einlage erscheinen.

Obſchon die Austauschung dieſer Gülten zwiſchen beiden Ländern mit Hofdecreten vom 11. October 1787, und 7. März 1789 anbeſohlen wurde, kam dieſelbe doch noch nicht zu Stande *).

a) Folgendes ſind die ob der ennſſichen Einlagen :

a) Im Viertel D. B. B.

Einlags-Nr.

1. K. K. Religionsfond wegen der Herrſchaft Garſten ;
2. die Herrſchaft Achleiten am Strengberg ſammt Pfarr- und Gotteshaus ;
3. K. K. Religionsfond, wegen der Herrſchaft Baumgartenberg ;
4. die Herrſchaft Ebelsperg ;
5. » » Burg Gnns ;
6. Stift Spital am Pihren, wegen der Herrſchaft Feyeregg ;
7. die Herrſchaft Greinburg ;
8. » » Gſchwendt ;
9. » » Kreuſen ;
10. » » Loſenſtein ;
11. » » Loſenſteinleithen ;
12. » » Luſtenberg ;
13. » » Luſtenfelbern ;
14. Cisterzienerſtift Schirbach, wegen der Herrſchaft Mühlg grub ;
15. die Herrſchaft Niederwalſee ;
16. Benedictinerſtift Kremsmünſter, wegen Bernſtein ;
17. die Herrſchaft Salaberg ;
18. » » Spielberg ;
19. » » Steyer ;
20. » » Steyeregg ;
21. K. K. allgemeine Hofkammer, wegen der Herrſchaft Traunkirchen ;
22. das Landgut Grünau ;
23. das Amt Böhamburg ;
24. die Hohenegg'ſchen Gülten ;
25. das Freigericht Höſgang ;
26. die Rohrbach'ſchen Gülten ;
27. die Stiftung zu Steyer ;
28. das Amt Ehenken ;
29. vier Benefizien zu Steyer ;
30. die Pfarre Böhheimberg ;
31. » » Ebelsperg ;
32. » » Gnns und Kronſtorf ;
33. » » in der Stadt Freyſtadt ;
34. » » Neuhofen ;
35. » » Steinakirchen ;
36. » » Waldneukirchen ;
37. das Gotteshaus Böhheimberg ;
38. die Pfarrkirche Gnns ;
39. » » Freyſtadt ;
40. das Gotteshaus Kirnberg ;
41. die Pfarrkirche Steyer ;
42. das Gotteshaus St. Valentin ;
43. » » Weyſtrach ;
44. der Markt Aspach ;
45. zwei Untertanen in der Pfarre Halbershofen.

b) Im Viertel D. M. B.

1. Das Amt Haslau.

§. 13.

Fortgesetzte Evidenzhaltung des alten ständischen Katasters.

Die bei den Dominien alljährlich in der Cultur des Grund und Bodens, und in den Gerechtfamen eintretenden Veränderungen, sind alljährlich mittelst Dominical- und Rusticalaffissionen zur Kenntniß des Ständisch-Verordneten-Collegiums zu bringen, wie dies in den Landschaftspatenten vom 8. Juli 1750, 28. Nov. 1754; Ständ. Circularen vom 26. Juni 1778, 1. März 1784, 6. October 1791, 2. August 1792, 27. October 1792, mit ständischem Circular vom 26. November 1812 verordnet wurde.

Was nun den Inhalt dieser Nachtragsaffissionen anbelangt, kommt zu bemerken, daß durch das im Jahre 1820 in Wirksamkeit getretene Grundsteuerprovisorium, der Geschäftsgang, welcher bisher die Aufrechthaltung des alten Steuerkatasters bezweckte, und in den früheren Rectificationspatenten, insbesondere aber in der Circularvorschrift vom 2. August 1792 gegründet war, eine sehr veränderte Richtung erhielt^{a)}, so daß mehrere der den Dominien bisher obgelegenen Eingaben, nach jenem bestehenden Systeme ganz zwecklos wurden; andere aber zur Aufrechthaltung der Ordnung und eigenen Sicherheit der Dominien, unerläßlich blieben (S. S. 9).

Um nun die Obrikeiten eines Theils durch Erlaffung nur zweckloser Arbeiten, welche früher waren, zu erleichtern, andern Theils aber sie über ihre gegenwärtigen Pflichten zu belehren, wurde Folgendes verordnet:

1. Die Obrikeiten bleiben so wie bisher, unter eigener Darschaftung der herrschaftlichen Oberbeamten und unter den, in den früheren Verordnungen ausgedrückten Verbindungen verpflichtet, bei Neubearbeitung oder Gründe, oder Entstehung neuer Häuser, dann über die hiervon der Herrschaft zugewachsenen obrikeitlichen Gefälle, Dominical- und Rustical-Nachtragsaffissionen, nach der in der Circularverordnung vom 2. August 1792 vorgeschriebenen Form, zu überreichen.

2. Die in den Grundtausch-, Grundtrennungs-, Gewerbstransferirungs-Fällen u. s. w. nöthigen Falls erlassenen speciellen Weisungen, sind wie bisher, ungesäumt und in dem vorgeschriebenen Termine in Vollzug zu setzen.

3. Die Vorlesung der Haus- und Ueberländ-Hauptsubrepartitionen, der Nachtragssubrepartitionen, der Subrepartitionsauszüge, so wie überhaupt aller jener Eingaben, welche sich auf die Umlegung der individuellen Steuerschuldigkeit der einzelnen Rusticalisten nach

dem alten Kataster beziehen, wurden bei dem veränderten Steuersysteme als ganz zwecklos erklärt.

4. Die Grundobrigkeiten wurden von der in den jährlichen Aufschreibungspatenten anbefohlenen Einsendung der Katastralveränderungsberichte enthoben (Circular des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 16. November 1822, Rggßz. 3333 von 1823).

- a) Die Evidenzhaltung des nun eingeführten allgemeinen Steuerkatasters beruht nämlich, laut Anleitung vom 26. März 1833 und Regierungscirculars vom 26. August 1834, auf ganz andern Normen; rücksichtlich der Urbatal- und Zehentbezüge hat aber, zum Behufe ihrer noch immer fortbauernben provisorischen Besteuerung nach der ursprünglichen Katastralanlage, laut Hofkammerdecret vom 2. März 1833, Hofz. 9964, Rggßz. 15,570, vermöge der mit allerh. Genehmigung erlassenen Verordnung vom 12. August 1824, dermal keine Evidenzhaltung der Veränderungen im Objecte dieser Steuergattungen Statt.

§. 14.

Wie sich bei Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestandtheile eines Dominicalgutes zu benehmen ist.

In Fällen, wo es sich um Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestandtheile eines Dominicalgutes handeln sollte, ist sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden verfassungsmäßigen und andern Vorschriften zu benehmen (Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1830, Hofz. 2402, Rggßz. 10,156; siehe dießfalls §§. 24 und 50).

§. 15.

In wiefern die aus dem ständischen Gültbuche entspringenden Streitigkeiten zum Ständisch-Verordneten-Collegium gehören, in wiefern nicht. — Wichtigkeit des Gültbuchs in Rechtsangelegenheiten.

Jene Geschäfte, welche mit dem Kataster und dem alten Landes-Rectificationsoperate einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, sollen in einen Rechtszug nicht eingezogen, sondern der Wirksamkeit der Stände mittelst des von selben Verordneten-Collegiums überlassen seyn (S. Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterreich. Stände-Institute), in dessen Folge alle Beschwerdeführungen, welche über die Frage vorkommen: ob eine Gült dominical oder rustical sei, und in welchem Werthe selbe einzuliegen habe; dann die gegen die Subrepartition vorkommenden Beschwerdeführungen an die niederösterreich. Stände, denen die dießfällige Manipulation, so wie die eigens privilegirte Execution eingeräumt ist, verwiesen, und daselbst, nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umstände, und nach Maß der bestehenden Landesverfassung, die Abhilfe und Be-

ichtigung verschafft werden soll (Hofdecret vom 26. Jänner 1781, Hofdecret an das Ständisch-Berordneten-Collegium vom 3. März 1781, S. 1).

Alle übrigen, wie immer gearteten Beschwerdeführungen, welche zwischen den Gültbesitzern unter sich, dann den Obrigkeiten und den Untertanen oder Holden entstehen mögen, sollen dagegen, ungehindert ihres Zusammenhanges mit dem Gültbuche, bei dem ordentlichen Gerichtsstande, als eigentlich zur Justizverfassung geeignete Gegenstände verhandelt, und von den Ständen sich hierbei aller Jurisdictionsanmaßung enthalten werden (eod. S. 2).

In allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten, soll übrigens auf das Gültbuch und auf die dießfalls von der ständischen Buchhaltung erfolgenden Extracten, gesetzmäßige Rücksicht genommen, und daher jener Theil, welcher durch den Inhalt des Gültbuches geschützt ist, seinerseits der Last des Beweises enthoben geachtet: dagegen Jedem, der seine Rechte wider das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und sich mit standhaftem Beweise gegen dessen Inhalt aufzukommen getraute, der ordentliche Weg der Beschwerdeführung keinerdings verfränkt werden (Hofdecret vom 26. Jänner 1781, S. 3).

^{a)} Die den dormal eingeführten allgemeinen Grundsteuerkataster betreffenden Geschäfte, haben dagegen nunmehr eine ganz andere Richtung genommen (S. Abhandlung XXIV. dieses Theiles, von den directen Steuern).

II. Von der Landtafel.

§. 16.

Begriff der Landtafel, Bestandtheile derselben.

Die Landtafel ist dasjenige öffentliche Buch, in welchem alle in dem ständischen Gültbuche inliegenden Dominicalrealitäten und Gülten nach den dortigen Einlagsnummern, zum Behufe der Begründung des Eigenthums und der Vormerkung sämmtlicher, auf diesen Realitäten ruhenden Lasten eingetragen sind.

Es steht dormal unter der Aufsicht und Leitung des niederösterreich. Landrechtes, als der zufolge S. 9 des Jurisdiction-Normales vom 17. Sept. 1783 ^{a)}, rücksichtlich der Dominicalgüter aufgestellten Realinstanz, und befindet sich daher auch in dem Lokale des Landrechtes.

^{a)} Früher waren die Realitäten und Gülten der drei oberen Stände auch hinsichtlich der darauf haftenden Lasten der Obfürsorge der Stände, und rücksichtlich des landmarschall'schen Gerichtes überlassen (S. 8, Anmerkung^{a)}).

Es wurden nämlich die auf den im Landhause inliegenden Gütern haftenden Schulden bei dem dort befindlichen Weisbottenamte eingetragen, damit Jedermann, von dem ein Darlehen auf ein solches Gut angesucht wurde, sich bei demselben, was hierauf bereits hatte, und ob er noch genuglame Sicherheit zu haben glaube, versehen konnte.

Da sich jedoch dabei verschiedene Gebrechen äußerten, und die treueren zigen Glaubiger besonders durch die nicht vorgemerkten stillschweigenden Hypotheken, welche nach dem Vorzuge der Zeit mit den ausdrücklichen ganz gleiche Wirkung gehabt, öfters in Gefahr kamen, fanden sich Ihre Majestät, die Kaiserin Maria Theresia, zur besseren Befestigung der Treue und des Glaubens und zur Aufnahme des davon abhängenden Handels und Wandels, wodurch die Glückseligkeit der Länder als der einzige Gegenstand Aller höchst Ihrer landesmutterlichen Sorgfalt ganz sicher erzielt wird, bestimmt, mit dem Patente vom 24. November 1768 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und zwar in Wien eine Landtafel, nach dem Beispiele der in andern königlich böhmischen und österreichischen Erblanden mit gutem Erfolge angeordneten Landtafeln, einzuführen, und selbe mit dem Weisbottenamte zu vereinbaren.

Nach §. 1 des letztgenannten Patentes wurden jedoch nicht alle im Lande befindlichen unbeweglichen Güter ohne Ausnahme, sondern nur die im Landhause übertraagen werben, daß in das künftige weber bei dem Regierungsuntermarschallamte, noch sonst an einem andern Orte auf einiaue Herrngütern, Freihöfe ober Freihäuser einiaue Vormerkung mehr angenommen werbe, noch autlig sei, sondern solche allein bei der Landtafel geschehe.

Vor Allem wurde erfordert, daß der Schuldner, welcher sein Gut mit landtaflicher Vormerkung beschweren will, sich zu dem Eigenthume gehörig legitimire, und zwar mußten die damaligen Besitzer, welche an der Gültstunben, ohne Weiters auch an die Landtafel eingetragen werden; seither darf aber keiner das Eigenthum ober sichern Besitz als mittelst der Landtafel überkommen.

Zur Besorgung dieses damals noch in dem Lokale des Landhauses verbliebenen Vormerkbuchsamtes, wurden bestimmte Personen unter der Oberaufsicht eines jeweiligen Landmarschalls, in dessen Abwesenheit unter jener des Landuntermarschalls, und wosfern Beide verhindert waren, Jenem, welcher bei dem landmarschall'schen Gerichte den Vorliß hatte, aufgetragen.

Ein Oberdirektor, dem ein Unterdirektor beigegeben war, hatte, nach dem Unterrichte vom 15. Februar 1759, Alles, was in dem Landtafelpatente verordnet war, ober außer dem von der Landesstelle anbefohlen wurde, feste Hand zu halten, wahrgenommen Gebrechen zu abhoben, und bei nicht erfolgender Besserung der niederoerr. Reaierung mit ihrem Antrage anzugeigen, welchen Legatere der obersten Justizstelle gutächtilich einzubegleiten hatte.

Die Landtafel selbst wurde ober in ein Instrumentenbuch und Hauptschuldenbuch eingetheilt.

§. 17.

Bestandtheile der Landtafel. — Norm ihres Verfahrens.

Die niederöstrerr. Landtafel besteht dermal aus drei Büchern, dem Hauptbuche, dem Hypothekenbuche und dem Instrumentenbuche.

Die frühere Landtafelordnung vom 24. November 1758 ist veraltet, und eine neue für Niederösterreich noch nicht erlassen; es wird sich daher größtentheils nach jener vom 22. April 1794, welche für Böhmen und Mähren erlassen wurde, benommen.

In dem Hauptbuche ist für jede ständische Einlage ein mit der betreffenden Einlagsnummer correspondirendes Folium mit den nöthigen Rubriken eröffnet; es enthält den Besißstand.

In dem Hypothekenbuche sind alle auf der Realität haftenden Lasten vorgemerkt; und

das Instrumentenbuch enthält alle jene Urkunden, auf welchen der Besißstand, so wie die vorgemerkten Schulden und Lasten beruhen.

Rücksichtlich der landtäflichen Vormerkung des allfälligen Lehen- oder Fideicommissbandes bei einem Dominicalgute siehe die Abhandlung V. und VI. dieses Theiles, von dem niederöstrerr. Lehenwesen und von den Fideicommissen; und es kommt hier noch zu bemerken, daß mit Hofdecret vom 22. November 1818 der Landesstelle die Einverleibung der Demolitionsreverse aufgetragen wurde; mit Hofkanzleidecret vom 27. April 1820 aber, zur möglichsten Sicherstellung des Herars und des Allgemeinen befohlen wurde, die gehörige Eintragung der vorhandenen Reverse, und der auf die von den Haus- und Gutsbesitzern eingegangenen Verbindlichkeiten Bezug nehmenden Documente, in die betreffenden Landtafelbücher, in so weit es die Geseze gestatten, zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von der Besiß- und Gültanschreibung an Dominicalgütern.

§. 18.

Fähigkeit zum landtäflichen Gütererwerbe. — Auf-
führung der hierzu unfähigen Individuen.

Jedermann ist fähig, unter den von den Gesezen vorgeschriebenen Bedingungen, Rechte zu erwerben (allgem. bürgerl. Gesezbuch §. 18), den die Geseze nicht ausdrücklich ausschließen (cod. §. 355).

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten sonach auch bei Dominicalgütern, mit der einzigen Beschränkung, daß Gült- oder Landtafel unfähige, in so weit sie nicht vom Gesetze oder durch besondere Begünstigung davon befreit sind, die doppelte Gült zahlen müssen (S. IV. Abhandlung dieses Theiles, vom niederöstr. Stände-Institute); und daß, insofern solche Dominicalgüter dem Lehen- oder Fideicommissbande unterliegen, auch die dießfälligen eigenthümlichen Beschränkungen eintreten (S. V. und VI. Abhandlung dieses Theiles, vom niederöstr. Lehenwesen und den Fideicommissen). Selbst Ausländer sind, weit entfernt davon, ausgeschlossen zu seyn, vermöge Hofverordnung vom 27. Juni 1785 sogar aufzumuntern, solche Güter zu erwerben.

Die Gesetze schließen übrigens von dem Realitätenbesitze überhaupt, folglich auch von dem Dominicalgüterbesitzer aus:

1. türkische Unterthanen und ihre Weiber (S. IX. Abhandlung dieses Theiles, von den Katholiken);
2. die Israeliten (S. X. Abhandlung dieses Theiles von den Israeliten in Niederösterreich);
3. die der unbefugten Auswanderung schuldig erkannten Individuen (S. II. Abhandlung dieses Theiles, von dem östr. Staatsbürger- und Fremdenrechte);
4. die dem Amortisationsgesetze unterliegenden geistlichen Communitäten, Kirchen u. s. w. (S. XI. Abhandlung dieses Theiles, von den geistlichen Angelegenheiten). Endlich können
5. selbst die von der doppelten Gült befreiten Landesmitglieber auf Strafe, zum Besitze und Ankaufe landtäfliger Güter unfähig erklärt werden (S. S. 993).

§. 19.

Eintragung eines neuen Besitzers in beide Bücher.

Jedermann, der ein landtafelmäßiges Gut erwirbt, hat sich bei der Landtafel an Besitz, und dann bei den Ständen an die Gült schreiben zu lassen.

§. 20.

Landtäflige Besizansschreibung. — Inhalt des dießfälligen Certificates.

Tritt anstatt des vorigen Besitzers einer Dominicalrealität ein neuer ein, oder erhält der Besitzer einen Mitbesitzer, so gehört die dießfällige Anschreibung zur Landtafel und rücksichtlich zum Landrechte, und es ist genug, wenn das Landrecht dem Ständisch-Verordneten-Collegium den geänderten Besitz intimirt (Hofdecret vom 30. Aug. 1790).

Es geht also die landtäflige Besizansschreibung in dem Hauptbuche voran; und auf der zur Anschreibung gebrachten Urkunde wird von dem Landtafelregistrator bezeugt, daß diese Urkunde

Von den n. d. Dominicalgütern und dem Wauernstande. 407
in dem Hauptbuche lit. ... hinsichtlich des erworbenen land-
täflichen Besizes, der Herrschaft einverleibt worden sei.

S. 21.

Landtafel-Taxordnung.

Um in sämmtlichen deutschen und galizischen Erbländern nicht nur die Landtafeltaxen ^{a)} in ein billiges Ebenmaß zu setzen, sondern auch bei der in allen Ländern gleichen Beschäftigung der Landtafeln, und bei den hieraus für alle Länder entspringenden gleichen Rechten und Vortheilen die bisherige Verschiedenheit der Taxen zu beheben, wurde mit Patent vom 1. April 1812 eine allgemeine Landtafel-Taxordnung festgesetzt, die vom 1. November des Militärjahres 1813 für alle, von diesem Tage an vorkommenden Landtafelgeschäfte, zur Richtschnur dient ^{b)}.

^{a)} Vormals wurde die Landtafeltaxe von den Ständen bezogen, und floß in die Domesticalcassa, was wohl daher rührt, daß vormalig die aus dem Weiskotenamte entsprungene Landtafel immerfort unter dem Landmarschalle blieb. Diese Uebung dauerte selbst dann fort, als im Jahre 1783 die Landtafel dem Landrechte abgetreten wurde; auch dann wurden die bei der Landtafel erlegten Taxen an die Stände abgeführt. Erst mit Einführung der erwähnten neuen Landtafeltaxordnung vom 1. November 1812, hörte diese Gepflogenheit auf; und die bei der Landtafel erlegte Landtafeltaxe wird nunmehr monatlich von dem dortigen Registraturdirector an das k. k. niederösterreich. Provinzialcameral-Taxamt, und rücksichtlich niederösterreich. Landtafeltaxamt abgeführt, das vermoge Hofkammerdecree vom 27. Mai 1830, Hofz. 18,440, Rggz. 33,238, durch die k. k. Landesregierung mit Intervention der Provinzial-Staatsbuchhaltung periodisch zu contriviren kommt.

^{b)} Folgendes sind die dießfalligen Bestimmungen, welche hier nicht wohl übergangen werden können:

1. Für die Einverleibung eines neuen Besizers in der Landtafel, der erlangte Besiz möge sich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, oder von Todeswegen gründen, wird die Taxe nach dem Werthe des Gutes, und zwar bis zu einem Betrage von 1000 fl. bis exclusive 2000 fl. mit 1 fl. 30 kr., bei Uebersteigerung dieses Betrages aber von jedem Tausend Gulden 1 fl. entrichtet. Ist jedoch der Besiz durch Erbfolge aus dem Besetze, aus letztwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt worden: so werden bei Aufrechnung der Taxe die auf dem Gute haftenden landtäflichen Schulden, soweit sie die Substanz selbst treffen, von dem Anschlage des Werthes in Abzug gebracht.
2. Kommen zu gleicher Zeit mehrere Theilnehmer am Besize zur landtäflichen Einverleibung, so wird die Taxe vom Ganzen nur einmal abgezogen, jedoch hat Jeder Derselben für den dießfalligen Betrag zu haften.
3. Geschieht eine Besizveränderung nur mit einem Theile des Gutes, so wird die Taxe nach dem Betrage desjenigen Antheiles berechnet, bei dem sich die Veränderung ergeben hat.
4. Bei einem Kaufe zahlt jeder Besizer die Landtafeltaxe für die Einverleibung seines Besizes nach dem Werthe des Gutes, das er in neuen Besiz genommen hat.
5. Der Werth des Gutes wird bei Berechnung der Taxe nach jenem Betrage angeschlagen, der in der Landtafel aus dem daselbst vorgekommenen letzten

Acte erscheint: es hätten denn die Parteien in dem Geschäfte, um das es sich handelt, selbst einen höhern Werth angenommen.

Bei Abgang von Beiden soll die Taxe nach dem Rectificationswerthe bezogen werden.

6. Wenn bei einer Rubrik der Landtafelrealität eine Veränderung vor sich geht, daß entweder ein in der allgemeinen Rubrik als eine Angehörigkeit begriffener Theil von dieser abgeschrieben, und einer anderen schon in der Landtafel enthaltenen Rubrik zugeschrieben, oder mit einer ganz neuen Rubrik in die Landtafel eingeschaltet wird, ist für die Abschreibung von der alten Rubrik 1 fl. 30 kr., für die Zuschreibung zu einer schon bestehenden Rubrik 1 fl. 30 kr., für die Einrichtung einer neuen Rubrik in der Landtafel 3 fl. zu entrichten.
7. Wird das Band eines Fideicommisses, ein Lehensband, oder ein sonstiges Verhältniß, wodurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beschränkung erhalt, einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu entrichten.
8. Für jede Einverleibung einer auf dem Gute haftenden Dienstbarkeit, einer Substitution, eines Einstands oder Wiederverkaufsrechtes, eines Pachtcontractes, oder eines von dem letzten Besitzer errichteten letztwilligen Geschaftes, wenn dieses letztwillige Geschafte nur überhaupt zur Vormerkung in die Landtafel kommt, ist die Bezahlung 3 fl.
9. Für die Einverleibung solcher Verbindlichkeiten, bei denen noch ungemiß ist, ob sie jemals zur Wirkung kommen werden, als: Burgschaften, Cautionen, Schirmungen, weibliche Unterhaltungen, auf Ueberleben bebungenes Freieigen, Pensionen u. dgl., wird die Taxe ohne Rücksicht auf den Betrag von 3 fl. entrichtet.
10. Für die wirkliche Einverleibung (Intabulation) einer landtäflichen Schuldforderung, die in einem bestimmten Betrage besteht, aus was immer für einem Rechte diese Schuldforderung entspringen möge, wird ohne Unterschied, ob diese Einverleibung zu gleicher Zeit auf ein, oder mehrere landtäfliche Güter des Schuldners, ob sie auf die Güter selbst, oder auf denselben Fruchtgenuß geschehe, die Taxe für die ersten 500 fl. mit 1 fl. 30 kr., dann aber für jedes Hundert bis zu einer Summe von 10,000 fl. mit 4 kr., und was über 10,000 fl. hinausschreitet, mit 2 kr. von jedem Hundert bezogen.
11. Wird von einer bereits landtäflich einverlebten Forderung eine neuerliche Einverleibung auf ein anderes Gut des Schuldners bewirkt, so wird ohne Rücksicht auf den Betrag nur eine Taxe von 1 fl. 30 kr. abgenommen.
12. Wird von einer Schuldforderung nur die Voranmerkung (Pränotation) begehrt und bewilliget, so wird für den Vormerkungsact, wenn die Schuldforderung nicht über 3000 fl. beträgt, 1 fl. 30 kr., bei einem höhern Betrage aber 3 fl. bezogen. Dennoch muß die dem §. 10 ausgemessene Einverleibungstaxe alsdann nachgetragen werden, wann auf was immer für eine Art nachher die Rechtfertigung der Pränotation erfolgt.
13. Wenn die Schuldforderung nicht in einem bestimmten Capitale besteht, sondern nur eine auf gewisse Zeit dauernde jährliche Abfuhr, oder die Leistung eines Factums, oder die Erfüllung eines zugestandenen dinglichen Rechtes betrifft, soll die Taxe mit 3 fl. bezahlt werden.
14. Die Abnahme einer Taxe von 1 fl. 30 kr. hat für alle Fälle Statt, wo gegen eine geschehene Einverleibung oder Vormerkung die landtäfliche Einschaltung eines angebrachten Widerspruches geschieht.
15. Für die Vormerkung einer Session von einem auf der Realität ober derselben Fruchtgenusse landtäflich versicherten Capitale, die Session möge das ganze Capital oder nur einen Theil desselben betreffen, wird, wenn

- das edirte Capital, oder der auf selbes vorgemerkte Betrag über 1000 fl. ausmacht, 3 fl., bei minderm Betrage aber 1 fl. 30 kr. entrichtet. Wird die geschehene Uebertragung eines andern landtästlich versicherten Rechtes, das keinen Schuldbetrag enthält, vorgemerkt, so wird die Taxe mit 1 fl. bezahlt
16. Für die Löschung eines einverleibten oder vorangemerkten Capitals wird, wenn das Capital über 3000 fl. beträgt, 3 fl., bei geringerem Betrage aber 1 fl. 30 kr. bezahlt. Für die Löschung anderer landtästlichen Rechte, die nicht eine bestimmte Summe Geldes betreffen, wird die Taxe mit 3 fl. berechnet.
 17. Für die Einschalung einer Urkunde, so die landtästliche Einverleibung oder Voranmerkung, oder Löschung rechtfertiget, sind für jede Seite 4 kr. zu bezahlen; jedoch dürfen die Parteien durch zu ausgebehnte Schrift nicht belastet werden. Diese Taxe findet auch für jede Abschrift einer in den Landtafelbüchern enthaltenen Urkunde Statt. Für die Widimirung der Abschrift aber ist die Taxe mit 40 kr. zu entrichten.
 18. Für einen ausgefolgten Landtafelextract, es möge ein umständlicher, oder nur summarischer seyn, sind für jede Seite 12 kr. zu bezahlen; wobey ebenfalls die Schrift nicht sehr ausgebehnt werden solle.
 19. Für die Landtafeltaxe haftet derjenige, auf dessen Anlangen die Landtafel ihr Amt gehandelt hat. Uebrigens ist die angemessene Taxe von Jedem, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaft oder Aufenthaltsort, anzunehmen.
 20. Von den Landtafeltaxen sind nur jene Vormerkungen befreit, welche auf Ansuchen des k. Fideiuss in einem Geschäft, bei dem er auch von Entrichtung anderweitiger Gerichtstaxen losgezählet ist, oder die auf Anlangen des Verwalters einer frommen Stiftung, oder wie immer gearteter causas piae, dann die von einem Vertreter oder Verwalter einer Concursmassa geschehen.
 21. Außer den hier ausgemessenen Taxen soll unter keinem Vorwande eine andere Taxe bei der Landtafel abgenommen werden. Daher unterliegen auch die auf die einverleibten Urkunden angemerkten landtästlichen Certificate keiner besondern Taxe.
 22. Wegen unterlassener Berichtigung der Landtafeltaxe ist der landtästliche Amtsact nicht zurückzuhalten; doch muß diese binnen drei Monaten, vom Tage des dießfalls überreichten Gesuches, also gewiß nachgettagen werden, daß widrigens dem Säumenden der doppelte Betrag der gesegmähigen Taxe aufzunehmen ist.
 23. Die Eintreibung der rückständigen Landtafeltaxen hat durch eben die Zwangsmittel zu geschehen, an welche die Rückstände der Gerichtstaxen angewiesen sind.
 24. Die Landtafeltaxenordnung ist sowohl in der Amtsstube der Landtafel, als auch in der Amtsstube des Taxamtes auszuhängen, und Jedem, dem die Taxe aufgerechnet wird, die Einsicht derselben zu gestatten.
- Die Intabulationsgebühren, welche in Gemäßheit dieses Patentess nach Procenten bemessen werden (wie die im §. 1 und 10 festgesetzten) sind noch ferner in jener Wahrung vorzuschreiben und einzuhoben, auf welche die zur Amtshandlung überreichte Urkunde lautet; alle andern Taxen aber, welche bei Intabulationen vorkommen und nicht nach Procenten aufgerechnet werden, sind aber immer in Conventionsmünze oder Banknoten zu bezahlen, und zwar ohne Rücksicht auf die Wahrung, in welcher die manipulirte Urkunde ausgestellt ist (Hoflammerdecret vom 21. März 1821, Hofz. 2087, Rggz. 16,986, und vom 24. October 1827, Hofz. 43,142, Rggz. 61,866.

Gültanschiebung.

Nach bewirkter landtäflicher Besiganschiebung folgt die Gültanschiebung bei den Ständen; denn nach dem §. 5 der Instruction vom 7. Februar 1791 gehört die An- und Abschreibung bei dem Gültbuche zu den Agenden des Ständisch-Verordneten-Collegiums (S. Abhandlung IV. dieses Theiles vom niederösterreich. Stände-Institute); und um die Uebereinstimmung des ständischen Gültbuches mit der niederösterreich. Landtafel am schnellsten und am sichersten zu erzielen, ist die Gültanschiebung von den Ständen zum officiosen Gegenstande erhoben, und die Verfügung getroffen worden, daß jeder neue Besizer einer ständischen Einlagsrubrik unmittelsbar von Amtes wegen an die Gült gebracht werde.

Um nun diesen Beschluß in Ausführung zu bringen, wurde das niederösterreich. Landrecht (welches ohnedieß jede Besizerveränderung bei landtäflichen Gülten dem n. ö. Ständisch-Verordneten-Collegium zu eröffnen pflegt), von dem Ständisch-Verordneten-Collegium ersucht, mit dieser Besizerveränderungsinimation auch noch den Charakter und Wohnort des neuen Besizers, oder seines das dießfällige Ansuchen machenden Bestellen, unter jedesmaligem Anschlusse eines Landtafelextractes in Bezug auf den Besiztitel, dem Ständisch-Verordneten-Collegium mitzutheilen; welchem Ansinnen das Landrecht vollkommen entsprach, und zugleich erinnerte, daß es auch die für die den Besizerveränderungsöffnungen beizuschließenden Landtafelextracte aufzulegenden Taxen und Stämpelgebühr von der betreffenden Partei selbst, zugleich mit der Besiganschiebungsgebühr einheben lassen werde.

Rücksichtlich der schuldigen Gültanschiebungsgebühr und Behebung der Gültseine, wurde aber die Landtschaftsbuchhaltung von dem Ständisch-Verordneten-Collegium angewiesen, alle Vierteljahr ein Verzeichniß jener Parteien, welche dießfalls im Rückstande sind, zu verfassen, und dem Verordneten-Collegium zu dem Ende mitzurheilen, damit dieses die saumseligen Parteien durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zum Erlage der Gültanschiebungsgebühr und zur Behebung der Gültseine verhalten kann (Ständische Verfügung vom 10. December 1832, S. 4622).

S. 23.

Inhalt eines ständischen Gültseines. — Entrichtung eines Gültbuchshonorars.

Jeder Gültschein lautet folgendermaßen:

Anheute zu Ende gesetztem Datum ist der N. N. in dem niederösterreich. Landtschaftsgültbuche des Viertels N., bei der inkatastrirten Einlage Nr. . . . wegen der Herrschaft N., welche vorhin N. N. be-

lassen hat, nach erwiesenem Besigrechte, mit Genehmigung des hohen niederösterreich. Ständisch-Verordneten-Collegiums, gehörig in die Gült geschrieben worden.

(L. S.)

Von der niederösterreich. Landschaftsbuchhaltung.

Wien am ten

N.,

niederösterreich. Landschaftsbuchhalter.

Bei Behebung dieses Gültcheines ist bei der Landschaftsbuchhaltung ein sogenanntes Gültbuchshonorarium zu erlegen, dessen Empfang von dem Buchhalter gleichzeitig auf dem Gültcheine bestätigt wird.

§. 24.

Wechselseitige Wirksamkeit des Landrechts und der Stände in Beziehung auf Landtafel und Gültbuch.

Die Umschreibung einer Gült, wenn sie von der Art ist, daß dabei eine Veränderung mit der Realität vorgeht, wie, wenn von einer Herrschaft eine dazu gehörig gewesene Gült abgezogen wird, um entweder für sich allein zu bestehen, oder mit einer andern verbunden zu werden, oder wenn an der Dominical- oder Kusticaleigenschaft einer Gült eine Aenderung geschieht, gehört zum Kataster, und es müssen die Parteien dahin gewiesen werden (Hofdecret vom 30. August 1790).

Gesuche um Trennung landtäflicher Rubriken in dem ständischen Gültbuche sind daher vorerst bei dem Ständisch-Verordneten-Collegium zur weiteren Einschreitung an das Landrecht wegen Eröffnung eines neuen Foliums in der Landtafel, zu überreichen. Diese Gesuche müssen bereits bei ihrer Ueberreichung mit allen zur Rechtfertigung des Begehrens erforderlichen Begehren instruiert seyn; und ohne Bestimmung der vorgemerkten Gläubiger kann die Trennung einer landtäflichen Rubrik, selbst unter der Modalität, daß die Posten auch bei der neu gebildeten Rubrik simultan haften bleiben, nichts verfügt werden (S. §§. 42 bis 50).

Von der in dem Kataster geschehenen Gültumschreibung ist das Landrecht so weit zu verständigen, als die Rubrik geändert wird (Hofdecret vom 30. August 1790).

Welche Vorkehrungen übrigens getroffen werden dürften, damit die Landtafel und das ständische Gültbuch eine solche Einrichtung bekommen, daß sie auf die Operationen des im Jahre 1834 eingeführten allgemeinen Steuerkatasters gegründet, und mit demselben in Einklang gesetzt werden, steht übrigens noch zu erwarten.

III. Abschnitt.

Von dem Verfügungsrechte mit Dominicalgütern.

§. 25.

In wiefern das Recht, mit Dominicalgütern zu verfügen, beschränkt ist.

Das Eigenthumsrecht auf Dominicalgüter in ihrer Integrität ist entweder freieigenthümlich vollständig (allodial), oder unvollständig, d. i. ein Lehen oder ein Fideicommiss (S. Abhandlung V. dieses Theiles von dem niederösterreich. Lehenwesen, und Abhandlung VI. dieses Theiles von den Fideicommissen).

Insofern aber nebst dem das Benützung- und Veräußerungsrecht rücksichtlich der Dominicalgüter überhaupt, folglich selbst rücksichtlich der Allodialgüter einigen Beschränkungen unterliegt, kommt hier vor.

Es bestehen nämlich in der doppelten Beziehung

- I. der Benützung und
 - II. der Veräußerung der Dominicalgüter
- besondere politische Bestimmungen.

I. Von der Benützung der Dominicalgüter.

§. 26.

Art und Weise, wie sie benützt werden können.

Dominicalgüter können entweder von dem Eigenthümer in eigener Regie benützt oder verpachtet werden.

Die Verpachtung kann sich aber entweder auf das ganze Gut erstrecken, oder sie beschränkt sich auf einzelne Theile.

§. 27.

Verpachtung ganzer Dominicalgüter.

Bei der Verpachtung ganzer Güter beruhen alle Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter auf dem Pachtcontracte, und alle daraus sich ergebenden Streitigkeiten werden nach dem am 11. Juni 1811 kundgemachten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und nach der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und ihren Nachträgen behandelt, ohne daß die politischen Behörden sich in dieses rein bürgerliche Rechtsverhältniß einzulassen haben; dieses Pachtverhältniß ändert jedoch das verfassungsmäßige politische Rechtsverhältniß zwischen Herrn und Unterthan nicht; vielmehr haben die Grundobrigkeiten für alle gesetz- und billigkeitwidrige Unterthansbedrückungen und Ueberhaltung ihrer Pächter

und obligatorischen Besitzer, welche nicht eigentlich in bloße delicta personalia einschlagen, weil für diese Niemand als die Begeber des Verbrechen haften können, mit Vorbehalt des Regresses, zu haften, folglich soll der, den Unterthanen zugegangene Schade und Nachtheil entweder sogleich, oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden (Hofdecret vom 18. December 1784).

Von dieser gesetzmäßigen Haftung kann kein Güterbesitzer entbunden werden; daher ihm auch die Einsicht in alle politische Verhandlungen auf seinem Gute nie verwehrt werden kann; welche Einsicht und Antheilnahme sogar eine Verpflichtung ist, deren sich kein Güterbesitzer entziehen, oder an einen Nichteigenthümer übertragen darf, und in welchem Rechte und in welcher Verbindlichkeit er von der Staatsverwaltung geschützt werden muß (Part. Hofkanzleiweisung vom 5. Jänner 1815).

Indessen soll doch jede Aenderung mit einem Herrschaftspächter stets sogleich dem k. k. Kreisamte angezeigt werden (Hofverordnung vom 16. Februar 1775).

§. 28.

Verpachtung einzelner Bestandtheile eines Dominicalgutes.

Einzelne Bestandtheile eines Dominicalgutes, und zwar sowohl von Grund und Boden, als von Dominicalgefällen, können verpachtet werden; und zwar erstere sowohl auf Zeitpacht, als auf Erbpacht (emphyteutisch) oder gegen Erbzinß.

Da die Ueberlassung des Dominical-Grund und Bodens auf Erbpacht oder Erbzinß nach §. 359 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wie wohl in die Kategorie der Bestandverlassungen gehörig, doch ihrer Wirkung nach einer Veräußerung gleich kommt, so wird hiervon bei der Veräußerung von Dominicalgütern gehandelt (§. 34 und folgende). Also hier nur von der Zeitverpachtung des Grund und Bodens.

Wie bei zeitweiser Melirung der gewöhnlichen Naturaldienste, und bei Verpachtung des Zehents und Weigrechtes vorzugeben ist, ob und in wiefern die Jurisdiction verpachtet werden kann, kommt §. 334 und ff., dann §. 817 und ff. vor.

§. 29.

Zeitverpachtungen bedürfen der Kreisämtlichen Bestätigung nicht.

Die unterm 24. August 1789 (Regierungs-circular vom 29. Aug. 1789) ergangene Verordnung, wodurch den Obrikeiten bei Grundvertheilungen, Verpachtungen oder andern mit ihren Unterthanen, wenigstens auf drei Jahre geschlossenen Contracten die Einholung der Kreisämtlichen Ratification auferlegt wurde, wurde mit allerbh. Ent-

Schließung (eröffnet an den niederöstrerr. Landmarschall mit Hofkanzlei-
decret vom 15. März 1791, 1. Abtheilung ad Nr. 17, Rgggß. 4671)
für aufgehoben erklärt; daher denn auch die in einem Particularfalle
ausgesprochene Behauptung, daß die zwischen einer Herrschaft und
ihren Untertanen ferrichteten Grundbestandverträge wegen
Abganges der freisämtlichen Bestätigung als ungültig anzusehen seien,
von der k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 9. März 1832, Hofz. 3696,
Rgggß. 13,910, als ungegründet erklärt wurde; da es sich hier weder um
Ablösung von Urbarschuldbigkeiten, noch um Ueberlassung von Domi-
nicalgründen in das volle Eigenthum der Untertanen handlt.

II. Von Veräußerung der Dominicalgüter.

§. 30.

Wie Dominicalgüter veräußert werden können?

Dominicalgüter können entweder ganz, oder es können auch
nur einzelne Bestandtheile, Gründe oder Rechte davon verkauft
werden. Denn ein Grundherr mag seine grundobrigkeitlichen Berech-
tigkeiten einem Andern nach Belieben verkaufen oder sonst über-
geben (Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 6).

§. 31.

Verkauf ganzer Dominicalgüter.

Jeder Gutsbesitzer kann sein ganzes Gut frei verkaufen, in-
sofern er für seine Person Verträge zu schließen fähig, und das zu
veräußernde Gut nicht mit einem Lehen- oder Fideicommissbande be-
haftet ist (§. rücksichtlich der Lehen und Fideicommiss Abhandlung
V. und VI. dieses Theiles, von dem niederöstrerr. Lehenwesen und von
den Fideicommissen).

§. 32.

Veräußerung einzelner Bestandtheile.

Die Veräußerung einzelner Bestandtheile eines Dominical-
gutes kann entweder durch Verkauf oder durch Verwechslung
der Dominicalgüter gegen Rusticalgründe (Tausch) und zwar nicht nur
von dem Allodial-, sondern auch von dem Fideicommissbesitzer unter
den gesetzlichen Modalitäten geschehen. Was im letzten Falle mit den
von Fideicommissgütern eingehenden Kauffchillingsgeldern zu geschehen
hat, siehe Abhandlung VI. dieses Theiles, von den Fideicommissen.

§. 33.

Aufmunterung zur Ueberlassung des Eigenthums
der Gründe an Untertanen, und insbesondere an
Ansiedler.

Die Dominien sollen sich, vermöge Patents vom 1. November
1781, bereit finden, ihren Untertanen das Eigenthum, wenn

selbe hierum anlangen, gegen einen billigen Entgelt einzuberäumen; und die Staatsverwaltung trachtet, laut Patentes vom 14. März 1775, §. 3, die Dominien aufzumuntern, ihre eigenthümlichen Herrengründe an Ansiedler abzutreten; und, zur Aneiferung der Herrschaften, die ihnen öfter zufallenden Weidstücke, so wie überhaupt die Orden mit Untertanen zu besetzen, ist ihnen gestattet:

1. Neue Dörfer, ohne eine bestimmte Anzahl Häuser auch ohne vorläufig zu erhaltende Bewilligung, lediglich mit der Obliegenheit zu errichten, und Häuser zu stiften, daß die Anzeige von einer solchen Errichtung binnen 6 Monaten dem Kreisamte, und von diesem der Regierung geschehen soll;

2. in solchen Dörfern, die für freie Gewerbe erklärten Commercialprofessionisten, nämlich Weber und Stricker aufzunehmen, wobei es jedoch in Ansehung der Polizeiprofessionisten bei den Generalien zu verbleiben habe^{a)}, und

3. wenn die mit den gehörigen Grundstücken versehenen Bauernhäuser in einem solchen Dorfe die Anzahl von 24 erreichen, in selben nicht nur eine Fleischbank, sondern auch ein Schankhaus, jedoch salvo regressu tertii zu halten, und einen Schmid und Wagner aufzunehmen.

Sobald übrigens keine von den in Vorschlag gebrachten Benennungen eines auf einer Herrschaft neu entstandenen Dorfes irgend eine Beziehung auf die allerhöchste Person Sr. Majestät oder eines Mitgliedes der allerhöchsten Familie nimmt, ist auch kein Grund vorhanden, darauf von der Hofkanzlei einen Einfluß zu nehmen, und es bleibt in solchem Falle, laut Hofkanzleidecrets vom 5. April 1823, Hofz. 10,033, Rggz. 17,239, der Regierung überlassen, zu bestimmen, welcher Name von den vorgeschlagenen für das neue Dorf gewählt werden wolle.

Die Führung des Namens Sr. Majestät wird dagegen, Zeuge Hofkanzleidecrets vom 26. Februar 1836, Hofz. 2461, Rggz. 12,757, mittelst einer Privilegienurkunde bewilliget.

^{a)} Nunmehr finden wohl hier die dießfalls in der Abhandlung XIV. dieses Theiles vorkommenden Bestimmungen über das Gewerbs- und Handelswesen Anwendung.

§. 34.

Auf welche Art Dominicalgründe an Untertanen eigenthümlich überlassen werden können.

Dominicalgründe können übrigens entweder als Lehen, oder in Erb- oder Erbzinsspacht^{a)}, oder in das volle Eigentum gegeben werden; wiewohl letzteres kaum denkbar ist, da sie doch, selbst bei einem wirklichen Verkaufe als rustical, in das Grundbuch übertragen werden müssen (S. §. 54).

Von der Ueberlassung von Bauerngütern als Lehen, siehe Abhandlung V. dieses Theiles vom niederöstr. Lehenwesen. Hier also nur von Ueberlassung derselben in Erb- oder Erbzinsspacht.

- a) Vor Zeiten wurden Güter laut Tit. VIII. des Tract. de iurib. in corp. §. 1, auch auf Leibgeding gegeben; nämlich, wenn Jemand sein eigenes liegendes, behaustes oder unbehaustes Gut und Grund nicht auf ewig, noch allerdings erblich, sondern allein auf gewisse Jahr und Leib und ein jährliches gewisses Geld, Traid, Wein oder andern Zins oder auch auf dritten, halben oder vierten Theil des jährlichen Gewächses verließ, welches dann in der Contrahenten Willkühr stand, wie sie sich in einem und andern beschreiben mit einander verglichen, dabei es auch gelassen werden sollte. Die Leibgedinge sind jedoch nunmehr ganz aus der Uebung und die dießfälligen Güter sind in Erbpacht oder Erbzinsgüter übergegangen, daher die in den §§. 2 bis 19 jenes Tit. VIII. enthaltenen Bestimmungen über die Natur und Eigenschaft solcher Leibgedinge, Nutznießung, Erbfolge u. dgl. keinen praktischen Werth mehr haben.

Die §§. 1235 bis 1258 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches machen zwar vom Leibgedinge Erwähnung; diese haben jedoch eine ganz andere Bedeutung, nämlich die Fruchtgenießung des Ehegatten auf den Fall des Ueberlebens (Adviticalitätsrecht).

§. 35.

Hintangabe der Dominicalgründe in Erb- oder Erbzinsspacht.

Der Vertrag ^{a)}, wodurch Jemanden das Nutzungseigenthum eines Gutes erblich, unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen im Verhältnisse mit dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten oder auch in verhältnismäßigen Diensten vergelten soll, ist ein Erbpachtvertrag (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 1122).

Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer, nur zur Anerkennung des Grundeigenthums, geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinssvertrag (cod. §. 1123).

Im Zweifel, ob ein Nußeigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sei, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses oder anderer Schuldigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse, so ist das Nußeigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber, wenigstens von alten Zeiten her, und bei ganz öde übernommenen Gründen, mit den jährlich reinen Nutzungen ein Verhältniß denken, so ist es ein Erbpachtgut (cod. §. 1124).

- a) In Niederösterreich hat das Grundeigenthum der Unterthanen beinahe durch aus die Eigenschaft entweder eines Erbpacht- oder eines Erbzinsgutes. Der Ursprung der meisten Erbzinsgüter ist in dem Mittelalter zu suchen.

Die Erbverträge fallen dagegen größtentheils in die Decennien 1770, 1780, 1790.

Rücksichtlich des Verfügungsrechtes auf Erbpacht- und Erbzinsgüter
siehe §. 136 und ff.

§. 36.

Emphyteutische Pachtungen und jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung von Dominicalgütern sind ohne wichtige Ursache nicht zu gestatten.

Die emphyteutische Verpachtung der Dominicalgründe ist ohne wichtige Ursache nicht zu gestatten; und, wo sie nach den Local- und andern Umständen Statt finden kann, soll sich, zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen, genau an das Maß gehalten werden, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist (Hofkanzleidecret vom 29. September 1803, Hofz. 15,623, Regg. 20,788, siehe dießfalls §. 156).

Auch haben Se. K. K. Majestät mit allerh. Entschliesung vom 24. Juli 1821 zu befehlen geruhet, daß es in Ansehung der Staats-, öffentlichen Fonds und K. Stadtgüter von der seit der Regierung weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph II. bestandenen Anordnung abzukommen habe, daß die Robothabolition eingeführt werden soll ^{a)}, zumal sie sowohl dem Ertrage der Güter als auch selbst den Unterthanen zum Nachtheil gereichen können; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei den noch bestehenden von beiden Theilen freiwillig geschlossenen Robothabolitionscontracten sich an selbe zu halten sei (S. auch §. 333).

^{a)} In früheren Zeiten wurden nämlich Erbverpachtungen, vorzüglich nach dem, von dem Hofrath v. Raab eingeführten Meiereirezeptions- und Robothabolitionssysteme, auch im Lande unter der Enns, und zwar vorzüglich auf den Staats-, öffentlichen Fonds- und Stiftgütern errichtet.

Die Grundsätze dieses Systemes, welche übrigens auch auf alle andere Güter, wo solche Erbverpachtungen zur Ausführung kamen, Anwendung fanden, sind im Patente vom 1. März 1777 enthalten; so wie auch nach den Verordnungen vom 4. September 1781, 10. Februar 1788 und 24. März 1788, das System der Robothabolition und der Vertheilung der Dominien nicht nur da, wo schon angefangen war, fortgesetzt und vollendet, sondern insbesondere auf allen Cameral- und Stiftsherrschaften der noch nicht aufgehobenen Klöster und Capiteln eingeführt werden mußte.

Die Unterthanen verbanden sich nämlich zufolge jenes Systemes contractmäßig an ihre Obrigkeit,

a) sowohl von den Rustical- als Dominicalgründen in allen Veränderungenfällen ein Laudemium und

b) jährlich als Canon oder Grunddienst für den übernommenen Naturalnutzen des Grundes den nämlichen Betrag zu entrichten, wie selber damals ausgemittelt wurde, und zwar zur Halbscheid im Weibe und zur Halbscheid in Körnern nach einem bestimmten und damals ausgemittelten Preise.

Zufolge der höchsten Entschliesungen vom 28. und 30. Juni 1784 wurden zwar in Böhmen den Contracten Clausein eingeschaltet, allein in Gemäßheit der, der niederösterreich. Regierung mit Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1812 zur Richtschnur bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung

vom 17. April 1812 wurden alle auf jene Contracte gegründeten wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sowohl in Absicht des Laudemiums, als der Unterthanskörnerentrichtung vom 1. Mai 1811 angefangen, wieder auf die ursprünglichen Robothabolitionscontracte zurückgeführt, und es wurde verordnet, daß es zwar den Unterthanen freistehet, den ganzen Canon im Gelde oder in Naturalien zu entrichten, daß aber die Hälfte des vermög Contractes in Körner stipulirten Canons in der Quantität, dann nach den Marktpreisen von einem oder dem andern Monate desjenigen Jahres vergütet werden müssen, in welchem die Körner in natura entrichtet werden sollten, aber nicht entrichtet worden sind; und eben so sei auf gleiche Weise die Quantität der Körner nach den im Contracte festgesetzten Preisen zu bestimmen, wenn für die Hälfte des im baren Gelde zu entrichtenden Canons, Körner abgegeben werden wollen. Nur wurde es dem freien Uebereinkommen der Herrschaften und der Unterthanen überlassen, für die Körner auf 10 Jahre einen Preis festzusetzen, mit welchem der in Körnern zu entrichtende Theil des Canons retulirt werden kann; wo endlich alle übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Contractes in ihrer unveränderlichen Kraft und Wirkbarkeit zu verbleiben haben; und bei dieser Entscheidung vom 17. April 1812 hat es, zufolge allerh. Entschliesung vom 8. Hornung 1814, eröffnet mit Hofkanzleibecret vom 24. Februar 1814, unabänderlich zu verbleiben; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß dieselben auf jene Fälle keinen Bezug haben, wo etwa seit Einführung des Robothabolitions- und Meiereizerückungssystems durch förmliche Verträge zwischen Herrschaften und Unterthanen ein anderes weitiges Uebereinkommen getroffen worden ist. Eben so ist vermög Hofkanzleibecret vom 2. Juni 1814 erwähnte allerh. Entschliesung vom 17. April 1812; Hofkanzleibecret vom 4. Juli 1812, nur in der Voraussetzung und in dem Falle anwendbar, wann und wo die ursprünglichen Erbpachtverträge durch eine nachgefolgte Begünstigung der Erbpächter, die in den Contracten entweder gar nicht, oder nur durch eine nachträgliche Clausel aufgenommen wurden, in der Art verändert worden sind, wie dieß in Wöhmen durch die allerh. Entschliesung vom 20. und 30. Juli 1784 geschah.

In denjenigen Fällen aber, wo in den ursprünglichen Verträgen, diese mögen nun für den Erbpächter vortheilhaft oder nachtheilig seyn, nichts geändert wurde, treten lediglich die allgemeinen Grundsätze des Rechtes ein, welche den Schutz und die Aufrechthaltung solcher Verträge gebieten, wie dieß in Folge der nachgefolgten allerh. Entschliesung vom 24. Februar 1814 eröffnet wurde.

§. 37.

Beibehaltung der Dominicaleigenschaft solcher Erbpachtgründe.

Erbpachtgründe verbleiben zwar hinsichtlich des älteren Steuerkategoris dominical, und die dießfälligen Pächter heißen daher Dominicalisten, im Gegensatze der Rusticalisten; diese Gründe werden jedoch im Uebrigen, vermög Resolution vom 17. März 1797, den unterthänigen gleich gehalten.

Während ferner vor dem im Jahre 1820 eingeführten Grundsteuerprovisorium in der Dominicalbesteuerung derselben keine Veränderung eingetreten war, wurde nach deren Einführung mit Hofkanzleibecret vom 11. März 1823, Hofz. 259, Rggz. 14, 70S, gestützt auf den §. 1144 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, als Grundsatz ausge-

sprochen, daß der Emphyteut als permanenter Nuzzeigenthümer die auf das emphyteutische Besizthum entfallende Steuer zu entrichten habe, jedoch dafür die Schadloshaltung an das Dominium oder den Dritten fordern könne, von dem sie ihm vertragsmäßig gebühret, diese Schadloshaltung aber, wenn darüber ein Streit besteht, im ordentlichen Wege Rechts suchen müsse, indem vermöge der mit Hofkammerdecret vom 2. Sept. 1819, Hofz. 43,489, Kggz. 41,700, eröffneten allerh. Entschliesung vom 5. August 1819 in das rücksichtlich der Steuerentrichtung der Emphyteuten bestehende Rechtsverhältniß von Seite der Staatsverwaltung kein imperativer Einfluß zu nehmen, und die Austragung dem Einverständnisse der Parteien oder dem Ausspruche des Richters überlassen ist.

Die Dominicalbeiträge, welche diese Emphyteuten vorwärts als Entschädigung für diese von den Dominien von jenen Erbpächtergründen gezahlte Grundsteuer erhielten, haben jedoch gleichfalls aufzuhören, da der Grund ihrer Bezahlung aufgehört hat.

§. 38.

Eintheilung der an die Unterthanen überlassenen Gründe in eingekaufte und uneingekaufte.

Gründe, welche die Grundherrschaften an ihre Unterthanen verkaufen, werden entweder von letzteren gleich bezahlt oder nicht; ferner verbleiben sie entweder dominical, oder werden in das Rustical übertragen. Hiernach theilen sich diese Gründe in eingekaufte und uneingekaufte Dominicalgründe und in eingekaufte und uneingekaufte Rusticalgründe.

Von letzteren wird §. 114 gehandelt, von ersteren dagegen hier.

§. 39.

Unterschied zwischen gekauften und uneingekauften Dominicalgründen. — Aufmunterung zur Einkaufung der letzteren.

Die Dominicalgründe, die an Unterthanen überlassen werden, und wofür diese bereits den bedungenen Kauffchilling zu Händen der Herrschaft erlegt, und somit das Eigenthum darüber an sich gebracht haben, sind eingekauft; jene Dominicalgründe aber, welche die Herrschaft dem Unterthane zwar auch überlassen, wofür dieser Letztere aber nicht das Eigenthum durch Erlag des Kauffchillings erworben hat, sind uneingekauft. Dadurch, daß solche Dominicalgründe in den Händen der Unterthanen sind, verlieren sie ihre Dominicaleigenschaft nicht; und die dieselbe besizenden Unterthanen heißen dieserwegen gleich den Erbpächtern §. 37 Dominicalisten, und zwar um so mehr, als diese in den Händen der Unterthanen befindlichen Dominicalgründe von andern Dominicalgründen, nur

in Ansehung des Besizers verschieden sind, selbe noch immer einen integrierenden Theil des Dominicalbesitzstandes ausmachen, und in den rechtlichen Folgen und Verbindlichkeiten desselben mitbegriffen sind (Verordnung vom 12. Juli 1804).

Es bleiben übrigens dergleichen an die Untertanen überlassen Dominicalgründe, der Obigkeit als Guts Herrn auf gleiche Art wie die Rusticalgründe unterworfen (Hofverordnung an das Ständisch-Beordneten-Collegium vom 12. Juli 1782, §. 1).

§. 40.

Verbelassung des Einstandsrechtes bei eingekauften Dominicalgründen.

Se. Majestät haben in Ansehung des von den Grundherren im Niederösterreich bei den zum Verkaufe kommenden unterthänigen Gründen ausübenden Einstandsrechtes mittelst Hofdecret vom 28. Mai 1782, Regierungsdecret vom 5. Juni 1782 verordnet und gesetzmäßig beschlossen, daß es bei dem grundherrlichen Einstandsrechte oder jure Praeemptionis, rücksichtlich der eingekauften Dominicalgründe sein Verbleiben habe (Hofdecret an das Ständisch-Beordneten-Collegium vom 12. Juli 1782, §. 1).

Um so mehr gilt dieses auch rücksichtlich der uneingekauften.

§. 41.

Wie bei einem Tausche zwischen Dominical- und Rusticalgründen vorzugehen ist.

Die Verwechslung der Dominical- gegen Rusticalgründe darf ohne Vorwissen des Kreisamtes und der diesfälligen, von der k. k. Landesregierung nach vorläufiger Vornehmung der ständischen Rectificationsbuchhaltung erfolgten Bestätigung, und zwar unter der Strafe des doppelten Werthes der ausgewechselten Rusticalgründe nicht Platz greifen, und bei deren Bewilligung kommt sowohl von dem Kreisamte (an welches die erste Anzeige zu geschehen hat, und von dem vor Allem die wirkliche freiwillige Zustimmung und Unterfertigung der Untertanen zu untersuchen ist) als auch von der ständischen Rectificationsbuchhaltung, und endlich von der Landesregierung selbst, der genaue Bedacht dahin zu nehmen, womit die Untertanen und mit ihnen der Rusticalkataster weder in der Zahl und Ausdehnung, noch in der Eigenschaft und Lage der Grundstücke auf irgend eine Weise verkürzt, auch dergleichen Verordnungen in dem Landeskataster jedesmal gehörig vorgemerkt werden (§. 3, Regierungsintimation vom 5. Juni 1782, §. 3, Hofdecret vom 2. April 1787).

Wie bei der dießfälligen Rusticalisirung vorzugehen ist, kommt §. 106 vor.

§. 42.

Welche Vorrichtungen bei Zerstückung von Dominical entitäten zu beobachten sind.

a) Aus Culturrückichten.

Bei Zerstückung von Dominicalgründen sind vor Allem die Culturückichten in das Auge zu fassen.

Zur Einhaltung der großen fast unübersehbaren nachtheiligen Folgen, welche aus dem bisher allgemein überhand genommenen Zerstückeln der Dominicalgründe in zu kleine Theile entstehen dürften, ist nämlich, laut Hofkanzleidecret vom 29. September 1803, Hofz. 15,623, Regsz. 20,788, jede mit dem Zerstückeln verbundene Veräußerung der Dominicalgründe ohne wichtige Ursache nicht mehr zu gestatten, und wo sie nach den Local- und andern Umständen Statt finden kann, soll sich zur Verhinderung in kleiner Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist (S. S. 157). Auch wurden hiervon die Gerichtsbehörden und besonders das Landrecht durch den Weg der obersten Justizstelle zur genauesten Befolgung und besonders in der Absicht verständiget, damit dergleichen Zerstückungscontracte nicht mehr zur landtästlichen Einverleibung gelangen.

Uebrigens fand es die k. k. Hofkanzlei, laut Decretes vom 8. October 1807, Hofz. 18,959, Regsz. 34,497, weder thunlich noch nothwendig, ein allgemeines Regulativ für die Zerstückung von Dominicalgründen festzusetzen, sondern es ist hierüber noch ferner nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden besonderen Verhältnissen die Entscheidung zu fällen, welche auch in Ansehung der Zerstückung von Dominicalgründen der Landesstelle auf eben die Art zukommt, wie sie ihr durch Hofkanzlerverordnung vom 8. Juni 1802 mit dem anbefohlenen Einvernehmen der Stände in Ansehung der Zerstückung der Rusticalgründe eingeräumt worden ist.

Se. k. k. Majestät geruhten daher mit allerh. Entschliesung vom 28. April 1832 zu erklären, daß die aus Anlaß eines speciellen Falles in Schlesien in der alleih. Entschliesung vom 11. August 1818 und Hofkanzlerverordnung vom 20. August 1818, Z. 15,660, angeordnete Bestimmung, daß neu gestiftete Familien wenigstens mit 80 Meßern Grunde dotirt werden, ohne Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als allgemeine Norm für die Provinzen zu gelten habe; vielmehr sei sich einstweilen und bis dießfalls eine bestimmte andere Verfügung erfolgen wird, an die darüber in jeder Provinz bisher bestandenen Gesetze zu halten^{a)}.

- a) Aus Anlaß eines speciellen Falles der Zerstückung eines obrigkeitlichen Meierhofes, haben nämlich Sr. Majestät mit allerh. Entschliegung vom 21. August 1818 anzuordnen geruhet, daß Familien, welche auf zur Zerstückung in Antrag kommenden Dominicalansäßigkeiten neu gestiftet werden wollen, wenigstens mit 80 Mezen Grunde dotirt, und daß Zerstückungen selbst auf dieses Maß nur aus wichtigen Ursachen gestattet werden soll; welche höchste Generalvorschrift der Landesstelle zur genaue Nachachtung bekannt gemacht wurde.

Indessen wurde es schon damals der Landesstelle, da bei diesem höchsten Auspruch: beziehungsweise auf die festgesetzte ungewöhnlich hohe Mezenzahl zur Dotation solcher Familien kaum mehr Zerstückungen von Dominicalansäßigkeiten, oder obrigkeitlichen Meierhofen Statt finden dürften, heimgestellt, für den Fall, als die Handhabung dieser Vorschrift das in staatsöconomischer Beziehung erwünschte Fortschreiten der höheren Cultur der Landwirthschaft und vermehrten Production hemmen sollte, nach den Verhältnissen der Provinz, und nach den Localitätsrücksichten einzelner Gegenden und Bezirke motivirte Anträge zu machen (Hofkanzleidecret vom 20. August 1818, Hofz. 15,660, Rgg6z. 86,124).

§. 43.

b) Zur Verhütung von Scheincontracten.

Um allem Unfuge, der verschiedn von Speculanten zur Erreichung ihrer gewinnfüchtigen Absichten und zur Umgehung der höchsten Vorschriften, mittelst Errichtung von Scheincontracten dennoch getrieben werden dürfte, nach Möglichkeit zu begegnen, wurden die Kreisämter sowohl, als das Landrecht hierauf in der Art aufmerksam gemacht, und verpflichtet, daß dieselbe, bei dem geringsten Verdachte einer solchen Scheinhandlung, hiervon die Anzeige an die Landesstelle zu machen gehalten seyn sollen, welcher Verpflichtung auch von den erwähnten Behörden um so leichter nachgelebt werden kann, als ohnehin zufolge des Patentcs vom 1. September 1798 ohne ihre Mitwirkung keine Dominicalgründe oder sonstige Siebigkeiten zum Nachtheile der Gläubiger veräußert werden dürfen (Hofkanzleidecret vom 29. September 1803, Punkt 2, Hofz. 15,623, Rgg6z. 20,788).

§. 44.

c) Zur Beschüzung der Rechte Dritter.

Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung von Siebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bei solchen Gütern, auf welchen einem Dritten Rechte zu stehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber im Allgemeinen desto sicherer aufrecht erhalten werde, wurden folgende Vorschriften für nöthig erkannt und verordnet:

1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Naturalgiebigkeiten gegen

Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilt werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätigt wird (Patent vom 1. September 1798, S. 1).

2. Es muß daher jedesmal unumgänglich bei dem Kreisamte die Bestätigung angefordert, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beigelegt werden, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiss-, Lehen- oder anderm Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden belastet sei (eod. S. 2).

3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrei ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen und auf eine unzweideutige Art aufgesetzt ist; ob er keine Gesehwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechterhaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammenreffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu erteilen (eod. S. 3).

4. Wenn aber der beigebrachte Landtafelauszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frei zu schalten, nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beizubringen, und kann das Kreisamt ohne dieser Bewilligung die Bestätigung nicht erteilen (eod. S. 4).

Rücksichtlich der Lehen und Fideicommissen siehe Abhandlung V. und VI. dieses Theiles, von dem niederösterreich. Lehenwesen und rücksichtlich von den Fideicommissen.

5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit, die ihnen sich allenfalls anbietenden Einwendungen und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für notwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen (Patent vom 15. September 1798).

Die Octava betreffend, wurde Folgendes bemerkt und verfügt:

Durch das allerh. Patent vom 10. Juli 1789 ist verordnet worden, daß in denjenigen Erbländen, in welchen die Vormerkung der Octava noch nicht bestand, solche um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken, eingeführt, und der achte Theil des

Werthes von jedem Gute bei der Landrafel ange-
merkt werden soll; durch den Verkauf einzelner Bestand-
theile eines solchen Gutes vermindert sich der Werth desselben,
folglich auch die Hypothek, welche durch die Vermerkung der Octava
zur Deckung der Unterthansforderungen darauf haftet.

Nach der allgemeinen Unordnung des bürgerlichen Gesetzbuches
kann der Eigenthümer eines verpfändeten Gutes keine Bestandtheile
desselben einseitig und willkürlich davon trennen, und von der darauf
haftenden Hypothek befreien, er kann jedoch eine theilweise Veräuße-
rung durch freiwillige Uebereinkunft mit seinen bekannten Gläubigern
zu Stande bringen, indem diese berechnen können, ob ihre im Ziffer
bestimmte Tabulapost auch bei vermindertem Werthe des Gutes sich
noch inner der Pragmaticalsicherheit befinde, was jedoch bei dem un-
bestimmten Werthe der für die Unterthanen vorgemerkten Octava,
und bei dem gleichfalls unbestimmten Betrage der möglichen Ent-
schädigungsansprüche der Unterthanen an das Dominium nicht wohl
thunlich ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse sind nun von einer unterstehen-
den Behörde aus Anlaß eines speciellen Falles die Fragen vorgekommen:

a) ob überhaupt die theilweise Veräußerung eines Gutes, auf
welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthansforderungen
landtäglich vorgemerkt ist, zulässig sei;

b) unter welchen Bedingungen die Veräußerungen Statt finden,
und bis auf welchem Quotienten die Octava vermindert werden könne;

c) ob die Kammerprocuratur die Behörde sei, welche bei Ver-
äußerung der Gutsentitäten hinsichtlich des unterthänigen Hypothe-
karrechtes auf die Octava um ihr Gutachten für die Ertheilung oder
Verweigerung des Veräußerungskonsenses im Namen der Unterthanen
einzunehmen ist.

Mit diesen Anfragen wurden die Betrachtungen verbunden, daß
durch eine gänzliche Unzulässigkeit der Theilveräußerungen aus dem
Grunde der gesetzlichen Einführung der Octava die Dominien in ihrem
Eigenthumsrechte zu sehr beengt sein würden, daß aber, wenn die
Absicht des höchsten Patentes vom Jahre 1789 nicht vereitelt werden
soll, die Veräußerung einzelner Bestandtheile des Gutes nur unter
Bedingungen zulässig seien, bei denen die Unterthanen nicht schlech-
ter daran seyn können, als andere Hypothekargläubiger, deren Ein-
vernehmung über Veräußerung einzelner Entitäten eines Gutes in
dem Patente vom 1. September 1798 vorgeschrieben werde, übrigens
aber die Vernehmung aller einzelnen Unterthanen eines Dominiums
weder thunlich sei, noch dem Geiste des Gesetzes entspreche, welches
die Sorge für die Erhaltung der Unterthansicherheit der Staatsver-
waltung auferlegt.

Um nun bei der Erörterung dieser Anfragspunkte mit möglichster
Umsicht vorzugehen, wurde die Regierung angewiesen, über Anhörung
der Kammerprocuratur und im Einvernehmen mit dem k. k. Appella-

tionssgerichte ein begründetes Gutachten über diesen Gegenstand zu erstatten, und zugleich anzuzeigen, wie sich gegenwärtig in vorkommenden Fällen einer Theilveräußerung benennen werde, und wie die Octava bei der Landtafel, ob nämlich mit einer bestimmten Summe, oder nur als Quote, deren Betrag im Erforderungsfalle erst durch eine Schätzung auszumitteln kommt, vorgemerkt sei (Hofkanzleidecret vom 4. April 1823).

Ueber die hierüber erstatteten Auskünfte erließ hierauf folgende Hofkanzleiverordnung vom 4. Febr. 1830, Hofz. 2402, Rggz. 10, 156.

Aus Anlaß der Fragen:

a) ob überhaupt die theilweise Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäglich vorgemerkt ist, zulässig sei;

b) ob im bejahenden Falle die Kammerprocuratur diejenige Behörde sei, welche bei Veränderungen von Gutsentitäten, hinsichtlich des unterthänigen Hypothekarrechtes auf die Octava, in Gemäßheit des allerh. Patentes vom 1. September 1798, um ihr Gutachten für die Ertheilung oder Verweigerung des Veräußerungssconsens im Namen der Unterthanen zu vernehmen ist;

c) innerhalb welcher Gränze eine solche Veräußerung Statt finde, und bis auf welchem Quocienten die Octava vermindert werden dürfte, erfolgte hierauf nachstehende allerh. Entschliesung v. 26. Jänner 1830:

»In Ansehung solcher Verträge, von welchen der §. 1 des Patentes vom 1. September 1798 handelt, ist sich genau an die, in demselben vorgezeichneten Normen zu halten, und versteht sich von selbst, daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava eintritt, auch die Kammerprocuratur als Vertreterin dieses Rechtes zu hören ist.»

»In Fällen, wo es sich um Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik insiegenden Bestandtheile eines Dominicalgutes handeln sollte, ist sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden verfassungsmäßigen und andern Vorschriften zu benehmen.»

Die Vertretung der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur tritt auch rücksichtlich der geistlichen und weltlichen Stiftungen ein; welche der Fiscus gleichfalls zu vertreten hat.

Zu diesem Ende übergibt das Landrecht die Verhandlung der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur, welche jedoch zur Abgabe ihrer Aeußerung vorläufig die Ermächtigung der Landesstelle einzuholen hat; denn der Wirkungskreis der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur beschränkt sich in allen ihr außer Streitfällen zugewiesenen Geschäften nur auf die Ertheilung von Aufklärungen oder Erstattung rechtlicher Gutachten, worüber sie die Anordnung der Landesstelle einzuholen hat, ohne welcher sie in Kirchen-, Stiftungs-, Armen-, Unterhandangelegenheiten, über welche der Landesstelle als administrirenden Tutelarbehörde allein das Dispositionsrecht zusteht, bei keiner Gerichtsbehörde eine

gültige Erklärung abzugeben berechtigt ist; daher wird vermöge der allerb. Entschlieſung vom 1. September 1798 und vom 26. Jänner 1830 die Kammerprocuratur auch bei Zurücklegung von Dominicalskörpern nur gehört, das ist, um ihr Gutachten gefragt, ob dabei die Rechte der Waisen, Deponenten und Unterthanen gefährdet seien oder nicht, ohne ihr darüber ein entscheidendes Urtheil einzuräumen, welches der Landesstelle allein vorbehalten bleibt (Regierungsweisung vom 6. Jänner 1832, Rgggsz. 69,230 von 1831).

6. Ist bei den Landrechten, mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern, die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich Keiner deswegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben (lit. c) bemerkten Eigenschaften besitzt, ihn bestätige oder die Bestätigung verweigere (Patent vom 1. September 1798, S. 6).

7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder anderen Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch vorzeitige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme (cod. S. 7).

Bei solchen Dominicalentien, welche vor Erlassung des Patentes vom 1. September 1798 von einem Dominicalkörper getrennt worden, ist laut Regierungsdecret vom 13. Juli 1821, Rgggsz. 30,947, die Genehmigung keiner Behörde nothwendig, weil diesem Patente von dem Gesetzgeber keine zurückwirkende Kraft beigelegt worden ist.

8. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäſlichen *) und das Rectificatorium in den Rectificationsbüchern dessen Inhalt vorzumerken (Patent vom 1. Febr. 1798, S. 8).

*) Als eine Herrschaft auf Löschung dieser Vormerkung klagte, und die k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der geklagten Unterthanen die Competenz des Civilrichters zur Ertheilung jenes Begehrens aus dem Grunde widersprach, weil letzteres nach rein politischen Grundsätzen zu beurtheilen, und daher von der politischen Behörde zu entscheiden sei, wurde von der Gerichtsbehörde erinnert, daß, wenn es schon richtig sei, daß bei Abschließung von Verträgen zwischen Herrschaften und Unterthanen, so wie wegen Sicherstellung des letzteren rückſichtlich der durch derlei Verträge erworbenen Rechte die politische Behörde der Unterthanen einzuschreiten habe, so könne dieses doch in dem Falle nicht Statt finden, wo es sich um die Frage handelt, ob die zwischen Herrschaften und ihren Unterthanen geschlossenen und landtäſlich einverleibten Robothverträge noch ferner in der Landtafel ausgezeichnet, oder aus derselben gelöscht werden, d. h. ob die bereits von den geklagten erworbenen dinglichen Rechte auch für die Zukunft als bringlich bestehen sollen, welche Frage sich allerdings als ein Gegenstand der civilrechtlichen Entscheidung darstellt.

Was die Hauptsache der Streitſache betrifft, so stehe dem Begehren sowohl der Wortlaut, als der Zweck des Patentes vom 1. September 1798

entgegen; denn dieses verordne im §. 8, daß, wenn ein solcher Vertrag in gültige Wirksamkeit gesetzt ist, derselbe von der Landtafel in den landtäflichen Büchern vorzumerken sei; es verlangt also die landtäfliche Einverleibung dieses Vertrages, ohne von einer nachfolgenden Löschung desselben Erwähnung zu machen, daher für die ganze Dauer des Bestandes eines solchen Vertrages, und zwar zu dem aus dem Contracte dieses Patentes hervorleuchtenden Zwecke, um nämlich die betreffenden Unterthanen für die Zukunft gegen allfällige Robothansprüche des Herrschaftsbefizers zu schützen.

Dieser im gedachten Patente enthaltene Zweck und die Unstärkhaftigkeit des Begehrens rechtfertige sich noch auffallender durch den Inhalt des §. 17 des Robothpatentes vom Jahre 1772; denn gemäß desselben streite für die Herrschaft wider ihre Grundholden die rechtliche Vermuthung der Robothforderung; so lange daher nicht das Gegentheil bewiesen wird, sei der Grundhold seiner Herrschaft zur gesetzlich vorgeschriebenen Robothleistung verpflichtet; die über einen bezüglich dieser Roboth abgeschlossenen Abolitionscontract in Händen der Grundholden befindliche Urkunde schütze ihn ohne bestehender landtäflicher Einverleibung dieses Vertrages, somit als bloß persönlicher Rechtsanspruch wohl gegen den Herrschaftsbefizer, mit welchem er den Vertrag abgeschlossen hat, und gegen Alle, welche ex titulo universali zu dem Besitze der betreffenden Herrschaft gelangen, nicht aber gegen einen Andern, der die Herrschaft ex titulo singulari an sich gebracht hat; dieser Besizer sei an das persönliche Vertragsverhältniß seines Vorgängers nicht gehalten, und es trete sonach für ihn gemäß des citirten Robothpatentes die Berechtigung ein, von seinen Grundholden die vorgeschriebene Robothleistung zu verlangen.

Anderß verhalte es sich bei dem Bestande der landtäflichen Einverleibung eines derlei Vertrages; der Unterthan erwirke dadurch ein dingliches gegen jeden künftigen Herrschaftsbefizer wirksames Recht der Robothfreiheit in so lange, als die Einverleibung haftet.

Dieses dingliche Recht werde aber auch gemäß §§. 481 und 425 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nur durch diese Einverleibung bei der Landtafel erworben, da das ständische Gultenbuch und die Dominicalfession nicht als gerichtßordnungsmäßiger Beweis über die erworbene Robothfreiheit gelten und angesehen werden können.

Die landtäfliche Löschung der auf einer Herrschaft haftenden Robothverträge würde die dießfälligen Unterthanen vielmehr aus dem Besitze ihres erworbenen dinglichen Rechtes setzen, und es den Anschein nehmen, daß diese Robothfreiheit von Seite der Unterthanen aufgehört habe, und das gesetzliche Recht des Herrschaftsbefizers auf Leistung derselben wieder eingetreten sei; der Gutßbesitzer wurde daher vom Civilrichter mit seinem Löschungßgesuche abgewiesen.

§. 45.

Unbefohlene Wachsamkeit auf Beobachtung dieses Patentes. — Fall der Uebertretung.

Der Landesstelle wurde zur Pflicht gemacht, die Kreisämter, welche ohnehin verpflichtet sind, auf die Befolgung des Gesetzes von Amtßwegen zu wachen, insbesondere auch anzuweisen, darauf zu invigiliren, daß das Patent vom 1. September 1798 genau gehandhabt, und dagegen nicht gehandelt werde (Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1813, Hofk. 15,605, Regierungßdecret vom 7. Februar 1813, Reggß. 3596); und um die Unterthanen, welche obrigkeitliche Gründe taufen, von obigem Patente genau zu unterrichten, und selbe vor

Schaden zu verwahren, soll dasselbe öfters den unterthänigen Gemeinden nicht nur republicirt, sondern auch deutlich erklärt werden (Hofkanzleiordnung vom 25. Februar 1813, Hofz. 2742, Regierungsdecret vom 21. März 1813, Regg. 8141).

Die Vorschrift des Patentis vom 1. September 1798 ist übrigens immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten derlei Weittage ohne Rücksicht auf die längere und kürzere Zwischenperiode seit der Errichtung des Contractes einen Gebrauch gemacht, nämlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen und dadurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Untertanen, noch die Hypothekargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat (Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1813, Hofz. 15,605, Regg. 3596).

Bei Gelegenheit eines Particularalles, wo eine Herrschaft die Roboth an ihre Unterthanen veräußert, erst später die kreisämtliche Genehmigung eingeholt hatte, und selbe deswegen von den Unterbehörden zu einer Strafe von 50 Ducaten verurtheilt wurde, entschied jedoch die k. k. vereinte Hofkanzlei: da zwischen der Herrschaft und ihren Robothholden der Vertrag über die Robothveräußerung auf immerwährende Zeiten nicht vollständig und formlich abgeschlossen wurde, in dem Patente vom 1. September 1798 keine Zeitfrist zur Einholung der kreisämtlichen Bestätigung vorgeschrieben ist, die Herrschaft aber wirklich zu ihrem Vorhaben die kreisämtliche Genehmigung nachsuchte, und nur darin gefehlt hat, daß sie von den eingetretenen Verhandlungen früher einen Gebrauch machte, übrigens aber die Unterthanen keineswegs beschädigt wurden, und die Mehrzahl der Tabulargläubiger bereits ihre Zustimmung zur Robothveräußerung gab, so wurde jene zuerkannte Geldstrafe nachgesehen; jedoch wurde der Herrschaft über ihr hierbei bewiesenes unordentliches Benehmen ein scharfer Verweis ertheilt (Part. Hofkanzleientscheidung vom 28. April 1817).

§. 46.

Welche Strafen auf Uebertretung des Patentis vom 1. September 1798 gesetzt sind.

Da ungeachtet des vermöge des Patentis vom 1. September 1798 bestehenden Verbots, obrigkeitliche Grundstücke oder Siebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtätschen Gütern abzukufen, einige Fälle hervorgekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liegt der Staatsverwaltung daran, daß die Gesetzübertreter gehörig angesehen werden. Es ist zwar im besagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin ent-

haltenen Vorschrift und Maßregeln gesetzt; allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen einzutreten zu lassen, weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht. Der Landesstelle ist daher zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen gegen die die Vorschriften des Patentess vom 1. September 1798 ubicitirenden Obrigkeiten und obigkeitlichen Beamten, mit den, den Umständen angemessenen Strafen unnachsichtlich zu verfahren (Hofkanzleiverordnung vom 7. Jänner 1813, Hofz. 15,605, Rggz. 3596), und es wurde befohlen, diese Hofverordnung, welche nebst der im Patente ausgesprochenen Nullität des Vertrages auch eine Strafsanction bestimmt, falls es noch nicht geschehen seyn sollte, nachträglich den Dominien bekannt zu machen, wornach gegen Uebertretungen des Patentess vom Jahre 1798 mit arbiträren, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessenen Geldstrafen vorgegangen werden würde (Hofkanzleiverordnung vom 20. November 1820, Hofz. 35,031, Regierungsdecret vom 13. December 1820, Rggz. 56,960).

Als nun ein Kreisamt eine Herrschaft wegen unterlassener Einholung der kreisämtlichen Genehmigung zu einem Robothabolitionscontracte mit einem Pfänfall von 500 fl. M. M. verurtheilte, setzte die k. k. vereinigte Hofkanzlei laut Hofkanzleidecretss vom 17. December 1824, Hofz. 36,595, Rggz. $\frac{402}{225}$, im Hofrecurswege diese Strafe auf 50 fl. M. M. herab, und befahl, dem Kreisamte zu erinnern, daß es durch die Bemessung dieser Geldstrafe mit 500 fl. den ihm in dieser Beziehung zustehenden Wirkungskreis überschritten habe.

§. 47.

Wie solche ordnungswidrig verkaufte Bestandtheile zu behandeln sind.

Als ein Grundbuch von einem Fideicommissbesitzer einer Herrschaft an die betreffende unterthänige Gemeinde ohne Genehmigung der Fideicommissbehörde verkauft wurde, entschied die Hofkanzlei mit Decret vom 1. Mai 1815, Hofz. 7065, Rggz. 16,127, daß jener Gemeinde kein Recht auf das von jenem Fideicommissbesitzer erkaufte Grundbuch zugesprochen, folglich auch nicht auf Trennung dieses Grundbuches von der Fideicommissherrschafft, von welcher dasselbe einen Bestandtheil ausmacht, erkannt werden könne. Der Gemeinde bleibe nur das Recht auf den Rückersatz des Kaufschillings, und auf die Entschädigung gegen die Herrschafft, oder deren Besitzer vorbehalten, welches sie jedoch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen hat.

Da übrigens in diesem Falle die Frage: welche Rechte für die Gemeinde aus dem factischen Besitze des Grundbuches entspringen, bloß zur richterlichen Entscheidung gehöret, und weder eine öffentliche

Rücksicht, noch ein Unterthänigkeitsverhältniß eintritt, um im politischen Wege auf ein Provisorium zu erkennen, so wurde diese Angelegenheit durchaus und in allen Beziehungen, folglich auch in Absicht auf den Besitzstand an den Civilrichter verwiesen.

Falls die Gemeinde Nutzungsbrechte oder die Fortdauer des Besizes bis zum gänzlichen Vollzuge des richterlichen Erkenntnisses ansprechen zu können glaubet, so sind auch diese Ansprüche als reine Privatrechts-Gegenstände durch die Gerichte auszuliegen, welchen es überlassen bleiben muß, Possessoria zu schützen, oder Provisorien zu treffen, wiewohl auch einer aus dem Besitze verdrängten Partei das Entschädigungsrecht hinweggenommen bleibt.

In öffentlicher Beziehung tritt bloß die Rücksicht auf die Einbringung der landesfürstlichen Steuern ein.

Da jedoch in dieser Beziehung die Person des Inhabers für das Steuer-Verarium gleichgültig ist, indem die dem ständischen Collegium, als administrirender Behörde, anvertraute Mittel gegen das Gut selbst, und folglich gegen jeden Inhaber desselben gerichtet sind, so macht auch keine öffentliche Rücksicht die Bestimmung eines Provisoriums nöthig. (Part. Hofkanzlei-Entscheidung vom 20. Februar 1817, Regierungs-Insinuation vom 10. März 1817).

In einem andern Particularfalle, wo eine Herrschaft die Herausgabe solcher von dem früheren Herrschaftsbesitzer ohne kreisämterliche Genehmigung gegen die Vorschrift des Patentens vom 1. September 1798 verkauften Dominical-Entien verlangte, und das Kreisamt diesem Gesuche willfahrte, wurde, über den von den Unterthanen dagegen ergriffenen Recurs, mit Regierungsdecret vom 15. April 1835, Regg. 20,034, entschieden, daß, da die von dem Complexe jener Herrschaft von dem früheren Herrschaftsbesitzer veräußerten Grundstücke und Zehnten ohne Bewilligung des Kreisamtes veräußert wurden, das Kreisamt nach Maßgabe des Patentens vom 1. September 1798 ganz recht daran sei, die dießfalls abgeschlossenen Verträge für ungültig zu erklären.

Was jedoch die Expossessionirung der Unterthanen und Zehentholden betrifft, müsse das kreisämterliche Erkenntniß um so mehr aufgehoben werden, als die fraglichen Verkaufsverträge von privatrechtlicher Natur sind, und demnach die Amtshandlung des Kreisamtes nach dem Patente vom 1. September 1798 nur in der Erklärung hätte bestehen sollen, daß zu dem Abverkauf einiger Dominicalgründe und Zehente von dem Complexe der Herrschaft bei der bestimmten Weigerung der Tabular-Gläubiger die Zustimmung nicht erteilt werden könne, ohne sich in die Beurtheilung der Gültigkeit der im Mittel liegenden Verträge einzulassen, welche in den Wirkungskreis des Civilrichters gehört.

§. 48.

Was mit den von dem Dominicalkörper mit Kreis-
ämthlicher Genehmigung wegverkauften Dominical-
bestandtheilen zu geschehen hat.

Die von dem Dominicalkörper mit Kreisämthlicher Geneh-
migung wegverkauften Dominicalbestandtheile sind entweder:

1. an die Unterthanen selbst oder
2. an einen Dritten verkauft worden.

§. 49.

Ad 1. Verkauf an die eigenen Unterthanen.

Den eigenen Unterthanen und Verpflichteten können Domini-
calgrundstücke oder obrigkeitliche Rechte verkauft werden.

Die an die Unterthanen verkauften Dominicalgrundstücke
verbleiben entweder in den Händen der Käufer als Dominical-
gründe und dann heißen die Besitzer Dominicalisten (Siehe
§. 39); oder sie sollen Rusticalgründe werden, und dann ist
zu deren Rusticalisirung in der in dem §. 106 bezeichneten Art zu
schreiten.

Werden aber obrigkeitliche Rechte an die Verpflichteten
selbst verkauft, - folglich abollirt, so entsteht eine Consolidation
(S. §. 58).

§. 50.

Ad 2. Verkauf an einen Dritten.

Werden Entitäten, sie mögen Grundstücke, Rechte oder beide
zugleich seyn, von einem Dominicalkörper an einen Dritten ver-
kauft, so muß, wie bereits §. 24 bemerkt wurde, unter Beibringung
der nöthigen Behelfe, bei dem Ständisch-Verordneten-Collegium
um Abschreibung dieser Entitäten von dem diesfälligen Dominicalkör-
per, und um Eröffnung einer neuen Rubrik für dieselbe, und bei dem
Landrechte um Eröffnung eines neuen Foliums im Hauptbuche der
Landtafel gebeten werden.

II. Hauptstück.

Von dem niederösterreich. Bauernstande.

§. 51.

Begriff desselben.

Der Bauernstand ist diejenige auf den Dominicalgütern
befindliche erbliche Classe der österreichischen Staatsbürger, welche mit

den, mit diesen Gütern verbundenen Obrigkeiten mehr oder weniger in einem politischen Rechtsverbande stehen.

Als Staatsbürger genießt diese Menschenklasse gleich den übrigen, alle den österreichischen Staatsbürgern überhaupt zustehenden Rechte (siehe Abhandlung II. dieses Theiles, vom österr. Staatsbürger- und Fremdenrechte); sie unterliegen aber auch den diesfälligen allgemeinen Pflichten gegen den Staat, unter dessen Schuß sie leben. Sie unterliegen aber auch jedoch gegenüber den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten, denen sie verpflichtet sind, manchen eigenthümlichen Beschränkungen und Lasten, deren pragmatische Darstellung der Gegenstand dieser Abhandlung ist.

§. 52.

Einteilung der Bauern.

a) Nach ihrer Beschäftigung.

Die niederösterr. Bauern im allgemeinen Sinne heißen nach ihrer Beschäftigung theils Bauern im engeren Sinne, welche den Ackerbau, theils Hauer, welche den Weinbau vorzüglich betreiben, theils bloße Tagelöhner.

§. 53.

b) Nach ihrem Besigthume.

Die Bauern im allgemeinen Sinne sind ferner entweder behaute oder unbehauete.

Die behauten sind entweder Ganz-, Halb-, Dreiviertel-, Viertel-Lehner, Kleinhäusler, Chalupner u. s. w.

Die unbehaueten heißen dagegen, gegenüber der Grundherrschaft, in deren Bezirke sie sich aufhalten, Inwohner, sie mögen freie Ueberländgrundstücke besitzen, oder nicht.

Nach Verschiedenheit dieser Kategorien sind nicht nur die grundherrlichen, sondern auch mehrere öffentliche und Gemeinde-Lasten vertheilt.

Auf welche gesetzliche Bestimmungen diese Kategorien beruhen, siehe §. 289 u. s. f.

§. 54.

c) Nach Verschiedenheit der politischen Rechtsverhältnisse.

Die politischen Rechtsverhältnisse des Bauernstandes beziehen sich auf die Grund-, Orts- oder Dorf-Zehent-, Berg- und Vogt-
teiherrslichkeit (siehe §. 5).

Nach Verschiedenheit dieser Beziehungen heißen daher die Bauern Grundunterthanen und Grundholden, Orts-Insaßen, Zehent-, Berg- und Vogtholden.

Uebrigens sind nicht alle diese politischen Rechtsverhältnisse stets in einem Individuum vereint. Es gibt vielmehr solche, welche sich durch Beiträge, oder durch Beizählung, und zwar factisch oder durch rechtskräftige Erkenntnisse davon entweder ganz, oder zum Theil losgemacht haben, und wieder andere, die mit verschiedenen Obrigkeiten, nämlich mit der einen als Grundunterthan oder Grundhold, mit der andern als Orts-Insass, und wieder mit andern als Zehent-, Weig oder Vogt hold in Verbindung stehen.

Abso lut si ere Bauern, d. h. solche einzelne Landbewohner, welche hinsichtlich ihres Besigthumes mit gar keiner Obrigkeit in irgend einem politischen Rechts-Verhältnisse stehen, gibt es jedoch hier zu Lande nicht, weil wenigstens die Realitäten, die sie besitzen, wenn sie im standischen Gultbuche nicht als Dominical inliegen, in irgend einem Grundbuche, selbst, wenn dasselbe von der Gemeinde an sich gelöst worden wäre, dienstbar erscheinen müssen (siehe S. 34); wenn gleich ihre Realitäten immerhin von allen sonstigen grund-, zehent-, berg- und vogteiherrlichen Lasten losgeahlt seyn können; so wie sie denn auch in allen Fällen einer Ortsobrigkeit als Orts-Insassen untergeordnet bleiben müssen.

§. 55.

Begriff von Urbarial-Schuldigkeiten im weitesten Sinne des Wortes.

Bereits im §. 10 des Patentés vom 16. Mai 1789 wurde vorgeschrieben, daß unter den gesetzmäßig bestimmten Urbarial-schuldigkeiten Alles begriffen sei, was der Unterthan seinem Grund-, Vogt- und Zehentherin zu leisten hat.

Seiner sagt der §. 7 der mit Hofkanzleiverordnung vom 22. Mai 1832, Hoffz. 4210, Rggz. 1089, bekannt gemachten Anleitung zur Nachweisung jener Urbarial-Schuldigkeiten zum Behufe der Besteuerung, daß alle Bezüge, sie mögen im Gelde, in Natural- oder Arbeitsbeiträgen bestehen, welche dem Besitzer grund-, berg- oder vogteiherrlicher Rechte von demjenigen geleistet werden, deren Grundbesitzungen diesen Rechten verpflichtet sind; unter Urbarial-Rechten verstanden werden; daß dagegen Bezüge, welche nicht in diesem Verhältnisse begründet sind, nicht hieher gehören; nämlich nach §. 8 jener Anleitung solche, welche ihren Grund in der, wenn gleich mit dem Besitze solcher Körper verbundenen politisch-polizeilichen, civil- und strafgerichtlichen Verwaltung haben, somit ort- und dorfborgkeittliche Bezüge, Justiz- und Grundbuchs-, so wie adelige Richteramtstaren mit Inbegriff des Mortuars, auch jene, wegen Verwaltung des Landgerichtes, wo solche wirklich und rechtmäßig bestehen. Auch Zehente sind nach §. 9 jener Anleitung, sie mögen im Felde, oder im Weige gehö-

ben, durch Naturalien nach bestimmten Gattungen und Quantitäten oder im Gelde bezogen werden, kein Gegenstand der Urbarialrechte.

Wohl aber gehören als grundherrliche Rechte nach §. 10 jener Anleitung, außer den schon im Allgemeinen Begriffe der grund-, berg- und vogteiherrlichen Bezüge verstandenen, auch die Bezüge im Falle der Veränderung des Besizers in dem der Grundherrlichkeit verpflichteten Besizthum, (Laudemium) Zinsungen und Gaben, welche der Erbsizmann dem Erbsizherrn als Obereigentümer wegen des in der Benützung haltenden Grundbesizes jährlich zu entrichten hat, hierher.

Diese Gerechtigsame sind daher unter der Benennung Urbarialrechte und rückfichtlich Schuldigkeiten im weitesten Sinne des Wortes begriffen.

Was unter Urbarialrechte und Schuldigkeiten im engeren Sinne verstanden wird, siehe §. 16.

§. 56.

Auf welchem Rechts-Titel die politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande beruhen.

Die Hauptgrundlage dieser verschiedenen Verhältnisse ist, Zeuge des Tract. de juribus incorp. (Einleitung §. 1), das alte Herkommen. Ihm zunächst steht die Erbsizung, und zwar nach den diefalls bestehenden politischen Bestimmungen von zwei und dreißig Jahren; denn, wenn gleich das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch damit nicht im Einklange steht, und eine andere Erbsizungszeit festsetzt, so gilt hier doch wohl noch immer jene zwei und dreißigjährige Erbsizung, weil vermöge dem Kundmachungsvatente zu dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche vom 1. Juni 1811, die über politische Gegenstände bekannt gemachten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen in ihrer Kraft verblieben sind ^{a)}.

Ferner gelten hier auch die landesfürstl. Privilegien, Landhandfesten, Gesetze, Verordnungen und rechtskräftige Entscheidungen, alte Stiftbücher und Kaufbriefe, die sogenannten herrschaftlichen Stockurbarien und Fassionen, und die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtlich abgeschlossenem Verträge, endlich die Lehenbriefe.

Die landesfürstl. Privilegien und Landhandfesten sind gleich den Gesetzen, als dem Ausdrucke des Willens des Souveräns, die vorzüglichste Grundlage dieser Verhältnisse.

Die Verordnungen und rechtskräftigen Entscheidungen der dazu berufenen Behörden gewähren gleichfalls einen festen Anhaltspunct der Beurtheilung.

Die alten Stiftbücher und Kaufbriefe haben schon an und für sich den Charakter der Authenticität. Nicht so herrschaftliche Stockurbarien und Fassionen.

Ein herrschaftliches Stockurbarium ist dasjenige Buch, welches die Grundherrschaft vor dem Normaljahre 1750 über alle ihre Gerechtsamen und Besitzungen, dann über den Besitz aller ihrer Unterthanen, was diese dem Landesfürsten und ihrer Grundobrigkeit an Steuern in natura, im Gelde und in persönlichen Dienstleistungen entrichten, und was sie für Gründe inne haben, jedes für sich, zusammenschreiben ließ.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern; noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, wenn gleich in den Stockurbarien davon Meldung geschieht, sollen jedoch nur dann gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, da widrigens bei einem solchen vorkommenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der abgeforderten Schuldigkeit auch nicht einmal einen zwei- und dreißigjährigen ununterbrochenen Besitz zu erweisen vermag, ein solches Stockurbarium eben so, wie das Rectificationsurbarium als eine eigene Schrift zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat (Hofverordnung vom 4. September 1786).

Von jenem, was in der Verordnung vom 4. September 1786 wegen der Beweiskraft der obrigkeitlichen Urbarien geordnet ist, kann nicht abgegangen werden. Doch steht den Obrigkeiten frei, bei gegen ihre obrigkeitlichen Forderungen entstehenden Widersprüchen, alle ihre Beweise beizufügen, wo dann der Richter wissen wird, welche davon die Eigenschaft haben, daß sie Glauben verdienen, und für Beweise gelten können (Hofdecret vom 5. September 1791).

Die Verfassung der Dominicalfassionen hatte ferner zunächst nicht die Aufzählung und Erweisung der eigentlichen Urbarialrechte, sondern die getreue Angabe des Werthes und Erträgnisses derselben in Hinsicht auf die Versteuerungspflicht zum Zwecke (siehe §. 9), ohne daß durch die damaligen Bekenntnisse an sich die verfassungsmäßigen Rechte der Dominien schon so beschränkt worden wären, daß sie in der Folge von jeder weiteren ausgedehnteren Uebung derselben für immer ausgeschlossen seyn würden.

Wenn also in einer Fassion z. B. ein nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechnetes Robothgeld vorkommt, kann solches doch nicht als unabänderlich betrachtet werden; und indem eben diese Reklamation die Voraussetzung begründet, daß früher eine Naturalroboth bestanden hat (siehe §. 274), kann der Umstand, daß die Herrschaft im Jahre 1751 solche nicht wirklich bezog, und deshalb nicht fatirte, nur beweisen, daß sie derselben damals nicht benöthiget gewesen seyn möchte, keineswegs aber, daß sie solche niemals mehr in Anspruch zu nehmen befugt sei (Part. Hofkanzleiverordnung vom 4. September 1817).

Aus den Fassionen kann man dagegen eben so wenig etwas wider den Unterthanen beweisen, weil eine jede Obrigkeit die Fassion selbst gemacht hat, ohne daß die Unterthanen dazu gezogen worden sind.

In solchen Fällen ist den Kreisämtern von der Regierung aufgetragen, die Parteien dahin zu bewegen, daß sie sich in Güte vergleichen (Resolution vom 5. Februar 1774).

Rückfichtlich der Verträge sagt übrigens die allerhöchste Entschließung vom 6. November 1773, daß neue und perpetuirliche Verträge ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung des Kreisamtes erhalten, welches um Zweifel, ob die von den Unterthanen zu übernehmenden Schuldsigkeiten nicht härter als die vormaligen sind, die weitere Belehrung von der Regierung zu begehren hat.

Gleichwie denn auch die Regierung, in einem auch ihr selbst noch zweifelhaften Falle, solchen der Hoffstelle berichtlich anzeigen und die allerhöchste Entschließung abwarten soll; unter einstens sind aber alle früher geschlossenen perpetuirlichen Verträge zur nachträglichen Bestätigung des Kreisamtes demselben zu überreichen.

Rückfichtlich der Lehenbriefe endlich wird sich auf die Abhandlung V. dieses Theiles von dem niederöstrerr. Lehenwesen bezogen, worin auch von den gemeinen oder Bauernlehen die Rede ist.

- a) Mit dieser Behauptung ist jedoch der Recensent meines Werkes des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, in dem IV Bände des Jahrganges 1818 der Jahrbücher der Literatur, p. 227 bis 233, nicht einverstanden. Nach dessen Meinung erstrecken sich nämlich die neuen Bestimmungen des burgerl. Gesetzbuches über die Verjährung und insonderheit über ihre Dauer auf alle Rechte überhaupt, somit gleichfalls auf solche, die Producte der politischen Gesetze sind. Wie konnten sonst, wie er sagt, im Hauptstücke von der Verjährung mehrerer Rechte dieser Art, z. B. die dem Staatsoberhaupte zuständigen Resuquisse (§§. 1456 und 1457) die Rechte, eine Pfunde zu vergeben, oder Jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten, (1471) alle Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Sinsen und Renten (1480) berührt und normirt werden? Wie konnte der §. 1455 den allgemeinen Grundsatz aussprechen: Was sich erwerben laßt, kann auch erlassen (offenbar nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches erlassen) werden, und wie könnte sonst, in Gemäßheit des §. 1474, die bekanntermassen durch politische Normen (vergleiche das Cabinetsschreiben vom 9. November 1771) eingeführte Eigenschaft eines Familienfideicommisses durch einen freieigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren gehen? Zudem lassen sich jene Verordnungen, welche bei politischen Gegenständen die Art und Zeit der Verjährung zuweilen berühren, in dieser Beziehung nicht als politische betrachten, indem denn nur gelegentlich etwas von dem damals bestandenen Privatrechtsgesetze, z. B. von der damaligen Verjährungszeit von zwei und dreißig Jahren wiederholt wird. Dieser Ansicht steht jedoch, wie gesagt, der klare Wortlaut des Kundmachungspatentes zum allgemeinen burgerl. Gesetzbuche entgegen.

§. 57.

Allerhöchst anbefohlene Beschützung der obrigkeitlichen Rechte.

Seine Majestät haben, in Betrachtung, daß die Liberalgibeigkeiten, welche die Unterthanen den Obrigkeiten zu leisten schuldig sind, ein Eigenthum der Obrigkeiten sind, daß diese von den Behörden darin, so wie Jeder in seinem Eigenthume geschützt werden müsse, und es nur von dem Eigenthümer einer Sache allein abhängen kann, die Benützung seines Eigenthumes zu verändern, so weit diese Veränderung nicht gesetzwidrig ist, aus Anlaß eines speciellen Falles mit allerh. Entschliesung vom 24. Juli 1821, Allerhöchstihren Willen dahin auszusprechen geruhet, daß von den Behörden und Beamten sich unter keinem Vorwande unterfangen werde, die Obrigkeiten in Benützung ihrer Liberalgibeigkeiten, insoweit sie sich dabei nicht gesetz- oder vorchriftwidrig benehmen, zu stören (Hofkanzleidecret vom 2. August 1821, Hofz. 21,741, Rggz. 38,312; allerhöchste Entschliesung vom 24. März 1835; Hofkanzleidecret vom 26. März 1835 an das Ständisch-Verordneten-Collegium, Hofz. 5101, Rggz. 26,251).

§. 58.

Erlöschen des politischen Verhältnisses des Bauernstandes zu den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten.

Dieses Verhältniß erlöscht gleich allen übrigen Rechten durch Aufhebung derselben oder durch Verjährung.

Die Aufhebung erfolgt durch Entfagung und durch Consolidation.

Inwiefern Entfagung eintreten kann, hängt von dem Umfange des Eigenthumsrechtes des Gutsbesizers ab, ob es nämlich vollständig oder unvollständig, mit Schulden belastet ist, oder nicht. Wie im Falle solcher Beschränkungen vorzugehen ist, kommt am gehörigen Orte vor.

Die Consolidation, d. h. die Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit in einer Person ist ferner auch rücksichtlich der politischen Rechtsverhältnisse in der Hofkanzleiverordnung vom 1. Juli 1813, Regierungsdecret vom 16. Juli 1813, ausgesprochen, wiewohl dieselbe nach §. 1446 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, dort, wo die Rechte in öffentlichen Büchern einverleibt sind, nicht eher eintritt, als bis die Löschung aus diesen öffentlichen Büchern erfolgt ist.

Zu diesem Behufe wurden ehebem freigeaufte Gefälle in dem alten Landestataster von der Dominicaleinlage ab- und als eine sonderheitliche Nutzung der freigeauften Unterthanen in der Rusticaleinlage unter der Rubrik der Hauspfunde zugeschrrieben.

Diese Zuschreibung erfolgte bei der Einlage jener Grundherrschaft, wohin die Freigekauften mit ihren Häusern dienßbar sind, und dieser Herrschaft wurde aufgetragen, die Vormerkung des Freikaufes im Grundbuche zu bewerkstelligen, die Steuergebühren in der Subrepartition unter der Rubrik der Hauspfunde einzuschalten, von den Untertanen einzuhoben, und in die ständische Cassa abzuführen.

Die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums hat jedoch diese Verfahrenart unpractisch gemacht; solche freigekaufte Gefälle werden daher zwar nunmehr bei der Dominicaleinlage als verkauft in Vormerkung genommen; da jedoch, in Folge der nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums von der k. l. vereinten Hofkanzlei mit allerhöchster Genehmigung erlassenen Verordnung vom 12. August 1824, bei der Urbarial- und Zehentsteuer für die Dauer des Provisoriums aus dem Titel einer eingetretenen Veränderung im Objecte dieser Steuergattungen keine Ab- und Zuschreibung an denselben Statt findet; so hat laut Hofkammerdecret vom 2. März 1833, Hofz. 9964, Reggß. 15,570, derjenige, der diese Steuer bei der Einführung des Provisoriums nach der alten Urbarial- und Zehentsteuereinlage zu entrichten hatte, sie fortan zu entrichten, es möge mit dem Objecte was immer für eine Veränderung geschehen.

Da nun ungeachtet des neu eingeführten allgemeinen Grundsteuer-Katasters der provisorische Zustand der Urbarial- und Zehentsteuer noch immer fortbauert (siehe S. 10), so gilt jene Bestimmung noch immer, bis auch mit diesen zwei Steuergattungen eine definitive Verfügung getroffen seyn wird.

III. Hauptstück.

Von den politischen Rechtsverhältnissen des Bauernstandes zu den Dominicalgütern.

§. 59.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

- I. Von den politischen Rechtsverhältnissen des Bauernstandes zu den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten, und
- II. von den auf diese Verhältnisse einflussnehmenden Organen und ihrem eigenthümlichen Verfahren.

I. U b s c h n i t t.

Von den polit. Rechtsverhältnissen des Bauernstandes zu den verschiedenen Sattungen von Obrigkeiten.

§. 60.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Es kommt nun hier zu handeln:

- I. Von dem politischen Verhältnisse des Bauernstandes zu der Grundobrigkeit.
- II. Von jenem zur Orts- oder Dorfborgkeit.
- III. Von jenem zur Zehentherrschaft.
- IV. Von jenem zur Bergheerrschaft und
- V. von jenem zur Vogteiherrschaft.

Rücksichtlich des obrigkeitlichen Jagdrecht kommt hier nur zu bemerken, daß verfassungsmäßig, d. h. nach dem Tract. de jurib. incorp. Tit. IX. §. 1 diejenigen Landseute (d. h. Landstände) oder Inhaber der Landgüter, welche mit aufgerichtetem Zeuge zu jagen, und sonst hohes und niederes Wildpret zu fällen, bisher befreit gewesen, oder aber solches in langwierigen, steten, ruhigen und zwei und dreißigjährigen Gebrauch also hergebracht, und erhalten haben, noch in Zukunft dabei verbleiben sollen, doch dem Landesfürsten und seinen Nachkommen in Ihren landesfürstl. Pahn, Wäldern, Forsten und Gehölsen unnachtheilig.

Rücksichtlich der Jagdrobot siehe §. 278; die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrecht kommen aber in der Abhandlung XIII. dieses Theiles von der landwirtschaftlichen Cultur vor.

Das Taz- und Umgeld ^{a)}, die Drittelsteuer ^{b)} und die Urbarsteuer ^{c)} sind nun aber ganz aufgelassen.

^{a)} Der Taz und das Umgeld, wovon letzteres im Jahre 1309 besonders den Herrschaften, welchen die Criminal-Jurisdiction zugesanden, Ersteres aber später nach Art des in Oberitalien und besonders zu Venedig bestandenenen Dazio eingeführt wurde, beide aber vormalis unter dem Namen Sapsenmaß bekannt waren, wurden von den drei oberen niederösterreich. Ständen auf dem Landtage des Jahres 1657 von Sr. Majestät um den Betrag von 1,710,000 fl. erkaufte, und von den Ständen an die Dominien des Landes weiter lauslich überlassen, in deren Händen dasselbe verblieb, und mit 20 Procent versteuert wurde, bis es, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1829, laut Regierungscirculars vom 28. Juni 1829, §. 2, von dem Zeitpunkte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer, namlich vom 1. November 1829 an, in Wirksamkeit trat, gegen eine im §. 3 jenes Regierungscirculars zugesicherte, durch eine bei der Landesstelle mit Huziehung des Kammerprocurators und ständischer Mitglieder zusammenangesetzten Commission auszumittelnden Entschädigung aufgelassen wurde.

Die Taxentschädigung wurde nach dem ausgewiesenen Genuße mit einem jährlich ungefähr mit 325,967 fl. 17 kr. G. M. entfallenden Ertrage ausgemittelt; und bis zur definitiven Entscheidung über das zu vergütende Entschädigungscapital werden den betreffenden Dominien auf der Grundlage ihres früher genossenen ausgewiesenen Ertrages, Tax- und Entschädigungsvorschüsse von dem landesfürstl. Aerar im Wege des niederösterreich. ständischen Obergewaltener-Amtes gegen Quittungen jährlich in zwei Raten ausgezahlt. Vermoge Hofkanzleidecret vom 31. December 1829, Hofz. 344, Rggg. 1070 von 1830, wird aber bei der Remission dieser Entschädigungsvorschüsse die 20 proc. Steuer nicht in Abzug genommen, nachdem die Tax- und Umgeltsteuer auf einem Bezug haftet, der durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer erloschen ist, und somit das Object jener Steuer nicht mehr besteht.

Die Vorschüßraten werden übrigens laut Regierungscircular vom 8. October 1832 derjenigen Person, welche bei der Hebung der ersten Vorschüßrate ihr Recht zum Empfang der Entschädigung gehörig dargezhan hat, so lange verabsolot, bis eine Veränderung in dem rechtlichen Verhältnisse des bisherigen Empfängers der Vorschüsse oder eine Beschränkung in seinem Rechte auf dem gehörigen Wege bekannt gemacht wird, weshalb es der Theilnehmenden eigene Sorge sei, der Cassa, welche es betrifft, die Anzeige zu machen, wofern das Recht zum Empfang der Vorschüsse auf was immer für eine Art veräußert, beschränkt, oder aufgehoben wird.

Wegen der definitiven Entschädigung für dieses durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassene Gefäll sind nun, laut Regierungscirculars vom 8. August 1836, zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. April 1836 entsprechende Einleitungen zur dießfälligen Verhandlung angekündigt worden.

- b) Die Drittelsteuer war eine Rusticalausgabe, welche noch von der im Jahre 1545 allgemein ausgeschriebenen Landsteuer herrührte. Sie wurde aus der Ursache Drittelsteuer genannt, weil sie zwei Drittheile der alten Landsteuer ausmachte.

Von jener Landsteuer wurde nämlich im Jahre 1693 von den Ständen das erste Drittel gegen dem erkauft, daß sie dafür den dritten Theil der auf den Unterthanshäusern haftenden Landsteuer in ihre Cassa einzichen durfen.

Das zweite Drittel dieser Landsteuer wurde in Folge der allgemeinen Landtafel-Rectification gänzlich aufgehoben, und rucksichtlich der Unterthanshäuser abgeschrieven.

Das dritte Drittel hingegen lösten die Stände im Jahre 1742 mit denselben Bedingungen, wie 1693 ebenfalls ein.

Diese zwei Drittel der alten Landsteuer, wovon die Stände Eigenthümer wurden, lag den alten Unterthanshäusern zu zahlen ob.

Die Drittelsteuer hieß aber erkaupte und unerkaufte. Die erkaupte Drittelsteuer war derjenige Theil, welchen die Dominien von den Ständen erkauften, die unerkaufte dagegen jener Theil, welcher in den Händen der Stände blieb, so daß erstere ein Eigenthum der einzelnen Dominien wurde, welche sie daher auch vermittelst Subrepartition von den betreffenden Unterthanshäusern einhoben, und in ihre Renten zogen; während die zweite ein Eigenthum der Stände verblieb, und von den Dominien, wie sie auf die betreffenden Unterthanshäuser subrepartirt war, jährlich in die ständische Cassa abgeführt werden mußte.

Diese ganze Drittelsteuer ist nun aber aufgehoben. Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 18. Jänner 1835, Zahl 79/51, Regierungscircular vom 18. Jänner 1825, Rggg. 5062, haben nämlich Ge-

Majestät mittelst der allerhöchsten Entschlieſung vom 4. Jänner 1825 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in Niederösterreich bestehende sogenannte Drittelsteuer, vom Verwaltungsjahre 1825 angefangen, d. i. vom 1. November 1824 an, aufzuhören habe; zugleich aber auch huldreichst angeordnet, daß den Eigenthümern dieser Steuer die gehörig erwiesenen Bezüge an selber, in denselben Fristen und in derselben Art, wie ihnen solche je weilig gebühren, aus dem Staatsſchatze durch den Weg der niederösterreichischen Stände ersetzt werden.

Es darf daher die unter der Benennung der Drittelsteuer bestehende Abgabe von jenem Verwaltungsjahre angefangen, nicht mehr eingehoben werden. Welche diese Abgabe dormal bezogen haben, erhielten die Anweisungen zur Hebung dieser Beträge aus dem niederösterr. ständischen Obereinnehmeramte.

Sie wird als eine alte obrigkeitliche Abgabe gleich den andern nur in W. B. vergütet.

e) Die Urbarsteuer war eine Abgabe, welche von den sogenannten Urbarholden an ihre Urbarobrigkeit entrichtet wurde, welche Urbarholden vorzüglich auf den ehemals vicecomischen Gütern zu finden waren, bis sie durch den im Jahre 1750 erfolgten Verkauf dieser vicecomischen Besizungen an Private, in die Hände der Letzteren übergingen (Siehe S. 5).

Nach dem Inhalte eines Decretes der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 14. Februar 1832, Hofz. 459; Regierungsircular vom 2. März 1832, Zahl 10,974; haben nun aber Se. Majestät mittelst allerh. Entschlieſung vom 4. Februar 1832 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die besondere in Oesterreich unter der Enns unter der Benennung der Urbarsteuer bestehende unterthänige Siebigkeit vom 1. November 1832 angefangen, aufzuhören habe, zugleich aber huldreichst angeordnet, daß den Eigenthümern dieser Steuer die gehörig erwiesenen Bezüge an derselben in der nämlichen Art, wie ihnen diese Bezüge gebühren, aus dem Staatsſchatze durch den Weg der niederösterr. Stände ersetzt werden.

Diese Abgabe darf daher von jenem Verwaltungsjahre angefangen, nicht mehr eingehoben werden, und die zum Bezuge Berechtigten erhalten die ihnen gebührenden Ersatzbeträge aus dem ständischen Obereinnehmeramte durch des Ständischen-Verordneten-Collegium, zu welchem Behufe dieses Collegium mit Decret vom 14. Februar 1832, Hofz. 459, Rggz. 10,974, von der Hofkanzlei den Auftrag erhielt, nach den zu pflegenden Erhebungen einen Ausweis über die Urbarsteuerberechtigten und über die zu dieser Abgabe verpflichtet gewesenen Unterthanen der Regierung vorzulegen.

I. T i t e l.

Von dem politischen Rechtsverhältnisse des Bauernstandes zu der Grundobrigkeit.

§. 61.

Begriff des Untertans-Verbandes (nexus subditelae.)

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten des Bauernstandes zu den Grundobrigkeiten bildet den sogenannten Untertansverband oder nexus subditelae.

§. 62.

Wie ein Streit über die Grundherrlichkeit zu schlichten ist.

a) Zwischen den Ständen und einer Herrschaft.

Ueber einen Streit zwischen den Ständen und einer Herrschaft, in Ansehung der von letzterer angesprochenen Grundherrlichkeit über eine Realität, welche auf den Rechtsweg gewiesen ward, wurde von Sr. Majestät befohlen, daß derselbe im politischen Wege von den Ständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Hofkanzlei, entschieden werde (Hofkanzleidecret v. 15. Mai 1818).

§. 63.

b) Zwischen zwei Parteien unter sich, oder diesen und dritten Personen oder Gemeinden.

Der Streit über die Grundherrlichkeit zwischen Herrschaften unter sich, oder diesen und dritten Personen oder Gemeinden, gehört, da es sich hier um die Frage des Rechtes handelt, auf den Rechtsweg; und in einem Falle, wo die Frage, ob die Grundherrlichkeit über ein Grundstück mehreren Dominien, oder bloß dem einen, oder dem andern, und welchen von ihnen zusteht, in Streit kam, wurde dieser Streit auf den Rechtsweg verwiesen. Da jedoch in diesem Falle die Entrichtung doppelter Gebühren von dem nämlichen Objecte nicht erwiesen vorlag, wurde einstweilen bis zur richterlichen Entscheidung der factische Besizstand aufrecht erhalten (Hofkanzleidecret vom 21. April 1836, Hofz. 9847, Rggz. 25,023).

§. 64.

In wie fern der Besizstand gleichfalls auf den Rechtsweg gehört.

Als in einem Grundherrlichkeitsstreite zwischen zwei Herrschaften auch der Besizstand von den streitenden Theilen gegenseitig durch richterliche Urkunden und Behehle angefochten, übrigens auch die Festsetzung eines politischen Provisoriums durch keine öffentlichen Rücksichten erforderlich schien, wurden die klagführenden Theile auch in Hinsicht des Besizstandes an den ordentlichen Richter gewiesen (Hofkanzleidecret vom 14. Jänner 1817).

§. 65.

Wie von der Grundherrlichkeit zu handeln kommt.

Das Unterthansverhältniß bezieht sich sowohl auf Personen als auf das Vermögen, es kommt also hier vorerst:

- I. Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen Personen und
- II. von dem derselben unterliegenden Vermögen zu handeln; worauf
- III. die einzelnen grundherrlichen Gerechtsamen darzustellen kommen.

I. A b s a t z.

Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen Personen.

§. 66.

Wie die der Grundherrlichkeit unterworfenen Personen zu betrachten sind.

Die der Grundherrlichkeit unterworfenen Personen sind theils

- I. physische, theils
- II. moralische oder Gemeinden.

I. Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen physischen Personen.

§. 67.

Begriff eines wirklichen Gutsunterthans.

Der positive Begriff eines wirklichen Gutsunterthans beruhet auf folgende gesetzliche Bestimmungen:

Da es sich bei einigen Gelegenheiten gezeigt hat, daß durch eine falsche Auslegung des Begriffes vom Unterthane gegen die klare Vorschrift des Unterthans Patentes vom Jahre 1781 verschiedene Unterthanen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zur gehörigen Zeit, und also erst nach langem Umtriebe durch das Fiscalamt vertreten worden sind; so haben Se. Majestät, um allen weiteren Mißdeutungen und willkürlichen Bestimmungen vorzubeugen, durch allerhöchste Entschuehung zu erklären geruhet, daß nicht nur die behauften Rusticalisten, sondern auch alle Dominicalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, das ist: welche entweder in Ansehung ihrer Person, oder ihrer Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen demjenigen Fällen, welche der 32. Absatz des Unterthans patentes ausdrücklich und umständlich angibt, von dem Fiscalamte unentgeltlich zu vertreten sind (Hofdecret des Directorii vom 1. September 1797 an sämtliche Länderstellen, und der obersten Ju-

stizstelle vom 26. September 1797 an sämtliche Appellationsgerichte kundgemacht durch die niederöstr. Landesstelle unterm 26. September 1797).

Diese Hofverordnung erhielt jedoch mit Hofkanzleidecret vom 17. September 1829, Hofz. 21,994, Rggz. 53,303, folgende Verichtigung:

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat nämlich über die Anfrage: ob und in wiefern bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Dominium und einem Gegner, der zwar ihr Grundhuld ist, aber seiner Person nach nicht zum unterthänigen Landvolke gehört, und über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, die fiscalämliche Vertretung und die Beziehung eines politischen Repräsentanten bei den Gerichtsinstanzen Statt zu finden habe? im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe und mit der Hofcommission in Justizsachen erkannt, daß die Textirung des unterm 1. September 1797, Zahl 29,789, an sämtliche Landesstellen in dieser Beziehung erlassenen Hofdecretes nicht ganz in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Entschliessung vom 23. August 1797 abgefaßt worden sei.

Es seien nämlich in diesem Hofdecrete nach den Worten: in Ansehung ihrer Person, und vor den Worten, oder ihrer Person und Sache zugleich: — die Worte oder Sache aus Irrung eingeflossen, und es soll darin bloß heißen: in Ansehung ihrer Person und Sache zugleich.

Hiernach seien diese bemerkten beiden Worte: oder Sache, als nicht beigelegt zu betrachten, woraus folgt, daß die fiscalämliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten in den durch das Unterthanspatent bezeichneten Rechtsstreitfällen, wenn der Herrschaft über ihren Gegner keine Personaljurisdiction, sondern bloß eine Realjurisdiction zusteht, nicht Statt zu finden hat.

Um also ein wahrer Gutsunterthan zu seyn, muß sich eine Person als Unterthan angelobt haben, und dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, und zwar:

1. bloß in Ansehung seiner Person oder

2. in Ansehung seiner Person und Sache zugleich.

Diejenigen Individuen also, welche sich weder in Ansehung ihrer Person, noch ihrer Person und Sache zugleich, als Unterthanen angelobt haben, und eben deshalb auch nicht dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind, wenn sie gleich eine unterthänige Realität besitzen, keine solche wahre Gutsunterthanen. Als bloße Grundholden sind sie für ihre Person der Grundherrschaft fremd, und nur ihre unterthänigen Besitzungen unterliegen den darauf haftenden obrigkeitlichen Lasten, und der grundobrigkeitlichen Jurisdiction.

Daß übrigens die Kinder wahrer Unterthanen dem Stande des Vaters folgen, folglich gleichfalls wahre Gutsunterthanen sind, versteht sich von selbst.

Aber eben deshalb begründet bloß die Geburt eines Individuums auf einer unterthänigen Realität, auf welcher sich die Eltern als Inwohner aufgehalten haben, nach dem Hofkanzleidecrets vom 16. August 1834, Hofz. 20,345, Rggz. 46,671, noch kein Unterthänigkeitsverhältniß zum Bauernstande.

§. 68:

Worin die Angelobung besteht.

a) Ausdrückliche Angelobung.

Die zur Begründung der Gutsunterthänigkeit wesentlich erforderliche Angelobung kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Erstere geschieht, nach dem Landesgebrauche, dadurch, daß bei allen Veränderungen der Grundherren, die Unterthanen, jedoch nur mit Handschlag, ihrem neuen Grundherrn Gehorsam versprechen (Allerhöchste Resolution vom 9. November 1722).

Dieses Versprechen des Unterthanen muß besonders enthalten:

1. daß er sich als ein getreuer Unterthan des höchsten Landesfürsten betragen, die Landesanlagen an Steuern, Gaben und Lieferungen willig entrichten, die nach den Zeitumständen erforderlichen Bürden mittragen, seinem Vaterlande und höchsten Landesfürsten mit seinem Gute und Leben im Nothfalle dienen, Höchstdemselben so wie von ihm zu seinem Schutze und Leitung vorgesezten Aemtern gehorsamen;

2. seinem Grund-, Vogt- und Zehentherrn alle demselben von dem Landesfürsten als rechtmäßig zuerkannten Gebühren, Dienst, Robothen, Gefälle und Taxen, ohne Widerspenstigkeit abführen, sich vor Gericht höflich, gegen seine Unterthanen friedfertig, und

3. in seinem häuslichen und Wirtschaftsgeschäfte als ein fleißiger und redlicher Hausvater und treuer Versorger seiner Kinder und Angehörigen betragen wolle.

§. 69.

b) Stillschweigende Angelobung.

Die stillschweigende Angelobung besteht in denjenigen Handlungen eines Individuums, wodurch es klar und deutlich zu erkennen gibt, daß es sein ernstest Wille sei, sich unter die Personalgerichtsbarkeit der Grundherrschaft des Ortes oder Bezirks, wo er sich niederläßt, zu unterwerfen; dies geschieht, wenn ein Unadeliger eine unterthänige Realität eigenthümlich antritt, und sich auf derselben häuslich niederläßt, oder in einem grundobrigkeitlichen Bezirk seinen Wohnsitz als Inmann aufschlägt.

Bei einem Adelligen oder Geistlichen, welche unter der landrechtlichen Gerichtsbarkeit stehen, und einigermassen auch bei einem Wiener-Würger, kann jedoch eine solche stillschweigende

Angelobung nie eintreten. Denn durch den Antritt einer unterthänigen Realität, wenn er sie auch mit Rücken besitzt, oder durch den bloßen Wohnsitz in einem solchen grundobrigkeitlichen Bezirke wird ein Adelliger noch kein wahrer Unterthan der Grundherrschaft, da er doch noch immer unter der Gerichtsbarkeit des Landrechtes verbleibt.

Doch kann ihm wohl nicht verwehrt werden, sich jener obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, da keinem Adelligen verboten ist, für seine Person auf die Adelsvorzüge zu verzichten; einem Geistlichen ist jedoch selbst dieß nicht gestattet, da er auf seinen privilegiirten Gerichtsstand niemals verzichten darf.

Rücksichtlich der Wiener-Bürger besteht endlich, vermöge allerhöchster Entschliesung vom 23. October 1725 und 30. October 1747, die besondere Bestimmung, daß, wenn ein Grundherr der freien, außer dem Burgfrieden inner den Linien gelegenen Orte, als Lerchenfeld, Hernals, einen auf seinem Grunde sich niederlassenden oder das Haus bis zu seinem Tode mit Rücken besitzenden Wiener-Bürger zu einem angelobten Unterthan anzunehmen gedenket, dieß anders nicht geschehen kann, als wenn er vorher des Bürgerrechtes entlassen worden ist, und sich hierbei schriftlich auszuweisen vermag (S. dießfalls auch Abhandlung VIII. dieses Theiles von dem niederöstrerr. Municipalswesen und dem Bürgerstande).

§. 70.

Die Aufnahme von Inleuten ist ein Recht der Grundobrigkeit.

Die Ansicht: der Grundobrigkeit stehe nur die Aufnahme hausfähiger Unterthanen, und nicht jene von Inleuten zu, wurde mit Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1822, Hofz. 2825, Regz. 8353, als nicht richtig erklärt.

Inleute sind wirkliche Unterthanen der Grundobrigkeit in Beziehung auf ihre Person; die Aufnahme kann demnach nur von dieser geschehen.

Es ist allerdings die Pflicht desjenigen, der einen Inmann in seinem Hause aufnimmt, der Ortsobrigkeit als Polizeibehörde davon die Anzeige zu machen.

Diese hat sich aber bloß darauf zu beschränken, in dem Falle, wo gegründete Polizeibedenken gegen den Aufenthalt des Inmanns eintreten sollten, auf dessen Entfernung zu dringen, und sich zu diesem Ende allenfalls mit der Grundobrigkeit, welcher die Aufnahme zugestanden, in das Einvernehmen zu setzen.

Die Ertheilung der Aufnahmebewilligung selbst aber steht der Dorfobrigkeit nicht zu.

§. 71.

Worauf das Verhältniß der Unterthanen zu dem Grundherrschaften beruhet.

Mit allerh. Patent vom 1. November 1781 wurde die Leibeigenschaft der Unterthanen für gänzlich aufgehoben erklärt, und Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht ist vermög §. 16 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches in den österreichischen Staaten nicht gestattet.

Dem politischen Rechtsverhältnisse der Unterthanen zu ihren Grundherren wurde jedoch dadurch nicht zu nahe getreten; welche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Gutsherrn und dem Gutsunterthane bestehen, ist vielmehr nach dem §. 1146 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches noch immer aus der Verfassung des Landes, und aus den politischen Vorschriften zu entnehmen.

Nach der Verfassung des Landes unter der Enns und nach den hierländisch-politischen Vorschriften übt nun der Gutsherr einen eigenthümlichen Einfluß

- a) auf die Personen-Rechte und
- b) auf die Eigenthums-Rechte seiner Gutsunterthanen, so wie
- c) aus dem dießfälligen Verhältnisse, für die Unterthanen ein Schutz- und Entschädigungs-Recht, aber auch die Pflicht des Gehorsames und der Unterwürfigkeit erwächst.

Von allen drei Punkten kommt nun hier zu handeln.

A. Von dem Einflusse der Grundherrschaft auf die Personen-Rechte ihrer Unterthanen.

§. 72.

Inwiefern die Freizügigkeit beschränkt ist.

Nach dem §. 2 des Patentens vom 1. November 1781 steht es zwar dem Unterthane frei, sich von der Herrschaft, und inner Landes anderswo niederzulassen; und als eine Folge der landesväterlichen Aufmerksamkeit für die Freiheit der österreichischen Unterthanen haben zwar Sr. Majestät nach aller Orten aufgehobener Leibeigenschaft auch die Freizügigkeit in den sämtlich böhmisch-österreichischen deutschen Ländern, mit Einschluß Galiziens, zu erweitern, und das Freizügigkeitspatent vom 14. Mai 1785 zu erlassen befunden, wornach es Jedermann frei steht, in dem Bezirke jener

Länder mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürstliches Abfahrtgeld gefordert werden kann.

Allein, nach eben jenem §. 2 des Patentes vom 1. November 1781 sollen die Unterthanen, nebst Beobachtung des Werbbezirksstammes, den unentgeltlichen Entlassschein, der an die Stelle der Losscheine getreten ist, begehren, wenn sie anderswo häuslich oder inwohnungsweise sich niederlassen wollen, um selbst der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen (Hofverordnung vom 30. Nov. 1781, Hofdecret vom 11. April 1799); welche Entlassscheine, laut der Hofkanzleidecrete vom 11. April 1825, Zahl 10,925, Rggz. 20,013, und 21. September 1826, Hofz. 26,772, Rggz. 49,271, so wie die diesförmigen zu pflegenden Verhandlungen die Stämpelfreiheit genießen, und wobei die Frage, ob und welche Taxen von den Dimissions-Urkunden abzunehmen sind, nach der Regierungsverordnung vom 9. August 1793, Rggz. 13,020, zur politischen Linie gehört.

Ohne Vorzeigung eines solchen Entlassscheines ist kein conscribirter Unterthan auf einer andern Herrschaft aufzunehmen; so wie überhaupt Keinem ohne Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubniß der Aufenthalt gestattet werden darf (Verordnung vom 24. Juni 1784); daher denn auch unbeschränkte Unterthanen, d. h. solche, die ohne von ihrer Herrschaft entlassen zu seyn, um Bürger zu werden, in eine Stadt ziehen, laut Hofverordnung vom 13. September 1771 sammt ihren Kindern ihrer vorigen Grundobrigkeit unterthänig bleiben; daher alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, ohne Rücksicht, ob sie ledig oder verheirathet sind, so lange sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen sind, allenthalben in Bezug auf Conscription als conscribirte Fremde zu behandeln, und bei ihren rechtmäßigen Dominien, als zur einheimischen Bevölkerung gehörig und nur zeitlich abwesend, zu conscribiren sind (Hofkanzleidecret vom 8. September 1820).

Uebrigens liegt es keineswegs in der Absicht der Staatsverwaltung, irgend Jemanden die freie Uebertragung seines Wohnsitzes aus einer Provinz in die andere zu verwehren, sie will nur gewisse, die ungeschmälerte Beobachtung des Conscriptionsgesetzes sichernde Vorschriften befolgt wissen, daher jeder Uebersehlung in eine andere conscribirte Provinz der Nachweis des Unterhaltes in dem neu gewählten Aufenthaltsorte vorauszugehen hat; und der Entlassschein der Ortsbehörde durch das Kreisamt und das Werbbezirks-Revisorialvidirt seyn muß (Hofkanzleidecret vom 4. December 1821, Hofz. 22,202, Rggz. 59,721); indem der Entlassschein, laut Regierungsdecret vom Jänner 1822, Rggz. 2314, keinen anderen Zweck hat, als die Bevölkerung in steter Evidenz zu erhalten,

da keine Conscriptions-Obrigkeit den Conscriptiönsholden die Umsiedlung verweigern kann, da dieselben nicht glebae adscripti sind.

Indessen haben Se. Majestät, zu Folge Eröffnung der obersten Justizstelle, mit allerh. Entschließung vom 18. Mai 1832, Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1832, Hofz. 16,717, Reggß. 42,357, Regierungscircular vom 31. Juli 1832, zu erklären geruhet, daß die Uebertragung der Gerichtsbarkeit keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthanenvertrage abhängig sei; so daß, wenn auch ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem andern Ort genommen hat, derselbe auch, ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit untersteht, wogegen die Obervormundschaft oder Obercuratel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitfachen über unterthänige Waisen, und denselben gleich zu haltende Personen nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständnis der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Einwilligung des Appellationsgerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden kann.

Siehe rücksichtlich der weiteren Erfordernisse zu Uebersiedlungen die Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten.

§. 73.

Welchen Einfluß die Grundherrschaft auf die Verehelichung ihrer Unterthanen zu nehmen hat.

Bereits mit Hofverordnung vom 17. Februar 1753 wurde bestimmt, daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen die Erlaubniß zur Verehelichung willig zu ertheilen und ihnen kein hauptsächliches Hinderniß, ja vielmehr alle Beförderung zu machen, und zum bessern Unterhalte der neu Verehelichten die besessenen besonders erkaufte Grundstücke zu zertheilen und nicht an sich zu ziehen haben.

Mit der weitem allerh. Entschließung vom 4. October, 11. und 20. Juli 1765 und 20. September 1766 wurde verordnet, daß zur Beförderung der Bevölkerung, die zur Verehelichung bis dahin erforderlich gewesene Erlaubniß-Ansufung aufgehoben sei, daß die Obrigkeiten vielmehr ihren Unterthanen die Anweisung geben sollen, wie sie durch Spinnen, Weben und sonstige Nahrungswege ihre Subsistenz erzielen können, und daß nur Wagaanden und unbedarftete, alte, mit Leibesgebrechen behaftete Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern vom Almosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heirathen abgehalten und nicht zusammengegeben werden sollen (Regierungsverordnung vom 3. März 1766).

Mit Patent vom 1. November 1781 wurde endlich festgestellt, daß jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltliche Cund nach dem Hofkammerdecret vom 31. März 1825, Hofz. 11,991, wenn die Ausfertigung der obrigkeitlichen Heirathsanzeigen auf das Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft oder auf das Werbbezirkssystem sich gründet, auch stämpelfreien Meldkettel, sich zu verhehlichen berechtigt sei.

Denn nach der Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1783, S. 55, kann Niemand ohne besonders erhebliche Ursachen, sich zu verhehlichen, gehindert werden.

Solche Hindernisse können jedoch theils in den Bestimmungen des allgem. bürg. Gesetzb., theils aber auch in der Anwendung des mit Regierungsdecret vom 16. März 1815 intimirten Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1815 liegen, wornach die Obrigkeiten die Ehelichungsbewilligung nur dann zu versagen haben, wenn sich die Ehelichungswerber vom Betteln und Almosen ernähren, Krüppel oder siech sind.

Die weiteren Bestimmungen hierüber, so wie die für die Haupt- und Residenzstadt Wien insbesondere bestehenden, vorzüglich in der allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1815, Hofkanzleidecret vom 26. Jänner 1815, Hofz. 769, Reggsk. 4756, gegründeten, und vermöge allerh. Entschließung vom 31. März 1832, Hofkanzleidecret vom 8. April 1832, Hofz. 7086, Reggsk. 22,691, aufrecht erhaltenen Beschränkungen, gehören übrigens nicht hierher ^{a)}, wohl aber in die Abhandlung XVI. dieses Theils von der Sicherheits- und Ordnungspolizei.

a) S. übrigens auch: Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens im Kaiserthume Oesterreich, von Franz Herzog. Wien 1829.

S. 74.

Die Heirathslizenz hat noch nicht die Entlassung aus dem Unterthansverbande zur Folge.

Laut Hofkanzleidecret vom 19. Juli 1810, Hofz. 9805, Reggsk. 22,380, soll sich kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen oder einem andern Regimentsbezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz ist, irgendwo verhehlichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heirathslizenz oder wirkliche Entlassung beibringt; in welchem letzterem Falle es sich sodann von selbst versteht, daß solche entlassene Unterthanen, da, wo sie sich befinden, zur einheimischen Bevölkerung gehören; wo hingegen die bloße Heirathslizenz ohne Entlassung keineswegs die Abschreibung aus dem Bevölkerungsstande zur Folge haben kann ^{a)}; denn das zwischen der nie-

beröftrr. Regierung und dem mährisch-schlesischen Gubernium getroffene, und mit Hofkanzleidecret vom 25. August 1831, Hofz. 19,143, Rggßz. 20,074, genehmigte Uebereinkommen, wornach die grundobrigkeitliche Heirathslizenz die Wirkung der wirklichen Entlassung aus der Jurisdiction hat, gilt, laut Hofkanzleiverordnung vom 2. Juni 1832, Hofz. 7756, Rggßz. 51,320, nur für Wien und die mährisch-schlesische Provinz, und ist auf die übrigen Provinzen nicht auszudehnen. Indessen wurde das k. k. mährisch-schlesische Gubernium doch von Regierung unterm 9. December 1835, Rggßz. 67,079, ersucht, die dortländigen Dominien anweisen zu lassen; die Ehelichungs-Consens-Besuche ihrer Unterthanen nach den bestehenden Gesetzen, unabhängig von der Entlassung aus dem Unterthansverbande, auch wenn diese nicht angesucht wird, zu erledigen.

*) Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist dagegen jeder Einwohner unmittelbarer Unterthan des Souverains; es gibt daseibst keine Dinastiale Rechte, kein nexu subditelae.

Die verwaltenden Behörden sind durchaus landesfürstlich, und die Gemeinden haben rücksichtlich der Person des in der Gemeinde gebornen Individuums, kein anderes Recht als das, daß es die Conscriptionspflicht erfüllt. Da der verheirathete Conscriptionspflichtige keiner Begünstigung oder Befreiung theilhaftig ist, so brauchet Niemand um die Verheirathung zu fragen.

Bei dieser Lage der Dinge können die Gemeinden im lombardisch-venetianischen Königreiche nur bestätigen, daß A. oder Z. die Conscriptionspflicht erfüllt habe oder nicht, keineswegs aber, daß der Verheirathung desselben in Conscriptions- oder sonstiger Hinsicht kein dortlandes legales Hinderniß in dem Wege steht; denn Alles, was über den bemerkten Punct hinausgeht, trifft die Gemeinde nicht mehr, und die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches allein geben die Norm.

Daß die lombardisch-venetianischen Unterthanen, die sich in Wien aufhalten, insofern sie nicht nach dem hiesigen allgemeinen und besondern Vorschriften ansäßig werden, fortan, wenn sie auch heirathen, als inländische Fremde behandelt werden, dagegen laßt sich nichts erwiebern; auch gehört dieses dem Privatverhältnisse an (Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1833, Hofz. 12,367, Rggßz. 33,692).

§. 75.

Inwiefern die Grundherrschaft auf die Beschäftigung ihrer Unterthanen Einfluß zu nehmen hat.

Schon im Tractatu de jurib. incorp. IV. Tit. §. 7 heißt es, daß den Unterthanen ihre Kinder in die Städte und anders wohin zum Studiren, Lernen eines Handwerkes oder anderer ehrlicher Sachen, jedoch mit Vorzicht der Obrigkeit, zu schicken unverwehrt sei.

Auch das Patent vom 1. November 1781, §. 2, berechtigt die Unterthanen, anderswo Dienste zu suchen, und, laut §. 3, nach Willkür Handwerke und Künste zu treiben, und ohne

Postbrief, welche gänzlich aufhörten, ihrem Nahrungsverdienste, da wo sie ihn finden, nachzugehen.

Nur wurde unterm 1. Juni 1771 befohlen, daß die in unconscribirten Ländern wandernden Handwerksburschen einen grundobrigkeitlichen Erlaubnißzettel, so wie vermöge Verordnung vom 18. September 1782 einen obrigkeitlichen Consens ansuchen sollen; welcher ihnen jedoch nicht versagt werden kann (Verordnung vom 18. September 1782).

Denn solche Unterthanen stehen rücksichtlich ihrer Wanderungen, zu welchem Behufe für Handwerkreibende nun Wanderbücher bestehen, gleich allen übrigen Staatsbürgern lebiglich unter den allgemeinen Conscriptions-, Paß- und Rekrutirungs-Vorschriften, wovon in der Abhandlung XXIII. dieses Theils von den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten gehandelt wird.

§. 76.

Enthebung von jeder persönlichen Last.

Außer den auf den unterthänigen Gründen haftenden Robothen, Natural- und Geld-Prästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, kann ihnen nach §. 5 des Patentes vom 1. November 1781 ein Mehreres nirgends auferlegt oder abgefordert werden. (S. jedoch §. 293 und ff.)

Die Unterthanen sind daher nach §. 4 des Patentes vom 1. November 1781 einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig; bei der Eltern verwaiste Kinder ausgenommen, deren Hofdienst jedoch nirgends drei Jahre übersteigen soll. (S. dieß falls §. 354 und ff.)

§. 77.

Verbot des Aufdringens obrigkeitlicher Feilschaften an Unterthanen.

Den Obrigkeiten ist bei schärfster Strafe verboten, unter irgend einem Namen oder Vorwande, Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe oder Ausschanke, auf obrigkeitliche Rechnung, ihren Unterthanen aufzudringen, und dieselben zu zwingen, um einen höheren Preis als die Obrigkeit auszuschenken. (Resol. vom 23. September 1661, Hofdecret vom 25. Mai 1752, Patent vom 24. Mai 1771, Hofdecret vom 28. April 1782, Verordnung vom 17. August 1784, Hofdecret vom 10. März 1785, Hofdecret vom 26. März 1787, Verordnung vom 4. April 1787, Hofdecret vom 12. October 1789.)

Die Bäcker sind ferner nicht verbunden, das obrigkeitliche Getreide sich aufdringen zu lassen (Verordnung vom 24. Mai 1771), und nachdem das Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche ex nexu subditelae wegen des Besizes

einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, kein Unterschied macht, so ist der Unfug, ohne Rücksicht auf Verträge und veraltete Gewohnheiten, allgemein und ohne Unterschied abgestellt. (Hofdecret vom 5. März 1789).

Die sogenannten Herrschafts- oder Zwangszehrunge sind in allen Fällen, und in welchen Orten immer solche bisher eingeführet waren, gänzlich abgestellt, und den Unterthanen ist freigelassen, ob, wo und wie viel sie verzehren wollen (Patent vom 14. April 1770, S. 4).

Hiernach soll die den Unterthanen zugemuthete Zwangsabnahme einer gesetzten Quantität Bier oder Wein, oder die statt dessen geforderte Abreichung eines gewissen Geldquantums bei schärfstem Einsehen, eingestellt seyn (Eodem. S. 5, Hofdecret vom 15. October 1785, Hofverordnung vom 27. December 1785).

Unterthanen können ferner ihr Getreide nach freiem Willen, wo sie die nächste und beste Gelegenheit haben, bringen, und daselbst mahlen lassen, ohne ihrer Herrschaft und sonstiger Hindernisse oder Irrung (Verordnung vom 18. Jänner 1591).

Der herrschaftliche Mühlzwang ist daher ganz abgestellt; und kann Jedermann seine Körner, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu welcher er gehört, frei und ohne Abgabe an die Obrigkeit, vermahlen lassen (Hofdecret vom 30. Juli 1789).

Endlich sind die Unterthanen auch nicht gehalten, Salz von den Obrigkeiten zu nehmen, sondern Jeder kann das benöthigte Salz aus der Legstatt nehmen (Hofdecret vom 11. December 1786, Hofdecret vom 22. September 1788), so wie den Unterthanen freigelassen bleibt, die Hochzeitmahle auch in ihrem eigenen Hause oder in den obrigkeitlichen Tafernen zu halten (Hofdecret vom 17. Juli 1788).

§. 78.

Staatschutz gegen Bedrückungen der Unterthanen, von Seite ihrer Obrigkeiten.

Die Unterthanen haben ein besonderes Recht auf den Schutz aller Behörden gegen die Unterdrückungen der Obrigkeit und ihrer Beamten, daher sie vermöge Hofdecret vom 24. August 1772, Patent vom 1. September 1781, Hofverordnung vom 27. Juli 1782, Hofverordnung vom 10. September 1784, in allen billigen Dingen geschützt werden sollen.

Sie stehen unter dem Schutze der Gesetze, und es ist ihnen in allen Rechtsklagen gegen ihre Grundherrschaft die Wohlthat der unentgeltlichen Vertretung durch die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur zugestanden. (S. S. 880 und ff.)

Wie gegen Obrigkeiten und ihre Beamten vorzugehen ist, die ihre Unterthanen gesetzwidrig behandeln, kommt S. 991 und ff. vor.

A. Von dem Einflusse der Grundobrigkeiten auf die Ausübung der Eigenthumsrechte ihrer Unterthanen.

§. 79.

Inwiefern die Grundherrschaften bei Ausübung der Eigenthumsrechte ihrer Gutsunterthanen einzuerschreiten haben, inwiefern nicht.

a) Beim Erwerbe eines Eigenthumes.

Von demjenigen Eigenthumsrechte, das sich ausschließend auf Rusticalrealitäten bezieht, wird §. 36 und ff. gehandelt.

Hier kommt daher nur von denjenigen Eigenthumsrechten zu handeln, welche nicht unmittelbar auf die Rustical-Realitäten Bezug haben, wohin übrigens auch die Erzeugnisse der Rusticalgründe gehören, da sie aufhören, Bestandtheile der Realitäten zu seyn, sobald sie davon getrennt sind. Ueberhaupt können Unterthanen (mit Ausnahme der Jagdbarkeit, die sie weder kaufen noch pachten dürfen, (Jagdpatent vom 28. Februar 1786) über alle Sachen Eigenthum erwerben. (Hofdecret vom 11. Mai 1789, Hofdecret vom 23. Jänner 1789).

Die volljährigen Unterthanen sollen ferner zwar ihre auf das Eigenthum des Grund und Bodens und die darauf zu radicirenden Pfandrechte sich beziehenden Contracte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen; alle übrigen Contracte derselben aber sollen davon befreit seyn und der Willkür der Contrahenten, so weit sie die unumschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, vorbehalten bleiben (Hofdecret vom 13. December 1790).

So wenig endlich den Parteien bei Verträgen verwehrt ist, sogenannte Reu- oder Leidläufe zu bedingen, welche ein Theil dem andern, als einen Ersatz des ihm durch die Zurücktretung zugehenden Schadens zu entrichten haben soll, eben so wenig kann der Obrigkeit, der, an und für sich selbst betrachtet, die Erfüllung oder Nichterfüllung gleichgültig ist, gestattet werden, von Amtswegen und zu ihrem Vortheile oder jenem ihrer Beamten selbst, Strafgeelder zu bestimmen, und in die Contracte mit einzumengen, mithin sich eines Unfuges anzumassen, der sich in keiner Rücksicht rechtfertigen läßt.

Derlei Strafbestimmungen sind sowohl für das Verfloffene, insofern nämlich solche in irgend einem Vertrage vorkommen möchten, als auch für das Künftige, durchaus ungültig, mit dem Befehle, daß jene Dominien, Obrigkeiten und Gerichte, welche es unterneh-

men möchten, sich solche Strafgeelder auch nur vorzubehalten, zum Erlage des ganzen Betrages dieses Strafgeldes eben so wie die Dominien, welche ein solches Strafgeld wirklich abgenommen haben, zu dessen Erlaß angehalten werden würden (Hofresolution vom 14. October 1793, Regierungsverordnung vom 29. November 1793).

§. 80.

b) Beim Schuldenmachen.

Die Unterthanen können zwar ihr Eigenthum ohne obrigkeitlichen Consens verschulden (Patent vom 1. November 1781, §. 2).

Wenn jedoch lieberliche Wirthschaft auf ihre Forderung von verschriebenen wucherischen Darleihern Geld und Waaren nehmen und damit verschwenderisch leben, soll derlei wucherischen Leuten, ehe das Contributionale, die obrigkeitlichen Schuldigkeiten, die Samenbrunn und die Unterhaltung des Wirthes und seiner Familie, nicht sichergestellt ist, keine Assistent geleistet, und vermittelst der Forderung zu ihrer Forderung verholten werden (Verordnung vom 5. Juli 1771).

Auch soll sowohl von Seite des Kreisamtes als der Wirthschaftsämter ein genaues Augenmerk dahin genommen werden, damit die Unterthanen ihr Getreide und andere Sachen nicht verschwenden und dadurch außer Contributionsstand versetzt werden (Verordnung vom 8. November 1771).

Welche Beschränkungen bei Verschuldungen unterthäniger Realitäten insbesondere bestehen, kommt §. 140 vor.

§. 81.

c) Bei Verkäufen.

Das sogenannte Anfeilgeld (was ehemals von den Unterthanen der Grundherrschaft dafür gezahlt werden mußte, daß sie ihre Erzeugnisse frei verkaufen durften) ist, wo es eingehoben wurde, vollkommen abgeschafft, und durchaus verboten; daher haben sich alle Grundherrschaften von dessen Abnahme bei schärfster Bestrafung zu enthalten (Patent vom 14. April 1770, §. 2).

Dergleichen wurde auch der auf einigen Orten eingeführte Mißbrauch, wodurch den Handwerkleuten, als Fleischhackern, Bäckern und andern Professionisten aufgedrungen wurde, ihren Herrschaften das Fleisch oder Brot, dann andere Erzeugnisse in einem geringeren Preise oder schwereren Gewichte, dann die verfertigten Arbeiten wohlfeiler als Andern zu liefern, verboten, und verordnet, daß hierin falls die Obrigkeiten nichts bevor haben, noch selbe wider Willigkeit drücken, sondern in Allem eine Gleichheit und Billigkeit beobachten sollen (Kodem §. 3).

Es können ferner die Unterthanen die von ihnen erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, zu allen Zeiten des Jahres, wie,

wann und in welchem Preise sie wollen, verkaufen oder auschenken (Verordnung vom 17. August 1784, Verordnung vom 15. October 1785). Ihnen dürfen die Lebensmittel von der Herrschaft nicht abgedrungen werden (Hofdecret vom 12. October 1789).

Die hier und da bestehenden sogenannten Ruchgaben oder Victualienlieferungen an die Obrigkeiten um geringere als die wöchentlichen Verkaufspreise, sie mögen pactirt seyn oder nicht, sind abgestellt (Hofverordnung vom 17. Februar 1787) und es darf ihnen von der Obrigkeit ihre Feilschaft und Vieh um geringere Preise nicht abgedrückt werden (Verordnung vom 3. September 1773).

Auch die vormalig zu Gunsten gewisser Gewerkschaften bestandene Widmung der Waldungen ist aufgehoben, und jedem Untertanen und Gerichtsinassen gestattet, das in seinen Waldungen erzeugte Holz und Kohl ganz willkürlich und ungebunden an wem immer zu verhandeln und auch, ohne Erlaubniß des Gerichts- oder Grundherrn, außer dem Gerichtsbezirke abzuführen, doch mit Beobachtung der Waldordnung (Patent vom 17. März 1784).

Hinsichtlich des Weinverkaufs kommen endlich noch folgende Bestimmungen anzuführen:

Privatzwangsgesetze und Beschränkungen, wodurch der Weinverschleiß mehr als durch alle Steuern zurückgesetzt wird, sollen aller Orten abgestellt werden, und die Gemeinde selbst kann zum Nachtheil der Untertanen, sich des Rechtes zum Schenken der eigenen Fehlung nicht begeben (Verordnung vom 28. April 1782).

Diese Erlaubniß des Weinausschankes ist jedoch auf die Inwohner oder Weingärten-Bestand-Inhaber nicht zu erstrecken, und nur von den angefessenen Untertanen, wenn sie auch nur Uebertändweingärten besäßen, zu verstehen (Hofverordnung vom 10. März 1785).

Dagegen können Untertanen beschwern, weil sie einschichtig liegen, der Wohlthat, ihren eigenen ersehnten Wein verschleifen zu dürfen, nicht beraubt werden; doch ist Keinem die Haltung eines beständigen Wirthshauses gestattet (Hofverordnung vom 6. Oct. 1783).

Ausgenommen sind übrigens von den hinsichtlich des Weinausschankes erlassenen Verordnungen, jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser im Besande haben, und sich ausdrücklich durch ein contractmäßiges oder verabredetes freiwilliges Einverständnis verbunden haben, jährlich eine bestimmte Quantität, oder auch den ganzen Bedarf des Getränkes von der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen; diese sollen zu dieser Abnahme, insoweit der Contract, oder das freiwillige Einverständnis Ziel und Maß gibt, noch ferner verbunden seyn.

Außer einer solchen Verbindlichkeit aber, können weder die Bestandinhaber obrigkeitlicher Schankhäuser, noch diejenigen, welche eigenthümliche oder obrigkeitliche Schankhäuser besitzen, zur Abnahme und zum Ausschank obrigkeitlicher Getränke gehalten werden; sondern es steht den Schenkern, und auch jedem Untertanen frei, das Getränke, in

oder außer der Herrschaft, von wem sie wollen, in den Erbländern sich heizuschaffen.

Dieses Befugniß läßt sich jedoch in Ansehung des Unterthanen, der kein berechtigter Schenker ist, nur auf den eigenen häuslichen Bedarf beschränken, und es bleibt ihm verboten, mit dem sich heizgeschafften Getränke auf irgend eine Art den Schank zu treiben (Hofdecret vom 27. Februar 1788).

Endlich sind auch diejenigen, welche herrschaftliche Wirthshäuser unter eben dieser Verbindlichkeit eigenthümlich an sich gebracht haben, zu derselben Erfüllung in allen Fällen verbunden (Hofdecret vom 28. Jänner 1790).

§. 82.

d) Beim Testiren und Erben.

Die Unterthanen haben das Recht, über ihr Eigenthum zu testiren (Verordnung vom 1. November 1781, Hofdecret vom 23. Jän. 1789, Hofdecret vom 11. Mai 1789).

In Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes hat ferner auch bei dem Bauernstande die allgemeine festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten (Patent vom 29. October 1790, §. 1).

Die Abweichungen von der im allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche bestimmten Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter sind dagegen in den politischen Gesetzen enthalten (allgemeines bürgerl. Gesetzbuch §. 761), wovon §. 163 u. f. f. die Rede ist.

C. Von dem Rechte der Unterthanen auf den Schutz, die Unterstützung und auf Schadenersatz von Seite ihrer Grundherrschaft, und von der Pflicht des Gehorsams der Ersteren gegen Letztere.

§. 83.

Recht der Unterthanen auf Schutz, Vertretung und Unterstützung mit Geld und Naturalien von Seite ihrer Grundherren.

Die Unterthanen haben das Recht auf den Schutz und die Vertretung im obrigkeitlichen Wege (Hofdecret vom 20 October 1786), daher die Obrigkeiten nicht nur in schweren Polizeiübertretungen (II. Theil des St. G. S. 415), sondern auch in Criminalfällen (I. Theil des St. G. S. 460) für ihre Unterthanen den Recurs zu ergreifen berechtigt sind.

Ferner haben Hülfbedürftige ein Recht auf die Unterstützung der Grundherrschaft (Hofdecret vom 12. April 1782, Hofverordnung vom 5. Februar 1788).

Die Art der Unterstützung der Unterthanen ist folgendermaßen bestimmt:

1. Die in Gemeinden- oder Privatherrschaftsdiens durch zehn oder mehrere Jahre sich aufgehaltenen erarmten Personen sollen von der betreffenden Herrschaft oder Gemeinde verpflegt und untergebracht werden (Regierungscircular vom 16. November 1754).

Da übrigens einerseits das von der Versorgung erwerbungs fähiger Personen handelnde Normativ vom 16. November 1754, insofern es den Gemeinden oder Herrschaften die Versorgungs ver bindlichkeit für die in ihren Diensten gestandenen Individuen auf legt, nur von Gemeinder oder herrschaftlichen Dienern selbst, nicht aber von ihren Angehörigen handelt, und da andererseits die den Dominien diesfalls aufgelegte Verpflichtung auf den der Herr schaftsinhabung geleisteten Diensten beruht, folglich dieselbe eine persönliche Versorgungs pflicht ist, die nicht auf die nach folgende Herrschaftsinhabung (bei welcher der Versor gungswerber nicht in Diensten gestanden ist) ausgedehnt, und somit als keine auf dem Dominium haftende Realver bindlichkeit behandelt werden kann, so kann eine Herr schaft zu einer solchen Verpflichtung nicht verhalten werden (Hof kanzleidcret vom 8. August 1834, Hofz. 19,619, Regsz. 45,603).

2. Die Last der Aufzucht der unbedürftigen Unterthanen steht ferner ihrer Geburtsobrigkeit (und rücksichtlich Gemeinde) zu; daher sie dorthin, wo sie geboren wurden, im Ermangelsfalle zur Verpflegung zugeschoben werden sollen (Hofverordnung vom 13. Sep tember 1771).

3. Die Heilungskosten der mit der Lustseuche be hafteten Personen aus dem Bauernstande beiderlei Geschlechtes sollen, ohne auf die größere oder kleinere Anzahl oder auf die Ursache und Quelle der Ansteckung Rücksicht zu nehmen, insofern solche Kranke ganz mittellos sind, zwar mit zwei Drittheilen des Kostenbetrages aus dem Cameral-Ar rar bezahlt werden, zu dem Beitrage des dritten Drittheiles sind aber die Grundobrigkeiten ver pflichtet; wogegen diejenigen Unterthanen welche die Kosten ihrer Hei lung von diesem Uebel zu bestreiten selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung ohne weiteres zu verhalten sind (allerhöchste Entschliesung, eröffnet mit Hofkanzleidcret vom 16. April 1807).

Mit Decret vom 17. März 1808 hat jedoch die k. k. Hofkammer, einverständlich mit der k. k. Hofkanzlei, entschieden, daß die Heilungskosten für die auf dem Schube hinwegzubefördernden Personen, ohne nähere Bezeichnung, ob sie zum Bauernstande gehö ren, in jenen drei Fällen ganz auf das Camerale zu übernehmen seien, wenn solche mit der Seuche behafteten ganz mittellosen Weibspersonen, welche nach ihren Geburtsörtern mittelst des Schubes befördert wer den sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien oder aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländer sind; und mittelst Hofkammerdecret vom 7. Juli 1808 wurde vorkiehende Hofkammerentschliesung vom 17. März 1808 auch auf die Mannspersonen ausge

beht, wenn bei ihnen die nämlichen Bedingnisse wie bei den Weibspersonen eintreten.

Durch Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1808 wurde ferner verordnet, daß die Schüllinge, die von Wien in ihr Geburtsort auf das Land abgeschoben werden, und mit der Lustseuche behaftet sind, vorläufig in das allgemeine Krankenhaus zur Cur abgegeben, und dann erst nach Hause abgeschoben werden müssen.

Erwähnte Normalvorschriften vom 16. April 1807 und 17. März 1808 haben sonach noch fortan, wo ihre Anwendung Statt finden kann, und die vorgeschriebenen Erfordernisse und Bedingungen eintreten, aeseftliche Kraft (Hofkanzleidecret vom 10. September 1835, Hofz. 23,447, Magz. 52,229).

Deßgleichen haben die Grundobrigkeiten die Heilungskosten der von wüchenden Hunden gebissenen Unterthanen, wenn der Eigenthümer der Hunde arm ist, gemeinschaftlich mit der Ortsgemeinde mit einem Drittel zu tragen, während das Aerarium die übrigen zwei Drittel zur Bezahlung übernahm (Hofkanzleiverordnung vom 11. Jänner 1816).

Ueberhaupt sollen die gesammten Obrigkeiten ihren frankten Armen die höchstnötigste Heilung selbst verschaffen, und nicht etwa aus deren Abgang ihnen Gelegenheit zur Ankunst in Wien geben (Verordnung vom 14. Mai 1771).

Die Grundherrschaften sollen ferner ihren Unterthanen aus ihren Wäldern das nöthige Holz abreichen (Hofdecret vom 12. und 17. Jänner 1784, Hofdecret vom 16. October 1789).

Wenn jedoch einem Unterthane zur eigenen Nothdurft Bau- oder Brennholz in grundobrigkeitlichen Waldungen angewiesen wird, muß dafür die Bezahlung geleistet werden (Patent vom 15. Mai 1779, Hofdecret vom 3. April 1790).

Ferner sollen die Grundherrschaften ihren Unterthanen in den obrigkeitlichen Wäldern das Holzklauen gestatten. (Verordnung vom 28. Mai 1788).

Zum Holzklauen haben jedoch die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche einige Tage zu bestimmen, außer welchen das Holzklauen nicht zu gestatten ist (Jagdpatent vom 28. Februar 1786, S. 10).

Doch ist ihnen dieß nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkaufe zu bewilligen (Verordnung vom 28. Mai 1748).

4. Auch sollen die Grundobrigkeiten ihren Unterthanen Körner und Geldvorschüsse leisten.

Bei Wasserschäden sind nämlich denselben Körnervorschüsse zu erteilen, indem das Aerarium selbe den Unterthanen von Privatherrschaften nicht zu Theil werden lassen kann (Hofverordnung vom 3. August 1782); auch sollen die Grundherrschaften aufgemuntert werden, den dürftigen Unterthanen die nöthigen Samen- und Brotfrüchte vorzustrecken (Patent vom 4. November 1783, Hofdecret vom 7. März 1793).

Die Dominien haben bei eintretendem Mangel an Samenkörnern zum Sommeranbau, ihrer Verpflichtung, ihre Unterthanen damit zu unterstützen, genau nachzukommen. Unfälle Ansprüche und Anstände dagegen sind unmittelbar, und wenn es nöthig seyn sollte, durch persönliches Einwirken des Kreishauptmanns zu beseitigen (Part. Regierungsverordnung vom 2. März 1835, Reggsz. 10,557).

Ferner sind die Obrigkeiten zu vermögen, ihren Unterthanen bis zur Steigerung des Marktpreises, gegen Versicherung des unterthänigen Kornes, Geldvorschüsse zu leisten (Hofdecret vom 31. Juli 1750); und wenn Unterthanen durch Elementar- oder sonstige Ereignisse veranlaßt werden, Geldvorschüsse ab acerario anzusuchen, so sind sie vor Allem an ihre Grundobrigkeiten anzuweisen; und nur, wenn diese jene Vorschüsse zu leisten durchaus nicht vermöchten, darf darum bei Sr. Majestät eingeschritten werden (allerb. Entschliesung vom 29. September 1815, Hofkanzleiverordnung vom 8. October 1815, Regierungs-Intimation vom 19. October 1815). Zum Behufe jener Geldunterstützung sollen übrigens diesen Unterthanen Kirchen- und Stiftungsgelder, wie sie von andern Privaten eingehen, gegen hinreichende Sicherheit, unter der Aufsicht der Kreisämter und unter der Mitthaltung der Obrigkeiten, gegen Rückzahlungsfristen bis auf eine gewisse Summe hinaus geliehen werden (Hofdecret vom 30. Mai 1785); und den Waisenämtern wurde folgende von der Herrschaft Dürnholz in Mähren getroffene Anstalt anempfohlen.

Es traf nämlich gedachte Herrschaft die Einleitung, daß aus dem baren Waisenvermögen bis auf jenes, das dem Vormunde entweder zur Erziehung des Pupillen oder Bestellung der in Verwaltung habenden Gründe, unumgänglich in Händen gelassen werden muß, eine allgemeine Cassa, die zur Anlegung und Entlehnung gleichsam einen öffentlichen Fond darstellt, errichtet wurde, welche jedem Unterthane zu aller Zeit offen stehen und die sichere Hoffnung geben soll, gegen eine mit gesetzlicher Hypothek eingelegte, grundbüchlerlich vorgemerkte Schuldverschreibung nach Bedürfnis ein Darlehen zu erhalten, das mit billigen Zinsen und dergestalt gereicht wird, daß die Zurückzahlung desselben in kleinen Abtheilungen, nach Maß der Kräfte eines Jeden, mithin ohne übereilt zu werden, geschehen kann, so daß dadurch einerseits die Unterthanen den wucherischen Händen entzogen werden, die sie öfters durch die gedrungene Veräußerung ihres Viehes oder anderer freien Realitäten zu Grunde richten, und dadurch andererseits der Vortheil erreicht wird, daß die Pupillen, bei erreichter Großjährigkeit, theils durch die von Zeit zu Zeit eingehenden Interessen, theils durch die unter der Hand befindlichen Inventursbarthschaften auf der Stelle abgefertiget werden können (Hofverordnung vom 11. Febr. 1790, Regierungsdecret vom 19. Febr. 1790):

§. 84.

Recht derselben auf Schadloshaltung von Seite der Grundherrschaft.

Den Untertbanen steht das Recht zu, von ihren Herrschaften für den ihnen aus dem Untertbansverbande widerrechtlich zugefügten Schaden, Ersatz zu verlangen (Untertbanspatent vom 1. September 1781, §. 2).

§. 85.

Bestimmung der Octava zu diesem Behufe.

Zur Sicherstellung jener Untertbansforderungen ist, vermöge §. 3 des Landtafelpatentes vom 24. November 1758, der achte Theil des Werthes des Gutes gesetzmäßig verpfändet.

Damit nämlich wegen der Pupillengelder der Untertbanen, dann der zur Herrschaft zu erlegenden Depositengelder, endlich der Währungs-gelder die gehörige Versicherung verschafft werde, soll der achte Theil des Werthes des Gutes zu ihrer Sicherheit nicht nur für beständig vorgemerkt werden, sondern es sollen auch sämmtliche Herrschaften von dem, was an erwähnten Schulden bei ihnen haftet, genaue und verlässliche Specificationen einschicken, wo folglich, insofern der Betrag den achten Theil des Werthes des Gutes zu übersteigen befunden würde, das Superplus ebenfalls vorgemerkt, und inso-
lange, bis jenes getilgt ist, haftend verbleiben soll.

§. 86.

Gültigkeit dieser privilegirten Hypothek im Falle der Veränderung des Gutsbesizers.

Da es ferner aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft und unentschieden angesehen werden könnte, an wen die Untertbanen ein Ansuchen solcher Vergütungen für die aus Pflicht der Untertbänigkeit geleisteten Dienste fernerhin, in dem Falle, wo die Grundbesizer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben, wurde mit Patent vom 18. April 1784 erklärt:

1. Dasi, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Untertbanen ihr Recht nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, was immer für aus dem Bande der Untertbänigkeit geforderte und geleistete Dienste oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Untertbanen mit solchen Ansprüchen gerade an den gegenwärtigen Gutsbesizer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtigt sind (eodem §. 1).

Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Gutsbesizer in Ansehung derselben zu verewigen, wurde, um derlei Klagen anzubringen, eine dreijährige Frist dergestalt festgesetzt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen (eodem §. 2).

Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Untretter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben; allersfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frei, an den ehemaligen Gutsbesizer oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen (eodem §. 3).

Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Beneficiums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, wurde verordnet, daß bei einer solchen Veränderung die Unterthanen sämmtlich vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbände entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben, in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung, die Vorkehrung zu treffen seyn wird (eodem §. 4).

In dem Patente vom 10. Juli 1789 wurde ferner bemerkt, es finde sich bereits in dem Patente vom 18. April 1784 die Vorschrift, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbesizer verändert werden.

Damit nun auch die Obrigkeitsbehörden eine Richtschnur haben, wo dergleichen Forderungen der Unterthanen in Concurssfällen zu classificiren sind, wurde Folgendes verordnet:

a) Wenn die aus dem Bände der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen vor Verlauf obiger dreijährigen Frist angebracht werden, so gebühret ihnen, insofern es die Fälle über das Verfloßene betrifft, bei Concurssen die zweite Classe, nämlich das Pfandrecht, und zwar wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bei der Landtafel vorgemerkt worden ist, von dem Tage der Vormerkung, außerdem aber nach allen landtäglich vorgemerkten Gläubigern (§. 1).

Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Octava aber, oder der achte Theil des Werthes der Herrschaft, zur Sicherheit der aus dem Unterthänigkeitsbände entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreijährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich und so haften, daß, auch ohne Vormerkung solcher Forderungen, ihnen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Gutes vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit die Octava zur Bedeckung der Unterthansforderung nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschähe-

nen Vormerkung, oder, wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete.

In jenen Provinzen also, wo die Vormerkung der Octava des Werthes eines jeden Gutes zur Sicherheit der Waisen- und Depostengelber bereits eingeführt war, mußte sie von nun an auch zur Sicherheit der obbenannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber, wo die Vormerkung der Octava noch nicht bestand, mußte sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstandenen Forderungen der Unterthanen zu decken, sogleich eingeführt und der achte Theil des Werthes eines jeden Gutes bei der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern von ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe (eodem S. 2).

Da übrigens das privilegirte Vorzugsrecht nur den aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Unterthansforderungen zusteht, so ist selbes auch nicht weiter auszudehnen; michin, wenn in dem politischen Erkenntnisse, der sachfälligen Grundobrigkeit andere davon unterschiedene Ersätze oder Strafbesätze auferlegt werden, so sind selbe immer besonders mit ihrer Eigenschaft auszudrücken, weil in Ansehung dieser kein anderes Recht besteht, als welches durch die landtäfliche Vormerkung selbst erwirkt wird, oder sonst in der Gesetzgebung gegründet ist (Hofdecret vom 10. Juli 1787, S. 3).

§. 87.

Besondere Vorschriften zur Realisirung der Ersätze.

a) Im politischen Wege.

Die den Unterthanen von den Obrigkeiten schuldigen Entschädigungen sollen sogleich erlegt oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden (Hofdecret vom 18. December 1784).

Bei Eintreibung dieser Unterthansbedrückungsersätze oder anderer Vergütungen ist aber im Allgemeinen die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesetzmäßig eingeräumten Zwangsmittel zu bedienen sei (Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1789, RggSint. vom 27. Februar 1789, S. 1).

§. 88.

b) Im gerichtlichen Wege.

Diese Regel leidet nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Executionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind.

Wenn also der Erfaß so beträchtlich, oder das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der bedrückten Parteien nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität erzielt werden kann; wenn ein Concurß über das Vermögen des Eigenthümers, mithin die Nothwendigkeit einer Classificirung gesammter gegen ihn erregten Forderungen entsteht; wenn das Gut, woraus der Erfaß einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt ist; wenn ein landtäglich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Parteien das Vorzugsrecht in der Execution streitig macht; in diesen Fällen kann die Eintreibung des Erfaßes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscalamtes zu suchen (eodem §. 2).

§. 89.

Venehmen der Gerichtsstellen hierbei.

Der Gerichtsstelle, bei welcher das Executionsgesuch eingereicht wird, steht die Erörterung der Rechtmäßigkeit der auf ein Erkenntniß der politischen Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Executionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte (eodem §. 3).

§. 90.

Wenn eine besondere Sicherstellung solcher Erfaße einzutreten hat.

Nachdem es aber in so gearteten Fällen oft auf die der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiscalamt vertretenen Parteien ankommen muß, so ist sich desselben mittelst landtäglichor Vormerkung jedesmal im Voraus zu versichern; es wäre denn der einzutreibende Erfaß entweder an sich selbst, oder im Verhältniß des Schuldners zu unbeträchtlich, und diese Vorsicht zu erheischen (eodem §. 4).

§. 91.

Worin diese Sicherstellung zu bestehen hat.

Diese Sicherstellung kann aber niemals darin bestehen, daß, wie es hier und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Erfaßes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäglichor Vormerkung gebracht werde; sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen und oft nachtheiligen Umweges die landtäglichor Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit dieses Er-

sages entschieden worden ist, unmittelbar einzuleiten (cod. §. 5); und es ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit andern Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben (Hofdecret vom 12. Februar 1789, Regierungs-Intimation vom 27. Februar 1789, §. 5).

§. 92.

Pflicht des Gehorsams der Gutsunterthanen gegen ihre Grundherrschaften.

Die Unterthanen bleiben (ungeachtet der aufgehobenen Leibeigenschaft) ihren Obrigkeiten vermöge der dießfalls bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet (Patent vom 1. Nov. 1781, §. 5).

Jeder Unterthan ist nicht nur den landesfürstlichen Befehlen, dann den Entscheidungen, Ansprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig (Unterthans-Strafpatent vom 1. December 1781, §. 1); dieser Gehorsam muß unbedingt seyn, (cod. §. 2).

§. 93.

Pflicht der Gutsunterthanen, jeden von ihnen ihrer Grundherrschaft zugefügten Schaden zu ersetzen.

Ferner haben die Unterthanen die Pflicht, sich niemals selbst und eigenmächtig durch Widersetzlichkeit von irgend einer ihrer Obrigkeit bisher schuldig gewesenen Last zu befreien (Hofverordnung vom 20. Februar 1783).

Deßgleichen sind sie überhaupt verpflichtet, bei Beschädigungen ihrer Herrschaft den verursachten Schaden, nach vorläufiger unparteiischer Schätzung zu vergüten; und sie unterliegen, bei einer hervorkommenden Bosheit oder sträflichen Nachlässigkeit, der dem Vergehen angemessenen Züchtigung (E. §. 1001, Hofverordnung vom 24. Februar 1799); und in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand Andern zugefügten Schadens zu thun ist, soll die schuldige und billige Entschädigung, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Zuziehung unparteiischer Schösmänner gehörig erhoben ist, Statt haben (Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781, §. 11).

§. 94.

Auch Excapitulanten und Landwehrmänner unterliegen den Pflichten der übrigen Gutsunterthanen.

Die in die Civil-Jurisdiction übertretenden Militär-Individuen werden, laut Hofkanzleidecrets vom 27. September 1823, Hof-

zahl 30,385, Regsz. 49,139, zufolge einer kriegsräthlichen Verordnung vom 20. September 1823, Lit. R. 2758, vor der Entlassung belehrt, und diese Erinnerung wird auch in ihre Abschiedsurkunden eingeschaltet, daß ihnen bei ihrem Uebertritte in den Civilstand alle Pflichten, welche in Folge der bestehenden Gesetze den übrigen Unterthanen und Staatsbürgern auferlegt sind, obliegen, und daß sie demnach auch die landesfürstlichen sowohl, als obrigkeitlichen Schuldigkeiten, von denen sie nicht ausdrücklich und insbesondere losgezählt worden sind, ohne aller Einwendung zu leisten, übrigens aber sich arbeitsam, friedfertig und unterwürfig gegen ihre Civilobrigkeiten zu betragen haben.

Dieselbe mündliche Erinnerung und schriftliche Einschaltung in die Landwehrkarten hat laut Hofkanzleidecret v. 2. April 1829, Hofz. 7131, Regsz. 19,548, vermöge kriegsräthlicher Verordnung vom 16. März 1829, Lit. R. 898, bei den in die Landwehr übergetretenen ausgedienten Capitulanten, da sich selbe von den Verpflichtungen eines Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, insbesondere rücksichtlich der schuldigen Urbarialleistungen, entbunden zu seyn glaubten, und eben so in die Landwehrabschiede eingeschrieben.

II. Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen moralischen Personen (nämlich den Gemeinden).

§. 95.

Bauern, *collectiv* oder *gemeindeweise* betrachtet.

Die Gemeinden, als solche, unterliegen in der Regel gleichfalls den verschiedenen obrigkeitlichen Verhältnissen, so wie die einzelnen Gemeindeglieder selbst entweder einer und derselben Grundherrschaft, oder verschiedenen Grundherrschaften unterworfen seyn können.

Mehrere Gemeinden haben sich jedoch von jedem obrigkeitlichen Verhältnisse losgemacht, oder haben in *corpore* die obrigkeitlichen Rechte auf die Gemeindeglieder an sich gelöst, so daß sie als freie Gemeinden zu betrachten kommen; während die einzelnen Gemeindeglieder gegenüber ihrer Gemeinde in derselben Stellung verblieben, wie gegenüber jeder andern Obrigkeit; so wie sie auch noch mit andern Gattungen von Obrigkeiten in politischen Rechtsverhältnissen stehen können.

Dies begründet den Unterschied zwischen unterthänigen und freien Gemeinden, welche letztere, nach dem Umfange ihrer in *corpore* erworbenen Rechte, bald durchaus, bald auch nur zum Theil frei sind, und manche auch noch unter dem Schutze einer

Herrschaft stehen, welsch' letztere daher auch den Namen *Schutz-*
herrschaft führt.

Die verschiedenen Nuancen dieser Verhältnisse beruhen theils
auf altem Herkommen, theils auf freiwilligen Ablösungen, theils aber
auch auf rechtskräftigen, richterlichen Sprüchen; daher dieselben von Fall
zu Fall individuell beurtheilt werden müssen.

§. 96.

Competenz über die Frage: ob eine Gemeinde frei
oder unterthänig ist.

Die Frage, ob eine Gemeinde frei oder unterthänig ist, gehört
auf den Rechtsweg, wobei, wie bei einzelnen Fällen, wirklich von
den Justizbehörden zu Werke gegangen wurde, folgende Prinzipien
zur Grundlage zu nehmen sind:

Das Verhältniß einer Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde, ob
dieselbe als frei, oder als unterthänig anzuerkennen sei, ist in
der Landesverfassung gegründet, und kann nur, falls hierüber keine
besondere Urkunde vorliegt, bei einem hierüber entstehenden Zweifel,
nach mehreren sich auf dieses Verhältniß beziehenden, selbst noch in
die älteren Zeiten zurückreichenden Thatfachen beurtheilt werden.

Bei dem Mangel des Beweises für die Unterthänigkeit des Or-
tes, muß derselbe nach der Landesverfassung für frei gehalten, und
im Besitze der Freiheit geschützt werden.

Deswegen, daß eine solche Gemeinde frei ist, kann ferner eine
Herrschaft doch die Grundherrlichkeit über einen Theil der im Burg-
frieden gelegenen Realitäten, so wie auch die Vogteiherrlichkeit (S.
§. 844 und ff.) über die Gemeinde haben, so daß ihr rücksichtlich
der ihrer Grundherrlichkeit untergebenen Realitäten alle die ser zu-
stehenden dringlichen Rechte gebühren; und obschon unter die grund-
herrlichen Rechte, nach dem Tract. de jurib. incorp., gewöhnlich auch
jenes der persönlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden als Un-
terthanen gehört, so ist dennoch hiervon eine Ausnahme bei freien Ge-
meinden, wenn gleich der größte Theil der Realitäten derselben ei-
ner fremden Grundherrlichkeit unterworfen ist, zu machen; denn die
Grundherrlichkeit über einen großen Theil der Häuser im Orte, begrün-
det keineswegs eine eigenthümliche Unterthänigkeit der Gemeinde selbst.

Die weitem politischen Verhältnisse freier Gemeinden gehö-
ren übrigens in die Abhandlung VIII. dieses Theils von dem nieder-
österreichischen Municipalwesen und Bürgerstande.

§. 97.

Aufstellung eigener Grundrichter.

unterschied derselben von Ortsrichtern.

Die Grundobrigkeiten stellen endlich zur Beforgung ihrer grund-
herrlichen Geschäfte eigene, unter den Wirthschaftsdämtern zu stehen

Kommende Grundrichter auf, welche von den Ortsrichtern wohl zu unterscheiden sind. Erstere sind bloß von den Grundherrschaften in ihrem eigenen Interesse aufgestellt; und es gibt in einer Gemeinde deren so viele, als es daselbst Grundherrschaften gibt. Ortsrichter sind dagegen die Vorstände der Gemeinden in allen Gemeindeangelegenheiten, welche von den Gemeindegliedern unter Einflußnahme der Ortsobrigkeiten ernannt werden; und deren gibt es nur Einen in der Gemeinde (S. S. 715).

§. 98.

Unter welcher Obrigkeit die unterthänige Gemeinde hinsichtlich ihrer Gemeindeangelegenheiten stehen.

Die unterthänigen Gemeinden stehen in allen Gemeindeangelegenheiten unter der besondern Vorforge ihrer vorgesetzten Ortsobrigkeiten, daher hierüber der Titel II. dieser Abhandlung von dem politischen Verhältnisse der Ortsbewohner zu der Ortsobrigkeit handelt.

II. A b s a t z.

Von dem der Grundherrlichkeit unterworfenen Vermögen.

§. 99.

Begriff eines unterthänigen Vermögens.

Ein unterthäniges Vermögen ist, vermöge Patent vom 14. März 1785, §. 3, ein solches, das entweder einem Untertthane gehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt. Dagegen erstrecken sich laut Hofdecrets vom 21. Juli 1794, App. Circular vom 8. August 1794, die grundobrigkeitlichen Rechte keineswegs auf das bewegliche Eigenthum der in dem grundobrigkeitlichen Bezirke zwar wohnenden, der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit aber nicht unterworfenen Personen.

§. 100.

Einteilung des unterthänigen Vermögens in bewegliches und unbewegliches.

Das unterthänige Vermögen ist entweder ein bewegliches oder ein unbewegliches.

Von dem beweglichen unterthänigen Vermögen wird in dieser Abhandlung am gehörigen Orte, namentlich bei dem grundobrigkeitlichen Abfahrtgelde, dem Mortuarium u. s. w., gehandelt.

Dagegen ist hier von dem unbeweglichen unterthänigen Vermögen, nämlich von den unterthänigen oder Rusticalgründen die Rede.

§. 101.

Wie von den Rusticalgründen zu handeln kommt.

Von den an Unterthanen überlassenen Dominicalgründen ohne Uebertragung in das Rusticale, und von dem Verhältnisse dieser Gründe und den sie besitzenden Dominicalisten, war in dem §. 37 u. ff. die Rede.

Hier kommt dagegen von den Rusticalgründen zu handeln, und zwar:

- I. Von der Natur und Beschaffenheit der Rusticalgründe.
- II. Von der Erwerb- und Besitzfähigkeit zu Rusticalgründen.
- III. Von dem Verfügungsrechte auf Rusticalgründe.

I. Von der Natur und Beschaffenheit der Rusticalgründe.

§. 102.

Begriff derselben.

Unter Rusticalgründen werden solche mit obrigkeitlichen Schuldigkeiten belastete Erb- oder Lehengründe verstanden, welche hinter der Einlage einer Grundherrschaft bei den darin vorkommenden Rustical-Einlagsrubriken summarisch, und zugleich in dem Grundbuche jener Herrschaft als ihr dienstbar und unterthänig eingetragen sind.

Die Besitzer derselben heißen Rusticalisten, im Gegensatze von Dominicalisten (siehe §. 37 u. ff.)

§. 103.

Eintragung der Rusticalgründe in die öffentlichen Bücher.

Die Rusticalgründe müssen also in zwei Büchern eingetragen seyn, in dem ständischen Gültbuche unter der Rusticaleinlage, und in einem Grundbuche. Von letzterem kommt §. 394 u. ff. zu handeln; also hier nur von deren Eintragung in das ständische Gültbuch.

§. 104.

Auf was sich die Eintragung der Rustical-Gründe in das ständische Gültbuch gründet.

Die Eintragung der Rustical-Gründe in das ständische Gültbuch beruhet auf den Rusticalhäuser- und Ueberländfessionen (Hofdecret vom 13. Jänner 1782).

§. 105.

Inhalt der Rusticalhäuser- und Ueberländfessionen.

Die Häuserfessionen enthalten, nebst dem Folium des Grundbuches der Herrschaft und dem Contributionsnummer, den Namen der Herrschaft, den Gemeindennutzen für und ohne Geld, die Beschaffenheit des Hauses und zwar die Kategorie des Hauses, das Jahr der Erbauung, das Materiale des Hauses, das Ende der Baujahre, das Zins-Zimmer-Eiträgniß (Häuser-Classification); den Hausdienst und das Gewerbe; dann die Beschaffenheit der Hausgrundstücke, den Anfang der Bearbeutungszeit, das Ende der Freijahre und die Schätzung der Aecker, Wiesen, Weingärten, Gärten, Waldungen und Auen sammt der Schätzungssumme (jezt nach dem neuen stabilen Kataster).

Die Ueberländfessionen enthalten endlich das Grundbuch-Folium, den Namen der Herrschaft und die Beschaffenheit der Ueberländgrundstücke, und zwar den Grunddienst, den Anfang der Bearbeutungszeit, das Ende der Freijahre und die Schätzungssumme (jezt gleichfalls nach jenem Kataster) — Alles, was übrigens wegen Einlegung der Dominical-Enten in das ständische Gültbuch, §. 7 u. ff., angeführt worden ist, gilt auch für die Rusticalgründe.

Die Fessionbücher und die nachträglichen Abänderungen sollen stets bei der obrigkeitlichen Amtskanzlei aufbewahrt bleiben (Regierungs-circular vom 16. Mai 1789); und alle Dominien und Gültbesitzer haben sich auf das Sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, in jenen Fällen, wo es sich um Vertauschung unterthäniger Hausüberländgründe, um Zerstückung größerer Unterthanswirthschaften, oder um Abgebung der Hausgründe zur Errichtung neuer Unterthanshäuser handelt, nach erhaltener niederösterreich. Regierungsbewilligung, nicht nur die in Rücksicht der Aenderungen selbst erhaltenen Anordnungen genau zu befolgen, sondern auch den in Betreff des Katasters beigefügten Aufträgen pünktlich nachzukommen, und die etwa von ihnen geforderten Ausweise in dem vorgeschriebenen Zeitraume dem Ständisch-Verordneten-Collegium zuverlässig einzusenden.

Ferner haben sie für die Zukunft jenen Gesuchen, welche sie bei den Kreisämtern wegen Vertauschung oder Abtretung der Hausgründe, und wegen Veränderung radicirter Gewerbe einreichen, jedesmal die Gewählauszüge und Gabenbücheln der betreffenden Häuser entweder in original, oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. (Ständische Steueraus-schreib., Patent vom 5. December 1816, §. 11).

§. 106.

Welcher Behörde die Bewilligung zur Rusticalisirung von Dominicalgründen zusteht.

Verfahren hierbei.

Das Recht zur Rusticalisirung von Dominicalgründen ist, laut Regierungsverordnung vom 13. Juli 1821, der Lan-

bestelle vorbehalten; denn durch das Patent vom Jahre 1798 wurde den Kreisämtern nur das Recht, die Bewilligung zum Verkaufe von Dominical-Entien zu ertheilen, keineswegs aber zur Rusticalisirung derselben ertheilet.

Bei Rusticalisirung solcher Dominical-Entitäten wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Hat das Kreisamt erwähnte Zerstückungsbewilligung ertheilt, so hat dasselbe bei der Landesstelle nur um die dießfällige Rusticalisirung einzuschreiten. Diese ersucht das Ständisch-Verordneten-Collegium; sich zu äußern, ob dagegen in Katastralhinsicht kein Anstand obwaltet, und ist dieß der Fall, so bewilliget die Landesstelle durch das Kreisamt die Rusticalisirung, und weist letzteres an, sich genau nach den in Katastralhinsicht vorgezeichneten Bedingungen des Ständisch-Verordneten-Collegiums zu benehmen.

2. Vermöge Rectificationspatent von 1786 und 1792, kommen nämlich die mit Regierungsbewilligung zu rusticalisirenden Dominicalgründe in die Rusticalisation und Subrepartition zu übertragen.

3. Die betreffenden Dominien müssen sonach erwähnte Dominical-Entien in einem besonderen Ausweis, so wie sie in der 1751^{er} Fassion der Herrschaft, und rückfichtlich im summarischen Befunde fatirt sind, angeben; und jede Herrschaft hat über die aus einer Rusticalisirung entstandenen Rustical-Entien nach Maß des ständischen Circulars vom 2. August 1792, eine ordentliche Rustical-Nachtragsfassung, und über die hiervon entstehenden Dominicalgefälle eine Dominical-Nachtragsfassung dem Ständisch-Verordneten-Collegium zur Adjustirung zu überreichen; so wie im Falle eine Gemeinde solche zu rusticalisirende Dominical-Gründe kauft, die Grundherrschaft auch noch die Gewähr-Renovation und das dießfällig zu entrichtende Laudemium in jene Dominical-Nachtragsfassung zur Einlage zu bringen hat.

Auch verlangt das Ständisch-Verordneten-Collegium von dem aus den Dominicalkörpern neu entstandenen Rusticalgründen die Daten des stabilen Katasters und des Grundbuches, unter welchen er in dasselbe aufgenommen wurde, so wie eine beglaubigte Abschrift der mit den Unterthanen abgeschlossenen Kaufverträge.

§. 107.

Erlöschten der Dominicalbeiträge bei Rusticalisirung der von Dominicalisten bereits besessenen Dominicalgründe.

Nach erfolgter Rusticalisirung solcher Dominicalgründe, welche Unterthanen als Dominicalisten bereits innegehabt hatten, hörten die sogenannten Dominicalbeiträge (§. 37) auf; und es wurde verboten, von diesen Rusticalansiedlern dieselben noch fer-

ner abzunehmen (Inf. des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 6. April 1809).

§. 108.

Wie zum Behufe der Vereinigung von Rusticalrealitäten in einen besondern Dominicalkörper vorzugehen ist.

Anträge wegen Vereinigung von Rusticalrealitäten in einen besondern Dominicalkörper kommen, wie dieß laut Hofkanzleidecret vom 6. April 1821, Hofz. 8914, Rggz. 17,435, in einem Particularfalle erbietet, der Schlußfassung Sr. Majestät zu unterlegen; und Se. Majestät bewilligten mit allerhöchster Entschliesung vom 9. Juli 1821, Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1821, Hofz. 21,709, Rggz. 35,853, daß solche Rusticalrealitäten in einen besondern Dominicalkörper vereinigt, als solcher behandelt, dann aus der grundherrlichen in die landrechtliche Real-Jurisdiction, und in Folge dessen in die Landtafel übertragen werden, jedoch nur dann, wenn sich in Absicht auf die grundherrliche Real-Jurisdiction und die Urbariallasten mit der Grundherrschaft abgefunden, und in Beziehung auf die Gemeindelasten unter Vermittelung der berufenen Behörden ein solches Uebereinkommen getroffen werde, woraus für die Gemeinde kein Nachtheil entsteht.

Die Regierung wurde daher mit Beziehung auf jene frühere Hofverordnung vom 6. April 1821, Zahl 8914, Rggz. 17,435, und nach Maßgabe jener allerhöchsten Entschliesung angewiesen, im Einvernehmen mit dem Ständisch-Verordneten-Collegium das Erforderliche zur Ausführung jener Dominicalisirung vorzutragen, und die Regierung ersuchte hierauf das Ständisch-Verordneten-Collegium, wegen Ansuchung jener Dominicalisirung die erforderliche Verfügung zu treffen, und ihr das Verfügte zu eröffnen.

Mit jenem Hofkanzleidecrete vom 6. April 1821 wurde nämlich der Regierung aufgetragen, das Kreisamt insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß Interesse der Gemeinde bei der auszumittelnden Reluition, rücksichtlich der so wandelbaren Gemeinde- und öffentlichen Leistungen, dahin gehörig zu berücksichtigen, daß nicht nur in Ansehung der letztern, sondern auch der ersteren es keineswegs mit Entrichtung eines bestimmten Capitalas als abgethan angesehen werden könne, sondern, daß es sich vielmehr darum handle, eine Maßregel aufzufinden, wodurch nach dem jedesmal eintretenden größeren oder geringeren Maße der den übrigen Rusticalbesitzern in beiden Beziehungen obliegenden Verbindlichkeiten, die verhältnismäßige Uebertragung von Seite des zu dominicalisirenden Körpers übernommen wird.

Ob die Dominical- oder Rusticaleigenschaft eines Grundes vermuthet wird.

Der aus der Geschichte erhobene Ursprung der Rusticalgründe begründet die Behauptung, daß alle diejenigen Gründe, welche weder in der Rusticalfassung und in den Grundbüchern, noch in der Dominicaleinlage vorkommen, der Grundherrschaft gehören; und daß ihr daher auch das sogenannte Gestättenrecht zustehet, nach welchem sie das Eigenthumsrecht auf die sogenannten Gestätten und das darauf gegründete Recht, diese, z. B. zum Behufe der Kellergrabungen, hintanzugeben und sich hiervon Dominicalbezüge auszubedingen, anspricht.

Wenn jedoch ein Zweifel entsteht, ob ein Grund dominical oder rustical sei, ist sich zur Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, dergestalt, daß den Obrigkeiten, welche eine in den Händen der Unterthanen befindliche Realität als wirklich dominical ansprechen, der Beweis aufzulegen sei, daß solche in den Normaljahren, nämlich im Jahre 1750 bis 1756, welche zur Unterscheidung der Dominical- und Rusticalrealitäten festgesetzt worden sind, zu derjenigen Gattung gehört habe, unter welcher gegenwärtig der Anspruch gemacht wird; z. B. daß ein Grundstück, welches jetzt ein Untertan genießet, von einem obrigkeitlichen Maierhofe herrühre, der in den Normaljahren bestanden hat, und daß diese Ableitung allgemein bekannt, oder wenigstens, daß der in der Frage stehende Grund in der letzten Dominicalfassung zur Versteuerung angezeigt worden sei (Patent vom 10. Februar 1798).

Auch das Patent vom 20. April 1795, S. 18, sagt ausdrücklich: im Zweifel, ob ein Grund dominical oder rustical sei, müsse auf den Inhalt der Steuerfassung, der Grundbücher, endlich auf den Besitzstand gesehen werden; für welchen letzteren auch die §§. 322 und 324 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches sprechen.

Da endlich das in Katastralangelegenheiten bestehende Normale vom 26. Jänner 1781 alle Beschwerdeführungen über die Frage, ob eine Gült dominical oder rustical sei, ausdrücklich dem Wirkungskreise des Ständisch-Verordneten-Collegiums salvo recursu an die vereinte Hofkanzlei zuweist, und somit die Hinweisung eines Geschäftes dieser Art auf den Rechtsweg nicht gestattet; so ist ein solcher Gegenstand im politischen Wege auszutragen, und es sind die dießfälligen Behelfe den niederöstrerr. Ständen vorzulegen, und diese haben salvo recursu darüber zu entscheiden. (Allerh. Entschliesung vom 2. Mai 1817, Hofkanzlei = Intimation vom 6. Mai 1817).

Uebrigens ist ein Gut, das weder unterthänig, noch dienstbar ist, freiständig (Hofdecret vom 9. Juli 1796, S. 6).

Unempfehlung der Vertauschung zerstreuter Unterthanen.

In Oesterreich gibt es in den Ortschaften häufig vermischte Unterthanen, d. i. unter verschiedene Dominien gehörige Häuser (Hofdecret vom 21. August 1788).

Um nun die so schädlichen Zerstreungen der Unterthanen und Jurisdictionsmischungen, wo es nicht vollkommen geschehen kann, wenigstens zum Theile aufzuheben, die Erreichung der diesfälligen allerbh. Absicht nach Möglichkeit zu befördern, und dieses Geschäft, bei welchem sich eigentlich nur drei Fälle ergeben können, bestens angelegen zu halten, ist dabei nach folgender Vorschrift vorzugehen:

1. Kann die Herrschaft A. einen einschichtig entfernten Unterthan in der Herrschaft B. haben, und letztere ebenfalls solche Unterthanen in der Herrschaft A. besitzen. Vorausgesetzt nun, daß die Herrschaften sich zur Vertauschung herbeizulassen bereitwillig wären, so sind beiderseitige Unterthanen mit allen ihren Schuldigkeiten sammt den über solche besitzenden Hobeiten zu schätzen, und die Ausgleichung im Falle ein oder anderer Theil etwas hierauf zu zahlen hätte, in Capital nach einem Anschlage zu 4 vom Hundert zu treffen.

2. Kann die Herrschaft A. solche entfernte Unterthanen in solchen Herrschaften besitzen, welche keine Unterthanen in der Herrschaft A. haben.

In diesem Falle ist nun aber das Wort Vertauschung nicht so buchstäblich zu nehmen, sondern diese Unterthanen sind nach obigem Grundsatz zu schätzen, zu verkaufen, und das Geld zur Einkaufung jener Unterthanen anzuwenden, welche fremde Herrschaften in der Herrschaft A. besitzen; endlich

3. Kann die Herrschaft A. sich in beiden diesen Fällen gegen die Herrschaften der aufgehobenen Klöster oder Cameral-Herrschaften befinden, und in solchem Falle ist sogleich auf obige Art von Amtswegen vorzugehen.

Ueberhaupt wurde zur Richtschnur vorgeschrieben, daß zur Erfüllung der höchsten Absicht ungesäumt zu Werke geschritten, und bei jenen Unterthanen, welche zu einer solchen Umtauschung oder Vertauschung oder Erkaufung geeignet sind, ohne weiters vor sich gegangen, und sogleich sogleich mit der Ausführung dieses höchsten Zweckes angefangen werden soll, ohne zu warten, bis etwa das Totale einer ganzen Herrschaft beisammen sei; weil man schon so oft erfahren hat, daß, wo man mit einzelnen Erledigungen auf das Totale gewartet hat, weder ersteres noch letzteres geschehen ist. Auch wurde der Regierung aufgetragen, alle drei Monate über den Fortgang dieses Geschäftes ihren Bericht allerhöchsten Orts zu erstatten (Allerhöchste Entschliesung vom 6. Februar 1783, Regierungscircular

vom 13. Februar 1783), und da die Schädlichkeit der so häufig anzutreffenden Unterthansvermischungen schon längst anerkannt worden ist, und die Umtauschung solcher Unterthanen und Gülten gern gesehen würde, so wurden die betreffenden Dominien wiederholt zur Vermehrung dieser Umtauschung angeeifert, und sich auf obiges Circular berufen (Hofkanzleidecret vom 8. November 1784, Regierungsintimation vom 19. November 1784).

§. 111.

Ein Grund kann nur Einer Grundherrschaft dienstbar seyn.

Aus Anlaß eines Particularfalles, wo in Ansehung eines Grundstückes zweien Herrschaften zugleich ein Grunddienst entrichtet wurde, und beide sich die Grundherrlichkeit zuschrieben, da doch nach den Gesetzen derselbe Grund nur Einem Grundherrn unterthänig seyn, ein zweites Dominium aber nur ein Vogtarecht oder ein Dienstbarkeitsrecht über ihn haben kann, wurde von der Regierung unterm 17. Mai 1822 erkannt, daß der Besizer jenes Grundes nur schuldig sei, ein Dominium als Grundherrschaft zu erkennen; welches der beiden Dominien es jedoch im vorliegenden Falle sei, müsse durch ein gültiges Uebereinkommen zwischen beiden Dominien, oder in dessen Ermanglung, durch die Entscheidung im Rechtswege bestimmt werden.

§. 112.

Wie sich zu benehmen ist, wenn zwei Grundherrschaften die Unterthänigkeit eines Grundes ansprechen.

Wenn zwei Grundobrigkeiten die Dienstbarkeit des nämlichen Grundes in ihr Grundbuch behaupten wollen, oder die Einziehung eines Grundes dahin fordern, ist der daraus entstandene Streit, da es sich um ein zwischen zwei Herrschaften streitiges Recht handelt, ein Rechtsgegenstand, der im rechtlichen Wege ausgetragen werden muß (Regierungsverordnung vom 15. Sept. 1801).

§. 113.

Wie, wenn die Unterthänigkeit von einer Partei bestritten wird?

In einem Particularfalle, wo sich zwischen einer Gemeinde und einer Herrschaft ein Streit über das von der letzteren angesprochene Unterthänigkeitsverhältniß der ersteren erhob, wurde erinnert, dieser Streit beziehe sich auf Rechte, in Ansehung welcher abzusprechen nur dem Civilrichter zustehe.

Die politische Behörde habe in ähnlichen Fällen sich bloß auf die Einleitung der nöthigen Maßregeln zu beschränken, damit in Ansehung der öffentlichen Verwaltungszweige bis zum Ausgange des Rechtsstreites keine Stockung eintrete.

Nachdem aber diese Verwaltungszweige von jeher durch den Magistrat jener Gemeinde ausgeübt wurden, und auch jetzt noch unbeeinträchtigt besorgt werden, so entfallt hier jeder weitere Einfluß von Seite der politischen Behörden.

Hiernach wurden die zu Gunsten jener Gemeinde erflossenen Entschreibungen der Unterbehörden aufgehoben, und beide Parteien mit ihren wechselseitigen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen (Hofkanzleidecret vom 17. März 1825, Hofb. 7897, Rggssz. 17,080).

§. 114.

Eintheilung der Rusticalgründe in eingekaufte und uneingekaufte.

Es wurde bereits §. 38 gesagt, daß es eingekaufte und uneingekaufte Dominical-, und eingekaufte und uneingekaufte Rustical-Gründe gibt. Von Ersteren war dort die Rede. Von Letzteren kommt aber hier zu bemerken, daß sie solche Rusticalgründe sind, deren Kauffchilling von dem Unterthane bereits der Grundherrschaft entrichtet worden ist oder nicht.

§. 115.

Wie Besizer uneingekaufter Rusticalgründe zu behandeln sind.

Jene Unterthanen, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, sind zwar für ihre Person nicht leibeigen; dahingegen müssen sie sich in Ansehung der Gründe so lange den Befehlen ihres dermaligen nexus unterziehen, bis sie sich selbst den Einkauf verschafft haben (Patent vom 1. Nov. 1781, §. 3).

§. 116.

Aufforderung der Grundherrschaften, die uneingekauften Rusticalgründe in eingekaufte umzuformen.

Bei uneingekauften Rusticalgründen, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen darum einlangen, sollen jedoch die Dominien ihnen selbst gegen einen angemessenen billigen Entgelt einzuräumen bereitwillig seyn, weil sie ohne Verkürzung des richtigen Bezuges ihrer Prästationen, die auch bei eingeräumtem Eigenthume

stehen bleiben, bei den verbesserten Umständen der Unterthanen ohnehin mehr gesichert sind, so wie es auch, wie anderwärts die Erfahrung bestätigt, dem Fleiße, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthanen einen neuen Trieb geben wird (Hofverordnung vom 1. November 1781).

Die Obrigkeiten sollen daher zur eigenthümlichen Ueberlassung der unterthänigen Gründe an die Unterthanen aufgemuntert, und zur Beförderung des Unterthaneigenthumes angeeifert werden (Hofdecret vom 20. September 1782).

Bei dieser Einlösung sollen die Obrigkeiten mit Fristenzahlungen unter dem in dem Kataster ausgewiesenen Grundzinse behülflich seyn, und die getroffene Verbindlichkeit ist dem Kreisamte zu überreichen (Patent vom 6. Februar 1770), indem diese Eigenthumseinlösung nur mit Vorwissen des Kreisamtes geschehen kann (Hofdecret vom 2. Jänner 1783, Verordnung vom 10. Juli 1786).

Doch dürfen die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen keineswegs wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen, noch ihnen beim Einkaufe drückende Bedingungen setzen; und die Landesstelle, so wie die Kreisämter haben die genaueste Obacht zu tragen, damit dabei nicht der geringste Zwang vorgehe, noch den Unterthanen drückende Bedingungen zugemuthet werden (Hofverordnung vom 1. November 1781).

Auch wurden die Kreisämter damals angewiesen, über den Fortgang dieser Einkäufe, von halb zu halb Jahr Bericht zu erstatten (Verordnung vom 7. Dec. 1781, Hofdecret vom 2. Jänner 1783, Verordnung vom 10. Juli 1786), und den Stand der uneingekauften Realgrundstücke jährlich anzuzeigen (Verordnung vom 5. und 21. Juli 1797).

Jedes Compelle soll bei diesem Einlösungs- und rücksichtlich Verkaufsgeschäfte vermieden werden, und unter keinem Vorwande darf ein Besizer eines noch nicht eingekauften Grundes, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, von seinem Grunde vertrieben werden, selbst dann nicht, wenn sich wirklich ein anderer Käufer von dem von einem Unterthane besessenen Grunde anböte, und der wirkliche Besizer sich zum Kaufe auch nicht einließe (Hofdecret vom 5. Jänner 1785).

Wenn endlich eine solche Einlösung des Eigenthumes von Seite der Unterthanen wirklich erfolgt, ist die Patentvorschrift vom 1. September 1798, s. S. 44, zu beobachten nicht nothwendig, da in Ansehung des Realbesitzes der unterthänigen Gründe, keine neue Erwerbung und keine Verminderung der obrigkeitlichen Gründe geschieht, indem jene Gründe ohnehin schon dem Unterthane im Landeskataster zugeschrieben sind, und selbe nur in Ansehung der ohnehin daran lebenden unterthänigen Verbindlichkeiten, welche unverändert bleiben, einen landtätschen Besitzstand des Dominicals ausmachen (Verordnung vom 12. Juli 1804).

§. 117.

Eintheilung der Rusticalgründe in freie Ueberländer,
Hausgründe und Hausüberländer.

Die Rusticalgründe werden ferner in freie Ueberländer,
Hausgründe und Hausüberländer eingetheilt.

§. 118.

Welcher Behörde die Entscheidung über die Eigen-
schaft eines unterthänigen Grundes zusteht.

Die Entscheidung über die Eigenschaft eines unterthänigen
Grundes stehet, Zeuge Regierungsdecretes vom 17. Mai 1822,
Rggz. 22,816, der Landesstelle zu.

§. 119.

Nach welcher Norm die Eigenschaft eines unterthä-
nigen Grundes zu beurtheilen ist.

Die Entscheidung über die Frage: ob ein Grundstück Haus-
grund, ein Hausüberländ oder ein freier Ueberländ
sei, muß, laut Regierungsdecret vom 17. Mai 1822, Rggz. 22,816,
nach der allerh. Entschliehung vom 3. October 1772, und nach der
Hofverordnung vom 24. November 1778, aus dem herrschaftlichen Ue-
barium, den Grund- und Gewährbüchern, dann aus der Eigenschaft
in welcher diese Grundstücke bisher behandelt worden sind, abgelei-
tet werden.

§. 120.

Begriff von freien Ueberländgründen.

Freie Ueberländgründe sind solche unterthänige Gründe,
welche in dem freien Ueberländgrundbuche als solche
eingetragen sind, worüber eigene Gewähren ausgestellt werden, und
die von dem Eigenthümer frei veräußert werden können. Was un-
ter Hausgründe und Hausüberländer verstanden wird, kommt
S. 142 u. ff. vor.

II. Von der Erwerb- und Besizfähigkeit bei Rusticalgründen.

§. 121.

Wer zum Erwerbe und Besiz von Rusticalrealitä-
ten geeignet ist.

Jeder, der nicht durch die Geseze von dem Erwerbe und Besize von
Realitäten überhaupt ausgeschlossen ist, kann Rusticalgründe und

Güter erwerben und besitzen. — Selbst Fremden, sie seien Geistliche oder Weltliche, ist der Ankauf derselben ohne Anfrage gestattet, und es soll sogar derselbe befördert werden (Verordnung vom 27. Juni 1785).

Nur sind jene Fremde, welche Bauerngüter und einzelne Grundstücke an sich bringen wollen, verbunden, die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans anzunehmen, und in dem Oesterreichischen ihre Wohnplätze zu nehmen, da sie sonst zum Eigenthume und rechtlichen Besitze jener Güter unfähig wären (Hofdecret vom 28. Februar 1788).

Doch besteht rücksichtlich der deutschen Bundesstaaten folgende Ausnahme:

Vermöge der deutschen Bundesacte ddo. Wien den 8. Juni 1815, §. 18 Lit. a, sind nämlich die verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zuzusichern:

Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen etc. Nun erhob sich gelegentlich die Frage, ob der Unterthan eines andern deutschen Bundesstaates in denjenigen Theilen der österr. Monarchie, welche vermöge des allerb. Patentes vom März 1820 zum deutschen Bunde gehören, ein Rusticalgut besitzen könne. Da nun dießfalls kein Anstand obwalte, so wurde die Landesstelle angewiesen, in etwa vorkommenden derlei Fällen, der vorangedachten Bestimmung der deutschen Bundesacte ohne alle Beschränkung Folge zu geben (Hofkanzleidecret vom 14. April 1825, Hofz. 8737, Rggz. 23,614; Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1825, Hofz. 16,340, Rggz. 29,394).

Uebrigens bestehen hinsichtlich der Erwerbung und des Besizes von Rusticalgründen und Gütern noch zwei Beschränkungen, nämlich:

1. das Verbot für die Grundherrschaft, die ihr unterthänigen Gründe an sich zu kaufen; und
2. das Verbot des cumulativen Besizes mehrerer bestifteten Bauerngüter.

a) Wer durch die Gesetze von dem Erwerb und Besitze von Realitäten überhaupt ausgeschlossen ist, kommt §. 18 dieser Abhandlung vor. Hierzu kommt noch, daß auch Rekrutierungsflüchtige ausgeschlossen sind (S. Abhandlung XXIII. dieses Theils, von den politisch-administrativen Militär-angelegenheiten). Auch steht es einer Grundherrschaft frei, wider einen über verhaltenen Käufer gehörigen Orts die gegründeten Einwendungen und Protestationen geltend zu machen (Hofentscheidung vom 12. Juli 1782); und wenn sie eine solche Einwendung gegen den neuen Besizer hat, den abgeschlossenen Vertrag zu zernichten (Patent vom 26. December 1790, §. 8).

§. 122.

Ad 1. Verbot für die Grundherrschaften, die ihr unterthänigen Rusticalgründe an sich zu ziehen. Aufhebung des Einstandsrechtes.

Keiner Obrigkeit ist bei sonstiger Strafe (§. 123) gestattet, eigenmächtig die ihr unterthänigen Rusticalgründe in Dominicalgründe zu verwandeln, oder das Superplus einzuziehen (Verordnung vom 31. Juli 1750, Hofverordnung vom 23. Jänner und 6. November 1751, Hofverordnung vom 22. December 1769, Verordnung vom 13. Jänner 1775, Verordnung vom 25. Mai und 4. Juni 1789).

In Ansehung jener Gründe, welche in dem Rusticale inliegen, haben Se. Majestät das Einstandsrecht aufgehoben, und den Obrigkeiten solche Rusticalgründe an sich zu bringen ausdrücklich verboten (Hofkanzleiverordnung vom 28. Mai 1782, Regierungsdecret vom 5. Juni 1782).

Den Obrigkeiten bleibt, nach dem ausdrücklichen Inhalte der allerhöchsten Resolution, die Ansießbringung der in dem Rusticale inliegenden Gründe überhaupt und ohne Unterschied, es mögen solche als Hausgründe, Hausüberlände, und auch als freie Ueberlände inliegen, durchgehends und gänzlich verboten (Hofdecret vom 12. Juli 1782, ad 2). Auch mit dem Patente vom 16. Mai 1789, §. 4, bestätigte Se. Majestät die früheren gesetzlichen Vorschriften, vermöge welchen Rusticalgründe, u. w. eingekaufte sowohl als eingekaufte, niemals zum obrigkeitlichen Genusse eingezogen werden dürfen, sondern immer der Classe der Unterthanen, zu deren Anstiftung sie gehören, überlassen bleiben müssen; und mit Hofdecret vom 30. September 1791, Regierungsverordnung vom 14. October 1791, §. 3, wurde verordnet, daß unterthänige Gründe, die damals in den Händen der Unterthanen waren, sie mögen zum Hause gehören oder Ueberländgründe seyn, von der Obrigkeit niemals an sich gebracht werden sollen.

Doch können die Ueberlände, welche die Obrigkeiten bei Erlaffung jener Verordnung wirklich besaßen, denselben noch weiter belassen werden.

§. 123.

Strafe der Uebertretung.

Den Grundobrigkeiten ist die Einziehung der Rusticalrealitäten, wenn auch die darauf haftende Steuer zugleich übernommen werden sollte, durchaus, und zwar unter Strafe des doppelten Werthes der sich zugeeigneten Realität, welche Strafe die Obrigkeiten bei jedesmaliger Uebertretung zu erlegen haben wüßten, gänzlich eingestellt (Hofdecret vom 28. Mai 1782, Verordnung vom 5. Juni 1782, §. 1).

Diese Strafe des doppelten Werthes hat also um so mehr in den Fällen Statt, wo die Obrigkeit unterthänige Gründe an sich gezogen, dem armen Unterthanen aber die darauf haftende Contributionslast aufgebürdet, und an ihn solchergestalt ungerechter Weise übertragen hat. Für das Vergangene aber, wo dergleichen Ungerechtigkeiten sich geoffenbaret haben oder noch offenbaren, wurden den Obrigkeiten diese Strafen nachgesehen; jedoch wurde verordnet, daß den bedrückten Unterthanen der ausfallende Betrag mit dem Regresse an den veränderten Besitzer von jeder Obrigkeit unachtsamlich ersetzt, und der Obrigkeit die künftige Tragung solcher Lasten auferlegt werden müsse (Hofrescript vom 31. Juli 1756).

§. 124.

Ausnahmen, und unter welchen Bedingungen.

a) Im Falle der eigenen Nothdurft.

Sollte ein Grundherr der Anschbringung eines Rusticalgrundes zur eigenen Nothdurft wesentlich benöthiget seyn, gestatten Sr. Majestät, laut Hofdecret vom 28. Mai 1782, demselben solches, wenn anders die Nothwendigkeit vorher ordentlich erhoben seyn wird; jedoch gegen dem, daß er den nämlichen Betrag von Dominicalgründen an das Rusticale übergebe (Regierungsdecret vom 5. Juni 1782); und da in Ansehung der freien Ueberlände keine Ausnahme Statt findet, so muß das Dominium, welches etwa noch einige derlei freie Ueberlände von einem Unterthan oder Holden an sich bringen will, auch wiederum einen ähnlichen Betrag von seinem Dominicalgrunde unter den vorgeschriebenen Modalitäten an das Rusticale überlassen (Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1782, ad 3); denn von der Generalverordnung, welche die Obrigkeiten verbindet, unterthänige Gründe mit neuen Unterthanen unausbleiblich wieder zu besetzen, kann nicht abgegangen werden.

Da jedoch in besondern Fällen der Obrigkeit öfters daran gelegen seyn mag, etwa einen Theil solcher Gründe zur Erweiterung eines Gartens oder sonst mit Convenienz beizubehalten, und allenfalls dafür so Vieles von ihren Dominicalgründen für unterthänige Besitzungen hintanzugeben, so bleibt immer den Dominien vorbehalten, in derlei besonderem Falle mit der Anzeige der vorkommenden Umstände, an das Kreisamt sich zu wenden, um dessen Bewilligung zu dergleichen Grundverwechslungen einzuholen (Allerböchste Entschließung, Hofkanzleidecret vom 15. März 1791, II. Abtheilung ad 7, Reggk. 4671).

§. 125.

b) Im Falle der Veröbung eines unterthänigen Grundes.

Bei solchen Ueberländen, welche von Grundholden besessen und besteuert, aber drei Jahre unangebaut gelassen worden, steht dem

Grundherren das Recht zu, selbe einzuziehen (Hofentschließung vom 9. Mai 1815, Regs. Int. vom 2. April 1815).

So wie auch bereits im Patente vom 17. April 1784, S. 5, der Obrigkeit, welcher die vor dem Rectificationsnormaljahre S. 9 öde gewordenen und ungebaut liegenden Grundstücke entweder dienstbar waren, oder eigenthümlich gehörten, der Vorzug vor den zur Fruchtbarmachung derselben sich antragenden Parteien dergestalt vorbehalten wurde, daß sie binnen drei Monaten, vom Tage der Kundmachung des Patentes, sich erklären mußten, ob und welche dieser öden Gründe sie in Anbau nehmen wollen, und daß sie dieselben in Jahresfrist unter Wiederverlust wirklich bauen.

§. 126.

c) In Ermanglung eines tauglichen Unterthans.

Für den Fall, daß zur Ansehbringung einer ledig gewordenen Wirthschaft gar kein tauglicher Unterthan sich vorfinden sollte, hat die Obrigkeit allemal die Anzeige an das Kreisamt zu machen; dieses hat aber, nach vorher genau geprüften sämmtlichen Umständen und Ursachen, warum sich zu der Wirthschaft kein tauglicher Unterthan hervorthun will oder kann, den weiteren Bericht zu Handen der niederösterreich. Regierung zu erstatten, welche über die Nothwendigkeit der Einziehung des Rusticalgrundes auf einige Zeit, nämlich bis ein fähiger Unterthan gefunden würde, gehörig die Anzeige nach Hofe zu machen hat (eodem Patente vom 17. April 1784).

Wenn sich aber in der Folge hierzu ein tauglicher Wirth vorfindet, hat derselbe die von der Obrigkeit auf den Grund verwendeten Kosten entweder zu vergüten, oder sich in Ansehung derselben mit der Obrigkeit in anderen Wegen abzufinden (Hofentschließung vom 12. Juli 1782, ad. S. 4).

§. 127.

d) Im Falle des grundherrlichen Heimfalles.

Obgleich durch die Verordnung vom 7. September 1789 der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf dessen erwäglich lebendbare Eigenschaft eingeschränkt, und daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge in das nicht lebendbare Gut aufhört, der unmittelbare Eintritt des Landesfiscus zur Regel gemacht worden ist; so ist doch keineswegs die Gesinnung, das im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen.

Daher wurde gedachte Verordnung vom 7. September 1789 sowohl, als die weitere, am 24. Juni 1790 nachgefolgte Erläuterung, vermöge der nur den vor dem 7. September 1789, über Heimfalls-

rechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugestanden worden, aufgehoben, und verordnet:

1. Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihren Grundherren zu.

Doch ist derselbe schuldig, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, wieder einen unterthänigen Besitzer darauf zu stiften (Patent vom 20. December 1790, S. 1, Rggß. Intimation vom 1. Jänner 1791), wobei aber dem neuen Besitzer an der Rustical- oder Dominicalanlage und an Noboth, mehr nicht als das abjurirte Subrepartitionsurbarium und das hiernach eingerichtete Stifsbüchel ausweiset, bei Confiscirung des Grundes und bei anderer arbitrarischer Strafe, angeschlagen werden darf (Hofsecret vom 31. October 1772).

2. Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landeskürstl. Fiscus; und das Heimfallrecht der Obrigkeit kann sich nur in dem einzigen Falle darauf erstrecken, wenn diese sich mit einer besondern Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitz gegen den Fiscus auszuweisen vermögend ist (Patent vom 20. December 1790, S. 2, Rggß. Intimation vom 1. Jänner 1791).

Nach rücksichtlich der Stadt Wien besteht auf den unbürgerlichen Gründen, wo der Magistrat selbst Grundherr ist, das grundherrliche Heimfallrecht, jedoch nicht auf das Vermögen der bloßen Einwohner, sondern nur auf jenes der wirklichen Unterthanen, und von diesen nur auf die unterthänigen Grundgüter; auf das übrige freie Vermögen aber nur dann, wenn er eine besondere Verleihung, oder den rechtskräftigen Besitz zu erweisen vermögend ist (Hofkammerverordnung vom 1. November 1811).

Uebrigens sind sonst alle über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträge ungültig (Verordnung vom 19. Mai 1790).

§. 128.

In wiefern die stehenden Früchte als Theil des unbeweglichen Gutes dem grundherrlichen Heimfallrechte unterliegen.

Gleichwie ohnehin, der hierländigen Verfassung gemäß, die im Felde stehenden Früchte bis Georgi für ein Appertinenz und Zugehör zu dem Immobili angesehen, und bei Verhandlungen nicht besonders in die Schätzung genommen werden; von Georgi an aber sodann die stehende Fehung den fahrenden Früchten gezehlet wird, so wird sich nun auch ohnehin nach dieser Vorschrift in denselben Fällen der verkommenden erblosen, unterthänigen Verlassenschaften, worüber das Heimfälligkeitsrecht quoad Immobili den Grundobrigkeiten, unterm 20. December 1790, abhin bestätigt wurde,

in Ansehung der dabei stehenden Forderung sich gehörig benommen werden (Hofkanzleidecret vom 15. März 1791, II. Abtheilung ad 7, Rggg. 4671).

§. 129.

Welcher Behörde zukommt, einer Herrschaft den Besitz der ihr unterthänigen Rusticalgründe zu gestatten.

Mit Regierungsverordnung vom 8. November 1796 wurde zwar verordnet, daß in Fällen, wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme fordern, die dießfällige Genehmigung der Regierung einzuzuholen sei.

Als jedoch die Regierung einer Herrschaft gestattete, eine zur Unterbringung ihrer Amtsverwaltung erkaufte Rusticalrealität unter den von der Regierung gesetzten Bedingungen zu besitzen, wurde die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß es ihr nicht zukomme, diese Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift für sich zu billigen (Hofkanzleidecret vom 29. December 1822, Hofg. 36,721, Rggg. 2192, von 1823).

Se. k. k. Majestät geruhen vielmehr selbst mit allerhöchster Entschliesung vom 18. October 1823 zu gestatten, daß eine Herrschaft die an sich gebrachten, zum eigenen Grundbuche dienstbaren Rusticalrealitäten, unter den von der Regierung angetragenen Bedingungen besitzen dürfe (Hofkanzleidecret vom 20. October 1823).

Diese Bedingung besteht in der Verpflichtung der Herrschaft, daß sie sich rücksichtlich ihrer Rusticalbesitzungen der Mittheilung bei der Bestreitung der öffentlichen und der Gemeindefasten, nach dem entfallenden Dividenden zu unterziehen habe.

§. 130.

Ad 2. Verbot des cumulativen Besizes mehrerer besitzeten Bauerngüter.

Niemand kann zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen (Patent vom 29. October 1790, S. 3); und im Falle, daß jemand ein zweites Bauerngut kauft, muß er, um das eine zu behaupten, das andere entweder dafür vertauschen oder an einen andern Besizer verkaufen, weil nach der Hauptabsicht des Gesetzes jedes Gut seinen Mann haben, und mit Rüdken besessen werden soll (Hofdecret vom 19. Mai 1788).

Bei Veräußerung eines Pupillarbauerngutes ist daher dafür zu sorgen, daß nicht, gegen die höchste Absicht, mehrere Bauerngüter zum Nachtheile der Bevölkerung zusammengezogen werden (Hofentschliesung vom 18. Februar 1790, Regierungscircular vom 5. März 1790); und derjenige, der bereits ein Bauerngut besitzt, soll zum Ankaufe des zweiten für sich selbst nicht zugelassen werden (Regierungscircular vom 5. März 1790).

§. 131.

Welche Strafe auf die dießfällige obrigkeitliche Bewilligung gesetzt ist.

Um übrigens zu verhindern, daß in den unterthänigen Dörfern, Märkten und Städten mehrere Wirthschaften zusammen gekauft werden, ist sämmtlichen Domänen bei 50 Ducaten Strafe verboten, den Besitzern derselben zu mehr als einem Kaufe die Bewilligung zu erteilen (Regierungsverordnung vom 8. Nov. 1796).

§. 132.

Dieses Verbot gilt nicht rücksichtlich des Besizes eines bloßen Kleinhauses.

Die Regierungs-Circularverordnung vom 5. März 1790 wurde jedoch nach einer Particularentschließung vom 31. Mar 1832, Rggz. 28,805, auf den Fall nicht anwendbar erkannt, wo Jemand nebst einem Bauerngute nur noch ein bloßes Kleinhaus besaß.

§. 133.

Ausnahmen von jenem Verbote.

a) Wegen Geringsugigkeit des Besitzstandes oder aus Localitäts- und sonstigen Rücksichten.

Sindet die Regierung, daß in einzelnen Fällen ein Unterthan zwar zwei Wirthschaften besitzt, wovon aber jede einzeln, ihrem Umfange nach, zu gering ist, um den Besitzer in den Stand zu setzen, sie vortheilhaft und vollkommen zu cultiviren, so ist es derselben überlassen, die Vereinigung solcher zwei Wirthschaften in eine zu bewilligen, und solche, im Einvernehmen mit den Ständen, unter gehöriger Beobachtung der Katastralvorschriften zu bewirken (Hofkanzleidecret v. 27. Febr. 1812).

Als es sich ferner bei einem Particularfalle zeigte, daß zwei Halblehne ihrer Anlage nach wegen der unverhältnißmäßig beschränkten Hofräume und der unzureichenden Wohnungsbestandtheile in einem dem Wirthschaftsbetriebe und der Contributionsfähigkeit äußerst nachtheiligen Stande sich befanden, so daß nur durch deren Vereinigung eine sonst bestehende Feuergefährdung beseitiget, und die Cultur der zu beiden gehörigen Grundstücke erleichtert würde, wurde mit Hofkanzleidecret vom 5. März 1835, Hofz. 4755, Rggz. 13,947, der vereinte Besitz dieser beiden Halblehne bewilliget.

Als ferner in einem weitem Particularfalle eine Herrschaft, so wie die betreffende Gemeinde ausdrücklich erklärten, unter gewissen Modalitäten gegen den vereinten Besitz der zu ersteren dienstbaren, in den Freiheiten jener Gemeinde gelegenen Realitäten in einer Person nichts einzuwenden zu haben, folglich die Umstände entfielen, welche sonst rücksichtlich der Herrschaft und der Gemeinde gegen einen solchen vereinten Besitz bestehen könnten, es sich sonach nur noch um jene öffentliche Rücksichten handelte, welche nach den

bestehenden Vorschriften den cumulativen Besitz mehrerer gestifteten Bauerngüter in einer Person unzulässig machen, und nach den Resultaten der Erhebung, auch in dieser Beziehung nach Billigkeitsrechten, eine Ausnahme gerechtfertiget erschien, wurde im Recurswege von der Hofkanzlei die dießfällige Bewilligung gegen dem ertheilt:

1. daß dieselbe nur auf die Lebensdauer der betreffenden Person, seiner dormaligen Gattin und Kinder beschränkt werde;

2. daß der Mortuarbezug bei Todesfällen jener Personen der betreffenden Herrschaft sichergestellt, endlich

3. daß sowohl für die künftige genaue Leistung der die besagten Realitäten treffenden Gemeinbelasten, als auch wegen Befreiung anderer Umstände die gehörige Vorsorge getroffen werde. Uebrigens wurde die Regierung angewiesen, mit den berufenen Behörden darüber zu wachen, daß der Termin, für welchen der vereinte Besitz der erwähnten Realitäten zugestanden wird, genau in Evidenz gehalten, und nach Ablauf desselben, wegen Trennung derselben, die ordnungsmäßige Amtshandlung eintrete; daher gleich jenen Behörden, die es betrifft, hiervon die entsprechende Mittheilung zu machen sei; (Hofkanzleid. vom 11. Sept. 1834, Hofz. 22,798, Rggz. 50,445.

§. 134.

b) Wegen Beförderung des Bergbaues und der Gewerke.

Obgleich die zum Besten der Landescultur, des Contributions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes, und zur Aufrechthaltung der Landes- und Katastralverfassung erlassenen Gesetze, vermöge welchen jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß; Niemand zugleich zwei oder mehrere mit Rusticalcontribution belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämmtliche zu einem Dauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen haben; so ist doch zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues, in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme, jedoch nur gegen nachstehende Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

Der Ankauf ganzer Bauerngüter von Aerial- und Privatgewerken hat nur in jenen sehr seltenen außerordentlichen Fällen Statt, wenn ein solches Dauerngut zu einer neuen Berg- oder Radwerkserrichtung, oder zur unumgänglichen Terrainweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes durch gemeinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden, für unentbehrlich erklärt wird.

Bei der dießfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird jederzeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne Ansehbringung des ganzen Bauerngutes, oder nur durch einen Theil desselben dergestalt bedeckt werden könne, daß auf den zum Bergbau nicht unentbehrlichen Theil des Bauerngutes noch immer ein

behafter Rusticalansitz bestehen könne; so daß z. B. aus einem ganzen Bauerngute ein halbes oder ein viertel Bauerngut entstehen würde, in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher demselben wirklich unentbehrlich ist. Auf dem erübrigenden Theil muß aber noch immer ein Rusticalansitz bestehen.

Nebst diesem sind folgende Bedingnisse ausdrücklich vorgeschrieben:

a) der Ankauf eines ganzen oder eines Theiles eines Bauerngutes soll nur für Radwerker und sonstige Bergwerke, für Hammer- und Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisensfabriken gestattet werden.

b) Dieser Ankauf kann, insoweit nicht durch die Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch ein mit dem Besizer des Bauerngutes mit Bewilligung seiner Grundherrschaft zu treffendes freiwilliges Einverständnis, niemals aber durch Zwang zugelassen werden.

c) Wenn ein Gewerk nach den gegenwärtigen Beschränkungen ein ganzes Bauerngut erkaufte, soll er verpflichtet seyn, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im haulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheirathete Familie zu setzen, welche die einem Rusticalgrundbesizer obliegenden Lasten, als: Worspahn, Einquartierung u. dgl., jedesmal genau zu leisten hat, wozu ihn die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß (I. Lit. d).

d) Alle auf dem erkauften Bauerngute haftende oder neu zuwachsende Steuern, Gaben und Kosten, wie sie immer Namen haben mögen, muß der Gewerk gleich andern Rusticalgrundbesizern tragen, und, wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle, wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe, sich mit der Grundherrschaft vergleichen, oder bei jeder Besizveränderung solche, gleich jedem anderen Unterthane, gehörig entrichten (Lit. e).

e) Kein solcher Verkauf soll ohne vorhergegangene Bestätigung der politischen Landesstelle gültig seyn (I. Lit. f.; Hofkanzleiverordnung vom 3. Juli 1807, Rggß. Kundmachung v. 6. August 1807).

§. 135.

Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf Eisenwalzwerke.

Nach dem Geiste des Normativs vom 2. Juli 1807, welches aus gleichen Gründen auch auf ein Eisenwalzwerk als ein, im Jahre 1807 hierlandes noch unbekannter Fabrikationszweig anwendbar ist, und in Hinsicht auf die kreisämtlichen Erhebungen, wurde dem Unternehmer eines solchen Eisenwalzwerkes der vereinte Besiz mehrerer Bauerngüter mit seiner Fabrik in so lange, als Bestere im Betriebe sich befindet, bewilliget (Hofkanzleibecret vom 16. Juni 1831, Hofz. 13,960, Rggßz. 35,148).

III. Von dem Verfügungsrechte mit Rusticalgründe.

§. 136.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Bereits nach dem §. 6, des Tractatus de jurib. incorp. Tit. IV. sind die Unterthanen Eigenthümer ihrer Gründe; und der Käufer und Uebernehmer eines Dominicalgutes hat nicht die Macht, wegen eingetretener Veränderung, die Unterthanen von ihren Erbgütern abzuschaffen. Er hat sie vielmehr dabei, wie sie diese Gründe beim vorigen Grundherrsinn gehabt haben, ruhig verbleiben zu lassen, obgleich der Verkäufer und Uebergeber solches nicht vorbehalten, oder die Contrahenten schon ein anderes miteinander verglichen haben.

Da jedoch das Eigenthum der Unterthanen auf Grund und Boden beinahe durchaus nur ein Nuzeigenthum, Lehen^{a)}, Erbpacht, oder Erbzinnsgrund ist, während das Obereigenthum dem Grundherrsinn gehört, wie bereits §§. 34 und 35 dieser Abhandlung dargestellt worden ist, so unterliegt es den bei einem solchen getheilten Eigenthume bestehenden Beschränkungen.

Vom Verfügungsrechte mit Rusticallehen wurde bereits in der Abhandlung V. dieses Theils, vom niederösterreichischen Lehenswesen, gehandelt.

Das Verfügungsrecht mit Erbpacht- und Erbzinnsgründe wird, sofern es auf Privatrechtstitel beruht, durch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, §§. 1127 bis 1150, normirt, und es gehört die Entscheidung hierüber lediglich vor den Civilrichter. Es kann also hier davon keine Rede seyn.

Dagegen sind die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Gutsherrsinn und den Gutsunterthanen in Beziehung auf die sich historisch und observanzmäßig gebildeten Erbpacht- und Erbzinnsgründe bestehen, nach §. 2146 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, aus der Verfassung der Provinz und den politischen Vorschriften zu entnehmen; und nur diese gehören hierher.

a) Mit diesen Rusticallehen als landesfürstl. Ackerlehen sind jedoch eine andere Gattung von Bauernlehen nicht zu verwechseln, welche vorzüglich in den an das Land ob der Enns grenzenden Bezirken dieser Provinz bestehen. Obschon diese Lehengüter von dem Landesfürsten, als obersten Lehensherrn, nicht zu Lehen rühren, pflegt doch der Grundherr, ob mag in seiner Person, in seinen Erben, oder anderen künftigen Besitzer der Herrschaft, oder in der Person des Unterthanen und rüchschlich Lehensinhabers eine Besitzveränderung vorkommen, förmliche Lehenbriefe auszufertigen.

Daß jedoch Bauern- oder sogenannte Laubemiallehen dieser Art offenbar mit dem niederösterreich. Lehenssysteme im Widerspruche stehen, liegt

wohl am Tage; und der rechtliche Bestand solcher alterthümlichen Ackerwäpse müssen im Falle eines Widerspruches erst von der Herrschaft im gehörigen Wege dargethan werden.

Uebrigens sind solche Bauernlehen wohl nichts anderes, als nach der niederösterreich. Unterthansverfassung zu beurtheilende Erbzinsgüter, und jene sogenannte Lehenbriefe haben somit nur die Eigenschaft und Wirkung eines gewöhnlichen Gewährsheines.

§. 137.

Auf was sich hier die Landesverfassung und die politischen Vorschriften beziehen.

Die Verfassung der Provinz und die politischen Vorschriften beziehen sich hier auf das Recht: Rusticalgründe

- A. zu benützen,
- B. zu verpfänden,
- C. zu veräußern, und
- D. zu vererben.

A. Von dem Rechte, Rusticalgründe zu benützen.

§. 138.

Freiheit der Unterthanen, ihre Rusticalgründe beliebig zu benützen.

Die Unterthanen können, sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, dieselben, vermöge des ihnen gebührenden Dominik utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtfame, nach Gutdünken benützen (Patent vom 1. November 1781, S. 1).

Die Unterthanen sind daher, wie Regierung unterm 27. Mai 1836, Reggkz. 29,056, entschied, in der Bewirtschaftung ihrer Gründe zu schützen, und von dem Zwange einer Wache enthoben. Auch ist der Landmann in Umgestaltung seiner Acker in Weingärten nicht zu heirren, und ihm ist die Wahl, wie er seine Gründe benützen will, frei zu lassen, nachdem es richtig ist, daß jeder Unterthan, welcher durch so viele Jahre seine Felder genau kennt, gewiß besser wissen wird, ob sein Feld zu einem Weizenbau oder Weingarten taugt, und was dießfalls das Beste seines Wirtschaftsbetriebes fordere, als die Behörden; und der Staat unstreitig im Ganzen gewinnen wird, wenn dem Menschen seine natürliche Freiheit, so viel als es möglich ist, gestattet wird (allerhöchste Entschließung vom 22. Mai, 18. September, 10. November und 4. December 1783).

Bei dieser bisher bestandenen allgemeinen Freiheit soll es für jetzt noch ferner verbleiben, und Jedem soll erlaubt seyn, seine Grundstücke, wie er will, zu benützen, weil das Eigenthum der Besitzer

dadurch zu sehr beschränkt würde, und doch die Zahl der Kornäcker, die zu Weingärten umgestaltet, mit den Weingärten, die wieder zu Kornäcker umgewandelt wurden, nicht in einem gar so großen Mischverhältnisse stehen, als daß die Gesetzgebung hier schon in das Mittel treten sollte; auch ohnehin in der Ebene immer dergestalt gemehlet wird, daß nach Verlauf einiger Jahre die Weingärten ausgerottet, mit Frucht bebauet, und, wenn es dem Inhaber zum Vortheile gerechet, erst nach der Hand wieder ausgefetzt werden (Hofkanzleid. vom 17. Februar 1792, Regierungsintimation vom 25. März 1792).

Gestützt auf diese früheren Verordnungen, wurde dann auch in Ansehung der Hutweiden durch die höchste Entschliesung vom 2. März 1797 entschieden, daß, da das Normale, welches zum allgemeinen Besten der Grundbesitzer die Benützung ihrer Grundstücke nach ihrem Gutdünken gestattet, keine Beschränkung enthält, es von jenen Verordnungen abzukommen habe, wodurch eine Beschränkung in Ansehung der Hutweiden angeordnet worden ist.

Die Besitzer der Weingärten an der ungarischen Grenze bis Kirchschlag, sollen jedoch jede Besitzveränderung oder Baunützung derselben (nun laut Regierungscirculars vom 10. October 1836 der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Wiener-Neustadt) anzeigen (Hofverordnung vom 30. Juni 1796).

Die Dienstbarkeit, wornach der Grundeigenthümer auf seinen eigenen, jedoch in fremden Freiheiten liegenden Gründen nicht ausjäten, grasen, oder sagern darf, ist überall, und ohne sie in eine Gelddabgabe zu verwandeln, um so mehr aufgehoben, als eine dergleichen schädliche Servitut durch keine Verjährung zur Willigkeit werden kann (Hofverordnung vom 28. Juni 1777).

- a) In wiefern die Feldpollzeit, die landwirthschaftlichen Culturs- und Jagdgesetze, sich auf die Rusticalgründe beziehen, kommt in der Abhandlung XIII. dieses Theils, von der landwirthschaftlichen Cultur vor.

§. 139.

Beschränkungen bei Verpachtung der Rusticalgründe.

Nur rücksichtlich der Benützung der Unterthansgründe durch Verpachtung derselben ist verordnet: daß keinem Contrahenten die Verpachtung einzelner zu seiner Wirthschaft gehörigen Grundstücke ohne obrigkeitlicher Bestätigung gestattet, und diese Bewilligung erst, nach erhobener Nothwendigkeit und Unschädlichkeit für die Grundeigenthümer, dann gegen dem zu ertheilen sei, daß der Pächter sich verbindet, die verhältnismäßigen Steuer- und Lieferungsträge zu übernehmen, und zwar bei sonstiger Confiscation und Arreststrafe (Verordnung vom 30. März 1780, Verordnung vom 9. Jänner 1800).

B. Von dem Rechte, Rusticalgründe zu verpfänden.

§. 140.

Welche Beschränkungen hier eintreten.

Untertanen können, sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe, vermöge des ihnen gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame, nach Gutdünken verpfänden und verpfänden (Patent vom 1. November 1781, §. 1); auch sind die Untertanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung anzufuchen (eod. §. 2).

Doch soll sich der Untertan über $\frac{2}{3}$ seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann selber widrigens von seinem Grunde mit Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden (eodem §. 2). Die Vormerkung der Schulden hat jedoch nur dann, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen (eodem §. 3).

Uebrigens darf kein Grund gegen ein Darlehen dergestalt verpfändet werden, daß derselbe, bis die Wiederbezahlung erfolgt, benützt werde (Hofdecret vom 29. August 1750). Eben so wenig kann der gemeinschaftliche Anbau der Aecker auf die Hälfte oder auf das Dritte, unter sonstiger Confiscationsstrafe der Fehlung, gestattet werden, es sei denn, die Herrschaft ertheile hierzu die Bewilligung (Patent vom 4. November 1752, Verordnung vom 9. Mai 1791).

C. Von dem Rechte, Rusticalgründe zu veräußern.

§. 141.

Recht der Untertanen, ihre Grundstücke zu verkaufen oder zu vertauschen, in wiefern dieses Recht bei Ausnahmen oder Ausgedinge beschränkt ist.

Die Untertanen können vermöge §. 1 des Patentes vom 1. November 1781, sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe vermöge des ihnen gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame, nach Gutdünken verkaufen und vertauschen, sofern sie nicht dem sogenannten Bestiftungszwange^{a)} unterliegen. Eben deßhalb kann ihnen nicht verwehrt werden, ganze bestiftete Bauerngüter zu verkaufen.

Ein Ausgeding kann jedoch bei Abtretung einer solchen Wirthschaft nur mit Bewilligung der Obrigkeit geschehen und auf die freie Wohnung allein, und Benützung einigen Viehes, nicht aber in Felder, Wiesen und Gärten angewiesen werden (Verordnung vom 24. Mai 1771).

^{a)} Bei der sorgfältigsten Durchgehung der älteren Geschichte und Gesetzgebung Oesterreichs, ist auch nicht die entfernteste Spur einer positiven Best.

Stimmung der gesetzlichen Verfügung zu finden, durch welche der sogenannte Bestiftungszwang von dem Landesherrn eingeführt, oder den Ständen des Reichs als ein Privilegium je eingeräumt und in der Folgezeit bestätigt worden wäre.

Es scheint daher, daß zwar schon in den ältern Zeiten mit Gründen dotirte Bauernhäuser bestanden haben, daß jedoch den Besitzern derselben die volle Freiheit der Trennung oder gänzlichen Veräußerung eines Theiles oder auch aller beim Hause befindlichen Gründe belassen worden sei.

Der Grund dieser Einrichtung kann süglich aus dem nach und nach befestigten Lehensysteme abgeleitet und der Verlegenheit der Lehensherren zu geschrieben werden, die ihnen von den Herzogen von Oesterreich zu Lehen gewordenen großen Strecken Landes weder selbst, noch durch ihre sorg nähernten Leibeigenen mehr gehörig und lohnend bebauen lassen zu können.

Sie mögen sich aus dieser Verlegenheit durch Ueberlassung eines Theiles ihrer Ländereien an ihre Knechte gegen Vorbehalt der Grundherrlichkeit, dann einiger Geldabgaben, und der Naturalfröhe gezogen haben, wie dies im §. 2 dieser Abhandlung dargestellt worden ist, worauf diese Theilten zur Wohnstätte in der Nähe des neuen Besitzthumes Häuser erbauten.

Gleichwie es aber in der Willkür des Lehensherren stand, welche Bedingungen er sich für die abgetretenen Gründe vorbehalten wollte, so hing es auch nur von ihm ab, den Flächenraum festzusetzen, den er dem Theilten abzutreten für gut fand.

Es ist nicht zu ahnen, daß in den Zeiten jener allgemeinen Verwirrung und der statt Recht geltenden Gewalt des Stärkeren, diese vertheilten Gründe ihre Besitzer nach dem Ungemach der Zeit und der Raune des Obergenthümers unaufhörlich wechselten, bis im Mittelalter durch Einführung des Landfriedens das Eigenthum mehr unter den Schutz der Gesetze genommen wurde, der Anspruch dieser Gesetze durch die oberste Gewalt mehr Nachdruck erhielt, und diesem prekären Zustande des Eigenthumes, wie so vielem andern Unwesen des verheerenden Kaufrechtes, ein Ende gemacht wurde.

Auch in dem ersten organischen Gesetze Kaiser Leopold I. in dem Tractate juric. incorpor., durch welches die gegenwärtige Verfassung Niederösterreichs die erste gesetzliche Bestimmung erhielt, geschieht keine Erwähnung von der Einführung des Bestiftungszwanges, sondern es wird in dem 4. Titel von der Grundobrigkeit, und in dem 5. Titel, der von der Robot handelt, nur immer von leihhaften Gütern gesprochen.

Erst durch die Rectificationspatente wurde der im Jahre 1750, S. 69, angetroffene Stand dieser Bestiftungen, und zwar nur wegen der Richtigstellung und Unveränderlichkeit des Katasters aufrecht erhalten; und auch die wegen des Bestiftungszwanges später eingeflossenen Verordnungen gründeten sich in der letzten Beziehung auf diese eigentlich nur finanzielle Maßregel.

§. 142.

Begriff eines bestifteten Bauerngutes.

Alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben im Kataster zugeschrieben sind, sind vom Hause untrennbar und unvertheilbar, und bilden zusammen ein Bauerngut, Bauernhof, Rusticalhof, bebaute, bestiftete Wirtschaft (Patent vom 3. April 1787 S. 3). Die zerfallenen verschiedene Kategorien, als: Ganz-, Dreiviertel-,

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 493
Halb-, Viertellehne u. f. w., wovon S. 289 und ff. gehandelt wird.

§. 143.

Ordnung, wie von den Bauerngütern überhaupt zu handeln kommt.

Hier kommt dagegen zu handeln:

1. Von den Gattungen von Gründen, welche ein solches Bauerngut bilden.
2. Von den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Veräußerung solcher Bauerngüter.

1. Von den Gattungen von Gründen, welche ein solches Bauerngut bilden.

§. 144.

Aufzählung derselben.

Die Gründe, aus denen Bauerngüter bestehen, sind:

- a) Hausgründe, und
- b) Hausüberlände, an denen sich
- c) die Feldlehen anschließen.

a) Von den Hausgründen.

§. 145.

Begriff von Hausgründen.

Hausgründe sind solche Rusticalgründe, die einen untrennbaren Theil eines behauften Gutes ausmachen, in der nämlichen Gewähr, und in dem nämlichen Dienste begriffen, und mit dem unterthänigen Hause dergestalt verbunden sind, daß sie nicht abgefordert für sich verkauft, verschenkt, oder überhaupt von selbst getrennt werden dürfen, und wo der Besitz nur dem Besitzer des behauften Gutes zustehet (Rectific. Patent von 1751 und 1752. Verordnung vom 29. October 1790).

§. 146.

Nach welchen Grundsätzen ein Grund als Hausgrund zu erkennen ist.

Als alle vorhandenen Gewähren über eine Besizung ohne einer detaillirten Beziehung der dazu gehörigen Gründe auf ein behauftes Gut lautete, und erwiesen war, daß der dießfällige Besitzer und seine Vorfahren alle bei diesem Gute befindlichen Gründe von jeher mit der dabei bestehenden Behausung be-

fessen haben, und es außerdem keine Gewähr über andere dienfbare Gründe gab, wornach bei diesem Gute gar keine Hausüberländergründe vorhanden sind, so wurde mit Hofkanzleidecret vom 21. Juni 1822, Hofz. 16,181, Rggz. 32,411, erkannt, daß alle zu diesem Gute gehörigen Gründe, als Hausgründe angesehen werden müssen, die einen integrierenden Theil des in der Gewähr vorkommenden behauften Gutes ausmachen.

Das Uebermaß der Gründe, welches sich bei diesem Particularfalle im Gegenhalte der Rusticalaffion vom Jahre 1751 mit den Operaten der Steuerregulirung darstellt, wies wohl auf verschwigene Gründe; daraus folget aber nichts, weil die Verschwigung auch in Beziehung auf den Flächeninhalt der Hausgründe stattfinden könnte.

Die Entscheidung, wodurch die in der Frage stehenden Gründe als freie Ueberländergründe erklärt wurden, wurde daher aufgehoben. Indessen wurde zugleich bemerkt, daß dies keineswegs hindere, daß jene Gründe, welche der Besitzer zu veräußern wünscht, auch als Hausgründe getrennt und hintangegeben werden können, wenn er darum ansucht, und die Behörden es mit den bestehenden Vorschriften vereinbarlich finden sollten.

Die Regierung nahm ferher mit Particular-Entschliesung vom 15. April 1835, Rggz. 19,589, keinen Anstand, einen streitigen Grund als einen zu der dießfälligen Realität gehörigen Hausgrund anzuerkennen, weil er sowohl in der Rusticalaffion von 1751, als auch in der Subrepartition vom Jahre 1772 unter den Hausgründen der gegebenen Bestiftung enthalten erschien, und es eben so von Zeugen bestätigt wurde, daß dieser Grund, so lange sie denken, immer bei diesem Hause besessen, und von einem Besitzer auf den andern, immer nur mit dem Hause übergeben worden ist; derjenige, der sich in den physischen Besitz dieses Hausgrundes gesetzt hatte, wurde daher mit seinen allfälligen Entschädigungsansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 147.

Wann freie Ueberländer Hausgründe werden.

Keinem Unterthane kann benommen werden, auf seinem Ueberländergrunde ein Haus zu bauen; jedoch muß in diesem Falle der Ueberländergrund die Eigenschaft eines Hausgrundes annehmen.

Indessen muß doch immer darauf gesehen werden, daß derlei Häuser nicht in solchen Gegenden erbaut werden, in denen Diebstahl oder anderes Gefindel eine Unterkunft findet (Hofverordnung vom 31. Juli 1783, S. Abhandlung XVI. dieses Theils von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei).

§. 148.

Wie vertheilte Hutweiden zu behandeln sind.

Vertheilte Hutweiden sind als Hausgründe in die Gewähr einzuschalten (Verordnung vom 24. März 1770, S. Abhandlung XIII. dieses Theiles von der landwirthschaftlichen Cultur).

Es wurde daher, nach der Analogie des Wirkungskreises der Regierung in Absicht auf die Zerstückung von Bauernwirthschaften, über das Einschreiten einer Gemeinde um Vertheilung ihrer Hutweidgründe in der Eigenschaft freier Ueberländgründe, der Regierung aufgetragen, Amt zu handeln (Hofkanzleidecret vom 24. März 1832, Hofz. 10,815, Rggz. 30,788).

b) Von den Hausüberländern.

§. 149.

Begriff derselben.

Hausüberländgründe sind solche, worüber zwar eigene Gewähren ausgefertigt werden, welche aber von dem Hause untrennlich sind.

§. 150.

Nach welchen Normen die Eigenschaft eines Hausüberländgrundes zu beurtheilen kommt.

Zur künftigen Vermeidung vieler unnützen Rechtsbündel und widrigen Erkenntnisse, ist pro norma allerh. statuirt, daß in allen jenen Fällen, wo aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewährbüchern, oder auch auf eine andere rechtliche Art, als z. B. durch ein besonderes Instrument, Urkund oder Revers, oder durch eine 32jährige Präscription bewiesen wird, daß die Hausüberländgründe immer zu dem Hause gehörig, und von demselben unabsonderlich gewesen, derselben Verkaufung in separato keineswegs gestattet, sondern mit solchen, gleich den ursprünglichen Hausgründen gehalten, und hierdurch die gerichtlichen Erkenntnisse abgefaßt werden sollen. Zu welchem Ende Se. Majestät befohlen, daß allen Dominien und Obrigkeiten im Lande kundgemacht und mitgegeben werde, daß künftig bei den über die Hausüberländer über kurz oder lang ertheilenden Gewähren, nachdem einmal die Eigenschaft der Hausüberländer von beiden Theilen angenommen, oder durch richterlichen Spruch erkannt wurde, jedesmal die Clausel beigedrückt werden soll, daß dieses Grundstück ein Hausüberländ, mithin ohne Haus nicht ver-

Außerlich sei (allerh. Entschließung vom 30. October 1772, Zahl 3273, D. 70).

Den Kreisämtern wurde ferner zur allgemeinen Bekanntmachung, mit Kgg. Decret vom 5. November 1772 eröffnet:

Nachdem das allerh. Normale vom 30. October 1772 ausdrücklich vorschreibt, daß zur künftigen Vermeidung vieler unnützen Rechts- handel und widrigen Erläuterungen in allen jenen Fällen, wo aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewärbüchern, oder auch auf eine andere rechtliche Art, als: durch ein besonderes Instrument, Urkund oder Revers, oder auch endlich durch eine 32jährige Präscription bewiesen wird, daß die Hausüberländgründe immer zu dem Hause gehörig, und von demselben unabsonderlich gewesen, derselben Verkaufung im separato keineswegs gestattet, sondern mit solchen gleich den ursprünglichen Hausgründen gehalten, und hiernach die gerichtliche Erkenntniß abgefaßt werden sollen, welche Vorschrift auf einen gegebenen Fall, wo die in der Frage stehenden Ueberlände bereits seit dem Jahre 1720, folglich durch einen Zeitraum von 58 Jahren in allen Inventuren und Abhandlungen als Hausüberlände eintommen, und als solche behandelt, somit jederzeit zugleich mit dem Hause veräußert worden sind; um so mehr ganz anwendbar hätte gefunden werden sollen, als der in dem oben erwähnten Normale enthaltene Ausdruck unabsonderlich nach der Wesenheit des Normales in Präscriptionsfällen, nothwendig für eben so viel, als wenn unabsondert gesagt worden wäre, zu nehmen ist, da widrigenfalls die 32jährige Präscription, weil solche da, wo die Ueberländgründe vom Hause schon für sich unabsonderlich sind, gar nicht erfordert wird, gegen den Inhalt und die Absicht des Gesetzes in keinem Fall jemals Platz greifen könnte, so wurde solches in Zukunft gegenwärtig zu halten anbefohlen (Hoffkanzleiverordnung vom 21. November 1778, Nr. 23).

Ueber eine Anfrage: ob die Ueberländgründe eines Untertanes, die beinahe seit dem Jahre 1710 immer beim Hause waren, von selbem trenn- oder noch untrennbar seien, wurde zugleich zur Dar- nachachtung in allen ähnlichen Fällen erinnert: die allerh. Normalverordnung vom 30. October 1772, welche im gegenwärtigen Falle einzig und allein zur Nichtschneuz genommen werden muß, enthalte klar, daß die separate Veräußerung der sogenannten Ueberländgründe nur in solchen Fällen nicht gestattet werden solle, wo aus herrschaftlichen Urbarien Grund- oder Gewärbüchern, oder auch auf eine andere schriftliche Art, als z. B. durch ein besonders Instrument, Urkunde oder Revers, oder auch durch eine 32jährige Präscription bewiesen wird, daß die Hausüberländgründe immer zu dem Hause gehörig, und von demselben unabsonderlich gewesen sind; da nun die in der Frage stehenden Ueberländgründe weder in den Grund- noch Gewähr-

büchern als solche zum Hause gehörige und unabsonderliche Gründe erscheinen, sondern vielmehr nur als freies und stets verkaufbares Eigenthum vorgefunden werden — da ferner hierüber keine besonderen Instrumenten, Urkunden oder Reverse bestehen, so sei es keinem Zweifel unterworfen, daß sie nach dem klaren Worte und Sinne der angeführten höchsten Normalverordnung ihre Eigenschaft nicht verloren haben, und daher auf die nämliche Art, wie sie zu der Wirthschaft nach und nach zugekauft worden sind, von selber nunmehr wieder frei verkauft werden können, und zwar um so viel mehr, als hierbei auch die Präscription, auf welche vorzüglich die abweisliche Erkenntniß sich gestützt zu haben scheint, auf keine Art Platz greifen kann, um selbe geltend zu machen, wieder nach dem klaren Inhalte der mehrgedachten höchsten Normalverordnung nicht sowohl das Factum: daß die Hausüberlände seit 32 Jahren zu dem Hause gehört haben und von selbem nicht getrennt worden sind, angesehen und vielmehr, daß sie hierzu gehörig und unabsonderlich durch diesen Zeitraum waren, d. i. nicht verkauft werden durften, erwiesen werden müßte, wovon doch in allen vorhandenen Urkunden gerade das Widerspiel erscheine (Regierungsdecret vom 24. Mai 1796, Regierungszahl 8509).

Ueber eine weitere ähnliche Anfrage wurde erinnert: in der höchsten Normalverordnung vom 5. November 1772 wurde zwar als eine Eigenschaft eines untrennbaren Ueberlandes der 32jährige Besitz bei einem und demselben Hause mit festgesetzt, allein nicht als das einzige Requisitum der Untrennbarkeit angesehen, sondern es müsse zugleich bewiesen werden, daß der Eigenthümer eines solchen Ueberlandes seit 32 Jahren her, ob er gleich gewollt hat, doch nicht befugt war, selben zu verkaufen, oder wie immer vordem Hause zu alieniren.

Da nun dieser letzte Umstand bei der damals in der Frage gestandenen Brandstatt nicht eintraf, so wurde dem Kreisamte erinnert, daß die zwei höchsten Verordnungen, die es einander aufhebend fand, ganz wohl vereinbart werden können, oder vielmehr vollkommen übereinstimmend sind (Regierungsbd. vom 25. September 1798, Regierungszahl 17,434).

Eine weitere Frage, ob jene Gründe, welche seit langer Zeit bei einem Hause waren, aber beim Verkaufe des Hauses zurückbehalten worden sind, als Hausüberlände anzusehen seien, wurde erinnert, daß hierüber allerdings politisch entschieden werden müsse, zu welcher Entscheidung die Hofverordnung vom 20. October 1772 die erforderliche Richtschnur liefere. Diese enthalte nun deutlich, daß jene Ueberländgründe, deren Untrennbarkeit durch eine 32jährige Präscription erwiesen werden will, immer zu dem Hause gehörig, und von demselben unabsonderlich gewesen seyn sollen. Es bedürfe aber keiner Bemerkung, daß diese Unabsonderlichkeit auf keine Art darge-

than werden könne, wenn der Antrag, sie vom Hause zu trennen, nie gemacht wurde, und eben daher sei es unumgänglich nothwendig, daß die Trennung versucht und gefordert, und durch Unterlassung derselben die stillschweigende, wo nicht gar ausdrückliche Einwilligung zur Beibehaltung derselben eisolat sei, welche sodann nach 32 Jahren in eine Präscription erwächst, die die Wirkung hat, daß, wenn der Grund auch zuvor wirklich trennbar gewesen wäre, er nun auf immer vom Hause untrennbar werde und vom selben auf keine Art weggegeben werden könne.

Dagegen könne der bloße 32jährige Besiß beim nämlichen Hause aus einem freien Ueberlande um so weniger ein Hausüberland machen, als sonst der gute Wirth in einer weit schlechteren Lage als der üble seyn würde, maßen der erste nach 32jährigem Besitze sein sonst freies Ueberland, wenn ihn auch ein unvermuthetes Unglück träfe, nicht mehr verlassen und sich ausbelfen könnte, was doch dem letzteren immer frei bleibe.

Nun sei es nicht annehmbar, daß ein solcher Sinn in der angezogenen Hofverordnung jemals gelegen wäre. Hierzu komme aber noch weiters, daß die Grundobrigkeit des Hauses einen noch so lange bei dem Hause bestandenen freien Ueberländgrund ohne ein solches Factum, wie schon erwähnt wurde, oder ohne besondere Einwilligung des Besizers und des betreffenden Grundbuchs, nie mit Willkür in einen untrennbaren Hausüberland umwandeln dürfe, weil ihr unmöglichkeit das Recht zustehen kann, bei einem ganz fremden Eigenthume eine so wesentliche Eigenschaft zu ändern und sich dadurch einen entschiedenen Nutzen zu verschaffen, so wie dem Grundbuche einen ausgemachten Nachtheil zuzufügen.

Da nun bei dem gegebenen Falle, außer dem langwierigen und ununterbrochenen Besitze der Gründe für ihre Hausüberland-Eigenschaft kein anderer Beweis geführt werden kann, so sei kein Anstand, sie in Solae der obstehenden Grundsätze als für freie Ueberlande zu erkennen (Regierungsdecret vom 12. Jänner 1802, Regg. 597/58).

c) Von den Feldlehen.

§. 151.

Begriff der Feldlehen.

In Unterösterreich sind nämlich, wie bekannt, auf dem Lande außer den Städten und Märkten schon von Alters her, alle mit Grundstücken gestiftete Häuser in lauter Lehen abgetheilt, wovon der Unterschied unter den Namen der ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Lehen noch immer besteht.

Dieses Land erlitt jedoch durch einige Jahrhunderte verschiedene Unglücksfälle, als feindliche Einfälle, Verheerungen, große Feuer und Wasserschäden u. dgl., wodurch nicht nur viele zu Dorf aufrechtgestandene Häuser, sondern sogar ganze Dorfschaften solcherge- stalt in die Verodung gefallen sind, daß selbe auch nach der Zeit nicht wieder hergestellt wurden.

Wenn nun ein derlei Ganz-, Halb-, Viertel- oder Achtel-Lehen- haus nicht mehr erbaut worden, sondern öde verblieben ist, die dazu gehörigen Gründe jedoch gleich andern in Feld oder Burgfried gelegenen Grundstücken gebaut worden, so wurde, nach Ausweis verschiede- ner Urbauen, Grund- und Gewahrbüchern, auch andern Documenten, ein solches Haus zu Dorf, Oed- und Feldgebaut ge- nennt; mithin, gleichwie solches nach Maß der Grundstücke zu Dorf entweder ein ganzes, halbes, Viertel- oder Achtel-Lehen ge- wesen, also ist es auch nachhin in dem Feld ein der gleichen Lehen verblieben, und von den übergeblie- benen Grundstücken, ein Feldlehen immer genannt worden; und hiein besteht die wahre Beschaffenheit der Namen und Eigenschaft eines Feldlehens, welches, ob es schon zu Dorf mit seinem Hause versehen, zu Feld jedoch die eigentliche Anzahl der zu einem ganzen, halben, Viertel- oder Achtel Lehen erforderlichen Grundstücke beibehält und somit nach Umständen der Besitzer bewohnt wird. Den Namen insonderheitlich betreffend, so kommt hier beizu- rücken, daß die Feldlehen auch unter dem Namen Oeden und Brandstätten bekannt sind.

Beicht des Ständisch-Berordneten Collegiums vom 21. Juni 1773, Nr. 1, zur Nachricht genommen von der Hofkanzlei mit Decret vom 24. Juli 1773, Regierungs-Intimation vom 3. August 1773, D. 76.

§. 152.

Beschaffenheit und Gattung der Feldlehen.

Diese Feldlehen sind von verschiedner Beschaffenheit, und können allenfalls unter fünferlei Gattungen betrachtet werden:

1. Bei einigen derlei Feldlehen, nachdem sie zu Dorf viele Jahre ob gewesen, sind mit der Zeit die öden Häuser in dem namlichen Dorf wieder erbaut, und denselben solche Feldlehen auf das neue zu- gegeben worden. Gleichwie nun auf solche Art aus diesen Feldlehen wieder eigentliche Hausgründe geworden und dormalen als Hausgründe ihre Prastanda, sowohl in dominicali als rusticali entrichten müssen; also können solche den Hebeländen dormalen beigezählt werden.

2. Sind die Feldlehen, die verschiedenen andern schlecht ge- listeten Häusern zur besseren Ertzung schon vor vielen und langen Jahren sind zugetheilt worden. Da nun dieselben sich dormalen bei be- sagten Häusern als wahre Hausüberländer befinden, können sie hiervon nicht mehr separat werden.

3. Zeigen sich Feldlehen, welche, da sie keinem Haus jemals zu gegeben worden, als ganz freie mit einer gewissen Anzahl verschiedener Gründe versehenen Corpora angesehen, auch deswegen von einem Besitzer zu dem andern, ohne mindester Hinderniß bisher übertragen und veräußert wurden, dessen ungeachtet jedoch ein und andere Onera eines behauften Lehens als Robot oder Robotgeld, erkaufte Steuer u. dgl., nicht nur bei der Herrschaft zu tragen, sondern auch zu den Erfordernissen der Gemeinde eine verhältnismäßige Abgabe zu reichen haben.

4. Gibe es Feldlehen, worauf keine Schuldigkeit von einer Prästation haftet, sondern, welche als freie verkäufliche Feldlehen angesehen werden und von einem Besitzer zum andern ohne Widerspruch übertragen werden können. Endlich

5. bestehen Feldlehen, wovon im Lande sehr viele anzutreffen sind, welche anfänglich zwar ein ganzes, halbes, Viertel- oder Achtel-Lehen ausgemacht haben, während der Zeit aber, und zwar von vielen mehr denn hundert Jahren also zerstücket und auseinander getheilt worden sind, daß dermal ein jedes darin gehöriges Grundstück von Acker, Wiesen und Weingärten Andern zuständig, und solcher Gestalt für nicht anders, als ein pures Ueberland gehalten werden kann und muß (eodem).

§. 153.

Wie diese Feldlehen nach ihren fünf Gattungen zu behandeln sind.

Bei den ersten zwei Gattungen von Feldlehen findet keine Zerstückung unter mehreren Besitzern Platz, weil derlei Feldlehen, theils als wahrhafte Hausgründe, theils als Hausüberlände, welche vermöge allerh. Hofdecret vom 30. October 1772 stets bei dem Hause zu verbleiben haben, anzusehen sind.

Auch sind die Feldlehen der dritten Gattung nicht zu zerstückeln, weil hierdurch die herrschaftlichen Schuldigkeiten und Benutzungen der Gemeinden vermindert würden, es sei denn, daß der Grundherr selbst sich dieser seiner alten Jura begeben wolle.

Was hingegen die vierte Gattung betrifft, so steht nichts entgegen, daß derlei Feldlehen mit Bewilligung der Grundobrigkeiten in einzelnen Grundstücken zertheilet und mehreren Besitzern auf dergleichen Art, wie es mit den Feldlehen der fünften Gattung, fast bei allen Grundbüchern schon vor langen Zeiten in immerwährendem Gebrauch gewesen, in mehreren Gewähren ausgegeben werden können, welche Zerstückelung um so weniger zu verhindern und einzustellen sei, als viele hundert derlei Feldlehen schon seit vielen Jahren so vielfältig getheilt worden sind, daß solche dermal unter eine Gewähr nicht mehr zusammen zu bringen, auch für die übrigen, die noch wirklich ungetheilt vorhanden sind, ein anderes Gesetz zu bestimmen nicht billig wäre.

Denn gleichwie einem Grundherrn freisteht, eine Gewähr, worin 8 oder 10 Joch freie Ueberländäcker unter einer begriffen, in mehreren einzelnen Gewährn auf 1, 2 oder 3 Joch zu zertheilen, also kann demselben auch bei einem verkäuflich freien Feldlehen, wo ebenfalls verschiedene Grundstücke unter einer Gewähr begriffen sind, sein grundherrliches Recht und Befugniß, solche zu zertheilen, nicht genommen werden (codom).

Nach diesen Bestimmungen soll sich nun, vermög allerh. Entschließung vom 24. Juli 1773, Regierungsintimation vom 3. August 1773, D. 76, benommen werden, mit dem Bemerken, daß unter den Hausprästationen nicht bloß die Robot, sondern auch all jenes, was ein jeder Eigenthümer an allgemeinen, Dorf- oder Gemeinde-Schuldsigkeiten, als nämlich die erkauften Steuer-, Militär-, Einquartierung-Concurrenz zu entrichten oder beizutragen haben, verstanden werde.

§. 154.

Verbot der Zerstückung gestifteter Bauerngüter.

Die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe dürfen nicht zerstücket werden (Patent vom 29. October 1790, S. 4); und wenn auf einer amphiteutischen Besitzung ein neues Haus und eine damit verbundene Wirtschaft gestiftet wird, so darf eine Zerstückung oder Zertheilung derselben nie geschehen (Hofdecret vom 9. März 1798).

§. 155.

In wiefern eine Zerstückung dennoch zulässig ist. Erforderniß der Kreisämlichen Bewilligung nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Ständisch-Verordneten-Collegium.

Den Kreisämtern war schon durch das allerh. Cabinetschreiben vom 24. Jänner 1800 (Hofkanzleiverordnung vom 29. Jänner 1800, Zahl 1534: Wirkungskreis der Landesstelle vom 29. Jänner 1800, Zahl 2179, Nr. 32) das Recht zugestanden, die Zerstückungen unterthäniger Gründe, insoweit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind, zu bewilligen.

Alein durch einzelne Verordnungen ^{a)} in speciellen Verhandlungen wurde dieses Geschäft in einigen Provinzen den Kreisämtern abgenommen und an die Länderstellen gezogen, welche hierüber mit den ständischen Collegien, der Evidenz des Katasters Willen, Rücksprache pflegen.

Erst mit Hofkanzleidecret vom 6. März 1826, Hofzahl 2402, wurde festgesetzt, daß dieses Recht wieder die Kreisämter, unter Beobachtung der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Normalvorschriften und Vor-

sichtsmaßregeln, nach gepflogener Rücksprache mit den ständischen Collegien, und wenn letztere keinen Anstand erheben, ausüben sollen.

Handelt es sich bloß um eine weitere Instruirung des nicht vollständig erschöpften Gegenstandes, so wäre diese von Seite des Collegiums durch das Kreisamt einzuleiten. Finden die ständischen Collegien aber in einzelnen Fällen Bedenken gegen die gesetzliche Zulässigkeit des Zerstückungsactes, so haben die ständischen Collegien dieselben Bedenken der Landesstelle zur Entscheidung vorzutragen.

a) Diese einzelnen Verordnungen lauten folgendermaßen: Mit Hofkanzlei beschied vom 16. Juni 1801, Hofz. 8772, Regg. 11, 01; wurde zur Ordnung und Aufrechthaltung des Landeskatasters und der Einlage, unumgänglich erforderlich, daß das Ständisch-Verordneten-Collegium, wenn es sich um Zerstückung, Vertauschung oder Verbauung der Grundbe handelt, hierbei einen Einfluß nehme, und in die vorläufige Kenntniß gesetzt werde, gleichwie auch dieses das jährliche Contributions-Ausschreibungs-patent mit sich bringe, die Regierung angewiesen, wenn derlei Fälle vorkommen, sich für ohin allemal vorläufig mit dem besagten Collegium in das gehörige Einvernehmen zu setzen, und, falls die Meinung desselben mit jener der Regierung nicht übereinstimmend wäre, die Sache der Hofkanzlei vorzulegen. Mit Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1803, Hofz. 17,561, Regg. 11, 119, wurde ferner der Regierung nachstehende Weisung wegen Behandlung derjenigen Geschäfte, welche die Veräußerung, Zerstückung oder Vertauschung unterthäniger Bauerngründe betreffen, welche die Hofkanzlei an das niederösterreich. Ständisch-Verordneten-Collegium erlassen hat, mit dem Bedeuten zugestellt, daß, da hiermit jeder Anlaß zu weiteren Irrungen behoben ist, sich auch die Regierung in dieser Gleichförmigkeit zu benehmen habe. Diese Weisung lautet:

Aus den Verhandlungen zwischen dem Verordneten-Collegium und der Regierung habe man ersehen, daß in Fällen, wo es sich um die Zerstückung, Veräußerung oder Vertauschung unterthäniger Bauerngründe handelt, sich der Anstand ergeben habe, wo und wie diese Gegenstände zu verhandeln seien.

Nachdem nun der gesetzliche und verfassungsmäßige Verbot, die Bauerngüter ohne vorläufige Bewilligung der Staatsverwaltung zu trennen, oder in ihrem Werthschafestande zu schwächen, eine sowohl das allgemeine als das Privatbesten der betreffenden Unterthanen beziehende politische Anordnung sei, die, so weit sie die sonst freie Disposition des Eigenthümers beschränkt, sich aus dem Majestatsrechte herleite, so werde das Collegium von selbst einsehen, daß die Bestimmung darüber nur der politischen Landes- und Hofstelle, welchen das dießfallige Befugniß von dem höchsten Landesfürsten übertragen ist, zustehen könne.

Hiernach gehöre also die Frage, ob in einzelnen Fällen eine Dispensation zur Trennung, Zerstückung oder Veräußerung eines Bauerngrundes Platz greifen könne, unmitteibar zum Erkenntniß (damals) der Landesstelle, die überhaupt für das Beste der Unterthanen und die Aufrechthaltung der politischen Anordnungen zu wachen habe.

Weil aber in derlei Fällen zugleich auf den Landeskataster die Rücksicht mitgenommen werden muß, dessen Aufrechthaltung und insbesondere die Einlage und Subrepartitionssachen, ein instruktionsmäßiger Verhandlungsgegenstand des Ständisch-Verordneten-Collegiums ausmachen,

so habe sich die Regierung, wies bereits verordnet ist, in solchen Fällen allemal vor einer Schlusßfassung, mit dem Ständisch-Berordneten-Collegium in das Einvernehmen zu setzen.

Diesem bleibe es unbenommen, sich die etwa noch nothig findenden Aufklärungen über die Beschaffenheit der Sache in dem behorigen Wege zu verschaffen, und dann habe solches seine Meinung darüber der Regierung mitzutheilen, welche, falls die Meinungen nicht übereinstimmend waren, das Geschäst der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen, in jedem Falle aber von dem Ausgange der Sache und dem gefaßten Entschlusse, zugleich das Berordneten Collegium zu verständigern habe, damit dasselbe, wenn von der betreffenden Obrigkeit, wie es das jährliche Ausschreibungs-patent verordnet, die Anzeige an das Collegium von der erfolgten Bewilligung, vor richtlicher Virantfassung der Zerstückung oder Veräußerung geschieht, wegen Aufrethaltung der Ordnung in dem Kataster und der Einlage, wegen richtiger Vormerkung in der Subrepartition und wegen gehöriger Ab- und Zuschreibung der Contribution das Nothige verfolge.

In diesem auf Verfassung, Ordnung und Instruction sich gründenden Wege seien also die bemibten Geschäfte, zur Vermeidung künftiger Irrungen zu behandeln, und werden in dieser Gleichformigkeit auch die Landesregierungen unter Einem angewiesen (Hofkanzli-verordnung, an die Stände vom 8. Juni 1802).

Als man ferner bemerkt hatte, daß von einigen Dominien und Unterthanen, sich in Fällen, wo es sich um Zerstückungen der Wirthschaften oder Veräußerung der Grunde handelte, unmittelbar an das Ständisch-Berordneten-Collegium gewendet wurde, wo doch dieser Angelegenheiten zum politischen Erkennnisse gehören, so wurden die Kreisämter angewiesen, zu verfügen, daß man sich künftig in allen derlei Fällen an das Kreisamt wende, welches die weitere Verhandlung einzuleiten habe (Regierungsdecret vom 11. October 1803, Rggßz. 20, 113); und es mußten solche Grundzerstückungen zur Bejeitigung aller ungleichen Benehmungen, damals zur Entscheidung der Landesstelle vorgelegt werden (Regierungsdecret vom 23. März 1803, Rggßz. 8553, an deren Stelle jedoch nunmehr das Kreisamt wieder getreten ist.

§. 156.

Welche Verhandlungen der Kreisämtlichen Bewilligung vorangehen müssen.

Vor Ertheilung der Kreisämtlichen Bewilligung ist

1. der Wirthschaftsstand der Besitzung in Erwägung zu liegen; es sind ferner
2. sämmtliche Interessenten zu vernehmen, und
3. die auf dem Complex haftenden Lasten verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 157.

Ad 1. Erwägung des Wirthschaftsstandes des betreffenden Bauerngutes. — Ueberlassung des Ausmaßes der Beurtheilung der Behörden.

Aut Hofkanzleidecrets vom 8. Juni 1802, Hofzahl 17,504, Rggßz. 11,159, ist das gesetzliche und verfassungsmäßige Verbot, die

Bauerngüter ohne vorläufige Bewilligung der Staatsverwaltung zu trennen, oder in ihrem Wirthschaftsstande zu schwächen, eine sowohl das allgemeine, als das Privatbeste der betreffenden Unterthanen bezweckende politische Anordnung, die, so weit sie die sonst freie Disposition des Eigenthümers beschränkt, sich aus dem Majestätsrechte herleitet.

Die mit Ausübung dieses Majestätsrechtes beauftragte Behörde hat daher bei Erledigung solcher Trennungsgesuche genau zu erheben und zu erörtern, ob der Wirthschaftsstand der betreffenden Besitzung durch Trennung eines Theiles davon nicht so geschwächt wird, daß sowohl das allgemeine als Privatbeste des betreffenden Unterthanen nicht geschwächt werde, und überhaupt, ob solche wichtige Gründe vorliegen, um eine Ausnahme von jenem Verbote zu rechtfertigen.

Die Hofkanzlei fand es jedoch weder thunlich noch notwendig, ein allgemeines Regulativ für die Zerstückung von Rustical-Gründen fortan festzusetzen, sondern nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden besonderen Verhältnisse die Entscheidung zu fällen (Hofkanzleidecret vom 8. October 1807, Hofz. 18,959, Rggz. 34,497).

§. 158.

Ad 2. Vorläufige Vernehmung aller hierbei betroffenen Interessenten.

Nachdem die Ertheilung ausnahmsweiser Bewilligungen zu Grundtrennungen bei unterthänigen, dem Bestiftungszwange unterliegenden Wirthschaften die Beachtung und gehörige Vernehmung der allfälligen Verechtigten sämmtlicher betroffenen Interessenten voraussetzt, zu den dießfälligen Interessenten aber auch die Grundherrschaften hinsichtlich ihrer auf solchen Wirthschaften haftenden Erbargerechtfame gehören, so folgt hieraus, daß vor Ertheilung von beider Trennungsbewilligungen auch die Grundherrschaften gleich den Gläubigern vernommen werden müssen, um ihre allfälligen Einsprüche oder sonstigen aus diesem Anlasse zu machende Ausgleichungs-Anträge würdigen, und nach Befund die verlangte Bewilligung ertheilen, wenn die Einsprüche auf statthaften Gründen beruhen, selbe verweigern oder im entgegengesetzten Falle bedingt oder unbedingt zugestehen zu können.

Dieses Verfahren ist daher in solchen Grundtrennungs-Angelegenheiten jedenfalls von dem Kreisamte einzuschlaagen, und sonach mit dem definitiven Erkenntnisse über die angesuchte Grundtrennung mit Vorbehalt des weitern Recursus vorzugehen.

Mit dem Begehren einer Grundherrschaft, daß die von einem ihrer Grundholden angesuchte Bewilligung einer Grundtrennung von der Zustimmung der ersten, vermöge ihres Obereigenthumes als unbedingt abhängig erklärt werde, wurde sie jedoch abgewiesen, indem das herrschaftliche Obereigenthum wohl den Anspruch begründet,

daß in solchen Fällen die gehörige Beachtung und Verwahrung der grundherrlichen Gerechtsame gegen Beeinträchtigung von Seite der Behörden erfolge, es aber immerhin den Letzteren überlassen zu bleiben hat, sohin zu erkennen, ob die Verwahrung jener Gerechtsame nach Beschaffenheit des Falles von der Verweigerung der Ziennungs-Bewilligung abhängig sei, oder ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligung ohne Gefährdung der grundherrschaftlichen Liberialgerechtsame ertheilt werden könne (Particular-Hofkanzlei-Entscheidung vom 23. Juli 1835, Hofz. 18,730, Rggz. 41,385).

^{a)} Daß hiernach nach der Analogie des Patentes vom 1. November 1798, grundbücherlich vorgemerkte Glaubiger ihre einwilligende Erklärung abzugeben haben, versteht sich von selbst.

§. 159.

Ad 3. Vorläufige verhältnismäßige Vertheilung der Lasten.

In einem Falle, wo eine Grundtrennung von einem Hause bewilliget worden war, wegen gehöriger Ausmittlung und Abtheilung der auf den getrennten Grundparzellen entfallenden Urbarialeigenschaft nicht geschehen zu seyn schien, wornach die Herrschaft von den Häusern und den getrennten Parzellen einen höhern Dienst wirklich bezog, als sie früher vom ganzen Guts-Complex erhalten hatte, so wurde der Regierung hierüber die nachträgliche berichtigende Amtshandlung aufgetragen (Hofkanzleidecret vom 23. April 1835, Hofz. 9432, Rggz. 23,977).

^{a)} Diese Entscheidung bestätiget den Inhalt des in mehreren Werken citirten Hofdecretes v. 28. September 1754, wornach bei Zertheilung eines Bauerngutes die auf selbem haftenden Schuldigkeiten verhältnismäßig unter die neuen Besitzer dergestalt vertheilt werde, daß die auf die Theile gelegte Schuldigkeit jene nicht übersteige, welche dem Ganzen anleibt.

§. 160.

Wie dießfalls insbesondere bei Bauerngutzerstü-
ckungen auf Veranlassung von Gewerken vorzu-
gehen ist.

Wenn ein Theil eines Bauerngutes von einem Gewerke erkaufet wird, so soll für den auch künftighin zu bestehenden Rustical-Rücksig jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holz, Streu u. dgl. von den zu veräußernden Waldungen vorläufig sichergestellt werden (Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1807, Regierungscircular vom 6. August 1807, I. lit. c). Auch in jenen Fällen, wenn ein Gewerke einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, kann er solches nur mit Bewilligung (damals der politischen Landesstelle, jetzt des Kreisamtes §. 155), und unter jenen Vorpflichten, welche in

Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rusticalgrundbesitzer §. 155 überhaupt vorgeschrieben sind (cod. I. lit. f).

Wenn ferner bei einem ordentlich bestellten Bauerngute nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfes noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist, so kann solcher mit Bewilligung (bormals der politischen Landesstelle, jetzt des Kreisamtes §. 155) an ein Berg-, Hieb- oder Hammerwerk überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an demselben mit grundobrigkeitlicher Bestimmung hintangegeben werden will.

Da es aber den Gewerken weniger um den Besitz, als um die Benützung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmalige Abstoßung zu überlassen; das Eigenthum des Waldes aber hat bei dem Bauerngute zu verbleiben.

Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig und rätzlich machen, so soll solcher nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von Seite des Gewerkes, und die Entbehrlichkeit des zu erkaufenden Waldantheiles zum eigenen Bedarfe des Bauerngutes, muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben und sich in Rücksicht auf ersteren ebenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzt werden (cod. II. lit. a).

b) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkaufte, so soll er verpflichtet seyn, solches zum Stockrecht anwachsen zu lassen (cod. II. lit. c).

c) In Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren gilt das, was §. 134 lit. d angeführt worden ist (II. lit. d).

d) Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach den bestehenden Normalgrundfäßen, zur Zerstückung geeigneten Bauerngutes, zu einem nothwendigen Haldensturz oder zu einem Werkgebäude, wenn nicht nach den Verggeseßen die Abretung unmitelbar gefordert werden kann, mit freiwilligem Einverständnis des Besitzers, und mit Bewilligung seiner Grundherrschaft ankaufen wollen, so sind dabei jene Vorsichten zu beobachten, welche für Fälle der Zerstückung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind (cod. II.).

Rücksichtlich der von den Gewerken an sich gelösten Theile eines Bauerngutes, heißt es ferner ebenfalls, daß die verhältnismäßige Vertheilung der Steuern und Lasten, nach den wegen Zerstückung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften veranlaßt werden soll (cod. I. lit. e).

Die verhältnismäßige Vertheilung der Steuern und Gaben in Betreff einer solchen Grundtrennung muß vorläufig von der Buchhalterei rectificirt, und der auf solche Art ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallenden Lasten, müssen in gleichen Verhältnissen von den kaufenden Gewerken übernommen werden (cod. II. lit. b).

§. 161.

Was nach erfolgter Kreisämtlicher Bewilligung der Grundtrennung zu geschehen hat.

Nach erfolgter Kreisämtlicher Bewilligung ist von der Grundherrschaft bei dem Ständisch-Verordneten Collegium, wegen Verichtigung des ständischen Katasters unter Vorlegung der Verhandlungen einzuschreiten, und es ist auch in dem Grundbuche die nöthige Ab- und Zuschreibung zu verfugen.

§. 162.

Was mit den ohne Kreisämtliche Bewilligung von einem Bauerngute weggekauften Rusticalgründen zu geschehen hat.

Da es eine der wesentlichsten Bestimmungen der Landesverfassung ist, daß die zu einer unterthänigen Bestiftung gehörigen Hausgründe nicht getrennt werden, so müssen da, wo dieß ohne Bewilligung der Landesstelle geschehen ist, die getrennten Gründe reclamirt und zum Hause zurückgestellt werden, wenn auch die Trennung vor noch so langer Zeit vor sich gegangen ist (Hofkanzleid. vom 30. April 1817).

Diesfalls ist zwar von Seite der politischen Behörden ein Versuch gleich zu versuchen, falls jedoch keiner zu Stande käme, ist der Hausbesitzer mit Reclamirung seines Eigenthumes an den ordentlichen Richter zu weisen, und erst, wenn er sachfällig werden sollte, ist die Trennung des Grundes zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen (Hofkanzleid. vom 31. October 1817).

D. Erbfolgeordnung in bestifteten Bauerngütern.

§. 163.

Darstellung derselben.

Zur Handhabung des Bestiftungszwanges besteht endlich rücksichtlich der bestifteten Bauerngüter folgende Erbfolgeordnung:

1. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge auf einem gestifteten Bauerngute, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilt werden (Patent vom 27. October 1790, §. 5).

2. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem an-

dem gestattet, auch den erlebigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen (eodem §. 6).

3. Wer das Bauerngut auf die in beiden bestehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gültliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen (eodem §. 7).

4. Ist der Besizer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkür der Erben, jedoch mit Bestimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen (eodem §. 8).

In dem Falle endlich, daß der Erblasser keine Nachkommenschaft hat, und daher dessen Aeltern und derselben Nachkommen in seine Erbschaft treten, hat folgende Erbfolge einzutreten.

1. Wenn ein in dem Besitze eines Bauerngutes befindlicher Unterthan, er mag großjährig oder minderjährig seyn, ohne letztwillige Anordnung stirbt und keine Kinder hinterläßt, wird das Bauerngut an seinen Vater, wenn solcher noch lebet, und wäre er schon verstorben, an dieses Vaters ältesten noch lebenden Sohn, und wosern keiner vorhanden wäre, an die älteste Tochter übertragen.

Wäre weder Sohn noch Tochter mehr am Leben, wird das Bauerngut dem ältesten Enkel aus dem ältesten der Söhne, oder in deren Ermanglung aus der Töchter zugetheilet.

Hinterliesse aber der ohne Kinder und letztwillige Anordnung verstorbene Besizer eines Bauerngutes, weder einen Vater noch eine Nachkommenschaft von demselben, doch aber eine Mutter, so erhält diese, als alleinige rechtmäßige Erbin, auch den Besiß des Bauerngutes (Patent vom 25. Juni 1789, §. 1).

2. In allen diesen Fällen tritt der Erbe das Bauerngut mit allen den Begünstigungen an, welche für den Fall, daß solches an ein leibliches Kind übergeht, festgesetzt sind; doch immer auch unter der Bedingung, daß er den allenfalls vorhandenen gesetzmäßigen Miterben ihre Erbanteile mit barem Gelde fristenweise abtrage (eod. §. 2).

3. Wenn jedoch weder Vater, noch Jemand von dessen Nachkommenschaft, ingleichen auch die Mutter nicht mehr am Leben wäre, und daher die ganze Erbschaft auf die Nachkommen von der Mutter Seite fielen, dann verliert Alles, was in den Gesetzen wegen Zutheilung des Bauerngutes an eine einzige Person, und zur besondern Begünstigung des Uebernehmers angeordnet ist, seine Wirkung und Anwendung (eod. §. 3). Rückfichtlich des grundherrlichen Heimfallserbloßer Bauerngüter S. 127 dieser Abhandlung.

III. A b s a t z.

Von den einzelnen grundobrigkeitlichen Gerechtigkeiten.

§. 164.

Begriff der grundobrigkeitlichen Gerechtigkeiten. — Urbarialrechte im engeren Sinne des Wortes.

Grundobrigkeitliche Gerechtigkeiten sind die einem Grundherrn, als solchen, zustehenden Rechte auf Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen von Seite seiner Unterthanen und Grundholden.

Diese Gerechtigkeiten bilden den wichtigsten Theil der Urbarialrechte (siehe §. 55), und werden daher auch Urbarialrechte im engeren Sinne des Wortes genannt.

Diesen Gerechtigkeiten sind die Urbarialschulden, Urbariallasten im engeren Sinne des Wortes, correlativ.

§. 165.

Bei Stiftung neuer Ansiedler können landesgebräuchliche Verbindlichkeiten ausbedungen, bei alten gestifteten können aber keine neuen Lasten aufgebürdet werden.

Da es keiner Obrigkeit verboten ist, sich bei Gelegenheit von Grund- und Wirthschaftsüberlassungen an neue Ankömmlinge und Ansiedler, Gaben zu stipuliren, welche nicht gegen die Gesetze, sondern vielmehr allgemein landesgebräuchlich sind, so können sie auch z. B. die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Mortuars durch Contracte bei ihrer Ansiedlung übernehmen (Hofentscheidung vom 11. Jänner 1803).

Bei Stiftung eines andern Unterthans, dürfen dagegen demselben von Seite der Obrigkeit keine anderen Lasten aufgebürdet werden, als welche von dem früheren Besizer entrichtet werden mußten (Hofd. vom 31. October 1772).

§. 166.

Aufführung dieser Gerechtigkeiten.

Die grundobrigkeitlichen Gerechtigkeiten, welche schon in dem Tract. de jur. incorp. Tit. IV. und V. aufgezählt werden, und welche entweder aus der Natur des zwischen Grundherrn und Unterthanen be-

stehenden politischen Verhältnisses, oder aus einem l. f. Privilegium oder aus Gesetzen und Verordnungen fließen, zerfallen:

- I. in das Recht auf Unterthansgiebigkeiten,
- II. in jenes auf Arbeitsleistungen, und
- III. in das Recht der gutherrlichen oder Patrimonialgerichtsbarkeit.

In dem §. 4 jenes Titels heißt es zwar auch, der Grundherr habe die ausgeschriebene Steuer und andere Landesanlagen von den Unterthanen einzuziehen.

Diese Einhebung ist jedoch nunmehr, seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums im Jahre 1820, und des im Verwaltungs-Jahre 1835 in das Leben getretenen allgemeinen Grundsteuer-Kataster, bestimmten Steuerbezirks-Obrigkeiten übertragen (Siehe Abhandl. XXIV. dieses Theiles, von den directen Steuern).

I. Von den Unterthans-Giebigkeiten.

A. Von den Unterthans-Giebigkeiten überhaupt.

§. 167.

Pflicht der Unterthanen zur Entrichtung der Unterthansgiebigkeiten, und Recht der Grundobrigkeiten sie zu fordern.

Die Unterthanen haben ihre auf das Gesetz, auf Versicherung oder Verträge beruhenden Giebigkeiten an ihre Grundobrigkeiten abzuführen, und somit haben die Obrigkeiten auch das Recht bei dem Grundbuche ihre an ihre Unterthanen zu machen habenden grundherrlichen Forderungen vormerken zu lassen (Patent vom 15. März 1783, Hofb. vom 4. Jänner 1783).

§. 168.

Grundherrliche Giebigkeiten können pauschalirt werden.

Wenn die Obrigkeiten mit ein oder dem andern Besitzer unterthäniger Realitäten auf ein Pausch-Quantum über die herrschaftlichen Gaben contrahirt haben, und beide Contrahenten damit zufrieden sind, so sind sie hierbei zu belassen, quia quilibet juri suo renuntiare potest (Ständ. Verf. v. 1782, §. 8).

§. 169.

Wie stätige und veränderliche Giebigkeiten in Ansehung der Valuta zu behandeln sind.

In Absicht auf die Giebigkeiten der Unterthanen an ihre Obrigkeiten, sind stätige und veränderliche Zinsen, Reliquitionen

u. s. w., nach Vorschrift des Finanzpatentes vom Jahre 1811, §§. 12, 13, 14 und 15 zu behandeln.

Es kommt also hier der Ursprung dieser Verpflichtungen, die Jahre und Termine, wann sie wechselseitig eingegangen worden sind, und die Art, wie dieses geschehen ist, zu berücksichtigen; in Fällen, wo Klagen darüber entstehen, sind sie nach den Grundsätzen des erwähnten Patentes zu behandeln (Kgg. Circular vom 18. März 1811, S. 1).

Vortlaufende, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen an Zinsen, Renten, Pachtbillsungen, Dienst-, Zehent-, Robotrelutionen u. dgl. sind, von dem letzten Zahlungsstermine an, bis 14. März 1811 in B. Z. nach dem vollen Nennwerthe, von da an aber, nach den Vorschriften der §§. 12, 13, 14 und 15 des Patentes vom 20. Hernung 1811, zu entrichten. Sind vor dem 15. März 1811 verfallene Terminzahlungen rückständig, so müssen sie nach der Scala der Verfallzeit einer jeden derselben berichtiget werden (Allerh. Entschl. vom 13. November 1811, Kgg. Circ. vom 14. November 1811, S. 3).

Ueber eine Anzeige endlich, daß mehrere Domänen die Gaben schon vom 1. November 1810 bis 15. März 1811, 5fach in B. Z. von ihren Unterthanen und Grundholden eingehoben haben sollen, wurde damals den Kreishauptleuten aufgetragen, unverzüglich selbst sowohl, als durch die unterhabenden Kreiscommissäre, unvermuthet und ohne vorausgegangene Eröffnung, auf verschiedenen obrigkeitlichen Kanzleien hierüber die genaueste Erhebung zu pflegen, mit den Unterthanen und Grundholden durch bevollmächtigte Ausschüsse förmlich zu liquidiren, ihnen hiernach Alles das, was zu viel eingehoben wurde, gegen Quittung zurückzustellen und die Quittungen sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, beinebens die gesetzlichen Strafen (§. 996) zu verhängen, und darüber die Anzeige an die Regierung mit der Bemerkung zu erstatten, welche Domänen von dem Kreishauptmanne selbst, und welche von den Kreiscommissären untersucht worden sind (Regier. Verordn. v. 20. Dec. 1811, Z. 39,345); und als dennoch viele Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaren, sondern auch die Urbarial-Gebühren der Unterthanen in klingender Münze abforderten, zu welcher letzterer Forderung die Obrigkeiten nicht berechtiget sind, wurde mit Ministerial-Schreiben vom 26. März 1821, Minist. G. Z. 338, Macsk. 14,265, erinnert, es müsse dieser das Gesetz und die Absicht der Staatsverwaltung hinsichtlich der Urbarialgaben auffallend verletzende Unfug auch deshalb sogleich abgeschafft werden, weil hierdurch der Unterthan nicht nur sehr gedrücket ist, sondern auch seine Steuerfähigkeit und sein Vermögensstand sehr angegriffen wird; und es seien daher die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung dieses Unfuges, wo er besteht, einzuleiten, und die Kreishauptleute unter persönlicher Verantwortung auf das Ernstlichste anzuweisen, diesen hier und da eingeschlichenen Mißbräuchen mit Eifer nach-

zuführen, und, wo er ausgeübt wird, dessen Befreiung mit gesetzlicher Strenge sich angelegen seyn zu lassen.

§. 170.

Wann eine zeitliche Befreiung von grundherrlichen Abgaben eintritt.

Die Unterthanen sind in folgenden Fällen von der Entrichtung der grundherrlichen Abgaben auf eine gewisse Zeit befreit, und zwar:

1. Auf zwanzig Jahre, wenn Gründe, die bereits vor dem Rectifications-Normaljahre 1750 öde waren (Neurisse), nach Beschaffenheit der Lage auf was immer für eine Art bebaut und fruchtbar gemacht werden (§. S. 795, Patent vom 17. April 1784, §. 2).

Auch sind sie dann zur weitem Entrichtung für das künftige und mit derselben Dominical-Prästation zu belegen (Patent vom 30. November 1766, §. 1; Patent vom 17. April 1784, §. 2).

2. Wenn ferner Unterthanen Gründe, welche aus Mangel eines Pflügers oder Grundholden, erst nach obigem Rectifications-Normaljahre verödet worden sind, aber wenigstens zehn Jahre wirklich öde liegen (Aufbrüche), fruchtbar machen, so sollen sie eine Befreiung von den obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen.

Alle Verträge oder Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Grundstücke zwischen den Herrschaften und Unterthanen, entweder bereits getroffen worden sind, oder noch getroffen werden sollten, wenn dieselben gegen diese Verordnungen auf eine höhere Belegung gerichtet sind, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden (siehe §. 796). Dagegen haben sich die sogenannten Brandäcker, nämlich solche Felder, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwei Jahre gebaut, und nach Verlauf solcher Zeit unbenutzt gelassen worden sind, obiger Begünstigung nicht zu erfreuen; und die zur bessern Benützung gebrachten Hutweiden genießen nur die Begünstigung, nicht höher als vorhin besetzt werden zu dürfen (§. S. 792, Patent vom 17. April 1784, §§. 2, 3, 7, 10).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Obrigkeiten ihren Unterthanen auch ihre Siebigkeiten ganz oder zum Theil nachsehen können. Auch sind Unterthanenrückstände, welche Unterthanen von Seiten ihrer Obrigkeiten durch Testament nachgesehen werden, sogar frei von der Erbsteuer (Patent vom 10. October 1810, §. 13 f.).

Was endlich die Schuldbigkeiten der zu anderem Gebrauche verwen deten Kirchen- und Klostergebäude anbelangt, ist verordnet: daß solche Gebäude, sie mögen von dem Religionsfonde verwaltet oder an Privatrat, zu was immer für einem Gebrauche, übergangen seyn, oder

noch übergehen, derzeit, und bis zur neuen Steuer-Regulirung keine andern, als die nun wirklich schon haftenden obrigkeitlichen Lasten zu tragen haben; daß jene Kloster- und Kirchengebäude hingegen, welche zu öffentlichen Staatsanstalten, als zu allgemeinen Versorgungshäusern, Militär-Kasernen u. dgl. schon verwendet worden sind oder noch verwendet werden dürften, sofort keine Gattung von Nutzen bringen, von allen diesen Kosten, wie sie immer Namen haben, frei zu lassen seien (Hoffkanzleid. vom 27. December 1785, Regier. Intimation vom 6. Jänner 1786).

§. 171.

Unterthans-Forderungen an sich zu bringen, ist den obrigkeitlichen Beamten untersagt.

Obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Verichtsinassen jener Obrigkeiten, bei denen sie angestellt sind, an sich zu bringen, sollen von ihrem Dienstplatze entfernt werden (Allerh. Entschl. vom 29. Mai 1835; Hoffkanzleid. vom 10. Juni 1835, B. 14,822, Figgz. 34,449).

§. 172.

Verbot gesetzwidriger Abforderungen.

Gesetzwidrige Abforderungen von den Unterthanen von Seite der Obrigkeiten und ihrer Beamten, sind verboten (Hofd. vom 31. Juli 1773).

Die Herrschaften dürfen nach der Landesverfassung und nach dem Geiste und den Worten der Rectificationspatente, weder ihren Unterthanen eine neue Last aufbürden, noch eine Leistung, die sie nicht satul haben, fordern; denn, so wie Unterthanen verbunden sind, ihre Schuldigkeit pünktlich in Erfüllung zu setzen, eben so ist den Obrigkeiten und ihren Beamten untersagt, von den Unterthanen in dem Kataster nicht enthaltene Abgaben zu beheben, so, daß diejenigen, die dergestalt noch bestehen, abgeschafft sind. Wie solche gesetzliche Abforderungen zu ahnden sind, kommt im §. 996 vor (Hofd. vom 15. December 1783).

§. 173.

Controlle über die richtige Behebung der Unterthans-Giebigkeiten.

Gesammte Obrigkeiten wurden bereits vermittelst des Ständisch-Beroidneten-Collegiums im October 1771 angewiesen, daß sie einem jeden, wo immer hingehörigen Unterthane, welcher eine Domicalgabe sub quocunque titulo zu leisten hat, hierüber einen besondern obrigkeit-

lichen Gaben-Extract hinausgeben sollen, damit sodann hieraus die obrigkeitlichen Gabenbücheln in separato verfaßt, und jedem Unterthane behändigt werden können.

Auch wurde im Monat Mai 1772 die baldigste Zustandbringung dieser Dominicalgabenbücheln wiederholt verordnet (Hofb. vom 30. Juli 1781, Kgg. Int. vom 12. August 1781).

Nachdem zur Sicherstellung des Unterthans gegen das willkürliche Verfahren der Herrschaftsbeamten eine unumgänglich nöthige Anstalt ist, daß auf sämtlichen Dominien jedem Unterthane sein Gabenbüchel über die herrschaftlichen Gaben und Schuldigkeiten hinausgegeben, und in solchen ein so andere Schuldigkeit auf einer, und die Abzahlung auf der andern Seite vorschriftsmäßig eingetragen werden, diese Anstalt ohnehin auch in den erlassenen Verordnungen gegründet ist, so ist auf deren Befolgung zu sehen (Hofb. vom 10. December 1784).

Bei Gelegenheit eines auf einer Herrschaft eingeleiteten Faturungsversuches kam ferner hervor, daß die dortigen Unterthanen ihre Schuldigkeiten an den Grundherrn, welche erhoben werden sollten, gar nicht anzugeben wußten, und die damalige k. k. Rectifications Hofcommission erhielt auch bei weiterer Nachfrage die Anzeige, daß der nämliche Umstand bei den meisten Dominien im Lande obwalte, und die Unterthanen fast nirgends mit obrigkeitlichen Urbarial-Gabenbücheln versehen seyn sollten.

Da nun wegen Verfertigung der Gabenbücheln, derselben vorschriftsmäßigen Regulirung und Hinausgebung an den Unterthan bereits die wiederholt maßgebigen Verordnungen bestehen, und es nur auf derselben genaue Befolgung ankommt, welches von dem Beamten, dann der Nachsicht der Kreisämter und der Landesstelle abhängt, so wurde anbefohlen, die diesfälligen Verordnungen allgemein im Lande sogleich zu erfrischen (Hofkanzleiverordnung vom 26. December 1784, Kgg. Int. vom 11. Jänner 1785).

§. 174.

Untersuchung der Gabenbücheln über die Urbarial-Schuldigkeiten.

Der Regierung wurde bereits unterm 28. Juni 1777 auf unmittlbarsten allerhöchsten Befehl aufgetragen, den Kreishauptleuten zu erinnern, daß sie (und damals ihre Abjuncten) bei jeder Gelegenheit, wo sie in Verichtungen einige Reisen im Kreise vornehmen, auf den betretenen Dominien jedes Orts, wegen der Wichtigkeit der unterthänigen Gabenbücheln sorgfältig ausforschen, und wo sie immer einigen Unbefolg entdeckten, hiervon sogleich die Anzeige machen sollten. Da es nun schien, daß die Kreisämter diese so heils-

samte allerhöchste Anordnung gänzlich unbefolgt und außer Acht gelassen haben, und keine Anzeige des diesfälligen Erfolges geschah, noch auch sonst eine Spur einer irgenwo vorgekehrten Untersuchung entdeckt wurde, so bestimmten Se. Majestät, damit man in Ansehung aller Dominien von der richtigen und ordnungsmäßigen Herausgebung der in Niederösterreich bei Einmanglung aller andern weiten Contolle unumgänglich nothigen Gabenbücheln hinlänglich versichert, und den daher sich ergebenden mehrfälligen Verkürzungen der Untertanen künftighin vorgebeugt werden möge, zur unfehlbaren Erreichung dieser Absicht wirksamere und verlässlichere Mittel, und befahlen unter Andern, daß die Kreisämter nach und nach von allen in ihren Vierteln gelegenen Dominien sich die Gabenbücheln zur Einsicht vorlegen lassen, ob selbe nach der bestehenden Vorschrift angeschrieben, die Schuldigkeit auf einer, und die Abstattung auf der andern Seite gehörig vorgemerket, auch auf solche Art von Jahr zu Jahr oidentlich fortgeführt werden, erheben, hierbei das Fehlerhafte, welches, so wie aus den von Zeit zu Zeit höchsten Orts vorgekommenen Gabenbücheln zu entnehmen gewesen, größtentheils in dem bestehe, daß die Schuldigkeit und Abstattung auf der nämlichen Seite und durcheinander geschrieben, öfter aber durch mehrere Jahre gar keine Schulduleiten und Abstattungen vorgeschrieben werden, abstellen und verbessern, dann alle Vierteljahre, bis zur vollkommenen Berichtigung der Sache über diese Untersuchung, was sie dabei gefunden, sofort ihres Orts von Amtswegen darüber verfügen hätten, eine umständliche Anzeige an die Regierung erstatten sollen. Auch mußten die Kreishauptleute sich die Dominical-Gabenbücheln vorlegen lassen, und über Befolgung dieser Anordnung die verlässliche Anzeige machen.

Damit aber diese vierteljährigen Berichte der Kreisämter kurz, bündig und deutlich verfaßt, und nicht allein ihnen zu mehrerer Beförderung der Sache, die Arbeit selbst so viel möglich erleichtert, sondern auch allerhöchsten Orts das Ganze mit Einem Blicke vollständig überschauen werden möge, wurde damals von dem Ständisch Verordneten-Collegium eine einförmige bündige Tabelle zu diesem Behufe entworfen, und den Kreishauptleuten zu ihrer Richtschnur unmittelbar mitgetheilt (Hofd. vom 30. Juli 1781, Kggß. Int. vom 12. August 1781).

Ueber eine Anfrage, ob in Folge jener Resolution, bei jeder Herrschaft alle Gabenbücheln, oder nur bei jeder Herrschaft einige Stücke untersucht, und bei deren befundener Nichtaktheit zur Untersuchung einer andern Herrschaft geschritten werden soll, wurde beschloffen, daß, da die ausdrücklich erklärte allerhöchste Absicht dahin gehe, von der geschenehen Ausfolaung und Verschianaung gesammter Gabenbücheln, nach so vielfältig fruchtlos erlassenen Anordnungen endlich eine überzeugende Gewißheit einzuziehen, sich mit einer so mangelhaften Untersuchung bloß einiger wenigen, nur willkürlich zu wählenden Gabenbücheln keines-

wegs begnügt werden könne, indem diese wenigen Stücke, wenn sie auch richtig befunden würden, keine sichere Gewähr für die Richtigkeit der übrigen, und zwar des größten Theils der Gabenbücheln leisteten, folglich auch für die allerhöchste Absicht keinen beruhigenden Ausschlag geben könnten, zumal in dieser dem Wohle der Untertanen so sehr angelegenen Sache, die erheben wollende Gewißheit keineswegs auf Willkür und Zufälligkeit gegründet werden möge. Es sei daher nothwendig, alle Gabenbücheln bei jeder Herrschaft zu untersuchen und zu berichtigen, und es beruhe nur auf einer klugen Anstalt des Kreishauptmannes, diese Untersuchung nicht in die Jahre dauern zu machen, maßen er nebst der Zeit, die er selbst darauf verwenden wolle und könne, auch die ihm un-geordneten (vormals Kreissubstituten) Commissarien zu den Geschäften einleiten, sofort durch deren emsige Mitwirkung zuverlässig in jeder Woche weit mehr als 100 Stück berichtigen könne, besonders da sich seine Arbeit nur dahin beschränke, zu sehen, ob alle Gabenbücheln wirklich hinausgegeben, dann ob sie richtig nach der gegebenen Vorschrift angeschrieben und jedes Jahr ordentlich fortgeführt worden sei, ohne daß er nöthig habe, in das Detail der Sache und die Richtigkeit der Uebertragung von einem Jahr zum andern, und dergleichen, hineinzugehen.

Noch unnöthiger sei es, zu jeder derlei Untersuchung die Beamten und Ortsrichter einzuberufen, und ihnen hierdurch ohne Noth und Nutzen Zeit und Kostenaufwand zu verursachen, nachdem sie in diesem Geschäft gar keinen nützlichen Einfluß haben könnten, und das Angeordnete ohne ihrer Gegenwart sich eben so gut erheben lasse (Nerb. Resol. vom 20. September 1781, Regier. Int. vom 8. October 1781).

Das Kreisamt soll den Dominien die Beobachtung der Hinausgabe ordentlicher Gabenbücheln nachdrücklichst einbinden, auch selbst hierauf das sorgsamste Augenmerk tragen, und ob die hinausgegebenen Gabenbücheln vorschriftmäßig eingerichtet sind, untersuchen, und das Mangelhafte verbessern lassen.

Die Kreisämter haben daher bei der Revision der Kreise auf die gegenwärtige höchste Anordnung den Bedacht zu nehmen, und genau nachzuforschen, ob nach dieser höchsten Anordnung vorgegangen werde, widrigens die ungehorsamen Dominien in den dießfalls zu erstattenden Berichten der Landesstelle namhaft zu machen sind (Hofd. vom 10. December 1784).

Die Regierung hat auf derselben pünktlichen Vollzug aller Orten nicht nur allein durch die Kreisämter, vermittelst eines an sie zu erlassenden nachdrücklichen Befehls unermüdet wachen zu lassen, sondern auch selbst hierauf das sorgsamste Augenmerk zu tragen, und Jene, welche den landesfürstl. Befehlen nicht nachgekommen sind, schärfest zu bestrafen (Hofkanzleiordnung vom 26. December 1784, Regg. Int. vom 11. Jänner 1785).

§. 175.

In wiefern Streitigkeiten über grundherrliche Abgaben zur politischen Unte gehören.

In allen denjenigen Fällen, wo Unterthanen und ihre Obrigkeiten im Streite über eine Treuepflicht, von welcher Beschaffenheit dieselbe immer seyn möge, sind, und wo sich auf Gewohnheit, Landesverfassung und Gesetze bezogen wird, haben die politischen Stellen die Sache nach dem Unterthanspatente zu behandeln, und nur dann haben sich die Justizstellen in solche Angelegenheiten zu mengen, wenn sich auf einen Vergleich, schriftliche Urkunden, Urbarien oder andere Gerechtfame berufen wird (Hofd. vom 11. Mai 1785).

§. 176.

In wiefern der Grundobrigkeit rücksichtlich ihrer Unterthans-Forderungen eine Priorität zusteht.

Die herrschaftlichen Gaben von den letzten drei Jahren haben bei Concurse einen Vorzug auf dem Gute, auf dem sie haften (Verordnung vom 1. Sept. 1765, §. 13).

Es heißt zwar im Hofdecrete vom 6. November 1786, die Obrigkeiten hätten bei einem Concurse auch ihre Forderungen anzumelden, welche dann den übrigen gleich zu halten seien; allein das Hofdecret vom 15. Juni 1787 sagt aber auch, daß, wo zu Gunsten der Obrigkeiten ein Vorrecht besteht, es auch fortgelten solle. Dann müssen aber die Forderungen wahrhaft aus dem Unterthansbande entstehen, und nicht z. B. Zehentforderungen, auch nicht über drei Jahre alt seyn (Hofdecret vom 7. Juni 1784, ad 3).

Es sind bei Concurse und bei der gerichtlichen Execution, Zweifel über das Prioritätsverhältniß der landesfürstl. Steuern gegen die grundherrlichen Abgaben erhoben worden, deren Erörterung aus den in Wirklichkeit stehenden Gesetzen, Landtafelpatenten und Grundbuchsordnungen, laut hohen Hofkanzleidecrets vom 27. März 1832 zu dem führte, daß den dreijährigen Rückständen an l. f. Grundsteuern in Rücksicht des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen gebühre; im Concurse und bei der gerichtlichen Execution seien daher aus dem Rauffschillinge für das Gut oder aus den Einkünften zuerst die landesfürstl. Steuer-Rückstände, und nur nach deren vollständiger Bezahlung die grundherrlichen Forderungen zu berichtigen. (Kgg's. Dec. vom 12. April 1832).

§. 177.

Wie rückständige Urbarial- und Siebigkeiten einzutreiben sind

Nach dem Hofrescripte vom 10. Juni 1774 ist keine Obrigkeit befugt, zur Einforderung der Rentenschulden den Unterthanen einige Execution einzulegen und deswegen einige Kosten oder Abgaben für sich oder die dazu gebrauchten Boten einzuhoben, wo im Uebrigen dieselben aus Eigenthum den Ersatz des solchergestalt verursachten Kostenbetrages zu leisten haben, auch sich einer ernstgemessenen Ahndung aussetzen würden; doch bleibt den Obrigkeiten unbenommen, durch andere erlaubte Landesübliche Compellirungsmittel, wodurch den Unterthanen keine Kosten und Auslagen verursacht werden, ihre ausständigen Rentenschulden einzutreiben. Nach dem Hofdecrete vom 7. Juni 1784 wurde den Obrigkeiten das Recht zugestanden, die herrschaftlichen Forderungen von Amtswegen einzutreiben, ohne daß sie bemüßigt wären, eine ordentliche Executionsklage wider ihren Unterthan bei dem Landrechte einzureichen (Hofd. vom 7. Juni 1787 ad e).

Mit Verordnung vom 4. April 1795 wurde ferner verordnet, den Unfug abzustellen, wornach obrigkeitliche Beamte, die hinter den Unterthanen ausständigen Rentreste, Grund- und Urbarialzinsen, Roboterschuldigkeiten, kurz alle, aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden bei dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung exequirt, diese Execution bei allen, und sogar bei Rusticalunterthanen auf die Grundbesitzungen selbst geführt, hierdurch Unterthanen auch dann, wenn ihre Einschuldung $\frac{2}{3}$ des Gutswerthes bei weitem nicht erreicht, ja oft gegen diesen nur eine Kleinigkeit beträgt, durch eine der Landesverfassung und den bestehenden l. f. Gesetzen zuwiderlaufende gerichtliche Absetzung von Haus und Hof gejagt, und so unter dem Schein der Justiz in das Verderben gestürzt haben.

Es wurde demnach den Herrschaften bei schärfster Ahndung untersagt, irgend eine Rechtsache gegen einen Unterthan vor ihr eigenes Justizamt zu ziehen, und dabei für das Rent-, Wirthschafts-, Wald- oder Waisenamt einen Vertreter aufzustellen.

Im Falle eines solchen gefegwidrigen Verfahrens, sind die den Unterthanen verursachten Proceß- und Gerichtskosten, die abgenommenen Taxen und Stämpeln gehörig zu liquidiren und der Herrschaft zum unnausschließlichen Ersatz aufzulegen.

Das eigene obrigkeitliche Justizamt kann demnach nach Inhalt des weitern Hofdecrets vom 23. December 1807, in keinem Falle zwei-

seiner Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Executionswege einschreiten; denn ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen streitig, so gehört der Streit vor das Landrecht; ist der Unterthan bloß säumig in Abfuhr der aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder aus was immer für Verträgen, Frohn-, Pfändungs-, Forstgeldern, Pachtabgaben, Renten, oder wer zu ersetzender Natural-Hülfsen entstehenden Schuld, so findet keine Execution Statt, sondern diese Forderungen müssen mit Sicherung des Fundi instructi und nach vorher sichergestellter l. f. Steuer, im politischen Wege eingetrieben werden. Auch ist vermöge Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1821, Rgg. Circ. vom 28. Februar 1821, den Dominanen nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen; indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executionsordnung besteht, nach welcher sich ausschließlich benommen werden muß. Es kommt also zu erörtern, welche Eintreibungsmittel hier zulässig sind, wobei

- a) zwischen den eigentlichen Urbarialschuldigkeiten, und
- b) den sonstigen Schulden der Unterthanen an ihre Obrigkeiten zu unterscheiden kommt.

§. 178.

Ad a. Eintreibungsmittel rücksichtlich der Urbarial-Rückstände. Darstellung derselben.

Die Grundobrigkeiten sind ihre im Rückstände verbliebenen Unterthanen zur Abfuhrung desselben, durch Zwangsmittel zu verhalten berechtigt (Untert. Rückst. Exec. Pat. vom 1. December 1784, S. 1).

Vermittelt des von dem Ständisch-Verordneten-Collegium an sämmtliche Dominanen und Gültenbesitzer bekannt gemachten Hofdecretes vom 31. Mai 1813, wovon auch das ständische Circulare vom 17. Februar 1814, S. 9, Erwähnung macht, wurden zwar die Obrigkeiten berechtigt, in Rücksicht der bei ihren Unterthanen rückständigen obrigkeitlichen Gaben dieselben Zwangsmittel anzuwenden, welche in Absicht auf die l. f. Steuern vorgeschrieben sind.

Allein, über eine spätere Anfrage der Landbestelle an die vereinte Hofkanzlei, erlosf folgende, mit Hofkanzleidecret vom 20. September 1817 bekannt gemachte allerhöchste Entschliehung: Die von dem Verordneten-Collegium in das gedruckte ständische Circulare vom 17. Februar 1814, über die neue Steuer-Executionsord-

nung im §. 9 aufgenommene Hofentschließung, welche die Eintreibung der bei den Unterthanen rückständigen obrigkeitlichen Gaben betrifft, beziehe sich bloß auf diejenigen obrigkeitlichen Viebigkeiten, welche mit Erscheinung der neuen Executionsordnung im Rückstande waren, wobei die Absicht zum Grunde lag, den Domänen, welchen vor der neuesten Steuer-Executionsordnung noch die Haftung für die Einbringung der l. f. Steuern von den Unterthanen oblag, eine Erleichterung zu gewähren. Dieser Erläuterung zufolge habe die Eintreibung der seit Erscheinung der neuen Executionsordnung fälligen obrigkeitlichen Gaben bloß und einzig nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen des Unterthanenpatentes zu geschehen, und es habe für selbe die mit der obengedachten Hofentschließung bloß für die damaligen Rückstände ausnahmsweise bewilligte Eintreibung nach der Art der l. f. Steuern keineswegs zu gelten. Es sei daher die Fertigung des §. 9 des Circulares vom 17. Februar 1814 zu berichtigen, und mit Hofkanzleibecret vom 20. September 1824, Zahl 28,586, Regsk. 46,998, wurde erinnert, daß, in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1817, die Eintreibung der seit dem Erscheinen der neuen Steuer-Executionsordnung vom Jahre 1814 fälligen obbesagten Gaben bloß nach dem Unterthanenpatente zu geschehen habe; und Se. k. k. Majestät geruhten, über die allerhöchsten Orts vorgelegte Vorstellung der drei obern Stände, welche auf die Erlassung einer neuen gesetzlichen Vorschrift zur wirksamen Einbringung der Urbarial-Viebigkeiten in Niederösterreich gerichtet war, mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1835 zu erklären, daß eine Aenderung der in der Provinz bestehenden Vorschriften zur Einbringung rückständiger Dominalgaben dormal nicht einzutreten habe (Hofkanzleid. vom 26. März 1835, Hofz. 5101, Regsk. 20,251).

Es finden also hier die in den §§. 1001—1039 dieser Abhandlung vorkommenden Bestimmungen des Unterthanen-Strafpatentes vom 12. September 1781 Anwendung.

§. 179.

Bei Eintreibung dieser Rückstände ist die gehörige Schonung zu beobachten.

Die Obrigkeit soll bei Eintreibung der obrigkeitlichen Forderungen den Grund selbst, und die nothwendigen Wirthschaftsgewerkschaften nicht angreifen (Verordnung vom 12. August 1771).

Auch dürfen obrigkeitliche Forderungen nicht so ernstlich eingetrieben werden, daß dadurch die Landeschuldigkeiten gehemmt werden, und die Obrigkeit kann von den Unterthanen ihre eigenen Forderungen nicht eher betreiben, bevor die Contribution nicht berichtigt worden ist (Verordnung vom 27. Mai 1756).

Endlich sollen den mit obrigkeitlichen Forderungen rückständigen Unterthanen (Rückständnern) leidentliche Fristenkäufungen ausgemessen, und große Strenge bei der Eintreibung vermieden werden (Hofd. vom 10. September 1789).

§. 180.

Die Aufrechnung der Eintreibungskosten ist hier unterfagt.

Die unterm 19. März 1828, Rggßz. 7947, erflattete Auskunft, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen im Lande Niederösterreich nicht nur keine Einofur vorhanden sei, nach welcher die Dominien berechtigt wären, die mit der Execution der rückständigen Urbarialgütern verbundenen Kosten den Unterthanen aufzurechnen, sondern daß die Aufrechnung dieser Kosten vielmehr unterfagt sei, wurde mit Hofkanzleidecret vom 26. September 1833, Hofz. 23,657, Rggßz. 53,877, zur Nachricht genommen.

§. 181.

Verbot, Verzugszinsen zu fordern.

Die Hintanhaltung der ohnehin als eine Bedrückung verbotenen Abnahme der Interessen von den Gabenrückständen der Unterthanen, wurde mit Hofdecret vom 10. August 1782 auf das Nachrücklichste eingebunden (Hofd. vom 10. August 1782).

§. 182.

Auch im Falle ein auswärtiger Gesandter eine unterthänige Realität besitzt, unterliegt er rücksichtlich der Eintreibung rückständiger Urbarial-Giebigkeiten dem politischen Zwangsverfahren. Vorsichten hierbei.

Die Exterritorialität eines auswärtigen Gesandten erstreckt sich nur auf das ihm eingeräumte Gesandtschafts-Palais und rücksichtlich seiner und seiner Angehörigen Person; sie verschwindet jedoch bei solchen Handlungen, bei welchen die Natur des Geschäftes oder die Landesverfassung zur Schlußfolgung nöthiget, er habe sich den diesländigen Gesetzen unterworfen, und müsse die Privatrechte dritter Personen respectiren.

Durch den Ankauf einer unterthänigen Realität unternimmt daher ein auswärtiger Gesandter eine privatrechtliche Handlung und keineswegs eine solche, die aus der Competenz eines exterritorialen Gesandten abgeleitet werden kann, woraus sich das Resultat aufdringt, daß die Grundherrschaft allerdings berechtiget erkannt werden muß, nöthigenfalls mit Pfändung des bei dieser Realität vorfindig befind-

lichen Vermögens vorzugehen, um hierdurch den rückständigen Betrag der mittlerweile aufgelaufenen Urbarial-Giebigkeiten zu berichtigen. Da jedoch politische Gründe es in einem solchen Falle zur Pflicht machen, mit einer besonderen Vorsicht und Mäßigung vorzugehen, so wurde aufgetragen, einen solchen Gegenstand im Präsidialwege an das Oberst Hofmarschallamt zu dem Behufe zu leiten, daß durch Letzteres die Befriedigung der Grundherrschaft, oder Verhaltung des auswärtigen Gesandten zur Bezahlung des ausständigen Betrages, eingeleitet werden wolle.

Es handelt sich also in einem solchen Falle um eine private rechtliche Handlung und keineswegs um eine solche, die aus der Competenz eines auswärtigen Gesandten abgeleitet werden kann (Rggz. Präf. Note vom 21. Mai 1828, Zahl 26,895).

§. 183.

Ausdehnung der politischen Eintreibungsart der Rückstände auf die Erbpächter.

Erbpächter und die zu dieser Classe gehörigen emphyteutischen Grundbesitzer sind vermöge Hofb. vom 3. März 1797, Hofb. 7609, Rggz. vom 14. März 1797, Rggz. 4532, nicht von den Justiz-, sondern von den politischen Stellen zur Bezahlung ihrer jährlichen Giebigkeiten zu verhalten, und können nöthigen Falls auch durch solche, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, ganz abgestiftet werden.

§. 184.

Ad b. Eintreibungsmitel der Privatforderungen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen.

Die Obrigkeit ist nicht berechtigt, ihre Privatforderungen an den Unterthan durch Execution zu betreiben, sondern hat sich bloß hierin falls der gewöhnlichen Rechtsmittel zu bedienen (Verordn. vom 20. Juni 1774).

In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherren an ihre eigenen Unterthanen und Gerichtsinassen, ist die gerichtliche Execution bei eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht.

Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Executionsbescheide dem Justiz- oder Wirtschaftsamente des Gutsherrn, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirtschaftsamente insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbietung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuld-

nerß, den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß, vorgenommen werden.

Das Recht des Gutsherrn zur politischen Execution ist nach den hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen (Allerh. Entschließung vom 8. Juni 1833, Hofd. vom 13. Juni 1833, Hofzahl 19,662, Regierungs-Circular vom 24. August 1833).

§. 185.

Wo Besuche wegen Einverleibung der Forderungen des Gutsherrn auf unterthänige Realitäten oder Löschungen anzubringen sind.

Besuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern hactenden Schulposten sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Gutsherrn, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten (Allerhöchste Entschließung vom 8. Juni 1833, Hofkanzleid. vom 13. Juni 1833, Hofzahl 19,662, Rgg. Circ. vom 24. August 1833, §. 2).

B. Von den einzelnen Unterthans-Giebigkeiten.

§. 186.

Eintheilung derselben.

Die grundobrigkeitlichen Giebigkeiten sind:

1. solche, welche aus dem Obereigenthum fließen, und
2. solche, welche als Entschädigung für die Grundbuchshandlungen bezogen werden. Letztere kommen in dem §. 579 und ff. vor; Erstere aber gehören hieher.

§. 187.

Aufzählung derjenigen grundherrlichen Giebigkeiten, welche aus dem Obereigenthume fließen.

Die grundherrlichen Giebigkeiten, welche aus dem Obereigenthume fließen, sind:

- a) die verschiedenen Gattungen jährlich wiederkehrender grundherrlicher Abgaben,
- b) die Veränderungsgebühren (Pfundgeld), und
- c) das grundherrliche Abfahrtgeld.

I.

a) Von den verschiedenen Gattungen der jährlich wiederkehrenden grundherrlichen Zehigkeiten.

§. 188.

Worin sie bestehen.

Die verschiedenen Gattungen der jährlich wiederkehrenden grundherrlichen Zehigkeiten bestehen theils im Gelde, theils in Naturalien.

§. 189.

Unterthans-Zehigkeiten im Gelde.

Die jährlich wiederkehrenden Unterthans Zehigkeiten im Gelde heißen nach Verschiedenheit ihres Ursprunges Grunddienst, Dorf-Gespunst-, Wach-, Kälber-, Lämmer-, unveränderliches Robotgeld, weite Fuhren-, Anfeil-, Saib-, Ruch-, Bier-, Ehrengeld u. s. w., welche Geldabgaben auch unter dem Namen Extra-Dominical- (Herrn-) Gaben vorkommen. Nicht minder gehört der in der Resolution vom 3. Juli 1765 angeführte, nach der Rectification gebliebene Antheil der Gestätten auch Weistätten-Gaben, als Inbegriff mehrerer Dominical-Zehigkeiten hieher, welche jedoch, laut Rathschlag des österr. k. k. Reichsraths-Collegiums vom 9. Jänner 1755, von den Ständen aufgehoben, und wovon $\frac{1}{3}$ für das Robotgeld, $\frac{2}{3}$ aber für den Dienst angenommen wurden.

Eben so wurde auch, laut Hofentscheidung vom 7. Jänner 1792, das sogenannte Hundwargeld, worüber die Streitigkeiten nach der Rggss. vom 9. August 1793, Rggßz. 13,020, zur polit. Linie gehörten, aufgehoben; da die vormalige Einlegung der Jagdhunde bei den Unterthanen von Seite der Grundobigkeit mit Verordnung vom 2. Juli 1785 aufgehoben worden ist, folglich der Grundjener Abgabe aufgehört hat.

§. 190.

Unterthans-Zehigkeiten in Naturalien.

Die Zehigkeiten in Naturalien kommen nach Verschiedenheit des Gegenstandes unter der Benennung Dienstkörner^{*)}, Körnerschüttungen, Marchfutterschüttungen u. s. m. vor (siehe auch §. 193).

*) Rückfichtlich des Maßes beim Körnerdienste sagt die allerhöchste Entsch. vom 1. September 1751, daß zwar im ganzen Lande der gebräuchliche Stocckerauer-Stangel-Meß von allen Sorten der Körner im Kaufen und Verkaufen für das alleinige und rechte Maß festgesetzt, solch-

lich alle andern Mäheren ohne Ausnahme abgeschafft seien. Allein allen Grundobrigkeiten wurde es freigelassen, die in einem andern Maße von Alters her abgereichten Dinstkornen entweder im vorigen Maße zu beziehen, oder aber im Einverständniß der Interessenten auf eben diesen Stockerater: Stangel: Meßen zu reduciren, und also nach wie vor, ohne mindeste Schmälerung abzurichten.

§. 191.

In wiefern Streitigkeiten hierbei überhaupt zur politischen Linie oder auf den Rechtsweg gehören.

Rücksichtlich dieser Naturaldienste kommt hier nur zu bemerken, daß Streitigkeiten wegen gesetzwidriger Forderung derselben nach dem Patent vom 6. April 1790 zur politischen Linie gehören, daß jedoch, wenn Unterthanen das Bezugsrecht einer Herrschaft auf ein solches bestreiten, diese Streitsache, laut Regsd. vom 29. August 1823, vor den Civilrichter gehört, über die Art der Entrichtung desselben dagegen die politische Behörde zu entscheiden hat. Hier kommt übrigens vorzugsweise vom Grunddienste und Dienstwandel zu handeln.

§. 192.

Begriff des Grunddienstes, von wem und an wem er zu entrichten ist.

Der Grunddienst ^{a)} ist nach allgemeinen Rechtsbegriffen eine jährliche Abgabe, die der Nuzueigenthümer eines Grundes dem Oberueigenthümer zur Anerkennung des Obereigenthumes zu entrichten hat.

Diese Pflicht der unterthänigen Grundbesitzer gegen ihre Grundherren in Niederösterreich erhellet aus dem Tit. IV. §. 9 des Tractatus de iuribus incorp. §. 9, woun es heißt: Alle und jede Grundholden, die zu einem Grundbuche dienstbar sind, sollen ihren Dienst dahin entrichten (Tract. de iur. inc. Tit. IV. §. 9).

^{a)} Rücksichtlich dieser jährlichen Abgabe enthält das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch folgende Bestimmungen: Sie sei eine geringe Abgabe, die von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes geleistet wird, §. 1123. Steht der Betrag mit den jährlichen eieinen Nuzungen außer allem Verhältnisse, so sei das Nuzueigenthum ein Erbzinsgut; laßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her, und bei ganz odc übernommenen Grundben ein Verhältniß denken, so sei es ein Erbpachtgut, §. 1124. Der den Grundherrschaften in Niederösterreich als solche gebührende Dienst muß übrigens in der polit. Linie aus der Landesverfassung beurtheilt werden, während das contractmäßige, aus dem Contracte und dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche im Rechtswege zu beurtheilen kommt (§. 9. 197).

§. 193.

Worin dieser Dienst besteht. Erkenntnißquelle desselben.

Der Grunddienst besteht meist in Geld; er kommt aber auch mit einem Natural vor, und zwar nach Verschiedenheit des Gebrauches bald in rohen Vegetabilien, als: Körner, Wein, Most, Flachs, Mohn, Safran, Pfeffer, Wachs, Honig u. dgl., bald in Animalien, als: Geflügel, Eier, Kälber, Lämmer, Käse, Schmalz u. dgl. Dieser Naturalgrunddienst wird übrigens nicht selten in Geld angeschlagen und in diesem Betrage unveränderlich entrichtet, oder dort, wo er noch in natura besteht, meistens jedesmal nach dem currenten Preise abgelöst.

Was und wie viel, und wohin der Dienst zu nehmen kommt soll übrigens klar und deutlich in der Gewähr einverleibt seyn (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 12).

§. 194.

Was unter verzucktem Dienst verstanden wird.

Verzuckte oder Falldienste sind nach eines jeden Ort alter Gerechtigkeit und Gebrauch abzustatten (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 23).

Unter verzuckten Dienst versteht man nämlich eine Gabe, welche auf die Minute abzureichen kommt, welche Gabe bald im Geld, bald in Naturalien besteht und meistens von Verpachtung herührt.

Diese Gabe heißt aus dem Grunde verzuckt, weil, wenn sie nicht pünktlich zugehalten wird, schon die Strafe eintritt, welche meistens im Einzuge der verpachteten Realität besteht.

§. 195.

Wann der Dienst zu entrichten ist.

Der Zeitpunkt, wann der Dienst zu entrichten kommt, ist vorein aus der Verabredung oder aus den Provinzialgesetzen zu entnehmen, und nur im Ermanglungsfalle ist in dem §. 1132 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches die erste Hälfte des Monats November dazu bestimmt. Für Niederösterreich dient der §. 26 des Tit. IV. des Tract. de jur. inc. zur Einofur, wornach derjenige, der den Dienst bei offenem Grundbuche nicht entrichtet, in die Strafe des Dienstwandels verfällt, woraus folgt, daß der Dienst bei offenem Grundbuche entrichtet werden muß.

Wann nun aber das Grundbuch, wohin nach §. 9 jenes Titels alle und jene Grundholden, die zu selbigem Grundbuche dienstbar sind, ihre Dienste entrichten sollen, offen seyn soll, enthält der §. 402 dieser Abhandlung; und zu welcher Zeit der Dienst zu entrichten

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 527
ist, soll nach §. 12 des Tract. de jur. inc. aus den Gewähren ersicht-
lich seyn.

§. 196.

Verjährung des Dienstes. Wie sich dabei zu
schützen ist.

Forderungen rückständiger jährlicher Abgaben erlöschen in drei
Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von 30 Jah-
ren verjährt. Es bleibt ubrigens Sache aller Grundbuchsämter, bei
Einhebung der jährlichen Grunddienste so zu verfahren, daß der Ein-
tritt der dreijährigen Verjährung vermieden werde: nämlich entweder
die Verjährung in gesetzmäßiger Form zu unterbrechen, oder die ver-
fallenen Gaben innerhalb der dreijährigen Frist einzuheben, welches
eben der Zweck des Gesetzes über die kurze Verjährung ist, welches
hierbei das Wohl des Gläubigers und des Schuldners zugleich
beabsichtigt (Hofbescheid vom 7. April 1834, Zahl 8740, Rggßz.
29,343).

§. 197.

In wiefern Streitigkeiten über den Dienst zur poli-
tischen Verhandlung, in wiefern sie auf den Rechts-
weg gehören. Aufrechterhaltung des Besitzstandes.

Alle Streitigkeiten und Anfragen, welche wegen des Betrages
des Grunddienstes entstehen, gehören zur politischen Linie (Hofd. v.
3. März 1797).

Bei einer Entscheidung über den zwischen einer Herrschaft und
einem unterhängigen Realitätenbesitzer streitigen Betrag des von Let-
terem zu entrichtenden Grunddienstes, wo es sich um die Ausle-
gung einer Stelle eines Kaufvertrages, worin der
Grunddienst bedungen worden ist, sohin aber um
Anwendung der Bestimmungen des Finanzpatentes
vom Jahre 1811 in Absicht auf die Valuta, in welcher der Grund-
dienst zu entrichten kommt, handelte, wurde, da in beiden Bezie-
hungen das Erkenntniß dem Civilrichter zusteht, die politische Ent-
scheidung als incompetent aufgehoben.

Bei zur erfolgenden richterlichen Entscheidung wurde aber der
factische Besitzstand, vermöge dessen der Grunddienst nach
dem Beständnisse des Realitätenbesizers bis zum Eintrete des Strei-
tes mit einem bestimmten Betrage im Gelde entrichtet wurde, poli-
tischer Seits aufrecht erhalten, und daher der Realitäten-
besizer mit seinen dagegen erhobenen Einsprüchen auf den Rechtsweg
gewiesen (Hofkanzleid. vom 29. März 1835, Zahl 6298, Rggßz.
17,025).

§. 198.

Die Eintreibung des rückständigen Grunddienstes geschieht im politischen Wege.

Der rückständige Grunddienst ist von der politischen Obrigkeit mit Zwangsmitteln einzutreiben (Verordnung vom 3. März 1797).

§. 199.

Angabe der dienstkälligen Eintreibungsmittel.
Dienstwandel.

Wer den Dienst bei offenem Grundbuche nicht entrichtet, dem sind an Dienstwandel 22 Kreuzer 2 Pfennige verfallen (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26).

Da der an die Grundherrschaften zu entrichtende Dienst zur Kategorie der jährlichen Abgaben gehört, zu deren Entrichtung, wenn sie binnen 3 Jahren nicht gefordert werden, die Verpflichtung erlischt, und da senach der Grundhold den rückständigen Dienst von seiner Grundherrschaft dienstbaren Vicar.är nur für drei Jahre zu entrichten verbunden wäre, so kann er auch im politischen Wege nur für diese 3 Jahre zur Entrichtung des Dienstwandels verpflichtet erkannt werden, weil Letzteres ein Accessorium des rückständigen Dienstes ist, folglich mit der Aufhebung der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Dienstes auch jene zur Entrichtung des Wandels sich hebt. Hiernach hat ein solcher Grundhold nur den Dienstwandel für drei Jahre zu entrichten (Hofkanzleid. vom 2. Jänner 1834, Hofzahl 32,192, Reg. Nr. 3572).

Rücksichtlich des rückständigen Grunddienstes heißt es im §. 1135 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches: Wenn der Unterthan den Grunddienst in der festgesetzten Zeit nicht abführt, kann der Grundherr verlangen, daß die Rußung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde^{a)}. Auch werden die Weisung oder Weikreuzung des Grundes, oder auch andere Mittel angewendet. Wenn nämlich die Strafe von 22 ½ Kreuzer nicht mehr hinreichen sollte, den nachlässigen Unterthan zur Zahlung des Dienstes zu bewegen, so wird heut zu Tage auf dem Lande der Grund verkreuzt, d. h. auf dem Fußsteige, der unmittelbar zum Grunde führt, wird ein hölzernes Kreuz aufgesteckt, welches die Wirkung hat, daß der Grund von dem Grundholden nicht betreten werden darf, bis der Grunddienst bezahlt ist; folglich können die auf dem Grunde stehenden Früchte vor der Entrichtung des Grunddienstes nicht gesammelt werden.

^{a)} Im Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 20, heißt es dagegen: wenn ein Grundherr vermeint, daß ihm ein Grund wegen nicht bezahlten Dienst oder anderer Ursach halber heimzufallen sei, stehe ihm bevor, ein unparteiisches Grundrecht niederzusetzen, vor demselben seine Spruch vorzubringen

und darüber mit Vernehmung der interessirten Partei, welcher der Grund angesprochen wird, rechtlicher Ordnung nach erkennen zu lassen, jedoch dem beschwerten Theil die Appellation (damals an Regierung) vorbehalten; und im §. 23 heißt es mit Berufung auf das Buch von Contracten Tit. XIV., §. 12, daß ein Grundherr befugt sei, wenn er seine Dienst- und Grundforderungen über drei Jahre lang und öfters Berufen von dem Dienstmanne nicht bekommen könnte, er in den Ueberständen den Grund mit Befegung eines Grundrechtes einzuziehen befugt sei. Jedoch sollen die Grundrichter bei dem Erkenntnisse wohl in Acht nehmen, und die Gälligkeit dießfalls anders nicht erkennen, als wenn sich befindet, daß der Zinsmann den Dienst vorsätzlich und muthwilliger Weise so lange anstehen ließ, und dem Grundherrn vorenthielt.

Allein von Befegung eines solchen Grundrechtes ist es längst abgekommen. Rücksichtlich des Dienstwandels, S. §. 897 u. ff., und in wiefern wegen nicht entrichteten Grunddienstes die Abstiftung eines Grundbesizers heut zu Tage noch eintreten könnte, wird in den §§. 427 und 1011 gehandelt.

b) Von den Veränderungsgebühren (Pfundgeld) insbesondere.

§. 200.

Begriff von Veränderungsgebühren.

Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bei Lebzeiten geschieht, Lehenwaare ^{a)} (Laudemium); geschieht sie aber von Todeswegen, Sterblehen (Mortuarium). Beide werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und wie diese Rechte überhaupt gegründet seien, entscheiden die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein 30jähriger Besitz (allgemeines bürgerl. Gesetzbuch, §. 1142).

Auf was sie insbesondere im Lande unter der Enns gegründet sind, kommt in den nachfolgenden §§. vor.

^{a)} In Lehenwaare ist es noch dunkel, ob die letzte Hälfte von Währ, in Gewähr, oder von Waare, der Werth abstammt, daher die Schreibart ohne Verlängerungszeichen wohl die sicherste ist. Siehe Ubelungs Wörterbuch (S. dießfalls Wanggo's Versuch einer Abhandlung über den Bezug der Laudemien in den Erbländern der österr. Monarchie, mit Rücksicht auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Grätz 1815.

§. 201.

Kraft der in Pfundgeldsachen erlassenen Verordnungen.

Die in Rücksicht des Pfundgeldes erlassenen Verordnungen haben die Wirkung, daß alle wider dieselben von den Grundobrigkeiten

mit ihren wahren Unterthanen und Grundholden aufgedrungen werdenden Reise verboten, null und nichtig sind (Patent vom 6. März 1756), und Verordnungen, die für das Mortuarium verlossen sind, gelten per analogiam auch für das Laudemium (Hofdecree vom 8. April 1796). Wie sich aber zu bemessen ist, wenn das Laudemium mit dem Mortuarium collidirt, kommt besser unten vor.

Hier wird übrigens nur von dem Laudemium gehandelt, während das Mortuarium bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit abzuhandeln kommt.

§. 202.

Nähere Beschreibung des Laudemiums.

Das Laudemium ist eine Abgabe, welche einer Grundherrschaft bei einer sich ereignenden Veränderung, von dem ohne Abzug der Schulden berechneten Werthe einer unbeweglichen unterthänigen Realität, von dem neuen Antreter derselben entrichtet werden muß. Dieser Begriff wird nun folgendermaßen zergliedert.

§. 203.

Wer das Recht zum Laudemialbezuge hat.

Das Recht zum Bezuge des Laudemiums haben die Herrschaften und Grundobrigkeiten (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5).

Auch sind Privatobrigkeiten berechtigt, im Falle eines Verkaufes ihrer Dominicalgründe zum Erbzinseigenthume, sich das Laudemium zu bedingen (Hofd. vom 23. November 1797). Bei dem Verkauf muß jedoch jeder Grundherr, der die Laudemialtaxen anspricht, vorher das Bezugsrecht durch die bürgerlichen Grundverschreibungen, gültigen Libellen oder sonstigen Verträge, und die wenigstens durch 32 Jahre lang ruhig ununterbrochen geschehene Abnahme dieser Taxen in jedem Falle einer Besitzveränderung, beweisen (Hofd. vom 13. August 1786, Hofverordnung vom 5. September 1791).

Den Pfarrern und Benefiziaten gebühret übrigens von den Kirchenholden gar kein Laudemium (Generale vom 31. März 1581 und 14. März 1586); es sei denn, sie könnten dieselben den Besitz erweisen (Regierungsverordn. vom 12. März 1778), und in den Fällen, wo gar kein Pfundgeld genommen worden ist, soll noch keines begehret noch genommen werden (Resolut. vom 30. Juli 1652).

Da das Laudemium keine herrschaftliche Subjektivität ist, für welche die gesetzliche Vermuthung zu Gunsten der Herrschaft streitet, sondern das Forderungsrecht von Seite der Grundherrschaft bei einem Steuerstenge erwiesen werden muß; so würde eine Herrschaft, welche

nicht erweisen konnte, von den ihr unterthänigen Ueberländgründen, worüber die Gewährrenovation vorgenommen werden soll, jemal das gesetzliche 5percentige Laudemium bezogen zu haben, und da vielmehr erhoben wurde, daß bei der letzten Gewährrenovation statt des gestatteten Laudemiums nur eine Gebühr entrichtet worden sei, die Herrschaft abgewiesen, und diese Abweisung mit Hofkanzleid. vom 24. November 1831, Zahl 25,550, Rggsgz. 64,998, bestätigt.

Als ferner aus dem, in Folge einer Hofbeschweide eines Hausbesizers gegen die Aufrechnung eines Laudemiums beigebrachten Begehre hervorging, daß von dem betreffenden Grundbuche von jenem Hause noch niemals ein Laudemium bezogen worden ist, wurde aufolge allerhöchster Entschliesung vom 14. Jänner 1837 erkannt, daß einer Horiencurrent in so lange zur Entrichtung des Laudemiums nicht zu verhalten sei, als nicht von Seite der Grundobrigkeit dargethan worde, daß sie früher das Laudemium in Ansehung dieses Hauses bezogen habe (Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1837, Hofzahl 1506, Rggsgz. 5116).

§. 204.

Ob unterthänige, von der grundherrlichen Veränderungsgebühr befreite Gemeinden dieselbe zur Bedeckung ihrer Gemeindebedürfnisse beziehen können.

Als die Vorstehung einer unterthänigen Gemeinde, deren Mitglieder laut Libarium von der grundherrlichen Veränderungsgebühr befreit sind, den diesfälligen Bezug zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse an sich zog, und das diesfällige Recht von einem Theil der Mitglieder in Folge eines Uebereinkommens zwischen den Gemeindegliedern zu Gunsten ihrer Gemeindecasse geltend gemacht wurde, während der andere Theil das Gegentheil behauptete, und als dieser Gegenstand von der Unterbehörde auf den Rechtsweg verwiesen wurde, entschied die Hofkanzlei mit Decret vom 23. Jänner 1834, Zahl 1165, Rggsgz. 7402, daß diese streitige Sache bei dem Umstande, daß hierüber zwischen den Gemeindegliedern selbst eine Differenz obwaltet, von Seite der Herrschaft als Grundobrigkeit aber kein Anspruch auf diesen Bezug erhoben wird, lediglich aus dem Gesichtspunkte der politischen Tutel über die Gemeinde-Vermögensgebarung zu beurtheilen sei.

Da nun nach den Erhebungen die Einhebung eigentlicher Veränderungsgebühren bei der Gemeinde eigenmächtig unternommen worden ist, das bezogene Uebereinkommen zwischen den Gemeindegliedern aber, wegen Mangels einer höhern Genehmigung keine Gültigkeit hat und auch zur Genehmigung nicht geeignet wäre, weil die Gemeinde-Erfordernisse im Falle eines Bedeckungsabganges durch die vorschrist-

mäßigen Mittel auf entsprechende Weise sicherzustellen sind, so erschien der von der Gemeindevorsteherung erhobene Anspruch auf die Anerkennung des Bezuges der Veränderungsgebühren als unstatthaft und er würde, selbst bei dem Vorhandenseyn eines grundhäftigen Zuteils, nicht beachtet werden können, weil die Mehrzahl der Gemeindeglieder sich dagegen ausspricht.

Es wurde daher die Abstellung des Bezuges der Veränderungsgebühren für die Gemeindecassa aufrecht erhalten.

§. 205.

Von wem das Laudemium zu zahlen ist.

Das Laudemium ist von dem neuen Antreter einer Realität zu entrichten (§. 202). Dieß gilt auch bei Geistlichen, als: Prälaten, Pfarrern und Beneficiaten, so oft sich mit ihrer Person eine Veränderung zuträgt, bei Ordenspersonen aber, so veränderliche Vorsteher haben, wie auch von Zechen, Bruderschaften und Gemeinden alle zehn Jahre (Tract. de jur. inc. Tit. IV., §. 19, C. §. 598).

§. 206.

Laudemialabnahme hat bei Uebertragung einer Realität von einem verstorbenen Ehegatten auf den überlebenden Theil einzutreten.

Eine derlei Laudemialabfuhr hat daher auch bei Uebertragung einer Realität von einem verstorbenen Ehegatten auf den überlebenden Theil einzutreten, da das Gesetz dießfalls keine Ausnahme macht. Die Manipulation, daß ein überlebender Gatte an die von seinem verstorbenen Eheheile überkommene Realitätenhälfte nicht, sondern, wenn er sich wieder vermählt, sogleich der neue Ehegatte vergewährt wird, wurde daher als gegen die bestehenden Gesetze streitend abgestellt (Hggßd. vom 26. Sept. 1835, Zahl 50,679).

§. 207.

Wie, wenn der überlebende Gatte seinen Antheil den Erben des Verstorbenen abtritt.

Wenn der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin dem ihm oder ihr eigenthümlichen Antheil eines gemeinschaftlichen Vermögens den Erben des Verstorbenen abtritt, so ist das Laudemium nur von diesem Antheile des gemeinschaftlichen Vermögens zu bezahlen (Hofd. vom 4. Juli 1786, Patent vom 10. Juli 1786, §. 8).

§. 208.

Die Pflicht zur Entrichtung des Laudemiums ist persönlich.

Bei Gelegenheit, als der grundbücherliche Besizer eines unterthänigen Grundes A diesen Grund weiter an B verkaufte, der B ohne sich an die Gewähr schreiben zu lassen, denselben Grund bald darauf dem A wieder verkaufte, und die Herrschaft, der jener Grund dienstbar war, von dem letzten Käufer A forderte, daß er für seinen Vorfahrer B, welcher nicht an der Gewähr stand, die Laudemialgebühren entrichte, welche Forderung auch von der l. f. Unterbehörde aus dem Grunde gewährt wurde, weil nach den §. 10 des 4. Titels des Tract. de jur. inc. Niemand an die Gewähr einer Realität gebracht werden kann, an welche der letzte Besizer noch nicht geschrieben steht; woraus sich von selbst ergebe, daß der Besizer A die Umschreibung seines Vorfahrers B besorgen, folglich auch die Grundbuchsgebühren entrichten müsse, weil diese nicht auf der Person, sondern auf dem Grunde basiren, entschied die Regierung befehlend: Die Unterbehörde habe dem §. des 4. Titels des Tract. de jur. inc. bei jener Entscheidung eine ganz irrige Auslegung gegeben, und eben deswegen auch unrecht den Besizer A zur Bezahlung der Veränderungsgebühren seines unmittelbaren Vorfahrers B verhalten. Denn dieser §. räume den Grundobrigkeiten nur das Recht ein, dem Nachfolger in den Besitz einer Realität die Gewähranschiebung so lang zu verweigern, bis der Vorfahrer nicht an die Gewähr gebracht ist; außer diesem gibt der Tract. de jur. inc. den Grundobrigkeiten ein zweites Zwangsmittel, nämlich den Gewährwandel (§. 598), nirgends aber das Befugniß, von dem nachfolgenden Besizer die rückständigen Gewährtaxen des Vorfahrers zu verlangen. Eben so wenig sei die Gewährtaxe eine auf Grund und Boden haftende Schuld; vielmehr gehe aus der Landesverfassung und den bestehenden Gesetzen das Gegentheil hervor. Denn die Verpflichtung, sich an die Gewähr schreiben zu lassen, treffe den Erwerber einer Realität, und sei persönlich; die verfassungsmäßigen Zwangsmittel seien auch nur gegen die Person gerichtet, mithin sei die Bezahlung der Gebühren für die Gewähranschiebung auch nur persönlich, und hafte keineswegs auf der Realität.

Nach sei das Zwangsmittel der Verweigerung der Gewähranschiebung des Nachfolgers ergiebig genug, um den Vorfahrer zur Bezahlung der Gewährveränderungstaxen zu vermögen, ohne daß es notwendig wäre, dem erstern eine an sich schon ungerichte und unnöthig eingetretene Haftung aufzulegen. Der oberrwähnte eingetretene sehr selten Fall des im Verlaufe von einigen Jahren Statt gehaltenen Verkaufes, wo der letzte Käufer vermöge seines ersten Besizes zufällig noch an der Gewähr steht, und kein Interesse hat, die Gewährans-

schreibung seines Vorfahrers zu betreiben, könne zu keiner willkürlichen, zum Schutze der Grundbücher gereichenden Entscheidung berechtigen.

Das Erkenntniß der Unterbehörde, durch welche der gegenwärtige Besitzer A verhalten wurde, die Gewährveränderungstaxen für seinen Vorfahrer B zu bezahlen, wurde daher aufgehoben und verordnet, es sei lediglich dem Grundbuche überlassen, die Gewährveränderungstaxen von dem Vorgänger B einzubringen (Part. Regierungsweisung vom 4. November 1816).

Denn eine Herrschaft ist nicht berechtigt, die Laudemialgebühren der Vorgänger im Besitze von dem jetzigen Besitzer einzutreiben; dieß wurde von der Hofkanzlei mit Decret vom 11. März 1823, Zahl 7021, Reggß. 14,201, neuerdings ausgesprochen.

§. 209.

Die Anforderung des Laudemiums ist nicht unbedingt von der Gewähranschreibung abhängig.

Die Anforderung des Laudemiums ist nicht unbedingt von der Gewähranschreibung in der Art abhängig, daß jeder Anschreibung auch schon von selbst die Verpflichtung zur Entrichtung desselben folgen müßte. In letzterer Beziehung ist lediglich nach der dießfalls bestehenden, den wirklichen Besitzantritt bezielenden Grundfüßen von der politischen Behörde vorzugehen (Hofentschließung vom 3. März 1836, Zahl 5321, Reggß. 14,890).

§. 210.

Das Laudemium ist nur auf Grund und Boden, und auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt. Ausschließung der Schiffmühlen. — Was unter unmittelbaren Zugehörungen verstanden wird.

Bei vorfallenden Veränderungen in dem Nuzueigentumsbesitze der Häuser, Grundstücke und Ueberlände, es sei gleich durch Kaufen, Ablösen, Tausch, Abwechseln, Schenkung, Heirathsmittelgerthschaft und Erbschaften, oder auch durch andere zulässige Weise, muß das Laudemium entrichtet werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. S. 5).

Der Bezug des Laudemiums ist daher nur auf Grund und Boden, und auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt (Hofkanzleid. vom 5. März 1808). Daher auch von den auf einem Hause radicirten Gewerben, da diese mit den Häusern vereinigt, und von selben eben so wenig als andere Hausappertinenzen trennbare Realitäten ausmachen, das Laudemium zu entrichten ist (Hofverordnung vom 12. Juli 1793, Regierungsintimation vom 9. Juli 1793).

Dagegen darf von Schiffmühlen kein Laudemium genommen werden, denn Schiffmühlen sind auf Schiffen gebaute, auf einem Flusse schwebende Mahlmäschinen; sie gehören zu den beweglichen Sachen dieses Eigenthümers, und können nicht als unmitttelbare Zugehörigkeiten eines unbeweglichen Gutes betrachtet werden. Damit ist jedoch der bisherige Bezug von Hafngeld, Wasserzins, Gewerbesteuer u. dgl. Gebühren, wozu einige Grundherrschaften in Rücksicht auf die ihnen unterthänigen Schiffmühlen durch gesetzmäßige Urkunden berechtigt sind, nicht zu vermengen.

Sollte jedoch eine oder andere Herrschaft beweisen können, daß sie zum Bezuge des Laudemiums bei Schiffmühlen durch einen ausdrücklichen Vertrag berechtigt sei, daß sie z. B. eine Schiffmühle selbst erbaut und solche einer Familie mit dem ausdrücklichen Vorbehalte überlassen habe, daß ihr bei jedem Erbfolge oder bei sonstiger Veränderung derselben von deren Werth gewisse Procente als Besitzveränderungsgebühren entrichtet werden sollen, so ist dieses als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu behandeln, da ähnliche bestimmte Verträge polit. Gesetz nicht aufgehoben werden können (Hofkanzleiverordnung vom 17. März 1808, Regierungsdecret vom 15. Mai 1814).

Die politischen Verordnungen enthalten übrigens keine Definition des Begriffes: „Zugehör“). Dieser Begriff, so wie der Begriff der unbeweglichen oder beweglichen Eigenschaft einer Sache wird lediglich durch das allgemeine bürgerl. Gesetz bestimmt; und derselbe muß daher als eine allgemein geltende Bestimmung, wie bei allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, so auch bei Laudemium-Streitigkeiten seine Anwendung finden.

Es wurde daher von der k. k. vereinten Hofkanzlei über einen Particularfall mit Decret vom 2. April 1835, Hofzahl 7514, Regg. 19,812, erkannt, daß von den in einem Kaufvertrage enthaltenen Verhältnissen jene als Zugehörigkeiten des Hauses und Gartens laudemialpflichtig seien, die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu den unbeweglichen Sachen gehören. Die §§. 294—297 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches sagen nämlich dießfalls:

Unter „Zugehör“ versteht man laut §. 294 dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird.

Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgefordert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben nach §. 295 so lang

ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abge sondert worden sind (S. S. 211).

Selbst die Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde, werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh und zu einem liegenden Gute gehörige Werkzeuge und Geräthschaften, werden ferner nach §. 296 insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

Eben so gehören vermöge §. 297 zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner nicht nur Alles, was eid-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Brauspannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunnriemenseile, Ketten, Pöschgeräthe u. dgl. Dagegen werden nach §. 298 Rechte den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind.

In wiefern Letzteres der Fall ist, kommt hier am gehörigen Orte vor.

- a) S. übrigens dießfalls auch die Abhandlung: Der fundus instructus bei Baueingutern, belangend seine Behandlung in Rechtsfällen wie auch in Geschäften des adeligen Richteramtes, von J. N. v. S. Prag 1821.

§. 211.

In wiefern die auf dem Felde stehenden Früchte in die Schätzung zu nehmen sind, in wiefern nicht.

Mit Hofkanzleidecret vom 15. März 1791, II. Abtheilung ad 7, Rgsdz. 4671, wurde erinnert, daß der hieiländigen Verfassung gemäß, die im Felde stehenden Früchte bis Georgi für ein Appertinent und Zugehör zu dem Immobili angesehen und bei Verhandlung nicht besonders in die Schätzung genommen, von Georgi an aber sodann die stehende Pechung den fahrenden Früchten beigezählt werde.

In Ansehung eines herrschaftlichen Anspruches auf das Landmium von der Winterfrucht erinnerte daher auch die Hofkanzlei mit Decret vom 2. Dec. 1824, Hofzahl 35,205, Rgsdz. 62,102, daß es keineswegs darauf ankomme, wie diese Saat in rechtlicher Beziehung zu dem erkauften Grunde zu betrachten ist, und es bedürfte darüber nicht erst der Erklärung des Civilrichters, sondern es sei hie-

sichtlich iener Ansprüche bloß nach den wegen Abnahme des Laudemiums bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abzusprechen (S. jedoch §. 210).

§. 212.

Fabrikrequisiten unterliegen dem Laudemium nicht.

Wenn gleich die bei einer Fabrik vorhandenen Maschinen, Werkzeuge und Utensilien von dem Besizer derselben als untrennbarer Fundus instructus zu den Fabrikrealitäten erklärt, und als solche auf sein Ansuchen bei selber grundbücherlich einverleibt wurden, mit dem Charakter von unbeweglichen Gegenständen, die von den Fabrikrealitäten nicht mehr getrennt werden sollen, angenommen haben, so wurde doch von der Regierung mit Decret vom 6. April 1831, Rggz. 17,617, erkannt, daß aus diesem Umstande die Berechtigung keineswegs abgeleitet werden könne, von selber bei dem eingetretenen letzten Verkaufe ein Laudemium zu fordern, weil die Grundbücher, vermöge des Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5, und nach der Normalvorschrift vom 3. März 1808, nur bei Veränderungen, welche sich mit Häusern, dann mit Grund und Boden und den unmittelbaren Zugehörungen, unter welche die Fabrikrequisiten nicht gehören, ergeben, zum Bezuge der Veränderungsgebühren berechtigt sind.

§. 213.

Weinstecken unterliegen dem Laudemium nicht.

Da die Weinstecken keineswegs als ein unmittelbarer Zugehör des Grundes und Bodens, sondern als ein Betreibungsmittel einer besonderen Culturart, nämlich des Weinbaues, angesehen werden müssen, welche sich augenblicklich verändern kann und auch factisch sehr häufig verändert wird, so wurde bei Bezug eines Laudemiums von den in eine Verlassenschaft bei den inventuirten Weingärten vorgehenden Weinstecken abgesprochen, und diese Abweisung auch mit Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1835, Hofzahl 16,563, Rggz. 37,412, bestätigt.

§. 214.

Hausausnahmen unterliegen dem Laudemium nicht.

Die Entscheidung der Unterbehörden, wornach die herrschaftliche Anforderung eines Veränderungspfundgelbes von dem Werthe der Hausübergabsausnahmen aufgehoben worden war, wurde von der Hofkanzlei mit Decret vom 11. August 1832, Hofz. 23,283, Rggz. 38,792, bestätigt.

Als nun dennoch eine Grundheuschafft bei einer Besitzveränderung nicht nur von dem bar bedungenen Kaufschillinge, sondern auch von

der von dem Verkäufer sich vorbehaltenen Wohnungsausnahme für welche für den Fall, daß der Verkäufer veranlaßt werden sollte von derselben keinen Gebrauch zu machen, eine jährliche Entschädigung in Geld bestimmt worden war, das Laudemium aufrechnet, wurde diese Aufrechnung laut Regierungsdecret vom 30. November 1832, Rggz. 65,604, ungünstig erklärt, da überhaupt die Verpfundung der Ausnahmen, nach der von der Hofkanzlei bestätigten Regierungsentschließung vom 3. März 1820, Zahl 8706 und dem Regierungsindorsate vom 12. August 1829, Rggz. 43,883 als verboten erkannt wurde.

Die Anforderungen eines Laudemiums von Ausnahmen ist laut Regierungsdecret vom 6. Mai 1835, Rggz. 23,866, an und für sich schon aus dem Grunde ganz unstatthaft, weil dieselben als vorübergehende Lasten keinen Theil des Kauffchillings ausmachen, mithin auch der Laudemialentrichtung nicht unterzogen werden dürfen, welche Anforderung in dem Falle um so unzulässiger ist, wenn sich der Verkäufer für diese Ausnahme in dem Contracte gegen den Käufer zu Gegenleistungen herbeigelassen hat, also die stipulirten Leistungen und Gegenleistungen sich gegen einander aufheben, und als kein Theil des Kauffchillings angesehen werden können.

§. 215.

Von welchem Werth das Veränderungs pfundgeld abzunehmen ist.

In den Veränderungsfällen sollen die gebührenden Pfundgelder nicht höher als nach der fatirten und angenommenen Taxirung abgenommen oder gefordert werden (Hofdecret vom 21. April, 19. Mai, und Rectificationspatent vom 8. Juli 1750, S. 2).

Die Veränderungsgebühren sollen von dem Einlags- oder ausgesprochenen Werthe der Besizung überhaupt, also von allen Bestandtheilen, welche diesen Werth ausmachen, abgenommen werden (Hofentschließung vom 13. August 1812, Regierungs kundmachung vom 3. September 1812).

§. 216.

Wie dieser Werth zu erkennen ist.

Dieser Werth ist nun

1. entweder benannt, oder
2. er ist es nicht.

§. 217.

Ad 1. Wenn der Werth des Grundstückes benannt ist.

Wenn bei einer neuen Besitzveränderung ein Kauf oder sonstiger Werth vorhanden ist, in welchem der Kauffchilling oder Preis einer Auctualität bestimmt ausgedrückt ist, wird das Pfundgeld, nach Abzug des Schlüsselgeldes oder allenfalls des für die Mobilien angelegten Preises, berechnet.

Insofern eine Herrschaft sich berechnigt hält, sich bei Abnahme des Laudemiums, nach dem von dem Käufer wirklich entrichteten Kauffchilling, zu richten, ist, laut Hofkanzleidecret vom 14. März 1823, Hofzahl 7021, Rggz. 14,202, das Verlangen dieser Herrschaft in der Ordnung gegründet, denn der wahre Werth der Realität wird durch den Kauffchilling dargestellt.

§. 218.

Wie vorzugehen ist, wenn der Werth zu gering angelegt wird.

Es bleibt übrigens den Obrigkeiten unbenommen, in jenen Fällen, wo die Unterthanen die Kaufsummen allzu gering ansetzen sollten, eine unparteiische Schätzung zu veranlassen, und dadurch Nachtheil und Schaden abzuwenden. (Allerhöchste Erläuterung in Ansehung des grundherrlichen Einstandrechtes, Hofkanzleidecret an das Ständisch-Berordneten-Collegium vom 12. Juli 1782, Hofkanzleientimation an die Regierung, unter demselben Datum Nr. 90, mit dem Auftrage, dieselbe im Lande gehörig kund zu machen, Regierungsdecret und respective Bescheid vom 23. Juli 1782, an die Stadthauptmannschaft; 4 Kreisämter; Kammerprocuratur und Unterhansadvocaten zu 411 in Unterhanssachen.)

Wenn nach den erhobenen Verhältnissen gegen die Richtigkeit des in einem Kaufcontracte eingesetzten Kauffchillings ein gegründeter Zweifel Platz greift, so kann, nach den bestehenden Vorschriften vom 12. Juli 1782, der Herrschaft nicht verwehret werden, zum Behufe der Bemessung des Veränderungspfundgeldes eine ordentliche Schätzung der Realität, jedoch mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Veränderung und den damaligen Stand derselben vorzunehmen (Hofdecret vom 16. September 1824, Hofzahl 27,327, Rggz. 27,617).

Da den Grundbüchern nach dem Tract. de jur. inc. das Veränderungspfundgeld im Bemessungsfalle nach dem jedesmal wirklich beabsichtigten Verkaufswerthe der dienstbaren Realität gebührt, so muß ihnen da, wo gegen die Werthangaben der Parteien

gegründete Bedenken obwalten, das Mittel unbenommen bleiben, diesen Werth auf andern Wegen auszumitteln.

Bei einem solchen auffallenden Mißverhältnisse zwischen dem Contracte über die veräußerte Realität und dem früher erhobenen grundherrlichen Schätzungswerthe, wurde daher eine neue Schätzung bewilliget (Hofdecret vom 10. Jänner 1828, Hofzahl 213, Regierungszahl 3771).

§. 219.

Welche Strafen auf die Verurtheilung des grundherrlichen Laudemial-Gefälls gesetzt sind.

Seine Majestät haben laut Hofkanzleidecretes vom 30. April 1829, Hofzahl 9573, unter dem 21. desselben Monates folgende allerhöchste Entschliesung zu erlassen geruhet:

Da Fälle, wo Unterthanen durch Verschweigung des wahren Kaufschillinges einer Realität, und durch Angabe eines geringeren Preises, das grundherrliche Laudemialgefäll zu verkürzen suchen, als beabsichtete Verurtheilungen nicht ungestraft gelassen werden können, so ist für die Zukunft jeder Unterthan, der einer solchen Verurtheilung überwiesen wird, nebst der auf die verschwiegene Summe entfallenden Laudemialgebuhr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Institut zu belegen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemessenen Urreste zu bestrafen, welche Strafe, wie es sich von selbst versteht, sowohl den Käufer als den Verkäufer zu treffen hat (Regierungsverordnung vom 15. Mai 1829, Rggz. 26,477).

§. 220.

Ein Anzeigerlohn für Laudemial-Verkürzungen ist nicht gesetzlich.

Remunerationen für Anzeiger der Laudemial-Verkürzungen sind aber, laut Regierungsdecret vom 5. März 1836, Rggz. 11,185, nicht gesetzlich.

§. 221.

Ad 2. Wenn der Werth nicht bekannt ist.

Wenn bei einer Veränderung der Werth des Grundstückes nicht selbst benannt wird, soll das Grundstück mit treuem Werthe geschätzt werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5).

Dieser Norm zufolge, wurde daher auch mit Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1807 bei einer, mit einem Hause bei Lebzeiten vergerichteten Veränderung folgende Entscheidung erlassen:

Da der Fall des Patentés vom 23. September 1787 über die Taxen des adeligen Richteramtes hier nicht eintrete, so sei auch das Patent selbst auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und solcher nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Da nun den Grundobrigkeiten das Veränderungspsfundgeld (an der Verfassungsz- und gesegmäßig gebühre, und der Tract. de jur. inc. in Fällen, wo der Weith eines Grundstückes oder einer Realität nicht benannt wird, eine neue Schätzung verordnet, so müsse sich auch nach dieser Anordnung in dem gegenwärtigen Falle, wo durch anderweite positive Gesetze etwas anderes nicht verordnet worden ist, um so mehr genommen werden, als, wenn die Grundobrigkeiten das Recht zur Gebühr haben, ihnen auch die angemessenen Mittel, zu solcher zu gelangen und sich vor unbilligen Verkürzungen zu schützen, nicht entzogen werden können.

Hiernach habe also N. N. der angeordneten Schätzung des Hauses sich alleidings zu unterziehen.

Mit diesen Anordnungen stehen jedoch folgende Entscheidungen nicht im Einklange; wiewohl sich jedoch nunmehr nach letzteren genommen wird.

Wenn aus dem neuen Vertrage kein bestimmter Preis erhellt, wird entweder der §. 8 des Patentés vom 23. September 1787 wegen des adeligen Richteramtes angewandt, woinach, wenn über die Art, wie das Vermögen oder der Geschäftsbeitrag zu berechnen ist, ein Zweifel entsteht, bei allen nicht ständischen Realitäten der Weith, welcher in dem letzten Kaufbriefe oder Erbseinantwortung vorkommt, angesetzt, und hiernach die grundherrlichen Taxen abgenommen werden sollen (Regierungsverordn. vom 7. November 1815), oder es wird, wenn ein Inventarium (gerichtliche Schätzung) vorliegt, de. darin vorkommende Schätzungswerth zur Basis der Laudemial Berechnung genommen und zwar nach der Analogie, zu Solae des sur das Mortuarium erlassenen Hofdecretes vom 4. Jänner 1788.

Die Hofentschiedung vom 17. Februar 1814, Hofz. 1317, Regierungskontumation vom 10. März 1814, Regaz. 7109, sagt diesfalls in Beziehung auf das Todtenpsfundgeld schreibe das Patent vom 23. September 1787 vor, daß auf den Fall des Mangels einer bestimmten Werthangabe nie als eine Schätzung vorgenommen, sondern sich entweder an den bei der letzten vorhergegangenen Besitzveränderung vorgekommenen Weith der Realität, oder an ein aus anderen Veranlassungen vorgekommenes gerichtliches Schätzungsoperat, gehalten werden soll.

Dieses Gesetz finde aus der Analogie auch auf das Veränderungspsfundgeld seine Anwendung. Demselben müssen sich alle Obrigkeiten im Lande, in welcher Beziehung sie auch sonst zu dem Staatsverbande

stehen, unterwerfen, und gegen dasselbe können keine Urbarialverträge errichtet werden.

Die übereinstimmenden Entscheidungen der Unterbehörden, welche einer Herrschaft die Veränderungsgebühr von dem zu einer Wirthschaft gehörigen Realitäten nur nach Maßgabe des bei der vorausgegangenen Besitzveränderung ausgemittelten Werthes zu bemessen gestattet, wurden daher bestätigt, und die Herrschaft mit dem dagegen ergriffenen Hofrecurse zurückgewiesen (Hofkanzleidecret vom 2. April 1824, Hofzahl 8961, Regierungszahl 17,655).

Denn bei der Laudemialbemessung darf nur da, wo in dem Kaufcontracte eine bestimmte Summe nicht ausgesprochen erscheint, die bei der vorausgegangenen Veränderung vorgekommene Summe zum Anhaltspunkte genommen werden (Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1834, Hofzahl 3462, Regg. 10,866).

Die Bestimmung, daß sich zur Bemessung des Laudemiums an den bei der letzten Besitzveränderung vorgekommenen Werth, oder an die aus einer andern Veranlassung vorgekommene gerichtliche Schätzung nicht gehalten werden soll, findet dort Anwendung, wo es an jeder Werthangabe gebricht (Hofkanzleidecret vom 25. September 1835, Hofzahl 24,699, Regg. 54,923).

S. 222.

Bei Kaufverträgen, wo der Kaufschilling nicht ausgedrückt ist, ist der Werth des Kaufobjectes die Grundlage der Laudemialberechnung zu nehmen.

Die Bestimmung, daß zur Bemessung des Laudemiums an den bei der letzten Besitzveränderung vorgekommenen Werth, oder an die aus einer andern Veranlassung vorgekommene gerichtliche Schätzung sich gehalten werden soll, findet dort Anwendung, wo es an jeder Werthangabe gebricht.

Dieser Fall tritt laut Hofkanzleidecret vom 25. September 1835, Hofzahl 24,699, Regg. 54,923, bei der Laudemialbemessung nicht ein, wenn der Werth eines als Kaufobject verwendeten Hauses bekannt, und dieser Betrag demnach derjenige ist, um welchen der Uebernehmer das andere Kaufobject wirklich erlangt hat, wenn gleich in dem Hausübergabvertrage dieser Werth nicht in Ziffern ausgedrückt, und derselbe erst später durch das Versteigerungsergebnis benannt geworden ist.

§. 223.

Ob bei einem Waldverkaufe das früher besonders verkaufte ungeschlagene Holz bei der Laudemialbemessung des Waldes in Anspruch zu nehmen ist, oder nicht.

In einem partiellen Falle, wo bei dem Verkaufe eines Waldes im Contracte der Weisatz gemacht wurde, daß die schon früher verkauften schlagbaren Hölzer in dem verkauften Walde nicht begriffen seien, dieselben abgesondert in Anschlag genommen wurden, und die Unterbehörde entschied, daß bei dem Umstande, wo das nicht geschlagene Holz als Zugehör des Waldes, folglich als ein Object, welches bei der Ausmittlung des Laudemiums in Anschlag gebracht werden müsse, der Grundherrschafft zur Bemessung der Laudemialgebühren die Vornahme der Schätzung des erkauften Waldes auf ihre Kosten für den Fall zugestanden werde, als der Käufer die Art des Holzankaufes nachzuweisen verweigern sollte, erkannte die Hofkanzlei mit Decret vom 13. März 1824, Hofzahl 6323, RggSz. 17,507, es liege kein hinreichender Grund vor, bei der Bemessung des Laudemiums einen andern Maßstab als den Contractypreis zu nehmen. Es sei keine Andeutung vorhanden, woraus mit Bestimmtheit gefolgert werden könnte, daß ein höherer Kauffchilling stipulirt worden wäre: denn der Weisatz im Contracte, daß die schon früher erkauften schlagbaren Hölzer in dem verkauften Walde nicht begriffen seien, erkläre vielmehr die geringere Bemessung des Kauffchillinges und spreche sogar gegen die Vermuthung der Herrschafft, eine absichtliche Laudemialverkürzung.

Es mögen aber die gedachten Hölzer zur Zeit des Waldverkaufes noch auf dem Waldgrunde gestanden haben oder nicht, so könne der Herrschafft daraus kein Recht erwachsen, das Laudemium vom Walde mit Einschluß des Werthes der besonders verkauften Hölzer in Anspruch zu nehmen, weil es keinem Waldeigenthümer verwehrt sei, die Nutzungen des Waldes abgesondert zu verreissen.

§. 224.

Das Laudemium ist auch von den durch Robot und Zehentablösung angeschlagenen Meliorationen abzunehmen.

Die eingekaufte Befreiung einer Reallast, z. B. einer Robot- oder Zehentbefreiung, ist ein der Realität für immer anklebendes Vorrecht, und kann von keiner Herrschafft jemals aufgehoben werden; es ist das Zugehör einer unbeweglichen Sache, und wenn gleich Vorbehalte und besondere Ueberlassungen zwischen Einzelnen darüber Statt finden, bleibt es in Beziehung auf

die Grundherrschaft, und somit des Forderungsrechtes der Veränderungsgebühren, doch in fortdauernder Verbindung mit der Realität, und unter dieser Absicht ein unbewegliches Gut. Und gleichwohl die Herrschaft sich bei der Verschlechterung der Wirthschaft den geringeren Bezug von minderm Werthe gefallen lassen muß, so kommt der Vortheil jeder Verbesserung, durch die der innere Werth der Realität erhöht wird, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder Veranlassung der Melioration, der Grundherrschaft in Veränderungsfällen zu Guten. Wonach also die Herrschaften von dem vollen Kaufschillinge, d. i. sowohl von dem eigenthümlichen Werthe der Wirthschaft, als auch von der etwa durch Robot- oder Zehenteinlösung im Preise angeschlagenen Melioration die Veränderungsgebühren abzunehmen beächtigt seien.

Zudem sind Robot und Zehent an und für sich keine persönliche Verbindlichkeit, sondern eine reelle; und so wie ihr Bestand auf der Realität ihren Werth vermindert, so erhöht die Befreiung denselben, und beide Wirkungen haben gleich gültigen Einfluß auf das Recht der Herrschaft.

Der Vortheil jeder Verbesserung, durch die der innere Werth der Realität erhöht wird, kommt ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder Veranlassung der Melioration, der Grundherrschaft in Veränderungsfällen mit eben jener Begründung zu Guten, als sie bei der Verschlechterung einer Wirthschaft sich den geringern Bezug von dem mindern Werthe der Realität gefallen lassen muß.

Auch spricht hier die Identität der Ansicht und des Rechtes mit bei Häusern, auf welchen radicirte Gerechtigkeiten haften, deren Vorbehalt oder Uebertragung ebenfalls verstatet ist.

Im Grunde müßte, da hierzuland die Robotpflicht so häufig abhört, und dadurch der Werth der Rusticalbesitzungen im Allgemeinen gehoben ist, schon früher, und überall bei jeder Veränderung ein Landemialabschlag Statt gefunden haben, was doch bekannlich nicht geschah und um so weniger zugestanden werden könnte, als dadurch neue Mißbräuche und die größten Beeinträchtigungen der Herrschaften gehegt werden würden (Hoffanzleientschließung vom 15. August 1812; Hofzahl 12,171, Regierungsimtimation vom 3. September 1812, Rggßz. 24,554).

Die Entscheidung der Regierung, wodurch einer Herrschaft das Recht zum Bezuge des Landemiums, von dem durch einen Untertban zugleich mit seiner Realität an einen andern angeblich verkauften Zehentrechte zugesprochen wurde, wurde daher bestätigt, und Letzterer mit seinem Hofsecurse zurückgewiesen (Hoffanzleidecret vom 2. December 1824, Hofzahl 35,202, Rggßz. 62,102).

§. 225.

Die Schulden sind bei der Laudemialabnahme von der Realität nicht abzuziehen.

Die auf der Realität haftenden Schulden kommen von dem Werthe der Realität nicht abzuziehen (Verordnung vom 13. October 1756, §. 1).

§. 226.

Ob bei Bemessung der Erbsteuer das Laudemium von dem steuerbaren Vermögen abzuziehen kommt.

Das Laudemium kann auf keinen Fall bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden, weil dasselbe eine Last ist, welche den Erben, nicht aber dem Verlasser obliegt, indem es nur dann zu entrichten kommt, wenn die Verlasserrealität auf den Namen des Erben umgeschrieben worden ist. Es darf auch das Laudemium bei Bemessung des Erbsteuerprocentes nicht berücksichtigt werden, weil die geringere Bemessung nur strenge in den von dem Gesetze bezeichneten Fällen Statt findet, das Laudemium aber unter diesen Fällen nicht genannt ist, und weil das Laudemium schon bei Ausmittlung des Werthes der Verlassenschaftsrealität in Anschlag gebracht, und dadurch die Erbsteuer vermindert wird (Hofdecret vom 18. Februar 1824)

§. 227.

Gesetzliche Ausmaß des Laudemiums, und in welcher Valuta dasselbe zu nehmen ist.

Den Herrschaften und Grundobrigkeiten ist gestattet, durchgehends vom Gulden drei Kreuzer, und nicht mehr an Laudemium zu nehmen (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5).

Bei dem kaiserlichen Grundbuche wurde sich aber vorbehalten, eine oder keine Aenderung vorzunehmen (Eodem).

Hierbei soll es verbleiben, und es soll solches bei dem kaiserlichen Grundbuche festgehalten und demnach mehr nicht, als was vorher gebühlich gewesen ist, gefordert werden (Resolution vom 30. Juli 1682).

Sowohl die vicedomischen Märkte (§. 6) anbelangt, soll es bei dem alten Gebrauche und bei der den 30. Juli 1682 erlassenen Resolution verbleiben, daß nämlich ein Mehreres nicht, als was vor Fundgemachtem Tract. de jur. inc. gebräuchlich gewesen, und zwar Active und Passive genommen werde.

In Betreff der Privatstädte und Märkte ^{a)}, auch Unterthanen im Lande aber soll an den Orten, wo drei Kreuzer genommen worden, es noch dabei verbleiben; doch wo ein Wenigeres oder gar nichts genommen wurde, ist es auch dabei zu lassen, und dieses bei ihren eigenen als andern Grundbü-

hern auch in den sowohl in Contracten als Todesfällen sich ereignenden Veränderungsfällen, durchgehend gehalten, ein Mehreres aber als meistens drei Kreuzer nicht passirt, sondern vorhinein abgestellt seyn (Resolution vom 2. November 1682, 23. Novemb. 1682, 21. October 1689).

So zahlen die in der Jägerzeit liegenden Häuser, Gärten und Grundstücke, ungeachtet sie außer dem W. Burgfrieden liegen, nur Einen Kreuzer vom Gulden (Resolution vom 24. September 1714).

Als daher eine Grundherrschaft keinen Beweis beibrachte, seit dem Patente vom 6. Mai 1756 (welches dort, wo bis dahin nur Ein Kreuzer vom Gulden als Laudemium bezogen wurde, mehr zu nehmen verbietet), ein höheres Laudemium abgenommen zu haben, wurde bei einem gegebenen Falle erkannt, daß sie nicht berechtigt sei, ein höheres Laudemium als mit einem Kreuzer vom Gulden abzunehmen (Hofkanzleidecret vom 16. November 1820).

Ist die Schätzung oder der Kaufcontract, welche zur Grundlage der Laudemialbemessung bei der neuen Veränderung angenommen wird, vor dem 15. März 1811 errichtet worden, so ist nach der Analogie der für das Mortuarium erlassenen Verordnungen vom 4. und 10. Juli 1812, und der Part. Regierungs-Entschliessung vom 7. November 1815, der darin erscheinende Schätzungsbetrag oder Kaufschilling nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 zu reduciren, und darnach das neue Laudemium zu berechnen.

Uebrigens haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß die Veränderungsgebühren in jener Valuta abzunehmen seien, auf welche die Bezahlungen stipulirt worden sind (Hofkanzleidecret vom 24. December 1811, Hofzahl 18,899, Regsk. 39,661).

Dieses gilt noch immer fort, da vermöge allerhöchsten Patents vom 1. Juni 1816 gestattet ist, in schriftlichen Urkunden Verträge auf Conventionsmünze und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen, oder Papiergeld abzuschließen.

*) Wie es bei l. f. Ortschaften gehalten wird, kommt in der Abhandlung VIII. dieses Theiles, von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande, vor.

§. 228.

Wie sich bei einer neuen Bestiftung das Laudemium ausbedungen werden darf.

Wenn von Privatobrigkeiten ein Laudemium bedungen werden sollte, darf diese Gebühr nicht 10 % übersteigen, und daher auch nur nach dem Currentpreise, mithin nur nach dem von Fall zu Fall zu erhaltenden Schätzungswerthe abgenommen werden (Hofdecret vom 13. April 1785 und 27. Juni 1794).

Uebrigens darf nebst dem Laudemium keine weitere Veränderungstaxe abgenommen werden (Verordn. vom 1. Septemb. 1780).

In welchen Fällen nur einmal das Laudemium zu nehmen ist.

Der Mißbrauch, vermöge dessen in Fällen,

1. wenn eines der Eheleute stirbt und der überbleibende ver-
witwete Theil, wegen nothwendiger Zusammenbehaltung der Wirth-
schaft, die auf die Kinder gefallene Hälfte des Vermögens über-
nimmt, oder auch:

2. wenn von mehreren Kindern oder Erben eines die ganze
Wirtschaft an sich löset; ein dergleichen übernehmender Unterthan,
nebst dem von der Masse abgezogenen Mortuar per drei Kreuzer vom
Gulden, dann dem Laudemium ebenfalls drei Kreuzer vom Gulden,
auch noch besonders von dem aus der Hand der Miterben an sich ge-
lassenen Theile unter dem Vorwande, einer hierdurch sich ergebenden
zweiten Veränderung das Veränderungspsundgeld zum zweiten Male,
somit, nach Einrechnung der nebstkei allenfalls doppelt angerechneten
Grundbuchstaren, zusammen einen Betrag von zwölf Kreuzer vom
Gulden abzuführen hätte, soll im ganzen Lande abgestellt, somit die-
ser wider den Tractat, dann das allerhöchste Patent vom 13. Octob.
1756, wie nicht minder gegen die natürliche Billigkeit laufende Unfug,
gänzlich und durchaus aufgehoben seyn; folglich ist das Mortuarium,
mit den bei der Abhandlung aufgelaufenen Taxen, von der Erbschafts-
masse, das Veränderungspsundgeld und die Gewähransprechgebüh-
ren hingegen lebiglich von dem zum wirklichen Besitze gelangenden
Wirtschaftsübernehmer, keineswegs aber zugleich von den Kindern
oder andern Miterben, welche ihren Antheil nicht selbst ange-
treten haben, sondern nur mit der Herausbezahlung ihres Erbtheiles hintan-
gesetzt worden sind, abzufordern (Allerhöchste Resolution vom 6.
März 1779, Hofdecret vom 8. Mai 1779, Regierungssintimation
vom 28. Mai 1779, §. 1 ^a).

Nur dann wäre in obigen Fällen eine wirkliche doppelte Verän-
derung vor sich gegangen und die gesammten Erben an die Gewähr
zu schreiben, auch das doppelte Laudemium abzunehmen, wenn die
Erben sich ausdrücklich erklärt hätten, daß sie die
Verlassenschaft gemeinschaftlich besitzen wollen, und
demungeachtet nachher die Gründe unter sich ge-
theilt hätten, welches aber der Fall nicht ist, wenn die Erben
nur angeführt haben, daß sie das Vermögen übernehmen und sich mit-
einander ausgleichen wollen, wodurch sie nicht den gemeinschaftli-
chen Besitz, sondern die Vertheilung der Gründe unter sich verstanden ha-
ben (Hofentschließung vom 24. Mai 1784, Part. Regierungsent-
schließung vom 8. April 1782).

a) Als Beispiele der Anwendung dieser wichtigen, unter dem Namen
Scharfengger Resolution bekannten Normalvorschrift, werden folgende
particularfälle angeführt:

- a) Bei Gelegenheit eines Partikularanfalles, wo ein Untertban mit Hinterlassung seines Eheweibes und mehrerer theils großjährlicher theils minderjähriger Kinder starb, und weder die Witwe noch die Kinder ein zur Verlassenschaft gehoriges Grundstück übernahmen, sondern dieser Grund auf Ansuchen des Verlassenschafts-Curators, mit Beistimmung der großjährigen Erben licitirt und von einem Untertbane erstanden wurde, entschied die Hofkanzlei unterm 22 Jänner 1807, über einen an sie gelangten Hofrecurs, daß, nach dem mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Grundbuchsgeetzen, und insbesondere der Normalvorschrift vom 28 Mai 1779 ganz übereinstimmenden Erwerthen, der Uebergang der von dem obangeführten verstorbenen Untertban hinterlassenen, und schon während des Abhandlungszuges veräußerten Wirthschaft an den Käufer als eine einzige Besitzveränderung anzusehen sei, und von den Erben keine Veränderungsabgaben genommen werden dürfen.
- b) Ein im Berufswege an die Regierung gelangter Laubemialstreit zeigt dennoch, daß die Obrigkeiten bei Erbschaften, den bestehenden Bestimmungen zuwider, sich erlauben, doppelt e Veränderungsgebühren aufzurechnen, einmal nämlich von den gesammten Erben, und zum zweiten Male von dem zum wirklichen Besitze gelangenden Wirthschaftsübernehmer. Wenn nicht schon durch die unter dem Namen »Scharfenegger Resolution« bekannte allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1779 deutlich genug entschieden wäre, daß von den zum wirklichen Besitze einer Realität nicht gelangenden Erben kein Laubemium gefordert werden durfte, so wurde dieser Satz bei den im obgenannten burgerl. Gesetzbuche, §§. 320, 321, 332, 347 und 779, aufgestellten Grundsätzen des Besizes, Erbrechtes und der gerichtlichen Verantwortung gar keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, da nach diesen weder die Erbscheidung, noch die Abtretung der Erbschaft, sondern erst die Einantwortung derselben das volle dingliche Recht gründet, und bis dahin die ungetheilte, uneingeantwortete Erbschaftsmasse mit der Person des Erblassers vereint betrachtet wird, wornach es auch, in rechtlicher Hinsicht, einelei ist, ob eine Realität während der Abhandlung durch die Abhandlungsbehörde oder noch von dem Erblasser selbst verkauft wurde.
- So bestimme und ganz klare Bestimmungen bedürfen gar keines weiteren Aufklärung, oder näheren Beleuchtung; um jedoch die Untertbanen vor unrechtmäßigen und gesehwidrigen Forderungen zu schutzen, wird nothwendig gefunden, den Obrigkeiten diese seit langen Jahren schon bestehende Hofkanzlei-Entschliesung vom Jahre 1779 zu erneuern, sie zur unverbrüchlichen Wisolung derselben in vorkommenden ähnlichen Fällen anzuweisen, und sie zugleich auf die, in dem burgerl. Gesetzbuche im Einklange mit erwahnter Verordnung aufgestellten, oben angeführten Grundsätze aufmerksam zu machen (Regierungsverordnung vom 7. December 1813, Regazg. 31,830).
- c) Als eine Witwe ein nach ihrem verstorbenen Gatten in der Verlassenschaftsmasse vorhanden gewesenes unterthaniges, Haus noch eher, als die Erbschaft, zu der sie sich nur bedingt erbserklart hatte, eingeweiht wurde, nach einer hierzu von den Abhandlungsbehörden unter bestimmten Bedingungen erhaltenen besonderen Bewilligung, zum Besten der Verlassenschaftsmasse verkaufte, folglich nur als gerichtlich autorisirte Bevollmächtigte der Verlassenschaft und keineswegs als Eigenthümerin dieses Hauses handelte, indem ihr die Bewilligung zum Abschlusse des Verkaufes und zur Ertheilung der Auffandung nur unter der Bedingung der Tilgung der Verlassenschaftsschulden ertheilt wurde, wurde im Hofrecurswege entschieden, daß sie auch nicht vorhatte

ten werden könne, sich von dem neuen Käufer an die Gewähr bringen zu lassen. Es trat hier folglich bei der Veräußerung dieses Hauses nur eine Veränderung ein, indem dasselbe unmittelbar aus der Verlassenschaftsmasse von der Käuferin überging, und die Grundherrschaft ist dem zu Folge auch nur berechtigt, eine Veränderungsgebühr, und zwar von dem neuen Käufer, zu fordern.

Die gegen diese Ansicht gefallte Entscheidung der Unterbehörden wurde demnach aufgehoben, und verordnet, die Einleitung zu treffen, daß der Recurrentin der in dieser Beziehung einstweilen bei gedachter Grundherrschaft depositirte Betrag nach ihrem Ansuchen ersetzt werde (Hofkanzlei-decret vom 31. August 1820, Rggßz. 41,788).

d) Als ferner eine Herrschaft von dem Käufer einer Wirthschaft sowohl von ihm das ganze Laudemium, als von der nach der Hand seiner Frau abgetretenen Hälfte, von dieser das Laudemium abfordern wollte, wurde er nach der Scharfengger Verordnung zurückgewiesen (Regierungsdecret vom 12. April 1822).

e) Eben so wurde eine Grundherrschaft mit ihrem Hofrecurse, gegen die Entziehung eines Individuums von Entrichtung der Veränderungsgebühr für einen, von einer dritten Person aus einer Verlassenschaft übernommenen Hausantheil zurückgewiesen, weil jedes Individuum als Käufer der gesammten, einer dritten Person zugeworbenen Erbschaft, in die Rechte der letztern als eigentlichen Erbin, in soweit diese nicht bloß persönlich sind, und folglich auch in jenes der Befreiung von gedachter Gebühr getreten ist, und weil dieses Individuum nicht nur im Kaufe der Abhandlung von der Grundobrigkeit, sondern auch selbst von dem Grundbuche als Erbe behandelt wurde, von welchem widrigen Falle die dritte Person vor ihm hätte an die Gewähr gebracht werden müssen (Hofkanzlei-decret vom 20. Juni 1823, Zahl 18,530, Rggßz. 31,530).

f) Als die Verlassenschaftsabhandlung einer Wittin erst nach dem Tode ihres Gatten gepflogen worden und dem Letztern daher die Hälfte der Verlassenschaft und des Hauses, worauf er aus der Gutergemeinschaft hatte Anspruch machen können, nicht eingetretener worden war, folglich hierdurch nicht zum Besitze der gedachten Haushälfte gelangte, und daher auch hierwegen nicht an die Gewähr gebracht werden konnte, und da die von der Grundherrschaft dennoch veranlaßte Gewähranschriftung des Gatten bei diesen Verhältnissen ordnungswidrig geschehen war, so wurde mit Hofkanzlei-decret vom 21. December 1824, Hofz. 37,312, Rggßz. 2443 von 1825, entschieden, daß auch dafür dessen Erben kein Laudemium aufgerechnet werden kann.

Denn der Erbe einer unterthänigen Realität kann nicht gezwungen werden, den Besitz derselben anzutreten, und es steht ihm frei, vor der Einantwortung den gerichtlichen Verkauf derselben für Rechnung der Verlassenschafts- oder Erbschaftsmasse anzufuchen.

Würde ein Erbe, der die Veräußerung auf vorgedachte Weise ansuchte, von derselben wider seinen Willen an die Gewähr geschrieben, so ist dem Bezuge eines Laudemiums nicht Statt zu geben (Hofkanzlei-decret vom 23. December 1836, Hofz. 36,317, Rggßz. 1144 von 1827).

g) Wenn also Erben die Absicht an Tag legen, den Besitz einer geerbten Realität nie mais antreten zu wollen, und diesen Besitz auch nirgends antreten, so kann der Herrschaft, wenn sie gleich dieselben von Amts wegen an die Gewähr schreibt, keine Veränderungsgebühr zuerkannt werden.

Auf diesem Grundsätze beruhen die Hofkanzlei-Entscheidungen vom

3. Octo ber 1833, Hofz. 23,835, Rggz. 55,816, 1. Mai 1834, Hofz. 10,673, Rggz. 26,627, und vom 2. Juli 1835, Hofz. 16,286, Rggz. 38,290.

Doch können in solchen Fällen, laut Hofkanzleiberretes vom 18. März 1827, Hofz. 6701, Rggz. 16,566, die Anschreibungen gebühren, die eigentlich nur als Kanzleitarren für die Ausfertigung eingerichtet werden, der Grundobrigkeit nicht versagt werden.

h) Als in einem Partikularfalle erwiesen vorlag, daß eine Mutter die Absicht hatte, ihre eigenthümliche Behausung unter einen ihrer Söhne zur Hälfte als Eigenthum, die andere Hälfte aber seiner Braut als Widerrlage abzutreten, und nachdem sie diese ihre Absicht auf der herrschaftlichen Kanzlei in Gegenwart ihres Sohnes, seiner Braut und zweier Zeugen deutlich zu erkennen gab, und die Herrschaft dennoch, statt die gleichzeitige Uebernahme der Behausung durch den Sohn und dessen Braut zu gleichen Theilen in einer Uebnahmsurkunde darzustellen, einen Kaufcontract und abgeseondert einen Heirathsvertrag, in welchem eine Gütergemeinschaft bedungen wurde, in der unerkennbaren Absicht eines doppelten Taxbezuges errichtete, was als eine Unterthansbedrückung angesehen werden mußte, wurde mit Regierungsdecret vom 23. April 1835, Rggz. 20,104, der Taxbezug nur für eine Veränderung als zulässig erkannt, und die Herrschaft mit ihrer Aufrechnung eines doppelten Bezuges zurückgewiesen.

i) Wenn ein Grund oder eine Realität von einer Verlassenschaft veräußert oder im Executionswege versteigert, die Zahlungsfrist aber von dem Meistbietenden nicht beobachtet und daher eine weitere Versteigerung vorgenommen wird, so soll das Laudemium nicht doppelt angerechnet werden, was auch Statt hat, wenn ein Kauf vor der Anschreibung zurückgeht (Entschliebung vom 21. Februar 1804, vom 6. Mai, 20. November und 13. December 1807).

k) Bei einem andern Partikularfalle endlich, wo Jemand zwar eine unterthänige Wirthschaft kaufte, allein sich nicht an die Gewähr schreiben ließ, der Kauf nach der Hand zurückging, und demungachtet die Grundbeschaft die Gewähranschreibung eigenmächtig vornahm, und so dann die Veränderungsgelübte abforderte, wurde folgendes entschieden:

Da der Käufer einer unterthänigen Wirthschaft die Gewähranschreibung nach geschlossenem Kaufe nicht ansuchte, hierzu auch vor Ablauf der gesetzlichen Frist, nämlich bis zur nächsten Grundbuchsbesichtigung gar nicht verbunden war, so kann der von der betroffenen Herrschaft eigenmächtig vorgenommenen Gewähranschreibung keine Folge gegeben werden, und es fließt daher hieraus eben so wenig als aus dem physischen Besitze der Wirthschaft, von deren Kaufe es gänzlich abkam, ein Befugniß der Herrschaft zur Abnahme des Laudemiums, in dem durch letzteres allein das Eigenthum in rechtlicher Beziehung noch nicht erhalten wird.

Die Herrschaft sei daher in diesem Falle nicht befugt, ein Veränderungsgeld abzunehmen (Hofkanzleiverordnung vom 7. April 1820, Rggz. 16,818).

§. 230.

Wann bei Güterlotterien keine Besigveränderungsgelübte abgenommen werden darf.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles haben Se. Majestät mit dem allerhöchsten Entschlusse vom 5. April, 14. Juni 1824, zu befehlen geruhet:

Daß bei Güterlotterien eine Besitz-Veränderungs-Gebühr oder Taxe, sie möge Laudemium, Lehnwaare, Pfundgeld, oder sonst wie immer heißen, ungeachtet der Verbüchereiung des Spielplanes jenen Falls nicht Statt zu finden habe, a) wenn die Ziehung gar nicht vor sich geht, oder b) wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebotenen Abfindungsbetrag vorwählt, oder endlich c) wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes, folglich keine Besitzesveränderung eingetreten ist (Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1824, Hofk. 18,338, Rggg. 38,535, Regierungscirculare vom 31. August 1824).

§. 231.

Wann bei Stiften und Klöstern kein Laudemium Statt finden soll.

Bei Stiften und Klöstern, deren Renten durch die Robotakontion auch ohne Laudemialgelder hinlänglich gedeckt sind, hat die Nachsicht der Laudemien Statt (Hofentscheidung vom 15. April 1786).

§. 232.

Gänzliche Befreiung der Bergwerks-Entitäten von dem grundherrschaftlichen Laudemium.

Durch ein k. k. Hofkanzleidecret vom 20. October 1815 ist verordnet worden, in Ansehung der Befreiung der Bergwerks-Entitäten von den herrschaftlichen Laudemien nachfolgende Bestimmungen, welche schon aus der Natur des landesfürstlichen Bergregals, und der Real-Jurisdiction über Bergwerks-Entitäten fließen, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen:

1. Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den ihrer Real-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerks-Entitäten bei Besitz-Veränderungsfällen ein grundherrschaftliches Laudemium zu beziehen, sondern jenen Herrschaften, unter welchen der Grund und Boden, worauf solche stehen, unterthanig ist, wud, insoweit sie von jeher dazu berechtigt waren, gestattet, von dem Schätzungswerte dieses Grundes und den darauf stehenden Gebäuden das landesübliche Laudemium abzunehmen; jede Laudemialforderung aber, in Bezug auf die Bergwerks-Entitäten selbst, ist unzulässig.

2. Auf gleiche Art ist sich auch in Rücksicht auf jene Hammer- und Sensenschmieden, und dergleichen zu benehmen, welche der grundherrlichen Real-Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen; auch bei diesen darf das landesübliche Laudemium nur vom Schätzungswerte

des Grund und Bodens, den Wohn-, Wirtschafts- und Fabriksgebäuden abgenommen werden, ohne dabei die landesfürstliche Concession, oder das ohnehin unsichere, und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers oder Bergadens in Anschlag zu bringen.

3. Besteht es sich von selbst, daß diese erläuternde Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe, welche das Befugniß zu einem solchen Laudemialbezuge wirklich besitzen, daß aber denselben jenen Grundherrschaften, welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, dadurch kein Recht zu einem künftigen Laudemialbezuge eingeräumt werde (Regierungscircular vom 9. November 1815).

§. 233.

Wann Laudemialfreiheit im ersten Falle der Veränderung einzutreten hat.

Bei der ersten Gewähranschreibung tritt Laudemialfreiheit ein:

1. Bei Gemeinde-Huthweidenvertheilungen. Da soll der auf jedes Gemeindeglied fallende Antheil auf seine bereits in Händen habende Gewähr, als ein vom Hause unzertheilliches, unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten, in das Grundbuch eingetragen werden (Patent vom 24. März 1770). Dann ist

2. von einem Klostergebäude, wenn es das erste Mal verkauft wird, kein Veränderungsgeld zu nehmen (Hofrescript vom 21. November 1786).

§. 234.

Streitigkeiten über die Laudemialabnahme gehen von der politischen Linie. In wiefern auch hier der Civilrichter eintritt.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat, im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe in Absicht auf die bei Gewähranschreibungen vorkommenden Streitigkeiten, am 23. December 1826 verordnet: Es müssen in Zukunft bei Behandlung der Gewährstreitigkeiten die zwei Fragen, a) wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sei? ungrachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersten Frage stehe dem Richter, die der andern der politischen Behörde zu, welche demnach nur in letzterer Beziehung einzuschreiten habe (Regierungscircular vom 18. Mai 1827).

Wenn daher eine Behörde die Verpflichtung eines Grundbesitzers zur Entrichtung des Laudemiums für den, von ihm aus einem Nachlasse ererbten und weiter verkauften, zu einer Herrschaft dienliche

ren Grund daraus ableitet, daß dieser Grundbesitzer selbst früher an die Gewähr geschrieben werden mußte, ehe er das erst durch die gerichtliche Einantwortung bewilligte Eigenthum dieser Gründe an sie und andere übertragen konnte, thut sie, wie die Hofkanzlei mit Decret vom 2. Juli 1835, Hoff. 16,286, Rggg. 38,380, bemerkte, einen Auspruch, der nicht ihr, sondern der Gerichtsbehörde zusteht. Seine k. k. Majestät haben jedoch über die, aus Veranlassung eines speciellen Falles, der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: Ob und in wiefern bei Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezuges von Laudemien, die Entscheidung den politischen Behörden, oder den Gerichten zustehe? mittelst allerhöchsten, an die k. k. Hofcommission in Justizsachen erlassenen Entscheidung vom 3. November 1835, Hoffkanzleidecret vom 22. Jänner 1836, nachstehende Norm vorzuzeichnen geruht:

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden, den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit von dem anderen Theile bestritten werden (Regierungscircular vom 22. Jänner 1836).

Schon mit Hoffkanzleidecret vom 24. Juni 1817 wurde, bei Gelegenheit eines Laudemialstreites zwischen einer Herrschaft und dem Eigenthümer eines ihr unterthänigen Grundes, über den Sinn und die Auslegung des in der Stiftungsurkunde vorkommenden Ausdruckes „Grund und Boden,“ dieser Streit auf den Rechtsweg verwiesen, weil es sich hier um die Auslegung einer vertragsmäßigen Bestimmung handelte.

§. 235.

Das civilrechtliche Erkenntniß über die Besitzan-
 schreibung hat auf die politische Entscheidung in
 Betreff der Laudemialentrichtung keinen Einfluß.

Nachdem die Anforderung des Laudemiums nicht unbedingt von der Gewähranschiebung in der Art abhängig ist, daß jeder Anschreibung auch schon von selbst die Verpflichtung zur Entrichtung des Laudemiums folgen müßte, und da in letzterer Beziehung lediglich nach den dießfalls bestehenden, den wirklichen Besitzantritt bezielenden Grundsätzen von der politischen Behörde vorzuge-

hen ist, so hat in einem Laudemialstreite das civilrechtliche Erkenntniß über die von der Herrschaft vorgenommene doppelte Umschreibung auf die politische Entscheidung in Betreff der Laudemialentrichtung keinen wesentlichen Einfluß zu nehmen, und es ist daher kein zureichender Grund vorhanden, die Parteien zum Behufe des schöpferischen politischen Erkenntnisses, in Betreff der Gewähranschreibung, auf die vorläufige Erwirkung einer rechtlichen Entscheidung zu verweisen.

Die Regierung wurde daher angewiesen, über die streitige Frage, ob die Entrichtung eines doppelten Laudemiums, und in welchem Maße diese Statt zu finden habe? unmittelbar mit dem ordnungsmäßigen Erkenntnisse vorzugehen (Hofkanzleidecret vom 3. März 1836, Hofz. 5321, Rggz. 14,890).

c) Von dem grundherrlichen Abfahrtsgelde.

§. 236.

Allgemeine Bemerkung über das Abfahrtsgeld.

Das Abfahrtsgeld im allgemeinen Sinne ^{a)} ist eine Abgabe, welche nicht nur der Staat, sondern Grundherren und Kommunen beziehen. Es gibt daher ein landesfürstliches, grundherrliches und Communal- oder bürgerl. Abfahrtsgeld. Das Mercat-Abfahrtsgeld ist ferner, je nachdem es von dem Vermögen der Civilpersonen, oder von jenem der Militärpersonen bezogen wird, ein Civil- oder Militär-Abfahrtsgeld.

Hier ist nur von dem grundherrlichen, und insoweit die Bestimmungen mit dem bürgerl. gemeinschaftlich sind, auch von dem bürgerl. Abfahrtsgelde die Rede, während die eigenthümlichen Bestimmungen des bürgerlichen Abfahrtsgeldes in der Abhandlung VIII. dieses Theiles, von dem niederöster. Municipalwesen und Bauernstande, werden besprochen werden. Von dem landesf. Civil-Abfahrtsgelde wird aber in der Abhandlung XXV. dieses Theiles, von den Cameralgegenständen und von dem landesfürstl. Militär-Abfahrtsgelde in der Abhandlung XXIII. dieses Theiles, von den politisch-administrativen Militär Angelegenheiten, gehandelt.

a) Ueber diese Abgabe überhaupt ist erschienen: Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizugigkeits-Verträge, von Dr. Joseph Linden. 1827.

§. 237.

Begriff des grundherrlichen Abfahrtsgeldes.

Das grundherrliche Abfahrtsgeld ist eine Steuer, welche von dem Grundheer von einem aus den österr. deutschen, böhmischen, galizischen Provinzen entweder in das Ausland (wo ebenfalls noch das landesfürstl. und grundherrliche Abfahrtsgeld gegen

Gebächte österr. Provinzen besteht) oder in das Königreich Ungarn und die dazu gehörigen Provinzen, gezogenen ihm unterthänigen, oder einem Unterthane gehörigen Vermögen, im Gelde behoben wird.

§. 238.

Nach welchen Gesetzen dieses Recht normirt wird.

Der IV. Titel §§. 5 und 6 des Tract. de jurib. incorp. liefert das erste bekannte Gesetz über das grundherrliche Abfahrtsgehd, welchem mehrere, sowohl das landesfürstl. als grundherrliche und bürgerl. Abfahrtsgehd betreffende Patente, und namentlich jene vom 4. Julius 1783 und 1. August 1783 folgten, welche aber durch das Patent vom 14. März 1785 aufgehoben wurden. Dieses letztgenannte Patent erhielt jedoch, vermöge Hofdecret vom 3. Februar 1786, erst vom 1. Mai 1785 an, seine Wirksamkeit, und erstreckt sich daher nicht auf jene Fälle, wo das Recht zur Erhebung des landesfürstlichen, grundherrlichen und bürgerl. Abfahrtsgehd schon vor dem 1. Mai 1785 unstreitig bestanden hat, in welchen Fällen die seit dem 1. Mai 1785 aufgehobenen Patente vom 4. Julius 1783 und 1. August 1783 zu gelten hatten.

Da jedoch ein solcher Fall nach Verlauf eines mehr als halben Jahrhundertes kaum gedenkbar ist, habe ich diese letztgenannten, nur noch einen historischen Werth habenden Patente in dieses Werk nicht mehr aufzunehmen geglaubt.

§. 239.

In wiefern einem Grundherrn das Abfahrtsgehd gebühret.

Von einem unterthänigen Vermögen gebührt dem Grundherrn das grundherrliche Abfahrtsgehd, insoweit derselbe das Recht, selbes zu ziehen, aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann (Patent vom 14. März 1785, III.).

Das Recht zum Bezuge des grundherrlichen Abfahrtsgehd wird also nicht vermuthet, und muß, wenn es bestritten wird, aus obigen Rechtsquellen vor dem Civilrichter erwiesen werden.

§. 240.

Wie das Vermögen beschaffen seyn muß, um dem grundherrlichen Abfahrtsgehd zu unterliegen.

Das abziehende Vermögen muß, wenn es dem grundherrlichen Abfahrtsgehd unterliegen soll, unterthänig, d. i. ein solches seyn,

welches entweder einem Untertthane angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt ^{a)} (Patent vom 14. März 1785, II.).

Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen Gutes nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der kein Untertthan, sondern nur als Einwohner an einem Orte sehrhaft ist, so kann kein grundherrliches Abfahrtsgeid gefordert werden (Patent vom 14. März 1785, V.).

Die Herrschaften haben daher auch kein Recht auf das Abfahrtsgeid ihrer Verwalter und Wirthschaftsbeamten (Normale vom 5. Juni 1776).

a) Wer ein Untertthan ist, und welches Vermögen einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, kommt §§. 65 und 99 vor.

§. 241.

Wer zur Entrichtung eines Abfahrtsgeldes verbunden ist.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch das Patent bestimmten Abfahrtsgeldes ist allgemein, und es sind derselben auch die Söhne und Töchter der k. k. Untertthanen, welche sich in Ungarn und Siebenbürgen, oder in einem andern fremden Lande ansäßig gemacht haben, unterworfen (Patent vom 14. März 1785); und da sich dingliche Rechte und Verbindlichkeiten nach der Eigenschaft der Sache und nicht der Person richten, so wurde der Gesandte eines fremden Hofes von Entrichtung des bürgerl. Abfahrtsgeldes von rein bürgerl. Realitäten nicht entbunden erklärt (Regierungsdecret vom 2. April 1812, Riggsz. 8600).

Einem türkishen Untertthane, so lange er der türkischen Botmäßigkeit unterworfen bleibt, steht es ferner jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren (Hofkammerdecret vom 20. Juli 1809, §. 9).

Wenn jedoch ein Solcher k. k. Untertthan wird, und um ein Handlungsbefugniß ansucht, muß er vorläufig einen Revers einreichen, und vermittelst dessen sowohl der ottomanischen Untertthänigkeit entsagen, als sich allen landesfürstl. und bürgerlichen Lasten und namentlich dem Abfahrtsgeide unterziehen, über welchen Geschehenen Revers ihm sodann ein Zeugniß zu ertheilen seyn wird (Hofdecret vom 19. März 1778, §. 5).

§. 242.

Wohin das Vermögen gehen muß, um dem grundherrlichen oder bürgerl. Abfahrtsgeide zu unterliegen.

Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet nur dann Statt, wenn ein Vermögen aus einem der böhmisch-österreichern

Fisch-deutschen Länder entweder nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird (Patent vom 14. März 1785, II.).

Die Freizügigkeit in den österreichischen Staaten dehnt sich nämlich, in Beziehung auf das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld, nicht auf die ungarischen Provinzen und auf Siebenbürgen aus.

Zwar soll das freie Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien nach den ungarischen Provinzen oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Einrichtung des Landesfürstlichen Abfahrtsgeldes nicht unterliegen, gleichwie die Freiheit bei dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Galizien durch öffentliche, in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist; allein, in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthane oder Bürger gehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt oder bürgerlich ist, soll es bei dem Patente vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Einrichtung des Abfahrtsgeldes sein Bewenden haben (Patent vom 12. September 1791).

§. 243.

In welchen Ländern der österreichischen Monarchie das Vermögen durchaus abzugsfrei ist.

In dem Bezirke der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer, mit Einbegriff Galiziens *) steht es Jedermann frei, mit seinem Vermögen von einem Orte zum andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerl. oder landesfürstliches Abfahrtsgeld gefordert werden könne (Patent vom 14. März 1785, I.), und die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Evocation, welche in den alt-österreichischen Provinzen gelten, wurden auch in den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreichs Italien, die an Oesterreich gekommen sind, ausgedehnt (Hofkanzleidecret vom 24. August 1815).

*) Künftiglich Galiziens haben sich Sr. Majestät, laut Hofkanzleidecret vom 8. April 1819, bewogen gefunden, zur bestimmten Vollziehung des achtzehnten Artikels der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dann Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland unter dem 3. Mai 1815 abgeschlossenen Convention anzuvordnen, und zu beschließen, daß die am Tage der Ratification, der obvermerkten, im Königreiche Polen begüterten Individuen, in dem Falle, als ihnen zu wech immer für einer Zeit ein Eigenthum von wech immer für einer Art in dem österreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten sind, und daß ihnen in dieser Eigenschaft jederzeit frei stehe, das hier benannte Eigenthum verkaufen,

und den daraus gelösten Betrag in das Königreich Polen ohne allen Abzug ausführen zu dürfen (Regierungs-Circular vom 22. April 1819)

§. 244.

Abfschreibung der auf dem durch jenes Freizügigkeits-Patent den Grundherrschaften und Städten entgehenden Abfahrtsgehalte haftenden Steuer.

Allen jenen Güterbesitzern und Städten, welchen durch die mittheilt obigen Patenten vom 14. März 1785 beschlossenen Aufhebung des Abfahrtsgeldes dieser Bezug entgeht, soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden. Da nun erforderlich ist, den Betrag dieses entgehenden Gefälls und der darauf sich gründenden Steuer ordentlich zu erheben, und höchsten Dits anzuzeigen, so wurde allen Güterbesitzern und Stadtmagistraten überlassen, solchen Betrag und die darauf haftende Steuer, den betroffenen Kreisämtern anzuzeigen (Hofentschließung vom 9. April 1785).

§. 245.

Welches Vermögen durchaus abzugsfrei ist.

1. Aus der Eigenschaft des Vermögens bei dem Abfahrtsgehalte sind durchaus frei:

a) Die Ausstattungen der sich in fremde Länder verhehlenden Personen, und andere Fahrnisse der Auswandernden (Allerhöchste Entschließung vom 12. Juni 1787, Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1787).

b) Die Handwerksgeräthschaften und Hausgeräthe betreffend, kommt zu bemerken, daß vermöge Hofkanzleidecret vom 15. September 1785, erstere von dem landesfürstlichen Abfahrtsgehalte frei, dagegen letztere demselben unterworfen sind, und daß der Regierung in dem Falle, wo das hinausziehende Vermögen bloß in Hausgeräthschaften besteht, und 150 fl. nicht übersteigt, zu dispensiren gestattet wurde. Ob dieses bloß das landesfürstliche Abfahrtsgehalte betreffende Hofdecret auch auf das grundherrliche und bürgerl. auszudehnen sei, ist wohl nur verneinend zu beantworten.

c) Die Niederlagsverwandten, wo noch welche bestehen, genießen die zugestandenen Befugnisse von Abfahrtsgehalte für sich, ihre Weiber und Kinder. Dieser Bezug erstreckt sich aber weder auf ihre Kindesfinder und weitem Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und andern Erben.

d) Der Fruchtgenuss eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen (Patent vom 14. März 1785, X.).

Dies ist jedoch nicht auf jene Fälle auszudehnen, in denen die auf einer Privatschuldverschreibung oder öffentliche Bondsobligationen

haftenden Interessen mit dem Capitale zugleich in eine Provinz oder in ein fremdes Land, gegen welches das Abfahrtsgeld besteht, herausgezogen wird, denn hier sind die verfallenen Interessen dem Capitale zuzuschlagen, und das Abfahrtsgeld vom Totalbetrage zu berechnen und einzubringen (Hofdecret vom 21. November 1785, Verordnung vom 8. December 1801).

e) Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern eingeführtes Vermögen entstanden sind, es sei denn, der Eigenthümer dieser Capitalien hätte zur Zeit, als er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch zehn Jahre in den böhmischen-österreichisch-deutschen Ländern aufgehalten ^{*)}, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansässig gemacht (Patent vom 14. März 1785, XI.).

Der §. 11 des Abfahrtsgeldpatentes sichert hiernach den Ausländern die Befreiung derjenigen Capitalien vom Abfahrtsgelde zu, welche durch ein aus fremden Ländern nach Wien gebrachtes Vermögen entstanden sind; er nimmt aber diese Befreiung für den Fall zurück, als ein solcher Ausländer in den k. k. österreichischen Staaten auf eine gesetzliche Art sich ansässig gemacht, mithin die Eigenschaft eines österreichischen Unterthanen erlangt hätte.

Bei einem Partikularfalle, wo es nicht erwiesen war, daß ein Ausländer, der noch überdies in auswärtigen Diensten stand, im Jahre 1807 ein Haus in österreichischen Staaten erkaufte, dann aber wieder verkaufte, in den k. k. Staaten ein Vermögen erworben und von selbem das Haus der Frage erkaufte habe, muß vermuthet werden, daß er das zu diesem Ankaufe erforderliche Vermögen aus dem Auslande her eingebracht habe, und somit muß nach dem Sinne, und nach Inhalte dieses §. der von diesem neu verkauften Hause gelöste Kauffchilling so lange als frei vom Abfahrtsgelde angesehen werden, als er seine Eigenschaft als Ausländer nicht verloren hat.

Der aus dem Verkaufe jenes Hauses gelöste Kauffchilling wurde daher mit Regierungsdecret vom 3. März 1820 abfahrtsfrei erklärt, und die Hofkanzlei bestätigte diese Entscheidung, nachdem hiernach weder erwiesen ist, daß gedachtes Individuum das erkaufte und nach der Hand wieder verkaufte Haus mittelst eines inländischen Vermögens an sich gebracht hat, noch daß es die Staatsbürgerschaft im gesetzlichen Wege erworben habe; und nachdem es auch, ungeachtet des angekauften Hauses, sich nicht ansässig gemacht hat, folglich dem aus dem Hause gelösten Kauffchilling, nach dem §. 11 des Patentens vom 15. März 1785, die Befreiung von dem Abfahrtsgelde zu Statten komme (Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1820).

f) Endlich gebührt der Grundherrschaft von dem confiscirten Vermögen eines Deserteurs vom Militär das grundherrliche Abfahrtsgeld keineswegs, weil es der Herrschaft, wel-

che Rekruten stellet, Sorge seyn soll, in deren Auswahl auf verlässliche und getreue Leute zu sehen, und nicht Vagabunden zu wählen (Allerhöchste Entschliessung vom 30. Jänner 1783).

§. 246.

2. Aus dem Titel der Reciprocität mit fremden Staaten.

Da das landesfürstliche Abfahrtsgeld nicht Statt findet, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freien Abzuges entweder im Allgemeinen besteht oder in einem besonderen Falle allerhöchsten Ortes bewilliget wird, so soll auch gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reciprocität) beobachtet, und das in einem solchen Lande abziehende, unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde ebenfalls freigelassen werden (Patent vom 14. März 1785, VI.).

§. 247.

Beibringung der Reversalien de observando reciproco.

Zu diesem Behufe müßten in der Regel Reversalien de observando reciproco von Seite des fremden Staates beigebracht werden; und insolange die gegenseitigen Freizügigkeitsverträge nicht auch auf die neu aquirirten Provinzen mit allen jenen Mächten ausgedehnt seyn werden, mit welchen solche Verträge bestehen, soll auch die abzugsfreie Ausfolgung eines Vermögens in derlei Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco Statt haben (Hofkanzleidecret vom 24. August 1815, Hofz. 15, 184, Regg. 29, 287).

§. 248.

Form dieser Reversalien.

Ueber die Anfrage: von welcher Behörde, in welcher Form und nach welchem Inhalte die von den niederländischen Unterthanen zur Ueberkommung der ihnen in dem österreichischen Kaiserstaate zugefallenen Erbschaften, beizubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellt werden müssen, ist das Ueberkommen dahin getroffen worden, daß derlei Reversalien von den betreffenden Obergerichten derjenigen Provinz oder derjenigen Landes-Districtes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bei derlei Obergerichten gewöhnlichen Namens- und Preis-

Schaftsfertigung, dahin zu lauten haben: „Es werde die Zusicherung erteilt, daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den niederländischen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerbe) nach N. N. (Ort und District) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Namen des Ortes und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen österreichischen Unterthanen N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerbe des Erblassers) auszufolgen bewilliget worden ist.“

Nach dieser Form ist die Weibringung der Reversalien do observando reciproco von allen jenen Unterthanen fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate anfällt, insoweit mit solchen kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, zu fordern, und eben so sind solche von den hierländigen Appellationsgerichten in jedem Falle, nach der nämlichen Form und Inhalt auszustellen, wenn einem österreichischen Unterthane in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt (Justizhofdecret vom 11. Juli 1817, an sämtliche Appellationsgerichte).

§. 249.

Fälle, wo die Weibringung solcher Reversalien allgemein erlassen ist.

Die Weibringung solcher Reversalien wird rücksichtlich derjenigen Staaten, bei denen die unbedingte Abzugsfreiheit notorisch ist, erlassen.

So besteht zwischen der schwedischen Regierung und mehreren europäischen Staaten ein Freizügigkeitsvertrag, welche der Regierung mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. September 1820, Hofz. 1362, zum Amtsgebrauche mit der Erinnerung zugestellt wurde, daß in diesem Vertrage auch Oesterreich begiffen und sonach das jus detractus in beiden Staaten unbedingt aufgehoben sei, daher denn auch mit Regierungs-Partikular-Entschliesung vom 11. Jänner 1837, Rggz. 74,745, der Wiener Magnat mit seinem Anspruche auf das bürgerl. Abgabrecht rücksichtlich eines dahin abzugehenden bürgerl. Vermögens abgewiesen wurde. So wurde ferner mit dem Hofkanzleidecrete vom 4. März 1827, Hofz. 4987, Rggz. 15,607, erinnert, daß, in Folge des zwischen der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der Hofkanzlei gepflogenen Uebereinkommens, die Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften der Unterthanen der Ionischen Inseln, ohne feinerhin von Fall zu Fall auf Weibringung von Reversalien de

observando reciproco zu bringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des jus Albinagii bedürfte, in den österreichischen Staaten ins solange keinem Anstande unterliege, als der Senat der dortigen Regierung den österreichischen Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen in jener fremden Republik zufallenden Erbschaften gestatten wird.

So wurde, laut mit Regierungscircular vom 22. März 1827 bekannt gemachten Hofkanzleidecretes vom 8. März 1827, zwischen der Regierung der Freistadt Krakau und der österreichischen Regierung ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen, in Folge dessen das Abzugrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus dem k. k. Staate, aufgehoben wurde.

So wurde zu Folge einer von der k. französischen Botschaft erhobenen Beschwerde gegen die Anforderung des Upercentigen Abfahrtsgebühes von Erbschaften, welche aus den k. k. Staaten nach Frankreich gehen, der Landesstelle, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer, bedeutet, daß, vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebüher zu beziehen haben, und daß demnach, in Gemäßheit der Bestimmungen des Abfahrtsgebühe-Patentes vom 14. März 1785, von den aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, ins solange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerl. Abfahrtsgebühe anzusprechen sei (Hofkanzleidecret vom 18. December 1835, Hofz. 31,465, Rggz. 70,663).

Diese Freizügigkeit beruht auf dem Patente vom 24. October 1766, laut welchem, zu Folge zwischen mit Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages, das ehemalige jus Albinagii (droit d'anbaine) aufgehoben wurde; daher auch mit Hofdecret vom 16. Mai 1816 verordnet wurde, daß die Verlassenschaften wider im Allgemeinen und ohne Anforderung von Reversalien de observando reciproco nach Frankreich erfolgen zu lassen seien.

Durch Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1820, Zahl 5157, wurde ferner bekannt gemacht, daß bei dem Umstande, wo österreichischen Unterthanen das aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, auch in Ansehung der türkischen Unterthanen in der Moldau von hieraus ein Gleiches zu beobachten sei.

Auch die abzugsfreie Exportation aus Oesterreich nach den Niederlanden ist, laut Hofkanzleidecretes vom 1. December 1835, Hofz. 52,647, Rggz. 69,889, in Folge Reciprocität anerkannt.

§. 250.

Freizügigkeitsverträge mit fremden Staaten befreien in der Regel von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde nicht.

Ungeachtet des mit einem auswärtigen Staate bestehenden Freizügigkeitsvertrages erstreckt sich diese Freizügigkeit doch nur auf das freie Vermögen, keineswegs aber auf das unterthänige und bürgerliche Vermögen, indem die Staatsverwaltung den erworbenen Rechten der Dominien und Communen nichts vergeben wollte, und vergeben hat (Hofkanzleiweisung vom 6. Februar 1812).

Es wird daher in der Regel in den Freizügigkeitsverträgen das grundherrliche und bürgerl. Abfahrtsgeld ausdrücklich ausgenommen, wie dies z. B. in den dießfälligen Verträgen geschah mit Parma mit Vertrag vom 7. November 1817, mit Modena mit Vertrag vom 12. August 1823, mit Toscana mit Vertrag vom 31. August 1821, mit Rußland in Folge allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai 1824, Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1824, welche laut Hofkanzleidecret vom 3. Juni 1825 auch auf das Königreich Polen ausgedehnt wurde, mit Sardinien mit Vertrag vom 19. November 1824, (doch gilt dieß nur rücksichtlich des grundherrlichen Abfahrtsgeldes, denn da nach der im Wege der Hof- und Staatskanzlei erhaltenen Versicherung der k. sardinischen Regierung bei den Municipalitätsstädten in den k. sardinischen Staaten keine dem bürgerl. Abfahrtsgelde ähnliche Abgabe besteht, so fällt nach der Hofkanzleiverordnung vom 21. December 1827, Hofz. 32,387, Regz. 101 und 1828, das bürgerl. Abfahrtsgeld weg); dann, laut Regierungscircular vom 21. Juli 1830, mit Dänemark, rücksichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder, und laut Regierungscircular vom 12. December 1835 mit den sächsischen Staaten, rücksichtlich der österreichischen zu dem deutschen Bunde nicht gehörigen Länder, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

§. 251.

Fälle, wo in den Freizügigkeitsverträgen auch das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld ausdrücklich abzugsfrei erklärt wird.

a) Mit den deutschen Bundesstaaten.

Es gibt jedoch Freizügigkeitsverträge, wo auch die wechselseitige Befreiung vom grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde ausdrücklich ausbedungen wird.

Hierher gehört vorzugsweise jener mit den deutschen Bundesstaaten.

Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von österrischen Ländern und Gebieten, womit Oesterreich dem deutschen Bunde beigetreten ist ^{a)}, in einen andern deutschen Bundesstaat ^{b)}, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Morgengift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll, vermöge Bundesratsbeschlusses vom 23. Juni 1817 zur Vollziehung des Art. XVIII. lit. C. der Bundesacte, eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2. Diese Vermögensfreizügigkeit hat sich insoferne wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einem der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögenseigenthumes auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in österr. reichisch-landesfürstliche Cassen geflossen, oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrationstaxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelebes nicht mehr Statt findet.

3. Nachdem aber, vermöge des oben gedachten Beschlusses, die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreizügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkauf, Schenkung und dergl. verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besizer ein Inländer oder Fremder ist: so haben alle dergleichen in den, in Oesterreich zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten bestehenden Abzüge, auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4. Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögensfreizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wurde verordnet:

a) daß die vor oder nach diesem Termine stattgefundenen Vermögensexportation und der Verzicht auf das Unterthanenrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Nichtschnur anzunehmen ist, und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögensexportation in einen andern Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer, oder die Emigrationstaxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgelebe

logen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, insoferne von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch, mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817, die Vermögensfreizügigkeit der gegen Oesterreich zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird (Patent vom 2. März 1820).

Bei Anwendung dieser Freizügigkeit entscheidet laut Hofkammerdecret vom 22. September 1827, Hofz. 38,705, Rggz. 56,264, und Hofkanzleidecret vom 12. October 1827, Hofz. 26,511, Rggz. 59,507, der Tag des wirklichen Abzuges.

- a) Welche Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie zu dem deutschen Bunde gehören, wurde in der Einleitung zu diesem Werke S. 5, lit. d, aufgeführt.
 b) die Bundesstaaten, rücksichtlich welcher das ausziehende Vermögen frei vom grundherrlichen Abfahrtsgelde ist, sind aber:

Königreiche

Baiern. Dänemark, rücksichtlich Lauenburg und Holstein. Hannover. Preußen, hinsichtlich der dem deutschen Bunde einverleibten Provinzen, als da sind: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein (Hofkanzlei-Intimat vom 13. September 1819). Sachsen. Württemberg.

Großherzogthümer und Churfürstenthümer.

Baden. Hessen = Cassel. Churfürstenthum. Hessen = Darmstadt. Mecklenburg = Schwerin. Mecklenburg = Strelitz. Holstein = Gottorp = Oldenburg. Luxemburg, dessen Umfang in dem 68. §. der Wiener Congreßacte angezeigt ist (Hofkanzlei-Intimat vom 13. September 1819). Sachsen = Weimar und Eisenach.

Herzogthümer.

Anhalt = Bernburg. Anhalt = Dessau. Anhalt = Gothen. Braunschweig = Wolfenbützel. Nassau. Sachsen = Coburg = Saalfeld. Sachsen = Coburg = Meiningen. Sachsen = Gotha und Altenburg. Sachsen = Hildburghausen.

Landgrasthümer.

Hessen = Homburg.

Fürstenthümer.

Hohenzollern = Hechingen. Hohenzollern = Sigmaringen. Pforten. Lippe = Detmold. Lippe = Schaumburg. Reuß = Graiz. Reuß = Schleiz. Reuß = Lobenstein. Reuß = Lobenstein. Ebersdorf. Schwarzburg = Rudolstadt. Schwarzburg = Sonderhausen. Waldeck.

§. 252.

Steuerabschreibung wegen entgehenden Abfahrtsgeldes in die deutschen Bundesstaaten.

Se. Majestät haben in Beziehung auf das den Dominien und Gemeinden durch allerhöchstes Patent vom 2. März 1820 entge-

hende Abfahrtsgehd von dem nach den deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen, mit allerhöchster Entschliessung vom 26. April 1820 zu bestimmen geruhet, daß da, wo das Abfahrtsgehd noch versteuert wird, selbes vom Zeitpunkte der Aufhebung desselben von aller Besteuerung erhoben werden soll.

Das Ständisch Verordneten-Collegium wurde hiervon mit Hofkanzleidecret vom 13. Jun 1820, Hofz. 964, Regdz. 29,141, mit dem Befehle in die Kenntniß gesetzt, daß es demnach den betreffenden Contribuentsen freigegeben sei, ihre dießfälligen Reclamationen mit den erforderlichen Begehren und Beweismitteln bei selbem anzubringen, welches die Abschreibung des entsprechenden Steuercontingentes einzuleiten, und dießfalls die nöthigen Daten von der ständischen Buchhaltung einzuholen haben wird.

Hierbei ist aber nie außer Acht zu lassen, daß diese Steuerabschreibung eigentlich nur jenen Theil des Abfahrtsgeldes betreffen kann, der dem Berechtigten wirklich entgeht, nämlich in Fällen der Auswanderung in die deutschen Bundesstaaten, worauf nämlich auf die Auscheidung jenes Theiles, um dem Steuerfonde nichts zu vergeben, unablässig gedrungen werden muß.

§. 253.

b) Mit denjenigen preussischen Staaten, welche zum deutschen Bunde nicht gehören.

In dem mit dem Königreiche Preussen, laut Hofkanzleidecret vom 11. Oct. 1835, Hofz. 25,396, und Regierungs-Circulars vom 31. October 1835, getroffenen Uebereinkommen, wornach die zwischen dem gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Länder sowohl, als zwischen sämmtlichen preussischen Staaten und dem lombard-venetianisch. Königreiche bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art ausgedehnt wurde, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits und zwischen sämmtlichen preussischen Staaten andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgehd gegenseitig aufgehoben wurde, wurde im Artikel II. ausdrücklich bestimmt, daß diese Freizügigkeit sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgehd, welche in die l. f. Cassen fließt, als auf diejenigen erstreckt, welche etwa Privatpersonen, Communen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

§. 254.

c) Mit der Schweiz.

In Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft mit dem Vorsteher der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abrede ist

ber am 3. August 1804 zwischen den k. k. österr. Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens am 12. Jänner 1837, in der Art erweitert worden, daß der in dem Art. III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschöß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen Oesterreich und der Schweiz als vollständig aufgehoben zu betrachten sei.

§. 255.

Welche gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung und Abnahme von Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtgeldes in jenen Fällen gelten, wo das Vermögen, oder ein Theil desselben, in Staatspapieren und Bank-Actien besteht.

In Ansehung der Berechnung und Abnahme von Percentual-Gebühren und Verlassenschaften, oder des Abfahrtgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen, oder ein Theil desselben, in Staatspapieren und Bank-Actien besteht, haben Se. Majestät, laut Hofkanzleidecretes vom 4. März 1828, Z. 745, Et. 1, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet: »Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung, oder von Bank-Actien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bank-Actien in Conventionsmünze nach dem Course in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse (bei den Rent-Urkunden des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches aber auf der Mailänder Börse) gestanden sind.»

»Ist an diesem Tage kein Börsezeitel erschienen, so wird der Course des lezt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.»

»Von dem nach dem Course berechneten Capitale sind die Gebühren in Conventionsmünze oder Banknoten bar zu entrichten.»

»Sind der Staatspapiere oder Bank-Actien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnismäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bank-Actien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Course, in barem Gelde zu entrichten.»

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren (Regierungs-Circular vom 22. März 1828).

§. 256.

Abzug der Erbsteuer, vor Abnahme des grundherrlichen und bürgerl. Abfahrtsgeldes.

Wenn das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zum Theile an einem zur Zeit des Todes eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers, schon außer dieser Gerichtsbarkeit oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legataren fällt, und hiervon eine Abfahrt zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 vom Hundert abgenommen, doch kann jenes Abfahrtsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten und wirklich außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschaftsvermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsort haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer, nicht in Abzug gebracht werden (Erbsteuerpatent vom 15. October 1810, §. 30).

§. 257.

Gesetzliches Ausmaß des grundherrlichen Abfahrtsgeldes.

Von dem erhobenen unterthänigen, oder einem Unterthane gehörigen Vermögen gebühret dem Grundherrn das Abfahrtsgeld mit 5 vom Hundert, oder 3 Kreuzer vom Gulden^{a)}; (Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 5. Patent vom 14. März 1785, §. 3); auch von einem nach Ungarn oder Siebenbürgen gehenden unterthänigen Vermögen ist das grundherrliche Abfahrtsgeld mit 5 vom Hundert zu entrichten (Hofresolut. vom 26. April 1793, Reg. Int. vom 3. Juny 1793).

Wenn jedoch nebst dem grundherrlichen, auch das bürgerl. oder l. f. Abfahrtsgeld entrichtet werden muß, so darf das Ganze in keinem Falle 10 vom Hundert übersteigen (Patent vom 14. März 1785, II.).

a) Der Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 5 sagt: Hinsichtlich des grundherrlichen Abfahrtsgeldes wurde zugelassen, daß von denjenigen Erbschaften, welche bei den Herrschaften im Lande von einem hinweg, und unter einen andern Herrn gebracht werden, nach Abzug der Schulden und andern nothwendigen Ausgaben, von jedem Gulden 8 kr. (von dem aber, was außer Landes geführt wird, von jedem Gulden 6 kr.) billig mögen geforoert und genommen werden.

Mit Hofkanzlichelet vom 15. März 1791, I. Abth. ad 1, Reg. 4671, wurde seiner eröffnet, daß Se. Majestät den Bezug des inländischen Abfahrtsgeldes, nämlich von dem zu einer andern ausländischen Jurisdiction abziehenden unterthänigen Vermögen, unter

der von den Ständen auf die Halbscheide des vorherigen 5percent. Betrages angetragenen Mäßigung, folglich mit 2 1/2 Percent vom Tage der Kundmachung verwilliget haben. Wie dann künftigh diefer Genuß des Abfahrtsgeldes auch mit der Halbscheide des in der Einlage angelegten Erträgniffes in *dominicali* wiederum wurde versteuert werden müssen. (Dieser Theil der allerhöchsten Entschliesung ist jedoch, nicht mehr in Anwendung gekommen).

In Ansehung des Abfahrtgeldes von dem in fremde Staaten, oder nach Ungarn, Niederlanden, und in das Mailändische abziehenden Vermögen habe es lediglich bei der schon bestehenden Anordnung ferner sein zu verwenden, vermög welcher von den Obrigkeiten, so weit sie vorher in dem rechtmäßigen Besitze gestanden sind, die Nachsteuer mit 5 Percent, andere 5 Percent aber von dem Fiscus bezogen werden, make es den Obrigkeiten gleichgültig seyn mag, daß von Unterthanen, die aus ihrer Jurisdiction ohnehin hinwegziehen, diese Gebühr an den Fiscus ebenfalls entrichtet wird, sur deren Entgang immer die Bedeckung der Staatsfinanzen in anderer Art zu verschaffen nothwendig seyn wurde. (Postanzlei-decret vom 15. März 1791, I. Abth., Rggßz. 4671, ud 1).

§. 258.

Zeitpunkt, wann das grundherrliche und bürgerl. Abfahrtsgeld abzunehmen ist.

Hier ist zwischen:

1. beweglichem und
2. unbeweglichem Vermögen zu unterscheiden.

§. 259.

Ad 1. Beim beweglichen Vermögen.

Von dem beweglichen Vermögen, sobald selbes einem ungarischen oder siebenbürgischen Unterthane, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder wann der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtsgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der böhmisch-österr. deutsch. Ländern gelassen würde (Patent vom 14. März 1785, VIII.).

§. 260.

Dadurch dürfen Geldversendungen an mit Pässen im Auslande Abwesende nicht aufgehalten werden.

Präventionsmittel treffen nur Uebertreter.

Als ein mit Paß versehener, im Auslande befindlicher österr. Unterthan durch eine ordnungsmäßige Urkunde einen für ihn bey seiner inländischen Obrigkeit deponirten Gelbbetrag im Wege der Compensation an seinen Vater abgetreten hatte, und die angesuchte Erfolgslaffung des Depositums an dessen Vater von den Unterbehörden in der Voraus-

setzung der Absicht des Ersteren, nicht mehr in seine Heimat zurückkehren zu wollen, verweigert wurde, wurde mit Hoffanzlei decret vom 24. Jänner 1827, Hofz. 1213, Rggz. 6669, erinnert, daß, da auf obige Art das Capital im Inlande bleibt, die vorausgesetzte Absicht jenes Individuums, nicht mehr in seine Heimat zurückzukehren, jener Erfolgslaffung auf keinen Fall im Wege stehe.

Die Verfügung, wodurch das in Frage stehende Depositum mit Beschlagnahme belegt wurde, wurde demnach aufgehoben.

Aber auch in dem Falle, als die Verabfolgung des Depositums zur Remittirung des Betrages an dessen ursprünglichen Eigenthümer angefragt worden wäre, könnte die Erfolgslaffung mit Zug nicht verweigert werden, weil einerseits Geldversendungen an Abwesende im Auslande, so lange sie nicht gesetzlich als unbefugte Auswanderer zu betrachten sind, nicht zu den verbotenen Handlungen gehören, und weil andererseits die bloße Vermuthung der beabsichtigten eigenmächtigen Auswanderung nicht zureicht, um unter dem Titel der Prävention, Zwangsmaßregeln zu verhängen, die nur den Uebertreter treffen sollen.

Die gedachte Vermuthung stehe übrigens damit insofern im Widerspruche, als dem Abwesenden ein neuer auf ein Jahr gültiger Reisepaß bewilliget wurde.

§. 261.

Ad 2. Beim unbeweglichen Vermögen.

Von dem unbeweglichen Vermögen ist das Abfahrtsgeld nur bei dessen Verkauf oder Veräußerung zu fordern. (Patent vom 14. März 1785, VIII.).

Wenn übrigens statt eines bestimmten Kaufschillings von einer verkauften Realität nur eine auf die unbestimmte Lebensdauer des Verkäufers jährlich zu entrichtende Summe stipulirt wird, ist, statt auf einmal von dem ganzen Kaufswerth das Abfahrtsgeld zu begeben, diese Gebühr nur jährlich von dem stipulirten Betrage und nur insolange, als solcher entrichtet wird und in das Ausland geht, zu beziehen (Regierungsverordnung vom 2. April 1812, Rggz. 8600).

§. 262.

Pflicht der Obrigkeiten, das auszuziehende Vermögen dem Fiscus anzuzeigen.

Zweck dieser Anzeige.

Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wann ein Vermögen es mag dem grundherrlichen, oder bürgerl. Abfahrtsgelde unterliegt,

aber nicht, (nach Ungarn, nach Siebenbürgen) oder nach einem aus wärtigen Staate gezogen werden sollte. Jeder derlei Fall muß ungesäumt dem Fiscalamte des Landes, aus welchem das Vermögen gehet, angezeigt, das Vermögen selbst aber darf, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschliesung, nicht erfolgt werden.

Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Punkte eine Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schulden kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden (Patent vom 14. März 1785, VIII.)

Die Obrigkeiten und Magistrate sind angewiesen, daß sie, in Folge der Vorschrift des §. 7 des Freizügigkeitspatentes vom 14. März 1785, in dem Falle eines aus den deutschen und italienischen Erbländern in auswärtige Staaten gehenden Vermögens die Anzeige wegen des Abfahrtsgeldes ungesäumt an die Kammerprocuratur, nicht aber an die Landrechte machen (Reg. Verordn. vom 7. April 1810). Diese im §. 7 des Freizügigkeitspatentes angeordnete Anzeige aller Vermögens-Exportationsfälle an das Fiscalamt hat jedoch nur die gehörige Einbringung des l. f. Abfahrtsgeldes zum Zwecke (Hofkanzleidecret vom 10. Jänner 1828, Hofz. 266, Magbz. 2592).

§. 263.

Die k. k. Hof- und niederöst. Kammerprocuratur hat auf das grundherrliche und bürgerl. Abfahrtsgeld keinen directen Einfluß zu nehmen.

So wie bei allen Grundbuchsgebühren, so sind auch rücksichtlich des grundherrlichen und bürgerl. Abfahrtsgeldes nur die administrativen politischen Behörden nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung der Instanzen, zur Fällung von Erkenntnissen berufen.

Der Kammerprocuratur kömmt bei Streitfällen nur insoferne in Einfluß auf die Verhandlungen zu, als sie den landesfürstlichen polit. Instanzen als Consulent zur Seite steht, und zur Erstattung ihres Gutachtens aufgefordert wird.

Das Abfahrtsgeldpatent vom J. 1785 hat in dieser Beziehung schlechterdings nichts geändert, da die im §. 7 dieses Patentes angeordnete Anzeige aller Vermögens-Exportationsfälle an das Fiscalamt nur die gehörige Einbringung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zum Zwecke hat (§. 262). Durch die in diesem Patentparagraphen enthaltenen Bestimmungen, welche beinahe wörtlich aus dem früheren Patente vom Jahre 1783 übertragen worden sind, wird bloß die Verabsfolgung des Vermögens eingestellt, bis die Entscheidung

erfolgt, ob und welches landesfürstliche Abfahrtsgeld zu nehmen ist?

Der directe Einfluß, der hierdurch den Fiscalämtern in Ansehung auf das l. f. Abfahrtsgeld eingeräumt wurde, findet demnach auf das grundherrliche und bürgerl. Abfahrtsgeld gar keine Anwendung (Hofkanzleidecret vom 10. Jänner 1828 Hofz. 266, Rggz. 3592).

§. 264.

Beschwerden über die Verpflichtung und das Ausmaß des grundherrlichen und bürgerl. Abfahrtsgeldes gehören zur politischen Linie.

Wenn von den Parteien über das ihnen angerechnete Abfahrtsgeld Beschwerde geführt wird, sollen dergleichen Beschwerden in Zukunft nicht den Justizbehörden als Justizgegenstand, sondern an die Landesstelle als ein politischer Gegenstand zur Behandlung übergeben werden (Hofdecret an sämtliche Appellationsgerichte vom 11. März 1791, Hofkanzleiverordnung vom 8. April 1791, Patent vom 12. September 1791). Denn die Gegenstände des streitigen Abfahrtsgeldes sind zum Justizwege nicht geeignet (Hofdecret vom 11. Jänner 1796). Die Verordnung vom 11. März 1791, welche Beschwerden wegen des Abfahrtsgeldes zur politischen Verhandlung amortisirt, hat übrigens in der Anwendung nur auf die Fälle des städtischen und unterthänigen Abfahrtsgeldes, auf das l. f. hingegen keinen Bezug, als weswegen, falls Beschwerden entstehen, sich nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen ist (Hofz. vom 6. Juni 1791).

§. 265.

Die Grundherrschaft hat hierüber in erster Instanz zu entscheiden.

Der Grundherrschaft steht übrigens in erster Instanz die Entscheidung über die Verpflichtung und das Ausmaß der Leistung mit Vorbehalt des Recurses der Parteien an die höhere Behörde (und zwar an das Kreisamt) zu. (Hofkanzleidecret vom 10. Jänner 1828, Hofz. 266, Rggz. 3592). Bei dem bürgerl. Abfahrtsgelde steht dieses Recht den Magistraten zu.

II. Von dem grundobrigkeitlichen Rechte auf Arbeitsleistungen.

§. 266.

Worauf sich dieses Recht bezieht.

Das grundobrigkeitliche Recht auf Arbeitsleistungen besteht sich:

- a) auf die Robot oder Frohndienste, und
- b) auf die Waisendienste.

A. Von der Robot oder den Frohndiensten.

§. 267.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Das älteste bekannte Gesetz über die Robot in Niederösterreich ist jenes vom Jahre 1363, welches den Ständen die ungemäßigte Robot aus sprach.

Diesem Gesetze folgten jene von 1567 und 1581.

Erst der Tractatus de jurib. incorp. vom Jahre 1679 gab hierüber nähere Bestimmungen, und zwar vorerst im §. 4 des Tit. IV., worin es im Allgemeinen heißt: der Grundherr habe auch die gewöhnliche Robot von den Unterthanen zu begehren, und im Tit. V. §. 1 bis 6, worin das damalige Robotverhältniß dargestellt erscheint.

Dieses Verhältniß erhielt jedoch erst durch das Robotpatent vom 6. Juni 1772 und die Nachtragspatente vom 12. Juni 1773, dann vom 24. October 1773 eine zeitgemäße Begrenzung wegen deren allgemeinen Kundmachung und genauen Befolgung den Dominien die Publizirung derselben und ihre Aushängung in der Amtskanzlei zu Jedermanns Wissenschaft, dann die Führung ordentlicher Robotregister anbefohlen worden ist, und worüber die Kreisämter zu wahren angewiesen sind (Hofdecret vom 14. December 1782).

^{a)} Die Robot (Robat) ist ein, nur in einigen oberdeutschen, von Wenden ehemals bewohnt, oder an slavischen Mundarten grenzenden Gegenden übliches Wort, eine Frohne oder einen Frohndienst zu bezeichnen.

In diesem Verstande ist es in Oesterreich gangbar. Das Wort ist slavischen Ursprunges, denn in Polen bedeutet „Roboto“ eine Arbeit. Indessen scheint es mit unserer Arbeit ursprünglich ein und eben dasselbe Wort zu seyn, indem beide bloß durch die auch in anderen Fällen sehr gewöhnliche Verlesung des r verschieden sind. S. Adelungs grammatisch-kritisches Wörterbuch III. Theil, pag. 1136.

Eine Monographie über die Robot hat geliefert: Fiedler J. M. praktische Anleitung über den leibeigenen Robotstand oder sogenannten Frohndienst. Wien 1781.

§. 268.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier von kommt nun folgendemaßen zu handeln:

1. Von der Natur und Beschaffenheit der Robot.
2. Von dem Rechte, Robot zu fordern.
3. Von der Pflicht, sie zu leisten.
4. Von der Art und Weise, wie gerobtet werden muß.
5. Von der Zeit, binnen welcher gerobtet werden muß.
6. Von den Robot = Ablösungen, endlich
7. Von den Robotstreitigkeiten.

1. Von der Natur und Beschaffenheit der Robot.

§. 269.

Allgemeine und besondere Bestimmungen.

Hier kommen:

- a) die allgemeinen Bestimmungen
- b) von den besonderen Bestimmungen über die Natural Robot zu unterscheiden.

a) Von den allgemeinen Bestimmungen über die Natur und Beschaffenheit der Natural = Robot.

§. 270.

Worin die Robot besteht.

Unter dem Worte Robot (Hrohdienst) werden alle wie immer Namen haben mögende Arbeiten und Verrichtungen begriffen, welche von der Herrschaft nach Erfordernissen angebeht worden (Patent vom 6. Juni 1772, §. 5).

§. 271.

Die Robot ist in natura zu verrichten.

Dem Grundherrschaften müssen die Holden und Unterthanen die Robot in natura verrichten (Patent vom 6. Juni 1772, §. 8).

§. 272.

Wie es mit einem von dem Robotgelde bezogenen Robotgelde zu halten ist.

Wenn ohne vorgesehenern gültigen Vergleich der Grundherrschaft etwa das Robotgeld von dem Unterthan dahin eingenommen

hätte, ist selber gleichwohl befugt, in das Künftig seiner besseren Gelegenheit willen, die Natural-Robot von demselben wieder zu begehren (Patent vom 6. Juni 1771, S. 8). Es kommt also hier von dem sogenannten Robotgelde zu handeln.

§. 273.

Der Ausdruck: altes und neues Robotgeld, ist nicht gesetzlich. Was unter veränderliches und unveränderliches verstanden wird.

Die Benennung altes und neues Robotgeld ist, laut Reg. Decret vom 23. November 1821, Ragsz. 53,225, nicht gesetzlich, und kann auch nicht als ein Anhaltspunkt der Entscheidungen benützt werden.

Als ein unterscheidendes Merkmal stellt sich dagegen der Umstand dar, ob das Robotgeld veränderlich oder unveränderlich ist; das unveränderliche, oder das Robotabolitionsgeld, an dessen Stelle niemals wieder die Natural-Robot treten kann, ist ein Urbarialbezug; dasselbe muß nach den für die Einhebung der Urbarialbezüge aufgestellten Grundsätzen behandelt werden. Das veränderliche oder das Robotrelutionsgeld ist der Gegenstand eines in bestimmten Zeitentfernungen sich erneuernden Uebereinkommens; es ist folglich der Gegenstand einer Steigerung und der Gegenstand einer Währung. Die Beurtheilung, ob das in einem bestimmten Falle zu entrichtende Robotgeld ein veränderliches oder unveränderliches sei, muß dem Kreisamte überlassen bleiben (Regierungsdecret vom 23. November 1821).

§. 274.

Was mit dem Robotgelde zu geschehen hat, wenn keine Spur einer vor dem Robotpatente geleisteten Natural-Robot vorliegt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei entschied zwar mit Bescheid vom 13. Februar 1786 in einem besonderen Falle, wo keine Spur einer jemals verrichteten Natural-Robot erhoben werden konnte, daß, da der Sinn der Patente nicht dahin gegangen sei, den Unterthanen, wo ein langjähriger milderer Gebrauch bestanden hat, eine mehrere Schuldigkeit künftig aufzulegen, die Verwandlung des von undenklichen Jahren bei denselben abgeführten Robotzinses in eine Natural-Robot nur insoweit Statt haben könne, als die Unterthanen sich gutwillig dazu einverstehen, und es außerdem bei gedachtem Robotgelde sein Verbleiben haben soll.

Allein später erläuterte gedachte Hofkanzlei in einer über einen ganz ähnlichen Fall erlassenen Entscheidung vom 11. Juni 1807, Z. 20,911, O. s. ad 10,829, das Robotpatent vom 6. Juni 1772 dahin: daß, da dem Grundherrn vermöge §. 8 desselben Patentes die

Naturalrobot gebühre, er selbst, wenn er vorhin ein Robotgeld eingenommen hätte, nach seinem Gutfinden wieder die Naturalrobot zu fordern berechtigt sei; wenn nicht etwa über die bisherige Robot-Relution ein Vertrag geschlossen worden ist; daß ferner eben dieses Robotgeld die Schuldigkeit der Naturalrobot bestärke, und die 32jährige Verjährung patentmäßig nur auf die Naturalrobot und auf jenen Fall, wenn Jemand während derselben weder eine Naturalrobot, noch ein Surrogat im Gelde geleistet hat, nicht aber dahin angewendet werden könne, daß die einmal bestimmte Relution immer bleiben, und das gleiche Robotgeld immer fort dauern müsse.

Hiernach wurde daher entschieden, daß die Unterthanen sich seit dem seit unenklichen Zeiten gezahlten Robotgeldes die Naturalrobot gefallen lassen müssen (S. jedoch S. 276).

§. 275.

Wie bei Umwandlung des Robotgeldes in Naturalrobot vorzugehen ist.

Obgleich selten, oder wohl gar nie, sich Fälle ergeben werden, wo 32 Jahre vor dem 1772. Jahre immerhin ein Robotgeld bedungen gewesen oder wenn auch dieses war, in keinem Contracte die eigentliche Robotschuldigkeit enthalten seyn soll, soll bei einem gleichwohl vorkommen mögenden Fall, alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, um auf den Grund der Sache zu kommen; und wenn das Erforderliche, ungeachtet alles Fleißes, nicht sollte erhoben werden können, ist hiervon die Anzeige nach Hof zu machen, um nach einem billigen Ebenmaße, den eintretenden Umständen gemäß von Fall zu Fall entscheiden zu können; da dieser seltene Fälle obnehin keine besondere Legislation bedürfen, und durch die neue Rectification all dieses von selbst werde gehoben werden (Allerhöchste Entschliesung vom 6. März 1783, bekannt gemacht den 18. März 1783).

In Folge einer unterm 4. December 1783 erlassenen allerhöchsten Resolution wurde nun ein Robottag nach dem damals in der Gegend üblichen Arbeitslohn auf 15 kr, im Fall des zu leistenden Ersatzes, resolutionsmäßig angenommen.

Bei Gelegenheit eines Streites, wegen Bestimmung der Robottage statt des seit undenklichen Zeiten gezahlten Robotgeldes, wurde mit Hofverordnung vom 2. August 1784, S. 11,968, ad 1316, festgesetzt, daß jene Unterthanen, die 5 Gulden Robotgeld bisher gezahlt haben, zu einer 20tägigen, jene aber, die nur 1 fl. 30 kr. entrichtet haben, zu einer 6tägigen Naturalrobot, und zu keiner mehreren zu verhalten seien, außer die Herrschaft könnte noch in der Folge mit einem Beweise aufkommen, daß die Unterthanen in dem letzten 32 Jahren vor dem Robotpatente vom 6. Juni 1772, und vor dem entrichteten Robotzinse eine mehrtägige Naturalrobot wirklich geleistet haben.

Mit Hofverordnung vom 16. November 1784, Z. 18,600 ad 12,777, wurde aber bestimmt, daß die Unterthanen die Robot nach Maß ihres bezahlten Robotgeldes, jeden Tag zu 15 kr. gerechnet, leisten sollen.

Da aber hierdurch nur die requirte Robot ersetzt ist, so sind die Unterthanen auch jene Robot zu leisten schuldig, welche sie nebst dem Robotgelde in natura geleistet haben (Hofentschließung vom 3. Februar 1785).

§. 276.

In wiefern ein Robotgeld als unveränderliche Urbarialgiebigkeit belassen, und als solche nur mit Wiener Währung zu entrichten ist.

Die von der Unterbehörde aufgestellten Sätze: die Befreiung von der Naturalrobot finde, außer dem Vorhandenseyn eines bestimmten darüber geschlossenen Vertrages, gar nicht Statt, und eine an der Stelle der Naturalrobot immer in gleichem Betrage entrichtete Geldgiebigkeit könne durch die Dauer ihrer Entrichtung die Natur einer unabänderlichen Urbarialgabe schlechterdings nicht annehmen, müssen, wie die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 21. März 1823, Hofz. 7678, Regdz. 16,628, bemerkte, im Einklange mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebracht werden, ohne welchem Bedingnisse man solche nicht für vollkommen richtig annehmen könne; so wie auch den weitem Behauptungen: die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches rücksichtlich der Verjährung hätten auf die beiden erwähnten Beziehungen des Robotverhältnisses keinen Einfluß, und dieß Verhältniß sei ausschließend nach den politischen Verordnungen zu beurtheilen, nach welchen die Wiederumstaltung einer für die Naturalrobot auch durch noch so lange Zeit entrichteten Geldabgabe in die Naturalschuldigkeit gestattet werde, nicht unbedingt beige stimmt werden könne.

Der Tract. de jurib. incorp., als das in Beziehung auf Robot bestehende Grundgesetz, die in den siebenziger Jahren erklossenen Robotpatente, endlich das bürgerl. Gesetzbuch, welches auf alle Rechte und Verbindlichkeiten ohne Unterschied seine Wirksamkeit äußert: diese gesetzlichen Bestimmungen müßten, wie die k. k. vereinte Hofkanzlei weiter bemerkte, in Verbindung zum Anhaltspunkte bei Entscheidungen über Robotangelegenheiten genommen, und nach den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles gewürdigt werden; es gehe aber keineswegs an, irgend einen Satz aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen herauszureißen, und darnach einseitig abzusprechen.

Schon nach dem Tractate Tit. V. §. 1 werde dem Unterthane die Beweisführung über die Befreiung von der Robot durch briefliche Urkunden, oder in andern Wegen zugestanden.

Dies wiederhole auch der §. 17 des Patentens vom 6. Jun 1772, und füge noch insbesondere den Befehl der 32 jährigen Verjährung bei. Der §. 180 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches schreibt vor, daß das Recht zu jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistung durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjährt werde.

Zwar wiederhole der §. 8 des Robotpatentes vom Jahre 1772, dasjenige, was schon im §. 6 Tit. V. des Tractates vorkommt, daß der Grundherr immerhin die Natural Robot wieder zu fordern berechtigt sei, wenn er auch ohne einen vorausgegangenen Vergleich ein Robotgeld bisher eingenommen hätte.

Allen diese Bestimmung könne immer nur insofern gelten und Anwendung finden, als der Unterthan nicht bereits, mit Rücksicht auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche alle Rechte und Verbindlichkeiten, folglich auch jene, die das Robotverhältnis betreffen, umfassen, ein bestimmtes Recht erworben hat, und sie könnte, wie es sich von selbst versteht, niemals dahin ausgedehnt werden, um den Unterthan, der durch das bürgerliche Gesetz für alle Staatsbürger gleich ausgesprochenen Rechtswohlthaten verlustig zu machen. Hierdurch gebe es also, außer einem Vertrag, allerdings noch andere Mittel, wodurch der Beweis hergestellt werden kann, daß ein Unterthan zur Natural-Robot nicht verpflichtet ist, und daß die Weidleistung, welche etwa dafür entrichtet wird, die Natur einer unänderlichen nicht zu steigenden Liberalgabe angenommen habe.

Ferner sei auch die Meinung, als seien die Dominicalassonnen keine Befehle zur Beurtheilung ähnlicher Angelegenheiten, nicht als geltend anzunehmen.

Insofern durch das Rectificationspatent vom Jahre 1750 bestimmt angeordnet ist, daß dort, wo theils ein Robotgeld gegeben, theils aber zugleich eine Robot in natura verrichtet wird, das Robotgeld auszulassen, und Alles zu dem für die Natural-Robot festgesetzten Betrage von 8 Gulden für den Zug, und von 4 Gulden für die Handrobot angeschlagen werden soll, mithin ein Robotgeld nur da zu faturiren war, wo dieses allein ohne die Natural-Robot geleistet wurde, dieß Robotgeld auch überdieß nach dem Mittel des dem Jahre 1750 vorausgegangenen 10jährigen Ertragnisses in Anschlag zu bringen war: — insofern können die Dominicalassonnen immerhin wichtige Befehle für die Beurtheilung ähnlicher Angelegenheiten enthalten. Eben so müsse auch die weitere Ansicht in Beziehung auf die allenfalls geschehene Aufnahme aller seit undenklichen Zeiten in einem und demselben Betrage entrichteten Robotgelder in wirklich errichtete Relutionsverträge dahin berichtigt werden, daß diese Aufnahme an und für sich die Natur jener Gaben nicht zu ändern vermag, sondern, daß es vielmehr vor Allem auf die Nichtigstellung der Thatsache ankomme, ob solche Gaben eben der Eigenschaft wegen, die sie zur Zeit der geschlossenen Relutionsverträge schon hatten, überhaupt

geeignet waren, dahin aufgenommen zu werden, und ob diese Aufnahme mit Recht geschehen ist.

Sind aber solche Robotgelder die Natur unveränderlicher Naturalgaben eilant, so können dieselben auch nach den bestehenden Vorschriften von der Herrschaft in demselben Betrage, womit sie nur in Wiener-Währung entrichtet wurden, vor der Hand nicht in Conventionsmünze gefordert werden.

Indessen könne die Entrichtung derselben in Conventionsmünze im Wege des freiwilligen Uebereinkommens Statt finden: wozu in jenen Fällen auch ein zureichender Anlaß vorhanden seyn dürfte, wenn mit der Entrichtung solcher alten Gaben auch die Leistung von Naturalschuldigkeiten verbunden ist, und in der Absicht bei den zeitweisen Abfindungen über letztere wesentliche Erleichterungen zu ertelen, damit die Verschmelzung der ersten Verbindlichkeiten im Wege eines ungezwungenen Uebereinkommens bewirkt wird.

Von Seite jener Individuen hingegen, die außer den alten Robotgeldern in dem ofterwähnten Sinne der Robothalber sonst nichts zu entrichten haben, könnte die Entrichtung derselben in Conventionsmünze nur mit ihrem vollkommen freien Willen, und, wie es sich von selbst versteht, in der Voraussetzung geschehen, daß sie von ihren wahren Verbindlichkeiten genaue Kenntniß haben.

Nach diesen Anhandlungen ist sich mit Rücksicht auf die ange deuteten gesetzlichen Richtschnuren für die Folge zu bemerken.

Die Tendenz dieser Hofverordnung vom 21. März 1823 geht übrigens nur dahin, der Behauptung zu begegnen, daß die Befreiung von der Natural-Robot außer der Existenz eines bestimmten Contractes nicht Statt finden könne.

Wenn unter den für diese Befreiung bestehenden gesetzlichen Befehlen, auch die Verjährung eingeführt worden ist, so folgt noch nicht daraus, daß über diese nur zur Competenz des Civilrichters gehören Titel die politische Behörde zu erkennen habe (Hofkanzleidecret vom 9. Juni 1825, Hofz. 17,199, Regz. 32,308.

b) Von den besonderen Bestimmungen über die Natur und Beschaffenheit der Naturalrobot.

§. 277.

Eintheilung der Natural-Robot.

1. in bestimmte und unbestimmte.

Wo die Gattung der Arbeit bestimmt ist, ist die Herrschaft keineswegs berechtigt, eine andere Robot zu fordern, als der Unterthan bisher geleistet hat; wo dagegen bloß die Zahl der Tage bestimmt ist, sind die Herrschaften berechtigt, solche von den Unterthanen zu jeder Gattung herrschaftlicher Arbeit, jedoch

nach Vorschrift des dießfälligen Robotpatentes, und ohne nur im Mindesten die vorhin von den Untertanen geleisteten Robottage zu überschreiten, zu fordern (Hofbescheid vom 6. März 1783).

Einer Herrschaft bleibt es übrigens unbenommen, bei dem anerkannten Ansprüche auf die volle patentmäßige Robot, alle Gattungen von Arbeit zu fordern, folglich ihre Untertanen auch zu Gartenarbeiten insoweit zu verwenden, als hiedurch die patentmäßige Zahl der Robottage nicht überschritten wird (Hofkanzleidecret vom 26. April 1832, Hofz. 8311, Rggz. 25,421).

Besteht dagegen auf einer Herrschaft ein Robotverzeichnis als Norm, so ist jede willkürliche Abänderung der Anzahl von Tagen die in diesem Robotverzeichnisse für bestimmte einzelne Arbeitsgattungen vorgeschrieben sind, untersagt.

Einer solchen Herrschaft steht es jedoch frei, die allenfalls in dem Verzeichnisse unter der Rubrik auf unbestimmte Arbeiten vorkommende Anzahl von Robottagen überdieß auch auf solche Arbeiten verwenden zu lassen, für die in dem Verzeichnisse bereits eine bestimmte Anzahl von Robottagen bemessen ist, wenn sie nur im Ganzen die Zahl dieser auf unbestimmte Arbeiten verwendbaren Robottage nicht überschreitet (Hofkanzleiverordnung vom 2. Juni 1820, Rggz. 25,804).

§. 278.

Aufzählung der bestimmten Gattungen Natural- Robot-Arbeiten.

Die Natural-Robot besteht in Arbeiten oder in Fuhrern, oder in Gängen, Zagen und Treiben ^{a)}. Die Arbeiten beziehen sich auf Beurbauung des Grund und Bodens im Allgemeinen, oder auf gewisse Verrichtungen: wie Pflügen, Säen, Pflanzen, Schneiden und zwar im Allgemeinen oder theilweise auf gewisse Strecken und Breiten, Gartenarbeit, Schlammaushebung u. s. w., oder auf sonstige Arbeiten, wie Holzschlagen, Erdgrabungen, Wächräumen, Bauführungen, als Schloßrobot u. s. w.

Dagegen gehört, laut Regierungscirculars vom 2. April 1788, die Naturalspinn-Arbeit unter die aufgehobenen Schuldigkeiten.

a) Rückichtlich der k. k. Jagdrobot kommt Folgendes anzuführen:

Mittels allerhöchster Entschlicung vom 19. Juli 1772, wurde die Reliquirung der bisherigen unentgeltlichen k. k. Natural-Jagdrobot gestattet, und der dießfällige Reliquirionsbetrag wird alljährlich von den Ständen in dem Steuer-Ausschreibungs patente mit ausgeschrieben.

Als nun die Regierung aus mehreren hervorgekommenen Beschwerden ersah, daß aus jener höchsten Entschlicung der unrichtige Schluß abgezogen werde, daß, weil die Untertanen jährlich eine Jagdrobotreliquirion

bezahlen, sie zu Keiner Natural-Jagdrobot verhalten werden können, hat sie mit Decret vom 28. Juni 1819, Z. 23,000, Folgendes erlassen:

Mittelst jener Entschlieung haben Se. Majestät den Unterthanen durch Reluion der bisherigen unentgeltlichen Natural-Jagdrobot eine Wohlthat zustießen lassen wollen, ohne ihrer Jägercassa eine neue Auslage aufzubürden, und ohne bei Aufbringung der nöthigen Treiber und Führer zu Höchstihren Jagden, einer Verlegenheit ausgesetzt zu seyn.

Se. Majestät haben den von den Unterthanen selbst angebotenen Gelbbetrag, welcher für die zwei untern Viertel in jährlichen 18 kr. vom Hause bestebet, nur unter der Bedingniß angenommen, daß die zur Natural-Jagdrobot verpflichtet gewesenen Unterthanen die Jagddienste auch künftighin, und zwar gegen eine Vergütung des gewöhnlichen Taglohnes pr. 15 kr. für die Hand- oder Fußarbeit, für den Zug mit 2 Pferden oder Ochsen aber täglich 1 fl. 30 kr. ohne Ausnahme, für einen halben Tag aber nur die Hälfte, leisten. Diese Bestimmung gründet sich auf die angestellte Berechnung, daß durch jene Reluion der Unterthanen diese Auslage aus der Jägercassa gedeckt sei.

Es ist also ganz unrichtig, daß sich die Unterthanen durch Bezahlung der unbedeutenden Reluion von aller Naturalleistung losgekauft haben, und wenn gleich ein Taglohn von täglich 15 kr. und das Fuhrlohn für 2 Pferde pr. 1 fl. 30 kr. außer allem Verhältnisse mit demjenigen steht, was heut zu Tage wirklich bezahlet wird, so ist ebenfalls der Betrag von 18 kr. in den untern Vierteln und von 10 kr. in dem Viertel Ober-Wiener-Walde dermal kein angemessener Ablösungsbetrag für die nachgelassene Natural-Robot eines Jahres, und war es auch im Jahre 1772 nicht mehr; dessen Annahme kann daher nur durch die gleichzeitige Bestimmung des Preises, um welchen die Unterthanen Fußren und Leute zu den kaiserlichen Jagden stellen müssen, erklärt werden.

Wenn nun eine Erhöhung des Jag- und des Fuhrlohnes eingeführt werden sollte, so würde dieser eine Erhöhung der von den Unterthanen bisher bezahlten sehr mäßigen Reluionsbeträge nach sich ziehen, oder gegen Aufhebung der Reluion die vorige Natural-Jagdrobot wieder gefordert werden, wozu sich in der allerhöchsten Entschlieung das Recht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Da aber die Beschwerden der Unterthanen gegen die Jagdrobot, so wie die Beschwerden der Forstämter gegen die Unterthanen, daß sie bei der Jagdrobot nicht pünktlich erscheinen, vorzüglich ihren Grund in dem Umstand haben dürften, daß nicht alle zu dieser Robot verpflichteten Gemeinden, und nicht in der billigen Ordnung, sondern meistens nur die der Jagdreviere am nächsten gelegenen Gemeinden dazu verhalten wurden, so hat sich die Regierung an das Obersthof- und Landjägermeisteramt gewendet, und daselbe angegangen, ihr ein verläßliches Verzeichniß der zu jeder Jagdrevier zugetheilten Gemeinden, dann der Fälle, in welchen eine Jagdrobot gefordert werden könne, mitzuthellen, und sie hat zugleich das Obersthof- und Landjägermeisteramt angegangen, die Forstämter anzuweisen, sich wegen Zuziehung der Gemeinden genauer nach der erwähnten höchsten Entschlieung zu benehmen, mithin nicht immer die nächsten, sondern ohne Rücksicht der Entfernung, die Gemeinden, wie sie die Reihe trifft, zur Jagdrobot zu berufen.

Das Obersthof- und Landjägermeisteramt hat nun die nach der derzeitigen Benennung und Eintheilung der k. k. Jagdreviere geordneten, und in Forstmeisterämter zusammen gezogenen Jagdrobot-Verzeichnisse, dann das im Anhang folgende Verzeichniß derjenigen Fälle, in welchen eine Jagdrobot von den Unterthanen gefordert werden kann, der Regierung mitgetheilt, und dabei eröffnet, daß nicht nur jeder Forstmeister in seinem

Ämte, sondern auch ein jeder Jäger in seinem Bezirke berechtigt sei, in vorfallenden Jagdbunsten und andern dienstlichen Anlässigkeiten den Ortsrichtern die Zahl der nothigen Reiter und Fuhrer bekannt zu machen, welche dann gegen Bezahlung der bestimmten Natural- und Robor-Relution unweigerlich gestellt werden müssen.

Damit aber eine genaue Ordnung beobachtet, die Reize in der Einsage niemals übersprungen, und so von Haus zu Haus, Gemeindefür Gemeinde, bis zum gänzlichen Umlaufe fortgeführt werden konnte, hat das Obersthof- und Landjägermeisteramt ersucht, ihm die dormal bestehende Anzahl der Häuser der Jagd- und Roborpflichtigen Gemeinden, dann wie viele Häuser für Zug, und wie viele zur Handrobot zu verwenden sind, mitzutheilen.

Es sind demnach die Jagd- und Roborpflichtigen Häuser zu erheben, hierüber nach den Taabbezirken ein Verzeichniß zu verfassen, und mit der amtlichen Fertigung betrauet, der Regierung vorzulegen. Wenn eine oder die andere Gemeinde gegen die von dem Obersthof- und Landjägermeisteramte veranlaßte Einbeurtheilung zum Jagdbienste sich beschwert finden sollten, so steht es denselben allerdings frei, hierüber ihre Vorstellungen anzubringen.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Fälle, in welchen eine Handrobot von den Untertanen gefordert werden kann.

Handrobot.

1. Zum Zusammenrücken des Wildes, als Vorrichtung zur Jagd.
2. Zum Reiben bei der Taab.
3. Zur Jagdwachung bei Tag und Nacht.
4. Zur Ansage der Jagdbotengänge an die k. k. Jäger und Gemeinden.
5. Zur Abtragung und Ausstellung des Jagdzeuges.

Zugrobot.

1. Zu Vor- und Zuführung, dann Zurücklieferung der Jagdzeuge.
2. Zur Einfütterung des Wildparks bei vorgerichteter Jagd.
3. Zur Abfuhr und Einlieferung des geschossenen Wildparks.
4. Zur Abholung des Sulzsalzes von Wien.
5. Zur Ueberführung der k. k. Jäger bei Dienstveränderungen.
6. Zur Ueberführung der k. k. Jäger monatlich einmal in das Forstmeisteramt, und dergleichen monatlich einmal in das Obersthof- und Landjägermeisteramt, oder in das Hofakamt.
7. Zur Ueberführung der k. k. Jäger zu Jagden außer ihren Diensten zu sein.
8. Zur Ueberführung der k. k. Forstmeister oder anderer inspizirenden Jagdindividuen, wenn sie in den entfernten Diensten nachjagd pflichten.
9. Zur Ueberführung der Fourage an das Militär, im Falle dasselbe zur Jagdaufsicht benohtigt wird.

§. 279.

2. In nahe und weite. Was unter weite Robot verstanden wird.

Ein Roborhold kann nicht nur zu nahen, sondern auch zu weiten Roborfuhrern verwendet werden.

Zu den Letzteren sind nur jene zu rechnen, wo der Untertban an einem Tage, von dem Orte, wohn er die Zugrobot zu leisten hat, nicht wieder in sein Haus kommen kann, sondern in der Hin- und Herreise über Nacht sich auf dem Wege aufhalten muß (Patent vom 6. Juni 1772, S. 5).

Das Recht zur Forderung von weiten Fuhren ist nicht unbedingt in den Bestimmungen des Robotpatentes gegründet, sondern insofern in diesem Patente überhaupt von dem Grundsätze ausgegangen wird, daß den Untertbanen keine größere Last aufgebürdet werden soll, als ihnen vor Erscheinung des Robotpatentes oblag, ist auch hier die bestehende Uebung dergestalt zum Anhaltspunkte zu nehmen, daß dort, wo diese Fuhren vor dem Erscheinen des Robotpatentes Statt gefunden haben, solche auch ferner gefordert werden können, dort aber, wo eine ähnliche Uebung vor jenem Zeitpunkte nicht bestand, solche nachträglich nicht mehr eingeführt werden darf (Hofkanzleidecret vom 16. December 1825, Hofz. 37,120, Regg. 92, von 1826).

§. 280.

Weite Fuhren sind auch außer dem grundobrigkeitlichen Bezirke zu leisten.

Die Ansichten, daß weite Fuhren auch außer dem grundobrigkeitlichen Bezirk, jedoch unter der gesetzlichen Beschränkung der Dauer von höchstens 3 Tagen zur Hin- und Rückkehr gefordert werden können, ist allerdings in den Bestimmungen des Robotpatentes gegründet. Doch bleibt den Untertbanen die Beweisführung über die Befreiung davon offen (Hofkanzleidecret vom 16. December 1825, Hofz. 37,120, Regg. 92, von 1826).

§. 281.

Die zur Beurbarung bestimmte Robot ist auf den obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, — andere Gattungen von Robot sind es aber nicht.

Der Untertban kann zur Beurbarung der, außer dem grundherrlichen Bezirke, in einer andern, obschon seiner Obrigkeit zugehörigen Herrschaft liegenden Grundstücke, nicht angehalten werden (Patent vom 6. Juni 1772, S. 15).

Nach dem §. 5 des Robotpatentes vom J. 1772, ist es gestattet, als Robot alle wie immer Namen habende Arbeiten und Verrichtungen zu fordern, welcher eine Herrschaft bedarf, und es ist dabei nur die Beschränkung gesetzt, daß die für jede Kategorie der robotenden Untertbanen bestimmte Zug-, Hand- oder Fuhrobot genau beobachtet werden müsse. Insbesondere wird dort der nahen und weiten Robotfuhren ausdrücklich als Leistungen erwähnt, deren

Anforderung gestattet ist. Wenn eine Herrschaft zur Verführung der Körner aus einem Mauerhofe auf ihren Hauptkörnerkasten, der Robotführen ihrer Unterthanen sich bedient, so ist dieß also weder den Bestimmungen des Robotpatentes entgegen, noch kann es als eine Neuerung angesehen werden, nachdem die Unterthanen selbst solche Körnerfuhrn geleistet zu haben; auch der Umstand, daß jene Orte zu andern grundherrlichen Bezirken, als zu jenen der Gemeinde der zu jenen Körnerfuhrn verhaltenen Unterthanen gehören, steht dem Anspruche der Herrschaft auf diese Fuhrn nicht entgegen, weil der §. 15 des Robotpatentes eine Beschränkung der Leistung auf den eigenen grundherrlichen Bezirk der Robotholden nur in Ansehung der Weurbarung von Grundstücken ausspricht, diese aber nach dem §. 5 auf Robotfuhrn keine Anwendung findet.

Aus diesen Gründen wurde eine Gemeinde mit Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1815, Hofz. 13,977, Rggs. 27,785, insofern sie von der Verbindlichkeit zur Leistung der in Frage stehenden Robotfuhrn losgezählt werden wollte, mit ihrem Hofrecurse zurückgewiesen.

Eine ähnliche Entscheidung erlosß mit Hofkanzleidecret vom 21. April 1826, Hofz. 10,362, Rggs. 21,486.

Als ferner in einem Partikularfalle die Unterbehörden entschieden, daß die Unterthanen einer ständischen Gülte zur Jagdrobotleistung in den außer dem grundherrlichen Bezirke gelegenen Waldungen ihrer Herrschaft aus dem Grunde nicht verpflichtet seien, weil der Grundhold nur seiner Grundobigkeit zu roboten schuldig sei, und daß er eben daher zur Robot außer dem grundherrlichen Bezirke nicht verhalten werden könne, erklärte die Hofkanzlei mit Decret vom 17. April 1828, Hofz. 8445, Rggs. 23,193, daß hier offenbar mit einer richtigen Prämissen eine unrichtige Folgerung abgeleitet worden sei. Der Robothold leiste nämlich, wenn er auch außer dem grundherrlichen Bezirke arbeite, doch nur seiner und keiner fremden Obigkeit die Robot, sobald diese Leistung für die Zwecke, und auf Anforderung seiner eigenen Grundherrschaft geschieht. —

In dem vorliegenden Falle roboten die Unterthanen nur ihrem eigenen Grundherrn, wenn sie auf Begehren der Herrschaft als Grundherrschaft jener Gülten in dem, demselben Grundherrn gehörigen Jagdvier Jagddienste leisten, wenn auch diese Revier außer dem Territorio jener Gülten liegt. Die einzige gesetzliche Ausnahme, wodurch die Robot auf das grundherrliche Territorium beschränkt wird, bezieht sich zu Folge §. 15 des Robotpatentes vom 6. Juni 1772 auf die Arbeiten zur Cultur der Grundstücke wozu die Jagdrobot nicht gehört.

Diese Bänne ihrer Natur nach eben so wenig, als die Fußrobot oder Fuhren auf den grundherrlichen Bezirk beschränkt seyn.

Gesetzwidrige Neuerungen können nach den Robotnormalien sich nur auf eine Ueberspannung in der Zahl der Robottage, oder auf die Forderungen neuer Gattungen von Robotarbeiten beziehen.

Der Begriff von gesetzwidriger Neuerung kann sich aber nicht auf den Ort der Robotleistung beziehen.

Die Behauptung, daß die Grundobrigkeiten nicht befugt seien, ihre Unterthanen auf solche Localitäten zur Robot anzuweisen, wo sie bisher de facto nicht gerobotet haben, würde, sobald sie richtig wäre, auch auf die Roboten innerhalb des grundherrlichen Bezirkes angewendet werden müssen, und auf diese Weise zu den ungereimtesten Folgerungen führen, weil die Standpunkte, wo die Grundherrschaft die Robot benöthiget, von zufälligen Veränderungen abhängen (Hofkanzleidecret vom 17. April 1828, Hofz. 8445, Rggz. 23, 193).

2. Von dem Rechte, Robot zu fordern.

§. 282.

Die Robot gebühret dem Grundherrn oder Fruchtgenießer der Grundherrschaft.

Nach dem §. 1 des Robotpatentes vom 6. Juni 1772 gebühret die Robot dem Grundherrn oder dem Fruchtgenießer der Grundobrigkeit; und wenn der Robotforderung halber, zwischen ihm eines, und dem Vogtherrn andern Theiles, Streit entsteht, würde dießfalls dem Letzteren der Beweis obliegen (Patent vom 6. Juni 1772, §. 18).

Wenn übrigens gleich hinsichtlich des Ausspruches auf die Leistung der Natural-Robot im Allgemeinen die Vermuthung für das Dominium spricht, so kann doch dieser Vermuthung keine so ausgedehnte Anwendung gegeben werden, daß dieselbe jederzeit und selbst dann als vorherrschend anzusehen wäre, wenn auch bisher niemals eine Natural-Robot Statt gefunden hat (Hofkanzleidecret vom 22. Juli 1825, Hofz. 21, 775, Rggz. 40, 182).

§. 283.

Der Grundhold hat nur Einem Grundherrn zu roboten.

Der Untertan oder Grundhold kann jedoch dann nicht verhalten werden, dem Grundherrn und dem Pfarrer, oder dem Vogtherrn, wo an einigen Orten von dem Letztern die Natural-Robot etwa durch einige Tage im Jahre ebenfalls abgeheischt wird, selbe zugleich zu leisten, sondern es kommt die Sache, wem aus Beiden die gewöhn-

liche Robot von Rechtswegen gebühret, vorläufig gehörig auszumachen (Patent vom 6. Juni 1772, S. 13).

Ueber einen Partikularfall wurde daher auch mit Hoffbescheid vom 5. Juli 1782 entschieden: Se. k. k. Majestät hätten resolvirt, daß über die in den Patenten ausgedrückte Robotschuldigkeit kein Unterthan angehalten werden könne; ob nun der Pfarrer, über die Herrschaft selbe zu genießen habe, dieses sei unter ihnen auch auszumachen; kann der Pfarrer nicht beweisen, daß ihm diese von der Herrschaft cedirt worden, und hat die Herrschaft nicht zugleich das Patronatsrecht, wodurch selbe ihren Pfarrer hinlänglich auszuhalten schuldig wird, so sei sie in dem Genusse zu belassen; freiwillige Cessionen der Unterthanen ihrer Rechte, können für ihre Nachkömmlinge und gegen die Vorschrift der Patente nicht gelten.

§. 284.

Der Grundherr ist nicht schuldig, von seiner Robotforderung etwas nachzusehen.

Ein Grundherr ist bei vorkommenden, in die Dorfobrigkeit einschließenden Gegenständen, als Weg- und Straßenbesserung, Vorspann und Postpferde für den k. k. Hofstaat, Militär, wie auch Jägerreit-, Hand- und Zugrobot, etwas an der ihm gebührenden Robot nachzusehen, nicht schuldig (Patent vom 6. Juni 1772, S. 13).

Bei Räumung eines obrigkeitlichen Waches, der den Unterthanen gleichen Nutzen bringt, sollen dagegen die Unterthanen zu diesem gemeinschaftlichen Werke mit einiger Natural-Robot beisteuern (Hofverordnung vom 2. December 1784).

Zur Versendung obrigkeitlicher Amtspakete sollen jedoch handrobotpflichtige Unterthanen nicht gebraucht werden, weil dieses ein Zweig der Amtshandlung der Obrigkeit ist, und hierzu nur allein beedete Gerichtsdienner verwendet werden können (Hofkanzleidecret vom 10. Dec. 1835, Hofz. 32,348, Diggz. 70,779).

§. 285.

Der Grundherr hat sich robotwidriger Forderungen zu enthalten.

Die Obrigkeiten sollen wider die Robotordnung ihren Unterthanen keine Webrückung zufügen. Die Kreisämter und die Gerichtsstellen sind zu diesem Behufe angewiesen, die dawider etwa muthwillig handelnden Parteien nicht nur zur Abtragung des verursachten Schadens der aufgelaufenen Gerichtskosten und anderer Unkosten zu verurtheilen, sondern nach Umständen, und da allenfalls dabei eine besondere Vermessenheit eintrat, mit einer empfindlichen Geldbuße nachsichtlich zu belegen. Siehe §. 996 (Patent vom 6. Juni 1772,

Patent vom 12. Juni 1773, Patent vom 24. October 1773, Hofverordnung vom 8. April 1782, Hofverordnung vom 27. Juli 1782).

Der Schade, welcher den Pächtern durch die von ihnen über ihre Schuldigkeit mehr geleistete Robot verursacht wird, soll ihnen nach dem landesüblichen Taglohne ersetzt werden (Hofverordnung vom 20. August 1774).

3. Von der Pflicht, Robot zu leisten.

§. 286.

Wer robotpflichtig ist. a) Behaupte Unterthanen.

Ein jeder Huld und Unterthan auf dem Lande, wie auch in den unterthänigen Städten und Märkten, wessen Standes selber immer seyn mag, ist von jedem seinem behauften Gute die Hand- und Zugrobot zu leisten schuldig (Patent vom 6. Juni 1772, §. 1).

§. 287.

Die Vermuthung der Robotpflicht streitet wider den behauften Unterthan.

Für den Grundherren wider seinen behauften Unterthan streitet der Robot halber, alle rechtliche Muthmaßung, wenn auch bisher wenig, oder gar keine Robot gefordert worden wäre, oder der Unterthan verschügte, die Robot aus Gutwilligkeit, oder aus Zwang verziehen zu haben; und es muß die Befreiung von derselben durch die Grundholden mit brieflichen Urkunden, rechtserforderlicher Verjährung der 32 Jahre, oder in andern Wegen erwiesen werden (Patent vom 6. Juni 1772, §. 17).

Nur in Ansehung der vormaligen vicedomischen Urbarsteuer- und Robotholden (S. §. 7), wurde in dem Patente vom 5. December 1700, und 23. Februar 1722, verordnet, daß Jedermann, welcher glaubt, von diesen Urbar- Robotholden eine Natural- Robot zu fordern, es sey eine Herrschaft, oder wer immer, besonders die Pfarrherren, bei der Regierung sein Recht binnen 6 Wochen darthun soll, widrigens er nicht gehöret würde und keine Robot von diesen Unterthanen zu fordern befugt wäre.

Wenn daher eine Herrschaft von vormaligen vicedomischen Urbarsteuer- und Robotholden, oder Kammerholden, die Robot anspricht, ist darauf zu sehen, daß obgedachte Herrschaft das in den Jahren 1700 und 1722 von ihr angesprochene Recht larget han hat.

Desgleichen heißt es in den Generalien vom 31. März 1581, 8. März 1583, und vom 4. Juni 1601, daß, da sich einige Pfarrer und Benefiziaten und Andere (denen die l. f. Urbarleute, die dem Landesfürsten mit der Rogtobrigkeit und Urbarsteuer eigenthümlich zu-

gehörig sind, mit Grunddienst unterworfen waren), unterstanden haben, die Robot und das Robotgeld von den Holden, die ihnen dienstbar sind, abzufordern, das ihnen aber nicht, und dem Landesfürsten als solchen, oder Vogtherrn gebühret und zustehet, so sollen sich diese Pfarrer und Beneficiaten solcher Robotanforderung in Zukunft gänzlich enthalten und allem ihren Grunddienst, wie ihnen dann Mehreres von jenen Unterthanen zu fordern nicht gebühret, heben, oder aber ihre darüber habende Gerechtigkeit den damals erogens aufgestellten Commissarien vorbringen.

§. 288.

Wapläße auf Ueberländgründe sind robotfrei.

Die Ansicht, daß Wapläße auf Ueberländgründen keiner Robotpflicht und folglich auch der entsprechenden Entrichtung eines Robotgeldes nicht unterliegen, wurde mit Hofkanzleidecret vom 8. März 1827, Hofz. 28,598, Riggsz. 65,761, vollkommen gegründet erklärt.

§. 289.

Nach welchen Kategorien sich der Umfang der Robotpflicht richtet.

a) Bei höher Vestifteten. Norm ihrer Eintheilung.

Da die hiesländigen Unterthanen der Robothalber in Ganz-, Halb- und Viertelheuer von Alters her eingetheilt werden, so hat es in Ansehung der Robot bei solcher Eintheilung noch fernherhin sein Verbleiben (Robotpatent vom 6. Juni 1772, S. 4).

Diesigen Musicalgründe, von denen aus den Libarien, Grundbüchern oder andern authentischen Urkunden erwiesen werden kann, daß sie von den Domänen als Ganz-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelheue eingelegt worden sind, sollen ohne Weiterem, und ohne auf die eigentliche bestimmte Anzahl der Grundstücke zu sehen, als solche betrachtet werden (Hofbescheid vom 23. Jänner 1773).

Wegen eigentlicher Bestimmung der Ganz-, Halb- und Viertelheuer, worüber das Robotpatent noch nichts entschieden hat, wurde befohlen, bis zur Regulirung des Rectificatoriums abzuwarten (Resolution vom 15. Jänner 1782 ad 2, Regierungs-Intimation vom 24. Jänner 1782).

Wenn also gegenwärtig ein Zweifel entsteht, ob ein Unterthan ein Viertelheuer a) oder Hofstätter ist, so muß der Beweis vorerst mittelst der Gewähr, des Grundbuchs, und der Fassion geführt werden; wenn aber aus allem diesen nichts abgenommen werden könnte, so soll man auf die Ähnlichkeit der Gründe

anderer Viertelnehmer in der nämlichen Gemeinde
sehen (Resolution vom 3. October 1773).

a) Die Bestimmungen wegen Classifizirung der Viertelnehmer nach der, in Gemäßheit des hohen Hofkanzleibereichs vom 9. September 1820 erlassenen Regierungs-circular-Berordnung vom 29. September 1820, ist eine Anordnung, welche nur das Maß der zur Militär-Befreiung eignen² den Bauerngründe beabsichtigt, und gehört daher in die Abhandlung XLIII. von den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten.

§. 290.

β) Bei minder Bestifteten. Eintheilung derselben
in zwei Classen. Welches Grund-Maß hier zum
Anhaltspunkt zu nehmen ist.

Gleichwie in dem Robotpatente vom 6. Juni 1772 von jenen Untertanen, welche entweder ein bloßes sogenanntes Kleingestätten- und Wägenhäusel, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesflecken oder andere, das Maß eines Joches nicht übersteigenden Grundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas Mehreres besitzen, dennoch noch nicht als Viertelnehmer betrachtet werden, keine Erwähnung geschieht, von diesen jedoch mehrere Rücksicht verdienenden Nocherbeschwerden höchsten Orts vorgebracht wurden, fanden sich Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia (mit Patent vom 12. Juni 1763), in mildestem Anbetracht, daß diese Gattung der Untertanen entweder ganz oder zum Theile sich und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müsse, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen, dersel Kleingestätten und Wägenhäuslern^{a)}, oder wie solche bisher immer genannt worden seyn mögen, künftig in zwei Classen einzutheilen:

1. in Solche, welche entweder ein bloßes Haus, oder nebst dem Haus auch einige, mehr nicht als ein Joch inclusive hervorragende Grundstücke, wessen Namens diese seyn mögen, besitzen, und
2. Jene, die zwar mehr als ein Joch besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertelnehmer angesehen werden können.

Die erste Classe wird gewöhnlich Kleinhäusler, Kleingestätten-Wägenhäusler im engeren Sinne des Wortes, auch Chalupner u. dgl. genannt.

Die zweite Classe heißt dagegen nicht selten auch Achtelnehmer.

a) Der §. 5 des Allerhöchsten Patentes vom 16. Mai 1789 erklärt Jenen für einen Häusler, der auf einem Rusticalgrunde sein Haus hat und ent-

weder gar keine, oder nur so wenige Grundstücke besitzt, daß er von selbst allein mit seiner Familie nicht leben kann, sondern vorzüglich zur Handarbeit, oder durch ein Handwerk sich und den Seinigen die Nahrung verschaffen muß.

Nachdem das Patent von 1773 bestimmt, daß alle Jene, die nicht mehr als ein Joch Grund besitzen, nur zur 26tägigen Robot verpflichtet sind, so kann mit Rücksicht auf die Minder der Güter nur das rothe Grundmaß zum Anhaltspunkt genommen werden.

Wenn dabei durch den individuellen, auf die Vermessung sich stützbaren Grundriß beginnbar ist, daß ein Kleinhausler weniger als ein Joch (1600 □) Acker, und bei Anlag im Grundbuche mit mehr als 1825, Post 33,695, Nagaz 58,892, als unrichtig erklärt, denn, wenn auch das Grundbuch durch die bescheidenen Vorschriften in Ansehung der Bestimmung als entscheidend erklärt ist, so ist doch nicht in Ansehung des Bestimmungsausmaßes, sondern nur in Ansehung der beiden Bestimmungskategorien, für welche viel mehr kein festes Grundmaß besteht. In Ansehung der mit der Bestimmung entfällt die §. 14 des Patents vom 21. October 1773 die näheren gesetzlichen Bestimmungen, welche nur auf das Grundmaß gestützt sind.

Hinzu wurde erkannt, daß jene Kleinhausler nur zur 26tägigen Robot verhalten werden können.

§. 291.

Verbot und Bestrafung der eigenmächtigen Veränderung dieser Kategorien.

Die eigenmächtige Uebeitragung der Kategorien von Unterthanen in eine andere, ist ein wichtiges Disciplinar-Vergehen, welches um so strenger geahndet werden muß, als es für die Unterthanen von der wichtigsten Folge bleibt. Es wurde daher in einem Partikularfall eine Geldstrafe von 1000 fl. W. W., als der Wichtigkeit der Sache und der Anzahl der beeinträchtigten Unterthanen angemessen, aus diesem Titel bestätigt (Hofkanzleidecret vom 23. Novemb. 1821, Nagaz. 56,503).

§. 292.

Wie bei Grundtrennung von bestifteten Behausungen rücksichtlich der Robot vorzugehen ist.

Als durch die bewilligte Trennung von Grundstücken von einem Viertelzehne in der Kategorie einer Bauernwirtschaft keine Veränderung eintritt, so wurde um so weniger ein Grund gefunden, die auf selber bisher unbestritten haftende Robotverbindlichkeit zu vermindern, als im Lande mehrere Bauernhäuser bestehen, welche einer gleichen, auch an gleicher Anzahl von Grund bestiftet sind, und ebenfalls die Herrschaft gleiche Robot leisten.

Daesem ist aus dem getrennten Grunde eine neue Viertelzehner Behausung entstanden, welche in die Besteuerung gezogen werden muß, und von welcher die Grundobligat alle Land

des verfassungsmäßigen Dominicalgiebigkeiten auch fordern kann.

Die Verordnung, daß bei der Zertheilung eines Bauerngutes die auf demselben haftenden Naturalschuldsigkeiten verhältnismäßig unter die neuen Besitzer dergestalt zu vertheilen seien, daß die auf die Theile gelegte Schuldigkeit jene nicht übersteige, welche dem Ganzen angeklebt hat (S. S. 159), ist im vorliegenden Fall deswegen nicht anwendbar, weil es sich hier nur um die Trennung eines Grundes von einem, auch nach derselben in der nämlichen Eigenschaft verbleibenden Bauernbehausung handelt.

Insoferne übrigens der dormalige Besitzer des Bauernhauses an den Besitzer des Vierteltheils die Forderung, einen Theil der Robott zu übernehmen, aus dem Kaufcontracte oder aus einem Privatrechtstitel ableiten zu können glaubt, steht es ihm frei, seine Ansprüche vor dem Civilrichter geltend zu machen (Regierungsdecret vom 25. Februar 1829, Ragsz. 9966).

Diese Entscheidung findet auch in dem Hofdecrete vom 7. December 1815 seine Begründung.

§. 293.

b) Unbehauste Unterthanen. — Inleutrobot als Surrogat für das frühere Schutgeld.

Der Grundherr hat auch das Recht, von den Inleuten, sie seien verheirathet, verwitwet oder ledigen Standes, Robott, dagegen oder sonst weiter kein Schutgeld zu fordern (Patent vom 6. Juni 1772, §. 3).

Auch die Landwehrmänner sind robotpflichtig; denn dadurch, daß ein Unterthan zur Landwehr getreten ist, verliert er die erste Eigenschaft nicht, und legt daher auch nicht die Verbindlichkeiten ab, die ihm ankleben.

Wenn daher gleich ein Unterthan Landwehrmann ist, so kann er doch in gewöhnlichen Zeiten (S. auch §. 300) nicht von der ihm obliegenden Robottverbindlichkeit enthoben werden, und zwar um so weniger, als ihm die Landwehrdienste in Ausübung seiner Robottschuldigkeit nicht hinderlich sind (§. 94; Particular-Regierungs-Entscheidung vom 20. Aug. 1812). Dieß gilt auch von den *Ercapitulanten* (S. §§. 94 u. 299).

§. 294.

Das Recht, die Inleutrobot zu fordern, steht jeder Grundherrschaft zu, wenn auch früher keine geleistet worden wäre.

Da in Gemäßheit der im Robottpatente vom Jahre 1772, §. 3, enthaltenen Anordnung den Grundh.rrn das Recht, von ihren Inleuten eine Robot von 12 Tagen zu fordern, unbedingt mit der einzigen

Beschränkung zugestanden ist, daß das früher üblich gewesene Schutzgeld nicht mehr bezogen werde, so kann, laut Hofkanzlerdecret vom 30. Jänner 1834, Hofk. 1746, Ragsk. 7900, eine Herrschaft nicht gehindert werden, von ihren Inleuten gegen Erfüllung jener Bedingung, daß sie von ihr kein Schutzgeld nimmt, die 12tägige Robot, wenn solche gleich bisher nicht gefordert und geleistet worden ist, in Anspruch zu nehmen.

§. 295.

In wiefern selbst Häusler nur zur Inleutrobot zu verhalten sind.

Nicht nur die auf dem Grunde eines andern Unterthanen befindlichen Häusler, sondern auch jene, welche sich auf dem Grunde des Pfauers, der Kirche und der Gemeinde befinden, sind gegen die Grundobrigkeit nicht als behaute Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten, somit, wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete, vielleicht noch geringere Robot vorgewählt haben, zu keiner höheren als der Innmannsrobot zu verhalten (Hofdecret vom 17. August 1776).

§. 296.

Zur Inleutrobot sind auch unbehaute unterthänige Gewerksleute oder Handwerker verpflichtet. In wiefern Fabrikarbeiter die Inleutrobot leisten müssen.

Unter die Inleute gehören übrigens auch die unterthänigen Gewerksleute oder Handwerker, die bloß unbehaute sind, und nicht etwa nebstdem ein Haus oder einen robotsamen Grund besitzen. Diese müssen daher auch die den Inleuten obliegende Robot leisten, oder selbe mit beiderseitigem Einverständnisse reutiren, wogegen jedoch von ihnen um so weniger ein Schutzgeld abgefordert werden kann, als sie ohnehin die Gewerbesteuer entrichten müssen (Hofverordnung vom 27. Februar 1779).

Da die Schuldigkeit der Robotleistung sich von dem Bande der Unterthänigkeit herleitet, so können auch die in einem unterthänigen Orte wohnenden, in einer daseibst befindlichen Fabrik arbeitenden Leute von der patentmäßigen Robotleistung in natura oder im Gelde nicht enthoben werden, welche vermöge den, in der Landesverfassung und in den bestehenden Verordnungen ausgezeichneten Wegen wulstliche Unterthanen der Herrschaft sind, weil bei diesen der Unterschied ihrer Beschäftigung oder ihres Verdienstes keine Minderung in ihrer Obliegenheit nach sich ziehen kann und solche Fabrikarbeiter immer wahre Inleute bleiben, die sich dafür dieser im Allgemeinen und ohne

Ausnahme bemessenen Schuldsigkeiten nicht entschlagen können. Diejenigen Fabrikarbeiter also, die sonst nicht in der Fabrik wohnen, sollen daher allerdings verbunden seyn, sich der patentmäßigen Obliegenheit zu unterziehen (Part. Reggß. Weisung vom 16. October 1798, Part. Hofkanzlei-Weisung vom 17. Juli 1800).

§. 297.

In wiefern Straßen-Einräumer zur Inleutrobotpflichtig sind, in wiefern nicht.

Die Inleutrobot ist eine Leistung, worauf die Grundobrigkeiten gesetzlichen Anspruch haben, und es besteht keine Vorschrift, wodurch dieses Recht der Obrigkeiten in Ansehung jener Inleute beschränkt würde, welche als Lohnarbeiter für den öffentlichen Straßendienst verwendet werden.

Es kann hiernach nur dem freien Willen der Grundobrigkeit überlassen werden, darauf Verzicht zu leisten; niemals aber können sie hierzu verhalten werden. Diese Aufrechthaltung des rechtlichen Anspruches dürfte mit den Interessen des Straßendienstes dadurch am füglichsten in Einklang zu bringen seyn, daß wegen einer billigen Relution anstatt der Natural Robot mit den Einräumern ein Uebereinkommen bewirkt wird, wozu die Obrigkeiten ohne Zweifel auch gerne sich herbeilassen werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Inleutrobot nur von Einräumern gefordert werden darf, die wahre Unterthanen der Grundobrigkeit sind, und an welche sie daher überhaupt diese Anforderung zu stellen berechtigt ist (Hofkanzleidecret vom 25. October 1827, Hofß. 27,418, Reggß. 61,598).

§. 298.

Der Pächter einer robotpflichtigen Behausung kann nicht zur Inleutrobot verhalten werden.

Als ein Inwohner eine robotpflichtige Behausung mit Ueberrahme aller darauf ruhenden Lasten pachtete, erkannte die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 18. October 1832, Hofß. 23,717, Reggß. 60,163, daß er, da er für die Zeit dieses Pachtens in die Stelle des Haus-Besizers getreten ist, hinsichtlich der Robot nicht mehr nach seiner Eigenschaft als Inmann, und noch weniger in doppelter Eigenschaft behandelt werden könne.

Eine Benachtheiligung der Grundherrschaft könne hier nicht in die Frage kommen, da es jedem Inmann unbenommen sei, aus dem obrigkeitlichen Bezirke wegzuziehen, ohne daß die Herrschaft für den Entgang an Inleutrobot irgend eine Entschädigung anzusprechen hat.

Es wurde daher dieser Pächter von der von ihm geforderten gleichzeitigen Leistung der Inleut- und Häuserracht losgesprochen.

§. 299.

Wer robotfrei ist.

Die Robotbefreiung ist:

1. vollkommen oder
2. zeitlich.

1. Vollkommene Befreiung von der Robotleistung genießen:

- a) Unbebaute Güter und Gründe, als Burgrechte und Ueberländgrundstücke, deren Inhaber dem Grundherrschaft einige Robot zu verrichten nicht verbunden sind (Patent vom 6. Juni 1772, S. 2).

In Ansehung der ohnehin erst nach der Hand zur besseren Stiftung der Unterthanen unveräußerlich gemachten Hausüberländgründe soll ferner den Unterthanen keine neue, vorher nicht gewöhnliche Robotschuldigkeit aufgebürdet werden, es wäre denn, daß schon vorher, und zwar vor dem Robotpatente, auf die unveräußerlich gemachten Hausüberländgründe einige eigene Robotschulden gehaftet hätten, oder die Unterthanen wären schon vorher zu mehr Robotschuldigkeit verbunden gewesen, in welchem Falle es bei diesen auf dem Hause, und den Hausüberländgründen unter Einem schon vorher gehafteten, die Patentalausmessung nicht übersteigenden Robotschulden noch verbleiben müsse (Hofdecret vom 15. Jänner 1782, ad 1; Regierungsimposition vom 24. Jänner 1782).

- b) Alle Mitnachbarn, welche ihrer Leibeschwäche oder ihres Alters halber die Wirtschaften an ihre Kinder übergeben, oder an Fremde verkaufen, und fern nach bei besagten ihren Kindern oder Verwandten leben (Allerhöchste Entschliessung vom 8. Mai 1779).
- c) Verheirathete, und in ihrer Eltern Brot stehende Bauernsöhne (Eodem).
- d) Die mit keinen robotfähigen Häusern versehenen verabschiedeten Invaliden (Eodem; Hofkanzleientcheidung vom 23. Juni 1825, Hofz. 8674, Diggel. 34, 457).

Dagegen müssen Unterthanen, die ausgeceterene Capitularien und noch nicht ganz gebrechlich sind, als Inleuten im ebrückelichen Bezirke, so wie Andere, die Robot verrichten (Verordnung vom 15. Dec. 1809).

Wenn er aber wegen aufhabender Blessur, die ihn zur Arbeit untauglich macht, seine Entlassung erhielt, ist er als Invalid

anzusehen und ihm kommt, vermöge Hoffkanzleidecret vom 24. Juni 1825, Hofz. 8674, Ragsz. 34,457, die Robotbefreiung zu Statten.

e) Alle preßhaften oder 60 Jahre alten Inleute, insolange selbe keinen robotsamen Grund besitzen (Allerhöchste Entschliesung vom 8. May 1779).

Ueber die zur Sprache gekommene Frage, ob nicht alle in Beziehung auf die Robotbefreiung der Inleute in dem böhmischen Robotpatente enthaltenen Bestimmungen auch in Nied. Oest. einzuführen wären, haben Se. Majestät laut Hoffkanzleidecret vom 16. December 1826, Hofzahl 35,598, Ragsz. 66,478, mit allerh. Entschliesung vom 12. d. M. zu verordnen geruhet, daß sich in dieser Sache genau nach der allerhöchsten Entschliesung vom 8. Mai 1779 zu achten sei.

f) Die in einem Orte wohnenden Fabrikarbeiter, die entweder Ausländer sind, welche die gesetzmäßige Zeit noch nicht vollstreckt haben, oder als bloße zufällige Einwohner auf einige Zeit wegen der daselbst befindlichen Fabrik sich aufhalten, und daher als eigentliche Ortsunterthanen nicht angesehen und behandelt werden können (Part. Regierungsentscheidung vom 16. October 1798, Hoffkanzleibestätigung vom 17. Juli 1800).

§. 300.

2. Zeitlich befreit sind

a) Nicht nur jene Leute, welche, falls in einem Orte eine wirkliche infizirende, oder auch nur zweifelhaft ansteckende Viehkrankheit sich äußern sollte, bei dem kranken Vieh zu thun haben, sondern auch diejenigen Unterthanen, Hofsden, welche etwa mit jenen Leuten eine unmittelbare oder mittelbare Gemeinschaft oder Zusammenkunft pflegen, und zwar insolange die Viehseuche dauert, in Folge der bereits unterm 11. December 1762 ergangenen Circularerordnung (Patent vom 6. Juni 1772, §. 19).

Die Robotpflichtigen können jedoch, laut Hoffkanzlerentscheidung vom 24. November 1825, Hofz. 35,188, Ragsz. 61,389, zur nachträglichen Leistung jener Robot gehalten werden.

b) Jene Unterthanen, die zu dem Ausmessungsgeschäfte verwendet werden, für die Zeit, welche sie dabei zubringen, und zwar, wenn sie Zusröbeter sind, von allen, falls sie aber Zugröbeter sind, von der Hälfte der ihnen obliegenden Robot (Hoffkanzleidecret vom 16. August 1785). Endlich

c) Landwehrmänner; diese sind nämlich weder zur Zeit der periodischen Waffenübungen, noch sonst in einem Zeit-

punkte, wo deren Dienste vom Vaterlande in Anspruch genommen werden, der Robotverbindlichkeit zu unterziehen (Partikular-Regierungsweisung vom 20. August 1812).

§. 301.

In wiefern Robotergesellschaften zu verabreichen sind.

Wo es von Altersherkommen, daß den zur Robot erscheinenden Unterthanen das Brot, auch andere Speisen, und das Futter für ihre Pferde und Ochsen gereicht wird, dabei soll es auch in Zukunft allenthalben verbleiben (Patent vom 6. Juni 1772, S. 14).

Es sind jedoch die Obligkeiten nicht mehr verbunden, jenen gering professionirten Unterthanen, welche durch das Nachtragspatent vom 12. Juni 1773 und durch dessen wegen der Hofstädter und Hauer nachträgliche Erklärung, an der vor der Publicirung gefertigten Robot einen Nachlaß erhalten haben, das vormals etwa üblich gewesene Robotbrot, oder Robotkorn, oder andere im Essen und Trinken bestehende Eigenslichkeiten abzureichen, es wäre denn, daß dieselben die vor Publicirung des Robotpatentes ihnen obgelegenen mehreren Roboten auch noch in Zukunft freiwillig verrichten wollten, in welchem Falle denselben das vormals genossene Robotkorn oder Robotbrot, oder andere hergebrachte Eigenslichkeiten von den Obligkeiten wie vorher unweigerlich abzureichen seyn werden.

Diese Verordnung bezieht sich jedoch nur auf jene Unterthanen, deren Robot durch den Nachtrag vom 12. Juni 1773 und denselben im Patente vom 24. October 1773 erfolgte nähere Erklärung herabgesetzt wurde, keineswegs aber auf jene Unterthanen, deren ehemalige Roboten schon durch das Robotpatent selbst vermindert worden, oder bei dem ehemaligen Gebrauche verblieben sind, maßen die denselben etwa ehemals abgereichten Eigenslichkeiten, als Robotbrot, Robotkorn, Speise und Futter, noch immerhin abzureichen seyn werden (Patent vom 24. October 1773, S. 15).

Von diesem Robotgenerale kann um so weniger abgegangen werden, als die Abreichung der Erzeugnisse in der Heu- und Schnitzzeit nicht allemal bloß wegen verrichteter stärkerer Robot, sondern auch wegen Beschwerclichkeit der Arbeit selbst, zur Erquickung und Aufmunterung der Döhner eingeföhret und hergebracht worden ist.

Daher sich nach Jenem, was in dem Robotgenerale vorgeschrieben und festgesetzt worden ist, platterdings zu benehmen, und alle dießfalls von den Dominien geschehene Anfragen oder Gegenvorstellungen auf diese Art, und mit bloßer Verweisung auf das Robotpatent zu verbescheiden sind.

In Betreff der Speisen selbst ist übrigens nicht darauf zu sehen, ob die Arbeit schwer oder gering sei (Resolution vom 27. Sept. 1773).

§. 302.

Was bei weiten Robotfuhren zu verabreichen ist.

Bei weiten Robotfuhren (§. 279), soll von der Herrschaft oder Obrigkeit für jedes Pferd ein Maßel Hafer, und für jeden zur Fuhr benötigten Knecht des Tages 7 kr., dann über dieses noch das auf der Reise etwa bedürfende Stollung- und Mauthgeld mitgegeben werden (Patent vom 6. Juni 1772, S. 5); welche Verordnung dahin erläutert wurde, daß für jedes Stück zugleich ein Maßel Hafer, oder eine sich gleich verhaltende Portion Heu statt des Hafers gegeben werden müsse, und dieses zwar so oft, als das Kostgeld gerechnet wird, d. i. alle Tage (Resolution vom 2. Juli 1774).

§. 303.

In wiefern von den schuldigen Roboterpflichten Abzüge gemacht werden dürfen, in wiefern nicht.

Insofern eine Herrschaft sich befugt erachtet, in jenen Fällen, wo sie die ihr von Robotholden zuständige Robot nicht im vollen Maß fordert, denselben von den als Roboterpflicht bestimmten Meßn Korn Abzüge zu machen, ist selbe zurückzuweisen.

Dagegen hat die Herrschaft hinsichtlich jener Fälle, wo die Unterthanen aus Unvorsichtigkeit die geforderten Arbeitstage in einem Jahr nicht geleistet haben, die Herrschaft das Befugniß, verhältnismäßige Abzüge an gedachter Roboterpflicht einzutreten zu lassen, wenn anders die Unterthanen ihre Rückstände nicht nachträglich abtragen, weil das Gegentheil offenbar unbillig wäre, indem selbst die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, mit Hinsicht auf die vorgeschriebene Stufenfolge, nicht immer zum Ziele führen, oder wenigstens die günstige Arbeitszeit während derselben verstreichen kann (Hofkanzleidcret vom 26. April 1832, Hofz. 8311, Regg. 25,421).

4. Von der Art und Weise, wie gerobtet werden muß.

§. 304.

Wer bei der Robot erscheinen muß.

Ein Hofs und Unterthan muß entweder selbst die Robot verrichten, oder eine taugliche, mithin keine zu junge, oder zu alte, oder

sonst zu schwache Person, welche die vorhabende Robot zu bestreiten nicht vermögend wäre, in die Robot schicken.

Es kann auch von mehreren Erben oder Besizern eines behauften Gutes nicht mehr als nur Eine taugliche Person zur Robot begehrt werden.

Deßgleichen ist der Mann nebst seiner Ehefrau, Kindern und Hausgesinde nur für Eine Robotperson zu halten (Patent vom 6 Juni 1772, §. 6).

§. 365.

Zug-, Hand- und Fußrobot.

Die Robot wird entweder mit dem Zuge, oder mit der Hand und Fuß geleistet (Patent vom 6. Juni 1772, §. 1, 4), und dem Grundherrn müssen die Holden und Unterthanen die Robot mit eigenem Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in natura verrichten (Eod. §. 8), auch sich die erforderlichen Pferde anschaffen (Resolution vom 6. November 1773).

§. 306.

Wer Zug-Robotpflichtig ist.

Zur Zugrobot sind verpflichtet:

Die Ganzlehner (§. 289) und zwar mit einem vier-spännigen Zuge, d. i. mit 4 Pferden oder Ochsen (Patent vom 6. Juni 1772, §. 4).

§. 307.

Ob Ganzlehner auch bloß zur zweispännigen Zugrobot verpflichtet seyn können?

Wenn jedoch Ganzlehner vor Kundmachung des Patentess zwar zur Zugrobot, aber nur zu einer 2-spännigen verbunden gewesen sind, so dürfen sie auch in Zukunft zu keiner stärkeren Robot angehalten werden (Patent vom 24. October 1773, §. 6).

§. 308.

Halblehner sind zur 2-spännigen Robot verpflichtet.

Die Halblehner (§. 289) sind mit einem 2-spännigen Zuge, d. i. mit 2 Pferden oder Ochsen in die Robot zu fahren schuldig (Patent vom 6. Juni 1772, §. 4).

§. 309.

Ein Zugroboter, der mehrere Züge hält, ist dennoch zu keiner größeren Zugrobot verpflichtet.

Einem Zugroboter kann beſwogen, weil er etwa mit mehreren Zügen verſehen iſt, eine größere Robot nicht aufgebürdet werden (Patent vom 6. Juni 1772, S. 4).

§. 310.

Der Unterthan, der nur Ochſen hat, iſt nicht verpflichtet, mit Pferden zu roboten.

Der Unterthan iſt nur mit ſeiner Beſpannung zu fahren ſchuldig; folglich, wenn er nur Ochſen hat, kann er nicht verhalten werden, Pferde um theures Geld zu miethen (Hofkanzleireſolution vom 7. Juli 1785, Niggß. 13,963).

§. 311.

Der Zugroboter, der keine Beſpannung hat, iſt dennoch mit dem Zuge zu roboten verpflichtet.

Dagegen wäre aber auch ein Ganz- oder Halblehner, obwohl er ſeine Züge abſchaffen würde, dennoch dem Grundherrn die vorſchriebene Zugrobot zu verrichten verpflichtet (Patent vom 6. Juni 1772, S. 4).

§. 312.

Wann ein Ganz- oder Halblehner auch nur zur Handrobot verbunden iſt.

Selbſt ein Ganz- oder Halblehner iſt nur zur Handrobot, und zu keiner Zugrobot verpflichtet, wenn er nicht auch ſchon vor Kundmachung des Robotpatentes vom 6. Juni 1772 mit dem Zuge zu roboten verbunden war (Patent vom 24. October 1773, S. 1), wobei einem ſolchen Unterthane die Wahl überlaſſen wurde, dieſe ihm obliegende Handrobot durch die Zugrobot ſolchergeſtalt abzudienen, daß ihm für einen geleifteten zweißrännigen Zugtag allemal zwei Handrobottage abgerechnet werden, zu welcher Wahl demſelben jedoch nur 4 Wochen, nach Publicirung des Patentes vom 24. October 1773, gelaffen wurden (Mod. §. 5).

§. 313.

In wiefern der Grundherr statt der Zug- die Handrobot fordern kann.

Der Herrschaft steht übrigens bevor, von dem Ganz- oder Halblehner die Handrobot, jedoch dergestalt zu verlangen, daß von einem Hause nur Ein Mann abgefordert werden kann und die geleistete Robot an den vorgeschriebenen Robottagen, gleichsam als ob derselbe eine wirkliche Zugrobot geleistet hätte, abgerechnet werden soll (Verordnung vom 22. August 1772).

§. 314.

Welche Robot der Grundherr fordern kann, wenn der Unterthan im Allgemeinen zur Zug- oder Handrobot verbunden ist.

Diesjenigen Unterthanen, welche nach dem Rectifications-Libellum im Allgemeinen zur Zug- oder Handrobot verbunden sind, sollen wechselseitig eine Woche über durch zwei Tage mit dem Zuge und eine Woche mit der Hand, die andere Woche aber durch zwei Tage mit der Hand und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten seyn (Hofentschließung vom 12. August 1754).

§. 315.

Wie Streitigkeiten über die Frage: ob ein Ganzlehner nur zweispännig, oder ein Ganz- oder Halblehner nur mit der Handroboten soll, zu entscheiden sind.

Wenn

1.) zwischen der Obrigkeit und den Ganzlehnern ein Streit entsethet, ob Letztere vor Publicirung des Robotpatentes zweispännig, oder nur zweispännig zu roboten verbunden waren (§. 307), oder wenn

2.) zwischen der Obrigkeit und den Ganz- und Halblehnern ein Streit entsethet, ob Letztere vor Kundmachung des Robotpatentes mit dem Zuge oder bloß mit der Hand (§. 312), zu roboten verbunden waren, sind bei Erhebung und Entscheidung dieser Streitigkeiten folgende Normen vorgeschrieben:

Es kommt nämlich darauf an, ob es im frischen Andenken sei, daß der Unterthan kurz vor Erlassung des Robotpatentes, oder wenn er damals etwa einen willkürlichen Robotzins zahlte, kurz vor Entscheidung dieses Zinses entweder bei dem ersten Streite nur zweispännig, oder bei dem zweiten Streite bloß mit der Hand gerobotet habe, in welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan ist, daß er entweder nur ein zweispänniger oder ein bloßer Handroboter sei. Die Obrigkeit hat aber dagegen den

Beweis aus einem rechtlichen Urbario oder Grundbuch, oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen und zugleich zu beweisen, daß derselbe binnen den letzten 32 Jahren vor Kundmachung des Patentes, oder wenn er damals etwa einen willkürlichen Robotzins entrichtete, binnen den letzten 32 Jahren vor Entrichtung des Robotzinses entweder vierspännig, oder mit dem Zuge wirklich gerobotet habe, wo sodann dieser Beweis allerdings gegen den Untertan gelten, dieser folglich als ein vierspänniger Roboter, oder als ein Zugroboter angesehen werden soll (Patent vom 24. October 1773, §§. 2, 7).

Steht es aber im klaren Andenken, daß ein Ganzlehner kurz vor Erscheinung des Robotpatentes, oder wenn er damals etwa einen willkürlichen Robotzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Robotzinses vierspännig zu roboten pflegte, oder daß ein Ganz- oder Halblehner kurz vor Erlassung des Robotpatentes, oder wenn er damals etwa einen willkürlichen Robotzins entrichtete, kurz vor Entrichtung dieses Robotzinses mit dem Zuge zu roboten pflegte, so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wider den Untertan, daß Ersterer nämlich ein wirklicher vierspänniger Roboter, oder Letzterer ein wirklicher Zugroboter sei; und alsdann liegt diesem Roboter der rechtliche Beweis ob, daß er bloß zur zweispännigen, oder zur Handrobot verbunden sei, welchen Beweis derselbe aus einem rechtlichen Urbario oder aus dem Grundbuche, oder Gewährbriefe, oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen haben wird (Eod. §§. 3, 8).

In solchen und ähnlichen Fällen, wo zwischen Herrschaft und Untertanen kostbare und langwierige Prozesse entstehen könnten, soll übrigens ein gütlicher Vergleich zu treffen gesucht werden (Hofdecret vom 5. Februar 1774).

§. 316.

Wer zur Hand- und Fußrobot verbunden ist.

Zur Hand- und Fußrobot allein sind verbunden: die Viertel- oder Ganzlehner, Hofstätter, oder Hauer (§. 289; Patent vom 6. Juni 1772, S. 4), dann die Kleingestätten- und Wagenhäusler (§. 290; Patent vom 12. Juni 1773), endlich die Inleute (§. 293), sie seien verheirathet, verwitwet, oder ledigen Standes (Patent vom 6. Juni 1772, S. 3). Doch ist der Inmann nebst seinem Eheweib, Kinder und Hausgesinde nur für Eine Robotperson zu halten (Eod. §. 6). Uebrigens können auch Ganz- und Halblehner bloße Handroboter seyn (§. 312).

5. Von der Zeit, binnen welcher gerobet werden muß.

§. 317.

Die gesetzliche Anzahl Robottage darf nicht überschritten werden.

Die Anzahl der Robottage ist durch ein Maximum bezeichnet, welches nicht überschritten werden darf.

Dieses Maximum ist nach Verschiedenheit der Kategorien der Robotholben bald von 104, bald von 52, 26 und 12 Tagen.

Inwiefern statt der 104 Tage noch mehr, jedoch höchstens 208 Tage gerobotet werden muß, kommt §. 319 vor.

§. 318.

104 Tage müssen Ganz-, Halb- und Viertelnehmer roboten.

Zur 104tägigen Robot sind die Ganz-, Halb- und Viertelnehmer verbunden; und es können die Obrigkeiten an ungemessenen Roboten, in jenen Orten, wo solche wirklich hergerbacht sind, mehr nicht als das Jahr hindurch 104 Tage fordern (Patent vom 6. Juni 1772, §. 10).

§. 319.

Wie viel Tage Ganz- oder Halblehner, die bloß mit der Hand, oder Ganzlehner, die bloß zweispännig zu roboten haben, roboten müssen.

Wenn Ganz- oder Halblehner bloß zur Handrobot, und zu keiner Zugrobot, oder Ganzlehner bloß zur zweispännigen Zugrobot verpflichtet sind, kommt zu unterscheiden:

- 1.) Jene dieser Ganz- oder Halblehner, die vor Ergebung des Robotpatentes jährlich weniger als 104 Handrobottage verrichtet haben, sollen auch in Zukunft zu nicht mehr Robottagen, als sie vormals jährlich überhaupt geleistet haben, angehalten werden.

Bei einem zwischen solchen Unterthanen und ihren Obrigkeiten über die Zahl der vormals hergebrachten, d. i. vor Publicirung des Robotpatentes geleisteten, Handrobottage oder geleisteten zweispännigen Zugrobottage entstehenden Zweifel oder Streite aber, wird die Entscheidung desselben auf die §. 324 vorkommende Art vorzunehmen seyn (Patent vom 24. October 1773, §§. 4, 9).

- 2.) Jene dieser Ganz- oder Halblehner, welche vor Publicirung des Robotpatentes jährlich mehr als die patentmäßigen 104 Hand-

robottage, oder jene Ganzlehner, welche mehr als diese zweispännigen Zugrobottage geleistet haben, sind diese mehrere Tage auch noch in Zukunft ohne Widerrede zu leisten schuldig, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß

a) diese mehreren Tage die Anzahl von 208 Tagen jährlich nicht übersteigen, und folglich, wenn sie solche vormals überstiegen hätten, auf dieselben herabgesetzt werden sollen; daß dagegen .

b) diese Zahl, wo sie weniger als 208 Tage an der Zahl betragen haben, keineswegs zu erhöhen, sondern bei der vormals hergebrachten Zahl zu belassen sei.

Auch hier ist bei einem Zweifel oder Streite auf die §. 324 vorkommende Art zu verfahren (Patent vom 24. October 1773, §§. 5, 10).

§. 320.

Zweieundfünfzig oder sechsundzwanzig Tage müssen Kleingestärken- und Wagenhäusler roboten.

Zur 52- oder 26tägigen Robot sind die Kleingestärten und Wagenhäusler verpflichtet.

Gleichwie nämlich in dem Robotpatente vom 6. Juni 1772 von denen Unterthanen, welche entweder ein bloßes sogenanntes Kleingestärten- und Wagenhäuschen, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesstücken, oder andere das Maß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas Mehreres besitzen, dennoch nicht als Viertellehner betrachtet werden, keine Erwähnung geschehen ist, von diesen jedoch mehrere Rücksichten verdringende Robotbeschwerden angebracht wurden; so wurden, in Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz oder zum Theil sich und ihrer Familie durch das alleinige Tagewerk, oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher den ihnen so mühsamen Verdienst zu entziehen, wobei die gottselige Verrechnung läuft, dertel Kleingestärten und Wagenhäusler, oder wie solche bisher immer genannt worden seyn mögen, künftig in nachstehende zwei Classen abgetheilet und ihre Robotschuligkeiten dergestalt bestimmt und festgesetzt, und zwar:

1. Sollen Jene, welche entweder ein bloßes Haus, oder nebst dem Hause auch einige, mehr nicht als ein Joch inklusive betragende Grundstücke, wessen Namens diese seyn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26 Tage zu roboten, dahingegen

2. Jene, die zwar mehr als ein Joch besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertellehner angesehen werden können, jährlich durch 52 Tage, d. i. in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen, schuldig und gehalten seyn (Patent vom 12. Juni 1773).

§. 321.

Wie viel Tage ein aus einem andern Kleinhaus entstandenes Kleinhaus zu roboten schuldig ist.

Nach den klaren Bestimmungen des Robotpatentes ist jeder Kleinhäusler, ohne Unterschied der größeren oder kleineren Bedeutung seiner Besizung, der Grundherrschaft die im Patent bezeichnete Robot schuldig (§. 320).

Wenn daher auch die bei einer Herrschaft durch Theilung der Gründe entstandenen neuen Kleinhäusler geringer gestiftet sind, als die früher bestandenen Kleinhäusler, aus denen Erstere entstanden sind, so kann doch die Anforderung einer 26- oder 52tägigen Robot von jedem derselben nicht als eine Vermehrung, folglich gesetzwidrig betrachtet werden, weil bei Kleinhäuslern die dingliche Last der Robot nicht auf einem gewissen Ausmaße der Gründe sondern auf den Häusern haftet, die in dem vorliegenden Falle vermehrt worden sind (Part. Hofentschließung vom 7. Decembris 1815).

§. 322.

Wie viel Tage Inleute zu roboten schuldig sind.

Die sich in kleinen Häuschen aufhaltenden Inleute sollen nicht mit einer unzulässigen Stöckelsteuer oder Freigeld belegt, sondern nur zu einer wenigen Handrobot angehalten werden (Verordnung vom 20. December 1728) und den Inleuten mag zwar von dem Grundherrn eine Hand- oder Fußrobot, jedoch nicht über 12 Tage im Jahre, auferlegt, von denselben hingegen sonst weiters einmüthiges Schuggeld nicht gefordert werden (Patent vom 6. Juni 1772, §. 3).

§. 323.

Die Inleute sind nur verpflichtet, einen Tag in der Woche zu roboten.

Als mehrere Inleute sich im Jahre 1781 bei Hofe beschwerten, daß sie ihrer Obigkeit zur Schmittzeit 12 Tage nach einander zu roboten mußten, erfolgte unterm 4. Mai 1781 der Hofbescheid, worin nach Sr. Majestät über den in Sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag beschloffen haben, daß, da in dem nied. öster. Robotpatente §. 3 wortdeutlich verordnet sei, daß den Inleuten zwar von dem Grundherrn eine Hand- oder Fußrobot, jedoch nicht über 12 Tage im Jahre auferlegt werden möge, und da schon in dem nied. öster. Robotpatentsnachtrage vom 12. Juni 1773 ausdrücklich enthalten ist, daß derlei Unterthanen sich und ihre Familie durch das alleinige Tag-

werk oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen, wider die gottgefällige Gerechtigkeit laufe, diese Inleute ihre 12 Tage nicht auf einmal zur Schnittzeit, wo sie sich einen etwas besseren Arbeitslohn verdienen und andurch dem künftigen Mangel und Noth steuern können, zu leisten verhalten werden können, sondern von diesen schuldigen Robottagen die Obrigkeit während der Schnitt- oder sonstigen Feldarbeitzeit nur Einen in einer Woche verlangen zu können, befugt seyn solle.

Zugleich wurde der Regierung eröffnet, daß, da schon zu verschiedenen Malen wahrgenommen worden sei, daß eben diese die unterthänigen, meistens ohnehin sehr armen Leute drückende Gebrechen an mehreren Orten obwalten, daß nämlich dieselben theils die ihnen obliegend patentmäßig jährlichen 12 Robottage durchaus alle zur Schnittzeit, wo sie doch auch den Bauern, bei welchen sie wohnen, in ihren Feldarbeiten behülflich seyn müssen, zu verrichten und hieran in einer Woche drei auch mehrere Tage zu leisten, theils auch über diese zwölf patentmäßigen Robottage noch viele unentgeltliche herrschaftliche Botengänge zu verrichten angehalten, und hierauf auch sogar damals, wenn sie wirklich auf einem Tagewerk, womit sich die Meisten ihr Brot verdienen müssen, arbeiten, angebudungen werden, so daß sie entweder das Tagewerk zu verlassen, oder einen Boten für das Geld aufzunehmen und diesem öfters die Hälfte ihres Tagelohnes zu bezahlen bemüßiget seien, die für obigen sonderheitlichen Fall gefasste allerhöchste Entscheidung auf das ganze Land unter der Enns erstreckt und anwendbar gemacht, hiermit der in dem Robottopatente vom 6. Juni 1772 enthaltene §. 3 deutlicher erklärt und näher bestimmt, sofort für das Künftige zur allgemeinen unverbrüchlichen Nachachtung festgesetzt werden solle, daß die Inleute an ihren schuldigen zwölf Robottagen nur Einen in einer Woche zu verrichten schuldig seien, die über diese zwölf Robottage bisher von ihnen geforderten unentgeltlichen Botengänge aber für das Künftige gänzlich abgestellt und die Zahl der zwölf Robottage zwar ununterbrochen in aufeinander folgenden Wochen, aber unter keinerlei Vorwande mehr als Ein Robottag in einer Woche geleistet werden kann, und keineswegs überschritten werden darf.

Diese allerhöchste Entschliesung wurde unterm 19. Mai 1781 den Kreishauptleuten mittelst Circulare mit dem Weisage bekannt gemacht, daß sich übrigens von selbst versteht, daß diese Inleute noch fernerhin gleich anderen Gemeindegliedern ad onera publica concurriren, somit die kreisämtlichen Circularien auch in Zukunft austragen müssen.

§. 324.

Wenn weniger Tage, als die gesetzlichen, gerobottet wurde, soll es dabei bleiben.

Es wurde bereits §. 317 gesagt, daß obige Anzahl Robottage das Maximum sei.

Der §. 11 des Robotpatentes vom 6. Juni 1772 sagt auch ausdrücklich, daß, wo bisher eine noch mindere, als zweiseitige Robot wirklich eingeführt und gebräuchlich war, es dabei auch künftig gänzlich sein Bewenden haben soll.

Ferner wurde mit dem Nachtragspatente vom 12. Juni 1773 der ausdrückliche gnädigste Befehl erneuert, daß es bei dem §. 11 des Robotpatentes vom 6. Juni 1772 dort, wo vorher eine noch mindere als zweiseitige Robot wirklich eingeführt und gebräuchlich war, auch künftighin sein unabänderlich sein Bewenden und das folglich auch dort, wo das Roboterkommen wirklich schon geringer wäre, als was dieser Patentnachtrag ausmüßt, es noch ferner bei der hergebrachten geringeren Robotleistung zu verbleiben habe.

Nachdem aber dennoch viele Ganz-, Halb- und Viertellehner, auch andere noch geringer possessionirte Unterthanen, welche vormals in einem Jahre durch weniger, als die in dem Robotpatente und in dessen ersten Nachtrage ausgemessenen Tage gerobottet haben, dem wahren Sinne dieser Verordnungen ganz entgegen, bloß deswegen zu der daselbst ausgemessenen größeren Robot verhalten werden, weil die vorher geleistete Robotschuldigkeit den Namen einer ungemessenen Robot hatte, so wurde zur Verhütung eines solchen gesegwürdigen Mißbrauches und Hintanhaltung aller daraus entstehenden Bedrückungen der höchste Wille noch näher und deutlicher mit Folgendem erklärt: Ein Unterthan nämlich, weß Namens und von welcher Eigenschaft er immer sei, soll zu dem in dem Robotpatente, oder in dessen Nachtrage vom 12. Juni 1773 ausgemessenen Robottagen alle dann keineswegs angehalten werden, wenn die von demselben vor Publizierung des Robotpatentes, oder falls derselbe damals etwa einen willkürlichen Robotzins entrichtet hätte, vor Entrichtung dieses Robotgeldes geleistete gemessene oder ungemessene Robot weniger Tage im Jahre betragen haben, als in dem Robotpatente oder in dessen Nachtrag vom 12. Juni 1773 ausgemessen oder festgesetzt worden sind, sondern ein solcher Unterthan soll von der Obrigkeit, unter schwerster Verantwortung und Strafe, bei den vormaligen weniger Robottagen allerdings und unfehlbar belassen werden (Patent vom 24. October 1773, §. 12).

Es wurde indessen schon mehrmalen zum höchsten Mißfallen wahr genommen, daß, gleichwie vor den in Niederösterreich erlassenen Robot

patenten die Robot in Ansehung der Tage zwar ungemessen, hingegen in Ansehung der Arbeiten fast durchgehends gemessen und bestimmt gewesen ist, dormalen, nach kundgemachtem Robotpatente, die Obrigkeiten bei dem, daß die Robot vorher in Ansehung der Tage ungemessen gewesen ist, allem stehen bleiben und hieraus überhaupt die ungemessene und die derselben substituirt patentmäßigen 104 Tage Robot folgern, welcher sie sich auch zur Vermehrung ihrer Einkünfte, oder zur Herstellung mehrerer Bequemlichkeiten bei Gärten und Gebäuden oder auch sonstigen Ergötzlichkeiten ganz unbedenklich gebrauchen und dadurch den schon ehe über seine Kräfte beladenen Unterthan noch mehr zu Roben drücken.

Nachdem aber das Robotpatent ausdrücklich vorschreibt, daß die bis zu dessen Kundmachung bestehende weniger Schuldigkeit überall verbleiben und nirgends erweitert werden soll, so befahlen Ihre Majestät, daß obenangeführter, gegen den positiven Sinn des Patentes eingeschlichene Unfug im Lande vermittelst Circular und weiterer genauer Obacht der Kreisämter nachdrucksamst abgestellt werden soll (Hofkanzleiverordnung vom 15. Juli 1780, Regierungskundmachung vom 29. Juli 1780).

Hierauf sollen also die Unterthanen bei der bis zur Kundmachung des Robotpatentes bestandenen weniger Schuldigkeit überall verbleiben und nirgends darüber beschwert werden (Hofverordnung vom 11. April 1781).

Auch die Kleingestätten und Wagenhäusler sollen an der Robotverminderung Theil nehmen, wenn bei ihnen vor Publicirung des Robotpatentes eine noch mindere Robot wirklich eingeföhret oder gebräuchlich war; und es soll dann bei der vormaligen kleineren Robotschuldigkeit belassen werden (Patent vom 12. Juni 1773, §. 2, und vom 24. October 1773, §. 14).

§. 325.

Die Streitigkeiten über die Zahl der Robottage zu entscheiden sind.

Bei einem über die Zahl der vor Ergebung des Robotpatentes verrichteten Zug- oder Handrobot entstehenden Streite soll, wenn die vor Publicirung des Robotpatentes verrichteten mindern Roboten nicht immer zu gleicher Anzahl, sondern nach Erforderniß in einem Jahre durch weniger, in dem andern aber durch mehrere Tage geleistet worden sind, jene Zahl als die wahre angesehen werden, welche die höchste ist, die der Unterthan in dem Zeitlauf der letzten 32 Jahre vor Publicirung des Robotpatentes, oder, wenn Derselbe damals etwa einen willkürlichen Robotzins entrichtet hätte, in den letzten 32 Jahren vor Entrichtung dieses Robotzins geleistet hat, und daß er sie geleistet habe, entweder durch unbedenkliche Zeugen, oder aus Original- Robotrequisten, oder endlich aus andern schriftlichen Urkunden von der Obrigkeit erwiesen

werden kann, wo sodann die Zahl, wenn sie die in dem Robotpatente und desselben Nachtrage vom 12. Juni 1773 für die verschiedenen Gattungen der Unterthanen ausgemessenen Robottage nicht überschreitet, als die künftige wahre Schuldigkeit angenommen und von den Unterthanen unweigerlich geleistet werden soll (Patent vom 24. Oct. 1773, S. 13).

Se. K. M. Majestät haben übrigens aus Anlaß eines zur allerhöchsten Kenntniß gelangten Falles, wo die Zahl der von den Unterthanen zu leistenden Robottage streitig, und wo von den Behörden zu Gunsten der Herrschaft auf die patentmäßige Robot aus dem Grunde erkannt worden war, weil die Unterthanen den Beweis für eine vor dem Robotpatente verrichtete mindere Schuldigkeit nicht bezubringen vermochten, darauf aufmerksam zu machen geruhet, daß bei S. 13 des niederösterreichischen Robottagepatentes vom 24. October 1773, im Streitfalle über die vor Erlassung des Robotpatentes verrichteten Robottage, die Beweisführung der Obrigkeit zuzurufen.

Die Regierung wurde daher in Folge ausdrücklichen allerhöchsten Befehles angewiesen, sich in vorkommenden Fällen dieser Art auf das genaueste nach dieser gesetzlichen Bestimmung zu benehmen (Hofkanzleidecret vom 28. November 1832, Hofz. 27,725, Rggssz. 68,130).

Diese Hofverordnung bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, wo bei bestifteten Grundholden der Streit über die Zahl vor Erlassung des Robotpatentes verrichtete Robottage der Robottage obwaltet. Eine jener Verordnung gegebene allgemeine Deutung würde überdies sogar der Bestimmung des S. 17 des Patentes von 1772 geradezu widersprechen, wonach ausdrücklich den behafteten Grundholden, in Absicht auf die Befreiung von der Robot, die Beweisführung obliegt (Hofkanzleidecret vom 30. Jänner 1834, Hofz. 1746, Rggssz. 7900, S. 287).

§. 326.

Wie die Robottage in der Woche einzutheilen ist:

- a) Wann in der Woche zwei Tage, wann drei zu roboten sind.

Bei der 104tägigen Robot soll dieselbe insgemein auf 2 Tage in jeder Woche beschränkt seyn (Patent vom 6. Juni 1772, S. 10); und wo ein gebotener Feiertag einfällt, soll der Unterthan schon niemals durch mehr als 2 Tage zu roboten schuldig seyn (Resolution vom 15. Jänner 1782 ad 3, Regierungs- = Intimation vom 24. Jänner 1782).

Auch bei der überhaupt auf 52 Tage im Jahre bestimmten Robot kann der Unterthan nicht zu mehreren, als 2 Tage in einer Woche auf Abschlagung der andern Woche verhalten werden, außer es wäre solches bei der Uebernehmung eines Domicilgrundes auf eine gewisse Zeit bedungen worden (Hofentscheidung vom 7. Juni 1784).

Die Inleute endlich sollen an ihren schuldigen 12 Robottagen nur einen in einer Woche zu verrichten schuldig seyn (S. S. 323; Circular vom 7. Juni 1781).

Bei der 104tägigen Robot hat jedoch:

1. wenn in einer oder der andern Woche nur durch einen Tag gerobtet oder wohl gar keine Robot geleistet oder begehrt worden ist, die Cumulirung oder Einbringung der abgängigen Robottage, doch nur in soweit Statt, daß der Unterthan niemals mehr als 3 Tage in einer Woche zu arbeiten angehalten werden kann, im Ganzen jedoch die Zahl der Roboten in einem Jahre die oben bestimmten 104 Tage nicht zu übersteigen habe (Patent vom 6. Juni 1772, S. 10).

Über mehr als 3 Tage in der Woche sollen dann die Unterthanen nicht roboten (Hofverordnung vom 20. Jänner 1785).

Ferner steht der Herrschaft bevor:

2. von den Unterthanen in dringenden Fällen, als im Schnitte, Heu- und Grummetmachen, und zur Zeit der Weinlese sich die Robot dergestalt anticipiren zu lassen, daß die Cumulirung der Robot nur so weit Platz greife, daß in einer Woche niemals mehr, als 3 Tage, und im Jahre nur die gesetzlichen Tage beobachtet (Verordnung vom 22. August 1772), und die Unterthanen zur Schnitt- und Heufschungszeit nicht allzusehr mit Robot beschwert werden (Pat. Hofentschließung vom 15. Juli 1780). Und wenn die Herrschaften die ihnen zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten gestatteten wöchentlichen 3 Tage auf einmal und nacheinander nehmen müssen, so sollen sie sodann auch wieder dem Unterthan 3 Tage zu seiner Arbeit freilassen; und erst nach deren Verlaufe sind sie wieder die ihnen gebührenden Robottage zu fordern befugt (Resolution vom 24. Jänner 1782 ad 3, Regierungs-Intimat. vom 24. Jänner 1782), so daß niemals durch 2 Wochen nach einander wöchentlich 3 Robotstage abverlangt werden können, sondern immer höchstens wechselweise eine Woche 3 und die übrigen darauf folgenden Wochen 2 Tage begehrt werden sollen (Particular-Hofentschließung vom 15. Juli 1780).

Wenn ferner:

3. weniger, als die in dem Robotpatente oder in desselben Nachtrage ausgemessenen Tage zu roboten ist, so können in einer Woche auch ihrer 3 Tage gefordert werden (Patent vom 24. October 1773), welches auch der Fall ist, wenn

4. ein Ganz- oder Halblehner, statt der sonstigen Zugrobot, nur die Handrobot, und zwar weniger als durch 104 Tage zu leisten (eod. S. 4), oder wenn

5. ein Ganz- oder Halblehner zwar mehr als 104tägige Handrobot, jedoch nicht mehr als 156 Tage (eod. S. 5),

6. wenn ein Ganzlehner statt der vier-spännigen, nur zur zwei-spännigen Zugrobot verbunden ist, und jährlich weniger als 104 zwei-spännige Robottage (eod. S. 9) und

7. wenn ein solcher statt der vier-spännigen, nur zur zweispännigen Zugrobot verbundener Ganzlehner jährlich nicht mehr als 156 Tage in der Woche zu roboten hat (cod. §. 10).

§. 327.

Wann in der Woche vier Tage zu roboten ist.

Vier Tage in der Woche können endlich von der Obrigkeit nur dann gefordert werden:

1. wenn Ganz- oder Halblehner statt der ihnen nach dem Robotpatente obliegenden 104tägigen Zugrobot, mehr als 156tägige Handrobot zu leisten schuldig sind (cod. §. 5), oder

2. wenn ein Ganzlehner, der nach dem Robotpatente vier-spännig roboten sollte, nur zur zweispännigen Robot verbunden ist, zu gleich aber mehr als 156 Tage roboten muß (cod. §. 10).

Die Unterthanen, welche jährlich 104 Tage Zug- oder 208 Tage Handrobot zu leisten haben, sind daher in keinem Weese mehr als 4 Tage Handrobot zu leisten schuldig (Hofverordnung vom 24. Mai 1782.)

§. 328.

Hülfsstage sind verboten.

Einswelten, bis zum Erfolge der Liberial-Regulirung sollen die sogenannten Hülfsstage und alle anderweite, was immer für einen Namen habende Nebendienste, als: Kraut- und Tabakpflanzen, Hanfzubereiten u. dgl., nicht wieder besonders, und über die wöchentlich vorgeschriebene dreitägige Robot gefordert, sondern vielmehr unabwehlichlich nur auf Abschlag dieser Robot, in welcher selbe eingerechnet werden müssen, abverlangt werden (Patent vom 15. Jänner 1784).

§. 329.

Ungebotenen Sonn- und Feiertagen soll nicht gebotet werden. Ausnahmen.

Die gebotenen Sonn- und Feiertage sind von der Robot gänzlich frei.

Wenn aber in außerordentlichen Fällen, und wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr etwa einige Robotarbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, so versteht sich von selbst, daß solche von den Unterthanen allerdings zu leisten seyn würde, doch dergestalt, daß die gesetzliche Anzahl Tage nicht überschritten werde (Patent vom 6. Juni 1772, §. 16); auch können sie zur Stellung von Kaleschen an Sonn- und Feiertagen nicht angehalten werden (Hofverordnung vom 20. Jänner 1785).

An aufgehobenen Feiertagen dagegen muß die Robot geleistet werden (Hofverordnung vom 15. April 1772).

§. 330.

Wie viele Stunden des Tages zu roboten kommt.

Rücksichtlich der Robotstunden ist ein Unterschied zwischen langen und kurzen Tagen.

In langen Tagen soll die Robot aus zehn wirklichen Arbeitsstunden dergestalt bestehen, daß zwischen den vormittägigen 5 Arbeitsstunden dem Unterthan bei der Zugrobot die Zeit zu einer gewissen Fütterung des Zugviehes, und dem Handroboter eben so viel Zeit zum Essen und Rasten gestattet werde.

In kürzeren Tagen aber, d. i. wenn wegen Kürze des Tages die obervähnten 10 Arbeits- und 2 Ess- und Fütterungsstunden nicht möglich sind, sollen die Roboten von Anbruch des Tages bis zum Abend geleistet und zwischen der vor- und nachmittägigen Arbeit dem Handroboter 2 Stunden zu seiner Erquickung, und dem Zugroboter eben so viele zur Fütterung seines Viehes freigelassen, nebst dem den Unterthanen die in der Aus- und Zurückfahrt, oder in dem Hin- und Hergehen nothwendig zuzubringende Zeit, nach der gleichmäßigen Ordnung von Mähren und Schlessen, in die Robot eingerechnet werden (Patent vom 6. Juni 1772, §. 7).

§. 331.

Wie sich zu benehmen ist, wenn während der Robot übles Wetter einfällt.

Wenn während des Robottages schon Vormittags ein so übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne Voranstoß oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hause kommen kann, so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen oder nächsten Woche nachgeholt werden.

Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, er kann aber dagegen, bis zur Vollbringung der übrigen Stunden, zu einer andern, durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit verwendet werden (Patent vom 21. Mai 1784).

6. Von den Robotablösungen.

§. 332.

Patentmäßige Vergleiche über die Naturalrobot sind gültig.

Was zwischen den Grundherren und ihren Unterthanen der Robot halber in natura oder im Gelde bereits vollständig verglichen, oder gerichtlich anerkannt worden ist, dabei soll es, wenn anders dertlei Vergleiche oder auch richterliche Erkenntnisse das Robotgesetz nicht überschreiten, sein Werkbleiben haben (Patent vom 6. Juni 1772,

§. 9). Dagegen sind die Vergleiche und Judicaturen in jenem Falle, wenn mit solchen vorher etwas Anderes, als die gesetzliche Bestimmung der ungemessenen Robot vermag, veranlaßt oder anerkannt worden ist, für ungültig und erloschen anzusehen (cod. §. 12).

Uebrigens hat bei dergleichen Uebereinkünften, nach dem Geiste der Robotgesetze, die strengste Auslegung Platz zu greifen (Particular-Hofkanzlei-Weisung vom 31. Juli 1817).

§. 333.

In wiefern die Grundherrschaft das Recht hat, über die Natural-Robot zu pacticiren.

Ein Allodial- oder freier und uneingeschränkter Grundherr kann sowohl für sich, als seine Nachfolger, seine Unterthanen in Einkunft gegen Reichung einer Vergleichssumme Geldes der Robotpflicht auf ewig entlassen.

Ein zeitlicher und unvollkommener Grundherr aber kann nur auf die Zeit seiner Inhabung sich mit seinen Unterthanen statt der Robot auf ein Gewisses und Williges im Gelde vergleichen (Patent vom 6. Juni 1772, §. 12).

§. 334.

Eintheilung dieser Ablösung.

Hiernach gibt es zweierlei Gattungen von Robotablösungen, nämlich

1. eine zeitliche, welche mit der Benennung Robot-Revolution, und

2. eine immerwährende, welche mit der Benennung Robot-Abolition bezeichnet wird.

§. 335.

Robotabolition.

Die Robotabolition wird durch das Patent vom 1. September 1798 normirt (S. §. 44 und ff.), wobei nur noch zu bemerken kommt, daß Seine Majestät mit allerh. Entschliekung vom 24. Juli 1821 zu Befehlen geruht haben, daß es in Ansehung der Staats-, öffentlichen Fonds und königlichen Stadtgüter von der seit der Regierung weiland Seiner Majestät Kaiser Joseph II. bestandenen Anordnung abzukommen habe, daß die Robot-Abolition eingeführt werden soll *), zumal sie sowohl dem Ertrage der Güter, als auch selbst den Unterthanen zum Nachtheile gereichen können, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei schon bestehenden, von beiden Theilen freiwillig geschlossenen Robotabolitions-Contracten sich an selbe zu halten sei (Hofkanzleidecret vom 2. August 1821, Hofz. 21,741).

1788, 38, 312). Solche Robotabolitions-Verträge unterliegen übrigens der patentmäßigen Stämpfung (S. S. 1040).

^{a)} Es ward nämlich mit den Hofverordnungen vom 4. September 1781, 10. Februar und 24. März 1783 auf gesammten Cameral-, Religions- Fonds-, allen den aufgehobenen und nicht aufgehobenen Stiften gehöri- gen Herrschaften und Gütern, so wie auch den landesfürstlichen Städten be- fohlen, die bestehende Robot zum Vortheile des Staates und zur wesen- tlichen Aufnahme der Untertanen zu ewigen Zeiten aufzuheben (zu abolu- tiren) und in andere, mit den Untertanen zu bedinaen kommenden Schul- digkeiten auszugleichen und zu verwandeln (S. S. 96, Anmerkung a), und mit Hofbrevet vom 7 April 1801 wurden die bei Gelegenheit solcher Ro- botabolitions-Commissionen entstandenen Kostenaufwände in die Kategorie deryemigen gereiht, welche mit 4 und 5 Percent Accidial-Obligationen ge- tigt werden können.

§. 336.

Robotrelution.

Robotrelutionsverträge sind nicht für permanent anzu- setzen und können bei ihrem Ausgange wider den Willen des einen oder des andern contrahirenden Theiles gleichsam auf immerwährende Zeiten in der nämlichen Art nicht fortgesetzt werden, welches unbil- lig und selbst für die Untertanen äußerst nachtheilig wäre, weil sich keine Obrigkeit zu einer billigeren und wohlthätigeren Behandlung derselben in diesem Geschäfte herbeilassen würde, sobald sie wüßte, daß dasjenige, was sie etwa aus zeitlichen Rücksichten oder nach be- sondern Verhältnissen eingestanden hat, in eine immerwährende, nicht mehr zu verändernde Schuldigkeit erwachsen sollte (Hofkanzleiverord- nung vom 3. Juni 1803, Regierung-Intimat. vom 14. Juni 1803).

Wider Willen können jedoch die Holden und Untertanen nicht verhalten werden, statt der Naturalrobot ein Robotgeld zu be- zahlen (Robotpatent vom 6. Juni 1772, §. 9), mit Ausnahme je- doch bei im §. 336 vorkommenden Fälle, und eben so wenig können die Obrigkeiten zur Annahme eines Robotzinses wider ihren Willen ge- nöthiget werden (Hofverordnung vom 20. November 1783).

Ueberhaupt soll es der freien Willkür, sowohl der Untertanen als der Herrschaft, überlassen seyn, ob sie sich in Ansehung der Robot in eine Geldrelution einlassen wollen oder nicht (Hofverordnung vom 14. April 1783).

Nachdem jedoch die Stände erklärt haben, in jenen Gegenden, wo es dem Untertane an Nebenverdienst nicht fehlet, und ihm leicht- er ist, die Robot nach einem billigen Geldmehrsatze zu relucen, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine be- stimmte Anzahl von Jahren die Hände bieten zu wollen, so er- klärte Se. Majestät, daß die Zustandebingung solcher Behand- lungen über die Relution der Robot durch freiwillige Her- beilassung von Seite der Grundobrigkeit und der Untertanen zum Wohlgefallen gereichen werde (Pa- tent vom 6. April 1790).

Auch ist, wenn Fabrikarbeiter inwohnungsweise sich auf einer Herrschaft aufhalten, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften zur Inleutrobot verpflichtet sind (§. 269), den betreffenden Herrschaften an die Hand zu gehen, damit mit selben billige Relutionsverträge abgeschlossen werden, um sie in ihrem Verdienste durch die Naturalafrohne nicht zu hindern. (Partial-Regierungs-Entscheidung vom 16. October 1798, Partial-Hofentscheidung vom 17. Juli 1800).

§. 337.

Wann Unterthanen zu Robotrelutionen verhalten werden können.

Doch können die Unterthanen zur Eingehung eines Robotrelutions-Vertrages verhalten werden:

a) Wenn die Herrschaft oder Grundobrigkeit keine Gelegenheit hätte, ihre Unterthanen zur Verrichtung der Robot in natura zu gebrauchen, bei welcher Bewandtnuß die Herrschaft ein billiges, zweifeln ihr und den Unterthanen in der Güte zu vergleichendes Robotgeld zu begehren befugt ist; wenn aber der Unterthan ohne erhebliche Ursache, mithin bloß aus Halsstarrigkeit sich zu einem leidentlichen Robotgeld nicht bequemen wollte, sollen die Kreisämter sich in das Mittel legen, und, mit Rücksicht der gesetzlich bestimmten Robotleistungsschuldigkeit, die billige Bestimmung treffen, folglich dazu die Unterthanen anhalten (Patent vom 6. Juni 1772, §. 9).

Wenn ferner

b) zwei Drittheile der Unterthanen in die Robotablösung einwilligen, soll auch das noch übrige Drittheil zum Beitritte zu dem zu errichtenden Vertrage verhalten werden (Hofdecret vom 6. October 1785).

§. 338.

Robotrelutionsverträge dürfen in Conventionsmünze abgeschlossen werden.

Ueber eine Anfrage, ob seit Erlassung des Patentess vom 21. Juni 1816 bei Eingehung eines neuen Robotrelutions-Contractes der Relutionsbetrag in Conventionsmünze stipulirt werden könne, wurde mit Part.-Regierungs-Entscheidung vom 8. October 1816 erwidert: Das Patent vom 21. Juni 1816 gestatte im Allgemeinen die Schließung schriftlicher Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünze, ohne daß hiervon irgend eine Ausnahme gemacht werde.

Es versteht sich also von selbst, daß auch die zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen über Urbarsalliebarkeiten einzugehenden Relutionsverträge in conventionsmäßigen und anderen gesetzlichen Gold- und Silbermünzen faßlich werden können, ohne daß dieser wegen Anstände gemacht werden können und dürfen.

Da es übrigens den Kreisämtern obliegt, derlei Beiträge nach vorläufiger Prüfung zu bestätigen, so verbleibe es auch deren Pflicht, jenen Contracten die Bestätigung zu versagen, wofein ein aus den bedungenen Valuta für die Unterthanen hervorgehender Schaden bemerkt würde.

Es wurde zur Richtschnur für künftige Fälle in Erinnerung gebracht, daß den Dominien freistehet, sich die ihnen gebührende Naturalrobot von den Unterthanen in Conventionsmünze ablösen zu lassen, und daß es, um nicht Beschwerden von Seite der Unterthanen von Amtswegen hervorzuufen, nothwendig sei, in ähnlichen Untersuchungen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und den Unterschied zwischen einem unveränderlichen Robotgeld und der Ablösung der Naturalrobot im Wege eines Vertrages genau im Auge zu behalten, mithin darf den zwischen den Dominien und Unterthanen zu Stande gekommenen Robotablösungs-Verträgen deswegen, weil die Ablösung in Conventionsmünze bedungen wurde, die Bestätigung nicht wohl versagt werden, wenn und sobald die Unterthanen die von der Herrschaft in Conventionsmünze bedungene Robotablösung unaekzungen annehmen haben (Regierungsdecret vom 6 Juli 1821, Rggz. 29,627).

§. 339.

Welchen Einfluß das Kreisamt bei Robotablösungs-Verträgen zu nehmen hat.

Bei den Robotablösungen erscheint das Kreisamt

1. als Vermittler, und
2. als bestätigende Behörde.

§. 340.

Ad 1. Kreisämtliche Vermittlung.

Den Obrigkeiten und Unterthanen soll es nämlich freistehen, in den Fällen, wo sie sich hinsichtlich der Robotablösung nicht einverstanden haben, sich an das Kreisamt zu wenden, damit dieses beide Theile zu annehmlich billigen Bedingungen bewege, mithin in diesem Geschäfte nicht so viel das Amt eines Richters, als jenes eines Mittelmannes ausübe (Hofdecret vom 17. Juni 1790).

Es sollen sich jedoch, vermöge allerh. Entschlußung vom 24. Juli 1821, die Behörden und Beamten bei der Robot nicht einmal erlauben, eine Andeutung oder einen Wunsch zu äußern, daß sie relunt werden möchten, da dieses bloß von dem freiwilligen Uebereinkommen der Obrigkeit mit ihren Unterthanen abzuhängen hat, und sie sollen um so weniger etwas im Voraus äußern, als sie bei Beschwerden des einen oder des andern Theiles entscheiden, daher dabei ganz unbesungen seyn müssen und nur nach dem strengsten Rechte entscheiden sollen.

Zugleich haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, es sei sich eben so in Ansehung der Staats-, der öffentlichen Fonds- und kaiserlichen Stadtgüter zu benehmen (Hofkanzleidecret vom 2. August 1821, Hofz. 21,741, Regg. 38,312).

§. 341.

Ad 2. Kreisämtliche Bestätigung.

Die Robotcontracte erhalten ferner ihre Gültigkeit nur durch die kreisämtliche Bestätigung, und jeder wenigstens auf 3 Jahre zu Stand gekommene Robotvertrag muß, zur Vermeidung aller aus Relutionsverträgen entstehen könnenden Streitigkeiten, jederzeit bei dem Kreisamte angemeldet und von diesem bestätigt werden (Hofdecret vom 24. August 1789, Regierungscircular vom 29. August 1789).

Ueber eine Anfrage in Beziehung auf diese kreisämtliche Bestätigung der Robotrelutions-Verträge wurde mit Hofkanzleidecret vom 9. November 1821, Hofz. 31,749, Regg. 53,575, erwidert: daß alle derlei Verträge, auch wenn sie auf eine mindere Dauer, als auf 3 Jahre zu gelten haben, die kreisämtliche Bestätigung erhalten müssen.

§. 342.

Wie das Kreisamt bei Bestätigung solcher Contracte vorzugehen hat.

Bei dieser Contractsbestätigung sind die Kreisämter berufen, die zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zu Stand gekommenen Verträge zu beurtheilen und dabei das Beste der Unterthanen zu berücksichtigen.

Finden sie Umstände, die dem Zwecke ihres vorbehaltenen Einflusses nicht entsprechen, so haben sie die Dominien darauf aufmerksam zu machen und zur Abänderung der Verträge aufzufordern; im Weigerungsfalle sind sie befugt, die Bestätigung zu verweigern; aber sie sind nicht berechtigt, den Verträgen eigene Artikel einzuschalten, oder in der Bestätigung beizusetzen, die in die Wesenheit des Vertrages selbst eingreifen (Partial-Hofentscheidung vom 5. Jänner 1815).

Vor Ertheilung der kreisämtlichen Bestätigung soll übrigens das Kreisamt die Unterthanen, entweder jeden insbesondere, oder durch mit einer von allen Interessenten unterfertigten Vollmacht, versohene Ausschüsse zu Protokoll vernehmen, ob sie den Inhalt des Contractes durchaus begriffen und mit selbem vollkommen einverstanden seien, und nur dann, wenn gedachte Unterthanen, jeder insbesondere oder deren Bevollmächtigte, in welchem Falle die Vollmacht dem Protokolle anzuschließen ist, selbes unterfertigt haben, ist dem Contracte

die freisämliche Bestätigung zu ertheilen, wobei übrigens ungestämpelte (s. §. 1040) Exemplarien, und zwar eines für die Herrschaft, das andere für die Gemeinde und das dritte für das Kreisamt, auszufertigen sind, und nur den zwei ersten Exemplarien die freisämlichen Bestätigungsclaufeln beizufügen kommen.

§. 343.

Was zu geschehen hat, wenn ein Robotrelutions-Vertrag erlöschet.

Das Recht der Obrigkeiten, Naturalroboten zu fordern, ist in der Landesverfassung gegründet, und ihnen nie aberkannt worden.

Von diesem Grundsatz ist also (beim Erlöschen eines Ablösungsvertrages) auszugehen, und wenn da, wo Herr und Unterthan nach ihren Verhältnissen für gut befunden haben, über die Robotrelution auf eine Zeit ein Abkommen zu treffen, nach deren Verlauf zwischen Herr und Unterthan sich Umstände ergeben, die nicht gehoben werden können oder wollen, so ist nach Vorschrift der bestehenden Gesetze vorzugehen (Hofdecret vom 24. August 1800, Regierungsinstruction vom 1. September 1800).

Vor Allem hat jedoch das Kreisamt einerseits die Unterthanen von ihrer patentmäßigen Schuldbigkeit der Naturalrobot zu befreien, und andererseits in den obrigkeitlichen Wirthschaftsstand und in die zur Kultur und Benützung der Domicallgründe erforderlichen Mittel, deren Verschaffung doch der Endzweck jeder Naturalrobot ist, das nähere Einssehen zu nehmen, die von der Herrschaft theils schon gemachten, theils nach dem Verhältnisse ihrer jetzigen Wirthschaft noch zu machenden Anträge entweder über die ganze, oder eine theilweise Trohnablösung genau zu prüfen, und sofort zu trachten, daß eine billige, den beiderseitigen Localumständen angemessene Ausgleichung, es sei schon mit gänzlichlicher Befreiung der Naturalrobot oder eines Theiles davon, zu Stande komme.

Sollte aber der Unterthan die Einwilligung verweigern, so erübrigt bei dem Umstande, wo in der Trohnablösung kein willkürlicher Zwang weder von der einen, noch von der andern Seite Platz greifen mag, sondern nur ein freiwilliges Einverständnis den Ausschlag geben muß, nichts anders, als sich an die bestehenden Patente und Verordnungen zu halten, sofort diese Gemeinde zur Leistung der Naturalrobot anzuweisen (Hofanzleiverordnung vom 28. Juni 1800); denn in Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Trohnablösungsverträge nach Verlauf derselben durch ein gültliches Uebereinkommen zwischen dem Herrn und den Unterthanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gültliche Uebereinkunft zwischen dem Grundherrn und den Unterthanen zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages nicht erzielt werden kann, haben die ursprünglichen

Rechte des Ersteren und die Verbindlichkeiten der Letzteren wieder einzutreten, und es muß sofort axi die verfassungsmäßige Naturalrobot zurückgegeben werden (Allerhöchste Entschliessung vom 12. September 1813, Hofverordnung vom 23. September 1813, Regierungsintimat vom 5. October 1813).

7. Von Robotstreitigkeiten.

§. 344.

Allgemeine Bemerkung über die Competenz bei Robotstreitigkeiten.

Die Competenz über Robotstreitigkeiten ist sowohl in Petitorio als Possessorio zwischen den politischen Behörden und dem Civilrichter getheilt.

Es kommt also wohl zu beachten, welche Competenz bei einem solchen Streite eintritt.

§. 345.

Competenz der politischen Behörde, wenn es sich um Erörterung eines Factums handelt.

In Fällen, wo es sich rüchlich der Robot um Erörterung des Factums handelt, gehört der Gegenstand nach §. 32 des Urterthanspatentes vom 1. September 1781 zur politischen Linie.

§. 346.

Ueber die Art und Qualität der Robotleistung.

Mit der von einer Herrschaft gestellten Bitte, einen Robotstreit, wo es sich um Abänderung der Anzahl von Tagen, die in dem als Norm vorgeschriebenen Robotverzeichnisse für bestimmte Arbeitgattungen vorgeschrieben sind, handelte, auf den Rechtsweg zu verweisen, wurde dieselbe abgewiesen, da die Entscheidung eines Robotstreites, wobei es sich nicht um das Recht auf die Robot, sondern um die Art der Leistung handelt, nur der politischen Behörde zustehet (Hofkanzleiverordnung vom 2. Juni 1820), denn wo nicht das Recht Robot, zu fordern, sondern die Art der Ausübung dieses Streites im Streite, ist die Klage bei der politischen Behörde anzubringen und zu entscheiden (Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1821, Hofzahl 13,387, Reggsz. 23,168).

Der ordnungsmäßige Weg zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Art und Qualität der Robotschuldigkeit ist also der politischen Linie zugewiesen (Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1822, Hofzahl 19,111, Reggsz. 36,415).

§. 317.

Ueber die Wahl zwischen Naturalrobot und Robotgeld.

Ueber die Frage: ob eine Herrschaft berechtigt sei, von einem Unterthane die Naturalrobot zu fordern, oder eine Milderung mit dem Robotgelde durch Erhöhung desselben und durch das Begehren von Naturalleistungen vorzunehmen; kommt nicht dem Civilrichter, sondern den politischen Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen so mehr zu entscheiden zu, als, wenn es auch erwiesen wäre, daß die Herrschaft das Recht zum Belegen des Robotgeldes bloß aus dem vogteuerlichen Verhältnisse ableiten könne, doch ähnlichen Streitigkeiten, zufolge der am 29. April 1785 eröffneten allerhöchsten Entscheidung, dort, wo die Vogteuherrschaft und die Grundherrschaft vereinigt bestehen, nach dem Unterhandspatente zu entscheiden sind.

Die Entscheidung der Unterbehörden, wodurch diese Angelegenheit auf den Rechtsweg gewiesen wurde, wurde daher mit Hofkanzleidecret vom 20 Februar 1824, Hofz. 4570, Regaz. 10,121, mit dem Besatze aufgehoben, daß darüber ordnungsmäßig das politische Erkenntniß zu schöpfen sei.

§. 348.

Ueber die Bestimmungskategorie zum Behufe der Robot.

Ueber die Frage: in welche Kategorie a) eine Besizung zu setzen ist, haben die öffentlichen Bücher und nicht die politischen Behörden abzusprechen, welcher Letztern es nur zukommt, über die Behandlung der Besizung nach Maßgabe der in den öffentlichen Büchern erscheinenden Kategorien in Gemäßheit der für jede derselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen (Particular-Hofkanzlei-Entscheidung vom 7. April 1831, Hofzahl 7714, Regaz. 21,470).

a) Siehe diefalls die §§ 289 und 290; und es ist bei §. 290 noch beizufügen, daß nach der als zweiten Patent-Nachtrage eröffneten allerhöchsten Resolution vom 30 October 1778, Regierungs Intimat vom 11. November 1778, Hofstätten oder Hauer gleichfalls unter diejenigen gering possessionirten Unterthanen gehören, welche in dem ersten Nachtragepatente vom 12. Juni 1778 aufgeführt sind; auch kommt hier die im §. 289 erwähnte allerhö Resolution vom 30 October (nicht 3. October) 1778, §. 1, ausführlicher dahin anzuführen, daß die in Streit vorkommende Frage: ob ein Unterthan als ein Viertellehner und nicht als ein an der

in dem ersten Patent-Nachtrage vom 12. Juni 1778 erfolgten Robot-

beschränkung theilhabender geringere Unterthan anzusehen sei? auf der Ähnlichkeit seiner Possession oder Steuer (die Werbe jedoch nicht mitgerechnet) mit jenem der in der nämlichen Gemeinde befindlichen unstrittigen Viertelnehmer, oder wenn in der nämlichen Gemeinde keine Viertelnehmer sind, durch die Vergleichung desselben mit den Viertelnehmern der nächstliegenden Gemeinden entschieden werden soll.

§. 349.

Welche Beweiskraft bei den im §. 315 vorkommenden Robotstreitigkeiten die obrigkeitliche Catastralfassion hat.

Bei der Frage: ob ein Unterthan vor Publicirung des Robotpatentes mit dem Ruge oder bloß mit der Hand, wie auch, ob ein Unterthan vier-spännig oder bloß zwei-spännig zur Robot verbunden war (§. 315), soll die alleinige obrigkeitliche Catastralfassion keinen Beweis mehr wider den Unterthan abgeben, sondern im Gegentheile, wenn die Fassion für den Unterthan selbst redere, hat solche für diese in allen jenen Fällen zu gelten, wenn denselben von der Obrigkeit weder rechtsbeständige büchliche Urkunden noch ein deutlich erwiesenes ruhiges Exercitium entgegen gesetzt werden kann (allerhöchste Resolution vom 30. October 1733, §. 2, Regierungsk. Intimat vom 11. November 1773).

§. 350.

Competenz über Robotexcesse.

Alle Klagen, die wegen Roboten und anderer patent- und gesetzwidrigen Excessen entstehen, gehören zur politischen Behandlung (Unterthans-Beschwerden-Verfahrens-Patent vom 1. September 1781, §. 23).

Wenn in Absicht auf die Robote hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden, soll von Fall zu Fall die vorkommende Klage genau untersucht, und wenn nach Maßgabe des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 die Sache in Güt nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von der politischen Behörde, der das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden (Patent vom 6. April 1790).

§. 351.

Ueber Ersatzforderungen wegen unterlassener Frohnleistungen.

Bei Gelegenheit eines Streites, welcher darin bestand, daß die Unterthanen, welche durch einen immerwährenden unter freier

ämtlichem Einflusse eingegangenen Robotablösungscontracte sich verbindlich gemacht hatten, ihrer Herrschaft gewisse Frohnen gegen eine festgesetzte Vergütung im Gelde zu leisten, sich weigerten, ihr die Vergütung für jene Frohnen zu bezahlen, welche sie sich zur Befreiung ihrer Wirthschaft aufnehmen mußte, weil diese, ungeachtet der schriftlichen Aufforderung zur Leistung der Robot, nicht erschienen waren, entschied die Hofkanzlei mit Decret vom 19. September 1811, daß hier der §. 32 des Unterthans Beschwerden - Verfahrens-Patentes vom 1. September 1781, welcher sie über einen Contract entstehende Streitigkeit auf den Rechtsweg verweist, nicht anwendbar sei, indem zwar nach demselben auch Streitigkeiten, die ex nexu subditolae entstehen, auf den Rechtsweg verwiesen werden, jedoch nur, wenn es nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechtes zu thun ist; diesen Satz erkläre das Weseg durch ein Beispiel, nämlich: wenn es sich um eine Robot, um einen Zins oder um was immer für eine anderweite Schuldigkeit handelt, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit von einem oder dem andern widersprochen wird.

Alles dieß sei hier offenbar nicht der Fall; es handle sich nicht um die Erörterung des Rechtes, welches außer Zweifel ist und das die Unterthanen auch nicht anfechten, auch werde von den Unterthanen die Gültigkeit einer Urkunde nicht bestritten, im Gegentheile, die Unterthanen haben einen Robotablösungscontract unter kaiserlichem Einschreitung eingegangen, und es ist nur die Frage zu entscheiden, ob und welchen Ersatz sie der Herrschaft auf demselben wegen schuldig sind, daß sie, ungeachtet der schriftlichen Aufforderung, zur Verrichtung der Robot nicht erschienen sind. Welche Frage, so wie alle Robotstreitigkeiten zur Entscheidung den politischen Behörden nach der Natur der Sache und dem Unterthanspatente gehören.

In einem solchen Falle steht also die Entscheidung auch in merito der politischen Behörde zu.

§. 352.

In wiefern die politische Behörde berufen ist, den Befizstand zu schützen.

- In einem Robotstreite, wo die bisherige Uebung, vermöge welcher die Unterthanen an die Herrschaft ein Robotgeld entrichteten, und der Herrschaft die erforderlichen Arbeiten gegen einen bestimmten Lohn und entsprechende Abreichung des Lohnes an den Robotholden leisteten, seit mehr als 100 Jahren mit der einzigen Abänderung bestand, daß die Ziffern des Robotgeldes seit dem Jahre 1788 erhöht worden sind, kann sich die politische Behörde laut Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1835, Hofzahl 17,199, Rggg. 32,308, nur darauf beschränken, die Unterthanen bei dem dormaligen,

schon so lange währenden Stande der Dinge zu stehen und es der Herrschaft zu überlassen, insofern sie in Beziehung auf die Robotleistung aus dem Vertrage weitere Ansprüche gegen die Unterthanen geltend machen zu können glaubt, diese vor dem Civilrichter auszutragen.

Von Seite der Hofkanzlei wurde daher auch auf die Aufrechterhaltung des dermaligen Standes zu Gunsten der Unterthanen erkannt, und die Herrschaft mit ihren allfälligen weiteren Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen (Hofkanzleidecret vom 9. Juni 1825 Hofzahl 17,199, Riggz. 32,308):

Insoferne eine Herrschaft rücksichtlich eines unterthänigen Hauses gegen den seit unvoordenklichen Zeiten bestehenden factischen Besitzstand das Recht auf die Forderung der Naturalrobot oder auf die Erhöhung des von jeher Statt gefundenen Robotanspruches, kommt es ferner der politischen Verhältnisse zu, den Hausbesitzer bei jener Leistung zu stehen, und es muß der Herrschaft überlassen bleiben, ihre Ansprüche in den Beziehungen vor dem Civilrichter auszutragen. Bis zu einer von Seite der Herrschaft allenfalls zu erwirkenden richterlichen Entscheidung ist daher der factische Besitzstand aufrecht zu erhalten (Hofkanzleidecret vom 10. December 1835, Hofzahl 32,511, Riggz. 70,574).

§. 353.

Competenz des Civilrichters bei Streitigkeiten über das Recht zur Robot.

In Fällen, wo es nicht um Erörterung des Factums, sondern des Rechtes zur Robot zu thun ist, welches sich auf ein Urbarium, ein Handfest, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird, steht die Entscheidung dem ordentlichen Gerichtsstande zu.

In einem Robotstreite zwischen einer Gemeinde und ihrer Herrschaft, wo beide Theile in der Sache selbst sich über das Recht stritten, nämlich die Herrschaft über das Recht, ein erhöhtes Robotgeld oder die volle patentmäßige Robot zu fordern, die Gemeinde hingegen über jenes, die Forderungen der Herrschaft zu verweigern und auf den bisherigen Leistungen beharren zu können, und beide Theile für ihre Behauptungen auf Behelfe sich stützten, die in der gerichtlichen Form ausgetragen werden müssen, wurde demnach erkannt, daß in dieser Beziehung in merito politischer Streit kein Erkenntniß gefällt werden könne, sondern daß die Entscheidung der Beschwerde als eine Privatrechtsangelegenheit dem ordentlichen Richter vorbehalten bleiben müsse (Particular-Hofkanzlei-Entscheidung vom 17. April 1817).

In einer Streitsache einer Herrschaft mit ihren Untertanen, wo sich von Seite der Ersten auf einen Vertrag, und von Seite der Untertanen auf die angeblich durch Verjährung erlangte Befreiung von der Naturalrobot berufen wurde, wurde feiner mit Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1825, Hofz. 17,199, Rggz. 32,308, entschieden, daß aus beiden Titeln die Entscheidung nicht der politischen Behörde, sondern dem Civilrichter zustehe.

Wenn also in einem Robotstreite einer Herrschaft mit ihren Grundholden von diesen dargethan wird, daß sie bisher keine Naturalrobot geleistet, sondern ein unveränderliches Robotgeld entrichtet haben, und die Herrschaft keinen factischen Gegenbeweis stellt, ist die politische Behörde nicht berufen, über das Recht der Herrschaft auf die angesprochene Naturalrobot und über die Statthaftigkeit dieser Ansprüche zu erkennen, welche die Herrschaft zu diesem Behufe aus der Domicalfasson und aus dem Inhalte der Gewähr ableiten will.

Aus diesem Grunde sind die Untertanen zwar in dem Besitzstande zu schützen, die Herrschaft aber mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen (Hofkanzleidecret vom 17. Jänner 1833, Hofzahl 543, Rggz. 5693).

§. 354.

Fortsetzung.

Als feiner eine Herrschaft die 26rägige Naturalrobot von ihren Kleinbäuslern aus dem Titel, daß solche bei ihrer Anstiftung bebungen worden sei, somit aus einem vertragmäßigen Ueberkommen in Anspruch nahm, wurde entschieden, daß es der politischen Behörde nicht zukomme, darüber zu erkennen, und daß die Herrschaft mit ihrem diesfälligen Anspruch an den Civilrichter zu weisen sei.

Da jedoch bisher von diesen Kleinbäuslern niemals eine Naturalrobot geleistet wurde, sondern nur immer die Entrichtung eines bestimmten Geldbetrages Statt gefunden hat, und dieß auch von der Herrschaft nicht widersprochen wurde, so wurden diese Kleinbäusler bei der seitherigen Besetzung von der Naturalleistung und dem entrichteten Robotgelde geschützt. Aus diesen Gründen, nicht aber in Ansehung der Berufung auf den §. 609 des büaerl. Geszbuchs a), auf dessen Basis zu erkennen der politischen Behörde nicht zukommt, wurde die Entscheidung der Unterbehörden aufrecht erhalten (Hofkanzleidecret vom 5. November 1835, Hofzahl 28,914, Rggz. 63,606).

a) Dieser § lautet so:

Kann das Besprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Verpflichtete die Wahl, er kann aber von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abweichen.

§. 355.

Eine Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer eines Hauses hinsichtlich der Robotpflicht gehört auf den Rechtsweg.

Der Kaufvertrag, welcher in Ansehung eines Kleinhauses von zwei Contrahenten geschlossen wurde, kann, insofern darin die Bestimmung vorkommt, der neue Besitzer habe die herrschaftlichen Schuldiigkeiten gleich den übrigen derlei Kleinhäusern zu entrichten, in Ansehung dieser Schuldigkeit schon darum nicht als entscheidend erscheinen, weil jener Vertrag kein zwischen Obrigkeit und Unterthan geschlossener Act war, und die Aufnahme einer Stipulation wegen der obrigkeitlichen Schuldiigkeiten eigentlich gar nicht dahin gehörte. Es findet daher hier der §. 12 des Robotpatentes von 1772, wornach es bei dem, was zwischen Grundherrn und Unterthan der Robot habe in Natur und Geld verglichen wurde, zu verbleiben hat, keine Anwendung, da dieser §. nur würtliche Vergleichsverhandlungen zwischen Obrigkeit und Unterthan zum Gegenstande hat.

Uebrigens kann bei diesem (vermöge des Grundbuchscontractes) weit über 100 Jahre bestehenden Hause von einer Anstufung nach dem Robotpatente, wobei die patenmäßige Schuldigkeit hätte bedungen werden können, ebenein nicht die Rede seyn, und insofern der aus jenem Vertrage abgeleitete herrschaftliche Anspruch auf die 26tägige Robot von den Unterthanen besteuert wird, würde es keineswegs der politischen Behörde, sondern nur dem Civilrichter zukommen, hierüber zu erkennen.

Da hiernach die Berufung auf den gedachten Vertrag den herrschaftlichen Anspruch nicht beurundet, andere Beweismittel aber die Herrschaft beizubringen nicht vermag, vielmehr von ihr selbst eingestanden wird, daß von jenem Hause bisher eine mindere Robot geleistet worden ist, wobei sie sogar die Angabe des Unterthanes wegen einer 2tägigen Robot nicht in Abrede stellt, so wurde bei diesen Verhältnissen der Hofrecurrent bei den bisherigen minderen Leistungen geschützt, und der Herrschaft überlassen, wenn sie aus Rechtsrittel eine höhere Robot fordern zu können glaubt, diese ihre Ansprüche im ordentlichen Wege geltend zu machen (Hofkanzleibecret vom 22. October 1835, Hofzahl 27,571, Riggaz. 60,817).

§. 356.

Wann auch der Besitzstand vor den Civilrichter gehört.

Bei einem Robotstreite, wo nicht nur kein Besitzstand vorhanden war (da dort bisher die Unterthanen keine Natural

robot leisteten, sondern Contracte mit ihnen abgeschlossen waren), sondern selbst der vermeinte Besißstand angefochten und zweifelhaft war, indem er eigentlich auf den Auspruch beruhte, ob die geklaagten Untertanen wirklich Halblehner, und als solche zur Zugrobot nach dem Patente zu verhalten seien, und daher mit der Entscheidung der Hauptsache in so engem Zusammenhange stand, daß durch das Erkenntniß des politischen Richters jenem des Civilrichters vorgegriffen und das von ihm zu Entscheidende schon als ausgemacht vorausgesetzt werden würde, wurde Folgendes entschieden:

Da das politische Provisorium nur die Schügung des Besißstandes zum Gegenstande haben konnte, übrigens der Civilrichter ohnehin zur schleunigsten Festsetzung eines Provisoriums angewiesen ist, auch mit Rücksicht der (damaligen) Jahreszeit keine Gefahr auf den Verzug haftete, und keine Notwendigkeit einer besonderen Culturvorsicht erzwangte, so wurde das von den Unterbehörden verfügte Provisorium aufgehoben; und die streitenden Theile wurden angewiesen, auch wegen Bewirkung eines Provisoriums sich ungesäumt an den ordentlichen Richter zu wenden (Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1817).

So wie in einer Entscheidung eines Robot- und Erbpachtstreites zwischen einer Herrschaft und ihren Untertanen, insoferne es die gegenseitig besitzenen Rechte betrifft, politischer Seite nicht eingegangen werden kann, so ist sich auch in die Festsetzung eines eigentlichen Provisoriums auf die Basis des letzten Besißstandes bis zur Entscheidung des Rechtsstreites von den politischen Behörden nicht einzulassen, da der Titel des Besißstandes mit jenem des Rechtes zusammenhängend ist, und falls die Streit lange währt, nicht einmal den sollten, sie, zumal wenn der Streit lange währt, nicht einmal im Stande wären, der Herrschaft den schuldigen Einsatz zu leisten, wo sodann die Schuld auf den von den politischen Behörden genommenen ämtlichen Einfluß gezogen werden könnte.

Politischer Seite ist sich daher nur auf eine solche Befugung zu beschränken, die in der Absicht, daß keine der streitenden Parteien sich eine Eigenmächtigkeit erlaube, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unerlässlich nothig ist, und darin zu bestehen hat, daß die streitenden Theile sogleich an den ordentlichen Richter wegen Bestimmung eines gerichtlichen Provisoriums, für dessen Beschleunigung im Recurswege zu sorgen ist, gewiesen werden, bis zur Erwirkung desselben jedoch Alles einstweilen in dem Stande, wie es bei Ausbruch des Streites war, belassen werde.

Zur wirksamen Vollziehung ist eine kurze Frist zu bestimmen binnen welcher sich über die geschehene Nachsichtung des richterlichen Provisoriums auszuweisen ist (Hofkanzleiordnung vom 31. October 1817, Regierungs-Intimation vom 19. November 1817).

§. 357.

Wie es bei Untersuchung von Robotstreitigkeiten rücksichtlich der Reisekosten zu halten ist.

Reiseparticulare in Robotfachen sind, wenn sie die Ausmittlung eines gesetzlichen Robotverhältnisses betreffen, aus dem Staatsschatze, jene aber, welche die Zustandbringung von Robotabschlags-Verträgen betreffen von den Parteien zu vergüten (Regierungs-Particular-Befehl vom 16. April 1834, Riggz. 19,848).

B. Von den Waisendiensten.

§. 358.

Werkzu Waisendiensten berechtigt und verpflichtet ist

Solche Kinder der Unterthanen, die beider Eltern verwaist sind und der Grundherrschaft die gewöhnlichen Waisenjahre abzdienen schuldig (Tract. de jurib. incorp. Tit. IV. §. 8; Patrim. vom 1. November 1781, Hofbescheid vom 15. Jänner 1782, S. 9), und da in den bestehenden Verordnungen nur von solchen Waisen, die beider Eltern beraubt sind, die Rede ist, hierunter aber Arafjährige Kinder nicht verstanden werden können, so kann die Schuldigkeit, Waisenjahre abzudienen, auf selbe nicht ausgedehnt werden (Hofentscheidung vom 29. Juli 1791, Regierungs-Intimation vom 19. August 1791).

§. 359.

Wie lang und gegen welche Behandlung Waisendienste geleistet werden sollen.

Diese Waisendienste sollen nur bis zum 14. Jahre ohne Verlobung, jedoch gegen den notwendigen Unterhalt und Kleidung, ohne Entgelt ihres etwaigen Erbtheiles geleistet werden.

Wenn die Waisen aber das 14. Jahr ihres Alters erreicht haben, sind sie darüber drei Waisenjahre gegen gebührenden Lohn zu dienen verbunden; feiner aber können sie von der Obigkeit, wider ihren Willen zu dienen, nicht angehalten werden (Tractatus de jurib. incorp. Tit. IV. §. 8). Dieser Verdienst soll dann der nämliche sein, welchen andere freiwillige Dienstboten nach Beschaffenheit ihrer Dienste empfangen (Hofbescheid vom 15. Jänner 1872, S. 12. Ueberhaupt sollen diese Waisen, wie andere freie Gehalten und Dienstboten

handelt werden (Tractatus de jurib. incorp. Tit. IV. §. 7), und im Falle einer Waise eine Heirath zustände, soll ihre Obrigkeit ihr darin, ohne erhebliche und billige Ursachen, nicht ver hinderlich seyn. (Eodem §. 8).

§. 360.

Eine Abfindung des Waisendienstes im Gelde ist verboten.

Kein Grundherr oder Obrigkeit ist befugt, statt der Dienste eine Abfindung im Gelde, weder von den Waisen, noch von den Söhnen und Töchtern der Untethanen zu begehren (Eodem §. 8); und der Mißbrauch, vermöge welchem die Obrikeiten sich die Waisendienste mit Geld ablösen lassen, ist nicht nur für die Zukunft abgestellt, sondern die wirklich eingehobenen derlei Ablösungsgelder sind den betreffenden Parteien zu ersetzen (Hofbescheid vom 15. Jänner 1782, §§. 10 und 11).

III. Von der Patrimonial- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 361.

Begriff der Patrimonial- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Welches Recht sie begründet.

Die Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist jene, welche auf einem Gute als Bestandtheil dergestalt haftet, daß sie auf alle Besitzer desselben übergeht. Wer also geeignet ist, ein Domicalgut zu erwerben und zu besitzen a), ist es auch zur Erlangung und zum Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit (S. §. 18).

Sie begründet das Recht, auf dem Gute für die Gerichtsinsassen ein Gericht aufzustellen, und die Gerichtsbarkeit durch einen zum Richteramt tauqlichen Justitiar nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung auszuüben (Hofdecree vom 22. Februar 1787).

Hier kommt nun zu handeln:

- A. Von den Patrimonial- oder gutsherrlichen Gerichten, und
- B. von denselben einzelnen Justiz Gegenständen, auf denen die politischen Behörden vorzüglich Einfluß zu nehmen haben.

a) Es sind daher auch Frauenpersonen zum dussälligen Besitze geeignet, nur müssen sie dieselbe durch ein anderes dazu tauqliches Individuum ausüben

A. Von den Patrimonial- oder gutsherrlichen Gerichten.

§. 362.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Bei den Patrimonialgerichten sind zu betrachten:

1. Die Organisation.
2. Die Verwaltung.
3. Die Competenz; und
4. Die Landesadvocaten.

a) Hierüber haben besonders gehandelt:

- Scheypl (Joh. Nep.): Erlauterte Justiz-Instruction. 1788.
 Ruchts (Franz): Justiziar, oder Anleitung zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit u. s. w. 1789.
 Wayerhofer (Jof. Ant.): Leitfaden zur Ausübung des adeligen Richteramtes u. s. w. 1793.
 Rau (Johann), vollständig mit den nachfolgenden Gesetzen: Erläuterte Jurisdictionsnorm mit einigen Anmerkungen. Prag 1795.
 Ludwig Ferd. Heister von Adelshofen: Handbuch der erläuterten allgemeinen Jurisdictionsnorm mit praktischen Noten. Prag 1793.
 Betta (Franz von): Handbuch für Justizmänner, oder Versuch über die in Oesterreich unter der Enns bestehende Justizverfassung, 5 Bände. 8. Wien 1803.
 Fügner (Joachim): Das adelige Richteramt u. s. w. 3 Theile 1808.
 ——— Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der österr. Monarchie. Dritte, von Dr. S. Wessely bearbeitete und vermehrte Auflage. Wien 1834.
 Kostešly (Dominik): Die Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtsachen, in praktischen Regeln und Beispielen dargestellt. Prag 1812.
 Scheidlein (Georg): Neu bearbeitete Erläuterung der für Oesterreich unter der Enns am 27. Mai 1783 erlassenen Civil-Jurisdictionsnorm. Wien 1817.
 Ritter von Heintl (Dr. Franz): Kurze Darstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Wien 1819.
 Neupaue (Ferdinand): Systematische Abhandlung über die Civil-Gerichtsbarkeit. Innsbruck 1828.
 Helfert (Dr. Joseph): Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictionsnorm für die deutschen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1828.
 Wessely S.: Abhandlung über den Gerichtsstand. Wien 1831.
 Hammerl (Franz Xaver): Die Lehre von den Civil-Gerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates. 2 Theile. 1834 und 1835.

1. Von der Organisation der Patrimonial- oder gutsherrlichen Gerichte.

§. 363.

Ursprüngliche Beschaffenheit der Patrimonialgerichte.

Nach den §§. 1 und 2 des Tit. IV. des Tractatus — de iuris incorp. — waren einem Grundherrn seine Unterthanen in Real- und Personalansprüchen (außer den Fällen die landgerichtsmäßig oder der herobfialkeitlichen Jurisdiction zugewiesen sind) unterworfen; daher er über alle wider solche Unterthanen vorkommende Civilklagen als erste Instanz nach Vernehmung beider Theile Nothdurstigen ordentlich zu erkennen und zu sprechen hatte, jedoch die Appellation (damals an die Regierung) vorbehalten.

§. 364.

Abänderung dieser ursprünglichen Gestalt.

Es erfolgte jedoch bei den Privat-Dominien eine neue Justizregulirung nach den von der obersten Justizstelle mit Decret vom 21. August 1788 dem Appellationsgerichte und von der k. k. vereinten Hofkanzlei der Regierung mit Decret vom 1. September 1788, Hofz. 2586, Rgggsz. 10,350, bekannt gemachten Grundsätzen.

Nach diesen Grundsätzen wurden nämlich die Justizgeschäfte auf dem Lande zwischen dem *Wirthschaftsamente* der Grundherrschaft und dem sogenannten *Ortsgerichte* getheilt.

§. 365.

Vertheilung selbst kleiner Patrimonialgerichte; welche Vorsorge bei ihnen zu beobachten ist.

Wenn übrigens gleich die Bedenken gegen die Ausübung der streitigen und vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Seite der kleinen Pfarherenschaften nicht zu verkennen sind, so findet dennoch der oberste Gerichtshof eine Aenderung der bisherigen Verfassung bloß hinsichtlich der geistlichen Dominien, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt besteht, weder zureichend begründet, noch wegen der eintretenden wichtigen Anstände und Schwierigkeiten ausführbar. Der oberste Gerichtshof hat sich daher, zu Folge Eröffnung vom 18. November 1826, darauf beschränkt, dem Appellationsgerichte einzuschärfen, über die genaue Handhabung der Hofdecrete vom 21. August 1788 und 4. September 1801, dessen Ausführung eben durch das Hofdecret vom 17. Juni 1814 erleichtert ist, dann

der Anordnung des Patentes vom 9. April 1789, daß zur Führung des Grundbuches jederzeit ein dazu eigenes Credits-Individuum zu bestellen sei, gehörig zu wachen. Zugleich wurde aber die Hofkanzlei angegangen, die Kreisämter anzuweisen, daß sie bei jeder sich ergebenden schicklichen Gelegenheit und vorzüglich nach dem Tode eines Pfarrers, welcher Unterthanen hatte, sich die Ueberzeugung verschaffen, ob das Grundbuch und das Waisenamt in Ordnung sei, damit sogleich bei einem sich dießfalls ergebenden Gebrechen die Einleitung wegen Deckung der Unterthanen getroffen werden könne (Hofkanzleidecrete vom 28. November 1826, Hofz. 33,554, Regsz. 62,524).

Es ist übrigens einleuchtend, daß bei kleinen Gemeinden die Bestellung einer eigenen Civil-Jurisdiction mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden seyn muß, da der Aufwand für die angemessene Besoldung des Personals das Verhältniß des von den Beamten dafür zu Leistenden überschreiten würde.

Aus diesem Grunde wurde, aus Anlaß der im Jahre 1823 gepflogenen Verhandlungen, über die wegen Einstellung der Partei-Vertretungen für die Syndiker zur Sprache gekommene Gehaltsregulirung mit der k. k. obersten Justizstelle über den Grundsatz übereingekommen, daß bei derlei kleinen Gemeinden, die selbst factisch im Besitze der Jurisdiction-Ausübung sich befinden, dahin zu wirken betrachtet werden sollte, damit entweder eine benachbarte Jurisdiction mit jener einer solchen Gemeinde vereinigt, oder Letztere an eine andere Obrigkeit übertragen werde (Hofkanzleidecret vom 15. Jänner 1835, Hofz. 871, Regsz. 4095).

§. 366.

Ob die Jurisdiction verpachtet werden kann?

Nach Inhalt einer Particular-Hofkanzleientcheidung vom 5. Nov. 1816 soll zwar die mit einem Dominicalgute verbundene Jurisdiction nicht verpachtet werden; im Falle der Verpachtung eines solchen Gutes bleibt daher der Herrschaftseigenthümer doch immer der eigentliche Jurisdictionent. So wie jedoch nach Inhalt einer andern Particular-Hofkanzleientcheidung vom 27. Juni 1817, Hofz. 14,972, Regsz. 30,320, der Pächter eines Dominicalgutes in Solae allerhöchster Entschließung fortan in dem Besitze der politischen Geschäftsleitung und der Civil- und Criminal-Jurisdiction belassen werden soll, so lange er die durch die Gesetze vorgeschriebenen Pflichten und Obliegenheiten erfüllt, so spricht sich der Protokolls-Auszug der Hofcommission in Justizgesessenen vom 5. März 1818 dahin aus, daß die Particulargerichtsbarkeit zugleich mit dem Gute, dem sie anhebt, verpachtet werden kann. (Siehe dießfalls auch von Prato bevera's Materialien für Gesefskunde, Wien 1820, 4. Band, S. 310 u. 134).

§. 367.

Welche Justizgeschäfte dem Wirthschaftsamt zugehören sind.

Auf dem Lande soll nicht Alles zum Gerichtsstande gezogen, sondern folgende Justizgeschäfte sollen von dem Wirthschaftsamt deijenigen Grundobrigkeit verhandelt werden, unter welche in Streitfachen der Beklagte, in Grundbuchsgeschäften die Realität, und in Geschäften des adeligen Richteramtes die Waise oder der Erblasser gehört.

a) In den Grundbuchsgeschäften: die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähr, Ausfertigung der Saßbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Pachtung und Sequestation des Reales.

b) In den Geschäften des adeligen Richteramtes: die Bestellung des Verhabens, Aufsicht auf das Waisengut, die Veräußerung aller den Mündel betreffenden Contracte, die in Waisengeschäften vorkommen, die Consensertheilungen, die Aufnahme und Verichtigung der Waisenechnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungspflege mit allen Amteshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungsvertrages oder der eigentlichen Verlassenschafts-Einantwortung, welche jedoch über die Befähigung dem Ortsgerichte zur Einsicht und zur Bestätigung vorzulegen kommt.

c) In den Geschäften des Richteramtes in Streitfachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Executionsführung, die Injurien-Händel. (Decret der obersten Justizstelle vom 1. August 1788; Hofkanzleidecret vom 1. Sept. 1788, Hofz. 2586; Regierungsdecret vom 12. September 1788, §. 1, Regg. 40,350).

Ueber die Frage: „ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter außer der gerichtlichen Aufnahme eines Willens und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden von den Amtshandlungen, welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Gerichte zuweisen, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschließen seien,“ wurde nachstehendes, von dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte der Regierung mitgetheiltes, und von dieser den Kreisämtern mit Decret vom 13. April 1825, Regg. 18,640, bekannt gemachtes Decret der obersten Justizstelle vom 24. März 1825 eröffnet.

Es erübrige bei der bestehenden Justizverwaltung nichts anders, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen ohnehin obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitfachen durch eine zum Civil-Richteramt berechnete Gerichtsperson oder dem delegirten Magistrat bewirket, und eben so, wenn es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung des Abwesenden zum Behufe einer Verlassenschaftsab-

handlung angeführt wird, die §§. 589 und 277 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden, die obigen Geschäfte außer Streitfachen hingegen die nach dem Hofdecrete vom 21. August 1788 von dem Wirthschaftsamt behandelt werden können und in Ansehung, welcher das Wirthschaftsamt die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch solche Geschäfte verweist, durch einen Beamten erledigt werden, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ertheilten Vorschriften in Anwendung zu bringen, da das oberrichterliche Amt jedes Dominiums ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe sein Gerichtsbarkeit ausüben läßt, als das einzige Organ nicht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteien als das Obergericht sich zu halten haben.

§. 368

Untereinordnung des Wirthschaftsammtes hinsichtlich der ihm zugewiesenen Justizgeschäfte unter das Appellationsgericht.

Bei sich durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirthschaftsammtes in den an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt achtet, und sich darüber zu beschweren gedenket, der soll dem weiteren Rechtszug an das Appellationsgericht zu nehmen haben (Decret der obersten Justizstelle vom 21. August 1788, Hofkanzlerdecree vom 1. September 1788, Hofz. 2586, Regierungsdecree vom 12. September 1788, S. 3, Regsz. 40,350).

§. 369.

Welche Justizgeschäfte dem Ortsgerichte zugewiesen sind.

Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sollen nicht bei dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamt, sondern bei dem Ortsgerichte angebracht werden.

Nur sollen die Parteien, ehe und bevor sie bei dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bei dem Wirthschaftsamt zu dem Ende anmelden, damit durch dieses die Zustandbringung eines Vergleiches noch vorläufig versucht werden möge (Decret der obersten Justizstelle vom 21. August 1788; Hofkanzlerdecree vom 1. September 1788, Hofz. 2586; Regierungsdecree vom 12. September 1788, S. 2, Regsz. 40,350).

Uebigens gebühret dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitfachen zukommt, auch über die ihm als Beklagte unterworfenen Parteien die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adeligen Richteramtes (Jurisdiction vom 27. September 1783,

§. 20), welche keine Theilung der Amtshandlungen gestattet (Hofdecret vom 12. December 1804).

§. 370.

Welches Dominium als Ortsgericht bestimmt wurde.

Als Ortsgericht wurde dasjenige Dominium bestimmt, das zur Zeit der Bekanntmachung dieser Bestimmungen in einem Orte die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat (Decret der obersten Justizstelle vom 21. August 1788; Hofkanzleidecret vom 1. September 1788, Hofk. 2586; Regierungsdecret vom 12. September 1788, S. 4, Regsk. 40,350).

Bei jenen Ortschaften, in welchen sich vermischte Unterthanen, d. i. unter mehrere verschiedene Domänen gehörige Häuser befinden, wurde verordnet, daß es von der damals von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit in den zum Ortsgerichte gewiesenen Geschäften abzukommen habe.

In jedem solchen Orte soll nur Ein Ortsgericht bestehen, und hierzu jenes Dominium bestimmt seyn, welches die Justizverwaltung mit Bestellung eines Justizjärs im Orte selbst ausübet, oder wenn kein solches besteht, dem Orte am nächsten gelegen ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die mehrere oder mindere Zahl der im Orte befindlichen Häuser diesem die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominium unterlege (Hofkanzleidecret vom 1. September 1788, Hofk. 2586; Regierungsdecret vom 12. September 1788, S. 5, Regsk. 40,350).

Als diese in der Gerichtsbarkeit eingeflossene Bestimmung der Ortsgerichtsbarkeit sehr oft dahin angedeutet wurde, als ob durch dieselbe der ehemaligen Dominicalgerichtsbarkeit Abbruch geschehen wäre, wurde erklärt: daß es auch ferner bei jener Personalgerichtsbarkeit sein Verbleiben habe, welche dem Dominium oder dem Eigenthümer einer ständischen Gülte in seinen grundherrlichen oder zu seinen Gütern gehörigen Bezirke über die unadeligen Hausinhaber oder Einwohner vor Kundmachung der Jurisdictionsnorm eigen gewesen ist (Patent vom 16. August 1785).

Solchen Ortsgerichten jedoch, welche vor Kundmachung ihrer Urtheile selbst einer anderen Obrigkeit vorzuliegen verpflichtet waren, war bereits zu Folge der Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §. 31, die Gerichtsbarkeit nicht gelassen, sondern an jene Obrigkeit übertragen, welcher die Bestätigung ihrer Urtheile zugestanden hat.

Zu Folge dieser Organisation bestehen nunmehr in Niederösterreich außer den Magistraten, wovon in der Abhandlung VII. dieses Theils von dem nied. österr. Municipalwesen und dem Bürgerstande die Rede ist, 703 Patrimonialgerichte.

§. 371.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und organisirten Magistraten, sind auf dem Rechtswege und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz zu verhandeln.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles am 5. December 1826 nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzleidecrets vom 14. December 1826, Hofz. 34,945, allerhöchst zu entscheiden geruht: daß Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien und ordentlich organisirten Magistraten auf dem Rechtswege, und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln seien (Regierungs Circulare vom 8. Jänner 1827). Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt, so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg.

Ist es aber unbezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand durch die hierzu berufene Behörde einverständlich gehörig abzuhandeln (Hofkanzleidecret vom 5. December 1831, Hofz. 27,810, Regz. 69,264. S. dießfalls auch die Abhandlung VIII. dieses Theils, von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande).

§. 372.

Die Gerichtsbarkeit muß in dem Orte selbst ausgeübt werden.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß immer in dem Orte selbst ausgeübt werden, und es kann keine Partei an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke bestelltes Gericht verwiesen werden (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, S. 29).

Der das Ortsgericht versieht, muß übrigens seinen Sitz so haben, daß er von der Grenze des Bezirkes, in dem er das Recht zu sprechen hat, nirgends über 2 Stunden entfernt ist (Hofdecret vom 10. August 1787).

Denn er darf außer dem Bezirke wohnen, worüber er Recht zu sprechen hat, er darf aber in diesem Falle nicht über 2 Stunden von der Grenze seines Bezirkes entfernt seyn (Hofresolution vom 24. September 1787).

Ueber die endliche Anfrage: ob Gerichtsherrn, die einen eigenen im Gerichtsbezirke wohnenden Justiziar halten, durch diesen

Aber alle zum Gerichtsbezirke gehörigen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihre auch noch so weite Entfernunq von dem Wohnsitz des Justizars, die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt, aber, in Ansehung der über 2 Meilen entfernten Unterthanen sich eines näher eigenen oder delegirten Justizars zu bedienen schuldig seien, wurde dem Appellationsgerichte durch Justiz-Hofdecret vom 8. August 1828, Z. 3037, bedeutet, daß zwar nicht als allgemeine Regel angenommen werden könne, daß auf Gütern, für welche ein eigenes gutherrliches Gericht bestellt ist, das Justizamt von den äußersten Grenzen des Gerichtsbezirkes nirgends über 2 Meilen entfernt seyn dürfte, mithin für weiter entfernte Gerichtsunterthanen ein anderes Gericht bestellt oder delegirt werden müsse; das Appellationsgericht habe jedoch in Fällen einer ungewöhnlich weiten Entfernung einzelner Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte, wo daraus besondere Beschwerden für die Gerichtsinassen entstehen können, für die Bestellung oder Delegirung eines näheren Gerichtes zu sorgen.

Auf Ersuchen des Appellationsgerichtes wurden daher die Kreisämter mit Regierungsdecret vom 28. August 1828 angewiesen, bei vorkommenden Fällen, wo einzelne Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte ungewöhnlich weit entfernt sind, so daß daraus besondere Beschwerden für die Gerichtsinassen entstehen können, diese Fälle zur Abhülfe zur Kenntniß des Appellationsgerichtes zu bringen.

§. 373.

Pflicht zur Anzeige jeder Veränderung im Sitze des Gerichtsstandes.

Auf Ersuchen des k. k. Appellationsgerichtes vom 20. April 1819 wurde mit Regierungsdecret vom 22. April 1819, ReggZ. 14,854, befohlen, daß jede mit dem Sitze des Gerichtsstandes sich ergebende Veränderung unmittelbar und unverweilt dem Appellationsgerichte sowohl als der Regierung anzuzeigen sei.

§. 374.

Unterordnung der Ortsgerichte unter das Appellationsgericht.

Die also bestimmten Ortsgerichte hängen in dem weiteren Rechtszuge von dem Appellationsgerichte ab. (Hofkanzleidcret vom 1.

1. September 1788, Hofz. 2586, Regierungsdecret vom 12. Sept. 1788, S. 9, Riggsz. 40,350).

2. Von der Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 375.

Verbindlichkeit der Obrigkeiten, Justizverwalter aufzustellen.

Durch den Zugang der Gerichtstaxen ist den Obrigkeiten die Verbindlichkeit auferlegt, zur Rechtspflege geprüfte Rechtsverwalter (Justizräte) aufzustellen und sie anständig zu besolden (Patent vom 4. Mai 1786).

Denn die Rechtspflege muß von einem von dem Appellationsgerichte geprüften und hierzu tüchtig befundenen Manne verwaltet werden, wobei es übrigens nicht verboten ist, daß ein solcher zum Richteramte berufener Mann auch das Wirtschaftsamt ganz oder zum Theile besorgen kann (Decret der obersten Justizstelle vom 21. August 1788, Hofkanzleidecret vom 1. Sept. 1788, Hofz. 2586, Regierungsdecret vom 12. September 1788, S. 9, Riggsz. 40,350).

Die Justiz kann übrigens sowohl von dem Gerichtsinhaber selbst als von einem eigenen Justizrath oder im Delegationsweg verwaltet werden.

Dagegen ist der Unfug, die Justiz bei den Dominicalgerichten durch Advocaten *excurrendo* zu verwalten, bereits mit Hofdecret vom 27. October 1788 aller Orten abzustellen befohlen worden.

Selbst die früher mit Justiz-Hofdecret vom 21. Jänner 1820 bedingt gestattete Delegation von Advocaten in Wien wurde durch Justizhofdecret vom 22. September 1821 eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juni zu Folge, wieder mit Justizhofdecret vom 14. Jänner 1822 aufgehoben, und die Bestellung der Advocaten zu Gerichtshaltern auch in Wien und auf den in der Nähe liegenden Gütern für das Künftige nicht mehr gestattet. Jene Advocaten, welche den zuvor bestandenen Gesetzen gemäß wirklich bereits Justizräthendienste angetreten haben, wurde jedoch gestattet, dieses Amt für ihre Person noch ferner neben der Advocatur zu besorgen.

a) Wie die Justiz bei Magistraten zu verwalten kommt, wird in der Abhandlung IX. von dem österreichischen Municipal-Wesen und dem Bürgerstande abgehandelt.

§. 376.

Erforderniß der Wahlfähigkeitsdecrete zum Richter-
Amte.

Durch Hofentschließung vom 4 September 1801 wurde verordnet, daß die erledigten Richteramtstellen immer nur mit solchen Individuen besetzt werden sollen, welche mit juridischen Studienzeugnissen sich auszuweisen vermögen und von dem Appellationsgerichte geprüft^{a)} worden sind; damals wurden aber die schon bestandenen Richter und Justiziare, welche durch mehrjährige gute Ausübung des Richteramtes Proben ihrer Fähigkeiten an den Tag gelegt hatten, und sich hierüber auszuweisen im Stande waren, von Verbringung der Studienzeugnisse und der weiteren Prüfung enthoben; und mit Circular des Appellationsgerichtes vom 26. April 1808 wurden sämtliche unterstehende Behörden auf die genaue Beobachtung jener Hofentschließung mit dem Auftrage angewiesen, daß dieselben keine Individuen zur Ausübung des Richteramtes sowohl im Civil- als Criminal-Justizfache, ohne daß dieselben über die bei dem Appellationsgerichte abgelegte Prüfung oder die bei demselben erwirkte Enthebung von selber sich ausgewiesen haben, mehr annehmen, und auch die bereits angestellten Individuen, wenn sie diese Ausweisung zu leisten nicht vermögen, sogleich von dem Richteramte entfernen, und falls sie dieselben im ökonomischen Fache behalten wollten, andere Justiziare und Richter gehörig anstellen sollen.

Die daagegen handelnden Behörden wurden nicht nur strenge zur Verantwortung und Strafe gezogen, sondern deilen unberechtigte, das Richteramt besetzende Individuen mußten ohne weiters hiervon entfernt werden.

^{a)} Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bei Justizbehörden in Dienste treten wollen, wurde der allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar 1827 gemäß, für's Kunstz. vorgeschrieben:

1. Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminalsachen, allein oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkheit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, bei nicht bei einem der drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte sowohl aus dem Civil- als Criminalrechte geprüft worden ist, und in beiden Fächern Genuae geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Übung in Rechtsgeschäften eine Bescheinigung beizubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2. Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkheit allein ausüben will, muß sich bei einem

ber den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrecht unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens Ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminalgeschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Criminal-Praxis geübt werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen, oder für letztere allein bestellten Collegialgerichten, nur die mit mehreren geprüften Räten besetzten zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfliegerichte in Tirol, Salzburg und dem Inn-Bezirk, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark.

Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Collegialgerichte, dem die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3. Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn.

Es steht Jedermann frei, sich aus dem Civil- und Criminalrecht zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg bei den Prüfungen ausgestellt werden.

4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienste getretenen Auscultanten und Justiz-Beamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramt nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften des Richters und Justiz-Beamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben noch fernerhin insofern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Diese allerhöchste Entschliessung wurde alsamitten dem Appellationsgerichte untergeordneten Justiz-Verordneten, in Folge Hofbrettes vom 18. 1827, Zahl 2061/204, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachricht bekannt gemacht (R. D. Appellationsgerichts-Circulare vom 27. April 1827).

In der Kundmachung vom 27. April 1827, wodurch die, durch Hofbretet vom 27. Februar 1827 ergangenen Vorschriften über die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bei Justizbehörden in Dienst treten wollen, zur Kenntniß gebracht wurden, hatten sich durch Verscher zwei Fehler eingeschlichen, deren Verbesserung nachträglich bekannt gemacht wurde.

Erstens: Ist der Absatz 2) dem höchsten Hofbretete gemäß als zu fassen:

2. Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrecht unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens Ein volles Jahr in

Civil-Justiz-Geschäften, und wenigstens Ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübet haben.

Im Uebrigen hat es bei dem Inhalte dieses Absatzes zu verbleiben.

Zweitens. Ist der dritte Absatz also zu fassen:

3.) Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn.

Es steht Jedermann frei, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen; in dem letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtzeugniß über den Erfolg bei der Prüfung ausgestellt werden (N. De Appellationsgerichts-Circulare vom 2. Juni 1827).

Auf den Anfragebericht vom 27. April 1827, in Betreff der über die Ausführung des, hinsichtlich der Richteramts und Auscultantenprüfungen, ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827, Zahl 2061/204, entstandenen Zweifel, kam endlich dem k. k. n. o. Appellationsgerichte durch Hofdecret vom 8. Mai 1829, Zahl 2580/72, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschöpfungen vom 7. Februar und 2. Mai d. J. folgende Verordnung zu.

Erstens. Durch die Verordnung vom 13. April 1827 ist an der bisherigen Übung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bei Advokaten gültig angenommen werden kann, nichts geändert.

Zweitens. Bei reinen landesfürstlichen Civilgerichten oder solchen Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in formlich abgetrennten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civil-Rechts-Practikanten gestattet. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820, Zahl 1688 T. G. S., gestattet, bei jenen landesfürstlichen Collegial-Gerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminal-Praxis auch jene aus dem Civil-Justizfache zu nehmen.

Diese Practikanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitsides zu Ausarbeitungen und Tagessungen und zu Verfasserungen von Expeditionen zu verbinden, zu den Rathsfügungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie die Prüfung nicht soaleich ablegen.

Drittens. Der Schlusssatz des § 2 der Verordnung vom 13. April 1827 findet auf die landesfürstlichen Land- und Pflanzgerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise, und auch auf die Banngerichte in Steyermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vollständig ausüben.

Viertens. Die Beugung, die Praxis aus beiden Fächern zugleich in Einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgetrennt ist.

Auch kann die Criminalpraxis zugleich mit jener aus dem Civil-Justizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in Einem Jahre, noch einhalbjährig bei einem oder dem anderen vollstreckt werden.

Fünftens. Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in Einem Zweige des Richteramt zu erlangen,

auch aus dem andern geprüft seyn müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellationsgerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder Criminalrichteramt bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch angestellt sind.

Sechsten s. Den Appellationsgerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminalgerichte zur Praxis aus dem andern Fache auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

Diese allerhöchste Verordnung wurde sämmtlichen, dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte untergeordneten Justizbehörden, in Folge des erwähnten Hofdecretes vom 8. Mai 1829, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht (Appellationsgerichts-Circulare vom 22. Mai 1829).

§. 377.

Gleiche Beeidigung der Geprüften vom Appellationsgerichte.

Das k. k. Appellationsgericht hat die für das Richteramt geprüften und tauglich befundenen Individuen gleich bei der Fähigkeitserklärung zum Richteramt nach einem eigenen Hofdecret vom 5. December 1812; Hofkanzleidecret vom 21. December 1812; Decret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte vom 5. December 1815).

§. 378.

Bei Anstellung eines Justizbeamten ist auf dessen strenge Moralität zu sehen.

Damit für die Zukunft bei Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen besetzt werden, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 22. März 1828, laut hohen Hofkanzleidecretes vom 29. März, empfangen den 7. April 1828, Hofk. 1074, Reggs. 7203, zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derlei Stelle keinem Individuum mehr verliehen oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist (Regierungs-Circular vom 18. April 1828).

Diese Anordnung hat jedoch nur für die nach deren Kundmachung angestellte werdenden Individuen zu gelten (Hofkanzleidecret vom 29. März 1828, Hofk. 1074, Reggs. 7203).

Aus Anlaß der, mit dem Regierungs-Circular vom 18. April 1828 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

Erste s. Wie sich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls bereits als Mandatäre (politische Geschäftsführer) auf einem Dominium angestellt worden sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem anderen Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen.

Zweite s. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justizäre auf Privat-Herrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörde zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wäre.

Hierüber haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. März 1835 zu verordnen geruhet:

Ad 1. Daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer anderen Herrschaft nicht zu beanstünden sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben.

Ad 2. Haben Se. k. k. Majestät die Appellationsgerichte zu der in der Frage stehenden Dispense von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justizäre auf Privat-Herrschaften in rückwärts-würdigen Fällen, unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufswege wie in anderen ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet (Regierungs-Circular vom 1. April 1835).

Alle diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die politischen Geschäftsführer, wovon §. 864.

§. 379.

Pflicht der Dominien, die Anstellung eines neuen Justizbeamten anzuzeigen.

Jedes Dominium, welches einen neuen Justizär aufnimmt, hat die Anzeige dieser Ernennung unter Verlegung der Wahlfähigkeitstabelle des k. k. Appellationsgerichtes dem vorgesetzten Kreisante zu machen, welches dieselbe dem k. k. Appellationsge-

richte vorlegt, von welchem sie sodann durch das Kreisamt zur Nachricht genommen wird.

§. 380.

Haftung der Obrigkeiten für ihre Justiziere.

Die Obrigkeiten haben für die ganze Amtshandlung ihrer Justiziere zu haften (Patent vom 4. Mai 1786), daher sich die Stellen bei jeder wegen eines widerrechtlichen Vorganges handelnden Entscheidung unmittelbar an die Herrschaft, und nicht an das Richteramt zu wenden haben (Appellationsgericht. Circulare vom 20. August 1787), denn es muß der Grundsatz festgehalten werden, daß jedes Dominium für die Folgen fehlerhafter Amtshandlungen seiner eigenen Beamten, gegenüber dritter Personen oder Anstalten, die dessen Verwaltung anvertraut sind, selbst unmittelbar den Beschädigten zu haften hat, und zum Erfasse verpflichtet ist (Hofkanzleidecret vom 29. November 1832, Hofz. 26,367, Reggbl. 69,108); daher auf Ersuchen des k. k. Appellationsgerichtes vom 20. April 1819 mit Regierungsdecree vom 22. April 1819, Reggbl. 14,854, befohlen wurde, jede mit dem Gerichtsinhaber sich ergebende Veränderung unmittelbar und unverweilt dem Appellationsgerichte sowohl als der Regierung anzuzeigen.

§. 381.

Worüber der Gerichtsinhaber, der die Justiz selbst verwalten will, sich auszuweisen hat.

Wenn der Gerichtsinhaber selbst die Gerichtsbarkeit verwalten will, ist er in solchem Falle von Aufstellung eines Justiziers entbunden. Allein, diese Enthebung kann nur dann Statt haben, wenn er seine Tüchtigkeit zum Richteramt erwiesen und also jenem Genüge gethan hat, was in den §§. 430 und 431 d. a. G. D. von einem Richter gefordert wird (Verordnung vom 12. April 1787, S. auch §§. 372 bis 375).

§. 382.

Delegation der Gerichtsbarkeit.

Vormals wurden in jedem Kreise drei, in dem Kreise wohl vertheilt und bequem gelegene, wenigstens mit zwei besoldeten geprüften Justizmännern versehen Magistrate als diejenigen Ortsgerichte bestimmt, von deren nächstes sodann jedes Dominium, so die Justiz nicht selbst verwalten, sondern dieselbe delegiren wollte, die Delegation

ken konnte, wo sodann jedem solchen Magistrats ein dritter Justizmann zugegeben wurde. Alle anderen Delegationarten, wie selbe immer beschaffen seyn und in Antrag kommen möchten, wurden ausdrücklich verboten (Hofkanzleidecret vom 1. September 1788, Hofz. 2586, Regierungsdecree vom 12. September 1789, S. 7, Regg. 40,350).

Nun ist aber laut Justizhofdecret vom 20. Juli 1821 von Sr. Majestät den Dominien freigestellt, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit mit Genehmigung des Appellationsgerichtes einen Justiziar zu delegiren, und somit sind sie nicht mehr an diese mit dem Obersten Justizdecree vom 21. August 1788 erlassene Bestimmung gebunden.

Den Syndikern der auch nicht mit geprüften Rächen besetzten Magistrate jedoch ist die Besorgung einer hausfathlichen Justizverwaltung nicht zu gestatten (Justizhofdecree vom 7. September 1820, Hofz. 5749, Regg. 7624; Hofkanzleidecret vom 16. Juli 1825, Hofz. 22,105, Regg. 38,141).

a) Die mit Hofdecree vom 1. December 1788 bezeichneten Magistrate, an welche in Oesterreich unter der Enns zu Kolae des Justizhofdecretes vom 21. August 1788, S. 6, die Delegation allein geschähen sollte, waren im **B u B B**.

Der Magistrat Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha und Klosterneuburg

Im **B. D. B. B** der Magistrat St. Pösten, Tulln und Ybbs.

Im **B. u. M. B.** der Magistrat Korneuburg, Ros und Laa, und

im **B. D. M. B.** der Magistrat Krems, Wehl, Eggenburg und Waldhofen an der Thaja.

§. 383.

Normen, die bei solchen Delegationen zu beobachten sind.

Auf Ersuchen des Appellationsgerichtes vom 20. April 1819 wurde mit Regierungsdecree vom 22. April 1819, Regg. 14,854, den Kreisämtern befohlen, jede mit der delegirten Gerichtsbarkeit sich ergebende Veränderung unmittelbar und unverweilt dem Appellationsgerichte sowohl als der Regierung anzuzeigen, welcher Auftrag mit Regierungsverordnung vom 10. August 1821, Regg. 36,735, erneuert wurde.

Denn die Delegation eines fremden Justiziar's zur Besorgung der Justiz kann, laut Decretes der obersten Justizstelle vom 20. Juli 1821, Regierungsdecree vom 10. August 1821, Regg. 36,735, zu Folge allerhöchster Entschliesung, nur mit Genehmigung des Appellationsgerichtes und mit Einwilligung des Eigenthümers jener Herrschaft Statt haben, unter dessen Diensten der Justiziar steht, und die Appellationsgerichte mögen vermöge Justizhofdecree vom 9. November 1827, diese Delegation von einem Richter erster Instanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für sich allein

und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle, auch dann bewilligen, wenn wirklich das eine oder andere Gericht erster Instanz ein landesherrliches ist.

In Fällen dagegen, wo es sich um die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellationsbezirkes in jene eines andern, somit auch um Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, ist stets die Genehmigung des obersten Gerichtshofes einzuholen.

Der Beamte des fremden delegirten Dominiums darf jedoch zu Folge allerhöchster Entschliessung, Justizhofdecret vom 20. Juli 1821, Reg. 36,735, nicht weiter als 2 Meilen von dem delegirten Herrschaftsbezirke entfernt seyn, und sein Amt hinsichtlich der delegirten Gerichtsbarkeit an einem bestimmten wöchentlichen Amtstage im Orte, wo die delegierende Obrigkeit ihre Kanzlei hat, handeln und ohne Kosten erscheinen.

Ueber die Frage: Wie bei der durch das Hofdecret vom 20. Juli 1821 gestatteten Delegation die Entfernung des delegirten Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, zu berechnen sei, wurde das Appellationsgericht mit Hofdecret vom 8. August 1828, Hofz. 3037, auf den Inhalt jenes Hofdecretes erwiesen, zu Folge dessen die Delegation Statt findet, wenn nur der Wohnort des Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, nicht weiter als 2 Meilen entfernt ist, und der delegirte Justiziar in der Amtskanzlei des delegirenden Gerichtes einen Amtstag hält (Regierungsdecret vom 28. August 1828, Reg. 48,579).

Damit ferner aus den Civil Urtheilen alle Umstände entnommen werden können, die in Bezug auf vorausgegangene und nachfolgende Verhandlungen von erheblichkeit sind, hat die k. k. oberste Justizstelle mit Decret vom 15. Jänner 1825 an sammtliche Appellationsgerichte der deutschen Provinzen den Auftrag erlassen: in dem von einem delegirten Gerichte geschovften Urtheile nicht nur das Decret der Delegation und die Behörde, von welcher es erfließt, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre (Regierungsdecret vom 14. Februar 1825).

Jeder delegierenden Obrigkeit ist endlich das Besugniß eingeräumt, sich an das Appellationsgericht zu wenden, wenn sie darzuthun vermag, daß das delegirte Gericht ihren Unterthanen nicht so, wie es sich gebührt, die Justiz administriert (Hofkanzleidecret vom 1. September 1788, Hofz. 2586, Regierungsdecret vom 12. September 1788, S. 9, Reg. 40,350), und jedem Dominium steht bevor, die Delegation zu rückzunehmen, jedoch nicht anders, als wenn selbes in dem Gerichtsbezirke mittelst Aufstellung eines Justiziärs die Justiz verwaltet (Hofkanzleidecret vom 1. September 1788, Hofz. 2586, Regierungsdecret vom 12. September 1788, S. 8, Reg. 40,350).

3. Von der Competenz der Patrimonialgerichte.

§. 384.

Wer unter dem gutscherrlichen Gerichte steht.

Nach dem §. 27 der Jurisdictionsnorm vom 17. September 1783 steht jeder, welcher nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Landrechtes unterworfen ist, unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübet, wo er wohnt; ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt.

Nach der verschiedenen Jurisdictionsnorm kann jedoch nunmehr treffender gesagt werden, daß unter dem Ortsgerichte jeder steht, der in dem Bezirke desselben wohnt, wenn er nicht ausdrücklich durch die Gesetze einem andern Gerichte zugewiesen wurde, und auch nicht der Real- oder ein Causal-Gerichtsstand eintritt. Denn das Ortsgericht ist das allgemeine Gericht erster Instanz ^{a)}.

Auch das Klagericht wider eine unterthänige Gemeinde, wenn sie auch insgesammt belanet worden ist, ist bei dem Ortsgerichte und nicht bei dem Landrechte anzubringen, da dem Landrechte ausdrücklich nur jene Gemeinden, die unter keiner Grundobrigkeit stehen, zugewiesen worden sind (Hofdecret vom 26. Jänner 1784). Denn die unter einem ordentlichen Gerichtsheim stehenden Gemeinden gehören keineswegs unter die der Gerichtsbarkeit des Landrechtes in der Jurisdictionsnorm zugewiesenen Gemeinden, sondern selbe haben unter der Gerichtsbarkeit ihres vorigen Gerichtsherrn zu verbleiben (Hofdecret vom 26. März 1784).

Auch wider unterthänige Städte und Märkte, d. i. jene, welche nicht unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, sondern wie die Dörfer noch einen andern Herrn anerkennen, ist das Klagericht, wenn sie auch insgesammt (in corpore) beleget werden, bei dem Ortsgerichte anzubringen (Hofdecret vom 20. April 1786).

^{a)} Diesem allgemeinen Gerichtsstande stehen die verschiedenen privilegierten Gerichte entgegen; daher es zur Vermeidung jeder Collision bei den gutscherrlichen Gerichten nothwendig erscheint, die Competenz der letztern in Kurze darzustellen.

Privilegirte Gerichte sind.

1. Das Landrecht.
2. Das Berggericht.
3. Das Meßkanal- und Wechselgericht.
4. Die Lehengerichte.
5. Das Obersthofmarschallgericht
6. Das Militärgericht

Ad 1. Unter dem Landrechte stehen folgende moralische und physische Personen:

a) Der landesfürstliche Fiscus, er mag als Kläger oder Beklagter oder als dritte Person auftreten (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §§. 2, 26; Hofdecret vom 5. October 1786; Hofdecret vom 8. April 1790). Inwiefern der Fiscus die Unterthanen zu vertreten hat, kommt §. 882 vor.

b) Der Prälaten-, Herren- und Ritterstand der Provinz (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §. 26).

c) Die Stände in corpore (S. Abhandlung IV. dieses Theils, von dem nied. österr. Stände-Institute).

d) Die landesfürstlichen Ortschaften (S. Abhandlung VIII. dieses Theils, von dem nied. österr. Municipalweisen und dem Bürgerstande).

e) Diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen (Eodem §. 29). Nicht aber auch, wie gesagt, die unterthänigen Gemeinden, die unter einem ordentlichen Gutsherrn stehen (Hofdecrete vom 26. Jänner 1784 und 26. März 1786), außer, sie gerieten mit diesem in Streit, wo die Vertretung des Fiscalamtes und bezweigen auch die Competenz seines privilegierten Gerichtsstandes eintritt.

f) Jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen (in Oesterreich) anerkannten Adel ausweisen vermag (Siehe diefalls auch Abhandlung II. dieses Theils vom österr. Staatsbürger und Fremden-Rechte und Abhandlung III. dieses Theiles von dem österr. Adelsstande).

g) Alle jene Individuen, welche von Sr. Majestät einen Ritterorden oder einen Ritterschlaa erhalten haben, wenn sie auch den Adel nicht ange sucht haben, jedoch nur für ihre Person (Hofdecret vom 10. December 1810; S. auch Abhandlung II. dieses Theiles von dem österr. Staatsbürger- und Fremdenrechte).

h) Stifte, Klöster und Kapiteln, so wie andere unter einem ordentlichen Oberrn stehende Gemeinden in corpore (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783).

i) Der katholische und auch der griechisch nicht uniele Klerus, wenn sie auch unadelig sind (Hofdecrete vom 2. April 1812, vom 26. October 1804, vom 6. Juli 1815); die Militärgeistlichkeit steht dagegen unter der Militärgerichtsbarkeit.

k) Die unadeligen Mitglieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramt erhalten haben (Hofdecret vom 17. Juni 1808); die Ortsgerichte haben jedoch in den lit. i und k vorkommenden Fällen, bei Streitfachen die Sicherheits-Sperre anzulegen und die Anzelei an das privilegierte Gericht zu machen.

l) Die türkischen Unterthanen, sie mozen als Kläger oder Beklagte auftreten, so wie auch in Concursfällen (Hofdecret vom 5. April 1784; Hofdecret vom 17. October 1791. Hofdecret vom 8. Juni 1798), und zwar ohne Rücksicht auf ihren Aufenthalt (also auch die bloß Durchreisenden), ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihres Bestellen (Hofkanzlei-circular vom 14. November 1826); in Wechselstreitigkeiten stehen sie jedoch unter dem Merkantil- und Wechselgerichte.

m) Jedem, ob schon unadeligen Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermoe dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit sibt und allein zueht (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783, §. 26).

n) Die österreichische Nationalbank, sie mag als Klägerin oder als Beklagte auftreten, mit Ausnahme der Wechselgeschäfte, die unter dem Merkantil- und Wechselgerichte stehen (Patent vom 5. Juli 1817, §§. 49 — 51 und 57).

a) Das Großhandlungs-Gremium in Wien in corpore (Hofdecret vom 8. Februar 1790).

p) Das Wiener allgemeine Witwen- und Waisen-Pensions-Institut, wenn es als moralische Person geklagt wird (Statuten 1823, §. 23; Hofkanzleidecret vom 2. September 1823).

q) Die österreichische Brandschadenversicherungs-Anstalt, sie mag als Klägerin oder als Geklagte erscheinen.

r) Die allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserthums in Bezug auf Personalstreitigkeiten und als Geklagte (Hofkanzleidecret vom 25. November 1823). Ferner stehen auch folgende Justizgegenstände unter dem Landrechte:

a) Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Domänen, oder zwischen Domänen und ordentlich organisirten Magistraten (Hofkanzleidecret vom 14. December 1826, Hofz. 34,945; Regierungs-circular vom 8. Jänner 1827, Regz. 1098).

b) Streitigkeiten über die Unquittigkeitserklärung und Trennung der Ehe (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 97 und 115, 28. August 1819), jedoch nicht bei Militärparteien (Kriegsrathsverordnung vom 1. Februar 1792, 25. Jänner 1794, 19. März 1813), und auch nicht bei fremden Anommalinen (Hofdecret vom 15. Juli 1796, 23. October 1801). Dies gilt auch hinsichtlich der Juden-Ehen (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 134 und 135; Hofdecrete vom 13. November 1816 und 23. August 1819). Streitigkeiten zwischen Eheleuten wegen der Schuidung von Tisch und Bett gehören aber an den allgemeinen Gerichtsstand.

c) Verhandlungen über die feierliche Lobeserklärung zum Behufe der Wiederverehlichung (Hofdecret vom 17. Februar 1827); endlich ist das Landrecht

d) Rea Instanz über die landtäflichen Güter.

Ad 2. Unter dem eigentlichen Berggerichte stehen

a) alle Streitigkeiten im Bezirke des Berggerichtes, welche den Bergbau und was dahin gehört, betreffen (Patent vom 1. November 1781, §. 2; Patent vom 22. Juni 1789; Jurisdictionenorm vom 27. September 1783, §. 5; Patent vom 3. April 1783).

b) Alle nicht streitigen gerichtlichen Einschreitungen und Vorkehrungen, welche auf eine Entität des Bergbaues Beziehung haben (Patent vom 1. November 1781, §. 4; Jurisdictionenorm vom 27. September 1783, §. 21; Hofdecret vom 19. Jänner 1790; Hofdecrete vom 14. October 1784, 16. Juli 1792, 10. November 1794, 12. October 1795).

c) Die Angelegenheiten, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeitern und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disciplin betreffen (Patent vom 1. November 1781, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 1339 und 1340, Hofkanzleidecret vom 14. März 1812).

d) Die Civil-Kreuz-Verhandlung gegen einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §§. 275 — 282).

Selbst der Fiscus und die türkischen Unterthanen müssen in den dem Berggerichte zugewiesenen Gegenständen vor diesem Gerichte Recht suchen und nehmen.

Die Berggerichtssubstitutionen gehen übrigens nur instruendo vor, die Cognition gebührt dagegen den eigentlichen Berggerichten.

Ad 3. Dem Mercantil- und Wechselgerichte unterstehen: alle Streitigkeiten und Geschäfte, welche demselben

schön nach dem Wechselpatente vom Jahre 1763 ausdrücklich zugewiesen waren, als:

a) Alle Klagen, die aus formlichen Wechselln entstehen.

b) Streitigkeiten über trockne Wechselbriefe, wozin jedoch Wechselbürgen nicht gehören (Hofdecret vom 21. September 1821).

c) Streitigkeiten, welche zwischen beiderseitigen Wechsellern, Handelsleuten, Fabrikanten und ganzen Handlungsgesellschaften in Handelsfachen entstehen, wobei es gewöhnlich um die Einsehung der Handelsbücher und der gelaufenen Correspondenz zu thun ist.

d) Streitigkeiten über Handelsforderungen gegen die Verlassenschaftsmasse eines Handelsmannes, so lange die Handlung noch unter der Firma des Verstorbenen fortgeführt wird (Hofdecret vom 14. Mai 1798).

e) Die Amortisirungsgeschäfte bei verlorenen Wechselbriefen. Auch hier müssen der landesfürstliche Fiscus und die türkischen Unterthanen einschreiten, so wie

f) ungarische und siebenbürgische Unterthanen dem Merkantil- und Wechselgerichte unterliegen, wenn sie sich demselben unmittelbar unterwerfen.

g) Streitigkeiten der Nationalbank sowohl als Kläger oder Beklagter. Endlich

h) Klagen, welche aus Geschäften entstehen, die durch die Intervention eines Sensalen abgeschlossen worden sind.

Ad 4. Rücksichtlich der Lehengerichte. (S. Abhandlung VI. dieses Theiles vom n. 6. Lehenwesen).

Ad 5. Das Oberstehmarschallsche Gericht ist privilegiertes Personalesgericht.

a) Über die Glieder des höchsten Kaiserhauses, die nicht selbst Landesfürsten sind. Bei Realklagen auf unbeweglichen Gütern schreiten die sonst kompetenten Gerichte ein.

b) Die bei Bot- und Gesandtschaften auswärtiger Mächte in Oesterreich sich ergebenden Rechtsanliegenheiten. Rücksichtlich derjenigen österreichischen Unterthanen, die von fremden Regierungen bei dem österreichischen Hofe acreditirt sind, tritt diese Competenz nur bei den reinen aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnissen ein; im Uebrigen unterliegen sie dem ordentlichen Gerichte (Hofdecret vom 10. April 1829), so wie Dienstleute, die nicht unmittelbar Unterthanen des fremden Staates sind, ebenfalls dem ordentlichen Gerichte unterliegen, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen ist (Allerhöchste Entschliessung vom 1. Februar 1834). Consule auswärtiger Mächte unterliegen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen seyn, dem ordentlichen Gerichte ihres Aufenthaltes (Hofdecret vom 10. Juni 1818).

Ad 7. Der Militärgerichtsbarkeit (welcher übrigens die Realgerichtsbarkeit gar nicht zusiehet) unterstehen:

a) alle bei dem k. k. österreichischen Kriegsheere in wirklichen Kriegsbien stehende Personen, ohne Unterschied der Geburt, des Ranges oder der Waffengattung (Militär-Jurisdictionsnorm vom 31. December 1762, §. 1, und Marine-Jurisdictionsnorm vom 12. November 1824).

Dann b) alle bei sämtlichen Militär-Branchen, Kernen und Instituten angestellten Parteien und Beamten, deren Aufzählung jedoch ausser dem Bereiche dieser Abhandlung liegt.

Die neue Organisation der Landwehr hat übrigens in den früheren Bestimmungen vom 15. Februar 1809, 9. Mai 1812 und 16. Juli 1813 wesentliche Aenderungen herbeigeführt.

Die in den k. k. Staaten sich aufhaltenden Offiziere fremder Mächte gehören nicht hierher (Jurisdictionsnorm vom Jahre 1762, §. 2;

Hofdecret vom 25. August 1795). Uebrigens haben die Patrimonialgerichte folgende Norm genau zu beachten.

Minderjährige Kinder von Militärpersonen (diese letzteren mögen nun am Leben oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen, sind der Civilgerichtsbarkeit unterworfen, und die Militärjurisdiction tritt nur in Waisensachen der unter Militär-Weimundtschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civilpersonen verschaffen, ein (Hofkanzlidecret vom 22. October 1829, Hofz. 24,759; Regierungscircular vom 3. November 1829, Regg. 60,451); denn die Verlassenschaftsabhandlungen bei Erblassern des Militärstandes ist den Militärbehörden gesezlich zugewiesen, und nur bei Sterbefällen solcher Soldaten, welche erwiesenermaßen im minderjährigen Alter verstorben sind, und ein der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehendes Pupillarvermögen hinterlassen, steht der Civil-Pupillar-Instanz die Abhandlung über dieses Pupillarvermögen zu (Appellationsgerichts-Note vom 19. Jann. 1831, Regg. 3541).

Schluslich kommt zu bemerken, daß es auch noch sogenannte besondere Gerichtsstände, als: des Vertrages, der geführten Verwaltung, der verbundenen Streit oder Streitsachen, der Widerklage, des Verbotes, des provisorischen Arrestes, des Privilegien-Eingriffes, der Intabulation oder Placitation und der freiwilligen Prorogation gibt, deren nähere Darstellung jedoch außer dem Bereiche dieser Abhandlung liegt.

§. 385.

Incompetenz des delegirten Gerichtes in einer Rechts-sache des delegirenden Gerichtes-Inhabers.

Eine, den Gerichts-Inhaber selbst betreffende Rechts-sache, wenn er als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Person, oder wegen eines darin liegenden Gutes auftritt, soll auch dann, wenn er die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübt, nicht von diesem seinem delegirten Gerichte abgehandelt und beurtheilt werden können, sondern es sollen die Rechts-sachen, wo solche Verhältnisse eintreten, bei dem nächst gelegenen unbefangenen Gerichtsstande angebracht und ausgeführt werden, und demnach die über diesen Gegenstand unterm 4. December 1784 er-gangene Verordnung aufgehoben seyn (Justiz-Hofdecret vom 17. October 1791).

Hier tritt also die Competenz des Landrecht es eben so ein, wie in allen ähnlichen Rechts-sachen, wo der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit nicht delegirt hat.

§. 386.

Dies gilt auch in Fällen der freiwilligen Gerichts-barkeit.

Seine K. K. Majestät haben, nach Inhalt hohen Hofkanzleidreces vom 13., empfangen den 25. April 1827, mit allerhöchster Entschlie-

fung vom 2. December 1826, über einen allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung der Amtswirkksamkeit der Patrimonial Gerichte beauftragt in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihrer Beschränkungen, denen sie im Streitigen und adeligen Richteramt in allen diesen Geschäften unterliegen, allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die in Ansehung der Nichtsachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sei, wo der Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist (Regierungscircular vom 26. April 1827)

§. 387.

Gutsheerliche Entlassungen haben keinen Einfluß auf die Jurisdiction-Verhältnisse.

Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Urtheilshandsverbande abhängig.

Wenn also ein Urrath in seinem bleibenden Wohnsitz an einem andern Orte genommen hat, so untersteht derselbe auch, ohne von seinem ursprünglichen Gutsheer die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit.

Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober Curatel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitigkeiten über unterthänige Waisen und dergleichen gleichzuhaltende Personen nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständnis der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellationsgerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden (Allerhöchste Entschliesung vom 18. Mai 1832; Hofkanzleidict vom 23. Mai 1832, Hofz. 16,717, Rggbz. 42,357; Regierungscircular vom 31. Juli 1832).

4. Von den Landesadvocaten.

§. 388.

Welche Eigenschaften ein Landesadvocat haben muß.

Die Landesadvocaten müssen sich der für Advocaten bestimmten Prüfung^{a)} unterziehen; und von allen ist, vermöge Hofdecret vom 25. Jänner 1790, Appellationsgerichtscircular vom 1. Februar 1790, das Doctorat der Rechte zu fordern, denn vermöge Hofdecret vom 6. Sept. 1800, Regierungscircular vom 23. September 1800, §. 1. soll weder in den Städten noch auf dem flachen Lande Jemand zur Advocatur gelassen werden, der nicht die Doctorwürde auf einer erbländischen Universität erhalten hat

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 651

Die Einverleibung in die Wiener juristische Facultät ist jedoch auf die außer Wien in Oesterreich unter der Enns sich aufhaltenden Advocaten nicht auszudehnen (Studienhofcommissionsdecret vom 20. August 1818).

a) Seine K. M. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 4., empfangen den 12. Juni 1830, Hofz. 11,281, Rggz. 81,532, in Beziehung auf diese Prüfung der Advocaten durch allerhöchste Entschliesung vom 9. März 1830 folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1. Wer sich um die Ausübung der Advocatur bewerben will, muß sich vorlaug bei einem der, den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellationsgerichte, bei sui die Advocatur vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.

2. Zu dieser Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctors-Würde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

3. Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt kein Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advocatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bei Besetzung der Advocatenstellen sich um dieselben bewerben kann.

4. An den in Beziehung auf die Advokaten überhaupt bestehenden Vorschriften, insofern dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Classifizierung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit, wird hierdurch nichts geändert.

5. Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advocatenstelle von dem Zeitpunkte, als dieselbe dem Appellationsgerichte bekannt seyn wird, der Concurs schon ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden war, keinen Einfluß (Regierungs- = Circulare vom 21. Juni 1830).

§. 389.

Verbot für künftige Gerichtshalter und Magistratsbeamten, zu advociren.

Bereits mit Hofdecret vom 25. Jänner 1790, Appellationsgerichts- = Circulare vom 1. Februar 1790, wurde verordnet, daß, wo Landesadvocaten bestehen, dem Justiziare die Vertretung der Rechtsgeschäfte verboten sei.

In Folge allerhöchster Entschliesung vom 30. Juni 1821 wurden aber über das Advociren der Gerichtshalter und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande noch folgende nähere Vorschriften ertheilt.

1. In den Provinzen, woin den obrigkeitlichen Justiziarin bis zu nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die

Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtigt seyn. Sie werden in obgedachten Provinzen dieses Rechtes selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bei einem andern Gerichtsherrn als Justiziere in Dienste treten.

Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtsfachen, und bei Gerichten, die nicht mit mehreren am Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen sind, als Sachwalter der Partien zugelassen werden.

2. Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt seyn. Wer nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung das Amt eines Justiziers antritt, ist nicht befugt, in streitigen Rechtsangelegenheiten den Parteien als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann für das Künftige ein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advocatur niederlegt.

3. Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Verordnung auch für alle bei den Gerichten der Städte und Märkte dienenden gerichtlichen Räte, jedoch nur in demjenigen Provinzen, wo Syndica und Magistratsräthe bisher die Advocatur wirklich ausgeübt haben.

4. Die Appellationsgerichte haben sich, insofern es nicht bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdictionsbeyzuge ansässigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advociren berechtigten Justiziären und Magistratsbeamten zu versehen, und denselben nöthigenfalls eine angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher sie sich bei Verlust des Rechtes zur Advocatur ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Verordnung angetreten zu haben. Jedes Appellationsgericht wird der obersten Justizstelle jährlich mit den Justiztabellen auch ein Verzeichniß sämmtlicher Justizbeamten der Provinz, welche noch das Recht zu advociren genießen, vorlegen, und dann ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe.

5. Wenn in der Folge durch das den Justiziären und Magistratsbeamten unterfagte Advociren eine Vermehrung der Landadvocaten nothwendig wird, so haben darüber die Appellationsgerichte an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten (Circulare vom 28. October 1821).

§. 390.

Strenge Aufmerksamkeit von Seite der Kreisämter auf die Landesadvocaten.

Alle Jahre soll ein Verzeichniß bei in jedem Kreise bestehenden Landesadvocaten mit der Anmerkung über ihr Betragen einbestellet, hiernächst aber von dem Appellationsgerichte sowohl, als auch von den ersten Instanzen und den Kreisämtern auf die Landesadvocaten

caten stete Aufmerksamkeit getragen werden; und wenn befunden würde, daß ein oder der andere sein Amt mißbrauche, und die Untertanen zu muthwilligen Processen anlocke, alsdann sollen die Schulbigen angezeigt werden (Hofdecret vom 25. Jänner 1790, Appellations-Circulare vom 1. Februar 1790).

Desgleichen, wenn der politischen Stelle von einem Advocaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder, wenn sie erführen, daß der Advocat viele Schulden mache, soll von ihr: so gleich an das Appellationsgericht die Anzeige geschehen (Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, S. 429).

Auf dem Lande sich ergebende Todesfälle von Advocaten sind endlich von dem betreffenden Dominio dem Kreisamte in der Absicht augenblicklich anzuzeigen, damit der Todesfall in die Wiener-Zeitungsblätter zu 3 verschiedenenmalen eingerückt, und so die Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei den Abhandlungsinstanzen, in Hinsicht der dem verstorbenen Advocaten anvertrauten Schriften, Urkunden, Gelder oder Effecten, geltend zu machen (Hofdecret vom 30. October 1803).

§. 391.

Bestrafung pflichtwidriger Advocaten.

Nach geyslogener Untersuchung und befundener Wahrheit der §. 390 gemachten Anzeige, hat das Appellationsgericht den Schulbigen auf eine zeitlang, oder falls an selbem, bei wiederholten Bestrafungen, keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advocatur auszuschließen, damit das Publikum gegen selbe durch ihre solche Entfernung vom Amte geschützt werde (Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, S. 429; Hofdecret vom 25. Jänner 1790; Appellationsgerichts-Circular vom 1. Februar 1790).

B. Von den einzelnen Justizgegenständen, auf denen die politischen Behörden vorzüglich Einfluß zu nehmen haben.

§. 392.

Allgemeine Bestimmungen hierüber.

Die Kreisämter sollen dem Appellationsgerichte in Ausübung ihrer Amtspflicht die gehörige Hülfe leisten, und in dessen Folge auf die von dem Appellationsgerichte durch Noten an die Kreisämter zu stellende Ansuchen die benötigten Auskünfte erlatten; doch wird in die Appellationsgerichte das Vertrauen gesetzt, daß die Mitwirkung der Kreisämter, außer wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischt, weder verlangt, noch die ohnehin so sehr beschäftigten Kreisämter ohne Noth

mit den diesfälligen Geschäften werden beladen werden (Hofdecret vom 13. Mai 1784).

In Jurisdictionstreitigkeiten, wo es auf Auslegung der Jurisdictionsnorm ankommt, hat sich ferner die Regierung mit dem Appellationsgerichte in das Einvernehmen zu setzen (Hofdecret vom 22. December 1804). So wie es auch Sache der politischen Behörden ist, insofern sich eine Herrschaft Unordnungen in der Jurisdictionspflege zu Schulden kommen läßt, von Amtswegen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ohne sich jedoch in die Entscheidung der aus der üblen Verwaltung entstehenden Rechtsgegenstände (die dem ordentlichen Richter vorbehalten bleiben muß) einzulassen. (Particular-Hofkanzleuweisung vom 16. März 1816).

§. 393.

Auf welche Justizgegenstände die politischen Behörden vorzüglich Einfluß zu nehmen haben.

Folgendes sind übrigens die Justizgegenstände, welche dem öffentlichen Einflusse und rücksichtlich der Mitwirkung der politischen Behörde vorzüglich zugewiesen sind:

1. Die Grundbuchsführung.
2. Das Waisen- und Depositenwesen.
3. Die gutsherrlichen Taxen.

I. Von der Grundbuchsführung.

§. 394.

Pflicht der Grundherren zur Grundbuchsführung.

Die Grundherren sind schuldig, über ihre Güter ordentliche Grundbücher zu halten (Tract. de jur. incor. Tit. IV. §. 9). Welche Strafe auf Unterlassung dieser Pflicht gesetzt ist, kommt S. 409 vor.

Hierüber haben besonders gehandelt:

Von Fobransberg (Anton) Theoretische und praktische Anleitung zur Erlangung der binglichen Rechte und Führung der Dienß-, Gewähr- und Vormerkbücher. Wien, 1791.

Della Torre's praktische Rechtspflege über die Frage, ob die Interstaten um die ererbten Realitäten, welche sie nicht zum Fruchtgenusse übernommen, sondern verkauft, und sich in Geld vertheilt haben, die Gewähr zu nehmen schuldig sind. Wien, 1797

Wanggo Kajetan, Abhandlung von der Befassung der Grundbücher. Grätz, 1802 und

Spies (Joachim) gründliche Anleitung zur praktisch-wichtigen Grundbuchsführung. Wien, 1814.

Ferner ist erschienen:

Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchsachen nach dem neuerlichen bürgerlichen Gesetzbuche und den in Oesterreich unter der Enns noch bestehenden Patenten und Verordnungen, theoretisch und praktisch bearbeitet von Fr. J. Kopecky, Justizrath des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, 1817.

Doctor Johann Michael Schein's Abhandlung von der Grundbuchsführung, und der bei Uebertretung oder Loschung der dinglichen Rechte damit verbundenen Vorrichtungen, dann von dem mit dem Grundbuche verbundenen Urbaalrechte. Zweite Auflage. Graz, 1820. Ferner

Anleitung zur gleichförmigen Anlage und Führung der Grundbücher, dann zur Annahme und Berechnung der Taxen überhaupt, endlich zur Grundbuchsbesitzung für die österrichische Monarchie, und insbesondere für Oesterreich unter der Enns, wie auch selbst für das Ausland, wo der Kataster eingeführt wird. Theoretisch und praktisch bearbeitet von Wenzel Szihak.

Das gesetzliche Verfahren in Grundbuchsachen von F. J. Schopf. Wien, 1836 und 1837. Endlich

Die Grundbuchsführung, umfassend und, theoretisch • praktisch dargestellt von Carl Keiner. Prag, 1836.

§. 395.

Auch unterthänige Gemeinden können Grundbücher besitzen.

Nicht nur Herrschaften, sondern auch unterthänige Gemeinden können Grundbücher besitzen; und die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Herrschaft zieht keineswegs die Folge nach sich, daß selbe auch zur Ueberlassung des Grundbuches an die Herrschaft verhalten sei; sondern das Grundbuch hat fortan bei der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen, zu verbleiben; und es liegt ihr hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, welche auf ein in jenes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdictionsnorma vorschreibt (Hofdecret vom 8. August 1787).

§. 396.

Welche Behörde bei einem Streite über die Führung eines Grundbuches einzuschreiten hat.

Ueber die Vorstellung eines Stadtmagistrates gegen die einer benachbarten Herrschaft zuerkannte Führung des Gewährbuches über die Realitäten im Burgfrieden jener Stadt erlosß unterm 27. März 1820 die allerhöchste Entschliesung dahin:

Im politischen Wege könne sich in diese Angelegenheit nur darauf beschränkt werden, dafür zu sorgen, daß die gesetzliche Führung der Grundbücher und rücksichtlich des Gewährbuches Statt finde, und, unbeschadet eintretender besonderer Rechte, einstweilen entweder die Herrschaft oder die

Stadt damit beauftragt werde, je nachdem diese oder jene nach der allgemeinen Verfassung und den sich ergebenden Verhältnissen dazu für berufen und geeignet gehalten wird.

Insofern aber sowohl von der Stadt als der Herrschaft die Führung des Gewärbuches als ein Recht angesprochen wird, ist die eine und die andere an den Rechtsweg zu verweisen, und der seiner Zeit darüber erfolgende Ausspruch der Rechtsbehörde in Erfüllung zu bringen (Hofkanzleidecret vom 31. März 1820, Rggbl. 15,618).

§. 397.

Welche allgemeine Norm über die Art der Grundbuchsführung besteht.

Auf was für eine Art und mit welchen Vorrichtungen überhaupt bei Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sei, ist in den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden besonderen Anordnungen enthalten (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 446).

Zur Befestigung des Besitzstandes, und Unterflügung des Erbitens der Güterbesitzer soll nämlich:

1. Das Recht der Vormerkung (Pränotirung), welches nach dem Landtafel-Patente vom Jahre 1758, nur auf die landtäfelichen, und nach dem Grundbuchpatente vom Jahre 1765 nur auf die innerhalb des Wiener Gebietes (Burgfriedens) und innerhalb Bezirkes der l. f. Städte und Märkte gelegenen Güter, wirkten, auch auf alle übrigen, in die obrigkeitlichen Grundbücher gehörigen Realitäten anwendbar seyn; daher kann auch

2. in Folge dessen, bei denjenigen Grundbüchern in Oesterreich unter der Enns, auf welche sich bis dahin das Grundbuchpatent vom 1. September 1765 nicht erstreckte, die Vormerkung nach Maßgabe des gedachten Patentes und der weiter erlassenen Verordnungen angebracht und bewilligt werden (Patent vom 24. Juli 1795, SS. 1, 2).

§. 398.

Pflicht der Kreisämter, auf Befolgung der dießfälligen Gesetze zu wachen.

Die Kreisämter haben auf den richtigen Vollzug der die Grundbuchsführung betreffenden Gesetze zu wachen (Hofdecret vom 25. April 1794, Z. 7585).

§. 399.

Welchem Amte die Beforgung der Grundbuchsführung anzuvertrauen ist. — Pflicht zur Aufstellung eines tabellosen und beeideten Grundbuchshändlers. Weerdigung desselben.

Dem grundherrlichen Wirthschaftsamente ist die Beforgung des Grundbuches, und was dahin einschlägt, eingeräumt (Appellationsgerichts-Verordnung vom 20. August 1787).

Und um eine richtige Führung der Grundbücher, und die davon abhängende Sicherheit des Eigenthums zu erwirken, ist verordnet, daß zur Führung des Grundbuches, diese mag einer Herrschaft oder einer Gemeinde überlassen seyn, stets ein dazu besonders beeidetes Individuum anzustellen sei (Patent vom 9. April 1789, §. 1).

Nach der mit dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1828 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung vom 22. März 1828 sind auch bei Privat-Herrschaften die eines Verbrechens schuldig befundenen, oder aus Mangel der Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tabellosen Individuen von Bekleidung der Beamtenstellen, mit welchen die Verwaltung der Justiz- oder der öffentlichen politischen Geschäfte verbunden ist, ausgeschlossen (§. 55. 374 und 684).

Da nun die Anfrage vorgekommen ist, ob diese allerhöchste Entschliesung auch auf Grundbuchsführer auszudehnen sei, so hat die k. k. vereinierte Hofkanzlei, im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe, mit Decret vom 25. October 1830 zu erklären befunden, daß Grundbuchsführer unter diejenigen Personen gehören, welche nach der gedachten allerhöchsten Anordnung vom 22. März 1828 zu behandeln sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bei denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen werden, oder die überhaupt nicht ganz tabellos sind, indem die Grundbuchsführung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurdfreien Männern mit Veruhigung anvertraut werden kann (Regierungs-Circulare vom 4. November 1830).

§. 400.

Wie oft das Grundbuch besessen werden soll.

Die Grundherren sind schuldig, die Grundbücher zu gewissen Zeiten, nach einer und andern Gelegenheit, auf ihre eigenen Unkosten zu besigen, jedoch daß es, außer erheblichen Ursachen, über drei Jahre nicht anstehe (Tract. de jur. iuc. Tit. IV. §. 9).

- a) Nach der bestehenden Uebung geschieht dieß alle Jahre nach herabgebrachter Ernte oder Weinlese.

§. 401.

Die Wahl des Locales zur Grundbuchsführung bleibt der Grundobrigkeit überlassen.

Den Grundherrschaften steht die Wahl des Locales, in welchem sie ihre Grundbesitzungen abhalten wollen, unbeschränkt, zu Folge Hofkanzleidecret vom 8. August 1834, Hofz. 19,608, Rggz. 45,509.

§. 402.

Wer beim Grundbuchsbesitze gegenwärtig seyn soll.

Hat eine Herrschaft die Führung des Grundbuches, sei es ihr eigenes oder jenes der Gemeinde, so soll jede Vormerkung in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner geschehen (Patent vom 9. April 1789, §. 3).

Hat sie eine Gemeinde, so soll weder eine Beschreibung, noch eine Vormerkung, ohne Vorwissen der Obrigkeit, geschehen; jedoch hat diese, wenn Alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger für allen entstehenden Schaden zu haften verpflichtet ist (Eodem §. 2).

§. 403.

Welche Ordnung bei der Grundbuchsbesitzung zu beobachten ist.

Wenn eine Herrschaft, statt der früher bestandenen Uebung, wornach ihre Grundholden, ohne Beobachtung einer Ordnung, so wie sie kommen, ihre Gabenbücher überreichten, künftig die Grundstücke nach der Art der Grundbuchsfolien ablösen, und so die Dienste einheben will, so kann dieses zwar keinem Anstande unterliegen; es wurde jedoch von der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decret vom 16. Juli 1824, Hofz. 20,573, Rggz. 35,810, billig erklärt:

- a) Daß die Herrschaft, mit Hinsicht auf die wahrscheinliche Möglichkeit der Abfertigung einer gewissen Zahl von Grundbuchsfolien in einem Tage, die Grundholden jederzeit für diese Tage besonders berufe, damit sie nicht durch Warten ihre Zeit zwecklos verlieren.
- b) Jene Grundholden, die mehrere Grundstücke in verschiedenen Rieden besitzen, gleichzeitig abfertige, sobald sie mit dem 1. Februario an die Reihe kommen, ohne daß dieselben zu warten oder neuerdings zu erscheinen hätten, wenn die darauf Bezug nehmenden Folien erst später vorkommen sollten. Die Mühewaltung für solche Fälle könne für die Herrschaft nicht so bedeutend

seyn, daß sie nicht der größeren Ungemächlichkeit der Grundholden nachzusetzen seyn dürfte. In dieser Art fand die Hofkanzlei über den Hofrecurs einer Herrschaft die Entscheidungen der Unterbehörden zu berichtigen.

§. 404.

Ohne gerichtlicher Erkenntniß und Auftrag kann keine Grundbuchshandlung vorgenommen werden.

Nachdem die Veranlassungen und Wirkungen der Grundbuchshandlungen privatrechtlicher Natur sind, so kann ohne gerichtliche Erkenntnisse und Aufträge keine Grundbuchshandlung vorgenommen werden.

Dem die Manipulation der Grundbuchsführung besorgenden Amte steht; keine Erkenntniß zu, sondern es hat nur die gerichtlichen Aufträge zu vollziehen und hierüber Certificate und Extracte auszufertigen (Hofkanzleidecret vom 23. December 1826, Hofz. 36, 317, 1828z. 1144 von 1827).

§. 405.

Verbot, die Grundbuch - Amtsgeschäfte wegen nicht bezahlter Taxen aufzuhalten.

Den Grundbüchern ist nicht gestattet, die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen werden, darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet sei, da solche Taxen nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können und sollen (Hofdecrete vom 16. und 23. Februar 1789, dann vom 13. November 1795; S. auch §. 588).

§. 406.

Anzahl der Bücher, aus denen ein Grundbuch bestehen soll.

Bei dem Grundbuchsgeschäfte sind drei Bücher zu führen, welche Alles, was ein Vormerkbuch in sich begreifen soll, enthalten müssen, und zwar

- a) das Dienst- oder Grundbuch im engeren Sinne,
- b) das Gewährbuch, und
- c) das Saß- oder Vormerkbuch (Grundbuchspatent vom 1. September 1765, §. 24).

§. 407.

Welche Strafe auf die unterlassene Haltung dieser Bücher gesetzt ist.

Diese Bücher sollen bei 20 Dukaten Pönfall hergestellt werden; wie denn auch im Widrigen die Grundobrigkeiten für allen etwa durch dießfällige Unrichtig- und Unverlässlichkeit den Parteien zuwachsenden Nachtheil zu haften, angehalten seyn sollen (Cod. S. §. 394).

A. Von dem Dienst- oder Grundbuche im engeren Sinne.

§. 408.

Inhalt und Zweck eines Dienst- oder Grundbuches.

In dem Dienst- oder Grundbuche (Urbarium) ist das unbewegliche Gut a) sammt dem Namen des Besitzers mit Beziehung auf das Folium des Gewährbuches enthalten (Grundbuchpatent vom 1. September 1765, §. 24, 1).

Dienst- oder Grundbücher haben, abgesehen von der Person des Eigenthums, bloß die Realitäten und die darauf haftenden Lasten zum Gegenstande (Hofkanzleidecret vom 19. September 1817, Regierungs-Circulare vom 12. October 1817).

a) Dieses dienstbare unbewegliche Gut hat übrigens dann mit seiner Kategorie, ob es ein Ganz-, Halb- oder Viertelstüchen u. s. w. sei, so wie mit einer kurzen Beschreibung seiner Ausmaß und Grenzen, dann dem hiervon jährlich zu bezahlenden Grunddienst mit der Anmerkung der erfolgten Berichtigung desselben, und die Namen der Eigenthümer, so wie sie einer nach dem andern zum Eigenthum gelangten, zu erscheinen. Wenn das Maß der Länge und Breite eines Gutes aus Mangel einer echten Ausmessung nicht angegeben werden konnte, oder auch ein untheilbares Baugut aus zu vielen zerstreuten Stücken bestand, als daß es aus Mangel des Raumes im Dienstbuche möglich war, von jedem einzelnen Grundstücke die Grenzen anzusehen, so war es hinlänglich, wenn die Nummer des Hauses, zu welchem das Bauerngut gehört, wo das Haus liegt, und die Anmerkung, ob solches ein Ganz-, Halb- oder Viertelstüchen sei, auszudrücken. Nun bietet aber die in Nieder-Oesterreich zum Behuf des stabilen Grundsteuer-Katasters zu Stande gebrachte Katastralvermessung eine gesetzliche Grundlaage zur verlässlichen Bezeichnung der zu einem bestimmten Hause gehörigen Grundparzellen in dem Grundbuche. Zur Bezeichnung alles dessen muß übrigens jedem einzelnen dienstbaren unbeweglichen Gute ein eigenes Blatt oder doch wenigstens eine besondere Seite im Dienstbuche gewidmet, bei der Aufführung der Namen der aufeinander folgenden Eigenthümer muß sich auch stets am Rande des Dienstbuches auf das Gewährbuch bezogen und sowohl die Nummer als die Seite desselben, in welchem die umständliche Gewähr des eingeschriebenen Eigenthümers eingetragen wird, aufgesetzt werden, damit daselbe gleich nachgesehen werden kann.

Noch wird jedoch einer Einsur wegen allgemein gleichformiger Verfassung der Grundbücher mit Benutzung der Bestimmungen des ständigen Grundsteuerkatasters entgegengesetzt.

§. 409.

Die Frage, ob ein Object geeignet sei, in das Grundbuch einbezogen zu werden, wie rücksichtlich der Besitzes-Kategorie, ist politisch zu entscheiden.

In Fällen, wo es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein Object geeignet sei, in das Grundbuch einbezogen zu werden, hat laut Hofkanzler-Entscheidung vom 28. October 1830 die politische Behörde und nicht der Civilrichter zu entscheiden (Regierungs-Decret vom 10. December 1830, Rggz. 66, 825). Rücksichtlich der in die Grundbücher gehörigen Besitzungs-Kategorien C. §§. 289, 290 und 344.

§. 410.

Ein Haus kann in mehreren Grundbüchern dienstbar seyn. Wie im Zweifel hierbei vorzugehen ist.

Als in einem Particularfalle, zufolge gepfloacener Erhebungen, ein Haus zu 2 Grundbüchern dienstbar gefunden wurde, indem die vorausgegangenen Besitzer in beiden eingetragen erscheinen, erinnerte die Hofkanzlei mit Decret vom 20. December 1825, Hofz. 38, 307, Rggz. 3128 v. J. 1826, die getheilte Dienstbarkeit eines und desselben Hauses sei wohl nichts ungewöhnliches, und erkläre sich damit, daß dasselbe auf 2 und verschiedenen Obriigkeiten unterthänigen Gründen erbaut wurde.

Dieser factische Zustand allein sei es, auf dessen Aufrechthaltung die politische Behörde sich beschränken könne, die Vermuthungen, aus welchen die unge Einbeziehung einer Realität in eines dieser Grundbücher abgeleitet werden wolle, seien nicht erwiesen, und die Beweisführung hierüber als über ein Recht, habe nur vor dem Richter zu geschehen.

Die Entscheidung der Unterbehörden wurde demnach aufgehoben, und das erwähnte Grundbuch in dem Besitze des Anspruches auf die Grundunterthänigkeit der betreffenden Realität geschützt; es wurde übrigens dem Eigenthümer desselben überlassen, die Befreiung davon, wenn er solche geltend zu machen glaubt, im Rechtswege auszutragen.

§. 411.

Bestehen sogenannte Kellergrundbücher?

Es wurde erhoben, daß in gewissen Gegenden in Nieder-Oesterreich häufig unter fremden Grundstücken mit Einverständnis der Besitzer der letztern, Keller gegraben, oder daß solche bereits hergestellte

Keller durch Kauf erworben werden. Diese Keller werden von den Eigenthümern veräußert und verpfändet, und die darauf erworbenen dergleichen Rechte wurden mittelst des Grundbuche verifizirt. Durch die Anordnungen der Unterbehörden, in Folge welcher die im Grundbuche eröffneten Kubiken über die Keller mit allen Hypotheken gelöst, und die Keller als ein Bestandtheil des Grundstückes, unter welchen sie sich befinden, behandelt werden sollen, würde, wie die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 2. Juli 1832, Hofz. 14,236, Niggz. 38,961, erinnert, für den bisherigen Besitzer des Kellers das Eigenthum, und für dessen Gläubiger das Pfandrecht verloren gehen, Eigenthum und Pfandrecht hinsichtlich der Keller würden dagegen ohne allen rechtlichen Grund von demjenigen erworben, welcher im Grundbuche als Eigenthümer des ober dem Keller befindlichen Feldes oder als darauf verpfändeter Gläubiger erscheint. Die Folge davon wäre, daß das wohlervorbene Recht aufgeopfert, und die Theilnehmenden in zahllose Prozesse unter sich und mit den Grundbesitzern über ihre Entschädigungsansprüche verwickelt werden müßten. Aber auch die aus der Untheilbarkeit der Gründe, unter welchen die Keller sich befinden, abgeleitete Begründung der ergangenen Entscheidungen erscheine durch die hinsichtlich dieser Keller bestehenden factischen Verhältnisse, wornach eine Zerstückung des Grundeigenthums in dem Sinne, in welchen es durch die politischen Gesetze untheilbar ist, nicht Statt findet, gänzlich widerlegt. Diese Keller seien meistens so angelegt, daß der Eingang nicht auf dem Grundstücke, sondern auf der anstoßenden Straße, oder in der Seitenwand eines Hohlweges sich befindet. Auf der Oberfläche des Feldes erscheine außer den Kellerlochern keine Spur des Kellers. Das ganze zur landwirthschaftlichen Benützung bestimmte Grundstück bleibe als solches unverändert und ungetheilt, und die Verhältnisse des Grundbesitzers zum Inhaber des Kellers nähmen mehr die Gestalt einer Grunddienstbarkeit als eines getheilten Eigenthumes an. Verfügungen, die von Grundbesitzern über solche Dienstbarkeiten eingegangen werden, seien durch keine Genehmigung von Seite der Behörden bedingt, die über Untheilbarkeit der Grundstücke bestehenden politischen Vorschriften, welche die Zusammenhaltung des politischen Complexes der zu einer bestifteten Realität gehörigen urbaren Grundstücke bezielen, fänden demnach, ihrer Tendenz nach, auf die Keller unter fremden Grundstücken keine Anwendung. Gleichwie diesen Ansichten gemäß, kein zureichender Grund vorhanden sei, für die Zukunft die Erwerbung oder Erbauung von Kellern in fremden Gründen zu untersagen, eben so finde die vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle, die wegen eines Kellergrundbuche im entgegengekehrten Sinne erlassene Verfügung der Unterbehörden mit dem Befehle aufzuheben, daß das dort eingeführte Grundbuch über die Keller und Presshäuser bezüglich halten, zugleich aber die betreffende Grundobrigkeit

dasselbst anzuweisen sei, die von dem k. k. Appellationsgerichte vorgeschlagene Anmerkung der Rubriken im Grundbuche in Ausführung zu bringen.

§. 412.

Wenn gleich mehrere Parteien einzelne Wohnungen eines Rusticalhauses an sich bringen, ist das Haus im Grundbuche doch nur unter einem Folium einzutragen und nur eine Gewähr zu verleihen.

Als es sich zeigte, daß verschiedene Parteien in einem und demselben Rusticalhause einzelne Wohnungen an sich brachten, wurde entschieden, daß bei dem Umstande, wo diese Wohnungen bloß Bestandtheile jenes Hauses ausmachen, mithin nicht als abgesonderte selbstständige Häuser betrachtet werden können, jedes dieser abgetretenen Häuser, so wie es im Grunde nur ein Haus vorstellt, auch im Grundbuche von Seite der Herrschaft nur unter einem Folio und einer Gewährverleihung eingetragen werden soll (Hofkanzleidecret vom 18. März 1819).

§. 413.

Radicirte Gewerbe gehören in das Grundbuch. — Begriff der radicirten Gewerbe.

Radicirte Gewerbe sind solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, in das ordentliche Grundbuch gehören, auf welche eine Verpfändung und Schuldenentreibung nirgends anderswo als bei dem Grundbuche Platz greifen kann, und somit wie alle einer grundbüchlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Merus der Grundobrigkeit und seiner Folgen unterliegen (Hofentscheidung vom 20. Februar 1795, Regierungs-Circular vom 12. März 1795, S. 2).

Der uralte Gebrauch, wornach ein Gewerbe auf einem Hause durch lange Zeit dergestalt ausgeübt wurde, daß selbes stets auf den jeweiligen Besitzer des Hauses überging, gab Anlaß zu den sogenannten Gewerbs-Radicirungen, von denen daher auch in den Reccificationspatenten Erwähnung geschieht. Erst die allerhöchste Entschliesung vom 12. April 1775 bestimmte rücksichtlich der radicirten Gewerbe: es habe zwar bei dem bisherigen Gebrauche, ordentlich auf Häuser radicirte und realisirte Gewerbe verkaufen zu lassen, ferner sein Bewenden, dahingegen sei bei den Personalbefugnissen, die mit der Person aufhören, der eingeschlichene Unfug, selbige veräußern zu lassen, ein für alle Mal abzustellen.

Nach der Hofbescheid vom 13. November 1779 sagt ausdrücklich: daß keine Gewerbe mehr auf Häuser radicirt werden sollen, als die es bereits sind.

Hierauf erließ die Regierungs-Verordnung vom 18. November 1781, worin es heißt:

Sowohl jene Gewerbe, welche vom Tage der höchsten Entschlie-
ßung vom 22. April 1775, als dem Endziele und Abschnitte aller Ra-
dicirung zurück durch 32 Jahre zu zählen, den Hausgewähren
inliegen, als auch jene, die von obgedachtem 22. April 1775 an,
durch 32 Jahre zurück zu rechnen, auf dem nämlichen Hause
durch gleiche Gewerksleute ununterbrochen betrieben
worden sind, sollen in Zukunft allein für radicirte Gewerbe an-
gesehen, somit alle die übrigen Gewerbe, welche eines oder das an-
dere nicht ausweisen können, für nicht radicirt gehalten werden.
Rücksichtlich dieser letzten Alternative erließ jedoch folgende Be-
stimmung:

Auf den von Regierung über den Antrag, daß diejenigen Ge-
werbe, welche zwar in den Hausgewähren nicht vorkommen, doch
aber von dem Jahre 1775 (von welcher Zeit an, zufolge der best-
henden höchsten Vorschrift, ohnehin kein Gewerbe mehr auf ein Haus
radicirt werden darf) rückwärts durch 32 Jahre auf dem Hause im-
mer von einem Gewerbsmanne gleicher Wattung getrieben worden,
als ein auf dem Hause haftendes, folglich mit dem Hause verkäufli-
ches (radicirtes) Gewerbe anzusehen wäre, erstatteten Bericht, er-
folgte nämlich unterm 15. März 1784 die, vermittelst Regierungs-
Circularverordnung vom 26. März 1784 sämmtlichen Dorfobrigkei-
ten der Wiener-Vorstadt Freigründe inner den Linien kundgemachte
höchste Resolution dahin:

Da es ein bereits erwiesener Satz sei, daß die verkäuflichen
(radicirten) Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Capi-
tale, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung
vorgemerkten Pupillen und Weiberprüchen den Werth nicht beneh-
men will, Vorrecht vor andern, somit Zwang und Hemmung der
Industrialfreiheiten immer nach sich ziehen: so sei nichts erwünsch-
licher, als daß die Gewerbe so viel als möglich, und mit der Gerechtig-
keit vereinbaret werden kann, als Personal, nicht als Realia behan-
delt werden.

Der obervähnte Antrag würde aber die Folge nach sich ziehen,
daß die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich (radicirt)
würden. Denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für
sein Gewerbe zugerichtet hat, so wird, nach seinem Tode, ein ähnli-
cher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet gefundene Haus
vor andern gewählt haben.

Es könne also von dem Sage, daß nur jene Ge-
rechtheiten als radicirt anzusehen seien, welche in
der Gewähr eingetragen sich befinden, nicht abge-

gangen werden, und könne der, wegen des von dem Nachfolger ausgelegten größern Kauffchillings, aufgeworfene Anstand, nicht wohl bestehen: weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewähr enthalten ist, sie auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Gewerbsmann ein zur Ziehung seines Gewerbes bereits zugerichteres Haus gern theurer, als jenes, welches er erst dazu zu richten muß, bezahlt, folglich, wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theurer als ein anderes erkaufte hat, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höhern Kauffchilling, oder daß er, wegen der Gerechtigkeit allein, das Haus theurer bezahlt habe.

Hierauf beruht nun die, in dem §. 2 des in Gemäßheit der hohen Hofentscheidung vom 26. Februar 1795 erlassenen Regierungs-Circulars vom 12. März 1795 aufgestellte Zeichnung eines radicirten Gewerbes, wornach ein solches ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten seyn muß, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmacht, und in das ordentliche Grundbuch gehört, so wie es auch, wie alle einer grundherrlichen Realität anklebenden Gerechtigkeiten, dem Merus der Grundbarkeit und seinen Folgen unterliegt.

Ueberdies wurde jedoch auch noch, bei Gelegenheit eines Particularrecesses, laut eines Hofkanzleibescheides vom 18. September 1795 erlassenen Regierungs-Circulars vom 29. September 1795 verordnet, daß alle, von dem Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Wuldbuch und Einlage als radicirt gezogene, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe, auch als solche in den Gewähren, wo diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt werden können, daß also jene Gewerbe, die seit dem Jahre 1756 auf Häuser erlicet, und als radicirt, mithin nach einem höhern Maßstabe versteuert werden, auch als solche bestätiget, und dieses den Gewähren, wo es noch nicht geschehen, bei dem ersten Gewährveränderungsfalle einverleibt werden soll.

Alle jene Gewerbe sind also ebenfalls für radicirt zu halten, welche sammt dem Hause seit dem Jahre 1756 (als dem Rectificationsjahre) mithin durch 40 Jahre mit dem Ausdrucke Haus und Gewerbe, ohne eben den weitlichen Ausdruck als radicirt, in das ständische Wuldbuch und Einlage gezogen, und nach einem verhältnißmäßigen höhern Maßstabe versteuert worden sind (Hofbescheid vom 30. December 1796).

Bevor jedoch nicht alle vorausgeschriebenen Erfordernisse dargethan sind, soll endlich nicht für die Bewilligung zur Anerkennung eines solchen Gewerbes als radicirt (bei der Landesstelle) eingeschritten werden (Regierungsdecree vom 5. September 1815, ohne deren

ausdrückliche Bewilligung eine solche nachträgliche Eintragung in das Grundbuch durchaus nicht gestattet ist.

§. 414.

Welche Vorfichten die Grundbücher rücksichtlich der radicirten Gewerbe beobachten sollen.

Bei Gelegenheit eines Particularfalles hat die Hofkanzlei mit Decret vom 4. Mai 1821 befohlen, die Grundbücher darauf aufmerksam zu machen, daß bei Ausfertigung neuer Hausgewährer nicht Gewerbe als radicirt in dieselben aufgenommen werden, von denen es sich in der Folge bei näherer Untersuchung ergibt, daß sie es nicht sind, indem hierdurch diejenigen, welche solche Häuser kaufen, irre geführt, und selbst veranlaßt werden konnten, hieraus Entschädigungsansprüche gegen das Grundbuch geltend zu machen; daher die Grundherrschaften in Niederösterreich angewiesen wurden, bei Ausfertigung dieser neuen Gewährer sich nicht damit zu begnügen, daß das Gewerbe bereits in der früheren Gewähr enthalten erscheint, sondern dabei stets die radicirte Eigenschaft des darin aufzunehmenden Gewerbes nach der Normalvorschrift vom 15. März 1784 und 18. September 1795 streng zu beurtheilen, und im zweifelhaften Falle die weitere Belehrung bei der Regierung einzuholen (Regierungsdecret vom 24. Mai 1821, Rggz. 22,955).

Und die Grundbücher haben gefehlt, wenn sie, als im Jahre 1776 und dann mit den unter Beziehung auf diese Normalverordnung später erlassenen Gesetze die Erfordernisse für ein radicirtes Gewerbe festgesetzt wurden, jene Gewerbe nicht gleich damals gelöst haben, die zwar in Gewähr erschienen, bei denen aber die durch das neue Gesetz geforderten Bedingungen nicht vorhanden waren (Hofkanzleidecret vom 5. Juli 1831, Hofz. 18,372, Rggz. 33,429).

§. 415.

In wiefern radicirte Gewerbe von einem Hause getrennt werden dürfen.

Radicirte Gewerbe sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Einwilligung der k. k. Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der letztern aber, auch nur insofern trennbar, als vorläufig die Sache mit denen, auf einem solchen, mit einem radicirten Gewerbe versehenen Hause vorgemeinten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Berechtigungen bei der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 667

ten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nämlichen Eigenschaft auf ein anderes übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, ausgeglichen und berichtigt worden ist (Hofentscheidung vom 20. Februar 1795; Regierungs-Circular vom 12. Mai 1795, S. 2).

Siehe übrigens hierüber auch die XIV. Abhandlung dieses Theiles von dem Gewerbs- und Handelswesen.

§. 416.

Schiffmühlen sind kein Gegenstand der Grundbücher.

Da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, so gehören dieselben nicht in die Grundbücher (Allerh. Entsch. vom 9. Mai 1824; Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1824, Hofz. 14,545, Riggz. 24,350).

§. 417.

Schwemmwerke sind kein Gegenstand des Grundbuches.

Der Antrag, auf fremdem Grunde befindliche Schwemmwerke in das Grundbuch einzubeziehen, wurde als mit den Gesetzen und der Grundbuchverfassung nicht vereinbarlich erkannt. Denn nach dieser sind zu Einlagen in ein herrschaftliches Grundbuch nur unterthäniges Grundeigenthum, somit Gebäude, insofern sie eine Zugehör eines Rusticalgrundes bilden, geeignet, nicht aber Rautlichkeiten, die auf Grund und Boden nicht in der Absicht aufgeführt wurden, daß sie stets darauf bleiben sollen, die also nach §. 297 des allg. bürgerl. Gesetzbuches als bewegliche Sachen anzusehen kommen, die feiner eine Rusticaleigenschaft gar nicht an sich tragen, und bey welchen ein gewisses Eigenthum und insbesondere ein herrschaftliches Obereigenthum keineswegs besteht, und die endlich auch wegen ihrer precären Dauer und Localität sich zu Hypotheken nicht eignen. Eine solche normalwidrige Einbeziehung solcher Schwemmwerke und Bauten in das Grundbuch wäre zugleich wegen der nachtheiligen Folgen, die sie durch Irreführung der Parteien nach sich ziehen konnten, sogar sehr bedenklich.

Aus diesem Grunde wurde daher eine Herrschaft, welche eine solche Einbeziehung in ihr Grundbuch verfügt hatte, mit Regierungsdecree vom 10. December 1830, Riggz. 66,825, damit abgewiesen.

B. Von dem Gewährbuche.

§. 418.

Inhalt eines Gewährbuchs und einer Gewähr.

In dem Gewährbuche hat der Erwerbttitel des Besitzers, zu dessen Legitimation sammt den hierzu erforderlichen Instrumenten, wie auch die darauf haftenden Onera mit Beziehung auf das Saßbuch zu erscheinen (Grundbuchspatent vom 1. September 1765, S. 24, 2).

In Beschreibung der Gewähren sollen ferner beide Theile, als: der Erblasser oder Uebergeber, dann der Erbe oder Uebernehmer mit Tauf und Zuname benennt, wie auch der Titul, dadurch die Veränderung beschicht: Item, wo solches Gut gelegen, in welcher Ned oder Gebug, die nächste richtige Anweisung oder Nam oder March, auch was und wie viel, wohin und zu was Zeit im Jahre, davon der Dienst zu reichen, Alles klar und lauter vermeldet und einverleibt seyn (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 12).

§. 419.

Ob und wiefern eine Grundherrschaft für die Theilung zweier Gewähren für ein und dasselbe Grundstück zu haften hat.

Als es in einem Particularfalle beinahe keinem Zweifel unterlag, daß zwei mit besonderen Gewähren versehene Grundstücke, welche ein Individuum ansprach, mit den übrigen zu seinem Hause gehörigen Gründen, mit denen sie ausgewiesenermaßen von Iehel befaßen wurden, vermengt sind, und daß dieselben nur darum nicht mehr bestimmt ersichtlich gemacht werden konnten, weil ihre Begrenzung ursprünglich nirgends angegeben erscheint, und weil im Verlaufe der Zeit die Cultur derselben ganz geändert worden ist, was nicht nur aus der Vergleichung der Daten, welche über das Flächenmaß der zur diesfälligen Besigung gehörigen Grundstücke in dem Kaufcontracte, in der Steuer-Subrepartition, dann in der Grundmatrikel vorkommet, wornach im Ganzen mit Einschluß jener zwei Ueberländgrundstücke kein Abgang sich darstellt, sondern auch bei der von der Herrschaft vorgenommenen commissionellen Besigung der fraglichen Gründe mit Beziehung der Ortsrichter und der Geschworenen durch Angabe der Localitätsverhältnisse der Beweis fast zur Evidenz hergestellt worden ist; daß die von jenem Individuum ver-

mißten Gründe eben diejenigen seien, welche an die von ihm dafür in Anspruch genommenen herrschaftlichen Grundstücke stoßen, wurde von der Hofkanzlei mit Decret vom 27. Februar 1824, Hofz. 5349, Rggz. 12,062, erinnert:

Es wäre zu wünschen gewesen, das Kreisamt hätte in dieser Angelegenheit anstatt der Stellung des Richters, der es annahm, nach seiner Bestimmung jene des Vermittlers zwischen Grundobrigkeit und Unterthan gewählt. Gedachtes Individuum könne nicht einweisen, daß es im Ganzen weniger Gründe wirklich besitze, als es durch den Kauf an sich gebracht hat, oder daß es dafür mehr als sein Vorfahrer an herrschaftlichen Gaben entrichte. Es lasse sich daher kein Grund denken, aus welchem die Grundobrigkeit in der ersten Beziehung zu einem Erbsage oder in der letzteren zu einem Nachlasse gegen ihn gehalten werden könnte.

Schon in dem Kaufcontracte sei ausdrücklich Erwähnung von der nicht thunlichen Nachweisung jener zwei Grundstücke gemacht worden, gedachtes Individuum habe keine andern Rechte als es durch den Kauf erhalten; wollte es gedachte Gründe in Evidenz gesetzt haben, so wäre es seine Sache gewesen, damals mit dem Verkäufer darüber ins Reine zu kommen. Da es dieß nicht gethan, und vielmehr wie seine Vorfahrer über die erwähnten zwei Uebeländgrundstücke sich verewähren ließ, so könne der Grundobrigkeit die Ertheilung dieser Gewähr nicht zur Last gelegt, und für sie eine besondere Haftung in dieser Beziehung nicht gefolgert werden.

Die Entscheidungen der Unterbehörden, wodurch der diesfälligen Herrschaft die Nachweisung der in der Frage stehenden Gründe zugemuthet wurde, wurden daher aufgehoben, und es dem gedachten Individuum überlassen, seine angeblichen Ansprüche in dieser Beziehung gegen wen immer im Rechtswege geltend zu machen.

§. 420.

Welcher Behörde die Entscheidung über einen Streit, wer an die Gewähr zu schreiben ist, zusteht.

Die Entscheidung der Frage: wer an die Gewähr zu schreiben ist, steht, vermöge einer nach aersflognem Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe erfolgten Hofkanzleientscheidung vom 18. Mai 1827, dem Richter zu (Regierungscreular vom 18. Mai 1827).

Das Erkenntniß, wer an die Gewähr zu bringen sei, gehört somit zur Competenz der Gerichtsbehörde (Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1835, Hofz. 16,286, Rggz. 38,230).

§. 421.

Bei welchem Grundbuch zerstückelte Gemeindegewährgründe zu vergewähren sind.

Da die Bestimmung des §. 5 des Hutweidvertheilungspatentes vom Jahre 1770 wegen Einschaltung der durch Gemeindegewährstücke den einzelnen Untertanen zufallenden Parzellen in das Grundbuch und in die Hausgewähr den Fall voraussetzt, daß die vertheilten Weidgrundstücke und die Besitzungen, welchen sie zufallen, zu einem und demselben Grundbuche dienbar sind, so kann die betreffende Grundbesitzerhaft hiezu nicht berechtigt, einer andern Herrschaft jedoch die Vergewährung ihrer Untertanen über jene Parzellen in so lange nicht gestattet werden, als ihre nicht die Grundheiligkeit auf gedachte Gemeindegewähr gegen die erstere durch richterlichen Spruch zuerkannt werden sollte (Hofkanzleidecret vom 21. April 1836, Hofz. 9877, Rggz. 25,022).

§. 422.

Wer an die Gewähr zu schreiben ist.

Besitzer dienstbarer Gründe sollen an Nug und Gewähr geschrieben, und alle vorgehenden Veränderungen (von Seite der Grundholden, und nicht der Grundherren) eintragen, auch dem Interessenten Gewähr oder Auszüge um die Gebühr erteilt werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. S. 6).

Hierzu ist aber nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen andern übergeben soll, selbst schon als Eigentümer einverleibt sei (Mag. bürgerl. Gesetzbuch, S. 432).

Auch darf kein aus einer andern Verantwortlichkeit übertretener Fremder, bevor dessen Unterthänigkeitserkennung bewirkt wurde, bei einem Haus- und Wirthschaftskaufe an die Gewähr gebracht werden (Regierungsdecree vom 9. Juli 1807).

§. 423.

Ueber die Art, wie sich bei Gewähranschriften zu legitimiren ist.

An Nug und Gewähr ist ferner Niemand zu schreiben, er habe sich denn zuvor zu dem, der zunächst daran geschrieben steht, genugsam legitimirt, und entweder durch Testament oder letztwillige Anerkennung, oder auch durch Verwandtschaft erwiesen, daß das Grundstück an ihn wirklich gekommen ist (Tract. de jur. inc. Tit. IV. S. 10).

Und wenn einem Grundherrschaft in Erbfällen glaubwürdig erscheinend, daß mehrere Erben vorhanden sind, welche auf das Erbgut Ansprüche haben, so soll er demjenigen, welcher die Gewähr ansuchet, selbe nicht

her ertheilen, als bis derselbe versichert, daß er das Grundbuch ohne Schaden und Nachtheil halten wolle (Kodem S. 4).

Bei Käufen oder andern rechtmäßigen Contracten über Bauerngüter ist es übrigens genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirkt (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 433).

Erscheint er aber nicht persönlich, so soll derjenige, der eine neue Gewähr begehrt, eine ordentliche, von seinem Weber schriftlich gefertigte oder mündliche Aufsandung vorbringen, oder im Falle er damit nicht gefast seyn konnte, mit dem Raubriefe oder andern genußamen Titeln, oder aber mit Zeugen darthun, daß er jenes Gut aufrecht und ledlich an sich gebracht habe, und alle solche briefliche Urkunden und Zeugenschaften sollen in glaubwürdigen Abschriften, bei dem Grundbuche fleißig aufbehalten werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. S. 10; allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 434).

§. 424.

Wie die Legitimations = Urkunden beschaffen seyn müssen.

In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen, die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Mäßen, der Titel der Erwerbung, ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes, bestimmt angemerket werden; und es muß von dem Uebergeber in dieser oder in einer besondern Urkunde die Bewilligung ertheilt werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden kann (Kodem S. 435).

Ueberhaupt sollen die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, damit keine unförmliche mit Geschwindigkeiten und wesentlichen Gebrechen behafteten Urkunden zur Einverleibung gelangen, die in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß geben, keine Urkunden, die zur Einverleibung in das Grundbuch vorgelegt werden, dazu gelangen lassen, ohne sie vorher untersucht zu haben (Hofverordnung vom 3. August 1786, vom 8. Mai 1796).

§. 425.

Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Grundherr einen ihm heimgefallenen Grund übergeben will.

Wenn ein Grundherr einen Grund, der ihm um nicht bezahlten Dienst oder anderer Ursachen willen heimgefallen und zuerkannt worden (§. §§. 199 und 1011), Jemand aufgeben will, soll er den rechtlichen Ausspruch, der ihm jenen Grund zuerkannt hat, zu der Gewähr legen, und darauf die Gewähr fertigen; wenn aber der Grund-

herr den Grund erst von Neuem aufgibt, so ist die bloße Gewähr hinreichend (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 13).

§. 426.

Art und Weise, wie Gewähren ertheilet und genommen werden können.

Die Gewähren selbst können auf viererlei Weise ertheilt und genommen werden:

- a) auf Jemand allein,
- b) auf Mann und Weib oder andern Personen zugleich,
- c) mit gesammter Hand, und
- d) auf Ueberleben (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 14).

§. 427.

Fortsetzung.

Ad a) Bei der Gewähranschreibung auf Jemanden allein gehört das Gut diesem allein; und wenn dieser es bei Lebzeiten nicht veräußert, fällt es, nach seinem Tode, auf dessen Erben, wenn auch dieser nicht in der Gewähr gedacht worden wäre (Kodem §. 15).

Ad b) In diesem Falle gehört ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen. Stirbt Eines von ihnen, so fällt sein Theil auf dessen Erben, oder wem er ihn etwa vermacht hat. Doch bleibt dem Ueberlebenden die Ablösung nach billiger Schätzung vorbehalten, es sei denn, es wären eheliche Kinder vorhanden, denen des Verstorbenen Theil zufiel, wo dann die Ablösung ohne der Kinder ihrer Verhabenen Einwilligung nicht Statt hat (Kodem §. 16).

Mitvergewährte Weiber können erst nach Ableben ihres Gatten die zweite Hälfte um den wahren Werth an sich lösen, oder ihre Hälfte dem Erben überlassen (Patent vom 29. October 1790).

Und bei Lebzeiten beider Theile kann einer ohne des andern Vorwissen und Willen seinen Theil durch Verkauf, Tausch, Verlass oder andern Contract nicht veräußern; doch soll ein Theil den andern in der vorhabenden Veräußerung ohne erhebliche Ursache nicht hindern.

Entsteht endlich zwischen Mann oder Weib oder Andern ein Streit, worüber sie sich in Güte nicht vergleichen können, so soll die Entscheidung nach Beschaffenheit der Sache entweder der Grundobrigkeit oder der Instanz, unter welche beide Theile gehören, zustehen (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 16).

§. 428.

Fortsetzung.

Ad c) Wenn die Gewähr mit gesammter Hand genommen wird, so ist den Eheleuten oder Andern das Gut auf gleiche Theile zusammen, und nach Ableben des einen, hat der Ueberlebende selbes, so lange er lebt, ganz zu genießen. Wegen dieser lebenslänglich gebührenden Nutznießung sollen die contrahirenden Personen, bei den

auf gesammter Hand zu errichtenden Gewähren jedesmal certiorirt, und jener Umstand erinnert werden; so wie dieses auch in den Gewährinstrumenten auszudrücken kommt. Stirbt die überlebende Person, so fällt ihr Theil auf ihre Erben, oder wem sie ihn etwa vermacht hat, und der übrige Theil gehört den Erben des früher Verstorbenen, oder wem er ihn vermacht hat (Eodem §. 17).

Ad d) In diesem Falle endlich, wenn eines der Eheleute stirbt, fällt das Gut auf den Ueberlebenden ganz, und kein Theil kann ohne des andern Einwilligung hierin eine Abänderung vornehmen. Es versteht sich jedoch, daß weder in dem ad c) noch in dem ad d) beschriebenen Falle den etwa vorhandenen Kindern an ihrer natürlichen Erbgebühr dadurch etwas entzogen werden soll (Eodem §. 18).

§. 429.

Wirkung der Eintragung in die Gewährbücher.

Niemand soll das Eigenthum oder den sichern Besitz auf Realitäten als mittelst des Vormerkbuches überkommen; und nur durch ordentliche Eintragung in die öffentlichen Gewährbücher wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen erlanget (Grundbuchpatent vom 1. September 1765, §. 1, allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 321), so, daß das Besitzrecht einer unbeweglichen Sache ausschließlich demjenigen zu steht, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist (Eodem §. 322).

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß daher das Erwerbungsgefchäft in die dazu bestimmten Bücher eingetragen werden, welche Eintragung Einverleibung genannt wird (Eodem §§. 431, 441).

Und so wie derjenige, welcher im grundbücherlichen Besitz einer Realität sich befindet, zur Darthnung seines Rechtes nicht mehr auf gefordert werden kann (Hofdecret vom 15. Jänner 1785, allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 323), so wird das Eigenthum unbeweglicher Sachen nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben (Eodem §. 444).

§. 430.

Wirkung der Mitvergewährung bei Executionsführungen auf untheilbare Bauerngüter.

Wenn ein ungetheiltes Bauerngut, auf welchem Mehrere vergewährt, in Execution fällt, müssen die Miteigenthümer entweder den Executionsführer befriedigen, oder sich gefallen lassen, daß nicht bloß der Antheil des Schuldners, sondern das ganze Bauerngut feilgeboten werde (Hofdecret vom 21. October 1798, Appellationsgerichts-Circulare vom 28. October 1798).

§. 431.

Wann die Gewähr zu nehmen ist.

Jeder Grundbesitzer hat bei nächster Besizung des Grundbuchs auf dem Lande (§. 195) die Gewähr zu nehmen. Die Geistlichen, als: Pälaten, Pfarrer und Benefiziaten sollen, so oft sich mit ihrer Person eine Veränderung zutridgt, die Ordenspersonen aber, so veränderliche Vorsteher haben, wie auch die Zechen, Bruderschaften und Gemeinden in 10 Jahren einmal die Gewähr nehmen (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 19).

Welche Strafe auf die Unterlassung steht, kommt unten vor.

§. 432.

Verbot, Jemanden ohne Einwilligung des Eigenthümers eine Abschrift einer Gewähr zu erteilen.

Da die Gewährbücher und die daraus erteilte Gewähr, dem Zwecke ihrer Einföhrung gemäß, bloß Wechsele zur Erweisung des rechtlichen Besizes und Eigenthumes für die Inhaber der Gewährren sind, und sich hierdurch wesentlich vom Grundbuche und den daraus erteilten Auszügen unterscheiden, indem letztere, abgesehen von der Person des Eigenthümers, bloß die Realität oder die darauf haftenden Lasten zum Gegenstande haben, so können von den Gewährren ohne Wissen und Willen der Eigenthümer einem Fremden keine Abschriften von den Grundbuchsämtern erteilt werden (Hofkanzleidecret vom 19. September 1817, Regierungscircular vom 12. October 1817).

C. Von dem Satz- oder Vormerkbuche.

§. 433.

Inhalt eines Satz- oder Vormerkbuches.

Das Satzbuch hat alle auf einem unbeweglichen Gute haftenden, von Zeit zu Zeit aufgebündeten dinglichen Lasten, nach der Ordnung der Zeit, mit den allenfalls eingeschriebenen oder aufbehaltenen hierzu gehörigen Instrumenten, vorgemerkt zu enthalten (Grundbuchsstatut vom 1. September 1765, §§. 11 und 243).

In die Grundbücher sollen nämlich die Satzverschreibungen eingetragen, auch davon den Interessenten Satzettel oder Auszüge um die Gebühr erteilt werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 9).

§. 434.

Auch auf radicirte Gewerbe können Vormerkungen geführt werden.

Nicht nur auf Grundstücke, sondern auch auf radicirte Gewerbe, welche einen wahren Theil des Hauses, in dessen Hausgewähren sie enthalten sind, und seines Werthes ausmachen, können Beipändungen und Vormerkungen bei dem betreffenden Grundbuche geschehen (Hofkanzleiverordnung vom 20. Februar 1795, Regierungscirculare vom 12. März 1795, §. 2).

Alle jene, von dem Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Güterbuch und Einlage als radicirt eingezeichnete, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe, können auch als solche, in den Gewähren, wo diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt, und auf solchen, den bestehenden Vorschriften gemäß, Sätze vorgemerkt werden (Hofentschließung vom 18. September 1795, Regierungscirculare vom 29. September 1795).

§. 435.

Die Vormerkung auf radicirte Gewerbe hat die Grundherrschaft zu besorgen.

Das Wort „grundbücherliche Vormerkung“ zeigt zur Genüge, daß eine dießfällige Sagensfertigung von niemand Andern als von der Grundobrigkeit, in deren Grundbuch das Haus, wo das radicirte Gewerbe haftet, dienlich ist, zu geschehen habe (Hofdecret vom 12. Juli 1793, Regierungssintimation vom 19. Juli 1793, §. 2).

Nur in Ansehung der Rauchfangkehrergewerbe bestand seit unbenklichen Zeiten die eigene Einrichtung, daß alle Schuldvoormerkungen auf jene Gewerbe im Lande unter der Enns, nur bei der Rauchfangkehrerinnung in Wien geschahen; daher selbe hierüber ein eigenes Tagbuch führte.

Dieses Vormerkungsbuch wurde jedoch dieser Innung abgenommen, und dessen vorschriftmäßige Ausübung, so wie es bei allen anderen Gewerben üblich ist, insofern Rauchfangkehrergewerbe radicirt sind, den Grundobrigkeiten übertragen (Hofkanzleiverordnung vom 1. April 1813, Regierungssintimation vom 3. Mai 1813).

Bei der Ausföhrung dieser Anordnung mußte übrigens wie bei anderen Gewerben, vor der Aufnahme eines solchen Gewerbes in das Grundbuch, die Eigenschaft, daß es radicirt sei, vorläufig von der Landesstelle bestätigt werden, und bei Schuldvoormerkungen auf solche radicirte Gewerbe müssen die Urkunden, worauf sich die Schuld- und Vormerkung stützt, in das Instrumenten- oder Urkundenbuch, die Vormerkung selbst aber in das Tagbuch eingetragen werden (Regierungsverordnung vom 8. November 1813).

§. 436.

Schiffmühlen sind kein Gegenstand grundbücherlicher Vormerkung. Bewahrung früher erworbener Rechte.

Seine Majestät haben, über den in Beziehung auf die Frage: in wie weit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben, a. u. erstatteten Vortrag unterm 9. Mai 1824 folgende allerhöchste Entschliesung herabgelassen zu lassen geruhet: Auf Schiffmühlen können, da sie als bewegliche Sachen nicht in die Grundbücher gehören, keine Pfandrechte erworben werden.

Was die Schiffmühlgerechtigkeit betrifft, so sind dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zu beurtheilen (Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1824, Hofz. 14,545, Regsk. 24,350).

Die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen, bereits erworbenen dingliche Rechte sind jedoch durch die obgedachte Verordnung nicht aufgehoben worden. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die allerhöchste Entschliesung vom 9. Mai 1824 in der Provinz allgemein kund gemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet und vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bei Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Forderungen haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten nicht mehr Statt. In den Grund- oder sogenannten Hafebüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreien Schiffmühlen so gleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden (Allerhöchste Entschliesung vom 9. Mai 1827, Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1827, Regierungscirculare vom 25. Juni 1827).

§. 437.

Stillschweigende, gesetzliche Hypotheken sind aufgehoben.

Auf den der Vormerkung unterliegenden Gütern sollen die den sogenannten verschwiegenen gesetzlichen Pfandschaften und übrigen gewissen Darlehen beigelegten Vorzüglichkeiten, oder sogenannten stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken und privilegiirten Sicherforderungen, zu des vorgemerkten Gläubigers vollständigen Sicherstellung gänzlich aufgehoben seyn (Patent vom 1. September 1765, S. 16).

§. 438.

Ausnahmen.

Die einzigen Ausnahmen sind jedoch:

1. Die Landesanlagen ^{a)} (grundherrliche und landesfürstliche), jedoch nur jene, welche von den letzten drei Jahren herrühren, und deren Betrag mithin vor dem treuerzigen Gläubiger nur schwer ausfindig gemacht werden kann; da für die übrigen der, welcher sie hätte entreiben sollen, und in deren Eintreibung faumselig gewesen ist, zu stehen haben wird, und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bei dem Immobile, wo selber haftet, und keineswegs bei einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen Gute erholet werden soll (Grundbuchpatent vom 1. September 1765, S. 13).

2. Die auf die letzte Krankheit, auf die Weerdigung, Errichtung der Vermögensverzeichnisse oder Inventarien, für die Commissare und gerichtlichen Obfotger und Curatoren benötigten Unkosten. Endlich

3. Die Befoldungen und Kostgelder der Dienstboten, wenn selbe drei Jahre nicht übersteigen (Kodem S. 15).

Und dieses Vorzugsrecht kommt denselben auch dann zu statten, wenn sie wirklich zur Zeit der Verhandlung der Verlassenschaft oder des Concurfes nicht mehr im Dienste stehen, und eben so den als Hausgenossen ihrer verschuldeten Aeltern dienenden Kindern (Hofdecret vom 15. Jänner 1787).

^{a)} Die landesfürstlichen Steuern gehen jedoch den grundherrlichen Abgaben bei unbeweglichen Gutern in der Priorität vor (Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1832, Pofz. 3781, Rgggß. 19,070).

§. 439.

Vormerkung der Demolirungsreverse.

In Fällen, wo zum Besten des Avarars Reverse wegen Abbrechung der Gebäude u. dgl. ausgestellt werden, ist darauf zu sehen, daß dieselben immer grundbüchlich vorgemerkt werden (Hofkammerverordnung vom 6. November 1818).

In jedem vorkommenden Falle ist daher diese Vormerkung in Antrag, oder falls sie unterlassen werden sollte, dieselbe noch im gehörigen Wege in Erinnerung zu bringen (Regierungsweisung vom 16. November 1818).

Da dem Vernehmen nach die von Haus- und Grundbesitzern an das Wasserbauamt (nun die k. k. Prov. Baudirection), oder sonst ausgestellt Reverse und eingegangene Verpflichtung bisher nicht überall und immer in die besondern Landtafel- oder Grundbücher eingetragen werden, ja manchmal die Documente hierüber sogar in Verlust gerathen, und mit den Häusern oder Grundstücken ohne Erneuerung der Verpflichtung Besitzveränderungen vorgegangen seyn sollen, wel-

ches in vielen Fällen von nachtheiligen Folgen für das Aeraer und das Allgemeine seyn könnte, so haben Seine Majestät mittelst allerhöchsten Handschreibens, Wien am 21. April 1820, der vereinigten Hofkanzlei aufgetragen, ohne Zeitverlust, insoweit es nicht schon geschehen, die gehörige Eintragung der vorhandenen Reversse und den auf die von den Haus- und Grundbesitzern eingegangene Verbindlichkeit Bezug nehmenden Documente in die betreffende Landtafel- oder Grundbücher, insoweit es die Gesetze noch gestatten, und mit-erweitliche Besitzveränderungen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstellen, zur Sicherstellung des Aeraeriums und des Allgemeinen zu veranlassen, dort wo die hierwegen bestandenen Documente allenfalls in Verlust gerathen sind, auf deren Eineuerung und Einverlebung in die öffentlichen Bücher im gütlichen oder gerichtlichen Wege, jedoch mit genauer Beobachtung der Gesetze und Bewahrung wohl erworbener Privatrechte zu dringen, und auch bei eintretenden ohne ausdrücklicher Eineuerung der Verpflichtung verfallenen Besitzveränderungen nachtheilig für die noch nach dem Gesetze möglichste Sicherstellung des Aeraeriums und des Allgemeinen anagelegentlich zu sorgen, für die Zukunft aber unter Einem alle der vereinigten Hofkanzlei unterstehenden Behörden, an welche Reversse, Verpflichtungen über was immer für Dienstbarkeiten ausgestellt zu werden pflegen, streng und bei Haftung der betreffenden Individuen anzuweisen, jede solche Verpflichtung immer unverzüglich in die besondern Landtafel- oder Grundbücher eintragen zu lassen.

Obgleich bereits unterm 22. November 1818, Zahl 25,631, der Landesstelle die bürgerliche Einverlebung der Demolitionsreversse aufgetragen wurde, so findet man dennoch demselben das oben erwähnte allerh. Handschreiben seinem vollen Inhalte nach kund zu machen; weil jene Befehlsweisung sich nur auf künftige Fälle bezog. Der gegenwärtige allerh. Befehl aber auch die Ergänzung bestimmter anordnet, was bei den schon mit Demolitionsreverssen erbauten Häusern etwa vernachlässigt worden ist.

Aus dieser Rücksicht hält man es für notwendig, die Landesstelle aufmerksam zu machen, daß zur vollkommenen Erfüllung des allerh. Befehls eine Prüfung der bereits bestehenden Demolitionsreversse, inwiefern solche nämlich durch alle gesetzliche Maßregeln versichert, oder noch erst zu versichern seien, durch die Fiscalämter vorgenommen werden dürfte, wornach eben diese Ämter die weiter zu thuenen Schritte anzudeuten haben werden (Hofkanzlei-Verordnung vom 27. April 1820, Hofz. 20,099, Regz. 20,994).

§. 440.

Benahmen bei den zu den städtischen und obrigkeitlichen Grundbüchern gelangenden Einverleibungs- und Vormerkungsgesuchen.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1830, Hofz. 9375, das Hofdecret vom 28. August 1804, Nr. 681 der Justizgesetzsammlung, aufzuheben und anzubefehlen geruht, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, Nr. 734 der Justizgesetzsammlung, auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewährenschrift (Ertabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obriaketen gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Beweise ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen (Regierungs-Circulare vom 6. Mai 1830, Riggz. 23,271).

§. 441.

Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in die Landtafeln oder Grundbücher kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden.

Seine Majestät haben, laut hohen Hofkanzleidcretes vom 27. April 1830, Hofz. 9374, zur Beseitigung vorgekommener Anstände, und zur Erleichterung des Gebrauches der öffentlichen Bücher, mit öffentl. Entschliessung vom 30. März 1820 zu erklären geruht, daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cession von eingetragenen Schuldforderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurfes, einer gerichtlichen Execution oder eines andern Rechtsgeschäftes angefocht werden, die Beibringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessionen- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen und zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sei, wodurch es von allen bisher bestandenen gegentheiligen, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat (Regierungs-Circulare vom 10. Mai 1830, Riggz. 24,020).

§. 442.

Nach welcher Ordnung das Vorzugsrecht der Vormerkungen anzunehmen ist.

Bei solchen Vormerkungen gibt der Tag und die Stunde der Vormerkung in dem Falle, wo es um die Befriedigung der Gläubiger

ger zu thun ist, allezeit das Vorzugsrecht (Grundbuchs-Patent vom 8. September 1765, S. 7).

§. 443.

Ob bei Vormerkungen auf die Schätzung der Realität zu sehen ist.

Mit der Schätzung der vorgemerkten Realitäten ist sich um so weniger aufzuhalten, als es genug an dem ist, daß der Gläubiger durch Einsehung der Bücher zuverlässig wisse, in wie weit ein Haus, Grundstück oder sonstige Realität bereits belastet sei, und er also hiernach selbst seine Sicherheit ermessen kann (Eod. S. 2).

§. 444.

Wie der vorzumerkende Schuldschein beschaffen seyn soll.

Zu einem der Vormerkung fähigen Schuldscheine ist erforderlich:

1. Daß das Grundstück, Güte oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen ist, deutlich benennt und ausgedrückt, daß ferner

2. das Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beigefügt, und daß endlich

3. der Schuldbrief von zweien Zeugen unterfertigt werde. Forderungen, die sich auf einen solchen Schuldschein gründen, können dem Vormerkbuche sogleich einverleibt werden, und dann haben sich die Parteien lediglich bei den betreffenden Grundbüchern zu melden (Grundbuchs-Patent vom 1. September 1765, S. 9).

§. 445.

Wirkung einer Vormerkung.

Niemand kann anders, als mittelst des Vormerkbuches, ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen (Patent vom 1. September 1765, S. 3, 16).

Weder die Rüste, die verrechnende Staatsdiener schuldig sind, noch jene bei den Pächtern, Lieferanten, oder bei jenen, welche sonst mit dem Aerarium verflochten sind, wegen nicht entrichteter Maulgebühren, noch auch ex capite juris primipilaris, haben ein Vorrecht (Eodem S. 14).

Und auch die uneingeklagten, über 3 Jahre rückständigen Interessen eines vorgemerkten Capitals stehen allen andern vorgemerkten Prioritäten nach, und den davon durch drei Jahrgänge ausständigen Interessen nach (Eodem S. 23).

Um daher ein Pfandrech^t wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger, wenn die verpfändete Sache unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthums obliegenden Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 451).

Und dann bleibt das Hypothekengut so lange verhaftet, bis die Schuldburkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist (Eodem S. 469).

Uebrigens kann auch das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf unbewegliche Sachen, und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden (Eodem S. 481, 526).

§. 446.

Unterschied zwischen Einverleibung und Vormerkung.

Die Einverleibung eines Pfandrechtes geschieht nur mit einer vormerkungsfähigen Urkunde.

Die Vormerkung (Pränotation) oder bedingte Aufzeichnung in das öffentliche Buch geschieht aber, wenn derjenige, welcher sich vormerken lassen will, zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 438).

Durch diese Vormerkung erhält der Gläubiger ein bedingtes Pfandrech^t, welches, wenn die Forderung gerechtfertigt worden ist, von dem Zeitpunkte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 453).

Eine solche Vormerkung muß auch im Vormerkbuche, am Anfange einer jeden Vormerkung, am Rande angemerkt werden (Hofdecret vom 1. November 1796).

§. 447.

Rechtfertigung der Vormerkungen.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bemerkt hat, als auch seinem Gegner, durch Zustellung zu eigenen Händen bekannt gemacht werden, und der Vormerkungswerber muß binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise seines Rechtes einreichen; widrigenfalls soll die bewirkte Vormerkung, auf Ansuchen des Gegners, gelöscht werden (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 439).

Die geschehene Rechtfertigung wird sodann bei der Vormerkung angemerkt, wo diese sodann das Satz- und Vormerkungsrecht erhält (Hofdecret vom 1. December 1796).

§. 448.

Bei welchem Gerichte vorgemerkte Schuldforderungen einzuklagen sind.

Um zu mehrerer Befestigung des Privatrechtes den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek, alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, ist, zufolge allerhöchster Entschliessung vom 27. August 1819, diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jener den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bei dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er zu wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Dem zufolge hat der Gläubiger, dessen Schuldner sich ausser dem Jurisdictionsbzirkle dieses Gerichtes aufhält, die Wahl, sich dem ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechte zu bedienen, oder den Schuldner bei desselben ordentlichen Richter zu belangen (Regierungs-Circulare vom 20. October 1819).

Da ein Ausländer in Rücksicht seines in den k. k. Staaten befindlichen liegenden Gutes oder Realvermögens als ein Unterthan zu betrachten ist, steht es dem Pränotirungswerber frei, die wider ihn anzunehmende Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personalrichter in dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder aber bei demjenigen anzuklagen, welchem der Beklagte unterworfen war, wenn er sich in derjenigen Provinz befände, in welcher das mit der Pränotirung belastete Gut gelegen ist (Hofdecret vom 7. November 1802).

§. 449.

Ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angeführten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei?

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angeführten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem niederösterreich. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien, durch allerhöchste Entschliessung vom 13. April, und Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 6. August 1830, die Befehrerung erteilt worden, daß, da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der Justiz-Versammlung, der Parat frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Prä-

notation anzufuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Diese Vorschrift, welcher zu Folge weiterer allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835, für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen, die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt wird, wurde zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 9. Juli 1835, Z. 17,735, zur allgemeinen Kenntniß gebracht (Regierungs-Circular vom 27. Juli 1835).

§. 450.

Welche Vorsicht ist bei Löschung von Forderungen geistlicher Corporationen zu beobachten?

In Folge einer über das Hofdecret vom 30. August 1792, Z. 42 der Justiz-Gesetzsammlung, zwischen der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle Statt gefundener Rücksprache wurde zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet: daß Forderungen der noch bestehenden geistlichen Corporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel, ohne ausdrückliche Begnehmigung der politischen Landesstelle, nicht gelöscht werden können (Appellations-Circular vom 30. Juni 1821).

§. 451.

Obrigkeithliche Protokolle wegen Löschung grundbüchlicher Vormerkungen sind stämpelfrei.

Die obrigkeitlichen Protokolle wegen Löschung grundbüchlicher vorgemerker Forderungen, insofern über die einzelnen Beträge die classenmäßig gestämpelten Quittungen der Empfänger vorhanden sind, sind, als zur obrigkeitlichen Amtshandlung gehörig, nach dem §. 9, lit. W. des Stämpelpatentes, vom Gebrauche des Stämpels frei zu lassen.

Diese obrigkeitlichen Protokolle unterliegen jedoch in Ansehung derjenigen Beträge, über welche die Löschung bloß in Folge der statt der Quittung zu Protokoll gegebenen mündlichen Bestätigung der geleisteten Zahlung erfolgt, dem classenmäßigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, jedoch nach Abschlag der mit classenmäßig gestämpelten Quittungen ausgewiesenen Beträge, dann der gesetzlich vom Stämpel befreiten Posten, als für Armen- und Versorgungs-

Häuser und Anstalten, Steuerreste u. dgl. (Hofkanzlei-Verordnung vom 28. October 1818, Regierungs-Circular vom 20. November 1818).

§. 452.

Ob nicht gerechtfertigte und somit gelöschte Vormerkungen wieder vorgemerkt werden können.

Eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht gehöriger Zeit angebrachter Rechtfertigungsbeleg, wieder gelöschte Forderung, kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich vorgemerkt werden.

In solchen Fällen ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vermerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anspruch auf Veräußerung der durch diese erste Priorität veranlaßten Kosten erloschen, sondern dem Besitzer des Gutes bleibt es auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungsversuches vorzubeugen (Allerb. Entschließung vom 18. Mai 1818, Regierungs Circular vom 22. August 1818).

§. 453.

Verfahren wegen Zustellung der die Grundbücher, Vormerkungen u. s. w. und Löschungen betreffenden Verordnungen.

Da ferner in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 sowohl, als in dem nunmehr aufgehobenen bürgerlichen Gesetzbuche für Galizien, besonders von den Landtafel- und Grundbuchverordnungen der übrigen Provinzen abweichende Vorschriften über die Zustellung landtäfellicher Verordnungen enthalten sind, so wurde, in der Absicht, auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung der Geschäfte einzuführen, und bei der in dem neuen bürgerl. Gesetzbuche angenommenen kürzeren Verjährungszeit, das Privateigenthum gegen jede Gefahr noch mehr sicher zu stellen, für alle mit ordentlichen Landtafeln und Grundbüchern versehene deutsche Erblande folgendes zur Richtschnur festgesetzt:

1. Jede Verordnung, wodurch eine landtäfelliche oder Grundbüchliche Einverleibung (Intabulation), eine Besitz- oder Gewähranschiebung, eine Ertabulation oder Löschung auf eine Privat Urkunde bewilliget wird, ist demjenigen zuzustellen, gegen den durch eine Verpfändung seines Eigenthums, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirkt werden soll.

Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitfache ergangenen Verordnungs vorgeschrieben ist.

2. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Partheien persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte, öffentliche oder gerichtliche, legalisirte Urkunden gründet.

3. Auf eine außer der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privaturkunde, soll eine unbedingte Einverleibung, Umschreibung oder Löschung, nur wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, außerdem aber nur eine Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4. Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche vom Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf die Löschung dieser Urkunde überreichen. In solchem Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage, oder später schriftlich darum ansucht, sogleich angemerkt werden, daß die eingetragene Post freitig sei; nach geendetem Prozesse ist entweder diese Anmerkung oder die streitige Urkunde selbst auf Verlangen wieder zu löschen.

5. Die Landrechte und Grundbuchsbehörden sind dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der hierüber erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Besizer eines dergleichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann; daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftsmäßig geschehen sei, noch kein Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

6. In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) Verordnung und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abschlägigen Bescheide wird an dem bisher geltenden Gesetze, insbesondere an dem §. 439 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und dem Patente vom 14. Februar 1804, durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Diese höchste Vorschrift wurde sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht (Allerhöchste Entschliebung vom 5. August 1818, Hofdecret vom 4. September 1818, Appellations-Circular vom 15. September 1818).

Um endlich die vielfältigen Verkürzungen des Stempelgeräths mittelst der Löschungsgesuche möglichst hintanzuhalten, wurde angeordnet, daß Ablassungen von Gesuchen wegen Abtheilung und Löschung von grundbücherlichen oder landtäfellichen Vormerkungen oder

Pränotirungen, wenn sie zugleich die Bestätigung der geleisteten Zahlungen enthalten, nach dem §. 21, lit. W. des Stämpelpatentes vom 5. October 1802, classenmäßig und zwar nach dem bestätigten Zahlungsbetrage gestämpelet seyn müssen, wenn ihm nicht besondere mit dem classenmäßigen Stämpel versehene Empfangs-Urkunden beiliegen (Hofkammerdecret vom 28. October 1817, Regierungscircular vom 19. November 1817).

§. 454.

Von Super-Sätzen und Super-Vormerkungen.

Die Bestimmungen in Ansehung der Superfätze und Supervormerkungen, welche übrigens mit der Lehre über Sätze und Vormerkungen im Wesentlichen übereinstimmen, gehören nicht in den Umfang dieses Werkes, sondern zu den privatrechtlichen Verhältnissen, folglich zu dem bürgerlichen Rechte.

2. Von dem Waisen- und Depositenwesen.

§. 455.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Von dem grundobrigkeitlichen Waisen- und Depositenwesen kommt folgendermaßen zu handeln:

- a) Von dem Waisen- und Depositenwesen insgesamt.
- b) Von dem Waisenwesen insbesondere.
- c) Von dem Depositenwesen insbesondere.

Siehe dießfalls die Abhandlung von Treßmüller (Joseph). Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bei Grundherrschaften auf dem flachen Lande, Wien, 1815; und: Die praktische Buchführung und Rechnungsweise in Verwaltung einer Waisen- und Depositenkasse, nach Grundrissen der Einfachheit, Deutlichkeit und Kürze, behandelt von Franz Anton Sobl. Gorz 1817.

A. Von dem Waisen- und Depositenwesen insgesamt.

§. 456.

Welches Amt zur Führung des Waisen- und Depositenwesens berufen ist, und wer dazu geeignet ist. Weidigung der letztern.

Das Waisenwesen auf dem Lande ist von dem Wirtschaftsamte derselben Grundobrigkeit zu verhandeln, unter welcher in dem

Geschäfte des adeligen Richteramtes das Waisenwesen gehört (Hofdecret vom 21. August 1788, S. 1). Und da die Grundsätze, nach dem die Geschäfte des adeligen Richteramtes ausgeübt werden sollen, auch auf die obervormundschaftlichen Verrichtungen anzuwenden sind, so haben die unterthänigen Gemeinden das Waisenwesen, welches sie zu besorgen hatten, nach der Jurisdiction-Norm an diejenige Herrschaft abzugeben, welche das adelige Richteramt ausübet (Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1807).

Jedes zur Besorgung eines Wuchschaftsamtcs geeignetes Individuum ist auch geeignet, das Waisen- und Depositenamt zu verwalten, folglich auch der Gutsbesitzer selbst, wenn er die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzt; selbst die zur Sprache gebrachte Ausschließung jener Herrschaftsbesitzer, welche Advocaten sind, von der persönlichen Verwaltung des Waisenamtes oder die Unterziehung derselben einer besondern Controlle kann eben so wenig Statt finden, als es zulässig ist, die Herrschaftsbesitzer, die das Waisenvermögen selbst verwalten, nebst der Beerdigung noch einer weiteren Controlle zu unterziehen (Hofkanzleidecret vom 9. Jänner 1821, Reg. 2201).

Die Güterbesitzer, welche die Verwaltung des Waisenwesens selbst besorgen, haben ohne Unterschied der Person und des Standes wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes einen Eid nach der von dem höchsten Orte vorgeschriebenen Formel bei dem Kreisamte abzulegen.

Bei denjenigen Dominien aber, wo die Verwaltung der Waisen-Geschäfte an eigends aufgestellte Beamte übertragen ist, haben diese nach einer auf ihr Dienstverhältniß angepaßten Form den Eid bei dem Kreisamte abzulegen.

Bei dem Wechsel der Amtirung ist jedoch der schon einmal beehrte Beamte nur auf den schon abgelegten Eid aufmerksam zu machen (Hofkanzleidecret vom 18. August 1820, Regierungs-Circular vom 18. Jänner 1821, §§. 1, 2, 4, 7).

Und da nicht selten Fälle sich ergeben haben, wo die Verwaltung gerichtlicher Depositen auf dem Lande von den die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominien solchen Personen anvertraut wurde, die nicht schon nach ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte, oder insbesondere als Waisenamts-Verwalter, durch den Inhalt des von ihnen abgelegten allgemeinen Amteides, auch zur gehörigen Verwaltung und Verrechnung der Depositen endlich verpflichtet waren, so wurde, um auch für alle Fälle dieser Art die gehörige Vorsorge zu treffen, die Regierung über Einschreiten des obersten Verwaltungshofes angewiesen, durch die untergeordneten Kreisämter die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit alle Beamte der Burgherren, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen dormal anvertraut sind, oder künftig werden anvertraut werden, auf getreue und sorg-

fältige Verwahrung derselben (wenn sie nicht schon einen allgemeinen Amtseid, der auch die Erfüllung dieser Pflicht in sich schließt, abgelegt haben) besonders beedigt werden.

Uebrigens ist die Beedigung der Beamten, die wegen Gehörsung mit den Waisengeldern vorschriftsmäßig bei den Kreisämtern Statt findet, für künftige Fälle auch ausdrücklich unter Einem auf die Verwahrung mit den gerichtlichen Depositen auszudehnen, um die Ablegung eines besonderen Dienstseides in der letzteren Beziehung zu vermeiden (Hofkanzleidcret vom 4. Juli 1829, Hofz. 15,578 Rggz. 38,471).

§. 457.

Eidesformel zur Beedigung eines Waisenamtes und Depositen Verwalters.

Im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe wurden die von der Regierung mit dem Appellationsgerichte gemachten Anträge gutgeheißen, wornach die von dem letzteren vorgeschlagenen Eidesformeln für die das Waisenvermögen verwaltenden herrschaftlichen Beamten allgemein in der Provinz Niederösterreich vorgezeichnet, hiernach von jedem Beamten der Eid nur einmal abgenommen, und er bei einem Wechsel der Amtnung auf den schon abgelegten Eid aufmerksam gemacht, endlich von den Herrschaftsbesitzern, wenn sie die Verwaltung des Waisenamtes selbst besorgen, denselben Eid nach gehöriger Modificirung der Formel abgenommen werden soll (Hofkanzleidcret vom 9. Jänner 1821, Hofz. 674, Rggz. 220V).

Die von dem k. k. Appellationsgerichte der Regierung unterm 27 October 1820 mitgetheilte Eidesformel, wonach die Waisenamts Verwalter vermög Regierungsdecree vom 18. Jänner 1821, Rggz. 220A, beedigt werden sollen, lautet so.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir anvertraut und künftig wo immer anvertraut werdenden Waisenamtsgeschäfte nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze, insbesondere dem Unterrichte für die Waisenämter vom 7 November 1812 und dem Hofkanzleidcrete vom 18 August 1820, zu verwalten, die Waisengelder in einer besondern Cassa getrennt zu verrechnen, und davon keinen noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldebern oder anderen Cassen zu vermischen, die Waisengelder auf keine andere als in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung derselben bei der eignen Herrschaft ohne höhere kaiserliche und landesherrliche Bewilligung nicht zuzugeben, den Pupillen bei ihrer ganzen oder theilweisen Abfertigung unter keinem Titel der Mißverwaltung oder andern Vorwande, weder von dem Capitale, noch von den Interessen etwas abzugeben, endlich, falls mir in was immer für einer Art ein selbigen widriges Benehmen in Ansehung des mir anvertrauten Waisenvermögens bekannt gemacht werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen.

Diese Eidesformel ist nun auch auf das Depositenwesen ausgedehnt.

§. 458.

Welche Strafe auf die eigenmächtige Aufrechnung einer Beamten-Remuneration bei Waisensachen besteht.

Die eigenmächtige Aufrechnung einer Beamten-Remuneration bei Waisensachen ist mit der Strafe des vierfachen Betrages, die nach Umständen zu erhöhen ist, zu belegen (Hofdecret vom 8. Juli 1788, Hofverordnung vom 22. December 1791).

§. 459.

Bestrafung obrigkeitlicher Beamten oder Grundherren im Falle unredlicher Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen.

Zu Folge der von dem k. k. obersten Gerichtshofe der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten allerhöchsten Entschlieſung vom 18. November 1826 ist, laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. October 1826, Hofz. 17,910, Regsz. 38, 139, über die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen, für die Zukunft Folgendes festgesetzt worden: Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositengelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theils des Strafgesetzbuches, oder insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten, nach dem §. 211 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln, und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Verwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Anruff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben (Regierungs-Circular vom 10. Juli 1827, Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1831, Regierungs-Circular vom 1. August).

§. 460.

Inwiefern die politischen Behörden und insbesondere die Kreisämter auf das Waisen- und Depositenwesen Einfluß nehmen.

Die Verwaltung des Waisengutes, insofern es mit dem adeligen Richteramente verbunden ist, ist eigentlich ein Gegenstand der

Zustizbehörde; doch hat das Politicum vielen Einfluß auf dasselbe, und zu sorgen, daß die vorgeschriebene Sicherheit vorhanden sei, mithin die Actiones subsidiarie und die dem Staate selbst in verschiedenen Rechtsfachen nachtheiligen Entschädigungen vermieden werden mögen (Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1807).

Die besondern Vorsichten bei der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind daher auch in den politischen Gesetzen enthalten (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 384).

Streitigkeiten wegen der Waisengelder sind zwar nach der Regierungs-Verordnung vom 9. August 1793, Reggsz. 13,020 politisch zu behandeln.

Dagegen enthält ein späteres Gesetz folgende Bestimmung:

Die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die Abfertigung eines Pupillen entstehenden Streitigkeiten gehören zum gerichtlichen Erkenntnisse, theils, weil schon nach dem Unterhandspatente vom 1. September 1781, S. 32, alle nicht ex nexu subditelae entstehenden Streitigkeiten, ausdrücklich aber die Waisen-, Curators-, Testaments- und dergleichen Sachen, zwar auch bei dem Kreisamte, zum Versuche eines gutlichen Abkommens, angebracht, in Entstehung dessen aber die richterämliche Entscheidung zugeworfen werden soll, und theils, weil die Verordnung vom 11. September 1784 ausdrücklich bestimmt: daß sich das Appellationsgericht aller Waisengeschäfte, folglich auch der unter obrigkeitlicher Leitung unterstehenden Waisenhäuser anzunehmen habe, und daß dieses nicht für ein bloß politischer Gegenstand gehalten werden kann. Das Kreisamt hat daher derlei Fälle, wenn sie zwischen den Parteien nicht gütlich ausgeglichen werden können, den gerichtlichen Behörden zuzuweisen und zuzuführen (Hofkanzlei-Verordnung vom 22. März 1803).

Wenn sich jedoch um das Waisenvermögen überhaupt, und um die Regulirung des Waisenvermögens nach Maßgabe des Amtsunterrichts vom 10. September 1812 handelt, so schlägt dieser Gegenstand in den Wirkungskreis der politischen Behörden (Appellations-Note an die Regierung vom 2. August 1813 in einem Particular-falle).

Sämmtlichen Kreisämtern ist daher auf das Nachdrücklichste eingebunden, daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillarvermögens durch öftere und vermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bei der jährlichen Vereisung des Kreisess, wodurch allein Beamte in Solge und Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hiervon überzeugen, die sich zuwandelnden Gebräuche auf der Stelle entweder abthun, oder

die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen, ob die Waisenkassen vorschriftsmäßig geführt, die vorgeschriebenen Ein Schreibbüchern hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und daß über die bei Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe, mit Rücksicht auf die Pragmatical-Sicherheit derselben ernachtet und ausgestellt, die jährlichen Vormundschaftsrechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenkassen vorgeschrieben werden (Hofkanzlei-Verordnung vom 20. Februar 1806, Regierungsdecret vom 18. März 1806).

§. 461.

Fortsetzung.

Um den entdeckten Unfug, daß der Eigenthümer einer Herrschaft Waisen-Capitalien zu seinen Händen bezogen hat, welche ganz unversichert, und größtentheils mit bloßen Interimscheinen, ja zum Theil nur selbst durch Postaufgabrezeptionen bedeckt sind, vorzubehugen, oder wider Vermuthen bestehende solche geschwindige Fälle unverzüglich zur Kenntniß zu bringen, ist sämtlichen Kreisämtern, und insbesondere allen Kreishauptleuten und den Kreiscommissären bei ihren Commissionreisen zur Pflicht gemacht, besonders nachzuforschen: ob die Obrigkeiten die Waisengelder ihrer Untertanen bei sich selbst anlegen, und daher selbst Schuldner der Waisenkassen werden, und in diesem Falle sich nicht mit Haftung der pränotirten Octava begnügen, sondern nach den bestehenden Verordnungen über diese Beträge besonders und auf der Herrschaft gehörig intabulirte Obligationen zur Waisencassa einlegen zu lassen, und im Falle, daß diese Schulden mit dem wahren Werthe der Realität nicht im Verhältnisse stehen sollten, die Anzeige darüber zu erstatten, damit der entdeckte Fall gründlich untersucht und zur Sicherheit der Pupillen in Zeiten das Nöthige gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte eingeleitet werde (Regierungs-Verordnung vom 9. Mai 1811).

Die Kreisämter haben überhaupt in die Verwaltung der Waisengelder Einsicht zu nehmen, und sich mit Jahreschluss anzeigen zu lassen, wie das Waisenvermögen angelegt, und die Waisen versorgt sind (Hofdecret vom 21. August 1788 und respect. Verordnung vom 3. October 1788).

Es hat zwar von Einsendung der Pupillartabellen an das Appellationsgericht abzukommen; dagegen haben die Kreisämter bei Gelegenheiten der Visitationen auch die Einsicht in das Pupillarwesen zu nehmen, und wenn hier und da ein Gebrechen entdeckt wird, solches entweder gleich selbst zu beheben, oder nach Beschaffenheit der Sache dem Appellationsgerichte zur Abhülfe anzuzeigen (Appellations-Verordnung vom 9. December 1791).

Nebstdem sind die Kreisämter insbesondere angewiesen, daß sie nicht nur bei den Kreisuntersuchungen, bei einem oder dem andern Dominium, Magistrate oder Obrigkeit, die in dem Pupillarwesen bemerkten Gebrechen, so weit solche zu sogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, sogleich nach derselben Entdeckung zur Abhülfe dem Appellationsgerichte anzuzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hofdecretes vom 2. December 1791 obliegt, sondern auch, daß sie zu Ende eines jeden Jahres die Anzeige derjenigen Dominien, bei welchen das Pupillarwesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen befunden, oder die nothwendige Verbesserung vom Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen (Hofkanzlei-Berordnung vom 20. Februar 1806, Regierungs-Intimation vom 18. März 1806).

Den Kreisämtern wird unter den Gegenständen, worüber sie bei Vereisung ihrer Bezirke Beobachtungen zu machen haben, auch die Nachsicht aufgetragen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen und Blödsinnigen gesorgt sei, und hat das Appellationsgericht, wenn selbem die kreisämtlichen Einreichungen über den Befund des Pupillar- und Depositenwesens mitgetheilt werden, selbe genau durchzugehen, und angemessene Verfügungen zur Abstellung der Gebrechen zu treffen (Hofentscheidung vom 13. Juni 1785).

Denn die Kreisämter haben jene Gebrechen, welche sie bei Gelegenheit ihrer kreisämtlichen Visitationen im Pupillarwesen bei Magistraten und Dominien erheben, gleich unmittelbar der Landes-Justizbehörde mitzutheilen, wovon zugleich das Paree an die Landesstelle einzusenden ist, da derselben eben so sehr als der Justizbehörde daran gelegen ist, zu wissen, wie mit den Pupillargeldern gebahret wird (Hofentscheidung vom 11. Juli 1785).

§. 462.

Wie weit sich die Aufsicht des Kreisamtes über das Waisen- und Depositenwesen erstreckt.

Die Kreisämter haben die Pflicht, bei ihren Vereisungen auf die Richtigkeit der Waisencassen zu sehen, und durch gehörige Durchsicht der Bücher sich von der zweckmäßigen Verwaltung und Sicherheit der Pupillargelder zu überzeugen; allein diese Rücksicht kann sich keineswegs auf eine förmliche Liquidation des Waisenvermögens erstrecken. Es ist hinlänglich, wenn ein Kreiscommissär sich von der Richtigkeit und Ordnung im Waisengeschäfte dadurch überzeugt, daß ordentliche Waisenrechnungen gelegt werden, mit denen der Stand der Cassa übereinstimmen muß.

Eine allgemeine Liquidation, mit Zuhilfenahme der Abhandlungs-Acten, Sachbücher und dgl. wird nur dann nothwendig, wenn über die Manipulation der Herrschaft ein gegünsteter Anstand sich ergibt, oder erhebliche Zweifel eintreten. In diesem Falle kann so-

dann die Waifencasse unterfucht, und die Documente geprüft werden (Particular-Regierungs-Entfcheidung vom 4. April 1805).

Uebrigens wurden mit Hofkanzlei Decret vom 10. September 1812 die Kreisämter und übrigen betreffenden Unterbehörden, nach gepflogenem Einveinnehmen mit dem Appellationsgerichte, zu forgfältigen Beobachtung und Controflung der vorzunehmenden Liquidationen umftändlich angewiefen, und der Regierung aufgetragen, fich felbft die Ueberzeugung von dem Befolge zu verfchaffen (Regierungs-Intimation vom 19. October 1812).

Auch wurde verordnet: daß das Waifensiquidirungsgefchäft nach Maßgabe des Unterrihtes vom 10. September 1812 unter der Controlle des Kreisamtes bei den unterftehenden Dominien einzuleiten und zu vollenden, nach Verlauf eines halben Jahres aber, wenn fich das Kreisamt bei Gelegenheit der von den Kreiscomiffären, entweder bei den vorgeschriebenen Bezirksbereifungen, oder anderen Comiffionsangelegenheiten, von der pünftlichen Befolgung des dieffälligen höchften Auftrages überall überzeugt haben wird, hiervon die Anzeige an die Regierung zu machen fei (Regierungs-Verordnung vom 11. November 1812).

Endlich liegt dem Kreisamte ob, darüber zu wachen, daß die Magistrate die ihnen untergebenen Waifencassen unvermuthet vifitiren, und fich den Befund dieser Vifitationen vorlegen zu laffen, zehigen Falles zur Abänderung zurückzugeben, widrigen Falles aber der Regierung einzufenden.

So wie endlich das Kreisamt darauf zu fehen hat, daß der durch den Ankauf öffentlicher Fondsobligationen gewonnene Rabatt den Pupillen' ordentlich verrechnet werde, und über die Anlegung der Waifengelder bei dem Herrfchaftsbefitzer zu wachen hat, fo soll es bei den Kreisbereifungen auf die ordentliche Führung der in Waifensachen vorgeschriebenen Activo- und Passivo-Einfchreibbücheln wachen.

Wenn endlich gleich den Kreisämtern keine eigentliche buchhalterische Revision der, vermöge des Unterrihtes vom 10. September 1812 vorzunehmenden Waifencasse-Liquidation zugemuthet werden kann, fo haben sie fich hierbei doch die Hofdecrete vom 2. December 1791 und 20. Februar 1806 gegenwärtig zu halten, und bei den gewöhnlichen Waifnrechnungen fich wenigstens durch Prüfung einiger willkürlich gewählten Posten von der Genauigkeit der Rechnungsführer die Ueberzeugung zu verschaffen (Hofentscheidung vom 9. Juli 1814, Regierungs-Intimation vom 24. Juli 1814).

Ueberhaupt haben die Kreisämter bei jeder Gelegenheit darauf zu fehen, daß die hinsichtlich des Depositenwesens bestehenden Verordnungen überall genau in Vollzug gebracht werden (Regierungs-Intimation vom 25. August 1801) und es gelten auch in Beziehung auf das Depositenwesen die Verordnungen vom 11. Juli 1785 und 20. Februar 1806.

Die schon bestehenden Anordnungen wegen der Kreisämterlichen Nachsichtspflege bei den herrschaftlichen Waisencassas bei Gelegenheit der Local Commissionen sind dem Kreisamte eingeschärft (Hofkanzleidecret vom 18. August 1820, Regierungs-Circular vom 18. Juni 1821, S. 6).

§. 463.

Enthebung der Kreisämter von jedem Erkenntniß.

Wenn gleich die Kreisämter dazu berufen sind, Anordnungen, welche sie bei Beobachtung der Waisengelder entdecken, zu rügen, und im ordentlichen Wege zu deren Abstellung das Nöthige einzuleiten: so kommt es den politischen Behörden doch nicht zu, in diesem außer ihrer Competenz liegenden Zweige des Richteramtes ein Erkenntniß zu schöpfen (Hofkanzleidecret vom 13. November 1818).

Eine von einem Kreisamte an eine Herrschaft erlassene, von der Regierung bestätigte Entscheidung wegen verzinlicher Fortführung der als Depositen übertragenen Waisencassas großjährig geworden abwesender Theilnehmer wurde daher als über einen dem Wirkungskreise der Gerichtsbehörde angehörigen Gegenstand, incompetent erlassen erklärt, und das Kreisamt wurde angewiesen, die bei Liquidirung des Waisen- und Depositenamtes der Herrschaft gesunden Anstände dem k. k. Appellationsgerichte zur weiteren Verfügung mitzutheilen (Hofkanzleidecret vom 4. October 1834, Hofz. 25,212, Rggz. 54,736).

§. 464.

Wie sich die Kreisämter bei Waisen-Ersatz-Forderungen zu benehmen haben.

Nach dem Einflusse, welcher den Kreisämtern in Beziehung auf die Ueberwachung der Waisencassas eingeräumt ist, kommt es denselben nur zu, die Dominien, welche für jeden Abgang bei Waisengeldern zu haften haben, zur allfälligen Ersatzleistung zu verhalten.

Uebrigens muß es den Dominien überlassen bleiben, den weiteren Negress gegen den Pächter oder Beamten, als eine Privatfache bei dem ordentlichen Richter zu suchen. Die Entscheidungen, wodurch ein Pächter zum Erfasse in die dortige Waisencassa verhalten wurde, wurde daher aufgehoben (Hofkanzleidecret vom 23. December 1824, Hofz. 37,370, Rggz. 2444).

B. Von dem Waisenwesen insbesondere.

§. 465.

Nach welchen Grundsätzen bei dem Waisenwesen vorzugehen ist.

Die Grundsätze, nach denen sowohl die Gerichtsbarkeit in Streitfällen als in den Geschäften des adeligen Richteramtes von den Herrschaften auf dem Lande ausgeübt werden soll, sind auch auf die obervormundschaftlichen Verrichtungen anzuwenden (Hofdecret vom 21. August 1768).

In Ansehung der Vormundschaften für minderjährige Bauernkinder hat es bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben ist, so zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und keine andern von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillengutes wirken können (Patent vom 29. October 1790, §. 2).

Alles, was im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von der Vormundschaft vorgeschrieben ist, kommt also überhaupt auch auf den Bauernstand zu beobachten (Patent vom 3. April 1788, §. 2).

§. 466.

Auf was die Obervormundschaft zu sehen hat.

Die Gerichtsstelle (Obervormundschaft) hat auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, und auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertraut oder wieder abgenommen haben, zu sehen (Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, §. 45).

Der rechtliche Begriff, Unmündig, Minderjährig, und der anderen Curanden ist im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 21 erörtert.

§. 467.

Worin die Pflicht der Obervormundschaft im Allgemeinen besteht. Haftung derselben.

Alle Obrigkeiten haben für das unterthänige Waisenvermögen um so mehr alle gebührende Sorgfalt zu tragen, als sie im Widrigen die Verantwortung selbst auf sich laden, und sich für allen aus ihrer Verwahrlosung hieran erweislich entstehenden Schaden verhänglich machen (Hofdecret vom 28. October 1770).

Der Obrigkeiten Pflicht als Pupillarbehörden (Waisenämter) besteht überhaupt in der Oberaufsicht über das Pupillarwesen, damit

nämlich alles dasjenige genau befolgt werde, was die Gesetze zum Besten der Waisen verordnen.

An dieser Pflicht hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher den Minderjährigen, bei jeder Versäumung, wenn andere Mittel zum Ersatz mangeln, mit ihrem eigenen Vermögen zu haften (Hofdecret vom 10. April 1787, Regierungs Circular vom 4. Mai 1787, Hofdecret vom 13. März 1790, Hofdecret vom 28. October 1790); und den Domänen ist einzubinden, daß sie für Alles zu haften haben, wenn über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch ihre Vernachlässigung oder jene ihrer Beamten den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1806, Regierungs-Intimation vom 18. März 1806).

Worin die einzelnen Amtshandlungen der Obervormundschaft bestehen.

Die einzelnen Amtshandlungen der Obervormundschaft bestehen vorzüglich:

- aa) in Bestellung der Verhaben,
- bb) in Aufsicht auf das Waisengut, und Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, folglich in Gehahrung des Waisenvermögens,
- cc) in Ausfolgung des Waisenvermögens.

aa) Von Bestellung der Verhaben.

§. 468.

Wer für die Bestellung eines Verhaben zu sorgen hat.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehlicher oder unehlicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, sind die Verwandten des Minderjährigen, oder andere mit ihm in näherem Verhältnisse stehenden Personen, unter angemessener Abnung, verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Oberkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 189).

§. 469.

Wie die Obervormundschaft bei einlangenber Anzeige vorzugehen hat.

Wie die Obervormundschaft von dem eintretenden Falle der Bestellung eines Verhaben benachrichtiget wird, soll sogleich der Tauf-

und Zuname der Pupillen in ein eigenes Protokoll eingetragen werden.

Diejenigen Pupillen, welche ein gemeinschaftliches ungetheiltes Vermögen besitzen, sind in ein Jostum einzutragen; von den übrigen aber ist jedem ein besonderes Blatt des Protokollcs zu widmen (Instruction für die Justizbehörde vom 9. September 1785, §. 46).

§. 470.

Art der Bestellung und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Dann ist soaleich ein sicherer, bescheidener, wohlgesitteter und rechtschaffener Mann zum Vormunde, und eben so, bei einer vorfallenden Curatel, bei den Curanden ein rechtschaffener und verlässlicher Mann zum Curator zu benennen (Kodem §. 47).

In Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder hat es übrigens bei dem, was in dem allg. bürgerl. Gesetzbuch vorgeschrieben ist, so zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung und Veräußerung des Pupillargutes wirken können (Patent vom 29. October 1790, §. 2).

In Rücksicht der Vormundschaftsgabung und ihrer Pflichten ist sich endlich auf das Genaueste nach demjenigen zu achten, was in den bestehenden Gesetzen dießfalls vorgeschrieben ist (Instruction für Just. vom 9. September 1786, §. 47) und Alles, was in dem dritten (jetzt vierten) Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften und Curatelen vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bei dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Curator benannt worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person der Waise, und die Verwaltung des Waisengeldes, einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen dem minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das Bauerngut so lang, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten hat (Patent vom 3. April 1788, §. 2).

Uebrigens soll die Ortsobrigkeit sich in die Besorgung der dem Vormunde zugewiesenen Pflichten, wie auch in die der Vormundschaft obliegende Führung der Rechnung keineswegs einmengen. Die Pflicht derselben ist nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen beschränkt, welche sie unentgeltlich zu tragen haben (Hofverordnung vom 19. April 1727, R. 9178½; Circular vom 4. Mai 1787).

bb) Von der Gebahrung des Waisenvermögens überhaupt.

§. 471.

Die Obervormundschaft hat die allgemeine Pflicht für das Waisenvermögen zu sorgen.

Die dem obervormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen der Waisen anvertraute Obforge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen, und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 222).

Das Vermögen der Pupillen ist daher genau zu erheben, zu protokolliren und dabei zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze sichergestellt, die Schuldbriefe und Pretiosen aber so gleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher, bei auffallendem Zweifel, der Vormund vorzutreten, und die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung Berathschlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweisung zu geben ist (Instruction für die Justizbehörde vom 9. September 1785, §. 48).

Fließt ein Depositum, nach einer abgethanen Verlassenschaft, in die Waisencassa (§. 586), so hat das Waisenamt den nöthigen Empfang dieses Betrages ebenfalls zu beschleunigen (Regierungsverordn. vom 25. August 1801).

Endlich hat der Richter für die Sicherheit des den minderjährigen Kindern und Pupillen angefallenen väterlichen, mütterlichen oder sonstigen Vermögens von Amtswegen zu sorgen, daher bei den Abhandlungen hierauf besonders gesehen, und die Sperre nicht eher, als bis die Sicherheit hergestellt ist, abgethan werden soll, als im Ubrigen das Gericht für allen Schaden zu haften schuldig seyn soll (Grundbuchs Patent vom 1. September 1765, §. 19), und in Fällen, wo die sich verheirathende Person ihr Vermögen selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, sollen diejenigen, welchen, nach Verwandtschaft, deren Obforge obliegt, als Aeltern, Verhabten und Obergerbrütern, der Vormerkung halber die nöthige Vorsehung zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches alsdann sich angelegen seyn zu lassen, gehalten seyn, wenn der sich verheirathende Vater oder Mutter von dem Vermögen der unmündigen Kinder eister Ehe etwas in Händen hatte, als welches vorzüglich vom Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigenfalls er den Kindern eister Ehe dafür zu haften hat (Kodem, §. 20).

§. 472.

Das Waisenamt soll ein Waisenbuch führen. Eintheilung desselben.

Jedes Waisenamt ist verbunden, ein sogenanntes Vormundschafft- oder Waisenbuch zu führen (Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 207).

Das Waisenamt soll hierbei abgeforderte Passiv- und Activbücher führen (Hofverordnung vom 14. März 1799, Hofbericht vom 9. August 1799, Regierungs-Inimation vom 20. August 1799, Hofverordnung vom 15. Februar 1807).

In diesen Waisencrechnungen wird nämlich der Ausweis über den Cassastand gewöhnlich Activstand der Waisencassa, und hingegen der Ausweis über die Antheile der Pupillen an dem Cassastande, Passivstand der Waisencassa genannt (Hofverordnung vom 20. December 1813, §. 1).

§. 473.

Wie das Waisenbuch beschaffen sein soll.

Ueberhaupt sollen in das Waisenbuch die Vornamen, Familiennamen, das Alter der Minderjährigen, und Alles, was sich bei der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden (Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 207).

In diesem Buch soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die Minderjährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können (Eodem §. 208).

Ferner sollen in dieses Buch auch die den Pupillen neu angefallenen Erbschaften vorgeschrieben werden (Hofdecret vom 20. Februar 1806, Regierungs-Inimation vom 18. März 1806).

Auch soll das auf Bauerngüter und Erbschaften bei Häusern bestehende Pupillar-Vermögen nicht mehr außer Reibung gelassen, sondern in genaue Verrechnung genommen werden (Circular vom 12. December 1796, Circular vom 3. April 1797).

Das dießfalls vorgeschriebene Formulare zu einem Waisenbuche hat also folgende Rubriken zu enthalten:

1. Den Namen des Pupillen oder Curanden.
2. In dieser Rubrike ist das Alter des Mündels anzuführen.
3. Den Namen des Vormundes, Curators oder Administrators.
4. Den Aufenthaltsort und die Erziehung des Mündels (Instruction für die Justizbehörde vom 9. Sept. 1785, §. 52).

Wenn daher ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändert, einen neuen Vormunde die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen, wobei das Gericht eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und dasjenige vorzuziehen hat, was dem Besten des Pupillen angemessen ist (Eodem §. 49).

Ferner hat im Waisenbuche zu erscheinen:

4. Das Vermögen des Mündels, mit der kurzen Beschreibung, wie dieses beschaffen, und woher es dem Pupillen zugefallen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann.

Dann ist

5. von Jahr zu Jahr anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verfloffenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe, und es sind

6. alle Bewilligungen einzutragen, welche, während der Minderjährigkeit, in wichtigen Angelegenheiten eingeholt worden sind. Ferner:

7. ist die Abtheilung des Vermögens bei denjenigen Mündeln, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen, anzumerken;

8. die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bei dieser Gelegenheit die Uebergabsurkunde mit anzumerken, oder endlich

9. die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist. Die Ausfüllung dieser Tabellen ist während des Jahreslaufes, wo die Geschäfte vorkommen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger aber bis Ende des Jahres aufzuschieben (Instruction für Justizb. vom 9. September 1785, S. 52).

Nächstlich der Verrechnung des Waisenvermögens endlich, ist für die unter der Staatsgüteradministration stehenden Obrigkeiten im Jahre 1789 eine eigene Vorschrift erlassen worden.

S. 474.

Den Vormündern sind Einschreibbüchlein hinanzugeben.

Die häufigen Gebrechen, welche im Rechnungswesen über das Vermögen der Waisen, vorzüglich auf dem Lande, entdeckt worden sind, und wodurch die Pupillen nicht nur um das Ibrige gekemmen, sondern auch diejenigen, welchen die Verwaltung des Waisenvermögens obgelegen, in Weitläufigkeiten und Prozesse verwickelt worden sind, machten es unumgänglich nöthig, eine solche Rechnungsmanipulation einzuführen, wodurch Ordnung, Evidenz und leichte Uebersicht in diesem Geschäft erhalten wird.

Dieser Zweck wird aber sicher am besten dadurch erreicht, wenn das Rechnungswesen in Waisensachen nach den eigens vorgeschriebenen zwei Formularien von Einschreibbücheln, wovon eines das Activ-, das andere das Passiv-Vermögen der Waisenkassa darstellt, geführt wird, worüber die Kreisämter bei den Bereisungen unnachlässig zu wachen haben (Hoffkanzleidecret vom 14. März 1799, Regierungsintimation vom 26. März 1799).

§. 475.

Die Einschreibbüchlein vertreten die Stelle der Quittungen und Gegenschaine.

Da ferner diese höchste Entschliessung, welche zu den Waisenrechnungen den Gebrauch zweier Einschreibbücheln, deren Formular mitgetheilt wurde, allgemein vorgeschrieben hat, durch Hofbescheid vom 9. August 1799 dahin aufgeklärt worden ist, daß die vorgeschriebenen Einschreibbücheln nur die Stelle der Quittungen oder Gegenschaine vertreten, und in Ansehung der darin eingetragenen Posten als bloße Auszüge aus den Activ- und Passiv-Capitalienbüchern anzusehen sind, so sollen demnach die Waisenbücher bei den Wirtschaftesämtern so wie bisher fortgeführt, die mehrgedachten Einschreibbücheln hingegen, nur den Parteien hinausgegeben werden (Regierungs-Intimation vom 20. August 1799); denn über die Activ- und Passiv-Waisenbücher sollen den Vormündern und Schuldnern besondere Einschreibbücheln hinausgegeben werden (Hofverordnung vom 15. Februar 1807).

Und stieft ein Depositum, nach einer abgethanen Verlassenschaft, in die Waisencassa, so hat das Waisenamt, nach geschehener Uebertragung desselben, dem Vormunde ein ordentliches Waisenbüchel unverweilt zuzustellen, damit er aus diesem nicht allein den bestimmten Betrag des Waisenvermögens, sondern auch den Tag, von wo an er seinem Pupillen verzinst werden muß, genau ersehen kann (Regierungsdecret vom 25. August 1801).

§. 476.

Was die Einschreibbüchlein enthalten sollen.

Die Einschreibbüchlein zerfallen:

1. in Einschreibbücheln für diejenigen, welche an die Waisencassa eine Forderung haben, und
2. in Einschreibbüchlein für diejenigen, welche an die Waisencassa schuldig sind.

Ad 1. In jenen der ersten Art hat von außen der Name des Dorfes, das Nummer des Hauses, der Name der Waise, mit Anführung des Buchstabens und der Seite, unter der die Forderung im Forderungsbuche eingetragen ist, und inwendig Postweise

- a) die Forderung an Capital und Interesse, und
- b) die Abfertigung, ebenfalls an Capital und Interessen zu erscheinen.

Ad 2. In jenen der zweiten Art werden von außen, der Name des Dorfes, das Nummer des Hauses, der Name des Schuldners und der Buchstabe, sammt Seite, unter der die Schuld im Schuldbuche eingetragen ist, inwendig aber Postweise

- a) die Schuldigkeit an Capital und Interesse, und
- b) die Abfuhr ebenfalls an Capital und Interessen eingeschaltet.

cc) Von der Verwaltung des Waisenvermögens insbesondere.

§. 477.

Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Bei Verwaltung des Waisenvermögens ist ein Unterschied

- α) zwischen unbeweglichem und
- β) beweglichem Vermögen.

α) Von der Verwaltung des unbeweglichen Waisenvermögens.

§. 478.

Was unter unbeweglichem Vermögen verstanden wird, und inwiefern es veräußert werden kann.

Unter dem unbeweglichen Vermögen gehören nicht bloß liegende Gründe und Häuser, sondern auch was an fundus instructus vorhanden, und zur Bewirtschaftung jenes Grund und Bodens nöthig ist, indem es ein Zugehör des unbeweglichen Gutes ausmacht (Hofdecret vom 19. Mai 1788, allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 7, 296, 297).

Ein solches unbewegliches Vermögen kann nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, mit Genehmigung des vormundtschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelt öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann eine Veräußerung aus freier Hand von dem Gerichte bewilliget werden (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, S. 232).

Die obervormundtschaftliche Behörde hat aber diese Veräußerung nicht leicht, und nie ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstellen zu gestatten (Hofdecret vom 18. Februar 1788, Regierungs-Instruction vom 5. März 1788).

Alle Hindernisse, wodurch den Kindern der wirkliche Besitz der ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallenen Güter entgegen werden könnte, sind daher vielmehr zu beseitigen, und von der Obervormundtschaft die Veräußerung eines solchen angefallenen Bauergrundes nicht leicht, und nie ohne Bestätigung der Landesstellen zu gestatten (Hofentschließung vom 18. Februar 1790, Circular vom 5. März 1790, Hofverordnung vom 7. August 1765, Verordnung vom 30. December 1795).

§. 479.

Wie ein Pupillargut zu besorgen ist, und zwar auf Rechnung des Pupillen.

Ein solches Pupillargut ist demnach folgendermaßen zu besorgen, entweder

1. es wird auf Rechnung des Pupillen verwaltet, oder
2. es wird verpachtet, und der Pachtshilling zum Besten des Pupillen verrechnet.

Ad 1. Wenn jenes Gut auf Rechnung des Pupillen verwaltet wird, so kann es die Witwe bis zur Volljährigkeit des Pupillen gegen dem besorgen, daß sie den Pupillen ernähre, kleide und erziehe; auch kann es dem Stiefvater übertragen werden, außerdem aber dem Vormunde (Patent vom 26. Mai 1791, Hofdecret vom 19. April 1787, Patent vom 3. April 1787), welchem letztern die beste Administration des unbeweglichen Vermögens aufzutragen ist, bis der Pupill dasselbe selbst antreten kann (Patent vom 3. April 1787, Patent vom 19. April 1787).

§. 480.

Durch Verpachtung.

Ad 2. Wenn es dem Pupillen vortheilhafter ist, so kann ein solches Gut in Pachtung gegeben werden.

Hierbei ist nicht einmal nöthig, daß ein bairer Pachtshilling bezeugen werde, sondern die Pachtung kann auch so geschehen, daß der Pächter für den Genuß der Realität den Pupillen nähre und kleide, und wenn das Gut mehr eintreue, einen gewissen Betrag in die Waisencassa für denselben erlege.

§. 481.

Verpachtungen der Pupillargüter haben in der Regel durch Licitation zu geschehen.

Derlei Verpachtungen haben übrigens in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen, und nur bei wichtigen Gründen, auch außer dem Wege der Versteigerung; so wie auch Realitäten der Pupillen an ihre Ältern, Verwandten oder Ziehältern außer dem Wege der Licitation mit den nöthigen Vorsichten in Pacht überlassen werden (Hofverordnung vom 18. Februar 1790, Hofdecret vom 20. November 1794, Hofdecret vom 7. August 1795, Hofdecret vom 30. December 1795, Hofdecret vom 7. August 1797).

β. Von der Verwaltung des beweglichen Waisenvermögens.

Hier verbient

αα. dessen Aufbewahrung, und

ββ. die Anlegung der Waisenschaft ein vorzügliches Augenmerk.

αα. Von der Aufbewahrung des beweglichen Waisenvermögens.

§. 482.

Was in Verwahrung zu nehmen ist.

Juwelen, andere Kostbarkeiten, und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtigen Urkunden, in gerichtliche Verwahrung.

Von den erstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften (Allg. Bürgerl. Gesetzbuch, §. 229).

§. 483.

Was mit den unverbrieften Schuldforderungen und mit dem baren Gelde zu geschehen hat.

Bei vorhandenen unverbrieften Schuldforderungen sind die Schuldscheine von den Parteien zu verlangen (Eodem, §. 236).

Von dem baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung der Waise, und zum ordentlichen Betriebe der Wirtschaft nöthig ist, das übrige muß vorzüglich zur Tilgung der Schulden, oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet werden (Eodem, §. 230).

§. 484.

Was mit dem übrigen beweglichen Vermögen zu geschehen hat.

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters, aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Die Hausgeräthe kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen.

Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund, mit Bewilligung des Vormunt-

Von den n. ö. Domicalgütern und dem Bauernstande. 705
schaftlichen Gerichtes, auch unter dem Schöszungspreise verlaufen
(Eodem, S. 231).

§. 485.

Wie die Waisencassa bei unterthänigen Magistraten beschaffen seyn soll.

Rückfichtlich der Waisencassa besteht für die landesfürstl. Ortschaften eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche, nach der Analogie, auch auf die Waisenämter der Magistrate unterthäniger Ortschaften angewendet werden kann.

Bei den landesfürstl. Ortschaften soll nämlich die Waisencassa alle Zeit nur im Rathhause des Ortes, in einem gegen Feuer- und Einbruchgefahr zureichend gesicherten Gewölbe, aufbewahrt seyn, und, außer einem kleinen etwa zu täglichen Abgaben nothwendigen Verlage, Niemanden die Haltung einer Amtscassa in seiner Wohnung gestattet werden (Regierungsverordnung vom 24. December 1799).

§. 486.

Wer diese Waisencassa verwalten soll.

Zur Verwaltung einer solchen Cassa müssen nicht Magistratsglieder, sondern andere redliche Männer aus der Bürgererschaft verwendet, und diese Verwaltung niemals einem Individuum allein, ohne Gegenhändler anvertraut werden.

Diese Cassa muß mit 3 Schlüsseln versehen seyn, und einen Schlüssel der Cassaführer selbst, den zweiten der ihm zugegebene Gegenhändler, und den dritten der Bürgermeister zu Händen haben.

Jede Amtsperson, der die Verwaltung der Cassa anvertraut ist, muß mit einem eigenen magistratischen Anstellungsdecrete versehen seyn, und, ohne ein solches Niemand zu einer Amtirung zugelassen werden.

Aber auch Niemand kann zur Cassaverwaltung gelangen, ohne eine vorläufige ordentliche Uebergabe zu einer solchen Dienstleistung; und in dieser Absicht muß nach dem Austritte oder Tode eines solchen Beamten, immer ein ordentlicher Rechnungsabschluß, und ein ordentliches Inventarium des Cassastandes und der dazu gehörigen Urkunden oder Actenstücke verfaßt werden, um alsdann an den Amtsnachfolger die Uebergabe ordnungsmäßig veranstalten zu können (Regierungsverordnung vom 24. December 1799).

§. 487.

Aufsicht über die Waisencassa.

Die Magistrate der landesfürstl. Ortschaften sollen die ihnen untergeordneten Waisencassen unvermuthet visitiren, und die

Kreisämter haben für die richtige Erfüllung dessen selbst zu sorgen (Verordnung vom 12. Juni 1796).

Die Kreisämter haben sich ferner, theils um sich der dießfälligen Erfüllung wegen, zu überzeugen, theils um sich in forwährender Kenntniß des Cassastandes zu erhalten, den Bescheid dieser Visitationen vorlegen zu lassen, und, wenn solcher der Vorschrift nicht angemessen befunden wird, zur Abänderung zurück zu geben; widrigen Falles aber der Verordnung vom 11. September 1798 gemäß, der Regierung einzusenden (Regierungsverordnung vom 24. December 1799).

§. 488.

Wie die Waisencassa bei Privatherrschaften zu betreiben ist.

Dies von der Waisencassa unterthäniger Magistrate.

Dem Herrschaftsinhaber oder Pächter einer Herrschaft, da er für das Waisenvermögen haften muß, bleibt dagegen überlassen, die Cassa dort aufzubewahren, wo er mehrere Sicherheit zu finden glaubt (Patent, Regierungs-Entschliesung vom 4. April 1805).

§. 489.

Inwiefern Cassa-Journalien zu führen sind.

Bei den landesfürstl. Ortschaften müssen bei dem Waisenamt ordentliche Journalien geführt, nebst dem aber auch, damit, wenn ein Erlag solcher Pupillengelder und Obligationen geschieht, der ganze Magistrat davon wisse, bei dem Rathsgremio selbst ein eigenes Waisenprotokoll gehalten, in welches alle in Pupillarsachen vorkommenden Erläge, und so auch auf der gegenüber stehenden Seite, bei jeder solchen Erlagspost, die eingehende Erfolgslässigung eingetragen werden, und dieses Protokoll mit einem nach dem Namen desjenigen, für den das Geld bestimmt ist, eingerechneten Index versehen seyn (Regierungsverordnung vom 24. December 1799).

Dieses ist nun per analogiam auch bei den Magistraten unterthäniger Ortschaften anwendbar.

ßß. Von der Anlegung der Waisenbarschaft.

§. 490.

Wie die Anlegung der Waisenbarschaft zu beschaffen hat.

Das bare Waisengeld soll, wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen angelegt werden (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 230), wobei die gehörige Ein- und Aufsicht getragen

werden soll, womit diese Pupillargelder keiner Gefahr des Verlustes unterliegen (Hofverordnung vom 7. Februar 1778), daher die Domicilien angewiesen sind, den Waisenfond, der ohnehin ihrer Leitung anvertraut ist, zu versichern; und allen Schaden, der aus unvorsichtigen Darlehen, ungetreuer Verwaltung, oder andern Unglücksfällen entsteht, auf sich nehmen, und für eine getreue und bündige Controlle sorgen müssen (Hofverordnung vom 11. Februar 1790, Regierungs-Intimation vom 19. Februar 1790).

§. 491.

Die in die Waisencassa fließenden Waisengelder sind dadurch noch nicht angelegt, sondern deponirt.

Der in der Waisencassa vorhandene Geldvorrath, und die durch den Verkauf des Waisene Vermögens eingehenden Gelder sind nicht als ein den Waisenämtern gegebenes Darlehen, welches von ihnen wieder ausgeliehen worden ist, zu betrachten; sondern das in den Waisencassen liegende Vermögen ist, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 nicht den Waisenämtern als Darlehen, sondern nur als Depositum anvertrauet (Hofkanzleiverordnung vom 30. December 1813, §. 1).

§. 492.

Die verzinslich angelegten Waisengelder sind ein Eigenthum der Pupillen.

Wenn dagegen Waisengelder aus dieser Waisencassa genommen und zum Besten der Pupillen verzinslich angelegt werden, wird die dafür in die Cassa genommene Obligation, ohne Unterschied, ob das ausgeliehene Geld einem einzigen Pupillen oder mehreren zusammen gehört, das Eigenthum der Pupillen, deren Eigenthum ausgeliehen wurde (Hofdecret vom 30. December 1813, §. 1).

§. 493.

Welche Summe bei Staatsgütern der Interessenbetrag erreicht haben muß, damit er angelegt werden soll.

Die von den Waisen unerhoben gebliebenen Interessen sollen bei den der Staatsgüter-Administration unterstehenden Herrschaften erst dann, wenn sie die Summe von 50 fl. erreicht haben, verzinslich angelegt werden (Waisenamts-Instruction vom Jahre 1789, §. 13 für die Staatsgüter-Administration).

Da nun aber durch die im §. 12 dieser Instruction vorgeschriebene Anlegung des nach Bestreitung der Erfordernisse in der Cassa

bleibenden Geldbetrages, in der Waisencassa nothwendig Ueberschüsse entstehen müssen, inzwischen auch kleinere Beträge sowohl für sich allein, als in Verbindung mit andern angelegt werden können, und die Waisen selbst, vermög des §. 11 auf die von ihrem noch so geringen Erbschaftscapitale laufenden 4percentigen Interessen einen rechtlichen Anspruch haben, so wurde für das Künftige, und um die Waisen, in Hinsicht der Zinsenbenützung nicht zu verfürzen, der schon erwähnte Betrag von 50 fl. auf den Betrag von 20 fl. festgesetzt (Hofkammer vom 7. März 1806, Regierungsdecret an die Staatsgüter-Administration vom 1. September 1806).

Diese Verordnung der k. k. Hofkammer wegen verzinslicher Anlegung der Interessen von Waisencapitalen nimmt nur für die Staatsgüter Bezug, und kann daher auf Privat-Dominien nicht ausgedehnt werden (Hofkanzleiverordnung vom 20. October 1806).

§. 494.

Art und Weise, wie die Anlegung der Waisengelder geschehen kann.

Die Waisengelder können auf folgende Art angelegt werden:

1. In Ansehung der auf selbe Anspruch habenden Pupillen, entweder

a) cumulativ und vermengt, oder

b) auf den eigenen Namen des Pupillen absonderlich und nicht auf den Namen der Waisencassa.

Im ersten Falle sind sämmtliche Waisen die gemeinschaftlichen Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Kapitalien, wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Namen, sondern auf den Namen der Waisencassa, oder einer dritten Person lauten.

Die Pupillengelder sind jedoch so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, auf den eigenen Namen der Pupillen, absonderlich und nicht auf den Namen der Waisencassa anzulegen (Hofverordnung der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. März und 21. Mai 1812; Regierungs-Intimation vom 5. Juni 1812).

§. 495.

Anlegung in öffentliche Fonds oder bei Privat-

2. In Ansehung desjenigen, bei dem die Waisengelder angelegt werden können, geschieht dieselbe entweder

a) in öffentliche Fonds, oder

b) bei Privatpersonen (Hofverordnung des Direct. vom

3. November 1796, §. 1; Appellations-Circular vom 12. December 1796; Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 230).

a) Von Anlegung der Waisenbarschaft in öffentlichen Fonds.

§. 496.

Wie die Anlegung in öffentliche Fonds geschieht.

Waisengelder können in die öffentlichen Staatscreditscassen auf die bei diesen Cassen allgemein übliche Verzinsung angelegt werden (Patent vom 22. Februar 1791, §. 6).

Diese Anlegung der Waisengelder in öffentlichen Fonds kann:

- a) bar geschehen, oder
- β) vermittelst Ankauf öffentlicher Fondsobligationen.

§. 497.

Ad a) Bare Gelbanlegung in öffentlichen Fonds.

Beibarer Gelbanlegung in öffentliche Fonds (Hofdecret vom 5. November 1796, Appellations-Circular vom 12. December 1796, §. 2) soll den Pupillen von den bei den Staats-Credits Cassen bar anzulegenden ihnen gehörigen Capitalien, 2 vom Hundert Gratification abgereicht (Hofverordnung vom 12. März 1797), und selben mit 4 Percent verzinst werden (Hofverordnung vom 7. April 1791). Pupillengelder, welche in öffentlichen Fonds anliegen, dürfen aber auch in 5percentigen Obligationen umgeschrieben werden (Hofverordnung vom 11 Juni 1790, Regierungs Circular vom 19. Juni 1790), und wenn nach dem 1. Mai 1791 Waisencapitalien in öffentliche Fonds zu 3½ Percent bereits angelegt worden sind, oder in Zukunft verzinslich dahin gebracht werden, so haben sich die Waisen mit den für alle Staatsgläubiger bestimmten Zinsen zu befriedigen (Erläuterungsverordnung vom 9. Juni 1791).

Auch die Curatel-Capitalien müssen in öffentlichen Fonds zwangsweise zu 3½ vom Hundert umgeschrieben werden (Hofdecret vom 20. Jänner 1792).

§. 498.

Ad β) Ankauf öffentlicher Fonds-Obligationen, deren Umschreibung auf die Pupillen, und Verrechnung des Rabatts.

Beim Ankaufe öffentlicher Fonds-Obligationen sind sie auf den Namen der Pupillen umzuschreiben (Hofdecret vom 5. November 1796, §. 3) und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 229).

Der zu Zeit des Ankaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die davon abfallenden Zinsen, dann der erwirtschaftete Betrag soll in den Waisentabellen gleich nach dem Ankaufe der Staatsobligationen angemerket werden (Hofdecret des Direct. vom 3. November 1796, §. 3, Appellations-Circular vom 12. December 1796).

Beim Antaufe öffentlicher Fondsobligationen soll, in Gemäßheit des Circulars vom 12 December 1796, der gewonnene Rabat verrechnet werden (Hofverordnung vom 15. Februar 1807), und die Kreisämter haben über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und bei ihren Vereisungen darauf zu sehen (Zb. II., S. 42, Hofkanzleiverordnung vom 7 April 1803, Regierungsverordnung vom 19. April 1803).

§. 499.

Auf die Obligationen ist anzumerken, daß sie zum Waisenamte gehören.

Auf eine in Verwahrung genommene Fondsobligation soll anmerkt werden, daß sie derzeit bei dem herrschaftlichen Waisenamte deponirt ist, und dieser Anmerkung ist das Amtssiegel beizudrucken (Hofdecret vom 6. November 1783).

b) Von Anlegung der Waisenbarschaft bei Privaten.

§. 500.

Die Anlegung der Pupillengelder bei Privaten ist anempfohlen.

Es ist gestattet, daß die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem Lande, gegen gesetzliche Sicherheit, auch bei Privatpersonen angelegt, oder wo sie schon auf solche Mit anliegen, gelassen werden (Patent vom 22. Februar 1791, §. 6). Diese Anlegung der Pupillargelder bei Untertanen ist sogar anempfohlen.

Derjenige, welchem Waisengelder von der Vormundschaft oder Obervormundschaft geliehen worden sind, muß der Schutzvater der Waisen selbst, nicht des Waisenamtes, wenn gleich die Obligation nicht auf den Namen der eigentlichen Gläubiger, sondern der Waisencassa lautet (Hofverordnung vom 30. December 1813).

§. 501.

Die Obrigkeit hat auf Sicherheit zu sehen.

Es haben hierbei die Obrigkeiten vorzüglich über die Sicherheit der Waisengelder zu wachen, da sie, bei Ueberlassung der nothigen Vorsichtsmaßregeln, dafür haften müssen (Verordnung vom 12. April 1787).

Welche Haftung jedoch regiefforisch ist, in so fern nämlich die ausreichende Sicherheit §. 538 nicht beobachtet worden wäre, und dadurch die Waife zu ihrem Kapitale, wie es zur Verfallzeit eingetrieben wird, nicht ganz gelangen kann (Hofverordnung vom 5. November 1796, Appellations Circular vom 12. December 1796, §. 1).

§. 502.

Bei welchen Privaten das Waisengeld angelegt werden kann.

Die Anlegung der Waisengelder bei Privaten kann :

- a) Bei Privaten im strengsten Sinne, und
- β) Bei dem Herrschaftsbesitzer selbst geschehen.

a) Von Anlegung der Waisengelder bei Privaten im strengsten Sinne.

§. 503.

Waisengelder können bei Privaten im strengsten Sinne angelegt werden.

Die Waisengelder können bei allen Privaten und auch bei dem überlebenden Ehegatten, sowohl in landeshöflich. als in andern Städten, wo selbst Obrigkeiten sind, so wie es auf dem flachen Lande immer gestattet war, gegen Ausweisung der öffentlichen Sicherheit, angelegt werden (Hofentscheidung vom 13. Juli 1790, Circular vom 26. Juli 1790). Nur der Vormund des Pupillen ist davon ausgeschlossen (Verordnung vom 18. October 1793).

§. 504.

Anstalten zur Sicherstellung der Waisengelder.

Ueber solche bei Privaten angelegten Waisengelder sollen Schuldverschreibungen ausgefertigt, und wenn über diese Schuldforderungen keine Schuldbriefe vorhanden sind, müssen sie nachgetragen werden, §. 516).

Diesen Schuldverschreibungen ist immer die Bedingung beizulegen, daß die Obligationeninhaber berechtigt seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen, 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit, nicht gezahlt werden (Patent vom 22. Februar 1791, Patent vom 8. October 1792).

Die Domänen und Magistrate haben die Sicherstellung der bei Privaten anliegenden Gelder genau, nach der Weisung der Circulare vom 12. December 1796 und 3. April 1797, zu beobachten, und wo es noch nicht geschehen wäre, ordentliche Obligationen und Bänke zu errichten (Regierungsverordnung vom 15. Februar 1807), und unverrichtete Schulden müssen so viel möglich sicher gestellt, und zur Verfallzeit eingetrieben werden (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 236).

§. 505.

Was unter gesetzlicher Sicherheit verstanden wird.

Das Vermögen der Waisen ist in allen Kauf- und Verkaufsfällen, so bald es entsteht, ohne allen Unterschied durch den einzigen gesetzlichen Weg der grundbücherlichen Vormerkung gehörig sicher zu stellen, indem hier durch das Circular vom 26. Februar 1795, §. 539, nichts geändert worden ist (Appellations-Circular vom 13. October 1797, Regierungsverordnung vom 24. October 1797).

Nach dem Hofdecrete vom 7. Februar 1778 mußte die Privathypothek so beschaffen seyn, daß das Corpus, welches hypothekirt wird, nach Versicherung der Landtafel, nicht über die Hälfte des landtäfelichen oder rectificatorischen Werthes onerirt sei.

Nun ist aber Pragmatikal- oder Pupillar-Sicherheit nur dann gesetzmäßig vorhanden, wenn durch die Sicherstellung, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschweret wird (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 230, Patent vom 22. Februar 1791, Hofverordnung des Direct. vom 5. November 1796, Appellations-Circular vom 12. December 1796, §. 1).

§. 506.

Wann diese Pupillar-Sicherheit nicht gefordert wird.

Ausnahmen sind aber in folgenden Fällen:

1. Es gilt nämlich jene Verordnung nur in dem Falle, wo jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darlehen gegeben wird; in dem Falle hingegen, wenn die Schuld aus einem Kaufe oder aus Uebnahme einer Realität, worauf die Pupillen ein Mitgenußrecht haben, entstanden ist, sollen bloß die Patente von der Erbfolge in den Bauerngütern §. 105 zu gelten haben, welche die in den obenangeführten Gesetzen bei den Capitulen vorgeschriebene Sicherheit nicht fordern (Hofverordnung vom 28. November 1794, Circular vom 26. Februar 1795, Hofdecret vom 1. September 1789, Hofverordnung vom 13. Juli 1790).

Deßgleichen soll

2. den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert ist, der Minderjährige jedoch wahrscheneilicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden, wofür ihnen die Zurückforderung, ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe, schwer fallen würde (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 236).

§. 507.

Welche Interessen von den Privaten zu fordern sind.

Auf unentzindigen Gründen liegende Waisencapitalien sollen nicht anders als zu 4 vom Hundert ausgeliehen werden (Hofdecret vom 13. Mai 1782), und die Unterthanen sollen die auf ihren eigenen Besizungen haftenden Waisengelder mit 4 vom Hundert vermeressnen (Hofverordnung vom 11. Juni 1784).

Jene Capitalien jedoch, welche vor Bekanntmachung der Hofverordnung vom 13. Mai 1782 zu 3½ vom Hundert auf unentzindigen Gründen angelegt waren, durften noch weiter auf selben belassen werden (Hofverordnung vom 13. Mai 1782, Hofverordnung vom 22. Juli 1784, Hofverordnung vom 2. August 1784).

§. 508.

Private können ihre Waisenschuld vor der Verfallzeit zurückzahlen.

Will ein in die Waisencassa zu zahlen habender Unterthan das schuldige Waisengeld vor der Ausfündigung oder Verfallzeit ganz oder theilweise bezahlen, so muß es ihm gestattet seyn (Hofverordnung vom 11. Februar 1790, Hofdecret vom 13. März 1794).

§. 509.

Wie solche Zurückzahlungen zu geschehen haben.

Uebrigens dürfen, zur Erzielung einer vollkommenen Pragmatical-Sicherheit, solche Privatschuldner, ohne Wissen und gehöriger Abschreibung bei dem Waisenamte, einem Pupillen keine Schuld auszahlen.

Eine solche Verichtung ist gesetzwidrig und ungültig (Hofkammerdecret an die Staats-Gerichts Administration vom 21. Jänner 1813, Hofkanzleidecret für alle Domänen vom 8. April 1813).

§. 510.

Wie sich dieserwegen rücksichtlich des Vergangenen zu benehmen ist.

Rücksichtlich des Vergangenen sind die Waisenämtler verpflichtet, alle diejenigen Schuldner vorzufinden, welche Pupillen bei Haufe abgefertiget haben, und dabei genau zu erheben, auf welche Art die Bezahlung an den Pupillen geleistet, dann ob und wie das erhaltene Geld wieder fruchtbar angelegt, oder sonst verwendet worden sey; und wäre die Zahlung dem Pupillen wirklich geleistet worden, worüber jedoch von dem Schuldner die vorschristmäßige Quittung eingelegt seyn muß, so hat das Waisenamte nicht allein die alte getilgte

Forderung noch vor dem 15. März 1811 aus der Verrechnung zu bringen, sondern auch die neue zum Vortheile der Pupillen geschlossene Anlage oder Verwendung des Geldes, in die Waisenbücher zu tragen (Kodem).

§. 511.

Inwiefern das Waisenamt bei Privaten anliegende Capitalien aufkünden kann.

Es ist bereits §. 504 gesagt worden, daß unverrichtete Schulden so viel möglich sichergestellt, oder zur Verfallzeit angetrieben werden sollen.

Diese Eintreibung der bei Unterthanen haftenden Waisenforderung kann von Amts wegen geschehen (Hofdecret vom 7. Juni 1784 ad 3).

Wenn nun durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 Waisencapitalien, besonders wenn sie kurz vor Erscheinung des Patentes auf Realitäten dargeliehen wurden, welche schon vorher mit alten Schulden belastet waren, ja sogar ganz oder zum Theile uneinbringlich werden, so ist es die Pflicht eines jeden Waisenamtes, auf das Genaueste zu untersuchen, ob, und welche von den, seinen Waisen gehörigen Capitalien etwa die Pupillarsticherheit verloren haben, und bei einem eintretenden Falle, sogleich für die Sicherheit, und wenn diese nicht erreichbar ist, für die baldmöglichste Aufkündigung und Eintreibung solcher Posten zu sorgen (Verordnung vom 30. December 1813, §. 3).

β) Von Anlegung der Waisengelder bei den Herrschaftsbesitzern.

§. 512.

Welche Sicherheit Herrschaftsbesitzer zu geben haben.

Wenn ein Herrschaftsbesitzer Waisengelder als Darlehen an sich zieht, so kann, rücksichtlich der Sicherstellung derselben, keineswegs aus dem Begriffe der obnehin auf der Herrschaft vorgemerkten Octava, §. 111, ausgegangen werden (Hofdecret vom 28. März 1797, Appellations-Circular vom 3. April 1797).

So sagt schon das Landtafel-Patent vom 24. November 1758, §. 23, daß, damit den Pupillengeldern (nebst den Depositen und Wehrungsgeldern) die gehörige Versicherung verschafft werde, der achte Theil des Werthes des Gutes, zu derselben Sicherheit nicht nur für beständig vorgemerkt seyn soll, sondern es sollen auch von sämtlichen Herrschaften von dem, was in jener Schuld bei ihnen haftet, genaue und verlässliche Specificationen eingeschickt werden,

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 715

no folglich, in so fern der Betrag den achten Theil des Werthes des Gutes zu übersteigen befunden würde, das Superplus gleichmäßig vermerkt, und so lange, bis selbes getilgt ist, haftend verbleiben soll.

Es sollen sonach, im Falle ein Herrschaftsbesitzer Waisengelder als Darlehen an sich zieht, wegen Ausfertigung eines Schuldbriefes, und Sicherstellung des entlehnten Waisengutes, eben jene Vorlichten beobachtet werden, welche bei Ausgleichung der Waisengelder an Private allgemein vorgeschrieben sind (Hofdecret vom 28. März 1797, Appellations-Circular vom 3. April 1797).

§. 513.

Neueste Bestimmungen hierüber.

Die von den Behörden vorzüglich in der letzten Zeit beobachteten häufigern Fälle von Gefährdungen unterthäniger Waisengelder, die von den Dominien Darlehensweise an sich gezogen wurden, haben die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe bestimmt, folgende mit hohem Decrete vom 18. August 1820 der n. ö. Regierung bekannt gemachte strengere, auf die Sicherheit der Waisen abzwelckende Verfügungen vorzuschreiben.

§. 514.

Darstellung derselben.

Erstens. Sind von nun an vierteljährige Verlassenschafts-Ausweise von den Dominien den Kreisämtern vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbefälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fortschritte des Abhandlungsactes, dann die Bemerkung enthalten müssen, ob hierbei ein Waisenvermögen eintrete oder nicht, und ob selbes schon in die Waisenbücher aufgenommen worden sei oder nicht?

Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bei ihren Untersuchungen der Waisenämter, vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere Zeit der Waisencasse vorenthalten werden, und somit ohne Sicherstellung und ohne Zinsgenuß verbleibe.

§. 515.

F o r t s e t z u n g.

Zweitens. Jede Anlegung eines Waisencapitals bei der eigenen Herrschaft ist künftig durch die vorläufig einzuholende Kreisämterliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der wissensmäßigen Sicherheit, die sie anbieten können, an das Kreisamt zu wenden, welches sich mit dem Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat.

§. 516.

F o r t s e t z u n g.

Drittens. Zur Sicherheit der bereits von den Dominien angelegten Waisencapitalien hatten die Dominien damals binnen einem Monate den Kreisämtern anzuzeigen, ob sie Waisengelder bei sich angelegt haben oder nicht? Im ersten Falle ist die nachträgliche Aufweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder und die anderweitige Anlegung derselben, mit Festsetzung angemessener Termine unnachlässiglich zu bewirken.

§. 517.

F o r t s e t z u n g.

Viertens. Auf die Vermengung der in die Waisencasse gehörigen Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern wurden für die Zukunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche für die Vermengung von landesfürstlichen Steuergeldern mit Rentgeldern durch die §§. 13 und 14 der Grundsteuer-Executionsordnung vom 20. Jänner 1814 vorgeschrieben sind (siehe Abhandlung XXV. dieses Theils von den directen Steuern).

§. 518.

F o r t s e t z u n g.

Fünftens. Bei Waisengeldern, die bei den eigenen Herrschaften angelegt werden, hat künftig eine fünfprocentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringeren Zinsfuß angelegten Waisencapitalien sind der Herrschaft entweder aufzukündigen, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur fünfprocentigen Verzinsung enthalten, zu bewirken (Hofkanzleidecret vom 18. August 1820, Regierungs-Circular vom 18. Jänner 1821).

§. 519.

Pfarrherrschaften, die Dominien sind, ist verboten, Waisengelder bei sich anzulegen.

In Gemäßheit der k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 18. August 1820, welche die Vorschriften vorschreibt, unter denen es den Güterbesitzern allein gestattet ist, Waisengelder bei ihnen selbst anzulegen, und welche daher bei den Pfarrern, da sie nur zeitliche Richter sind, folglich keine pupillarmäßige Sicherheit leisten können in noch höherer Beziehung ihre Anwendung findet, wurde im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit dem k. k. Appellationsgerichte den Pfarrherrschaften die Anlegung von Waisengeldern bei ihnen

Von den n. ö. Domicalgütern und dem Bauernstande. 717

selbst von nun an und für die Zukunft gänzlich un-
tersagt.

Den Kreisämtern ist daher aufgetragen, den Pfarrherr-
schaften die fernere Anlegung der Waisencapitalien bei ihnen nicht
mehr zu gestatten und die Zurückzahlung der gegenwärtig bei densel-
ben befindlichen Waisencapitalien mit Nachdruck zu bewirken (Regie-
rungsdecret vom 4. Mai 1820, Riggz. 16,820).

§. 520.

Verbot, die der Serial-Verlosung unterliegenden
öffentlichen Obligationen zu veräußern.

In der Absicht, den Pupillen, welche Eigenthümer von Staats-
obligationen aus den Classen der älteren Staatsschuld sind, die An-
theile der mit Patent vom 21. März 1818 angeordneten Serial-
Verlosung zu sichern, ist die Hofkanzlei mit dem obersten Ver-
waltungscollegio darin übereingekommen, daß den Domänen von nun an
nicht gestattet seyn soll, die in den Waisencassen befindlichen zur
Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen, sie mögen nun
einzelnen Waisen oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Dar-
lehen bei sich selbst oder arderen Privaten zu verwenden, und hier-
durch in der Substanz des Capitals eine Aenderung vorzunehmen,
sondern daß sie gehalten seyn sollen, Obligationen dieser Art unver-
ändert in der Waisencasse zu Gunsten der Pupillen aufzubehal-
ten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Aus-
nahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall, oder ein
offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen
sollte.

Die untergeordneten Behörden sind hiernach angewiesen, und
insbesondere ist den Kreisämtern die strengste Wachsamkeit über
die genaue Befolgung dieser Vorschrift und über die gehörige Ein-
haltung der einzelnen in den Waisencassen befindlichen Obli-
gationen nach ihrem Betrage, Datum, Nummerum und Zinsfuße
und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bei gemeinschaftlichen
Obligationen aufgetragen (Hofkanzleidecret vom 16. April 1819,
Regierungs-Intimation vom 7. Mai 1819, Riggz. 16,927).

Ob und in wiefern Waisenschulden auf Lehen vorgemerkt wer-
den können, kommt in der Abhandlung V. dieses Theiles von dem
n. ö. Lehenwesen vor.

§. 521.

Einbringung von Waisencapitalien.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie sich bei der Einbringung der bei
den Unterthanen haftenden Waisenamts Forderungen zu benehmen
sollte, wurde über den erstatteten Vortrag ob in den Fällen der gegen

Untertanen von Seite der Herrschaften einzubringenden *Waisenfor-*
derungen die Normal-Verordnungen vom 1. September 1781, §. 32
 und vom 23. December 1807 ausschließlich gehandhabt werden müssen,
 oder aber auch Delegationen Statt finden, haben Sr. Majestät zu
 beschließen geruht: daß in den angezeigten Fällen ledig-
 lich nach den Gesetzen, welche rücksichtlich der *Wai-*
senamtsforderungen an Untertanen keine Ausnah-
 men machen, vorzugehen sei (Decret des k. k. obersten Ge-
 richtshofes vom 16. Juni 1820, der Regierung eröffnet mit Note
 des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 27. Juni 1820, S. 5271,
 Regierungsverordnung vom 6. Juli 1820, S. 29,703 an die Kreis-
 ämter).

Hierauf eröffnete die n. ö. Regierung mit Decret vom 19. Octo-
 ber 1821, S. 47,611 folgendes an die Kreisämter:

Mit dem Regierungs-Decrete vom 6. Juli 1820, S. 29,703
 wurde demselben die allerhöchste Entschliesung bekannt gemacht, wie
 sich bei der Einbringung der bei der Untertanen haftenden *Waisen-*
amtsforderungen zu benehmen sei, und es wurde auf die Normal-
 Verordnung vom 1. September 1781, §. 32 und vom 23. December
 1807 hingewiesen. Da jedoch die letzte Normal-Verordnung vom
 23. December 1807 ein an das königl. böhmische Appellationsgericht
 erlassenes Hofdec. et ist, welches in der Sammlung der Justizgesetze
 vom Jahre 1804 bis 1811, S. 108, Nr. 831 erscheint, welche-
 aber nunmehr durch die von dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte der
 Regierung eröffnete, und mit dem Eingangs erwähnten Decrete dem
 Kreisamte bekannt gemachte allerhöchste Entschliesung auch für die
 Provinz Niederösterreich seine Anwendung findet, so wurde dem Kreis-
 amte zur Behebung allrälliger Zweifel dieses Hofdec. et vom 23. De-
 cember 1807 zu dem Ende mitgetheilt, um hiernach den Domänen-
 nachträglich die nöthige Belehrung zu geben (Verordnung des ober-
 sten Gerichtshofes vom 23. December 1807).

§. 522.

F o r t s e t z u n g .

Um dem Uebrechen zu steuern, welches sich auch in Böhmen in
 dem Verfahren in Untertanensachen eingeschlichen hat, daß seit der
 Einführung der obrigkeitlichen Justizäre hier und da die sowohl aus
 dem Bande der Untertänigkeit entspringenden unterthänigen Schul-
 digkeiten als auch anderweitigen Rentieste von den obrigkeitlichen
 Beamten bei dem einen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich einge-
 klagt und nach Weiskunft der allgemeinen Gerichtsordnung executirt
 werden, welches den bestehenden Gesetzen offenbar zuwider ist, hat
 man folgende Weisung zu erlassen befunden:

Entweder ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderung von
 ihnen eigenen Untertanen oder Emphyteuten streitig oder nicht.

Ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Ansprüche selbst streitig, und es handelt sich nicht bloß um die Erörterung des Factums, sondern des Rechtes, wo daher gemäß §. 32 des Patentés vom 1. September 1781 die Entscheidung der ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, so ist ein solcher Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan oder ihren Emphyteuten von dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdiction-Norm zu verfahren.

§. 523.

F o r t s e t z u n g.

Ist hingegen das Bezugsrecht nicht streitig, sondern der Unterthan oder Emphyteut nur in Ausführung desjenigen, was er seiner Obrigkeit entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit oder auch aus einem wie immer gearteten Vertrage im Frohnablösungsbetrage, Geld- oder Natural-Zinsungen, Kauffchillingsfristen-Geldern emphyteutische oder zeitliche Pachtabgaben oder auch an Rentenresten für abgenommene obrigkeitliche Erzeugnisse, oder für die den Unterthanen an Samen, Vieh, Bauholz u. s. w. geleistete Abhülfe unwidersprochen Maffen in der bedungenen Zeit zu bezahlen schuldig ist, säumig, so kann weder eine gerichtliche Execution, noch weniger eine vorläufige richterliche Entscheidung Platz greifen, sondern der Obrigkeit ist durch die politische Verordnung gestattet, dergleichen unstreitige Forderungen durch die landesgebräuchlichen Zwangsmittel mit möglichster Schonung des Fundi instructi der Unterthanen und nach vorher sicher gestellten landesfürstl. Steuern im politischen Wege *) selbst von den Unterthanen bezutreiben.

In keinem Falle kann daher das eigentliche obrigkeitliche Justizamt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Executionswege einschreiten.

Ueber die Hinhaltung dieses gesetzwidrigen Unfuges ist daher streng zu wachen, und sind die untergeordneten Behörden an die gesetzliche Ordnung zu erinnern.

*) Das Hofdecret vom 7. Juni 1784 ad e sagt dießfalls:

Den Obrigkeiten siehe das Recht zu, die Waisenforderungen von Amtswegen einzutreiben, ohne daß sie bemußiget waren, eine ordentliche Executionsklage wider ihre Unterthanen bei dem Landrechte einzureichen (Hofdecret vom 7. Juni 1784 ad e).

§. 524.

Bei welchen Gerichten Waisenforderungen an Privatvaten einzuklagen sind.

Zur näheren Bestimmung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel oder Pflegebesohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisencasse gegen Unterthanen

oder Gerichts-Inassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen, wurde mit Decret der Obersten Justizstelle vom 8. Juli 1825, S. 4088 festgesetzt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen kann von den Vermündern und Curatoren derselben bei dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, insofern demselben über den Beklagten die Jurisdiction zusteht, Klage angebracht werden. Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, sind bei dem nächsten Gerichte zu belangen (Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1825, Hofz. 22267, Reggsk. 39457, Appellations-Circular vom 25. November 1825).

§. 525.

F o r t s e t z u n g .

In Ansehung der Forderungen einer gemeinschaftlichen Waisenkasse an die Unterthanen oder Gerichts-Inassen des vormundschaftlichen Gerichtes ist dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbesangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executionsbescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen oder vorzunehmen (allerh. Entsch. vom 8. Juni 1833, Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1833, Regierungscircular vom 24. August 1833, S. 3).

7) Von den durch die Waisengelder-Anlegung sich ergebenden Cassen-Ueberschüssen.

§. 526.

Wie sich Cassen-Ueberschüsse ergeben.

Die bei der Waisenkasse sich ergebenden Ueberschüsse rühren

1. entweder daher, daß, da bisher die Interessen der Waisen, welche nicht zu ihrem Unterhalte erforderlich waren, und von ihnen unerhoben gelassen wurden, immer wieder cumulativ fruchtbringend angelegt werden mußten, und, da von solchen aus der Anlegung der entbehrlichen Interessen entstandenen Capitalien nur demjenigen Waisen ihre Quota als Capitalforderung zugeschrieben worden ist, deren Antheil an dergleichen Interessen eine anlegbare Capitalsumme erreichte, aus dem *Rin s z u m a c h s e* ein Vermögensüberschuß entstanden ist, (Liquid. Un. vom 10. September 1812, S. 6.) oder der Cassenüberschuß kann

2. auch seinen Entstehungsgrund darin haben, daß bei einigen Waisenämlern der aus dem Ankaufe öffentlicher Bondsobligationen erzielte Gewinn den Pupillen nicht zugeschrieben worden ist.

Was damit zu geschehen hat.

Ist der Caffeüberschuß aus einem Zinszuwachs entstanden, wurde damals befohlen, daß er bei der so eben auseinandergelagerten Liquidation nicht unter die Waisen zu vertheilen, sondern in so lange, in der Verrechnung der Waisencasse zu belassen sey, bis hierüber höheren Ortes verfügt werden wird (Kodem §. 6).

Wenn, nachdem Abschluße der zwei Liquidationsausweise, das Passivo mit dem Activovermögen in B. Z. veralichen wird, so muß sich der Ueberschuß ergeben. Da jedoch dieser Ueberschuß aus dem Vermögen der Waisen entstanden ist, so erheischt es die Billigkeit, daß solcher nur auf diejenigen, allenfalls in der Waisencasse befindlichen öffentlichen Fondsobligationen, welche die mindesten Zinse tragen, oder wo keine öffentliche Fondsobligationen vorhanden sind, auf jene Privatecapitalien, die in dem mindesten Scalawerthe stehen, gewiesen werde, und daß sonach die höher verzinslichen, folglich auch im Course oder im Scalawerthe höher stehenden Obligationen und Capitalien zur Vertheilung unter die Waisen zurückbleiben (Kodem §. 7).

Entsteht aber der Ueberschuß vermittlest des aus dem Ankaufe öffentlicher Fondspapiere erhaltenen Gewinnes, so darf derselbe in der Waisencasse zur weiteren Verrechnung nicht gelassen werden, sondern ist, nach vorläufiger Trennung, von dem aus dem Zinszuwachs entfallenden Ueberschuße, den Pupillen zuzuwenden (Kodem §. 8).

§. 528.

Welche Caffe-Ueberschüsse ein Eigenthum der Herrschaften sind.

In dem mittelst Regierungs v. vom 11. November 1812, Hefi. 30547, bekanntgemachten Unterrichte über die Liquidation der Waisencassen vom 10. September 1812, §. 6, ist den Waisenämmern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen armen Interessenbeträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Caffeüberschüsse so lange in besonderer Verrechnung zu lassen, bis hierüber hohen Orts verfügt worden wird.

Ueber diese in den Waisencassen zurückbehaltene Ueberschüsse wurde nun durch Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 24. December 1834 folgendes anaeordnet:

In sofern sich bei vollkommener genauer und richtiger Verrechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capital's und Interessenbeträge wirklich ein Ueberschuß von der im 6ten Absatze des Unterrichts vom 10. September 1812 bezeichneten Art in den Waisencassen befindet, ist denselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waiservermögen und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bei Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisencasse befanden, zugefügten oder entstandenen Schäden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften (Regierungs-Int. vom 19. Jänner 1835, Rggz. 2734).

In Folge des vorerwähnten Hofdecretes vom 24. December 1834 und nachdem vermöge derselben Regierung bereits von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 19. September 1834 vorläufig angewiesen wurde, die öffentliche Kundmachung dieser höchsten Anordnung auf Ansuchen des Appellationsgerichtes zu besorgen, ersuchte das Appellationsgericht um Veranstaltung dieser Kundmachung (Appellations-Note vom 9. Jänner 1835, Z. 275, Regierungs-Intimation vom 19. Jänner 1835, Z. 2734).

D. Von der Liquidirung der Waisenämter, nach Maßgabe des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811.

§. 529.

Vorschriften wie bei Liquidirung der Waisenämter nach dem Finanzpatente von 20. Februar 1811 vorzugehen ist.

Auf den 15. März 1811 mußten alle Passiv- und Activconti der Capitalisten nicht minder die Waisenrechnung selbst abgeschlossen, und aus dieser das vorhandene Passiv und Activ-Vermögen in B. Z. auf die eigens vorgeschriebenen Liquidationsausweise aufgetragen werden.

In Ansehung des abgesondert angelegten, und jedem Einzelnen verrechneten Vermögens können sich keine Schwierigkeiten ergeben. So viel es hingegen das cumulative Waiservermögen betrifft, muß den hauptsächlich folgende Grundsätze zu beobachten aufgetragen:

a) Sämmtliche Waisen sind gemeinschaftliche Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Capitalien, wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Namen, sondern auf jenem der Waisencasse oder einer dritten Person lauten.

b) Wenn die Waisen, aus deren Vermögen die gemeinschaftlichen Capitalien ursprünglich entstanden, bereits abgefertigt worden sind, so sind die an ihre Stelle neu hinzugekommenen Waisen, mit deren Vermögen die Abfertigung ihrer Vorgänger geschehen ist, als Cessionairen der Abgefertigten anzusehen und treten ganz in ihre Rechte ein.

Es sind demnach

e) diese Capitalien unter die mit 15. März 1811 bestandenen Pupillen als Eigenthümer derselben gerade so zu vertheilen, als ob sie die ursprünglichen Eigenthümer gewesen wären, und es kommt hierbei gar nicht darauf an, zu welcher Zeit sie in diese Gemeinschaft getreten sind, oder ihr Geld eingesetzt worden ist. Um bei Auseinanderlegung des cumulativ-Vermögens diese Grundsätze gehörig in Anwendung bringen zu können, muß die Liquidation so eingerichtet werden, als ob am 15. März 1811 alle Waisen großjährig geworden wären, und ihnen ihr Vermögen herauszufolgen gewesen wäre (Liquidations-Unterricht vom 10. September 1812, §§. 1, 2, 3, 4.

§. 530.

Wie sich hierbei rücksichtlich des Vermögens der Abwesenden, Blödsinnigen u. dgl. zu benehmen ist.

Sinsichtlich der Verrechnung des Vermögens der Abwesenden, Blödsinnigen und anderer Curanden, und dann solcher Vorschüsse, die das Dominium von einzelnen Personen zur Unterstützung armer Untertanen erhalten, kommt es darauf an, ob es mit dem Vermögen der Pupillen cumulativ angelegt und vermengt worden ist, dann muß es auf gleiche Art und unter einem mit dem Pupillarvermögen liquidirt werden. Sind aber alle von den Dominen zu irgend einem Zwecke von andern Privatpersonen eboratet oder erhalten Gelder mit dem Waisenvermögen nicht vermengt, so sind sie ganz aus der Verrechnung desselben wegzulassen (Hofkanzleidecret vom 30. December 1813, S. 2).

§. 531.

Erhebung des unverrechnet gebliebenen Vermögens.

Bei dieser Liquidation des Waisenvermögens soll die Entziehung des Waisenvermögens mittelst der Verlassenschafts-Abhandlungsprotokolle, und die von dem Schuldner dem Pupillen geleistete Zahlung, mittelst Vorforderung derselben, und Einlegung der Zahlungsquittung, solach der Stand dieses bei den Waisenämtern bisher unverrechnet gebliebenen Vermögens mit 15. März 1811 genau erhoben, und die Liquidation vorchriftsmäßig aufgenommen werden (Hofkammerverordnung vom 21. Jänner 1813 an die Staatsgüter-Administration).

§. 532.

Für welchen Zeitraum die Waisenämter nur eine Rechnung zu legen haben.

Auch wurden die Waisenämter angewiesen, daß dieselben, zur Vereinfachung der Waisenamtsrechnung, für den vergangenen Zeit-

raum vom 15. März 1811 bis letzten October 1812, nur eine Rechnung zu legen haben (Eodem).

§. 533.

Ausdehnung dieser Verordnung auf die Privatherrschaften.

Diese für die Staatsgüter-Administration erlassene Verordnung wurde von der k. k. Hofkanzlei um so mehr zur genaueren Beobachtung der Privat-Dominien vorgeschrieben, als hierdurch eine zwar überall vorgeschriebene, aber wie es scheint, hier und da in Vergessenheit gekommene vollständige Verrechnung des Waisenvermögens sich ergibt, und durch Abforderung nur einer Waisenrechnung vom 15. März 1811 bis letzten October 1812 das Rechnungsgeschäft ungemein erleichtert, den Pupillen aber dadurch kein Nachtheil verursacht wird (Hofkanzleiverordnung vom 8. April 1813, Regierungsk. Intimation vom 26. April 1813).

§. 534.

Die für die Privatherrschaften geltende Liquidation gilt auch für die Staatsgüter.

Ueber die Frage, ob die Staats- und Fondsgüter, welche schon im Juli 1812, folglich vor Erscheinung des Unterrichtes vom 10. September 1812, von Seite der k. k. Hofkammer, durch die Staatsgüter-Administration, eine Vorschrift zugekommen war, wie sie die Waisenrechnungen nach dem Finanzpatente einzurichten haben, gleichfalls verbunden seien, diese Rechnungen, nach Maßgabe des eben berührten Unterrichtes, abzuändern, wurde verordnet, daß, da die von Seite der k. k. Hofkammer gegebene, und mit dem bekannnt gemachten allgem. Unterrichte in keinem Widerspruche stehende Vorschrift, und das diefalls beigefügte Formulare, bloß die Art enthält, wie das Activ- und Passiv-Vermögen derjenigen Waisen, deren Gelder abgesondert administrirt, und nicht cumulativ angelegt sind, individuell zu erheben sei, von der Berechnung und Vertheilung des cumulativ anliegenden Waisenvermögens aber keine Erwähnung machet, die Waisenämter auf den Staatsgütern, die allerdings gehalten seien, gleich allen übrigen Waisenämtern, die Liquidationen des cumulativ anliegenden Waisenvermögens genau nach der Vorschrift der mehrgedachten Instruction vom 10. September 1812 zu verfassen (Hofkanzleiverordnung vom 30. December 1813, Regierungsk. Intimation vom 22. April 1814).

§. 535.

Die Dominien sind aufgefordert, diese Liquidationen zu revidiren.

Die Communen wurden angewiesen, aus Besicht, und zu ihrer eigenen Sicherheit Willen, darauf Bedacht zu nehmen, eine genaue

nachhalterische Revision der Waisenliquidation vornehmen zu lassen, und sich gegen die Waisen, denen sie für die richtige Verwaltung und Berechnung ihres Vermögens zu haften haben, sicher zu stellen (Hofentscheidung vom 9. Juli 1814).

§. 526.

Wie, nach erfolgter Liquidation, die B. Z. in E. S. zu reduciren sind.

Wenn der Passivstand und Activstand in B. Z. abgeschlossen ist, so wird zur Reduction des letzteren auf E. S. geschritten.

§. 537.

Worauf es hier ankommt.

Dabei kommt es darauf an, ob sich unter den gemeinschaftlichen Obligationen bloß Privatschuldscheine, oder bloß Staatspapiere oder Obligationen von beiden Arten befinden.

Tritt der letztere Fall ein, so sind beide Gattungen nach ihren vorgeordneten Interessenprocenten von einander abzusetzen, um bei der Vertheilung dieser Activen jedem Pupillen einen Theil auf die Privat- und den anderen Theil auf die öffentlichen Fondsobligationen anzuweisen zu können.

§. 538.

F o r t s e t z u n g .

Die Privat-Activcapitalien sind auf Einlöschungsscheine nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 zu berechnen, die öffentlichen Fondsobligationen aber, da das besagte Finanzpatent ihren Werth unverändert gelassen hat, im gleichen Werthe, d. i. 100 für 100 fl., anzusetzen (Liquidations-Unterricht vom 10. September 1812, vom §. 1 — 5).

§. 539.

Wie die liquidirten Activa unter die Pupillen zu vertheilen kommen.

Die nach erfolgter Liquidation verbleibenden Activa sind unter die Pupillen zu vertheilen.

Die Operation zu dieser Vertheilung wurde in einem eigenen Formulare vorgezeichnet, indem man, vermittelst der Gesellschaftsregel, jede Gattung der zu einteilen Interessen Procenten anliegenden sowohl Privat als öffentlichen Fonds-Activcapitalien, nach den Verhältnissen der Forderungssumme sämmtlicher Pupillen, in B. Z. zu der Forderungssumme von gleicher Wautha eines jeden einzelnen Pupillen berechnet, und den Quotienten als den auf jeden Pupillen auszufallenden Antheil demselben zuweist, wie es die im vorgezeichneten

Formular exemplifizierte Vertheilung der zum Beispiele angenommenen 3 Pupillen, und die hierüber in die Anmerkungen beigefegte Erklärung, darstellt (Kodem §. 9).

§. 540.

S o r t s e t z u n g.

In Gemäßheit dieser zu Stand gebrachten Vertheilung kommen sodann jeder Waife

a) die Capitalsbeträge, welche ihr durch diese Vertheilung in jeder Gattung der Privat- und öffentlichen Fondsobligationen zu Theil geworden sind, dann

b) die mit 15. März 1811 zu fordern behaltene Interessen auf ihrem Passiv-Conto als die neue mit 16. März 1811 zu laufen angefangene (Gebüht, vorzuschreiben (Kodem §. 10).

Desgleichen müssen aus dem Liquidationsausweise die Activkapitalien individuell, und der Interessenußstand mit 15. März 1811 jedem Schuldner auf den Conto der Actio Capitalienbücher übertragen und vorgeschrieben werden (Kodem §. 11).

Endlich versteht es sich von selbst, daß, vom 16. März 1811 anfangend, die Pupillen die Interessen von allen verzinslichen Capitalforderungen, daher auch von denjenigen Capitals Anlehen, welche ihnen aus den von dem cumulative auf die Waifencasse lautenden, sowohl bei Privaten als in öffentliche Fonds angelegten Actio-Vermögen zu verschuldenden Percenten zugefallen sind, auch nach Verschiedenheit diese Percenten zugerechnet werden mögen (Kodem §. 12).

§. 541.

Wie es mit den Rechnungen der Pfründen und Kirchen zu halten ist.

Es ist schon früher mit der k. k. obersten Justizstelle über die Frage Rücksprache gewissam worden: ob nicht zur bessern Controлле von den l. f. Orten die Vorlage der Waiferechnungen u. s. w. abgefordert werden sollte?

Es wurde damals erkannt, daß nur an Ort und Stelle vorgenommene Waifenamtsuntersuchungen und Liquidationen die beruhigende Ueberzeugung verschaffen können, welche die Abhandlung mehrerer Jahrbereichte und Ausweise u. s. w. nicht zu ersetzen vermag.

Die besprochene Vorlage der Waifen und Depositenrechnungen von den Domänen der Pfründen und Kirchen hat die gleiche Betrachtung gegen sich, und erscheint als unentbehrlich, da einerseits wenn die schon bestehenden Vorschriften, welche zum Schutze der Waifen erlassen worden sind, gehörig beobachtet werden, eine Wertung des Pfründner- oder Kirchendominiums ganz befertigt würde, und andererseits die gedachte Rechnungsvoilage nach dem erwähnten Erkennnisse zum Schutze des Beneficiums gegen seine Fruchtmissen keine realen Vortheile verschaffen kann.

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 727

In diesem Anbetracht fand die Hofkanzlei dem Antrage der n. ö. Provinzial- Staatsbuchhaltung auf Vorlage eigener Waisen- und Depositenrechnungen von Seite der Pfar- und Kirchenherrschaften l. f. Patronats keine weitere Folge zu geben, sondern nur die Regierung anzuweisen, durch die Kreisämter darauf zu dringen, daß die in Rücksicht auf die Waisen- und Depositenämter zu verschiedenen Malen und namentlich unterm 18. August 1820, Z. 24607, erlassenen Weisungen genau beobachtet werden (Hofkanzleidecret vom 9. Jun 1831, Hofz. 13454, Reggsz. 34789).

dd. Von Ausfolgung des Waisenvermögens an die Pupillen.

§. 542.

Wenn den Minderjährigen ein Betrag auszufolgen ist.

Einem Minderjährigen, der das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft als einen Ueberschuß seine Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung übertragen (Allg. bürgerl. Gesetzbuch, §. 247).

§. 543.

Großjährig Gewordene sollen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisencasse zu nehmen.

Damit Dominien, Obriakiten und Maasfrate nicht mit unnützen Haftungen der Pupillen- oder Depositengeldern beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisencasse zu nehmen (Hofkanzleiverordnung vom 20. Februar 1806, Regierungs-Intimation vom 18. März 1806) und bei verstorbenen Pupillen sollen die Abhandlungen unverzüglich zu Stande gebracht werden (Eodem).

§. 544.

Neueste Bestimmung hierüber.

Ueber diese Verabfolgung besteht nun die allerhöchste Entscheidung vom 24. Februar 1837, Regierungscircular vom 26. März 1837 a).

a) Diese allerbestste Entscheidung lautet so:

Großjährig gewordene Mündel sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihr in der Waisencasse liegendes Vermögen, in so fern der Verabfolgung desselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, sobald nach erreichter Volljährigkeit selbst zu übernehmen. Wenn sie binnen 3 Monaten nach eingetretener Großjährigkeit um ihre Abfertigung nicht ansuchen, so hat das Vormundschaftsamt dieselbe von Amteswegen zu bewirken.

Zu solchem Ende soll der großjährig gewordene Mündel nach Verlaß abgedachter Frist, falls er sich im Amtsbezirke aufhält, von dem Vormundschaftsamt vorgeladen, und ihm daselbst mit Zugehörung des Vermögens gehörig ausgewiesen und übergeben werden.

Weigert er sich vor dem Amte zu erscheinen, oder die Depositen zu übernehmen, so ist er über die damit nach gegenwärtiger Vorschrift verbundenen Folgen zu belehren, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharrt, sein Vermögen aus der Waisencasse in die Depositenkasse abzugeben (Eodem §. 2).

Befindet sich der vormalige Mündel außer dem Amtsbezirke, jedoch im Zustande, so soll ihm das Vormundschaftsamte durch das Gericht seines Wohnortes eine Ausweisung seines Vermögens zustellen und eröffnen lassen, daß er zur Uebernahme desselben zu der hierzu bestimmten Zeit in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Vormundschaftsamte zu erscheinen haben werde, widrigen Falls sein Vermögen an die Depositenkasse abgegeben werden würde. Erscheint er zur gehörigen Zeit nicht, so ist diese Uebergabe an die Depositenkasse zu bewerkstelligen (Eodem §. 3).

Hat derselbe seinen Wohnsitz außer Landes, so ist die Zustellung der Vorladung, dem Hofdecrete vom 11. Mai 1833 gemäß, durch Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes oder Vermittlung hoherer Behörden, jedoch ohne Bestellung eines Curators zu bewirken und wegen der geschehenen Zustellung, ungeachtet das in der Waisencasse befindliche Vermögen zur bestimmten Zeit nicht erhoben wird, die Uebergabe desselben an das Depositenamt zu veranlassen.

Erfolgt die Zustellung nicht oder ist der Aufenthaltsort des vormaligen Mündels unbekannt, so kann derselbe zwar zur Erhebung seines Eigenthums durch Gebot aufgefördert, wenn er aber dem Auftrage nicht Folge leistet, in der Verrechnung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden (Eodem §. 4).

Die Depositenämter haben auch nach eingetretener Großjährigkeit des gewesenen Mündels die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens so lange bis her gegenwärtigen Vorschrift gemäß entweder die Uebergabe desselben an den Eigenthümer oder die Ablieferung an das Depositenamt erfolgt, fortzusetzen, und bis zu dieser Zeit alle ihnen in Rücksicht der Minderjährigen obliegenden Pflichten zu erfüllen (Eodem §. 5).

Inbesondere bleiben Gelder und Capitalien, die dem großjährig gewordenen Eigenthümer wegen Unfähigkeit desselben, sein Vermögen zu verwalten, oder wegen Mangels der zu Folge Hofdecretes vom 25. Juni 1795 erforderlichen Bestimmung der Militärbehörde, nicht verabsolgt werden können, so lange diese Verhältnisse dauern, in Verwaltung des Vormundschaftsamtes.

Steht der Verabsolgtung des Vermögens nur ein Verbot oder eine Pfandung entgegen, so kann dasselbe an das Depositenamt abgegeben werden.

Mit der rechtmäßig erfolgten Uebergabe des Vermögens an die Depositenkasse erlöscht alle Verpflichtung des Vormundschaftsamtes, da er selber anzulegen, oder die Zinsen bereits angelegter Capitalien zu erheben und zu verrechnen (Eodem §. 7).

Wird das Capital eines großjährig gewordenen Mündels dem Gutsherrn durch beiderseitige Uebereinkunft als Darlehen überlassen, oder der Darlehensvertrag über eine dem Gutsherrn früher aus dem Vermögen des Mündels vorgeschossenen Geldsumme von dem letzteren nach erlangter Volljährigkeit aus freiem Willen erneuert und verlängert, so hat der Gläubiger auf die Vorrechte der Mündel und Pflegebefohlenen keinen Anspruch. Das Capital muß von der Waisen- und Depositenkasse ganz getrennt und der Schuldschein darüber dem Gläubiger ausgehändigt werden (Eodem §. 8).

Das bei dem Vormundschaftsamte aufbewahrte Vermögen der Curanden ist bei Aufhebung der Curatel, nach den für das Vermögen der Mündel geltenden Vorschriften zu behandeln (Eodem §. 9).

Früher erlassene Befehle über Vormundschafts- und Curatelgeschäfte bleiben, insofern sie nicht mit gegenwärtiger Vorschrift in Widerspruch stehen, unverändert (Eodem § 10).

§. 545.

Großjährigen soll ihr Vermögen unbedingt, aus gefolgt werden.

Die Mißbräuche, gemäß deren

a) die Dominien ihren großjährigen Unterthanen, die keithnen anliegenden Erbschaften, und anderen Gelder nicht anders als gegen Einlegung des Reverses, daß sie ihnen, im Falle der Erarmung, zu künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen, erfolgen lassen, und daß auch

b) den Unterthanen ihr depositirtes Vermögen nicht eher als bis sie zur Anstiftung auf ein Haus, oder zur Antrittung eines sicheren Gewerbes gelangen, hinausgegeben, hingegeben

c) wenn sie gleichwohl, ohne diesem Umstande, auf die Erfolglassung desselben anbringen, hiervon, bis zur einmaligen Anstiftung, jederzeit so viel zurückbehalten werde, als sie im Erarmungsfalle, zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben dürften, sollen gänzlich eingestellt und die Dominien ihren großjährigen Unterthanen, die bei ihnen anliegenden Erbschafts- oder andern Gelder, ohne allen Vorbehalt, oder für den Fall der Erarmung, abdringenden Revers, gänzlich verabsolgen, und, auf jedesmaliges Ansuchen, ohne weiterem ausshändigen, auch die Unterthanen zu einer fremden Gewährleistung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget, im wichtigen aber derlei Verfügte, Reverse und Gewährleistungen ganz und gar für ungültig angesehen werden (Hofdecret vom 6. September 1781).

§. 546.

Wenn die Ausfolgung des Waisensvermögens nicht zu geschehen hat.

Sollte aber, wegen besorgender Verschwendung, oder sonst bedenklicher Umständen, ein rechtmäßiges Hinderniß gegen die Abfertigung und Erfolglassung eines derlei Pupillarvermögens obwalten, so haben in solchen Fällen die Obrigkeiten von dem betreffenden Kreisamte vorläufig die Belehrung einzuholen, welches, nach Umständen, die Zurückhaltung des ganzen oder eines Theiles dieses Vermögens anzuordnen haben wird (Patent vom 6. September 1781).

§. 547.

F o r t s e t z u n g.

Hierbei ist sich jenes gegenwärtig zu halten, was schon das Gesetz (allg. b. G. B. §. 251) wegen derjenigen Waisen verordnet, die vermög ihrer Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, ungehindert des

erreichten 24. Jahres, nicht großjährig erklärt werden, und so kann auch die Ausfolgung in besonderen Fällen mit Vorwissen des Kreisamtes verweigert werden, wenn nämlich ein solcher Unterthan sich über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung oder sonst zu machen gedenket, nicht ausweisen kann, und also bei Besorgniß eintritt, daß der Großjährige, nach erhaltenem Vermögen um so eher Gelegenheit zu entweichen suchen dürfte (Hofdecret vom 22. August 1791).

Desgleichen sollen den Pupillen, die beim Militär dienen, vom Feldwebel abwärts, ohne schriftlicher von dem Regiments- oder Corpscommandanten selbst unterschriebener Erlaubniß, nichts von dem Waisenvermögen ausgefolgt werden (Hofdecret vom 11. Juli 1797, Hofdecret vom 23. October 1797).

§ 548.

Wie das Waisenvermögen abgegeben werden soll
Wann die Forderung auf den Namen des Pupillen
lautet.

Bei der Abfertigung des Pupillen mit seinem Vermögen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Hat der Pupill ein auf seinen Namen entweder bei Privaten oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern, mithin seine eigenen ihm zugewiesenen Schulden, so ist er mit den Schuldscheinen, dann, in Betreff seiner Interessenforderung, theilbar, theils mittelst des auf den Schuldschein noch haftenden Ausstatters, abzufertigen (Liquidations-Unterricht vom 10. September 1812, S. 17).

Hier ist also nur die Privatobligation und der Sachbrief, oder die öffentliche Fondsobligation dem Pupillen hinauszugeben (Hofdecret des Dir. vom 5. November 1796, Appellations-Circular vom 12. December 1796, §. 1, 2).

§. 549.

Wann der Pupill aus dem cumulativen bei Privaten angelegten Waisenvermögen abzufertigen kommt.

2) Ist dem Pupillen aus dem cumulativen auf den Namen der Waisencasse lautenden Vermögen durch die Liquidationsurtheilung am 15. März 1811 ein Capitalsantheil bei Privaten zugefallen, so ist der Pupill aus der vorrätigen Barschaft der Waisencasse, welcher, wenn sie nicht beim baren Gelde wäre, durch Capitalsaufkündigung und Einzahlung gewöhnlich ausgeholfen wird, oder auch aus den Renten, wo die Domänen, wie es öfter geschieht, selbst Schuldner

sind, geholfen werden kann, sammt Interessen bar abzufertigen (Liquidations-Interdict vom 10. September 1812, §. 13, lit. b).

§. 550.

Wenn der Pupill aus dem cumulativen in öffentlichen Fonds angelegten Waisenvermögen abzufertigen kommt.

3) Gebührt aber den Pupillen aus dem cumulativen auf den Namen der Waisencasse lautenden Vermögen, mittelst der Liquidationsurtheilung mit 15. März 1811, §. 549, auch ein Antheil an den in öffentlichen Fonds angelegten Capitalien, so ist zu unterscheiden, ob dieser Antheil

- a) entweder unter dem Betrage eines umschreibungsfähigen Capitalies pr. 25 fl. stehe, oder
- b) diesem gleich komme, oder aber
- c) denselben übersteige.

Ad 1) Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligationen-antheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben, nach dem für Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bei dessen Bekanntwerdung durch die öffentlichen Blätter, nachzutragen kömmt, abzukaufen, somit in der Rechnung dieser Obligationen-antheil, als Abfertigung, das bare Geld aber als ein auf erkaufte Obligationen ausgelegter Betrag in Ausgabe, da hingegen der Theilbetrag an der Obligation selbst, als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen.

Ad b. Im zweiten Falle ist dem Pupillen sein Antheil, mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Namen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach belieben schalten mag.

Ad c. Im dritten Falle endlich, erhält er die Gebühr zum Theil mittelst der auf seinen Namen umgeschriebenen Obligation, anderntheils aber, den keiner Umschreibungsfähigen Ueberrest, in der nämlichen Art bar, wie ad a. erklärt worden ist (Eodem §. 13).

§. 551.

Die Pupillen nach der Scala ihres Eintrittes abzufertigen, ist gesetzwidrig.

Die Pupillen nach der Scala ihres Eintrittes abzufertigen ist gesetzwidrig und unausführbar, indem diejenigen Waisenämter, bei welchen, kurz vor dem Finanzpatente, die cumulativ angelegten Waisencapitalien hereingezahlt worden sind, oder welche das Geld in öffentlichen Fonds angelegt haben, die nach der Scala der Einlage ausfallenden Forderungen zu bedecken, außer Stand seyn würden (Hofverordnung vom 30. December 1813).

§. 552.

Welche Scala dem Pupillen gebühret, mit dessen Vermögen ein anderer Pupill abgefertiget worden ist.

Ereignet es sich, daß vor Erscheinung des Finanzpatentes ein großjährig gewordener Miteigenthümer eines aus cumulativ angelegten Waisengeldern entstandenen Capitales, mit dem Gelde eines andern Pupillen abgefertigt, mithin dieser der Cessionär des Abgefertigten geworden ist, so gebühret letzterem der cedirte Antheil des Capitales, nach eben der Scala, nach welcher der Schuldner das Capital zu bezahlen hat, indem das Finanzpatent dem minderjährigen Cessionäre gleiche Rechte mit den Großjährigen einräumet (Hofentscheidung vom 30. December 1812, §. 1).

§. 553.

Was zu geschehen hat, wenn einem Pupillen mehr als er zu fordern hat, ausgezahlt worden ist.

Ist einem solchen großjährig gewordenen, ein größerer Betrag als ihm nach erwähnten Grundsätzen gebühret, hinausgezahlt worden, so hat das Waisenamte ihn von demselben nach Thunlichkeit wieder hereinzubringen.

Nur in so weit dies nicht möglich seyn sollte wird diesen Waisenamtern gestattet, das dadurch in der Waisencasse entstehende Deficit durch den Casseneubeischuß zu decken, und insofern dieses nicht zureichen sollte, das Fehlende den sämtlichen Waisen, deren Vermögen cumulativ angelegt ist, nach Verhältniß desselben, abzuziehen (Hofentscheidung vom 30. December 1813, §. 3).

§. 554.

Ob Pupillen mit den durch das Finanzpatent unsicher gewordenen Obligationen anderer Pupillen abgefertiget werden können?

Keinem Pupillen darf sein Antheil an einer Obligation, welche durch die Wirkungen des Finanzpatentes unsicher geworden ist, vor der Hand mit dem Gelde eines andern Pupillen hinausgezahlt werden; sondern es ist die Auszahlung, bis zur erfolgten Eintreibung der Post von dem Schuldner, in Ausstand zu lassen, und der allereinstenfalls dabei entstehende Verlust unter die betreffenden Theilhaber zu vertheilen (Hofentscheidung vom 30. December 1813).

§. 555.

Die geschehene Abfertigung der Pupillen muß vorgemerket werden.

Die auf erwähnte Art geschehene Abfertigung der Pupillen muß endlich vorgemerket werden (Hofdecree vom 20. Februar 1806, Bestätigung d. Intimation vom 18. Mai 1836).

§. 556.

Capitalien die bei gutherrlichen Waisenämlern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegt sind, müssen, wenn die Vormundschaft oder die Curatel aufgehört, ihren Eigenthümern bar zurückbezahlt werden.

Zu Folge allerhöchster, mit hohem Hofkanzleidecrete vom 7. December 1826 der Regierung bekannt gemachten Enschliesung vom 17. Juli 1826, müssen die bei gutherrlichen Waisenämlern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien, wenn die Vormundschaft oder die Curatel aufgehört, ihren Eigenthümern bar zurückbezahlt werden; da diese nicht schuldig sind, auf den Namen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen oder auf die gemeinschaftliche Waisencasse lautende Schuldscheine anstatt baren Geldes anzunehmen, und sich gegen ihren Willen durch Cession derselben abfertigen zu lassen (Regierungscircular vom 22. December 1826, S. 65980).

§. 557.

Ob bei den Waisenschulden gestämpelte Quittungen auszufolgen sind.

Auf die Anfrage, ob den Waisenschuldnern über geleistete Zahlungen gestämpelte Quittungen zu erfolgen sind, oder ob die bloße Abschreibung in den vorgeschriebenen Waisebüchern genüet? wurde der Regierung in Folge Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 19. October 1825 folgendes erwidert:

Nach dem allerhöchsten Stämpelpatente bleibt die Ausfertigung einer Quittung oder anderer stämpelpflichtigen Urkunden dem freien Ermessen der Parteien überlassen. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz kömmt daher in dem vorliegenden Falle bloß die Frage zu erörtern, welche Anwendung des Stämpelpatentes Statt finden, wenn den Waisenschuldnern die geleisteten Zahlungen in den Waisenschuldbüchern abgeschrieben, oder wenn hierüber förmliche Quittungen auszufertiget werden.

Die Waisenschuldbüchern sind zu Folge Hofdecret vom 8. Mai 1807 und 25. September 1808 als Theile der Vormundschaftsrechnungen mit Beziehung auf das Stämpelpatent §. 10. lit. e vom Gebrauch des Stämpels befreit, dagegen schreibt der §. 21. lit. W. des Patenten vor, daß Quittungen aller Art dem Werthstämpel unterliegen, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit sind.

Diese Befreiung vom Stämpel ist den Quittungen über Zahlungen der Waisenschulden nirgends zugestanden, vielmehr ist in der Hofverordnung vom 15. September 1808 die bestimmte Weisung enthalten, daß in den Waisenschuldbüchern zustehende Stämpelbefreiung auf die Quittungen der Interessen von den bei Privaten oder in den, von dem Gebrauch des Stämpels nicht ausdrücklich befreiten öffentlichen Fonds anliegenden Capitalien nicht ausgedehnt werden könne,

sondern daß diese Interessen-Quittungen mit dem classenmäßigen Stämpel versehen sein müssen.

Hieraus folgt, daß diejenigen Beträge, welche den Waisenschuldnern in den Waisenbüchern abgeschrieben wurden, dem Stämpel nicht unterliegen, daß hingegen die gesetzliche Stämpelgebühr in dem Fall entrichtet werden muß, wenn die geleisteten Zahlungen mittelst förmlichen Quittungen bestätigt werden (Hofkanzleidecret vom 1. November 1825, Z. 33351, Rggßz. 55,624).

§. 558.

Volljährig gewordene, und volljährig erklärte Minderdel sind berechtigt, ihre Vormunder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien.

Laut hohen Hofkanzleidecetes vom 11. September 1835, Z. 22,837 hoben Seine k. k. Majestät zur Erläuterung des Paragraphes 262 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 und 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Minderdeln frei stehe, ihre Vormunder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien (Regierungs-Circular vom 26. September 1835).

§. 559.

Welcher Behörde die Entscheidung über die Vermögens-Ausfolgung zustehet.

Die Entscheidung über Streitigkeiten wegen Ausfolgung von Waisenvermögen steht der Gerichtsbehörde zu, und somit haben die politischen Behörden darauf keinen Einfluß zu nehmen (Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1823, Z. 20,276, Rggßz. 34,270).

c) Von dem Depositenwesen insbefondere.

§. 560.

Wie hierüber gehandelt wird.

Beim Depositenwesen kommt über folgende Punkte zu handeln:

- a) Von der Erlegung,
- β) Aufbewahrung und
- γ) Ausfolgung der Depositen.

Die rechtlichen Bestimmungen in Betreff eines Depositums kommen im 9. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vor.

a) Von Erlegung der Depositen.

§. 561.

Wie der Erlag eines Depositums geschehen soll.

Der Erlag eines Depositums, er mag nun von einer Partei oder von einem Amts-Individuum geschehen, welches letzteres auf dem

flachen Lande bei öffentlichen Versteigerungen größtentheils der Fall ist, soll der Gerichtsbehörde immer, mittelst eines Erlagsanbringens schriftlich in duplo angezeigt werden.

Dieses Erlagsanbringen muß in dem Einreichungsprotokolle desselben Tages, in welchem der Erlag geschah, sogleich vorgemerkt, und die Uebernahme des Erlegten beschlossen werden; worauf die Uebernahme mit aller Vorsicht zu geschehen hat (Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, S. 75).

Das Erlagsanbringen aber hat die Obrigkeit aufzubewahren, um sich im erforderlichen Falle ausweisen zu können, was zu ihren Händen erlegt worden ist.

§. 562.

Hierüber ist ein Einlagschein auszufolgen.

Ist nun dieses Depositum mit aller Vorsicht und Genauigkeit übernommen worden, so ist hierüber sogleich ein Erlagschein auszufertigen, und in diesem der Tag des Erlages, die Beschaffenheit des Depositums und zugleich das Folium in welchem es unter einem im Depositenprotokolle ausgefertigt werden muß, genau anzuführen (Instruction für die Justizbehörden vom 9. Sept. 1785, S. 75).

Dieser Erlagschein muß jeder Partei, ohne auf ein Ansuchen zu warten, von Amtswegen zugestellt werden, damit dieselben durch ihre Unwissenheit nicht um den Beweis der richtigen Uebergabe gebracht werden.

Bei jeder Verlassenschaft, wo Minderjährige vorhanden sind, so wie bei jeder Concurssmasse ist ein solcher Erlagschein dem Vormunde zu erfolgen.

Ist der Erlag des Depositums von einem untergeordneten Amtsindividuum, z. B. Sperr-Commissäre geschehen, so muß auch dieser zu seiner Bedeckung einen solchen Schein erhalten (Regierungsdecret vom 25. August 1801, S. 2).

β) Von Aufbewahrung der Depositen.

§. 563.

Welche Sicherheit die Herrschaft rücksichtlich der bei ihr aufbewahrten Depositen zu leisten hat.

Damit wegen der bei den Herrschaften aufbewahrt werdenden Depositengelder (nebst den Waisen- und Wehrungsgeldern) die gehörige Sicherheit verschafft werde, soll der achte Theil des Werthes des Gutes zu derselben Sicherheit nicht nur für beständig vergemerkt seyn, sondern es sollen auch von sämmtlichen Herrschaften von dem, was an erstwähnten Schulden bei ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationen eingeschickt werden, wo sogleich, insofern der

Betrag den achten Theil des Gutes zu übersteigen befunden würde, das Superplus gleichmäßig vorgemerkt, und in so lang, bis selbes getilgt ist, haftend verbleiben soll (Landtafel Patent vom 24. November 1758, §. 23).

§. 564.

Von dem Depositen-Protokolle.

Ueber das sämtliche Depositenwesen ist ein genaues Protokoll zu führen, in dieses jedesmal das Datum der geschehenen Deposirung, der Name des Deponenten, die Ursache des Einlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Zurückstellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geschehene Verabfolgung einzutragen; und ist dieses Protokoll von dem hierzu bestimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Post für Post von den Commissären, nach der oidentlichen Widmung und befundenen Richtigkeit, zu unterfertigen (Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, §. 79; Regierunasdecret vom 25. August 1801, §. 3).

Mit Ende eines jeden Jahres ist das Depositenprotokoll ordentlich abzuschließen, der angezeigte Empfang mit dem aufbewahrten Empfangsanbringen zu vergleichen, so wie die Erfolgalassung durch die erhaltenen Quittungen zu berichtigen, und auf solche Art das sämtliche depositirte Vermögen zu liquidiren (Eodem §. 3).

§. 565.

Von der Depositen-Casse.

In die Depositen-Casse sind alle zum Depositenamte gelangenden Depositen aufzubewahren.

Die Art der Besorgung dieser Depositen-Casse unterscheidet sich bei den Magistraten von jenen bei Privatherrschaften.

§. 566.

Von Besorgung der Depositen-Casse bei Magistraten-
Beschaffenheit der Casse.

Bei den Magistraten gelten folgende Bestimmungen:

Damit die zu Händen der Gerichtsstellen gelangenden Depositen mit Verlässlichkeit besorget werden, soll eine, nach Verhältniß der einlangenden Depositen, hinlänglich geräumige eiserne Truhe zur Depositen-Casse angeschafft werden, welche an dem Boden fest anzuschrauben, und, nebst Neben, an den Seiten, mit verschiedenen starken Anhangschlössern zu versehen ist, auf daß also die Cassetruhe unter mehreren Schlüsseln gehalten werde (Instruction für die Justizbehörden vom 9. Septemb. 1785, §. 71). Auch ist zur Unterbringung

jenen Casse ein wohlverwahrter gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherter Ort im Amtshause zu bestimmen (Eodem §. 71).

§. 567.

Welche Individuen hierbei die Casse zu besorgen haben.

Bei den Magistraten sind zur Besorgung der Cassen, so viele zu benennen, als nöthig ist; und jedes Individuum ist mit einem eigenen Schlüssel zu versehen; so daß die Casse, ohne gemeinschaftlichem Einverständnis der Beamten-Individuen, nicht geöffnet werden kann (Eodem §. 72).

Jedem Rathsgremio ist die eigene Besorgung der an selbes gelangenden Depositen übergeben, und selbem die Wahl der Leute überlassen, welchen die Depositen anvertraut werden wollen (Hofdecret vom 19. September 1783).

Die Stelle haftet für die Depositenkasse in solidum (Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, §. 72).

§. 568.

Dreifache Sperre der Casse.

Bei organisirten Magistraten sollen mehrere aus ihrer Mitte zu einer verdoppelten Sperre in dem Depositengeschäfte, angestellt werden (Hofdecret vom 19. September 1783).

§. 569.

Von der Depositenkasse bei Privatherrschaften.

Dem Herrschaftsbesitzer oder Pächter einer Herrschaft, da er für das Depositenwesen haften muß, bleibt dagegen überlassen, die Casse dort aufzubewahren, wo er mehrere Sicherheit zu finden glaubet (Part. Regierungs-Entscheidung vom 4. April 1805), und bei den Dominien, wo die Controlle, wegen Unbeträchtlichkeit des Personales größtentheils unmöglich wäre, ist die Sperre dem Oberbeamten zu überlassen (Regierungsdecret vom 25. August 1801).

§. 570.

Der Activstand der Waisencasse ist mit jenem der Depositenkasse nicht zu vermengen.

Wenn großjährig gewordene Pupillen ihr Waisenvermögen nicht sogleich erheben, und selbes daher aus der Waisencasse transferiret und besonders verrecknet wird, soll zum Besten dieser Großjährigen der Activstand der Waisencasse mit jenem der Depositenkasse nicht vermengt, und die individuelle Verrechnung der beiderseitigen Prä-

tendenten nicht nach einerlei Maßstab vorgenommen werden; indem die großjährig gewordenen Pupillen aufhören, Participienten der Waisencasse zu seyn, und daher auf das Eigenthum der letztern nicht den entferntesten Anspruch haben (Hofdecret vom 30. Decem- ber 1813, S. 4).

§. 571.

Die Depositencasse ist nach dem Unterrichte vom 10. September 1812 zu liquidiren.

Die Depositantenämter haben ihre Depositencasse abgesondert von der Waisencasse, und zwar jede nach Vorschrift des Unterrichts vom 10. September 1812 zu liquidiren.

§. 572.

Die Depositencasse ist mit Ende eines jeden Jahres zu untersuchen.

Mit Ende eines jeden Jahres ist die Depositencasse gemeinschaftlich von denjenigen, unter deren Sorge sie sich befindet, genau zu untersuchen, und mit dem in dem Depositenprotokolle erscheinenden Vermögen zu vergleichen, bei den förmlichen Magistraten aber so wie die übrigen Cassen nach den bestehenden Vorschriften zu untersuchen; und sollten sich bei den Untersuchung Unrichtigkeiten ergeben, welche die das Geschäft führenden Beamten zu berichtigen im Stande sind, so haben sie bei sonstiger Verantwortung, die unverzügliche Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches sonach die ordentliche Untersuchung darüber vornehmen wird (Regierungsdecret vom 25. August 1801).

γ) Von Erfolgslaffung der Depositen.

§. 573.

Wie die Erfolgslaffung der Depositen zu geschehen hat.

Wud die Erfolgslaffung eines Depositums mittelst eines ordentlich instruirten Erfolgslaffungsgesuches begehret, so ist selbe, wenn kein Anstand obwaltet, gleich einem andern Gesuche zu bewilligen; das Depositum aber selbst, gegen legale Quittung desjenigen, der die Erfolgslaffung bewilliget, zu verabfolgen (Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, S. 77).

§. 574.

Aufuhr eines Depositums in die Waisencasse.

Ist ferner ein Depositum nach einer abgethanen Verlassenschaft in die Waisencasse abzuführen, so ist diese Uebertragung in das

Depositumprotokoll so wie eine Erfolgslaffung anzusehen, und zugleich der Tag der Uebertragung, so wie das Follum, unter welchem der Betrag in dem Waisenactrbuche erscheint, genau anzumerken (Instruction für die Justizbehörden vom 9. September 1785, §. 77; Regierungsdecret vom 25. August 1801, §. 3).

§. 575.

Wie sich zu benehmen ist, wenn der Eigenthümer eines Depositums nicht bekannt ist, oder er vom Depositum nichts weiß.

Bei Depositum kann sich der Fall ereignen:

1. daß ein Depositum einer Partei gehört, die entweder von dem Erlage selbst, oder von dem Tage der Erhebung nichts weiß, oder
2. daß diejenige, welche auf ein Depositum Ansprüche zu machen haben, entweder gar nicht bekannt sind, oder wenigstens ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.

Im ersten Falle ist die deponirte Summe, sobald die Erfolgslaffung keinem Anstande unterliegt, ohne weitem von Amtswegen zu erfolgen (Regierungsdecret vom 25. August 1801).

Im zweiten Falle sind die Depositum nach Verlauf der gesetzten Zeit (von 30 Jahren) durch die Zeitung kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern; nach Verlauf dieser Zeit ist, wenn sich Niemand gemeldet hat, mit diesen Depositum vorläufig vorzugehen (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1806; Regierung^s-Intimation vom 18. März 1806).

Die Dominien haben übrigens nicht vorläufig mit der Ausfindigmachung zu verzögern, um in der Zwischenzeit den deponirten Betrag benutzen zu können (Regierungsdecret vom 25. August 1801, §. 2).

§. 576.

Wem ein Depositum verfallen ist, und für wen?

Ein Depositum ist verfallen, wenn es 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage nach erfolgter dreimaliger Kundmachung nicht behoben wird; und die als verfallen erklärten Deposita sollen zum Camerale übernommen, folglich von dem Fiskus darüber Sorge getragen werden, damit diese als verfallen erklärten Deposita dem Camerale richtig überantwortet werden (Hofverordnung vom 18. März 1782, Hofverordnung vom 14. December 1790, Hofverordnung vom 9. November 1790, Hofverordnung vom 30. October 1802).

Das Heimfallrecht §. 106 steht dem Wiener Magistrat nur auf die erblosen Verlassenschaften (haereditales jacentes), nicht aber auch auf die übrigen von Lebenden gemachten Erlage (res derehicas) zu, außer er vermöge auch hierüber eine besondere Verleihung zu erweisen.

Wollte der Magistrat sein Heimfallsrecht über diese in den Gesetzen gegründete Schranken in dem einen oder dem andern Punkte einleiten, so liegt ihm, nach den ausdrücklichen Vorschriften der Gesetze, selbst über den allfälligen Besitz der Beweis ob.

Wo die Eigenschaft des Vermögens, ob es ein unterthäniges Vermögen sei, und die Eigenschaft des Erlages, ob es ein Hereditas jacens oder Res derelicta sei, nicht erwiesen ist, tritt das landesfürstl. Heimfallsrecht ein, weil nach der in der Natur des Magistratsrechtes und in den Gesetzen vom 9. November 1780, 8. März 1782, 25. September 1789 und 20. December 1790 gegründeten Regel, alle Caducitäten, ohne Unterschied, dem landesfürstl. Erstbesitz gehörig sind (Hofkammerverordnung vom 14. November 1811).

§. 577.

Aufrechterhaltung dieses Caducitätsrechtes.

Um Beeinträchtigungen des allerhöchsten Finanz-Regales durch die Nichterkenntniß oder durch Nichtbeachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bei Einziehung heimfälliger Güter in den k. k. Erblanden wirksam hintanzuhalten, wird sämmtlichen Domänen- und Magistraten das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der allerhöchsten Resolution vom 23. Juli 1779, kundgemacht durch Circulare vom 5. August 1779, nach der allerhöchsten Resolution vom 9. November 1780, nach dem hohen Hofdecrete vom 8. März 1782, nach dem höchsten Patente vom 20. December 1790, nach dem hohen Hofdecrete vom 30. October 1802, dann nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Genehmigung der k. k. Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach abgelaufenem Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte, zur genauen Darnachsichtung vorgeschrieben.

1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Deposita befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Deposita mögen von hiesigen Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen, berühren, sind verbunden, die Edictal-Einberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen zur Darthnung ihrer Ansprüche einzuleiten.

2. Wenn sich innerhalb der Edictalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die fordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Requisitions-Aktenden der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili unter Vorbehalt des Recursus zu fällen, und solche der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur bekannt zu machen, damit diese

zur Aufrechthaltung der landesfürstl. Regalien berufene Behörde das dem Cameral-Aerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne.

3. Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallrecht in Anspruch nimmt; so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur zu machen.

4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Cameral-Aerarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch gegenwärtiges Circular diejenigen Gerechtsame, keine Veränderung erleiden, die

a) in Ansehung caducuer Güter dem Criminal-Gerichte kraft des §. 509 des ersten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeu. Ubertretungen;

b) den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des allgemeynen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 20. December 1790;

c) anderen Personen aus besonderen Privilegien, oder endlich

d) den Schuldnern aus dem Rechts-Institute der Verjährung zu Statten kommen (Regierungs-Circular vom 3. September 1820).

Er. Majestät haben endlich mittelst Hofjustizdecret vom 7. Februar 1837, Hofz. 7858, 8028 dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte aufzutragen befunden, sämtliche Civil-Justizbehörden, bei welchen sich Depositen von einiger Bedeutung befinden, zu eröffnen; es sei dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle 20 Jahre einmal die Depositen, welche dem Fiscus heimgesallen seyn könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht, und nach vorausgegangener gehöriger Vorladung der Eigenthümer diejenigen von diesen Depositen, welche binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, den Staats-Cassen übergeben werden. Hierüber wurden sämtliche Dominien und Gerichtsbehörden auf dem Lande mit Beziehung auf das Hofdecret vom 30. October 1802 zur genauesten Darnachachtung, in Folge Regierungsdecret vom 1. März 1837, Regz. 10,694, durch die k. k. Kreisämter verständiget.

III. Von den gutsherrlichen Taxen.

§. 578.

Eintheilung derselben.

Die gutsherrlichen Taxen zerfallen:

- a) in die Grundbuchtaxen, und
- b) in die Gerichtstaxen.

a) Von den Grundbuchstaren.

§. 579.

Titel dieser Grundbuchsgebühren.

Es wurde bereits §. 186 gesagt, daß die Grundbuchstaren diejenigen grundobrigkeitlichen Bezüge sind, welche als Entschädigung für die verschiedenen Grundbuchshandlungen bewilliget sind.

Hier kommt nun

- α) von den allgemeinen Bestimmungen hierüber, und dann
- β) von den einzelnen Grundbuchsgebühren zu handeln.

α) Von den allgemeinen Bestimmungen hierüber.

§. 580.

Hauptbestimmungen hierüber.

Mit Ausnahme der Stadt Wien, der andern in der Stadt befindlichen Grundobrigkeiten, welche in und vor jener Stadt dem Magistrat von Wien steuerbare Gründe und Häuser haben, dann auch mit Ausnahme der landesfürstl. Städte und Märkte, an deren Grundbuchstaxordnungen nichts verändert werden soll, sind die in Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26 vorkommende Grundbuchstaxordnung; wobei jedoch nachfolgende gesetzliche Bestimmungen, welche jener Grundbuchstaxordnung Grenzen setzt, nicht außer Acht gelassen werden kann. Die alten Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxen finden nämlich nur noch in jenen Fällen Statt, welche auf die eigentliche damalige Beschäftigung und Manipulation der Grundbücher Beziehung haben.

Folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen, vom 1. November 1787 nicht mehr nach der Landtafel- oder Grundbuchstaxordnung, sondern nach der über das adelige Richteramt ergangenen Taxordnung abzunehmen; und dießfalls die ältern Grundbuchs- oder grundherrliche Taxordnung ganz aufgehoben.

Gleichwie also die Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes für die Amtshandlungen der Grundbücher, als: für die Einverleibung einer wie immer gearteten, auf den Besitzstand die Onerung oder Depurirung, Bezug nehmenden Urkunden, für die Einverleibung oder Vormerkung, für die Supervormerkung, für die Löschung und Ingrossirung dießfälliger Urkunden in das Grundbuch, für die Grundbuchsauszüge nichts enthält, so muß hierüber und so oft was immer für eine Urkunde bei dem Grundbuche vorkommt, die Grundbuchstaxordnung die Richtschnur geben (Hofdecret vom 3. April 1788) und es sollen:

- a) die Taxen, die von den Grundobrigkeiten selbst für die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen bezogen werden, bis zur Regulirung der Grundbücher, nach dermaliger Uebung bezogen werden;
- b) unter die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen können jedoch keine solchen Handlungen gezogen werden, die das adelige Richteramt betreffen, und in dieser Cathegorie schon ihre bestimmte Taxordnung haben (Hofverordnung vom 25. September 1790).

§. 581.

Taxbestimmung für die einzelnen grundobrigkeitlichen Amtshandlungen.

Der Tit. IV. §. 26 des Tract. de jur. inc. enthält folgende Taxbestimmungen:

	fl.	kr.	pf.
1. Abschreib- oder Abthugeld für jede Person . . .	—	6	—
2. Einschreibgeld von jeder Person	—	6	—
3. Gewährgeld, es mag mehrere oder auch nur eine Person betreffen, wenn die Gewähr auf einen Hausgrund gegeben wird	1	30	—
Auf einen Ueberland aber	1	—	—
Bei Anmeldung der überlebenden Person bei dem Grundbuche	—	30	—
4. Für den Gewährauszug, wenn er begehrt wird	—	15	—
5. Als Pfundgeld von jedem Gulden	—	3	—
6. Als Abfahrtsgeld (dieses hat eine Abänderung erlitten, s. §. 257)	—	—	—
7. Für die Sakaufsichtung und Vormerkung, vom Gulden	—	2	—
8. Für den gefertigten Sazbrief	1	30	—
9. Für einen Sazauszug, wenn er begehrt wird, an Schreibgeld	—	15	—
10. Für Cassirung eines Sazes	1	—	—
11. Für einen Beschau- oder Ausmaßzettel	—	18	—
12. Für das Grundbuch aufschlagen oder Nachsuchen, wenn selbes nicht offen ist	—	6	—
13. Das Verbotgeld	—	18	—
14. Für das Verschlagen eines Weingarten	—	6	—
15. Als Gewährgeld von geistlichen Personen, welche veränderliche Vorsteher haben, so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen	1	—	—
16. Als Gewährgeld für diejenigen Comunitären, die alle 10 Jahre die Gewähr nehmen	1	—	—
17. Als Gewährmandel	—	45	—
18. Als Dienstmandel	—	22	2

Diese Taxordnung soll bei sonstiger ernstlicher Strafe befolgt werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 26).

In Betreff der Vormerkungs- und dießfälliger Cassier- oder Abrechnungstaxen soll es bei der bisherigen Gewohnheit sein vollständiger Verbleiben, ohne einige damit zu machende Abänderungen, haben (Grundbuchspatent vom 1. September 1765, §. 25).

§. 582.

In welcher Valuta die Grundbuchgebühren zu Folge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 zu bezahlen sind.

Die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen wurde dagegen nach dem Inhalte eines k. k. Hofkanzlerdecretes vom 15. Mai 1819, eines Regierungs-Circulars vom 28. Juni 1819, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai 1819 nach ihrer ursprünglichen Ausmaß nicht bei den Städten, sondern auch bei allen Dominien in Conventions-Münze, und durch ein weiteres k. k. Hofkanzlerdecret vom 11. Juni 1819 der Zeitpunkt, von dem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventions-Münze zu beginnen hatte, auf den 1. September 1819 festgesetzt.

Uebrigens sind unter diesen auf Metall-Münze umgewandelten Taxen nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen.

In welcher Valute diese abzumachen sind, kommt §§. 169, 227 und 684 bis 692 vor.

§. 583.

Welche Realitäten frei von Grundbuchgebühren sind.

So lange unterthänige Realitäten zum Gottesdienst oder sonst zu einer solchen Bestimmung gewidmet sind, die nach dem Normalpatent vom 19. Februar 1751 die Steuerfreiheit mit sich führen, sind davon keine Grundbuchgebühren abzunehmen (Hofkanzlerdecret vom 15. Mai 1818).

§. 584.

Wenn kein Laudemium abgefordert werden darf, sind auch keine Gewährtaxen und An- und Abschreibgebühren zu entrichten.

Als einer Grundherrschaft in einem Veränderungsfall der Bezug des Laudemiums aus dem Grunde abgesprochen wurde, weil die Erben der dießfälligen ihr unterthänigen Realitäten, die Absicht an Tag gelegt hatten, den Besitz derselben niemals antreten

zu wollen, und sie den Besitz auch wirklich nicht angetreten haben, so wurde die Anforderung der Grundherrschaft wegen Umschreibung dieser Erben, Gewährtaxen, dann An- und Abschreibgebühren abzunehmen, als unstatthaft erkannt, da jene Gebühren die Hauptschuldigkeit des Laudemiums zur Folge haben, und da die Umschreibung der Erben bei den vorliegenden Verhältnissen als ein von Amtswegen geschעהer Grundbuchsact zu betrachten ist (Hofkanzlei-decret vom 1. May 1834, Hofz. 10673, Rggz. 26627).

§. 585.

Wann die Grundbuchsgebühren hereingebracht werden können.

Damit die Unterthanen gegen die allzustrenge Hereintreibung der Grundbuchsabgaben, durch welche Unterthanen öfter gleich beim Antritte der Wirthschaft bemüßiget worden sind, entweder ihre Ueberländgrundstücke zu verschleudern, oder sogleich ein Capital gegen hohe Zinsen aufzunehmen, oder endlich zu den fundum instructum erforderliches Zug- oder Zuchtvieh, dann andere nöthige Wirthschaftsgeräthschaften zu veräußern, ist die Worschung dahin zu treffen, daß außer den Fällen, wo schon in der Erbschaftsmasse ein hinlängliches bares Vermögen, oder überflüssige Effecten vorhanden sind, kein Unterthan, vor Verlaufe eines Vierteljahres, von dem Tage der erfolgten Veränderung an, zur Abführung der gedachten Grundbuchsabgaben executiv verhalten, und auch dann die Zahlung in billige Fristen eingetheilt werden soll, um auf solche Art den Obrigkeiten, welche auf die mit ihrem eigenen Wohle verbundene Erhaltung der Unterthanen nicht bedacht sind, die gehörigen Schranken zu setzen (Allerhöchste Entschliesung vom 8. März 1779, Hofdecret vom 17. März 1779, Regierungs-Intimat vom 28. März 1779, §. 3.

§. 586.

Bei Entrichtung der Grundbuchsataren ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Entrichtung der Grundbuchsataren sind jedesmal den Unterthanen und überhaupt allen Partheien specificirte Bescheinigungen hinauszugeben (Hofverordnung vom 6. August 1797).

§. 587.

Wegen Nichtzahlung der Grundbuchsataren ist die Amtshandlung nicht zu verweigern.

Den Grundbüchern ist nicht gestattet, die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen worden sind, deswegen zu verweigern, weil die Grundbuchsatare nicht entrichtet sei, da solche Taxen

entrichtet sei, da solche Taxen nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können und sollen (Hofdecret vom 16. Februar 1789, Hofdecret vom 23. Februar 1789, Regierungsdecret vom 27. März 1789).

§. 588.

Beschwerden hierüber sind politisch zu entscheiden.

Beschwerden hierüber gehören zur politischen Behandlung (Patent vom 13. October 1756).

§. 589.

Wann dieß der Fall nicht ist.

Als ein Grundbuchsamt die vom vorigen Besitzer eines Hauses rückständige Grundbuchsgebühren von dem Besiznachfolger nicht als solche, sondern als Meistbichter für das erkaufte Haus aus dem zu entrichtenden Kauffchillinge, welchen er (ungeachtet des von dem Grundbuchsamte geltend gemachten privilegierten Vorzugsrechtes dieser Gebühren vor den Saßposten) zur theilweisen Befriedigung seiner Saßposten zurückbehalten hat, forderte, so handelte es sich hier nicht um das Erkenntniß über eine unmittelbare aus dem Unterhandelsverbande entspringende herrschaftliche Forderung, worüber allerdings die politische Behörde abzusprechen hätte, sondern um eine Forderung aus dem gerichtlichen Acte der executiven Veräußerung jenes Hauses, in Ansehung welcher Forderung, wenn sie gleich aus dem Grundbuchsverhältnisse sich ableitet, die Herrschaft nach der hienwegen bestehenden außer der politischen Sphäre gelegenen Vorschriften als Gläubiger des vorigen Hausbesizers zu behandeln ist, indem ihre Befriedigung aus dem im gerichtlichen Executionswege erzielten Kauffchillinge zu erfolgen hat, worauf die politische Behörde eben so wenig einen Einfluß nehmen darf, als es ihr zukommt, über die Dauer des Pfandrechtes auf dem Hause, abzusprechen.

Unter dieser Begründung wurde daher das erwähnte Grundbuchsamt in Eileidigung eines Hofrecurses gegen die Regierungsentcheidung vom 27. August 1834 mit seinen außer dem Bereiche der politischen Competenz liegenden Ansprüchen lediglih an den Civilrichtert verwiesen (Hofkanzleidecret vom 18. December 1834, Hofz. 31, 196; Regz. 70, 341).

§. 590.

Bestrafung der Taxenübertretungen.

Die Uebertreter der grundherrlichen Taxordnung sollen nebst Erstattung dessen, was sie zuviel genommen, noch dazu, ernstlich gestraft werden (Tit. IV. Tract. de jur. inc. §. 18).

§. 591.

Ueber die Verwendung des vierfachen Stämpelbetrages in Ansehung der ungebührlich abgenommenen Grundbuchstaren.

Seine K. K. Majestät haben, laut hohen Hofkanzleidecretes vom 2. März 1832, mit allerhöchster Entschliefung vom 11. Februar 1833 zu befehlen geruhet: die in Ansehung ungebührlicher Abnahme der Grundbuchstaren für Steiermark erlassene Verordnung vom 26. August 1797, welche in der politischen Gesefzsammlung, 11. Band, Seite 67, vorlämmt, und welche sich auf die allgemeine Vorschrift vom 8. Juli 1788 bezieht, die in dem Handbuche der Josephinischen Gesefzsammlung XV. und XVI. Band Seite 16 und 902 enthalten ist, dahin zu modificiren, daß es zwar bei der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Einsatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugeben habe, und der Rest gleich anderen Strafgebern zu verwenden sei.

Zugleich haben Seine Majestät allergnädigst befohlen, daß in Ansehung der vor Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliefung sich eigneten Fälle nach den damals bestandenen Gesefzen und Anordnungen sich benommen werden soll (Regierungscircular vom 14. März 1833).

§. 592.

Auf welche Art Grundbuchstaren einzutreiben sind.

Die Grundbuchstaren sind auf die nämliche Art wie bei allen gerichtlichen Taxen einzutreiben (Hofdecret vom 16. und 23. Februar 1789)

β) Von den einzelnen Grundbuchstaren.

§. 593.

Die einzelnen Grundbuchstaren sind:

- aa) die Gewährtaxen.
- bb) der Gewähr- und Dienstwandel, und
- cc) die Saß- oder Weimeikungstaren.

aa) Von den Gewährtaxen.

§. 594.

Wer die Gewährtaxen zu entrichten hat, und wie viel.

Die Gewährtaxe ist von demjenigen oder demjenigen zu erlegen, welcher oder welche sich an die Gewähr einer unterthänigen Realität schreiben lassen.

1.

Diese Pflicht beruht auf dem Tit. IV. §. 26 des Tract. de jur. inc.

Das Gewährgeld ist verschieden. Für einen Haus- oder Hausüberlandgrund sind 1 fl. 30 kr. und für eine freie Ueberlande 1 fl. für einen Gewährsauszug, wenn er begehrt wird, 15 kr. zu zahlen. Wenn er also nicht begehrt wird, ist keines zu zahlen.

§. 595.

Streitigkeiten hierüber sind politisch zu entscheiden.

Streitigkeiten wegen der Gewährtaxen gehören zur politischen Verhandlung (Regierungsdecret vom 9. August 1793).

bb) Von dem Gewährwandel.

§. 596.

Natur und Beschaffenheit desselben.

Nach dem Inhalte eines k. k. Hofkanzleidecretes vom 17. August 1820 sind der Gewähr- so wie der Dienstwandel nicht zu den Variabilitäten zu rechnen, welche ihrer Natur nach in periodisch wiederkehrenden Entrichtungen bestehen, indem sie nur bei Unterlassung der Gewährnahme und der Abfuhr des Dienstes in der bestimmten Zeit genommen werden. Sie gehören zu den im §. 26 des 4. Titels des Tract. de jur. inc. aufgeführten Gebühren, die solche Taxen sind, welche für die obrigkeitlichen Amtshandlungen des Grundbuches entrichtet werden müssen, und ebenfalls in Metallmünze gefordert werden können, insofern sie nicht in einem bestimmten Betrage des Capitalwerthes ausgesprochen sind, in welchem Falle sie sich nach der Valuta des letzteren richten, und obwohl der Gewähr- und der Dienstwandel nicht für unmittelbare obrigkeitliche Amtshandlungen des Grundbuches entrichtet werden, so sind sie doch eigentliche Strafbeträge für Unterlassungen, die seit der Eristen; der Tract. de jur. inc. unverändert in demselben Betrage bemessen sind, und die daher wie andere dort enthaltene Grundbuchtaxen in Metallmünze abzunehmen, um so weniger ein Anstand obwaltet, als der Jahrläufige keineswegs eine Begünstigung verdienet (Regierungscircular vom 12. September 1820). Hofkanzleidecret vom 20. November 1826 Hofz. 32316, Rggz. 60986.

§. 597.

Wie oft ein Gewährwandel zu nehmen ist.

So oft die Gewährnehmung unterlassen wird, soll man für je desmal zum Wandel *) 45 kr. unerachtet sonst der Grunddienst ordentlich entrichtet wird, zu bezahlen schuldig seyn; es wäre denn Einer oder der andere aus erheblichen Ursachen hierin verhindert worden (Tract. de jur. inc. T. IV. §. 19).

Dieser Gewährwandel ist eine Entschädigung der Grundherrschaft für den Grundbuchsbesitz, der gleichsam wandelnd geschieht, und in dem Falle, als er fruchtlos bei jenen Grundholden vorübergeht, welche Veränderungen anzugeben hatten, aber solches zu thun unterließen.

Diese Gebühr muß, nach den Worten und dem Sinne des Gesetzes, so oft entrichtet werden, als der Wandel des Grundbuchsbesizers für einzelne Grundbesitzer fruchtlos vorübergeht.

Der Gewährwandel ist daher so oft abzunehmen, als Grundbuchsbesitzungen ohne die angeforderte Gewähranschiebung bei Besitzveränderungen eingetreten, und mit Anwendung des von dem Grundbuchsbesitzer erwiesenen Bestandes der Gewohnheit, als Jahre vorübergegangen sind (Part. Hofkanzlei-Entschliebung vom 7. Jänner 1814).

Aus Anlaß einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilten Anfrage, ob der Gewährwandel für jede unterlassene Gewähranschiebung nur einmal, oder aber für jedes Jahr der unterlassenen Gewähranschiebung aufgerechnet werden dürfe, hat die vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe für die Grundbücher des flachen Landes folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, nach welchen sich in Zukunft zu benehmen ist.

In sofern die Anordnung des Gewährwandels, die so nöthige Erhaltung der grundbücherlichen Verlässlichkeit und Ordnung zum Zwecke hat, erscheint es nur consequent, daß die jedesmalige Unterlassung der Anmeldung der Veränderung mit dem Wandel belegt werde, weil es dann, wenn dieser nur ein, für allemal einzutreten hätte, gleichgültig seyn würde, ob die Anmeldung Ein oder mehrere Jahre unterlassen wird.

Die in den §§. 19—26 des Tract. de jur. inc. ausgedrückte Strafe von 45 kr. W. W. ist daher so oft als verfallen anzusehen als die Offenhaltung des Grundbuches veräußert wird, ohne die vorgeschriebene Gewähr genommen zu haben, und, wenn die Grundherren das Grundbuch jährlich einmal offen halten, hat der Verfall dieser Strafe für jedes Jahr, welches der Grundbesitzer ohne die Gewähr zu nehmen, vorübergehen läßt, zu gelten. Den Grundherren ist aber zur Pflicht zu machen, daß sie bei der jährlichen Kundmachung der Eröffnung des Grundbuches von nun an die Parteien auffordern, während der Offenhaltung des Grundbuches über vorgegangene Veränderungen im Besitze der Realitäten um so gewisser die Gewähr zu nehmen, als sonst der Strafbeitrag von 45 kr. nach Maßgabe der §§. 19 und 26 des Tract. de jur. inc. verfallen seyn würde.

Diese Aufforderung hat dort, wo der Grundherrschaft die vorerwähnten Veränderungen bekannt sind, oder in Orten, wo nur m.

nige Unterthanen sich befinden, an die einzelnen Unterthanen durch den Ortsrichter zu geschehen.

Wenn gleich die Einhebung des Gewährwandel¹ bei jeder künftigen Grundbuchshaltung neuerlich so lange Statt zu finden hat, bis die Grundbesitzer ihrer Pflicht nachkommen, so muß doch andererseits diese Einhebung auch jährlich erfolgen, widrigens der Grundherr, wenn die Einhebung des Wandel¹ durch Ein Jahr unterlassen wurde, den Rückstand nicht mehr, sondern nur den neu entsetzten Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erläuterung auf die bisher unterlassenen Gewährnahmen in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassung der Wandel abgenommen wurde, findet dabei ebenfalls nicht Statt, und haben es sich die Grundbuchshalter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Einhebung des Strafbetra²ges nicht vorgenommen haben (Hofkanzleid. vom 15. Juli 1826, Hofz. 19,789, Regg. 37,056

- a) Wandel war ehemals die Genugthuung für einen begangenen Fehler.
b) i. die Strafe.

§. 598.

Wann der Verlust des Gewährwandel¹s eintritt.

Wäre die Grundbuchshaltung und die Aufforderung zur Gewährnahme über die vorgefallene Besitzveränderungen gehörig bekannt gemacht, und ist die Grundherrschaft dennoch nicht in die Kenntniß einer unterlassenen Besitzveränderungs-Anmeldung gelangt, so kann die aus dieser Ursache unterlassene Einhebung des Wandel¹s den Verlust des Rechte²s hierzu nicht nach sich ziehen.

Dieser Verlust hat nur dann einzutreten, wenn die Herrschaft von einer ihr bekannt gewordenen Verschweigung oder unterlassenen Anmeldung, den nach der Anzahl der gehörig bekannt gemachten Grundbuchsbesitzungen und Aufforderungen, worüber die Veränderung verschwiegen worden ist, zu berechnenden Wandel der Partei anzudictiren unterlassen, oder den andictirten binnen Einem Jahre nicht eingehoben hat. Um in dieser Hinsicht jeder Einwendung zu begegnen, ist daher bei jedermahliger Bekanntmachung der Grundbuchshaltung auch die Warnung beizufügen, daß jede Unterlassung der Anmeldung einer vorgefallenen Realitäten Besitzveränderung und Gewährnahme hierüber, sollte sie auch nur Ueberländgünde betreffen, die unnachsichtliche Einhebung des Gewährwandel¹s als Strafe zur Folge habe.

In Gemäßheit dieser Bestimmung sind für das Vergangene die bisher unterlassenen Anmeldungen nur mit dem einfachen Wandel der in der Folge bekannt werdenden Verschweigungen, aber so oftmal

damit zu belegen, als von nun an, bis zur erfolgenden Anmeldung und Gewährlahme, Anmeldungsunterlassungen eingetreteten seyn werden (Hofkanzleidecret vom 20. November 1826, Hofz. 32,316, Rggz. 60,986).

§. 599.

Diese Bestimmungen gelten nur für das flache Land.

Die Bestimmung des Gewährwandels ist nur auf die Domänen des flachen Landes und auf die Fälle, wo die Grundobrigkeiten nur periodisch das Grundbuch besitzen, beschränkt.

Daher die mit dem Hofkanzleidecret vom 15. Juli und 20. November 1826, Rggz. 37,056 und 60,986 für die Grundbücher des flachen Landes erlassenen Vorschriften bei den Domänen in Wien, und bei den l. f. Städten und Märkten nicht auszudehnen sind (Hofkanzleidecret vom 31. März 1827, Hofz. 8815, Rggz. vom 10. April 1827, Rggz. 19,405).

cc) Von den Satzgebühren und Vormerkungstaxen.

§. 600.

Bei Simultanfällen ist die Satz- und Löschungsgebühr nur einmal zu nehmen.

Seine K. K. Majestät haben laut herabgelangten Hofkanzleidecretes vom 9. Mai 1836 mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1836 über die zur Sprache gekommene Frage, wie es in der Provinz Niederösterreich mit Abnahme der Gebühren bei pfandweiser Einverleibung oder Pränotirung einer und derselben Forderung oder Urkunde auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige und zu demselben Grundbuche dienstbare Güter und Grundstücke gehalten werden soll, folgendes zu bestimmen geruhet:

In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung einer Forderung auf Bauerngüter, wenn eben dieselbe Forderung auf ein Bauerngut und die dem Besitzer gehörigen Ueberländgrundstücke zugleich, oder auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige Ueberländgrundstücke zugleich verpfändet wird, sind die Grundbuchgebühren für Errichtung des Satzes und Ausfertigung des Satzsheines für alle zu eben demselben Grundbuche dienstbaren Grundstücke und das allenfalls verpfändete, dahin dienstbare Hauptgut zusammen nur Einmal, und im nämlichen Betrage zu beziehen und ist diese Vorschrift sowohl in Ansehung der Hausüberlände als der freien Ueberländgrundstücke zu befolgen.

Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung der Domänen begründet, die vor Kundmachung dieser Verordnung bereits mehrfach bezogenen Grundbuchgebühren zurückzustellen (Regierungscircular vom 16. Mai 1836).

Dagegen wurde mit Regierungsdecret vom 11. Jänner 1837 Rggsgz. 530, in Anwendung jenes Regierungscirculars eine freisinnliche Entscheidung, wodurch einer Herrschaft die Abnahme von Cassungstaren von mehrfachen Simultansätzen unter sagt wird, bestätigt.

- a) Da hiernach diese allerhöchste Entschlicfung nach ihrem Wortlaute nur Bauerngüter und Ueberlandgrundstücke die gleichzeitig besessen werden, ^{gegen} Gegenstände hat, so findet dieselbe laut Hofkanzleidecret vom 20. April 1837, Hofz. 8942, Rggsgz. 24,718 auf die Abnahme der Saggelöhnen von den auf bürgerl. Häusern einverleibten Capitalien keine Anwendung, daher es hier bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

§. 601.

Bei Vormerkungen ad usus fructus haben die Grundbuchstaren Anwendung.

Die Grundbücher sollen bei ihren bisherigen, in dem Tract. de jur. inc. und in der allgemeinen Beobachtung gegründeten Tarbezügen geschügt werden, folglich können für die Vormerkung des Pfandrechtes auf bloße Zinsen (ad usus fructus) einer Realität die bei den Vormerkungen auf die Realitäten selbst eingeführten Grundbuchstaren Statt haben (Hofbericht vom 3. März 1804, Regierungskommunikation vom 20. März 1804).

§. 602.

Die Taxordnung hat auch bei Pränotirungen zu gelten.

Die Taxe, welche für die Saggaufrichtung und Vormerkung festgesetzt ist, hat auch bei den Vormerkungen (Pränotirungen), zu gelten (Hofdecret vom 25. November 1796).

§. 603.

Ob bei einer superpränotirten Cession eines Kaufschillingrestes das Saggpfundgeld abzunehmen ist.

In einem partiellen Falle, wo der Besizer eines unterthänigen Hauses A, dem B dieses Haus verkaufte, und B dem A einen Kaufschillingrest schuldig blieb, welcher in dem Kaufcontracte ausgedrückt wurde, welchen Kaufcontract der Käufer B auf das von A gekaufte Haus vormerken ließ, A ferner hierauf jenen Kaufschillingrest an C cedirte, welcher diese Cession auf den vorgemerkten Contract des Käufers und rücksichtlich Schuldners B superpränotiren ließ, wurde die Frage gestellt, ob die Herrschaft X, welcher jenes Haus unterthänig ist, hier berechtiget sei, von der superpränotirten Cession das normalmäßige Saggpfundgeld, nach Maßgabe des von A dem C cedirten Kaufschillingrestes anzurechnen.

Die vereinigte Hofkanzlei entschied dießfalls unterm 15. Jänner 1819 folgendermaßen:

Die Sicherstellung, welche B durch die Vormerkung seines Kaufcontractes auf dem Hause des A erhielt, habe das Kaufrecht desselben, so weit selber überhaupt aus dem abgeschlossenen Contracte fließt, zum Gegenstande, während die auf dieser Vormerkung superpränotirte Cession des C, als Cessionar's, die Sicherstellung für die Summe des von B an A schuldigen, und von Letzteren dem C cedirten Kaufschillingsrestes verschaffte, welche Summe zwar nicht in der Cession, wohl aber in dem Kaufvertrage, worauf die Cession superpränotirt wurde, ausgedrückt ist.

Da hiernach die Objecte der grundbucheilich verschafften Sicherstellung für den B und für den C ganz verschieden sind, so könne daraus, daß für die vorausgegangene Vormerkung des Hauptinstrumentes nur die Hauptinstrumentaltaxe vom Grundbuche aufgerechnet worden ist, nicht gefolgert werden, daß von der superpränotirten Cession, die sich auf eine bestimmte Summe bezieht, und dafür Sicherheit verschaffet, auch nur die Instrumentaltaxe und nicht auch das normalmäßige Satzpfundgeld eben so abgenommen werden dürfe, wie es bei allen Satzpfunden der Fall ist, welche bestimmte Forderungssummen zum Gegenstande haben.

Das Recht zur Hebung des normalmäßigen Satzpfundgeldes wurde daher der Herrschaft X in diesem Falle zuerkannt.

S. 604.

Die Vormerktaxen gelten auch bei Vormerkungen der Steuern.

Der Vorstellung des Wiener Magistrates wegen Befreiung von Entrichtung der Grundbuchsgebühren für die Intabulation l. f. Steuer Rückstände in Wien wurde keine Folge gegeben, und es wurde sich rücksichtlich der Einleitung solcher Intabulation und der Befreiung der Intabulationsgebühren auf die Hofkanzleiverordnung vom 10. September 1833, Z. 1790, bezogen (Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1836, Hofz. 349, Rgggs. 9928; Regierungsbescheid vom 10. Januar 1836, Z. 1174).

S. 605.

Ob für die Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Satzforderung an einen Gläubiger das Satzpfundgeld aufgerechnet werden kann.

Für Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Satzforderung an einen andern Gläubiger kann sowohl nach dem Tract. de jur. inc. als auch nach dem cod. austr. kein Satzpfundgeld aufgerechnet werden, sondern es geht hierdurch nur eine bereits bestellte Hypothek von einem Gläubiger an den andern über.

die früher einverleibte Forderung hört auf, ein Eigenthum des Cedenten zu seyn, und ein Eigenthum des Cessionärs gegen den Cedenten auf die cedirte Forderung ist nicht gedenkbar; der Cessionär erwirkt nur gegen dem ursprünglichen Schuldner eben dasselbe Pfandrecht, welches vorhin der Cedenten zugestanden hatte.

Die Cession darf also nicht mit der Verpfändung einer Forderung verwechselt werden.

Hiernach ist eine Herrschaft nicht berechtigt, für die Einverleibung einer Cession über eine vorgemerkte Forderung die Satzare aufzurechnen (Hofkanzleidecret vom 12. August 1825, Hofz. 23893, Reggkz. 43,871).

h) Von den Gerichtstaren.

§. 606.

Wem das Recht zum Bezuge der Gerichtstaren gebühret.

Den Obrigkeiten ist als Ersatz für die Pflicht zur Aufstellung und anständigen Befoldung geprüfter Rechtsverwalter das Recht zur Behebung der gerichtlichen Taren zugestanden (Patent vom 13. Juli 1786).

Sie zerfallen:

- aa) in Taren in Streitfachen.
- bb) in Taren des adeligen Richteramt es und
- cc) in die Sterbtaxe.

a) Hierüber ist erschienen:

Vollständig verbessertes und vermehrtes alphabetisches Register über die Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramt es, *Seibels* (Joseph) allgemeine Taxnorm u. s. w. 1802. *Udobranb* Koschak's systematisches Handbuch über die adeligen Richteramtstaren, als *Mortuar* u. s. w. 1807. *Böheim's* (Ferdinand Carl) alphabetische Uebersicht der Gerichtstaren in Geschäften des streitigen Richteramt es, und alphabetische Uebersicht der Gerichtstaren in Geschäften des adeligen Richteramt es nach den allgemeinen Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 mit Rücksicht auf die nachträglich erlassenen Verordnungen. *Wien* 1834.

Von der Sterbtaxe insbesondere handelt:

Darstellung des *Mortuars* in der österreichischen Monarchie, von *Dr. Alois Edlen von Kremer*, im 5. Heft. des Jahrganges 1826.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzgebung von *Dr. Vincenz August Wagner*.

Abhandlung über das *Mortuar*, von *Dr. Johann Heinrich Edlen von Kremer* im III. Heft 1817, derselben *Wagner'schen* Zeitschrift.

Endlich die Abhandlung:

Ist das Recht zur Verlassenschaftsabhandlung nach Absterben von Untertanen in Oesterreich unter der Enns, und das Recht zum *Mortuar* bezuge bei solchen Verlassenschaften in Urbairalrecht von *Jurasek* im 5. Heft 1830, — ebenfalls der *Wagner'schen* Zeitschrift.

§. 607.

In welchen Fällen Gerichtstaxen abzunehmen sind.

In jenen Fällen, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder schriftlichem Verfahren, folglich mit mehrerer Vorbereitung, nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in denen also die Wirthschaftsämter, der Gerichtsordnung zu Folge, einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, können die nach der vorgeschriebenen Taxordnung ausgemessenen Taxen abgenommen werden (Patent vom 13. Juli 1786).

§. 608.

Auch die Cameral-Gefällenverwaltungen bei Ergreifung der Sicherstellungsmaßregeln taxpflichtig.

Aus Gelegenheit der entstandenen Frage: ob die Bankal- (jetzt Cameral) Gefällenverwaltung, wenn die Bankal-Inspectorate (jetzt Bezirksverwaltungen) bei den Magistraten und Ortsgerichten in Folge Verordnung vom 10. April 1794, in Aeria la n-Gelegenheiten die nöthigen Sicherstellungsmittel durch Verbotsh- oder Vormerkungsgesuche anbegehren und bewirken, von Entrichtung bei hierbei aufgelaufenen Gerichts- und Jurisdictionstaxen enthoben seyen? wurde, vermoge Hofdecreß vom 24. Juni 1796, einverständlich mit der politischen Hofstelle, festgesetzt, daß den Magistraten und Ortsgerichten von den Bankalgefällenverwaltungen, nebst dem ausgelegten Postporto und Botenlohne, auch die Gerichts- und Jurisdictionstaxen, in jedem Falle eines oberwähnten anbegehrt und erwirkten Sicherstellungsmittels, aus dem Aeriaalfonde verbüret werden sollen (Appellationscircular vom 14. Juli 1796).

§. 609.

Wohin diese Taxen zu fließen haben.

Diese Taxen sollen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personale, sondern den herrschaftlichen Renten zufließen, und es muß dießfalls der §. 434 der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden (Patent vom 13. Juli 1786).

§. 610.

Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen in Conventionsmünze.

Nach dem Inhalte eines K. K. Hofkanzleidecretes vom 15. Mai 1819 haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschliesung vom 2. Mai 1819 die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß nicht nur beiden

Städten, sondern auch bei allen Dominien in Conventionsmünze festgesetzt geruhet, und durch ein weiteres K. K. Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1819 wurde der Zeitpunkt, von dem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventions-Münze zu beginnen habe auf den 1. September 1819 festgesetzt.

Uebrigens sind unter diesen auf Metallmünze umgewandelten Taxen nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen (Regierungscircular vom 28. Juni 1819).

§. 611.

Wer von den Gerichtstaxen und Abhandlungsgebühren befreit ist.

Nach dem Sinne der unterm 30. October 1784 bekannt gemachten höchsten Entschliessung, soll das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben desselben eingesetzt worden ist, von Entrichtung der Gerichtstaxen und Abhandlungsgebühren befreit seyn.

Nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, wo dieses Institut zum Erben eingesetzt ist, Legaten vorlämen, die auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen sind, hat selbes vor solchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, so daß die zugestandene Befreiung als dann nur in Ansehung derjenigen Summen Platz zu greifen hat, die nach Abfuhr dem Institute übrig bleibt (Verordnung vom 23. Februar 1792).

Auch das Invalideninstitut ist taxfrei.

§. 612.

Wem das Recht zusteht, Taxen auf dem Lande nachzusehen.

Bei den Taxen, welche die Domicilortsgerichte zu beziehen haben, haben die Gerichtsbehörden, welche ihren eigenen Taxenfond haben, und ihn verwalten, auch das Recht, die in dieser Angelegenheit bei ihnen vorkommenden Gesuche nach den bestehenden Vorschriften zu erledigen und zu entscheiden (Resolution vom 11. September 1789, Hofdecret vom 15. December 1796).

Gleich wie den Obrigkeiten durch Resolution vom 11. September 1789 nur die Nachsicht der Taxen erster Instanz eingeräumt ist, so kann die von der Obrigkeit erhaltene Taxnachsicht sich nie auf die Appellations- und Revisionsstaxen beziehen, sondern es muß die Partei, die sich dießfalls des Armenrechtes theilhaftig zu seyn erachtet, die Nachsicht bei der Landesstelle der Ordnung nach ansuchen (Hofdecret vom 18. Februar 1791).

§. 613.

Welche Taxordnungen bestehen.

Sowohl rücksichtlich der in Streitfachen als jener in Geschäften des adeligen Richteramtes zu beziehenden Taxen bestehen eigene allgemeine Ordnungen, und zwar für Erstere das Patent vom 1. November 1781, für Letztere aber jenes vom 13. September 1787.

§. 614.

Die Gerichtstaxordnungen sind mit der Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstaxe nicht zu vermengen.

Diese beiden Taxpatente stehen übrigens mit den Landtafel-, dann mit den Stadt- und Grundbuchstaxen in keiner Verbindung, und haben daher auch, überhaupt genommen, in diesen Taxen nichts geändert (Hofverordnung vom 24. December 1787, Circular vom 4. Jänner 1788).

§. 615.

Welche Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstaren durch die zwei Gerichtstaxordnungen eine Aenderung erlitten haben.

Nur jene Taxen, die zuvor bei der Landtafel, oder bei der Stadt- und Grundbuchshandlung abgenommen zu werden pflegten, und demal in einer oder der andern dieser beiden Gerichtstaxordnungen erscheinen, und bestimmt sind, dürfen nunmehr bei der Landtafel oder bei den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden (Eodem).

§. 616.

Die Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstaren die nicht durch die zwei Gerichtstaxordnungen verändert worden sind, haben fortzugelten.

Alle übrigen in jenen zwei Gerichtstaxordnungen nicht bemerkten landtäfellichen oder Grundbuchstaren aber sind noch ferner, und in so lang nach der bestehenden Observanz abzunehmen, bis eine eigene Taxordnung auch für die Landtafel (welche übrigens bereits unterm 1. April 1812 erschienen ist), dann für die Stadt- und Grundbuchstaren, erfolgen wird.

§. 617.

Wer bei übler Verwaltung des Taxfondes darüber zu wachen hat.

Wenn eine Gerichtsbehörde bei Verwaltung des ihr eigenen Taxfondes sich nicht gehörig benehmen sollte, hat die Regierung die vorgeschriebene Ordnung herzustellen (Hofverordnung vom 15. December 1796).

§. 618.

Welche Strafe auf Uebertretung der Taxordnungen besteht.

Die Dominien und Obrigkeiten haben sich die genaue Beobachtung der in Taxfachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften desto gewisser gegenwärtig zu halten, als der Uebertreter mit dem gesetzlichen vierfachen Rückersatze an den gekränkten Unterthan belegt werden wird (Hofdecret vom 6. August 1797).

Auch sind die sogenannten, wie immer Namen habenden, Beamtentaxen unter der schon im Gesetze vom 8. Juli 1788 bestimmten Strafe des vierfachen Betrages, ein für allemal abgestellt (Hofdecret vom 25. November 1790 c.).

Außerdem in der Taxordnung des adeligen Richteramtes und in den der allgemeinen Gerichtsordnung ausgemessenen Taxen, sollen nämlich von den Unterthanen keine Taxen und Schreibgebühren bei Strafe des vierfachen zu Händen des gekränkten Unterthanes zu erlegenden Betrages, abgefordert werden (Hofdecret vom 8. Juli 1788; Patent vom 13. September 1787, §. 14).

Dabei hat es zu verbleiben (Hofkanzleidecret vom 22. März 1828, Hofk. 6505).

So wie einerseits die Ortsgerichte und Wirtschaftsämter angewiesen sind, sich genau an die Taxordnung zu halten, eben so sind selbe empfindlich zu bestrafen, wenn sie sich den Unfug anmaßen, bloß zur Vergrößerung des Taxenbezuges solche Expeditionen und Verfügungen zu erlassen, die nach den eintretenden Umständen, besonders bei dem Landvolke, ganz und gar überflüssig sind, oder auch Taxen von solchen Expeditionen aufzurechnen und zu begehren, die gar nicht erlassen worden sind (Hofdecret vom 20. December 1791).

aa) Von den Taxen in Streitfachen.

§. 619.

Einteilung derselben.

Die Taxen in Streitfachen zerfallen in vier Classen (Patent vom 1. November 1781).

1.) Die Taxen der ersten Classe sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindliche Gerichtsbehörde bestimmt.

Nur jene Privatgerichtsbehörden und Grundobrigkeiten, denen, gemäß der Verfassung des Landes, auch inner den Grenzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührt, sind die Taxen lediglich nach der vierten Classe abzunehmen befugt (Eodem, S. 4).

2.) Die Taxen der zweiten Classe sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen (Eodem, S. 5).

Darunter gehören in Oesterreich unter der Enns Wiener Neustadt, Krems und Stein (Patent vom 5. April 1782., S. 1).

3.) Jene der dritten Classe sind für die mindern, jedoch nicht geringen Städte (Patent vom 1. November 1781, S. 6), als Bruck an der Leytha, Baden, Hainburg, Korneuburg, Nöb, Paa, St. Pölten, Zuln, Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl bestimmt (Patent vom 5. April 1782, S. 1).

4.) Nach der vierten Classe endlich sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen (Patent vom 1. November 1781, S. 7; Patent vom 5. April 1782, S. 8).

Die Taxe ist nach jener Classe abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewiesen ist, wo der Beklagte zur Zeit der litis Contestation, wegen seines Aufenthaltes oder seiner dafelbst befindlichen Vermögenshaft, zu belangen war (Hofdecret vom 27. Jänner 1783).

Gerichtstaxen sind in einem Aufforderungs- wie in jedem andern Proceffe, nach der Eigenschaft des Gerichtes zu bestimmen, bei welchem der Gegenstand verhandelt wird (Hofkammerdecret vom 13. December 1804).

Den Gerichtsbehörden derjenigen Städte, denen eine der obenangeführten drei ersten Classen zugewiesen ist, ist jedoch die Abnahme dieser höhern Taxe, in Rücksicht der unadeligen Parteien, nur in so weit eingedrängt, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfrieden der Stadt ausüben; denn sollten sich die Gerichtsbehörden der zu einer jenen drei ersten Classen gehörigen Städte ihre Gerichtsbarkeit auch außer den Grenzen des städtischen Burgfriedens ausdehnen, so sollen von dergleichen Gerichtsbehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen außer dem städtischen Burgfrieden befindlichen unadeligen Beklagten vorkommen, die Gerichtstaxen nur nach der 4. Classe abgenommen werden (Patent vom 5. April 1782, S. 9.).

Wenn endlich in einer Streitsache eine unprivilegute Partei als Beklagter eintritt, soll die Taxe, ohne Rücksicht, von welcher Gerichtsbehörde das Recht zu nehmen ist, nach jener Classe aufgerechnet werden, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in dem die beklagte unprivilegute Partei ihren Wohnsitz hat (Hofverordnung vom 4. Juli 1783).

§. 620.

Eintheilung der Taxen in Rubriken.

Die Rubriken, nach denen die Gerichtstaxen bestimmt sind, sind folgende:

Erste Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
6 fr.	3 fr.	3 fr.	3 fr.

In diese Rubrike gehört:

- a) Jeder Bescheid, welcher von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Executionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mit-
telst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrike gesetzt worden ist.
- b) Jede Anschlagung eines Edictes.
- c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 fr. gereicht und in der Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden (Patent vom 1. November 1781).

Jene Bescheide, vermittelt denen die Partei auf Beobachtung und Erfüllung der G. O. gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrik der Taxe (Hofdecret vom 27. Jänner 1783).

§. 621.

Zweite Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
30 fr.	15 fr.	12 fr.	10 fr.

Hierher gehört:

- a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll (§. 18 der a. G. O.).
- b) Die Verwilligung des Arrestes (§. 276 der a. G. O.).
- c) Die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter (§. 284 der a. G. O.).
- d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Executionsführung (§. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322 d. a. G. O.)
- e) Jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsetzung erstreckt wird (§. 32 der a. G. O.).

§. 622.

Dritte Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
fl. 40. fr.	fl. 20. fr.	fl. 15. fr.	fl. 10 fr.

Hierher gehört:

- a) Jede Ausfertigung des Edictes (§. 73, 326, 360, 391 der a. G. O.).

Jedoch ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschla-
ßen sei (Patent vom 1. November 1781).

Die Taxe für ein Amortisationsedict oder öffentliches Proclama
muß zwar jedesmal, das ist, so oft ein solches Edict ausgefertigt,
jedoch nur Einmal ohne Unterschied abgefordert werden, ob die An-
schlagung an mehreren Orten zu geschehen habe (Hofdecret vom 12.
April 1787).

b) Jedes Ersuch- und Remiße schreiben, welches an einen andern
Richter oder an eine Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines
Zeugen (§. 150 der a. G. O.).

Beförderung der Zeugenverhöre (§. 159 der a. G. O.).

Zusendung des Waisenprotokolles (§. 158 der a. G. O.)

Ausführung einer bewilligten Execution, (§. 302, 304, 312,
315, 320, 321, 322 der a. G. O.)

c) Jeder Befehl, welcher an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichts-
diener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der
Masse, Sequester in einer bloßen Parteisache ergeht.

d) Jede von den Gerichtsdienern vorgenommene Executionshand-
lung (§. 305, 314, 341, der a. G. O.).

e) Jede gerichtliche Widmung einer Abschrift von einer Urkunde
(§. 643 der G. O.).

§. 623.

Vierte Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
1 fl. — kr.	30 fr.	20 fr.	15 fr.

Hierher gehören:

a) Alle Urkunden über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung (§. 33
der a. G. O.).

Ueber Ertheilung einer die gesetzliche übersteigenden Frist zur
Erstattung einer Tagschrift (§. 38, 45, 51 der a. G. O.).

Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit
nicht gebühre (§. 40 der a. G. O.).

Ueber die Gestattung der in der Replik oder Duplik beigebrach-
ten Neuerungen (§. 48, 54 der a. G. O.).

Ueber die Frage, ob die Vertretung statt habe (§. 60 d. a. G. O.).

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Auffor-
derungsklage (§. 71. der a. G. O.).

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bei dem Concurse
meldenden Gläubigers (§. 81 der a. G. O.).

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes (§. 86
der a. G. O.).

Ueber eine Vorrechtsklage (§. 87 der a. G. O.).

Ueber Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters der Masse oder Ausschusses der Gläubiger (§. 91 der a. G. O.).

Ueber die wegen Vertheilung der Concursmasse angebrachte Einwendung (§. 69 der a. G. O.).

Ueber die Bestimmung der Frist zur Erlegung der Rechnung (§. 100 der a. G. O.).

Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126 der a. G. O.

Ueber die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshandlungen aufzubewahren sei (§. 128 der a. G. O.).

Ueber die Erneuerung einer Urkunde (§. 132 der a. G. O.).

Ueber ein Urtheil, welches auf Beschwörung der Zeugnisse anfällt (§. 182 der a. G. O.).

Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige (§. 187 der a. G. O.).

- Ueber die streitige Legung einer Urkunde (§. 245 der a. G. O.).

Ueber die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zu erfolgendem Appellationsurtheile (§. 259 d. b. G. O.).

Ueber eine Nullitätsklage (§. 264 der a. G. O.).

Ueber die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Execution angebotenen Sicherstellung (§. 280 bis 289 der a. G. O.).

Ueber die angeführte Sequestration (§. 293 der a. G. O.).

Ueber die zuerkannte Execution auf eine eingestandene Schuld (§. 298 der a. G. O.).

Ueber die Frage: ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger durch mehreren Stimmen beizutreten sei (§. 358 der a. G. O.).

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter (§. 366 d. a. G. O.).

Ueber die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand (§. 375 der a. G. O.).

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides bei einem Streitenden Theile.

Bei Beschwörung eines Zeugnisses (§. 148 der a. G. O.).

Bei einem Kunstverständigen (§. 194 der a. G. O.).

Einer eidlischen Angabe (§. 219 der a. G. O.).

d) Für die Introculirung der Acten (§. 240 der a. G. O.)

e) Für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleiches §. 269 oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger (§. 359 der a. G. O.) Patent vom 1. November 1781).

Für alle Urtheile die im Patente vom 1. November 1781 nicht ausdrücklich der vierten Classe oder Rubric zugewiesen sind, ist die Taxe nach der sechsten abzunehmen, wenn auch das Urtheil eine Folge eines in eben demselben Geschäfte vorangegangenen Urtheiles war (Hofrescript vom 5. December 1794) und damit über die Aufrechnung des eigentlichen Betrages der Urtheilstaxe kein Zweifel entstehet sollen die Richter in den Urtheilen über eingeklagte Schulden ausdrücken, ob von den Beklagten die Schuld eingestanden, oder aber nicht disputirt worden ist (Hofdecret von 17. Jänner 1783).

§. 624.

Fünfte Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
3 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	45 kr.

Diese findet Statt:

a) Für jedes Classifikationsurtheil §. 81 der a. G. O. (Patent vom 1. November 1781).

Von dem in einem Concurse ergehenden Classifikationsurtheile soll jedoch die Urtheilstaxe nur einmal abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger von dem Urtheile, so viel seine Forderung betrifft, zuzustellen sind, nur die Schreibtaxe nach der 7. Rubrike der Taxordnung, wie für jede andere vom Gerichte erteilte Abschrift bezogen werden (Hofdecret vom 12. Juni 1786).

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet (§. 151 der a. G. O., Patent vom 1. November 1781).

Die Taxe von 3 fl. für jeden Tag, der zur Inventurung, Schätzung, Feilbietung eines in Streit oder Concurse verflochtenen Gutes verwendet worden, findet Statt, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären (Hofdecret vom 27. Jänner 1783 g).

Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte (§. 151 der a. G. O., Patent vom 1. November 1781).

Oder in dessen Wohnung (§. 168 der a. G. O.).

Zur Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines im Streite oder Concurse verflochtenen Gutes (§. 75, 88, 201, 323, 331 der a. G. O.).

Zur Beaugenscheinung einer Streitsache (§. 189 d. a. G. O.).

Und wird in die Zahl der Tage auch die, auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet.

Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anhängige Kost und Fuhr unentgeltlich von der Partei zu verschaffen ist (Patent vom 1. November 1781).

Die Dominien sind nicht befugt, für die Sperre der Verlassenschaftsabhandlungen und für die Schätzung eine andere Taxe abzunehmen, als welche die 5. Rubrik der Taxordnung vom 13. September 1787 vorschreibt; und ist durch dieselbe die bestandene vormalige Sperrtaxe und Schätzungsgebühr aufgehoben (Hofdecret vom 21. Jänner 1789).

§. 625.

Sechste Rubrike.

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrike, nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiel, oder bedingungsweise geschöpft wurde, bezahlet

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
12. fl.	6. fl.	4 fl. 30 kr.	3 fl.

L.

Doch soll für die Verfassung des Protokolls bei den mündlichen Nothdurftshandlungen, §. 28 der a. O. D., nichts gefordert, und also für die den Parteyen auf Anlagen hinauszugebenden Beweggründe des ergangenen Urtheils, §. 251 der a. O. D., nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höhern Richters, wodurch jenes des untern Richters bestätigt wird, ist das Doppelte dessen zu zahlen, was für das Urtheil des untern Richters bezahlt wurde (Patent vom 1. November 1781).

§. 626.

Siebente Rubrike.

Für jede Abschrift, welche die Partei von dem Richter verlangt, ist zu bezahlen für die Seite:

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
4 kr.	2. kr.	2 kr.	2 kr.

und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Parteien durch große Weiltäufigkeit nicht zu kränken (Eadem).

§. 627.

Achte Rubrike.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden ist, bei Erfolgslaffung für das bare Geld zu bezahlen, vom Gulden:

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
1 kr.	$\frac{1}{2}$ kr.	$\frac{1}{2}$ kr.	$\frac{1}{2}$ kr.

Für Schuldbriefe:

$\frac{1}{4}$ kr.	$\frac{1}{8}$ kr.	$\frac{1}{8}$ kr.	$\frac{1}{8}$ kr.
-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben Einrichtung zu verbleiben (Patent vom 1. November 1781).

Bei Erfolgslaffungen in Streifsachen ist jene Taxe abzunehmen, welche in dem Gesetze dem wegen jener Erfolgslaffung ergangenen richterlichen Acte zugewiesen sind (Hofdecret vom 27. Jänner 1784).

Neunte Rubrike.

Für Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen in der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung: 100 fl., auf dem Lande 25 fl. Doch sollen diese Taxen dem auf dem Lande aufgenommenen Advokaten damals, wenn er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu Gunsten gerechnet werden (Patent vom 1. November 1781).

§. 628.

Allgemeine Beobachtung und Kundmachung der Taxordnung.

Diese eben auseinandergesetzte Taxordnung hat allgemein zu gelten und alle diesfalls bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unnußsam gemacht (Eadem §. 1).

Sie soll von den streitenden Parteien genau beobachtet, von den Richtern nicht überschritten, und in der Kanzlei jeden Berichtes zur steten Einsicht aufbehalten (Patent vom 1. November 1781, §. 14), und bei allen Gerichten, unter unvermeidlicher Strafe, in der Amtsstube, an einem der Einsicht eines jeden bequemen Orte, stets aufgeschlagen gehalten werden (Hofdecret vom 30. September 1785).

§. 629.

Welche Taxe für Kunstverständige und Schiedsrichter bestimmt ist.

Die Belohnung der Kunstverständigen, für die in der allgemeinen Taxordnung eine gewisse Taxe nicht bestimmt wurde, soll für den Fall, daß sich die Partei mit ihnen nicht gütlich einverstände, von dem Richter, nach Benehmung des einen und andern Theiles, bestimmen, und hierbei auf die angewendete Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst, Rücksicht genommen werden (Patent vom 1. November 1781, §. 13).

Den Schiedsrichtern steht zwar frei, sich mit den Parteien, wegen ihrer Belohnung, einzuverstehen, wenn jedoch dieserwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstände, sind selben keine anderen Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind (Eadem §. 14, Patent vom 5. April 1782).

§. 630.

Nähere Bestimmungen bei den Urtheilstaxen.

Zur Classificirung der Urtheilstaxe nach der 4. Rubrike, oder nach der 6. Rubrike, hat der Unterrichter der ersten Instanz in den Urtheilen über eingeklagte Schulden jedes Mal auszudrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden oder widerprochen worden ist (Hofdecret vom 17. Jänner 1783).

Von dem in einem Concourse ergehenden Classificationsurtheile soll die Urtheilstaxe nur einmal abgenommen werden.

Dagegen soll von den Auszügen, die jedem Gläubiger von solchen Urtheilen, so viel seine Forderung betrifft, zuustellen sind, nur die Schreibtaxe nach der 7. Rubrike wie für jede andere vom Richter ertheilte Abschrift bezogen werden (Hofdecret vom 12. Juni 1786).

Sobald endlich das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dergestalt erpedirt ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruht, muß die Urtheilstaxe bezahlt werden, wenn auch die Zustellung an die Partei, oder den untern Richter, auf Verlangen der Parteien, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Prozesse absehen, unterbleiben sollte (Hofdecret vom 14. September 1787).

§. 631.

Wer jene Taxe zu entrichten schuldig ist.

Jedermann, wessen Standes, Charakters, Religion oder Würbe derselbe sey, ist, in Rücksicht der Gerichtstaxe in Streitsachen, auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen österreichischen Unterthanen und Fremden kein Unterschied Statt (Patent vom 1. November 1781 §. 2).

Die für Juden sonst bestehenden doppelten Gerichts- und Kanzleitaren sind daher durchaus abgestellt (Patent vom 2. Jänner 1782 §. 23).

Die Taxe hat in der Regel jede Partei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Vernehmung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist (Patent vom 1. November 1781 §. 3).

Nur die, für die Inrocurirung der Acten und das Urtheil bestimmte Taxe, haben beide Parteyen zugleich zu entrichten (Patent vom 1. November 1781 §. 3., Hofdecret vom 24. Dezember 1787).

§. 632.

Wann jede streitende Parthei die Taxe zu zahlen hat.

Jede der streitenden Parteyen hat zu zahlen:

1. Die für ein Urtheil der ersten Instanz bestimmte Taxe (Patent vom 7. August 1782).

2. Die für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch der ersten Instanz entweder ganz oder zum Theile abgeändert worden ist, bestimmte Taxe, welche von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist (Eodem c), welches auch für jene Fälle zu gelten hat, wenn beide Theile zugleich über ein aus mehreren Puncten bestandenes Urtheil die Appellation ergriffen hätten (Hofdecret vom 9. September 1785).

Um jedoch den Weitläufigkeiten auszuweichen, welche die Eintreibung der Taxe für ein in contumaciam ergangenes Urtheil, bei jenen Parteyen veranlaßt, die abwesend und mit keinem von ihnen eigens begewaltigten Rechtsfreunde versehen sind, sollen in solchem Falle die Urtheilstaxe von dem Kläger auch für den Beklagten, gegen das ihm am liebsten zustehende Erholungsrecht bezahlt werden (Hofdecret vom 1. Dezember 1786).

§. 633.

Wann die Taxe nur eine Parthei zu zahlen hat.

Für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch der ersten Instanz bestätigt wird, hat diejenige Partei, welche appelliret hat, das

Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten.

Dagegen hat jene Partei, wider welche die Appellation ergriffen worden ist, eine Urtheilstaxe in diesem Falle nicht zu bezahlen (Patent vom 7. August 1782 b).

§. 634.

Wann keine Taxe zu fordern ist.

In folgenden Fällen ist keine Taxe zu fordern:

a. Für Intimationsdecrete der Appellations- und Revisionsurtheile ist eine besondere Taxe nicht zu fordern (Hofdecret vom 27. Jänner 1783. I.).

b. Beschwerdeführungen und Recurse von einem obern Richter wider einen untern, sind Tax- und Stempelgebühr frei (Hofdecret vom 21. Jänner 1784).

c. Für die dem Richter obliegende Zustellung der Urtheile ist keine besondere Zustellungstaxe zu fordern (Hofdecret vom 5. September 1782).

d. Die Bestimmung einer eigenen Moderirungstaxe ist ganz überflüssig; denn entweder

a. sind die Gerichtskosten schon in dem Urtheile über die Hauptsache bestimmt, gemindert oder aufgehoben worden, und folglich ist die Mäßigung der Gerichtskosten in dem nämlichen Urtheile mitbegriffen, wofür also keine besondere Moderirungstaxe gefordert werden kann, da die Urtheilstaxe ohnehin zu entrichten kommt, oder

b. die Parteien sind unter sich in quali et quanto dergestalt streitig, daß ihretwegen die Anstände oder wechselseitigen Behelfe, mündlich oder schriftlich, verhandelt werden, und die Sache durch ein besonderes förmliches Urtheil wie jede andere Streitsache entschieden werden muß; und da ist gleichfalls nur die gesetzmäßige Urtheilstaxe abzunehmen, oder aber

c. die Parteien sind über die schuldige Bezahlung der Kosten zwar nicht einig, dieselben vergleichen sich aber, in Ansehung der Mäßigung vor Gerichte in der Güte, ohne daß außer dieser gerichtlichen Veranlassung hierüber ein besonderes Urtheil geschöpft wird; und da tritt jene Taxe ein, die für Bewerkung eines jeden andern gerichtlichen Vergleiches in der 4. Rubrike vorgeschrieben ist (Hofdecret vom 22. Jänner 1788).

e. Gerichts-Absforderungen haben von Amtswegen, ohne Taxabnahme, zu geschehen (Hofdecret vom 27. Jänner 1783. b.).

Endlich sind von Entrichtung der Gerichtstaxen befreit:

f. Der Fiskus oder Unterthans-Advocat.

Durch die Taxordnung ist die Taxbefreiung der durch das Fiskalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben (Hofdecret vom 22. Jänner 1783. i).

Bei Vertretung der Unterthanen in Rechte, die aus dem Bande der Unterthänigkeit fließen, ohne Unterscheid, er mag als Kläger oder Beklagter auftreten, er mag siegen oder unterliegen, tritt daher Taxfreiheit ein.

Er genießt auch Stämpelfreiheit.

Jedoch sind die ihn treffenden Gerichtstaren und Stämpelgebühren, bis zum Ausgange des Prozesses, inzwischen vorzumerken, damit, auf den Fall, wenn der Gegentheil des Fiskus in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt würde, diese vorgemerkte Tax- und Stämpelgebühr von dem Gegentheile zum Taxamte eingebracht werdt (Hofdecret vom 7. November 1791).

Diese Befreiung von der Gerichtstare wird übrigens dem Gegentheile nur dann eingeräumt, wenn das Fiskalamt durch Urtheil in den Ersatz der Unkosten verfällt wird (Hofdecret vom 1. Dezember 1785).

Obangeführte Tax- und Stämpelfreiheit hat ferner auch dann Statt, wenn, mit Bewilligung des Richters oder der Landesstelle, statt des Fiskus oder Unterthans-Advocaten, ein anderer Rechtsfreund die Unterthanen oder andere zur fiskalämlichen Vertretung befugte Parteien vertritt.

Hier sind endlich, hinsichtlich des Taxbezuges, 3 Fälle möglich

a) Es werden die Gerichtskosten gegen einander aufgehoben; in diesem Falle werden die für den Fiskus oder für den Unterthans-Advocaten vorgemerkten Tax- und Stämpelgebühren nachgesehen.

b) Der Gegentheil wird in den Ersatz verurtheilt.

Hier hat der Fiskus- oder Unterthans-Advocat sämtliche Gerichtstaren und Stämpelgebühren, nach deren vorschriftmäßig einzulegendem Verzeichnisse, von der Gegenpartei einzubringen, oder

c) der Fiskus wird in den Ersatz der Unkosten verurtheilt, dann bleibt der Fiskus oder Unterthans-Advocat von den für seine Schriften, Expeditionen u. dgl. aufgelaufenen Tax- und Stämpelgebühren zwar für seine Person befreiet; hingegen müssen diese Gebühren, wenn er das Aerarium vertreten hat, vom Aerarium, hat er aber einen Unterthan vertreten, von diesem entrichtet werden (Hofdecret vom 7. November 1791).

Feiner ist der Fiskus taxfrei:

1.) Bei Vertretung der aufgehobenen Klöster, Stiftungen oder Bruderschaften.

In der Regel hat hier das Taxamt die in dergleichen Rechtsfällen aufgelaufenen und den Fiskus betreffenden Taxen und übrigen Gebühren inzwischen nur vorzumerken, nach Erledigung einer solchen Streitsache aber, die vorgemerkte Taxe der vorgesezten Landesstelle, und diese dieselben der vereinigten Hofstelle einzeln in einem Verzeichnisse anzuzeigen, um sie sofort bei dem gehörigen Lande für das Taxamt anweisen zu können (Hofdecret vom 30. Juni 1785).

Nicht minder ist frei von den Taxen

2.) das Armen-Institut ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben eingesetzt wird, dergleichen das Invaliden-Institut (Eodem S. 2).

3.) Der Massavertreter bei Concurſ-Prozeſſen. Doch ſollen die Gläubiger, die mit ungegründeten Forderungen ſich bei dem Concurſe angemeldet haben, und daher in den Erſaß der Koſten verurtheilt werden, auch alle diejenigen Taxen in das Taxament abzuführen ſchuldig ſeyn, welche der Vertreter der Maſſe, wenn er nicht die Taxfreiheit genöſſe, zu bezahlen gehabt hätte (Hofdecret vom 7. September 1789. Patent vom 28. Februar 1794).

Dieſe Befreiung dehnt ſich auch auf den Poſtporto, auf den Stämpel, auf die Schreibgebühren, kurz auf alle wegen des Concurſes zu zahlenden und den gedachten Vertreter angehenden Taxen und übrigen Gebühren, ſie mögen bei der Concurſinſtanz ſelbſt, oder bei einer andern Inſtanz vorfallen, ohne Unterſchied aus.

Doch haben die gerichtlichen Taxämter, hiñſichtlich der mit ungegründeten Forderungen, bei dem ſich gemeldet habenden, und daher in den Erſaß der Unkoſten verurtheilt werdenden Gläubiger, dergleichen den Massavertreter betreffenden Tax-, Poſtporto-, Stämpel- und Schreibgebühren, bis zum völligen Ausgange des Concurſprozeſſes, in der Abſicht inzwiſchen vorzumerken, um ſelbe alſdann, entweder von der in den Erſaß der Unkoſten verurtheilten Partei einzubringen, oder in die Nachſicht ſetzen zu können (Hofdecret vom 19. October 1789).

§. 635.

Fortſetzung.

4.) Bei jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bei einer Concurſmaſſa vor ſich gehen, iſt keine Taxe abzunehmen, wenn die angemeldete Forderung die Summe von 56 fl. nicht überſteigt (Hofdecret vom 15. Jänner 1787).

Auf jeder Schrift, die in dem Laufe der Liquidirung einer ſolchen Schuldforderung überreicht wird, iſt von außen bei der Rubrike auch das Quantum der bei dem Concurſe angemeldeten Schuldforderung beizufegen (Hofdecret vom 5. März 1787).

Allen, in einer Concurſmaſſe verflochtenen Parteien, welchen an ihren Forderungen aus der Concurſmaſſa nicht mehr als 56 fl. zufließen, iſt künſtig die Juramentſtare nachgesehen, in allen übrigen Fällen aber hat es über die von den Gläubigern eines Concurſes abzulegenden Eide bei der derzeit beſtchenden Taxe ſein Bewenden (Hofdecret vom 18. Mai 1781).

5.) Parteien, welche durch obrigkeitliche Zeugniſſe oder ſonſtige Wege glaubwürdig ihre Mittelloſigkeit darthun, nach der ſie, außer den unentbehrlichſten Lebensbedürfniffen, nichts beſitzen; und es ſollen im Falle als eine mittellose Partei mit einer vermöglichen ſtritte,

die Taxe nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die Vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfallen sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge (Patent vom 1. November 1781 S. 8).

Zur Erlangung der Taxnachricht in Streitsachen ist jedoch die offiziöse Vertretung allein kein hinreichender Grund, sondern es muß vorerst die gänzliche Mittellosigkeit durch rechtliche Beweise dargethan, und überhaupt, ehevor alles, was der §. 8 des Taxpatentes in Streitsachen vorzeichnet, erfüllt werden (Hofkammerdecret vom 9. August 1804. Hofkammerdecret vom 21. Jänner 1800).

Da übrigens die Taxnachricht nur jenen Armen zusteht, denen eben wegen ihrer Armuth auch die unentgeltliche Vertretung von Amtswegen zu Statten kommt, so haben die Gerichtsbehörden, wenn sie einer des Armenrechtes theilhaften Partei einen Rechtsvertreter von Amtswegen zugeben, jedesmal auszudrücken, ob und in wie weit die Vertretung zu geschehen habe, damit nur in jenem Maße der armen Partei die Nachsicht der Taxe zu Theil werde, in welcher selber die unentgeltliche Vertretung zu Statten kommt (Hofdecret vom 3. April 1793. Hofdecret vom 4. November 1793).

Die den unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellenden Gerichtshörden haben jedesmal ausdrücklich beizusetzen, daß, wenn der Advocat nach geendigtem Rechtsstreite für seine Mühe die Bezahlung erhalten würde, in diesem Falle auch die rückständigen, und daher einzuweilen vorzumerkenden Gerichtstaren ersetzt werden müssen, und daher auch der zur unentgeltlichen Vertretung beigegebene Advocat in diesem Falle für die rückständigen Taxen zu haften habe (Hofdecret vom 21. November 1793).

Dem zur Vertretung eines Armen ex officio aufgestellten Advocaten sollen endlich in den Fällen, wo sein Gegentheil in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, auch jene Gebühren ersetzt werden, die er sonst von einer ihm zahlenden Partei abzunehmen berechtigt gewesen wäre (Hofdecret vom 2. August 1784).

§. 636.

Wie sich bei Behebung der Taxen zu benehmen sei.

Von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Acte, ist die angemessene Taxe insbesondere ohne Anstand abzunehmen (Hofdecret vom 27. Jänner 1783).

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Partei aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehestens, jedoch Niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigends angestellten beedigten Gerichtsperson, abzuführen; widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe

ungeachtet der an einem Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat (Patent vom 1. November 1781. §. 9).

Uebrigens ist, wegen unterlassener Berichtigung der Taxe, mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen vorzuschreiben; und am Ende jedes Monats sind die haftenden Ausstände einzutreiben (Eodem §. 10).

§. 637.

Haftung des Rechtsfreundes für die Taxe seiner Partei.

Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Partei zu haften. Doch stehet ihm bevor, bei Uebernehmung einer Streitsache von seiner Partei einen verhältnismäßigen Betrag zu fordern, und sich damit sicher zu stellen (Eodem §. 11).

Dem Richter ist die Macht eingeräumt, den säumigen Rechtsfreund, oder, wo deren keiner eingeschritten ist, die Partei selbst, nach Verlauf des Monats, durch den Gerichtsdiener, wegen der binnen den 8 Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe, erinnern zu lassen, und wenn die Erinnerung fruchtlos verstreichen sollte, den Ausstand durch den schnelligsten Weg der Execution, nach Vorschrift des 307. §. der a. O. einzutreiben (Eodem §. 12).

§. 638.

Wann die bereits behobenen Taxen den Parteien zurück ersetzt werden müssen.

Die bereits behobenen Gerichtstaxen sind zu ersetzen:

1.) Wenn die Grundherrschaften auf dem Lande Streitigkeiten der Untertanen in erster Instanz zum Rechtswege ziehen, welche durch die Gesetze zur politischen Verhandlung zugewiesen sind, auch im weitem Rechtszuge von dem Appellationsgerichte, einverständlich mit der Regierung, als politische Gegenstände erkannt werden, wo dann die ganze rechtliche Verhandlung aufgehoben wird, und den Parteien alle bereits bezahlten Taxen zurückzuzahlen sind, auch der übrige Schade zu ersetzen ist (Regierungsdecret vom 9. August 1793). Oder

2.) wenn der Oberrichter in der Verhandlung des untern Richters eine Nullität von Amtswegen findet, und dieswegen die nöthige Weisung an selben erläßt.

Hier ist für die hierin ergehende Verordnung eine Taxe nicht abzunehmen, und es sind bei befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, alle entrichteten Taxen zurückzustellen (Hofdecret vom 10. September 1780. Lit. b. Kundgemacht den 17. September 1789).

§. 639.

Eintreibungsmittel der Gerichtstaren.

Zur Bezahlung der rückständigen Gerichtstaren ist kein Pönfall vorzuschreiben, denn die Tarordnung vom Jahre 1781 bestimmt, daß der Richter den Zustand solcher Taren durch den schleunigsten Weg der Execution nach Vorschrift des §. 30 der allgemeinen Gesefordnung einzutreiben habe. Schließlich wird erinnert, daß die Gerichtstaren nicht durch die politischen Unterbehörden, sondern durch die Richter selbst in der gesetzlichen Form betrieben und gehörig eingebracht werden müssen (Hofkammerdecret vom 16. März 1817).

bb) Von den Taren in den Geschäften des adeligen Richteramts.

§. 640.

Umfang der Gültigkeit der diesfalligen Tarordnung.

Durch die Tarordnung vom 13. September 1787 wurden nur jene Taren vom 1. November 1787 angefangen aufgehoben, welche über das adelige Richteramt allein bisher bestunden oder abzunehmen gewöhnlich gewesen sind.

Dadurch wurde aber die Tarordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 nicht im mindesten beirret, sondern in allen Streitsachen sind die darin ausgemessenen Taren unabänderlich so abzunehmen, wie die Tarordnung vom 1. November 1781 es vorschreibt (Hofdecret vom 24. Dezember 1787).

In wiefern die Grundbuchs- oder grundherrlichen Taren noch Statt haben, kommt vor.

In allen übrigen dort nicht vorkommenden Fällen aber ist sich an die neue Tarordnung vom 13. September 1787 zu halten; und es dürfen für die Errichtung und Verfassung der Privaturkunden in so weit keine Gebühren passirt werden, als etwa Jemanden, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht, der Zwang zugemuthet werden wollte, daß die Urkunden vor Gericht errichtet werden sollen (Hofdecret vom 3. April 1788).

Die Justizräe und Wirthschaftsämter sollen in Ausübung des adeligen Richteramtes keine andere, als lediglich die in dieser Tarordnung ausgemessene Tare abnehmen (Hofdecret vom 29. Mai 1788); und die sogenannten, wie immer Namen habenden Beamtentaren bleiben unter der im Gesef vom 8. Juli 1788 bestimmten Strafe des 4fachen Betrages ein für allemal abgestellt.

§. 641.

Welche Behörde die Taxen des adeligen Richteramtes zu beheben hat.

Die Behörde, welche das adelige Richteramt ausübt, hat auch das Recht, die diesfälligen Taxen zu beziehen.

Da im Geschäft des adeligen Richteramtes an den hohen Richter nichts anders gelangen kann, als wenn über versäumte Amtspflicht gegen den Richter erster Instanz Beschwerde geführt, oder in einem solchen Falle von dem hohen Richter von Amtswegen eingeschickt wird, so ist über dergleichen Geschäfte an die hohen Behörden keine Taxe abzunehmen.

Dagegen ist von der hohen Behörde bei Erledigung des Recurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partei den Recurs muthwillig erregt, oder der untere Richter den Recurs durch offenbar versäumte Amtspflicht veranlaßt hat, in welchem Falle die Partei oder der Richter zu einer verhältnismäßigen Geldstrafe zu verurtheilen, und diese in den Taxfond abzuführen ist (Patent vom 13. September, 1787 §. 9).

Zu Folge höchster Verordnung vom 7. Dezember 1798 §. 9 wurden endlich sämtliche untergeordnete Justizbehörden beauftragt, sich nach der, an das böhmische Appellationsgericht ergangenen höchsten Weisung vom 8. April 1790, die in der Sammlung der Justizgesetze Weiland Seiner kaiserlichen Majestät Leopold des Zweiten ad Nr. 10 enthalten ist, und welche die Beleiung des adeligen Richteramtes beim Taxbezuge bei den in den Geschäften des adeligen Richteramtes vorkommenden Delegationen zu achten sei, in vorkommenden Fällen genau zu benehmen (Appellations-Circular vom 14. Dezember 1798).

§. 642.

Wer jene Taxen zu entrichten hat.

Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion ist, hinsichtlich der Taxen bei Geschäften des adeligen Richteramtes, auf gleiche Art zu behandeln. Auch hat zwischen den Eingebornen und der in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt (Patent vom 13. September 1787 §. 1).

Die Taxe hat stets die Partei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist.

Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten (Patent vom 13. September 1787 §. 2).

§. 643.

Wohin die Taxen des adeligen Richteramtes zu fließen haben.

Alle adeligen Richteramtstaxen haben bei l. f. Stellen in den Taxfond, bei Magistraten in die städtischen Cassen, bei Dominicalgerichten in die herrschaftlichen Renten, bei Dynasten und Jurisdicenten in derselben eigenen Cassen zu fließen.

Unter keinem Vorwande sollen sie von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden.

Jeder dieser Beamten hat daher sich mit der verhältnißmäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genießen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtstandes in eben dieser Taxordnung eigens bestimmt wird (Patent vom 17. September 1787 §. 14).

§. 644.

Art der Taxabnahme und Abfuhr.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken.

Die Abfuhr der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellte beedigte Gerichtsperson geschehen, und hat die Partei, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften (Patent vom 13. September 1787 §. 10).

§. 645.

Unterlassene Taxentrichtung hat die Amtshandlung nicht zu hemmen.

Wegen unterlassener Verrichtung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxen einstreifen vorzumerken; am Ende eines jeden Monats sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben (Patent vom 13. September 1787 §. 11), und wegen rückständiger Taxen sind die Expeditionen nicht zurückzuhalten (Hofdecret vom 19. Mai 1798, Circular vom 26. Mai 1798).

§. 646.

Eintreibung rückständiger Taxen des adeligen Richteramtes.

Dem Richter wird in dieser Rücksicht die Macht eingeräumt, demjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach

Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, daß er binnen der nächsten 8 Tage den Rückstand berichtige.

Wenn diese Erinnerung fruchtlos, und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand, nach Vorschrift des §. 307 der allgemeinen Gerichtsordnung, eingetrieben werden, und zwar so, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rückständler abgeschickt werde, welcher ohne Weiteren, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme.

Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bei der nächst vorkommenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, die Taxe entrichtet, und Falls etwas übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolgt werden (Patent vom 13. September 1787 §. 12).

§. 647.

Maßstab bei Bestimmung dieser Taxe.

Sämmtliche Taxen sind, nach ihren mancherlei Rubriken, §. 652, in 4 Classen unterschieden (Patent vom 13. September 1787. §. 2).

Erste Classe.

- 1.) Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 20000 fl. beträgt, oder
- 2.) die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von 4000 fl. reicht (Eodem §. 3).

Zweite Classe.

- 1.) Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 10000 fl. beträgt, oder
- 2.) die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 2000 fl. reicht (Eodem §. 4).

Dritte Classe.

- 1.) Wenn jenes Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 5000 fl. beträgt, oder
- 2.) die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 1000 fl. reicht (Eodem §. 5).

Vierte Classe.

Nach dieser Classe ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höhern Classen bestimmt sind (Eodem §. 6).

§. 648.

Wann die Taxbefreiung eintritt.

Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens 100 fl. beträgt, ist keine Taxe abzufordern.

Eben so ist in den Partikulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit darthun kann, daß er, außer den unentbehrlichsten Lebensmitteln, nichts besitzt (Patent vom 13. September 1787. §. 7).

§. 649.

Wann die Vormerkung der Taxen des adeligen Richteramtes Statt hat.

Alle Taxen, welche nach dem Vermögensbetrage ausgemessen worden sind, sind so lange dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken, und dann erst, wenn nach geendigter Abhandlung, der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt ist, von den betreffenden Parteien einzutreiben (Hofdecret vom 24. Dezember 1787 d).

§. 650.

Wann die Taxe eingetrieben werden kann.

Zur Ausführung der Abhandlungsgebühren sollen die Unterthanen vor Verlaufe eines Vierteljahres, vom Tage der erfolgten Veränderung an gerechnet, mittelst Execution nicht verhalten, und sodann die Zahlung in billigen Fristen eingetheilt werden; es wäre denn in der Erbschaftsmassa ein hinlängliches baares Vermögen oder überflüssige Effecten vorhanden (Hofdecret vom 8. Mai 1779).

§. 651.

Wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist.

Wegen der Bestimmung der Taxen sollen nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,

a) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einsätze in dem ständischen Cataster;

b) die übrigen Realitäten aber, nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriebe der Erbseinantwortung oder andern letzten Besitzveränderung vorkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden sind, angesetzt werden.

c) Wenn ein Contract mehrere Punkte oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre ge-

geschlossen wird, soll das Ganze des Betrages der beiderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geschlossen wird, zusammen genommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäftes, angerechnet werden.

d) So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Curatelgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt bestehet, soll die Taxe nach dem Betrage angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden (Patent vom 13. September 1787. §. 8).

In jenen Fällen endlich, wo die Entrichtung der Taxe für das abtgetheilter Richteramt mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrifft, soll die erste Taxe von den Realitäten in jenem Werthe, welcher bei der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommen ist, die Erbsteuer aber nach Weiskunst des Erbsteuerpatentes, nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage, berechnet und abgenommen werden (Hofdecret vom 17. Mai 1789. Kundgemacht am 2. Juni 1789).

§. 652.

Nach welcher Classe die Kosten, die durch die Delegation verursacht werden, zu bestreiten sind.

a) Wenn ein Magistrat oder Ortsgericht ex deligatione des Landrechts eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, ist die gesetzmäßige Taxe in Streitfachen immer nach der ersten Classe, wie sie nämlich bei der eigenen Amtsverwaltung des Landrechts Statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Beitrag, der nach der bei dem delegirten Gerichte bestehenden Classe ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichtes einzustießen hat, das Uebermaß aber an das General-Haupttaxamt abzuführen ist.

b) In die Mäßigung der Taxen, die ein derlei delegirtes Gericht aufgerechnet, hat sich das Landrecht nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Partei, die sich gekränkt achtet, der Recurs an die politische Stelle vorbehalten.

c) Der Beamte des delegirten Gerichtes kann der Partei unter dem Titel einer Remuneration, nicht aufrechnen, sondern es steht ihm lediglich bevor, in den besonders wichtigen mühsamen, und mit einem höhern Taxbezüge verbundenen Amtshandlungen bei der Landesstelle oder bei seiner Behörde, welche über den Taxfond zu wachen hat, eine Remuneration nachzusuchen.

d) Falls von dem delegirten Gerichte zur Vornehmung der Amtshandlung, Gerichtspersonen außer das Ort abgeordnet werden müssen, sind denselben die Reise- und Zehrungskosten von der Partei zu vergüten, welche aber nur als eine Entschädigung der nöthigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen

richten, nie auf eine gewisse Summe gerichtet, oder aus dem Begriff einer Remuneration aufgerechnet werden können.

e) In den Geschäften des adeligen Richteramtes kann bei keiner dem Taxbezuge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bei Schätzungen und Inventuren von dem delegirten Gerichte der eigentliche Betrag der Taxe, eher aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaßt hat, bekannt ist, folglich auch nach selber die eigentliche gesetzliche Classe bestimmt werden kann, wie solches bereits aus den Hofdecreten vom 23. December 1787 und 4. Jänner 1788 zu entnehmen ist (Hofdecret vom 1. Juli 1795).

§. 653.

Eintheilung der Taxen des adeligen Richteramtes nach Rubriken.

Die Taxordnung selbst zerfällt in 9 Rubriken, und jede Rubrik wieder in die §. 647 angeführten Classen.

§. 654.

Erste Rubrik.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
6 Kr.	5 Kr.	3 Kr.	2 Kr.

Hierher gehört:

a) Jeder Bescheid, welcher von einem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilt wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist.

b) Jede Anschlagung eines Edictes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kr., mit Einrechnung des Rückweges, abgereicht werden (Patent vom 13. September 1787. §. 14).

§. 656.

Zweite Rubrik.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
30 Kr.	15 Kr.	12 Kr.	10 Kr.

Hierher gehört:

a) Die Erledigung der Erbsserklärung.

b) Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichts-Protocoll.

c) Die Ausfertigung eines Decretes zur Aufstellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmassa abwesender Theilnehmer.

- d) Die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche.
- e) Die Bewilligung eines Verbotes auf fahrende Güter.
- f) Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung (Eodem).

§. 657.

Dritte Rubrik.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
40 kr.	20 kr.	15 kr.	10 kr.

Hierher geböhret:

a) Jede Ausfertigung eines Edictes zur Feilbietung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, das an einen oder andern Richter, oder eine andere Obrigkeit ergeht (Eodem).

Hiernach haben die Dominien für die Aufnahme der Interzessions- oder Dimissionsgesuche 10 kr., und für das Gesuch- oder Antwortschreiben an die betreffende Obrigkeit, ebenfalls 10 kr. abzunehmen (Regierungsdecret vom 19. Februar 1804).

c) Jeder Befehl, der an einen Gerichts-Abgeordneten, Gerichtsdienner, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angeforderte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung von dessen Erziehungsart, zur Veränderung seines Standes, zur Bestreitung einer Ausgabe, zur Veräußerung eines Pupillargutes, zur Erhebung eines Theiles des Pupillarvermögens.

e) Jede obrigkeitliche Widimierung der Abschrift einer Urkunde (Patent vom 13. September 1787. §. 14).

§. 658.

Vierte Rubrik.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
1 fl.	30 kr.	20 kr.	15 kr.

Hierher geböhret:

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde (Eodem).

Hiernach ist von den Dominien für die Ausfertigung der Dimissionsurkunde 15 kr. abzunehmen (Regierungsdecret vom 19. Februar 1804).

b) die Aufnahme eines Edictes,

c) das Vorzuhalten über Ertrag eines Depositums,

l.

d) die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung (Patent vom 13. September 1787. S. 14).

§. 659.

Fünfte Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
3 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	45 kr.

Diese findet Statt:

a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen,

b) für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren eine oder mehrere seyn, einschreitet, zur Anlegung oder Abnehmung der Sperre, zur Vernehmung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung, zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts- Pupillen- oder Curatelsmasse gehörigen Gutes, zur Recognosizirung einer Handschrift, zur Vornehmung der engen Sperre, zur Errichtung eines Inventariums, zur Heilbiethung eines Pupillars oder Verlassenschaftsgutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet.

Gleichfalls ist den Gerichts- Abgeordneten damals, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhr von der Partei unentgeltlich zu entrichten.

Jedoch soll für Verfassung des Protokolls und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteien auf Anlangen hin ausgegebenen Abschriften nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratification eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestand-, Kost- oder sonst wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundschafts-, Curatels- oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird (Patent vom 17. September 1787. S. 14).

d) Die Certioratstaren fallen vermöge S. 1349 des a. b. N. weg.

e) Für die Sperre bei Verlassenschaftsabhandlungen und für die Schätzung darf keine andere Tare abgenommen werden, als welche die 5. Rubrik vorschreibt, und ist durch selbe die vormalige Sperrtare und Schätzungsgebühr aufgehoben (Hofverordnung vom 29. Jänner 1789, kundgemacht den 8. Februar 1790).

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli 1818 zu befehlen geruhet, daß die Behebung von Taren für die Bewilligung der Nachsicht des Alters aufzuhören haben soll.

Nach dem Geiste der allerhöchsten Anordnung hat zwar die Behebung der Tare für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia aetatis) selbst aufzuhören; dagegen aber hat die in der adeligen Richteramts- Tarordnung sechste Rubrike Litt. b. für die gericht-

Von den n. b. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 781

liche Verordnung zu Einantwortung des Pupillargutes nach der Classe des Vermögensstandes unter §§. 3, 4, 5, 6 vorgeschriebene Taxe fortan unabänderlich zu bestehen, und es muß hiervon von einem Pupillarvermögen

von wenigstens 20,000 fl.	die Gerichtstaxe mit	12 fl.
von „ 10,000 „	„ „	6 „
von „ 5,000 „	„ „	4 „
weniger als 5,000 „	„ „	1 „

entrichtet werden (Regierungs-Circular vom 22. September 1818).

Sechste Rubrike.

1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.
12 fl.	6 fl.	4 fl.	1 fl.

Diese findet Statt:

a) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft.

b) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt oder ihm die Nachsicht des Meis ertheilt wird.

In dieser Beziehung siehe jenseitige Circularverordnung vom 22. September 1818).

c) Für die Finalverordnung: über Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiss-Substitutions- oder Lehngütern.

Ueber Onerung eines Fideicommisses.

Ueber Depurations-Nachsicht.

Ueber Vertauschung eines Fideicommissgutes.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständnis der Theilnehmenden erfolgen, oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln und Curanden] (Patent vom 17. September 1787. §. 14).

§. 660.

Siebente Rubrike.

Für jede Abschrift, welche die Partei von dem Richter verlangt, ist bei den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 Kr., bei den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden 2 Kr. zu bezahlen; und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Parteien durch zu große Weitläufigkeiten nicht zu beschweren. Kodem.

Wenn die Widmung einer Abschrift vorfällt, wovon das Original gerichtlich hinterlegt ist, soll die Widmung und Erfolgslassung der vidimirten Abschrift nie ohne Bewilligung des Gerichtes geschehen, und die Widmungstaxe, gleich jeder anderen Taxe, in den Taxfond fließen, folglich den Beamten sich etwas zuzueignen nicht berechtigt seyn.

Wenn aber die Widimirung einer Abschrift vorfällt, wovon die Urschrift schon in der Partei Händen ist, soll der Beamte dieselbe außer den Amtsstunden vornehmen, und hiervon die bestimmte Taxe beziehen. Sodann hat der Widimirende die Widimirungsgtare, was bisher üblich gewesen ist, mit dem übrigen Kanzlei-Registraturpersonele zu theilen (Hofdecret vom 26. Februar 1788).

§. 661.

Achte Rubrike.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten, an mittllicher Unterhaltung, lebenslängliche Legaten und Pensionen, die Raittare mit 3 Perzenten zu entrichten und soll die hier ausgemessene Raittare von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird (Patent vom 13. September 1787. §. 14).

Wenn das einer Waise oder einem Curanden gehörige Vermögen ganz oder zum Theile in einer Handlung verflochten ist, ist nur von jenem Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, welche nach der jährlich zu verfassenden und dem Gerichte vorzuliegenden Handlungs-Bilanz, den unter der Vormundschaft oder Curatel stehenden Individuen gebühret, es möge solcher in der Handlung belassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden, die Raittare abzunehmen; übrigens aber, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Vormundschaft oder Curatel im Aufstande bleibt, soll die Raittare von demselben inzwischen vorgemerkt, und, nach geschehener Einbringung gedachten Handlungsausstandes, nachgetragen werden.

Von dem sämmtlichen mit einem Waisengute vermengten Vermögen einer in freier Verwaltung stehenden Person soll von nun an keine Raittare mehr genommen werden (Hofdecret vom 11. November 1791).

Von der Raittare endlich sind befreit:

- a) Alle Stiftungrechnungen,
- b) die in Concurdgeschäften vorkommenden Rechnungen.
- c) Diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo, nach abgedachten Abzügen, die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen.
- d) Die sämmtlichen Pupillarrechnungen bei den Dominical-Ortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begleichung

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 783
und Ertheilung des Absolutariums, keine besondere Taxe abzunehmen
(Patent vom 13. September 1787. S. 14).

§. 662.

Neunte Rubrike.

Für die bei Verwaltung des adeligen Richteramtes vorkommende
Bewahrung eines zu Gerichtshänden eingelegten Gutes, ist bei Erfolg
lassung zu bezahlen:

Für baares Geld und die Prätiosen, nach Schätzung oder billi-
gem Anschlage, vom Gulden einen halben Kreuzer.

Für Schuldbriefe ein Achtelkreuzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillar-Depositum frei-
zulassen (Patent vom 13. September 1787. S. 14).

Das gewöhnliche Zahlgeld, worauf das Leirium keinen Anspruch
zu machen hat, ist zur Bezahlung der zu verdoppelten Sperre bei
Depositum-Cassen und zu deren Sicherheit nöthig befundenen Indi-
viduen bestimmt (Hofdecret vom 19. September 1783).

§. 663.

Die Abnahme des Zählgeldes bei dem Wiener Ma-
gistrate ist mit jenem bei dem Landrechte gleich.

Die Abnahme des Zählgeldes ist bei dem Wiener Magistrate
mit jenem bei dem n. ö. Landrechte gleichgestellt, so daß dasselbe ohne
Unterschied, die Erbfolglaffung mag in Abhandlungs- oder in Streit-
sachen geschehen, von Obligationen mit $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden, und vom
baaren Gelde und Prätiosen mit 1 kr. vom Gulden, nach der Schät-
zung bestimmt ist, und diese Abnahme hat auch bei Erfolgslassung aus
Erbmassen, in Auszahlungsfällen der Gläubiger, zu geschehen (Hof-
entschluß vom 21. Juli 1810. Regierungscircular vom 6. August 1810).

§. 664.

Gebühr für Kunstverständige.

Die Gebühren für Kunstverständige sind in der Tarordnung nicht
enthalten, sondern die Bestimmung der Taxe ist dem Richter überlas-
sen, der dabei in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Be-
schaffenheit der Kunst, auf den Stand der Kunstverständigen, Rücksicht
zu nehmen hat (Patent vom 13. September 1787. S. 13).

§. 665.

Verpflegung des Beamten.

Die Verpflegung desjenigen Beamten, der das adelige Richter-
amt ausübet, wenn ihm von den Parteien die Naturalkost nicht ge-
geben werden kann, und wo die Verbindlichkeit dem Beamten die pa-

tenmäßige Kost abzureichen nicht erfüllt werden kann, soll täglich mit 1 fl. retuirt werden (Hofdecret vom 16. Juni 1801).

§. 666.

Bei Ausfertigung von Zeugnissen soll keine Taxe genommen werden.

Die Taxabnahme für Zeugnisse ist den Herrschaften untersezt (Regierungsdecret vom 14. Februar 1804).

§. 667.

Modalitäten-Taxen sind verboten.

Eine Modalitätstaxe von den auf Wiener Freigründen ansässigen Bürgern abzunehmen, ist den Dominien inner den Linien für jeden Fall verboten.

§. 668.

Die ungebührlich behobenen Taxen sind zu ersetzen.

Den Untertanen sollen nicht nur die abgenommenen übermäßigen Kanzleigebühren bei den Kaufbriefen wieder ersetzt werden, sondern auch alle generalwidrige Abforderung der übermäßigen Kaufbriefkanzleigebühren und Entlassungstaxen abgestellt seyn (Hofdecret vom 28. Juni 1782).

§. 669.

Pflicht der Grundobrigkeiten zur unentgeltlichen Besorgung der Contracte für ihre Untertanen.

Nachdem im Einvernehmen mit dem k. k. Appellationsgerichte unterm 20. Dezember 1821, Z. 56101, wegen Aufhebung der im Jahre 1801 provisorisch eingeführten Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes erlassenen Regierungs-Verfügung, wurde den Kreisämtern bedeutet, daß, da nach der allerhöchsten Normalvorschrift vom 6. April 1797 die Untertanen berechtigt sind, ihre Contracte überhaupt von ihrer Obrigkeit oder den dazu eigends berechtigten Dominien verfertigen oder protokolliren zu lassen, diese Berechtigung auch einer Verpflichtung von Seite der Obrigkeiten und deren Beamten correlativ sey, daher die Verfassung von Kauf-, Heirathsverträgen u. s. w. für die eigenen Untertanen, keineswegs als ein Privatgeschäft der Beamten angesehen werden kann, wofür sie sich von den eigenen Untertanen bezahlen zu lassen befugt wären, sondern daß diese Amtshandlung ein Geschäftszweig des adeligen Richteramtes der Dominien betrachtet werden müßte, wozu sie von Amtswegen verpflichtet sind, und wobei sie sich wegen Abnahme der übrigens in jedem Falle den herrschaftlichen Renten zu

stießenden Taxen genau an die Vorschrift des Patentes vom Jahre 1787 zu halten haben.

§. 670.

Die Beschwerden über ungebührlich bezogene adeligen Richteramtstaxen sind politisch zu behandeln.

Die Beschwerden der Unterthanen wegen ungebührlich behobener Taxen des adeligen Richteramtes sind, nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 im politischen Wege anzubringen und zu entscheiden; und die Gerichtsstellen sollen sich weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxe vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen, sondern in allen solchen Fällen die Parteien, wenn sie in Wien sind, an die vereinigte politische Hofstelle, in den Ländern aber an die Landesstelle verweisen (Hofdecret vom 7. April 1790).

ccc) Von den gutsherrlichen Sterbtaxen (Mortuarium).

§. 671.

Begriff der gutsherrlichen Sterbtaxe.

Die Sterbtaxe (Sterblehen, Erbsfundgeld, Mortuar) ist eine Abgabe, welche eine Abhandlungsinstanz von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen eines ihr unterstehenden Erblassers von dem Universalerben nach Abzug aller Schulden abzunehmen berechtigt ist.

§. 672.

Was aus dem Kinderanschreibgelde geworden ist.

Statt des vormaligen Kindereinschreibgeldes wurde das Mortuarium eingeführt (Hofdecret vom 15. December 1783).

Nun darf aber das sogenannte Kinderanschreibgeld nicht mehr in ein Mortuarium umgestaltet werden, theils weil eine Abgabe mit der andern gar keinen Zusammenhang hat, theils weil man die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern gar nicht an die Gewähr schreiben kann, somit auch diese Abgabe als ungebührlich längst abgestellt worden ist (Part. Hofentsch. vom 11. Jänner 1803).

§. 673.

Wem das Recht zum Bezuge der Sterbtaxe gebührt.

In frühern Zeiten hatten die Herrschaften und Grundobrigkeiten bei sich ereignendem Todfalle der Unterthanen das Recht, von ihren Verlassenschaften das Mortuarium zu nehmen; das Sterbhaupc hingegen nämlich das beste Stück an Pferden, Vieh oder andern Fahrnissen, wie es immer Namen haben mag, oder der Werth dafür wurde bei allen Herrschaften, ungehindert des alten Herkommens,

als unzulässiges Erträgniß bei sonstiger Bestrafung der Uebertreter aufgehoben (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5).

Nun aber gebührt, wie gesagt, der Abhandlungsinstanz des Erblassers das Mortuar laut Hofdecret vom 29. April 1793. d.).

§. 674.

Wann kein Recht zum Mortuarbezüge bestehet.

Wenn eine Herrschaft vor dem Tractate nicht in dem Genuße eines Mortuariums war, so kann sie selbes nicht ansprechen; und wenn eine Herrschaft vor dem Tractate kein Recht zum Mortuarbezug hatte, so haben auch die Unterthanen, die eine Herrschaft durch Tausch oder Kauf an sich bringt, kein Mortuarium zu entrichten, weil diese neuen Unterthanen in gleiche Rechte mit den übrigen eintreten, und die Obrigkeit auch von ihnen ein Mortuarium niemals abgenommen hat (Patent. Hofentscheidung vom 11. Jänner 1803).

So haben die unter der vorigen Sägerey stehenden Personen, welche in der Sägerey Häuser, Gärten und Grundstücke haben, bei den sich ergebenden Erbschaften kein Pfundgeld zu bezahlen.

Rücksichtlich der l. f. Ortschaften und insbesondere der Stadt Wien S. Abhandlung VIII dieses Theiles von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande.

§. 675.

Wer die Sterbtaxe zu entrichten hat.

Der Universalerbe muß das Mortuarium (Hofdecret vom 14. April 1788) und zwar ohne Unterschied der Noth-, Seiten- oder fremden Erben entrichten (Hofdecret vom 10. Jänner 1788).

Diese Universalerben, eben so wenig als der Erblasser, brauchen übrigens nunmehr wahre Unterthanen der Herrschaft zu seyn, welche das Mortuarium zu beziehen hat, wenn nur der Erblasser unter der Personals- und rücksichtlich Abhandlung^{de} Instanz jener Herrschaft stehet.

§. 676.

Von was die Sterbtaxe zu bezahlen ist.

Das Mortuarium soll von den Verlassenschaften in Liegend und Fahrendem entrichtet werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5) und zwar auch wenn das Vermögen unter 100 fl. beträgt (Hofdecret vom 29. April 1793).

Es kommt ferner zu zahlen, von den in einer Verlassenschaft vorfindigen Präciosen und Fahrnissen, sie mögen dem Erben oder einem Legataren zufallen (Hofdecret vom 14. April 1788. b), auch von Lehen, da auch diese, sobald sie nach des Besizers Hinscheiden an dessen Erben übergehen, ein Verlassenschaftsvermögen bilden (Hofdecret vom

1. Februar 1793); dann bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder als unwiderruflich dargestellt seyn, von dem verschentten Gute in gleicher Art, wie von dem vererbten. Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschent hat, kann dagegen kein Mortuar bezogen werden (Hofdecret vom 25. September 1795. Z. 17654. Appellationscircular vom 6. October 1795. Lit. e. Hofdecret vom 4. März 1797. Z. 34192).

Von jenem Vermögen des Erblassers aber, das an die überlebende Gattin ex dispositione mortis causa übergeht, ist das Mortuar zu nehmen (Verordnung vom 22. September 1759).

a) Wenn daher ein unabelliger Besizer einer auf einer Herrschaft befindlichen standischen Realitat daselbst stirbt, so hat gedachte Herrschaft als Abhandlungs-Instanz offenbar das Recht, diese Realitat in das Verlassenschafts-Inventar aufzunehmen, und davon, wie von dem ubrigen liegenden und fahrenden Vermögen, das Mortuar abzunehmen, da die Abhandlungsbehörde das Recht hat, das Mortuar von allem unbeweglichen und beweglichen Vermögen des Erblassers zu nehmen, und bei dem unbeweglichen Vermögen kein Unterschied gemacht wird, ob dasselbe unterthanig ist oder nicht.

§. 677.

Den Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden ist der fernere Mortuarbezug von fremdunterthänigen Realitäten gestattet.

Se. K. K. Majestät haben, laut Hofkanzleidcretes vom 9. Februar 1833, über die Vorstellung der drei oberen Stände in Betreff des den Dominien eingestellten Mortuarbezuges von fremdunterthänigen Realitäten, unterm 5. Februar 1833 zu entschließen geruhet a), daß Dominien in jenen Fällen, in denen sie als Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden eintreten, in dem bisherigen Bezuge des Mortuars auch dann zu erhalten sind, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungs-Objectes sind. (S. dießfalls auch §. 696.)

a) Durch dieses Declaratorium wurde das Regierungs-Circular vom 16. Februar 1824 folgenden Inhaltes widerrufen.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ist vorgekommen, daß von den Abhandlungsbehörden das Mortuarium auch von fremdunterthänigen Realitäten bezogen werde.

Die über die Richtigkeit dieser Angabe gepflogenen Erhebungen haben die Ueberzeugung verschafft, daß beinahe alle Abhandlungsbehörden auf dem Lande, mit wenigen Ausnahmen, das Mortuarium auch von denjenigen Realitäten abnehmen, die einer andern Grundherrlichkeit unterthanig sind.

Da die allerhöchste Entschließung vom 18. October 1759 ausdrücklich bestimmt, daß nur in denjenigen Fällen, in denen die Grundobrigkeit zugleich auch die Abhandlungsinstanz ist, das Dominium nebst dem Veränderungs-Pfundgelde auch das Mortuarium abzunehmen berechtigt ist; so wird diese Normal-Verordnung neuerlich in Erinnerung gebracht. Es wird den Abhandlungsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht, sich in den

vorfindenden Fällen genau hiernach zu benehmen, und es wird die Warnung beigelegt, daß jede Uebertretung mit Nachdruck geahndet werden würde.

§. 678.

Vermächtnisse sind rücksichtlich der Sterbtaxe von dem Verlassenschaftsvermögen nicht abzuziehen.

Das Mortuarium muß von der reinen Verlassenschaft entrichtet werden; ohne Rücksicht, ob und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; so daß selbst von jenen Legaten, welche für die Testaments-Execution gemacht werden, die Sterbtaxe zu entrichten kommt (Regierungsdecree vom 24. September 1750. Hofdecret vom 14. April 1788. Lit. c. Hofdecret vom 18. Juli 1788. Lit. c. Hofdecret vom 16. Juni 1799 Lit. c).

Doch steht den Erben frei, jedem Legatar den Antheil am Mortuarium, welcher dessen Legat betrifft, aufzurechnen und abzuziehen.

Hiernach kann auch jenem, dem ein Fruchtgenuß legit ist, an gedachtem Fruchtgenusse von dem Universalerben jährlich dasjenige abgezogen werden, welches von dem Capitale selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte (Hofdecret vom 14. April 1788. c).

Die Mortuarergebühr muß nach der Verordnung vom 14. April 1758 von der ganzen reinen Verlassenschaft ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und zwar selbst für jene Capitalien, deren Fruchtgenuß legit ist, entrichtet werden.

Das an den Erben übergehende Capital, welches die vorübergehende Bestimmung erhält, zum Fruchtgenusse der Witwe, d. i. zur wirtlichen Unterhaltung zu dienen, gehört offenbar in dieselbe Kategorie, wie Capitalien, welche zur Sicherstellung jährlicher Vermächtnisse oder zum fremden Fruchtgenusse bestimmt sind, welches nicht nur aus dem gleichen Verhältnisse, sondern auch daraus folgt, daß solche Capitalien keineswegs unter der gesetzlichen Ausnahme von der Entrichtung des Mortuars aufgeführt sind, und daher demselben gesetzlich unterliegen.

Da nun die Mortuarergebühr vorschristmäßig sogleich, und noch vor Einantwortung der Verlassenschaft entrichtet werden muß, und diese Gebühr nicht für den Fruchtgenuß, sondern für die Erlangung des Eigenthumsrechtes auf das Capital entrichtet wird, so hat das Aerarium bereits im Jahre 1796 bei Abhandlung einer Verlassenschaft und bei der Einantwortung derselben den vollen Anspruch auf die Mortuarergebühren für die ganze Verlassenschaft, somit auch für das darunter begriffene Capital, welches zur Sicherstellung des wirtlichen Unterhaltes bestimmt wurde, erhalten.

Daß die Mortuarergebühr für letzteres nicht sogleich entrichtet, sondern nur sichergestellt wurde, ist eine Verfügung, welche bloß zum Vortheile des Deponenten bei solchen Mortuarfällen Statt hat, wo die Gebühr für ein Capital zu entrichten kommt, dessen Fruchtgenuß

ihm nicht sogleich, sondern erst nach Absterben jener, welchen er zugedacht wurde, zukommt, welche Befugung jedoch den bereits bei den Verlassenschafts-Abhandlungen erworbenen Rechten des Alerais nicht präjudiciren kann, und nur zum Zwecke hat, dem Deponenten so lang den Bezug von Interessen des Sicherstellungsdepositums zu überlassen, bis der fremde Fruchtgenuss des ererbten Capitals erlischt.

Daß der Erbe nicht zum Fruchtgenusse gelangt, kann denselben von der wirklichen Entrichtung der Mortuarisgebühri nicht befreien, da, wie gesagt, diese Gebühri nicht für Erlangung des Fruchtgenusses, sondern für die Erwerbung des Eigenthumsrechtes zu entrichten kommt.

Er war der erste Erbe des für den wittiblichen Unterhalt deponirten Capitals, und erst nach seinem Tode erhielt sein Sohn das Eigenthumsrecht auf dieselbe. Sein Sohn ererbte jenes Capital nicht unmittelbar aus der Verlassenschaft seines Vaters, sondern aus dem seines Vaters. Es hatten also zwei Verlassenschaften und zwei Verlassenschafts-Abhandlungen Statt.

Die Berufung auf den §. 785 des bürgerlichen Gesetzbuches, aus welchem die Befreiung des letzten Erben von der zweifachen Mortuarientrichtung folgen sollte, entscheidet im gegenwärtigen Falle keineswegs, da das unter der Verlassenschaft begriffene Capital, das die vorübergehende Bestimmung erhielt, zur Sicherstellung eines jährlichen Fruchtgenusses oder Witwengehaltes zu dienen, nicht als eine Schuld der Verlassenschaft angesehen werden kann, sondern vielmehr einen inliegenden Theil derselben ausmacht, der an den Erben mit vollem Eigenthumsrechte als ein Activum übergeht, dessen einstweiliger Genuss nur beschränkt ist, durch welche Beschränkung der Erbe nicht verhindert wird, mit dem Capitale selbst zu disponiren, es zu verschenken, zu verleihen u. s. w.

Der Umstand, daß sich diese wittibliche Unterhaltung auf einen Heirathvertrag stützt, ist rücksichtlich der Mortuarientrichtung von keiner Anwendung, da es für den Erben, der das Eigenthumsrecht auf das Capital erhielt, gleichgültig ist, ob der jährliche Fruchtgenuss auf diesen oder auf einen andern Titel sich gründet, und er rücksichtlich dieses Capitals nicht als substituirt Erbe der Witwe, sondern sogleich nach dem Tode des Erblassers als voller Eigenthümer erscheint.

Die Mortuarientrichtung hat daher im vorliegenden Falle zu geschehen, und ist sich auch künftighin in ähnlichen Fällen genau nach gegenwärtiger Weisung zu benehmen (Hofkanzlerdecret vom 9. Februar 1820. S. 8469).

§. 679.

Was von der Verlassenschaft abgezogen ist.

Von dem Verlassenschaftsvermögen sollen die Schulden, welche mit obrigkeitlicher Fertigung geschehen sind, wie auch die Waisengelder, heirathlichen Verbindungen, Lieblohn und dergleichen privile-

girte oder andere liquidirte und passierliche Sprüche vorher abgezogen, und von dem übrigen richtigen Gute allein obbesagtes Pfundgeld erreicht werden (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5. Hofdecret vom 21. Dezember 1789), und um allen Umständen vorzubeugen, die sich bei dem Schuldenabzuge und der Bestimmung der obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnte, soll bei jeder Abhandlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden ordentlich untersucht, liquidirt, und sowohl die mit obrigkeitlicher Fertigung, als alle übrigen ordentlich liquidirten und erwiesenen Schulden von dem Vermögen abgezogen werden.

Das Mortuarium ist daher nur auf dasjenige Vermögen, das nach diesem Abzuge verbleibt, in Anschlag zu bringen (Hofdecret vom 4. Patent vom 10. Juli 1786. §. 10).

Ueber eine Anfrage, ob der §. 166 der Gesindeordnung für Wien, welcher die Vermächnisse der Dienstgeber an ihr Dienstvolk von der Sterbtaxe befreiet, auch auf das flache Land von Oesterreich unter der Enns auszudehnen sey, wurde mit Hofkammerdecret vom 6. Juli 1815 erinnet: daß sich bloß an den Buchstaben der gedachten nur für Wien bestimmten Gesindeordnung zu halten sey.

§. 680.

Was der Sterbtaxe nicht unterliegt.

Vor Allem kommt zu bemerken, daß die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreiungen nicht auf das Mortuarium anwendbar sind (Hofdecret vom 14. April 1788. a.).

Dagegen unterliegt folgendes Vermögen keinem Mortuarium:

1.) Es kann zwar von des Verstorbenen Verlassenschaft, aber gar nicht von der überlebenden Conveſſion Güter (wie zuweilen durch Mißbrauch geschah) genommen werden.

2.) Ist nämlich nach dem Tode eines Untertanen ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden, so soll das Mortuarium nicht von dem ganzen Vermögen, sondern nur von demjenigen Theile der reinen Summe berechnet werden, die dem Verstorbenen gehört (Hofdecret vom 4. Patent vom 10. Juli 1789. §. 6).

3.) Dasselbe ist nicht von jenem Vermögen abzunehmen, was Kinder von ihren Aeltern bei Lebzeiten empfangen, wenn sie gleich ad Collationem honorum verbunden wären (Hofentschluß vom 11. Juli 1763).

3.) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenkt hat, kann, wenn sich auch der Schenker den Fruchtgenuß auf lebenslang vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit seinem Eigenthume beschränkt hat, kein Mortuarium genommen werden (Hofdecret des Directoriums vom 25. September 1795. Appellations-Circular vom 6. October 1795. a.).

Diese Schenkung muß jedoch unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stand gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben seyn (Eodem h), wobei noch zu bemerken kömmt, daß bei Schenkungen unter Lebenden, wenn sie nach dem Tode des Schenkers den Mortuargebühren nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bei Lebzeiten des eisten erweislich die vollkommene Uebergabe des Beschenkten dergestalt erfolgt seyn muß, daß diese Uebergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche voigemerkteten oder intabulirten Gutes, durch die Umschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche oder der Landtafel geschehen, bei Schenkungen eines beweglichen Gutes aber, nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenk selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden seyn muß (Hofdecret des Directoriums vom 13. Februar 1797. Regierungscircular vom 4. März 1797).

Ueber die Frage, wie sich wegen des Mortuars im allgemeinen in solchen Fällen zu benehmen sey, wo der Erblasser sein Vermögen bei Lebzeiten der Erben gegen den Schuldschein und Vorbehalt des Interesses überläßt, aber ihnen kurz vor seinem Absterben den Schuldschein wieder einhändiget, läßt sich im Allgemeinen keine Regel geben. Die Entscheidung dieser Frage beruht lediglich auf dem Umstande, ob die Zurückstellung der Obligationen oder des Schuldscheines als eine Schenkung unter den Lebenden anzusehen sey, oder nicht.

Im eisten Falle macht der sich vorbehaltene Interessentengenuss nichts zur Sache, indem die dierfalls bestehenden Gesetze ausdrücklich verordnen, daß eine wahrhaft noch bei Lebzeiten in Erfüllung gegangene Schenkung dem Mortuar nicht unterliege, wenn gleich der Eigenthümer sich noch für seine Lebensstage den Fruchtgenuss der geschenkten Sache vorbehalten hat; im zweiten Falle hingegen kommt dieser Umstand gar nicht in Veruhung, und ist der Betrag jederzeit dem Mortuar zu unterzichen.

Nachdem sich im Allgemeinen nicht bestimmen läßt, ob die Handlung des Erblassers als eine Schenkung unter Lebenden, oder eine Donatio mortis causa anzusehen sey, so sind bei jedem vollkommenen Falle diese Umstände vorläufig genau zu erheben, und ist sich dann nach den für jede dieser beiden Gattungen Geschenke bestehenden Verordnungen zu benehmen.

4.) Von Abnährungs- und Leibrenten-Contracten kann kein Mortuarium abgezogen werden (Hofdecret vom 21. Dezember 1786).

§. 681.

Die Befreiung frommer Vermächtnisse von der Grundobligatorischen Sterbtaxe ist dem freien Willen der Guts Herren überlassen.

Durch Edict vom 24. September 1750, dessen Inhalt in dem Chronologischen Auszuge der vom 1. Jänner 1748 bis 23. Juni 1753

erlassenen Patente, Currenden und Circular-Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht wurde, ward festgesetzt, daß bei jenen Verlassenschaften, welche bei der damaligen n. ö. Regierung, als Gerichtsbehörde, abgehandelt wurden, die Sterbtaxe (Mortuarium) von allen weltlichen Vermächtnissen (Legatis profanis) abgenommen werden soll, und daß nur allein die frommen Vermächtnisse (Legata pia) davon gänzlich verschont bleiben sollen.

In Folge dessen wurde allerhöchsten Ortes die allerunterthänigste Anfrage gestellt: ob diese durch das Hofdecret vom 15. Jänner 1801 erneuert ausgesprochene Mortuarfreiheit der frommen Vermächtnisse bloß von dem l. f. Mortuar zu verstehen sey, oder ob sich dieselbe auch auf das herrschaftliche Mortuar ausdehne?

Hierüber haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung an dem Schönbrunn vom 29. August 1820 zu befehlen geruhet, allgemein bekannt zu machen, daß das Hofdecret vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des oberwähnten Edictes vom 24. September 1750 sey, und daß die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen in allen allerhöchst Ihren Staaten zugestandene Befreiung von der Sterbtaxe sich daher auch nur auf die l. f. Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeit in von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehe, somit es dem freien Willen der Gutsherrn noch immer in jenen Fällen, wo ein obigkeistliches Mortuarium gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, die ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheile dieser Stiftungen Verzicht zu leisten, welches auch in Ansehung des Armen-Institutes und des Invaliden-Fondes zu gelten habe (Regierungscircular vom 5. Jänner 1821).

§. 682.

Wie es mit dem ungarischen Vermögen gehalten wird.

Um eine verlässliche Richtschnur zu geben, wie weit das bei Abhandlung der Verlassenschaften vorfindige Vermögen als ungarisches, folglich der Mortuare nicht unterliegendes Gut, und wann der Erblasser, selbst in dieser Absicht als ein Ungar anzusehen sey, ist Folgendes verordnet:

A. In Ansehung des ungarischen Vermögens, wenn bei einer in einem österreichisch- oder böhmisch-deutschen Lande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschafts-Abhandlung nach einem Erblasser gerflogen wird, der kein Ungar ist, so kommt als ungarisches Vermögen nichts anders anzusehen, folglich auch von dem Mortuar nichts anders zu befreien, als:

a) die dem Erblasser eigenen, in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften, sammt den dazu gehörigen fundo instructo;

b) die in Ungarn ihm angehörigen Häuser, sammt den darin befindlichen Geräthschaften, oder der sogenannten Hauseinrichtung.

c) die dem Erblasser angehörigen, auf einer ungarischen Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen.

Dagegen

B. wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, so sind nebst den oben angezeigten noch folgende Sachen als ungarisches Vermögen anzusehen, und daher von dem Mortuar ganz zu befreien.

a) Alle Schuldbriefe, worin eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolgt ist.

b) Alle Schuldforderungen, wo die Zahlungen von einem öffentlichen ungarischen Fonde angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Ungarn bedungen worden ist.

c) Alle Schuldbriefe, die von einer ungarischen Gemeinde oder einem ungarischen Privatmanne in Ungarn ausgestellt worden sind, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen, oder keine Hypothek verschrieben worden ist. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere in einem der deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen, so soll

d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von dem Mortuar befreiet werden.

C. In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten und zu behandeln, welcher im Königreiche Ungarn, oder in einer der damit vereinten Provinzen gebürtig ist, und

a) zu der ungarischen Hofkanzlei oder sonst einer andern in den deutschen Provinzen befindlichen Behörde in l. f. Dienste getreten ist; seine Dienstleistung, und während derselben sein Aufenthalt in den l. f. Erblanden mag wie lange auch immer gedauert haben.

b) Derjenige, welcher ungehindert seines in einem der l. f. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes, dennoch in Ungarn oder einer der damit vereinten Provinzen wirklich ansäßig geblieben ist.

c) Eben so jeder, der sich in einem der deutschen Erbländer nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit oder einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt nationalisirt hat.

D. Das bloße Indigenat, ohne dem Besitze einer Realität, gründet nicht die Eigenschaft eines Ungarn in Absicht auf die Befreiung des Mortuars, wofern nicht etwa ein solcher Indigen bereits vorher in Ungarn begütert oder ansäßig gewesen wäre, in welchem Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absatze wegen der ungarischen Landesländer voigesehen ist.

E. Endlich sind auch die Ehefrauen, wenn ihre Männer als Ungarn angesehen sind, nach gleichen Rechten mit denselben zu behandeln, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten (Patent vom 7. September 1782).

Wenn ferner in einer deutschen Provinz ein ungarisch-siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher entweder in l. f. Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein der glaubter Geschäftsträger von der augsbürgischen oder helvetischen Confession, oder der griechischen Kirche ergebener Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen oder an der illyrischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keiner deutschen Provinz, weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt einheimisch (nationalisirt) geworden ist; hat die deutsch-erbländische Abhandlungsbehörde sich, in Rücksicht auf dessen in den deutschen Erbländern zurückgelassenes bewegliches Vermögen, nicht weiter in die Verlassenschafts-Behandlung einzulassen, als daß sie

- a) die Sperre anlege,
- b) auch, wann der Fall es fordert, die Verlassenschaft in eigene Sperre nehme;
- c) die allenfalls vorfindige letztwillige Anordnung eröffne, und kund mache, und
- d) dafür forge, damit alle Gläubiger befriediget werden.

Wenn aber dergleichen Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Capitalien besitzen, kommt den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung in Rücksicht auf dieses Vermögen nach dem ganzen Umfange zu.

Was in den beiden vorstehenden Absätzen angeordnet ist, hat auch auf die Wittinnen, Witwen und minderjährigen Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung.

Wo nun den deutsch-erbländischen Gerichten nach den obigen Grundsätzen nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, soll von dieser auch kein Mortuar bezogen werden; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshandlung die gesetzmäßigen Taxen zu beziehen (Patent vom 17. Februar 1792).

§. 683.

Gesetzliches Ausmaß der gutherrlichen Sterbtaxe.

Das Mortuar darf nicht mehr als 3 Kr. vom Gulden betragen. (Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.) Von den Verlassenschaften ihrer Weirwalter und Amtleute dürfen aber die Herrschaften nur 1 Kr. vom Gulden nehmen (Decimale vom 5. Juni 1776).

§. 684.

Nach welcher Valuta die Sterbtaxe zu berechnen ist.

Das Mortuar ist immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schätzung des Verlassenschaftsvermögens

somit in der vor jener Zeit noch bestandenen Valuta der W. Z. geschah, auch das Mortuar nach dem Maßstabe dieser Valuta, jedoch reducirt in E. S. aufzurechnen ist, wenn auch die Abhandlung und Erledigung der Verlassenschaft viel später vor sich gegangen wäre (Hofdecret vom 4. Juli 1812. Justizhofdecret vom 10. Juli 1812. Kundgemacht am 6. Juli 1812. §. 1).

a) Bei Realitäten.

Bei Realitäten und liegenden Gütern kommt es jedoch darauf an:

- a) Ob dieselbe nach der Einlage, oder
- b) nach einer alten Schätzung vor dem Jahre 1799, oder
- c) nach einer Schätzung in der Periode vom Jahre 1799 bis zum 15. März 1811, oder
- d) nach einer spätern schon auf W. W. berechneten Schätzung für die Bemessung des Mortuariums angenommen werden.

In dem 1. und 2. und 4. Falle ist der volle Einlags- oder Schätzungswerth in W. W., im 3. Falle aber nach der Scala zu berechnen (Eodem §. 5).

Die k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 23. April d. J. die schon früher bei Gelegenheit einzelner Fälle erlassene Bestimmung erneuert, daß bei Bemessung des l. f. Mortuars die Catastral-Einlagen von landräthlichen Realitäten in allen jenen Fällen in Convention = Münze anzunehmen seyen, wo die Verlassenschaftsabhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist.

Nach dieser Verordnung ist sich in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 19. October 1828 auch bei Bemessung des obrigkeitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme desselben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage Statt zu finden hat, mit Ausnahme jedoch, wo die Einlage der Realität etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt seyn sollte, in welchem Falle das Mortuar in jener Valuta abzunehmen wäre, in welcher der Einlagewerth der Realität berechnet wurde. (Regierungs-Circular vom 28. October 1828).

§. 685.

b) Bei vorhandener klingender Münze.

Wenn in der Verlassenschaft klingende Münzen vorhanden sind, so von hiervon das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe, jedoch in E. S. oder in W. W. zu nehmen (Hofdecret vom 4. Juli 1812. Justiz-Hofdecret vom 10. Juli 1812. Kundgemacht am 6. Juli 1812. §. 11). Nun wird das Mortuar in derselben Münzgattung genommen. E. §. 692.

§. 690.

c) Bei Privat-Activ- und Passiv-Forderungen.

Bei Privat-Capitalien sind bei Sterbfällen und Schätzungen, nach dem 15. März 1811, nach der Scala in W. W. anzusetzen, und hiernach das Mortuarium zu berechnen (Eodem §. 4).

Von den Schulverschreibungen der Privaten soll ohne Unterschied, ob die Zahlung in Gold- und Silbermünze, oder in Einlösungsscheinen, oder in Fondsobligationen bedungen ist, die Sterbtaxe nach der Bestimmung des Circulars vom 6. Juli 1812, §. 4. in W. W. abgenommen werden (Hofkammerdecret vom 13. April 1815).

§. 691.

d) Wei öffentlichen Creditspapieren.

Die Staats- und öffentlichen Fondsobligationen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in W. W. anzurechnen; es ist jedoch gestattet, daß das von den Staats- und öffentlichen Fondsobligationen, oder doch von gleichem Zinsfuße, insofern der Betrag des Mortuariums nicht 25 fl. W. W. ist, entrichtet werde; der unter 25 fl. ausfallende Betrag muß aber allezeit baar in W. W. erfolgt werden (Eodem §. 3).

Die in den öffentlichen Fondsobligationen ausgedrückte Summe besteht noch, nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811, ungeachtet der auf die Halbscheide herabgesetzten Interessen, in ihrem vollen Betrage, und die allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1812 gestattet nur den Erben, daß die Mortuarstaxe von öffentlichen Fondsobligationen auch mit in der Verlassenschaft befindlichen Obligationen bezahlt werden könne.

Wenn nun eine Partei oder ein Erbe von öffentlichen Fondsobligationen, zur Beschleunigung der Abhandlung und Einantwortung des Vermögens, das Mortuarium in B. Z. oder in W. W. vor der allerhöchsten Entschließung vom 4. Juli 1812 bezahlt hat, so hat er nicht zu viel gezahlt, und es ist auch nichts Ungebührliches oder Widerrechtliches empfangen worden, daher hat auch eine Rückzahlung oder Verwechslung der mit E. S. geleisteten Zahlung in öffentlichen Fondsobligationen nicht Statt (Part. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 5. November 1812).

Mit Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 16. November 1813 wurde ferner eine von der k. k. obersten Justizstelle wegen Ausmessung der Mortuarstaxe unterm 15. October 1813 an das Appellationsgericht erlassene Verordnung mit dem Auftrage, sich darnach zu benehmen, folgenden Inhaltes mitgetheilet:

Es sey sich, wenn in einer Verlassenschaft öffentliche Fondsobligationen im Actiozustande erscheinen, bei Beurtheilung der Vermögens- und Mortuarisausweise, streng nach Vorschrift des §. 3 des Circulars vom 6. Juli 1812 zu benehmen, welcher ohne Unterschied, ob der Todesfall vor oder nach dem Finanzpatente sich ergeben hat, bestimmt verordnet, daß öffentliche Fondsobligationen nach ihrem vollen Nennwerthe in W. W. aufzurechnen seyen, die jedoch mit ähnlichen Obligationen von gleichem Zinsfuße berichtigt werden können, welche Berechnungs- und Zahlungsart auch in dem tarämtlichen verbesserten Ausweise erscheint.

§. 692.

Berechnung der Valuta der Sterbtaxe, 2. nach dem Finanzpatente vom 1. Juni 1816.

Der Regierung wurden nachstehende Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen bei künftiger Bemessung des Mortuariums, in Bezug auf das neue Finanzpatent vom 1. Juni 1816, vorzugehen ist.

- a) Ist von öffentlichen Staatspapieren das Mortuarium, so wie es bisher schon eingeführt war, in gleichmäßigen Staatspapieren,
- b) von Privatforderungen, welche vor dem Patente vom 1. Juni 1816 entstanden sind, nach Maßgabe ihrer dem Patente vom 20. Februar 1811 zusagenden Valuta in W. W. oder in Goldmünze, Silbermünze, Banknoten,
- c) von Baarschaft, welche in W. W. besteht, in W. W.,
- d) von der in E. M. vorhandenen Baarschaft abermal in Gold- und Silbermünze oder Banknoten, endlich
- e) von Realitäten, Präziosen und anderen Gegenständen, je nachdem die Schätzung auf W. W. oder E. M. besteht, entweder in W. W. oder aber in Goldmünze, Silbermünze oder Banknoten, aufzurechnen und zu entrichten.

Die Regierung wurde daher angewiesen, sich nach diesen Grundsätzen genau zu benehmen, und hiervon das unterstehende Taxamt zu verständigen (Hofkammerdecret vom 8. October 1816).

§. 693.

Art und Weise, wie der Werth der, der Sterbtaxe zu unterziehenden Verlassenschaft zu erheben ist.

Von den Grundobrigkeiten sollen in den Abhandlungsfällen die gebührenden Pfundgelde nicht höher als nach der fixirten und angenommenen Taxirung abgenommen und gefordert werden (Hofdecret vom 21. April 1750. Hofdecret vom 19. Mai 1750. Regierungspatent vom 8. Juli 1750. §. 2).

Das Mortuarium von Realitäten ist übrigens nach dem bei der letzten Besitzveränderung vorgekommenen Werthe zu nehmen (Patent vom 13. September 1787. Verordnung vom 11. Juni 1789. Verordnung vom 13. October 1796).

Die im Vermögensbekenntnisse aufgeführten Erbschaftsgüter hat der Erbe nur dann von Kunstverständigen ordentlich schätzen zu lassen, wenn der Fall der zu entrichtenden Erbsteuer eintritt, nicht aber wenn bloß das Mortuar oder andere Taxen zu entrichten sind (Hofdecret vom 2. September 1785), daher der Erbe die Verlassenschafts-Realitäten zur Bestimmung des Mortuars nicht schätzen lassen muß, sondern das Mortuarium bloß nach dem Werthe, den die Realität bei der letzten Besitzveränderung, als sie der Erblasser angetreten hat, zu bezahlen hat (Hofdecret vom 28. Mai 1789).

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht zum *beneficio legis et inventarii* erklären, sind zur Regulirung der Sterbtaren und Erbsteuerbeträge keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise nöthig, welche, weil sie jedesmal an Eidesstatt und unter der Confiscationsstrafe des verschwiegenen Gutes verfaßt werden, bei den Abhandlungsinstanzen ebenfalls Glauben haben (Hofdecret vom 5. März 1784).

Hiernach ist, zum Behufe der Mortuarbemessung ein gerichtliches Inventarium nicht nöthig, wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, und die Erbschaft unbedingt angetreten haben, auch die Errichtung eines Inventars nicht verlangen (Verordnung vom 9. Mai 1785); denn wider den Willen großjähriger Erben soll, wegen Bestimmung der Sterbtare, niemals die Errichtung eines amtlichen Inventars aufgedrungen werden, sondern die Abhandlungsherrliche hat die Sterbtare nach dem eigenen an Eidesstatt abgelegten Vermögensbekenntnisse zu bemessen (Hofdecret der Direction vom 1. September 1795), und der Manifestationseid darf nicht gefordert werden, ausgenommen, die Obrigkeit hätte gegründete Ursache, daß etwas wäre vertuscht oder verschwiegen worden (Resolution vom 12. November 1753).

In denselben Fällen jedoch, wo schon, nach Vorschrift der Jurisgesetzte, oder wegen der Erbsteuer, das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, wird aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuars bekannt (Hofdecret vom 4. Jänner 1788).

Ueber die Frage endlich, wie sich in Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtare mit der Abführung der Erbsteuer zusammenrifft, mit Ausmessung der beiden Gebühren zu berechnen sey, wurde vermittelst Hofdecrets vom 28. Mai 1789 verordnet, daß die Sterbtare (Mortuarium) in Gemäßheit des Patentes vom 13. September 1787 von den Realitäten nach dem bei der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber, nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes, nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden soll (Appellations-Circular vom 2. Juni 1789).

§. 694.

Wie der Sterbtarausweis zu verfaßen ist.

Außer den Fällen also, wo bereits ein Inventarium vorliegt, soll an die Stelle des Inventariums ein von den Erben verfaßter wissenschaftlicher Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten (Hofdecret vom 4. Jänner 1785).

Dieser Ausweis (welcher auf einem 3 fr. Stämpelbogen geschrieben seyn soll) (Stämpel, S. 22. dd.) muß auf solche Art verfaßt, und der Abhandlungsbehörde überreicht werden, damit diese Be-

Hörde zur Bestimmung der Taxe in klare Kenntniß gesetzt sey, was hierunter an beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht (Hofdecret vom 5. Dezember 1793. Hofdecret vom 13. August 1795).

Doch kann der Unversaleibe nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die zur Ausweisung des Mortuarius verfaßt wird, jede Post, sie betreffe den Activ- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen (Hofdecret vom 4. Mai 1796).

Ueber eine Anfrage, ob nicht der Eingaber unrichtiger Ausweise zur Bestimmung der Sterbtaxe mit einer Geldstrafe zu belegen wäre, wurde mit Hofkammerdecret vom 6. Juli 1815 erinnert, daß man sich diesfalls nach den bestehenden Vorschriften benehmen, folglich in solchen Fällen davon an die betreffenden Behörden die Anzeige zu machen, und die Aenderung oder Berichtigung bewirken soll.

§. 695.

Wann die Sterbtaxe abzunehmen ist.

Bevor das Mortuarium wirklich abgenommen wird, soll die Abhandlung der Verlassenschaft vollkommen gepflogen, die etwa vorhandenen Pupillen sollen vergerhabet, das Pupillenvermögen ver sicheret, und die Abschlüssen davon den Parteien übergeben seyn (Patent vom 13. October 1756. §. 3).

Uebrigens soll das Mortuar, das statt des Kinderanschreibgeldes eingeführt wurde (Hofdecret vom 15. Dezember 1783), bei Lebzeiten der Aelteren nicht abgenommen werden (Hofentschluß vom 11. Jänner 1803); und wenn eine Verlassenschaft mit jährlichen Vermächtnissen beschweret ist, und der erste Erbe oder Acquirent, von dem ganzen reinen Verlasse, ohne Rücksicht auf die Vermächtnisse und auf das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital, das Mortuarium nach den Gesetzen, und insonderheit nach dem Hofdecrete vom 14. April 1788 schon bezahlt hat, so ist dem zweiten oder dritten Erben oder Nachfolger das Mortuarium von jenem Theile des Vermögens einstweilen nur vorzumerken, welches zur Bedeckung solcher alten noch haftenden Vermächtnisse erfordert wird; wenn aber dann diese alten Legataria abgehen, so ist auch der Betrag des Mortuarius verhältnismäßig einzubringen (Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1802).

§. 696.

Wie sich zu benehmen ist, wenn das Laudemium mit der Sterbtaxe collidiret.

Bei den Todesfällen soll für das sogenannte Veränderungs pfundgeld, §. 173, dann auch für das Sterberecht oder Todens pfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeiten 3 kr. für die Veränderung, und wieder 3 kr. für das Sterberecht, mithin 6 kr. vom Gulden, und zwar von der nämlichen Sache bisher bezogen worden ist, künftig für beide diese Ausgaben zusammen, von der nämlichen Sache, sie mag

beweglich oder unbeweglich seyn, niemals mehr als höchstens 3 kr. vom Gulden im Ganzen zu bezahlen seyn; wobei aber die Falle dahin erläutert werden, daß:

1.) In jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan ist, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch die Abhandlungsinstanz desselben ist, dieselbe berechtigt sey, nebst den 3 kr. vom Gulden, welche sie titulo laudemii, mithin ohne Schuldenabzug von dem Immobili nummt, auch noch andere 3 kr. vom Gulden titulo mortuarii, oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur von dem fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermögen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6 kr., d. i. 3 kr. titulo laudemii oder als ein Veränderungspfundgeld, und 3 kr. titulo mortuarii, jedoch diese letzteren, d. i. die Sterbtaxe, nach Abzug aller richtigen Schulden, auch sui diese, unangesehen etwa widriger Gewohnheit, oder auch eines etwa erlassenen Rechts, nicht mehr als 3 kr. zu nehmen (Verordnung vom 13. October 1756. §. 1. Siehe auch §. 677).

2.) In jenem Falle aber, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern persönlich einer andern Obrigkeit oder Instanz untergeben war, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über sein hinterlassenes Vermögen ist, gebühret der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht als 3 kr. vom Gulden, nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Gutes, jedoch ohne Abzug einiger Schulden; der Abhandlungsinstanz aber gebühret das Sterbeld oder die Todrentale von dem alleinigen, jedoch sammtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von den, in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch allen übrigen, obschon außer ihrer Jurisdiction auf oder in einem einer andern Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadt, Scheuern u. s. w. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Namen sie immer haben mögen, folglich von allen, in einem obschon einer andern Obrigkeit unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen u. s. w., jedoch deducto aero alieno; von dem unbeweglichen aber ist nichts abzunehmen (Patent vom 6. März 1756. §. 2. Patent vom 13. October 1756. §. 4).

Hievon ist jedoch

3.) der Stadtwienerische Burgfriede, wo, im Falle des Todes den in seinem liegenden Grundobrigkeiten von den Immobilien kein Laudemium gebühret, nachdem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbpfundgeld im Jahre 1709 wieder abgethan worden, mithin das Immobile von den in dem Stadtwienerischen Burgfrieden befindlichen Grundobrigkeiten im Falle des Todes mit nichts belegt werden mag, ausgenommen; dagegen sollen die Abhandlungsinstanzen in Wien auch von den in dem Burgfrieden der Stadt Wien gelegenen Häusern und andern unbeweglichen Sachen ihre Taxe wie bisher zu nehmen befugt seyn; und zumal auch

4.) quoad Quantum dieser Taxe in den Städten und Märkten obnedies nur meistens 1 Kr. vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, hat man es hierbei noch fernerhin zu belassen; desgleichen soll auch auf dem Lande quoad Quantum keine Abänderung gemacht werden, außer daß allbeuhter Massen niemals mehr als höchstens 3 Kr., es möge die nämliche Herrschaft das Laudemium und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtigt seyn, oder diese zweierlei Abgaben zweien unterschiedenen Obrigkeiten, nach obbesagter Regel, zustehen, von der nämlichen Sache genommen werden sollen.

§. 700.

Wie sich bei Abnahme der Sterbtaxe rüchichtlich der Erbsteuer zu benehmen ist.

Wenn das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben als Sterbtaxen und dergleichen Gebühren dergestalt beschweret ist, daß dieselben bereits auf 5 vom Hundert hinaufsteigen, so ist die Erbsteuergebühr nur mit 5 vom Hundert abzunehmen.

Daher müssen diese auf dem Verlassenschaftsvermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet, und dann erst der Erbsteuerbetrag, nach Maß derselben, mit 10 oder 5 vom Hundert bestimmt werden (Erbsteuerpatent vom 15. October 1810. §. 29).

Auch sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen unter andern die Sterbtaxe und alle übrigen Gerichtskosten abzuziehen (Erbsteuerpatent vom 15. October 1810).

Selne k. k. Majestät haben über die Frage, wie sich in Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammen trifft, mit Ausmessung der beiden Gebühren zu benehmen sey, mittelst Hofdecretes vom 28. Mai leztthin zu entschließen geuht: daß die Sterbtaxe (Mortuarium) in Gemäßheit des Patentes vom 13. September 1787 von den Realitäten nach dem bei der lezten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden soll (Appellations-Circular vom 2. Juni 1789).

§. 701.

In wiefern Streitigkeiten über die Mortuartaxe zur politischen oder zur Rechtslinie gehören.

Ueber die Frage, wie weit die bei dem Bezuge des Mortuariums entstehenden Anstände vor die Justizstellen oder vor die politischen Behörden gehörig seyen, werden folgende Grundsätze bestimmt:

a) Eine Justizstelle kann sich über Streitigkeiten, über Sterb- und Todtenpfundgelder, welche von Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen und Grund-

holden abgenommen werden, nicht einmengen, denn diese entstehen aus dem Unterthänigkeitsbände, und gehören also nach dem Unterthänigkeitspatente zur politischen Verhandlung (Hofdecret vom 28. September 1786. a).

b) Der Justizverwaltung bleiben also nur jene Anstände vorbehalten, wo Partikular-Justizbehörden in dem Falle, daß der Verstorbene mit selben in keinem Unterthänigkeitsbände gestanden hat, das Mortuarium beziehen (Eodem c).

Im ersten Falle findet auch niemals eine ordentliche Rechtsklage wider die Abhandlungsinstanz über das Mortuarium Statt (Eodem).

II. T i t e l.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Ortsbewohner zu der Orts- oder Dorfobrigkeit.

§. 702.

Begriff der Orts- oder Dorfobrigkeit.

Die Orts- oder Dorfobrigkeit ist dasjenige verfassungsmäßige Organ, dessen sich die Staatsverwaltung zur Erreichung ihrer administrativen Zwecke, und zwar zunächst zur Bekanntmachung und Handhabung der Gesetze, zur Handhabung der Polizei, und zur Uebervwachung der ihr untergeordneten Gemeinden bedient, und wofür ihr auch nach der Landesübung insgemein einige Rechte und Genüsse zustehen.

Zwischen Dorf und Ortsobrigkeit, dann den davon abhängigen landesverfassungsmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten bestehet übereigens laut Hofkanzleidecret vom 25. April 1823, Hofz. 11,359, Rggz. 21,112 kein Unterschied.

§. 703.

Wem die Dorfobrigkeit gebühret.

Welche Dörfer im Lande von Alters her eigene Dorfobrigkeit gehabt, die sollen noch forthin dabei gelassen werden (Tract. de jur. incorp. Tit. III.) ; doch soll in allen dorfbobrigkeitlichen Fällen, durch die im Tractatus de jur. incorp. vorkommenden Sagenngen demjenigen, was etwa in einem und andern Orte anders verhältniß worden, nichts benommen seyn (Eodem §. 6) a).

a) Es gibt nämlich Ortsobrigkeiten, welche wechseln, d. h. sich rücksichtlich gewisser Orte in Ausübung ihrer ortsbobrigkeitlichen Jurisdiction periodisch theilen, so daß die Ortsinsassen zeitweise einer andern Ortsobrigkeit zufallen.

Dies gründet sich theils auf das im Tract. de jur. incorp. Tit. III. bewahrte alte Verkommen, theils aber auch in sogenannten gemischten Ortsherrschaften, wo mehrere Grundherrschaften sind, welche hinsichtlich ihrer dortigen Unterthanen zugleich auch die ortsbobrigkeitliche Gerichtsbarkeit zu üben hatten, auf einer Verabredung unter sich, die Ausübung ihrer getheilten ortsbobrigkeitlichen Rechte abwechselungsweise nur immer einer ein-

zigen Grundherrschaft zu übertragen, so daß nach der Anzahl der Grundherrschaften, z. B. alle 2, 3, 4, 5 u. s. w. Jahre an einem gewissen Tage des Jahres, z. B. zu Georgi, Michaeli u. s. w., unter ihnen gewechselt wird.

Wegen Entfernung einzelner Gemeinden von dem Sitze der betreffenden Ortsobrigkeit, die zuweilen in einem andern Kreise, ja sogar im Lande ob der Enns sich befindet, sind auch bereits im Wege freundschaftlicher Ausgleichung, oder kreisamtlicher Vermittlung, Delegationen bewirkt worden, welche zur Beförderung der administrativen Zwecke nicht wenig beitragen. Insbesondere im Kreise B. D. W. W., und zwar vorzüglich in dem Bezirke gegen die Grenzen des Landes ob der Enns, bezieht das dortige Kreisamt zu jenen Zwecken auch die seit 1805 bestehenden, nach P a r r b e z i r k e n eingetheilten, Conscriptions-Obrikeiten; und seit 1810 wurde besonders in der dortigen Gebirgsgegend, wo nicht selten die competenten Ortsobrikeiten unbekannt und unerortet sind, die nächstgelegenen Conscriptions-Obrikeiten kreisamtlich delegirt, den sonst Ortsobrikeiten zuständige Amtshandlungen auszuüben.

Zu diesem Behufe wurde dazselbst eine eigene politische Eintheilung in 177 Pfarren oder Hauptgemeinden, und 2001 Untergemeinden getroffen.

Auch die seit dem Jahre 1804 bestehenden Conscriptions-Obrikeiten, und die seit dem im Jahre 1820 eingeführten Grundsteuer-Protosolium aufgestellten und mit dem allgemeinen Grundsteuer-Cataster im Jahre 1834 stabil gewordenen Steuerbezirks-Obrikeiten werden nun in ihren mehr geschlossenen Bezirken zu solchen öffentlichen Zwecken benützt.

§. 704.

Die Frage, wem das Recht der Ortsobrigkeit zusteht, ist vor dem Civilrichter auszutragen.

Die Frage, wem das Recht der Ortsobrigkeit zusteht, ist auf dem Rechtswege auszutragen. Der Eigenthümer eines Dominicalhofes wurde daher mit Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1818 mit seinen gegen eine benachbarte Herrschaft erhobenen Ansprüchen auf die Ortsobrigkeit über den Bezirk desselben im politischen Wege ab- und an den Rechtsweg angewiesen; und gebachte Herrschaft in so lange politischer Seite als Obrikeit im Bezirke jenes Hofes anerkannt, bis nicht durch richterliches Erkenntniß der rechtliche Besitz der ortsobrigkeitlichen Rechte dem Dominicalhofe zuerkannt wird; zugleich wurde erinnert, daß, wenn jener Eigenthümer glaubet, im rechtlichen Besitze der ortsobrigkeitlichen Rechte zu seyn, es seine Sache sey, diesen Besitz bei der Gerichtsbehörde darzuthun, und die Aufrechthaltung dieses Besitzes auf so lange zu erwirken, bis in merito entschieden seyn wird. Außerdem könne aber nur die Herrschaft als Ortsobrigkeit anerkannt werden, und es kann hier von einem weiteren politischen Einschreiten um so minder die Rede seyn, als keine öffentliche Rücksicht eintritt, welche eine augenblickliche Verfügung politischer Seite nöthig macht.

Die provisorische Befügung, wodurch eine Herrschaft zur Ausübung der ortsobrigkeitlichen Amtshandlungen in Absicht auf gewisse Grundstücke für so lange, bis hinsichtlich dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit ein richterlicher Ausspruch in petitorio oder in possessorio erfolgt, berufen worden ist, wurde daher bestauret (Hofkanzleydecret vom 27. Mai 1831, Hofz. 10,761, Rggz. 29,437).

Auch die Execution eines dießfalls erwirkten rechtskräftigen civilrichterlichen Urtheiles ist in solchen Fällen nie von Amtswegen einzulassen, sondern nur auf Ansuchen der Partei von dem Civilrichter zu veranlassen, dem allein die Beurtheilung zustehet, ob und wie fern die angesuchte Execution bewilliget werden kann (Hofkanzleydecret vom 25. April 1823, Hofz. 11,359, Rggz. 21,112).

§. 705.

Wer der Dorfborgkeit untersteht.

Der Dorfborgkeit sind auch anderer Oborgkeiten in dem dorfobrigkeitlichen Bezirke wohnende Untertanen und Innleute, in allen dorfobrigkeitlichen Fällen zu gehorchen, auch auf Verweigerung ihrer Oborgkeiten sie dahin anzuhalten, schuldig (Tractatus de jur. incorp. Tit. IV. Cod. §. 4).

Unter den Dorfborgkeiten stehen demnach alle Ortsansassen, sowohl Einheimische als Fremde; und um die das Schulwesen betreffende Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu können, sind die vermischten Untertanen auch in Schulsaachen zum Gehorsam gegen die Dorfborgkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen (Befehl vom 3. Jänner 1780).

§. 706.

Freyhäuser unterliegen den Ortsborgkeiten des Ortes, wo sie gelegen sind, wenn sie nicht selbst einen Bezirk bilden.

Besitzer von Freyhäusern und Bewohner derselben gehören, in so fern sie in dem Bezirke einer Gemeinde liegen, und nicht selbst einen eigenen Bezirk ausmachen, und eine Befreiung nicht aus andern Gründen oder Privilegien ansprechen können, zur Gemeinde, und haben die Gemeinde-Beiträge zu leisten (Hofkanzleydecret vom 17. Februar 1814. Hofz. 1500. Rggz. 7115).

§. 707.

Eintheilung der Attribute und der Activität der Ortsborgkeiten.

Die Ortsborgkeiten haben also als solche nach obigem Begriffe

- I. Verbindlichkeiten zu erfüllen, sie haben aber auch dafür
- II Rechte und Genüsse.

I. A b s a t z.

Von den Verbindlichkeiten der Ortsobrigkeiten.

§. 708.

Aufzählung dieser Verbindlichkeiten.

Die Ortsobrigkeiten haben die Verbindlichkeit:

- A. Die Gesetze und Verordnungen zu publiciren.
- B. Die untere Polizei im ausgedehntesten Sinne des Wortes auszuüben.
- C. Gewerbe zu verleihen, und
- D. das unterthänige Gemeinwesen zu überwachen und zu controliren.

A. Publication der Gesetze und Verordnungen.

§. 709.

Worauf sich dieses Recht gründet.

Der Tit. III. §. 4 des Tractat. de jur. incorp. sagt:

»Ingleichen gebühret auch der Dorfobrigkeit die *Pant hatung*,
b. h. die Pflicht, die ihr zukommenden Gesetze und Verordnungen zu publiciren. S. dießfalls die Einleitung zu diesem Werke §. 3.

a) Der alte Ausdruck *Pant hatung* ist wohl synonym mit *allgemein kundmachen*. Darunter aber auch das ganze Gemein- und Polizeiwesen zu verstehen, steht selbst mit dem Inhalte des Tractates nicht im Einklange, da von dem Polizeiwesen im §. 1 des Tit. III, von der *Pant hatung* aber erst im §. 4 Erwähnung geschieht, und in diesem letzten §. nach *Pant hatung* erst von Wandel, Kirchtagbehut, Sinnahme des Standgeldes, Obacht der Rauchfänge, Bestellung des Gemein-Dieners, Wächters und Stundenrufer u. s. w. die Rede ist, und keineswegs unter dem Worte *Pant hatung* subsumirt wurden.

B. Ausübung der Polizei im ortsobrigkeitlichen Bezirke.

§. 710.

Allgemeine Bemerkung hierüber.

Die Dorfobrigkeit ist erste Polizeibehörde im weitläufigsten Sinne in ihrem Bezirke (Dorf- oder Feldfreiheit, Burgfrieden). Was aber einer solchen Dorfobrigkeit dießfalls eigentlich zusteht, ist in Nachfolgendem enthalten:

a) Alles, was zur Erhaltung des Gemeinwesens im Dorfe nothwendig ist, als Polizei-Inspection-, und andere l. f. Ordnungen, darüber hat sie zu halten und dießwegen nothwendigen Anstalten vorzuführen (Tract. de jurib. incorp. Tit. III. §. 1).

b) Die Numor- und Rauffhändel, welche sich außer den Dachtroffen und Haushof auf Gassen und Straßen in und außer dem Dorfe zutragen, und nicht landgerichtlich sind, abzuhandeln und zu bestrafen, auch im Falle die Sachen landgerichtlich wären, und der Dorfherr nicht sogleich das Landgericht hätte, die Thäter, der Landgerichtsordnung gemäß, dahin zu liefern (Eodem §. 3).

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizei- Uebertretungen haben also die politischen Obrigkeiten auszuüben. Sie erstreckt sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk (II. Theil des St. G. B. §. 276).

c) Ingleichen gebühret auch der Dorfobrigkeit (siehe dießfalls §. 709 die Pauthaltung) Wandel, Kuchtagbehut, Einnehmen des Standgeldes a), Obßicht der Rauchfänge, Bestellung des Gemein-Dieners, Wächters und Stundenrufer b), wie auch Weg und Steg, Raum und Stein, Waid und Gehölz (siehe §. 749), Einquartier- und Verpflegungs-Werk c) (jedoch allein bei den Durchzügen) und andere dergleichen zur Gemein in und außer dem Dorfe gehörige Sachen zu beobachten und in gutem Wesen zu erhalten (Tract. de jur. incorp. Tit. III. §. 4).

a) In dieser Beziehung s. Abhandlung XIV dieses Theils von dem Gewerbs- und Handelswesen, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß hier das Einnehmen des Standgeldes nicht unter den Rechten, sondern unter den Verbindlichkeiten der Dorfobrigkeiten angeführt wird, welche sonach das Standgeld lediglich für die dazu berechtigten einzuhelden haben.

Hiernach kann das Befugniß zum Bezuge der Standgelde nicht aus der Landesverfassung, sondern nur entweder aus speziellen Rechten, oder aus einer besondern Beileihung abgeleitet werden.

Wenn nun ein solcher Streit auf eine Klunde und Verzehrung gegründet wird, gehört er auf den Rechtsweg (Hofkanzleidecret vom 19. September 1833 Hofz. 22,830 Rggg. 53,135).

b) S. in dieser Beziehung Abhandlung XVI dieses Theiles von der Sicherheits- und Ordnungspolizei.

c) S. dießfalls die Abhandlung XXIII dieses Theiles von den pol. ad. Militär-Angelegenheiten.

§. 711.

Welche Auslagen dießfalls den Ortsobrigkeiten obliegen.

Den Ortsobrigkeiten kommt als solchen nur die Bestreitung der mit der ortsobrigkeitlichen Geschäftsverwaltung verbundenen Jurisdictionskosten zu. Anstalten aber, welche unmittelbar den Gemeinden oder Interessenten zum Vortheile oder zur Abwendung der Nachteile gereichen, müssen, wenn sie auch durch polizeiliche Rücksichten geboten und von den Behörden angeordnet wurden, in der Regel von den Interessenten selbst (wie dieß bei Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen, Pöschanstanalten u. s. w. der Fall ist) bestritten werden (Hofkanzleidecret vom 23. November 1831. Hofz. 25,571. Rggg. 64,807).

a) Zu den Auslagen der polizeylichen Jurisdictionspflege, deren Bestreitung den Ortsobrigkeiten obliegt, gehören z. B. jene, die bei Ergreifung paß- und ausweisloser Individuen bis zur Constatirung ihrer Zuständigkeit sich ergeben (Hofkanzlerdecret vom 6. November 1834. Hofz. 27,736. Rgggkz. 61,639. S. Abhandlung XVI dieses Theiles von der Ordnung- und Sicherheitspolizey).

C. Verleihung der Gewerbe.

§. 712.

Allgemeine Bemerkung hierüber.

Den Magistraten, und auf dem Lande den Dominien, soll sowohl die Ersetzung der alten, als die Ertheilung neuer Meisterschaften (was auch mit Hofverordnung vom 4. April 1791 auf die Commercial-Gewerbe ausgedehnt wurde), nicht minder die Verleihung der Fagnerei, Briesterer, des Branntweinschankes u. s. w. dergestalt vollkommen überlassen und eingedämmt seyn, daß sie durch die vorhandenen und erfolgenden Verordnungen immer gebunden bleiben, nicht nur die Polizey-Gewerbe ohne Noth nicht zu übersezen und zu vermehren, sondern auch bloß tüchtige Leute zu Meisterschaften anzunehmen (Hofdecret vom 22. April 1775).

Rücksichtlich des hier gebrauchten Ausdruckes „Dominien“ sagt ferner die Hofverordnung vom 15. März 1777, daß die Verleihung der Gewerbefreyheiten, den Dominien, welche zugleich der Dorfobrigkeit zusteht, nicht aber jeder einzelnen Grundobrigkeit, zum allerwichtigsten aber, ohne Einvernehmen der Dorfobrigkeit, gebühre.

Die Dorfobrigkeit hat deswegen das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in einem gewissen Verstande die erste Instanz ausmacht, und alle Polizeygegenstände, §. 710, besorgt, folglich am besten beurtheilen kann, ob und wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines dergleichen Gesuches nothwendig sey (Hofentschließung vom 22. September 1783).

Wenn endlich eine unterthänige Stadt die Dorfobrigkeit besitzt, hat nicht die Stadt, sondern die Herrschaft die Gewerbe zu ertheilen (Regierungs-Circular vom 10. Jänner 1784).

In die Verleihung der Kleinhandlungen soll sich ferner, vermög Hofdecretes vom 19. August 1790 weder in Wien, noch auf dem Lande von Seite der Landes- und Hofstelle directe eingemengt werden, sondern solche sey den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Localnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbleuten am meisten gelegen ist, zu überlassen, die politische Landes- und Hofstelle aber habe nur damals einzutreten, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Recurse an dieselben genommen werden.

In gleicher Art soll sich in Ansehung der Modewaarenhandlungen benommen werden.

In Ansehung der Verleihung der Handlungs- und Krämerrey Rechte hat, wie die Hofkammer-Verordnung vom 9. April 1804 sagt, der Magistrat bei dem ihm zuerkannten Wirkungskreise als erste Ortsobrigkeit zu verbleiben.

Auch wurde mit Regierungsdecret vom 14. Juli 1808 das Hauptmannschaftliche Erkenntniß bestätigt, wodurch dem Wiener Magistrate das Recht abgesprochen wurde, Commercial-Gewerbe und kleine Handlungsbefugnisse inner der Linien außschließen zu ver-
leihen.

Ferner wurde mit Regierungsverordnung vom 16. October 1816 erinnert, daß das Recht, Kleinhandlungen zu verleihen, allen Orten der Landesverfassung das Recht, alle Gewerbe zu verleihen, jeder Ortsobrigkeit in ihrem Bezirke zustehet, und einen Hauptbestandtheil der ortsobrigkeitlichen Rechte und Pflichten ausmachtet, und daß nicht nur der Magistrat von Wien, sondern auch die Dominien inner den Linien dieses Recht in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke haben. Endlich erinnerte auch die k. k. Commerz-Hofcommission mit Decret vom 14. December 1816, daß nach der gesetzlich bestehenden Verwerbsverfassung die Verleihung der Gewerbs- und Handlungsbefugnisse den politischen Behörden und zwar in erster Instanz den Magistraten und Ortsobrigkeiten zustehet.

Die übrigen diesen Gegenstand betreffenden Normalien gehören in die Abhandlung XIV dieses Theils von dem Gewerbs- und Handelswesen.

D. Von der Verbindlichkeit der Ortsobrigkeiten, das unterthänige Gemeinwesen zu überwachen und zu controlliren

§. 713.

Aufzählung der hier abzuhandelnden Gegenstände.

Hier kommt nun:

- 1.) Von dem Bestande der unterthänigen Gemeinden und von der Gemeindevorsteherung und Dienern,
- 2.) von deren Vermögensstände und der Vermögensverwaltung und
- 3.) von der Erhaltung der Gemeinde, Wege und Stege zu handeln.

a) Es ist übrigens nicht immer der Fall, daß die Ortsobrigkeit, welcher jene Rechte und Pflichten zustehen, zugleich auch Grundherrschaft der Gemeinde ist. Es gibt vielmehr nicht selten unterthänige Gemeinden, die in Beziehung jener Gegenstände einer Ortsobrigkeit unterliegen, mit denen die Mitglieder in keinem Unterthansverbande stehen, oder in welchen nur einige davon unterthänig sind, während die andern Gemeindeglieder fremden Grundherrlichkeiten unterworfen sind. Am auffallendsten ist dieses Verhältniß in den Gemeinden, wo die Ortsobrigkeit periodisch wechselt.
S. §. 708.

1. Von dem Bestande der unterthänigen Gemeinden, und von der Gemeinde-Vorsteherung und Dienern.

§. 714.

Eintheilung derselben.

Die unterthänigen Gemeinden zerfallen in Städte und Märkte, Dörfer, Aemter und Rotten.

Die Mitglieder dieser Gemeinden sind in Städten und Märkten theils Bürger, theils Bauern und Hauer, in Dörfern aber bloß Bauern und Hauer; in beiden aber befinden sich auch bloße Innseute.

Rücksichtlich der unterthänigen Städte und Märkte ist hier zwischen jenen, welche organisirte Magistrate, und jenen, welche keine organisirten Magistrate haben, zu unterscheiden.

In den unterthänigen Städten und Märkten der ersten Art gibt es Bürger und einen Bürgerstand, folglich kommt von diesen in der Abhandlung VIII von dem Municipalwesen und dem Bürgerstande zu handeln; da dieser Bürgerstand, wiewohl er der Grund-, Orts- und Schutzheiligkeit eines Dominium unterworfen ist, doch immerhin Municipalrechte genießet, die jenen homogen sind, welche dem Bürgerstande in dem l. f. und schein, mit organisirten Magistraten versehenen Dörfern, zukommen. (S. auch §. 96.)

Dagegen besteht bei allen mit keinen organisirten Magistraten versehenen unterthänigen Städten und Märkten das Bürgerrecht nie und da nur dem Namen nach. Das Bürgerrecht wird von dem dortigen Gemeinderathe nicht formlich verliehen, es wird keine Anzeigung gefordert, die Benennung Bürger ist nur angemacht, die Bewohner leben nur von dem Ertragnisse des Grund und Bodens, keineswegs aber, mit Ausnahme der nothwendigsten Hausgewerbe, von dem Gewerbfleiß, und mit dieser Benennung sind weder Rechte noch andere Vorzüge und Vortheile verbunden.

Bei diesen Orten wird die Abgabe, welche die Gemeindeglieder beim Eintritte in die Gemeinde durch Uebernahme eines Hauses oder durch den allfälligen Antritt eines Hausgewerbes uneigentlich Bürgerrechtstaxe genannt, und sogar nicht selten zu ganz besondern Zwecken als zur Anschaffung von Feuerlosh-Requisiten, zur Vertheilung unter die Glieder des Gemeinderathes u. s. w. verwendet. In diesem Antracht wurde daher auch mit Regierungsdecret vom 28. April 1821, Rggz. 16,859 diesen unterthänigen Städten und Märkten die Bürgerrechtstaxe somit die Benennung Bürger als ein Unfug abgestellt, und somit kommen die Verhältnisse dieser Gemeinden und ihrer Mitglieder ganz so zu behandeln, wie aller übrigen unterthänigen Bauerngemeinden, worunter sie offenbar gehören.

§. 715.

Art, wie Vorsteher ernannt werden.

Bei jeder Gemeinde sind eigene Ortsvorsteher (Stadt-, Markt-, Ortsrichter), deren Wahl von den Gemeindegliedern, jedoch unter Einfluß und gegen Bestätigung der Dorsherischeits geschieht.

Wie die Vorstände der Vorstadtgemeinden in Wien bestellt werden, kommt in der Abhandlung VIII dieses Theiles vom n. ö. Manneypatwesen und dem Bürgerstande vor; denn wenn gleich jene Vorstadtgemeinden, die nicht zum Wiener Burgfrieden gehören, gleichfalls entweder dem Magistrate von Wien oder andern Dominien unterthänig sind, muß deren Verfassung doch des Zusammenhanges wegen und zur Vermeidung von Wiederholungen in jene Abhandlung um so mehr aufgenommen werden, als sie mit jenen der Burgfriedischen Vorstadtgemeinden gleich ist.

§. 716.

Erbliche Richteramtsstellen sind abgeschafft; welche persönlichen Eigenschaften ein Richter haben soll.

Bei diesen Ernennungen soll der Mißbrauch eines erblichen Richteramtes überall abgestellt seyn, und die Obrigkeiten sollen zu Vorstehern der Gemeinden jedesmal nur die tauglichsten, unbefangenen und durch ihre Bescheidenheit sowohl, als ihren sittlichen Wandel bewährtesten Männer bestimmen (Hofverordnung vom 10. Jänner 1804. Circular vom 24. Jänner 1804), so daß der, der Amtsverwaltung so schädliche Unfug, daß das Dorfichteramt nicht, wie es jene Verordnung vorschreibt, nur den tauglichsten, unbefangenen und bewährtesten Männern verliehen wird, sondern nach verschiedenen zufälligen Verhältnissen sogar oft von Haus zu Haus, ohne Rücksicht, ob das betreffende Individuum dem Amte gewachsen sey, übertragen zu werden pflegt, wiederholt abgestellt und befohlen wurde, daß sich genau nach jener Verordnung zu halten, und nur der tauglichste und würdigste zum Richteramte zuzulassen sey (Regierungsverordnung vom 14. April 1808).

Nach soll in allen unterthänigen Städten einen Bäcker, Fleischerhacker u. dgl. Professionisten, welche einer Sazung unterliegen, als Vorsteher anzustellen, oder auch dabei Rathsmänner und besonders, da hierzu taugliche Subjecte vorhanden sind, anzunehmen, so viel möglich keineswegs gestattet werden (Verordnung vom 10. Septemher 1768), und das Richteramt ist den der Sazung unterstehenden Gewerbsleuten nicht zu verleihen (Verordnung vom 14. Jänner 1785).

Von dieser Wahl sind jedoch Apotheker und Wundärzte nicht ausgeschlossen (Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1835. Rggz. 4165).

§. 717.

Wer zur Haltung der Nachtwächter verpflichtet ist.

Zur wechselseitigen Haltung der Nachtwache sind alle Ortseinwohner in den größeren, mit keinem eigenen Nachtwächter versehenen Orten verpflichtet (Hofkanzleidecret vom 9. April 1835, Hofz. 8083, Reggßz. 21,523).

§. 718.

Wie die Feldhut zu behandeln ist, und die Verhältnisse eines Gemeinde-Viehhirten zu beurtheilen sind.

Da weder der Tractat eines Rechtes der Ortsobrigkeiten zur Bestellung der allgemeinen Feldhut erwähnt, noch auch sonst eine positive Vorschrift darüber besteht, so bleibt es nach der Natur des Eigenthumsrechtes den Grundbesitzern überlassen, nach ihrem Ermessen für die gehörige Hütung ihrer Felder Sorge zu tragen, und es kann die Bestellung der Feldhut nicht aus dem Gesichtspuncte einer Gemeinde-Angelegenheit, am wenigsten in solchen Bezirken behandelt werden, wo noch Auswärtige Gründe besitzen. Wegen Einzelne, welche sich etwa dem Beschlusse der Mehrheit in solchen Fällen nicht fügen wollten, darf demnach kein Zwang Platz greifen, wenn gleich hiewegen eine noch so lange Uebung bestanden hätte (Hofkanzleidecret vom 25. October 1832, Hofz. 24,393, Reggßz. 61,382).

Die Haltung eines Gemeinde-Viehhirten ist dagegen eine Gemeindefache, und dessen Verhältnisse und Entlassung ist nach der in jeder Gegend bestehenden besonderen Uebung, keineswegs aber nach der Gesindordnung für das flache Land zu beurtheilen (Hofkanzleidecret vom 29. November 1833, Hofz. 28,188, Reggßz. 66,006).

§. 719.

Wem die Erhaltung und Anschaffung eines Gemeinde-Stieres obliegt.

Die Anschaffung und Erhaltung eines Gemeinde-Stieres kann in der Regel nur der ganzen Gemeinde obliegen, und muß entweder aus dem Gemeindevermögen oder durch verhältnismäßige Beiträge jener Gemeindeglieder bestritten werden, welche hievon den Nutzen ziehen.

Die Verbindlichkeit eines einzelnen Gemeindegliedes oder einer einzelnen Grundbesitzung, zur Anschaffung und Erhaltung eines Gemeinde-Stieres kann gegenüber der Gemeinde nur durch einen besonderen Rechtstitel erwirkt werden.

Ob ein solcher Rechtstitel vorhanden ist, und ob in Folge desselben auf eine Besizung die Verpflichtung zur Erhaltung des Gemein-

de-Stieres hafte, darüber hat nicht die politische Behörde, sondern der Civil-Richter zu entscheiden.

Es handelt sich hier nicht um ein gemeinschaftliches Uebereinkommen sämmtlicher Gemeindeglieder unter sich über die Vertheilung der Beiträge zu irgend einer Gemeinde-Anstalt, sondern um die, einem einzelnen Gemeindegliede von den übrigen Gemeindegliedern zugemuthete Leistung, die das Erstere gegen ein Entgelt übernommen haben soll.

Das angeführte vertragsmäßige Uebereinkommen ist es nämlich, aus welchem die Gemeinde die Verpflichtung ableitet.

Bei diesen Verhältnissen ist die Entscheidung hierüber auf den Rechtsweg zu verweisen (Hofkanzleidecret vom 14. April 1823. Hofz. 9396, Rggz. 17,516).

2. Von dem Vermögensstande und dessen Verwaltung.

§. 720.

Die dießfälligen Verordnungen sind politisch.

Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch des unterthänigen Gemeindevermögens sich beziehenden Abweichungen und besondern Weisungen sind in den politischen Verordnungen enthalten (Allgem. b. G. B. 290). Daher hiervon gehandelt wird.

§. 721.

Begriff vom Gemeinde-Vermögen. Eintheilung desselben in Gemeinde-Vermögen im strengen Verstande und in Gemeinde-Gut.

Das Gemeinde-Vermögen ist zur Bestreitung der Gemeinder oder eigentlich Gesamtbefürfnisse, mit Ausschließung der Einzelnen, bestimmt (Allgem. b. G. B. §. 288).

Das Vermögen der Gemeinde bezeichnet daher überhaupt das Eigenthum einer Gemeinde, und ist, je nachdem dessen Gebrauch bloß zur Bestreitung der Gemeinder oder eigentlich Gesamtbefürfnisse mit Ausschließung der Einzelnen bestimmt ist; oder der Benützung eines einzelnen Gliedes überlassen wird, im ersten Falle das Gemeinder Vermögen im strengen Verstande (*res universitatis*), im letztern das Gemeinder Gut (*patrimonium universitatis*). Der Begriff des Gemeinde-Vermögens im ausgedehntesten Verstande bezeichnet Alles, was in dem Eigenthume einer Gemeinheit ist oder dazu gehören kann, der Gebrauch mag jedem einzelnen Mitgliede zugestanden, oder die Benützung der Sache mit Ausschluß Einzelner bloß zur Bestreitung der Gemeinderbedürfnisse gewidmet seyn. Aus diesem zweifachen Verhältnisse des Gemeinde-Eigenthums, welches im Grunde mit jenem des Staats-Eigenthums nach derselben Beziehung übereinstimmt, ist dasselbe stets zu betrachten (Rggz. vom 8. Sept. 1814. I.).

§. 722.

Wer Theil an dem Gemeindevermögen zu nehmen hat.

Ueberhaupt machen alle in einem Orte vereinigte oder zu dem nämlichen dorfbürgerlichen Bezirke gehörige Häuser, ohne Rücksicht der Größe oder der Eigenschaft ihrer Anstiftungen eine Gemeinde aus; und so wie alle Besitzer dieser Häuser mit ihren Hausgenossen der Polizei, und allen auf die innere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit abzweckenden Verordnungen, ohne Unterschied ihrer Anstiftung, gehorchen müssen, so wie sie gehalten sind, zu diesem Ende, ohne Unterschied zu dem Gemeinwesen, zur Aufrechterhaltung öffentlicher Anstalten beizutragen, sich bei Feuer- und Wassergefahr, bei Schneeausschäufeln, Weg- und Brücken-Reparaturen, Schubbeförderungen, u. dgl. ohne Unterschied brauchen zu lassen, eben so haben alle zu einer Gemeinde gehörigen Glieder ohne Unterschied ihrer Bestiftung, ein unbestreitbares Recht auf den verhältnismäßigen Genuß des Gemeindevermögens.

Die Kleinhäusler einer Gemeinde gehören daher in der Regel auch zu den Gemeindegliedern, und sie dazu nicht zu rechnen, wäre dem Begriffe eines Gemeindevereines, der Landesverfassung und der bei allen Gemeinden bestehenden Übung entgegen. Gerade der Umstand, daß das Hutweidvertheilungs Patent die Kleinhäusler von dem Antheile an der Vertheilung ausschließt, gerade diese constituirte Ausnahme begründet die Regel nur noch mehr, daß außer den durch Gesetzausgenommenen Fällen, die Kleinhäusler Antheil an der Gemeindevermögensbenützung haben. Ueberdies hat jene Ausnahme einen besondern ökonomischen Grund, nämlich, weil die beabsichtigte Uebarmachung der oden Weiden von den Besitzern größerer Wirthschaften eher zu erwarten war, und die Erhaltung des zahlreichen Viehstandes derselben die Nothwendigkeit herbeiführte, ihnen durch Zutheilung der Weidegründe das Mittel zu verschaffen, mit der Stallfütterung den Auftrieb auf die Weide zu ersetzen (Pat. Regierungsverweisung vom 8. August 1816).

Indessen haben nicht immer alle Gemeindeglieder Theil an dem Vermögen.

Ueber den Hofrecurs der größeren Wirthschaftsbesitzer einer Gemeinde, wegen der von den Kleinhausbesitzern derselben Gemeinde angesprochenen, und ihnen von der unteren Behörde bewilligten Theilnahme an dem Gemeindevermögen und den Gemeinde-Nutzungen wurde nämlich von der k. k. vereinten Hofkanzlei Folgendes erinnert:

Es gehöre nicht zur unbedingten Wesenheit einer Gemeinheit, daß jede derselben ein eigenes Gemeindevermögen im verfassungsmäßigen Sinne des Wortes besitze; es können daher immer Fälle obwalten, daß einige oder mehrere Glieder einer Gemeinde, ein für sich abgesondertes, ihnen vollkommen eigenthümliches Privatvermögen besitzen.

Die Frage, ob das bewegliche und unbewegliche Vermögen der größeren Wirtschaftsbesitzer jener Gemeinde, ein solches Vermögen sey, sey nun aber hier in der Art streitig, daß diese Wirtschaftsbesitzer auf das Eigenthum, und auf die Nutzung und deren Verwendung beziehungsweise auf die entfallenden Ueberschüsse, da sie im Uebrigen von dem Ertrage ihres Vermögens die Gemeinde-Auslagen bestreiten, ein ausschließendes Recht zu haben behaupten. Ihre Einsprüche und Behauptungen beruhen auf verschiedenen rechtlichen Titeln, als vorzüglich auf der Erwerbungsart des Vermögens, auf dem Umstande, daß die Kleinhausbesitzer nichts dazu beitragen, und auch zu den eigentlichen Gemeindefasten nicht concurrirten; ferner auf einer im Mittel liegenden Verzichtleistungsurkunde der letzteren, und auf verjährtem Besitze, die alle strenge und in gehöriger Form erwiesen, und gewürdigt werden müssen.

Der vorliegende Fall sey demnach so beschaffen, daß er, ohne dadurch den sonstigen Bestimmungen der Landesverfassung Abbruch zu thun, vor dem ordentlichen Richter ausgetragen, und entschieden werden muß, und die politischen Behörden haben sich in ihrem Einflusse auf denselben bloß auf die Schützung des zu Gunsten der größeren Wirtschaftsbesitzer sprechenden, von den Kleinhausbesitzern nicht widersprechenden Besitztandes zu beschränken (Hoftanzleidecret vom 13. Februar 1817).

Als nun eine Erkenntniß der Unterbehörde über einen Streit zwischen einer Gemeinde, und den dortigen Kleinhausbesitzern, wegen der Theilnahme der letzteren an dem Gemeinde-Auholze auf die Voraussetzung gestützt wurde, daß die Eigenschaft als Gemeindeglieder einen unbedingten Anspruch auf die Theilnahme an dem Gemeindevermögen gebe, und daß alle Gemeindeglieder, als solche, auch unbedingt Mitnutznischer des Gemeindevermögens seyen, wurde mit Hoftanzleidecret vom 5. März 1829, Hofz. 4527. Kagsz. 14,602 erinnert, daß diese Voraussetzung als allgemeiner Grundsatz unrichtig sey. Das Recht Einzelner, an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil zu nehmen, setze zwar allerdings ihre Eigenschaft als Gemeindeglieder voraus; aber daraus folge nicht umgekehrt, daß alle Gemeindeglieder auch Theilnehmer des Gemeindevermögens seyen.

Auch die unbehauften Inleute sind wahre Gemeindeglieder, ohne daß ihnen aus diesem Titel das Recht einer solchen Theilnahme zukomme.

Die Bestimmungen der Theilnahme an dem Gemeindevermögen und an dessen Nutzungen hängen von den speciellen Verhältnissen ab, die in jeder einzelnen Gemeinde durch erworbene Rechte (und zwar meistens durch die ursprünglichen Erwerbungs-Titel des Gemeindevermögens) oder durch das Herkommen gegründet worden sind; und da in jenem Particularfalle die Kleinhausbesitzer selbst nicht in Abrede zu stellen vermochten, daß sie von jeher ohne einer verhältnismäßigen Theilnahme an dem

Mitgenusse des Gemeinde-Nuholzes stets nur auf die Benützung des Klaubholzes beschränkt waren, so wurde das Erkenntniß der Unterbehörden über den Hofrecurs der Gemeinde aufgehoben, und auf die Aufrechthaltung des bestehenden Herkommens erkannt, vermöge dessen den Kleinhäuslern nur der Genuß des Klaubholzes aus der Gemeinde-Nu zu Statten kommt.

Als ferner eine gewisse Zahl von Hausbesitzern einer Gemeinde die Benützung eines in ihrem Besitze befindlichen Waldes aus dem Titel eines ihnen zustehenden gemeinschaftlichen Privateigenthumes in Anspruch nahm, und der Behauptung widersprach, daß diese Waldung ein Gemeindegut sey, erinnerte die Hofkanzlei über einen gegen die abweisliche Entscheidung der Regierung ergriffenen Hofrecurs dieser Hausbesitzer:

Obwohl von ihnen die ursprüngliche Erwerbungsart dieser Realität in der Eigenschaft eines Privateigenthumes nicht nachgewiesen wurde, und sie sich eigentlich nur auf den Titel der Verjährung berufen, und obwohl es ferner allerdings als wahrscheinlich erschien, daß die Vorfahrer der Recurrenten nur dadurch zum alleinigen Besitze gelangt seyn möchten, weil die ganze Gemeinde in alter Zeit nur aus dem Eigenthume jener Wirthschaften bestand, so stelle sich doch bei den bemerkten Verhältnissen der vorliegende Streit lediglich als ein Eigenthumsstreit zwischen den im unvordenklichen Besitze befindlichen Recurrenten und den sogenannten Waldhützlern dar, welche den Wald als ein Eigenthum der ganzen Gemeinde angesehen wissen wollen.

Aus dem Umstande, daß die Gemeinde anfänglich nur aus jener gewissen Zahl von Bewirthschafteten bestand, folge auch keineswegs unbedingt, daß der streitige Wald ursprünglich ein Gemeindegut gewesen seyn müsse, da die Besitzer jener Wirthschaften in der Vorzeit den Wald aus eigenen Mitteln als Privateigenthum an sich gebracht haben können, in welchem Falle er später für sie bei der eingetretenen Vergrößerung der Gemeinde, die Eigenschaft eines Privateigenthums nicht verlieren konnte.

Wirklich seyen in Niederösterreich die Fälle nicht ungewöhnlich, wo gewisse, nur eigentlich unter dem Namen von Gemeinde-Realitäten vorkommende Besitzungen, vermöge besonderer Titel, nicht der ganzen Gemeinde, sondern nur gewissen Categories der Gemeindeglieder angehören, und wo daher auch nur diese auf den Nutzungen einen ausschließenden Anspruch haben.

Da nun die von den Unterbehörden verfügte Behandlungsart des in der Frage stehenden Waldes als ein Gemeindeguthum, und somit die Entziehung der recurrirenden Unterthanen aus dem unvordenklichen Alleinbesitze desselben die Entscheidung des dießfälligen Eigenthumsstreites voraussetzt, letzterer aber zur civilrichterlichen Sphäre gehört, so finde sich die Hofkanzlei bestimmt, unter Aufhebung jener Entscheidung, jene des Kreisamtes zu bestätigen (Hofkanzlei-Entscheidung vom 7. August 1835. Hofz. 20,090. Rggz. 45,191).

- a) Hier ist nämlich zu unterscheiden: Es kaufen sich neue Anwohner in die Gemeinde ein, und dann sind sie gleich den andern ordentliche Gemeindeglieder und nehmen Theil an dem Gemeindegenuß; müssen aber auch die Gemeindefasten im engeren Sinne des Wortes tragen, oder sie kaufen sich nicht ein, dann sind sie von jedem Antheile an dem eigentlichen Gemeindevermögen ausgeschlossen, tragen aber dann auch nicht die Gemeindefasten im engeren Sinne des Wortes, und nur die eigentlichen ortspolizeilichen Auslagen als bloße Ortsbewohner.

§. 723.

Das Gemeindevermögen steht unter der besonderen Aufsicht des Staates.

Nachdem die Gemeinden gleich Pupillen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, und unter der besonderen Vorforge der öffentlichen Verwaltung stehen (allg. b. G. B. §. 21. 27.), und nachdem dasjenige, was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer solchen Gemeinde, oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert wird, auf der Verfassung derselben und auf den politischen Gesetzen beruhet (allg. b. G. B. §. 867.), so kommen diese politischen Gesetze hier anzuführen. Zwar sind in der Regel, die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten, und auf andere übertragen werden können, auch von den Verwaltern des Gemeindevermögens zu beobachten; allein in Hinsicht auf die Verwaltung, auf den Gebrauch derselben gibt es Abweichungen und besondere Vorschriften, die in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten sind (allg. b. G. B. §. 290).

§. 724.

Hauptgegenstände, auf die bei dem unterthänigen Gemeindevermögen zu sehen ist.

Bei dem unterthänigen Gemeindevermögen kommen vier Gegenstände zu berücksichtigen:

- a) Erhebung des Gemeindevermögens.
- b) Grundsätze der Verwaltung.
- c) Grundsätze der Verrechnung.
- d) Aufsicht und Controlle.

a) Erhebung des Gemeindevermögens.

§. 725.

Worin das unterthänige Gemeindevermögen besteht

Das Gemeindevermögen überhaupt besteht: in

- a) liegenden Gründen,
- b) Gerechtsamen,
- c) öffentlichen Fondsobligationen,
- d) Privatobligationen,

e) Fahrnissen; und

f) Waischaft.

(Regierungs-Circular vom 8. Sept. 1814, 1)

§. 726.

Wie dieses Gemeindevermögen erhoben werden soll.

Alle diese verschiedenen Zweige müssen von allen Obrigkeiten, unter Beziehung der Gemeindevorsteher, nämlich Ortsrichter und Geschwornen erhoben, von ihnen gemeinschaftlich unterfertigt, in einfache, ungekünstelte Formularien aufgenommen werden.

Die liegenden Güter, Gerechtfame und Fahrnisse sind nach den Localmittelpreisen zu schätzen, und der Schätzungspreis ist anzusetzen.

Die Formularien sind so einfach, daß sich gewiß bei jeder Gemeinde Männer finden werden, die solche mit einiger Anleitung von Seite des Herrschaftsbeamten zu führen im Stande sind.

Von diesen Inventarien sind drei Exemplarien, eines für die Gemeinde, eines für die Herrschaft, und eines für das Kreisamt auszufertigen, und diese Inventur ist in bestimmten Perioden zu erneuen (Regierungs-Circular vom 8. Sept. 1814, 1).

b) Grundsätze der Verwaltung.

§. 727.

Wem die Verwaltung des unterthänigen Gemeindevermögens zusteht.

Die Verwaltung des unterthänigen Gemeindevermögens gehört der Gemeinde-Vorstellung und der Herrschaft.

Jeder Gemeinde steht es frei, der Gemeindevorstellung einen Ausschuss an die Seite zu setzen (Eodem II. a).

Der Richter und die Ausschüsse sind zwar die gesetzlichen Repräsentanten und Vertreter der Gemeinden, aber es steht ihnen keineswegs eine freie und unumschränkte Gebahrung mit dem Vermögen und mit den Rechten der Gemeinde zu; in dieser Beziehung kann Richter und Geschworne keine Verbindlichkeit eingehen, ohne die Gemeinde vorher zu Rath zu ziehen und von ihr zur Uebernehmung einer bestimmten Verbindlichkeit besonders bevollmächtigt zu seyn (Pat. Regierungsweisung vom 8. August 1816).

§. 728.

In wie viele Zweige sich diese Vermögensverwaltung theilet.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens, welches bekanntlich in öffentlichen Fondsobligationen, Privatobligationen, Realitäten und Geldeinnahmen bestehet, theilet sich

1.) in die ökonomische der liegenden Gemeindegüter, so wie der Gemeinde-Gerechtfame

- 2.) in die Cassabewahrung, und
 3.) in die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen, zur Bestre-
 tung der Gemeindebedürfnisse (Regierungs-Circular vom 8. Sep-
 tember 1814, II. b.).

1. Von der ökonomischen Verwaltung der liegenden Ge- meindegüter und Gemeinde Gerechtsame.

§. 729.

Art und Weise, wie selbe zu verwalten sind.

Diese Verwaltung ist vorzüglich wichtig, und es ist mit Ausnah-
 me der zum Nutzen und Gebrauche der Gemeinden bestimmten sogenan-
 nten Gemeindegüter und der Hutweiden, die Bestand-
 verlassung sämmtlicher Gemeinde-Realitäten auf angemessene
 Zeiträume zu bewirken (Eodem II. b. I.).

Ueber die Benützungssart der Gemeindegüter bestehen ohnehin
 bestimmte Vorschriften. Diese Güter sind nicht zu verpachten;
 eod. II. b. I.; auch ist die Ab- und Zuteilung der Gemeindegüter
 an die Gemeindeglieder nicht zu gestatten (Reggß. Verord-
 nung vom 25. Juli 1811).

Als jedoch Gemeindeglieder einstellten, die der Benützung je-
 des Gemeinde-Eigentums überhaupt weit entsprechende
 Vertheilung des Gemeindegutes, dann der Gemeindegüter und Wiefen
 wünschten, wurde, in der Erwägung, daß keine gesetzliche Vor-
 schrift besteht, wodurch die Vertheilung der Gemeindegüter un-
 tersagt wäre, und daß die vertheilten Waldstrecken eben so wie der
 gemeinschaftliche Wald nach den Anordnungen des Waldvateres zu
 behandeln kommen, daß ferner durch diese Vertheilung die Aufsichtsof-
 fizen für den Gemeindegüter entfallen, für die Deckung der übrigen zur
 Sprache gekommenen Gemeinde-Verabreichungen aber bereits durch
 die Gemeinde die Vorsorge getroffen worden ist; endlich, daß überhaupt
 bei Gemeinden, die kein Realbesitzthum haben, oder wo die Einkünfte
 aus dem letzteren nicht hinreicht, die vollständige Bedeckung im vorgeschrie-
 benen Wege aufzubringen ist, von der k. k. Hofkanzlei gedachter Ge-
 meinde, die Bewilligung zur Vertheilung ihrer Gemeindegüter,
 Wiesen und des Gemeindegutes erteilt (Hof-
 kanzleidecret vom 22. Oct. 1835, Hofz. 27,575, Reggß. 60,457).

Die Vertheilung des einer ganzen Gemeinde gehörigen Realver-
 mögens kann jedoch nur im Wege eines gemeinschaftlichen
 Uebereinkommens bewirkt werden, weil letzteres die Bestim-
 mung aller Interessenten voraussetzt (Hofkanzleidecret vom 29. Jän-
 ner 1835, Hofz. 1809, Reggß. 7132).

§. 730.

Art und Weise, wie die Bestandverlassungen zu ge-
 schehen haben.

Diese Bestandverlassung muß nie anders, als unter herrschaft-
 licher Intervention und mittelst öffentlicher Ver-

Steigerung veranlaßt werden (Regierungs-Circular vom 8. September 1814, H. b. I.), und kein Individuum ist zuzulassen, welches in irgend einer Beziehung zur Uebernahme eines Pachtesgeschäftes nicht geeignet ist (Hofkammerdecret vom 19. October 1815).

§. 731.

Welche Maßregeln bei dieser Versteigerung zu treffen sind.

Bei dem Umstande, daß nach dem Regierungs-Circular vom 8. Sept. 1814, die Verwaltung des Vermögens unterthäniger Gemeinden unter die öffentliche Controlle gesetzt ist, und die Bestandsverlassung der solchen Gemeinden eigenthümlich angehörigen Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen hat, gilt auch bei unterthänigen Gemeinden, die mit Regierungsdecret vom 28. October 1815, bekannt gemachte Hofkanzleiverordnung vom 19. October 1815, wornach, um alle bei erneueter Pachtversteigerung sich allenfalls ergebende Anstände in gehöriger Zeit und noch vor Ausgang des vorigen Pachtes beheben zu können, künftig bei allen Pachtungsgegenständen, welche von Seite des Pächters besondere Voranstalten und Verschaffung eines *sundi instructi* erfordern, alle Mal 6 Monate vor Ausgang des Pachtes die neue Versteigerung zu veranlassen ist, nur mit dem Unterschiede, daß, nachdem bei obigen Bestandsverlassungen nicht so, wie bei den in der allerhöchsten Entschliessung vom 19. October 1815 gemeinten Pachtungen, die Genehmigung der höheren, meistens der höchsten Behörden, sondern nur der Wittum der Herrschaft erfordert wird, folglich auch der Pächter, nach abgehaltener Versteigerung bei weitem früher die nöthigen Vorbereitungen zum Antritte des Pachtes treffen kann, es eben nicht nothwendig sey, daß die Pachtversteigerungen solcher unterthäniger Gemeinde-Realitäten gerade 6 Monate vor Ausgang des Pachtes abgehalten werden.

Immer aber wird es die Pflicht der Dominien bleiben, daß sie bei Verpachtungen der Gemeinde-Realitäten jedes Mal nach Beschaffenheit des Pachtgegenstandes die erneuerte Pachtversteigerung auf einen angemessenen Zeitpunkt vor Ausgang des Pachtes festsetzen, damit der neue Pächter mit den nothwendigen Vorbereitungen zur gehörigen Zeit zu Stand kommen könne (Regierungsdecret vom 18. Dezember 1815).

Die unterm 30. August 1817 bekannt gemachte Hofkanzlei-Entscheidung vom 31. Juli 1817, vermög welcher zur besseren Sicherheit der politischen Fonds, bei allen Versteigerungen folgende zwei Punkte unter die Licitationssbedingungen aufgenommen werden sollen.

1.) Daß jeder Pachtlustige gleich nach geschlossener Licitation, einen halbjährigen Pachtzuschlag als Caution bar zu erlegen, oder wenigstens durch eine annehmbare Bürgschaft oder sonstige Reahypothek sicher zu stellen, und

2.) daß er den bedungenen Pachtzuschlag vierteljährig vorhinem zu bezahlen habe, und daß, im Falle der Pächter diese Pflicht vernachlässiget, sogleich, ohne erst eine Aufkündigung oder ein gerichtliches Verfahren ausgehen zu lassen, zu einer neuen Lizitation auf Kosten und Gefahr des Pächters geschritten werden, und der als Caution erlegte halbjährige Pachtzuschlagsbetrag ipso facto zu Gunsten des Fonds, den es betrifft, verfallen seyn soll, kann auch für das städtische und unterthänige Gemeindevermögen nur von Vortheil seyn.

Jene Hofocordnung vom 31. Juli 1817, obgleich selbe nur von politischen Fonds spricht, ist daher auch bei städtischen und unterthänigen Gemeinde-Lizitationen anzuwenden, sohin auch bei den Versteigerungen jene beiden Punkte unter die Lizitationsbedingungen eigens aufzunehmen, und sodann auch in den Pachtcontracten ausdrücklich aufzuführen (Regierungs-Circular vom 9. Dezember 1817).

§. 732.

Pflicht der Gemeinde, die Activrückstände hereinzubringen. Wie die Interessen von öffentlichen Obligationen hereinzubringen sind.

Die Gemeinden sollen mit aller Sorgfalt die Activrückstände einbringlich machen, die Passivrückstände nach Thunlichkeit berichtigen und künftighin immer die Ursache des Steigens oder Fallens ihres Vermögenswerthes in dem Jahresausweise angeben; auch sollen in Zukunft die Gründe, aus welchen bei der einen oder anderen Gemeinde keine Vermögens- und Geldgebahrungs-Nachweisung geflossen wird, anmerkungswiese beigefügt werden (Regierungsweisung vom 12. Juli 1835, Reggt. 37,044).

Interessen von den auf die Unterthanen lautenden Staatsobligationen können von den Dominien- oder den Dominikal-Repäsentanten, gegen kreisämtliche certificirte Quittungen, erhoben werden (Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1834, Hofz. 11,586, Reggt. 27,387).

2. Von der Cassabewahrung.

§. 733.

Wem die Gemeinde-Cassabewahrung anvertraut, und wie die Gemeindelade beschaffen sein soll.

Die Verwaltung und Aufbewahrung der öffentlichen Fondsobligationen, Privatobligationen, Urkunden und Geldbauschaff ist den Gemeinderichtern und den vorzuschlagenden Gemeinde-Rechnungslegern, gegen Haftung in solidum anvertraut (Regierungs-Circular vom 8. Sept. 1814, II. b. a).

Sie müssen die Papiere und Geldbeträge in einer eigenen Cassatruhe acmu aufbewahren.

Diese Gemeindelade ist mit einer dreifachen Sperre zu versehen, wozu die Gemeinderichter, ein Geschwornener und der Rechnungsführer, welche in solidum haften, jeder einen Schlüssel haben (Eodem).

Die Gemeindelade wird in der Regel bei dem Ortsrichter oder in einem andern sichern Orte, der mit Zustimmung des Gemeindeausschusses, und unter Vermittlung der Herrschaft zu bestimmen ist, aufbewahrt (Eodem).

3. Von der Vermögensgebarung.

§. 734.

Die Gemeinden haben Präliminarien zu entwerfen.

In Beziehung auf die Gemeindegebarung hat jede Ortsherrschaft mit Zuziehung der Gemeindevorsteherung im Anfange jedes Jahres ein Präliminäre zu entwerfen, in welchen die Einnahme und die notwendigen Auslagen ^{a)}, dann der hiernach etwa durch Reparation einzuhebende Beitrag summarisch auszumitteln ist; und der von allen gefertigte Ausweis ist der Gemeindevorsteherung zu übergeben (Eodem).

Die Zurückführung der Communal-Einkünfte auf Co. Mz. wurde übrigens mit Hoffkanzleidecret vom 11. Juni 1819, Hofz. 17,872, Regg. 22,754, auch auf die unterthänigen Städte und Märkte ausgedehnt und den Kreisämtern überlassen.

- a) Die Auslagen in einer Gemeinde sind übrigens zweierlei Art; die einen sind rein polizeilich, die andern aber beziehen sich auf die Verwaltung des eigenthümlichen Gemeindevermögens. Zur Bestreitung der ersten haben alle Ortsbewohner beizutragen, zu letzteren dagegen nur die eigentlichen Gemeindeglieder, daher diese Beiträge im strengeren Sinne Gemeindebeiträge genannt werden.

§. 735.

Von wem und nach welchem Maßstabe Beiträge herein zu bringen sind.

Geldbeiträge von der Gemeinde sollen lediglich in dem Verhältnisse, als die Bedingung der nothwendigen Gemeindeausgaben von dem Ertrage der Obligationsinteressen und der Realitäten nicht vorhanden sind, zulässig seyn, und die Gemeindebeiträge müssen von der Obrigkeit bemessen und förmlich unter die Gemeindeglieder reparirt werden (Eodem).

Ueber die Art der Vertheilung der Gemeindelast besteht übrigens keine allgemeine gesetzliche Bestimmung, weil es der Natur der Sache und der Billigkeit angemessen ist, den Gliedern einer Gemeinde die Wahl des Maßstabes zu überlassen, nach welchem sie ihre Gemeindelasten vertheilen und hereinbringen wollen (Part. Regierungsdecree vom 9. Juli 1816).

Diese Partikular-Regierungsverordnung wurde von der k. k. vereinigten Hoffkanzlei mit Decree vom 17. Dez. 1816, Hofz. 25,012,

Regas. 1371 von 1817, mit folgenden Modificationen bestätigt: Es sei den Gemeinden im Allgemeinen unbenommen, über die Art, die Gemeindefasten unter sich zu vertheilen und ein freiwilliges Ueberkommen zu treffen; und in dieser Voraussetzung sei kein Grund vorhanden, eine Gemeinde in dem Maßstabe der Vertheilung zu stören, wenn hierüber alle Gemeindeglieder einig sind.

Allein, wenn gegen eine solche Vertheilungsart von mehreren Gemeindegliedern Einsprüche gemacht und Beschwerden geführt werden, und wenn sich zeigt, daß der in einer Gemeinde ebendem bestandene Vertheilungsmaßstab nicht von allen Gebrechen frei sei und dabei bei Willkür und Unbilligkeit besorget wird, so sei der Steuerergulden, obwohl er nicht ausdrücklich als Maßstab für die Gemeindebeitrags-Repartitionen festgesetzt ist, dennoch in der Ausführung als eine stillschweigende, gesetzliche Bestimmung zu betrachten, zumal er in der Regel bei allen Gemeinden für ihre größten Lasten üblich ist, und auch die Staatsverwaltung sich desselben bei ihren Anforderungen als der anwendbarsten Basis bediene.

Ueberhaupt soll bei Einhebung und Verwendung dieser Gemeindebeiträge keine Willkürlichkeit geduldet werden (Hofentscheidung vom 24. Juni 1785).

Uebrigens haben auch die zu anderem Gebrauche verwendeten Kirchen- und Klostergebäude, sie mögen vom Religionsfonde verwaltet, oder an Private, zu was immer für einem Gebrauche übergegangen sein oder noch übergehen, zu den Gemeindefasten, als Wasserleitungen, Feuerlöschanstalten, unterirdische Canäle u. dgl. verhältnißmäßig zu concurriren. Bei jenen Kloster- und Kirchengebäuden hingegen, welche zu öffentlichen Staatsanstalten, als zu allgemeinen Versorgungshäusern, Militär-Casernen u. dgl. entweder schon verwendet worden sind oder noch verwendet werden dürften, sofort keine Gattung Privatreutzen bringen, wird das Aerarium die verhältnißmäßige Concurrenz zu jenen Gemeindeauslagen übernehmen, welche für selbe unmittelbar erforderlich oder nützlich sind (Hofkanzleiverordnung vom 27. Dez. 1785, Regas. Intimation vom 10. Jänner 1786).

Welche Gemeindebeiträge in den Vorstädten Wiens bestehen, kommt in der Abhandlung VIII. dieses Theils von dem nied. österr. Municipalwesen und Bürgerstände vor.

§. 736.

Die Gemeinde-Beitragspflicht ist persönlich.

Die Gemeindebeitragspflicht ist eine persönliche, und richtet sich nicht nach der Eigenschaft der Realität, sondern nach dem Merkmale der Personen, ob sie als Gemeindeglieder angesehen werden können oder nicht, welche in dem Bezirke einer Gemeinde wohnhaft oder ansässig sind.

In sofern demnach ein ständisches Freihaus in dem Bezirke einer Gemeinde liegt, und nicht selbst einen eigenen Bezirk ausmacht,

gehören auch die Pächter und Bewohner desselben zur Gemeinde, und sind verpflichtet, die gesetzmäßigen Beiträge zu leisten, wenn sie eine Befreiung nicht aus andern Gründen oder Privilegien ansprechen können, wie dies z. B. der Fall bei öffentlichen Anstalten u. dgl. ist (Hofkanzleiverordnung vom 17. Februar 1814).

§. 737.

In wiefern die Inleute frei von den Gemeinde-Beiträgen und Gemeinde-Kosten sind, in wiefern nicht.

Blosse Inleute haben jedoch der Gemeinde, welcher sie durch ihre Tagwerk-Arbeiten und durch Bezahlung des Wohnzinses ohnehin sehr nützlich sind, keine Robothtage und auch keine Geldabgabe zu leisten, wohl aber gleich andern Gemeindegliedern ad onera publica zu concurriren, somit auch die kreisämlichen Circularien auszuführen (n. s. E. 4. Mai 1781).

In dieser allerhöchsten Verordnung sind jedoch nur jene Inleute gegen willkürliche Aufsehung in Schutz genommen, welche als wirkliche Unterthanen der Grundherrschaft derselben nach dem Robothpatente jährlich 12 Tage zu Hand oder Fuß Roboth zu leisten schuldig sind, keineswegs aber ist in diesem Gesetze auch jener Individuen gedacht worden, die in den verschiedenen Gemeinden ihren stabilen Aufenthalt aufschlagen, ohne Unterthanen der Grundobrigkeit zu seyn, auf welchen der Grund der in dem Gesetze ausgesprochenen Begünstigung der Befreiung der Beiträge nicht anwendbar ist, daß sie nämlich ohnehin der Grundherrschaft die 12 Tage Roboth leisten müssen, und der Gemeinde durch ihr Tagwerk ohnehin Vortheil bringen; auch erscheint es unbillig, daß solche Leute, welche alle Vortheile der öffentlichen Anstalten genießen, deren Erhaltung bedeutende Auslagen erfordern, gar keinen Beitrag zur Gemeinde leisten sollen. Es wurde also in einem Particularfalle mit Regierungsdecret vom 1. Dezember 1830. Reg. N. 65,507 erkannt, daß Inwohner, welche in einer Gemeinde einen stabilen Aufenthalt aufschlagen, ohne Unterthanen der Grundherrschaft, mithin ohne verpflichtet zu seyn, die patentmäßige Natural-Roboth, als: Austragung der Enculare, bei Schnee-Ausschäufungen und Wegmachen u. s. w. zu verrichten schuldig sind, zum Besten der Gemeinde-Auslagen beizutragen. Nur ist dafür zu sorgen, daß diese Beiträge nach einem billigen Maßstabe ausgemittelt werden.

§. 738.

Zu welcher Auslage die Gemeinde-Vorstehungen berechtigt, und welche Auslagen vom ganzen Lande zu tragen sind.

Zur Bestreitung jener präliminirten Auslagen §. 734 ist die Gemeinde-Verwaltung berechtigt.

Außerdem dürfen sie ohne obrigkeitliche Genehmigung unter einem gewissen Betrage nichts veräußern, verkaufen oder sonst alieniren, und nie mehr als zwanzig Gulden ein für alle Mal ausgeben; bis Einhundert Gulden mit Genehmigung der Herrschaft, über Einhundert Gulden aber nur mit Bewilligung des Kreisamtes.

Jede Auslage, welche nicht durch die festgesetzten Bedingungen gerechtfertiget erscheint, muß von dem Schuldtragenden erfolgt werden (Regierungs-Circular vom 8. September 1814. b. 3).

Uebigens kann vermöge Hofkanzleidecret vom 6. März 1836, Hofg. 2402. Regg. 13,656 bei unterthänigen Communen und schußunterthänigen Orten die Bestätigung von Vergleichs auch den Kreisämtern nach Einvernehmung des Fiscalamtes bis auf den Betrag von 500 fl. eingekümt werden.

Insbondere bei Wasserarbeiten wurde von Sr. Majestät laut Hofdekretes vom 22. Februar 1793 zum allgemeinen Grundsatz fürs Künftige festgesetzt, daß, wenn es dabei nicht bloß um die Erhaltung der Schifffahrt der Flüsse, sondern darum zu thun ist, die anliegenden Gemeinden und ihre Gründe vor dem Einbrechen des Wassers zu schützen, und diese nach vorausgegangener Untersuchung das Vermögen nicht haben, sich selbst Hülfe zu schaffen, das ganze Land diesen Aufwand um so mehr tragen, und die Stände dieses auf das allgemeine Contributionale repartiren sollen, als auf den Fall, daß solche Gründe ganz weggerissen würden, nicht nur allein der Schaden sich weiter verbreiten, und andere daran liegende Gemeinden in eben dem Maße treffen, sondern das Contributionale, was die Gemeinden von ihren überschwemmten Gründen nicht mehr bezahlen könnten, obnehin auf das allgemeine Land ausgetheilt werden müßte. Doch wolten Sr. Majestät, daß künftig in allen dergleichen Fällen eine genaue Berechnung und Berichtigung des Kostenaufwandes vorausgehe, damit die diesfällige Ausschreibung auf das Contributionale den eigentlichen Bedarf nicht übersteige. S. jedoch diesfalls auch Abhandlung XV. des I. Th. vom Bauwesen.

§. 739.

Welche Auslagen verboten sind.

Ueberhaupt ist bei jeder Gemeinde nothwendig, daß die Obrigkeit ein förmliches Etat der Ausgaben ausmache und festsetze, was für Ausgaben jährlich in jeder Gemeinde als wirklich erforderlich zu bestreiten sind, daher sind alle Auslagen auf Gastmähler, Gratifikationen, Schenkungen, Trinkgelber u. s. w. auf immer eingestellt und verboten (Regg.-Circular vom 8. Sept. 1814. II), und solchen Gemeinden oder Gesellschaften, deren Vermögensgebarung unter der Aufsicht und Controлле der Staatsverwaltung gesetzt ist, ausdrücklich auch verboten, Neujahrsgeschenke in Ausgabe zu bringen (Hofkanzleiverordnung vom 15. Juli 1813).

c) Grundsätze der Berechnung.

§. 740.

Wer die Gemeinberechnung führen soll.

In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsführer zu bestellen, der die hierzu erforderlichen Eigenschaften hat, und wozu, so oft es sich thun läßt, der Schultheurer zu wählen ist (Eodem III. a). Durch die gesetzliche Bestimmung des Circulars vom 8. September 1814, wodurch bei der Wahl zum Gemeinde-Rechnungsführer dem Schultheurer der Vorzug eingeräumt ist, ist jedoch die Bestellung eines Rechnungsführers nach eigener Wahl der Gemeinde, in so fern sich in ihrer Mitte ein vollkommen taugliches Individuum vorfindet, nicht unbedingt ausgeschlossen (Hofkanzleidecret vom 24. Dez. 1817).

§. 741.

Auszeichnung und Belohnung für den Rechnungsführer.

Diesem Rechnungsführer ist eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien zu bestimmen; und es sind ihm dieselben Ehrenvorzüge zuzugestehen, welche die Richter und die Geschwornen genießen (Rggsgz.-Circ. vom 8. September 1814 III. a).

§. 742.

Pflichten der Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer hat, nach den, von der k. k. Staats-Buchhaltung berechtigten Formularien, eine Geld- und eine Naturalien-Rechnung zu führen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist. Er hat sowohl den Empfang, als die Auslage, gleich wie sie entstehen, in die Rechnung ordnungsmäßig aufzunehmen (Eodem).

§. 743.

Wann die Gemeinde-Rechnung abzuschließen ist, und wem sie am Ende des Jahres zu überreichen kömmt.

Die Rechnung ist alle Monate abzuschließen, und von dem Richter, dann den Geschwornen nach vorläufiger Durchgehung zu unterfertigen.

Am Schlusse des Jahres ist die Rechnung der Herrschaft zu übergeben, welche sie mit Zuziehung des Ausschusses zu untersuchen und zu bestätigen, oder nach Umständen ihr Amt zu handeln hat. (Eodem c. d.).

§. 744.

Wer für das Gemeindevermögen haftet.

Der Rechnungsführer hat die ihm zukommende Haftung in solidum mit dem Ortsrichter; die Herrschaft aber hat für jede Normal- und gemeindegewirtschaftswidrige Gebahrung, es sei durch Vernachlässigung der Einkünfte oder Vergeudung in den Ausgaben subsidiarisch zu haften (Kodem).

§. 745.

Bestrafung der Reoarication.

Verurtheilungen, Cassa-Defraudationen oder Betrügereien müssen nach dem Gesetze über schwere Polizeiübertretungen, oder nach dem Gesetze über Verbrechen bestraft, und die Thäter auf immer von einer solchen Verwaltung entfernt werden (Kodem II).

e) Von der Ansicht und Controlle über das unterthänige Gemeindevermögen.

§. 746.

Einfluß des Kreisamtes hierauf.

Die Resultate der von der Herrschaft bestätigten Rechnung, sind nach einem Formulare, welches die Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfen hat, in einem von dem Kreisamte zu bestimmenden Termine jährlich dem Kreisamte mit der Anzeige vorzulegen; ob, und welche Veränderungen etwa getroffen worden sind (Kodem IV. a).

§. 747.

Die Gemeinde-Rechnungen sind jährlich der Landesstelle vorzulegen. In welcher Valuta sie zu legen sind.

Die Kreisämter haben dann ebenfalls nach einem vorgeschriebenen Formulare eine Uebersicht des ganzen Kreises für die Landesstelle zu verfassen und jährlich vorzulegen (Kodem).

Um in dem Verrechnungsgeschäfte der Comunen mehr Einfachheit und Uebersicht zu erlangen, hat die höchste Hofkanzlei mit Verordnung vom 15. Februar 1836 angeordnet, daß auch bei l. l. Ortschaften künftighin ebenfalls nur nach der Währung der Conv. Mz. gerechnet werde.

In Uebereinstimmung mit dieser Verordnung wurden die Obrigkeiten in Folge Regierungsdecretes vom 17. August 1836, Regierungszahl 46,183 angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die Verrechnung und die jährlich an die k. k. Provinzialstaatsbuchhaltung einzusendenden summarischen Rechnungslücke der freien Ortschaften, dann jene Gemeinde- Vorweisungsausweise, welche von den unterthänigen Gemeinden auf dem Lande mit

dem Schlusse eines jeden Jahres an die Dominien und von selben an das Kreisamt zum Behufe der summarischen Gemeinde-Vermögensübersicht eingesendet werden, und die kreisämtliche Zusammenstellung selbst künftighin vom Jahre 1837 angefangen, wie dieses bereits für die l. f. Orte angeordnet wurde, nur in der Währung der Conv. M_ze. abgefaßt werden.

Bei Reduzirung der Wiener-Währung auf Cv. M_ze. sind nur zahlbare Bruchtheile, nämlich $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ kr. anzurechnen; die in Wien. Währ. verzinlichen Fondsobligationen dürfen aber nicht nach dem Course zu 250 auf Cv. M_ze. reducirt werden, sondern sind nach der bestehenden Verordnung ohne Unterschied der Gattung des Zinsfußes mit ihrem stehenden Nennwerthe ohne Reduction in Anspruch zu bringen.

Demzufolge ist künftighin in der Colonne II. des Gemeindevermögens-Total-Ausweises die Verzinsung des Nominalbetrages der öffentlichen Fondsobligation durch die Valuta der Cv. M_ze. und Wien. Währ. zu bezeichnen.

Den Dominien ist aber zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß bei der Reduzirung auf Cv. M_ze. der bisher in Wien. Währ. angegebene Betrag des Realitätenwerthes u. s. w. von Seite der Gemeinden nicht fehlerhaft geschehe, und daß die Ursache des allenfalls veränderten Realitätenwerthes so wie die Verminderung der öffentlichen und Privatschuldscheine in der Rubrik: Anmerkung ersichtlich gemacht werden (Regierungsdecret vom 26. Juni 1837, Reggsz. 35,116).

§. 748.

Die Herrschaften sollen die Gemeinde-Cassen untersuchen. Dießfällige Pflicht der Kreisämter.

Während des Jahres sollen die Herrschaften öfter eine Cassauntersuchung vornehmen, und sich die Rechnungen vorlegen lassen (Regierungs-circular vom 8. Sept. 1814, III. c).

Das Kreisamt hat in Betreff des unterthänigen Gemeindevermögens die Anordnung zu treffen, daß die Inventarien des Gemeindevermögens, unter Festsetzung angemessener Termine, in bestimmten Perioden erneuert werden und auf pünktliche Zubaltung dieser Anordnung zu wachen. Die Kreisbereisungen bieten den Kreisämtern die Gelegenheit dar, diesem wichtigen Verwaltungszweige gehörig nachzusehen, das Mangelhafte zu ersetzen, das Fehlende zu betreiben (Regierungs-Circular vom 8. Sept. 1814, I).

Die Kreisämter sollen ferner alle Jahre wenigstens einige Gemeinden untersuchen und sich darüber bei Ueberreichung der Summarien an die Landesstelle ausweisen (Eodem IV. d).

Auch haben die Kreisämter bei ihren Bereisungen die Untersuchung dieser Rechnungen nicht zu vernachlässigen (Resolv. Bericht vom 15. Juni 1796).

4. Von der Erhaltung der Gemeindewege und Stege.

§. 749.

Wo Gemeindewege zu belassen sind.

Die gemeinen Gangsteig, Weg und Straßen zu Kirchen, auch von einem (Dorf) zum andern, sollen jeder Ditten verbleiben und gelassen werden, wie es von Altersher herkommen (Tract. de jurib. incorp. Tit. XVI. §. 5).

§. 750.

Was zu geschehen hat, wenn solche Gemeindewege weggerissen werden.

Da aber dieselben von anrainenden Wasserflüssen weggewaschen oder gerissen werden, mögen sie besser hinein in den anrainenden Grund, auch wider des Eigenthümers Willen genommen werden, und muß der nächste Nachbar auf seinem Grunde eine andere Straße gebulden (Kodex §. 5).

Wenn ferner einer Gemeinde ihre alte Ausfahrt durch Wasser anrainende Gründe desselben Ortes haben möchte, so ist ein jeder Anrainner einen ordentlichen Habtweg über und durch seinen Grund, so viel die unvermeidliche Nothdurft erfordert, nach obrigkeitlicher Anzei-
zeichnung frei zu lassen schuldig (Kodex §. 6).

Hiernach gilt der auf der Landesverfassung und auf der Vorschrift des Traktates beruhende Grundsatz, daß auf der gewählten Trace die Grundigenthümer den für den Weg unumgänglich nothwendigen Grundstü-
cken abtreten müssen, und dazu ohne einer Einwendung Gehör zu geben, zu verhalten sind (Part. Regierungsweisung vom 12. Nov. 1816).

§. 751.

Die Gemeinden haben ihre Wege zu erhalten.

An den Orten, wo Mäurthe oder Zölle sind, sollen zwar die Inhaber derselben den Weg immediate zu bessern verbunden sein, sonst aber, wo es keine Mäurthe und Zölle gibt, sind die Städte und Märkte, so weit ihr Burgfrieden reicht, und auf dem Lande jedes Dorfes Obrigkeit schuldig, alle Untertanen, welche unter seiner Obrigkeit oder Freiheit ansässig sind, sie gehören nun, wenn sie wollen, auf einen gewissen und gelegenen Tag zusammen zu fordern, und bei denselben ernstlich darauf zu sehen, daß sie zugleich nach Gestalt jedes Vermögens und Einkommens zur Arbeit schreiten; darunter diejenigen, die Pferde und Geschirr haben, mit der Fuhr, die andern aber mit ihrer Handarbeit getreu und fleißig Hülfe leisten;

Von den n. l. Dominicalgütern und dem Bauernstande. 829
und so davon bis zur endlichen Verrichtung nicht aussetzen sollen (Res.
vom 12. Mai 1594).

§. 752.

Die Gemeinden sollen die Wildbäche erhalten.

Nach dem gesetzlichen Grundsätze liegt auch die Erhaltung der
Wildbäche den Gemeinden innerhalb ihrer Ortsfreiheit ob (Hofkanz-
lei-decret vom 28. März 1836, Hofz. 7161, Reggsz. 18,736).

§. 753.

Wem die Erhaltung eines Weges obliegt, hat auch
jene der Geländer. Die Entscheidung hierüber
ist politisch.

Die Geländer einer Straße, welche längst Abgründen oder längst
des Wassers läuft, sind Appertinenzstücke der Straße; wem die Her-
stellung und Erhaltung der Straße obliegt, der ist auch verbunden,
die Geländer herzustellen und zu erhalten.

Das Erkenntniß der politischen Behörde, welche in dieser Sache
allerdings zur Entscheidung berufen ist, kann sich sonach nur darauf
beschränken, die Gemeinde zu der ihr obliegenden Herstellung der Ge-
länder zu verhalten. Hiernach wurden die Entscheidungen, wodurch
diese Angelegenheit auf den Rechtsweg gewiesen wurde, aufgehoben,
und der Gemeinde die Herstellung der in der Liage stehenden Gelän-
der zur Pflicht gemacht.

Sollte jedoch die Gemeinde irgend einen Rechtstitel geltend ma-
chen zu können glauben, aus welchem die ihr in der Regel obliegende
Verbindlichkeit zur Herstellung der Geländer an die Herrschaft über-
gegangen wäre, so bleibt es ihr überlassen, diese Ansprüche gegen die
Herrschaft im gehörigen Wege auszutragen (Hofkanzlei-decret vom 2.
April 1824, Hofz. 9002, Reggsz. 17,515).

§. 754.

In wie fern politischer Seite auf Wegstreitigkeiten
kein Einfluß zu nehmen ist.

Bei Gelegenheit der streitigen von einer Gemeinde angesprochenen
Offenhaltung eines Gehweges von Seite mehrerer Untertanen zur Her-
stellung der Verbindung mit ihren oberen Weingärten wurde erinnert:
daß diese Offenhaltung bei dem Bestande anderer Wege nicht
schlechterdings nothwendig sey. Die mehrere Bequemlichkeit, welche
der Gemeinde aus der Verbehaltung jenes Fußsteiges, weil er etwas
kürzer ist, zuginge, können keinen hinreichenden Grund abgeben, po-
litischer Seite auf diesen streitigen Weg Einfluß zu nehmen, be-
sonders, da von beiden Parteyen sowohl die Offenhaltung als Cassir-
ung aus dem Rechtstitel der Dienstbarkeit und Ver-
jährung, dann des Eigenthumes in Anspruch genommen
wird. Die ganze Angelegenheit eigne sich nicht zur politischen Ent-

scheidung, sondern sie sei in petitorio und possessorio auf den Rechtsweg zu weisen (Hoffkanzleidecret vom 9. April 1819).

Die §§. 5 und 6 des 16. Titels im Tractate de juribus incorporalibus sprechen von öffentlichen Gemeindegängen; sie bestimmen, daß diese so belassen werden sollten, wie sie von Aiterdher bestanden, und daß dieselben in dem Falle, wo sie durch Wasserereignisse hinweggerissen würden, über die anrainenden Gründe herzustellen wären, was jeder Anrainer sich müsse gefallen lassen.

Diese Bestimmungen sind demnach nicht anwendbar auf einen Fall, wo es sich darum handelt, einzelnen Grundbesitzern eine bequemere Zufahrt auf ihren Feldern zu verschaffen. Weit richtiger ist sich an die Analogie des §. 4 des 16. Titels des Tract. de juribus incorporalibus zu halten, wo es heißt, daß, wenn Jemanden ein Weg durch des andern Grund allein auf Wohlgefallen und von Nachbarschaftswegen zugelassen worden, er sich dessen länger nicht, als sein Nachbar will, zu gebrauchen habe; denn, wenn es einem Grundeigentümer zusteht, einem Dritten den schon zugestandenem Weg zu versagen, so muß es ihm um so mehr gestattet sein, ihn von der Befahrung seines Weges ursprünglich auszuschließen.

Wenn daher ein Grundeigentümer sich nicht herbeilassen will, andern Grundbesitzern den Weg über ihre Wiesen zu gestatten, so ist von Seite der politischen Behörde ein zureichender Grund, sie zur Duldung dieses Weges zu verhalten, nicht vorhanden (Hoffkanzleidecret vom 25. November 1824, Hofz. 34,556, Magaz. 59,673).

Streitigkeit wegen fernerer Benützung eines Feldraums, um zu Grundstücken zu gelangen, ist, da es sich um keinen öffentlichen Verbindungswege handelt, auf den Rechtsweg zu verweisen (Hoffkanzleidecret vom 18. October 1832, Hofz. 23,883, Magaz. 60,615).

§. 755.

Die Gemeinde-Wege und Stege sind nur landartig herzustellen und zu erhalten.

Die Erhaltung der Wege, Stege und Brücken im dorfsöbrißlichen Bezirke liegt, nach der Landesverfassung und nach der Vorschrift des Tractat. de jurib. incorp., den Gemeinden des Landes ob.

Die Gemeinden sind jedoch nur zur landartigen Erhaltung dieser Wege verbunden, und können zu diesem Ende erhalten werden, im Herbst und Frühjahr von jedem Hause durch zwei Tage bei dieser Ausbesserung mitzuwirken (Part. Regierungsweisung vom 9. Jänner 1816). Wenn auch die Erhaltung der in einem Burgfrieden gelegenen Wegstrecken landesverfassungsmäßig der Gemeinde zusteht, so kann sich diese Pflicht nur auf die landartige Erhaltung, und auf die Herstellung der durch den gewöhnlichen Gebrauch oder durch vernachlässigte Verbesserung entstandenen

Gebühren beschränken, es kann aber der Gemeinde nicht zugemuthet werden, große Schutzwerke und Brücken auf ihre Kosten gegen Elementarzufälle zu erbauen und zu erhalten, denen vorzubeugen nicht in ihrer Macht steht, und deren Kostenaufwand ihre Vermögenskräfte übersteigen würden (Part. Regierungsweisung vom 12. November 1816).

§. 756.

Strafe des Nichterscheinens bei der Gemeindestraßen-Arbeit.

Im Falle Jemand bei jenen Weahestellungen auf geforderte Aufforderung nicht erscheinen, auch nicht an seiner Statt Jemand andern schicken sollte, der soll mit Geld bestraft, durch diejenigen, denen die Besserung obliegt, einqesfordert, und das Geld anders nicht als auf Besserung der Weage angewendet werden.

Doch soll dies Niemanden präjudicial seyn, und diese Einforderung und Bestrafung der Unterthanen sich weiter nicht, als auf die Weagebesserung erstrecken (Codem).

Wenn zwischen der Hund- und Dorfbriqkeit, den Richtern und Gemeinden, auch Mauth- und Zoll Einnehmern, Streit und Irrungen entstehen, wer aus ihnen, und wie weit an Orten und Enden, den Weg zu machen hat, so sollen die streitenden Parteien zusammen gerufen, und die Weage mit gesammter Hand, auf gleiche Unkosten, in brauchbaren und wandelbaren Stand setzen, widrigens die Parteien, welche wegen dieses Privatstreites die Reparation nicht vornehmen, jeder insbesondere 50 Rthlr. Strafe zu zahlen hätte (Resol. vom 31. März 1725).

§. 757.

Pflicht der Ortsobriqkeit beim Gemeinbewegbaue

Der Dorfbriqkeit gebühret, Wea und Steg zu beobachten, und im guten Wesen zu erhalten (Tract. de jurib. in-corp. Tit. III. §. 4).

Die Dorfbriqkeiten sollen nämlich das gemeine und dem an-ken Lande nützliche Werk der Gemeinde-Weahestellung befördern, dieselbe nothwendig verhüten, so weit es von Meis herkömmlich ist, zum Reiten und Fahren brauchbar und tauglich machen, auch so mit Fleiß fortfahren und Acht dar auf geben, damit jene Wea jederzeit im guten Stande erhalten, und Gefah und Schaden verhütet werde, da im Widrigen derjenige, dem der Wea, wo der Schaden geschehen ist, zu machen gebühret hätte, den eigent-lichen Schaden dem Beschädigten, nach Erkenntnis und Mäßigung der Obrigkeit, zu ersetzen schuldig wäre (Res. vom 12 März 1594).

II. Von den Rechten und Genüssen der Ortsobrigkeit.

§. 758.

Aufführung derselben.

Die Dorfobrigkeit hat ins gemein:

1. Das Schankrecht, und
2. Den Blumensuch-, Weid- und Wichttrieb.

1. Vom dorfsobrigkeitlichen Schankrechte.

§. 759.

Beschaffenheit des dorfsobrigkeitlichen Schankrechtes.

Der Dorfobrigkeit ist ins gemein das Schankrecht oder Leutgeben im Dorfe das halbe Jahr als von St. Georgi bis St. Michaelis-Tag zuständig; jedoch soll hierdurch den Unterthanen an dem, was sie diefalls durch den langwierigen, erfessenen Gebrauch in der Leutgebschaft hergebracht, nichts benommen seyn (Tract. de jurib. incorp. Tit. III. §. 2).

§. 760.

Auslegung dieser Bestimmung.

Dieser §. des Tractates constituit offenbar kein neues Recht, sondern bestätigt bloß das alte Herkommen, und zwar den Herrschaften für die jährliche Periode auf die Sommer-Monate von Georgi bis Michaelis, ohne den Unterthanen an dem langwierigen erfessenen Gebrauche etwas zu benehmen, was denn wohl nichts anders bedeuten kann, als, daß die Unterthanen und Gemeinden da, wo sie von alten Zeiten her die Leutgebschaft oder das Schankrecht auch während des im Tractate den Herrschaften zugewiesenen Zeitraumes, oder allein, oder neben der Herrschaft ausübten haben, sie durch die im Tractate ausgesprochen und der Herrschaft eingeräumte Frist von Georgi bis Michaelis, an ihrem althergebrachten Rechte nicht gestört werden sollen.

Was die übrige Zeit von Michaelis bis Georgi betrifft, ist es noch immer eine allgemein und althergebrachte Gewohnheit in den Weinbaugenden, daß die Leutgebschaft den Gemeinden zustehet. Nach diesen Ansichten wird auch stets von den l. f. Behörden entschieden.

§. 761.

Von welchen Verkaufsarten von Flüssigkeiten die Leutgebschaft sich unterscheidet.

Von dem Leutgeben oder Weinschenken, welches sowohl mit eigenen als erkauften Weinen a. unter der Ausstreckung des Zeit-

gers beim Hause, oder in dem Gemeinde=Wirthshause geschieht, ist endlich

a. das Ausschänken der selbst erzeugten Weine, so wie

b. das Gewerbe der Schild-, Straßen- oder Einkehr Wirthshäuser wohl zu unterscheiden. Der Branntwein dagegen ist kein Gegenstand des Leutgebrechtes (Regierungswweisung vom 20. Dezember 1830, Rggz. 70, 818 und 1832, Rggz. 56, 898, 58, 094).

§. 762.

Darstellung dieses Unterschiedes.

Das Ausschänken des von behaukten Unterthanen selbst erzeugten Weines, so wie der Verkauf aller von ihnen selbst erzeugten Lebensmittel ist den Producenten zu allen Zeiten des Jahres freigelassen.

Die Schild-, Straßen- oder Einkehr-Wirthshäuser aber werden als Gewerbe behandelt, deren Verleihung den Magistraten und Ortsobrigkeiten in erster Instanz zustehet, und mithin durch das eigene Schankrecht der Dorfsobrigkeit oder der Gemeinde nicht beirret werden darf.

Die den Unterthanen durch die Hofverordnung vom 17. August 1784 zuerkannte unbedingte Berechtigung zum Verkaufe und Ausschänke der eigenen Erzeugnisse ist mit dem Begriffe des Leutgebens nicht zu vermengen.

Der Wortlaut und die Tendenz jener Hofverordnung war dahin gerichtet, jene Verfügung zu erneuern, vermöge welcher der Grundobrigkeit untersagt ist, ihren Unterthanen Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe oder Ausschänke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen oder sie zum Ausschänke um höhere, als die herrschaftlichen Preise, zu zwingen.

Nur gegenüber dieses Verbotthes wurde die volle Freiheit für die Weinerzeuger in Ansehung des Verkaufes und Ausschänkes ihrer Erzeugnisse ausgesprochen, ohne jedoch unter dem Ausschänke die Ausübung des Schankes an sitzende Gäste zu begreifen, die mit der Berechtigung der Schenkgewerbe in Collision gerathen wäre.

Dagegen ist der Ausschänk an Sitzgäste von jeher mit dem sogenannten Leutgebrechte verbunden gewesen, welches ein uraltes, auf dem Landesgebrauche beruhendes und äußerst verschiedenartig betriebenes Gewohnheitsrecht, mit der in der Hofverordnung vom Jahre 1784 ausgesprochenen Berechtigung nicht gemein hat, und das der Bestimmung des tract. de jurib. incorp. gemäß, in der Mitaufrucht zu erhalten kommt, wie es in jedem einzelnen Orte durch das Herkommen sanctionirt ist (Hofkanzleidecret vom 6. Dezember 1832, Hofz. 28, 201, Rggz. 69, 994).

§. 763.

Das Leutgeben kann auch in Gegenden bestehen, wo kein Weinbau ist.

Nach diesem Grundsatz kann auch in solchen Orten, in deren Territorium kein Weinbau besteht, das Leutgeben dann zugestanden werden, wenn der Betrieb desselben mit fremden, anderwärts erzeugten Weinen den Hausbesitzern alldort heimlich war.

Es ist sich-also in vorkommenden Fällen nach den in jedem Orte bestehenden gehörig zu erhebenden Gebräuchen und Herkommen zu benehmen (Kodem).

§. 764.

Worin der Umfang des verfassungsmäßigen Ausschankes ganzer Gemeinden im Wege der Verpachtung an Einzelne besteht.

Der Umfang des verfassungsmäßigen Ausschankes ganzer Gemeinden im Wege der Verpachtung an Einzelne besteht in Folgendem:

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 6. Dezember 1832, Hoffk. 28,201, Rggz. 69,994 muß zwischen dem einem jeden Unerblichan durch die Hofverordnung vom 17. Aug. 1784, Rggz. 14,012 gestatteten Verkaufe des von ihm erzeugten Weines, zwischen dem den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Leutgebrechte, und zwischen dem der ganzen Gemeinde zustehenden Leutgebrechte ein Unterschied gemacht werden.

Der durch die Hofverordnung vom 17. August 1784 gestattete Wein-Ausschank und das Leutgeben der einzelnen Gemeindeglieder kommen zwar mit einander darin überein, daß beide sich auf eigenes Waugut beschränken, unterscheiden sich aber von einander dadurch, daß erstere nicht an sitzende Gäste geschehen darf, wohl aber letztere.

Das Leutgebrecht der ganzen Gemeinde aber erstreckt sich auch auf fremdes, von der Gemeinde erkauftes Waugut.

Dieses Leutgebrecht kann nun die Gemeinde auf verschiedene Art ausüben, i. B. in einem eigenen Gemeindegewirchshause, oder durch Verpachtung an einzelne Gemeindeglieder u. s. f. Geschieht das Letztere, so haben die Pächter, da das Recht des Verpächters auf den Pächter übergeht, auch die Befugniß, fremdes Waugut auszuschenken, und zwar um so mehr, als ihnen der Ausschank des eigenen Waugutes ohnehin freisteht, und sie daher nicht erst nöthig haben, deshalb die Kosten und Lasten einer Pachtung auf sich zu nehmen (Regierungsvweisung vom 11. August 1835, Rggz. 42,833).

§. 765.

In wiefern Streitigkeiten über das obrigkeitliche Schankrecht zur politischen Linie, oder auf den Rechtsweg gehören.

Streitigkeiten wegen des obrigkeitlichen Schankrechtes, in so fern patent- und generalienwidrige Excesse dabei unterlaufen, sind politisch zu behandeln.

Ueber herrschaftliche und Gemeinde-Schankrechte ist lediglich in politisch-administrativem Wege zu erkennen (Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1834, Hofz. 17,822, Rggz. 40,285).

Das halbjährige Schankrecht der Gemeinde ist sonach nicht zu beirren; Gegen-Ansprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen (Hofkanzleidecret vom 5. Juni 1834, Hofz. 14,108, Rggz. 32,305); und wenn die wechselseitigen Ansprüche einer Herrschaft und einer Gemeinde auf das in der Regel der Ortsobrigkeit zukommende, von der Gemeinde aber bestrittene halbjährige Schankrecht von Georgi bis Michael auf Urkunden, Urbarien und Vergleiche, dann auf Verjährung und Erißung, mithin bloß auf Rechtstitel gestützt wird, so gehört die Entscheidung dieser Streitsache auf den Rechtsweg, wohin die Herrschaft und Gemeinde über den Hofkanzleidecret vom 9. Jänner 1834, Hofz. 388, Rggz. 4316).

2. Von dem dorfsobrigkeitlichen Blumensuch-, Weid- und Viehtriebe.

§. 766.

Was unter obrigkeitlichem Blumensuch-, Weid- und Viehtrieb verstanden wird.

Unter obrigkeitlichem Blumensuch-, Weid- und Viehtrieb wird das Recht der Beweidung des obrigkeitlichen Viehes auf den Stoppel- und Wradäckern der in dem dorfsobrigkeitlichen Bezirke gelegenen Gemeinden verstanden ^{a)}.

a) Das Recht der Domänen auf die Benutzung der Hutweiden beruht mehr auf dem der Grundherrschaft zukommenden Rechte auf allen dem Privat-Eigenthume nicht gehörigen Grund und Boden, und wie dießfalls verfahren wird, wird in der Abhandlung XIII. dieses Theils von der landwirthschaftlichen Cultur gehandelt.

§. 767.

Titel, auf dem der obrigkeitliche Blumensuch-, Weid- und Viehtrieb beruhet.

Es gebühret auch in das Gemein der Dorfsobrigkeit, der Blumensuch-, Weid- und Viehtrieb neben der Gemein, als welcher

an ihrem Recht dieß Orts nichts benommen wird (Tract. de jurib. incorp. Tit. III. S. 5), und außer der Dorfobrigkeit kann übrigens Feiner von Neuem die Weide für sein Vieh auf fremden Gründen wider desselben Eigenthümers oder Pächters guten Willen, suchen oder nehmen (Tract. de jurib. incorp. Tit. XVI. S. 15).

§. 768.

Unterschied zwischen Weid- und Blumensuch-Recht, und der Beweidung der Saatkelder.

Das Weid- und Blumensuch-Recht ist mit der Beweidung der Saatkelder nicht zu vermengen; die wegen des einen oder andern bestehenden Vorschriften sind nicht zu cumuliren.

Auf die Beweidung der Saatkelder allein, bezieht sich die alleih. Entschliesung vom 15. Jänner 1819.

Nur die Beweidung der Saatkelder kann wider den Willen der Unterthanen von der Herrschaft nicht ausgeübt werden, außer dieselbe wäre im Stande, aus besonderen Rechtsmitteln darauf Anspruch zu machen.

Das Weid- und Blumensuch-Recht dagegen gründet sich auf den Tractat de juribus incorporalibus (Hofkanzleidecret vom 25. Jänner 1822, Hofz. 1402, Regsz. 6337).

Unter Weidrecht wird nämlich das Recht verstanden, auf fremden Saatkeldern sein Vieh weiden zu lassen; und um so viel möglich zu verhüten, daß das Abweiden der Saaten durch Viehherden sowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch und vorzüglich dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden könne, haben Se. Majestät mit allerhöchster, von der k. k. Hofkanzlei, mit Decret vom 24. März 1819, Hofz. 9181, bekräftigter Entschliesung vom 25. Jänner 1819 unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frei bleibt, seine eigenen Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehherden allgemein todt zu verbieten geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo es keine Privat-Verträge, Urbauen, oder sonstige Rechtsmittel solch eine Beweidung gestatten (Reclarungs-Encular vom 13. April 1819). Die Beweidung der unterthanigen Saatkelder kann also nicht aus dem dorfobrigkeitslichen Mitweiderecht abgeleitet werden (Hofkanzleidecret vom 5. März 1824, Hofz. 6037, Regsz. 13,121), und alle über die Beweidung der bebauten Gründe bestandenen besondern politischen Vorschriften wurden demnach durch erwähnte allerhöchste Entschliesung von 1819 aufgehoben (Hofkanzleidecret vom 15. März 1822, Hofz. 6412, Regsz. 14,419), dabei diese besondern Vorschriften hier übergangen werden.

§. 769.

Ausdehnung dieses Verbotthes auf fremde Wiesen.

Zu Folge allerhöchster Entschliesung vom 2. Mai 1831 (Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1831, Hofz. 10,901, Rggz. 26,766) wurde das mit dem Regierungs-Circular vom 13. April 1819 bekannt gemachte allerhöchste Verbot des Abweidens der Saatenfelder auch auf die Wiesen beigestalt ausgedehnt, daß es zwar dem Eigenthümer frei bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh zu was immer für einer Zeit abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme und zu jeder Jahreszeit dort untersagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Libanien oder sonstige Rechtsmittel diese Beweidung gestatten (Regierungs-Circular vom 26. Mai 1831). Denn Wiesen müssen, wie die Regierung auch unterm 27. Mai 1836, Rggz. 29,056, erneuerte, vom Viehtrieb verschont bleiben, sie mögen als solch e im Cataster verzeichnet seyn oder nicht.

§. 770.

Streitigkeiten über das Beweiden der Saatenfelder, gehören auf den Rechtsweg. In wiefern die politischen und im Forstwesen gegebenen Verordnungen darauf Einfluß nehmen.

Da das mit allerhöchster Entschliesung vom 19. März 1819 erlassene Gesetz, die Beweidung fremder Saatenfelder gegen des Eigenthümers Willen allgemein mit Ausnahme der Fälle besonderer Rechtsmittel verbietet, letztere aber zur richterlichen Beurtheilung gehören, so ist eine Herrschaft mit dem Anspruch auf die Beweidung der Saatenfelder einer Gemeinde sowohl in possessorio als petitorio auf den Rechtsweg zu weisen (Hofkanzlei-Verordnung vom 28. Juli 1820, Rggz. 35,744).

Da die allerhöchste Entschliesung vom 25. Jänner 1819 die Beweidung der Saaten wider den Willen des Eigenthümers nur da gestattet, wo Privatverträge, Libanien, oder andere Rechtsmittel, das Weidrecht auf Saaten aussprechen, die Auslegung solcher Urkunden aber außer der Sphäre der politischen Behörden liegt, so wurde eine Gemeinde, welche sich gegen die fernere Beweidung ihrer Saatenfelder von Seite ihrer Herrschaft erklärte, auf den Grund dieser allerhöchsten Entschliesung gegen diese Herrschaft geschützt, und letztere, welche sich auf das Libanien, und auf Verjährung beruft, mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg verwiesen (Hofkanzleidecret vom 16. November 1820, Rggz. 54,763).

Dieses Weidrecht ist übrigens nach dem §. 499 des allg. b. G. B., in so weit die politischen und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Fe-

der Vieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines und ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

§. 771.

Beschützung der Unterthanen gegen das Abweiden ihrer Saatzfelder.

Da die Beweidung der Saaten durch die allerhöchste Entschliessung vom 25. Jänner 1819 wider den Willen des Eigenthümers untersagt wurde, so kann die bisherige Uebung aus der vorausgegangenen Zeitperiode, wo jene Untersagung noch nicht vorhanden war, den Anspruch der Herrschaft auf die Beweidung der Saatzfelder von den Gemeinden nicht begründen, und die Ableitung, welche sie aus der ihr zustehenden Dorfherrlichkeit macht, findet keine Anwendung; weil diese nur das Weid- und Blumensuch-Recht auf eigentlichen zur Weide bestimmten, keineswegs aber auf bebauten Gründen enthält, in Ansehung deren Beweidung besondere Vorschriften bestanden, welche aber durch die allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1819 aufgehoben wurden.

Wenn nun die der Herrschaft unterthänigen Gemeinden, nach dem ihnen hierdurch eingeräumten Besuche der Herrschaft, die Beweidung ihrer Saatzfelder nicht mehr gestatten wollen, müssen sie auch hiebei gegen die Herrschaft geschützt, und es kann nur dieser überlassen werden, wenn sie solche Gründe geltend machen zu können glaubt, durch welche ihr nach jener allerhöchsten Entschliessung ausnahmsweise die Beweidung der unterthänigen Saaten zusteht, solche vor dem ordentlichen Richter auszutragen, indem ein Erkenntnis darüber den politischen Behörden nicht zukommt (Hofkanzleidecret vom 15. März 1822, Hofz. 6412, Rggz. 14,419).

§. 772.

Eine frühere entgegengesetzte Uebung darf nicht geschützt werden.

Nachdem durch die allerhöchste Entschliessung vom 25. Jänner 1819 das Beweiden fremder Saatzfelder gegen den Willen der Eigenthümer mit Ausnahme der Fälle, wo besondere Rechtsmittel auf eine solche Beweidung nachgewiesen werden können, untersagt wurde, so kann die frühere, wenn auch noch so lange Uebung, welcher eben durch die bemerkte allerhöchste Entschliessung ein Ziel gesetzt wurde, keinen Anhaltspunct für die Fortsetzung dieser Uebung abgeben.

Wenn nun die Grundbesitzer von dem ihnen durch jene allerhöchste Anordnung eingeräumten Rechte Gebrauch machen, und die

Beweidung ihrer Saatzfelder durch ihre Herrschaft nicht weiter dulden wollen, so müssen sie in diesem gesetzlichen Rechte geschützt, und es muß der Herrschaft überlassen werden, die rechtlichen Ansprüche, die sie zu haben glaubt, vor dem Richter auszutragen.

In dieser Art sind auch alle ähnlichen Streitigkeiten entschieden worden.

Würde anders vorgegangen, so dürfte die allerhöchste Entschlie-
bung vom Jahre 1819 wohl niemals ihre Anwendung finden, so oft ein Dominium, was wohl meistens der Fall seyn dürfte, nachzuwei-
sen im Stande wäre, daß es schon früher die Saatzfelder durch lange
Zeit betrieben habe (Hofkanzleidecret vom 16. April 1829, Hofz.
7977, Rggöz. 23,079); denn wenn auch von Seite einer Herrschaft
die Beweidung der herrschaftlichen Saatzfelder in der Vorzeit durch
noch so lange Zeit Statt gefunden haben möge, so müssen doch die
Untertanen, bei dem Umstande, daß durch das zu Folge allerhöchster
Anordnung erlassene Decret vom 24. März 1819 die den Obrig-
keiten und Untertanen früher durch politische Vorschriften zugestan-
dene wechselseitige Beweidung der Saatzfelder wider den Willen der
Eigenthümer im Allgemeinen aufgehoben wurde, in der ihnen hier-
nach zukommenden Befreiung von jener Last im politischen Wege ge-
schützt werden, und es ist der Herrschaft zu überlassen, ihre Ansprü-
che, die sie in dieser Beziehung aus Rechtszitel ableiten zu können
glaubt, vor dem Civil-Richter geltend zu machen.

Es wurde daher auch ein in einem Particularfalle über den Weid-
streit einer Herrschaft und einer Gemeinde erlassenen Erkenntniß der
Unterbbehörde, welchem überdies eine irriige Vermengung des bloß
auf Stoppel- und Brachfelder sich beziehenden dorfbürgerlichen Weid-
und Blumsuch-Rechtes mit der frühern durch besondere Vorschriften
gestattet gewesenem gegenseitigen Saaten-Beweidung zum Grunde
lag, mit Hofkanzleidecret vom 28. März 1833, Hofz. 6457, Rggöz.
19,987 aufgehoben, und dieselbe wurden angewiesen, den Hofrecurs
der Gemeinde in Gemäßheit der gedachten gesetzlichen Bestimmungen
zu erledigen.

Nachdem die mit den Hofkanzlei-Verordnungen vom 27. April
1789, vom 2. September 1790 und vom 22. November 1793 aus-
gesprochene Norm, wodurch zum allgemeinen Besten die ge-
meinschaftliche, dem Ackerbaue nachtheilige Beweidung der in der
Brachzeit bebauten Saatzfelder verboten wurde, als ein allge-
mein verbindliches und daher allen etwaigen Privat-Rechtstiteln de-
regirendes Culturgesetz, von den politischen Behörden unbedingt
Aushandhabt werden muß, so kann es auch nicht in der Macht
des Civil-Richters liegen, aus privatrechtlichen Grün-
den, einer Ausnahme von jenem allgemeinen Ver-
bothe Statt zu geben (Hofkanzleidecret vom 24. März 1831,
Hofz. 6588, Rggöz. 18,867).

§. 773.

Nach welcher Norm das dorfobrigkeitliche Weid- und Blumenfuch-Recht zu beurtheilen ist.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen sich nur auf jene Fälle, wo die Ausübung des Weidrechtes als einer eigentlichen Servitut, die auf besonderen Privatrechtstiteln beruhet, streitig ist.

Sie finden jedoch in dem Falle keine Anwendung, wo das Weidrecht aus dem dorfobrigkeitlichen Verhältnisse fließt.

Die darüber entstehenden Streitigkeiten gehören zur politischen Competenz, und sind nach den dießfalls bestehenden besonderen politischen Bestimmungen zur richterlichen Entscheidung geeignet (Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1821, Hofz. 15,445, Reggbl. 27,746).

Es kommen also hier nur diese politischen Bestimmungen anzuführen, da jene in den §§. 498 bis 502 des allg. b. G. nur auf Privat-Servitute passen, und in der politischen Linie nur zu Tirungen führen können.

§. 774.

Handhabung des obrigkeitlichen Weid- und Blumenfuch-Rechtes, unbeschadet jedoch des freien Weid- und Blumenfuch-Rechtes.

Das Weidrecht oder die Blumenfuch auf den Stoppel- und Brachäckern soll den Untertanen und Obrigkeiten auf den unentwähnten und obrigkeitlichen Gründen sothan auch nach der Urbartal-Regulirung promiscue gestattet seyn, damit die Schafzucht keinen Schaden leide; jedoch versteht sich von selbst, daß alle jene Gründe, welche mit Futterkräutern, oder auf eine sonstige Art bebaut werden, von der Beweidung ausgenommen sind.

Hofdecre: vom 27. April 1789, Regierungs-Intimation vom 5. Mai 1789, Nr. 9349 in Steuer-Regulirungssachen; und wo kein Contract vorfindig ist, oder sonst in dem Urbaium nichts davon vorkommt, soll sich, nach der am 27. April 1789 bekannt gemachten Verordnung, nämlich, daß das Weidrecht auf den herrschaftlichen und unentwähnten Stoppel- und Brachäckern, wosfern darauf nichts angebaut ist, promiscue sowohl von der Herrschaft, als von der Gemeinde ausgeübt werden kann, benommen werden (Hofref. vom 26. September 1794. Regierungs-Intimation vom 9. October 1794).

Der Aufschieb des obrigkeitlichen Viehes ist dort, wo derselbe bisher ausgeübt worden, lediglich auf Stoppel- und Brachäcker, wenn, und so lange der Grundbesitzer selbe aus freiem Willen ohnehin unbebaut liegen läßt, zu beschränken, und dagegen den Un-

Untertanen gleichfalls die Weide auf obrigkeitlichen Stoppel- und Brachäckern zu gestatten (Regierungs-Circular vom 16. Mai 1789. §. 3); denn es wäre mit dem Rechte, welches sich der Untertan, durch Abführung der gesetzmäßigen Urbatialschuldigkeiten auf eine im Uebrigen ganz freie und unbeschwerte Benützung seiner Grundstücke erwirbt, eben so, wie mit den Grundsätzen einer guten Wirthschaftspflege unvereinbarlich, wenn obrigkeitliches Vieh auf Gründe, die der Untertan mit Körnern, Futterkräutern, oder auf sonst eine Art anbaut, oder auch auf seine Wiesen, in was immer für Jahreszeiten aufgetrieben würde (Eodem).

Aller Viehaustrieb auf mit Futterkräutern, Hülsen- oder andern Früchten bebauten Brachfeldern ist also so verbotnen, daß das bebaute Brachfeld, so wie alle übrigen bebauten Grundstücke angesehen, und folglich das darauf betretene Vieh, so wie bei andern Feldern, gesetzmäßig behandelt, und der verursachte Schaden von dem Vieheigentümer unweigerlich ersetzt werden soll (Hofverordnung vom 27. April 1789. Intimirt den 15. Mai 1789. Hofverordnung vom 2. September 1790. Regierungsdecret vom 30. September 1790). Alle jene Gründe, welche der Grundbesitzer nicht brach liegen läßt, sondern mit Futterkräutern, oder auf eine andere Art bebaut und benützt, sind daher von der Weidung ausgenommen (Hofresolution vom 22. November 1793. Regierungs-Intimation vom 6. December 1793).

Die Untertanen sind auch in der willkürlichen Wahl einer ihnen beliebigen Bewirthschaftung zu schützen, und von dem Zwange einer Pacht enthoben, da, wie die Regierung bei Gelegenheit eines Particularfalltes mit Decret vom 27. Mai 1836 zu erkennen gab, die Verordnungen vom 27. April und 15. Mai 1789, so wie vom 2. September 1790 und 6. December 1793 wiederholt festsetzen, daß die Stoppel- und Brachfelder nur dann der Weidung unterzogen werden sollen, wenn sie der Eigenthümer selbst aus eigenem Antriebe unbebant liegen läßt, und nicht etwa durch Anbau mit Futterkräutern oder auf eine andere Art benützt.

§. 775.

Der Dorfobrigkeit ist das Recht der Beweidung der in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke gelegenen Stoppel- und Brachäcker nicht benommen, wenn sie selbst in der Gemeindefreiheit keine Gründe besitzt.

Der Dorfobrigkeit steht als solcher auf den unterthänigen Gründen das Weid- und Blumenfuch-Recht zu, ohne daß hierdurch den Untertanen ein gleiches Recht auf den herrschaftlichen Gründen zuerkannt wurde. Das dorfherrliche Recht wird demnach keineswegs durch das Vorhandenseyn herrschaftlicher Gründe in der Gemeindefreiheit bedingt.

Die zur Beförderung der Schafzucht erlassene Hofverordnung vom 27. April 1789 gestattet zwar in Ansehung dieser Wehgartung

den Untertanen und Obrigkeiten auf ihren beiderseitigen Gründen wechselseitig die Beweidung der Stoppelfelder und Trachäcker.

Diese eigentlich zu Gunsten der Untertanen erlassene Verordnng einräumt aber nicht nur ausdrücklich keineswegs, daß den Herrschaften die Beweidung der unterthänigen Gründe in dem Falle benommen sei, wenn sie selbst in der Gemeindefreiheit keine Gründe besitzen, sondern sie hätte auch gegen das den Dorfborigkeiten schon im Tractate eingeräumte Recht nie eine solche Bestimmung treffen können (Hofkanzleidecret vom 25. Jänner 1822, Hofz. 1402, Rggz. 6337).

§. 776.

Gattung und Anzahl des Viehtriebes, Zeit und Maß des Genusses.

Der Viehtrieb mit Schweinvieh ist zu keiner Zeit gestattet (Patent vom 4. Jänner 1775), und auf den Viehweiden der Pferde und des Hornviehes soll der Ausrtrieb der Gänse und Enten abgestellt seyn (Hofdecret vom 19. August 1768).

Die Dorfborigkeiten sollen die Gründe der ihnen unterstehenden Gemeinde so viel nur immer möglich in gleichen Verhältnissen betreiben (Part. Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1817. Regierungs-Circular vom 16. August 1817).

Die Entscheidung, womit die einem Halblehner zustehende Verwägung der Gemeinde-Weide mit seinem Schafvieh auf ein verhältnismäßiges Ebenmaß mit den Gemeindegliedern zurückgestellt wurde, erhielt die Bestätigung der Hofkanzlei (Hofkanzleidecret vom 7 Juli 1820, S. 32,456).

§. 777.

Zu welcher Zeit der Viehtrieb verbotnen ist.

Der Viehtrieb ist bei Nachtzeit verboten (Hofdecret vom 2. Jänner 1787).

§. 778.

Das obrigkeitliche Vieh kann nicht auf das Territorium einer andern, wiewohl dem nämlichen Besitzer gehörigen Herrschaft zur Weide getrieben werden.

In einem Partikularfalle, wo zwei Herrschaften gemeinschaftlich besessen werden, jedoch jede ihre besondere Einlage hat, und wo der Besitzer beider Herrschaften seine Schafe von dem Territorium der einen Herrschaft auf den Gründen der andern Herrschaft weiden lassen wollte, was ihm jedoch die Untertanen der letzten Herrschaft weigerten, wurde von der k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 9. Mai 1823, Hofz. 12,803, Rggz. 23,632 erkannt, daß, in sofern es sich um

die zur politischen Wirksamkeit gehörige Beurtheilung dieser Weidstreitigkeit handelt, die unter dem dorfobrigkeitlichen Bezirke der einen Herrschaft befindlichen Schafe auf die Gründe der unter die Dorfherrlichkeit der andern Herrschaft gehörigen Gründe nicht getrieben werden können; denn die Trennung dieser Herrschaften kann täglich Statt finden, und wenn jede dieser Herrschaften einen selbstständigen Besizer erhalte, würde jener der einen Herrschaft aus dem Titel der Dorfobrigkeit niemals berechtiget seyn, die Gründe der zur andern Herrschaft gehörigen, unter einem andern Besizer stehenden Gemeinden mit seinen Schafen zu beweiden.

Der Umstand, daß diese Herrschaften gemeinschaftlich besessen werden, rechtfertiget die bisher Statt gefundene Beweidung dieser in einem fremden dorfobrigkeitlichen Territorium gelegenen Gründe eben so wenig als die Behauptung, daß die erwähnten Gemeinden durch die Aufrechthaltung dieser ungesetzlichen Uebung aus dem Grunde keinen Nachtheil leiden, weil es der Herrschaft als solcher freistünde, diese Gemeinde durch Haltung von Schafen im dortigen Territorium ins Mitleid zu ziehen.

In wiefern übrigens die Herrschaft das Recht zur Beweidung der Gründe gedachter Gemeinden mit den unter einem fremden dorfobrigkeitlichen Bezirke befindlichen Schafen aus dem Titel der Verjährung ableitet, gehört die Entscheidung in petitorio und in possessorio auf den Rechtsweg.

§. 779.

Streitigkeiten über dorfobrigkeitliche Weidgegenstände gehören nicht auf den Rechtsweg.

Streitigkeiten über Weidgegenstände gehören nach der Regierungsverordnung vom 9. August 1793, Reggsz. 13,020 zur politischen Linie.

Insofern eine Herrschaft die Brach- und Stoppelfelder ihrer unterthänigen Gemeinde beweidet, gründet sich dieß nicht auf eine besondere Dienstbarkeit oder auf einen vertragmäßigen Titel, sondern auf die Eigenschaft der Herrschaft, als Dorfobrigkeit über diese Gemeinde, und auf die gesetzlichen Bestimmungen, die in Absicht auf die Schafzucht wegen gemeinschaftlicher Beweidung unterthäniger und obrigkeitlicher Gründe dieser Art bestehen.

Der Anspruch der Gemeinde wegen Freilassung eines Theils ihrer Brach- und Stoppelfelder zu einer eigenen Weide für ihr Vieh, ist also keineswegs zur Verweisung auf den Rechtsweg geeignet, sondern er ist nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, und von der politischen Behörde zu entscheiden, die in Ansehung des obrigkeitlichen Weidrechtes vorgezeichnet sind (Hofkanzleidecret vom 3. October 1822, Hofz. 27,197, Reggsz. 50,287).

Entscheidungen, wodurch Gemeinden in Ansehung des der Herrschaft bestrittenen, von dieser aus dem Titel der Dorfobrig-

Zeit geltend gemachten Weid- und Blumenfuch-Rechtes auf den Rechtsweg gewiesen werden, sind keineswegs in der Ordnung, weil solche Weidangelegenheiten, die sich auf die Landesverfassung beziehen, zur politischen Verhandlung gehören, und nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln sind, und dieselben nur im Rechtswege zu entscheiden sein würden, wenn der Anspruch auf einer Dienstbarkeit oder einem andern Rechtstitel beruhte (Hofkanzleidecret vom 1. Juli 1823, Hofz. 12,811, Regg. 33,187).

Auch die Beschwerde wegen übermäßiger Anzahl herrschaftlicher Schafe ist nach der gesetzlichen Bestimmung politisch zu entscheiden, daß die Anzahl des herrschaftlichen Viehes jene, des der Gemeinde gehörigen nicht überschreiten darf (Hofkanzleidecret vom 1. Juni 1823, Hofz. 12,811, Regg. 33,187).

In so fern jedoch eine Gemeinde ihre Herrschaft von der Beweidung der durch sie gewachten herrschaftlichen Gründe vertragmäßig ausgeschlossen wissen will, ist die Sache nach vorläufiger ordnungsmäßiger Amtshandlung der Behörden zur richterlichen Entscheidung geeignet (Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1821, Hofz. 15,443, Regg. 27,746).

Als feiner in einem Particularfalle mehrere Gemeinden ausdrücklich erklärten, daß sie der betreffenden Herrschaft das Recht des Schaftriebes auf die unterthänigen Brach- und Stoppelfelder nicht in Abrede stellen, und daß sie nur um die Entscheidung bitten, die Herrschaft hätte ungeachtet jenes Rechtes, von dem Auftriebe darum keinen Gebrauch zu machen, weil derselbe nur mit Nachtheiligung ihrer Gründe möglich sei, erkannte die Hofkanzlei mit Decret vom 6. October 1836, Hofz. 25,974, Regg. 58,650, daß es bei dem von der Gemeinde nicht bestrittenen herrschaftlichen Rechte an einem Gegenstande fehle, worüber der Civilrichter in dieser Angelegenheit zu erkennen hätte, und daß daher in Absicht auf dieses Begehren im politischen Wege Amt zu handeln sey.

- a) Dies versteht sich jedoch nicht von Weidstreitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Gemeindegliedern oder sonstigen Privatn, welche offenbar auf den Rechtsweg gehören. Einen solchen Weidstreit zwischen einem Gemeindegliede und einer Gemeinde, welchen die Landesstelle auf den Rechtsweg in der Art verwiesen hatte, daß jenes Gemeindegliede in der Beweidung seiner Gründe geschadet wurde, wies daher die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 29. Dec. 1836, Hofz. 33,427, Regg. 601, von 1837, unter Aufhebung des erwähnten von der Regierung jenem Gemeindegliede zuerkannten Schutzes, beide Parteien auf den Rechtsweg; nachdem der Streit lediglich zwischen Gemeindegliedern obwaltet, mithin kein Grund zu jener Befugung besteht, welche überdies nicht nur gegen den factischen Besitzstand verstoßen, sondern auch dem Urtheile des Civilrichters eben in Beziehung auf den Streitgegenstand selbst vorgreifen wurde.

§. 780.

Was unter Viehtrift verstanden wird, und wem die Schalt- und Waltung über selbe zustehet.

Die Viehtrift ist als ein Weg, auf welchem das Vieh zur Weide getrieben wird, in so fern nicht dargethan ist, daß sie ein Appertinenzstück eines der Gemeinde unbestreitbaren Grundes sei, ein dem öffentlichen Gebrauche gewidmeter Grund, welcher keinen Gegenstand eines Privateigenthumes ausmachen kann, und worüber der Ortsobrigkeit das Dispositionsrecht, unbeschadet der Hauptbestimmung, nämlich der Freilassung einer solchen Strecke, über welche das Vieh auf die Weide gelangen kann, nicht beirret werden kann.

Gleichwie auch über die nützliche Verwendung eines öden Grundes, worauf Niemanden ein Eigenthum zustehet, nur der Obrigkeit zu disponiren zustehet (Part. Regierungswweisung vom 13. Novem-ber 1816).

Hinsichtlich der Hutweiden wird in der Abhandlung XIII. dieses Theiles von der landwirthschaftlichen Cultur gehandelt.

III. Titel.

Von dem politischen Rechtsverhältnisse der Zehentholden zur Zehentobrigkeit^{a)}.

§. 781.

Eintheilung dieses Gegenstandes.

Dieses Verhältniß handelt:

- I. Von der Natur und Beschaffenheit des Zehentes.
- II. Von dem Zehentherrn.
- III. Von den Zehentholden.
- IV. Von der Zehentfreiheit.
- V. Von der Behebungsart des Zehentes überhaupt.
- VI. Von dem Zehentrückstande.
- VII. Von der Zehentreluition.
- VIII. Von dem Erlöschen des Zehentes.
- IX. Von den Zehentstreitigkeiten.

a) S. dießfalls die gesetzliche Verfassung der Zehentabgaben im österreichischen Kaiserstaat als Commentar der in Honers praktischen Darstellung aufgestellten Behauptungen vom W. Z. Freiherrn v. Koh. 1818.

Von dem Zehente und dem Zehentrechte mit Bezug auf die alten Zehentordnungen, dann auf das gegenwärtige bürgerliche Gesetzbuch und auf die über das Zehentwesen nachträglich erschienenen höchsten Verordnungen. Nebst einem Anhange, in welchem die alten Zehentordnungen von 1578, 1577, 1605 und 1679, dann die hiezu nachträglich ergangenen höchsten Verordnungen in chronologischer Ordnung aufgeführt werden. Ein Handbuch für Zehentherren, Zehentbeamte und Zehentholden von Joh. Mich. Schein, der sämtlichen Rechte Doctor. Gräg 1820.

Der Zehent nach canonischem und österreichischem Rechte von Philipp Otto von Ottenthal. Vinz 1823.
 Ueber v. Ottenthal's Zehent nach canonischem und österreichischem Rechte. Vom Herrn D. J. Kopatsch im VII. Heft 1825, der Zeitschrift der österr. Rechtsgelehrsamkeit und politischen Gesetzkunde von Wagner.

I. Von der Natur und Beschaffenheit des Zehentes.

§. 782.

Begriff vom Zehente.

Der Zehent ^{a)} ist ein verhältnißmäßiger Theil landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welcher von dem Erzeuger einem Andern jährlich abgeführt werden muß.

Er wird aus dem Grunde Zehent genannt, weil gewöhnlich der zehnte Theil des Erzeugnisses abgereicht wird; allein, nachdem zuweilen auch weniger verabreicht werden kann, so wird er auch nach der Größe der pars quota, Ganzer, Dreiviertel, Halber, Viertelzehent u. s. w. genannt.

Der Sackzehent ist kein eigentlicher Zehent, da er keine pars quota des Erzeugnisses ist. Er ist vielmehr ein bloßer Körnerdienst, der von dem sonstigen Naturaldienste nur darin unterschieden ist, daß er vom Zehent herrühret, daher auch nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß.

a) Hierüber spricht sich das Hofkanzleidecret vom 8. November 1831, Post-1110, Reggkz. 1831, St. folgendermaßen aus:

Alle Bezüge, welche aus dem zehentherrlichen Rechte wegen der in der Provinz Niederösterreich gelegenen Grundbesitzungen von den Besitzern dieser Grundstücke an den Besitzer des Zehentrechtes geleistet werden, werden Zehente genannt. §. 8.

Die Zehentbezüge oder Nutzungen bestehen theils in dem Grundzehente, der von den jährlichen gebauten zehentbaren Früchten in diesen eingehoben wird, theils in Zehentabgaben, welche von den Zehentpflichtigen als eine auf immerwährende Zeiten abgeschlossene Reliquion des Grundzehentes im Gelde oder Naturalien oder auch als Jungz oder Blutzehent in verschiedene Kleinrechte im unveränderlichen Ausmaße jährlich entrichtet werden.

Außerdem bestehen auch Zehentfrohen, die bei der Einfuhrung und Einbringung der Früchte des Grundzehentes abbezahlt werden müssen. — Anleitung zur Nachweisung derjenigen Bezüge, welche Besitzern zehentherrlicher Rechte auf dem ihnen verpflichteten Grundbesitzthume zufließen, herabgelanat mit Hofkanzleidecret vom 8. November 1831, Post-1110, Reggkz. 1831.

§. 783.

Der Zehent fließt nicht aus dem Unterthansverbande.

Die Zehentforderungen können unter jene obrigkeitslichen Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16 der Concurdordnung handelt; sondern unter dieser Benennung sind nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen.

ben, und einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit gebühren (Verordnung vom 15. Jänner 1787, h).

Daraus folgt, daß, wie die Erfahrung lehrt, selbst Dominicalgüter zehentpflichtig seyn können.

§. 784.

Gattung der Zehenten.

Der Zehent ist nach den Früchten, die zu reichen sind, entweder

a) ein großer Zehent, als Getreide (Weizen, Gerste, Korn, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Haiden, Vrei u. dgl.) und Weizenzehente (Tractatus de jurib. incorp. Tit. VI. §. 2).

Was den türkischen Weizen anbelangt, sollen nach dem Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Juli 1784 derjenigen Obrigkeiten, welche den Zehenten vom türkischen Weizen nie abgenommen haben, oder welche von jener Zeit an, wie die Unterthanen den türkischen Weizen zu bauen anfangen, durch so viele Jahre, als die Landesgesetze zur Verjährung bestimmen, diese Zehentgabe von ihren Unterthanen nicht gefordert haben, sofort ihr Recht verjähren lassen, die Zehentgabe von ihren Zehentholden in Zukunft zu fordern nicht mehr berechtigt seyn.

Hofverordnung vom 13. März 1812, anfänglich für Steyermark, dann auch für Niederösterreich;

oder er ist

b) ein kleiner Zehent;

a) zu Dorf, und zwar in großem und kleinem Vieh, Eiern, Käse und dergleichen, und

b) zu Feld, als Saffran, Kraut, Rüben, Haar u. dgl. (Tractatus de jurib. incorp. Tit. VI. §. 2).

Auch die Erdäpfel gehören zum kleinen Zehente (Hofkanzleidecret vom 8. October 1807). In wie fern sie jedoch zehentfrei sind, kommt unten vor.

II. Von dem Zehentherrn.

§. 785.

Wer Zehente besitzen kann.

Von Altersher sind sowohl die weltlichen als geistlichen Personen der Zehenten fähig; wenn sie anders dieselbe mit rechtmäßigem Titel oder Verjährung an sich gebracht haben, wobei es noch in das Künftige zu verbleiben hat (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 1), und das Zehentrecht ist weder ein obrigkeitliches, noch ein geistliches Recht, sondern Jedermann ist desselben fähig (Hofkanzleidecret vom 9. März 1815, Regierungs-Intimation vom 2. April 1815, §. 2); daher erklärte auch der §. 1 des allerb. Patentes vom 16. Mai 1789, daß zwischen dem Zehent, welchen Geistliche beziehen, und jenem, welcher der Geistlichkeit zufließt, kein Unterschied Statt

finde, und derselbe gehört nach jenem Patente unter die Urbargaltigkeiten.

III. Von den Zehentholden.

§. 786.

Wer zehentpflichtig ist.

Jeder Besitzer eines zehentpflichtigen Grundes hat den Zehent geblig abzuführen; und wenn ein Weingarten (Grund) veräußert wird, soll es bei dem Zehentamte zu dem Ende angezeigt werden, damit die Namen der vorigen Inhaber ausgethan und auf den neuen Käufer umgeschrieben werden, was übrigens auch umsonst zu geschehen hat (Zehentordnung vom 31. August 1666).

§. 787.

Die Zehentpflichtigkeit eines Grundes wird nicht vermuthet.

Da das Zehentrecht weder aus der Verfassung, noch aus einem allgemeinen Gesetze entspringt, so muß es wie jedes andere Privatrecht erworben und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden (Hofkanzleiverordnung vom 9. März 1815, Regierungs-Intimation vom 2. April 1815, §. 3, und bei Gelegenheit einer Anfrage, ob eine Wiese oder Waldung, die in ihrer Eigenschaft zehentfrei war, wenn sie in einen Acker umgestaltet wird, dem Zehent unterliegen soll, wurde entschieden, daß es lediglich bei dem Tract. de jurib. incorp. zu belassen, und daher, wenn dießfalls ein Zweifel entstünde, von der Vermuthung für die Zehentbefreiung um so mehr auszugehen sei, als die Zehentabgabe den Schweiß des Unterthans belade und eine in der That löstige, und der Cultur abträgliche Gabe, folglich die dießfallsige durch den klaren Buchstaben des Gesetzes auferlegte Pflicht, billig nicht zu erweitern sey (Hofentscheidung vom 16. Juni 1796, Regierungs-Intimation vom 29. August 1796).

§. 788.

Wie die Zehentpflichtigkeit zu erweisen ist.

Bei der Frage, ob ein Grund Zehenten unterliege oder nicht, kommt es darauf an, ob das Zehentrecht allgemein oder besondert sey; das heißt: ob sich dieses Recht über einen Bezirk (eine Ried) erstreckt oder nur auf einzelne Grundstücke beschränkt (Hofkanzleid. vom 9. März 1815, Regierungs-Intimation vom 2. April 1815, §. 1).

Wenn nun Jemand in einem Bezirke oder auch nur in einer Ried das allgemeine Zehentrecht durch Verträge mit ganzen Gemeinden, durch Privilegien, Lehenbriefe oder andere Urkunden auf die daselbst befindlichen, zur Cultur schon gebrachten und künftiger Verbarmachung fähigen Gründe erworben hat, so darf er nur erweisen, daß der im Streite befangene Grund zwischen andern zehentpflichtigen Grundstücken gelegen ist. Wie bei Neurißen und Aufbrüchen zu verfahren ist, kommt unten vor.

Uebrigens haben allgemeine Zehentherren den Zehnten von Neubrüchen nicht zu nehmen (Resolution vom 21. Juli 1728).

§. 789.

Bei zehentpflichtigen Gründen wird auf die darauf bebauten Früchte keine Rücksicht genommen.

Ueber eine Anfrage, ob ein in einen Obstgarten verwandelter Acker doch zehentbar bleibe oder nicht, wurde entschieden, daß die Verbindlichkeit den Zehnten abzureichen, einem zehentbaren Grunde immerfort anlebe, er mag in was immer für einer Gestalt genossen werden; und der Eigenthümer sei schuldig, entweder den Naturalzehnten nach den angränzenden Gründen abzureichen, oder sich mit der Zehentobrigkeit wegen des von dem umgestalteten Grunde ihr entgehenden Zehentanttheils abzufinden (Regierungsweisung vom 20. Juni 1797).

Sollte ferner auch ein Zehenthold seinen Acker zu Wiesen liegen lassen, soll er dann den Heuzehent geben, wenn sie hiernach wieder zu Wiesen gemacht worden sind, ist auch kein Heuzehent davon zu geben (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 11).

Ist die Zehentpflichtigkeit der Wiesen, in welchen ein Grund liegt, erwiesen, so ist die Obrigkeit auch in dem Besitze ihres Zehntrechtes rücksichtlich der in Acker umgestalteten Wiesen zu erhalten; denn, daß Acker, die vorhin Wiesen waren, bloß deswegen, weil sie vorhin als Wiesen keinen Zehnten entrichtet haben, nicht zehentfrei seyn, ist schon durch mehrere Verordnungen entschieden worden.

Nur haben den Eigenthümern dieser Acker die für derlei Aufbrüche in dem Tractate bestimmten Freyjahre, zu Guten zu kommen, und so bleibt ihnen auch unbenommen, wenn sie eine besondere Zehentbefreiung der in der Frage stehenden Gründe erweisen zu können glauben, solche im Wege Rechts anzubringen, wo sie der Unterthansadvokat zu vertreten hätte (Part. Hofentscheidung vom 13. Mai 1801, Regierungs-Intimation vom 26. Mai 1801).

Wenn ein Zehentherr in einem Weingarten den Zehent hat, und derselbe Weingarten hernach zu einem Acker gemacht wird, so folgt dem Zehentherrn der Getreidezehent, so wie er zuvor den Weinzehent gehabt, und so auch, wenn ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, soll dem Zehentherren von solchen Weingärten der Weinzehent auch zustehen.

Auch gilt dies im Falle, wenn in einem Bezirke zwei verschiedene Zehentherren sind, deren einem der Getreidezehent gebührt (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 12).

§. 790.

Doch kann auch eine andere Art der Zehentabgabe eintreten.

Nach den allgemeinen Zehenvorschriften ist zwar allerdings in der Regel der Zehent von derjenigen Frucht zu geben, die

wirklich auf dem zehentbaren Grunde wächst; indessen ist es nach eben diesen Vorschriften sehr zulässig, daß aus besonderem Rechtstitel oder verjährten Gewohnheiten eine andere Art der Zehentabgabe bestehe, wie dieses aus dem 6. Titel, §. 8. des Tract. de jurib. incorp., erhellet, welcher vorschreibt, daß der Weinzehent nach jedes Ortes wohl hergebrachten, und wenigstens von 32 Jahren her continuirten ruhigen Posses gefordert werden soll (Hofkanzleidecret vom 6. April 1821, Hofz. 8903, Reggsz. 17,157).



§. 791.

Zehentpflichtige Brachäcker, wenn sie bebaut worden, müssen den Zehent abgeben.

Auch von dem, was des dritten Jahres in Brach- und Treibfeldern, auch sonst jährlich in Pointen und Gärten zehentbares gebaut wird, davon soll eben sowohl als von andern Baufeldern der Zehent gereicht werden (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 4); und der Zehentherr hat das Recht, von dem Kraute, den weißen Rüben und andern dergleichen auf die Brachfelder bebauten geringen Früchten, den Zehent zu nehmen (Verordnung vom 24. Juni 1782); denn es ist von allen Getreidegattungen und Gartenfrüchten, die in Brachfeldern gesät werden, der Zehent noch ferner zu entrichten (Hofdecret vom 24. Mai 1787); und auf Brachäckern gebauetes Getreide ist zehentpflichtig (Hofkanzleidecret praes. vom 4. Juli 1832, Hofz. 13,205, Reggsz. 36,757).

§. 792.

In wie fern bebaut werdende Oeden zehentpflichtig sind.

Wäre auch ein Grund die meiste Zeit öde und ungebaut geblieben und deswegen kein Zehent davon abgenommen worden, so soll der Inhaber, wenn er einen solchen Grund wieder anbaut, davon den Zehenten zu reichen verbunden seyn (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 10); und Oeden, welche von den Grundholden besessen und versteuert, aber ungebaut gelassen worden (sogenannte Brandäcker) sind in Ansehung des Zehentrechtes, wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung aus Nachlässigkeit des Besizers unterblieb (Par. vom 17. April 1784, §. 8., Hofverordnung vom 9. März 1815, Reggs. Intimation vom 2. April 1815).

IV. Von der Zehentfreiheit.

§. 793.

Wann die Zehentfreiheit eintritt, a) bei Gärten und Weinsägen.

Es ist bereits §. 787 gesagt worden, daß nur da die Zehentpflicht Statt habe, wo sie erwiesen worden ist.

Über auch selbst da, wo sonst der Grund und Boden im Allgemeinen zehentbar ist, tritt Zehentbefreiung ein, und zwar entweder:

- A) hinsichtlich des Grund und Bodens, oder
- B) hinsichtlich der bebauten Früchte;
- ad A) der Grund und Boden kann aber zehentfrei seyn,
 - a) auf immer, oder
 - b) auf eine gewisse Zeit
- ad a) auf immer ist zehentfrei:

- 1.) Ein Garten oder Weinsatz bei einem Hause oder Hofe, der mehr zur Lust als Nutzbarkeit dient, und
- 2.) alle Gärten und Säge, wenn sie gleichwohl ihre besondere Nutzbarkeit haben, jedoch über die vierjährige Zeit kein Zehent davon gegeben worden ist (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 4).

§. 794.

Ad b.) Bei bebaueten Oeden; Eintheilung der Oeden und ihre Befreiungszeit.

Auf eine bestimmte Zeit sind aber zehentfrei: die öden Gründe, welche zur Fruchtbarkeit erhoben werden (Patent vom 21. April 1784, Pat. vom 26. Mai 1779).

Die öden und unfruchtbaren Gründe werden in drei Gattungen unterschieden, nämlich:

- 1.) in jene Grundstücke, welche zur Zeit der landeschaftlichen Rectifications-Normaljahrs bereits als öde angegeben worden und noch ungebaut sind, dann
- 2.) in jene, die erst nach dem Rectifications-Normaljahre wegen Einmanglung eines Besitzers oder Grundholden in die Verödung gerathen, und von dem Grundherrschaften fortan versteuert werden müssen, und endlich
- 3.) in jene, welche zwar von einem Grundholden besessen und versteuert, von diesem aber nicht bearbeitet, sondern öde liegen gelassen werden (Patent vom 30. Nov. 1766).

Auch das mit Regierungsdecret vom 2. April 1815 kundgemachte Hofdecret vom 9. März 1815, theilt die öden Gründe auf obige Art ein, und zwar:

- 1.) entweder in solche, die bereits vor dem Jahre 1750, als dem Normaljahre der Rectification, für öde angegeben worden sind, und heißen, wenn sie aufgeissen und gebauet werden, *Neurisse* ^{a)}, oder
- 2.) in solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grundherrschaften versteuert werden müssen, und heißen, wenn sie wieder bebauet werden, *Aufbrüche* ^{b)}, endlich
- 3.) in solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber ungebaut belassen werden (*Wandacker*).

Von diesen letzteren ist bereits §. 792 gehandelt worden.

Hier ist also bloß noch von Neurrissen und Aufbrüchen die Rede.

- a) Der §. 5. des Tit. 6. des Tract de iuribus incorporalibus definiert Neurrisse, Neubruch und Neugerath als jene Gründe, alda zuvor weder Furch noch Strang und Graffen gefahren, und nie was angebaut worden.
- b) Aufbrüche nennt jener §. des Tractates jene Gründe, welche vorher zwar angebaut gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen andern Bau verkehrt worden.

§. 795.

Zeitliche Zehentbefreiung bei Neurrissen.

Alle öde darniederliegenden, bereits vor dem Rectifications Normaljahre 1750 öde gewesen Grundstücke, wenn solche auf diese oder jene Art nach Beschaffenheit der niedern oder höhern Lage zur Fruchtbarkeit erhoben würden, sind durch ganze zwanzig Jahre von aller Zehentabgabe frei zu lassen (Patent vom 30. November 1766).

Wird von beurbarthen Oeden der ersten Gattung, d. i. von Neurrissen ein Zehent gefordert, so muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes erweisen:

- a) daß er ein allgemeiner Zehentherr, §. 788, sei, und
- b) daß der Neurriss wirklich in dem ihm zehentbaren Bezirke liege.

Erweist er nun der Zehentherr diese beiden Punkte, so bleibt der Besitzer des Neurrisses, wenn er ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweide ist, durch 30 Jahre (alleinh. Resolution vom 26. Mai 1769, Patent vom 17. April 1784, §. 10); in allen andern Fällen aber durch 20 Jahre, vom Tage der Beurbarung an, von der Entrichtung des Zehentes befreit, nach deren Verlaufe sodann das Zehentrecht in Wirksamkeit tritt.

Kann aber der angebliche Zehentherr jene beiden Punkte nicht erweisen, so bleibt der Neurriss für immer von der Zehentabgabe befreit (Hoffanzleiverordnung vom 9. März 1815, Regierungs-Intimation vom 2. April 1815).

Denn, da die Befreiung von der Zehentabgabe zum Vortheile des emsigen Landmannes, der ungenütztes Erdreich fruchtbar macht, zugestanden wird, so fällt es selbst auf, daß die Bestimmung der Freyjahre nur von solchen Gründen zu verstehen ist, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich haftet, und daß von einem zehentfreien Grunde, welcher urbar gemacht wird, so wie von andern zehentfreien Gründen zu keiner Zeit ein Zehent gefordert werden könne (Patent vom 17. April 1784).

Auch sollen solche Hutweiden, selbst im Falle der Zehentpflichtigkeit, zur weiteren Erleichterung für das Künstige nur mit dem halben Zehent belegt werden (Patent vom 30. Nov. 1766, ad 1).

§. 796.

Zeitliche Zehentbefreiung bei Aufbrücker.

Verurbarte Oeden der zweiten Gattung, d. i. Aufbrücker, bleiben, in so fern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreißung; nur sind dem Besitzer dann, wenn der Grund wenigstens 10 Jahre lang öde lag, 10 Freijahre zugestanden (Patent vom 17. April 1784, S. 6, Hofkanzlei vom 9. März 1815, Regierungs-Insinuation vom 2. April 1815).

§. 797.

Verträge gegen diese Zehentbefreiungen sind null und nichtig.

Alle Verträge oder Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringende öde Gründe zwischen der Herrschaft und den Unterthanen entweder bereits getroffen sind oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselbe gegen diese verordnete Zehentbefreiung gerichtet wären, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Haltung nicht verbunden (Patent vom 17. April 1784, S. 7), und alle über die unterthänigen Gemeindefeiden zwischen der Herrschaft und den Unterthanen getroffenen oder zu treffenden Verstandnisse, wenn selbe gegen die unterm 26. Mai 1769 bekannt gemachte 30jährige Zehentbefreiung derselben gerichtet wären, sind null und nichtig (Patent vom 24. Mai 1770).

§. 798.

Zehentbefreiung bei bebauten Früchten, und zwar bei Futterkräutern. Was unter Futterkräutern verstanden wird.

Ad B. Rückfichtlich der bebauten Früchte tritt die Zehentbefreiung bei den in Brachäckern gebauten Futterkräutern ein.

Von dem Anbaue der Futterkräuter auf den Brachfeldern soll nämlich kein Zehent, wenn auch einer bestünde, abgenommen werden, somit besagter Anbau hiervon während der Brachzeit gänzlich befreit bleiben (allerb. Resolution vom 12. October 1769, Hofdecret vom 24. Mai 1787); und damit Niemand Anstand nehme, die meistens unbenüzt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beizutragen, so soll von solchen angebauten Feldstücken während der ganzen Brachzeit kein Zehent genommen werden (Patent vom 27. April 1784, S. 13).

Ueber die angesuchte Erläuterung der Futterkräuterbau-Vermehrungsgesetze, in Hinsicht der Zehentbefreiung, erfolgte ferner die Hofentscheidung vom 29. Juli 1790 dahin, daß, so lange die Aecker brach liegen, und mit Futterkräutern angebaut wären, kein Zehent zu nehmen sey, und, da die so gewöhnliche Anbauung in 3 Jahren nur eine Brachzeit gestatte, so verstehe sich von selbst, daß die

Befreiung von der Zehentabgabe auch nur auf Ein Jahr besser können; wenn aber doch ein Grundeigentümer, es seiner Wirtschaft's - Speculation zuträglich sei, die Futterkräuter mehrere Jahre stehen zu lassen, anstatt mit Körnern zu besäen, er sich mit dem Zehentinhaber der andern Jahre halber abfinden müßte (Regierungs-Intimation vom 9. August 1790).

Auch wurde mit Hofkanzleiverordnung vom 3. März 1814 kundgemacht, mit Regierungsdecret vom 30. März 1814 erinnert: ursprünglich seyen bekanntlich in Niederösterreich die bebauten Brachäcker dem Zehent unterworfen, jedoch schon unterm 12. October 1769 ganz bestimmt, aber in dem Patente vom 27. April 1784, S. 13, sey verordnet worden, daß die mit Futterkräutern bebauten Brachäcker, während der ganzen Brachzeit, von dem Zehent befreit seyn sollen. Bei diesem für die Agricultur und die Viehzucht wohlthätigen Gesetze, habe es auch noch ferner unabänderlich zu bleiben.

Uebrigens sind alle gegen die Verordnung wegen Zehentbefreiung der in der Brach gebauten Futterkräuter gerichteten, zwischen Herrschaft und Unterthanen getroffenen Verständnisse null und nichtig (Patent vom 24. März 1770).

Nun ist es aber nothwendig zu erläutern, was unter Futterkräutern verstanden wird.

In der Hofkanzleiverordnung vom 13. Jänner 1782, beim 4ten Punkte heißt es, daß es Se. Majestät in Ansehung dessen, daß die Dominien von den Erdäpfeln, Kraut, weißen und gelben Rüben und andern dergleichen auf die Brachfelder gebauten geringen Früchten und grünen Waaren, da in der Normalverordnung vom 12. October 1769 nur allein die auf den Brachfeldern gebauten Futterkräuter von dem Zehent ausgenommen und befreit worden sind, den Zehent zu beheben berechtigt sind, bei dem den Zehentherrn dießfalls zukommenden Befugnisse ferner bewenden lassen.

Ein Hofkanzlerbescheid vom 21. September 1789, kundgemacht mit Regierungsdecret vom 8. October 1789, bestätigt ferner eine Part. Regierungsentscheidung vom 19. Februar 1789, wornach, da vermög des Tit. VI., §. 2. des Tract. de jurib. incorp. unter dem kleinen Zehent jener von Saffran, Kraut, Rüben, Haar u. dgl. verstanden wird, es gesetzmäßig erkannt wurde, daß dem Zehentherrn, wenn ihm der kleine Zehent zusteht, der Zehent von gelben Rüben, Erdäpfeln u. s. w., kurz von allen Früchten, welche in den Feldern, Weingärten und Gärten gebaut werden, unstreitig gebühre, und daß, da der §. 4 desselben Titels ausdrücklich sagt, daß auch von jenen Früchten, welche in Brach- und Treidfeldern, auch sonst in Pointen oder Wärten Zehentbares gebaut werden, der Zehent abzureichen sei, und da das unterm 24. April 1784, wegen Webauung öder Gründe ergangene Patent, nur die auf den Feldern angebaute Futterkräuter vom Zehent befreie, auch jede Ausnahme die allgemeine Regel in den nicht ausgenommenen Fällen bestätige, es offenbar

sei, daß von allen übrigen in den Brachfeldern gebaut werdenden Früchten der Zehent zu geben sei, somit von Wurken, Erdäpfeln, gelben Rüben sowohl, als von allen in den Brachfeldern gebauten Früchten, mit alleiniger Ausnahme der Futterkräuter.

Dadurch war der Begriff „Futterkräuter“ noch immer sehr unbestimmt aufgestellt. Erst mit Hofkanzlei-Verordnung vom 3. März 1814, Regierungs-Intimation vom 30. März 1814, Regierungszahl 7760, wurde dieser Begriff dahin festgesetzt, daß unter Futterkräutern alle solche Gewächse verstanden seien, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden können, und nicht zum großen Zehent gehören; daher auch Erdäpfel in Brachfeldern gebaut, weil sie mehr zur Fütterung als zum menschlichen Genuß verwendet werden, als Futterkräuter zehentfrei sind.

§. 799.

Was unter Brachäcker verstanden wird.

Endlich muß auch der Begriff „Brachäcker“ näher erörtert werden.

Mit Anwendung der Worte des §. 4 des Titels VI. des Tract. de jurib. incorp. (von dem, was des dritten Jahres in Brach- und Dreifelder u. s. w.), dann mit Rücksicht auf das noch herrschende Bewirthschaftungssystem, ist jedes dritte Jahr eines Ackers als Brachfeld anzusehen, und in Absicht auf den Zehent zu behandeln (Hofkanzlei-Verordnung vom 3. März 1814, Regierungs-Intimation vom 30. März 1814, Regierungszahl 7760).

Die zufolge allerh. Entschliesung erlassene, die Zehentbefreiung der in der Brach gebauten Erdäpfel betreffende Hofverordnung vom 3. März 1814 bezeichnet (indem sie auf die Worte des Tract. de jurib. incorp., §. 4., Tit. VI. auf das herrschende Bewirthschaftungssystem hinweist) das jedesmalige dritte Jahr eines Ackers als Brachjahr.

Nach diesem von dem Gesetze in Absicht auf den Erdäpfelzehent aufgestellten Begriffe des Brachjahres kann in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die von einzelnen Grundbesitzern eingehaltene besondere Bewirthschaftsart immer nur dasjenige Jahr als Brachjahr angesehen werden, auf welches mit Beobachtung des regelmäßigen jährigen Termines für die in der Frage stehende Gegend die allgemeine Brache fällt. Obgleich es daher jedem Grundbesitzer frei gestellt bleibt, für die Cultur seiner Felder ein beliebiges System zu beobachten, so hat er doch auf die Begünstigung der Zehentbefreiung für die in der Brache gebauten Erdäpfel nur dann einen gesetzlichen Anspruch, wenn er die Dreifelderwirthschaft beobachtet.

Wenn nun ein Zehenthold hinsichtlich seines zehentpflichtigen Ackers die landesübliche Brach nicht eingehalten hat, so kann ihm auch

für seine außer jener Zeit auf seinem Acker gebauten Erdäpfel, welche nach dem bemerkten gesetzlichen Begriffe nicht als in der Brach gebaut, zu betrachten sind, die Zehentbefreiung nicht zugestanden und die Zehentherrschaft bei dem ihr zustehenden gesetzlichen Zehentanspruch nicht wider ihren Willen zur Verzichtleistung auf den Zehent verhalten werden (Hofkanzleidecret vom 24. Dec. 1834, Hofz. 31,306; Reggsz. 246/1835).

V. Von der Behebungsart des Zehentes überhaupt.

§. 800.

Der Zehent ist in der Regel ein Hohl-Zehent.

Insgemein ist kein Zehentmann schuldig, Treid-, Wein- oder andern Zehent dem Zehentherrn selbst heim- oder zuzuführen; wäre aber solches von irgend Alters her also gebräuchlich gewesen, dessen sollen sich die Zehentleute daselbst auch künftig nicht verweigern (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 9).

Der Hohlzehent und nicht der Bringzehent wird also vermuthet, und letzterer muß daher bewiesen werden.

§. 801.

Vom Zehent sind bei dessen Behebung die Baukosten und das Bergrecht, die Grundsteuer u. dgl. nicht abzuziehen.

Bei Behebung des Zehentes werden die Baukosten und das Bergrecht, oder andere Grunddienste, so wie die Landsteuer oder einige andere Auslagen nicht abgezogen, und der Zehentmann darf ihm nichts vorbehalten (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 14).

§. 802.

Die Behebungsarten des Getreide- und Weinzehentes sind verschieden.

Die Behebungsarten des Getreidezehentes sind von jenen des Weinzehentes unterschieden, daher von jeder besonders zu handeln kommt.

A. Von der Behebungsart des Getreidezehentes.

§. 803.

Wie der Getreidezehent aufgerichtet und behoben werden soll.

Die Unterthanen, und diejenigen, die das Getreide bauen, sollen an allen Orten, unangesehen des alten Herkommens und Gebrauches

ches, den Getreidezehent in Zukunft nicht Warbenweise, sondern dermaßen, wie bei jedem Eigen oder Flecken, es sey Mandel-, Schober- oder Häufelweise gefechet wird, Mandel-, Schober- oder Häufelweise den Zehent reichen; und damit in Einführung und Einbringung des Getreides Fleißige durch den Unfleißigen nicht in Schaden geführt werden, soll, wenn ein Untertan sein Getreide bei den Eigen oder Flecken abgeschnutten, und der Zehentner durch ihn angelangt wird, den Zehent auszustrecken oder zu heben, der Zehentner dieß unweigerlich thun, und seinen Zehent heben. Ist der Zehentner in Hebung des Zehents säumig, so kann der Bauer oder Baumann sein Getreide nach seiner Gelegenheit einführen, und den Zehent dem Zehentner Mandel-, Schober- und Häufelweise ohne Gefahr liegen lassen (Getreidezehent-Ordnung vom 22. April 1545. Erneuert am 22. Juli 1564 und 3. Juli 1584).

Dieß vorausgeschickt, gelten gegenwärtig in Beziehung auf die Getreide-Zehentbehebung folgende Bestimmungen:

1. Rücksichtlich der Art der Aufrichtung des Getreidezehentes ist ein Unterschied zwischen dem Getreide, das mit der Sichel geschnitten wird, dieses soll in Mandeln, oder, bei weniger Erträgniß, Warbenweise zu Feld gereicht werden, und zwischen dem geringen Getreide, das nicht mit der Sichel abgeschnutten, sondern gemäht wird, das soll, der Mad oder dem Häufel nach verzehent, und der Zehentherr gleichfalls die Zehent-Mad oder Häufel zu merken und zu erheben haben; wo aber der ungleichen Maden oder Häufel halber solches nicht seyn könnte, so ist der Zehentmann, auf des Zehentherren Begehren, gleiche Schöberl zu machen schuldig (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. S. 6).

2. Um den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wurde folgende Nichtschnur festgesetzt, wornach bei der Zehentbehebung des Getreides vorzugehen kömmt:

a) Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandeln aufgerichtet ist, hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeige zu machen (Hofdecret vom 12. Dezember 1786, S. 1).

Sollte der Zehenthold ohne Anzeige die Feldfrüchte wegführen, so ist der der Obrigkeit dadurch entzogene Zehent gleich andern derlei Schäden, durch unpartheische Schätzer zu erheben, und wie eine andere obrigkeitliche Forderung einzubringen (Patent vom 12. Dezember 1786).

b) Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustrecken (Patent vom 12. Dez. 1786, S. 2), wobei der Zehentherr den Zehent auf eines jeden Baugrund abzuzählen hat. Ihm steht frei, nach seinem Gefallen, ohne daß ihn der Zehenthold hindern kann, am ersten oder letzten, oder mittleren Haufen anzufahren, den Zehent auszustrecken und zu erheben (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. S. 6.), und um bei dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehentes

auf jedem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen (Patent vom 12. Dez. 1786. S. 4). Die Aussteckung soll niemals ohne sonst wichtigen Ursachen, auch nur um einen Tag verschoben, bei dringenden Umständen aber immer damit nach aller Mäßigkeit geurtheilt werden (Hofdecret vom 30. September 1791, Regierungs-Instruction vom 14. October 1791. S. 6).

c) Sollte der Zehentherr die Aussteckung über die Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Rücklassung des Zehentes vom Felde wegzuführen (Patent vom 12. Dezember 1786, S. 3.) Alle bisher bestandenen Gewohnheiten oder Verordnungen, die hinsichtlich der Zeit, binnen welcher der Zehent ausgesteckt werden soll, üblich oder erlassen worden sind, sind aufgehoben (Eodem S. 5).

Es hat bei der über die deimatigen herrschaftlichen Gefälle an die Stände erfolgten Erklärung sowohl, als auch bei jener Verfügung, die in Hinsicht auf die Zehent-Einbringung 1786 ergangen, fortan zu verbleiben, dann so viel die vorgeschriebene Zehent-Einbringungsart belanget, in besondern Fällen, wenn gleich wohl mehrere Gemeinden zugleich ohne Nothwendigkeit oder zu vortheilhaftig auf die Aussteckung dringen, und der Zehentherr die hierzu erforderlichen Leute nicht sollte aufbringen können, den Obrigkeiten ohnehin freistehet, sich an das Kreisamt zu wenden, und eine angemessene Eintheilung, so weit sie ohne Nachtheil des Unterthans geschehen kann, in Vorschlag zu bringen (Hofkanzleidecret vom 15. März 1791. II. Abth. ad 9. Hofz. 700, Reggßz. 4761).

§. 804.

Welche Strafe gegen die Uebertreter des im §. 803 vorkommenden Patentes vom 12. Dezember 1786 zu verhängen ist.

Die privatrechtliche Natur des Zehentrechtes kann nur auf den Erwerbungsstitel des Rechtes sich beziehen.

Sobald aber zwischen dem Zehentherrn und Zehentholden das Recht selbst nicht streitig ist, müssen die Befehle, welche die Ausübung dieses Rechtes normiren, von Amts wegen gehandhabt, somit auch die Dawiderhandelnden bestraft werden.

Aus dem Abgang einer bestimmten, gesetzlichen Straffaction für die Uebertretung der im Patente vom 12. Dezember 1786 enthaltenen Anordnung, „daß der Zehenthold seinem Zehentherrn zum Behufe der Zehent-Abfuhr die Anzeige von der erfolgten Aufrichtung der Frucht zu machen habe,“ kann die Straflosigkeit der Unterlassung dieser Anmeldung eben so wenig als aus dem Umstande gefolgert werden, daß die in dieser Beziehung für Steiermark erlassene Vorschrift vom 13. October 1788 (durch welche die gedachte Uebertretung mit der doppelten Zehent-Entrichtung verpönt wird), für die Provinz N. O. nicht erlassen worden ist, weil überhaupt jede

gesetzwidrige Handlung an und für sich sträflich erscheint, und demnach da, wo das Gesetz selbst im Voraus die Strafart nicht festgesetzt hat, zur Belegung mit einer arbiträren Abndung geeignet ist.

Als eine solche wurde daher die einem Zehentholden, der diese Anzeige unterließ, zuerkannte Strafe der doppelten Zehent-Entrichtung angesehen, welche daher von der Hofstelle in der Eigenschaft eines arbiträren Straffenntnisses aufrecht erhalten wurde (Hofkanzleidecret vom 29. Dezember 1836, Hofz. 33,312, Rggz. 529 von 1837).

§. 805.

Die einmal gewählte Aussteckordnung darf nicht mehr geändert werden. Wie lang die Zehentholden ihr Getreide nicht wegfuhrn dürfen.

Da durch das allerhöchste Patent vom 12. Dezember 1786 das den Zehentherren §. 4 eingeräumte Recht nur dahin beschränkt ist, beim Auszehnten auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen, so würde eine eigenmächtige Ausdehnung dieses bloß zum Schutze gegen Bevortheilungen den Zehentherren zugestandenen Rechtes, und eine Unvereinbarkeit mit dem Begriffe des Zehentes, welcher nicht mehr als 10 Theile des Ertrages seyn soll — darin liegen, wenn der Zehentherr sich erlauben wollte, auf einem und demselben Felde die einmal angetragene Ordnung im Ausstecken zu unterbrechen, und willkürliche Absprünge nach der verschiedenen Ergiebigkeit der Saat zu machen; dagegen kann der Zehentherr nicht verhalten werden, bei aneinander gränzenden Grundstücken verschiedener Zehentholden, die auf dem ersten Felde angefangene Ordnung durch die ganze Aue beizubehalten; sondern es muß ihm gestattet seyn, auf jedem einzelnen Felde bei einem beliebigen Mandel den Anfang der Zählung zu machen (Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1818).

Vor Ausgang obiger 24 Stunden, oder vor Anzeige der geschehenen Aufrichtung der Früchte in Mandeln oder Schober darf der Zehenthold das Getreide bei sonstiger Strafe des Doppelten der Zehentgebühr nicht hinwegführen (Hofdecree vom 13. October 1788).

§. 806.

Wie sich der Zehenthold zu benehmen hat, wenn mehrere Zehentherren den Getreidezehent zusammen besitzen.

Wenn zu einem Getreidezehent zwei oder mehrere verschiedene Zehentherren sind, soll kein Zehenthold, ungeachtet er von diesen hierzu gehalten gewesen wäre, schuldig seyn, jedem Zehentherrn seinen Theil selbst abzuliefern, oder besonders abzugeben; sondern, wenn er nach der Aussteckung oder Abzählung des ganzen Zehentes solchen liegen läßt, ist er weiter nicht verbunden, und die Zehentherren mö-

gen denselben selbst unter einander theilen (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 13).

B. Von der Behebungsart des Zehentes.

§. 807.

Ordnungen und Satzungen, die dieserwegen bestehen.

Obwohl in dem Jahre 1546, wie es mit Einbringung des Weinzehentes gehalten werden soll, Ordnung gemacht, und publiciret, auch hernach in den Jahren 1569, 1583, 1595, 1612 und 1652, endlich unterm 9. September 1660 wiederholt und erneuert worden ist, wornach sich Jedermann auf dem Lande richten soll, so kam dennoch vor, daß von Vielen dawider gehandelt wurde, daher, diesen Mißbrauch mit Patent vom 31. August 1666 abzustellen, und vorzüglich die Beobachtung der in den Patenten von 1651 und 1652 enthaltenen Punkte aufgetragen wurde.

§. 808.

Zum Behufe der Zehentbehebung sollen Lesemeister u. s. w. aufgestellt werden.

Zum Behufe der Zehentbehebung sollen die Zehentherren taugliche und getreue Lesemeister, Pachtisten, Kurrenten und andere dergleichen Leute bestellen, dieselben beedigen, und mit besserem Solde unterhalten, damit sie nicht Ursache haben, die Leute zu veruntrouen, und sie mit Exactionen oder mehreren Auslagen zu beschweren (Patent vom 31. August 1666).

Die Schrankenschreiber und Kurrenten sollen der ihnen auf der Zehentstube vorgehaltenen Instruction, bei der darin benannten Strafe, mit allem Fleiße nachkommen, sich durch eine Gabe nicht bestechen, noch vielweniger in Lesenszeit außer ihren ordentlichen Hütten in Häusern betreten lassen; welche dagegen handeln, sollen nicht allein gedachter Instruction gemäß, sondern auch diejenigen, die den Kurrenten in solcher Zeit Unterschleif geben, nach Befund der Sache wirklich bestraft werden (Eodem).

Die Kurrenten und Zehentschreiber dürfen unter keinem Vorwande von den Leuten etwas begehren; auch sollen die Zehentholden die Bedienten der Zehentherren nicht mit Gaben bestechen (Eodem).

§. 809.

Die Zehentholden sollen sich wegen des Lesens melden, und Lese- und Passierzettel nehmen.

Die Zehentholden sollen sich vor dem Lesen bei den Zehentstuben zur rechten Zeit anmelden (Eodem), und keiner soll sich vor ordentlich ausgeschriebener Zeit, bei Aufrechnung

des doppelten Zehentes, nach Gefallen zu lesen unterstehen; vielmehr sollen sie auf alle ihre Weingärten ordentliche Lese- und Passierzettel, welche ohne Bezahlung und Verrechnung zu reichen sind, beheben.

Die Zehentherren und deren Bediente sollen ihnen jedoch die Zehent-Extracte, Quittungen, Lese-, Passier- und andere Zettel oder Schine jedesmal umsonst, und ohne Erlegung einigen Pfennigs, gutwillig geben und erfolgen lassen, auch einiges Schrankengeld nicht abfordern oder nehmen (Eodem). Desgleichen sollen die Zehentbolden, welche ihre Zehentausstände bezahle haben, mit Ausfertigung der Lese- und Passierzettel nicht aufgehalten werden; — denjenigen aber, welche ihre Ausstände nicht entrichtet haben, brauchen solche nicht gegeben zu werden.

Diese Lese- und Passierzettel sind den Kurrenten, welche zur Beschreibung des Zehentes abgeordnet sind, vorzuweisen, und keiner, wer er auch sey, soll ohne habende ordentliche Lese- und Passierzettel bei Verluſt des Maisches, welcher dem Zehentherren heimfällt, lesen (Eodem).

§. 810.

Beschreibung des Zehentes.

Der Weinzehent soll aller und jeder Orten im Lande an den Weingebirgen und vor den Weingärten maischweise beschrieben, sodann nach jeden Orts hergebracht und wenigstens von 32 Jahren fortgesetztem ruhigen Besitze abgefordert werden (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 8).

Die Zehentherren sollen den Maisch ordentlich vor den Weingärten beschreiben (Patent vom 31. August 1666).

§. 811.

Welches Maß beim Zehentbeschreiben zu beobachten ist.

In den Pressen sollen die Zehentherren die Leute mit größerem Maß, als es sonst der gemeine Eimer, Viertel oder Achtring austrägt, weiter nicht beschweren, noch jemand zwingen, den Zehent anders, als nach der ordentlichen Mäsur oder der darnach gerichteten Wiener'schen Haimmaß zu geben.

Von 16 Eimer Maisch soll der Zehentherr einen Eimer lauters (jedoch den Zehentherren, geistlichen und weltlichen, welche vermög ihres althergebrachten, rechtmäßigen Besizes oder anderweitig erlangten Privilegien, von wenigern Urn einen Eimer lauterer zu nehmen befugt sind, unvergriffen), und was darüber und darunter für eine Urn Maischraiten, auch durchgehends gleiches Maß im Zehent beobachten; da dieselbe in Wien visiret und gehaimet, und das mit Vortheil gebrauchte größere Maß, wodurch die Leute beschweret worden, und mehr als der gemeine Eimer Viertel oder Achtring austrägt, weiter keineswegs zu gebrauchen ist. Zu dem Ende sind die

hierzu nothwendigen Geschirre, klein und groß, jährlich in Wien, bei der ordentlichen Haim zu zimenten, und das gewöhnliche Zeichen ist darauf brennen zu lassen.

Die Zehentherren sollen bei besagter Maß verbleiben, und die Unordnung, daß das Körndl über das Zimmentzeichen schwimmen müßte, gänzlich abstellen.

Jedoch an den Orten und Gebirgen, wo der Zehentgeber von Altersher einen großen Eimer einfachset, dort kann auch der Zehentherr den Zehent nach demselben Maße nehmen (Eodem).

§. 812.

In wie fern Kellerbeschaue Statt haben.

Die Kellerbeschau soll nicht zugelassen werden, es sey denn, der Zehentherr hätte solche vor 32 Jahren her ruhig und ohne Widerrede im Gebrauche gehabt, wobei es in Zukunft entweder noch feiner zu verbleiben hat, oder ihm die Beschreibung von den Weingärten, §. 380, vorzunehmen, freistehen soll (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 8).

Die Zehentholden sollen, wo es von Alters herkömmlich ist, dem Zehentherrn die Beschreibung der Keller nicht verweigern (Patent vom 31. August 1666). Die Zehentherren sollen jedoch bei Visitation der Keller allein von demjenigen, was über Abzug des Bergrechtes übrig verbleibet, den durch Generalien ihnen zugelassenen Zehent raiten und nehmen (Eodem).

Auch wird dieses in dem §. 3 des Regierungs-Edictes, welches jährlich hinsichtlich des Zehentes bei Wien unter dem Gebirge u. s. w. erlassen wird, ausgedrückt.

§. 813.

Nach welcher Ausmaß soll der Wein abgeführt werden.

Der österreichische Eimer soll zu 40 Wiener-Maß abgeführt, jedoch wegen der Schwendung und Aufrechnung der Mauth, wie auch Abrechnung des Zehentes, Bergrechtes, oder sonstigen Aufschlages im Gelde 41 Maß für Einen Eimer passirt werden (Hofentschließung vom 21. Juli 1762).

§. 814.

Wie sich die Zehentholden zu benehmen haben, wenn mehrere Zehentherren sind.

Wenn zu einem Weinzehent zweien oder unterschiedliche Zehentherren sind, soll es hinsichtlich der Zehentabgabe bei dem auch künftiglich bleiben, wie es jeden Orts bisher im Gebrauche gewesen ist.

Dies gilt auch rücksichtlich des kleinen Zehentes (Tractat. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 13).

§. 815.

Durchschwärzungen und Verfälschungen des Maisches sind streng verboten.

Es sollen zur betrüglischen Durchschwärzung des Maisches keine fremden Namen oder andere gefährliche Mänte gebraucht werden, noch viel weniger diejenigen, die Hofstätten haben, ihre Weinbeeren Buttenweise vom Stocke wegtragen, nächtlicher Weise abpressen, und den Most, wie gebräuchlich in die Bodungen zusammenlesen.

Denjenigen, welche mit beträchtlicher Verschwärzung des Maisches betreten werden, ist der verschwärzte Maisch verfallen (Zehentverordnung vom 31. August 1666). Bei dem Zehent bei Wien unter dem Gebirge, wo derselbe dem Hofe und dem ehemaligen Vicecome, und dem Erzbischof von Wien gebühret, wird seiner in dem jährlich vor der Weinlese zu erlassenden Regierungs-Edicte ausdrücklich verordnet, daß, wenn man den Zehent in der vorgesezten Zeit, als nämlich von der Weinlese bis auf Lichtmess geben will, wie er gesetzt ist, die Zehentheuren ihn ohne einen darauf zu schlagenden Wandel annehmen müssen.

Der Zehenthold ist schuldig:

a) dem Zehentherren einen ächten, unverfälschten Most, so wie er ihn selbst gefechet hat, als Zehent abzureichen.

b) jede besondere Zubereitung des Zehentweines in eigenen, besondern Bodungen, Wütteln u. d. gl. Geschirren, ist ohne weiters zu verbieten, und

c) findet der Zehentherr bei Abnahme des Zehents den für den Zehent bestimmten Most verfälscht, so sind sogleich alle Umstände genau zu erheben, und der Behörde anzuzeigen, damit der Schuldige nach dem Maße des versuchten Betruges bestraft werde, und zugleich hat der Zehentherr das Recht, auf der Stelle ein anderes Faß mit unverfälschtem Moste zu verlangen, aus welchem er den Zehent, so wie er ihm nach Rechten gebühret, abnehmen kann; und der Zehenthold hat sich dieser Pflicht ohne Widerrede zu unterziehen (Part. Regierungs-Entscheidung vom 15. October 1807).

VI. Von den Zehentrückständen.

§. 816.

Wie sich bei einem Zehentrückstande zu benehmen sey.

Die Zehentholden sollen ihrer Zustände halber gebührende Nichtigkeit machen, und deswegen ordentliche Quittungen nehmen, worin die Zehentherren die Maischsechtung, und den von solcher Sechtung gebührenden Zehent ordentlich ausweisen, dem Zehentholden zur Nachricht spezifiziren, und in ihren Zehentbüchern ordentlich vormerken,

auch den Zehentholden mit Reproduzierung der vorigen Quittung nicht beschweren (Zehentordnung vom 31. August 1666); und die Ausstände sollen bis auf völlige Bezahlung auf dem Grunde verbleiben, und von da aus entrichtet werden (Eodem).

Wenn übrigens von einem Grunde der schuldige Zehent mehr als ein Jahr ausständig verbleibt, und dieser Grund vor der Entrichtung des Zehentes an Jemand Andern verwendet wird, so kann der Zehentheir den Ausstand nicht bei der künftigen Forderung, oder dem gegenwärtigen Inhaber, sondern bei dem vorigen suchen (Tractatus de iuribus incorp. Tit. VI. §. 15).

Nur rücksichtlich jener Grundstücke, welche in Häuser oder Lustgärten verbaut werden, heißt es: daß, obschon der behaute Grund oder Lustort öfter wäre verkauft, verwechselt, oder sonst veralienirt worden, die gerichtliche, schleunige Execution wegen Eintreibung der Zehent-Relution aus Ursache des abgeschlossenen Contractes, an dessen jedesmaligen gegenwärtigen Inhaber und Eigenthümer angesehet und ertheilet werden soll.

Uebrigens haben die Zehentheiren jeden Besitzer zehentbarer, verbauter Grundstücke zur Abführung ihres paktuten, in Ausstand verbliebenen Quanti jährlich zu ermahnen, in Unterbleibung der schuldigen Bezahlung aber solches den Grundbesitzern jedesmal anzuzeigen, und von diesen den Ausstand in den Dienstbüchern ordentlich vormerken zu lassen, damit bei anzeigendem Verkaufe die Grundherren den Verkäufern, des haftenden Ausstandes halber, Nachricht ertheilen, mithin dieselben sich zur gehörigen Zeit außer Schaden halten (Ver. vom 31. August 1708. §. 1).

VII. Von der Zehentrelution und Verpachtung.

§. 817.

Zehente können verpachtet werden, wenn beide Theile wollen.

Zehentherren können eben so wenig verhalten werden, ihren rechtlichen Zehent den Zehentholden durch Relution zu überlassen, als der Zehenthold gezwungen werden darf, seine Zehentschuldigkeit zu reluire (Regierungsbescheid vom 4. September 1794); denn der jährliche Zehent von den Grundstücken, welche mit Früchten oder Körnern angebaut sind, soll, der österreichischen Zehent- und Landesordnung gemäß, in natura gereicht werden.

Nur von jenen Grundstücken, welche in Häuser oder Lustgärten verbaut worden, ist das paktute jährliche Quantum bei der dabei vorgesehenen Strafe abzuführen (Verord. vom 31. August 1708), und wo die Ablösung Heitemmens ist, liegt es in der Zehentholden Willen und Gefallen, den Zehenten mit Most oder Geld zu entrichten (Generale vom 28. October 1651).

In diesem Falle soll der Zehentheir, wenn man den Zehent in der vorgesezten Zeit, als nämlich vom Lesen an bis auf Lichtmess geben will, ihn, wie er gesetzt ist, annehmen, und bis auf solche Zeit darauf einige Strafe, oder wie es sonst genannt werden mag, nicht schlagen noch einfordern (Patent vom 31. August 1666).

§. 818.

Beym Heuzehenten ist dem Zehentholden die Wahl der Reluition überlassen.

Doch ist dem Zehentholden die Wahl der Reluition in folgenden Fällen überlassen.

Um nämlich in Absicht auf die zu befördernde Viehhaltung alle Hindernisse wegzuräumen, soll dem Eigenthümer der Gründe, wenn er seine neuen oder älteren Wiesen ohnehin zum Heumachen bestimmt hat, die Freiheit der Wahl gesekmäßig eingeräumt seyn, entweder den Zehent in natura, oder aber, wenn er das Gras davon benügen will, nach seinem Belieben, im Gelde abzutragen.

Damit aber auch wegen des Geldebetrages selbst kein unnöthiger Anstand sich ergeben möge, so ist zwischen dem Grundeigenthümer und Zehentinhaber das freie Abkommen einzuräumen, und wenn sie dabei nicht übereinkommen können, der Ausspruch durch Richter und Geschworne, im Beyseyn der herrschaftlichen Beamten zu machen; und damit auch diese nicht vielleicht auf außerordentliche Zweifel verleitet oder der Chikane Platz gelassen werde, ist der Werth zum Grunde zu nehmen, in welchen die meisten Aeckerzehent abgelöset zu werden pflegen, wenn die Aecker zu Gärten, oder zu Häuser-Erbauungen verwendet, oder Wiesen, mit oder ohne Zehent, in Verpachtung gegeben worden, und zwar dergestalt, daß dieser jeder ortsübliche Werth zwar nie überschritten, nach Beschaffenheit des Grundes aber, auch auf niedrigere Beträge von dem Schiedsrichter gesprochen werden könne (Verordnung vom 28. Juli 1777, S. 1).

§. 819.

In wie fern beim Krappzehent eine Reluition Statt hat.

Dem Zehentherrn ist unbenommen, über die Ablösung des Krappzehentes im Gelde, sich mit dem Unterthane auszugleichen, so wie letzterem überlassen bleibet, wenn ihm die herrschaftliche Forderung zu hoch scheint, seinem Zehentherrn die 10 Klasten zur Einführung zu überlassen; wobei übrigens die Grundobrigkeiten Sorge zu tragen haben, daß, da sie einer Seits bei ihrem wohlhergebrachten Zehentrechte geschüzt werden, sie dagegen die Schranken der Mäßigung nicht überschreiten, und zu Klagen über Bedrückungen keinen Anlaß geben (Hofresolution vom 2. October 1795, Keggß. Int. vom 16. October 1795).

§. 820.

Ob bei Einlösung der Gründe zum öffentlichen Gebrauche eine Zehentrelution Statt hat.

Diese Frage wird durch folgenden Fall, worüber die Hofkanzlei entschieden hat, beantwortet:

Ueber die Frage nämlich, ob die Zehenteigenthümer jener Gründe, die zur Errichtung des Neustädter Canales verwendet, und also der Beurbarung entzogen wurden, eine Entschädigung für den Zehentabgang zu fordern berechtigt seyen, und ob, bei Anlegung der öffentlichen Strafen, mit welchen der Canal am tuglichsten verglichen werden kann, die Zehentbesitzer einz. Schadloshaltung erhalten, wurde durch Hofkanzleidecret vom 12. April 1804 erinnert: „daß von jenen Gründen, die unmittelbar zur Canaltracé verwendet werden, keine Relution des darauf allenfalls gehafteten Zehentes Statt habe, da der Staat selbst die Gründe zum öffentlichen Gebrauche und zur allgemeinen Wasserfahrt eingelöst hat.

§. 821.

Wie die Relution zu geschehen hat, wenn der Zehent rückständig ist. Wie die Zehentrelution zu geschehen hat, wenn sie von Alters herkömmlich ist.

Rücksichtlich der Relution des rückständigen Zehentes treten dieselben Bestimmungen ein, die §. 842 rücksichtlich des rückständigen Vergdienstes vorkommen (Tract. de jurib. incorp. Tit. VII. §. 3).

Es ist bereits §. 817 gesagt worden, daß, wo die Ablösung Herkommens ist, es in der Zehentholden Willen liege, den Zehent mit Most oder mit Geld zu entrichten.

Die Zehentholden sollen jedoch hierbei die Bezahlung des Zehents 2, 3 oder mehr Jahre nicht anstehen, oder falls er stehen sollte, den Ausstand nicht mit etwa schlechtem Moste abführen; sondern jedes Jahr soll der Zehent entweder in natura an selben Jahre oder im Gelde (welches aber vor der von der Regierung zu geschehen habenden gewöhnlichen Zahlung keiner zu erlegen schuldig ist), abgestattet werden (Pat. vom 31. August 1666).

Was ferner im ersten oder mehreren Jahren nicht entrichtet wurde, soll weiter nicht in Most, sondern mit Geld nach eines jeden Jahres-Zahlung abgeführt, auch zu solchem Ende von dem Zehentherrn, vom Lesen bis Pichtmeh, ihre Zehentstube allezeit offen gehalten, und von demjenigen, welcher den Zehent daselbe Jahr im Gelde abzuführen erbietig ist, solcher unweigerlich angenommen werden, und im Widrigen der Zehentherr die Strafe der fünfzehnten

oder wie es sonst genannt worden ist, oder die Säkung abzufordern nicht befugt seyn (Eodem).

§. 822.

Eigenthümliche Paktur in der Umgegend von Wien.

Insbefondere hinsichtlich derjenigen, welche um die Haupt- und Residenzstadt Wien und unter dem Gebirge Weingärten haben, wovon dem Hofe und ehemaligen Bischof, dem Erzbischof Wien, und andern neben dem Hofe der Zehent gebühret, bestehet seit unvordenklichen Zeiten eine solche Abtöfung dahin, daß in so fern man einen Eimer Zehentmost mit Geld ablösen will, solches sowohl in besseren Weingebirgen, nämlich Hoflein, Grigendorf, Kirling, Weidling, Kahlenberg, Grinzing, Heiligenstadt, Rusdorf, Sievring, Klosterneuburg, Petersdorf, Mauer, Gumyoldskirchen und Pfaffstetten, als bei den übrigen Gebirgen um einen jährlich zu bestimmenden Preis geschehen soll, jedoch dergestalt, daß in eines Jeden, der den Zehent zu nehmen schuldig ist, Willkühr ist, seinen gebührenden Zehent in Most oder im Gelbe zu entrichten, die Zehentherin aber ihm solches unweigerlich anzunehmen gehalten sein sollen.

Auch wird in jenem Edicte ausdrücklich erklärt, daß, falls ein Zehentherr dem Zehentholden eine solche Wahl benehmen wollte, der so unbefugt eingekommene Zehent unfehlbar confiscirt werden soll.

Dieser Reluktionspreis wird jährlich jezt vermöge allerh. Entschließung vom 1. Dez. 1819, Hofkanzleibret vom 11. Dez. 1819, Regierungs-Circular vom 18. Dez. 1819, von dem k. k. Kreisamte mit Zuziehung der Zehent- und Bergherrn, nämlich der Herrschaften Stift Klosterneuburg und Schotten, des Erzbischofums Wien, des Magistrates von Wien und der Wiener - Bürgerspitalsverwaltung einer Seits, und der Zehent- und Bergholden anderer Seits ausgemittelt, und der ausgemittelte Reluktionspreis der Regierung zur Verfügung vorgelegt, welche dann denselben in dem Edicte bekannt macht.

Wenn nun das Kreisamt zwischen den Parteien keinen Reluktionspreis in Güte ausmitteln sollte, so hat dasselbe dieß der Regierung anzuzeigen, welche denselben nach Billigkeit bestimmt und zur Richtschnur bekannt macht.

Da übrigens gegen die bei Bestimmung der Reluktionspreise des Weingebirges und Weingehentes in der Gegend von Wien beobachtete Verfahrensweise bisher mit Ausnahme einer einzigen Herrschaft von keiner Seite eine Beschwerde vorgebracht wurde, und auch diese nur durch die ungewöhnlich ungünstigen Weinjahre herbeigeführt worden war, da ferner diese Pakturs-Verhandlungen seit undenklichen Zeiten in der Uebung stehen und den angegebenen Aufklärungen zu Folge mit Berücksichtigung gegenseitiger Billigkeit bestimmt wurde, so hat es bei der bisherigen Verfahrensweise noch ferner zu verbleiben (Hofkanzleibret vom 17. März 1817).

§. 823.

Wann jene Paktur zu geschehen hat, und wie hiebei die Preise angenommen werden.

Die Weinzehntreligion nach der Weinlese entspräche dem Zwecke der Erleichterung der Zehntholden nicht, und es ist solche aus diesem Grunde auch von jeher gleichzeitig mit den für den Anfang der Pese festzusetzenden Lage geschehen, und das von jeher beobachtete Verfahren, wornach in Hinsicht auf die besseren und schlechteren Gebirge zweierlei Preise festgesetzt werden, empfiehlt sich von Seite der Billigkeit und Einfachheit (Hofkanzleidecret vom 4. Jänner 1821, Hofzahl 2124).

§. 824.

Anderer Zehent- und Bergholden sind davon ausgeschlossen.

Ueber die Bitte mehrerer Zehent- und Bergholden, welche den Zehent- und das Bergrecht außer dem zur Haltung der Paktur verpflichteten Bezirke liegenden Zehent- und Berg Herrschaften zu reichen haben, daß ihnen gestattet werde, ihren Zehent und ihr Bergrecht nach der nun von dem Kreisamte zu Stande gebrachten Paktur reluiren zu dürfen, wurde erinnert: daß von der bisher üblich gewesenen und seit undenklichen Zeiten bestehenden Art der Paktur des Weinzehentes und Bergrechtes in dem Umkreise keineswegs abgegangen werden könne, wornach zu den jährlich (nun von dem Kreisamte) gepflogenen diesfälligen Verhandlungen von jeher nur die Herrschaften Stifte Klosterneuburg und Schotten, das Erzbisthum Wien, der Magistrat von Wien und die Wiener- Bürgerhospital- Verwaltung beigezogen werden, und daß aus diesem Grunde die Verpflichtung sich nach dieser Paktur zu richten, auf andere Zehent- und Berg Herrschaften nicht ausgedehnt werden kann.

Indessen wurden gedachte Bittsteller angewiesen, wenn sie gegen die Behandlung der Zehent- und Berg Herrschaften eine Beschwerde zu führen haben, sie selbe im gesetzlichen Wege anzubringen haben (Regierungseweisung vom 30. October 1816).

§. 825.

Zehentherren, die ihren Zehent nicht selbst beheben wollen, sollen ihn vor Allem den Zehntholden anbieten.

Um den Genuß der Zehentfrüchte so viel als möglich dem Bauer ohne Nachtheil des Zehenteigenthümers zuzuwenden, sollen die Zehentherren, welche ihre Zehente nicht selbst einzuziehen und zu bezeugen gesonnen sind, verbunden seyn, dieselben vor Allem den Zehntholden anzubieten, so zwar, daß sie erst dann, wenn sie sich mit ihren Zehntholden über die Bedingungen der Ueberlassung nicht vereinigen könnten, berechtigt wären, andere Pächter zu wählen.

Allein, selbst in diesem Falle soll noch den Zehentholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigestellung des Pachtstillingens sich verbinden, bei den außer dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen das Einstands- oder Vorrecht gebühren; jedoch um die Zehentherrn in ihrem Rechte nicht zu kränken und nicht gegen die Natur der Meistbiethung zu handeln, soll ihnen dieses Einstands- oder Vorrecht nicht auch bei der im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehenen Zehentpachtung zu Statten kommen.

Damit jedoch dadurch, daß die Zehentholden bei einer unmittelbaren Zehentversteigerung keinen Vortheil genießen, die für sie angelegene Begünstigung nicht vereitelt werden kann, so soll der Zehentherr den Zehent vor jeder Verpachtung desselben dem Zehentholden um so gewisser und aufsichtiger anzubietzen verbunden seyn und sich über den wirklichen erfolgten, aber fruchtlos geschehenen Anboth ausweisen können, als im Widrigen, ohne diesem verlangten Anboth sowohl die Versteigerung selbst als der darauf sich gründende Contract ohne Weiterem für null und nichtig erklärt werden würde.

Endlich sollen alle erdichteten Contracte, die zur Umgehung dieses Gesetzes verabreicht oder geschlossen werden, als Verfälshungen angesehen, und die darüber Betretenen mit der für Betrüger in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden (Hofbescheid vom 15. Mai 1797, Regierungs-Intimation vom 23. Mai 1797).

Wenn übrigens bei einer, außer dem Wege der Versteigerung an einen Dritten geschehenen Zehentverpachtung und einem nachher gemachten Anboth an die Gemeinde, selbe diesen Anboth nicht annimmt, und der Zehentherr dann mit dem Dritten den Zehentpacht abschließt, so ist der Zehentherr nicht verpflichtet, den nachher von der Gemeinde etwa mit der Erklärung gemachten Anboth, von ihrem Einstands- oder Vorrechte Gebrauch machen zu wollen, anzunehmen (Part. Regierungs-Entscheidung vom 13. Dec. 1814).

Versteigerungsprotokolle über Zehente sind stempelfrei (Nota der Cameral-Geschäftsverwaltung vom 9. Juli 1834, Regggs. 34,220).

VIII. Von dem Erlöschen des Zehentes.

§. 826.

Wie das Zehentrecht erlischt.

Das Zehentrecht erlischt:

- a) Durch den Untergang oder die ganze Verödung der Gründe,
- b) Durch die Verjährung.

Auch finden die in den §§. 42 bis 50 vorkommenden Bestimmungen hier ihre Anwendung.

Düchfichtlich der Verjährung heißt es: an welchen Orten der kleine oder auch der große Zehent von Alters, oder wenigstens von 32 Jahren, her nicht im Gebrauche gewesen, oder die Zehentholden sich nicht besonders dazu verbunden haben, ist man denselben auch in

Zukunft nicht zu reichen verbunden (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI., §. 3).

Eines Bestandmannes oder Lehensvassallen Nachsehen kann jedoch dem Lehensherrscher oder Eigenthümer nicht schaden (Eod. §. 10).

Wäre aber der Grund inzwischen öde und ungebaut gelegen, und darum kein Zehent genommen worden, so soll der Inhaber sich der Verjährung nicht zu behelfen haben, sondern, wenn er einen solchen Grund wieder anbaut, davon den Zehent, nach Verlauf der Befreiungszeit, zu reichen verbunden seyn (Eod. §. 10).

Wenn jedoch ein Zehent zu Feld und zu Dorf groß und Klein den Zehentholden nur auf gewisse Sorten überhaupt überlassen wird, obschon solcher Verlass so viele Jahre als sonst zur Verjährung nöthig ist, gewähret hätte, so können doch die Zehentholden sich hiernach, wenn es vom Bestande kömmt, von Reichung des volligen Zehentes in allen vor dem Bestande schuldig gewesenen Sorten nicht entheben, noch einige Verjährung deswegen vorschützen (Eod. §. 16).

Es erlöset ferner der Zehent

c) durch den Ankauf des Zehentrechtes von Seite der Zehentholden. Auch hier, so wie bei allen andern Rechten und Verbindlichkeiten erlöschen die Rechte und Verbindlichkeiten zum Zehent, wenn beide in einer Person vereinigt werden.

Eben so wenig, als es sich nämlich denken läßt, daß Jemand sich selbst ein Darlehen schuldig sei, oder eine Servitut auf seinem eigenen Grunde ausüben kann, eben so wenig kann der Besitzer eines Grundstückes sich selbst den Zehent davon schuldig seyn.

Wenn demnach der Zehentheil dem Zehentpflichtigen das Zehentrecht überläßt, so wird der Grund zehentfrei, das Zehentrecht existirt nicht mehr, und der zwischen dem Zehentherrscher und dem Zehentholden geschlossene Contract ist, wenn er auch in der Urkunde ein Verkauf genannt wird, nichts anders als ein Ablösungsvertrag ^{a)}.

Damit jedoch der Landescataster in Absicht auf seine landesübliche Besteuerungsquelle nicht geschmälert, und auf der andern Seite den erworbenen Rechten der contrahirenden Theile nicht zu nahe getreten werde, so ist hier eben jene Einleitung zu treffen, welche bisher in solchen Fällen Statt fand, wenn einzelne Unterthanen von den obrigkeitlichen Greibigkeiten sich freikaufen, und mit den freigekauften Dominical-Gefällen nicht an den Landtafelfiß gebracht werden können.

Die Zehentholden können nämlich eben so wenig in Ansehung des von ihnen gekauften Zehentes an den landtafelmäßigen Besiß geschrieben werden.

Zur Verichtigung des Catasters ist dagegen das Zehentgefäß von der Dominical-Einlage abzuschreiben.

Von den Unterthanen wurde er vor dem Grundsteuer-Provisorium und nunmehrigen allgemeinen Grundsteuer-Cataster in die Rustical-Einlage als ein sonderheitlicher Nutzen unter der Rubrik der Hauspfunde zugeschrieben; nun wird aber hiemit auf die §. 58

vorkommende Art vorgegangen; der Freikauf ist übrigens im Grundbuche vorzumerken. Auch sind ordentliche Ausweise über die zum altständischen Cataster fatirten Ertragnisse der Zehnten, und über die einzelnen Antheile derselben, nach den geschlossenen Verträgen namentlich spezifizirt zu verassen, und dem ständisch Verordneten-Collegium zu überreichen (Hoffkanzleidecret vom 1. Juli 1813. Reggs. Intimat. vom 16. Juli 1813).

- a) In dem Gebiete des Kreises B. D. W. W., welches an das Land ob der Enns gränzt, besteht jedoch in Folge alten Herkommens die Uebung, daß das Zehntrecht als ein Reale behandelt wird, und gleich andern Dominical-Realitäten emphyteutisirt, sohin auch als solches in die Grundbücher eingetragen wird. Wenn nun solche Emphyteutisierungen unter öfentlicher Auctorität dafelbst Statt finden, und nie beanständet wurden, so kann einer Herrschaft die Hindangebung ihres Zehntrechtes um so weniger verweigert werden, als in rechtlicher Beziehung mit Rücksicht auf den §. 298 des allgemeinen b. G. eine solche Behandlung des Zehntrechtes als einer unbeweglichen Sache weder der Wesenheit eines solchen Rechtes noch den bestehenden Gesetzen widerstreitet. Ist es zulässig, das Zehntrecht als ein Reale, somit als ein Object der Landtafel und der Grundbücher zu behandeln, so kann weder dessen Veräußerung noch auch die Stipulirung eines Laudemiums und Einstandrechtes beanständet werden. In diesem Sinne erlosß auch in einem Particularfalle eine Entscheidung der Regierung vom 11. October 1837. Reggsz 53,712.

IX. Von den Zehntstreitigkeiten.

§. 827.

Welche Zehntstreitigkeiten zur politischen Linie gehören.

Streitigkeiten wegen doppelten Zehntvergürungen gehören nach dem Regierungsdecret vom 9. August 1793, Reggsz. 13,020 zur politischen Linie.

Nur Streitigkeiten über die Art der Zehnteinhebung, in sofern sie sich auf den factischen Besitzstand gründen, gehören nach den Bestimmungen des Unterchans-Patentes vor die politischen Behörden (Hoffkanzleidecret vom 9. März 1815. Regierungsdecret vom 2. April 1815. S. 4).

Als ein Gesuch mehrerer Zehntholden dahin gerichtet wurde, es möchte erkannt werden, daß bestimmte, erst seit einigen Jahren beurbarte Grundstücke Neurriffe seien, und daß ihnen davon die gesetzliche zwanzigjährige Zehntbefreiung zukomme, wurde entschieden: Es handle sich hier gar nicht um das Zehntrecht, was von den Beschwerdeführern keineswegs bestritten wird, sondern nur um die Frage, ob ihnen die angesprochene zeitliche Befreiung gebühre, welche durch die gesetzlichen Bestimmungen für gewisse Fälle ausgesprochen wird.

Die Entscheidung dieser Frage steht nicht dem Civilrichter, sondern den politischen Behörden zu, welche, nach Maßgabe

ber in den Gesetzen, und insbesondere in der Hofentscheidung vom 9. März 1815 nachthast gemachten Gattungen der Gründe (S. S. 794 u. ff.) allein auszusprechen haben, zu welcher Gattung die beubar- ten öden Gründe, für welche die zeitliche Zehentbefreiung ausgespro- chen wird, gehöre; dann, ob und für welche Zeit, nach der zu tref- fenden Classification, die Befreiung Statt zu finden habe.

Auf den Auspruch über die Eigenschaft der beurbarten öden Gründe, und über die darnach zu bemessende Zulässigkeit und Dauer einer zeitlichen Zehentbefreiung hat der Civilrichter um so minder Ein- fluss zu nehmen, als es hier einzig um reine Anwendung der vorhan- denen politisch- gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall zu thun ist.

Auch ist in dem erwähnten Normale vom Jahre 1815 nirgendb etwas enthalten, das solche Erkenntnisse vor dem Civilrichter gehör- ten. Der politischen Stelle wurde daher die Amtshandlung in zwei- ter Instanz aufgetragen (Hofkanzleiverordnung vom 29. Jänner 1819 Reggß. Int. vom 19. Februar 1819).

§. 828.

Wann Zehentstreitigkeiten politisch zu schlichten sind.

Den Zehentherren, als solchen, gebühret landesverfassungsmäßig keine Jurisdiction. Sie müssen vielmehr alle Beschwerden bei der Grundobrigkeit ihrer Zehentholben austragen. Die Zehenthererschaft hat sich also mit ihrer Beschwerde gegen ihre Zehentholben an deren Grundobrigkeit zu verwenden, und auf die Entscheidung salvo re- cursu an das Kreisamt zu bringen (Part. Regierungs-Entscheidung vom 4. März 1817. Reggßz. 7698).

Ist der Zehentherr jedoch zugleich Grundobrigkeit, so ist das Ver- fahren bei ihr, nach Vorschrift des Unterthanspatentes zu verhandeln.

§. 829.

Nach welcher Form das politische Verfahren in Ze- hentstreitigkeiten zu behandeln ist.

Das Verfahren bei Zehentstreitigkeiten ist mit jenem analog, welches für die Streitigkeiten aus dem Unterthansverbande vorgezeich- net ist (Hofkanzleidecret vom 20. Juni 1830. Reggßz. 30,858); und bei solchen Klagsachen soll nach den allgemein bestehenden Vorschrif- ten die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur vernommen werden (Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1806).

§. 830.

Weiligung der Mappen in solchen Streitfällen.

In Zehent- und überhaupt in allen Streitfällen, wo es auf den situm loci ankommt, soll eine ordentliche, von beiden Theilen un-

terschriebene rectificirte mappa bei im Widrigen nicht zugelassen werden sollenden Ucten-Collationirung jederzeit beigelegt werden (Edict vom 13. November 1749).

§. 831.

Welche Zehentstreitigkeiten auf den Rechtsweg gehören.

Verhandlungen und Entscheidungen der Frage über das Zehentrecht gehören nicht zu den politischen Stellen, sondern vor den ordentlichen Richter; der in allen Fällen, wo aus dem besondern Rechtstitel Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier einzuschreiten hat (Hofkanzleidecret vom 9. März 1815, Regierungsdecree vom 2. April 1815. S. 4).

§. 832.

In wiefern die politische Behörde auch in solchen Rechtsfällen einzutreten hat.

In solchen Fällen hat die politische Behörde nur in sofern einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können (Hofkanzleidecret vom 9. März 1815. Regierungsdecree vom 2. April 1815. S. 4).

Es waltet jedoch zwischen der Aufrechthaltung des factischen Besitzstandes und der Veranlassung eines Provisoriums bei Unterthanstreitigkeiten ein wesentlicher Unterschied ob; und da das Verfahren bei Zehentstreitigkeiten mit jenem analog ist, welches für Streitigkeiten aus dem Unterthanenverbände vorgezeichnet ist, so findet jener Unterschied auch seine Anwendung; und somit ist eine Gemeinde bei einem solchen erhobenen unzweifelhaften factischen Besitzstand im Allgemeinen in der Freiheit von Entrichtung des Zehents zu schütten (Hofkanzleidecret vom 20. Juni 1823. Hofz. 18,521, Regg. 30,858).

§. 833.

Wann kein politisches Provisorium zu treffen ist.

Die Feststellung eines Provisoriums bis zum Ausgange eines Zehentreitstreites von Seite der politischen Behörde ist nicht gerechtfertiget, wenn keine öffentlichen Rücksichten eintreten, in welchem Falle das Gesetz die politischen Behörden zur Festsetzung eines Provisoriums für berufen erklärt, und überhaupt um so unnötiger wird, wenn die recurrirenden Zehentholden sich nicht weigern, das bisher entrichtete Zehentgeld noch ferner zu bezahlen (Hofkanzleidecret vom 20. November 1834. Hofz. 28,775, Regg. 64,335).

IV. T i t e l.

Von dem politischen Rechtsverhältnisse der Berg-
holden zur Bergobrigkeit.

§. 834.

Recht der Bergherrschafft zur Wehebung des Berg-
rechtes.

Die Bergherrschafft hat das althergebrachte Recht zur Wehebung eines bestimmten Dienstes in Wein, oder auch im Gelde von Weingärten (Tract. de jurib. incorp. Tit. VII. §. 1).

§. 835.

P f l i c h t e n d e r B e r g h e r r s c h a f t.

Die Pflichten der Bergherrschafft bestehen in Folgendem:

1.) Die Bergherren (und auch andere, die von Alters her die Bergsteige, Fahrwege und Brücken im Gebirge zu erhalten schuldig sind) sollen darauf wachen, daß dieselben sogleich nach Nothdurft reparirt, und in das Künftige jederzeit baulich erhalten werden.

Wer sich übrigens dagegen vergreift, der soll nicht nur zur Restitution verhalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache un-
ausbleiblich bestraft werden (Patent vom 31. August 1666).

Was die nothwendige Verbesserung austragen mag, darf ange-
schlagen und gefordert, solche Verbesserung der Ränne und Planken aber, jedesmal zur rechten Zeit, wenn der Weinstock zu treiben an-
fängt, zeitlich vorgekehret werden.

Von dem Bergherren kann daher nur das, was die unumgäng-
liche Unterhaltungsnothdurft erheischt, eingefordert und begehret wer-
den, wobei zwischen den Auswärtigen und Inwohnern kein Unter-
schied zu machen, sondern durchgehends Gleichheit zu beobachten ist;
und jedem solle über das, was er bezahlet hat, Quittungen ausge-
folgt werden (Eodem).

2.) Die Bergherren haben dort, wo es herkömmlich ist, in jedem Ge-
birge ein abgefondertes billiges gewisses Hut- und Wohnungsgeld zu bestim-
men, den Hüttern Schein oder Patentel unter ihrer Vertiung zuzustel-
len, damit sie solche jedermann vorweisen, und dieselbe nicht steigern
können, und es soll der Unterschied, der zwischen den Auswärtigen und
Angesessenen gemacht wurde, aufgehoben seyn, gegen jedermann
Gleichheit gehalten, und die Auswärtigen durchaus nicht höher als
die Angesessenen belegt werden (Eodem).

Der Schaden, welcher von den Hüttern durch ihr nachlässiges
oder übles Hüten verursacht wird, soll jedoch bei den Hüttern, Ueber-
sehern und Bergmeistern gesucht werden (Eodem).

3.) Die Bergherren haben endlich die eigentliche Zeit, wann die
Frucht sowohl in der Ebene als in dem Gebirge zu seiner Reife ge-

langt, durch die geschwornen Bergmeister gründlich untersuchen zu lassen, sodann den Tag der Weinlese nach dem Unterschiede der Gebirge zu bestimmen (§. 809), auch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich anzuschlagen und zu verkünden, zuvor aber die Zehnherrn, damit sie alle Vorkehrung machen, zeitlich zu erinnern (Verordnung vom 27. November 1751. Gedruckter Befehl vom 31. Dezember 1751).

In der Gegend um Wien wird jedoch die Bestimmung des Tages zur Weinlese auf den Antrag des k. k. Kreisamtes N. U. W. W. in dem jährlich von der Regierung erlassenen Edict §. 391 bekannt gemacht.

§. 836.

Wie Ordnungen und Satzungen rücksichtlich des Bergrechtes bestehen.

Obwohl in den Jahren 1546, wie es mit dem Schöpfen des Bergrechtes gehalten werden soll, Ordnung und Satzung gemacht und publizirt, und hernach in den Jahren 1569, 1583, 1595, 1612, 1651 und 1652 und unterm 9. September 1660 wiederholt erneuert worden ist, darnach sich Jedermann auf dem Lande richten soll, so kam dennoch vor, daß von vielen dawider gehandelt wurde, daher dieser Mißbrauch mit Patent vom 31. August 1666 abzustellen befohlen, und vorzüglich die Beobachtung der in den Patenten 1651 und 1652 enthaltenen Punkte aufgetragen wurde.

Bei diesen bestehenden Bergrechtsordnungen hat es nun, so lang sie nicht verändert werden, zu verbleiben, welche, bei Vermeidung der darin ausgedrückten Strafen, zu befolgen sind (Tractatus de jurib. incorp. Tit. VII. §. 6).

§. 837.

Der Bergdienst ist auch bei Mißjahren zu reichen.

Der Inhaber eines bergmäßigen Grundes ist solchen Dienst davon zu entrichten schuldig, es wäre gleich, verschiedenen Ungewitters halber, das Jahreserträgniß wenig oder gar nichts gewesen (Tract. de jurib. incorp. Tit. VI. §. 1).

§. 838.

Wann eine Bergdienstbefreiung eintritt.

Nur wenn der Weingarten, ohne des Inhabers Schuld verödet, so ist er; so lange die Verödung währt, noch füglich wieder gehoben werden kann, zu keinem Bergrecht verbunden. Kodem.

Dagegen, wenn auch ein bergmäßiger Weingarten zu einem Acker gemacht wird, so soll nichts desto weniger dem Berg Herrn das gewöhnliche Bergrecht entrichtet werden. Kodem §. 2.

§. 839.

Wie und wann der Bergdienst begehoben wird.

Der Bergheer ist schuldig, den Dienst jährlich zu begeben, und nicht befugt, zu wohlfeilen oder schlechten Jahren sein Weigrecht aus Nachlässigkeit oder Weisag deswegen ausstehen zu lassen, um solches hernach zu bessern und theuren Jahren, sammt dem andern abzunehmen (Patent vom 30. September 1567).

§. 840.

Wann und wie der Bergdienst requirt wird.

Der Weigherr ist (in der Regel) nicht schuldig, den ihm gebührenden Weindienst mit Geld abzulösen, dagegen kann er aber auch den Bergholden zur Ablösung nicht nöthigen, Tract. de jur. inc. Tit. VI §. 3.

Wenn aber die jährliche Reicheung des schuldigen Bergrechtes an den Weigholden nicht erzwicket werden könnte, so steht demselben von den Ausstandjahren die Ablösung in dem Weithe, wie der mittlere Kauf in denselben Orten jährlich gegangen ist, zu thun bevor.

Wenn dagegen bei guten Jahren der Weigherr seines gebührenden Weindienstes nicht habhaft werden konnte, und ein schlechtes Jahr darauf eisetzt, so ist er das ausstandige Bergrecht in dem schlechtern und geringen Gewächse anzunehmen nicht schuldig, sondern dafür den Weith, wie solcher im vorigen Jahre gegangen ist, zu fordern befugt. Eodem §. 3.

An den Orten seiner, wo die Ablösung Herkommens ist, soll der Bergrechtsherr jedes Jahr das Bergrecht, es seien die Weine schlecht oder gut gerathen, wenn man es in Geld oder Most bezahlen will, annehmen (Patent vom 31. August 1666).

Daher gelten in Betreff derjenigen, welche um die Haupt- und Residenzstadt Wien und unter dem Gebirge Weingärten haben, wo von dem Hofe, dem Erzbisthume Wien und andern neben dem Hofe das Bergrecht gebühret, dieselben jährlich von alterherkömmlichen Relutionsbestimmungen, welche in Betreff der Zehntholden jener Gegenden bestehen, daher dieselbe jährlich in einem Regierunas-Edicte vereint bekannt gemacht werden.

§. 841.

Was zu geschehen hat, wenn weniger Wein erzielet wird, als der Dienst beträgt.

Wenn nicht so viel Wein gewachsen seyn sollte, als abzuschöpfen wäre, soll die Gebühr im Gelde bei dem Grundbuche in ordentlicher Schätzung abgeführt werden (Patent vom 30. September 1567).

§. 842.

Wie mit den Bergdienstausständen vorzugehen ist.

Die Ausstände des Bergdienstes im vorigen Jahre kann der Bergherr bei der Fehlung suchen, deswegen die Verführung des Maisches bei dem Weingarten verbieten, und selbst pfänden.

Ist aber mit dem Inhaber des Weingartens, welcher den Ausstand verursachte, eine Veränderung vorgegangen, so sind die Ausstände, welche mehr als von 3 Jahren herrühren, nicht bei dem gegenwärtigen Inhaber oder seiner Fehlung, sondern bei dem vorigen einzubringen (Tract. de jurib. incorp. Tit. VII. §. 4).

Desgleichen heißt es im Patente vom 30. September 1569 wegen des noch ausländigen Bergrechtes, auch auf ergangenes Generale (1564) nicht erfolgenden Parirung, soll Sperr und Pfändung des Maisches wider die Restanten vorgenommen, und ihnen nicht eher ein Maisch vom Weingarten wegzuführen gestattet werden, als bis sie den Ausstand im Gelde entrichtet haben.

§. 843.

In wiefern das Bergrecht zur politischen Linie gehöret.

Wenn in Absicht auf das Bergrecht hie und da überspannte Forderungen und Mißbräuche entständen, so soll von Fall zu Fall die vorkommende Klage genau untersucht, und wenn nach Maßgabe des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von den politischen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden, (Patent vom 6. April 1790).

V. Titel.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Vogt-
holden zur weltlichen Vogtobrigkeit.

§. 844.

Eintheilung der Vogteien.

Wie das Verhältniß zwischen der Vogteiherrschaft und den Vogt-
holden entstanden ist, wurde geschichtlich dargestellt.

Wenn nur solche Anvogtungen allein auf eine gewisse Zeit oder auf Wohlgefallen des Grundherrn geschehen, werden sie *Betvogteien* genannt.

Wenn sie aber so geschehen, daß dieselbe erblich bei dem Vogt-
herrn, seinen Erben und Nachkommen bleiben soll, so ist es eine *Erbe-
vogtei* (Tract. de jurib. incorp. Tit. II., §. 1).

§. 845.

Unterschied zwischen den Vet- und Erbvogteien.

Zwischen diesen beiden Vogteien ist der Unterschied, daß die Erbvogteien ohne besondere zur Verwirkung genugsame Ursachen unaufkündlich und unwiderruflich, die Vervogteien aber zu bestimmter Zeit, und zu des Grundherrn oder Stifters Wohlgefallen den erwählten Vogten oder dessen Erben wieder aufgekündet werden können, dagegen dann auch der Vogt sich einer Verjährung nicht zu behelfen hat (Eodem §. 3).

§. 846.

Die Erbvogtei wird vermuthet.

Wenn Jemand eine Vogtei 32 Jahre im ruhigen Besitze oder Gebrauch gehabt hat, obgleich hierüber nichts schriftliches vorzuweisen hat, soll es doch für eine Erbvogtei gehalten werden, es sei denn, der weltliche Grundherr oder Stifter beweise mit Urkunden, oder auf andere Art hinreichend, daß es allein eine Vervogtei sei (Eod. §. 4).

§. 847.

Recht des Vogtherrn.

Ein Vogtherr hat von seinen Vogtholden den schuldigen Vogtdienst, jedoch ohne Steigerung, wie auch dasjenige, was der Vogtherr sonst im althergebrachten Besitze hat, zu fordern und einzuziehen (Eodem §. 5).

Im Falle jedoch bei einer Vogteiherrschaft in den aufgerichteten Stiftbriefen besondere, jedoch sonst zulässige Bedingungen und Verordnungen begriffen sind, welche den erlassenen Satzungen etwa entgegen oder hierin gar nicht bedacht werden, soll hiedurch solchen besonderen Bedingungen und Verordnungen nichts benommen sein, sondern es bei denselben gleichwohl sein Verbleiben haben (Eodem Tit. I., §. 26., Tit. II., §. 9).

Unter die vorzüglichsten Rechte gehört auch zuweilen die Roboth und das Recht zur Bestätigung der Magistratualen unterthäniger Gemeinden.

Ueber eine Anfrage des Unterthans-Advocaten, ob nicht dormal, wo das Faustrecht im Lande, folglich der Grund des vogteiherrlichen Schutzes aufgehört hat, der Vogtdienst ebenfalls solle aufzuhören haben, weil cessante causa, cessat effectus, wurde endlich mit Hofkanzleibescheid vom 5. Juli 1785 erinnert, daß von diesem Antrage wegen gänzlicher Aufhebung der Vogtdienste kein Gebrauch gemacht werden könne, weil nach der hierüber erstatteten Aeußerung der Regierung vom 15. Juni 1785, der Vogtherr seinen Holden eben den Schutz, als der Grundherr seinen Grundholden leisten könne,

und nach den bestehenden Gesetzen müsse, mithin nur die Art des Schutzes von dem uralten und jetzigen Zeitalter unterschieden sei. Dahin zielen alle in Behandlung der Unterthanen erlassenen allerhöchsten Patente und die in Vogtherrlichkeitsfachen erlassenen allerhöchsten Normalien vom 9. April 1784 und 29. April 1785 ab, und geben den verschiedenen Gattungen der Dominien sowohl als den Unterthanen die deutliche Belehrung, wie der eine den Schutz dem andern zu geben habe, und im Verweigerungsfalle hierzu verhalten werden könne.

Mit dem nämlichen Rechte also, als der Grundherr den Grunddienst genießt, sei auch der Vogtherr den Vogtdienst, welcher bekannter Maßen aus eben den Siebigkeiten, wie der Grunddienst, als: an einigen Orten in Geld und Naturalabgaben, in andern in Robothleistungen besteht, und als eine Dominicalabgabe nicht nur fatirt, sondern auch versteuert wird, zu genießen um so mehr berechtiget, als auch die neuen Gesetze in dem Robothpatente selbst vom 6. Juni 1772 auf diese Dominical- und aus dem nexu subditelae entspringenden Schuldigkeiten den Bedacht genommen haben.

§. 848.

Welche Eigenschaft der Vogteidienst annimmt, wenn der Vogtherr zugleich Grundherr wird.

Selbst aus der Eigenschaft des Vogtrechtes, vermög welcher die Grundherren in den alten Zeiten ihr Grundeigenthum, des bessern Schutzes wegen, an mächtigere gegen eine bestimmte Siebigkeit gevogt, und in ihren Schutz, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeitsrechte, gegeben haben, entspringt die Folge, daß, da diese Vogteiherrschaft wieder vereiniget worden ist, der für den vogteilichen Schutz vorhin überlassen gewesene Theil der Siebigkeit aufgehört habe, ein Vogteidienst mehr zu seyn und die Natur einer grundherrlichen Abgabe annehme, folglich eine ex nexu subditelae entspringende Siebigkeit sei; und hat die Herrschaft die Einschreibung des, jeden Unterthan betreffenden Vogteihaferdienstes in seinem Dominicalbüchel, vorzunehmen (Hofd. vom 29. April 1785, Regierungs-Intimation vom 10. Mai 1785).

§. 849.

Pflicht des weltlichen Vogtherrn.

Ein weltlicher Vogtherr ist verbunden, seine Vogtholden jederzeit treulich zu schützen (Tract. de jurib. incorp. Tit. II., §. 5), und hat zur Stelle eines Vogteiverwalters nach der allerh. Entschließung vom 22. März 1828 solche Personen nicht zuzulassen, und bei denselben auch nicht zu belassen, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder die überhaupt nicht ganz tadellos sind,

indem die Vogteiverwaltung ein Zweig der österr. politischen Administration ist, und dieses Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern mit Veruhigung anvertraut werden kann.

§. 850.

Wie die Vogteiherrschaft verwickelt wird.

Wenn ein Vogtherr selbst oder durch Andere seine weltliche Vogtei mißbraucht, oder sonst in andern Weagen den Vogtholden, anstatt des schuldigen Schutzes selbst großen Schaden und Beschwerniß zuzügen sollte, so hat er dadurch, neben gebührender Erstattung des angethanen Schadens, die Vogtei verwickelt; jedoch soll er desselben ohne vorgehendem rechtlichen Erkenntnisse nicht entsetzt werden (Tract. de iurib. incorp. Tit. II., §. 8).

§. 851.

In wie fern bei Streitigkeiten zwischen den Vogthern und Vogtholden die politischen Behörden einzuschreiten haben.

Streitigkeiten zwischen Vogthern und Vogtholden sind nicht nach dem Unterthans-Patente zu behandeln, sondern bei den Gerichtsbehörden des Beklagten anzubringen (Verordnung vom 9. April 1784, Hofverordnung vom 11. Mai 1784).

Da jedoch aus der Eigenschaft des Vogteirechtes, vermög welchem die Grundherren in den alten Zeiten ihre Grundunterthanen des bessern Nutzens wegen an Mächtigere gegen eine bestimmte Viebigkeit gevogt, und in ihren Schutz, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeitsrechte gegeben haben, die Folge entspringt, daß, wo die Vogteiherrschaft mit der Grundherrschaft wieder vereinigt worden ist, der für den vogteiherrlichen Schutz vorher überlassen gewesene Theil der Viebigkeit aufgehört hat, ein Vogtdienst mehr zu seyn, und die Natur einer grundherrlichen Abgabe angenommen hat, folglich eine platterdings *ex nexu subditiae* entspringende Viebigkeit ist, in Ansehung welcher die sich beschweren wollenden Unterthanen, nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781, sich zu nehmen haben, so kann für diese Fälle, wenn wirklich der Gegenstand des Streites als eine vogteiliche Schuldigkeit aufgeführt werden sollte, das Gesetz vom 9. April 1784 nicht angewendet werden, sondern es hat die Behandlungsart nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 einzutreten (Hofkanzleiverordnung vom 29. April 1785, Regierungs-Intimation vom 10. Mai 1785).

II. Abschnitt.

Von den auf das politische Verhältniß des Bauernstandes zu den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten Einfluß nehmenden Organen und ihrem eigenthümlichen Verfahren.

§. 852.

Eintheilung dieses Abschnittes.

Dieser Abschnitt zerfällt

- I. in die Darstellung der hier einwirkenden Organe,
- II. in das dießfällige eigenthümliche Verfahren.

I. Absatz.

Darstellung der hier einschreitenden Organe.

§. 853.

Eintheilung derselben.

Die Organe, welche bei den politischen Verhältnissen des Bauernstandes zu den verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten einzuschreiten haben, zerfallen

- I. in die erhebenden, entscheidenden und executirenden, und
- II. in die berathenden und vertretenden.

I. Von den erhebenden, entscheidenden und executirenden Organen.

§. 854.

Eintheilung derselben.

Diese sind:

- A. die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, und
- B. die l. f. politischen oder administrativen Behörden.

Von dem ständisch-Verordneten-Collegium wurde bereits in der Abhandlung IV. dieses Theils von dem niederösterreich. Stände-Institute, und in dieser Abhandlung bei den Dominicalgütern und den Rusticalgründen umständlich gehandelt; von den l. f. politischen oder administrativen Behörden und ihrer Activität ist in dem II. Theile dieses Werkes die Rede; also hier nur noch so weit hievon, als sie auf jenes politische Verhältniß einen eigenthümlichen Einfluß nehmen.

A. Von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern.

§. 855.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Die ersten Instanzen in allen politischen Angelegenheiten des Bauernstandes bilden in Nied. Oesterreich die sogenannten *Wirthschaftsämter* ^{a)}, und die *Magistrate*.

Ihre Geschäfte beziehen sich auf die Ausübung der grund- und ortsobrigkeitlichen Rechte und Pflichten. Diese Ausübung ist bald in ein und demselben Amte concentrirt, was auch rücksichtlich der Justiz seyn kann, und auch vorzüglich bei kleinern Gütern häufig der Fall ist, oder sie ist zwischen mehreren Beamten, als Justiziar, Rentmeister, Waisenamt-, Steueramts-Verwalter u. s. w. getheilt.

Die Ausübung der Zehent-, Berg- und weltl. Vogtrechte gehört dagegen nicht hieher; denn nur in dem Falle, als der Zehent-Berg- oder Vogthold zugleich Unterthan ist, unterliegt er der Amtshandlung des Wirthschaftsamtens der Herrschaft, welcher jene Holden unterthänig sind, nach den Bestimmungen des Unterthanspatentes; sonst wird dieses Verhältniß als Parteisache als ökonomische Angelegenheit behandelt, und liegt außer dem Bereiche jenes Amtes.

- a) Ihre Benennung ist nach Verschiedenheit der Gegenden, auch verschieden, als *Verwaltungs-, Pflögamer, Oberamter* u. s. w., was jedoch in der Wesenheit ihrer Bestimmung nichts ändert. Der Titel Hauptmann, der namentlich bei Sistein Statt hatte, ist jedoch wegen der zwischen dem Militär und den heurathlichen Wirthschaftsbeamten eingetretenen Zwillingkeiten mit Normale vom 18. Dez. 1749 eingestellt worden.

S. hiesfalls Neuber, gedruckte Uebersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirthschaftsämter und Verhältniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns in Vergleich mit Böhmen. 8. Wien 1813, 8 Kr.; und rücksichtlich des Bestandes dieser Ämter S. Nied. Oesterr. Dominien-Schematismus für das Jahr 1836.

Ein Handbuch des ganzen Personalstandes von den sammtlichen Dornmännern in Oesterreich unter der Enns. Mit Angabe der Fideicommiss- und Allodial-Herrschaften, der Namen, Titel und Wohnungen der Herrschaftsbesitzer, der Landgerichte, Steuerbezirks-Obrigkeiten und der nachsten Posten, nebst einem alphabetischen Namensverzeichnis und dem Personalstande der nied. oesterr. vier Kreisämter. Wien, 1836.

Rücksichtlich der Aufbewahrung der obrigkeitlichen Amtsschriften S. Anleitung zur Errichtung der Registraturen und Archive für herrschaftliche Amtskanzelleien. Von Ignaz Peregrin Ansiedl, k. k. Hofregistranten, Wien 1823.

§. 856.

Der Sitz einer Amtskanzlei kann nicht willkürlich anderswohin gezogen werden. Die Entscheidung hierüber gebührt den Kreisämtern.

Wo von jeher eine ordentliche, mit dem nöthigen Personale versehene Amirung bestanden hat, dort soll sie auch ferner verbleiben; denn, wenn von Seite der Staatsverwaltung die Zusammenziehung

mehrerer abgezonderter Amtirungen in eine Kanzlei, in der Regel nicht zugegeben, wenn vielmehr Dominien verhalten werden, ganz neue Amtskanzlei in Orten zu errichten, wo es zum Besten der Unterthanen für nothwendig erkannt wird, so kann es noch weniger angehen, daß eine in einem Orte immer bestandene Amtirung anderswohin gezogen werde (Regierungsweisung vom 7. März 1815, Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815).

Es bleibt jedoch immerhin der Beurtheilung des Kreisamtes überlassen, ob die von einem Dominium angeführte Eingehung einer politischen Amtskanzlei oder deren Vereinigung mit einer andern nach Umständen zuzulassen sei, oder verweigert werden soll (Regierungsweisung vom 23. November 1816).

§. 857.

Zur Aufstellung neuer Amtskanzleien können Dominien nicht gezwungen werden.

In einem Particularfalle, wo ein Ort niemals einen selbstständigen Dominicalkörper bildete, die ortsbürgerliche Jurisdiction nie besaß, sondern diese sich immer bei einer entfernten Herrschaft, wozu der Ort gehört, befand, entschied die k. k. vereinte Hofkanzlei, daß für diese Herrschaft keine neue Verbindlichkeit entstehen könne, in einem Orte eine politische Amtsverwaltung aufzustellen, die bisher nicht bestanden hat.

Es möge immerhin wünschenswerth seyn, daß eine solche Verwaltung daselbst bestände, dieser Wunsch jedoch, der sich bei so vielen andern Orten, die von ihrer Ortsobrigkeit entfernt sich befinden, geltend machen ließe, sei kein zureichender Grund, der letztern eine solche Verpflichtung aufzulegen.

Die Nothwendigkeit, daß in jenem Orte eine politische Amtsverwaltung aufgestellt werde, sei nicht näher nachgewiesen, in so fern sie aber ohne solche Nachweisung behauptet wird, erscheine die Aufgabe vielmehr durch die bisherige Nichtexistenz einer Verwaltung entkräftet. Nach diesem Verhältnisse könne die Herrschaft zur Aufstellung einer Amtsverwaltung in jenem Orte nicht verpflichtet werden (Hofkanzleidecret vom 9. Dez. 1824).

§. 858.

Das Recht der Aufnahme und Abbanckung obrigkeitlicher Beamten ist den Dominien überlassen. Nach welchen Grund sätzen das dießfällige Verhältniß zu beurtheilen ist.

Die Aufnahme und Abbanckung obrigkeitlicher Beamten ist der Obrigkeit freigestellt (Patent vom 20 Jänner 1814, §. 12).

Doch kann die für das Landvolk im Jahre 1784 erlassene Dienstbothen-Ordnung in einer Streitsache zwischen einem Herrschaftsbesitzer und seinen Wirthschaftsbeamten nicht zur Grundlage der Ent-

scheidung dienen, weil Wirthschaftsbeamte nicht zur Classe des Ge-
sindes gezählt werden können.

Solche Angelegenheiten sollen daher nach den gesetzlichen Bestim-
mungen des Privatrechtes über den Dienstvertrag beurtheilt und auf
dem Rechtswege entschieden werden (Hofentsch. vom 13. Juni 1816).

§. 859.

Recht des Kreisamtes für eine Herrschaft einen Be-
amten provisorisch aufzustellen, bis ein solcher von
dem Herrschafts-Inhaber ernannt wird. Wie Streit-
igkeiten über deren Befoldung u. s. w. zu be-
handeln sind.

Daß übrigens die Kreisämter berechtigt sind, im Falle, wo ein
Herrschaftsbesitzer in Aufstellung eines Beamten säumig ist, für diese
Herrschaft provisorisch einen Beamten so lange aufzustellen,
bis der Besizer der Herrschaft ein zur Amtsverwaltung geeignetes In-
dividuum bestellt, zeigt eine Particularentscheidung der Hofkanzlei
vom 31. Mai 1822, Hofz. 14,028, Reggkz. 28,130, und da von
demjenigen, der von dem Kreisamte zur Amtsführung aufgestellt wird,
nicht gefordert werden kann, daß er den Dienst unentgeltlich leiste,
so erkannte damals auch gedachte Hofstelle, daß auch den politischen
Behörden zukomme, über die dem aufgestellten Beamten gebührende
Belohnung, dann ob und welche Uebersiedlungslosten er zu erhalten
hat, zu entscheiden, und die Herrschaft zu verhalten, daß sie den
provisorischen Beamten nach diesem Erkenntnisse zufrieden stelle.

Eine Entscheidung, nach welcher ein solcher von einem Kreis-
amte provisorisch aufgestellter Beamte, mit seinem dießfälligen An-
spruche auf den Rechtsweg verwiesen worden war, wurde daher von
der Hofstelle aufgehoben und die Entscheidung hierüber der politischen
Behörde übertragen.

§. 860.

Pflicht zur Anzeige neu angestellter Wirthschafts-
beamten an die Kreisämter.

Wenn ein Gutbesitzer einen Wirthschaftsbeamten aufnimmt,
so muß hievon die Anzeige gemacht werden (Patent vom 28. Octo-
ber 1773), und wenn eine Aenderung mit einem Verwalter oder
Pächter bei einer Herrschaft vor sich geht, soll stets gleich dem Kreis-
amte, bei der Amtirung führt, bekannt gemacht werden (Hof-
verord. vom 16. Februar 1775).

Von den Berichten über Anstellung und Veränderung der Wirth-
schaftsbeamten, Einhebung und Einsendung der Immatriculirungs-
Taxe, dort, wo sie noch bestehen, werden jedoch die Kreisämter ent-
hoben (W. b. L. 29 Jänner 1810).

Rücksichtlich der Anzeige der Anstellung neuer Waisen- und Des-
posten-Amts-Verwalter wurde oben gehandelt, rücksichtlich der An-
zeige der Anstellung der Steuer-Einnehmer S. Abhandlung XXIV.
dieses Theils, von den directen Steuern.

§. 861.

Welche persönliche Eigenschaften ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter haben soll.

Die persönlichen Eigenschaften eines obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten beziehen sich

1. theils auf ihre Nationalität,
2. theils auf ihre wissenschaftliche Bildung und
3. theils auf ihre Moralität.

§. 862.

Ad 1. Erforderniß der österr. Staatsbürgerschaft.

Mit Pat. vom 5. Jänner 1784 §. 2 wurde befohlen, allgemein darauf zu sehen, daß zu obrigkeitlichen Privatbeamten kein anderer als wirkliche österr. Unterthanen ^{a)} verwendet werden.

- a) Dadurch erscheint die in den §§. 8 und 9 der Abhandlung II dieses Theiles von dem österr. Staatsbürger- und Fremdenrechte aufgeführte Erwerbungsart der österr. Staatsbürgerschaft durch Antritt eines öffentlichen Dienstes auf obrigkeitliche Beamte gar nicht anwendbar.

§. 863.

Ad 2. Erforderniß einer wissenschaftlichen Bildung obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamten.

Bereits das Patent vom 15. Jänner 1784 sprach sich im §. 2 dahin aus, daß nach und nach die Aufstellung tüchtiger Leute zu obrigkeitlichen Privatbeamten erzielt werde.

Es sollen demnach solche Beamte mit Zeugnissen für das politische Fach der Amtsverwaltung versehen, ^{a)} oder hievon durch die Behörden dispensirt seyn. Wer mit dieser Urkunde nicht versehen ist, dem ist die Amturung nicht zu gestatten (Regas. Ver. vom 20. Mai 1808); und wenn jemand von einer Justizbedienstung zu einer politischen oder zu einer solchen Stelle überzutreten verlangt, wo Politica und Justitia zugleich abgehandelt werden, so soll derselbe vorläufig das Zeugniß der erlernten Polizei- und Cameral-Wissenschaft bringen (Hofentsch. vom 20. Juni 1772).

Auch soll keine Herrschaft oder Gutsbesitzer einen Landbeamten aufzunehmen befugt seyn, der sich nicht mit einem gültigen Zeugnisse über die erlernte Land-Deconomie auszuweisen vermag; wobei jedoch dieser Befehl nur mit Klugheit, nach dem Geiste desselben gehandelt werden soll.

Diese Klugheit ist aber so zu verstehen, daß gegen die Wirthschaftsbeamten, zumal, wenn sie bei Herrschaften, deren Güter von beschränktem Umfange sind, in Dienst treten, anfänglich nicht mit unnachsichtlicher Strenge vorgegangen, jene aber, die schon längere Zeit bei Landwirthschaften angestellt waren, weder beim Vorürtheil, noch beim Uebertitte oder bei Uebersezung auf große Land-

wirtschaften, wegen Mangels der nicht gehörten, ökonomischen Vorkenntnissen ein Hinderniß gemacht werden soll (Hofkanzleidecret vom 16. Juli 1808).

Insbefondere zu Oberbeamtenstellen auf einem Staatsgute sollen für die Zukunft nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, welche sich über die, über alle Zweige des Richteramtes mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen gehörig ausgewiesen haben (Hofkammerdecret vom 7. August 1825, Hofkanzleidecret vom 13. August 1825, Hofz. 24,891, Reggsk. 43,735).

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß einem Postmeister, in so fern er sonst die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, die Verwaltung eines Dominiums gestattet werde (Hofkanzleidecret vom 12. August 1825, Hofz. 24,040, Reggsk. 43,536).

- a) Die in einer Provinz abgelegte politische Prüfung kann jedoch nur zur politischen Geschäftsführung in dieser Provinz befähigen, es muß daher allerdings ein, in einer andern Provinz geprüfter, und mit dem Wahlfähigkeits-Decrete versehener Candidat, um in *N. De.* die Amtsverwaltung auf einem Dominium antreten zu können, sich über jene Geschäftszweige, in welchen eine von der Provinz, wo er sich der Prüfung unterwarf, abweichende Verfassung oder andere Verordnungen herrschen, einer beondern Prüfung bei der Regierung unterziehen (Hofkanzleidecret vom 12. August 1825, Hofz. 24,040, Reggsk. 43,536).

§. 664.

Ad 3. Erforderniß einer strengen Moralität.

Damit für die Zukunft bei Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen besetzt werden, haben *Se. Majestät* mit *a. h.* Entschlußung vom 22. März 1828, laut hohen Hofkanzleidecretes vom 29. März, empfangen den 7. April 1828, Z. 7203, zu befehlen geruhet, daß in Zukunft eine derlei Stelle keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist (Reggsk. - Circ. vom 18. April 1828).

Diese Anordnung hat jedoch nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten (Hofkanzleidecret vom 29. März 1828, Hofz. 1074, Reggsk. 7203).

Aus Anlaß der, mit dem Regierungs-Circular vom 18. April 1828 bekannt gemachten, allerhöchsten Entschlußung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die öffentliche politische Geschäfts-Verwaltung zu besorgen haben, keinem, eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

1. Wie sich bei jenen, mit der obgedachten Makel behafteten

Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls bereits als Mandatäre (politische Geschäftsführer) auf einem Dominium angestellt worden sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen.

2. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären.

Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. März 1835 zu verordnen geruhet:

Ad 1. daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienststag zu einer andern Herrschaft nicht zu beanstünden sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben.

Ad 2. haben Seine k. k. Majestät die Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als politische Geschäftsführer, auf Privat-Herrschaften in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstelle, welche im Berufswege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren habe, allergnädigst zu berechtigen geruhet (Keggs. Circular vom 4. April 1835).

Alle diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Justizräe, wovon S. 370 handelt.

§. 865.

Allgemeine Pflichten der Wirthschaftsbeamten.

Nebst den einzelnen Amtspflichten eines Wirthschaftsbeamten, welche ohnehin aus der Natur seines ämlichen Berufes fließen, ist ihm in dem §. 12 des Unterthans-Strafpatentes ausdrücklich eingeschärft, nichts Ungebührliches dem Unterthan zuzumuthen.

Auch untersagt ihm das Hofdecret vom 5. October 1771, jedes heimliche Verständniß mit den kreisämtlichen Beamten; und vermög Hofrescript vom 12. Jänner 1775 ist jeder zur Entkräftung der Contribuenten reichende Unfug abgestellt, auch den obrigkeitlichen Beamten die Abnahme der Schenkungen von Unterthanen und unterthänigen Dorf-, Markt- und Stadtgemeinden verboten.

Wie es übrigens mit den Grundbuchshändlern, Waisen- und Depositenamts-Verwaltern und Steuer-Einnehmern zu halten ist, wird rücksichtlich der ersteren oben, rücksichtlich der letzteren in der Abhandlung XXIV. dieses Theils von den directen Steuern gehandelt.

Wie ferner Obrigkeiten und ihre Beamten im Falle ordnungswidriger Vorgänge gegen die Unterthanen zu behandeln sind, kommt unten vor.

§. 866.

Haftung der Obrigkeiten für die Amtshandlung ihrer Beamten.

Die Grundobrigkeit hat für alle gesetz- und zweckwidrige Unterthans-Bedrückungen von Seite ihrer Verwalter, welche nicht eigentlich in bloße delicta personalia einschlagen, weil für diese Niemand, als die Vergeber des Verbrechens haften können, jedesmal salvo regressu zu haften; folglich soll der, den Unterthanen zugegangene Schaden oder Nachtheil immer sogleich mittelst oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden (Hofdecret vom 18. Dez. 1784).

**B. Von den landesfürstl. politischen oder Administrativ-
Behörden.**

§. 867.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Die landesf. Behörden, die hier Einfluß zu nehmen haben, sind vorzugsweise die k. k. Kreisämter und dann die politischen Landes- und Hofstellen. Das k. k. Appellationsgericht steht jedoch auch in mancher Beziehung mit jenen Verhältnissen in Verbindung, wie in diesem Werke am gehörigen Orte vorkommt.

§. 868.

Bestimmung der Kreisämter in Beziehung auf das politische Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande.

Die Kreisämter sind zunächst aufgestellt, das politische Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande in ihrem Kreise zu überwachen und in zweiter Instanz Amt zu handeln.

- a) Rücksichtlich des Entstehens und der allgemeinen Bestimmung und der Organisation der Kreisämter S. Theil II. dieses Werkes.

Das Kreisamt B. u. W. W. hat übrigens seit Auflösung der Wiener Stadthauptmannschaft die Unterthans-Angelegenheiten der Wiener Vorstadt-Dominien in zweiter Instanz zu besorgen (allerb. Entschließung vom 1. Dezember 1819, Hofkanzleidecret vom 11. Dezember 1819, Mercurial-Circular vom 18. Dezember 1819).

§. 869.

Competenz der Kreisämter bei Unterthansstreitigkeiten, wann der Sitz des Amtes in demselben Kreise ist. Wie sich in Fällen zu benehmen ist, wo Unterthanen und Herrschaften in verschiedenen Provinzen sind.

Als rücksichtlich der Competenz der Kreisämter bei Verhandlung der Unterthans-Beschwerden wahrgenommen wurde, daß in Nieder-

österreich die Unterthans-Beschwerden jenem Kreisamte zur Behandlung zugewiesen werden, in dessen Bezirke die Besizung des betreffenden Unterthans gelegen ist, machte die Hofkanzlei mit Decret vom 13. Jänner 1826, Hofz. 1154, Reggßz. 4100 in Erwägung, daß dieses Verfahren nicht in jeder Beziehung entsprechend erscheint, in Absicht auf die Behandlung der Unterthans-Beschwerden nachstehende Grundsätze zur künftigen genauen Darnachachtung bekannt.

Alle Unterthans-Beschwerden, in so ferne Unterthan und Obrigkeit in derselben Provinz sich befinden, sind von jenem Kreisamte zu verhandeln und zu entscheiden, in dessen Bezirke die Grundobrigkeit ihren Sitz hat.

Dagegen aber kommt in jenen Fällen, wo Unterthan und Herrschaft in verschiedenen Provinzen sich befinden, immer jenem Kreisamte die Entscheidung zu, inner deren Verwaltungskreise die unterthänige Realität liegt, weil solche Beschwerden nach der Verfassung des Landes zu beurtheilen sind, wo die unterthänige Besizung sich befindet.

Dem Unterthane steht es inbessen in Fällen der ersten Art frei, seine Beschwerden auch bei jenem Kreisamte anzubringen, in dessen Bezirke seine Besizung liegt; diese Kreisbehörde hat jedoch das aufgenommene Protokoll immer dem competenten Kreisamte zur Amtshandlung zu übermachen.

Dieses Normativ bezieht sich jedoch nur auf eigentliche Unterthans-Beschwerden (Hofkanzleidecret vom 22. November 1835, Hofz. 26,646, Reggßz. 67,189).

§. 870.

Allgemeine Normen des Benehmens der Kreisämter hinsichtlich jenes politischen Verhältnisses.

Da nicht nur den Dominien und Unterthanen, wie sie sich in Streitsachen und anderen Angelegenheiten gegen einander zu benehmen haben, ein eigener Modus procedendi durch Patent vom 1. September 1781 bestimmt, sondern auch den Kreisämtern eine eigene Instruction mitgetheilt worden ist; so haben sich die Kreisämter bloß hiernach zu achten, und sich den Inhalt dieses Patents sowohl, als auch aller übrigen auf die Roboth, auf die Warfendienste, auf herrschaftliche Forderungen, auf die obrigkeitliche Bestrafung der Unterthanen, auf die beständige, richtige Führung der Gabenbüchel oder anderer dergleichen Gegenstände sich beziehende Patente und Verordnungen wohl bekannt zu machen und sich nach ihrem wahren Sinne zu benehmen, um nicht durch Irrwahn und unnöthige Auslegung derselben Verwirrungen und Weitläufigkeiten zu verursachen, oder die Landesstelle in die Nothwendigkeit zu setzen, die Kreisämter nur erst in dem Lauf der Geschäfte zurecht zu weisen.

Es ist acht zu haben, daß die Judicial- und politischen Gegenstände, die Angelegenheiten gegen die andern nicht mit den Unter-

thans - Beschwerden vermengt und die erstere zur gehörigen Instanz verwiesen werden (K. N. Inst. der Unterthans - Angelegenheit vom 21. Jänner 1783, S. 96).

§. 871.

Fortsetzung.

Dem Kreishauptmanne selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten liegt es ob, bei jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen in dem Kreise ^{a)}, dem Gesetz- und Generalwidrigen auf das Nachdrücklichste nachzuforschen; und wo immer eine solche Bedrückung entdeckt wird, hat der Kreishauptmann die wider ein klares Gesetz verletzten Unterthanen ohne Verzug mit allem Nachdrucke zu unterstützen und schadloß zu halten.

Wäre die Sache zweifelhaft, und leidet diese zugleich keinen Verzug, so hat das Kreisamt bis zur Aufklärung der Sache indessen ein Provisorium zu treffen (Instruction für die Kreisämter vom 28. October 1781, S. 6).

Wenn das Kreisamt eine offenbare Bedrückung von irgend einem Dominio, einer ungerechten Taxabnahme oder sonst eines unbilligen Verfahrens gewahr würde, hat es soaleich auch ohne Erwartung einer Klage, diesen Unfug abzustellen, allenfalls und bei einem etwa besonders wichtigen Falle, die Sache der Landesstelle anzuzeigen.

Nicht minder hat sich das Kreisamt die genaue Einsendung der monatlichen Protokolle immer sorgsamst anempfohlen seyn zu lassen (Instruction für die niederösterr. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 97).

- a) Die sukkenmäßigen Kreisbereisungen sind jedoch eingestellt (allerb. Rathschreiben vom 9. Juni 1829, Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1829, Hofz. 14,066, Reggssz. 37,037).

S. Theil II. dieses Werkes, Abhandlung IV. von dem Formellen der politischen Verwaltung.

§. 872.

Kluger Behandlung der Beschwerdeführer von Seite der Kreisämter.

Die Unterthanen, wann sie im Kreisamte erscheinen und sich über ihre Angelegenheiten Rath's erholen, sind willig anzuhören und mit Geduld und Gelassenheit auf die Wege zu leiten, die sie einzuschlagen haben (K. N. Inst. in Unterthans - Angelegenheiten vom 21. Jänner 1783, S. 98).

Die Behörden oder Beamten sollen sich eben so wenig erlauben, sich über streitige Urbarrialschuldigkeiten im Voraus zu äußern, als bei Beschwerden des einen oder andern Theils zu entscheiden, daher dabei ganz unbefangen seyn, und nur nach dem strengsten Rechte zu entscheiden (allerb. Entschliessung vom 24. Juli 1821, Hofkanzleidecret vom 2. August 1821, Hofz. 21,741, Reggssz. 38,312), und

den einwirkenden Behörden ist zur strengsten Pflicht zu machen, so wie in allen Angelegenheiten, so insbesondere in den Unterthansverhältnissen ohne Vorthebe oder Abneigung stets genau nach Recht oder Gesetz zu verfahren.

Die Regierung hat sich diese allerh. Willensmeinung in vorkommenden Fällen zur strengsten Richtschnur zu nehmen und den Kreisämtern gleichmäßig einzuschärfen (allerh. Entschließung vom 24. Februar 1835, Hofkanzleidecret vom 26. März 1835, Hofz. 5101, Reggsg. 20,251).

§. 873.

Dießfällige Bestimmung der politischen Landesstelle.

Die politische Landesstelle ist ferner berufen, in zweiter Instanz alle politischen Angelegenheiten des Bauernstandes mit ihren Obrigkeiten zu überwachen (Hofkanzleidecret vom 4. März 1784, Zahl 2974) und hierbei im Recurswege zu entscheiden, wie dieses in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vorkommt. Sie hat aber auch in Fällen von Rechtsstreitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen bei Gericht durch Repräsentanten zu erscheinen.

§. 874.

Beiziehung der Regierung zur politischen Repräsentation.

Kommt bei dem Landrechte oder dem Appellationsgerichte ein Exhibitum vor, das eine Streitsache zwischen Herr und Unterthan u. dgl. betrifft, so muß ein politischer Rath zur Berathung gezogen werden (Instr. für die Justizbeamten vom 9. Sept. 1785, I. Abtheilung, S. 50) und bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgüter ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen (Hofkanzleidecret vom 11. Dez. 1835, Hofz. 30,460, Reggsg. 69,520).

§. 875.

In welchen Fällen diese Repräsentation einzutreten hat. Wie sie zu veranlassen ist.

Die nach der bestehenden Verfügung zu erscheinenden politischen Repräsentanten haben bei den ersten Instanzen nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse zu erscheinen.

Bei dem Appellationsgerichte aber sollen sie nicht nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse, sondern auch zur Erledigung der Recursfälle beigezogen werden (Res. vom 14. Juli 1784, Hofdecret vom 29. October 1784 und vom 9. Dez. 1782).

Wenn die beschränkte Zahl der, der Landesstelle zugegebenen Räte die Benennung eines eigenen, beständigen Repräsentanten nicht zulassen, muß von gedachter Justizbehörde dem Präsidenten der poli-

tischen Stelle, der zur Verathschlagung bestimmte Tag und der eigentliche Gegenstand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräsentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß besitzt, und für die Zeit der bei der Justizstelle gehaltenen Verathschlagungen bei der politischen Stelle entbehret werden kann, daher auch der Vorsitzende Rücksicht nehmen soll, daß, so weit die nöthige Justizbeförderung es nicht unumgänglich macht, die Repräsentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke und Kleinigkeiten vorgeladen, und dadurch in ihren andern Dienstgeschäften gehindert werden (Instr. für Justizbehörden vom 9. Sept. 1785, I. Abtheilung, §. 50).

Dieser Repräsentant ist nach dem Referenten, um seine allenfällige Erinnerung zu vernehmen (Eodem I. Abtheilung, §. 52), und er hat, nach dem Referenten und Correferenten das erste Vorum.

Doch ist er in Rücksicht des Conclusum nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen; daher der nämliche Repräsentant, der bei der Verathschlagung des Geschäftes in der ersten Behörde zugegeben war, auch bei der Verathschlagung des nämlichen bei der zweiten Behörde zugegen seyn kann (Instr. für die Justizbeamten vom 9. Sept. 1785, I. Abtheilung, §. 58).

Dem politischen Repräsentanten ist vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeint, daß durch das Conclusum eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschehe, und dadurch in Unterthans-Angelegenheiten eine dem Contributions- und Nahrungsstande des Unterthanen schädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Conclusum zurück zu halten und zu fordern, daß die Sache der k. k. obersten Justizstelle vorgelegt, und die höhere Entscheidung gewärtiget werde (Eodem §. 53).

§. 876.

Wie sich bei Siftirung des Urtheils durch einen politischen Repräsentanten zu benehmen ist.

Wenn bei Erledigung eines Unterthans-Prozesses der nach der bestehenden Verfassung erscheinende politische Repräsentant die Schöpfung des Urtheils nur in einem oder dem andern Punkte einzustellen verlangt, ist das Urtheil in den übrigen Punkten der Partei zuzustellen, demselben aber beizusetzen, daß in dem mit der Einstellung belegten Punkte die weitere Entscheidung nachfolgen werde (Hofdecret vom 17. Dez. 1784 und vom 23. Sept. 1785).

§. 877.

Diesfällige Bestimmung der politischen Hofstelle hinsichtlich dieses politischen Verhältnisses.

Die politische Hofstelle hat in der höchsten Instanz dieselbe Bestimmung, wie die ihr untergeordnete Landesstelle, und ist zur poli-

tischen Repräsentation bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Herr und Unterthanen bei der obersten Justizstelle auf dieselbe Art berufen.

Die oberste Justizstelle hat nämlich über die durch Einstellung an selbe gelangten Acten die zweifache Ueberlegung aufzunehmen, ob das angemessene Erforderniß bei der geschehenen Einstellung vorhanden sey, und dann, wie die Sache rechtlich zu entscheiden komme.

Wenn nun bei dieser Verathschlagung, die bei gänzlich versammeltem Rathe aufzunehmen ist, die meisten Stimmen dahin abgeben, daß der vorliegende Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen, oder daß die Streitsache wider die Unterthanen zu entscheiden sey, und zugleich die vereinten Hofstellen, welche durch ihre Repräsentanten bei dieser Verathschlagung zu erscheinen haben, dieser Meinung nicht beistimmen, ist die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen, dagegen damals der Schluß ohne Weiterem nach den meisten Stimmen zu schöpfen und auszufertigen, wenn die Repräsentanten der vereinten Hofstellen selbstem bestimmen, oder ein solcher zum Vortheile des Fiscalamtes oder der Unterthanen ausgefallen ist (Hofdecret vom 17. Dez. 1784 und vom 23. Sept. 1785).

§. 878.

Pflichten der Regierung, den der Hofkanzlei vorzulegenden Acten in Unterthanssachen chronologische Verzeichnisse anzuschließen.

In allen Unterthans- und herrschaftlichen Rechtsangelegenheiten, wo jeder Act und Beheß von entscheidender Wichtigkeit ist, soll über die vorzulegenden Acten ein chronologisches Verzeichniß verfaßt und dem Beichte angegeschlossen werden (Hofkanzleidecret vom 20. August 1812, Zahl 24,499).

II. Von den berathenden und vertretenden Organen.

§. 879.

Bezeichnung derselben.

Diese sind:

- A. die k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur,
- B. der Unterthans-Hofagent.

A. Von der k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur.

§. 880.

Vormaliger Bestand eines eigens beeedeten Unterthans-Advokaten. Nunmehrige Zuweisung seines Geschäftes an einen Adjuncten der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur als Geschäftszweig.

Laut einer eigenen Instruction für die Unterthans-Advokaten vom 1. September 1781, bestund zur Vertretung der Unterthanen

gegen ihre Herren ein eigener Unterthans-Advokat, unter der Leitung und Aufsicht des Fiscalamtes, wie die Instruction für die Fiscalämter vom 10 März 1783 bewährt.

Nun ist aber diese Bestimmung einem Adjuncten der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur als ein ihm eigens zugewiesener Geschäftszweig übertragen. Diese Geschäftszuweisung geschieht durch den k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocurator, welcher hievon lediglich die Anzeige an die politische Landesstelle macht. Diese erstattet hierüber die weitere Anzeige an die politische Hofstelle, welche dieselbe zur Nachricht nimmt, worauf die Landesstelle hievon nicht nur die Kreisämter, sondern auch das k. k. Appellationsgericht in Kenntniß setzt (Hofkanzleidcret vom 9. Juli 1824, Hofz. 19,663, Regg. 33,808).

Bei so bewandten Umständen findet daher auch laut Hofkanzleidcrets vom 24. August 1821, Hofz. 23,599, Regg. 40,029, eine besondere Vereidigung des betreffenden Adjuncten rücksichtlich der ihm zugewiesenen Unterthans-Advocatur nicht Statt; wie diese früher bei dem Unterthans-Advokaten der Fall war.

- a) Dadurch ist jedoch die Instruction für die Unterthans-Advokaten vom 1. September 1781 nicht aufgehoben worden, sondern sie gilt noch immer als Richtschnur für die k. k. niederösterr. Kammerprocuratur und rücksichtlich für den Adjuncten, dem dieser wichtige Geschäftszweig zugewiesen ist, daher diese Instruction hier am gehörigen Orte aufgenommen erscheint, so jedoch, daß statt Unterthans-Advokat immerfort k. k. niederösterr. Kammerprocuratur gesetzt, und dort, wo der Unterthans-Advokat als eine von dem Fiscus getrennte Person vorkommt, letzterer als nunmehr mit ersterem vereint angenommen wird.

§. 881.

Allgemeine Bemerkungen über die Bestimmung der k. k. niederösterr. Kammerprocuratur in Beziehung der Unterthansvertretung.

Die niederösterr. Kammerprocuratur und die mit selber vereinigte Unterthans-Advocatur ist, laut Regierungsverordnung vom 6. Jänner 1832, Regg. 69,230 von 1831, nach dem Zwecke ihrer Institution, und vermög der für selbe bestehenden Instruction, keine entscheidende, sondern eine consultative Behörde, und sie darf nur vermög des Unterthanspatentes vom 1. Sept. 1781 in Streitigkeiten zwischen dem Herrn und Unterthan, in den Fällen, in welchen durch die Bemühungen der Kreisämter keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommt, den Streit in Vertretung der Unterthanen gegen ihre Herrschaft, in so fern sie nicht auf die unentgeltliche Vertretung des Fiscalamtes Verzicht leistet, vor dem Civilrichter anhängig machen und durch den Zug aller Instanzen verfolgen, wozu sie nach ihrer Instruction verpflichtet ist, ohne deshalb eine besondere Gewalt und Vollmacht notwendig zu haben.

In allen ihr außer Streitfällen zugewiesenen Geschäften hingegen beschränkt sich ihr Wirkungskreis nur auf die Ertheilung von Aufklärungen oder Erstattung rechtlicher Gutachten, worüber sie die Anordnung der Landesstelle einzuholen hat, ohne welcher sie in Kirchen-, Stiftungs-, Aimen-, Unterthans- und dergleichen Angelegenheiten, über welche der Landesstelle als administrirender und Tutelarbehörde allein das Dispositionsrecht zusteht, bei keiner Gerichtsbehörde eine gültige Erklärung abzugeben berechtigt ist.

§. 882.

Wann die k. k. niederösterr. Kammerprocuratur zur Vertretung der Unterthanen berufen ist.

In den §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 vorkommenden Rechtsfällen haben zwar nach jenem §. die Kreisämter nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen der nächsten acht Tage an den Unterthans-Advokaten gegen Recepte zur Amtshandlung einzusenden und beide Theile davon zu verständigen. Daß jedoch zu dieser Vertretung nur wahre Unterthanen der Grundherrschaft einen Anspruch haben, und wer unter wahrem Unterthan verstanden wird, kommt §. 67 vor.

§. 883.

Die k. k. niederösterr. Kammerprocuratur kann die Incaminirung eines Unterthansprozesses nicht einseitig zurückweisen.

Beimöge des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 ist die k. k. niederösterr. Kammerprocuratur verpflichtet, in Streitigkeiten zwischen dem Herrn und Unterthan, in den Fällen, in welchen durch die Bemühungen der Kreisämter keine gütliche Ausgleichung zu Stande kömmt, den Streit in Vertretung der Unterthanen gegen ihre Herrschaft, in so fern sie nicht auf die unentgeltliche Vertretung des Fiscalamtes Verzicht leisten, vor dem Civilrichter anhängig zu machen und durch den Zug aller Instanzen zu verfolgen, ohne dießfalls laut Hofdecree vom 6. Juli 1792 einer besondern Gewalt und Vollmacht nothwendig zu haben.

Die Incaminirung eines Unterthansprozesses kann sie daher nicht zurückweisen, und eben so von einem eingeleiteten Rechtsstreite nicht ablassen, ohne dazu von der politischen Landesstelle authorisirt zu seyn (Keggs. Weisung vom 6. Jänner 1832, Keggsz. 69,230 von 1831).

§. 884.

Allgemeine Pflichten der k. k. niederösterr. Kammerprocuratur hiebei.

Die k. k. Kammerprocuratur hat die Gerechtsame der Unterthanen getrenlich und auf das Beste zu vertreten, dem Unterthane allen

erforderlichen Beistand zu leisten und sich jederzeit nach der Verfahrensweise in Unterthanssachen genau zu benehmen (Instr. für die Unterthans-Advokaten vom 1. September 1781).

Wenn jedoch dieselbe den Kläger und Beklagten zu vertreten hat, so ist jedem Theile ein besonderer Vertreter von Amtswegen von der Landesstelle zu bestellen, und beide Vertreter sind an die Kammerprocuratur anzuweisen, welche hierunter den für beide Theile gewiß unparteiischen und einsichtsvollen Rathgeber oder Mittler darstellen kann (Hofdecret vom 19. November 1789).

Wenn ferner ein Unterthan mit den gehörigen Documenten oder dem erhaltenen Bescheide und Scheine, oder Protokolls-Abchrift bei der k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur, und rücksichtlich dem betreffenden Adjuncten erscheint, und ihn um Rath fragt, so hat letzterer ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen, ihn zu befehlen, auf Verlangen demselben die schriftlichen Anbringen zu verfassen und auf der Ueberschrift seinen Namen beizusetzen (Instr. für den Unterthans-Advokaten vom 1. Sept. 1781).

Auch ist auf Anlangen des Unterthans, demselben ein motivirter Bescheid zu ertheilen (Instr. f. d. Unterth.-Adv. v. 1. Sept. 1781, §. 2).

Gelangt nun ein Protokoll von dem Kreisamte auf die §. 882 erwähnte Art an die k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur, und findet diese in dem eingesendeten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinreichend erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthane unumgänglich notwendig, so hat sie sich zur Ueberkommung der diesfälligen Nachträge oder zur Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihr die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthanen selbst zuzuwenden hat (Unterthansbeschw. Behandl. Patent vom 1. Sept. 1781, §. 34, Hofentschließung vom 17. Febr. 1782), ist dagegen in dem eingesendeten Protokolle Alles erschöpft, so hat die k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur spätestens binnen acht Tagen nach erhaltenem freisämtlichen Protokolle bei der Gerichtsbehörde die Klage, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, einzureichen, und ist über dergleichen Klagen so wie über jede andere Klage, der Ordnung nach, zu verfahren (Unterthansbeschw. Behandl. Pat. vom 1. September 1781, §. 35), wobei die Unterthanen von der Cautionsleistung für die Gerichtsschäden und Unkosten befreit sind (Hofdecret vom 19. November 1784).

§. 885.

Was zu geschehen hat, wenn die Kammerprocuratur die Klage ohne Grund findet, und auch der Fiscus und die Regierung dieser Meinung ist.

Fände aber die k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur die Klage des Unterthanen ganz ohne Grund, so soll sie die Ursache, weshalb sie zu klagen sich nicht getrauet, der Landesstelle anzeigen.

Wenn nun die Landesstelle die Klage gleichfalls ganz unbillig findet, ist solches dem Unterthane zu erinnern, diesem aber frei zu stellen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle zu wenden (Unterthansbeschwerden = Behandlungs = Patent vom 1. September 1781, §. 35).

§. 886.

Was zu geschehen hat, wenn die Regierung die Klage nicht ganz unbillig findet.

Wenn indessen die Landesstelle die Klage eines Unterthanes nicht ganz unbillig fände, soll selbe von der k. k. niederöstr. Kammerprocuratur dennoch, der Ordnung nach, angebracht und fortgeführt werden (höchste Entschliessung vom 17. Februar 1782).

§. 887.

Was zu geschehen hat, wenn die Regierung noch einige Erörterungen nöthig findet.

Falls aber eine nähere Erörterung von der Landesstelle nöthig zu seyn befunden würde, muß selbe noch vorläufig und vor Abweisung des Unterthanen oder Anweisung des der k. k. niederöstr. Kammerprocuratur zur Vertretung der Unterthanen durch die Kreisämter eingeleitet werden (Eodem).

§. 888.

In welchen Fällen die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur aus dem Grunde der gänzlichen Unzulänglichkeit um die Enthebung von der Vertretung bitten darf.

Aus dem Grunde der gänzlichen Unzulänglichkeit der Forderung kann die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur nur dann um Enthebung von der Vertretung des Unterthanen ansuchen:

- 1.) Wenn es auf die Einreichung einer neuen Klage, oder
- 2.) auf eine Litis contestationem in der Vertretung eines Unterthanen gegen die Herrschaft ankömmt; nicht aber auch, wenn es um Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ist; in diesem letzten Falle ist also der Unterthans = Advokat, wenn nicht der Unterthan sich selbst freiwillig des weitem Rechtszuges begäbe, zur Fortsetzung der Sache ohne Weiterem anzuweisen, der Kammerprocurator aber von besonderer Vernehmung in solchen Fällen zu entheben (Hofdecret vom 14. März 1783).

§. 889.

Wie sich die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur nach gefälltem Urtheile zu benehmen hat.

Die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat sie, so lang noch ein weiterer Recurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bei dem Unterthane gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Prosequirung des Recurses bestimmte Frist, den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen, ob er mit dem erfolgten Erkenntnisse sich befriedige, oder aber die Sache durch weitem Recurs zu betreiben sinde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehrt werden kann (Unterthansbeschw. Behandl. Pat. vom 1. September 1781, §. 36; Instr. für Unterthans-Advokaten vom 1. September 1781, §. 4).

Die Erklärung eines Unterthanes wegen Prosequirung der Appellation soll übrigens die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur mit allem Ernste ohne Zeitverlust betreiben (Hofr. vom 12. September 1782).

§. 890.

Die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur hat über seine Verhandlungen ein verlässliches Protokoll zu führen.

Ueber alle dießfälligen Gegenstände hat die k. k. niederöstr. Kammerprocuratur ein genaues und verlässliches Protokoll zu führen, worin der wesentliche Inhalt des Actenstückes und der Erledigung zu erscheinen hat (Instr. für die Unterthans-Advokaten vom 1. Sept. 1781, §. 2).

§. 891.

Unentgeltliche und tarfreie Vertretung der Unterthanen.

Die Vertretung des Unterthans von Seite des Fiscus hat unentgeltlich zu geschehen (Eodem §. 5), und in Klagesachen, welche Unterthanen gegen ihre Herrschaft unter Vertretung der Kammerprocuratur anbringen, kann von der der Grundobrigkeit vorgeschriebenen Cautionsleistung keine Rede seyn (Hofdecret vom 19. November 1784).

Das Hofdecret vom 29. September 1797, Justizgesetzsammlung No. 379 enthält gleichfalls die ausdrückliche Vorschrift, daß der Fiscus in Vertretung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten die Tarfreiheit zu genießen habe.

In dieser Beziehung entschied daher die k. k. Hofkommer mit Decret vom 23. August 1820, Zahl 41,248, in einem Particularfalle, daß es keinem Zweifel unterliege, daß der k. k. niederöstr.

Kammerprocuratur für die Zehenthorden wider ihre Zehentherrn wegen eineserflossenen Revisions-Urtheiles die Urtheilstaxe ungebühlich aufgerechnet worden sey, und es wurde daher dem k. k. General-Hoftaxamte aufgetragen, diese Taxen wieder in Abschreibung zu bringen.

Das Hofdecret vom 9. März 1820, Zahl 9306, wornach das k. k. General-Hoftaxamt die Bemessung dieser Taxen in Vertretung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten gründen will, kann in diesem Falle keine Anwendung finden, weil solches lediglich eine, über Anfrage des k. k. Civioler Guberniums erlassene Besetzung enthält, wie sich in Folge der bestehenden Taxvorschriften bei Zurechnung der Taxe zu benehmen sey, wenn der Fiscus Stiftungen, Klöster und Kirchen vertritt.

Diese nach vorläufiger Einvernehmung der k. k. Hofkammerprocuratur, und in Folge ihres gegündet befundenen Antrages an das obgedachte Gubernium und an das k. k. General-Hoftaxamt ergangene Besetzung kann die früher bestandene allgemeine Vorschrift vom 29. September 1797 um so minder in ihrer Wirksamkeit ändern und aufheben, als sie überhaupt keine neue Bestimmung, sondern bloß eine Erklärung oder Erläuterung einer solchen bestehenden Verordnung zum Gegenstande hat, und auch nicht sämmtlichen Behörden bekannt gemacht worden ist.

§. 892.

Strafen auf das pflichtwidrige Benehmen des die k. k. Unterthans-Advokaten besorgenden k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur-Adjuncten.

Falls der die Unterthans-Advokatur besorgende Kammerprocuratur-Adjunct für das Patrocinium, unter irgend einem Vorwande, eine Bezahlung oder Besohnung annimmt, ist er von der Landesstelle das erste und zweite Mal mit einer dem Armenfonde zuzustießenden Geldstrafe von 5 bis 10 Dukaten zu bestrafen; das dritte Mal aber sogleich ab officio et salario zu entfernen und nach Umständen noch besonders zu bestrafen (Instr. für den Unterthans-Advokat vom 1. September 1781).

Sollte er ferner einem Unterthane in einer gequändeten Beschwerde aus Gemüchlichkeit, Ungebuld oder andern Nebenabsichten seinen Beistand verweigern oder nachlässig leisten, oder die Dissidentiam causae ohne hinlänglichen Grund vorschützen, so ist er auf die bereits eben angeführte Art zu behandeln (Eodem §. 5).

§. 893.

Was rücksichtlich der sonstigen Gerichtskosten verordnet ist.

Wenn die wider ihre Unterthanen streitende Herrschaft in den Erfag der Unkosten verfällt wird, kann der Betrag des Erfages we-

der ganz dem Aerarium, noch ganz dem Unterthane zufallen, sondern dem Aerarium fällt nur derjenige Theil des Erfasses zu, der für die von dem Fiscalamte in das Verdienen gebrachte Advokatengebühr bestimmt wird, und es kommt dem Unterthane bloß jener Betrag zu, der für die anderweitigen Kosten und Schaden ausfällt, weil der Verdienst des Fiscalamtes jenem Fonde, aus welchem selbes die Bezahlung erhält, folglich dem Aerarium gehört. Was nun aber den Fall betrifft, wo der Unterthan und das denselben vertretende Fiscalamt in den Erfass der Unkosten verurtheilt wird, da hat der Unterthan um so mehr den gemäßigten Betrag zu bezahlen, als hie mit das Aerarium nicht belastet werden kann (Hofdecret vom 1. Dezember 1785).

§. 894.

Wie sich rücksichtlich des Postportos bei Acten - Versendungen, dann bei Stämpeln zu verhalten ist.

Alle in Unterthans - Angelegenheiten an die Kammerprocuratur, und von dieser an die Stellen einzusendenden Schriften sind mit der gehörigen Aufschrift versiegelt abzugeben, und sind derlei Schriften postportofrei zu befordern, §. 471 (Instr. für Unterthans - Advokaten vom 1. September 1781, §. 6).

Die nach den Gesetzen von dem Stämpel und den Taxen befreiten, dann bei der Kammerprocuratur von dem Kreisamte postportofrei einzusendenden Unterthanssachen, Documente und Schriften sollen an das Landrechtstaramt unter dessen Aufschrift und mit Verückung der Worte *ex officio* eingeschickt, und auf gleiche Art die von der Kammerprocuratur auf das Land abzuschiekenden Expeditionen durch jenes Taramt den Kreisämtern *ex officio* erstattet werden (Hofentschließung vom 29. October 1782).

§. 895.

Der Unterthan kann auf die Vertretung der k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur Verzicht leisten.

Diese von der Staatsverwaltung den wahren Unterthanen zugedachte Wohlthat der unentgeltlichen Vertretung durch die Kammerprocuratur hat übrigens nicht zwan gweise einzutreten; es steht vielmehr dem Unterthane frei, in Rechtsstreitigkeiten mit seiner Herrschaft, sich der Wohlthat der fiscalämtlichen Vertretung zu begeben, wobei jedoch das Kreisamt immer vorher nach Vorschrift des Unterthans - Patentens sein Amt zu handeln hat.

Auch muß der Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umständlich belehrt und vor Schaden gewarnt werden (Hofv. vom 7. October 1797, Appel. Circulare vom 9. October 1797).

§. 896.

Welchen Einfluß die Kammerprocuratur auf einen andern gerichtlich aufgestellten Vertreter der Unterthanen zu nehmen hat.

Die Kammerprocuratur hat, wenn statt ihrer gerichtliche Vertreter in Unterthansstreitigkeiten aufgestellt werden, einen ubewachenden, leitenden Einfluß auf die Föhrung des Rechtslitites zu nehmen, damit der Gang desselben nach Möglichkeit beschleunigt und der Staatschaz vor jeder nicht streng nothwendigen Ausiage verwahrt werde (Hofkanzleidecret vom 24. September 1835, Hofz. 41,122, Reggßz. 56,833).

§. 897.

Wie in Vormerkungs-, Verboth- und Evocations-Angelegenheiten vorzugehen ist.

Aus Gelegenheit eines eingekommenen Falles wurde von dem Fiscus einer Provinz das Ansinnen gestellt, bei den Magistraten und Ortsobrigkeiten in Vormerkungs-, Verboth und sonstigen Evocations-Angelegenheiten nicht vermittelst instruirter Gesuche, sondern durch Noten einschreiten zu können.

Da nun aber gegen den Fiscus überhaupt der Rechtsgrund besteht, daß derselbe, so oft er als Partei auftritt, sich in die für die Parteien vorgeschriebenen Gesetze fügen müsse, und daß er sich der für sämtliche Fiscalämter erlassenen allgemeinen Instruction vom 10. März 1783, §. 39, in der Einleitung einer Streitsache, in der Vollföhrung des Rechtsquars oder der Execution, so wie in allen sonstigen Rechtsgeschäften genau nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu richten hat, so wurde im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle das bemerkte Ansinnen des recurrirenden Fiscus zurückgewiesen (Hofkanzleiverordnung vom 6. August 1818).

B. Von dem Unterthans-Hofagenten.

§. 898.

Aufstellung eines eigenen Unterthans-Agenten.

Bereits unter Weiland der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1777 wurde zur Weiterung der Unterthanen in Wien ein von dem Avario eigens besoldeter, bei der politischen Hofstelle besoldeter Unterthans-Agent aufgestellt, der nunmehr angewiesen ist, sich nach der Instruction für die Hofagenten vom 1. November 1798 zu nehmen.

§. 899.

Wie zur Wiederbesetzung der Unterthans-Hofagentenstelle vorzugehen ist.

Bei Erledigung der Unterthans-Hofagentenstelle wird zu de-

ren Besetzung ein Concurſ ausgeſchrieben, und es werden folgende Beſtimmungen allgemein verlaublich:

1.) Die um die erledigte Unterthans-Agentie, welcher ein Gehalt von 1500 fl., dann ein Beitrag zu Kanzlei-Requisiten von jährlichen 400 fl., und ein Quartiergeid von 240 fl. anliegen, competiren wollenden Individuen müſſen über alle ihre Kenntniſſe, welche zur Bekleidung einer Hofagentenſtelle erfordert werden, dann über den vollkommenen Beſitz der Landeſſprache der deutſchen Provinzen ſich ausweiſen, worüber ſie bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einer genauen Prüfung ſich zu unterziehen haben, und

2) wird die Concurſzeit beſtimmt, während welcher die Competenten ihre Geſuche entweder unmittelbar bei der Hofkanzlei oder bei der betreffenden Landeſtelle zur Einbegleitung an dieſelbe einzureichen haben (Hofkanzleidecret vom 12. Auguſt 1819).

Auch haben Se. Majeſtät mit allerh. Entſchließung vom 6. Mai 1822, zur Bedingung feſtzugeben befunden, daß jene Individuen, welche um die Unterthans-Agentenſtellen ſich bewerben, die vollſtändigen Kenntniſſe eines ſlawiſchen Dialectes nebit jener der italieniſchen Sprache beſitzen ſollen (Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1822, Hoffz. 12,654, Reggſz. 26,055).

§. 900.

Allgemeine Bekanntmachung ſeines Namens und ſeiner Wohnung.

Um den nach Hofe recurrirenden Unterthanen oder ſonſtigen armen Parteien alle Gelegenheit zu benehmen, daß ſelbe nicht etwa aus Unwiſſenheit des Namens und der Wohnung dieſes Unterthans-Agenten wieder in die Hände der eigennütigen Winkelſchreiber verfallen, oder hiſ ſelbe ein ſo andr:is in Erfahrung bringen, ſich in Wien zu ihrem Nachtheile eine längere Zeit aufhalten müſſen, wurde der Regierung aufgetragen, zur Wiſſenſchaft der Unterthanen den Namen und die Wohnung des zu dieſem Ende von alleih. Orten beſoldeten Unterthans-Agenten bekannt zu machen (Hofr. vom 4. Mai 1781).

Es wurde beobachtet, daß immerhin ſo viele Unterthanen an dem Hoflager erſcheinen, welche den Monarchen und die Hofſtellen theils mit unrichtigen, meistentheils aber mit ungearündeten und unſtatthaften Beſchwerden und ſonſtigen Anbringen und Bittſchriften, welche von den Winkelſchreibern verfaßt ſind, beheiligen, ohne ſich an den für die Unterthanen eigens beſtellten Agenten, der ſie unentgeltlich zu vertreten hat, zu wenden.

Ob es nun zwar die allerh. Geſinnung nicht iſt, Jemand zu verwehren, nöthigenfalls an Se. Majeſtät und die Hofſtellen ſich verwenden zu können, ſo wurde doch nothwendig gefunden, dem Uebelauſe der Unterthanen mit oberwähntermaßen gearteten, von dem Unterthans-Agenten nicht unterſchriebenen Beſchwerden, Bittſchriften und Anbringen für das Künftige Einhalt zu thun, und ſelbe von

Auslagen, die sie bei den Winkelschreibern verwenden müssen, zu entheben. Es soll daher keine Memorial, Witschrift, Beschwerde oder Anbringen, wenn es nicht von den Unterthans-Agenten unterschrieben ist, angenommen werden, und falls dennoch eine dergleichen von dem Unterthans-Agenten nicht unterschriebene Witschrift zu Sr. Majestät Händen kommen, und von Derselben an die Hofstelle gegeben werden, oder auch unmittelbar bei der Hofstelle im Vorschein kommen sollte, soll von der Hofstelle darauf gar kein Bedacht genommen werden (Patent vom 7. April 1781).

§. 901.

Enthaltung der Advokaten und Hofagenten bei Unterthansverhandlungen.

Es ist ganz in der Ordnung, daß dem sich einschleichenden Unfuge, wornach von mehreren Unterthanen sich des Bestandes der Advokaten und Hofagenten und sogar der Winkelschreiber in Unterthanssachen ganz gegen das allerh. Patent vom 1. September und 7. April 1781 bedient wurde, ernstlicher Einhalt gethan und zur Erreichung dieses Zweckes die Verfügung getroffen werde, den Kreisämtern die erneuerte Kundmachung der diesfälligen Vorschriften aufzutragen, und allen jenen Eingaben der Unterthanen, welche Beschwerden enthalten, die Annahme beim Einreichungs-Protokolle verweigern zu lassen, wenn sie nicht von dem aufgestellten Unterthans-Agenten, S. jedoch §. 902, unterfertigt sind.

Rückfichtlich der Hofagenten wurde daher an den Senior derselben die Weisung ertheilt, der Gesammtheit der k. k. Hofagenten die hierüber bestehenden Vorschriften, besonders die Hofagenten-Instr. von 1798 zur genauen Darnachachtung gegenwärtig zu halten (Hofkanzleidecret vom 17. October 1817).

Es wurde daher ein Hofagent, der sich gegen das Unterthans-Patent vom 1. September 1781, die Instr. der Hofagenten und die nachgefolgten Hofdecrete vom 31. October 1785 und 30. Juni 1801 benahm, zum Rückersatz des widerrechtlich bezogenen Lohnes verhalten.

- a) Durch Aufhebung des Institutes der Hofagenten, S. Th. II., Abhandlung II. dieses Werkes, werden für die Zukunft jene Vorschriften, so weit sie dieselben betreffen, ihre Anwendung verlieren.

§. 902.

Die Verfügung, daß bei der Regierung nur solche Unterthans-Beschwerden angenommen werden sollen, die von Unterthans-Agenten unterfertigt sind, wurde aufgehoben.

Die Verfügung, daß keine von einem Unterthane einkommende Beschwerde, ohne Unterfertigung des Unterthans-Hofagenten, von

dem Regierungs-Einreichungs-Protokoll angenommen werden soll, wurde aus dem Grunde aufgehoben, weil die erste allerb. Entschliessung vom Jahre 1777, worin die Aufstellung eines Unterthans-Hofagenten verordnet wurde, ausdrücklich nur von jenen Unterthanen der österreichischen Staaten spricht, welche ihre Beschwerden entweder unmittelbar beim allerhöchsten Hofe oder bei der Hofstelle anbringen wollen, unter welcher Bedingung auch die wirkliche Ernennung des an diesen Platz zuerst getretenen Unterthans-Hofagenten geschah.

Eine erweiterte Ausdehnung dieser allerhöchst sanctionirten Einrichtung könnte daher demal um so weniger Statt finden, als auch die übrigen Länderstellen eines ähnlichen Mittels entbehren müssen, und der niederösterreich. Regierung alle sonstigen zweckmäßigen Vorkehrungen gegen Einmischung unbefugter Personen in Unterthans-Angelegenheiten, besonders gegen das sich äussernde Unwesen der Winkelreiber vorbehalten bleiben. Die Einseitigkeit der Unterzeichnung jedes Anbringens durch den Unterthans-Hofagenten wurde daher aufgehoben (Hofkanzleidcret vom 13. April 1818).

II. A b s a t z.

Von dem eigenthümlichen Verfahren bei Streitigkeiten der Obrigkeiten mit dem Bauernstande.

§. 903.

Allgemeine Bemerkungen.

Dem Unterthane ist zur Richtschnur seines Benehmens bei solchen Streitigkeiten ein eigenenthümliches Verfahren in dem Patente vom 1. September 1781 vorgezeichnet, dergestalt, daß wenn er, wie es im §. 37 jenes Patentes heißt, mit Ausserachtlassung dieser Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und die landesfürstl. Stellen oder Se. Majestät selbst zu behelligen, außer seine Kreise sich begäbe, nach Umständen auch noch zu bestrafen sey.

Auch wurde nach dem Schlußparagraph 40 jenes Patentes befohlen, daß sich Jedermann darnach zu achten und vor Strafe zu hüten, die vorgefesten Kreisämter und Stellen aber dieses Geheiß zur unabwächtlichen Richtschnur zu nehmen und auf dessen Befolgung genaueste Obacht zu tragen haben.

Seit Erlassung dieses Patentes sind jedoch noch weitere Gesetze und Verordnungen erlassen, welche jenes Verfahren theils näher bestimmten, theils modificirten, folglich hier am gehörigen Orte eingeschaltet werden müssen, daher hier

- I. von den Beschwerdeführungen selbst, und dann
- II. von den einzelnen Bestandtheilen derselben zu handeln kommt.

I. Von den Beschwerdeführungen des Bauernstandes gegen die Obrigkeiten ^{a)}).

§. 904.

Jeder Unterthan hat das Recht, Abhülfe zu suchen, und wo?

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeint, hat er vor Allem sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von ihr gütliche Abhülfe anzusuchen (Unterthansbeschw. Weich. Patent vom 1. September 1781, §. 1).

a) Wenn gleich das nun zu beschreibende Verfahren nach dem Patente vom 1. September 1781 nur auf die eigentlichen Unterthansstreitigkeiten gerichtet ist, so wird dasselbe doch auch, so weit es sich nicht ausdrücklich auf eigentliche Unterthanen bezieht, bei allen andern Streitigkeiten des Bauernstandes mit seinen sonstigen Obrigkeiten per Analogiam angewendet, wie in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vorkommt

§. 905.

Derfelbe ist jedoch verpflichtet, inzwischen den obrigkeitlichen Auftrag zu vollziehen.

Es steht dem Unterthane nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen Auftrags seiner Obrigkeit lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber geführte Beschwerde gegründet zu seyn erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschafft werden soll (Unterthans- Strafpatent vom 1. September 1781, §. 2).

§. 906.

Mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden haben ihre Beschwerden durch zwey Deputirte anzubringen.

Was von Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen festgesetzt ist, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselben zwei Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, ausstellen, die Deputirten aber nach der Weisheit gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten und berechnen sollen (Unterthansbeschw. Weich. Patent vom 1. September 1781, §. 38).

§. 907.

Was zu geschehen hat, wenn Beschwerden von mehr als zwei Deputirten angebracht worden.

Wenn eine Beschwerde von mehr denn zwei Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen Unterthanen angebracht werden sollte, ist solche tugends anzuhören oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begrieffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht soaleich aus einander gehen, empfindlich zu strafen, und nach Beschaffenheit der Umstände, als Störer der öffentlichen Ruhe, halsgerichtsmäßig zu behandeln (Eodem §. 40).

§. 908.

Wie sich rüchfichtlich der Kosten, welche durch jene Deputirten veranlaßt werden, zu benehmen ist.

Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßigen Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Forderungen sich zu enthalten und nach geendigtcm Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu übergeben haben (Eodem §. 39).

§. 909.

Wer die dießfälligen Auslagen zu bewilligen hat.
Verboth von Geldsammlungen zur Westreitung dieser Auslagen.

Wenn eine Gemeinde zu jenem Behufe Auslagen zu machen hat, muß hierüber die Bewilligung bei der Obrigkeit und dem Magistrate, und falls die Sache diese selbst beträfe, bei den Kreisämtern oder bei der Landesstelle angesucht, und dann von der Gemeinde über die Auslagen ordentlich Rechnung gelegt werden (Hofentschließung vom 29. Mai 1786).

Geldsammlungen bei Gemeinden unter dem Vorwande, daß bei der politischen und Justiz-, Hof- und Länderstelle eingereichte oder bei ihnen oder bei Sr. Majestät einzureidende Beschwerden betrieben werden sollen, sind verbothen und sollten, dieses Verbothes ungeachtet, gesetzwidrige Geldsammlungen bei den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Execution) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Contributions-Cassa zu erlegen. Markt- oder Dorfrichter und Magistratsglieder, welche zu solchen Geldsammlungen auf was immer für eine Weise mitwirken oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesezten Jurisdictionsamte nicht anzeigen, werden nach Umständen mit Arrest oder Gemeindearbeit bestraft (Hofentschließung vom 29. Mai 1786).

§. 910.

Wie gegen Unterthanen vorzugehen ist, die ordnungswidrig sich beschweren.

Wenn ein Unterthan mit Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er, um Abspüünge zu suchen, und um die Stellen und Se. Majestät zu behelligen, aus seinem Kreise sich begibt, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, S. 37).

Muthwillige Behelliger und Angeber unstatthafter Beschwerden sollen niemals ungestraft blieben (Hofverordnung vom 24. August 1772, Hofverordnung vom 8. April 1782, Hofverordnung vom 27. Juli 1782).

Auch sollen die Unterthanen, in Betreff der ihnen durch vorerligende, mit Uebergehung der gehörigen Instanzen vorgenommene Reisen nach Wien, veranlaßten Geldweispitterungen ernstgemessen gewarnt werden (Hofgenerale vom 11. Juli 1774), und da bemerkt wurde, daß Unterthanen ohne Pässe und ohne Bewilligung mit Anstrengung geschwidriger Geldcollecten sich nach Wien verfügen, Se. Majestät und die Hofstellen mit ungegründeten Beschwerden behelligen, und sich an den Unterthans-Advokaten, (nun an die Kammerprocuratur) wenden, so wurde der Regierung aufgetragen, letztere an die genaue Befolgung der ihr gegebenen Instruction anzuweisen und sie zu erinnern, künftighin die ohne Pässe zu ihr kommenden Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, auch dieselben zu belehren, daß sie sich ruhig nach Hause begeben und ihre Beschwerden auf dem im Unterthanspatente vom 1. September 1781, vorgeschriebenen Wege anbringen sollen, nicht aber die Unterthanen in ihrem Irrwahn oder Widerspenstigkeit durch Einreichung eines Recurses zu unterhalten (Hofkanzleiverordnung vom 24. November 1808, Regierungs-Intimation vom 2. Dezember 1808).

§. 911.

Ob Unterthansvertreter zuzulassen sind; welche Verbothe gegen Winkelschreiber bestehen.

Das politische Verfahren mit den Unterthanen hat von Amtswegen zu geschehen (Hofdecret vom 29. October 1782); daher Advokaten und sonstige Rechtsfreunde davon gänzlich ausgeschlossen sind (Unterth. Verh. Patent vom 1. September 1781, S. 13), und von den Kreisämtern ist den Unterthanen zu bedeuten, daß sie ihre Klagen wider ihre Herrschaften nicht schriftlich, sondern mündlich anzubringen haben, damit sie von den Winkelschreibern in keine Unkosten versetzt werden (Hofdecret vom 9. September 1781).

Winkelschreiber, welche den nach Wien kommenden armen Leuten aufpassen, ihnen das Geld abschwätzen, Memorialien und Gesu-

che abfassen, sind, wenn sie diensttauglich sind, als Müßiggänger zu Recruten zu stellen und abzugeben, die Untauglichen aber sind eine Zeitlang mit Arrest zu züchtigen und dergestalt die Winkelschreiberei alles Einsteß abzustellen (Weirdnung vom 23. October 1756), und die Landesstelle hat auf solche Leute genaue Aufsicht tragen zu lassen, und selbe bei Betretung eines Unfuges mit gehöriger Ahndung und nach Umständen mit verdienter, geschärfter Bestrafung zu behandeln (Patent vom 7. April 1781).

Auf eine Vorstellung der k. k. obersten Justizstelle über die ohnehin bekannte Gemeinschädlichkeit der Winkelschreiber, und auf ihren Antrag sie durch die Wirthe in den Gast- und Schenkhäusern abschaffen, oder wenigstens anzeigen zu lassen, wurde feiner mit Hofdecret vom 18. April 1794 erinnert: es könne zwar damit im Allgemeinen nicht vorgegangen werden, und es sey auch nicht zu hoffen, daß ein solcher Verboth den abgesehenen Erfolg haben würde, weil einerseits kein Gesetz bestehet, daß Niemand außer Advokaten und Agenten für Jemand Aufträge verfassend, oder sonst zum Abschreiben sich brauchen lassen dürfe, und andererseits von den Wirthen und Kellerägern nicht wohl zu erwarten ist, daß sie solche Leute, wenn sie bei ihnen zehren und trinken, so leicht abschaffen oder anzeigen werden. Weil aber dennoch, besonders dann, wenn dergleichen Winkelschreiber gleichsam ihren Standort in einem Gast-, Bier- oder Weinhaufe aufschlagen, und da den Gästen, besonders den dahin kommenden Landpatronen aufpassen und sie zu Klagen und Beschwerden aufzuredern, solche Verhandlungen nicht so verborgen aetreiben werden, daß sie gar nicht merkbar würden und es ohnehin die Sache der Polizeibeamten ist, auf die Gast- und Wirthshäuser und Zigteller vor allem andern ein beobachtbares Auge zu halten, so wurde die Regierung angewiesen, der Polizeidirection aufzutragen, auf diese Winkelschreiber eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und solche, sobald sie eine dergleichen Anlockung gewahrt werden, oder sehen sollten, daß solche Leute sich tagweise an solchen Orten herumlagern, diese anzuzeigen, damit sie nach Umständen abgeschafft oder in Verhaft genommen werden können.

Hiernach sollen Winkelschreiber, welche in Wirthshäusern oder dentiche Schreibstuben halten, von der Polizeiwache angehalten werden (Hofdecret vom 1. Mai 1794).

Die im Wege der Landesstellen gepflogenen näheren Erörterungen über den Begriff und die Hintanhaltung der sogenannten Winkelschreiber führten übrigens zur Ueberzeugung, daß die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen hierüber nicht vorhanden ist, und daß es genügt, wenn von Seite der politischen Behörden darauf festgehalten wird, daß diejenigen, welche sich in schriftlichen Eingaben Entstellungen oder Verdrehungen von Thatsachen, oder eine unanständige, die Achtung gegen die Behörden verletzende Schreibart erlauben, dann diejenigen, die aus was

immer für, Absichten, vorzüglich aber aus bloßer Gewinnsucht Parteien zu Beschwerden überhaupt, insbesondere aber zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen, auffordern und verleiten, oder in dieser Beziehung offenbare Geldverpressungen sich zu Schulden kommen lassen, von Fall zu Fall dafür gehörig gestraft werden (Hofkanzleidecret vom 28. April 1836, Hofz. 8728, Reggsk. 27,260).

Hier ist nun:

A. von den Amtstagen, und

B. von den Recurs-Verhandlungen die Rede.

A. Von den Amtstagen.

§. 912.

Wer zu Amtstagen beigezogen werden soll.

Dem Amtstage müssen Richter und Geschworne beigezogen werden (Untertansbeschw. Verhandlungs- Patent vom 1. September 1781, §. 5, a).

§. 913.

Wann Amtstage zu halten sind.

Jedes obrigkeitliche Wirthschaftsamt soll wochentlich wenigstens einen Amtstag halten und selben den Untertanen kund machen (Kodem §. 3).

§. 914.

An welchen Tagen kein Amtstag gehalten werden kann.

Es geziemet sich Keinerdings, noch ist den Herrschaften und Obrigkeiten gestattet, ihre Untertanen durch Vorrufung zu den Herrschaftskanzleien von den sowohl Vor- als Nachmittags abzuhaltenden Gottesdiensten zu verhindern (Verordnung vom 14. April 1763).

Die Amtstage und Wirthschafts-Abhandlungen sollen daher nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, weil einerseits hierdurch die dabei erscheinenden Untertanen von dem Gottesdienste und von Anhörung des Wortes Gottes abgehalten würden, und anderseits Haß und Aergerniß daraus entstünden (Hofdecret vom 19. Novemb. 1769, Regierungsverordn. vom 21. März 1784).

§. 915.

Ausnahme; unter welcher Beschränkung.

Nur solche Geschäfte können an jenen Tagen verhandelt werden, welche unmittelbare Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Art sind, daß sie bei den gewöhnlichen, am Werkstage abzuhaltenden Amtstage angebracht und verhandelt werden sollen;

und diese sollen nie früher, als nach vollendetem, vormittägigem Gottesdienste, nämlich bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben vorgenommen werden (Hofdecret vom 20. Mai 1807, Regierungs-Circular vom 18. Juni 1807).

An aufgehobenen Feiertagen hingegen sollen alle Wirthschafts-Kanzleien gleich andern Werktagen mit den gewöhnlichen Amtsgeschäften offen gehalten und besorgt werden (Verordnung vom 19. Juni 1772).

§. 916.

Die Beschwerden der Unterthanen sollen an Amtstagen angebracht werden.

Der Unterthan hat seine Klage auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage, §. 912, anzumelden (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, §. 3).

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung die Verschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthane, ohne sogleich erfolgter Abhülfe, ein unwiderbringlicher Schaden zuzuging (Eodem §. 4).

§. 917.

Wie sich der Unterthan beim Anmelden seiner Beschwerde benehmen soll.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermaßen zu geschehen:

a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheine, und daselbst in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen, §. 912, ohne Ungestüm und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich beibringe, was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreit zu seyn verlange (Eodem §. 5).

Ferner, daß er

b) die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitbringe (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, §. 5).

Das Nähere über diese Beweismittel ist in den §§. 961 bis 966 enthalten.

In Fällen endlich, wo eine Nachsicht von Steuern und Lieferungen angeführt wird, ist der Betrag des angesuchten Nachlasses mit ordentlichen Extracten aus den Steuerbüchern zu belegen (Hofkanzleiverordnung vom 10. October 1810).

§. 918.

Wie sich das Wirthschaftsamt hierbei benehmen soll.

Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und dann zu erledigen (Unterhansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, §. 8).

B. Von den Recurs-Verhandlungen.

1. Von den Recurs-Verhandlungen bei dem Kreisamte.

§. 919.

Das Kreisamt ist in Unterhans- Angelegenheiten zweite Instanz.

Der über einen obrigkeitlichen Bescheid, oder wegen nicht erhaltenen Bescheides gekränkter Unterthan, hat sich in das Kreisamt zu verfügen (Unterhansbeschw. Verh. Patent vom 1. Sept. 1781, §. 11), welches, wie das Nachfolgende zeigt, die zweite politische Instanz in Unterhanssachen ist.

§. 920.

Wie lange auf den obrigkeitlichen Bescheid gewartet werden soll.

Der Unterthan hat jedoch den Recurs an das Kreisamt nicht gleich nach der Anmeldung seiner Beschwerde bei der Obrigkeit und nicht sogleich erwirkter Abhülfe zu ergreifen; er hat vielmehr, nach dem Tage der Anmeldung, annoch durch 30 Tage den Bescheid ruhig abzuwarten, und zwischen dieser Zeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung, gegen die ihm bei künftighin ermann entdeckten Ungründe ohnehin zu Statt kommen den Entschädigung, Folge zu leisten; und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich auch dadurch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig (Unterhansbeschw. Verhandlungspatent vom 1. September 1781, §. 10).

§. 921.

Abverlangung einer Protokolls- Abschrift.

Sollte der Unterthan den Bescheid in dieser Zeit nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen wie immer gekränkt finden, so steht ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldeungs-Protokolls zu verlangen, die ihm dann auch unweigerlich binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist (Eodem §. 11).

§. 922.

Das Wirthschaftsamt hat dem Unterthane ein Zeugniß, daß die Protokolls-Abschrift anverlangt wurde, zu ertheilen.

Da der Unterthan die Protokolls-Abschrift abverlangt zu haben verlangen könnte, ohne daß solches wahr sey; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte, so hat der Beamte dem Unterthane mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protocoll anverlangt worden sey, zu geben; oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, hat der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal von dem Amte verlangen soll, sich von zweien gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegt, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781. §. 11).

§. 923.

Wie die Beschwerde bei dem Kreisamte vorzubringen kömmt.

Mit jener Protokolls-Abschrift hat sich der Unterthan zum Kreisamte zu begeben, die nöthigen Zeugen oder Urkunden gleich mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen (Eodem §. 12).

Bei schriftlichen Recursen in Unterthanssachen verordnet übrigens das Hofdecret vom 16. August 1790, daß nebst der Benennung der Beschwerde führenden Partei auch der Name des Schriftensverfassers, bei sonstiger Nichtannahme der Schrift, beizusetzen sey.

Mit Regierungsverordnung vom 12. Mai 1791 ward sogar die ausschließungsweise Signirung von derlei Recursen durch den Unterthans-Advokaten angeordnet.

§. 924.

Wie sich das Kreisamt gegen die anmeldenden Unterthanen zu benehmen hat.

Jede Klage des Unterthanes, in welcher nicht gezeigt ist, daß die Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen sey, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift des Gesetzes anzuweisen (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781. §. 12).

§. 925.

Was mit der angebrachten Beschwerde zu geschehen hat.

Sobald eine derlei Beschwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe ein ordentliches Protocoll aufzunehmen (Eodem §. 13).

Wie dieses Protokoll beschaffen seyn soll, kommt SS. 956 bis 959 vor:

§. 926.

Wie sich das Kreisamt zu benehmen hat, wenn die Recursbeschwerde widerrechtlich ist.

Findet das Kreisamt die Beschwerde des Unterthanes widerrechtlich und unangekündet, so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhalten.

Besteht aber der Beschwerdeführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausföhrung seiner angebrachten Klage, so soll solche angenommen und nach Vorschrift des Unterthanspatentes fortgesetzt, jedoch wenn es mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehenen Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden (Eodem §. 14. Hofdecret vom 9. September 1784).

§. 927.

Wie sich das Kreisamt zu benehmen hat, wenn die Recursbeschwerde gegründet ist.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden, so muß das Kreisamt dem Unterthane umständlich bedenten, was er, zur gänzl. Erörterung der Sache, noch zu thun habe, z. B. daß er bei diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum beweißen, und solche binnen kurzer, von dem Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Factums nöthig ist, nachtragen soll, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthane schriftlich mitgegeben, sondern auch von dem Kreisamte umständlich erklärt und ihm so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781. §. 15).

§. 928.

Was mit der solchergestalt vollkommen instruirten Beschwerde zu geschehen hat.

Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruirt ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdröcklich anzuweisen, daß sie sich über alle Gegenstände bestimmt und deutlich äußere, auch wo es

nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorbereite, somit die Urkunden und Zeugen gehörig beibringe, zu welchem Ende bei den Theilen Tag und Stunde zum Verhör §. 941 zu bestimmen ist (Eodem §. 16).

Wie sich bei diesem Verhöre zu benehmen ist, kommt §. 941 vor.

Von dem hiebei zu versuchenden Vergleich siehe §§. 970 bis 973, und von den kreisämtlichen Provisorien §§. 978 und 979, und von dem kreisämtlichen Erkenntnisse §§. 984 bis 986.

C. Von den Recurs-Verhandlungen bei der politischen Landes- und Hofstelle.

§. 929.

Wie die Anmeldung des Recurses an die Landes-
stelle geschehen soll.

Erachtet der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen, so hat derselbe auch entweder gleich oder binnen der auf dem kreisämtlichen Bescheide angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubt, bei dem Kreisamte schriftlich oder mündlich beizubringen. Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Recurs bevorsteht (Unterthansbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781. §. 24).

§. 930.

Was das Kreisamt bei einer solchen Recursanmeldung veranlassen soll.

Dieses Anmelden und die Gravamina, dann was etwann zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch wenn dieselbe offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Recurrenten seinen Unfug und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüthe zu führen, und wie Alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Acten inästens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzufördern (Eodem §. 25).

Auch die von der Obrigkeit wider seine, oder auch wider die Entscheidung der Landesstelle in den im Patente festgesetzten Zeitfristen angebrachten Gravamina nebst dem Protokolle und Acten hat das Kreisamt jedes Mal längstens binnen 14 Tagen an die Landesstellen ein-

zufenden (Mit Hofkanzleidecret vom 28. October 1781 begenehmigte Instruktion für die Kreisämter, S. 4).

§. 931.

Die Landesstelle hat hierüber die k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur zu vernehmen.

Die politische Landesstelle hat derlei an sie einlangende Recursprotokolle und Acten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig der k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur zu dem Ende und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe, was sie etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Gravamina in facto zu erläutern oder nachzutragen finde, maßen auf das Punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf (Eodem S. 26), denn die k. k. niederösterreich. Kammerprocuratur hat in eigentlichen politischen Unterthansstreitigkeiten keinen andern Einfluß zu nehmen, als die Landesstelle, wenn selbe sie befragt, quoad factum ihre Aeußerung abzugeben (Instr. für den Unterthansadvokaten vom 1. September 1781. S. 3).

§. 932.

Was die Regierung zu veranlassen hat, wenn dieselbe noch Aufklärungen in der Sache benöthiget.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen ist, dessen nähere Aufklärung in der Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine notwendig nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey, so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, S. 27).

§. 933.

Was das Kreisamt hierüber zu veranlassen hat.

Das Kreisamt hat sodann die Sache eben so wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit oder Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gültliches Abkommen zwischen beiden Theilen wiederholt ernstlich zu versuchen, sodann aber das aufgenommene Protocoll an die Landesstelle einzusenden (Eodem S. 27).

§. 934.

Erledigung der Landesstelle.

Wenn dieses Protocoll einkommt, hat die Landesstelle oder das getroffene Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen (Eodem S. 28).

Ueber die Beschaffenheit eines Regierungs-Erkenntnisses wird §. 987 gehandelt.

§. 935.

Pflicht, die vorkommenden Unterthansbedrückungs-Klagen in steter Evidenz zu halten.

Um zu verhüten, daß solche Recurse in Rückstand verfallen, wurde die Landesstelle angewiesen, mit den Ausweisen über die hinter den Kreisämtern unerledigt haftenden Unterthansbedrückungsklagen auch einen abgesonderten Ausweis über deren Klagen vorzulegen, welche im Verufungswege bei derselben noch unerledigt erliegen (Hofkanzleiverordnung vom 20. August 1812).

§. 936

Wie die Anmeldung des Recurses an die Hofkanzlei geschehen soll.

Die Anmeldung des an Se. Majestät selbst (die k. k. vereinte Hofkanzlei) zu nehmenden Recurses wird auf die Art wie an die Landesstelle aufgenommen (Unterthansbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781, §. 29).

§. 937.

Welche Recursfristen gesetzlich sind.

Gegen einen Spruch des Kreisamtes hat der Unterthan seine Klagründe entweder gleich, oder binnen 14 Tagen bei dem Kreisamte zu Protokoll zu geben oder schriftlich beizubringen (Unterthansbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781, §. 23, 24).

Die Recursfrist kann übrigens die Regierung nach Umständen nicht nur auf 14 Tage, sondern auch auf 4 Wochen bestimmen (Hofdecret vom 18. November 1803).

Zu dem Recurse an Se. Majestät steht eine zweimonatliche Zeitfrist offen. (Unterthansbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781, §. 28).

§. 938.

In wiefern der Recurs eine einhaltende Wirkung hat.

Der Recurs im politischen Wege soll dann eine einhaltende Wirkung haben, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Urtheils der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung seyn würde, dagegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird,

ein Keinen Einfaß zu gebender Nachtheil zu wachsen würde, oder wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung und vorzüglich um einesolche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat. (Hofkanzleiverordnung vom 2. März 1799).

Der Recurs muß daher von der ihm eigreifenden Partei sogleich dargethan seyn, da im Widrigen die Verordnung ohne Weiterem zu vollziehen ist (Regierungsdecret vom 14. Februar 1785).

§. 939.

In wie fern Unterthanen auch nach Verlauf jener Recursfristen gehört werden können.

Es hat übrigens zwar überhaupt bei den Präclusions-Terminen sein Verbleiben; doch wird in besondern Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungs-Ursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und in diesem Falle die Anzeige an die Landesstelle, der allein eingeräumt werden soll, dem Unterthane bei dergleichen Verhinderungsurfachen das weitere Gehör zu verstaten, zu machen seyn (Instr. für die Kreisämter vom 28. October 1781. §. 3).

Wenn gegen eine, in früheren Jahren, von einer unteren Behörde erlassene Entscheidung kein Recurs ergriffen wurde, so kann dieß die höhere Behörde nicht hindern, über die letzte Beschwerde in ein und derselben Angelegenheit in eine auf neue Gründe gestützte Entscheidung der Sache einzugehen (Hofkanzleiverordnung vom 19. Juni 1835. Hofz. 15,000, Reggsg. 34,883).

II. Von den einzelnen Bestandtheilen des hiebei zu beobachtenden eigenthümlichen Verfahrens.

§. 940.

Aufzählung derselben.

Diese Bestandtheile sind:

- A. Die kreisämtlichen Tagsatzungen und Local Commissionen.
- B. Die Protokolle.
- C. Die Beweise.
- D. Die Vergleiche.
- E. Die Erkenntnisse und Provisorien.
- F. Das politische Zwangs- und Strafverfahren, und
- G. die unentgeltliche Tax-, Stempel- und Postfreiheit bei Behandlung dieser Angelegenheiten.

A. Von den Kreisämtlichen Tagssatzungen und Local-Commissionen.

§. 941.

Kreisämtliche Verhöre haben den Entscheidungen vorzugehen. Tagssatzungen sind Local-Commissionen vorzuziehen. In wiefern letztere einzutreten haben.

Die Kreisämter haben laut §. 928 bei Unterthansbeschwerden Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen; und da die Kreisämter nicht selten in Unterthansbeschwerden mit Entscheidungen vorgehen, ohne darüber den bestehenden Vorschriften gemäß eine Tagssatzung einzuleiten, so wurde befohlen, die Kreisämter zur genauen Befolgung dieser Vorschriften anzuhalten. (Hoffanzleidecret vom 14. December 1826, Hofz. 34,525, Reggsk. 63,577).

In allen jenen Fällen, wo ein kreisämtlicher Augenschein nicht unvermeidlich notwendig ist, und wo nur einige Individuen als Parteien erscheinen, sind statt der Local-Commissionen Tagssatzungen bei dem Kreisamte selbst anzuordnen, und die Parteien dahin vorzuführen (Regierungsverordnung vom 22. October 1817).

Es bleibt jedoch der eigenen Beurtheilung der Kreisämter überlassen, wann es nöthig ist, und nicht ohnedem ausdrücklich befohlen worden wäre, vorläufige Augenscheine einzunehmen, und nach Umstand der Sache Kunst und Weisverständige, §. 966, beizuziehen, oder dieweilfalls sich an die Behörde zu wenden (Instruction für die n. ö. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 15). Uebrigens sind dergleichen Beaugenscheinigungen und Localuntersuchungen an Orten, die vom Kreisamte enteignet sind, in Amtssachen, so oft es nöthig ist oder befohlen wird, in bloßen Parteisachen aber niemals ohne höheren Auftrag vorzunehmen (Eodem §. 16).

Der Kreisvorsteher hat die vorkommenden Untersuchungen so viel möglich im Amtesorte abhalten zu lassen; Untersuchungen an Ort und Stelle aber nur in den seltenen Fällen einzuleiten, wenn unumgänglich ein Local-Augenschein eingenommen werden muß, oder wenn zu viel Parteien aus Ditschaften, die in einer größeren Entfernung von dem Kreisamte liegen, zu einer Commission zu erscheinen hätten (Regierungsverordnung vom 28. September 1807).

Hierbei hat das Regierungspräsidial-Decret vom 25. September 1820 zur Richtschnur zu dienen, welches anordnet, daß eine jede Commissions-Verhandlung in der Regel im Orte des Kreisamtes vorgenommen werden soll, und nur in 3 Fällen eine Ausnahme gestattet, nämlich:

- 1.) So oft ein Local-Augenschein von Seite des Kreisamtes selbst unmittelbar und unumgänglich eingenommen werden muß.
- 2.) Wenn zu einer Commission zu viele Parteien aus von dem Sitze des Kreisamtes zu sehr entfernten Gegenden des Krieses nothwendigerweise zu erscheinen hätten.

3.) Wenn zu einer Commissions-Verhandlung die Einsichtnehmung in mehrere voluminöse Bücher und in Acten wesentlich erforderlich wäre, und wenn die Ueberbringung dieser Bücher und Acten in das Kreisamt mit Schwierigkeiten oder mit Gefahr ihres Verlustes verbunden wäre. Im zweiten Falle kann von dem Kreis-hauptmanne auch eine Mittelstation gewählt werden, wohin die Parteien um so Vieles leichter sich von Hause entfernen und zur Commissions-Verhandlung sich einfinden können.

§. 942.

Welche Kreisämtliche Beamten Local-Commissionen vornehmen sollen.

Man versteht sich, daß der Kreishauptmann selbst Local-Commissionen von Zeit zu Zeit übernehmen werde (Regierungsverordnung vom 28. September 1807); und daß solche Localgeschäfte und Commissionen nicht den Kreisämtlichen Kanzellisten oder Practikanten allein anvertraut werden (Instruction für die n. ö. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 16).

■ Auch soll es nicht von der Willkür der Kreiscommissäre abhängen, Geschäfte diesen zu unternehmen, sondern sie sind hierzu von Fall zu Fall von dem Kreisvorsteher eigens zu beauftragen (Eodem, Regierungsverordnung vom 28. September 1807), und es ist den Kreis-Commissären in den vorzunehmenden Local-Untersuchungs-Commissionen die unentgeltliche Verköstung bei den obrigkeitlichen Beamten untersagt (Hofdecret vom 17. April 1776).

§. 943.

Local-Commissionen auswärtigen Beamten aufzutragen ist untersagt.

Solche Local-Commissionen einem auswärtigen Beamten aufzutragen ist verboten, und sie sind von dem Kreishauptmanne selbst oder von dem Kreiscommissäre vorzunehmen; es sey denn ausdrücklich befohlen (Regierungsverordnung vom 24. Juli 1798, Instruction für die n. ö. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 16). Daher der Mißbrauch untersagt ist, daß Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit von einem Kreisamte einer andern Herrschaft im Delegationswege zur Untersuchung zugewiesen werden, durch welchen unordentlichen Vorgang nicht nur eine Herrschaft zum prüfenden Richter über die Amtshandlungen einer andern Herrschaft aufgestellt, sondern auch das Ansehen der auf diese Weise einer ihr gleichen Herrschaft untergeordneten Obrigkeit in den Augen der Unterthanen herabgesetzt wird.

Die Kreisämter sind daher angewiesen, bei politischen Geschäften diese Art von Delegationen nie einzutreten zu lassen, sondern die gegen eine Herrschaft gerichteten Beschwerden selbst zu untersuchen und dann vorschriftsmäßig Amt zu handeln (Reggstr. vom 8. Februar 1815).

§. 944.

Agenten und Advokaten sind von diesen Verhandlungen ausgeschlossen.

Bei dieser Verhandlung sollen die Advokaten weder zur Vertretung des einen, noch des andern Theiles zugelassen werden (Unterthansbeschw. Weich. Patent vom 1. September 1781. §. 13. Hofdecret vom 3. October 1795).

Advokaten und Agenten sind bei kreisämtlichen Commissionen und Untersuchungen zur Vertretung der Parteien nicht zuzulassen (Res. Bericht vom 30. Juni 1801).

§. 945.

Die Kreisämter haben gleich den Tag zur Vornahme der Local-Commission zu bestimmen.

Den Unterthanen und der Obrigkeit wird Tag und Stunde zum Verhöre bestimmt (Unterthansbeschw. Weich. Patent vom 1. September 1781, §. 16); denn es kann nicht gestattet werden, Local-Commissionen auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben, und es hat das Kreisamt in vorkommenden Fällen gleich den Tag zur Vornahme einer Local-Commission festzusetzen und der Partei bekannt zu geben (Pat. Regierungsverordnung vom 2. Februar 1816).

Bei mehreren Gelegenheiten wurde bemerkt, daß die Kreisämter die Local-Commissionen, insbesondere die officiosen, erst nach vielen Monaten abhalten, und selbe sehr oft bis zu dem Zeitpunkte verschieben, wenn sie sonstige Reisen vornehmen. Wenn auch die Erledigung dieser Gegenstände, wegen welcher eine Local-Commission abzuhalten kommt, nicht dringend seyn sollte, so kann es doch weder den Parteien, noch den obern Behörden gleichgültig seyn, deren Erledigung durch die auf lange Zeit verschobenen kreisämtlichen Local-Commissionen verzögert zu seyn.

Um daher eine schnellere Erledigung der mit Local-Commissionen verbundenen Gegenstände zu bewirken, zugleich aber die Kreisämter in Rücksicht der ihnen obliegenden vielen Geschäfte so viel möglich zu schonen, wurde denselben als unabweichliche Richtschnur aufgetragen, alle Local-Commissionen, wenn sie je einen Aufschub leiden, wofür das Kreisamt immer verantwortlich bleibt, längstens binnen 3 Monaten nach Einlangung des diese Local-Commission veranlassenden Actenstückes zu erledigen, die dringenden aber, sie mögen schon Parteisachen oder officiose Gegenstände betreffen, von Fall zu Fall, auf der Stelle vorzunehmen (Regierungsverordnung vom 28. October 1817).

Uebrigens muß die Vorrufung der Parteien zum Kreisamte so viel möglich so veranstaltet werden, daß sie ihnen nicht gar zu beschwerlich fallen, oder zu viel Zeit kosten möge. Die Parteien sind alsdann beim Amte nicht unnöthigerweise aufzuhalten, und sobald als es seyn kann, zu entlassen (Instruction für die n. ö. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 123).

Vorsichten gegen den Mißbrauch eines längeren Aufenthaltes auf Commissions-Reisen. Wer die Commissionskosten zu tragen hat.

Es lehrt die Erfahrung aus einigen vorgekommenen Local-Untersuchungen, daß das Land durch die hohen Kosten der Local Commission nahhaft beschwert, ja fast erschöpft wird, dagegen aber deren Ausschlag fast jederzeit am Tage liegt, daß die Frucht und der Werth, welcher am Schlusse hervor kommt, fast niemals den dritten Theil der Kosten weise.

Da nun dies daher entspringt, weil die Commissäre die Untersuchung nicht mit erforderlicher Pünctlichkeit vornehmen und gemeinlich zwei- und dreimal an den nämlichen Ort zurückkehren, während der Unternehmung alle zur Hauptuntersuchung nicht gehörigen Nebensachen von den streitenden Parteien (die entweder durch einen Spruch schon abgethan sind oder ad Viam juris gehören) annehmen, sich in Rechnungs- und Mangelsachen einmischen, welche ein bloßer Gegenstand der Buchhalterei sind, und erst nach der Final- Erledigung der Buchhalterei in Streitpuncten etwa einer Local Untersuchung bedürfen, mit vieler Verzögerungen hinaegen die Commissions-Geschäfte, welche in 14 Tagen oder 4 Wochen geendigt werden könnten, viele Monate und Jahrweise hinauszuziehen, wo unterdessen die Geschäfte wegen Behinderung der Beamten in das Stocken gerathen, so wurde, um hiein Abhilfe zu schaffen, bereits mit höchster Entschliesung vom 17. Jänner 1770 zur Richtschnur vorgeschrieben, daß über Ansuchen der Local-Commission vorher der Fall untersucht, und sodann über jene Puncte, welche anders nicht abzu thun wären, Local-Commissionen angeordnet, denselben die Untersuchungs-Puncte vorgeschrieben werden, dagegen aber außer diesen sich selbe von allen Nebensachen, und solcher, welche zum Rechte gehören, enthalten sollen, wie im Widrigen für die mehreren solchergestalt zugebrachten Tage oder wegen nicht ordnungsmäßig vollführter Untersuchungen keine Losergelder zu passiren sind.

Wie denn selbe nicht minder von dem Tage der Abreise an bis zur Zurückkunft über ihre Verrichtung ein ordentliches Protokoll zu führen schuldig sind.

Um dem Mißbrauche eines längeren Aufenthaltes auf Geschäftsreisen vorzubeugen, soll bei Commissionsreisen ein Journal der täglichen Verrichtungen geführt, und dieses der Berechnung der Reisekosten beigelegt werden (Hofverordnung vom 18. Jänner 1807, Hofdecret vom 16. November 1783).

So oft übrigens Untersuchungen auf Verlangen der Parteien veranlaßt werden, und sie unterliegen, und mit den Beweisen nicht aufkommen können, sind sie zufolge allerhöchster Entschliesung vom 9. August 1799, Hofkanzleydecret vom 20. August 1799, Hofz. 2374, Megg. 16,910, zur Vergütung der durch ihre Schuld und ihr muth-

williges Benehmen verursachten Commissions - Kosten des Beispiels wegen unnachlässiglich zu verhalten.

§. 947.

ControUe über rückständige Untersuchungen in Unterthansachen.

Um stets eine Uebersicht über die noch unerledigten Local-Commissionen zu haben, wurde die Landesstelle angewiesen:

1.) Von jedem Kreisamte einen genauen Ausweis abzufordern, wie viel Unterthans- Bedrückungsklagen bei demselben seit 10 Jahren angebracht, welchem Commissäre dieselbe zur Untersuchung zugestellt und welche davon, dann aus welchen Ursachen dieselben noch gar nicht in die Verhandlung gekommen, oder die Untersuchungen nicht vollendet werden seyen;

2.) diese kreisämtlichen Ausweise mit den etwaigen Bemerkungen der vereinigten Hofkanzlei binnen drei Monaten vorzulegen, und es ist

3.) nach der geschehenen Vorlegung dieses Ausweises von Viertel- zu Vierteljahr zuverlässig die Anzeige zu erstatten, welche von diesen hinter jedem Kreisamte haftenden, rückständigen Untersuchungen vollbracht und ob die kreisämtlichen Entscheidungen darüber geschöpft, dann den klagenden Parteien hinausgegeben worden seyen. Sollten sich noch ältere als zehnjährige Unterthans- Bedrückungsklagen hier und da bei einigen Kreisämtern ununtersucht oder unentschieden vorfinden, so sind auch diese im obewähnten Ausweise anzuführen (Hofverordnung vom 20. August 1812, Hofz. 11,359, Meggsz. Int. vom 31. August 1812, Meggsz. 24,348).

Endlich wurde die Landesstelle angewiesen, sich von Viertel- zu Vierteljahr alle hinter den Kreiscommissären haftenden Commissionen ausweisen, die ohne zureichende Ursachen verzögert werden, mit dem gehörigen Amtsnachdrucke vorzuziehen zu lassen (Wodem §. 5).

Damit in Betreff des von den Kreisämtern von Viertel- zu Vierteljahr der Landesstelle vorzulegender Ausweises über die Unterthans-Angelegenheiten vorfallenden Commissionen genügend entsprochen und zugleich dieses Vormerkprotokoll bei sämtlichen Kreisämtern gleichförmig geführt werde, wurde ein eigenes Formular in Druck gelegt und eine Anzahl dieser gedruckten Vormerkbögen den Kreisämtern mit dem Auftrage zugestellt, die in Unterthanssachen vorfallenden Commissionen in selbe genau zu verzeichnen und dieses Original-Vormerkprotokoll von Viertel- zu Vierteljahr der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen (Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1817).

§. 948.

Verfahren des Kreisamtes bei Vorladung der Parteien und beim Beihöre.

Bei dem Beihöre selbst kommt es auf die Erhebung der That-sache an; und es hat das Kreisamt zu diesem Ende vor allem auf

eine genaue, deutliche und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu bringen, was von den Beschwerden und den dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was dabei geläugnet ist, Punct für Punct sorgfältig aus einander zu setzen, auf die Einwendung der Obrigkeit, den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, S. 17).

Säße und Prozeßförmlichkeiten hat das Kreisamt zu vermeiden, und vermög seiner Pflicht, alles anzuwenden, um die Sache ohne Umschweif in ein vollkommenes Licht zu setzen (Eodem S. 19).

Die Untersuchungen, die das Kreisamt vorzunehmen hat, sind übrigens mit gehöriger Klugheit und Vorsicht anzustellen, um nicht durch Uebereilung die abgezielte Entdeckung ganz zu verhindern oder zu erschweren; jeder auf die Hauptsache sich beziehende Umstand muß gründlich erhoben, sich nicht der bloßen Anaabe der Beamten und Parteien, nicht dem Anscheine oder einer bloßen Vermuthung anvertrauet, weder mit nichts bedeutenden, unverständlichen oder zweideutigen Aeußerungen vorlieb genommen, sondern die Parteien zur Abgebung genau bestimmter Antworten angehalten, der Sache so viel möglich auf den Grund gesehen, dieselbe ganz zu erschöpfen getrachtet, mithin der Stelle nicht zur Abforderung weiterer Erläuterungen und Nachträge Anlaß gegeben werden (Instr. für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 17).

Wenn ferner ein Constitutum aufzunehmen ist, muß sich der eigentliche Gegenstand, worüber die Constatirung zu geschehen hat, wohl gegenwärtig gehalten, auf die bestimmte und eigentliche Antwort dessen gedrungen und dann die Aussage desjenigen, der constatirt wird, genau aufgenommen werden (Eodem S. 125).

B. Von den Protokollen.

§. 949.

Welche Gattungen von Protokolle zu unterscheiden sind.

Die in politischen Anaelegenheiten auf dem Lande vorkommenden Protokolle können überhaupt:

- 1.) in wirtschaftsämliche, und
- 2.) in kreisämliche eingetheilt werden.

1. Von den wirthschaftsämmtlichen Protokollen.

§. 950.

Eintheilung derselben.

Die wirthschaftsämmtlichen Protokolle zerfallen:

- 1.) in Anmeldungs- und
- 2.) in Strafprotokolle.

§. 951.

Wie ein Anmeldungs-Protokoll beschaffen seyn soll.

Ad 1. Bei Aufnahme einer von einem Unterthane an einem Amtstage, §. 941, auf der herrschaftlichen Amtskanzlei angemeldeten Beschwerde, hat die Obrigkeit die Klage oder Forderung des Unterthanes, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, und die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthane solches vorzulesen, auch selbst von ihm selbst und zweien der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen (Unterthansbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781, §. 6).

Wäre ein Unterthan des Schreibens unkundig, so soll ein Anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey; welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten ist.

In einem solchen Protokolle ist im Falle einer Abhülfe die Art derselben anzumerken (Eodem §. 8).

§. 952.

Ob dem Unterthane eine Abschrift des Anmeldungs-Protokolles auszufolgen komme.

Auf Verlangen des Unterthans muß ihm eine Abschrift jenes Anmeldungs-Protokolles binnen 24 Stunden, nicht aber später ertheilt werden (Eodem §. 11).

§. 953.

Wie ein Strafprotokoll beschaffen seyn soll.

Ad 2. Ehe ein Unterthan bestraft wird, §. 1038, ist jede Obrigkeit verbunden, ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll zu halten, worin sogleich und in Gegenwart der bei dem Verhöre des Unterthanes anwesenden Richter oder der Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthanes, mit der Bemerkung, ob er dessen geständig

oder durch die Sache selbst, oder auch durch die Zeugen überwiesen worden sey, dann auch die auferlegte Strafe sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen ist; worauf ihm das Protokoll selbst vorzulesen und von den zum Verhöre beigezogenen Männern zu unterfertigen ist, (Untertkans - Strafpapent vom 1. Septem-ber 1781, §. 6).

In diese Strafprotokolle sind auch die vorausgegangenen Ver- strafungen jedesmal in Kürze beizurücken (Eodem §. 8), so wie auch der Ausspruch eines Schadenersages.

Bei der Vorschrist, die jeden Beamten verbindet, im Falle einer gegen den Unterthan zu verhängenden Strafe in Gegenwart des Richters oder der Geschwornen das ordentliche Protokoll aufzuneh- men, und solches dem Kreisamte vor Verhängung der Strafe vorzu- legen, hat es unabänderlich zu verbleiben (allerb. Entschliesung eröff- net mit Hoffkammerdecret vom 15. März 1791, 1. Abtheilung ad Dro. 17, Reggß. 4671).

§. 954.

Ob dem Unterthane eine Abschrift des Strafprotokol- les zu ertheilen sey.

Dem Unterthane ist auf Verlangen eine getreue Abschrift des Strafprotokolles unweigerlich zu ertheilen (Eodem §. 7).

§. 955.

Strafprotokolle sind der Landesstelle vorzulegen.

Diese Strafprotokolle sind der Landesstelle alle Vierteljahre ein- zufenden (Eodem, §. 12).

2. Von den Kreisämtlichen Protokollen.

§. 956.

Wie ein Kreisämtliches Protokoll aufzunehmen ist.

Sobald eine Beschwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in so weit als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldeungsprotokolle entweder gar nicht oder nicht hin- länglich erortert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthane zu unterfertigendes Protokoll pünct- lich aufzunehmen, solche gehörig aus einander zu setzen, den eigent- lichen Grund der Klage so rasch als möglich zu erheben und zu bestimmen, und wenn selbe im facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkun- den nachzusehen und Abschriften davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen, überhaupt dieses Protokoll aber dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes gebrauchen darf (Un- tertkansbeschw. Verh. Patent vom 1. Sept. 1781, §. 13).

Bei einem jeden Verhöre der Parteien ist ein richtiges Protokoll zu führen und acht zu haben, daß in diesem Protokolle nichts Unverständliches vorkomme und daß nöthigenfalls die zur Sache gehörige Erläuterung beigefügt werde, zu welchem Ende sich auch das von Hof in Unterthansachen herabgelangte Protokolls-Formular wohl gegenwärtig zu halten ist (Instr. für die niederösterreich. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 124).

Dergleichen Constitutionen und Partaverhöre sind nicht den kreisämtlichen Kanzlei-Personen allein und ohne Gegenwart des Kreisauptmannes oder eines Kreiscommissars anzuvertrauen, und das Constitutum muß von demjenigen, der es aufgenommen hat, immer eighändig unterschrieben werden (Eodem S. 125).

Endlich muß auch über das Anmelden des Regierungs-Recurses von dem Kreisamte ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden, worin auch die an die Unterthanen geschehenen Verhandlungen umständlich vorzumerken sind (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781).

Von den Protokollen über die gegen pflichtwidrige Obrigkeiten und Beamten verhängte Strafe wird besser unten gehandelt.

§. 957.

Zum Behufe einer kreisämtlichen Protokolls-Verfassung bestehen Muster-Protokolle.

Um die Kreisämter zu belehren, auf welche Art sie die Unterthans-Protokolle zu führen haben, wurde ein eigenes Formular ^{a)} bekannt gemacht (Regierungs-Verordnung vom 10. October 1772), und ein zweites Muster-Protokoll mit Hofkanzleidecret vom 13. September 1782 vorgeschrieben, nach dem die facta erhoben und die Protokolle gegen alle Einwendungen sicher gestellt werden sollen. Inzwischen sind jedoch diese Formularen veraltet, und es ist vielmehr der Einsicht und Klugheit der Commissionirenden zu überlassen, wie sie bei den vorkommenden Verhandlungen ihre Protokolle aufnehmen sollen, um den Gegenstand klar, erschöpfend und dennoch bündig darzustellen und die Behörden in Stand zu setzen, dieselben zur Grundlage ihrer Entscheidung zu benützen.

Die im folgenden §. enthaltene Belehrung wird hierbei dem Commissionirenden zum verläßlichsten Leitfaden dienen.

a) Dieses Formular ist im 13. Bande, pag. 10, der von Kropatschek veranlaßten Josephinischen Gesetzsammlung zu finden.

§. 958.

Nähere Belehrung rücksichtlich der Abfassung der kreisämtlichen Protokolle.

Damit nämlich die Kreisämter nicht über die Vorschriften des Unterthans-Patentes hinaus gehen und den Klagegegenstand in ei-

nem ordentlichen Commissions-Protokolle mit articulirten Fragestücken aus einander setzen, auch klar und bestimmt darstellen, und damit sie sich nicht auf die Einleitung eines Schriftwechsels zwischen Kläger und Beklagten und dessen gegenseitige Mittheilung beschränken und auf solche Tagschriften ihre Entscheidung gründen und gerade mit dieser Verfahrensart nur Weitläufigkeiten und Umtriebe veranlassen, wurden die Kreisämter angewiesen: jene Vorschriften des Unterthans-Patentes um so mehr stets vor Augen zu haben und bei allen Unterthansbeschwerden pünctlich zu beobachten, als die Befestigung Tagsetzungen oder Commissionen so weislich anordnete, zumal bei denselben die Lage der Sache durch die mündlichen Aufklärungen des Unterthanes und der Obrigkeit und durch die weitere Verfolgung der Quellen und Umstände durch das Kreisamt in das höchste Licht gesetzt werden kann, und diese Verhandlungsart unstreitig die einfachste und leichteste ist, auch am schnellsten zum Zwecke föhret. Hienach sollen die Commissions-Protokolle nicht in der Form gerichtlicher Tagsetzungs-Protokolle mit Klage, Einrede, Replik und Duplik eingekleidet werden, sondern der zu erhebende Gegenstand soll mit zweckmäßig articulirten Fragestücken zur deutlichsten Anschauung gebracht werden.

Die Landesstelle verordnete zugleich, daß sie von Fall zu Fall, wo sie die vorgeschriebene Tagsetzung und ein zweckmäßig verfaßtes Commissions-Protokoll vermissen sollte, die Verhandlung lediglich zurückweisen und den Schuldtraagenden unnachsichtlich zur Abhaltung der befohlenen Commission auf seine Kosten verhalten werde, so wie nebst dem das Kreisamt für allen aus dieser Verzögerung den Parteien erwachsenden Nachtheil zu haften habe (Regierungs-Verordnung vom 14. Juli 1815).

§. 959.

Die Kreisämtlichen Protokolle sind den Parteien vorzulesen.

Da schon öfter bemerkt wurde, daß bei den Kreisämtlichen Untersuchungen den Unterthanen oder Parteien die aufgenommenen Protokolle nicht vorgelesen zu werden pflegen und dadurch bei selben die Vermuthung entsteht, daß nicht Alles, was sie zu ihrem Behufe beigebracht haben, zu Protokoll genommen worden sey, so sind die Kreisämter angewiesen, diese Protokolle den anwesenden Parteien jedes Mal vorzulesen und von ihnen unterschreiben oder unterzeichnen zu lassen, um auf solche Art die Protokolle gegen alle Einwendung sicher zu stellen (Hofdecret vom 30. März 1781, Reggß. Int. vom 8. Juni 1781, Instr. für die niederösterreich. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 124).

Auch das Unterthans-Patent vom 1. September 1781 sagt im §. 18, daß das bei einer Tagsetzung oder Local-Commission ausführlich errichtete Protokoll den Parteien, so wie den sonst vernom-

menen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigenfalls zu verdolmetschen, und wenn keine der darunter betroffenen Parteien etwas zu erinnern hat, von ihnen zu unterfertigen und von jenen, die nicht schreiben können, zu bezeichnen sey.

§. 960.

Ob kreisämtliche Protokolle den Parteien hinausgegeben sind.

Jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in selbe, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, ist unter der Strafe der Dienstentlassung auf das Strengste mit dem Befehle verboten, daß die Parteien, welche ein oder das andere Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sey oder nicht (Hofkanzlerverordnung vom 31. Dezember 1810, Regg. Int. vom 24. Jänner 1811).

Bei Commissions-Protokollen ist jedoch der wesentliche Unterschied zu beobachten, ob sie bloß ämtliche Erhebungen oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten.

Von erstern, da sie bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren den Parteien keine Abschriften, aber von den letztern, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, können auf ihr Verlangen Abschriften um so weniger versagt werden, als sie ihnen zu einem sehr wesentlichen Behelfe bei Verfolgung ihrer hierauf gegründeten Rechte dienen.

Es ist daher den Parteien von demjenigen Passus, der ihre Erklärung betrifft, ohne Weiterem eine Abschrift zu verabfolgen (Part. Hofkanzleientfch. vom 28. Dez. 1806, Hofz. 23, 108, Regg. 43, 773).

So wie hiernach die Parteien kein Recht haben, von dem über ämtliche Verhandlungen durch die Kreisämter aufgenommenen Protokolle Abschriften nach ihrem vollen Inhalte zu fordern, so ist es aber auch eben so gewiß, daß denselben eine Abschrift desjenigen, was jeder einzelne zum Protokolle gab, besonders dann, wenn sie durch ihre Erklärung Verpflichtungen übernommen haben, nicht verweigert werden kann, da sie derselben sowohl zur Richtschnur des Wenhmens für alle künftige Zeiten bedürfen, als auch zu ihrer Rechtfertigung, wenn mehr gefordert werden sollte, als sie sich verbindlich gemacht haben (Part. Hofkanzlei-Verordnung vom 23. November 1815, Hofz. 20, 565, Regg. 39, 583).

Die Tendenz obiger zwei Verordnungen geht, wie die Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Jänner 1833, Hofz. 527, Regg. 5694, sagt, dahin, den Parteien das Befugniß zur Erlangung der Commissions-

Protokolls-Abschriften in so weit einzuräumen, als deren Inhalt ihr Privat-Verhältniß berührt. Dagegen sind Commissions-Protokolls-Abschriften dann zu verweigern, wenn deren Inhalt bloß zum Amtsgebrauche zu dienen hat.

C. Von den Beweisen.

§. 961.

Welche Beweismittel bestehen.

Im politischen Fache gibt es folgende Beweismittel:

- 1.) Urkunden und
- 2.) Zeugen; denen auch
- 3.) die Kunstverständigen beizurechnen sind.

§. 962.

Urkunden sind von den Partien mitzubringen; welche hieher gehören.

Die Unterthanen sollen beim Anmelden ihrer Beschwerde, bei dem Wirtschafters-Amte die zur Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechtes dienenden Urkunden mitbringen, und entweder im Originale vorweisen, oder wenn sie selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätten, die Abschrift einlegen, die sie sich vorläufig beizuschaffen haben, falls sich die Urkunden nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befänden (Unterthansbeschw. Weib. Patent vom 1. September 1781, §. 5.)

Auch bei dem Kreisamte sind die nöthigen Urkunden mitzubringen.

Unter die Urkunden gehören vorzüglich die Stockurbarien, Grund- und Stiftbücher, alte Stift- und Kaufbriefe, Inventarien, Fassionen und Subrepartitionen, Zehent-, Rebath-Register, Gewährsbriefe u. s. w. Rücksichtlich der Gewähren zum Behufe einer Beweisführung insbesondere, gab die k. k. vereinte Hofkanzlei unterm 19. September 1617 bei Gelegenheit eines Particular-Falles folgende Weisung.

Da die Gewährbücher und die daraus erteilten Gewähren, dem Zwecke ihrer Einführung gemäß, bloß Behelfe zur Erweisung des rechtmäßigen Besizes und Eigenthumes für die Inhaber der Gewähren sind, und sich hierdurch wesentlich vom Grundbuche und den daraus erteilten Auszügen unterscheiden, indem letztere, abgesehen von der Person des Eigenthümers, bloß die Realität und die darauf lastenden Lasten zum Gegenstande haben, so können von den Gewähren, wider Wissen und Willen der Eigenthümer, einem Fremden keine Abschriften von den Grundbuchsämtern erteilt werden.

Wenn daher jemand zur Nachweisung seiner eigenen Rechtsansprüche der rechtlichen Urkunden eines Dritten bedarf, so hat er sich entweder an die Inhaber der Gewähren selbst zu wenden, oder von den Gerichtsbehörden zu erwirken, daß sie sich die Auszüge derselben vorlegen lassen.

§. 963.

Wie zu verfahren ist, wenn die Gültigkeit einer Urkunde bestritten wird.

In Fällen, wo die Streitigkeiten zwar *ex novo subditalae* entstehen, wobei es aber um Erörterung des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird, steht die Entscheidung nicht dem Kreisamte, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zu (Unterthansbeschw. Verh. Pat. 1. September 1781, §. 32, Hofv. vom 11. Mai 1785).

§. 964.

Die Unterthanen haben bei ihren Beschwerden die Zeugen mitzubringen.

Bei Anmeldung der Beschwerde von Seite der Unterthanen bei dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte, haben sie die zur Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechtes dienenden Zeugen mitzubringen, und zur ordentlichen Vernehmung vorzustellen (Unterthansbeschw. Verh. Pat. vom 1. September 1781, §. 5).

Daselbe hat zu geschehen, wenn der Unterthan an das Kreisamt recurrirt (Eodem §. 12).

§. 965.

Wie die Abhörnung der Zeugen zu geschehen hat.

Die mitgebrachten Zeugen werden abgehört, und die Abhörnung soll, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich in das Licht gesetzt sind, über derlei Umstände wiederholt, und Zeugen, wenn sie einander in wesentlichen Puncten widersprechen, sogar confrontirt werden (Unterthansbeschw. Verh. Pat. vom 1. September 1781, §. 6. 20).

§. 966.

Die Zeugen dürfen nicht beeidigt werden.

Bei Zeugen hat bei politischen Verhandlungen niemals ein Eid einzuschreiten (Eodem §. 6).

§. 967.

Beziehung von Kunstverständigen.

Wenn bei einer Untertansache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten u. s. w. erforderlich ist, so müssen solche Kunstverfahren ebenfalls beigezogen werden (Eodem §. 21).

D. Von den Vergleichen.

§. 968.

Welche politische Behörden zum Vergleichsversuche berufen sind.

Sowohl das grundobrigkeitliche Wirthschaftsamt, als das Kreisamt hat als Vergleichsbehörde einzutreten.

§. 969.

Einschreiten des Wirthschaftsamtess.

Die Parteien sollen, bevor sie bei dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bei dem Wirthschaftsamente anmelden, damit durch dieses die Zustandbringung eines Vergleiches noch vorläufig versucht werden möge (Hofdecret vom 21. Aug. 1788, §. 2), indem die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter bei solchen Streitigkeiten zwischen Untertanen vor allem zu trachten haben, selbe durch Vergleich beizulegen (Patent vom 11. Mai 1786, Hofdecret vom 17. October 1795), und in einer ordentlichen Verhandlung und Entscheidung auseinander zu setzen, auszugleichen, oder auf andere Art zu beheben (Patent vom 13. Juli 1786).

Die Landesstelle hat hiernach die Dominien anzuleiten und auch das Appellationsgericht wurde hierzu angewiesen (Patent vom 9. August 1793), daher die ersten Instanzen zur schuldigen Aufmerksamkeit auf diese Verordnung und auf die §. 970 vorkommenden Grundsätze angewiesen wurden. Die zu voreilig überreichten Klagen sind daher an das grundobrigkeitliche Wirthschaftsamt zu verweisen, und die Stellen, die sich diesfalls eine Unachtsamkeit zu Schulden gehen lassen mit verdienter Ahndung anzusehen (Hofdecret vom 20. November 1795, Appellations-Circular vom 23. November 1795).

§. 970.

Welche Grundsätze die Wirthschaftsämter hierbei befolgen sollen. Wirksamkeit eines solchen Vergleiches.

Die Grundsätze, wornach die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter hierbei vorgehen sollen, sind folgende:

1.) Diese Vergleichsversuche sind nicht allein in Fällen, wo zwischen Untertanen von ein und derselben Herrschaft mit einan-

der ein Streit vorfällt, sondern auch in denselben, welche zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften eintreten, bei den Wirthschaftsämtern auf eine kluge und bescheidene Art zu unternehmen, dagegen

2.) in Fällen, wo ein herrschaftlicher Unterthan in einen Streit geräth, ist sich in Rücksicht des Vergleiches nach der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 268 und 269 zu benehmen.

Das Wirthschaftsamt ist jedoch auch

3.) befugt, ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftsamt zum bezeichneten Besuche zu delegiren, wenn beide im Streite beauftragte Theile, oder auch nur einer derselben von dem Wirthschaftsamt des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere wichtige Ursache eintritt, aus welcher durch die Delegation eines andern nähern obrigkeitlichen Wirthschaftsammtes, beiden Theilen ohne Kränkung des andern eine bedeutende Erleichterung verschafft werden könnte.

Feiner darf

4.) bei allen diesen Vergleichsversuchen zwischen Unterthanen kein Einfluß der Advocaten gestattet, und

5.) über dergleichen Vergleich dürfen keine schriftlichen Aufträge angenommen werden; sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweier Zeugen für jeden streitenden Theil unter der Aufsicht der Lehren, oder der von ihnen hierzu erbetenen Diamentsfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung, wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen und hiervon jedem Theile Abschriften hinauszugeben (Hofdecret vom 17. November 1795, Hofdecret vom 3. März 1796).

Uebigens haben Se. Majestät über einen alleunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mittelst allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni 1832, laut Hofkanzleidecret vom 22. Juni 1832, Hofz. 13,350, Regaz. 38,541, zu erkennen geruhet, daß die von politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protokollierten und ausgefertigten Vergleichs eben so wie jene, die von Polizeidirectionen und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossen werden, genehmigt seyen, hierauf die gerichtliche Execution ansuchen und erteilen zu können (Regierungs-Circular vom 21. Juli 1832).

§. 971.

Wann ein solcher Streit an das Ortsgericht zur Entscheidung zu gehen hat.

Erst nachdem obiger Vergleichsversuch fruchtlos war, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung, nach der bestehenden Vorschrift zu fassen (Patent vom 13. Juli 1786, Circular vom 16. August 1793, Appellations-Circular vom 23. November 1795, Appellations-Circular vom 13. Dezember 1795), daher von dem Ortsgerichte von einem Unterthane keine Klage angenommen werden darf, wenn nicht die Erklärung beilegt, daß der Kläger sich bei dem Wirthschaftsamt vorläufig gemeldet habe und daß die gült-

liche Ausgleichung vergebens angeseucht worden sey (Hofdecret vom 9. August 1793).

§. 972.

Bei welchen Streitigkeiten die Kreisämter berufen sind, Vergleiche zu versuchen. Wie sie beschaffen seyn sollen.

Bei Streitigkeiten zwischen Herr und Unterthan haben die Kreisämter Vergleiche zu versuchen (Verordnung vom 27. Dec. 1786).

In allen politischen Fällen muß das Kreisamt zwischen den Parteien ein gültliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache und die aus der Fortsetzung ihrer Klage entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher nach den Erhebungen die wenigste Hoffnung auszulangen hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Streites, die hierbei immer unvermeidlichen Kosten und Verschümnisse insbesondere vorstellen, der Willigkeit und beider Theile Conuenienz so viel möglich angemessene Vergleichsvorschläge zu machen, und so die streitigen Punkte, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theile gültlich auszumachen sich anzuzeigen seyn lassen (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, §. 22).

Auch in den Fällen, wo der zwischen Herr und Unterthan statt habende Streit nach dem §. 32 des Unterthanspatentes vor den Civilrichter gehört, hat das Kreisamt auf gleiche Art vorzugehen und nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gültliches Abkommen zu versuchen. Als bemerkt wurde, daß die Kreisämter bei den Klagen und Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften, die vermögendes §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 zur politischen Entscheidung nicht geeignet sind, und auf dem Rechtswege ausgeglichen werden müssen, die ihnen in eben diesem §. 1 aufgelegte Pflicht der Vermittlung zwischen den streitenden Parteien ganz verschümen, und ohne ein gültliches Abkommen versucht zu haben, sogleich zur Entscheidung schreiten und die Angelegenheit auf den Rechtsweg weisen, so wurden die Kreisämter zur genauen Befolgung des §. 32 des Unterthanspatentes angewiesen und ihnen aufgetragen, in den diesfälligen Commissions-Protokollen bestimmt anzugeben, ob ein Vergleich versucht, und zu Stande gebracht oder nicht bewerkstelliget worden sey. Im ersten Falle sind die Bedingungen des Vergleiches, im zweiten Falle aber die Ursachen, aus denen der Vergleichsversuch scheiterte, jedes Mal deutlich anzuführen (Regierungsverordnung vom 13. Februar 1818).

Vergleichsversuche haben in, allen bei den Kreisämtern in die Verhandlung kommenden Streitigkeiten zwischen Obriaken und Unterthanen nach erhobenem Thatbestande vorauszugehen, und es ist jede der Regierung zur Entscheidung vorgelegte diesfällige Verhandlung, bei welcher die Vornahme dieses Vergleichsversuches nicht

nachgewiesen ist, zur Ergänzung zurückzustellen (Regierungspräf. Ent. vom 29. März 1834, Reggsz. 609/P., Reggsz. 17,663).

Doch kommt hier das Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1836, Hofz. 2654, Reggsz. 8602 zu beachten, wornach, dort wo kein Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan eintritt, sondern eine herrschaftliche Anforderung zum Schutze des Unterthanes von Amts wegen abgestellt wird, die Einleitung einer Vergleichsverhandlung nicht am Plage ist.

Solche Vergleiche sollen deutlich bestimmt und so umständlich als möglich gefaßt werden; und die Kreisämter haben die Parteien nicht etwa durch zweideutige und auf Schrauben gefetzte Ausdrücke und Erklärungen der Parteien zum Vergleiche zu induziren, zumal daraus in Kurzem neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Erbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, S. 31).

Wenn übrigens zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf mehrere Jahre geltende Vergleiche zu Stande gebracht werden, müssen sie immer vorläufig kreisämterlicherseits bestätiget, und von dem Kreisamte zugleich zur Ratification der Landesstelle überreicht werden (Verordnung vom 27. Dezember 1786). Letteres ist jedoch gegenwärtig außer Übung.

§. 973.

Was zu geschehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kommt.

Falls kein Vergleich zu Stande kommt, hat das Kreisamt in dem politischen Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen zu entscheiden, in den Rechtsstreitigkeiten aber, sämtliche Acten dem Unterthans-Advocaten binnen der nächsten acht Tage gegen Recepisse zur Amtshandlung zuzusenden und beide Theile hiervon zu verständigen (Unterthansbeschw. Verh. Pat. vom 1. Sept. 1781, S. 32).

E. Von den Erkenntnissen und Provisorien.

§. 974.

Wie hievon zu handeln kommt.

Bei den Erkenntnissen kommt zu handeln:

- 1.) Von den Gegenständen der Erkenntnisse, und
- 2.) von der Form und Bekanntmachung derselben.

1. Von den Gegenständen der Erkenntnisse.

§. 975.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Bei den Erkenntnissen ist von der entscheidenden Behörde vor Allem wohl zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand ein politischer oder civilrechtlicher ist.

Zur Richtschnur dieser Beurtheilung dienen die, in der Einleitung zu diesem Werke enthaltenen allgemeinen Bemerkungen über die Gränzlinie zwischen politischen und Rechtsgegenständen, so wie die, bei jeder einzelnen Materie vorkommenden Normen und Eintheilungen, welche diesfalls für die Behörden einen sichern Anhaltspunct liefern.

Hier haben jedoch noch folgende allgemeine Bemerkungen einen schicklichen Platz.

Die politischen Behörden sind in dem Falle entweder in merito zu entscheiden, oder bloß den factischen Bestånd zu schützen oder aber ein politisches Provisorium zu treffen.

§. 976.

Von den politischen Entscheidungen in merito.

Solche Entscheidungen können sich nur auf entschiedene politische Gegenstände beziehen. Diesfalls sagt der §. 28 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781.

Das Kreisamt habe in jenen Fällen, in welchen der Unterthan, hauptsächlich und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft als Herrn klaget, zu entscheiden.

Hier werden offenbar nur Beispielweise alle Klagen, die wegen Robathen und andern patent- und generalienwidrigen Excessen entstehen, angeführt.

Das ebenfalls angeführte Beispiel von Beschwerden, die das Contributionale oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Recrutierung, Transporte, Naturalien-Lieferungen und Consecrationen oder sonstige Catastral-Angelegenheiten betreffen, sind jedoch bei der dormaligen Grundsteuer-Verfassung und bei der nun bestehenden politisch-administrativen Militär-Gesetzgebung keineswegs mehr als Klage der Unterthanen gegen ihre Herren zu betrachten.

S. diesfalls die Abhandlung XXIV. dieses Theils von den directen Steuern und die Abhandlung XXIII. von den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten.

Hier gilt ferner der Grundsatz, daß in Unterthans-Streitigkeiten, da, wo es sich nicht um das Recht, sondern um die Förderung einer Thatsache handelt, die politischen Behörden einzuschreiten haben, nur von Fällen, wo auf der Grundlage der entsprechenden Er-

hebung nach politischen Vorschriften ein politisches Erkenntniß zu schöpfen ist; es ist aber nicht auf Fälle anwendbar, wo es auf die Erörterung einer zweifelhaften Thatfache ankommt, die zur Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung zu dienen hat. Fälle also, wo der Civilrichter seine Entscheidung an eine factische Bedingung bindet, über deren Bestand oder Nichtbestand die Parteien obermals in Streit gerathen, dessen Austragung nur wieder im gerichtlichen Wege Statt zu finden hat, gehören auf den Rechtsweg (Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1828, Hofz. 11,535, Reggkz. 30,617).

§. 977.

Von den Fällen, welche auf den Rechtsweg gehören.

Diesfalls gibt der §. 32 des Unterthanenbeschw.-Patentes vom 1. September 1781 die gesetzliche Norm. Dieser §. sagt:

Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt oder verlässt, leihet oder zu leihen nimmt; ferner Waisen-, Curatel-, Testament- und andere dergleichen Streitigkeiten und endlich auch Fälle, wo die Streitigezeiten zwar ex nexu subditelae entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Kobath, einen Zins oder was immer für eine anderweite Schuldiakheit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet, müssen, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden.

Vermög der Geschäftspraxis und nach dem Geiste der ganzen Gesetzgebung gehören Gegenstände, welche das rechtliche Privatverhältniß der Bürger zunächst berühren, so oft darüber Streitigkeiten entstehen, zur Behandlung der Justizbehörde; Angelegenheiten hingegen, bei welchen das Privatinteresse der Individuen gar nicht, oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo also entweder ausschließend oder doch vorzüglich nur öffentliche Rücksichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu seyn, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden (Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1820, Reggkz. 19,435. Ueberhaupt ist hier der im Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1827, Hofz. 12,648, Reggkz. 28,237, ausgesprochene Grundsatz zu befolgen, daß über Eigenthum politische Stellen nicht zu erkennen, und nur, wenn es klar nachgewiesen ist, es anzuerkennen haben.

§. 978.

Wann die politische Behörde berufen ist, den Besitzstand aufrecht zu erhalten. Unterschied desselben von Provisorien. Fall und Bedingung des letztern.

Hier ist ein Unterschied zu machen a) zwischen Gegenstände, worüber die Entscheidungen zur politischen Linie gehören, und b) solchen, worüber der Civilrichter zu erkennen hat.

Ad a) Hier besagt der §. 6 der mit Hofkanzleidecret vom 28. October 1781 bekannt gemachten Instruction für die Kreisämter: Dem Kreishauptmann selbst, so wie den ubrigen Kreisbeamten liege ob, bei jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen im Kreise auch den Geseß- und generalienwidrigen Unterthanenbedrückungen sorgfältig nachzuforschen; und wo immer eine solcher Bedrückung wirklich erhoben wird, habe der Kreishauptmann den wider ein klares Geseß verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zubringlichkeit zu schützen und schadlos zu halten. Wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und zugleich keinen Verzug leidet, habe das Kreisamt inzwischen und bis zur Aufklärung und Erweiterung der Sache, das nöthige Provisorium anzuknehen.

Ad b) Diefalls sagt der §. 33 des Unterthanenbeschw. Verhänd. Patentes vom 1. September 1781, in Verbindung mit dem §. 32. In Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen und den nexum subditelae nicht betreffen, haben die Kreisämter nach vollkommen aufklärter Sache ein äüßliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Provisorium dem Unterthanen Advocaten einzusenden, und beide Theile hievon zu verständigen; beineben aber für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilt worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiderbringlicher Schaden zugehe. Mit Hofdecret vom 3. März 1797, welches einverständlich zwischen der obersten Justizstelle und dem Directorium an alle Appellationsgerichte erlassen wurde, wurde ferner erinnert: Die Kreisämter sollen sich in keinem Falle in einige Erkenntniß über den Besitzstand einmengen, sondern die Parteien hiewegen an den Gerichtsstand anweisen, ihres Orts aber nur in dem Falle, daß ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen an drohende Gewalt ansuchte, aber auch damal nur in der Absicht einschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu benehmen, oder darüber zu entscheiden.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei entschied daher auch aus Anlaß eines Particular-Falles, daß, wo kein eigentlicher Besizstand angegeben werden kann, sondern die Uebung desselben selbst streitig ist, auch das Possessorium auf den Rechtsweg zu weisen, übrigens aber dem §. 344 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen sey (Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1815, Hofz. 8611, Reggsz. 17,870).

Ferner entschied gedachte Hofstelle in einem andern Falle, wo die Umstände, welche der Entscheidung der Frage, welcher streitende Theil einstweilen bis zur Erlangung des richterlichen Spruches zu einer Handlung zu verhalten sey, zweifelhaft waren, soltach politischer Zeits nach den gewöhnlichen Verhältnissen der Besizstand nicht geschügt werden könne, dieser Gegenstand auch in Beziehung eines Provisoriums an den ordentlichen Richter mit dem Bedeuten zu weisen sey, daß die Herrschaft als Kläger binnen einer peremptorischen Frist sich ausweise, den Bestimmungen der Gerichtsordnung gemäß ein provisorium momentaneum von der Gerichtsbehörde erwirkt zu haben, und daß nur auf den Fall der Nichterfüllung, wenn solche öffentliche Rücksichten einräten, die eine Gefahr oder Besorranisse darböten, politischer Zeits eine provisorische Wafkehrung zu treffen (Hofkanzleidecret vom 22. Dezember 1815, Hofz. 22,508, Reggsz. 1283 und 1816.)

Nicht minder erinnerte die Hofkanzlei mit Decret vom 16. Mai 1823, Hofz. 3586, Reggsz. 24,680, daß, wenn auch bei Streitigkeiten aus dem Unterhandverhältnisse, dort, wo es sich um ein Recht handelt, die Entscheidung des Civilrichters einzutreten hat, doch das Kreisamt immerhin berufen sey, den Besizstand, wie er zur Zeit des entstandenen Streites war, in dem Falle aufrecht zu halten, wo derselbe ganz klar und unzweifelhaft erhoben ist; durch die Aufrechthaltung des Besizstandes werde kein Provisorium getroffen. Ein Provisorium könnte nur eintreten, wenn der Besizstand ungewiß und zweifelhaft wäre, und in diesem Falle habe das Kreisamt an die gesetzlichen Bedingungen sich zu halten, die für Provisorien bestehen.

In so fern demnach die Herrschaft und die Unterthanen auch in Absicht auf den Besizstand an den Rechtsweg gemiesen wurden, wurde die Entscheidung aufgehoben, und der wechselseitige Besizstand geschügt.

Ubrigens steht der politischen Behörde nach dem Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1828, Hofz. 12,106, Reggsz. 32,645, überhaupt nicht zu, in Rechtsstreitigkeiten sich darüber, welche von den streitenden Parteien im Rechtswege zuerst aufzutreten hat, in eine Bestimmung einzulassen, weil durch die einer Partei einseitig aufgetragene Ergreifung des Rechtsweges, der Gegentheil gleichsam in der von ihm ausgesprochenen Befreiung von einer Leistung oder von einer Duldung geschügt würde, ungeachtet aus den Erhebungen nicht erwiesen ist, daß ersterer im Besitze des bestrittenen Rechtes sei.

Es steht also auch nach der Hofkanzleientfch. vom 22. Mai 1828, Hofz. 11,535, Reggsgz. 30,617, der politischen Behörde darüber, welcher von den streitenden Parteien die Beweisführung vor dem Eivilrichter obliege, kein Erkenntniß zu; so wie es, nach Inhalt des Hofkanzleidcreets vom 21. Dezember 1815, Hofz. 22,201, Reggsgz. 1336 et 1816, weder durch das Unterhandspatent noch durch ein anderes Gesetz bestimmt ist, welche Art des rechtlichen Verfahrens oder was für ein Rechtsmittel die Parteien in Fällen, wo von politischer Seite die Streitigkeiten auf den Rechtsweg gewiesen wurden, zu ergreifen habe, noch dieses ohne das rechtliche Verfahren zu betreten und die Gerichtsstellen in ihren Amtshandlungen zu beschränken, bestimmt werden kann.

- a) S. rücksichtlich der rechtlichen Provisorien die theoretisch praktische Abhandlung von Franz Alobilsky: Ueber Provisorien im streitigen Besitze nach den Vorschriften und dem Geiste der osterreichischen Gesetzgebung. Wien. 1826.

§. 979.

Wann das polit. Provisorium erlöschet.

Sobald ein rechtsständiges Erkenntniß vorliegt, erlöschet das politische Seitens getroffene Provisorium, welches nur bis zur Erlöschung eines richterlichen Spruches gelten kann, von selbst; und den politischen Stellen steht nicht zu, ein richterliches rechtskräftiges Urtheil aufzuheben und die Gerichtsbehörden über ihr Verfahren zu belehren (Part. Hofentfch. vom 21. Dezember 1815, Hofz. 22,201, Reggsgz. 1326 et 1816).

2. Von der Form und Bekanntmachung der politischen Erkenntnisse.

§. 980.

Wie die politischen Erkenntnisse überhaupt beschaffen seyn sollen.

Die Stellen müssen bei Verfassung der Erkenntnisse alle nur erdenkliche Deutlichkeit und Bestimmtheit anwenden und dieselbe möglichst beschleunigen (Unterhandspat. Berh. Pat. vom 1. Sept. 1781, §. 30).

Abweislichen Bescheiden sollen die Ursachen der Abweisung beigefügt werden (Hofb. vom 19. Dezember 1791) und die Beweggründe der Entscheidung sind den Parteien, zur Erleichterung des Recurses, sowohl von dem Kreisamte, als von der Regierung hinauszugeben (Hofb. vom 23. August 1793).

Auch das obrigkeitliche Wirtschaftsamt hat bei Abweisungen einen deutlich motivirten schriftlichen Bescheid hinauszugeben (Unterhandspat. Berh. Pat. vom 1. September 1781, §. 9).

a. Von den wirthschaftsämtlichen Bescheiden

§. 981.

Die Wirthschaftsämter sollen auf jede Klage des Unterthans einen Bescheid hinausgeben.

Einem Unterthane soll überhaupt nach Vorschrift des Unterthans-Patentes auf jede bei dem Wirthschaftsamt eingereichte Klage auf Verlangen unfehlbar ein schriftlicher Bescheid ertheilt werden (Verordnung vom 9. September 1784).

Findet das obrigkeitliche Wirthschaftsamt die Beschwerde gegründet, so soll dem Unterthane ungesäumt Abhilfe ge'eistet werden, die Art der Abhilfe ist in das Protokoll einzutragen und dem Unterthane mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten (Unterthansbeschw. Verh. Pat. vom 1. Sept. 1781, §. 8).

Findet es sie aber nicht gegründet und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so soll ein deutlich motivirter schriftlicher Bescheid hinausgegeben werden (Eodem §. 9).

Die Obrigkeiten, oder ihre Beamten, sollen nämlich über die unterthänige Noth, oder andere ihrer Meinung nach, ungegründet, folglich abzuweisende Beschwerden, jederzeit und zwar unentgeltlich schriftliche, sowohl die Beschwerden selbst, als die Ursachen, weshalb sie ungegründet seien, enthaltende Weischeidungen hinausgeben; welche schriftliche von keiner Obrigkeit oder Beamten, unter schwerster Strafe zu verweigende Weischeidungen demnachst die Unterthanen ihrem Recurse beizulegen haben (Pat. vom 21. November 1772).

§. 982.

Wann und wie der obrigkeitliche Bescheid bekannt zu machen ist.

Dieser Bescheid soll dem Unterthane an dem nach acht Tagen folgenden Amtstage oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung bei abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zugestellt werden (Unterthansbeschw. Verh. Pat. vom 1. September 1781, §. 9).

§. 983.

Wann herrschaftliche Entscheidungen nicht zur Rechtskraft erwachsen.

Wenn es sich um einen ordnungswidrigen Bezug handelt, kann eine herrschaftliche Entscheidung nicht rechtskräftig werden (Hofkanzlei decret vom 2. Juli 1835, Hofz. 16,286).

b. Von den Kreisämtlichen Erkenntnissen.

§. 984.

Wann das Kreisamt zu entscheiden hat.

Wenn kein gültiges Abkommen zu erreichen ist (S. §. 973), so hat das Kreisamt in jenen Fällen, welche dem Wirkungskreise der polit. Behörden überlassen sind, unverzüglich salvo recursum an die politische Landstelle zu entscheiden und zu sprechen (Unterhansbeschw. Verb. Pat. vom 1. September 1781, §. 32).

§. 985.

Wie das Kreisämtliche Erkenntniß beschaffen seyn soll.

Dieser Spruch muß ganz kurz die Wesenheit der Klage und das darüber geschöpfte Erkenntniß, so wie die mit selbem etwa verknüpfte Strafe enthalten. Desgleichen sind die für den Unterthan, wenn er von dem Kreisamte an die Landesstelle oder von dieser an die Hofstelle den Recurs nehmen will, festgesetzten Fristen, in allen von den Kreisämtern hinausgehenden abweislichen Bescheiden jedesmal ausdrücklich anzuführen und beizusetzen, damit die dießfällige Unwissenheit dem Unterthane nicht zum Schaden gereichen möge (Instr. für die Kreisämter vom 28. October 1781, §. 3); denn die Kreisämter haben bei den per recursum an sie gelangenden Beschwerden, bei ihren Verbeseidungen ein Gleiches zu beobachten, was im §. 981 und 982 von den Obrigkeiten gesagt wurde (Pat. vom 21. November 1772).

Die Kreisämter sollen sich vermöge a. h. Kabinettschreiben vom 28. Juni 1830, Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1830, Hofz. 15,781, Reggßz. 39,213, bei Ertheilung der Bescheide an Unterthanen, bloß beschränken, ihnen nur dasjenige zu eröffnen, was dieselben zu ihrer eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu wissen nöthig haben, ohne darin dasjenige anzuführen, was die Grundobrigkeit betrifft, und an selbe zur Darnachachtung zu erlassen ist.

Die Grundobrigkeiten haben in Zukunft die kreisämtlichen Entscheidungen, gegen welche die Recurse der Unterthanen gerichtet sind, denselben vollständiger und richtiger bekannt zu machen, um dadurch die so oftmaligen Recurse wegen Unterhansbeschwerten zu beseitigen (Reggßd. vom Juni 1831, Reggßz. 13,475).

§. 986.

Wie die kreisämtlichen Erkenntnisse bekannt zu machen sind.

Die kreisämtlichen Erkenntnisse sind bei dem Kreisamte bekannt zu machen, und schriftlich zu behändigen. Zugleich sind die Unter-

thanen zu befragen, ob sie sich bei diesem Erkenntnisse beruhigen wollen, oder was sie noch dagegen zu erinnern haben, und es ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre dießfalligen Beschwerden gleich oder längstens binnen 14 Tagen zu Protokoll anzeigen sollen (Untertandsbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781, S. 23).

Die Bekanntmachung der Entscheidungen der Behörden, an die Unterthanen, hat nach der Vorschrift des Untertandspatentes bei dem Kreisamte zu geschehen, wobei es denselben, für den Fall, als den Unterthanen wegen ihrer Entfernung die vorgeschriebene Vorladung zu schwer fallen sollte, unbenommen bleibt, zu deren Erleichterung eine benachbarte Obrigkeit, welcher das erforderliche Vertrauen geschenkt werden kann, zur Vornahme der Publication zu delegiren (Hofkanzleidecret vom 5. März 1824, Hofz. 6037, Reggsz. 13,121, Regierungsdecree vom Jahre 1831, Reggsz. 28,261).

Auch verordnete das Hofkanzleidecret vom 16. Septemb. 1836, Hofz. 24,095, Reggsz. 56,915, daß von dem Kreisamte, das für die Unterthanen bestimmte Intimationsdecree verfertigt an die Herrschaft beizuschließen sey.

c. Von den Regierungs - Erkenntnissen.

§. 987.

Wie die Regierungs - Erkenntnisse beschaffen seyn sollen.

Die Landesstelle hat über den an sie ergriffenen Recurs entweder das ihr vorgelegte gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die vollkommen erörterte Sache zu entscheiden (Untertandsbeschw. Verb. Patent vom 1. September 1781, S. 28).

Bei Regierungs - Entscheidungen, welche nach dem Untertandspatente abgefasset seyn müssen, sind die Entschuldigungsgründe beizusetzen, und diese den Parteien zu ihrer Beruhigung und Erleichterung des Recurses hinauszugeben (Hofentsch. vom 23. August 1793, Regierungs - Instruction vom 25. September 1793).

§. 988.

Wie die Regierungs - Erkenntnisse bekannt zu machen sind.

Die Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntnisse, ist eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche zu halten, daher denn auch das Kreisamt die Parteien von dem ihnen noch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offen stehenden Recurse an Se. Majestät selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenlichkeiten, umständlich unterrichten muß (Untertandsbeschw. Verb. Pat. vom 1. Sept. 1781, S. 28).

Die Verordnungen, Befehle, Gesetze, welche dem Kreisamte zur Kundmachung zufertigt werden, sind immer nach ihrem wahr-

ren Sinne, ohne willkürliche Auslegung oder Abförmung, kund zu machen, und die Kundmachung muß ohne Verzug geschehen (Instr. für die niederösterreich. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 10).

d. Von den Hofkanzlei = Erkenntnissen.

§. 989.

Wie die Entscheidung der Hofstelle und deren Kundmachung geschieht, wie bei der Landesstelle.

Nur ist bei den Unterthanen auch besonders jedes Mal auszu drücken, daß sie es bei dem, was festgesetzt ist, beruhen lassen, dann ihnen nochmals zu erklären, daß sie den Entscheidungen in allen Stücken Folge zu leisten und sich alles fernern Klageführens bei schwerer Strafe enthalten müssen (Unterthansbeschw. Verh. Pat. vom 1. September 1781, §. 29).

F. Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren.

§. 990.

Eintheilung desselben.

Dieses Zwangs- und Strafverfahren bezieht sich 1.) sowohl auf die Obrigkeiten und ihre Beamten, als 2.) auf die ihnen verpflichteten Parteien; daher von beiden abgesondert zu handeln kommt.

1. Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren gegen die Obrigkeiten und ihre Beamten.

§. 991.

Wer der politischen Bestrafung unterliegt.

Die Obrigkeiten und ihre Beamten unterliegen überhaupt im Falle vorschriftswidriger Vorgänge dem Zwangs- und Strafverfahren, und hier ist hinsichtlich der Staatsgüter kein Unterschied zu machen. Sie sind eben so wie Privat-Dominien zur genauen Erfüllung der obrigkeitlichen Obliegenheiten verbunden.

Es ist auf den Cameralgütern die strengste Aufmerksamkeit auf die öffentlichen und politischen Anstalten zu richten, und die Cameralbeamten sind mit aller der nämlichen Strenge, wie jeder Privatbeamte zur Handhabung und Beobachtung der allgemeinen Verordnungen zu verhalten (Hofresc. vom 27. Dezember 1793, Regierungs-Instruction vom 31. Jänner 1794).

Desgleichen, wenn wider Landbuchhalter und Wirthschafts-Inspectoren gegründete Unterthansbeschwerden vorkommen, welche ihnen bekannt gewesen, solche aber gleichwohl von ihnen nicht abgestellt oder zur Abhülfe nicht angezeigt worden sind, ist gegen diese mit aller

Schärfe zu verfahren; und selbe sind nicht nur zur Entschädigung der Unterthanen aus ihrem Eigenthume zu verhalten, sondern auch zu bestrafen (Hofdecret vom 9. September 1771 und vom 12. October 1791).

§. 992.

Welche Handlungen der Obrigkeiten und ihrer Beamten zu ahnden sind.

Da nicht alle Vorfälle, wodurch der Unterthan unbillig gekränkt wird, im Gesetze ausgedrückt werden, so ist überhaupt bestimmt, daß wenn immer auch außer den im Gesetze enthaltenen Fällen auf andere Weise wider Willigkeit die Unterthanen bedrückt wurden, dieselben ebenfalls in die ausgesetzte Strafe verfallen soll (Patent vom 27. Jänner 1783).

Auf folgende Fälle sind übrigens durch ausdrückliche Gesetze und Verordnungen Ahndungen ausgesprochen.

Vor allem kommt der Ungehorsam der Obrigkeiten und Beamten gegen höhere Aufträge überhaupt zu ahnden.

Es ist nämlich in den an Domänen von den Kreisämtern ergehenden Aufträgen immer nach Umstand der Sache, nicht nur eine Zeit, binnen welcher Vollzug geleistet werden soll, sondern auch ein angemessener Pönfall zu bestimmen, der alsdann nach Verlauf der Zeit, falls nicht Vollzug geleistet worden wäre, und zwar von dem Dominio selbst, wenn die Sache dasselbe betrifft, salvo regressu gegen den Beamten, wenn er sich seines Orts einer Widersetzung gegen höhere Verordnungen schuldig gemacht hätte, zur Verantwortung zu ziehen seyn würde (Instr. für die niederöstr. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 127).

Diesfalls kommt vor Allem zu bemerken: daß der im §. 85 und 86 des I. Theils des Strafgesetzes ausgedrückte Mißbrauch der Amtsgewalt und die im §. 86 des II. Theils enthaltene Verletzung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes hieher gehört.

Welche Handlungen der Obrigkeiten und Beamten, in so fern sie nicht die Merkmale eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung an sich tragen, folglich nicht nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln kommen, einer bloß politischen Ahndung unterliegen, kommt in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vor.

§. 993.

Aufzählung der darauf gesetzten Strafen.

Im Betreff der vorschriftswidrigen Handlungen der Obrigkeiten und ihrer Beamten bestimmen die Gesetze folgende Strafen:

- 1.) Geldstrafen, worunter auch, nebst den Entschädigungen, der mehrfache Rückerlag.
- 2.) Arreststrafen (verschärft mit Eisen und öffentlicher Arbeit) für obrigkeitliche Beamte, dann

3.) Verhaltung des Gutsbesizers zur Versteigerung seines Gutes und dessen Unfähigkeitserklärung zu allem fernern Güterbesize (S. S. 18).

4.) Bei Beamten aber in gewissen Fällen die Strafe der Entlassung und Unfähigkeitserklärung zu einem Amte.

S. 994.

Allgemeine Grundsätze ihrer Anwendung.

Hier gelten die Grundsätze:

1.) daß das spätere Gesetz das frühere aufhebt, daher sich, wenn über dasselbe Vergehen verschiedene Strafverordnungen bestehen, nur an die zuletzt erlassenen zu halten ist, und

2.) daß, wenn Jemand sich zugleich mehrerer Vergehen schuldig macht, er nach dem über das größere Vergehen bestehenden Strafgesetze zu behandeln ist, die zugleich eingetretenen minderen Vergehen aber, als erschwerende Umstände in Betrachtung kommen, wegen welcher die Strafe zu verschärfen ist (Hofd. vom 2. März 1809).

Welche Uebertretungen jenen Strafen unterliegen, kommt in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vor.

Hier also nur noch Folgendes, jedoch mit dem Bemerken, daß die in den folgenden §§. vorkommenden Strafen durch die neue Strafgesetzgebung wohl wesentliche Modificationen erlitten haben.

S. 995.

Wie bei wahrgenommenen Mißhandlungen der Unterthanen vorzugehen ist.

Tritt der im §. 85 des I. Theils des Strafgesetzes enthaltene Mißbrauch der Amtsgewalt ein, so versteht sich von selbst, daß die daselbst im §. 87 enthaltenen Strafbestimmungen einzutreten haben. Sonst aber, wenn die Handlung nicht zum Verbrechen geeignet wäre, soll gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden Verbotes sich beigeheßen lassen sollten, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die Kreisämliche Bewilligung vorschristsmäßig eingeholt zu haben, bei jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinde-Casse entweder von der Landesstelle erkannt, oder bei Erstattung der Berichte nach Hofe, angetragen werden (Hofsecret vom 16. Februar 1793, Regierungs-Intimation vom 29. November 1793), und die Mißhandlung und Bestrafung von Seite obrigkeitlicher Beamten, ist nicht als schwere Polizeiübertretung und insbesondere nach der Verordnung vom 16. Februar 1793, zu behandeln (Hofkanzld. vom 3. Sept. 1812).

Wenn ferner Unterthanen von einem Beamten in herrschaftlichen Wirthschafts-Angelegenheiten oder durch Ercessen in dem gerichtlichen Verfahren mißhandelt werden, so können sie sowohl selbst, als

die Obrigkeit belangen, und es kann in diesem Falle zwischen den Unterthanen und den Beamten ein Privatprozeß nicht Platz greifen, der Beamte muß daher mit Arrest oder Geld zur öffentlichen, allgemeinen Genugthuung bestraft werden, und es ist billig, daß er über dieß dem beleidigten Unterthane eine angemessene Entschädigung lei- ste, welchen Betrag das Kreisamt, nach Maßgabe der Umstände, als erste Instanz zu bestimmen hat (Regierungseniſcheidung vom 18. Fe- bruar 1791).

Eine gegen die Vorschrift der Geseze veranlaßte Verhaftne- mung gehöret zwar, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verhängt wird, in die Classe der Unterdrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 zugleich erflorbenen Instruction für die Kreis- ämter in Untersuchungssachen, §. 7, eine Geldstrafe oder eine Ar- reststrafe bestimmt ist. In dem später im Jahre 1803 kundgemach- ten Strafgesetzbuche ist aber eine von einem öffentlichen Beamten unternommene Verhaftnehmung überhaupt, nach dem II. Theile, §. 86 a., für eine schwere Polizeiübertretung erklärt und nach dem §. 88 mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monate belegt worden.

Es ist sich also nach diesem letzteren Geseze und zwar auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesez allgemein lautet, von dem Falle einer Unterthansbedrückung keine Ausnahme macht, und nach dem Geiste des Gesezes bei einem Mißbrauche der obrigkeitlichen Ge- walt, wenn er gegen einen eigenen Unterthan verübt wird, wohl kei- ne mildere Ansicht, als wenn er andere Personen betrifft, gestattet. Wenn aber ein Beamter sich der eben gedachten schweren Polizeiüber- tretung einer gesetzwidrigen Verhaftnehmung schuldig macht, und zu- gleich auch in andern, in dem Strafgesetzbuche nicht besonders vorkom- menden Beziehungen gegen das Unterthanspatent verſaßt, so folgt schon aus des Strafgesetzbuches II. Theile 86 a), daß er immer- hin als schwerer Polizeiübertreter zu behandeln ist und die zugleich noch sonst begangene Uebertretung der Unterthansgeseze nach dem als ein erschwerender Umstand angesehen werden und auf die Ver- schärfung der Strafe Einfluß nehmen muß (Hofkanzleiverordnung vom 2. März 1809, Regierungs - Intimation vom 15. März 1809).

Sollte übrigens die Gewaltsamkeit gegen die Unterthanen in eine Art von Grausamkeit oder unzulässiger Züchtigung ausschlagen, ver- ordnet das Patent vom 29. Februar 1772, daß in solchen Fällen die Anzeige an die Regierung gemacht, und von da aus wider eine mit ihren Unterthanen so hart verſahrende Obrigkeit nach Beschaf- fenheit der Umstände mit Verſteigerung der Güter und Unfähigkeitserklärung aller fernern Gutsbesißung, ohne jedoch dem sonst zustehen- den Landmannsrechte dadurch etwas zu benehmen, vorgegangen wer-

den soll (S. Abhandlung IV. vom niederösterreich. Stände = Institute, S. 39).

Die sich dagegen vergebenden Beamten aber sollen ebenfalls nach der Höhe des Verbrechens mit Arrest in Eisen und Banden, und nach Gestalt der Sache und nach Ermessen mit einer öffentlichen Arbeit auf eine Zeit nebst Schadenersatz bestraft werden.

a.) Dieser Paragraph lautet so:

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thatige Verleibigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind, ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem, strengen Arreste zu bestrafen. Unter jenen thatigen Verleibigungen ist jedoch die Mißhandlung und Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen nach der bereits oben angeführten Hofverordnung vom 3. September 1812 nicht begriffen.

§. 996.

Wie bei patentwidrigen Handlungen und Abforderungen.

Wenn bei Local-Commissionen bei den Beamten widerrechtliche und patentwidrige Handlungen und Abforderungen mit oder ohne Wissen der Obrigkeit entdeckt werden, sind sie in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und nach Befund der Umstände zu bestrafen (Hofdecret vom 19. August 1786).

Das Kreisamt ist befugt, einem Beamten, wenn er überwiesen wird, daß er an dergleichen gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld hat, nach Verhältnis der Sache mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., oder auch mit Arrest zu bestrafen; und wenn sich ein solcher Beamter nach einer zweimaligen Bestrafung nicht bessert, und zum dritten Male einer Unterdrückung schuldig machen sollte, ihn sogleich der Landesstelle anzuzeigen und schuldig zu machen; gleichwie auch in Fällen, wo wider alles Vermuthen die Obrigkeit selbst an dergleichen Unterthansbedrückungen, entweder zum Theile, oder vielleicht gar allein die Schuld trägt, das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich und mit genügsamen Proben einberichten soll (Instr. für die Kreisämter vom 28. October 1781, §. 7), wo dann diese der Obrigkeit nach Gestalt der Sache eine Geldstrafe von 100 fl. bis 200 Ducaten aufzuerlegen, und von Fall zu Fall die Anzeige zu machen hat (Patent vom 29. Februar 1772, §. 9).

Da sich öfter ereignet, daß der Unterthan von dem Beamten ohne Wissen und Willen der Obrigkeit ungebührlich bedrückt wird, so soll bei allen künftigen Local-Untersuchungen darauf gesehen werden, ob an den Beschwerden der Unterthanen nicht der Eigennuß der Beamten Schuld trage, und ob der Beamte mit oder ohne

Wissen und Befehl der Obrigkeit mit den Unterthanen widerrechtlich und gegen das Patent vorgegangen sey, in welchem letzterem Falle der Beamte sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und nach Befund der Umstände auch schärfer zu bestrafen ist (Hofdecret vom 19. August 1768, S. 1).

In Fällen, wo Obrigkeiten und Beamte in einer gefegwidrigen Anforderung von den Unterthanen an Salz, Maß, Geld, Accidenzien von Heraths - Consensen betreten worden sind, sind selbe nebst dem, dem beschwerdeführenden Unterthane zu leistenden Erfaß, mit der Strafe des zweifachen Betrages zu belegen, und in so weit es die Dominien betrifft, solche höchsten Ortes anzuzeigen, die Beamten aber, nach Befund der Umstände, mit einer angemessenen Leibstrafe unnachlässiglich zu belegen (Hofd. vom 31. Juli 1779); denn die Grundobrigkeiten und ihre Beamten sollen den Unterthanen nichts Ungebührliches zumuthen, wohl aber selbe bei ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften schützen, daher auch jene Obrigkeit, die wider besseres Verhoffen, ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollte, dem gehorsamen Unterthane nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten, ernstlich angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezeuget, und zu diesem Ende von dem Kreisamte nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhängt, sondern auch an die landesfürstl. Stellen die Anzeige hiervon von Viertel zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungs-Ursachen und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden soll (Unterthans - Strafpapent vom 1. September 1781, S. 12. Hofverordnung vom 19. August 1786).

2. Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren gegen die den Obrigkeiten verpflichteten Parteien.

§. 997.

Wer der politischen Bestrafung unterliegt.

Es ist bereits gesagt worden, daß jeder Unterthan den landesfürstl. Befehlen sowohl, als den Anordnungen der Grundobrigkeit und ihrer Beamten gehorchen und unterwürfig seyn soll ^{a)}.

Ueberhaupt jeder Unterthan, der nicht Folge leistet, ist zu bestrafen (Unterthans - Strafpapent vom 1. Sept. 1781, S. 1, 3).

^{a)} S. diefalls: Grundsätze, die Unterthanen zum Gehorsam gegen vorgesetzte Beamten und überhaupt zur Befolgung der Gesetze anzuleiten. Angehenden Beamten in herrschaftlichen Kanzleien gewidmet, von Cajetan Wanggo. Grätz 1816.

a. Von den Strafbehörden.

§. 998.

Wem das Strafrecht zusteht.

Die Bestimmung der Strafe über Unterthanen bleibt der Obrigkeit des Unterthans überlassen. Nur wenn die Strafe eines solchen ungehorsamen Unterthans von dem Landesfürsten selbst oder von einer landesf. Behörde verhängt worden wäre, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen (Unterthans - Strafpatent vom 1. September 1781, §. 3).

§. 999.

Wann das Kreisamt das Strafrecht hat.

Dem Kreisamte steht in Fällen, wo bei seinen Amtshandlungen Unterthanen sich gegen die kreisämtlichen Anordnungen widersetzen zeigen, das Strafrecht zu; und es hat das Recht, bei Generalien - Uebertretungen Pönfälle zu bestimmen, gegen vierteljährige Ausweise (Hofdecret vom 29. Jänner 1800).

Desgleichen gebühret demselben in gewissen Fällen das Bestätigungsrecht der obrigkeitlichen Strafen, und es ist zugleich die Recursbehörde, im Falle sich die Unterthanen über die ihnen von der Obrigkeit auferlegten Strafe gekränkt fühlen.

§. 1000.

Wann das Landgericht einzutreten hat.

Jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam, welcher mit einer gewalthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe oder mit Vergrüfung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, sind nach ihrer sogleich zu geschehen habenden Verhaftung, dem nächsten Halsgerichte nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechen zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben (Unterthans - Strafpatent vom 1. September 1781).

b. Von den verschiedenen, politischen Strafarten gegen Unterthanen.

§. 1001.

Aufzählung der gesetzlichen, politischen Strafarten.

Unter den, dem Erkenntnisse der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassene Strafen werden folgende verstanden (Unterthans - Strafpatent vom 1. September 1781, §. 8):

- a) Arrest (eodem a.),
- b) Strafarbeit (eodem b.)

- c) Abstiftung von Haus und Hof (eodem),
endlich kommt auch
d) von der Militär-Assistenz zu handeln.

Auf welche einzelne Pflichtverletzungen gedachte Strafen gesetzt sind, kommt zum Theile in dieser Abhandlung am gehörigen Orte vor, zum Theile ist aber die Anwendung derselben dem Ermtessen der Obrigkeiten und der landesfürstl. Behörden überlassen, welche demnach arbiträre Strafen anzuordnen haben.

§. 1002.

Welche Strafen verboten sind.

Dagegen sind folgende Strafen verboten:

- 1.) Geldstrafen, und
- 2.) einigermaßen Stockstreiche.

Ad 1. Die Einhebung aller Geldstrafen von Unterthanen ist gänzlich abgestellt (Hofdecret vom 27. Februar 1779), und ein Unterthan kann keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestraft werden (Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781, §. 11; Hofverordnung vom 15. October 1785).

Pönfälle und Geldstrafen sind überhaupt nur den Dominien oder vermöglichen Privatpersonen oder den Communitäten, niemals aber dem Landvolke und den Unterthanen anpassend, welche nur durch Arrest, Anschlagung der Eisen, Anhaltung zur öffentlichen Arbeit gestraft werden können (Instr. für die niederösterr. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 126).

Dagegen soll in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand Anderem zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schade zuvor mit Verziehung zweier unparteiischen Schösmänner, gehörig erhoben und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beim Amte eben so wie bei den Strafen verordnet ist, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben (Unterthans-Strafpatent vom 17. September 1781, §. 11; Hofverordnung vom Februar 1779; Verordnung vom 27. September 1782; Verordnung vom 15. Juli 1784).

Ad 2. Den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten ist allgemein untersagt, die Unterthanen mit Stockstreichen zu bestrafen, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders, als nach vorhergehender Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen (Hofverordnung vom 30. Mai 1781).

Wie Obrigkeiten und Beamten, die wider dieses Verbot handeln, zu bestrafen sind, und in wie fern das Kreisamt Stockstreiche verhängen kann, kommt oben vor.

Nun kommt von den §. 1001 vorkommenden Strafarten einzeln zu handeln.

a. Von dem Arreste.

§. 1003.

Wie der Arrest beschaffen seyn muß.

Der Arrest, der übrigens wegen einer Waisen- oder andern Forderung über einen Unterthan, ohne gerichtlichem Vorgange nicht verhängt werden darf (Part. Regierungsverordn. vom 15. April 1791), muß anständig und der Gesundheit offenbar unnachtheilig seyn (Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781, §. 8, a).

§. 1004.

In wie fern der Arrest verschärft werden kann.

Der Arrest kann verschärft werden:

- 1.) Allenfalls bei Wasser und Brot (eodem a), oder
- 2.) mit Anlegung der Fußseisen (eodem Lit. e).

§. 1005.

Wie lange der Arrest dauern darf; dafür ist keine Sitzgebühr zu entrichten.

Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest belegen, so soll selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen verbunden seyn (Cod. §. 9).

Der Unterthan hat übrigens für den Arrest an fogenannter Sitzgebühr nichts zu bezahlen (Eodem §. 11; Verordnung vom 27. September 1782; Verordnung vom 17. Juli 1781).

§. 1006.

Wer die Uzung der Arrestanten zu tragen hat.

Die Grundobrigkeit ist endlich zur Bezahlung der Uzung verbunden (Hofdecret vom 21. Dezember 1785; Hofdecret vom 9. Februar 1786).

b. Von der Strafarbeit.

§. 1007.

Welche Gattung von Arbeit zu leisten ist. Verschärfung der Arbeiten. In wie fern die kreisämtliche Genehmigung nothwendig ist.

Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit und des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen gehört nach §. 8 des Unterthansstrafpatentes vom 1. Sept. 1781, auch sub. Lit. b, die Strafarbeit.

Diese wegen Uebertretung oder nicht Befolgung der von den l. f. Stellen ergehenden Befehle und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen sind jedoch nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, wie z. B. zum Wegmachen, Stadtsäuberung oder den in öffentlichen Krankenhäusern vorkommenden knechtischen Verrichtungen zu verwenden, weil die Grundobrigkeiten aus den Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate und dem Gemeinwesen auf die obige Art für den gegen die Befehle und Anordnungen bezeugten Ungehorsam eine öffentliche Genußthuung geleistet werden muß.

Diese Leute sind also zu öffentlichen Strafarbeiten anzuhalten, ihre Bewahrung aber der öffentlichen Verwaltung den Kreisämtern zu übertragen (Hofdecret vom 21. November 1785).

Diese Verordnung gilt jedoch nur für jene Fälle, wo der Unterthan als Uebertreter gegen eine politische Anordnung, nicht aber für jene, wo er als Criminalsträfling zur öffentlichen Arbeit verurtheilt wird, bei welchen letzteren an der bisherigen Verfassung nichts abgeändert ist (Hofkanzleidecret vom 23. Dezember 1785).

Diese Strafarbeit kann übrigens mit Anlegung der Fußketten verschärft werden (Unterthansstrafvat. vom 1. September 1781, S. 8, Lit. c), und sollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage belegen, so soll selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen verbunden seyn (Eodem, S. 9.)

§. 1008.

Wer die Ußung der Strafarbeit zu tragen hat.

Für ganz unbemittelte Uebertreter, obgleich sie nicht mit grundobrigkeitlichen, sondern mit öffentlichen Arbeiten bestraft werden dürfen, hat die Herrschaft oder Obrigkeit, die meistens an der Uebertretung der Civilgesetze, oder andern Widerspenstigkeiten ihrer Unterthanen zum Theile mit Schuld betrügt, die Bezahlung der Ußungen dieser zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen zu tragen, weil derselben doch der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugehet, und sie zugleich dadurch zur Hintanhaltung von dergleichen Anordnungen angeeifert wird (Hofdecret vom 21. November 1785).

c. Von der Abstiftung.

§. 1009.

Wann die Abstiftung verhängt werden kann.

Die Fälle, in denen die Abstiftung von Haus und Hof verhängt werden kann, beruhen:

- 1.) entweder auf Rechtsgründen oder
- 2.) auf politischen Gründen.

§. 1010.

Wie und wann die Abstiftung aus Rechtsgründen eintritt.

Nach dem klaren Inhalte des Patentes vom 1. September 1781, §. 8, haben nur jene Abstiftungsfälle an das Kreisamt zur Genehmigung zu gelangen, welche von obrigkeitlichem Amtswegen, als eine Strafe wider die Unterthanen verhängt werden wollen; da hingegen jene Abstiftungen, welche wegen überhäufeter Schulden der Unterthanen oder sonstiger Klagerrechten entstehen, in keiner Art an das Kreisamt gezogen werden können, sondern in dem ordentlichen Rechtszuge fortgesetzt werden müssen (Hofbesch. vom 7. Juli 1782).

Diese Verordnung wurde jedoch, in so fern sie in einem dem Unterthanenpatente entgegen gesetzten Sinne zu nehmen wäre, aufgehoben, und es wurde vollkommen bei jenem Patente auch in Ansehung der Abstiftungen belassen, folglich haben alle jene Abstiftungen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden veranlaßt, sondern von Obrigkeitswegen oder aus Strafe, oder wegen überhäufeter Schulden vorgekehrt werden, in dem politischen Wege durch das Kreisamt ihren Zug zu nehmen (Hofdecret vom 7. Juni 1784.)

Wo dagegen in Fällen, wo ein Particulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurfes sich darstellt, lediglich jenes zu beobachten ist, was diesfalls die allgemeine Gerichts- und Concurf-Ordnung vorschreibt (Hofdecret vom 18. April 1785).

Hierüber haben die Kreisämter zu wachen (Hofr. vom 5. November 1785.)

§. 1011.

Aus welchen politischen Gründen die Abstiftung zu verhängen kommt.

Ad 2. Folgende sind die politischen Gründe, weshalb die Abstiftung verhängt werden kann.

- 1.) Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Herrschaften.
- 2.) Cultur-Rücksichten.
- 3.) Verschuldung der Wirthschaft über $\frac{2}{3}$ des Werthes.
- 4.) Dominicalgaben-Rückstände, und namentlich nicht bezahlter Dienst.

Die Abstiftungen wegen Steuerrückständen gehören in die Abhandlung XXIV. dieses Theiles, von den directen Steuern, und jene wegen Schwärzung ausländischer Waaren in die Abhandlung XIV. dieses Theiles von dem Gewerbs- und Handelswesen.

§. 1012.

Abstiftung wegen Ungehorsam der Unterthanen.

Ad 1. Wegen Ungehorsams der Unterthanen gegen ihre Herrschaft soll das Kreisamt aus den allerwichtigsten Ursachen und nur

auf den letzten und äußersten Fall die Abstiftung als eine sehr harte und äußerste Strafe gestatten (Kreisamts-Instruction vom 1. September 1781, §. 2).

§. 1013.

Ad 2. Aus Culturücksichten.

Ad 2. Wenn Untertanen ihre Gründe ungebaut oder öde liegen lassen, und da sie durch 3 Jahre jährlich ermahnet wurden, so sollen sie nach Verlauf des dritten Jahres abgestiftet werden (Hofbesch. vom 30. November 1766, a. 3, Ständ. Rescript vom 26. Juni 1778).

Läßt also ein Untertan oder Berghold die Gehäusgründe oder Weingärten öde werden, im Anbau verfallen, oder haut er seine Waldungen aus, und daß also weder er selbst darauf bestehen, man auch einen Besizer nach der Zeit nicht hoffen kann, so ist der Grundherr befugt, den unfleißigen Untertan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen gelassen hat, nachdem er ihn 3 Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit Ende des dritten Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldungen aushauet, auch nach dem ersten Anhote abschätzen zu lassen, wobei er jedoch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist (Verordnung vom 1. Dezember 1784).

§. 1014.

Diese Abstiftung bezieht sich bloß auf Haus- und Hausüberländgründe, und es hat bei der Einziehung der freien Ueberlände zu verbleiben.

Diese Abstiftung des unfleißigen Wirthes wurde dahin erläutert: daß es dießfalls bei der bisherigen Gewohnheit, und mithin bei dem den Grundobrigkeiten zustehenden Befugnisse, die Ueberländgrundstücke, bei deren Vernachlässigung oder Abödung und durch 3 Jahre fruchtlos geschenehen Ermahnung der Grundholden, über vorläufiges grundgerichtliches Erkenntniß einziehen zu können, noch fernerhin sein Verbleiben haben möge; folglich obige, angeordnete Abstiftung des unfleißigen Landwirthes bloß rücksichtlich der Haus- und Ueberländgründe zu verstehen sey (Hofdecret vom 24. Jänner 1767).

Bei Ueberländ also, welche von Grundholden besessen und versteuert, über 3 Jahre aber ungebaut gelassen werden, steht dem Grundherrn das Recht zu, selbe einzuziehen (Hofentschl. vom 9. Mai 1815, Reggs. Int. vom 2. April 1815).

§. 1015.

Diese Abstiftung tritt auch ein, wenn ein Untertan sich gegen Weurbarung der Hutweiden und öden Gründe sträubt.

Auch tritt die Abstiftung ein, wenn Glieder der Gemeinde aus Eigensinn oder Unwillen, oder aus einem andern schädlichen Vorur-

theile zur Erhebung der Gemeinde-Viehweiden, nach Anleitung der Dorfbobrigkeit beizuwirken, hinterlassen, mithin den dießfalls unmittelbar ergangenen, allerhöchsten Anordnungen die schuldige Folge zu leisten, sich weigerten; jedoch nur bei nicht verfangender, von der Dorfbobrigkeit vorläufig eingekehrter Schärfe (Hofdecret vom 5. October 1767).

§. 1016.

Diese Abstiftung aus Culturs-Rücksichten, hat bei erarmten Unterthanen nicht Statt, und die Fahrlässigkeit muß bei der Abstiftung erwiesen seyn.

Gleich wie ein armer Unterthan seinen Grund nicht hinlänglich bebauen kann, und ihm dazu von seiner Obrigkeit geholfen werden soll, so soll auch ein nachlässiger, fauler Wirth, der seine Besizungen aus Eitellichkeit verfallen läßt, von seiner Obrigkeit zum bessern Fleiße verhalten, und wenn Ermahnungen nicht fruchten, so wie verschuldete Besizer abgestiftet werden; doch soll zur Vermeidung alles Unterschleifes eine solche Fahrlässigkeit durch Zeugnisse der ganzen Gemeinde, auch allenfalls benachbarter Beamten, vorher erwiesen seyn (Hofbeschau vom 28. Juni 1777).

§. 1017.

Abstiftung wegen Verschuldung.

Ad 3. Die Obrigkeit ist damals, wenn $\frac{2}{3}$ des Vermögens der Unterthanen verschuldet sind, befugt, denselben abzustiften, und ist dieses zum Befehl zu machen (Hofdecret vom 7. Juni 1784, ad b).

Das Recht, mit der Abstiftung nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, steht also den Grundobrigkeiten auch dann zu, wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unparteiischer Erhebung $\frac{2}{3}$ Theile seines gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen (Pat. vom 1. Dezember 1784).

Uebrigens unterwaltet kein Anstand, wenn Obrigkeiten oder andere Gläubiger statt Abstiftung die Sequestrirung, Administration oder Verpachtung eines verschuldeten Bauerngrundes für gut finden, dieses als ein politisches Provisorium gelten zu lassen (Hofdecret vom 27. März 1789).

§. 1018.

Abstiftung wegen Dominicalgaben-Rückstände.

Ad 5. Wenn sich die Ausstände über 3 Jahres stiften oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben sind, kann zur Abstiftung geschritten werden. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlangt werden.

Bei Urtheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter-

Feuers- und Wasserschaden außer Stand gesetzt worden sey, seine Entschädigung zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthane eine längere Frist zu gestatten (Verordnung vom 1. Decemboer 1784).

Die Erbpächter und die zu dieser Classe gehörigen emphyteutischen Grundbesitzer sind nicht von den Justizbehörden, sondern von den politischen Stellen zur Bezahlung ihrer jährlichen Siebigkeiten zu verhalten und nöthigen Falls auch durch solche unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften ganz abzulisten (Hofdecret vom 3. März 1797, Reggs. Int. vom 14. März 1797).

§. 1019.

Welchen Einfluß das Kreisamt bei Abstiftungen zu nehmen hat.

Die von den Unterthanen wider ihre Abstiftung zu führenden Beschwerden gehören, nach Anleitung des Unterthanspatentes vor das Kreisamt (Hofdecret vom 7. Jun 1784, ad a.), und kein obrigkeitlicher Beamter kann bei den von Amtswegen zu verhängenden Abstiftungen, da diese ad politicum gehören, Kodem §. 21 (Berordnung vom 11. Juni 1784, Verordnung vom 9. August 1793) selbst verhängen, sondern muß die Anzeige an das Kreisamt erstatten (Unterthansbeschw. Strafpat. vom 1. September 1781, §. 9, Hofbeschw. vom 17. Juli 1782, Hofdecret vom 12. Mai 1770).

§. 1020.

Welche Untersuchung der Abstiftung voranzugehen hat.

Bei einer Abstiftung der Unterthanen, die nicht auf förmliche Eintragung der Schulden, sondern von Obrigkeitswegen entweder aus Strafe oder aus überhäufter, nämlich $\frac{2}{3}$ des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehrt wird, soll das Vermögen des Unterthanes durch zwei auswärtige, mithin desto mehr unparteiische, ehrliche und verständige Beamte mit Beziehung des Unterthanes selbst oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht und der Schuldenstand liquidirt werden.

Die Untersuchung hat darin zu bestehen, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, dergleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen muß, sodann Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zu setzen, solches von den dazu gewählten zwei Beamten oder Richtern zu unterfertigen und von der Herrschaft dem Kreisamt, mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen sey (Hofres. vom 18. April 1785).

Doch sind nicht immer zwei auswärtige Beamte zur Abschätzung nöthig, sondern es ist genau, wenn zu einer solchen Abschätzung bei

Abstiftungen von Amtswegen, zwei ehrliche, verständige und unparteiische Richter aus andern Doiffchaften zugezogen und dadurch Unkosten so viel als möglich erspart werden (Hofdecree vom 3. August 1787).

§. 1021.

Wie sich das Kreisamt bei Abstiftungen zu benehmen hat, und wie Unterthanen abzufertigen sind.

Von dem Kreisamte ist sodann über jenes instruirte Abstiftungs Bewilligungsgesuch sowohl die Herrschaft als der Unterthan vorzuführen, über die Abstiftung wie über andere Handel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, dann einem oder dem andern Theile den weitem Recurs offen zu lassen, und es ist bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen (Hofref. vom 18. April 1785).

Das Kreisamt hat sich ferner auch bei jener Gelegenheit von den Jurisdictionssätern, die über die Liquidität in der Post vorkommenden Geständnisse oder den Rechtspruch, sodann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abschätzung zu den Acten legen zu lassen, ehe es die Abstiftung bewilligt, und wenn sodann über diese Abschätzung Recurse angebracht werden, so soll das Kreisamt sich durch Auszüge aus den Amtsjurisdictionen-Protokollen versichern, daß die Aufführung der Anschlagszetteln geschehen und bei der wirklichen Liquidation nichts an den voraeschriebenen Modalitäten versäumt worden sey (Hofdecree vom 5. Dezember 1785).

Der Recurs von dem Kreisamte steht sowohl der Obrigkeit als dem Unterthane offen. Daher darf vor Verlauf des zum Recurse bestimmten Termines Niemand abgestiftet werden (Pat. vom 10. Juli 1786, §. 11, Nro. 4).

Wann sodann die Recurse bei der Landes- und Hofstelle angebracht worden sind, sollen nebst einer ordentlichen, in Chronologischer Ordnung verfaßten species facti, auch alle die obgedachten Beweise über die beobachteten Vorschriften der Concursordnung beigebracht werden (Eodem).

Dem Kreisamte ist endlich die schleunigste Erörterung dieser Gegenstände nachdrücklichst eingebunden und jeder Obrigkeit, die sich durch eine längere Verzögerung beleidigt zu seyn glaubt, steht es frei, sich deshalb bei der Regierung zu beschweren, welcher letztern obliegen wird, ein nachlässiges Kreisamt zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und selbes zu Recht zu weisen (Hofdecree vom 30. September 1791, Reggs. Int. vom 14. October 1791).

Bei Abstiftung eines eingekauften Unterthanen muß ihm der Werth des Grundes nach Abschlag der landesfürstlichen, der obrigkeitlichen und Privatforderungen vom Kaufschillinge hinausgezahlt werden; die Uebergabe der eingekauften Wirtschaft an die Familie des Abgestifteten findet nur bei Einwilligung des letztern oder bei

erfolgte Abstiftung wegen eines Verbrechens Platz (Hofdecret vom 28. October 1791, S. 15).

§. 1022.

Wann Abstiftungen aus politischen Gründen eintreten.

Die Abstiftungen aus politischen Gründen gehören zur politischen Linie (Patent vom 1. September 1781, S. 2, 8, Regierungsverordnung vom 9. August 1793), und es hat über diese der Recurszug nicht an die Justiz-, sondern an die politische Behörde Statt (Hofdecret vom 5. Dezember 1785), denn Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, oder von Obingkeitswegen entweder aus Strafe oder aus überhäufte $\frac{2}{3}$ des Vermögens übersteigender Einschuldung vergebret werden, gehören ad politicum (Verordnung vom 11. Juni 1784, Regierungsverordnung vom 9. August 1793).

§. 1023.

Abstiftungen sind nur persönliche Strafen.

Die Abstiftungen, wenn selbe in den durch die Gesetze bestimmten Fällen geschehen, sollen vermög §. 4 des allerhöchsten Patentes vom 16. Mai 1789 immer nur als persönliche Bestrafungen der Besitzer, die es betrifft, angesehen werden, und auf ihre Kinder keinen Einfluß haben, also zwar, daß diese in dem Besitze der Wirthschaft, nach der in dem Patente vom 3. April 1787 für Bauerngüter bestimmten, gesetzlichen Erbfolge = Ordnung auch im Falle einer Abstiftung des Vaters, um so mehr also damals nachzufolgen haben, wenn der Vater als wirklicher Besitzer stult, und ohnehin der Fall zur gesetzlichen Erbfolge (die Gründe mögen eingekauft oder uneingekauft seyn) eintritt.

c. Von der Militär = Assistenz.

§. 1024.

Unterschied zwischen Militär = Assistenz und Militär = Execution.

Die Militär = Assistenz ist mit Militär = Execution nicht zu verwechseln (Part. Regierungsverordnung vom 14. März 1815).

Erstere wird nämlich zu dem Ende verwendet, um den Amtshandlungen des Wirthschafts = oder des Kreisamtes bei eintretender Widerseßlichkeit der Unterthanen den gehörigen Nachdruck zu geben:

Die Assistenz = Mannschaft hat hierbei keineswegs auf Execution an Ort und Stelle zu bleiben, und dieselbe ist ungesäumt zurück zu senden, sobald die Unterthanen zum Gehorsam gebracht, die Räubel =

föhrender aber angetret und dem Gerichte überliefert worden sind (Part. Regierungsdecret vom 16. Februar 1815).

Die Militär - Execution darf dagegen laut Hofbescheides vom 16. Jänner 1801, Zahl 977, nur zur Eintreibung landesfürstlicher Schuldgigkeiten angewendet werden.

Von diesen wird in der Abhandlung XXIV. dieses Theils von den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten gehandelt.

§. 1025.

Zweck der Militär - Assistenz.

Die Militär - Assistenz, welche in Fällen der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten mit Bewilligung der Regierung vom Kreisamte in Anwendung gebracht werden kann, hat nach dem Sinne der darüber bestehenden Vorschriften und insbesondere nach der deutlichen Bestimmung des den spätern diesfälligen Verordnungen zum Grunde liegenden Normativs vom 25. Juli 1767 nur den Zweck, den Ungehorsam zu dämpfen und den nachtheiligen Folgen, die aus einer weitem Verbreitung der Widersetzlichkeit in öffentlicher Rücksicht hervorgehen könnten, vorzubeugen, nicht aber um der Obrigkeit fortwährend die wirkliche Leistung desjenigen, was von renitirenden Unterthanen gegen die erlassenen Erkenntnisse verweigert wird, zu verschaffen.

Eine solche fortgesetzte Assistenz würde den Charakter einer Militär - Execution annehmen, welche in Niederösterreich zur Eintrübung der Urbatal - Giebigkeit nicht gestattet ist (Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1833, Hofz. 3850, Reggsk. 12,705).

§. 1026.

Fälle der Anwendung der Militär - Assistenz.

Mit Hofkanzleidecret vom 25. November 1785, Zahl 24,652, wurde zwar erinnert: Se. Majestät hätten anzubefehlen geruhet, daß in Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, die Beziehung des Militärs nicht Statt finde, sondern es sey sich lediglich jener Zwangsmitteln zu gebrauchen, die in dem Patente vom 1. September 1781 den Obrigkeiten eingeräumt sind. Allein, mit weiterm Hofkanzleidecret vom 2. Jänner 1786, Zahl 652, wurde erinnert, daß die allerhöchste Entschliesung vom 25. November 1785, daß die Beziehung des Militärs in Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn seinen Bezug hat, nicht etwa dahin ausgedehnt werde, daß die Militär - Assistenz in keinem Falle mehr Platz greifen könne, wo das Interesse der Domänen mit eintritt, und es wurde der Regierung zur weitem Aufklärung nachgetragen, daß in Fällen, wo die Unterthanen sich gegen Verordnungen von der Regierung oder den

Kreisämtern ungehorsam und stüßig zeigen, wenn solche Verordnungen auch bloß herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstande haben, dennoch die Militär-Assistenz zur Hand zu nehmen sey; da Sr. Majestät gnädigste Absicht keineswegs dahin gehet, halbstämmige Unterthanen in ihrem Starrsinn zu schützen, sondern bloß zu verhindern, daß nicht etwa Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande sind, oder zu deren Utragung sie sich nicht verbunden zu seyn glauben, soaleich und ohne höhere Entscheidung mit Militär-Execution belegt und andurch noch mehr in ihren Kräften geschwächt oder ihre Gesundheit seyn konnenden Beschwerden anzubringen, abgehalten würden.

§. 1027.

In wie fern ein Kreisauptmann die Militär-Assistenz selbst beschaffen kann. Wann die Regierung.

In jenen Fällen, wo wegen Entrichtung des Contributionales, S. jedoch diefalls Abhandlung XXIV. dieses Theiles von den directen Steuern, der zu leistenden Roboth oder aus einer andern Ursache sich irgendwo eine wirkliche Empörung oder sonst ein solcher Vorfall äußere, wo das Uebel wegen des längeren Aufschubes der Assistenz sich natürlicher Weise vergrößert, hat jedweder Offizier dem Kreisauptmann, auf dessen Anverlangen den nöthigen Beistand zu verschaffen, niemals anzusehen. Wie dann auch insbesonders des desto sichereren Erfolges halber nach diesem Beistande an die betreffenden General-Commando's der neuerliche Auftrag erging.

Und da im übrigen von den Kreisauptleuten außer einem besonders dringlichen Vorfalle, die Militär-Assistenz weder die Unterthanen nur damalen begehrt werde, wenn vorher deshalb die Anzeige an die niederösterreich. Regierung geschehen und dazu die Bewilligung ertheilet würde, so erleichtern sich auch das von dem Hofkriegsrathe in dergleichen Fällen angetragene Einvernehmen mit dem hiesländigen General-Commando um so mehr, weil selbes jeden Augenblick vor sich gehen und mit der nämlichen Gelegenheit, wodurch dem Kreisauptmann der Befehl zugefertiget wurde, unter einstens auch die Verwendung des General-Commando an den betreffenden Offizier hinweg befördert werden könnte.

Weld ein so anderes der Regierung mit Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1767, und von der Regierung den Kreisauptleuten mit Decret vom 28. Juli 1767, zur Nachricht und künftigen gehörigen Achtung einmündet wurde.

Was übrigens in Betreff der in den benedictigten Fällen anzubehaltenden und zu leistenden Militär-Assistenz verordnet und zur diefälligen Beobachtung vorgeschrieben worden, bei diesem hat es auch weiterhin sein Bemenden. Da aber mit Gelegenheit einiger Zufälle

hervorgekommen, daß die Militär-Affistenz bei Umständen nicht immer angemessen, folglich öfter ohne Wirkung gewesen, und dieses von darum erfolgt ist, weil zuweilen vor der Landesstelle unterlassen wurde, in einem solchen Falle, die dabei unterwaltenden Umstände dem Militär-General-Commando vorläufig anzuzeigen, und mit demselben das erforderliche Einvernehmen zuvor zu pflegen, als soll für das Künftige jederzeit vorläufig mit dem k. k. Militär-Commando die Einvernehmung gepflogen, in jähren Begebenheiten aber von dem betreffenden Kreisamte den Militär-Officiers die mit selben verknüpften Umstände eröffnet werden, als im widrigen der, wegen Unzulänglichkeit in rechter Zeit geleisteter Assistenz erfolgende Nachtheil der ansuchenden Stelle oder dem Kreisamte zur Last fallen würde (Verordnung vom 26. Jänner 1768).

Uebri gens wurde unterm 25. Jänner 1826, Meggsz. 3024, das General-Commando ersucht, die Militär-Commanden auf dem Lande anzuweisen, daß sie nur auf Ansuchen der Kreisämter Assistenz zu erteilen haben.

§. 1028.

Wie viele Mannschaft zur Assistenz angesucht werden soll.

Die Kreisämter haben nur so viele Mannschaft von dem Militär zu verlangen, als zur Erreichung ihrer Absicht bei Anwendung der Militär-Affistenz unumgänglich nöthig und den Kräften der Unterthanen angemessen zu seyn befunden wurde; und in allen die Militär-Affistenz erheischenden Vorfällen jederzeit die von dem politico angebehrte Anzahl für voll beordert werden.

§. 1029.

Welche Gewalt das Militär im äußersten Falle anwenden darf.

Bei einem wirklichen Aufruhr soll das zur Assistenz gekommene Militär-Commando, wenn es nach aller gemachten Vorstellung und gehakten Langmuth entweder wirklich mißhandelt oder an Erfüllung seines Auftrages plattreidings gehindert würde, nie blind in die Luft schießen, sondern sogleich scharf Feuer geben, mithin durch Bestrafung einiger Menschen den ganzen Unfug bei Zeiten von weitem Hohen einstellen (Hofdecree vom 20. April 1783). Hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt ist übrigens das Militär-Commando an den Civil-Commissär angewiesen (alleinh. vom 17. Dec. 1835, Hofkanzleid. vom 27. Mai 1837, Hofz. 11,340, Meggsz. 31,917).

§. 1030.

Welche Gebühren der Assistenz-Mannschaft zu reichen kommen, und von wem.

In allen Fällen, wo das Militär zur Assistenzleistung gegen stüchtige und aufrührerische Unterthanen nöthig ist, hat der gemeine

Mann 3 fr. täglich zu genießen; dem Offiziere hingegen ist das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgelt der Unterthanen zu verschaffen (Hofdecret vom 30. Jänner 1783).

Diese reglementmäßigen Gebühren müssen übrigens selbst, wenn nur die Hälfte der angeforderten Zahl der Mannschaft abgeschickt wird, auch für die nicht zur Assisten; abgeordneten Gemeinen sowohl als Unteroffiziers verabreicht werden (Hofdecret vom 24. Februar 1776).

d. Von Anwendung der Strafarten und der Militär-Assistenz.

§. 1031.

Wie das obrigkeitliche Wirthschaftsamt das Strafverfahren einzuleiten hat.

Bevor die Obrigkeit oder ihr Beamter, was immer eine Strafe gegen einen Unterthan verhängt, ist diesem

1.) sein Vergehen bei dem Amte in Gegenwart seines Richters oder zwei wohlverhaltener und unbefangener Mitnachbaren und dessen Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören (Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781, §. 5).

Auch ist jede Obrigkeit schuldig

2.) über solche Verhandlungen ein Verhör- oder Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen und aufzubewahren (Eodem §. 6).

§. 1032.

Die Strafe ist von Obrigkeitswegen zu bemessen.

Wenn die Grundobrigkeit oder ihr Beamter findet, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Personen überwiesen sey, so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen (Eodem §. 5).

§. 1033.

Auf was bei der Strafbemessung zu sehen ist.

Bei Verhängung der Strafe soll auf das hohe oder gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthanen die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei denen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind (Eodem §. 8, Lit. a).

In Betreff der Anwendung der Abstrafung ist bereits das Nähere gesagt worden, desgleichen in Betreff der Militär-Assistenz.

§. 1034.

Welche Straferkenntnisse von dem Kreisamte bestätigt werden müssen.

Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstriftung von Haus und Hof bestrafen, so soll selbe über eine solche Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Begnehmung einholen (Kodem §. 9).

§. 1035.

Wie von dem Kreisamte bei Bestätigung dieser Straferkenntnisse vorzugehen ist.

Zu diesem Ende hat die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sodann das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich und zwar binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider die Unterthanen zu verhängende Strafe zu bedeuten; sonst aber hat es in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen (Kodem §. 10).

§. 1036.

Dem Unterthan steht der Recurs zu, der aber keine einhaltende Kraft hat.

Sollte die von der Obrigkeit auferlegte Strafe dem Unterthanen unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe sich hierüber beschweren wollte, so steht ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- oder Strafprotokolle abzuverlangen, doch kann die Obrigkeit dem ungeachtet sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen (Kodem §. 9).

§. 1037.

Wenn das Kreisamt selbst als Strafbehörde auftritt, wie dabei vorzugehen.

Es ist bereits gesagt worden, daß dem Kreisamte in gewissen Fällen das Strafrecht gegen Unterthanen selbst zustehe. Rücksichtlich der Roboth ist dießfalls verordnet, daß die Kreisämter und Gerichtsstellen angewiesen seyen, die etwa wider die Robothordnung handelnden Parteien nicht nur zur Abtragung der aufgelaufenen Gerichts- und andern Unkosten zu verurtheilen, sondern auch nach Umständen, und da allentfalls dabei eine besondere Vermessenheit oder Ungebühr unterlaufen wäre, die Unterthanen mit einer angemessenen Leibestrafe unnachsichtlich zu belegen (Patent vom 6. Juni 1772, Patent

vom 12. Juni 1773, Patent vom 24. October 1773, Hofverordnung vom 8. April 1782, Hofverordnung vom 27. Juli 1782).

Wenn sich nun bei solchen kreisämtlichen Untershandlungen Unterthanen gegen kreisämtliche Anordnungen widerspenstig zeigen, und Ermahnungen die gehoffte Wirkung nicht hervorbringen, so hat das Kreisamt ohne Zeitverlust zu ernstlichen Maßregeln zu schreiten, folglich die Hauptträdelsführer und Aufheber aus jeder Dorfgemeinde entweder abzustiften, oder mit einer angemessenen Spinnhausstrafe zu belegen, die übrigen Widerspenstigen aber zur Weirichtung der Parental-Naturaloboth durch Militär-Assistenz durch die in solchen Fällen vorgeschriebenen Zwangsmittel, worunter auch Stockstreiche beariffen sind, zu erhalten; jedoch von allen sich ergebenden dergleichen Fällen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen (Hofverordnung vom 30. März 1783).

Uebrigens hat das Kreisamt körperliche Strafen für sich allein, und ohne höhere Bewilligung nicht anzuwenden, es wäre dann, daß ein Unterthan im Amte selbst sich respectlos bezeugte, in welchem Falle dem Kreisamte denselben sogleich in Arrest zu nehmen und eine mäßige Zeit anhalten zu lassen, unverwehrt seyn würde (Instr. für die niederöstrerr. Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 126).

§. 1038.

Leitfaden, wie obrigkeitliche Wirthschaftsämter und Kreisämter gegen widerspenstige Unterthanen mit Anwendung der Strafarten vorzugehen haben.

Um sowohl den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern als auch den Kreisämtern einen Leitfaden zu geben, wie sie mit Anwendung der Strafarten vorzugehen haben, wenn Unterthanen sich weigern, ihre durch alle Stellen für gesetzmäßig anerkannte Schuldigkeit zu erfüllen, wird es zweckdienlich seyn, die Richtschnur anzuführen, welche die Landesstelle in besondern Fällen mit Decret vom 16. Februar 1815 und 16. Juli 1816 ertheilte.

Sobald die von dem Wirthschaftsamt an die widerspenstigen Unterthanen ertheilten schriftlichen Belehrungen und wohlgemeinten Vorstellungen nicht verfangen, soll die Strafe nicht so viel gegen die Verirrten als gegen die Anführer, deren es in jeder Gemeinde gewöhnlich nur wenige gibt, deren Eingebung jedoch die übrigen blind folgen, gerichtet, aber auch mit allem Nachdrucke verhängt werden. Bei deren unnützem Erfolge ist der Verstand des Kreisamtes zur Bestimmung einer in ihrer Beschaffenheit einareisenden und in ihrer Dauer längern Strafe anzurufen, welche außer dem Rufnamestrafen der Herrschaft liegt; und die Abstufung einiger der wärmsten Anführer ist zur Abschreckung der übrigen von ihrer Verirrung und zur Herbeiführung des Gehorsames anzuwenden.

Nach sollen die Aufwiegler, welche etwa bei der Vorrufung der Unterthanen in die Herrschaftskanzlei diese zum Ungehorsam und Un-

gestüm verleiteten und dadurch die Herrschaft in ihrer Amtshandlung störten, nach der sehr deutlichen Anleitung des §. 4 des Unterthans-Strafpatentes vom 1. September 1781, §. 155, sogleich arreirt und dem nächsten Gerichte zur gerichtlichen Behandlung übergeben werden.

Des Kreisamtes Pflicht hingegen ist, falls das Wirthschaftsamt, das in dem Unterthans-Strafpatente für die Behandlung unfolgsamer Unterthanen vorgeschriebene Verfahren nicht beobachtet haben sollte, demselben durch einen belehrenden Bescheid mit Hinweisung auf die sehr deutlichen Anordnungen jenes Patentes §. 1 bis 10 den Gang vorzuzeichnen, den es gegen die Unterthanen zu beobachten hat, die unsichern Schritte der etwa in ihrer Amtshandlung verlegenen Herrschaft zu leiten und sie zum vollständigen, zweckmäßigen Gebrauche der den Domänen durch das angeführte Patent eingeräumten Zwangsmitteln anzuweisen, noch mehr aber, so bald ihm die verkehrten Mafregeln des Dominiums nicht mehr unbekannt sind, welche selbes, anstatt zum Ziele zu führen, nur noch mehr davon entfernen, hier als Vermittler, nöthigenfalls aber als Richter aufzutreten, und was durch einfache väterliche Vorstellungen nicht zu erreichen gewesen ist, durch den Gebrauch seines ganzen Amtsansehens zu erzwingen.

Uebrigens können einem Kreisamte die Schritte seines Vorgehens, das sich nach den Umständen richten muß, nicht vorgezeichnet werden. Der Zweck der hierbei von dem Kreisamte vorzunehmenden Local-Commission muß nur seyn, die Unterthanen zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeit zurückzuführen und sich nicht etwa mit leeren Versprechungen zu begnügen; vielmehr soll sich der commissionirende Kreisbeamte nicht eher von dem Commissionsorte entfernen, bis nicht wenigstens die Ungehorsamsten der Unterthanen unter seinen Augen ihrer Herrschaft die Schuldigkeit erfüllt haben.

Im Falle ferner die Unterthanen, bei Gelegenheit als die Herrschaft mit selben in wiederholte Verhandlungen treten wollte, selbe dann nicht nur gestört, sondern sogar insultirt hat, ist dieses Betragen der Unterthanen an Ort und Stelle auf das strengeste zu untersuchen, und sind die Schuldigen dem nächsten Gerichte zu übergeben.

Nur für den äußersten Fall endlich, wenn es die Unterthanen, taub gegen alle gütlichen Vorstellungen, wagen sollten, sich der ihnen gleich aufzutragenden Leistung mit Gewalt zu widersetzen, ist dem Kreisamte auf seine an die Regierung zu stellende Witte, zur Aufrechthaltung des Ansehens und um seinen Anordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben, von der Regierung die Anwendung eines kleinen Militär-Assistenz-Commando's zu bewilligen.

Von dem Ausschlage einer solchen Commission ist sodann eine umständliche Relation an die Landesstelle zu erstatten.

§. 1039.

An welchem Orte die Strafe an die Unterthanen zu verhängen und zu welcher Zeit die Execution zu suspendiren ist.

Da die wider unruhige und widerspenstige Unterthanen zu verhängenden Strafen vorzüglich die Erspiegung der Uebrigen zur Absicht haben und eine an einem entfernten Orte vollzogene Strafe keinen sehr wirksamen Eindruck zurückläßt, so sollen dergleichen Strafen so viel möglich immer an Ort und Stelle, nicht aber bei dem Kreisamte vorgenommen und vollzogen werden (Instr. für die Kreisämter vom 1. September 1781, §. 1).

Uebrigens ist ausdrücklich verordnet, daß die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt und selbe nur nach deren Vollbringung executirt werden sollen (Unterthans-Straspatent vom 1. September 1781, §. 8).

G. Von der unentgeltlichen Tax-, Stämpel- und portofreien Behandlung dieser Angelegenheiten.

§. 1040.

Aufzählung der politischen Geschäfte, welche unentgeltlich und tarfrei zu führen sind.

Folgende politische Geschäfte sind unentgeltlich und tarfrei zu behandeln:

1.) Alle Verhandlungen mit den Unterthanen, als solche, sind tarfrei (Hofdecret vom 29. October 1782); somit sind auch die Strafprotokolls-Abschriften den Unterthanen unentgeltlich zu ertheilen (Unterthansbeschw. Verh. Patent vom 1. September 1781, §. 7).

Desgleichen ist auch

2.) die Einlösung uneingekaufter Rusticalgründe tarfrei (Patent vom 6. Februar 1770).

Dann sind

3.) die Obrigkeiten nicht berechtigt, von den Consensen zu Handwerken oder Künsten, und was immer für derlei Freiheiten einige Taxen oder Accidenzien zu nehmen (Verordnung vom 18. Sept. 1782).

Auch

4.) die Meldzettel der Unterthanen bei Verhehlungen sind unentgeltlich zu ertheilen (Patent vom 1. November 1781), und dieselben haben die Dominien die Schullehrer zu zahlen (Verordnung vom 2. Februar 1774).

5.) Die Eintragung eines neuen Besitzers bei dem Zehentamte ist unentgeltlich zu veranstellen, und

6.) die Oberaufsicht der Obrigkeit über ihre minderjährigen Unterthanen unentgeltlich zu führen, wesswegen die von den obrigkeitl-

den Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogenen Taxen gänzlich aufgehoben sind (Patent vom 13. September 1787, Hofverordnung vom 19. April 1787, Hofdecret vom 18. November 1784, Regierungs-Circular vom 4. Mai 1787, Hofdecret vom 11. November 1791).

Ihnen gebühren nur die patentmäßigen adeligen Richteramtstaxen, und die Dominien, welche schuldig sind, die Waisensachen als ein öffentliches Amtsgeschäft, die patentmäßigen adeligen Richteramtstaxen ausgenommen, sonst unentgeltlich zu verwalten, haben sich von aller, unter was immer für einem Titel bisher geschehenen Aufrechnung einer Remuneration für den Beamten, bei diesem Rechnungsgeschäft zu enthalten (Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1807).

Es soll

7.) bei Unterthans-Streitigkeiten von Seite der Wirthschaftsämter von den Unterthanen weder was gefordert, noch eingenommen werden (Gen. vom 13. Juli 1786, Gen. vom 16. August 1793), und die von dem Wirthschaftsamt zu erlassenden Bescheide selbst unentgeltlich ertheilet werden (Verordnung vom 9. September 1784).

Desgleichen sind die Anmeldungs-Protokolle von dem Wirthschaftsamt unentgeltlich den Unterthanen auf ihr Verlangen in Abschrift auszufolgen. Auch in den zwischen Unterthanen sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundbesitzlichen Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung aus einander gesetzt und beigelegt, oder auf besondere Art gehoben werden, soll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleistet und von keinem Unterthane etwas dafür weder gefordert, noch angenommen werden (Patent vom 4. Mai 1786), und Unterthans-Streitigkeiten, die von den Dominien gütlich ausgeglichen und beigelegt werden, sind mit Beziehung auf das Patent vom 6. Juli 1786, taxfrei zu behandeln (Hofverordnung vom 9. August 1793, Regierungs-Circular vom 19. August 1793).

§. 1041.

Aufzählung der politischen Geschäfte, die stämpelfrei sind.

Stämpelfrei sind folgende politische Geschäfte:

1.) Alle Verhandlungen mit den Unterthanen (Hofdecret vom 29. October 1782), und zwar namentlich

a) alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften, die weiteren Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle, auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehenden Expeditionen (Stämpelpatent vom 5. October 1802, §. 9).

Nach die Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirksystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft oder die Polizei-Einrichtung fordert (Eodem aa), so wie die obrigkeitlichen Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorkommenden Verträge und Handlungen eingetragen werden (Eodem w), sind stämpelfrei (Hofkammer-Verordnung vom 18. Jänner 1816).

Dagegen müssen die Entlassscheine, welche an die Stelle der Loosbriefe getreten sind, mit dem 15 kr. Stämpel bezeichnet werden (Patent vom 31. Juli 1782, Hofdecret vom 7. Jänner 1783).

Doch sollen die von der Obrigkeit zum Uebergange aus einem Werbbezirke in den andern angegebenen Wanderpässe ganz von der Stämpelung frei seyn (Hofdecret vom 15. März 1785).

Ueberhaupt genießen die Unterthanen in allen Contributions-Angelegenheiten und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschafts- und Kreisämtern als politischer Gegenstand zugewiesen sind, die Stämpelfreiheit; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthans-Verhältnisse, sondern aus einem Verkauf- oder Miethcontracte, oder aus einer Waisencuratel- und Testamentsangelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeiten, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zum Rechtswege gehören (Stämpelpatent vom 5. October 1802, §. 12).

Desgleichen sind stämpelfrei:

b) die Wirtschristen, welche die Unterthanen bei ihren Obrigkeiten, wegen Beschwerden in Ansehung der Auflagen, überreichen (Eodem §. 9, Lit. o.),

so wie

c) die Einlösung uneingekaufter Rusticalgründe (Patent vom 6. Februar 1770);

dann

d) die Contracte zwischen Herrschaften und Unterthanen in Roboth-Relutions-sachen (Hofdecret vom 29. Juli 1790, Registrations-Int. vom 4. August 1790).

Roboth-Abolitionscontracte gehören daher nicht hierher.

e) Contracte über den Blumensuch, die Gespunst und andere realirte Urbarialgebühren (Hofentsch. vom 24. November 1790, Registrations-Int. vom 3. Dezember 1790).

f) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften und Obrigkeiten wegen zu zahlender oder bezahlter Dominical-Abgaben ausstellen (Stämpelpatent vom 5. October 1802, §. 9, b. Hofkammerdecret vom 29. März 1804).

Tarnoten oder Quittungen über bezahlte obrigkeitliche Grundbuchgebühren unterliegen keinem Stämpel (Hofkammerdecret vom 29. März 1804).

Ferner sind stämpelfrei

2.) Contracte über die Ablösung des Zehentes, jedoch nur zwischen Zehentobrigkeiten und Zehentholden über eigene Zehenten (Hofkammerdecret vom 14. April 1803 und 7. September 1803).

Diese Stämpelfreiheit erstreckt sich aber nicht auf jene, welche dergleichen Zehenten allenfalls pachtungsweise übernehmen oder schon übernommen haben (Hofverordnung vom 20. August 1790).

Auch sind die Zehentquittungen stämpelfrei (Stämpelpatent vom 5. October 1802, §. 9).

3.) Die Vormundschafts- Curatelrechnungen sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen und Auszüge aus denselben, wie auch Rechnungsbeilagen, so zwischen dem Rechnungslager und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt worden, sind ebenfalls stämpelfrei (Stämpelpatent vom 5. October 1802, §. 10 c).

Diese Stämpelfreiheit dauert aber nur so lange, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Execution dem Richter übergeben, oder bei einer Hof- oder andern Stelle, oder bei einem Amte, als Beilage eines Geschäftes vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derselben Classe des Stämpels, welcher jede Urkunde nach dem Stämpelpatente zugewiesen ist; sondern, wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirung bestimmte Stämpel der dritten Classe beige druckt werden (Eodem §. 10, c).

Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichtes, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst in Original beigelegt werden, sind dieselben dem Stämpel nicht unterworfen (Eodem).

Endlich ist der Erlagschein, welchen jede Partei, welche ein Depositum übergibt, erhält, stämpelfrei (Eodem §. 9, g); eben so auch die Depositum-Quittungen über unterthänige Erbtheils- oder Kauffchillingsgelder; wenn aber die Depositum dem Eigenthümer ausbezahlt werden, müssen die darüber ausgestellten Quittungen nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden (Hofkammerdecret vom 29. März 1804).

VIII. Abhandlung.

Von dem niederöstr. Municipalwesen und dem Bürgerstande *).

§. 1.

Der Bürgerstand ^{b)} schließt sich, wie bereits in der Abhandlung II. dieses Theiles §. 38 von dem österreichischen Staatsbürger- und Fremdenrechte dargestellt wurde, dem Adelsstande als zweiter erblicher Stand im Staate zunächst an, daher hier von demselben so wie von dem ihn normirenden Municipalwesen ^{c)} zu handeln kommt.

a) Man lese auch hierüber meine Beiträge zur politischen Geographie Wien 1823, III. Band. Die Verfassung der landesfürstl. und freien Ortschaften im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

b) Der Bürgerstand ist diejenige im städtischen Burgfrieden befindliche erbliche Klasse der österreichischen Staatsbürger, welche mit dem Bürgerrechte theilhaft, und der alle darauf beruhende Rechte, Vorzüge und Verbindlichkeiten zusteht.

Als Staatsbürger genießt diese Menschenklasse gleich den übrigen, alle, den österreichischen Staatsunterthanen überhaupt zustehenden Rechte (siehe Abhandlung II. dieses Theiles vom österreichischen Staatsbürger- und Fremdenrechte); sie unterliegen aber auch den dießfalligen allgemeinen Pflichten gegen den Staat, unter dessen Schutz sie leben. Als Ortsbürger unterliegen sie aber auch den besonderen Gemeindeflächen.

c) Municipal im gewöhnlichen Sinne ist mit städtisch gleichbedeutend, daher hier Municipalwesen statt städtisches Wesen, Municipalbehörde statt städtische Behörde und Stadtgemeinde gewählt wurde.

Das Wort Municipal kommt von Municipien, Municipia, her, wie diejenigen Städte im römischen Reiche hießen, welche unter selbst gewählten Obrigkeiten (Quaestores, collegium Decurionum) entweder nach römischen oder nach eigenen Gesetzen regiert wurden.

§. 2.

Ursprung des Municipalwesens und des Bürgerstandes in Niederösterreich.

Die Städte und Märkte in Niederösterreich sind beinahe durch aus im elften und zwölften Jahrhundert nach Christi Geburt entstanden; denn dieselbe zum Theile den Castellen der Römer zuzuschreiben, ist wohl nur eine Hypothese. Manche dieser Städte und Märkte waren Ringe und Gränzposten gegen die Einfälle der Ungarn, Böhmen und Mährer, während andere durch die Ansiedlungen der Landbewohner an die Burgen der Herren und Edlen des Landes und an die Stiften der Geistlichkeit gebildet wurden; daher die Ansiedler von

den Burgen, an denen sie sich angeschlossen, Bürger, Burgerii und Burgenses genannt wurden.

So z. B. wurde Wiener-Neustadt an die dortige Burg der Markgrafen aus dem Babenberg'schen Hause 1021 gebaut.

Zugleich als Zufluchtsorte gegen die Angriffe des mächtigen Adels, wurden sie bald auch der Sitz der Industrie und des Handels; daher sie bereits im zwölften und dreizehnten Jahrhundert von den Landesherren mit bedeutenden Privilegien, Marktfreiheiten, Legnäten und Stapelrechten, Mauth- und Zollfreiheiten u. dgl. begnadiget wurden.

Je nachdem nun diese Städte und Märkte entweder ursprünglich oder auch späterhin unmittelbar unter die Landesherren zu stehen kamen, oder unter der Herrlichkeit der Edlen und Stiften verblieben, oder auch späterhin darunter gerietten, wurden dieselben in Landesherrschaften^{a)} und unterthänige eingetheilt.

Die meisten Stadt- und Marktgerechtigkeiten rühren bereits von den Markgrafen und Herzogen aus dem Babenberg'schen Hause her, welchen diese Städte und Märkte auch ihre Municipal-Einrichtungen größtentheils zu verdanken haben.

Auch erreichten mehrere schon damals einen hohen Grad von Wohlstand und Erwerbungen aller Art, theils an Grundbesitz, theils an politischen Bevorrechtungen.

Die Landstandtschaft der Städte und Märkte gestaltete sich jedoch erst während des sogenannten österreichischen Interregnums 1246 bis 1282, und sie wurden späterhin auch mit Leiden^{b)} genannt, weil sie sich verbanden, in gewissen Fällen sich gegenseitig zu unterstützen.

Siehe Abhandlung IV dieses Theiles von dem niederösterreich. Stände-Institute. —

Von den unterthänigen Orten kauften sich ferner, vorzüglich im 18. Jahrhundert, mehrere von fremder Grundherrlichkeit ganz los, und gaben dadurch den in Niederösterreich bestehenden freien Orten den Ursprung^{b)}; andere derselben aber erlangten durch Concessionen, Verträge oder Erfsigung und darauf gegründete Rechtsprüche mehrere Freiheiten, Jurisdictionen- und Municipalrechte, so, daß sie sich gleichfalls dem Municipalwesen und dem Bürgerstande anreihen.

Uebrigens beruht der Unterschied zwischen Städten und Märkten darin, daß erstere außer ihrer frühern größeren Bedeutung auch mit Mauern umfungen wurden, während letztere offene Orte blieben.

Nun fallen aber auch bei den Städten die Mauern allmählig weg.

a) Die ältesten sind Zuzln, Wien, Wienerisch-Neustadt, Krems und Stein, Laa, Klosterneuburg, Korneuburg, u. s. w.

Man lese über Wien Geusau's und dann Holmayr's Geschichte.

Ueber Wr. Neustadt aber Ferdinand Carl Wothem's Chronik von Wr. Neustadt

Ueber die andern l. f. Städte S. Weißtern's Topographie von Niederösterreich in 2 Bänden.

b) Namentlich gab der Verkauf der vicedomischen Güter An'ns zu solchen Freikaufen, wie dieß z. B. bei Stockerau, Pöchlammerhof, Pimberg und Weingiert bei Krems der Fall ist.

§. 3.

Eintheilung der Municipalorte.

Hiernach zerfallen die Municipalorte

1. in landesfürstliche,
2. in freie, und
3. in unterthänige.

Es kommt also hier zu handeln

- I. Von den landesfürstlichen Ortschaften.
- II. Von den freien Orten ^{a)}.
- III. Von den unterthänigen Municipal- und Schutzorten ^{b)}.

a) Diese freien Ortschaften haben zwar nicht durchaus eine Municipal-Verfassung, da einige derselben keinen Magistrat und keinen Bürgerstand haben, allein sie wurden doch denselben angerührt, weil der freie Bauernstand immerhin dem Bürgerstande um so mehr gleich zu stellen kommt, als er, wenn gleich nicht durchaus durch Magistrate, doch wenigstens durch eigene Ortsgerichte geleitet wird, die unmittelbar unter den l. f. Behörden stehen, und die Gemeindeglieder derjenigen freien Orte, welche mit regulirten Magistraten versehen sind, das Bürgerrecht genießen, wiewohl sie sich größtentheils mit der Landwirthschaft beschäftigen, die wenigen freien Orte aber, die keine solchen regulirten Magistrate haben, bei der unmittelbaren Aufsicht, welche die Staatsverwaltung auf sie führt, und bei der Gleichformigkeit der Grundsätze, nach denen ihr Gemeindevermögen verwaltet werden muß, des Zusammenhanges wegen, gleichfalls hier mit abgehandelt werden müssen.

b) Diese unterthänigen Municipal- und Schutzorte, wiewohl unterthänig oder wenigstens dem Schutze einer Herrschaft untergeben, gehören zwar, streng genommen, in die Abhandlung VII dieses Theiles, von den niederösterreichischen Dominicalgütern und dem Bauernstande, da sie in der Hauptsache nach den gesetzlichen Bestimmungen über das unterthänige Gemeinwesen geleitet werden. Allein, da sie tenn doch auch, wiewohl in einem beengteren Sinne, eine Art von Municipal-Verfassung und Verwaltung haben, und die Gemeindeglieder das Bürgerrecht genießen, so verdienen sie offenbar ebenfalls hier einen Platz.

I. T i t e l.

Von den landesfürstlichen Ortschaften.

§. 4.

Begriff der landesfürstlichen Ortschaften.

Die landesfürstlichen Ortschaften in Niederösterreich sind diejenigen Städte ^{a)} und Märkte ^{b)}, welche landesverfassungsmäßig besonders politische und bürgerliche Rechte und Vorzüge genießen, keiner fremden Obrigkeit untergeordnet sind, und in jeder Beziehung unmittelbar unter den landesfürstlichen Behörden stehen.

Sie bilden somit in Niederösterreich das eigentliche Städtewesen in dem ganzen Umfange seines Begriffes.

a) Hieher gehören

im W. u. B. B.

Wien. Bruck an der Leysa. Gaimburg. Klosterneuburg. Baden.

Im B u M B

Storneuburg. Reg und Laa.

Im B D M B

St. Pölten Zulln und Hbs

Im B D M B

Krems und Stein Egenburg, Zwettl und Baldhofen an der Thaya

b) Hieher gehören

im B. u M B

Mödling Perchtoldsdorf und Sumpoldkirchen

Im B D M B.

Langentois

§. 5.

Wie hievon zu handeln kommt.

Bei den landesfürstlichen Ortschaften kommt

- I. Von der Verfassung, und dann
- II. von der Verwaltung zu handeln.

I. Von der Verfassung der landesfürstlichen Ortschaften.

§. 6.

Begriff derselben

Die Verfassung der landesfürstlichen Städte und Märkte ist der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche den Gemeinden als solchen, so wie auch den Bürgern als Mitgliedern dieser Gemeinden in dem Umfange des städtischen Bürgerstandes zustehen. Sie beruht auf l. f. Privilegien^{a)}, Recessen, und alten Heilkommen, auf besonderen Ordnungen, Stadtrechten und Instructionen.

a) Das älteste Stadtrecht von Wien stammt von Leopold dem Storröthen, Herzoge von Oesterreich und Steyer von 1198 her

Auch Wiener Neustadt hat seine ältesten Privilegien von demselben Herzoge 1198, so wie von Friedrich dem Streitbaren. Zulln verdankt seine ältesten Privilegien dem Könige Ottokar 1270, Krems und Stein aber dem Kaiser Rudolph I 1277

Es liegt jedoch außer dem Bereiche dieser Abhandlung, die Privilegien aller l. f. Städte und Märkte anzuführen, und nur so viel kann hier im Allgemeinen bemerkt werden, daß dieselben von ihren Landesfürsten aus dem Babenbergischen Hause sowohl, als von den Habsburgischen und Lotheringischen Häusern damit reichlich theilhaft wurden. In wiefern diese Privilegien auch von Si. k. l. Majestät, dem jetzt regierenden Kaiser Ferdinand dem I. anerkannt sind, kommt in der Einleitung zu diesem Werke § 12 vor.

Die Darstellung dieser Privilegien gehört der Geschichte des Städterwesens an, welche noch für das niederösterreichische Municipalwesen eines Bearbeiters bedarf.

§. 7.

Was zu geschehen hat, wenn es sich um Abänderung solcher Privilegien handelt.

In Fällen, wo es um Abänderung solcher Privilegien zu thun ist, ist vorläufig gutächlicher Bericht an die Hofstelle zu erstatten;

denn die Entscheidung der aus dem Sinne und der Erklärung der Privilegien entstehenden Streitigkeiten ist der Landesstelle in keinem Falle eingeräumt (Wirkungskreis der Landesstelle am 26. Mai 1786, S. 24).

§. 8.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Nach dem vorgeschickten Begriffe der Verfassung kommt nun

- A. vom städtischen Burgfrieden,
- B. von dem verfassungsmäßigen Rechte der l. f. Orte als Gemeinden, und
- C. von den verfassungsmäßigen Rechtsverhältnissen der Bürger, zu handeln.

A. Von dem Burgfrieden a).

§. 9.

Begriff des Burgfriedens.

Unter Burgfrieden wird derjenige Bezirk verstanden, welcher sämtliche bürgerliche Realitäten in sich faßt; so, daß alle Realitäten, welcher außer diesem Gebiete liegen, der bürgerlichen Vorzüge nicht theilhaftig sind.

Der städtische Cataster umfaßt daher auch den ganzen Burgfrieden, welcher Cataster nach der sogenannten Waisrud'schen Instruction von den Jahren 1746 und 1747 S. S. 23, lit a., nicht nur die den Gemeinden als Corporation gehörigen Realitäten und Rechte in sich faßt, sondern auch die bürgerlichen, d. h. diejenigen Realitäten, welche zur Zeit der in jenem Normaljahre vorgenommenen Aufnahme von einem Bürger eigenthümlich oder bestandweise genossen worden sind; so, daß alle übrigen Realitäten dem Landesprovincial-Cataster zugewiesen wurden, und selbst die bei dem 4. Stande der 18 mitleidenden Städte und Märkte befindlichen Freyhöfe und Freyhäuser dem Cataster der 3 oberen Stände einverleibt blieben (Hofkanzlei-decret vom 23. März und 27. Juli 1754).

§. diesfalls Abhandlung VII. §. 8 dieses Theiles, von den niederösterreichischen Dominicalgütern und dem Bauernstande.

- a) Die Benennung *Burgfrieden* rührt daher, daß bekanntlich die Städte meist nur von den Bürgern erbaut wurden, in deren Bezirk der öffentliche Friede im Namen des Burgherrn geschuft wurde, so wie Verlegung des Burgfriedens auf das strengste verpönt war. Dieser Bezirk wurde auch *Reichbild* genannt, weil gewöhnlich dessen Grenzen durch gewisse Hüder und Säulen bezeichnet wurden; so wie denn auch darunter das Stadtrecht, der Anbegriff der Stadtrechte oder Gesetze, die Jurisdiction der Stadt verstanden wurde, indem Alles, was innerhalb eines Stadtgebietes oder Reichbildes Streitiges oder Gewaltthätiges vorfiel, nach den Rechten und Wegen jeder Stadt entschieden werden mußte.

§. 10.

Voraus die Gränzen des Burgfriedens einer landesfürstlichen Stadt oder Marktes zu entnehmen sind.

Die Gränze des Burgfriedens in jeder l. f. Stadt oder Marke ist theils aus den l. f. Privilegien ^{a)} zu entnehmen, theils hat sie sich nur factisch gebildet.

a) So sind die Gränzen des Wiener Burgfriedens in dem Privilegium Kaiser Leopold I. vom 15. Juli 1698 bezeichnet.

Sie umfassen nebst der inneren Stadt Wien noch die Vorstädte Hofbau, Kirchgrund, Währinger- und Alsergasse (mit Ausnahme des Michaelbayerischen Grundes, dann der bei der Heunasser-Linie liegenden Häuser Nr. 36, 41 und 42), Laingrube, neue Wien, alte und neue Viehen, Rennweg, Landstraße, Weißgaber und Leopoldstadt (mit Ausschluß der Saarezeil).

Die Freihäuser in Wien aber, welche im Jahre 1764 durch eine eigene Hofcommission regulirt wurden, wenn sie gleich inner den Gränzen des städtischen Burgfriedens gelegen sind, gehören nicht dahin.

Die Stadt Wien hat in Streitigkeiten mit den Ständen den Beweis zu führen, ob ein bisher steuerfrei gewesenes Haus auf einem landtäflichen oder städtischen Grunde gebaut sey?

Es wurde zu weit gehen, in die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Burgfriedens der einzelnen landesfürstlichen Städte und Märkte zu dringen, daher sich mit jener allgemeinen Darstellung begnügt werden durfte.

B. Von dem verfassungsmäßigen Rechte der l. f. Ortschaften als Gemeinden.

§. 10.

Aufzählung der verfassungsmäßigen Rechte der l. f. Orte.

Die verfassungsmäßigen Rechte der l. f. Orte als Gemeinden sind:

1. die Landmannschaft,
2. das Recht, ein Wapen zu führen,
3. ein privilegirter Gerichtsstand,
4. die obrigkeitlichen Gerechtsame in ihrem Burgfrieden,
5. das bedingte Recht, ihr Gemeinde-Vermögen selbst zu verwalten,
6. die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.

§. 11.

Ad 1. Diecht der Landmannschaft.

Ein vorzügliches politisches Recht der l. f. Ortschaften, mit Ausnahme der l. f. Städte Wiener-Neustadt und St. Pölten, ist

die Landmannschaft; indem die selbe vereint den 4. Stand bilden. Demungeachtet steht ihnen die landtafelmäßige Besizfähigkeit nicht zu ^{a)}, wie dieß die Hofverordnung vom 15. April 1737 beweiset, wornach der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien für das erkaufte Landgut Margarethen die doppelte Gilt zu zahlen ermächtigt wurde.

Rücksichtlich der Landmannschaft der Haupt- und Residenzstadt Wien, als halber 4. Stand, und der übrigen 18 landesfürstlichen Dittschaften S. Abhandlung IV. von dem niederösterreichischen Stände-Institute.

- a) Um so merkwürdiger ist es, daß die l. f. Stadt Pruck die Auszeichnung genießt, daß sie als österr. Stadt adelige Güter in Ungarn zu besitzen berechtigt ist, wie dieß die königl. Donation Ferdinands I. von 1556 zu Gunsten dieser Stadt rücksichtlich des Pradiums Neudorf und der Curie Lattishof im Wieselburger Comitate beweiset, welche Donation bereits 1556 per Articulum 44 zum Landesgesetz Artikel erhoben, sub. Art. 72 im Jahre 1715 erneuert, und im Jahre 1754 durch die Stände Ungarns formlich statuirt wurde.

§. 12.

Ad 2. Recht, ein Wapen zu führen.

Mehrere Dittschaften haben vermöge l. f. Privilegien vom 14. und 15. Jahrhundert bestimmte Wapen zu führen ^{a)}, bei andern beruht dieses Wapen nur auf altem Herkommen. Uebrigens wurde einer l. f. Stadt die Anmaßung des Gebrauches des nur l. f. Behörden zustehenden Amtssiegels eingestellt und bemerkt, daß sie sich zum Siegel nur des denselben verliehenen eigenthümlichen Stadtwapens bedienen dürfen. (Reggver. vom 12. October 1837, Reggqz. 57,285).

- a) So z. B. erhielt die Stadt Wien 1461 vom Kaiser Friedrich einen Wapenbrief; Wr. Neustadt 1426 vom Herzoge Friedrich mit der leeren Wäsche als Vormund des nachgefolgten Kaisers Friedrich III, und von dem letztgenannten Kaiser 1452 die Städte Krems und Stein schon früher 1365, und dann 1468 u. s. w. In den meisten privilegirten Stadtwapen ist neben den eigenthümlichen Emblemen auch das habsburgische Hauswapen, der weiße Balken im rothen Felde, oder sogenannte weiße und rote Landschild, bei manchen der kaisert. Adler, bei einigen auch, wie bei Mödling, der steirische Panther ersichtlich. Uebrigens würde eine heraldisch richtige Darstellung dieser Wapen nicht ohne Interesse für die vaterländische Geschichte sein. Sie liegt jedoch außer dem Bereiche dieser Abhandlung.

§. 13.

Ad 3. Privilegirter Gerichtsstand.

Die l. f. Gemeinden sind im Civil-Justizfache dem k. k. niederösterreichischen Landrechte unterworfen (Hofdecret vom 26. Jänner 1784, Hofdecret vom 20. April 1786).

Recht zur Führung der Grundbücher.

§. 14.

Worauf sich das Grundbuchsrecht der landesfürstlichen Ortschaften gründet.

Dieses Recht der l. f. Ortschaften beruht auf altem Hertommen, denn schon der §. 25 des Tractatus de juribus incorporalibus sagt: »So viel aber der Stadt Wienn, auch andern Städt, und Märkt Grundbuchordnung betrifft, lassen Wir es bei deme, wie es bisher gehalten worden, noch ferners also verbleiben,« und sowohl bei der Stadt Wien, und den übrigen in dem Wienerburgfrieden befindlichen Grundbüchern, als bei sämmtlichen, eine Grundherrlichkeit besitzenden l. f. Städten und Märkten des Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns sind ordentliche Vormerkbücher, wo nicht solche bereits vorhanden sind, zu errichten, und damit auf gleiche Art, wie bei der Landtafel vorzugehen (Patent vom 1. September 1765).

Was übrigens von der Grundbuchführung in der Abhandlung VII dieses Theiles von den niederösterreichischen Dominicalgütern und dem Bauernstande gesagt worden ist, gehört auch hieher. Nur hinsichtlich der radicirten Gewerbe kommt folgende Abweichung anzumerken:

Die Hofkanzleiverordnung vom 18. September 1795, vermöge welcher alle im Jahre 1756 in das ständische Gültbuch und Einlage als radicirt gezogenen und hernach mit der angemessenen Steuer belegten Gewerbe bisher in die Gewähr als radicirt nachträglich eingetragen werden können; hat nämlich auf die im Burgfrieden der l. f. Ortschaften vorkommenden Gewerbe nie gepaßt, da jeder Ort für sich einen von dem Landescataster vollkommen getrennten Cataster hatte.

Die radicirte Eigenschaft der in solchen l. f. Ortschaften befindlichen Gewerbe ist also nach der Analogie der Hofkanzleiverordnung vom 18. September 1795 aus dem alten städtischen Cataster zu entnehmen, welcher in Wien bei dem magistratischen Steuervamte aus den dortigen Haus-Zinssteuer-Büchern zu entnehmen ist, wie jener der l. f. Ortschaften auf der Gaisruck'schen Instruction beruht.

§. 15.

Wer das Grundbuch führen soll.

Das Grundbuch hat stets ein dazu besonders beeidetes Individuum anzustellen (Patent vom 9. April 1789, §. 1); und jede Vormerkung soll in Gegenwart des Bürgermeisters, oder der Magistratsräthe geschehen. Kodem §. 3. Dieselbe geschieht nun durch die magistratischen Grundbuchsämter.

§. 16.

Von dem Rechte zum Bezuge grundherrlicher Gefälle. — Eintheilung der grundherrlichen Gebühren.

Die in den l. f. Ortschaften bestehenden grundherrlichen Gebühren sind:

- a. die Grundbuchsgebühren und das Pfundgeld,
- b. das bürgerliche Abfahrtsgehd.

a. Von den Grundbuchsgebühren und dem Pfundgelde in den l. f. Ortschaften.

§. 17.

Wie es damit zu halten ist.

Hinsichtlich der städtischen Grundbuch-Taxen gilt Folgendes:

Nachdem Wir wahrgenommen, daß nicht allein bei unsern Landesfürstlichen, wie auch bey gemeiner Stadt Wienn, und andern unsern landesfürstlichen Städt und Märkten, sondern fast bey allen und jeden Grundobrigkeiten des ganzen Landes mit Reichung der Grundbuchs-Taxen ein großer Unterschied gehalten wird: neben deme auch bei etlichen derselben vielfältige Beschwer, Steigerung, unbillige Exactionen, und Mißbräuche unterlaufen: Als wollen Wir zwar bey denen von Wien, wie auch anderen in der Stadt befindlichen Grundobrigkeiten, so in und vor bemeldter Stadt denen von Wienn steuerbare Gründ, und Häuser haben, dann auch bey denen übrigen unsern landesfürstlichen Städt und Märkten, an bemelter Grundbuchtaxordnung nichts verändern (Tractat. de jurib. incorpor. Tit. IV. §. 26).

Auch das Patent vom 13. September 1782 bestätiget: daß es in Betreff der Vormerkungs- und dießfälligen Cassirungs- oder Abhuungstaxen bei der bisher hergebrachten Observanz sein vollstandiges Verbleiben, ohne eigener damit zu machender Abänderung haben soll.

Hiernach hat diese Observanz bei jedem l. f. Orte zur Grundlage der Behebung und Entscheidung zu dienen.

Hinsichtlich des Pfundgeldes besagt ferner der §. 5 des IV. Titels des Tractatus de juribus incorporalibus.

Wann mit denen Häusern und Grundstücken auch Ueberlanden, es sey gleich durch Kaufen, Ablösen, Tausch, Abwechselfn, Schenkung, Heirathsmitteln, Geschäft und Erbschaften, oder durch andere zulässige Weis eine Veränderung fürgehret, lassen Wir zwar mit Nehmung des Pfundgeldes, wie es bisher bei denen Städtten und Märkten im Land, wie auch der gemeinen Stadt Wien gehalten worden, so viel die Stadt Wien, wie andere darin befindliche Grundobrigkeiten, so in, und vor der Stadt denen von

Wien steuerbaren Gründe und Häuser haben, belangt, noch hinaus verbleiben. Hiernach entscheidet bei den l. f. Städten und Märkten auch hier lediglich die Observanz, welche daher von Fall zu Fall zu erheben ist.

Nach dieser Observanz wird nun in den meisten l. f. Orten 1 kr. oder auch nur $\frac{1}{2}$ kr.; im Wiener-Burgfrieden 1 kr. vom Gulden als Veränderungs-Pfundgeld genommen, so daß auch andere Grundobrigkeiten von den ihnen unterthänigen Realitäten, die im Burgfrieden liegen, nicht mehr nehmen dürfen. In den meisten l. f. Orten wird ferner an Todtenpfundgeld nur 1 kr. vom Gulden abgenommen (Hofdecret vom 17. Mai 1709, 20. October 1788 und 30. Mai 1789). In dem Burgfrieden der Stadt Wien wurde sogar das Erbpfundgeld vom unbeweglichen Vermögen 1709 ganz abgethan. Von dem beweglichen Vermögen jedoch hat die Stadt Wien das Recht, eine Sterbtaxe mit 1 kr. vom Gulden abzunehmen, wenn sich Jemand ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums erberklärt. Verschließt die Erbklärung mit dem Vorbehalte dieser Rechtswohlthat, so besteht die Sterbtaxe von dem beweglichen Vermögen nur mit $\frac{1}{2}$ kr. Sterbtaxe und mit dem $\frac{1}{2}$ kr. als Inventurtaxe. Dieß gilt auch von allen, inner dem Wiener-Burgfrieden liegenden Realitäten, sie mögen zu was immer für einem Grundbuche dienen. In Beziehung auf das von den Verlassenschaften der Wiener Universitätsmitglieder zu erhebende Mortuar hat es bei dem zu verbleiben, daß der Stadt Wiener Magistrat von Verlassenschaften der nicht adeligen Universitätsmitglieder, so weit solche der auf- oder absteigenden Linie zufallen, kein Mortuarium abnimmt (Hofverordnung vom 5. Octob. 1767 und 21. Juli 1788). Die diesfälligen Erben zahlen dagegen eine Discretionstaxe, welche, wenn die Erbschaft die Summe von 50 fl. nicht überschreitet, nach einem Schema, wenn sie dieselbe aber überschreitet, nach Discretion in Ducaten bemessen wird.

§. übrigens rücksichtlich der Grundbuchstaren, des Laudemiums und des Mortuariums, auch die Abhandlung VII, von den niederrötherr. Dominicalgütern und dem Bauernstande.

b. Von dem bürgerlichen Abfahrtsgelde.

§. 18.

Vorrede.

In so fern die Bestimmungen des bürgerlichen Abfahrtsgeldes mit jenen des grundherrlichen übereinstimmen, sind sie bereits in der Abhandlung VII des I. Theiles dieses Werkes, SS. 236, 241, 243 bis einschließig 265, abgehandelt worden.

Das bürgl. Abfahrtsgeld hat nur folgendes eigenthümlich

§. 19.

Worauf das Recht des Abfahrtsgeldes bei den l. f. Städten und Märkten beruht.

Den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer l. f. Gnade derzeit die Gerechtsame des l. f. Abfahrtsgeldes ^{a)} eingeräumt war, bleibt noch fernerß dessen Bezug überlassen (Patent vom 14. März 1785, IV.).

Dieses Bezugsrecht steht daher allen l. f. Städten und Märkten unbedinget zu, während eine unterthänige Munizipalstadt, S. S. 190, dasselbe nur dann hat, wenn sie dasselbe dazu aus ausdrücklichen l. f. Privilegien, aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besiß beweisen kann.

- a) Das Recht der l. f. Städte und Märkte, Abfahrtsgeld abzunehmen, beruht nämlich auf einer althergebrachten Gewohnheit, welche die Landesfürsten aus Gnade belassen haben; dieß beweisen die in den Jahren 1591, 1675 und 1680 erlassenen Entscheidungen und Weisungen.

In Ansehung des bürgerlichen Abfahrtsgeldes hat es ubrigens gleichfalls bei dem Patente vom 14. März 1785 (S. Abhandlung VII, von den niederöftr. Dominicalgütern und dem Bauernstande S. 238) sein Verbleiben (Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1791, Z. 1549).

Dem Magistrate der Stadt Wien insbesondere wurde bereits mit Hofresolution vom 4. Juni 1690 das Recht eingeräumt, nicht nur von dem ihm als Grundobrigkeit unterliegenden unterthänigen, und dem ihm als Stadtmagistrat unterstehenden bürgerlichen, sondern auch von demjenigen Vermögen, dessen Eigenthümer seiner Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen sind, das Abfahrtsgeld zu nehmen.

Auch in dem Patente vom 1. August 1783 heißt es S. 6., daß die Residenzstadt Wien nach der Zeit und bis hierüber eine weitere allerhöchste Entscheidung folgt, kraft der im Jahre 1690 erhaltenen landesfürstlichen Bewilligung das bürgerliche Abfahrtsgeld auch von dem Vermögen derjenigen Eigenthümer abzunehmen befugt sei, die ihrer Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen sind.

Gegenwärtig dient auch dem Magistrate der Stadt Wien das Patent vom 14. März 1785 zur Norm, da dasselbe als allgemein verbindlich erklärt wurde, und jener Magistrat nicht davon ausgenommen wurde.

§. 20.

Auf welches Vermögen sich das bürgerliche Abfahrtsgeld bezieht. Bürgerliches Vermögen.

Das bürgerliche Abfahrtsgeld bezieht sich auf das bürgerliche Vermögen.

Ein bürgerliches Vermögen ist aber ein solches, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat (Patent vom 14. März 1785, IV.).

Durch jenen eingeklammerten Beisatz „Gewerbsmann“ ist es wohl unzweifelhaft, daß hler nur jene Bürger zu verstehen sind, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, keineswegs aber bloß

Ehrenbürger. Dagegen unterliegt das Vermögen der Witwen und ehelicher Kinder solcher ein bürgerl. Gewerbe treibenden Bürger in analoger Anwendung der S. S. 11, 12 und 13 der Civil-Jurisdictionsnorm von 1783 gleichfalls dem bürgerlichen Abfahrtsgelde.

Hat das abzuziehende Vermögen die Eigenschaft eines bürgerlichen Vermögens nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der nicht Bürger (Gewerbmänn), sondern nur als Einwohner in einem Orte sesshaft ist, so kann kein bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden, sondern es findet nur das l. f. mit 10 Proc. oder 6 kr. vom Gulden statt (Eodem V).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Jemand auch nur rücksichtlich eines Theiles seines Vermögens, nämlich rücksichtlich des, in einem bürgerl. Gewerbe oder einer bürgerl. Handlung anliegenden Fonds, dem bürgerl. Abfahrtsgelde unterworfen sein kann; daher denn auch von dem abzuziehenden Vermögen eines Bürgers dasjenige ausgeschieden werden muß, was wegen seiner unterthänigen Eigenschaft (S. Abhandl. VII, von den niederöstr. Dominialgütern u. dem Bauernstande, S. 240) dem grundherrlichen Abfahrtsgelde unterworfen ist.

S. 21.

Gesetzliches Ausmaß des bürgerlichen Abfahrts-geldes.

Ist das aus einem böhmisch-österreichisch-deutschen Erblande entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates abziehende Vermögen ein bürgerliches, so bleibt den l. f. Städten und Märkten noch ferner die Erhebung des Abfahrtsgeldes mit 10 Proc. oder 6 kr. vom Gulden (Patent vom 14. März 1785, IV).

S. 22.

Welche Rechte die l. f. Ortschaften noch weiter genießen.

Ferner genießen die l. f. Ortschaften landesverfassungsmäßig in ihrem Burgfrieden die Ortsherrlichkeit, und beziehen somit auch die daraus fließenden politischen Päch Bürgerrechts-Lizen, Fahrmarkts-Gebühren, Platz-Standgelder, Faszienher-Gefälle, Musik-Impost, Kornmaß- und Einsatz-Gebühren, Waggeld, Hockergelder u. s. w.

Auch besitzen sie zum Theile Zehnten und Bergrecht, zum Theile die Vogteyherrlichkeit, das Patronatsrecht, die Jagdgerechtigkeit u. s. w., und können auch l. f. Lehen besitzen. S. diefalls Abhandlung V, von dem niederöstr. Lehenwesen. Rückfichtlich der doppelten Gült S. S. 11 dieser Abhandlung.

§. 23.

Nach welcher Norm bei Ausübung dieser Rechte vorzugehen ist.

Bei Ausübung dieser obrigkeitlichen Rechte ist sich in der Regel nach den allgemeinen Vorschriften zu benehmen, welche in der Abhandlung VII dieses Theiles, von niederösterreichischen Dominicalgütern und dem Bauernstande, vorkommen; mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche für die l. f. Städte und Märkte eigenthümlich bestehen.

Diese besondern Bestimmungen kommen nun hier anzuführen, und sind bei den l. f. Landstädten und Märkten vorzüglich aus den städtischen Instructionen zu erkennen, welche im Jahre 1746 für jede derselben erlassen worden sind ^{a)}; daher der §. 107 der Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1763 den Kreisämtern ausdrücklich verordnet, darüber aufmerksam zu sein.

- a) Weiland Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia befahlen nämlich, in den 18 mitleidenden Orten das Contributionale, Oeconomicum und Politicum zu untersuchen, und nach Erforderniß der Umstände das Gehörige zu verordnen.

Zu diesem Ende wurde eine eigene Hofcommission unter der Leitung des Hofkammer Rathes Anton Grafen von Saisruck in diese Orte abgeordnet, welche mittelst der in jenen Orten vorgenommenen Untersuchung nur nothwendig fand, sowohl bei dem Contributions- und Wirthschafts-wesen — als auch rücksichtlich des Politicums eine neue Einrichtung zu treffen, und selbe in allen Städten zur genauesten Beobachtung vorzuschreiben.

Diese Arbeiten wurden in den Jahren 1746 und 1747 durchgeführt, und so lange die Untersuchung der Hofcommission dauerte, konnte sich die Bürgerchaft in Allem: als Oeconomicum, Contributionale und Politicum, gegen die diesfälligen Vorgänge des Magistrats dieser Hofcommission beschweren.

Jeder Magistrat eines l. f. Ortes bekam sonach eine eiaenell Instruction, die von dem Leiter der Hofcommission insgemein die Saisruck'sche Instruction genannt wurde.

Alljährlich, gleich nach dem neuen Jahre, wurde sie auf dem Rathshause in Anwesenheit des gesammten Magistrates abzulezen, den Beamten hieraus die gehörige Instruction zu aelasten, und herauszuziehen, auch der Bürgerchaft dasjenige, was sie betrifft, deutlich vorzuhaltten, und dem burgerlichen Ausschusse, der jährlich zur Abvridung der Rechnungen von der Bürgerchaft gewählt wird, in Abschrift mitzutheilen, befohlen. Noch jetzt dient diese Instruction in jedem l. f. Orte, so weit nicht durch spätere Besesse und Anordnungen eine Aenderung eingetreten ist, in Betreff des Oeconomicums und selbst des Politicums, zur Grundlage der Beurtheilung und Entscheidung; wogegen das dardur vorkommende Contributionale durch die Einfuhrung des Grundsteuer-Previsoriums 1820 und des stabilen Catasters 1835 keine praktische Brauchbarkeit gänzlich verloren hat, wie dieß in der Abhandlung XXIV dieses Werkes, von den directen Steuern, vorkommt.

§. 24.

Ad. 5. Bedingtes Recht, ihr Gemeinde-Vermögen selbst zu verwalten.

Die l. f. Ortschaften haben das Recht, ihr Vermögen unter der unmittelbaren Staats-Controle selbst zu verwalten.

Die l. f. Ortschaften besitzen nämlich Realitäten, als: Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Wälder, Auen, Teiche, auch Gewerbe, als: Bräuhäuser, Mühlen, Ziegelbrennereien u. s. w., dann, wie bereits oben bemerkt wurde, die obrigkeitlichen Rechte in dem Burgfrieden ^{a)}, besondere von ihm erkaufte, oder von dem Landesfürsten bewilligte Gefälle, wie Pferd- und Viehmäutze, Pflaster- und Brückenmäutze, Drittelsteuer- und Tax- und Umgeld-Entschädigungen u. s. w.

Wie diese Orte ihr Vermögen verwalten dürfen, und unter welchen Beschränkungen, kommt unten vor.

a) Auch besitzen mehrere derselben außer dem Burgfrieden Herrschaften und einzelne Unterthanen und Gülten, als Allod und auch als Lehen, in welchen sie wie andere Herrschaftsbesitzer behandelt werden.

§. 25.

Ad 6. Civil- und Criminal-Gerichtbarkeit.

Die Civilgerichtbarkeit steht allen l. f. Städten und Märkten in N. O. landesverfassungsmäßig und auch in Gemäßheit der Jurisdiction-Norm von 1783 mit allen damit verbundenen gesetzlichen Taxen und Gebühren über sämtliche Bürger und alle übrigen Inassen, die keiner andern Gerichtbarkeit unterliegen, zu. *S. Abhandlung VII., S. 371, 613 bis 701.*

Folgende l. f. Städte und Märkte haben ferner die Criminalgerichtbarkeit.

Die l. f. Städte
im B. U. W. W.

1. Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien, über die Stadt und Vorstädte, dann über die Staatsverbrecher der ganzen Provinz und über sämtliche laut §. 221 des I. Th. des St. G. privilegirte Einwohner des Landes.

2. Baden. 3. Bruck an der Leitha. 4. Haimburg. 5. Klosterneuburg 6. Wiener-Neustadt.

Die l. f. Märkte:

1. Gumpoldskirchen. 2. Mödling. 3. Perchtoldsdorf.

Im B. O. W. W.

1. St. Pölten. 2. Tulln. 3. Ybbs.

Im B. U. W. W.

1. Korneuburg. 2. Laa. 3. Röß.

Im B. O. M. W.

1. Egenburg. 2. Krems. 3. Waidhofen an der Thaya. 4. Zwettl.
Diese l. f. Städte und Märkte führen nach den im Strafgesetze

vorgeschriebenen richterlichen Verfahren die ganze Untersuchung ab, und schöpfen das Urtheil, welches sie nach Umständen dem Criminal-Obergerichte vorlegen.

C. Von den verfassungsmäßigen Rechten und Verhältnissen der Bürger der l. f. Ortschaften.

§. 26.

Begriff eines Bürgers.

Bürger *) sind diejenigen Bewohner einer Stadt oder eines Marktes, welche vermöge des erlangten Bürgerrechtes, Theil an allen Gemeinderechten und Vortheilen nehmen, und vor den übrigen Ortsbewohnern auch besondere reelle und Ehrenvorzüge genießen.

Wiewohl die Söhne der Bürger durch diesen Umstand noch nicht eigentliche Bürger sind, so genießen sie doch als solche die Vorrechte ihres Vaters, so fern sie nicht rein persönlich sind, und in sofern bildet in Oesterreich der Bürgerstand den 2ten erblichen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft. (Siehe Abhandlung II dieses Theiles, vom österreichischen Staatsbürger- und Fremdenrechte).

Es kommt nun hier zu handeln:

- a. von der Art und Weise, wie das Bürgerrecht erworben wird;
- b. von den Rechten und Obliegenheiten, die damit verbunden sind;
- c. von der Art und Weise, wie dasselbe erlöscht.

a) Neben den Bürgern gibt es auch sogenannte Schußverwandte oder Schußgenossen, welche, ohne eigentliche Mitglieder der Bürgerschaft zu sein, und ihre Lasten zu tragen, oder an der Gemeinde-Verwaltung Theil zu nehmen, doch mit der Gemeinde in einer gewissen Verbindung und unter ihrem Schutze stehen.

So lange in der Gemeinde die allgemeine gegenseitige Verbürgung bestand, konnten die Schußbürger mit Recht nicht wegen Forderungen an die Gemeinde oder an einzelne eigentliche Bürger in Anspruch genommen werden; was sie aber sonst für den erhaltenen Schuß zu leisten hatten, war sehr verschieden bestimmt.

Schußverwandte machen im Allgemeinen eine Mittelklasse zwischen wirklichen Bürgern und zwischen Fremden, welche bloß eines vorübergehenden und beliebig aufzukündigenden Schutzes genießen.

In die Schußgenossenschaft der Städte drängte sich vor dem allgemeinen Landfriede 1494 ein großer Theil der Landleute, theils um größere Sicherheit gegen die Bebrückungen der Rittersherren, und gegen Pfändungen und andere Gewaltthaten in den Fehden zu erlangen, theils aber auch, um aus dem Stande der Hörigkeit in die Classe freier Bürger zu gelangen; und die Städte nahmen gern solche Ausburger oder Pfahlbürger auf, weil sie dadurch an Macht und Ansehen nur gewinnen konnten.

Mit dieser Schußgenossenschaft ist das Ehrenbürgerrecht nicht zu verwechseln, welches weder Verbindlichkeiten auflegt, noch des Schutzes wegen, sondern als Auszeichnung und Anerkennung des Verdienstes gegeben wird.

Von der Art und Weise, wie das Bürgerrecht erworben wird.

§. 27.

Wie das Bürgerrecht erworben wird.

Das Bürgerrecht wird nur durch eine ausdrückliche Verleihung erworben.

§. 28.

Wem das dießfällige Verleihungsrecht zusteht.

Die Verleihung des Bürgerrechtes ist ein verfassungsmäßiges Attribut der organisirten Magistrate in den Städten und Märkten. Es ist ihnen daher überlassen, wem sie das Bürgerrecht verleihen wollen (Hofkanzleidecret vom 1. August 1816, Hofzahl 14,094, Reggsk. 32,076).

Der Wiener Magistrat kann das Bürgerrecht, wem er will, verleihen. Nur muß ein sich hierum bewerbender Adeliger auf sein competentes Forum Verzicht leisten (Hofkanzleidecret vom 1. August 1816, Hofz. 14,094, Reggsk. 32,076).

Die Verleihung des Bürgerrechtes geschieht übrigens gewöhnlich an Besizer bürgerlicher Häuser und an Gewerbsinhaber. Sie kann aber auch ohne Rücksicht auf Haus und Gewerbsbesitz erfolgen.

§. 29.

Erforderniß des Geburtscheines beim Ansuchen um das Bürgerrecht.

Der Werber um das Bürgerrecht muß seinem Gesuche den Geburtsbrief beilegen (Verordnung vom 25. April 1752).

Doch ist die uneheliche Geburt kein Grund mehr, Jemand vom Bürgerrecht auszuschließen, und das Vorurtheil der Menschen im Mittelalter gegen uneheliche Geburt und gewisse Beschäftigungen, welches so manche Individuen von dem Bürger- und Gewerbsrechte ausschloß, ist nicht nur durch das Gesetz, sondern auch durch die Fortschritte der Cultur längst beseitigt.

§. 30.

Erforderniß der Dispens bei Akaatholiken; Ausschließung der Juden.

Die Dispens von der akaatholischen Religion zum Bürgerrecht, ertheilen die Kreisämter auf dem Lande, in Wien die Regierung (Hofkanzleidecret vom 13. December 1781).

§. 31.

In wiefern Ausländern das Bürgerrecht verliehen werden darf. Hieher gehören die Unterthanen des Königreiches Ungarn nicht.

Kein Ausländer soll, ohne früher erlangter Regierungs-Dispensation, das Bürgerrecht erlangen ^{a)} (Hofdecret vom 2. September 1752).

Die noch nicht nationalisirten Ausländer und Unterthanen des Königreiches Ungarn, wenn sie als Bürger in einer Stadt der deutschen Provinzen aufgenommen werden, sind jedoch von der Dispens der auswärtigen Geburt enthoben (Hofkanzleidecret vom 18. September 1784).

- ^{a)} Da jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft schon durch Antrittung eines Gewerbes, wenn dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit nothwendig macht (siehe Abhandlung II dieses Theiles, von dem österreichischen Staatsbürger- und Fremdenrechte), erlangt wird, so bedarf ein Ausländer, welcher die Ortsbürgerschaft auf der Grundlage eines ihm bereits verliehenen Gewerbes obiger Art ansucht, jener Dispens nicht, da er dadurch ohnehin aufgehört hat, Ausländer zu sein.

§. 32.

Wie es mit den türkischen Unterthanen zu halten ist.

In die k. k. Botmäßigkeit übertretende türkische Unterthanen können das Bürgerrecht nur in dem Falle praestititis praestandis erhalten, wenn sie der katholischen Religion zugethan sind (Hofkanzleidecret vom 19. März 1770, §. 6); sind sie der lutherischen oder reformirten Religion zugethan, so können sie aber in Anwendung des obstehenden §. 31 nur dispensando zugelassen werden.

§. 33.

Ausschließung der Israeliten.

Die Juden aber sind von dem Bürgerrechte gänzlich ausgeschlossen (Patent vom 2. Jänner 1782, §. 11).

§. 34.

Bürgerlichen Hausbesitzern ist das Bürgerrecht ohne hinreichenden Grund nicht zu verweigern.

Ohne zureichende Gründe kann keinem zum Besitze eines Hauses gelangenden Individuum das Bürgerrecht über sein Ansuchen verweigert werden (Regierungsdecret vom 12. April 1824, Reggsk. 17, 345).

§. 35.

Das Bürgerrecht darf Niemanden aufgedrungen werden.

Das Bürgerrecht in einer Stadt ist, wie schon das Wort recht andeutet, eine besondere Begünstigung, welche aber Niemanden aufgedrungen werden kann.

Der Besitz eines bürgerlichen Hauses gibt dem Besitzer wohl das Recht, die Verleihung des Bürgerrechtes zu verlangen, allein er legt ihm nicht, so lange nicht Gesetze oder gesetzlich sanktionirte Gewohnheiten etwas hierüber statuiren, die Pflicht auf, das Bürgerrecht anzunehmen (Regierungs-Entscheidung vom 16. Dezember 1835, Regg's. 69,110, Hofkanzleidecret vom 27. May 1836, Hofz. 13,247, Regg's. 32,746).

§. 36.

Wohin der Recurs gegen verweigertes Bürgerrecht zu gehen hat.

Entscheidungen über Bürgerrechtsverweigerung sind im Recurswege der Regierung zugewiesen (Regierungsverordnung vom 26. März 1812, Z. 8610).

§. 37.

Bürgereid und Bürgerzettel.

Jeder neu aufgenommene Bürger hat den Bürgereid *) abzulegen, und löset, gegen Entrichtung der Bürgertaxe, den Bürgerzettel.

Doch können Katakoliken (siehe §. 30) zu keiner andern, als ihrer Religion angemessenen Eidesformel, und auch nicht zur Verwöhnung der Functionen der dominirenden Religion, wenn sie nicht selbst wollen, angehalten werden (Hofkanzleiverordnung vom 13. Dezember 1781).

Das Bürgerrecht in Wien wird schon durch das Aufnahme-decret erworben, ungeachtet der Beteiligte stirbt, bevor er den Bürgereid geleistet hat (Regierungsdecret vom 17. October 1823, Regg's. 48,552).

Bürgerzettel, welche nur eischlichen wurden, können dagegen wieder abgenommen werden, und der Magistrat hat sich künftig, bevor Jemand zur Ablegung des Bürgereides gelassen wird, die Ueberzeugung der von demselben erfüllten Bedingungen zu verschaffen (Regierungsdecret vom 25. August 1820, Z. 22,035).

Die Bürgerrechtswerber sollen übrigens zur Ablegung eines Eides an das erzbischöfliche Consistorium nicht mehr gewiesen, und auch die Abnehmung eines Eides auf der Ehre durch das Consistorium eingestellt werden (Hofbescheid vom 26. Februar 1788, Z. 4527).

a) Folgendes ist das Formular eines Bürgereides in Wien:

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue angeloben, des Allerburchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn . . . von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w., unsers allerränbigsten Kaisers, Königs und Derselben Erben, dann Herrn Bürgermeisters und Rath's der hiesigen k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien Ehre, Nutzen und Frommen zu beobachten, allen Schaden und Nachtheil so viel es an Ihnen ist, zu warnen und abzuwenden, auch wider Ihrer k. k. Majestät allerhochsten Person, Derselben Erben und landesfürstlichen

Obriqkeit, noch wider Herrn Bürgermeister und Rath auf keinerlei Weise etwas zu handeln, vielweniger sich solchen Gemeinschaften und Versammlungen, worin wider Se. k. k. Majestät, Dero Erben und landesfürstliche Obriqkeit oder wider Herrn Bürgermeister und Rath auf hiesiger gemeinen Stadt-Nutzen etwas vorgebracht oder berathschlagt wurde, zuzugesellen und beizustimmen, sondern daß, wo sie von einer solchen heimlichen Versammlung oder Berathschlagung etwas hören, oder verspüren wurden, sie solches jederzeit dem Herrn Bürgermeister und Rath unverweilt andeuten und nicht verschweigen, dessen Befehlen und Gebote auch in Allem getreu und gehorsam nachkommen wollten.

§. 38.

Bürgerrechts-Laxe für die Haupt- und Residenzstadt Wien.

An Bürgerrechts-Laxe ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien ohne Unterschied, ob Jemand als Hauseigenthümer, oder als Gewerbmänn dieseß Recht erhält, vom 1. Jänner 1821 angefangen, eine Laxe von 24 fl. C. M. abzunehmen (Hofkanzleidecret vom 30. November 1820, Regierungsdecree vom 16. December 1820, Magistrats-Circulare vom 23. December 1820).

§. 39.

Bürgerrechts-Laxe für die Landstädte und Märkte, Aufhebung jeder wie immer gearteten Taxfreiheit.

Jedermann ohne Unterschied, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwirkt, ist verpflichtet, die Bürgerrechts-Laxe zu entrichten, daher alle hier und da statt gehalten Befreyungen von der Bürgerrechts-Laxe als aufgehoben erklärt wurden (Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1820, Regierungs-Circular vom 11. August 1820, §. 1).

§. 40.

Einheit der Bürgerrechts-Laxe in einer Gemeinde.

In der nämlichen Bürgergemeinde kann nur ein und dieselbe Bürgerrechts-Laxe ohne Abstufung und ohne Rücksicht, ob das Bürgerrecht auf ein Haus, oder auf ein Gewerbe, ob es einer Person oder einem Gliede der nämlichen Gemeinde, oder ob es an einen Auswärtigen verliehen wird, eingehoben werden (Regierungs-Circular vom 11. August 1820, §. 2).

§. 41.

Eintheilung der Classen der Bürgerrechts-Laxe für die l. f. Landstädte und Märkte.

Folgende Classen der Bürgerrechts-Laxen bestehen für die l. f. Ortschaften:

I. Classe.

- Stadt Wiener-Neustadt,
- » Krems und Stein.
- » St. Pölten.
- » Baden.
- » Bruck an der Leyscha.
- » Znln.

II. Classe.

- Stadt Waidhofen an der Thaya.
- » Haimburg.
- » Mbs.
- » Eggenburg.
- » Rög.
- » Klosterneuburg.

III. Classe.

- Stadt Zwettel.
- » Laa.
- » Korneuburg.
- Markt Mödling.
- » Perchtoldsdorf.
- » Langenlois.

IV. Classe.

- Markt Gumpoldskirchen. (Eodem.)

§. 42.

Worin der dießfällige Classenbetrag besteht.

Die Taxe für die Verleihung des Bürgerrechtes wird für die in der ersten Classe benannten Orte auf 10 fl., für die der zweiten Classe auf 8 fl., für die der dritten Classe auf 6 fl. und für die der vierten Classe auf 4 fl. C. M. festgesetzt. (Eodem.)

§. 43.

Verbot, mit dieser Taxe andere Beiträge zu den Gemeinde-Anstalten zu vermengen.

Mit dieser Taxe sind keine andern bei Verleihung des Bürgerrechtes hier und da bisher geforderten Beiträge zu Gemeinde-Anstalten zu vermengen. (Eodem §. 3.)

§. 44.

Wohin die Bürgerrechts-Taxe zu fließen hat.

Die Bürgerrechts-Taxe hat ungeschmälert in das Kammeramt einzufließen. (Eodem §. 4.)

2. Von den mit dem Bürgerrechte verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten.

a. Von den Rechten der Bürger.

§. 45.

Eintheilung derselben.

Diese Rechte sind:

- α. theils Ehrenvorzüge,
- β. theils reelle Rechte.

ad α. Worin die Ehrenvorzüge bestehen.

Die Ehrenvorzüge bestehen vor Allem in der Ehre, Mitglied des zweiten erblichen Standes in der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn, und in dem Rechte zu den magistratischen Diensten und Aemtern zu gelangen.

§. 46.

Anspruch auf die äußere Rathswürde in Wien.

Zur Erlangung der äußeren Rathswürde in Wien wird der Besitz des Bürgerrechtes vorausgesetzt. Der Magistrat hat übrigens das Recht, den Titel eines äußeren Rathsmannes an verdienstvolle Bittsteller gegen dem zu verleihen, daß derselbe von Jahr zu Jahr ein Verzeichniß derselben der Regierung überreicht (Regierungsverordnung vom 6. April 1787, Reggßz. 7172 m/19).

Die äußere Rathswürde kann auch den minderen Wiener Stadt-Wancokassa-Beamten verliehen werden (Hofbescheid vom 19. September 1794, Z. 15,945).

§. 47.

Welchen Individuen die taxfreie Begünstigung zu Theil wird.

Die äußere Rathswürde wird nach einer dreijährigen guten Verwendung den Armenvätern des Armen-Institutes taxfrei verliehen (allerhöchste Entschliesung vom 10. Mai 1784, Hofkanzleid. 1814).

Dieselbe Begünstigung steht den Criminalbeisitzern zu.

Die den Armenvätern des Armen-Institutes durch die allerhöchste Entschliesung vom 10. Mai 1784 zugestandene Begünstigung der taxfreien Verleihung der äußeren Rathswürde nach einer dreijährigen guten Verwendung dehnt sich dagegen auf die Armenväter der Wohlthätigkeits-Anstalt nicht aus, weil es den Behörden, welche es betrifft, obnehin frei steht, sich für solche ausgezeichnete Armenväter um Belohnungen zu verwenden, und insbesondere die taxfreie Verleihung der äußeren Rathswürde anzusprechen (Hofkanzleiverordnung vom 16. Dezember 1813).

§. 45.

Ad 2. Worin die realen Rechte derselben bestehen

Die realen Rechte und Vorzüge derselben bestehen.

1. in der unbedingten Besitzfähigkeit von bürgerlichen Realitäten,
2. in dem bürgerlichen Gerichtsstande,
3. in dem Rechte ihren Vorstand zu wählen,
4. in dem Rechte zum Mitgenusse an dem Gemeindevermögen,
5. in der Befreiung vom Pfundgelde, oder in dem Rechte zur Entrichtung eines minderen,
6. in der Unterstützung verarmter Bürger in den für dieselben gewidmeten Bürgerhospitälern, oder sonstigen Versorgungshäusern.

Dagegen befreit der Besitz eines Bürgerhauses auch verbunden mit dem Bürgerrechte nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemptionsgrund eintritt.

- a) Bezeichnung rücksichtlich der bei den Recrutirungen zu beobachtenden Grundfasse, bekannt gemacht mit Regierungs-Circular vom 21. August 1827

§. 49.

Ad 1. Unbedingte Besitzfähigkeit zu bürgerlichen Realitäten.

Die Bürger einer l. f. Stadt oder Marktes sind rücksichtlich der bürgerlichen Realitäten unbedingt besitzfähig, während die Nichtbürger mehr oder weniger zu größeren Entrichtungen verbunden sind.

Zwar wurde vermög Patent vom 1. November 1786, Hauptstück II, §. 6, und Patent vom 8. März 1787 das sogenannte bürgerliche Einstandsrecht aufgehoben, allein dadurch die Pflicht der Nichtbürger zu solchen Entrichtungen nicht aufgehoben.

- a) Rucksichtlich der Haupt- und Residenzstadt Wien besteht die sogenannte auf ein von Kaiser Ferdinand II. (1623) ertheiltes und vom Kaiser Leopold I (1657) bestätigtes Privilegium beruhende Bürgerlasten Retentionstaxe, welche zwar 1788 gänzlich aufgehoben, 1791 aber wieder eingeführt, und deren Fortbestand auch mit Postkanzleiverordnung vom 2. April 1824, Hofz. 8967, Regz. 17,845 in der Voraussetzung aufrecht erhalten wurde, daß ohne zureichende Gründe keinem zum Besitze eines Hauses gelangenden Individuum das Bürgerrecht über sein Ansuchen werde verweigert werden.

Diese Taxe haben nämlich verfassungsmäßig alle diejenigen mit einem Kreuzer vom Gulden (resolvirter Hofbescheid vom 15. März 1740, vom 8. November 1738) zu bezahlen, die keine wirklichen Bürger sind, und die nicht in dieser Eigenschaft zu diesen Lasten beigezogen werden (Hofbecret vom 16. Dezember 1801, Z. 2030 von 1802).

Sie ist sonach von jenen Nichtbürgern zu entrichten, die den wirklichen Besitz einer bürgerlichen Realität erlangen wollen (Postkanzleibes

cret vom 14. Mai 1829, Hofz. 10,521, Reggkz. 28,697) und wenn auch Jemand durch Uebernahme der Erbschaft eines Bürgers, wegen der damit übernommenen Realität keine Beiderunab-Gebühr zu entrichten hat, so ist er doch wie jeder Andere, welcher durch Erbschaft im Wiener Burgfrieden zum Besitze einer Realität gelangt, und nicht die bürgerliche oder eine privilegierte Eigenschaft besitzt, die Bürgerlasten-Reluctionsstaxe zu bezahlen schuldig, indem die ganz persönliche Eigenschaft desjenigen, von dem die Realität übernommen wurde, durch diese Erbschaftsabtretung auf ihn nicht übergehen konnte (Hofkanzleidecret vom 20. Juni 1828, Hofz. 18,530, Reggkz. 31,048).

§. 50.

Auf welche Realitäten die Bürgerlasten-Reluctionsstaxe in Wien sich nicht bezieht.

Es lag nicht in der allerhöchsten Absicht, der Stadt Wien, durch den ihr im Jahre 1791 eingeräumten Bezug der Bürgerlasten-Reluctionsstaxe neue ausgedehntere Rechte einzuräumen, sondern sie sollte nur in jenen Rechten fernerhin geschützt werden, die ihr in Folge des Einstands-Privilegiums, und der früher bezogenen Possessionsfähigkeits-Staxe bereits zugestanden hat.

Die Stadt Wien darf hiernach den Bezug der Bürgerlasten-Reluctionsstaxe in keinem größeren Umfange ausüben, als derselbe von jeder Stadt gefunden hat, und es kann daher dieser Bezug nicht auf solche Häuser ausgedehnt werden, in Ansehung welcher die Stadt nicht schon von jeher im Besitze dieses Rechtes sich befand.

Nun gesteht der Magistrat selbst, daß unbürgerliche und nichtprivilegierte Besitzer solcher Häuser, die, wenn sie gleich im städtischen Burgfrieden sich befinden, aber einer fremden Grundobrigkeit unterthänig waren, niemals zur Entrichtung der Bürgerlasten-Reluctionsstaxe verhalten worden sind.

Da nun ein Haus, in diese Kategorie gehödig befunden, und die Grundobrigkeit darüber von der Stadt Wien erst im Jahre 1820 durch ein angekauftes Grundbuch erworben wurde, so wurde erkannt, daß die Erlangung dieser Grundherrlichkeit, welche insbesondere auf das besagte Haus, von gar keiner andern Folge ist, als daß dasselbe im Grundbuche geführt wird, indem alle unterthänigen Siebigkeiten relucirt worden sind, der Stadt Wien in Absicht auf den Bezug der Reluctionsstaxe von unbürgerlichen Besitzern des Hauses kein neues Recht habe verschaffen können, welches sie früher nicht schon besaßen und ausgeübt hat.

Aus diesen Gründen wurde die Entscheidung der Regierung, wodurch der Besitzer des genannten Hauses von Entrichtung der Bürgerlasten-Reluctionsstaxe entbunden wurde, bestätigt, und der Wiener Magistrat mit seinem dagegen ergrienen Hofrecurs zurückgewiesen (Hofkanzleidecret vom 30. November 1826, Hofz. 33,085, Reggkz. 64,597).

§. 51.

Wirkliche Mitglieder der Wiener Universität, ihre Witwen und Kinder sind hievon frei.

Nach den Privilegien der Wiener Universität können die wirklichen Mitglieder derselben bürgerliche Häuser besitzen, ohne daß sie für ihre Kinder und Witwen bei Antretung des Besizes eine Possessionsfähigkeitssteuer zu entrichten haben. Da diese Bestimmung ohne alle Beschränkung für die Kinder eines wirklichen Universitäts-Mitgliedes lautet, so muß solche dessen Söhnen, sie mögen minderjährig oder großjährig sein, zu Statten kommen (Hofkanzleidcret vom 27. April 1822, Hofz. 10,340, Reggsz. 22,226).

Dadurch wurde der Hofbescheid vom 25. Dezember 1801, Z. 284, aufgehoben, wornach die Begünstigungen bei Einhebung der Bürgerlasten nur auf die Witwen und minderjährigen Kinder übergehen; die großjährigen aber davon ausgeschlossen sind.

§. 52.

Desgleichen die Hof-Regierungsräthe und Secretäre.

Nach dem Einstandsprivilegium von 1623 und 1657 wurden ferner die wirklichen am kaiserlichen Hofe, und bei der n. ö. Regierung dienenden Räthe und Offiziere davon befreit erklärt, folglich sind sie nun auch von der Bürgerlasten-Reluitionssteuer entbunden.

Auch einem Hofsecretär kommt in dieser Eigenschaft die Ausnahme vom dem Einstandsprivilegium vom Jahre 1657 aus der Ursache zu Statten, weil er in die Kategorie der damaligen Offiziere einer Hofstelle gehörte; unter welcher Benennung nach deren Ableitung von Offizium-Umt gleich jener von Offiziales und Offizialen die noch wirklich bestehen, Beamte überhaupt, ungezweifelt aber solche begriffen wurden, die der Rechtskategorie zunächst standen (Hofkanzleidcret vom 2. Mai 1823, Hofz. 1216, Reggsz. 22,446).

Eben so ist auch die Ansicht richtig, daß den n. ö. Regierungs-Secretären nach den Bestimmungen des Einstands-Privilegiums vom Jahre 1657 die Begünstigung der Befreiung von der Bürgerlasten-Reluitionssteuer, eben so, wie den Hofsecretären zu Statten kömmt. Insofern übrigens der Anspruch eines Beamten auf diese Begünstigung nach dem Zeitpunkte, wo ihm der Hausantheil zugefallen ist, beurtheilt werden will, muß bemerkt werden, daß nicht der Zeitpunkt des Anfalles der Realität, sondern jener des Besitzantrittes zum Anhaltspunkte zu nehmen wäre (Hofkanzleidcret vom 9. Februar 1826, Hofz. 3550, Reggsz. 6905).

§. 53.

Desgleichen die privilegirten Großhändler.

Vermöge des Großhandlungsprivilegiums vom 23. Mai 1774 können die katholischen Großhändler bürgerliche Häuser zu Wien,

wie die wirklichen Bürger, ohne zur Entrichtung der Possessionsfähigkeits-Laxe gehalten zu sein, besitzen, welche Begünstigung vermöge Hofdecret vom 1. April 1813, Hofz. 5027, Reggsz. 10,872 auch die akatholischen Großhändler genießen, da sie in Ansehung der Besitzfähigkeit auf bürgerliche Realitäten in jenen Erblanden, wo der Unterschied zwischen Katholiken und Akatholiken aufgehoben ist, den katholischen Großhändlern gleichzuhalten sind.

§. 54.

Ad 2. Bürgerlicher Gerichtsstand.

Die Bürger stehen unter dem privilegirten Gerichtsstande ihres Ortsmagistrates, wenn sie auch in einem fremden Jurisdictionskreise wohnen.

§. 55.

Ad 3. Das Recht ihren Vorstand zu wählen.

Die Bürger haben das Recht Ausschüsse, und somit durch sie ihren Bürgermeister und die Magistratualen zu wählen.

§. 56.

Ad 4 In dem Recht zur Entrichtung eines minderen Pfundgelbes, als das landesübliche.

Das Recht zur Entrichtung eines minderen Pfundgelbes, als das landesübliche, steht mit dem dießfälligen beschränkten Bezugsrecht der Magistrate in Verbindung, wovon §. 17 die Rede war.

§. 57.

Ad 5. Recht an dem Mitgenusse an dem Gemeindevermögen.

Das Recht der Bürger an dem Mitgenusse an dem Gemeindevermögen liegt schon in dem gesetzlichen Begriffe des Gemeindevermögens, und bedarf sonach keiner weiteren Auseinandersetzung.

So z. B. ist den Bürgern von Baden der unentgeltliche Gebrauch der städtischen Wäder gegen Ausstellung ärztlicher Zeugnisse bewilliget (Regierungsverordnung vom 28. September 1831, Reggsz. 50,694).

§. 58.

Ad 6. Anspruch auf Versorgung im Bürgerspital.

Die Bürger haben den Anspruch auf Versorgung in dem Bürgerspitale im Falle der Verarmung.

In Wien hat diese Aufnahme in das Versorgungshaus St. Marx die Bürgerspitale-Wirthschafts-Commission (Regierungsverordnung vom 30. November 1832, Reggsz. 53,815).

b. Von den Pflichten der Bürger.

§. 59.

Allgemeine Bemerkung hier über.

Durch Ablegung des Bürgereides wird der neue Bürger für die genaue Erfüllung der einem jeden Unterthane obliegenden allgemeinen Pflichten in einem hohen Grade verantwortlich gemacht, und in außerordentlichen Fällen werden die Dienste und Leistungen der Bürger insbesondere in Anspruch genommen (siehe auch §. 37).

§. 60.

Aufführung dieser Pflichten.

Diese Pflichten beziehen sich vor Allem auf die schuldige Achtung und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten.

Die Bürgerschaft soll nämlich nach der Kaiserlichen Instruction gegen den Magistrat den schuldigen Gehorsam, Respekt und Subordination bezeigen, welcher gegen diejenigen, welche dawider handeln, mit aller Schärfe zu verfahren hat.

Hingegen ist aber auch der Magistrat verbunden, die Bürgerschaft zu schützen und zu handhaben, auch einem jeden derselben auf Anlangen die gehörige schleunige Justiz zu ertheilen. Dafern ein oder andere Bürger, oder auch die gesammte Bürgerschaft durch den Magistrat beschwert zu sein vermeinte, sind diese Beschwerden mit Bescheidenheit bei dem Magistrate anzubringen, und wenn demselben nicht abgeholfen werden wollte, dagegen hohen Orts der Recurs zu ergreifen (Instruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 111).

Die landesüblichen Zwangsmittel zur Einbringung der obigkeithlichen Forderungen, in so fern das Recht nicht streitig ist, sondern die Zahlung aus Halsstarrigkeit, oder auch aus Unvermögenheit nicht geleistet wird, sind in dem Unterthanenpatente vom 1. September 1781 und in der auf Niederösterreich anwendbaren Hofverordnung vom 23. December 1807, deutlich und vollständig enthalten und müssen auf die Bürger in Städten und Märkten angewendet werden, so oft sie sich im Falle des Gesetzes befinden.

Die Waisenschulden gehören jedoch nicht in die Categorie obrigkeitlicher Forderungen; und es wurde mit dem Regierungsdecrete vom 6. Juli 1820 die allerh. Entschliessung bekannt gemacht, daß diese Waisenschulden von den Unterthanen (hier Bürgern), nach der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches eingebracht werden sollen (Regierungsdecret vom 28. December 1821. Siehe dießfalls die Abhandlung VII. dieses Theiles, von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande).

§. 61.

Pflicht städtische Aemter unentgeltlich zu besorgen, zu den städtischen Lasten mitzuwirken.

Die städtischen Aemter sind von den Bürgern, wenn sie dazu berufen werden, ohne Entgelt zu besorgen, zu allen städtischen Auslagen beizutragen, und sich auch in organisirten Bürgercorps *) einverleiben zu lassen.

- a) Sr. Majestät haben nämlich mit allerhöchster Entschlußung vom 3. December 1826 zu bestimmen geruhet, daß die bereits mit Genehmigung errichteten Bürgercorps noch ferner zu bestehen haben, daß aber dagegen die Errichtung neuer, bei gegenwärtigen fruchtlichen Umständen nicht Statt findet. Die unter dem 22. October 1813 allerhöchste genehmigten Vorschriften haben übrigens auch jetzt als Grundsatz zu verbleiben, nach welchen die allenfalls bei den bestehenden Bürgercorps sich ergebenden Anstände zu entscheiden kommen, daher diese Vorschriften der Landesstelle zu dem Ende mitgetheilt wurden, damit sie sich bei sich ergebenden Fällen genau darnach benehmen (Hofsecret vom 14. December 1826, Pofz 34, 552, Pofz 649).

Diese Vorschriften sind in der Abhandlung XXIII von den politischen-administrativen Militär-Angelegenheiten enthalten.

B. Art und Weise wie das Bürgerrecht erlischt.

§. 62.

Aufführung desselben.

Das Bürgerrecht erlischt:

1. durch freiwillige Entfagung,
2. aus Strafe,
3. durch den Tod.

§. 63.

Ad 1. Durch freiwillige Entfagung.

Keinem Bürger kann verwehrt werden, auf das von ihm erworbene Bürgerrecht wieder Verzicht zu leisten.

Durch Zurücklegung eines Gewerbes, womit das Bürgerrecht verbunden ward, erlischt jedoch letzteres nicht (Regierungsdecret vom 21. December 1808).

§. 64.

Ad 2. Aus Strafe.

Das Bürgerrecht erlischt aus Strafe nach Vorschrift des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, §. 10, in Folge unfugter Auswanderung, da ein solcher unfugter Ausgewandter für seine Person das Recht der Staatsbürgerschaft verliert, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen ist, und den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz er sich in dem betreffenden österreichischen Staate befand, verliert.

Auf seine Gattin und die vor der unbefugten Auswanderung erzeugten Kinder erstreckt sich jedoch diese Strafe nicht (siehe übrigens dießfalls Abhandlung XXIII. dieses Theiles von den politisch-administrativen Militär-Angelegenheiten).

Die Entsetzung von dem Bürgerrechte kann dagegen laut §. 24 des I. Th. St. G. durch ein Criminal-Strafurtheil nicht verhängt werden; wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten, so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, dem die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

Bei schweren Polizei-Übertretungen kann dagegen laut §. 10 des II. Theils des Strafgesetzes gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger treiben, der Verlust dieses Rechtes auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt werden (siehe dießfalls Abhandlung XIX. von der Zucht-Polizei).

§. 65.

Ad 3. Durch den Tod.

Daß durch den physischen Tod auch das Bürgerrecht, so weit es höchst persönlich ist, verloren geht, versteht sich von selbst.

Die Witwe und die Kinder bleiben jedoch in dem Genusse der übrigen damit verbundenen Rechte.

Der bürgerliche Tod kann übrigens zwar die Ausübung der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorzüge hemmen, kein Gesetz hebt jedoch dasselbe unbedingt auf.

II. Von der Verwaltung der l. f. Ortschaften.

§. 66.

Aufsicht auf das städtische Wesen.

Die unmittelbare Aufsicht auf das städtische Wesen überhaupt ist auf dem Lande dem Kreisamte übertragen (Wirkungskreis der Regierung vom 26. Mai 1786, §. 37).

In Wien steht sie der n. ö. Landesregierung unmittelbar zu.

§. 67.

Wie von der Verwaltung des städtischen Gemeindegewesens zu handeln kommt.

Bei der Verwaltung des städtischen Gemeindegewesens kommt zu handeln:

- A. von der Organisation der Magistrate und Besetzung der magistratischen Stellen, und von den magistratischen Beamten, dann
- B. von der städtischen Geschäfts- und Vermögensgebarung.

A. Organisation der Magistrate und Befetzung der magistratischen Stellen,

§. 68.

Magistat von Wien.

Hier steht der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien oben an. Er hat eine eigenthümliche Organisation, und zerfällt in den inneren und äußeren Rath.

Der innere Rath besteht aus einem geprüften Bürgermeister, aus 3 Vicibürgermeistern, und aus 76 geprüften Rächen, 26 Sekretären, 10 Rathsprotokollisten, 23 Criminal Gerichts Actuaren, 17 Actuaren für die Abtheilung in schweren Polizei-Verurtheilungen, 9 Bureau-Assistenten, 24 Rathsausculanten in burgerlichen Rechts-sachen und 6 Criminal Gerichtsausculanten nebst Registratur und Archiv.

Der äußere Rath ist endlich aus der Mitte der Bürgerschaft selbst gebildet, und wird von dem Magistrate selbst ernannt.

Untergeordnete gehörig organisirte Aemter sind: die Buchhaltung, das Grundbuch, das Oberkammeramt, das Unterkammeramt, das bürgerliche Zeughaus, Steueramt, Depostenamt, Lazarethamt, Meßentheieramt, Conscriptions- und Kundschafts-Scorobourungsamt, die Bürgerspitals-Wirthschafts Commission, das Zementirungsamt, das Kirchenmeisteramt zu St. Stephan, das Todtenbeschreiberamt, die provisorisch vereinte Verwaltung des Inquisiten-Spirals und der Straf-anstalt, das magistratische Markt-Aufsichtspersonale und das Schlachtbrücken- und Schatzungspersonale.

§. 69.

Magistrate der l. f. Dittschafren des flachen Landes.

Die Organisation der übrigen Magistrate beruht auf der Hofverordnung vom 19. Dezember 1785, woinach sammtliche diese Magistrate organisirt sind.

Sie zerfallen in 3 Classen:

1te Classe mit einem geprüften Bürgermeister, und mehreren geprüften Magistratsräthen, hieher gehört vermog allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1784, B. 19,589, nur Wiener-Neustadt.

2te Classe mit einem ungeprüften Bürgermeister, einem Syndicus, und einem oder mehreren Magistratsräthen, hieher gehören Krems und Stein.

3te Classe mit einem ungeprüften Bürgermeister und einem Syndicus, ohne geprüfte Magistratsräthe, wohin alle übrigen l. f. Dittschafren gehören.

§. 70.

Ernennung des Bürgermeisters in Wien.

Der Bürgermeister von Wien wird, nachdem Sr. Majestät die Vornahme der Wahl bewilliget haben, von den inneren und äußern Räten des Magistrates, unter Intervention eines Regierungs- und eines Appellationsrathes in der Art gewählt, daß durch Mehrheit der Stimmen mittelst Wahlzettel 6 vollkommen qualifizierte Individuen vorgeschlagen, und dieser Vorschlag mit gutächtlicher Einbegleitung der Regierung und Hofkanzlei, welche sich diesferwegen auch mit der obersten Justizstelle in das Einvernehmen setzt, Sr. Majestät vorgelegt wird, Allerhöchstwelcher aus den 6 vorgeschlagenen, den Bürgermeister ernennt.

§. 71.

Ernennung der Bürgermeister der l. f. Ortschaften des flachen Landes.

Die Bürgermeisterstellen der l. f. Ortschaften des flachen Landes werden im Wege einer Wahl von Seite der Bürgerschaft unter Intervention des Kreisamtes in der Art besetzt, daß der Wahlact der Regierung vorgelegt, und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem l. k. Appellationsgerichte, von ihr bestätigt wird. Stimmt das Appellationsgerichte mit der Regierung nicht überein, so muß der Act der Hofkanzlei vorgelegt werden, welche mit der Obersten Justizstelle sich in das Einvernehmen setzt, und wenn auch diese nicht übereinstimmt, denselben Sr. Majestät vorlegt.

Bei der Besetzung der Stelle eines geprüften Bürgermeisters in Wiener-Neustadt, besteht dagegen laut Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1815, Hofz. 12,099, Reggz. 24,366, die Abweichung, daß von dem dortigen Magistrate ein förmlicher Concurß ausgeschrieben werden muß, worauf der Besetzungsvorschlag durch das Kreisamt der Regierung vorgelegt, und von welcher dann gleichfalls auf obige Art vorgegangen wird.

- a) Das Sammeln der Stimmen zum Behufe der Ernennung eines Bürgermeisters wurde laut Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Juni 1816, Hofz. 11,557, Reggz. 25,820 strengt gerügt, und in dem Wahlprotokolle über die Wahl eines Bürgermeisters oder Magistratsrathes bei den l. f. Orten ist stets ersichtlich zu machen, ob und welche Wahlmänner mit dem in die Wahl gekommenen Candidaten verwandt oder verschwägert sind, und zwar in welchem Grade (Regierungsdecree vom 19. Juli 1828, Reggz. 40,452).

Dasselbe gilt wohl auch bei der Bürgermeister-Wahl für Wien.

Die Ertheilung der Dispens in Bezug auf Verwandtschaft oder Verschwägerung der Magistratsualen bei jenen Magistraten, wo ungeprüfte Bürgermeister und Räte bestehen, ist übriqens der politischen Landesstelle, jedoch nur wenn besonders rücksichtsvolle Umstände eintreten und im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte, eingeräumt.

Erweiterter Wirkungskreis der politischen Länderstelle, §. 8, vermög allerhöchster Entschliesung vom 28. April 1832 (Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1832, Hofz. 9558, Reggkz. 32,249).

§. 72.

Wie die Besetzung der geprüften Rätthe zu geschehen hat.

Die Besetzung der Magistratsrathsstellen, welche sich entweder allein oder nebst den politischen Geschäften auch mit dem Civil- oder Criminalrichteramt zu befassen haben, bei welchen Studien und Prüfungszeugnisse gefordert werden, ist der Concurß auszusreiben, die Ernennung derselben ist aber auf Vorschlag des Magistrates, der Landesstelle und dem Appellationsgerichte gemeinschaftlich überlassen ^{a)}).

Zur Besetzung der Bürger- und Vicebürgermeistersstelle, und der Oberkämmererstelle bei dem Wiener Magistrate sind die Vorschläge jederzeit Sr. Majestät vorzulegen (Hofkanzleidecret vom 3. März 1808, Hofz. 4052, Appellationscircular vom 9. Mai 1808, J. 2631 und 3239).

- a) Bei dem Wiener Magistrate bedürfen die Rätthe des politisch-ökonomischen Senates der Wahlfähigkeitsdecrete zur Ausübung der Criminal- und Civiljustizpflege nicht, wohl aber benöthigen sie der juribisch-politischen Studien und des Wahlfähigkeitsdecretes zur Ausübung des Richteramtes in höhern Polizeiliebertretungen.

§. 73.

Ernennung der Syndici.

Der Syndicus kann immer nur mit Bewilligung der n. d. Regierung aufgenommen und abgedankt werden (Instruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1733, S. 110).

Die Kreisämter sind daher angewiesen, bei Erledigungen von Syndicatsstellen die Einleitung zu treffen, daß der Concurß immer sogleich ausgeschrieben, und nach dessen Beendigung der Besetzungsvorschlag ungesäumt eingesendet werde.

Bei Besetzung jener Stelle selbst aber hat das Kreisamt nicht zu interveniren (Regierungsdecree vom 13. Juli 1806, Regierungsdecree vom 19. Dezember 1811).

Die Landesstelle bestätigt, nach gepflogenen Einvernehmen des Appellationsgerichtes, die Ernennung des betreffenden Magistrates, oder wenn dagegen gegründete Bedenken obwalten, hebt sie selbe auf, und verordnet die Aufnahme eines neuen Besetzungsvorschlages.

§. 74.

Wahl der ungeprüften Magistratualen.

In Ansehung jener Individuen, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, hat es bei der Wahl

Von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande. 1001

noch fernerhin zu verbleiben (Hofdecret vom 3. März 1808, Hofz. 4052, Appellationscircular vom 9. März 1808, Z. 2631 u. 3239).

§. 75.

Veranlassung zur dießfälligen Wahl.

Die Wahlen solcher Magistratsräthe pflegen in den l. f. Ortschaften alle drei Jahre vorgenommen zu werden, doch immer nur über eine von der n. ö. Regierung dießfalls, auf Anlangen der Ortschaften oder auf Resignation des Vorstehers (da dieser nun lebenslänglich gewählt wird, §. 86) eigens ergebende Verordnung, und immer im Beisein des zur Aufnahme der Wahl abgeordneten Commissärs (Instruction für die Kreisämter vom 22. Jänner 1773, §. 108).

§. 76.

Vornahme einer Rathswahl.

Wenn der Auftrag der n. ö. Regierung an das Kreisamt zur Rathswahl ergeht, hat der Kreishauptmann oder ein Kreiscommissär sich an einem zu bestimmenden Tage an Ort und Stelle zu verfügen, und' daselbst die Wahl ordnungsmäßig vorzunehmen. (Eodem.)

§. 77.

Aufnahme der Wahlstimmen.

Jede Gemeinde, deren Magistrate ordentlich organisiert sind, hat bei Magistratswahlen vor Allem einen Ausschuß von zwanzig vertrauten bescheidenen Männern zu wählen (Decret der österreichischen Justiz vom 19. Dezember 1785, Hofkanzleidcret vom 29. Dezember 1785).

Die Wahlstimmen, welche der Syndicus des Orts als Actuar genau aufzuzeichnen hat, sind nicht nur von den Rathsgliedern, sondern von der ganzen Bürgerschaft immer vorläufig zur Wahlung redlicher und geschickter Männer, auch nicht solcher Professionisten oder Gewerbsleute, die einer Säugung unterliegen (siehe §. 82), anzumahnen (Instruction für die Kreisämter 21. Jänner 1783, §. 109).

§. 78.

Wahlbericht. Bestätigung der Magistratswahl, und der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten.

Bei Gelegenheit der gedachten Rathswahl hat der Wahlcommissär zugleich die Beschwerden, welche etwa zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorkommen möchten, anzuhören, welche, insofern es möglich ist, selber in der Güte beizulegen, der Bürgerschaft Achtung und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und diesen ein bescheidenes billig und pflichtmäßiges Betragen, überhaupt aber der ganzen Gemeinde

unter sich Ruhe und Einigkeit einzuschäfen, dann nach vollendeter Wahl und Beendigung der übrigen Operation, ausführlichen Bericht mit Beifügung der Acten und einer Rathspersonalstabelle zu erstatten, und hierin zugleich der Befund des Wirthschafts- und Pupillarstandes, des Polizeiwesens und der übrigen Veranlassung, wie auch die entdeckten Gebrechen, und die zu treffenden Vorkehrungen umständlich anzuführen hat; (Instruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 111), welche Relation das Kreisamt der Landesstelle vorzulegen hat, da die Bestätigung der Magistratsrathswahl, nämlich derjenigen, welche lediglich für die politisch-ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, der Landesstelle mit der Erinnerung eingeräumt ist, daß dieselbe hierüber jedesmal zugleich auf die anbefohlene Anstellung tauglicher Militärpersonen den gebührenden Bedacht nehmen möge (§. 83, Wirkungsbereich der Landesstelle vom 26. Mai 1786, S. 38, auch §. 82).

Die Bestätigung der zu wählenden Ausschussmänner und Repräsentanten dagegen, ist den Kreisämtern überlassen (Wirkungsbereich der Landesstelle vom 29. Jänner 1800).

§. 79.

Ad 3. Bestellung der magistratischen subalternen Beamten.

Die subalternen Beamten und Offizianten, für welche die Magistrate zu haften haben, sind von ihnen selbst zu bestellen (Instruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 110).

Den Magistraten ist nur die Besetzung ihres Personales, bis ausschließend der Secretäre, ohne weitere Bestätigung der Landesstelle, überlassen (Wirkungsbereich der Landesstelle, vom 29. Jänner 1800).

Auch der Wiener Magistrat hat die Einennung seiner Amtsvorsteher, und der übrigen Beamten seiner Ämter.

Die Regierung kann die Vermehrung der städtischen Dienerschaft und Polizeiwache, wenn sie aus der städtischen Cassa bezahlt wird, und die Stadt zur Bestreitung dieser Auslagen mit hinlänglichen Mitteln versehen ist, bewilligen (Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1807, Hofz. 8807), und die Regulirung der Dienerschaft und Polizeiwache in Städten und Märkten, jedoch mit Rücksicht auf den strengsten Bedarf und die vorhandenen zureichenden Geldmittel, dann die Bewilligung der Tagsschreiber für die dasigen Magistrate steht noch immerfort der politischen Landesstelle zu, in Ansehung welcher beiden Punkte dieselbe für die genaue Befolgung der diefalls bestehenden Vorschriften und Weisungen verantwortlich ist (Erweiterter Wirkungsbereich der politischen Landesstellen, §§. 6, 7, vermöge allerhöchster Entschliebung vom 28. April 1832, Hofz. vom 11. Mai 1832, Hofz. 9558, Regg. 32, 249).

§. 80.

Gesetzliche Eigenschaften eines besoldeten Bürgermeisters.

Zu der Stelle eines besoldeten Bürgermeisters darf kein anderes Subject zugelassen werden, als welches von dem Appellationsgerichte, und von der Landesstelle das Wahlfähigkeitsrecht erhalten hat (Instruction für Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 110).

K. K. Beamte (worunter auch Kreisärzte gehören) können nicht zugleich auch Privatdienste versehen, und somit auch nicht zu Bürgermeisterstellen gelangen (Hofkanzleidecret vom 9. Dezember 1813).

Daß in Wien und in Wiener Neustadt ein geprüfter Bürgermeister sein muß, kommt oben vor.

§. 81.

Gesetzliche Eigenschaften eines Syndicus und eines politischen Magistratsrathes, dann der unbesoldeten Vorsteher und Rathsmänner.

Das zum besoldeten Rathsmann und Syndicus ^{a)} gewählt werdende Individuum soll mit Wahlfähigkeits-Decreten sowohl von der n. ö. Regierung, als von dem Appellationsgerichte versehen sein (oberste Justizverordnung vom 19. Dezember 1785, Hofkanzlei-Intimation vom 29. Dezember 1785).

Zu einer politischen Magistratsrathsstelle ist übrigens die Prüfung aus dem Criminale nicht nothwendig (Hofkanzleidecret vom 24. März 1804).

Zu den Stellen jener Vorsteher oder Rathsmänner, welche ihre Dienste unentgeltlich oder gegen geringe Emolumente leisten, ist es dagegen genug, aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtschaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, nebstdem von guten Bequiffen und gesunder Vernunft, und also fähig sind, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil zu fällen.

^{a)} So wie bei diesen, so ist übrigens auch bei Magistrats-, Sekretärs- und Protokollistenstellen, die zur gemischten Dienstleistung bestimmt sind, von der Regierung das Appellationsgericht zu vernehmen (Hofkanzleidecret vom 17. Dezember 1818, Hofz. 28,170, Reggsg. 424, und 24. Juni 1819, Hofz. 19,513, Reggsg. 24,754, siehe auch §. 12)

§. 82.

Rathsmänner sollen keine Satzungs-Gewerbsleute sein.

Die Verordnung, daß die der Satzung unterstehenden Gewerbsleute zu Magistratsräthen nicht gewählt werden sollen, bezieht sich streng nur auf die, der eigentlichen politischen Satzung ^{a)} unterstehenden Polizeigewerbsleute (Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1816).

- a) Nämlich auf die Backer und Fleischhauer, keineswegs aber auf Apotheker, wiewohl ihre Arzneimittel gleichfalls einer Taxe unterliegen.

§. 83.

Empfehlung verdienstvoller Militärpersonen zu Magistratsdiensten.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß nach der bestehenden Anordnung vom 27. Nov. 1785 bei Ersetzung der Magistratsrathstellen die Wählung verdienstvoller Militärpersonen empfohlen werden soll (Hofdecret vom 8. Jänner 1784, Hofdecret vom 22. Juli 1784, siehe auch §. 78).

§. 84.

Beerdigung der Bürgermeister.

Die Bürgermeister der l. f. Ortschaften sind, nach erhaltener Regierungsbestätigung, vor das Kreisamt zu fordern, um ihnen den Amtseid abzunehmen (Regierungsdecret vom 21. Juli 1808).

In Wien legt der Bürgermeister den Eid bei der Regierung im versammelten Rathe in Gegenwart zweier Appellationsräthe und der Vicebürgermeister ab.

§. 85.

Ob und in wiefern eine Installation und Amtsübergabe an Ort und Stelle Statt haben soll.

Eine Installation und Amtsübergabe an Ort und Stelle soll nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen Statt haben (Regierungsdecret vom 21. Juli 1808).

In Wien geschieht eine feierliche Vorstellung vor dem gesammten Magistrate durch einen Regierungs- und einen Appellationsrath nach abgelegtem Eide (§. 84).

§. 86.

Lebenslängliche Dauer des Bürgermeisterramtes.

Die Bürgermeister der l. f. Ortschaften haben, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich in ihrem Amte zu verbleiben (Hofkanzleidecret vom 25. April 1802, Hofkanzleidecret vom 11. August 1806).

§. 87.

Den Magistratsbeamten auf dem Lande gebührt keine Uniform.

Auf die Magistrate der Kreis- und l. f. Städte findet die Bewilligung eines den Magistraten der Hauptstädte bewilligten Amtskleides keine Anwendung (Allerhöchste Entschliesung vom 26. December 1816, Hofkanzleidecret vom 2. October 1816, Regierungsdecret vom 10. September 1816).

In den Hauptstädten besteht sie in einem braunen Amtskleide mit weiß seidener Stickerei.

§. 88.

Regulirung der Besoldung der Magistratualen.
Erhöhung derselben.

Die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat des slothen Landes betragen jährlich 450 fl., damit nämlich ein geprüfter Syndicus und Rathsmann wenigstens mit einem Gehalte von 300 fl., ein Kanzlei-Individuum mit 100 fl., und ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellt werden könne; und dann wird noch insbesondere die Gemeinde-Erklärung gefordert, daß des Gerichtsvorsethers, und dreier Rathsmänner-Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden versehen werden (Hofdecret vom 19. Dezember 1785).

Und so weit es die Kräfte der Gemeinde-Cassa mit Rücksicht auf die übrigen Gemeinde-Bedürfnisse zulassen, sind außer dem Syndicus und dem subalternen Personale, auch dem Vorsteher und den übrigen Rathsmännern verhältnismäßige Besoldungen auszuwerfen, oder letzteren zu einiger Entschädigung einiges Emolument von 20 bis 100 fl. zuzusteuern zu lassen. (Eodem l.)

Die Wornahme der Erhöhung der Besoldung der Beamten steht übrigens den l. f. Ditschaften nur dann zu, wenn das Gemeindevermögen hierzu hinreicht. Insofern aber diese Erhöhung nur durch Zuschläge auf die l. f. Steuer Statt finden kann, hat die Fürsorge von Seite der Behörden einzutreten, damit die Steuerpflichtigen nicht mit übermäßigen Zuschlägen belastet werden (Hofkanzleidecret vom 22. November 1825, Hofz. 1825, Reggßz. 59,936).

§. 89.

Allmälige Umgestaltung der Besoldungen in Conventions-Münze.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vdo. Neapel den 2. März 1819 zu bewilligen geruhet, daß auch den städtischen Beamten, so bald als möglich, nach Umständen, die ganze oder theilweise Besoldung in Conventions-Münze unter der Beschränkung ver-schafft werde, daß die Gemeinden die Mittel dazu ohne Störung ihres Wohlstandes, aufbringen können, und solche unmittelbar aus ihren Einnahmsquellen, folglich nicht etwa durch Verkauf des Papiergeldes gegen Münze, beziehen (Hofdecret vom 15. Mai 1819).

Hiernach haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß nach dem beständigen Ertrage der Zufüsse in Conventions-Münze, und der dem Papiergelde verbleibenden Einkommenszweige, dann nach den von den Städten sonst in einer oder der andern Währung zu bestreitenden Auslage, für jede Stadt insbesondere festgesetzt werde, ob sie die Besoldungen ihrer Beamten ganz, oder mit welchem Theile in Metalle-Münze zu bezahlen haben, endlich ob bei dem vor der Hand noch im Papiergelde verbleibenden Theile der Besoldung ein hundert perzentiger, oder ein munderer, oder wohl gar kein Zuschuß Statt finden könne. (Eodem.)

Wenn übrigens die gewöhnlichen Einkünfte eines Ortes zur Verabfolgung des bisher üblich gewesenem 150 percent. Theurungs-Zuschusses für die Magistratsbeamten nicht ganz zureichen, so muß der Abgang durch die Umlage auf die Gemeinde hereingebracht werden, welche, wenn sie die Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Magistrat verwalten lassen will, auch verpflichtet ist, die systemisirten Besoldungen den hierbei angestellten Beamten vollständig zu erfolgen (Hofkanzleidecret vom 13. September 1821).

§. 90.

Wie es mit dem Gehalte städtischer Beamten zu halten ist, welche in Aerarialdienste treten.

Städtische Beamte, die in Aerarialdienste, ganz oder auch provisorisch übertreten, haben ihren städtischen Gehalt im ersten Falle gar nicht, im zweiten, während der provisorischen Dienstleistung nicht zu beziehen, sondern ihren Genuß von Seite des Aeraars zu erhalten (Hofkanzleidecret vom 29. März 1817).

§. 91.

Ausschließung der magistratischen Justizbeamten von der Advocatur.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen, ist den bei den Gerichten der Städte und Märkte dienenden geprüften Räten für die Zukunft nicht mehr erlaubt (allerhöchste Entschelung vom 30. Juni 1821, Regierungscircular vom 28. September 1821).

§. 92.

Wie die Gehaltssperre gegen magistratische Beamte verhängt werden kann. Behandlung derjenigen zöbernden Beamten, die in Verrechnung stehen.

Es ist die Frage vorgekommen, ob wider die Glieder eines organisirten Magistrats überhaupt, insbesondere aber wegen Steuer-Rückstände, von der politischen Landesstelle allein, und ohne Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte, die Gehaltssperre verhängt werden könne?

Darüber haben Se. Majestät unterm 1. Juli 1819 und 26. April 1820 folgendes zu entschließen geruhet. Bei den Magistraten, wo die Judicial- und politischen Geschäfte von den Magistratsbeamten gemeinschaftlich ohne Absonderung in Senate, und Zuweisung bestimmter Individuen für die Judicial-Geschäfte, und anderer, bloß für die politisch ökonomischen Geschäfte, behandelt werden, kann auch im Allgemeinen eine Sperrung des Gehaltes eines derlei Magistratsbeamten nur mit gemeinschaftlichem Einvernehmen der Regierung und des Appellationsgerichtes verhängt werden, und ist der Fall bey nicht

Statt findendem Einverständnisse, den Hofstellen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorzulegen.

In einzelnen Fällen aber, wo die Gehaltssperre bei jenen Magistraten, welche politische und Judicial-Geschäfte zugleich besorgen, gegen einen oder den andern Beamten einzutreten hat, ist sich auf folgende Art zu benehmen.

Beforgt der mit der Gehaltssperre zu bestrafende Beamte nur reine politische Geschäfte, und ist derselbe mit Judicial- oder gemischten Geschäftsgegenständen nicht zugleich betheilt, dann hat die politische Landesstelle für sich allein die Gehaltssperre zu verhängen; dagegen steht die Gehaltssperre dann allein dem Appellationsgerichte zu, wenn der Beamte bloß und allein mit Judicial Geschäften betheilt ist.

Das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen der politischen Landesstelle und dem Appellationsgerichte aber, hat bei der Gehaltssperre eines Magistratebeamten dann einzutreten, wenn dieser entweder gemischte, oder politische und Judicial Gegenstände zugleich zu versehen hat (Hofkanzleidecret vom 7. Juli, 1820).

§. 93.

Gleichstellung in Behandlung der städtischen Beamten mit landesfürstlichen.

a) In Dienstar-, Remunerations-, Jubilirungs-, Pensionirungs-, Entlassungs- und Substitutions-Fällen u. s. w.

Die Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung der Dienstar- von den Staatsbeamten, welche in Folge allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1822 mit Hofkammerdecret vom 19. Juni 1822, Z. 20,365 erlassen wurden, wurden laut Hofkammerdecret vom 25. Jänner 1838, Z. 3088 und Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1838, Hofz. 3617, Reggß. 11,485, auch auf die Kammerämter der l. f. Städte und Märkte ausgedehnt. (Siehe daher II. Theil, Abhandlung II. Von den Beamten.)

Rücksichtlich der Remunerirung, Jubilirung, Pensionirung, Provisionirung und Entlassung magistratischer Beamten, dann der Conductquartale, so wie der Pensionirung, Provisionirung und Abfertigung ihrer Witwen, endlich der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder, gelten alle die Bestimmungen, welche dießfalls rücksichtlich der l. f. Beamten, ihrer Witwen und Waisen mit der allerhöchsten Entschliessung vom 20. November 1820 und 7. Juli 1821 bewilliget wurden (Hofdecret vom 26. Mai 1786, §. 7, allerhöchste Entschliessung vom 5. April 1824, Hofkanzleidecret vom 24. April 1824), und der Landesstelle stehen auch bei ihnen in Entlassungsfällen diejenigen Befugnisse zu, welche ihr in Bezug auf l. f. Beamten bewilliget sind (Allerhöchste Entschliessung vom 5. Juni 1816, Hofkanzleidecret vom 3. Juli 1816, Hofz. 10,717, Reggß. 26,541, Justiz Hofdecret vom 12. Mai 1826, Hofkanzleidecret vom 19. April 1826).

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1838 zu genehmigen geruhet, daß die mit Hofkammerdecret vom 15. April 1835, Hofz. 14,488, Reggsz. 22,889, sämtlichen Cameral- und Gefäßsbehörden mitgetheilte allerhöchste Entschliessung vom 26. März 1835, auch bei den bei städtischen Beamten vorkommenden Substitutionsfälle (siehe II. Theil dieses Werkes, II. Abhandlung, von den Beamten), angewendet werde, und die Landesstelle wurde angewiesen, an alle betreffenden Autoritäten das Entsprechende zu erlassen und sich hernach bei vorkommenden Verhandlungen wegen Bemessung der Substitutionsgebühr zu achten (Hofkanzleidecret vom 3. April 1828, Hofz. 6482, Reggsz. 20,674). Auch kann laut Hofkanzleidecrets vom 10. Mai 1838, Hofz. 11,576, Reggsz. 29,565, auf eine bessere als die Normalmäßige Behandlung bei Pensionirung Substitution und Provision der städtischen Beamten und auf Unabengaben, ohne einer Aufforderung, bei rücksichtswürdigen Fällen angetragen werden.

S. 94.

b) bei Erfäßen und Zahlungen.

Auch rücksichtlich der Erfäße und Zahlungen der gegen die städtischen Cassa verrechnenden Beamten gelten die für die k. k. Beamten erlassenen Vorschriften (Hofdecret vom 4. Dezember 1821, Hofz. 32,358, Reggsz. 55,999, Hofkanzleidecret vom 26. März 1824, Hofz. 8791, Reggsz. 16,605, allerhöchste Entschliessung vom 5. Jänner 1836, Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1836, Regierungsdecret vom 23. Jänner 1836).

a) Siehe dießfalls II. Theil II. Abhandlung dieses Werkes von den Beamten.

B. Von der städtischen Geschäftsführung und Vermögensgebarung.

1. Geschäftsführung.

S. 95.

Eintheilung derselben.

Die Geschäfte der Magistrate theilen sich in politisch-ökonomische, in Civil- und Criminaljustiz-Sachen ^{a)}.

Die politisch-ökonomischen Geschäfte werden unten S. 109 bei der städtischen Vermögensgebarung berührt.

Die Criminal-Justizpflege liegt ganz außer dem Bereiche dieser Abhandlung.

Von der Civil-Justizpflege ist dagegen hier jedoch nur in so fern die Rede, als sie mit der politischen Geschäftsführung in Verbindung steht.

a) In Wien bestehen daher 3 Senate: der politisch-ökonomische, der Civil- und der Criminaljustiz-Senat, alle drei stehen unter dem Bürgermeister, und jeder hat einen Vice-Bürgermeister. Besetzungsvorschläge des Wiener Magistrates für Stellen im Civil- und Criminal-Justizfache sind entweder unmittelbar von dem Magistrate an das Appellationsgericht, und dann erst von diesem an die Regierung zu befördern, oder die Regierung hat dieselben, ohne vorläufige Äußerung ihrer Ansicht, unmittel-

Von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande 1009

telbar an das Appellationsgericht, zur Eröffnung seiner Meinung, zu leiten (Hofkanzleidecret vom 31. October 1832, Pofz. 25, 137, Reggsgz. 61, 862, siehe auch S. 72).

Der politisch-ökonomische Senat zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, in den politisch-ökonomischen im engeren Sinne des Wortes mit Inbegriff des Wirthschafts Rathes und in die Abtheilung für schwere Polizeiverletzungen, dem ein Magistratsrath als Director vorgefetzt ist.

§. 96.

Allgemeine Vorschriften rücksichtlich der Justizpflege.

In dem Justizwesen sind die l. f. Ortschaften den Justizbehörden untergeordnet, doch liegt dem Kreisamte ob, darüber aufmerksam zu sein, daß die Magistrate überhaupt ihre Pflicht erfüllen, durch Vernachlässigung der Justizpflege nicht zu allgemeinen Klagen Anlaß geben; ferner daß keine Parteilichkeiten, keine Bedrückungen und keine Unbilligkeiten ausgeübt werden (Kreisamtsinstruction vom 21. Jänner 1783 S. 107).

Bei den Magistraten soll die Justizpflege ordentlich, genau, verläßlich und förderlich besorget, die eingeschlichenen Mißbräuche sollen ohne Weiterem eingestellt, übrigens, wenn bei dem einen oder dem andern nützliche Vorkehrungen und Einleitungen schon jetzt möglich und dienlich befunden würden, die Vorschläge einvernehmlich mit den Landes-Chefs der höchsten Entscheidung vorgelegt werden (Hofdecret vom 10. October 1784).

Mit Patent von 9. September 1785 wurde hiernach eine verbesserte Justizinstruction kund gemacht, welche bei allen Appellationsgerichten, Landrechten, adeligen Justizverwaltungen und ordentlichen regulirten Magistraten der böhmisch-österreichisch-deutschen Erblande durchgehends auf das Genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen Richtschnur dienen soll. Diejenigen Magistrate und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundsätzen noch nicht hergestellt werden konnten, sollen bis zu ihrer gleichen Regulierung, diese Instruction in so weit befolgen, als es ihnen, vermöge ihrer dormaligen Organisation, möglich sein wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch Parteien, welche vor Gericht Recht suchen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instruction diejenigen Punkte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Die Hofcommission in Justiz-Gesessachen, mit welchen sich der k. k. oberste Gerichtshof über die von der Hofkanzlei dahin mitgetheilte Anfrage in das Einvernehmen setzte, erklärte jedoch: daß die Justizinstruction vom 9. September 1785 zunächst nur für Gerichte bestimmt ist, die aus einem Collegium von mehreren geprüften Rechtsgelehrten bestehen, und daß bei Stadt- und Marktgerichten, die nur mit einem geprüften Syndicus, und einigen Rätthen aus dem Bürgerstande besetzt sind, manche der darin enthaltenen

Vorschriften nicht befolgt werden können (Hofkanzleiverordnung vom 23. November 1821).

Hier kommt nun:

1.) von der eigentlichen Kanzlei-Manipulation im Justizfache, und 2.) von dem Waisen- und Depostenwesen der l. f. Ortschaften zu handeln.

§. 97.

Ad 1. Kanzlei-Manipulation bei Magistraten im Justizfache.

Den sämtlichen Magistraten, denen die Rechtspflege obliegt, ist befohlen, unter scharfer Abndung dahin zu trachten, daß sie bei jeder zu ihrer Erkenntnißkommenden Rechtsfache, welche entweder aus dem Gesetze, oder aus einem zwischen den Parteien schriftlich oder mündlich unter sich gemachten Einverständnisse entspringt, ein ordentliches und für jeden Fall unterschiedenes Protokoll führen, darin alle von den Parteien zu ihrer Vertheidigung angeführten Behelfe und Bemerkungen, und was übrigens bei einer solchen Sache, der Instruction gemäß, angenommen sein wird, deutlich, verständlich, leserlich, kurz und getreulich anmerken, damit in einem wiederholt vorkommenden derlei Falle ein solches Protokoll sogleich zur Einsicht genommen, und eingeschickt werden kann (Hofdecret vom 28. Dezember 1784).

Die übrigen Manipulationsbestimmungen sind übrigens in dem §. 96 des erwähnten Patentens vom 9. September 1785 enthalten.

§. 98.

Ad 2. Pupillar- und Waisenwesen der Städte und Märkte. Dießfällige besondere Bestimmung hinsichtlich der Gerichte der kleinern Städte und Märkte.

Den Städten sind in Ansehung der Pupillar- und Judicial-Gegenstände eigene ausführliche und zweckmäßige Instructionen zur genauen Nachachtung hinausgegeben worden (Wirkungskreis der Regierung vom 26. Mai 1786, §. 37), und im Jahre 1794 wurde an die Magistrate der Städte und Märkte eine eigene Pupillar- und Abhandlungs-Gerichtsordnung erlassen, deren umständliche Ausführung jedoch in den Bereich dieser Abhandlung nicht gehört.

Es passen übrigens die Gründe, aus denen den autsherrlichen Gerichten gestattet wird, die Verwaltung und Verrechnung der Waisengelder selbst zu übernehmen, ganz auf die Gerichte der kleinern Städte und Märkte (die nur mit einem Syndicus und einigen Räten aus dem Bürgerstande besetzt sind, §. 96), und auf ihre Gerichts Insaßen. Ob aber dieses Verfahren im Allgemeinen beizubehalten, und wie das Waisenvermögen sicher zu stellen ist, ist ein Gegenstand der neuen Amtsinstruction für sämtliche Justizbehörden, mit deren Bearbeitung die Hofcommission in Justiz-Geschäften sich gegenwärtig beschäftigt. Bei diesen Verhältnissen wurden die Gerichte der kleinern Städte zu Befolgung der Instruction vom 9. Sep-

tember 1785 nicht angewiesen und eben so wenig erscheint irgend eine andere Verfügung über die Waisengeschäfte der Städte und Märkte dringend nothwendig. Insbesondere aber läßt sich das, seinem ganzen Inhalte nach nur auf gutsherrliche Weichte passende C. u. l. vom 18. Jänner 1821, nicht wohl auf Magistrate ausdehnen. Hiernach hat auch der k. k. oberste Gerichtshof erkannt: daß, in Betreff einer den Stadt und Marktgerichten zu ertheilenden besondern Instruction über die Führung der Waisengeschäfte, bei nicht wahrgenommener Dringlichkeit, die Vervollendung der bei der Hofcommission in Justiz-Gesessachen in Bearbeitung stehenden Amtsinstruction füglich abzuwarten sei (Hofcommissionsdecret vom 23. November 1821).

§. 99.

Aufstellung der Waisenamts-Verwalter. Beeidigung derselben.

Zur Verwaltung der Waisenkassen werden übrigens nicht Magistratslieder, sondern andere redliche Männer aus der Bürgerschaft verwendet, und diese Verwaltung wird niemals einem Individuum allein ohne Gegenhändler anvertraut. Diese Waisenamts-Verwalter sind eigends zu beeidigen. Bei jenen Magistratspersonen und Beamten der Städte und Märkte, welche für ihr Amt ohnehin beeidigt sind, ist jedoch eine besondere Beeidigung in Betreff der Waisensachen, nicht erforderlich (Hofkanzleidecret vom 23. October 1821).

§. 100.

Ordentliche Gebahrung mit dem Pupillarwesen.

Da das Pupillare bei den l. f. Ortschaften, in so fern sie für den dabei den Pupillen und Theilnehmern zugehenden Schaden haften müssen, immer einen sehr großen Einfluß auf ihren Wirtschaftsstand hat, so ist hierbei allzeit sorgfältig zu wachen, daß mit dem Gute der Waisen vorsichtig umgegangen, daß es wohl verwahrt, nicht ohne zureichender Hypothek unsicherbringend liegen gelassen, die Verhaben zur Legung ihrer Rechnungen angehalten, und daß die Magistrate allezeit in Stand erhalten werden, jedem Pupille oder anderen Interessenten sein Gut genau auszuweisen, um denselben immer, wenn die Zeit der Erfolgslassung da ist, richtig und vollständig abfertigen zu können (Instruction für Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 106).

§. 101.

Beschaffenheit der Waisen-Journalien, und des Index.

Bei den l. f. Ortschaften müssen bei dem Waisenamte ordentliche Journalien geführt, nebstdem aber auch, damit, wenn ein Eintrag sol-

cher Pupillargelder oder Obligationen geschieht, der ganze Magistrat davon wisse, bei dem Rathsgremium selbst ein Waisenprotokoll gehalten, in welches alle in Pupillarsachen vorkommende Erläge, und so auch auf der gegenüberstehenden Seite bei jeder solchen Erlagspost die eingefandne Erfolglassungsbewilligung eingetragen werden, und dieses Protokoll mit einem nach dem Namen desjenigen, für den das Geld bestimmt ist, eingerichteten Index versehen sein (Regierungsdecret vom 24. Dezember 1799).

§. 102.

Beschaffenheit der Waisenkassen.

Bei den l. f. Ortschaften soll die Waisenkasse allzeit nur im Rathhause des Ortes in einem gegen Feuer oder Einbruchgefahr zu reichend gesicherten Gemölbe aufbewahrt sein, und außer einem kleinen, etwa zu täglichen Ausgaben notwendigen Verlage, Niemanden die Haltung einer Amtskasse in seiner Wohnung gestattet werden (Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1799).

Die Waisenkasse muß mit drei Schlüsseln versehen sein, und einen Schlüssel der Kasseführer selbst, den zweiten der ihm zugegebene Gegenhändler und den dritten der Bürgermeister zu Händen haben. Jede Amtsperson, der die Verwaltung der Kasse anvertraut ist, muß mit einem eigenen magistratischen Anstellungsdecrete versehen sein, und ohne ein solches Niemand zu einer solchen Amtirung zugelassen werden.

Aber auch Niemand kann zur Kasseverwaltung gelangen, ohne einer vorläufig ordentlichen Uebergabe zu einer solchen Dienstleitung; und in dieser Absicht muß, nach dem Austritte oder Tode eines solchen Individuums, immer ein ordentliches Inventarium des Kassestandes, und der dazu gehörigen Urkunden oder Aktenstücke verfaßt werden, um alsdann an den Amtsnachfolger die Uebergabe ordnungsmäßig veranlassen zu können.

§. 103.

Aufsicht über die Waisengebarung.

a.) Von Seite der Magistrate.

Die Magistrate der l. f. Ortschaften sollen die ihnen untergebenen Waisenkassen unvermuthet visitiren und die Kreisämter haben für die richtige Erfüllung dessen selbst zu sorgen (Verordnung vom 12. Juni 1796).

§. 104.

b.) Von Seite der Kreisämter.

Die Kreisämter haben auf den Pupillarstand der l. f. Ortschaften fleißig zu sehen, und sie zugleich zur Föhrung richtiger Waisensbücher und Einsendung der gewöhnlichen Pupillartabellen an die Behörde anzuhalten (Instruction für Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 106).

Die der Verwaltung der Magistrate der l. f. Ortschaften anvertrauten Depositen- und Waifenkassen sollen nach dem summarischen Extracte der dießfälligen Rechnungen sontrirt, untersucht und erhoben werden, ob und wie weit der letztjährigen Rechnungs-Erledigung Folge geleistet worden ist. (Eodem §. 104.)

Die Kreisämter haben sich ferner, theils um sich der dießfälligen Erfüllung wegen zu überzeugen, theils um sich in fortwährender Kenntniß des Kassenstandes zu erhalten, den Befund dieser Visitationen vorlegen zu lassen, und wenn solcher der Vorschrift nicht angemessen befunden wird, ihn zur Abänderung zurückzugeben, widrigen Falls aber, der Verordnung vom 11. Dezember 1798 gemäß, der Regierung einzusenden. Siehe Abhandlung VII, von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande (Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1799).

§. 105.

Anzeige der entdeckten Gebrechen.

Die Kreisämter haben jene Gebrechen, welche sie bei Gelegenheit ihrer kreisämtlichen Visitationen im Pupillar- und Depositenwesen bei Magistraten erheben, gleich unmittelbar der Landesjustizbehörde mitzutheilen, wovon zugleich das Pare an die Landesstelle einzusenden ist, maßen derselben eben so sehr, als der Justizbehörde daran gelegen seyn muß, zu wissen, wie sowohl mit dem Pupillargelde, als mit den Depositen gehahrt wird (Hofkanzleidecret vom 11. Juli 1785).

Die übrigen Bestimmungen über die Anlegung, Sicherstellung und Ausbezahlung der Waifengelder, sind mit jenen, welche in der Abhandlung VII, von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande vorkommen, übereinstimmend.

§. 106.

Führung der Depositen-Kassen bei Magistraten.

Wegen Versorgung der Depositen-Kassen von Seite der Magistrate enthält die Instruction für die Justizbehörden vom 9. Dezember 1785 die nöthigen Weisungen, welche ebenfalls in jener Abhandlung VII auseinander gesetzt sind.

Hier kömmt nur noch anzuführen, daß, vermöge Hofkanzleidecret vom 1. October 1801, sämmtliche l. f. Ortschaften von Abführung der Depositengelder an das Camerale für die Zukunft enthoben sind, und daß die von Pupillen einkommenden zur verzinstlichen Benützung und Ausbezahlung der Depositen, entweder beim Aerarium, oder gegen Privatversicherung angelegt werden sollen (Hofdecret vom 1. October 1801).

§. 107.

Verfahren bey Ausübung des Caducitäts-Rechtes.

Um Verentrüchtigungen des Finanz-Regales durch die Nichtkenntniß, oder durch Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze von Seite

der Obrigkeiten bei Entziehung heimfälliger Güter in dem österreichischen Kaiserstaate wirksam hintanzuhalten, wurde sämtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der allerhöchsten Resolution vom 23. Juli 1779, kundgemacht durch Circular vom 5. August 1779, nach der allerhöchsten Resolution vom 9. September 1780, nach dem hohen Hofdecrete vom 8. März 1782, nach dem höchsten Patente vom 20. Dezember 1790, nach dem hohen Hofdecrete vom 30. October 1802, dann nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Genehmigung der k. k. Hofkanzlei, und der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach gepflogenen Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben.

1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bey denen sich Deposita befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Deposita mögen von hierorigen Verlassenschaften, oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictal-Einberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen zur Darthnung ihrer Ansprüche einzuleiten.

2. Wenn sich innerhalb der Edictalfrist jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die auffordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird.

Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Rekurses zu fällen, und solche der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufsichthaltung der l. f. Realien berufene Behörde, das dem Cameral Aeraarium vorbehaltene Recht der Einziehung eibloser und heutenloser Güter geltend machen könne.

3. Wenn sich innerhalb der Edictalfrist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst, aus was immer für einem Grunde, das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt, so hat selbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur zu machen.

4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung in das Cameral Aeraarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegene Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch gegenwärtiges Circulare diejenigen Berechtigte keine Veränderung erleiden, die

a) in Ansehung Caducal-Güter den Criminalgerichten, kraft des §. des I. Theils d. G. B. über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen,

b) dem Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn, nach dem §. 1149 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 20. Dezember 1790,

c) andere Personen aus besonderen Privilegien, oder endlich
d) den Schuldienern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu
Statten kommen (Regierungscircular vom 13. September 1820).

§. 108.

Die öffentlichen Eingaben der Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten sind nicht tarfrei.

Die Staatsverwaltung hatte nur allein den Vortheil der Städte, Märkte, Domicilien und anderer Corporationen im Auge, als sie sich die Oberaufsicht über das Gemeindevermögen vorzubehalten beschloß.

In dieser Rücksicht erscheinen die Eingaben solcher Körperschaften in ihren eigenen Angelegenheiten nicht officios, sondern als Partesache, und es ist kein gültiger Grund vorhanden, einem l. f. Orte in einer solchen Angelegenheit, die gesetzliche Taxe nachzusetzen (Hofkammerdecret vom 20. Februar 1822).

2. Vermögens-Gebahrung.

§. 109.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Als Ortsobrigkeit stehen den l. f. Ortschaften die nämlichen Amtshandlungen, wie den übrigen Ortsobrigkeiten und sonstigen administrativen Behörden ^{a)} u. s. w. zu, und hier gelten alle die gesetzlichen Bestimmungen, welche jene Gegenstände betreffen, so daß hier nichts anders Eigenthümliches anzuführen kommt, als daß die ordentlich organisirten Magistrate zur Ausführung einzelner Verwaltungszweige eigene Ämter haben, welche unter der Oberaufsicht des Magistrates von einzelnen dazu gewählten Beamten oder Bürgern besorgt werden; als da sind:

1. Das Kammeramt.
2. Das Grundbuchsamt.
3. Das Waisen- und Depositenamt.
4. Das Conscriptioens- und Quartieramt.
5. Das Spital- Kirchenamt u. s. w.

Von dem Grundbuchswesen, Waisen- und Depositenwesen, wurde bereits oben, so weit die l. f. Ortschaften eigenthümliche Bestimmungen haben, gehandelt.

Von dem Kammeramte ist nun hier die Rede. Die übrigen Ämter haben aber nichts Eigenthümliches.

^{a)} Nur kommt hier zu bemerken, daß nun sämmtliche Magistrate der l. f. Städte und Märkte des flachen Landes hinsichtlich der politischen oder administrativen Geschäfte durchaus unter den betreffenden Kreisämtern stehen, während sie früher laut Kreisamts-Instruction vom Jahre 1788, §. 103, in oeconomicis und politicis der Leitung eines eigenen l. f. städtischen Commissärs aus dem Gremium der politischen Landesstelle (der jedoch nun nicht mehr besteht, da über die städtischen Angelegenheiten gegenwärtig nur ein eigenes Referat bei der Regierung vorhanden ist)

untergeordnet waren; wiewohl auch schon damals die Kreisämter, deren Controle sie als Magistrate betrachtet, so wie alle andern Ortsobrigkeiten untergeben sind, selbe zu respectiren und über ihre in das Politicum einschlagenden Umshandlungen sowohl als über ihren Wirtschaftsstand aufmerksam zu sein, angewiesen waren.

Nur der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien macht hievon eine Ausnahme, indem vermöge allerhöchster Entschliessung vom 1. Dezember 1819, Hofkanzleidecret vom 11. Dezember 1819 Hofg. 38,592, Regierungscircular vom 13. Dezember 1829, Reggsg. 48,796, die Contolle über die Vermögensverwaltung der Stadt Wien und der Vorstadt-Gemeinden der politischen Landesstelle übertragen ist; und da nach eben jener allerhöchsten Entschliessung, nur die Unterthansangelegenheiten der Vorstadt-Dominien inner den Linien Wiens dem k. k. Kreisamte B. u. W. W. in zweiter Instanz untergeordnet worden sind; so folgt da, raus, daß jene des Wiener Magistrats sowohl im städtischen Burgrafien als auf seinen Freigründen davon eximirt, und in zweite Instanz der politischen Landesstelle übertragen sind (Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1838, Hofg. 12,433, Reggsg. 32,640).

§. 110.

Ordnung, wie von der ökonomischen Verwaltung zu handeln.

In Ansehung ihrer ökonomischen Verwaltung und der bei ihnen vorkommenden verschiedenen Rechnungsgeschäften sind den Städten ausführliche und zweckmäßige Instruktionen zur genauen Nachachtung hinausgegeben (Wirkungskreis der Regierung vom 26. Mai 1786, S. 37).

Diese Instruktionen wurden in den neuern Zeiten wesentlich geändert, wie nun vorkommen wird.

Bei dem Gemeindevermögen sind hauptsächlich drei Gegenstände zu berücksichtigen:

- a) die Erhebung,
- b) die Verwaltung und
- c) die Aufsicht und Contolle.

a. Von der Erhebung des Gemeindevermögens.

§. 111.

Eintheilung der städtischen Einnahmsquellen.
Wann eine Verzichtleistung auf eine solche Einnahmsquelle zulässig ist.

Die städtischen Einnahmsquellen bestehen

I. aus allgemein. gesetzlichen und landesverfassungsmäßigen Gefällen, als:

- a) Taxen.
- b) Laudemien und Pfundgelber, dann
- c) aus Urbarsialschuldigkeiten.

II. Aus den Verzehrungssteuerzuschlägen. Durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer mit Regierungscircular vom 28. Juni 1829 sind nämlich alle Lokalausschläge der Städte auf-

gehoben worden; wogegen ihnen ein Zuschlag zu jener allgemeinen Verzehrungssteuer zugesichert wurde, wobei jedoch folgendes zu unterscheiden kommt.

Die Lokalabgaben im Gegensatze zu den Aerial- und Provinzial-Verzehrungssteuer-Aufschlägen theilen sich nämlich in solche, welche als ein Ausfluß des Besteuerungsrechtes der Regierung erscheinen, und den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Lokalbedürfnisse im administrativen Wege einzuhoben gestattet sind, und in solche, welche für die Benützung von Gemeinbeanstalten oder Gemeinderechten u. s. w. eingehoben werden.

Auf die letzteren, worunter Stand- und Plazgelder-Gebühren für das Leihen von Marktbedürfnissen und Geräthschaften u. s. w., dann in der Stadt Wien außer diesen Gebühren das Regenleihen-amts-Gefäll, die Einsatzgelder, die Marktrichtergebühren oder Standgelder u. dgl. gehören, hat die allgemeine Verzehrungssteuer keinen Einfluß zu nehmen; da diese Abgaben sich auf gegenseitige Leistungen von Seite der Gemeinden und Privaten, die von den Anstalten Gebrauch machen, gründen, und daher nicht aus dem Besteuerungsrechte der Regierung abaeleitet sind.

Was hingegen die erstere Art der Lokalaufschläge betrifft, so hat die Aufhebung derselben in der Regel dem Grundsätze zu folgen, welcher bei Aufassung der Aerial und der ständischen Aufschnläge gilt, nach welchem alle Lokal-Aufschnläge dieser Classe mit Ausnahme derjenigen, welche in der Form einer Wegmauth nach dem Ertrage des Wespannungsviehes eingehoben werden, zur Aufassung geeignet sind, wohin sodann nach Maßgabe des mittelst der jährlichen Gemeinde-Präluminarien auszumittelnden Gemeindeerfordernisses der Procentenzuschlag zur allgemeinen Verzehrungssteuer zu bewilligen kommt (Hofkammerdecret vom 21. September 1829, Hofz. 7154, Regg^{tz.} 52,534).

Dieser Verzehrungssteuer-Zuschlag ist übrigens für Wien von hoher Bedeutung, während auf dem Lande nur die l. f. Stadt Klosterneuburg einen solchen Zuschlag bewilligt erhalten hat, als Ersatz für die dort aufgeschassene Tranksteuer.

III. Aus directen Abgaben, und zwar:

a) aus solchen, welche als bloßer Zuschlag auf die an den Staat zu entrichtenden Steuern, und

b) aus solchen, die nach einem besonderen Maßstabe umgelegt und eingehoben werden (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

Hinsichtlich der bei a) vorkommenden directen Abgaben, geruhten Se. Majestät mit allerh. Entschliesung vom 10. April 1821 den Grundsatz zu genehmigen, daß neben der Grundsteuer und dem Zuschusse für Gemeindebedürfnisse, besondere Austheilungen, nach dem Maßstabe der l. f. Quote Platz greifen können. Diese müssen aber nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectbemesens, und mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verfassungen einretende Beitragspflichtigkeit nach dem nämlichen Maßstabe, nach welchem die l. f. Grundsteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilt werden.

Jedoch haben *Se. Majestät* zu gestatten geruhet, daß, wenn nur besondere Abtheilungen der Gemeinheiten für besondere von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke, Umlagen unter sich vornehmen, ihnen in diesem Falle auch die Wahl des Maßstabes freigestellt bleibt.

Die Regierung wurde zugleich angewiesen, auf die Anwendung dieses Grundfages bei Verfassung der Städte- und Gemeinde-Präliminarien festzuhalten, und wenn der Fall eintritt, in welchem *Se. Majestät* eine Abweichung von dem aufgestellten Grundfage gestatten, die besondere Bestätigung des gewählten Vertheilungs-Maßstabes vorläufig von der Hofkanzlei einzuholen (Hofkanzleidecret vom 24. April 1821, Hofz. 652, Reggsz. 21,573 und 16. Juni 1821, Hofz. 1147, Reggsz. 34,562).

Die bestehende Präliminierung der Communalbedürfnisse ist in der mit Hofdecret vom 24. April 1821 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vorausgesetzt, und nicht neu angeordnet.

Die bekannt gegebenen Bestimmungen haben nur auf die Art der Vertheilung dieser Communalbeiträge Beziehung, da nämlich bis jetzt keine Einofur bestand, mithin mehr oder weniger Willkür eintrat, so ist demal festgesetzt, daß da, wo zu dem Gemeindebedürfnisse die Grundbesitzer Beiträge leisten müssen, diese unter sie, nach dem nämlichen Maßstabe zu vertheilen kommen, nach welchem die l. f. Steuer reparirt wird; eine Bestimmung, die ohnehin in der Natur der Sache liegt, und aus der Anordnung der Steuer-Catastrirung als nothwendig hervorgehet.

Es ist aber zugleich festgesetzt, daß diese Beiträge nach dem Bedürfnisse und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die nach dem eigenthümlichen Verhältnisse bestehende Beitragspflichtigkeit umgelegt werden müssen.

Bemessen nach dem Bedürfnisse, das heißt, es darf nicht mehr gefordert werden, als zur Bedeckung des Bedarfes nothwendig ist.

Bemessen nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes, d. h. die Behörde, welche das Präliminare würdigt, und die Bedeckungsmittel bestimmt, muß beurtheilen, ob der Betrag, welcher durch Auflage auf die Objecte der Grundsteuer-Communalbedürfnisse angesprochen werden muß, die Forderung an die Contribuenten nicht so hoch spannt, daß sie für selbe unerschwinglich wird.

Welchen Antheil die öffentliche Verwaltung von den Objecten der Grundsteuer in Anspruch nimmt, ist bekannt, weil für jede Gemeinde der Grundertrag, die davon zu entrichtende Steuer, die Gebäudesteuer, und bei Dominien auch die Libanallsteuer nachgewiesen werden kann, was man auf die Objecte zur Deckung der Gemeindebedürfnisse umlegen will, ist gleichfalls bekannt, und so läßt sich combiniren, mit welchem Betrage die Objecte der Grundsteuer getroffen werden. — Es ergibt sich zum Beispiele, daß die l. f. Steuern 18 pCt. des Grundertrages nehmen, und nun sollen abermals 18 pCt. für Gemeindebedürfnisse, also in allem 36 pCt. gefordert werden, so wud die Behörde anstehen, dazu die Bewilligung zu erteilen, und auf Ersparung in der Ausgabe, oder auf andere Mittel der Bede-

kung fürdenken. — Im Allgemeinen muß diese Beurtheilung wohl dem Ermessen der Behörde, welche die Präliminarien würdigt, vorbehalten bleiben, und es läßt sich da keine ganz unüberschreitbare Einofur geben; zu wünschen ist aber, daß durch die Ansprüche zu Gemeindebedürfnissen die Anforderung mit Inbegriff der landesfürstlichen Steuer, in keinem Falle über 25 pCt. des Ertrages erhöht werde *).

Mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verhältnissen bestehende Beitragspflichtigkeit, d. h. in sofern nach der dormalen bestehenden Einrichtung, die Grundbesitzer nur zum Theile, oder unter den Grundbesitzern nur ein Theil, zum Beispiel nur die unterthänigen Grundbesitzer, zu Gemeindeauslagen zu concurriren haben, wurden diese Einrichtungen aufrecht erhalten, und der Betrag, der von dem Grundbesitzer zu entrichten ist, wird unter sie, nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuer, vertheilt.

Hieraus hebet sich auch der Zweifel, ob zu den Bedürfnissen der Gemeinde, die Gewerbe nach dem Maßstabe der Erwerbsteuer beizutragen haben, von selbst, da die Aufrechthaltung dieser Bestimmung in jener Textirung deutlich liegt.

Der Schlußabsatz der Verordnung vom 24. April 1821 bezieht sich auf Auslagen, die eigentlich nicht zu den gewöhnlichen Bedürfnissen gehören, sondern aus freiem Willen in besonderen Fällen provokirt werden. Zum Beispiel für eine besondere Verschönerungsanstalt, für freiwillige Beiträge zu den Staatsbedürfnissen u. dgl.; in solchem Falle kann nach besondern Uebereinkommen, auch mit vorläufiger Bewilligung der k. k. Hofkanzlei ein besonderer Maßstab der Vertheilung gewählt werden (Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1821).

Es bestehen ferner die städtischen Einnahmsquellen:

IV. aus Monopolen, als z. B.: aus dem Ausschankrechte von Bier, Wein und Branntwein, von Erzeugung desselben, u. dgl. in eigener Regie;

V. aus dem Pachtschillinge von jenen Monopolen;

VI. aus Zinsen von Privatcapitalien, und

VII. aus Zinsen von Staats- oder ständischen Capitalien;

VIII. aus Zinsen von Wohnungsgebäuden;

IX. aus Zinsen oder Renten von Gutsbesitzungen (Hofdecret vom 15. Mai 1819).

Die politischen Behörden, als Curatoren der Gemeinden, können übrigens nur dann zulassen, daß diese auf eine ihnen rechtlich zustehende Einnahmsquelle verzichten, wenn hieraus ein für das Ganze der Gemeinde überwiegender Vortheil entsteht (Hofkanzleiverord. vom 25. October 1821).

*) Hierher gehören in Wien:

1. der städtische Erfordernißbeitrag, und

2. die Zins- und Steuerkreuzer.

Ad 1. Infolge eines Hofkanzleidecretes vom 21. Jänner 1819 haben nämlich Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 4. September,

12. October und 15. Dezember 1818, mehrere öffentliche Anstalten, nämlich: die Localpolizei, die Stadtbeleuchtung, das Krankenhaus und die Versorgungsanstalten für Lokalinstitute erklärt, und befohlen, daß in sofern die gewöhnlichen Stadtschen Einkünfte nicht zureichen, um die Gesamtauslagen der Gemeinde Stadt Wien, mithin auch das durch den Zuwachs der genannten Lokalinstitute vermehrte Erforderniß zu bestreiten, der Abgang davon alljährlich auf alle Häuser der Stadt Wien und ihrer Vorstädte nach Maßgabe des Zinsertragnisses, nach der auszumittelnden Dividende hereinzubringen sey. Eben so wurde bey der l. f. Erwerbsteuer ein ähnlicher Zuschlag bewilliget.

Ad 2 In diese Kategorie von Gemeinbeabgaben gehören die sogenannten Zins- und Steuerkreuzer, welche mit der höchsten Hofentscheidung vom 27. Juni 1778, zur Bestreitung der Auslagen der Vorstadtgemeinden eingeführt, und dergestalt festgesetzt worden sind, daß jeder Hauseigenthümer von jedem Gulden seiner jährlich zu entrichtenden Haussteuer zwei Kreuzer, und jeder Einwohner von jedem Gulden seines jährlichen Mietzinses, einen Kreuzer zur Gemeinbekasse zu entrichten hatte.

Die ersteren sind die Steuer-, die letzteren die Zinskreuzer, und beide waren bestimmt, die mancherlei Bedürfnisse und Auslagen der Vorstadtgemeinden zu bestreiten, wozu sie auch lange Zeit hinreichten.

Als aber die Vorstadtbezirke Wiens zur Erbauung neuer Häuser, und durch neue Anhebungen sich allmählig erweiterten, und die Gemeinbedürfnisse sowohl dadurch, als durch Einführung verschiedener gemeinnütziger öffentlicher Anstalten, z. B. Herstellung von Unrathskanalen, Beleuchtung, Pflasterung, Bepflanzung u dgl. dergestalt vermehrt wurde, daß der Ertrag des ursprünglich bestimmten Einen Zinskreuzers, und der zwei Steuerkreuzer nicht mehr zureichten, wurde es nothwendig, das dießfallige Erträgniß mit dem Erfordernisse in Uebereinstimmung zu setzen, und jenen Betrag, um welchen das Erstere von dem Letzteren überstiegen wurde, durch außerordentliche Zuschläge auf die Zins- und Steuerkreuzer herein zu bringen.

Um jedoch hierbei alle Willkür zu beseitigen, werden in Gemäßheit und nach Anweisung des hohen Regierungs-Circulars vom 8. Septem-ber 1814 jährlich die Voranschläge der im nächstfolgenden Jahre sich ergebenden Empfänge und Ausgaben verfaßt, geprüft und mit genauer Ausweisung des berechneten Bedeckungsabganges, und sohin erforderlichen Zins- und Steuerkreuzer-Zuschlages, den hohen und höchsten Behörden vorgelegt, und die Einhebung des Letzteren den Grundgerichten erst dann aufgetragen, wenn die dießfalls gemachten Anträge von der höchsten Hofkanzlei genehmigt worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird den Gemeinden der Dividend immer bekannt gemacht, welcher über den ursprünglichen gesetzlichen Einen Zins- und die zwei Steuerkreuzer als außerordentlicher Zuschlag entfallen ist, damit hiernach die Berechnung auf das Zinserträgniß und auf die Steuer-summe eines jeden Hauses gemacht werden könne.

Die Zinsparteien sind daher für den Fall, als der jährlich verfaßte Voranschlag der Empfänge und Ausgaben keine außerordentliche Bedeckung nothwendig macht, nur zur Entrichtung des ursprünglichen Einen Zinskreuzers, und eben so die Hauseigenthümer nur zur Zahlung des gesetzlichen zwei Steuerkreuzer, dann der von dem veranschlagten Zins ihrer eigenen Wohnungskstücke entfallenden Zinskreuzer verpflichtet.

Für den Fall eines erwiesenen Bedeckungsabganges aber, haben sowohl die Ersteren als die Letzteren auch den auf jeden Zins- und Steuer-gulden höchsten Orts bewilligten außerordentlichen Zuschlag unverweigerlich zu leisten.

Die Hauseigenthümer müssen die Zinskreuzer, die ihre Miethparteien, treffen, einheben und nebst ihren eigenen Gemeindebeiträgen an die Grundgerichte abführen, welche sich in den nach Ablauf eines jeden Militärjahres an ihre Obrigkeit zu überreichenden Gemeinberechnungen über alle Empfänge und Ausgaben gehörig auszuweisen haben.

Von diesen Zins- und Steuerkreuzern werden alle Bedürfnisse, welche die ganze Gemeinde betreffen, bestritten.

Jene Auslagen hingegen, welche nicht die ganze Gemeinde angehen, sondern oft nur einem Theile derselben gesetzlich zugewiesen sind, wie es bei Kirchen, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten, oder dießfälligen Reparaturen in Betreff der entfallenden Hand- und Zugroths Reliquitionsbeträge öfters der Fall ist, werden nur auf die betreffenden Hauseigenthümer und Miethparteien insbesondere repartirt, so wie auch die Aufsprizkosten auf jenen Vorstadtgrundten, wo die Aufspriganstalt im Wege des freiwilligen Uebereinkommens nur auf wenige Gassen, oder auf die Hauptstraße, oder auch nur auf einen Theil derselben beschränkt ist, von denjenigen allein getragen werden müssen, welche sich dazu freiwillig vereinigen.

Hier wird noch bemerkt:

1. Sobald dem Wiener Magistrats die Erledigung der Jahrespraximinarien seiner Gemeinden von der Landesstelle zukömmt, wird durch gedruckte Circulare den Hauseigenthümern und den Wohnparteien jedes Grundes bekannt gemacht werden, ob zur Deckung der Gemeindeauslagen der gesetzliche Eine Zinskreuzer und die zwei Steuerkreuzer hinreichend, oder welcher Zuschlag hohen Orts bewilligt worden ist.

Diese Circulare müssen von den Grundgerichten sammtlichen Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern, den Administratoren oder Sequestern zur eigenen Einsicht, und zur Mittheilung an ihre Zinsparteien zugesendet, und sowohl von diesen, als von jenen unterschrieben, sohin aber an Magistrat überreicht werden.

2. Die Hauseigenthümer dürfen, bei Vermeidung der unnachsichtlichen Bestrafung, von ihren Wohnparteien keine andere Leistungen verlangen, und in ihren Zinsfessionen keine andern Abzüge machen, als welche in dem von der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszinsertragnisse in der Provinz Niederoesterreich, unter dem 27. Mai 1828 erlassenen Circulare genannt, und von der höchsten Postkanzlei bewilliget sind, indem alle übrige Beträge, die sie von den Miethparteien unter was immer für einem Titel einheben wurden, als Bestandtheile des zu fatirenden und zu besteuern den Zinses zu betrachten kommen.

3. Dürfen sie die Steuerkreuzer keineswegs von den Wohnparteien einheben, sondern dieselben fallen ihnen allein zur Last, so wie sie auch jenen Zinskreuzer-Betrag der hinsichtlich des veranschlagten Zinses ihrer eigenen Wohnung entfällt, ihren Inwohnern nicht aufbürden dürfen.

4. Wird ihnen strenge untersagt, bevor der umzuliegende Zinskreuzer in seinem Betrage ausgesprochen ist, sich von den Wohnparteien Verschüsse zahlen zu lassen.

Den Grundgerichten hingegen wird unter strenger Ahndung verboten, an die Hauseigenthümer und Wohnparteien in Zukunft was immer für Gelbabforderungen zur Bestreitung von Gemeindeauslagen, durch von ihnen erlassene Circulanden zu machen, indem die Einhebung dieser Beiträge von dem Magistrats durch gedruckte Circulare aufgetragen, und in diesen sowohl den Hauseigenthümern, als den Zinsparteien, bestimmt zu wissen gemacht werden wird, wie viel von der Anforderung der ordentlichen Zins- und Steuerkreuzer, und wie viel von den außerordentlichen Zins- und Steuerkreuzern einzuhellen sei.

Die dießfälligen Beträge sind von den Grundgerichten in den für

die Hausbesitzer bestimmten, in Druck gelegten Gemeindegaben-Büchern, nach ihren einzelnen Benennungen, specificsch und genau auf der Einen Seite als Schuldbilger vorzuschreiben, und die gechehene Abfuhr auf der andern Seite unter der Rubrik *Abstattung* zu quittiren. Auf dieselbe Art gehen die übrigen Domänen rücksichtlich ihrer Gemeinden vor.

§. 112.

Inventirung des Gemeinde-Vermögens.

Das Inventar über das Gemeinde-Vermögen ist nach einem bestimmten Muster zu verfassen, wobei nur zu erinnern kommt, daß daselbe in Ansehung der Geld-Activ- und Passiv-Resten genau mit dem einzuschicken kommenden Kammeramts Rechnungs-Extracte zusammenstimmen muß, und daß bei jeder Rubrik die verbleibenden Reste individuel auszuweisen kommen.

Da ferner keine Naturalrechnungen eingesendet werden, so haben die Magistrate sorgfältig darauf zu sehen, daß die mit Ende des Jahres verbleibenden Natural- und Material-Vorräthe richtig in dem Inventar ausgewiesen werden (Instruction für die l. f. Ortshaften in Niederösterreich, genehmigt mit Hofkanzleidecret vom 1. Dezember 1808, Regierungsinimat. vom 9. Jänner 1809).

Ueber den Activ- und Passivstand der l. f. Städte haben sich übrigens die Landesstellen mit Ende eines jeden Jahres einen summarischen Rechnungsausweis vorlegen zu lassen, und denselben auch zur Einsicht der Hofkanzlei einzubegleiten (Wirkungskreis der Landesstellen vom 26. Mai 1786, S. 55).

b. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 113.

Eintheilung dieser Verwaltung.

Diese Verwaltung theilt sich:

α. in die ökonomische der liegenden Güter und der Gerechtsamen;

β. in die Cassebewahrung;

γ. in die Verwendung des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, und

δ. in die Mittel wesentlichen Gebrechen und Verkürzungen in der Gemeinde-Vermögensgebarung zu begegnen, und zwar durch Aufsicht und Controlle.

α. Von der ökonomischen Verwaltung der Güter und Gerechtsamen.

§. 114.

Dieser Gegenstand gehört zur politischen Verwaltung.

Die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten, und auf andere übertra-

gen werden können, sind in der Regel auch von dem Verwalter der Gemeindegüter und des Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften sind in den politischen Verordnungen enthalten (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 290).

Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde, oder ihrer einzelnen Glieder und Stellvertreter erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 867).

§. 115.

Unbefohlene gute Wirthschaft. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der städtischen Baulichkeiten.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist überhaupt nachdrücksamst einzubinden, dafür zu sorgen, daß durch eine gute Wirthschaft die Ausgaben vermindert, die Schulden nach und nach getilgt, und den Ortschaften so viel möglich aufgehoben werde (Instruction für das Kreisamt vom 21. Jänner 1783, §. 105), und es bleibt Sache der Regierung, unzukommliche Auslagen landesfürstlicher Ortschaften schon bei Prüfung der Voranschläge zu beanstanden (Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1833, Hofz. 2430, Reggsk. 10,447).

Bei ihren Baulichkeiten ist sich feiner immer genau nach dem genehmigten Bauplan zu halten, und wenn während des Baues eine nicht vorauszusehen gewesene Aenderung nothwendig befunden werden sollte, ist davon sogleich die Anzeige zu machen, wie im Widrigen die Magistratspersonen, die über den passirten Bau ausfallenden Kosten aus Eigenem zu ersetzen haben werden (Regierungsverordnung vom 29. Mai 1789, ad $\frac{4134}{10732}$).

Ihre Rechnungen für die Ausführungen haben sie übriens wie die Stadt Wien zu verfassen (Hofdecret vom 3. Februar 1789 und mit Ende Dezember eines jeden Jahres einen detaillirten Ausweis über die städtischen Baulichkeiten vorzulegen (Hofdecret vom 2. Mai 1811, Z. 6110, ad $\frac{186}{2068}$).

Zum Besten des städtischen Aerariums sind ferner die dießfälligen Gebäude möglichst gut zu benützen und der Regie-Aufwand zu vermeiden (Hofkanzleidecret vom 20. Nov. 1834, Hofz. 28,556, Reggsk. 64,926), und die Regierung hat darüber zu wachen, damit die jährlich veranschlagten Regie-Auslagen für diese Häuser genau innegehalten und auf keine Weise überschritten werden (Hofkanzleidecret vom 9. Dezember 1834, Hofz. 30,935, Reggsk. 67,666).

Endlich ist es lediglich den betreffenden Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstellungen, als Eigenthums-Repräsentanten, überlassen, die Nützlichkeit des Beitrittes zu einer Feuerversicherungsanstalt zu beurtheilen, und hierüber mittelst der Obrigkeiten und der Kreisämter

an die Regierung die geeigneten Anträge zu machen, welche hierüber lediglich auf dem Standpunkte als Tutelarbehörde-Amt zu handeln hat (Hofkanzleidecret vom 19. Junii 1828, Hofz. 13,074, Reggsk. 36,360).

§. 116.

Bedingtes Verbot Schulden zu contrahiren, und etwas zu veräußern oder zu verkaufen.

Magistrate haben keine Schulden zu contrahiren und nichts zu veräußern.

Es soll den städtischen Magistrats- und Gemeindevorstehern zu Händen der Stadtgemeinden, unter was für einem Vorwand es sein möge, weder einige neue Schulden zu contrahiren, noch einige Realitäten zu erkaufen, oder die vorhandenen städtischen Corpora zu veräußern ^{a)}, gestattet sein, es wäre denn vorher über das aufzunehmen erforderliche Quantum (im Falle es sich bis auf 2000 fl. erstreckt, in Folge der unterm 30. November 1754 eingeräumten Befugniß, die Bewilligung von der Landesstelle, im Falle aber dasselbe die Summe (von 2000 fl.) übersteigt, die allerhöchste Einwilligung ausgewirkt worden, welches auch auf den Fall des Umstandes, wo es nämlich um Abzahlung eines alten Passivi, oder um Anschaffung eines den städtischen Einkünften unentbehrlichen Wirthschaftsvorrathes zu thun wäre, verstanden wird, dergestalt, daß alle dergleichen ohne Bewilligung aufzunehmende Passiv-Capitalien, oder zu erkaufende und respective zu veräußernde Realitäten ipso Facto für ungültig geachtet werden, und den Stadtgemeinden keineswegs zur Last fallen sollen (Hofresolution vom 24. April 1756).

Jetzt kann die Landesstelle den l. f. Städten in Nothfällen die Aufnahme eines Darlehens und zwar bis auf 3000 fl. unter den gehörigen Vorichten gleich von selbst gestatten (Wirksamkeitskreis der Landesstelle vom 26. Mai 1786, §. 58).

^{a)} Hinsichtlich der Grundstücke und Hausgründen-Verkaufungen, die zu einer städtischen Einlage gehören, unterliegen übrigens auch die Magistrate der l. f. Städte und Märkte in Catastral-Hinsicht allen für das flache Land bestehenden Verordnungen (Regierungsverordnung vom 6. October 1827, Reggsk. 55,796).

§. 117.

Verbot der Pachtungen.

Da Antrag, den Gemeinden die Pachtung der Aerialweg- und Rückenmäuche nicht zu gestatten, wurde um so mehr genehmiget, als diese Gefälle vorzüglich aus dem Grunde verpachtet werden, weil es der Staatsverwaltung nicht möglich war, dabei eine verlässliche Controлле einzuführen, dasjenige aber, was die Staatsverwaltung nicht bewirken konnte, auch die Gemeinden nicht erreichen werden, und

daher stets der Gefahr durch die von ihm aufgestellten Beamten hintergangen zu werden, ausgesetzt wären (Hofkanzleiverordnung vom 25. Jänner 1822).

§. 118.

Grundsatz der Veräußerung und Verpachtung im Licitationswege. Ausnahme.

Keine Veräußerung einer städtischen Realität oder Nutzungsstru-
ctur kann genehmigt werden, wenn nicht vorläufig, der bestehenden Ver-
schrift gemäß, die Bewilligung zur Einleitung und Vornahme
der Licitation unter ausführlicher Darstellung der höheren Vor-
theile, welche dem Kammeramte eines solchen Ortes aus der Ver-
äußerung einer städtischen Realität oder sonstigen Nutzungsstru-
ctur verschafft werden mögen, nach gehöriger genauer Untersuchung und
Prüfung von Seite des Kreisamtes bei der Regierung gehörig ange-
sucht und erwirkt worden ist (Regierungsdecret vom 14. Jänner
1808, Reggsz. 619 und 11. August 1808, Reggsz. 20,368).

Instruction für die l. f. Ortschaften in Niederösterreich, genehmigt
mit Hofkanzleidecret vom 1. December 1808, intimirt mit Regierun-
gsdecret vom 9. Jänner 1809, und somit jedesmal das Resultat der
über solche Gründe vorzunehmenden Schätzung vorzuliegen (Hof-
kanzleidecret vom 23. Mai 1823, Hofz. 15,088, Reggsz. 26,270).

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist nachdrücklichst einzu-
binden, daß auch keine Verpachtung ohne ordentlicher Licitation,
und höherer Genehmigung unternommen werde (Instruction für
Kreisämter vom 21. Jänner 1783, S. 105).

Bei den l. f. Ortschaften gilt daher der Grundsatz, daß sämt-
liche Realitäten und Gefällen, und die zum Bedarfe derselben erfor-
derlichen Gegenstände im Wege der Versteigerungen verpachtet und
rückfichtlich angeschafft werden (Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820,
Regierungsdecret vom 10. Mai 1820, Reggsz. 21,510, was immer
in einem angemessenen Zeitraume vor Ausgang der Pacht- und Kaufs-
zeit ausgeschrieben und vorgenommen werden soll (Patent vom 7. Au-
gust 1832, Reggsz. 44,207).

Bei pachtweisen Versteigerungen von Grundstücken und Zehen-
ten l. f. Ortschaften ist übrigens im Allgemeinen eine Pachtzeit von
6 Jahren, jedoch nur insofern anzunehmen, als bei der Versteige-
rung der letzte Pachtzins erzielt wird.

Außer diesem Falle aber soll nur eine Pachtzeit von 3 Jahre
festgesetzt werden, welches immer der Licitationsbedingnisse als der
Grundlage der Pachtversteigerung einzuschalten ist (Regierungsver-
ordnung vom 12. Juli 1835, Reggsz. 34,286), und die von der k. k. all-
gemeinen Hofkammer unterm 30. September 1826; 3. 20,113,
Reggsz. 55,219, an die Regierung erlassene Befehlung hinsichtlich
des bei einzuleitenden Licitationen ^{a)} ärarischer Objecte zum
Grunde zu legenden Ausrufungspreises, ist auch in allen Fällen, wo
Licitationen von Lieferungen von Objecten des Deconomieums der

Städte in Anwendung zu bringen (Hofkanzleidecret vom 9. November 1826, Hofz. 30,756, Reggßz. 59,872).

Das Einschreiten der Regierung um die Verechtigung, in jenen Fällen, wo die zur Verpachtung der den l. f. Städten gehörigen Gefälle oder zur Anschaffung der zum Bedarfe der Städte erforderlichen Gegenstände wirklich eingeleiteten Versteigerungen ohne den gewünschten Erfolg blieben, die außer dem Licitationenwege getroffenen Verhandlungen unmittelbar selbst genehmigen zu dürfen, wurde mit dem Besatze genehmigt, in allen wichtigeren Fällen, so wie in jenen, wo besondere Gründe vorliegen dürften, über das Benehmen der städtischen Aemter sich eine nähere Ueberzeugung und Beruhigung zu verschaffen, und die geeigneten Vorschüften in der analogen Art einsetzen zu lassen, wie sich (ehemals) in Absicht auf die Ausbietungen der Stadt Wien durch die Dazwischenkunft der (vormaligen) Stadthauptmannschaft benommen wurde (Hofkanzleid. vom 10. Mai 1815, Hofz. 8608, Reggßz. 17,305).

Uebrigens sind die l. f. Orte von Errichtung gekämpelter Contracte bei Verpachtungen von Grundstücken und Gefällen enthoben, und es sind statt ihrer wieder Protokolle eingeführt (Regierungsverordnung vom 18. November 1835, Reggßz. 64,146).

- a) Es heißt nämlich darin: Da in denjenigen Fällen, wo über das Resultat eines öffentlichen Versteigerungsbietes ein förmlicher Vertrag abgeschlossen wird, die Licitationsbedingungen, welche bis zur Ratification des Vertrages subsidiarische Sicherstellung gewahren, durch Fectigung des Vertrages ihre Rechtskraft verlieren, und mit Rücksicht auf diesen Umstand, bei einer wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr der faumfeligen Contractanten eingeleiteten Relicitation nicht das ursprüngliche Object, sondern strenge genommen, der Vertrag ihre faumfälligen Contractanten ausgeboten wird; so wird, um möglichen Umständen zu begegnen, verordnet, daß für die Zukunft dem wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr faumfälliger Contractanten einzuleitenden Relicitationen arabischer Objecte nicht der ursprüngliche Fiscal sondern der letzte Erststehungspreis zum Grunde gelegt werde.

§. 119.

Anwendung der allgemeinen Licitationsvorschriften auch auf die l. f. Ortschaften.

a. Wegen der Cautionslegung.

Die unterm 30. August 1817 bekanntgemachte Hofkanzlei-Entscheidung vom 31. Juli 1817, vermöge welcher zur besseren Sicherheit der politischen Fonds, bei allen Versteigerungen folgende zwei Punkte unter die Licitationsbedingungen aufgenommen werden sollen:

1. Daß jeder Pachtsufstige, gleich nach geschlossener Licitation, einen halbjährigen Pachtschilling als Caution zu erlegen, oder wenigstens durch eine annehmbare Bürgschaft oder sonstige Reahypothek sicher zu stellen;

2. daß er den bedungenen Pachtzuschlag vierteljährig vor-
hinein zu bezahlen habe, und

3. daß, im Falle der Pächter diese Pflicht vernachlässiget, so-
gleich, ohne erst eine Aufkündigung oder ein gerichtliches Verfahren
abzuwarten, zu einer neuen Licitation, auf Kosten und Gefahr des
Pächters, geschritten werde, und der als Caution erlegte halbjährige
Pachtzuschlagbetrag ipso facto zu Gunsten des Fonds, den es be-
trifft, verfallen seyn soll, kann auch für das städtische Ge-
meindevermögen nur von Vorteil seyn.

Jene Hofverordnung vom 31. Juli 1817, obgleich selbe nur von
politischen Fonds spricht, hat daher auch bei den Versteigerungen bei
l. f. Ditschaften ihre Anwendung, und jene beiden Punkte sind unter
die Licitations-Bedingnisse eigens aufzunehmen, und sodann auch in den
Pachtcontracten ausdrücklich aufzuführen (Regierungscircular vom
9. Dezember 1817).

§. 120.

Verwendung der Staatsobligationen hiezu. Aus-
schließung der Bankactien davon.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bau-
führungen u. s. w. in Folge der früheren Directiven freigestellt, die
zur Sicherheit des Verars vorgeschriebene Caution entweder im Ba-
ren, oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer in das Ver-
dienen gebrachten Raten, durch Erlag verzinslicher Staatspapiere,
durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig
zu intabulirende und Pragmatikalsicherheit gewährende Bürgschafts-
Instrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben, wie sich in je-
nem Falle zu benehmen sey, wenn statt der baaren Cautionleistung
für Lieferungen, Bauführungen, Staatsobligationen von den Par-
teien zur Verarialsicherheit angeboten werden?

In Erwägung, daß der bare Erlag des Cautionsbetrages für
manche Partei aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch
die Zinsen des bar erlegten Kapitals entbehren, hat die k. k. all-
gemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen Erlages
der Caution am Mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rück-
sicht der Geldverrechnung der Staatsobligationen, laut Note vom
27. Februar 1821 zu bestimmen befunden, daß künftig in solchen
Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution be-
steht, und Staatsobligationen als Caution erlegt worden, dieselbe
nach ihrem gegenwärtigen Wiener Börsenkurs, welcher nach dem Tage
der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfe.

Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten
Staatsobligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden.

Uebrigens ist aber noch zu betrachten, daß, wenn durch die Cou-
rshverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautionsobligationen ver-

anlaßt, und dadurch der Mehrbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnismäßige Hinausgabe der eingelegten Cautionsobligationen an die Partei gestattet, noch eine Daraußzahlung derselben gefordert werden darf.

Da endlich die von der n. ö. Nationalbank ausgefertigten Actien als Urkunden einer priv. Privatgesellschaft zu betrachten sind, so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines Aerial-Cautionsbetrages nicht angenommen werden (Hofkanzleidecret vom 12. März 1821).

§. 121.

b. Bestimmung hinsichtlich der Neuegelde.

Die l. f. Ortschaften sollen sich bei öffentlicher Licitation städtischer Realitäten von jedem Kauflustigen 10 pCt. von dem Ausbistpreise als Neuegeld depositiren lassen, welches von den Meistbietenden als eine a Contozahlung zurückzuhalten, den übrigen Licitanten aber sogleich zurückzugeben ist (Regierungsverordnung vom 22. August 1811, Regg. 26,328).

Nun ist die Anfrage vorgekommen, welche Grundsätze bei den Versteigerungen, welche Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Neuegelde erlassen wurden; aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor, daß die Stipulirung der Neuegelde (Vadium) bei den Aerialbeiträgen, welche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber, außer den die rechtlichen Attribute des Neuegeldes bestimmenden §§. 909, 910, und 911 des b. G. anderweite Vorschriften bestehen.

Da es nun aber bei mehrerer Gelegenheit geschehen ist, daß Bestbieter, im Falle, wo die contrahirenden Preise durch große Concurrenz oder aus andern Ursachen weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur 5 pCt. vom Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Neuegeld fahren ließen, und bei der neuen Licitation bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorne Vadium reichlich ersetzen, so hat die k. k. Hofkammerprocuratur, theils um dem Licitationsacte oder Verhandlungsprotokolle mehr Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber, um sich der Prästationsfähigkeit der Licitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß bei der förmlichen Contract-Ausfertigung vorgehende Licitations- oder Verhandlungsact für den Bestbieter sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Licitanten und Offerenten statt des Vadiums, gleich die in 10 pCt. des Werthbetrages betragenden Cautionssummen, oder deren Sicherstellung abgefordert werden.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammerprocuratur folgende Klausel zur Einschaltung in das Licitations- oder Verhandlungsprotokoll vorgeschlagen.

»Dieser Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des

von ihm gefertigten Licitationsprotokoll für das Aerar über den Tag der erfolgten Ratification verbindlich.“

»Im Fall, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und den erlegten Cautionsbeitrag weder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Befestigungen, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersenkenden Differenz zu behalten, im Falle aber, als der neue Bestbot keines Erfages bedürfe, als verfallen einzuziehen.

Diese Klausel wird in die von Seite des Militär-Aerars und vom Civil-Aerar beim Tabak- und Stämpelafälle abgeschlossenen Verhandlungsprotokolle dermalen schon aufgenommen, und da durch dieselbe unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerialrechte erzielt wird, als sonst das bedungene kleine Neuegeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerialverwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Contracte einzuführen, so findet die Hofkanzlei diese Verbindungsklausel zur Aufnahme in alle Licitations- oder Verhandlungsprotokolle, wo jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerar oder gegen einen unter Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiemit anzuwenden (Hofkanzleidecret vom 20. April 1821).

§. 122.

Wie die Klagen eines Pächters gegen die Städte zu behandeln sind.

Se. Majestät haben laut Hofkanzleidecret vom 29. August 1835, Z. 20,485, durch allerhöchste Entschliessung vom 23. Mai 1835 gestattet, daß das Patent vom 31. Dezember 1800, Nr. 514, der Just. G. G. auch für die Pächter der Güter der Städte und Gemeinden mit folgender Modification gesetzlich Recht habe, daß

1. die in den §§. 7 und 8 des berufenen Patentbes bezeichnete Klage des Pächters eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichteten Klagen gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet, und bei dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictionsvorschriften competenten Gerichte überreicht, und

2. die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von dem Vertreter der Gemeinde bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdictionsvorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competente Gerichtsstand ist (Regierungscircular vom 23. September 1835, Reggk. 52,148).

§. 123.

Bestätigung der hinsichtlich l. f. Ortschaften abgeschlossenen Vergleiche von Seite der Hofkanzlei.

Vergleiche des Fiscalamtes in Absicht des städtischen Kammervermögens mit andern Parteien, sind vorläufig der Bestätigung der Hofkanzlei vorzulegen (Hofkanzleidecret vom 9. April 1807, Hofz. 6089, Reggkz. 13,031).

Nach der spätern Hofkanzleiverordnung vom 6. März 1829, Hofz. 2402, Reggkz. 13,656, sind jedoch diese Vergleiche nur dann der Hofkanzlei einzusenden, wenn die Summe, um welche die Paucicenten differiren, den Betrag von 1000 fl. C. M. übersteigt (Hofkanzleidecret vom 6. März 1829, Hofz. 2402, Reggkz. 13,656).

§. 124.

Sorge für die Pragmaticalsicherheit der städtischen Forderungen. Eintreibung der Rückstände.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist nachdrücklichst einzubinden, immer darum besorgt zu seyn, daß es ihren Activkapitalien nicht an Bedeckung mangle (Instruction für's Kreisamt vom 21. Jänner 1783, §. 105).

Diese Bedeckung muß nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches pragmatical seyn.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist nachdrücklichst einzubinden, daß die Interessen von den Activkapitalien, die Bestandgelder oder andere dergleichen Forderungen nicht anschwellen, sondern von Zeit zu Zeit flüssig gemacht, und eingetrieben werden (Instruction für's Kreisamt vom 21. Jänner 1783).

Dem Magistrat wurde daher mit Regierungsverordnung vom 26. November 1832, Reggkz. 65,477, die möglichste Thätigkeit in Einbringung der Activrückstände und Abstattung der Passivreste eingeschärft, und die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. September 1825 ^{a)}, Z. 25,993, Reggkz. 54,336, in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der 3jährigen Verjährungsfrist bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsungen für das Aerar entstehen könnten, hat auch auf die städtische Verwaltung in Anwendung zu kommen. Zur weiteren Richtschnur wurde beigelegt, daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintritt der Verjährung den städtischen Renten ein Nachtheil anwachsen sollte, zur Kenntniß der Hofkanzlei mit dem Gutachten zu bringen sey, ob einem und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheiles zugerechnet und den Schadenersatz von demselben hereingebracht werden soll (Hofkanzleidecret vom 18. October 1826).

^{a)} Diese Hofkammerv. besagt nämlich: Um die aus der Kürze der gesetzlichen Verjährungsfrist für das Aerarium zu besorgenden Nachtheile

insbesondere bei jährlichen Abgaben, Renten und Zinsen, welche nach dem §. 1480 des allg. burgerl. Gesetzbuches nach dem Verlaufe von 3 Jahren verjähret sind, möglichst zu beseitigen, hat die k. k. Landesregierung die unterstehenden Cassen und Ämter zu verpflichten, die dahin abzuführenden jährlichen Gelddabgaben oder Leistungen in gehöriger Evidenz zu halten und nach fruchtloser Verstrechung der zu ihrer Abtragung bestimmten Frist, innerhalb eines kurzen Terms die Anzeige der betreffenden Ausstände an die k. k. Landesregierung zu erstatten, damit durch das Fiscalamt die weitere Amtshandlung wider den saumseligen Schuldner eingeleitet, und entweder eine ordentliche Klage wider denselben gestellt, oder die ausdrückliche Anerkennung seiner Schuld im außerordentlichen Wege zur Unterbrechung der Verjährung bewirkt werde. Für den Fall einer anders gearteten Beschädigung des allg. Aerariums ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die möglichste Beschleunigung der Verhandlung die im §. 1480 bestimmte dreijährige Frist nicht verjaumt werde.

§. 125.

Umstellung der Laren in Metall-Münze.

Die Laren für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen sind, nach ihrem ursprünglichen Ausmaße, nicht nur bei Städten, sondern auch bei allen Domänen auf Conventions-Münze zu setzen (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 126.

Diese Regulirung ist der vereinten Hofkanzlei vorbehalten.

Die Anordnung der ausgesprochenen Grundsätze, wegen Umstellung der verschiedenen Einkünfte der Städte in Metall-Münze, haben Se. Majestät der vereinten Hofkanzlei, die erforderlichen Falls mit dem Finanzministerium Rücksprache pflegen wird, vorzubehalten geruhet (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 127.

Wie es in Beziehung auf diese Umsezung mit den Laudemien und Pfundgelbern zu halten ist.

Die Laudemien und Pfundgelber, wo sie in einer bestimmten Quantität des Stammkapitals bestehen, richten sich bereits gesetzlich nach der Währung des Stammkapitals, von welchem sie abgenommen werden.

Sollte aber der Fall eintreten, daß unter obgedachten Benennungen, Gebühren mit fixen Gelbbeträgen eingehoben würden, so müßte von Fall zu Fall die Entstehung und Beschaffenheit derselben angezeigt werden (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 128.

Wie es mit den Urbarschuldsigkeiten zu halten ist.

In Beziehung auf die Umstellung der Urbarschuldsigkeiten in Metall-Münze, muß eine allgemeine gesetzliche Verfügung abgewartet werden (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

Es sollen vielmehr die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung des vorgekommenen Unfuges ergriffen werden, daß Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaren, sondern auch die Urbarialgiebigkeiten der Untertanen in klingender Münze abfordern, wozu sie nicht berechtigt sind (Ministerialschreiben vom 26. März 1821).

§. 129.

Wie es hinsichtlich der indirecten Abgaben zu halten ist.

Hinsichtlich der Umgestaltung der indirecten Abgaben, welche einzelnen Städten bewilliget sind, als Verzehrungsgetränke-Ausschläge und u. dgl., wird sich ganz nach jenen Bestimmungen gerichtet werden, welche der Staat in Ansehung analoger Abgaben festsetzen wird; und da der Tax in die Classe der Verzehrungsausschläge gehört, welche nach dem allerhöchsten Cabinetschreiben vom 23. Februar 1820 auf Conventions-Münze umzusetzen waren, so war hiernach auf die Behandlung der damals noch bestandenen Taxausschlags-Beträge auf Conventions-Münze vorzunehmen (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

Der Umstand, daß die Getränke noch in Papiergeld verkauft werden, konnte dieses gar nicht hindern, denn auch die übrigen Nahrungsmittel werden nur in Papiergeld verkauft, und demungeachtet werden die darauf gelegten Verzehrungsausschläge in Münze eingehoben.

Ueberdies war der Tax ursprünglich nicht im Gelde bemessen, sondern er bestand mit einer bestimmten Quantität des ausgeschenkteten Getränkes. Es blieb daher den Taxeigenthümern überlassen, mit den Taxpflichtigen über einen Melutionsbetrag übereinzukommen, der füglich auch in Münze ausgesprochen werden kann, das Getränk mag in was immer für einer Valuta verkauft werden (Hofkanzleidecret vom 26. August 1821).

Die nunmehrige Taxentschädigung kommt daher auch in Conventions-Münze zu berechnen.

§. 130.

Unterschied zwischen den directen Abgaben.

Bei den directen Abgaben ist zu unterscheiden:

1. zwischen solchen, welche als bloße Zuschläge auf die dem Staate zu entrichtenden Abgaben umgelegt und eingehoben werden, dann

2. zwischen jenen, die in einem verhältnismäßigen Antheile des Objectes, von welchen sie abgenommen werden, und

3. zwischen jenen, die auf bloße Vertheilung in einem absoluten Differ beruhen (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 131.

Ad a. Bei bloßen Zuschlägen.

Die directen Abgaben, welche als bloße Zuschläge auf die an den Staat zu entrichtenden Abgaben umgelegt und eingehoben werden, sind in jener Valuta einzuhoben, in welcher sie der Staat fordert (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 132.

Ad b. Bei directen Abgaben, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt und eingehoben werden.

Die directen Abgaben, die nach einem besonderen Maßstabe umgelegt und eingehoben werden, und einem verhältnismäßigen Antheil des Objectes, von welchem sie abgenommen werden, bestehen, richten sich nach der Valuta des Belegungs-Objectes (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 133.

Ad 3. Bei directen Abgaben, die noch auf bloße Wertheilung in einer absoluten Ziffer beruhen.

Hier ist zu unterscheiden:

- a. zwischen solchen Abgaben, welche seit 1798 unverändert geblieben sind, und
- b. jenen, welche seit 1798 abgeändert wurden.

§. 134.

Ad a. Bei Abgaben, welche seit 1798 unverändert geblieben.

Bei directen Abgaben, die nach einem besonderen Maßstabe umgelegt und eingehoben werden, und auf bloße Wertheilung in einem absoluten Ziffer bestehen, sind jene Abgaben, welche seit dem Jahre 1798 keine Veränderung in ihrer Bemessung erfahren haben, mit den jetzigen Nennbeträgen auf Metall-Münze zu setzen (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 135.

Ad b. Abgaben, die seit 1798 eine Veränderung erlitten haben.

Bei den directen Abgaben, die nach einem besonderen Maßstabe umgelegt und eingehoben werden, und auf bloße Wertheilungen in einem absoluten Ziffer bestehen, sind die seit dem Jahre 1798 erhöhten oder neu eingeführten, einer Revision zu unterziehen, und dem Verhältnisse gemäß, zu reguliren (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 136.

Wie es mit den Monopoliën zu halten ist.

Wo die einer Stadt zustehenden Monopoliën in eigener Regie gehalten werden, waltet gar kein gesetzliches Hinderniß ob, die Verkäufe nach einem ordentlichen Maßstabe in Münze zu bewirken.

Außer es müssen dabei die in Beziehung auf Satzungen noch bestehenden Gesetze, welche (damals) noch auf Papiergeld gerichtet waren, und der eigene Vortheil der Gemeinde als Verkäufer berücksichtigt werden, und es sind nicht von der einen Seite Verlegenheiten in der Verwahrung, oder eine Stockung im Abfage von Seite der Gemeinde als Verkäufer herbeizuführen.

Sind diese Monopoliën verpachtet, so fallen diese Einnahmen in die Rubrik: Pachtchilling, diese sind nur in jener Währung zu stipuliren, in welchen die Gebühren des verpachteten Objectes erhoben werden (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 137.

Wie es hinsichtlich der Zinsen von Privat- und öffentlichen Capitalien zu halten ist.

Hinsichtlich der Zinsen von Privatkapitalien und von Staats- und ständischen Capitalien, muß sich lediglich nach den Gesetzen, und nach den Verfügungen der Staatsverwaltung gerichtet werden (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 138.

Wie es hinsichtlich der Grund- und Wohnungszinsen zu halten ist.

Da es gesetzlich gestattet ist, die Grunderzeugnisse entweder in Münz- oder in Papiergelde zum Verkaufe zu bringen, so kann bei den Zinsen oder Renten von Grundbesitzungen in der Wahl des einen oder des andern nur der Vortheil des Grundbesizers, das ist, der Gemeinde, entscheiden (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

Die Zinsen von Wohnungsgebäuden können ohne Umstand nach einem billigen Maßstabe auf Münze gesetzt werden, wenn anders nicht Contracte im Mittel sind (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1819).

§. 139.

Beschaffenheit der Gemeinde-Beiträge.

Die Pflicht zu Gemeinde-Beiträgen ist eine persönliche, und richtet sich nicht nach der Eigenschaft der Realität, sondern nach den Merkmalen der Personen, ob sie als Gemeindeglieder angesehen werden können oder nicht.

Zu solchen Gemeinde-Beiträgen sind übrigens auch die ständischen Freihäuser, die in der Gemeinde liegen, verpflichtet.

Hoffkanzleid. vom 17. Februar 1814.

Bei Einhebung und Verwendung derselben sollen keine Willkürlichkeiten gebildet werden (Hofentschließung vom 24. Juni 1785).

In der Proportion des Ueberschusses soll, nach Bestreitung aller Auslagen, eine Rücksicht in den Beiträgen selbst geschehen; und es sollen dieselben nicht mit dem Armen-Institute vermengt werden (Hofentschließung vom 7. Juli 1785).

a) Siehe übrigens hierüber auch den §. 111.

Kassabewahrung.

§. 140.

Sperre sämmtlicher Kassen.

Sämmtliche Kassen sind unter der vorschriftmäßigen Sperre auf dem Rathhause aufzubewahren, und es darf keinem Beamten gestattet werden, unter was immer für einem Vorwande, Gelder bei sich im Hause zu haben.

Instruction für die lf. Ortschaften in Niederösterreich, genehmigt mit Hoffkanzleidcret vom 1. December 1808, intimirt mit Regierungsdecree vom 9. Jänner 1809.

Denn Kammeramtsgelder sollen vermöge Hoffkanzleidcret vom 13. Juli 1820, Reggßj. 34,271 im Rathhause eingezahlt werden. Die von der allgemeinen Hofkammer bei den lf. Kassen angeordneten Vorrichtungen in Rücksicht der sorgfältigen Sperrung der Thüren und Untersuchung der Localitäten, ob sich nicht Jemand verborgen hält, sind übrigens auch auf alle städtischen Kassen auszudehnen; und die wegen periodischer Hinterlegung der zur Manipulation nicht gehörigen Ueberschussgelder unter die doppelte Gegensperre bestehende Verordnung wurde erneuert (Hoffkanzleidcret vom 4. Feb. 1826, Hofg. 3778, Reggßj. 8009).

§. 141.

Haltung einer Handkasse.

Nur zu den augenblicklichen Ausgaben kann dem Beamten ein angemessener Gelbbetrag als Handkasse zurückbehalten gestattet werden. (Instruction für die lf. Ortschaften, Hoffkanzleidcret vom 1. October 1808). So z. B. ist dem Obereinnehmer des Oberkammeramtes ein Betrag von 1000 fl. und dem Controllor von 500 fl. als Verlag für die Handkassa gestattet.

§. 142.

Führung eines Kassajournals.

Es ist darüber zu wachen, daß die verrechnenden Beamten alle Gelbeinnahmen und Ausgaben täglich ordentlich aufschreiben, und

dort, wo sie aus Mangel der Rechnungskunde nicht etwa das Journal selbst zu führen im Stande sind, wenigstens wöchentlich ihre Aufschreibungen von dem hierzu aufgestellten Individuo in das Journal eingetragen werden, damit zu jeder Zeit ohne Umtriebe eine förmliche Kassaliquidation vorgenommen werden kann. (Eodem.)

§. 143.

Wie es bei den Geldvorschüssen in den städtischen Kassen zu halten ist.

Es geschieht sehr oft, besonders bei die Kammerämtern, der Fall, daß der Beamte der Kassa Geld vorstreckt, um die dringenden Ausgaben zu bestreiten, bis wieder eine Einnahme einfließt.

Wenn eine solcher Verleihung geschieht, hat der betreffende Rechnungsführer den erhaltenen Vorschuß in seinem Kassajournal ordentlich in Empfang zu nehmen, und es wird durchaus nicht zu gestatten sein, daß ein Rechnungsführer sein eigenes Vermögen mit dem Gemeinvermögen in irgend eine Vermischung bringe.

Das Nämliche hat auch zu geschehen, wenn eine städtische Kasse der andern einen Vorschuß leistet.

Vorschüsse dieser Art hat jedoch das Kammeramt nie aus dem Spital- und Kirchenamte u. c. zu nehmen, weil diese beiden Aemter verbunden sind, die entbehrliche Barschaft zum Besten des Spitals oder der Kirche sogleich fruchtbringend anzulegen. (Eodem.)

§. 144.

Vorsichten, im Falle der Kassabeamte verreiset.

Wenn ein oder der andere Beamte, welcher die Kassasperre hat in Dienst- oder eigenen Angelegenheiten verreiset, und also seinen Kassaschlüssel zurücklassen muß, damit bei vorfallender Nothwendigkeit die Kassa eröffnet werden kann, so ist der Kassaschlüssel desselben nicht den andern, die Mitsperre Habenden zurückzulassen, sondern inzwischen, nach Anordnung des Bürgermeisters oder Syndicus, einem von den Magisträtsräthen oder bürgerlichen Ausschüssen zu übergeben. (Eodem.)

§. 145.

Unvermuthete Journal-Untersuchung und Kassascontrirung von Seite der Magistrate.

Kassascontrirungen bei 15. Städten sind von den Magistraten sowohl als von den Kreisämtern, bei nächst vorfallender Gelegenheit unvermuthet und zu unbestimmten Zeiten vorzunehmen, und es haben sich die Kreisämter hierüber von den Magistraten einen Ausweis vor-

legen zu lassen (Regierungsverordnung, 26. Mai 1808, Reggßz. 14,191).

Der Magistrat hat öfter unter dem Jahre unermuthet die Journale seiner untergeordneten Rechnungsführer zu untersuchen und die Kassa zu scontriren (Instruction für die lf. Ortschaften, Hofkanzleidecret den 1. December 1808, Regierungsdecree vom 9. Jänner 1809).

Vermöge Regierungsverordnung vom 16. November 1824, Zahl 54,823, sind sämmtliche Amts-Kassen jährlich zweimal zu untersuchen, und die diesfälligen Scontrirungs-Ausweise dem Kreisamte vorzulegen. Die Magistrate haben übrigens die Scontrirungs-Ausweise von der Kammeramts-, Waisen-, Depositen- und Steueramts-Kassa mit einem Berichte, die Scontrirungs-Ausweise der übrigen Kassen aber, nämlich der Bürgerhospital-, Kirchen- und Armen-Institut-Kassen, mit abgeforderten Berichten zu überreichen, indem dieselbe sowohl bei der Regierung als auch bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung verschiedene Departements betreffen. Auch haben die lf. Ortschaften gleich allen übrigen Kassen auch jene über die Depositen in Criminals- und schweren Polizei-Übertretungs-Angelegenheiten, den vorgeschriebenen zeitweiligen Scontrirungen zu unterziehen und die Liquidations-Ausweise hierüber gleichfalls von Zeit zu Zeit einzusenden.

Wenn sich keine derlei Depositen bei einem oder dem andern Magistrate vorfinden, ist von den betreffenden Behörden eine negative Anzeige zu erstatten (Regierungscircular vom 7. Jänner 1835, Reggßz. 528).

Das Kreisamt hat übrigens diese Scontrirungs-Ausweise zugleich, insofern sie sich nach den oben bemerkten Kategorien zu einer vereinten Einbegleitung eignen, und zwar die für den ersten Semester eines jeden Militärjahres Anfangs des Monats Mai, und die für den zweiten Semester Anfangs des Monats November (nur unmittelbar der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, von welcher sie geprüft und im Wege der Landesstelle erledigt werden) vorzulegen. Regierungsverordnung vom 16. November 1824, Reggßz. 54,823. Mit Regierungsverordnung vom 27. September 1827, Reggßz. 54,218 wurde aber befohlen, diese Ausweise nicht abgefordert, sondern zur Vermeidung der Schreibereyen bloß mit einem Einbegleitungsberichte zu überreichen.

Damit aber auch das Kreisamt in Hinsicht der von den lf. Orten einzusendenden Scontrirungs-Ausweisen in genauer Kenntniß bleibt, so hat dasselbe den Magistraten zur Vorlegung dieser Ausweise bestimmte Termine für jede Jahreshälfte zu ertheilen, und hierüber eine genaue Vormerkung zu führen (Regierungsverordnung vom 16. November 1824, Zahl 54,823).

Verwendung des Gemeindevermögens.

§. 146.

Passirung der städtischen Auslagen. Beziehung der Wirthschafts-Ausschüsse bei gewissen Verausgaben. Wirkungskreis der Kreisämter und der Landesstelle, hinsichtlich der diesfälligen Passirungen.

Das Gemeinde-Vermögen ist zur Bestreitung der Gemeinde- oder eigentlichen Gesammbedürfnisse, mit Ausschließung der Einzelnen bestimmt (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch, §. 288).

Nach dem §. 105. der Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1783, war den Magistraten der lfd. Ortschaften nachdrucksamst eingebunden, keine Ausgaben, außer denen, die ohnehin bestimmt sind, ohne Passirung der Landesstelle zu machen. Nun ist aber den Magistraten der größeren Orte die Passirung der städtischen Auslagen bis auf 50 fl. und bei kleineren auf 25 fl., so wie allen die Auszahlung der Militär-Quartierzinsen, und die Ersetzung der gestifteten Pfrundenkosten überlassen (Wirkungskreis der Landesstelle, vom 29. Jänner 1800).

Außerordentliche Auslagen ohne Einholung der hohen Bewilligung zu bestreiten, sind sie aber nicht befugt (Instruction für die lfd. Ortschaften in N. O., genehmigt mit Hofkanzleidecret vom 1. October 1808, intumirt mit Regierungsdecree vom 9. Jänner 1809), wogegen der Wiener Magistrat dringende Ausgaben, wie: bei Feuerbrünsten, Ueberschwemmungen, Bodenreparaturen, Gebäuden, Wasserleitung bis auf den Betrag von 500 fl. ohne vorläufige Anfrage bestreiten kann, bei größeren Beträgen es aber der Landesstelle anzuzeigen hat (Hofkanzleidecret vom 18. September 1800, Reggßz. 18,245).

Neujahrs-geschenke dürfen übrigens Gemeinden nicht in Ausgabe bringen (Hofkanzleidecret vom 15 Juli 1813).

Die Kreisämter haben ferner die Vollmacht, den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 fl., und den kleineren bis auf 50 fl. zu geben, und zu Bauarbeiten, wenn sie nicht 100 fl. übersteigen, und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden können, nach Berichtigung der Bauüberschläge die Erlaubniß zu erteilen (Wirkungskreis der Landesstelle, vom 29. Jänner 1800), welche Beträge mit Regierungsdecree vom 12. April 1824, Reggßz. 16,242 auf Conventions-Münze bestimmt wurden. Jene Berichtigung von 100 fl. und 50 fl. beschränkt sich jedoch nur auf die im Laufe der gewöhnlichen Administration vorfallenden Auslagen, keineswegs aber auf immerwährend zu systemisirende Auslagen (Regierungsverordnung vom 29. November 1832, Reggßz. 66,131).

Vermöge Hofdecree vom 9. December 1806, Hofz. 42,859 hat die Regierung das Recht, bei Bauarbeiten bis 1500 fl. die Passirung zu erteilen, und mit Hofkanzleidecret vom 14. April 1820,

Hofz. 10,192, Reggßz. 17,621 und Hofkanzleidecret vom 6. August 1820, Hofz. 22,767, Reggßz. 36,880 sollen Baugesenstände, welche den Betrag von 1500 fl. übersteigen, der Hofstelle vorgelegt werden.

In dem Hofkanzleidecrete vom 16. Mai 1807, Hofz. 8,807, heißt es dagegen, daß für die Reparation schon bestehender, und für irgend einen öffentlichen Gebrauch nothwendiger Gebäude, die ein Eigenthum der Städte sind, die Regierung die Ausgaben bis auf die Summe von 6000 fl.; bei neuen Baulichkeiten dieser Gattung aber, die dormalen schon bestanden hatten, bis auf 3000 fl. ertheilen könne; und ebenso steht der Regierung zu Folge ihres erweiterten Wirkungskreises vom 11. Mai 1832, S. 14., Reggßz. 32,249, die Bewilligung zur Veräußerung der Realitäten, Staatspapiere und einzelner Rechte bei den Comunen, bis zum vollen Betrage von 6000 fl., und im Wege der Versteigerung jedoch nur in jenen besondern Fällen zu, wenn die Comunen die genannten Objecte und Rechte zum eigenen Gebrauche nicht bedürfen, und sie auch sonst zu keinem angemessenen Nutzen gebracht werden können.

Dagegen ist die Landesstelle vermöge Hofkanzleidecres vom 10. Mai 1834, Hofz. 12,096, Reggßz. 27,396, nun ermächtigt, den Ankauf der Realitäten für Städte, in dem Falle, wo sich dieselben zur Erreichung der Zwecke, für welche die städtischen Fonds bestimmt sind, als wirklich nothwendig darstellt, inner dem Betrage von 1500 fl. C. M. aus eigener Wirksamkeit zu bewilligen, wobei es in Ansehung der Gebäude bei den Bestimmungen des gegenwärtigen Wirkungskreises sein Verbleiben hat. Dieses gilt aber keineswegs bei solchen Gebäuden, die zum Nutzbringen gekauft werden sollen, rücksichtlich welcher die besondere allerhöchste Bewilligung einzuholen kommt.

Zur Bewilligung zur Abschreibung uneinbringlicher und zweifelhafter Zahlungsbestände, ist endlich die Landesstelle bis zum vollen Betrage von 5000 fl. ermächtigt, wenn entweder diese Abschreibung für die Comunen selbst vortheilhaft ist, oder durch gültige Gründe vollkommen gerechtfertigt wird (Erweiterter Wirkungskreis der Regierung, vom 11. Mai 1832, Hofz. 16, Reggßz. 32,249).

§. 147.

Institut der Wirtschafts-Ausschüsse.

Nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften sind die Magistrate der l. Ortschaften ohnedieß nicht befugt, Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten vorzunehmen, oder außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, ohne vorher die höhere Bewilligung einzuholen. Hiervon kann also auch hier keine Rede sein, sondern es handelt sich hier blos um jene Verwaltungszweige, über welche Verfügungen zu treffen, in dem Wirkungskreise der Magistrate liegt.

Damit sich der Magistrat hierüber zu jeder Zeit gegen die höhere Behörden ausweisen, und gegen die allfälligen Klagen der Bürgerschaft wegen Eigenmächtigkeit oder übler Gebahrung mit dem Ge-

meinvermögen sichern kann, wurde demselben aufgetragen, sobald es sich um beträchtliche Auslagen, Vorschläge zu Gehaltsverbesserungen, oder neuen Wirthschafts-Einrichtungen handelt, die Wirthschafts-Ausschüsse a) zur Berathung beizuziehen, und hierüber ein ordentliches Protokoll zu führen, welches in der Registratur aufbewahrt werden muß (Instruction für lfd. Ortschaften in Niederösterreich. Genehmigt mit Hofkanzleidecret vom 1. December 1808, irrtumirt mit Regierungsdecree vom 9. Jänner 1809).

Endlich ist sämmtlichen rechnungspflichtigen Städten und Märkten in Nieder-Oesterreich als Richtschnur vorgezeichnet, daß aus eigener Macht keine Auslage bestritten werden darf, auf welche im Präliminar nicht vorgesehen war; und der k. k. Provinz. Staatsbuchhaltung ist zur Pflicht gemacht, die Ueberschreitungen der Präliminarien streng zu überwachen, und die bei Prüfung der einlangenden Differenz-Ausweise wahrgenommenen Gebrechen der Regierung anzuzeigen, welche den Magistrat zur Verantwortung ziehen, und gegen ihn das Amt handeln wird (Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1838, Hofz. 3430, Regg. 10,141).

- a) Die bürgerlichen Wirthschafts-Ausschüsse haben folgende Organisation: Um den Irrungen und Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, welche daraus vielfältig entstanden sind, daß die Wirthschafts-Ausschüsse der lfd. Ortschaften von dem Umfange ihrer Rechte und Pflichten bisher nicht gehörig unterrichtet waren, welche Unkenntniß für manche Gemeinde den nachtheiligsten Einfluß auf die Verwaltung des Gemeindevermögens nach sich gezogen, und den Samen der Uneinigkeit unter die Gemeindeglieder gestreuet hat, findet es die k. k. niederösterreichische Landesregierung nothwendig, diese Rechte und Pflichten der bürgerlichen Wirthschafts-Ausschüsse in folgender Instruction zusammenzufassen, und zur genauen Beobachtung hinauszugehen.

§. 1. Als bürgerliche Wirthschafts-Ausschüsse sind jene Individuen anzusehen, welche von der gesammten Bürgerschaft zur Vertretung derselben in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter der Leitung des Magistrates gewählt, und von selbem auch bekräftigt worden sind.

§. 2. Die bürgerlichen Wirthschafts-Ausschüsse sind das Organ der ganzen Bürgerschaft, welche denselben ihre wichtigsten Interessen anvertraut, und durch selbe ihre Ansichten in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens, ihre Wünsche in Gemeindeangelegenheiten überhaupt, so wie auch ihre allfälligen Beschwerden zur Kenntniß und Abhilfe ihres vorgelegten Magistrates und stufenweise der höheren lfd. Behörden bringt.

§. 3. Eben beschwören dürfen die Ausschüsse bei ihren Amtshandlungen nie nach ihren Privatansichten und persönlichen Interessen handeln, sondern einzig und allein dem einstimmigen Willen der ganzen Bürgerschaft, oder doch des größten Theils derselben gemäß, alle ihre amtlichen Schritte einzutreten.

§. 4. Um zur Kenntniß dieses allgemeinen Willens zu gelangen, in so fern solcher nicht schon von selbst öffentlich bekannt ist, ist es ihnen zwar unbenommen, sich über ihre Gemeinde-Angelegenheiten mit den einzelnen Bürgern zu berathen und zu besprechen, sie dürfen aber dazu nicht die öffentlichen Caffee- und Wirthshäuser wählen. Es ist ihnen auch gestattet, in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, um die Zusammenberufung der ganzen Bürgerschaft auf das Rathhaus, bei dem

Magistrate anzulangen, damit sie sich dort mit selben besprechen und berathen können

Bei dieser Versammlung muß Ruhe und Anstand herrschen; sie darf auch nur in Gegenwart eines Magistratsgliedes Statt finden

§ 5 Der Wirkungskreis der bürgerlichen Wirthschafts-Ausschüsse erstreckt sich auf alle allgemeinen Angelegenheiten der Bürgerschaft, nämlich so oft es sich um Abwendung eines derselben drohenden Nachtheiles, oder um Zuwendung eines Vortheiles und Aufrechterhaltung der, der Bürgerschaft zustehenden Rechte u. s. w. handelt

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie auf die zweckmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens zu richten, und jede Gelegenheit sorgfältig wahrzunehmen, nämlich, wenn es sich um den Verkauf, die Verpachtung und die bessere Benugung einer Gemeinde-Realität oder Gefälles, und den Ankauf einer neuen Realität, um die Eröffnung einer neuen kammeramtlichen Einnahmequelle, um die bessere Benugung der Gemeinde-Gefälle, um Einführung einer besseren Wirthschaft in der Administration, um die Verminderung einzelner Ausgaben, um die Einführung gemeinnütziger Anstalten u. s. w. handelt.

In allen diesen Fällen sind die Ausschüsse berechtigt, die Wünsche, Bitten und Beschwerden der Bürgerschaft bei dem Magistrate, jedoch mit Anstand, Gelassenheit, so wie mit der demselben schuldigen Ehrerbietung vorzutragen, die Entscheidung des Magistrates aber auch ruhig abzuwarten, und selbe, wenn sie erfolgt, der Bürgerschaft bekannt zu machen, jedoch wird ihnen streng unterlagt, die Vertugung des Magistrates zu beurtheilen, die Bürgerschaft dagegen aufzuheizen, und dadurch Mißvergnügen und Argwohn gegen den Magistrat zu erwecken

§ 6 Findet sich die Bürgerschaft durch irgend eine Verfügung des Magistrates beschwert, und zu einem Rekurse an die höhere Behörde aus eigenem Antriebe bestimmt, so steht es dem Ausschusse frei, diese Beschwerde entweder unmittelbar bei der höheren Behörde schriftlich einzureichen, oder die Aufnahme ihrer mündlichen Klagen und deren Einbegleitung zur höheren Entscheidung von dem Magistrate zu verlangen.

§ 7 Zur Censurirung der Journale der Ausschüsse alle Monate einmal an den vom Magistrate zu bestimmenden Tagen, ohne Widerrede, und ohne irgend eine Entschuldigung, auf dem Rathhause zu erscheinen, selbe postenweise zu prüfen, mit den Original-Beilagen zu ver gleichen, und selbe, wenn sie richtig befunden werden, gleich im Gegentheile ihre Mängel und Bedenken dem Magistrate mit Anstand vorzutragen, und wenn diese befriedigend gelöst sind, zu unterfertigen.

Auf die nämliche Art ist bei Aufnahme der Jahresrechnungen vorzugehen, wozu der Magistrat ebenfalls eigene Tage festzusetzen hat, bei welchen ohnehin, sobald die Monat-Journale immer gleich von den Ausschüssen censurirt worden sind, sich nicht leicht mehr werden Anstände ergeben können.

§ 8 Den bürgerlichen Wirthschafts-Ausschüssen wird bei zu gewärtigender empfindlicher Bestrafung unterlagt, sich unzer der Bürgerschaft in Parteihandel zu mengen, oder gar als Vertreter der einen oder der andern Partei aufzutreten.

§ 9 Die Ausschüsse sind, so wie jeder Bürger, dem Magistrate und dessen einzelnen Gliedern Achtung, und in Dienstesangelegenheiten auch den strengsten Gehorsam schuldig, sie dürfen sich nicht begeben lassen, den Magistrate über seine Amtshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen, indem ihnen der Weg der stufenweisen Beschwerdeführung bei den höhern Behörden, im Namen der Bürgerschaft offen steht.

§ 10 Die subalternen Beamten des Magistrates haben von den Ausschüssen keine Befehle anzunehmen, auch selben ohne Auftrag des

Magistrates in Amtsgeschäften keine Rede und Antwort zu geben, und von selbst eine anständige, achtungsvolle Behandlung zu verlangen.

§. 148.

Verwendung der Einnahmsüberschüsse.

Wenn bei einer Gemeinde die Einnahme die laufende Ausgabe übersteigt, so muß der Ueberschuß zur Tilgung der Schulden verwendet werden; und selbst dann, wenn diese berichtigt sind, und ein reiner Ueberschuß sich ergibt, wird es nicht an Gelegenheit fehlen, ihn zu irgend einer gemeinnützigen Anstalt, oder auf eine Art zu verwenden, wodurch allen Gemeindegliedern ein bleibender, verhältnißmäßig gleicher Nutzen zuwächst (Hofkanzleidecret vom 25. November 1821).

Mittel den wesentlichsten Gebrechen in der Gemeindevermögens-Gebahrung abzuhefeln.

§. 149.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Für die Ordnung und Deutlichkeit der Rechnungsführung ist durch die vorgeschriebene Rechnungsmultiplication gesorgt, wenn die Magistrate sich angelegen sein lassen, die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften in Ausübung zu bringen.

Allein die Ordnung und Deutlichkeit der Rechnung bürgt nicht immer für die Richtigkeit derselben und für die endliche und zweckmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens.

Mehrere bei den vorgenommenen Localuntersuchungen in einigen l. Ortschaften hervorgekommene wesentliche Gebrechen, und zum Theile selbst Verkürzungen des Gemeindevermögens, veranlaßten auf Mittel fürzudenken, derlei Fällen für das Künftige Einhalt zu thun, oder wenigstens sogleich von den Schuldtragenden den Ersaz zu erhalten.

Diese Mittel bestehen:

aa) In der Verrechnung des Gemeindevermögens, und

bb) in der persönlichen Haftung der Magistratsglieder und der Rechnungsleger für die Sicherheit des Gemeindevermögens.

Jedes derselben wird in den folgenden Abschnitten umständlich behandelt.

aa) Von der Verrechnung des Gemeindevermögens.

§. 150.

Einführung einer neuen Rechnungsform.

Bei der Nothwendigkeit einer strengen Controlle über die Verwaltung des Vermögens bei den l. Ortschaften, haben Se. Majestät beschloffen, daß zur Erleichterung des Rechnungslegers eine neue, einfachere Rechnungsform vorgeschrieben werden soll.

Da die bei den l. Ortschaften in Niederösterreich bisher bestandene Rechnungsmanipulation vorzüglich in Ansehung der Kammerämter den vorgesetzten Behörden weder die hinlängliche Uebersicht verschafft hat, ob mit dem Vermögen dieser Ortschaften im Allgemeinen zweckmäßig gebahret wurde, noch weniger aber der Ertrag einzelner Gefälle erhoben werden konnte; so wurde die Einführung einer neuen Rechnungsform für die Kammerämter nothwendig befunden, über welche den sämtlichen Magistraten, nebst dem exemplificirten Muster, auch ein vollständiger Unterricht zur künftigen unabweichlichen Richtschnur ertheilt wurde. (Instrukt. für die l. Ortschaften in Niederösterreich, genehmiget mit Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1808. Regierungs-Intimation 9. Jänner 1809.)

§. 151.

Worin die Rechnungs-Eingaben zu bestehen haben.

Die über die kammerämtliche Verrechnung einzusendenden Rechnungseingaben ^{a)} haben zu bestehen:

- a) in dem Präliminar-Antrage,
- b) in der Kammeramtsrechnung,
- c) in dem Inventar.

- a) Die besonderen Bestimmungen für die Haupt- und Residenzstadt Wien sind zu speciell, um sie hier aufzuführen; dagegen glaube ich, die Bestimmungen für die l. Ortschaften, so wie sie in der für sie erlassenen Instruktion vom 1. Dezember 1808, Regierungs-Intimation 9. Jänner 1809, enthalten sind, mit Rücksicht auf die seither erlassenen Anordnungen, in Kurze zusammenfassen zu sollen.

§. 152.

ad a. Von dem Präliminar-Antrage.

Da sich das jener Instruktion zulegende Formular eines Präliminar-Antrages durch die seither erlassenen Vorschriften geändert hat, so wurde ein neues Formular vorgezeichnet.

Der Präliminar-Antrag ist außer den in der Instruktion bereits angeführten, besondern spezifischen Ausweisen, auch mit jenen, über die Interessen von Actiucapitalien in öffentlichen Fonds und bei Privaten, über die Actiurückstände, über die Interessen von Passiucapitalien, dann über die Passiuausstände zu instruiren. Diese Nebenausweise sind nach den, dem neuen Präliminairformulare beigefügten Mustern einzurichten.

Als Beobachtungsjahr ist immer das vorletzte Verwaltungsjahr, z. B. für den Präliminar Antrag pro 1837 das Jahr 1835, für jenen pro 1838 das Jahr 1836 und so fort anzunehmen.

Der Aufsatz im Präliminar hat die kurrente Schuldigkeit des Beobachtungsjahres ohne Rücksicht auf die Abstattung und die verbliebenen Actio- und Passivrückstände zu enthalten, weil die mit Ende

April eines jeden Jahres verbleibenden Activ- und Passivrückstände ohnedies in dem Präliminar den Empfängen und Ausgaben, der mit Ende April eines jeden Jahres verbleibende baare Cassarest aber den Empfängen zugeschlagen werden müssen, wie in dem Präliminar-Formular bereits angedeutet ist.

Die beiden letzten Kolonnen des Präliminars haben offen zu bleiben, indem deren Ausfüllung der zur Prüfung und Rectificirung der Präliminarien aufgestellten Regierungskommission zu steht.

Bei den ordentlichen und bestimmten, dann bei den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist sich in der Regel an die Resultate des dem Präliminar-Antrage zum Grunde liegenden Beobachtungsjahres zu halten.

Nur da, wo wegen der, seit Ablauf des Beobachtungsjahres bis zur Zeit der Präliminaria, eingetretenen besonderen Ereignisse, oder wegen der für das Präliminariajahr vorauszu sehenden, auf die Erfolge des Beobachtungsjahres wesentlich einwirkenden Verhältnisse ein gleiches Resultat wie im Beobachtungsjahr nicht zu erwarten steht, darf nach den bestehenden Vorschriften von dem Erfolge des Beobachtungsjahres abgewichen werden. In solchen Fällen ist nach Umständen entweder der Durchschnitt von den letzten drei Jahren zum Präliminar-Antrage zu nehmen, oder der Antrag abweichend von dem Beobachtungsjahr und der Durchschnittsberechnung nach Maßgabe der eingetreteneren oder vorauszu sehenden Verhältnisse zu stellen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß in dem einen, wie in dem andern Falle, jeder abweichende Antrag gegen das Beobachtungsjahr im Präliminar und zwar in der hierzu eigens eröffneten Rubrik ordentlich begründet werden muß.

Diese Präliminarien müssen längstens bis 31. Mai jeden Jahres dem Kreisamte vorgelegt werden, und sind in dreifachen Partien auszufertigen, wovon nach der commissionellen Prüfung und Nichtigkeitslung ein Exemplar der Hofkanzlei vorgelegt, das zweite Exemplar der Provinzial-Staatsbuchhaltung zum Amtsgebrauche zugemittelt, und das dritte Exemplar den Magistraten zu ihrer Darnachachtung zurückgeschloffen wird. Die sammtlichen Nebenausweise sind einem Exemplar des Präliminaries nur einfach anzuschließen, dem zweiten Exemplar muß jedoch der Besoldungsausweis beige schloffen werden.

§. 153.

ad b. Von der Kammer-Umts Rechnung.

(Eigentlich von dem summarischen Rechnungs Extracte.)

In dem der ursprünglichen Instruction zuzuliegenden Formulare des summarischen Rechnungs-Extractes ist der Cassarest vom vorigen Jahr unter den übrigen Empfangs rubriken aufgeführt. Nach der bestehenden neueren Vorschrift ist aber der Cassarest vom vorigen Jahr nicht unter den übrigen Empfangs rubriken, sondern erst nach bezogener

Von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande. 1045

ner Summe der sämmtlichen Einnahmen einzustellen, und der Empfangs-Abstattungssumme bloß zuzuschlagen.

Die Kolonne Wiener-Währung hat ganz wegzubleiben, und es sind demnach die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in dem Rechnungs-Extracte in der Valuta Conventionsmünze auszuweisen.

Der dem summarischen Rechnungs-Extracte beizuschließende spezifische Ausweis muß außer den, in dem der Instruction beiliegenden diesfälligen Formular bereits enthaltenen Kolonnen „Schuldigkeit, Abstattung,“ auch jene „Rückstand mit Schluß des Jahres“ enthalten.

In demselben ist die Verrechnung der Rückstände von früheren Jahren mit der laufenden Jahresschuldigkeit nicht vermengt, sondern die Uebertragung der Rückstände aus früheren Jahren, und deren besondere Ersichtlichmachung und weitere Verrechnung abgesondert von der laufenden Jahresschuldigkeit zu pflegen.

Der summarische Rechnungs Extract ist immer gleich nach Ablauf des Milit. Jahres bis 15. Dezember eines jeden Jahres im Wege des Kreisamtes in duplo, jedoch einmal ohne den dazu gehörigen spezifischen Ausweis einzusenden.

Damit jedoch die Uebersicht erreicht werde, wie sich die laufenden Einnahmen und Ausgaben gegen die Präliminars-Ansätze gestellt haben, ist in Gemäßheit einer in der neuesten Zeit wiederholt erlassenen hohen Hofkanzlei-Berordnung dem Rechnungs-Extracte alljährlich ein Ausweis beizuschließen, welcher den Vergleich bei jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabrubrik zwischen dem Präliminars-Ansatz und der vorgeschriebenen Jahresgebühr enthalten, und in der Anmerkungskolonne in Kürze die Ursachen, wodurch das Sinken der Einnahmen, oder das merkliche Steigen der Ausgaben gegen den Präliminars-Antrag bei der einen oder der andern Rubrik veranlaßt wurden, ersichtlich machen muß.

Dieser Vergleichs-Ausweis, welcher die gleichen Rubriken, wie der summarische Rechnungs-Extract in sich fassen, nach einem eigenen Muster abgefäßt, und mit den Unterschriften der Magistratsglieder und Ausschüsse versehen seyn muß, ist gleichzeitig mit dem Rechnungs-Extracte, und zwar ebenfalls in duplo einzusenden.

In diese Ausweise sind übrigens, zufolge Hofkanzleidecrets vom 28. Febr. 1838, Hofz. 5022, Reggsk. 13,840, alle Rubriken der realen Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied, es mag darauf präliminirt worden sein oder nicht, somit auch die bis jetzt unberücksichtigt gebliebenen Mängelersätze und Mängelsvergütungen zur Bilanzirung zu nehmen, und davon bloß jene der durchlaufenden Ergebnisse auszuschießen.

Rückständig einer ordentlichen Journalsführung bestehen ferner folgende Bestimmungen.

Das Journal ist in Folge des Hofkanzleidecretes vom 15. Febr. 1836, Z. 2935, bloß in der Valuta der Conventionsmünze zu

führen. Jede in Wiener-Währung einfließende, oder zu bezahlende Geldpost ist demnach innerhalb der Geldkolonne mit dem Betrage anzusetzen, und erst nach erfolgter Reduktion nach dem Course zu 250 auf Conv. Münze in der Geldkolonne einzustellen. Eben so ist hinsichtlich der Erläge und Erfolgslaffungen von Privatkapitalien und sonstigen Geldkunden zu Werke zu gehen.

Öffentliche Fondsobligationen dagegen müssen ohne Unterschied, ob sie in Conventionsmünze oder W. W. verzinslich sind, jedesmal mit ihrem Nominalwerthe ohne einer Cours-Reduzirung in Empfang oder Ausgabe eingestellt werden.

ad c. Von dem Vermögens-Inventar.

In demselben sind alle Activkapitalien einzeln, und die Privat-Schuldscheine, wenn sie auf Conventionsmünze lauten, gleich in dieser Valuta, sobald sie aber auf Wiener-Währung lauten, nach dem Course zu 250 reducirt in Conventionsmünze unter dem Activvermögen aufzuführen. Die öffentlichen Fondsobligationen sind zur Erreichung einer Uebersicht nach Maßgabe, als selbe in Conventionsmünze, oder in W. W. verzinslich sind, mit ihren Nominalwerthen einzustellen, die Summe des Nennwerthes der sämtlichen Fondsobligationen ohne Unterschied, ob selbe in Conventionsmünze, oder in W. W. verzinst werden, ist sodann aber in den Kolonnen einzeln und zusammen mit Conventionsmünze unter das übrige Activvermögen einzubeziehen, weil bei den in öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien keine Reduktion des Nennwerthes vorgenommen werden darf.

Die Passivkapitalien sind alle einzeln, und die Privatschuldscheine, wenn sie auf Conventionsmünze lauten, in dieser Valuta, wenn sie aber auf W. W. lauten, nach dem Course zu 250 reducirt in Conventionsmünze einzustellen. Das Vermögens-Inventar ist alle Jahr gleichzeitig mit dem summarischen Rechnungs-Extracte in duplo einzufenden.

S. 154.

Wann die Rechnungsleger die Rechnung vorlegen, und die Bürgerausschüsse selbe aufnehmen sollen.

Die betreffenden Rechnungsleger, deren Rechnungen der Censur der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, sind verbunden, ihre Rechnungen binnen drei Wochen, nach Verlauf des Jahres, zu dem Magistrat zu legen. (Hofkanzleid. vom 21. Mai 1816. S. 1.)

Der Bürgerausschuß hat die Aufnahme der von den betreffenden Rechnungslegern gelegten Rechnungen binnen längstens weiteren vier Wochen zu machen, und seine allfälligen Bemerkungen zu übergeben. (Eodem S. 2.)

§. 155.

Vorlegung der Rechnungen vom Magistrate an das Kreisamt.

Die von den Rechnungsliegern übergebenen und von dem Bürgerausschusse aufgenommenen Rechnungen sind in dem Zeitraume von vierzehn Tagen, d. i. jedes Jahr längstens bis 15. Jänner von dem Magistrate dem Kreisamte zur Einbegleitung an die Landesstelle zu übergeben, (Hofkanzleid. vom 21. Mai 1816. S. 3.) und die Rechnungsabschlüsse der lf. Ortschaften sollen nicht mehr einzeln, und nur von diesem oder jenem Amte, sondern von allen Aemtern zusammen vorgelegt werden. (Hofkanzleid. vom 9. April 1811.)

§. 156.

Welche Duplicate der Kammeramts = Rechnungen vorzulegen sind.

Von den lf. Ortschaften sind bloß die Präliminar-systeme, Rechnungs Extracte und Inventarien des Kammeramtes in duplo einzusenden; hingegen hat es von Einsendung der Duplicate über die andern Aemter abzukommen; die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat die Duplicate aber erst nach vorgenommener Adjustirung derselben an die Hofbuchhaltung zu befördern, weil selbe sonst bei vorfallenden Gelegenheiten keinen verlässlichen Gebrauch davon machen könnte, nachdem sie nicht in der Kenntniß der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung gemachten und an die Regierung erstatteten diesfälligen Bemerkungen wäre, nach welchen die Regierung die Magistrate durch die Kreisämter anweisen läßt. (Hofkanzleid. vom 16. Mai 1812.)

§. 157.

Betreibung der rückständigen Rechnungen von Seite des Kreisamtes.

Nach Verlauf des Termins des 15. Jänner hat das Kreisamt dem saumseligen Magistrate, mit Bestimmung einer kurzen Frist, zur Vollendung der rückständigen Rechnungen und Abforderung eines Strafbetrages von 5 fl. für jedes Stück Rechnung zu betreiben.

Sollte dieser Termin abermals fruchtlos verstreichen, so ist, nebst Eintreibung des Strafbetrages, den sämtlichen Magistratsräthen, so wie dem Bürgermeister, der Gehalt zu sperren, und hiervon der Landesstelle die Anzeige zu machen.

Der Strafbetrag kann nicht aus der städtischen Cassa bezahlt und verrechnet werden, sondern denselben haben der Referent und Bürgermeister aus eigenem, gegen Regreß an den Schuldtragenden, zu berichtigen. (Hofkanzleid. vom 21. Mai 1816.)

§. 158.

Pflicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung hinsichtlich des städtischen Rechnungswesens.

Alle Rechnungen der l. Communitäten, sie mögen Geld oder Material betreffen, müssen, nach den neuern Vorschriften, mit der nämlichen Genauigkeit wie andere Verarial-Rechnungen von der Provinzial-Staatsbuchhaltung censurirt, revidirt und superrevidirt, bemängelt, erläutert und erledigt werden. Sie hat sich die Evidenzhaltung des städtischen Rechnungswesens auf das sorgfältigste angelegen lassen zu lassen, und davon in den künftigen Quartalrapporten das k. k. General-Rechnungs-Directorium zu überzeugen. (Eodem.)

§. 159.

Anzeige der Rechnungsrückstände von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Regierung.

Um gegen die Kreisämter hinsichtlich der pünktlichen Vorlegung der Rechnungen der l. Städte und Märkte die Controlle zu beobachten, ist die Landesbuchhaltung von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium angewiesen, mit Ende Hornung jeden Jahres, an die Landesstelle den Ausweis der bei den l. Städten und Märkten haftenden Rechnungstücke zur weiteren Veranlassung zu übergeben, worüber die Landesstelle sodann nach den allgemeinen Vorschriften, in Ansehung rückständiger Berichte, das Amt zu handeln hat.

Mit Ende April jeden Jahres hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichfalls an das vorgesezte k. k. General-Rechnungs-Directorium einen gleichen Rückstandsausweis zu überreichen, damit durch Mittheilung desselben an die Hofkanzlei auch von dieser das Erforderliche hierüber veranlaßt werden könne. (Eodem.)

§. 160.

Anzeige der unordentlichen Rechnungslegung der Magistrate von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an das General-Rechnungs-Directorium.

Wenn die von den Städten und Märkten bisher gelegte Rechnung, oder die Art ihrer Dokumenturung nicht so beschaffen ist, daß die vorangeführte Uebersicht aus solchen gehörig hergestellt werden kann, so hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung solches förderfaust an das k. k. General-Rechnungs-Directorium anzuzeigen, und die Gebrechen der bisherigen gelegten Rechnungen deutlich darzulegen. (Eodem.)

§. 161.

Pflicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung bei Prüfung der Rechnungen.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat alle Rechnungsausweise der Ortschaften, bevor sie selbe abgibt, genau zu prüfen, und das Resultat hierüber anzumerken. (Hofkanzleid. vom 8. Okt. 1810.)

§. 162.

Allgemeine Vorschrift in Absicht auf die eigentlichen Rechnungsprozesse.

Der Provinzial-Staatsbuchhaltung liegt sonderheitlich ob, darauf zu sehen, daß von den Städten und Märkten über ihre alljährliche Wirtschaftsgebarung so geartete Rechnungen gelegt werden, daß man sich durch die Buchhaltungscensur der eingestellten Rechnungsposten und der dazu gehörigen Dokumente von der geschehenen richtigen Verrechnung aller Einnahmsgebühren, und von der wirtschaftlichen Bestreitung der Ausgaben, wie auch von der Richtigkeit des mit Ende jeden Jahres inventarisch ausgewiesenen Activ- und Passivvermögens vollkommen überzeugen kann.

Durch die Vergleichung des anfänglichen mit dem schließlichen reinen Vermögen muß sich die Vermehrung oder Verminderung, somit das Vor- oder Rückwärtschreiten der Communitäts-Wirtschaft deutlich darstellen; und wenn die Ursache des einen oder des andern nicht klar genug aus der Rechnung selbst erhellet, so müssen sie von den Rechnungsblegern angegeben werden. (Hofkanzleidecr. vom 21. Mai 1816. S. 5.)

§. 163.

Jährliche Vorlegung einer Rechnungsübersicht von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Regierung.

Von den Resultaten der Rechnung der l. Ortschaften hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung der Landesstelle eine vollständige Uebersicht zu verschaffen, dergestalt, daß dieselbe von dem Zustande des eigenen Vermögens einer jeden l. Communität alle zweckdienliche Kenntniß erhalte. (Eodem.)

§. 164.

Termin, binnen welchem die Provinzial-Staatsbuchhaltung die richtig gestellten Rechnungen vorlegen soll.

Für die über die Monatsjournale zu pflegende Examinirung, Revision, Superrevision, Contirung und vollständige Verbuchung, einschliessig der Bemängelungen, haben Se. Majestät als Maximum einen Zeitraum von vier Monaten, vom Tage an gerechnet, von welchem das Monatsjournal zur Buchhaltung eingelangt ist, bestimmt.

Für eine ganzjährig bestehende rubricirte Rechnung haben Se. Majestät als das Maximum des Zeitraums, binnen welchem eine solche Rechnung von der Buchhaltung examinirt, revidirt, superrevidirt und bemängelt sein muß, eine zwölfmonatliche Frist, und zur Superbemänglung der Erläuterung oder für die Ausfertigung des Absolutums eine monatliche Frist zu bestimmen befunden. (Note des General-Rechnungs-Directoriums vom 17. Februar 1813.)

Der Provinzial-Staatsbuchhaltung ist daher zur unabwieslichen Pflicht gemacht, daß der ganze Rechnungsprozeß über die städtische Vermögens-Gebahrung längstens binnen einem Jahre nach dem Erlaß derselben beendigt sein muß, wovon die ohnehin quartaliter einzufsendenden Arbeitsrapporte eine deutliche Uebersicht für das Rechnungsdirectorium enthalten. (Hofkanzleidecr. vom 21. Mai 1816.)

§. 165.

Beitrags-Pflichtigkeit der l. f. Ortschaften zur Besoldung der Provinzial-Staatsbuchhaltungs-Beamten.

Da die Einführung der verbesserten Rechnungsrevision die Vermehrung des Personals der Provinzial-Staatsbuchhaltung nothwendig machte, so wurde die Anstellung eines Rechnungsrathes und eines Ingrossisten mit dem Gehalte von 800 fl. und rücksichtlich 500 fl. bewilliget; und da das Cameral-Aerarium bei dieser, bloß zum Besten der l. f. Ortschaften abzuleitenden Einrichtung nicht in die Concurrent gezogen werden kann, wurde gestattet, daß die neuhystemisirten Gehalte per 1300 fl. nach dem von der Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfenen Maßstabe, unter die 20 l. f. Ortschaften vertheilet werde, so daß die zwölf l. f. Ortschaften der ersten Classe ^{a)} mit $\frac{2}{3}$ Theile, und die acht übrigen ^{b)} mit $\frac{1}{3}$ Theile zu jener Summe von 1300 fl. zu concurriren haben. (Hofkanzleid. vom 1. September 1808.)

a) Zu dieser ersten Classe werden nämlich gerechnet:

Baden, Bruck, St. Pölten, Krems, Hainburg, Eaa, Langenlois, Neustadt, Röß, Stein, Tulln, Zwettl,

b) In die zweite Classe sollen:

Berchtoldsdorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Egenburg, Gumpoldskirchen, Modling, Waidhofen, Ibbö. (Hofv. vom 23. Okt. 1817.)

§. 166.

Censur der städtischen Angelegenheiten von der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung.

Die städtischen Angelegenheiten werden von der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung censurirt, und die vereinte Hofkanzlei stellt jährlich einen Ausweis dieser k. k. Hofbuchhaltung über die Resultate der Rechnungs-Eingaben an den l. f. Ortschaften in Niederösterreich der Regierung zu.

bb. Von der persönlichen Haftung der Magistratsglieder und Rechnungsleger.

§. 167.

Haftung der Bürgermeister und Syndicus, dann der Beamten, Bedingungen und Vorsichten zu diesem Behufe.

Nach der Natur der Sache schon, so wie durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften, ist jedes Magistratsglied für alle unter

seiner Amtirungszeit vorgefallenen Verhandlungen verantwortlich, und hat mit seinem gesammten Hab und Gut für jede Verkürzung des Gemeindefensens zu haften; wobei es auch in Zukunft zu verkleiben hat.

Allein die Magistrateglieder, so wie die Verwalter einzelner Gefällszweige unterliegen oftmaligen Veränderungen, und es wird bei Entdeckung wesentlicher Gebrechen oft erst nach langer Zeit sehr schwer, mit Verlässlichkeit zu bestimmen, wer damals im Amte war, ob und welcher Antheil dieser oder jener Beamte an diesen Gebrechen hatte, was also von ihm als Ersatz einzubringen ist; wobei nicht selten der Fall auch eintreten kann, daß solche entweder gar nicht mehr am Leben, oder Zahlungsunfähig sind. Dagegen sind der Bürgermeister und Syndicus beständig im Amte bleibende Beamte, und die eigentlichen Geschäftsleiter des ganzen Gemeinwesens, welchen also keine Handlung ihrer untergeordneten Beamten unbekannt bleiben kann, wenn sie anders ihrer Pflicht genau nachkommen. Es ist demnach die natürlichste Folge, diesen beiden die Haupthaftung für Alles und Jedes aufzulegen.

Damit ihnen aber eine solche allgemeine und unbeschränkte Verantwortlichkeit aufgebürdet werden kann, ist erforderlich:

a) Daß der Zustand des städtischen Vermögens in allen seinen Zweigen einmal richtig erhoben, und ihnen in einem ganz vollkommenen und durchaus klaren Zustande, mittelst einer gründlichen Liquidation aller Aemter, übergeben werde; von diesen Liquidations-Instrumenten wird ein Exemplar bei den Magistraten in der Registratur aufbewahrt, das andere aber der Landesstelle vorgelegt. Auf welche Art diese Liquidationen eingeleitet werden sollen, wurde nachträglich zu bestimmen zugesichert.

b) Müssen diese beiden Beamten die Mitsperre von allen Cassen haben, damit ohne ihrem Wissen und Willen keine Geldmanipulation vorgenommen werden kann.

c) Ist keinem untergeordneten Beamten zu gestatten, ohne Vorwissen und Anweisung des Bürgermeisters und Syndicus eine eigenmächtige Auslage zu machen.

d) Mit Schluß eines jeden Monats ist von dem untergeordneten Rechnungsteiger das abgeschlossene Journal einzulegen, welches dann bei nächster Rathssitzung, mit Zuziehung der übrigen Räte und des bürgerlichen Ausschusses, sogleich zu revidiren, und auf die Berichtigung der hervorgekommenen Anstände in dem nächsten Journale zu sehen ist.

e) Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob das Journal vom verflorbenen Monate schon in das Hauptbuch eingetragen wurde, dann, ob in diesem Monate vorgefallene Abhandlungen, wenn solche bereits beendet sind, in dem Waisen- und Depositenjournale, dann Waisenactiv- und Passivbuche, oder in dem Depositenbuche eingetragen, auch die hiesür einzugehen habenden Mortuar-Laudemial- und Targgebühren berechnet wurden, dann ob über die Activkapitalien die

Schuldschreine eingelegt sind, und pragmatische Sicherheit vorhanden ist.

Es ist die Pflicht des Magistrates, mit Ende des Jahres hauptsächlich darauf zu sehen, ob die untergeordneten Beamten bei Eintreibung der Rückstände thätig waren, solche nicht allenfalls übermäßig anhäufen lassen; wodurch am Ende mehrere Restanzierungen zahlungsunfähig werden könnten. (Instruktion für die l. Ortschaften, genehmigt mit Hoffkanzleid. vom 1. Dezember 1808.) Regierungsk. Intimat. vom 9. Jänner 1809.)

Gleichwie ferner der Bürgermeister und der Syndicus, so wie der ganze Magistrat, für das ganze städtische Aerar verantwortlich bleiben, so sind die untergeordneten Beamten dem Magistrate für die Verwaltung ihrer besorgten Aemter verantwortlich. Wenn daher ein solcher Beamter stirbt, austritt, oder sich entdecken sollte, daß jene Amtirung in Unordnung ist, so ist es Pflicht des Magistrats, dessen Verwaltung sogleich genau zu liquidiren und seinem Amtsnachfolger gehörig zu übergeben, damit auch dieser seiner Zeit wieder zur Rechenschaft gezogen werden und keine Ausflucht Platz greifen kann, als hätte er sein Amt nicht im richtigen Zustande übernommen.

Ueber jede derlei vorgenommene Uebergabe eines Amtes von einem untergeordneten Beamten an den andern, ist ein Liquidations-Instrument unter der Fertigung des gesammten Magistrates, des Uebergebers und Uebernehmers zu verfassen, und bei der Registratur aufzubewahren.

So wie derzeit dem im Amte stehenden Bürgermeister und Syndicus das gesammte Vermögen in einem richtigen Zustande liquidando übergeben werden soll, eben so wird auch in Zukunft bei jedesmaligem Austritte eines dieser benannten Beamten ein neues derlei Liquidations-Instrument zu verfassen seyn, bei dessen Errichtung das vorige zur Grundlage der Untersuchung anzunehmen ist. (Kodem.)

Uebrigens kommen hier auch folgende, mit Hoffkanzleid vom 20. Sept. 1833, Hofk. 443, Regsk. 56/422, bei Gelegenheit eines besondern Falles ausgesprochenen Grundsätze anzuführen:

Der Magistrat kann nur als das Organ angesehen werden, durch welches die Communität, welcher eine eigene, selbstständige Verwaltung zusteht, repräsentirt ist.

Alle Verpflichtungen, mit welchen der Magistrat als Repräsentant und Vorsteher der Commune in Anspruch genommen wird, treffen die Commune selbst, und können, insofern sie Geldmittel erfordern, zunächst nicht anders als aus dem Vermögen der Commune bestritten werden, wogegen derselben natürlich der Regress an die Schuldtragenden vorbehalten ist, und ihr dieser selbst durch die Aufsichtsbehörden verschafft werden muß, wenn die Ansprüche an die Cassa der durch eine eigene Verwaltung repräsentirten Commune, durch die Schuld und Vernachlässigung ihrer Beamten entstanden sind.

Von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande. 1053

Dies ist eine Folge des Rechtes, welches den landesfürstlichen Ortschaften im Besitze einer eigenen Verwaltung zusteht, und es müssen natürlich an diesen Folgen alle Diejenigen Theil nehmen, die betheiligen sind, zu den Kosten dieser Verwaltung beizutragen.

c.) Von der l. f. Aufsicht und Controlle über das Gemeindevermögen.

§. 168.

Vorsorge der öffentlichen Verwaltung.

In wie fern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten. (Allgemeines b. G. B. §. 27.)

Die Gemeinden stehen nämlich gleich Pupillen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. (Allgemeines b. G. B. §. 21.)

§. 169.

Controlle der Kreisämter insbesondere. Beaugscheinigung der Stadt-Realitäten und Gebäude.

Die Kreisämter, deren Controlle die l. f. Ortschaften, als Magistrate betrachtet, so wie alle andern Ortsobrigkeiten untergeben sind, haben daher dieselben zu respizieren, und über ihren Wirtschaftsstand aufmerksam zu seyn. (Instrukt. für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783. §. 103.)

Die Gebäude und sämtlichen Realitäten der l. f. Städte und Märkte sollen von den Kreisämtern öfters in Augenschein genommen, und was sowohl in Ansehung des Bau standes und ihrer Beschaffenheit, als auch gegen die Art der Benützung auszustellen seyn dürfte, wohl bemerkt werden. (Eodem. §. 104. S. dießfalls auch §. 115.)

§. 170.

Evidenzhaltung des Stammvermögens.

Die Kreisämter sollen trachten, die etwa verfehlten und unrechnet gebliebenen, oder in keine Steuereinlagen gebrachten Realitäten und Gefälleinkünfte zu entdecken, und keines von den Gebrechen, die einer guten Wirtschaft, einer pflichtmäßigen Verwaltung des Gemeinde- und andern solchen Guts entzogen seyn möchte, unemerkt zu lassen. (Eodem.)

§. 171.

Untersuchung der Kammeramts- und anderer Cassen.

Die Kammeramts-Cassa soll von dem Kreisamte nach den summarischen Extracten der dießfälligen Rechnungen scontrirt, untersucht

und erhoben werden, ob oder in wie weit der letztjährigen Rechnungs- und Wahlrelations-Erledigung Folge geleistet worden ist. (Eodem.)

§. 172.

Untersuchung der Kirchen- und Stiftungs-Cassen.

Die Verwaltung der den Magistraten der 15. Ortschaften anvertrauten Kirchen- und Stiftungskassen soll von dem Kreisamte nach dem summarischen Extracte der dießfälligen Rechnung scontrirt und untersucht, und erhoben werden, ob, oder in wie weit der letztjährigen Rechnungs-Erledigung Folge geleistet worden ist. (Eodem.)

§. 173.

Von den jährlichen Kreisämtlichen Untersuchungen hat es jedoch abzukommen.

Von den vorhin gewöhnlich gewesenem besondern jährlichen Untersuchungen der Städte, hat es jedoch gegen dem abzukommen, daß nun auch bei jeder Gelegenheit auf das städtische Wesen unter Einem der gehörige Bedacht genommen wird. (Wirkungskreis der Landesstelle den 26. Mai 1785. §. 37.)

II. Titel.

Von den freien Ortschaften.

§. 174.

Begriff freier Orte.

Frei sind in Niederösterreich diejenigen Gemeinden, welche als solche im rechtlichen Besitze gutherrlicher Rechte sind, deren Mitglieder jedoch gegenüber der Gesamtheit der Gemeinde allen politischen Verpflichtungen des unterthänigen Bauernstandes unterliegen. *) (S. auch Abhandlung VII. von den n. ö. Dominikalgütern und dem Bauernstande. §§. 95 und 96.)

*) Diese freien Ortschaften sind in Niederösterreich:

 Märkte im B. u. W. W.

 Aspang, Himberg.

 Im B. u. W. W.

 Hohenrupperdorf, Pulkau, Röschl, Stockerau.

 Im B. D. W. W.

 Gars.

 Dörfer.

 B. u. W. W.

 Dietmannsdorf, Zausenberg, Großmugel und Ottenhof.

 B. D. W. W.

 Matzelsdorf, Stiefern und Thurneustift und die freie Behner-Gemeinde Weingertl nächst Krems.

§. 175.

Fortsetzung.

Solche freie Gemeinden sind als Inhaberinnen von Dominikalgütern zu betrachten, denen die einzelnen Gemeindeglieder gleich Gutsunterthanen verpflichtet sind, und eben desshalb ist der Gemeindebezirk gleich einem anderen Dominikalgute, S. Abhandlung VII. von den n. ö. Dominikalgütern und dem Bauernstande §§. 8. bis 24., nach seinen Realitäten und Gerechtsamen aus dem altständischen Cataster zu entnehmen, und auf gleiche Art zu behandeln. Nur in so ferne, als die Staatsverwaltung auf sie einen größeren Einfluß nimmt, kann also hievon hier die Rede sein; weil diese Gemeinden, rücksichtlich ihrer Rechte immerhin unter einer besonderen Vorforge der öffentlichen Verwaltung (allg. b. G. §. 27.) stehen.

§. 176.

Welche von ihnen organisirte Magistrate haben.

Vermöge Justiz-Hofdekret vom 19. Dezember 1785, Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1785. Hofz. 4222, Regsz. 676, erhielten organisirte Magistrate die Märkte:

- 1) Hohenrupperdorf,
- 2) Himberg,
- 3) Stockerau.

Hiezu kamen später noch:

- Aspang,
- Wars,
- Pulkau,
- Köschitz.

§. 177.

Welche freien Gemeinden keine organisirten Magistrate haben.

Die freien Dörfer Dietmannsdorf, Großmugel und Ottendorf, Magelsdorf, Sriefern und Thürneusitz, Weinzierl nächst Krems und Zausenberg haben statt organisirten Magistraten, Amtsverwaltungen, besorgt durch einen eigenen oder delegirten geprüften politischen und Justizbeamten und einen Orts- und Amtsrichter nebst den Geschworenen.

§. 178.

Worin ein organisirter Magistrat einer freien Gemeinde besteht.

Jeder organisirte Magistrat einer freien Gemeinde besteht aus einem Vorstande, einem geprüften Syndicus, mehreren bürgerlichen Magistratsräthen, einem Wirthschafts-Ausschusse aus der Mitte der

Würgerschaft, und aus dem nöthigen Kanzlei- und Wirthschafts-
Personale.

§. 179.

Benennung des Magistratsvorstandes.

Die Vorsteher der freien Städte und Märkte sollen Bürgermeister
heißen (Hofkanzleid. vom 5. Sept. 1816. Hofz. 17,039. Regbz. 37,612).

§. 180.

Wahl der Bürgermeister.

Die Wahl der Bürgermeister geschieht, wie bei den (f. Ortschaften,
durch die Würgerschaft. S. §. 71.

§. 181.

Lebenslängliche Dauer der Bürgermeister-Stelle.

Ueberhaupt haben die Bürgermeister in allen jenen Städten, wo
organisirte Magistrate bestehen, wie es in Ansehung der (f. Städte
bereits unterm 25 April 1802 angeordnet worden ist, in ihrem Amte
ohne eine Bestätigung zu verbleiben (Allerb. Entschl. vom 5. August
1806. Hofkanzleid. vom 11. Aug. 1806).

In Folge dieser, am 5. Aug. 1806 für alle organisirten Magistrate
erlassenen allerh. Entschließung sind die Stellen der Bürgermeister
lebenslänglich erklärt (Hofkanzleid. vom 16. März 1824. Hofz. 7963,
Regbz. 14,454).

§. 182.

Wie die Anstellung geprüfter Magistratsbeamten
zu geschehen hat.

In freien Orten hängt die Besetzung, auch der geprüften Magi-
stratsbeamten, lediglich von der Wahl der Gemeinde, wie bei den Dor-
minien von den Herrschaftsbesitzern ab, während bei (f. Ortschaften
jene Plätze, wozu eine Prüfung erfordert wird, von den (f. W. hör-
den besetzt werden. (Hofkanzleid. vom 10. Mai 1810. Hofz. 5953.
Regbz. 14,720.)

In so ferne also die Vorschrift vom Jahre 1808, wodurch die
Wahlen der geprüften Beamten bei den Magistraten aufgehoben wor-
den sind, auf die freien Ortschaften nicht Anwendung findet,
und diesen ihr Wahlrecht aufrecht erhalten wurde; haben in Absicht
auf die Vornahme solcher Wahlen in freien Orten jene Bestimmungen
fortan zu gelten, welche dafür bis zum Jahre 1808 allgemein gesetz-
lich vorgeschrieben waren. (Hofkanzleid. vom 11. November 1825
Regbz. 58,322.) S. jedoch §. 184.

§. 183.

Regulirung der Besoldungen der Beamten.

Die Erhöhung der Besoldungen für Beamte freier Ortschaften
kann nicht von der Staatsverwaltung; und zwar eben so wenig, als

bei anderen obrigkeitlichen Beamten bestimmt oder verordnet werden. Diefelbe hängt lediglich von der Gemeinde, so wie bei obrigkeitlichen Beamten von den Dominien ab. Alles, was zu Gunsten dieser Beamten geschehen kann, ist eine durch die Kreisämter zu erlassende Auforderung der freien Ortsgemeinden, ihren Beamten eine Zulage nach dem Maßstabe der für die k. Orte bewilligten Perzentenzuschüsse und unter denselben Modalitäten zu bewilligen, ohne sich dabei jedoch in eine Zwangsbestimmung einzulassen. (Hofkanzleid. vom 10. Mai 1810. Hofz. 5953. Regsz. 14,720.)

Da die Gemeinden freier Ortschaften in Absicht auf die Vermögens-Verwahrung, die Rechte der Dominien haben, so kann bei Regulirung der Gehalte ihrer Beamten so wenig, als bei Dominien von Seite der öffentlichen Verwaltung Befehlsweise vorgegangen, sondern es kann sich nur darauf beschränkt werden, sie aufzufordern, ihrem Syndicus ein anständiges, mit seiner Beschäftigung im Verhältnis stehendes Auskommen zu verschaffen, welches ihn in die Lage setzt, auf keinen unterfertigen Neben-Erwerb Anspruch machen zu müssen. (Hofkanzleid. vom 20. Juli 1825. Hofz. 19,029, Regsz. 33,311.)

Die Vornahme der Erhöhung der Besoldungen der Beamten steht jedoch den freien Ortschaften nur dann zu, in so ferne, als das Gemeindevermögen hierzu hinreicht.

In so ferne aber diese Erhöhung nur durch Zuschläge auf die k. Steuer Statt finden kann, hat die Fürsorge von Seite der Behörden einzutreten, damit die Steuerspflichtigen nicht mit übermäßigen Zahlungen belastet werden. (Hofkanzleid. vom 22. November 1825. Regsz. 59,936.)

§. 184.

Wie geprüfte Beamte ernannt werden.

Die Wahl geprüfter Beamten der freien Gemeinden, in so ferne sie im Allgemeinen die Rechte von Dominien haben, sind diesen Gemeinden gegen dem gestattet, daß sie vorläufig die Genehmigung des Appellationsgerichtes hinsichtlich der Eigenschaften des Gewählten durch die Landesstellen einzuholen haben. (Hofkanzleid. vom 16. März 1824. Hofz. 7963, Regsz. 14,454.)

Diese Bestimmung gilt auch rücksichtlich der bei nicht organisirten Magistraten freier Gemeinden bestehenden geprüften Beamten. (Hofkanzleid. vom 7. Sept. 1827. Hofz. 23,238, Regsz. 53,458.)

§. 185.

Lebenslängliche Dienstdauer der geprüften Beamten.

Die Stellen geprüfter Beamten der freien Gemeinden sind als lebenslänglich anzusehen. (Hofkanzleid. vom 16. März 1824. Hofz. 7963, Regsz. 14,454.)

§. 186.

Ausübung der Justiz-Verwaltung auf Herrschaften durch die Syndiker freier Orte.

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob das mit dem Regierungsdekrete vom 23. Sept. 1820. Z. 43,306 bekannt gemachte Hofdekret vom 7. Sept. 1820, durch welches die Justiz-Verwaltungs-Besorgung bei Herrschaften durch die Syndiker der nicht mit geprüften Räten besetzten Magistrate der l. Städte und Märkte eingestellt wurde, auch auf die Syndiker der freien Orte Bezug habe, hat das k. k. Appellationsgericht der Regierung eröffnet, daß dasselbe höchsten Ortes die Anfrage im Allgemeinen dahin gestellt habe: ob den Syndikern der nicht mit geprüften Räten besetzten Magistrate die Besorgung einer herrschaftlichen Justiz-Verwaltung überlassen werden könne, daß aber die hierüber durch Hofdekret vom 7. September 1820 erfolgte Erläuterung nur den Syndikern der l. Städte und Märkte die Befugniß zur Besorgung einer herrschaftlichen Justiz-Verwaltung ausgespreche, daß daher, weil die freien Ortschaften rücksichtlich der Besoldung und Behandlung ihrer Beamten eben so wenig, als die Domänen in Betreff ihrer Beamten von der Staatsverwaltung abhängen, folglich die Magistrate solcher Ortschaften nicht als systemmäßig angesehen werden können, deren Beamten nach der Vorschrift des Hofdekretes vom 14. Juni 1791, in der Gesefsammlung Nr. 165, die Besorgung einer herrschaftlichen Justiz-Verwaltung nicht verweigert werden könne.

Was aber die Delegirung an bestimmte Magistrate betrifft, von welcher das Hofdekret vom 1. Dezember 1788 redet, so findet das k. k. Appellationsgericht es bei der bisher beobachteten Ausübung, nach welcher jedesmal die nächst gelegenen mit geprüften Beamten versehenen Domänen oder Magistrate delegirt wurden, einstweilen zu belassen, bis hierüber die höchste Weisung erfolgt. (Regierungsbg. vom 11. Nov. 1820. Regßz. 50,840. Hofdekret vom 16. Juli 1825. Regßz. 38,141. Justiz-Gesefsammlung Z. 1699.

§. 187.

Wie bei Entlassung geprüfter Magistrats-Beamten vorzugehen ist.

Ueber die Entlassung geprüfter Syndiker freier Gemeinden ist so wie bei l. Orten im ordnungsmäßigen Wege von den Landesstellen einverständlich mit dem Appellationsgerichte zu erkennen (Hofkanzleid. vom 16. März 1824. Hofz. 7963, Regßz. 14,454), und da nach dieser Hofverordnung den freien Gemeinden die Entlassung ihrer geprüften Beamten nicht zusteht, so gilt diese Bestimmung auch rücksichtlich der bei nicht organisirten freien Gemeinden bestehenden geprüften Beamten. (Hofkanzleid. vom 7. Sept. 1827. Hofz. 23,238, Regßz. 53,458.

In freien Orten hängt die Besetzung auch der geprüften Magistratsbeamten nur von der Wahl der Gemeinden wie bei Dominien vom Herrschaftsbesitzer ab, während in l. Ortschaften jene Plätze, die eine Prüfung erfordern, von l. Behörden besetzt werden.

Daraus kann jedoch die Schlussfolge nicht abgeleitet werden, daß die Entlassung der geprüften Magistratsbeamten in freien Orten bloß in der Macht der Gemeinden stehe.

Die in einer ganz andern Tendenz erlassene Verordnung vom Jahre 1810 enthält über die Entlassung geprüfter Beamten in freien Ortschaften gar Nichts, und eben deswegen kann um so weniger einer ähnlichen Auslegung Statt gegeben werden, als aus den Prinzipien der Aufsicht des Staats über Gemeinden hier eben so wohl die Bestimmung einer entsprechenden Beschränkung nothwendig ist, gleichwie solche in Ansehung der Vermögens-Verwaltung wirklich ausgesprochen wurde. Die Entlassung eines Syndicus von Seite einer freien Gemeinde kann sonach keineswegs gebilliget werden.

Vielmehr hat die Regierung hierüber nach der Vorschrift mit Zuziehung zweier Appellationsräthe über das Resultat der Untersuchung zu erkennen. (Hofkanzleid. vom 16. März 1824. Hofz. 7963, Regbz. 14,454.)

§. 188.

Bürgerstand in den mit organisirten Magistraten versehenen freien Ortschaften. — Bürgertaxe.

In freien Orten, wo organisirte Magistrate sind, sind Bürger vorhanden, welche der Magistrat aufnimmt. Hier gelten nun dieselben Bestimmungen, wie sie bei den l. Ortschaften §§. 126 bis 165 vorkommen.

Die Bürgerrechtstaxe wird hier nur nach der dritten und vierten Classe, folglich mit 6 fl. und rücksichtlich 4 fl. C. M. bemessen, und zwar nach der dritten Classe der Markt Humberg, Hohenruppersdorf, Pulkau und Stockerau, nach der vierten aber Gars und Möschitz. (Hofkanzleid. vom 27. Juli 1820. Hofz. 21,612. Regbcircul. vom 11. August 1820. Regbz. 35,981.)

§. 189.

Rechte und Verpflichtungen desselben.

Die Bürger in den freien Märkten sind rücksichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse eben so zu behandeln und zu betrachten, wie jene der l. Ortschaften. In den freien Dörfern sind sie jedoch einzeln, gegenüber den freien Gemeinden als ihr unterthänig, nur daß sie als Gemeindeglieder berufen sind, Theil an der Verwaltung der freien Gemeinde zu nehmen.

In den freien Dörfern sind die Gemeindeglieder bloß Bauern und Hauer, welche die Vorzüge von Bürgern nicht genießen.

§. 190.

Geschäftsführung und Vermögens-Gebahrung freier Gemeinden.

Die Gemeinden der freien Ortschaften haben in Beziehung auf ihre Vermögensverwaltung durch das Organ des Gemeinderathes die Rechte der Dominien, mit der einzigen Beschränkung, daß die Staatsverwaltung in die Rechnung Einsicht nimmt, um die Gemeinde gegen Verortheilung zu schützen, die sie selbst nicht wohl abzuwenden vermag; und selbst diese Einsicht hat die Staatsverwaltung erst im Jahre 1809 vindiciret. (Hofkanzleid. vom 10. Mai 1810. Hofz. 5953, Regsz. 14,720.

Mit Hofkanzleibekr. vom 7. Sept. 1827, Hofz. 23,238, Regsz. 53,458, wurde zu diesem Ende für die Magistrate und Gemeinden der freien Ortschaften, rüchftlich ihrer Geschäftsführung und Vermögensverwaltung, eine Instruktion auf die Grundlage der mit den Verordnungen vom 10. Mai 1810 und vom 22. Sept. 1825 ausgesprochenen Grundsätze genehmiget ^{a)} und zugleich die Vorlegung der Rechnungstücke dieser Ortschaften an die Hofkanzlei und zur Einsicht der Hofbuchhaltung der politischen Fonds eingestellt.

Auch wurden in Folge der Aufhebung der buchhalterischen Rechnungs-Controle mit Hofkanzleid. vom 16. Februar 1828, Hofz. 3822, Regsz. 10,538, die bis dahin mit Hofkanzleid. vom 23. Aug. 1817 angeordnete Beitragsleistung der freien Ortschaften zu dem Besoldungsbeitrage für die zur buchhalterischen Revision der Rechnungen der lf. und freien Ortschaften im Jahre 1808 aufgestellten zwei Beamten der k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingestellt.

a) Es ist somit also diese Instruktion in ihrem ganzen Zusammenhange aufzuführen:

Mit Hofkanzleibekret vom 12. Jänner 1809. Z. 446, Regsz. 2802, wurde nämlich erinnert:

1) Der Einfluß, welcher den Gemeinden freier Orte auf die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung zukömmt, bezieht sich vermöge der Verordnungen der k. k. Hofkanzlei vom 10. Mai 1810 und vom 16. März 1824 in Hinsicht der erstern darauf, daß sie durch das Organ des gewählten ordentlichen Ausschusses, gemeinschaftlich mit dem Magistrate oder mit dem Ortsgerichte nach der Stimmenmehrheit ihre Beamten einernen können; sie sind jedoch verpflichtet, die gewählten geprüften Beamten der Bestätigung der k. k. n. ö. Landesregierung und des k. k. Appellationsgerichtes zu unterziehen.

2) Die Dauer der Dienstzeit des Bürgermeisters, Marktrichters oder Vorstehers ist bei den mit organisirten Magistraten versehenen freien Ortschaften lebenslänglich, bei den mit keinen organisirten Magistraten versehenen freien Ortschaften hat es aber überall bei der bisher bestandenen Übung zu verbleiben, wornach die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nur durch vier Jahre zu begleiten haben.

Dagegen ist die Dienstleistung der Syndiker und der geprüften Beamten aller freien Orte ohne Unterschied lebenslänglich; die Entlassung

derselben kann nur mit Begehmigung der k. k. n. o. Landesregierung und des k. k. Appellationsgerichtes geschehen

3) Die Bemessung der Besoldungen und Emolumente für alle angestellten Beamten hängt von der Bestimmung der freien Gemeinden ab

Bei den Bürgermeistern oder Marktrathen, bei den Syndikern und geprüften Beamten der mit organisierten Magistraten versehenen freien Orte kann aber der bestimmte Gehalt, sammt den festgesetzten Emolumenten, während ihrer Anstellung, ohne ihre Zustimmung nicht herabgesetzt werden

4) Die Vermögens - G. bahrung in allen Einnahms und Ausgab Rubriken haben die freien Ortschaften durch den Magistrat oder das Ortsgericht, und durch den gewählten Bürger oder Gemein d. Ausschuss auszuüben welcher von Seite des ersten, so oft es sich um die Passirung einer Auslage, oder um eine Veräußerung handelt, welche auf die gewöhnliche ökonomische Vermögens Verwaltung Einfluß nimmt, ein vernommen wird.

In diesen Verwaltungszweigen muß der Beschluß nach der Stimmenmehrheit des Magistrates, oder Ortsgerichtes, und des Ausschusses gefaßt werden

5) In Rücksicht aller Einnahms- und Ausgabquellen, welche nicht in unveränderlichen Gebühren bestehen, oder die nicht durch besondere Taxordnungen, oder andere Gesetze bestimmt sind, gebühret den freien Orten das unbeschränkte Schaltungsrecht

Es bleibt der eigenen Bestimmung oder Beurtheilung der freien Gemeinden überlassen, auf welche Art sie ihre Einkünfte benutzen und für ihre Ausgaben sorgen wollen Es bleibt denselben ferner unbenommen, den Weg der eigenen Regie oder der Verpachtung, und im letzten Fall, wieder den freien Anlauf oder die Versteigerung zu wählen

Die freien Gemeinden sind nicht verpflichtet, die Verpachtungs oder Versteigerungs Ergebnisse einer höheren Genehmigung zu unterziehen

6) Für ganz außerordentliche, besonders wichtige Fälle, vorzüglich, wo es sich um die Veräußerung des Stammvermögens, um die Anlegung von Kapitalen, um den Ankauf von Realitäten handelt, ist die Versammlung eines von den Gemeinden für solche außerordentliche Fälle zu wählenden verstärkten Ausschusses zu veranstalten, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit dieses verstärkten Ausschusses und des Magistrates oder Ortsgerichtes zu fassen.

7) In Rücksicht der Wahl des gewöhnlichen und des verstärkten Ausschusses, der Anzahl und der Dauer ihrer Dienstverrichtungen, wird es bei der in jeder freien Gemeinde bisher bestandenen Übung belassen

8) Um den Irrungen und den Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, welche daraus vielfaltig entstanden sind, daß die Wirtschaftsausschüsse von dem Umfange ihrer Rechte und Pflichten bisher nicht gehörig unterrichtet waren, welche Unkenntnis für manche Gemeinden den nachtheiligsten Einfluß auf die Verwaltung des Gemeindevermögens nach sich gezogen, und den Samen der Uneinigkeit unter die Gemeinbeglieder gestreut hat, ist es nothwendig, diese Rechte und Pflichten näher auseinander zu setzen

Als Wirtschaftsausschüsse sind jene Individuen anzusehen, welche von gesammten Mitglieðern der freien Gemeinden zur Vertretung derselben in allen Gemeinde Angelegenheiten unter der Leitung des Ortsvorstandes in der hekömmlichen Art gewählt worden sind

9) Die Wirtschaftsausschüsse sind das Organ der ganzen Ortsgemeinde, welche denselben ihre wichtigsten Interessen anvertraut, und durch selbe ihre Ansichten in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens dem Magistrat oder Ortsvorstande bekannt macht, auch die

Wünsche derselben in Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt, so wie ihre allfälligen Beschwerden zur Kenntniß und Abhilfe des Magistrates oder Ortsvorstandes und stufenweise der höheren landesfürstlichen Behörden bringt.

10) Eben bewegen dürfen die Ausschüsse bei ihren Amtshandlungen nicht nach ihren Privat-Ansichten und persönlichem Interesse handeln, sondern einzig und allein dem einstimmigen Willen aller Gemeindeglieder, oder doch des größten Theils derselben gemäß, alle ihre amtlichen Schritte einrichten.

11) Um zur Kenntniß dieses allgemeinen Willens zu gelangen, in so fern solcher nicht schon von selbst öffentlich bekannt ist, bleibt es ihnen zwar unbenommen, sich über ihre Gemeinde-Angelegenheiten mit den einzelnen Gemeindegliedern zu besprechen und zu berathen; sie dürfen aber dazu nicht die öffentlichen Gast- und Wirthshäuser wählen. Es ist ihnen auch gestattet, in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen um die Zusammenberufung aller Gemeindeglieder auf das Rathhaus bei dem Magistrate oder Ortsvorstande anzutragen, damit sie sich dort mit selben besprechen und berathen können. Bei dieser Versammlung muß Ruhe und Anstand herrschen.

12) Der Wirkungskreis der Wirthschaftsausschüsse erstreckt sich auf alle allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, nämlich so oft es sich um Abwendung eines derselben drohenden Nachtheiles, um Aufrechthaltung der den freien Gemeinden zustehenden Rechte u. s. w. handelt.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie auf die zweckmäßige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu richten, und jede Gelegenheit, um dessen Bedeuten zu besorgen, oder dessen Verkürzung abzuwenden, sorgfältig wahrzunehmen, nämlich wenn es sich um den Ankauf, um Verpachtung, um bessere Benützung einer Gemeinde-Realität oder eines Gefälles, um den Ankauf einer neuen Realität, um die Eröffnung einer neuen kameralistischen Einnahmequelle, um die bessere Benützung der Gemeinde-Gefälle, um Einführung einer besseren Wirthschaft in der Administration und die Verminderung einzelner Ausgaben, um die Einführung gemeinnütziger Anstalten u. s. w., handelt.

In allen diesen Fällen sind die Ausschüsse berechtigt, die Wünsche, Bitten und Beschwerden der Gemeindeglieder bei dem Magistrate oder Ortsvorstande, jedoch mit Anstand und Gelassenheit, vorzutragen, welcher darüber ungesäumt eine Berathung einzuleiten, und den Beschluß nach der Stimmenmehrheit des Magistrates oder des Ortsgerichtes und des Ausschusses zu fassen hat.

13) Zur Zensurirung der Journale über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben haben die Wirthschafts-Ausschüsse alle Monat einmal an den von dem Magistrate oder von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Tagen auf dem Rathhause zu erscheinen, selbe postweise zu prüfen, mit den Original-Beilagen zu vergleichen und selbe, wenn sie richtig befunden wurden, gleich, im Gegentheile ihre Mängel und Bedenken dem Magistrate oder Ortsvorstande mit Anstand vorzutragen, und wenn diese befrichtigend gelöst sind, zu unterfertigen.

Auf die nämliche Art ist bei Aufnahme der Jahres-Rechnungen vorzugehen, wozu der Magistrat oder Ortsvorstand ebenfalls eigene Tage festzusetzen hat, bei welchen ohnehin, sobald die Monat-Journale immer gleich von den Ausschüssen zensurirt worden sind, sich nicht leicht werden Anstände ergeben können.

14) Den Wirthschafts-Ausschüssen wird bei Abhandlung untersagt, sich unter den Gemeindegliedern in Parteihandel zu mengen, oder gar als Vertreter der einen oder der andern Partei aufzutreten.

15) Die Ausschüsse sind, so wie jedes Gemeindeglied, dem Magistrate oder Ortsvorstande, und dessen einzelnen Gliedern Achtung, und in Dienstesangelegenheiten auch Gehorsam schuldig.

Die subalternen Beamten des Magistrates oder Ortsvorstandes haben von den Ausschüssen keine Befehle anzunehmen, auch selbst ohne Auftrag des Magistrates in Amtsgeschäften keine Rede und Antwort zu geben, und von selben eine anständige Behandlung zu verlangen.

16) Damit endlich die Staatsverwaltung in der steten Kenntniß von der Vermögens-Gebahrung der freien Orte erhalten werde, und um in den Fällen einer verschwenderischen, zweckwidrigen Verwaltung, in so fern dieselbe durch eine unredliche Amtsführung des Marktathes, oder durch eine Pflichtvernachlässigung des Gemeinde-Ausschusses statt finden sollte, zum Schutze dieser Gemeinden das Nothige verfügen zu können, haben die freien Orte von nun an jährlich, und zwar sechs Wochen nach Verlauf des Verwaltungs-Jahres einen summarischen Rechnungs-Extract sammt einem Vermögens-Inventare, nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung v. r. f. formulierten Formulare durch das l. l. Kreisamt der Landesstelle vorzulegen.

Wie sich bei Verfassung dieses summarischen Rechnungs-Schlusses und Vermögens-Inventars bei den freien Gemeinden zu benehmen ist, wurde übrigens mit Regierungs-B. vom 26 Okt. 1827, Regs. 50,611, mittelst einer von der Hofkanzlei unterm 7. Sept. 1827, Hofz. 28,288, Regs. 53,458, genehmigten Instruktion vorgezeichnet, welche in beiden Beziehungen die detaillirtesten Normen und Formulare enthält; und da vermöge der Verordnungen der l. l. vereinigten Hofkanzlei den freien Orten die Gebahrung ihres Vermögens durch die gewählten bürgerlichen Ausschüsse gemeinschaftlich mit dem Magistrate oder wählten bürgerlichen Ausschüsse zugestanden wurde, so sind auch diese zwei Rechnungsstücke am Schlusse nicht nur von den eigentlich rechnunglegenden Magistratsräthen, nämlich dem Bürgermeister, dem Syndicus, den ungenannten Magistratsräthen und den Kammerern, sondern auch von den bürgerlichen Ausschüssen, und zwar von den letzteren immer mit dem Besatze: Daß die Kammeramts-Rechnung vom Militärjahre ... von den unterfertigten Ausschüssen genau geprüft, und vorliegender summarischer Rechnungs-Inventar) hiernach richtig abgeschlossen und gleichlautend befunden wurde, wird hiermit bestätigt — zu unterfertigen.

III. Titel.

Von den obrigkeitlichen Municipal- oder Schutz-Städten und Märkten. *)

§. 191.

Begriff von unterthänigen Municipal- und rücksichtlich Schutz-Orten.

So wie ganz unterthänige Ortschaften gleich den einzelnen Gutsunterthanen unter der Grundherrschaft stehen, und nach denselben Gesetzen beurtheilt und behandelt werden, so gibt es auch bei mehreren Orten durch besondere Erwerbstitel in einzelnen Zweigen jenes Verhältnisses Abweichungen, welche den sogenannten unterthä-

nigen Municipal- und rücksichtlich Schutzorten den Ursprung gaben. (S. auch Abhandlung VII. dieses Theiles von den n. ö. Dominikalgütern und dem Bauernstande. S. 97.) Municipal- oder Schutzorte sind sonach solche unterthänige Orte, welche sich durch besondere Erwerbungs-titel eigene Municipal-Rechte, Vorzüge und zum Theil auch Befreiungen von dem Unterthans-Verbande erworben haben.

a) Hierher gehören:

Städte:

W. u. M. B.

Feldberg, Bissenstorf.

B. D. M. B.

Pöchlarn, Waibhofen an der Ybbs.

B. D. M. B.

Drosendorf, Smäudi, Horn, Weitra.

Markte:

W. u. M. B.

Herrnbaumgarten, Kirchberg am Wagram.

B. D. M. B.

Aschbach, Amtsketten.

B. D. M. B.

Weißentirchen.

§. 191.

Wie solche Municipal-Orte unmittelbar verwaltet werden.

Die Municipal-Orte werden entweder von organisirten oder nicht organisirten Magistraten verwaltet.

Die organisirten bestehen aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, mehreren ungeprüften Räten oder Rathsmännern, dem nöthigen Protokoll-, Expedits- und Registraturpersonal, und den erforderlichen Hülfsmännern.

§. 193.

Allgemeine Grundsätze bei Organisation von Magistraten bei unterthänigen Gemeinden.

Die den allgemeinen Grundsätzen der Justiz-Regulirung angemessene Organisirung der Magistrate hat sich auf alle Diejenigen zu erstrecken, denen die freie, von keiner Obrigkeit abhängende Justizverwaltung eigen ist, in was immer für einer sonstigen Verbindung die Ortschaft mit einer Grund- oder Vogtei-Obrigkeit stehen möge.

Nur jene Fälle wurden ausgenommen, wo aus den jährlich zu dem Appellationsgerichte einlangenden Statibus Elaboratorum sich darstellte, daß ihre Gerichtsgeschäfte so gering und unbedeutend seien, daß sich der Bestallung und Besoldung eines regulirten Magistrates nicht lohne.

§. 194.

Wie in zweifelhaften Fällen, ob ein Magistrat die Gerichtsbarkeit durch einen Magistrat verwalten darf, vorzugehen ist.

Wenn es zweifelhaft ist, ob einem Magistrate eine ganz unabhängige freie Justizverwaltung gebühre, da ist dieser Zweifel vor Allem zu beheben. (Justizhof den 10. Dezember 1785. Z. 4222. Nr. 676. an alle Appellationsgerichte.)

Ueber die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominio, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, bestritten werden, im Administrationswege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seien, haben Se. Maj. am 26. November 1830 folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht:

Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt, so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; ist aber das Recht unbezweifelt, und nicht bestritten, und handelt es sich darum nur, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand durch die hiezu berufenen Behörden einvernehmlich gehörig abzuthun.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wurden die Kreisämter zur vorchriftmäßigen Darnachachtung insbesondere in jenen Fällen in die Kenntniß gesetzt, wo das Jurisdiktions-Recht von Gemeinden angefochten wird, und nicht schon nach dem von der obersten Justizstelle am 19. Dezember 1785 an alle Appellationsgerichte erlassenen Hofdekrete (Nr. 504 der Justiz-Gesetzsammlung ada. b. und c.) außer Zweifel gesetzt ist. (Hofkanzleid. vom 5. Dez. 1830. Hofz. 27,810, Regsz. 69,264.)

Wie solche Streitigkeiten zu schlichten kommen, erscheint in der Abhandlung VII. dieses Theils von den n. ö. Dominialgütern und dem Bauernstande §. 367.

§. 194.

Welche Grundsätze bei Regulirung eines solchen Magistrates zu beobachten sind.

Bei Regulirung solcher Magistrate dient nach der Justizhof-Verordnung vom 19. Dezember 1785, §. 9, mitgetheilt mit Hofkanzleid. vom 29. Dezember 1785, Z. 4222. Nr. 676, zur Genehmigung:

a) Daß jede Gemeinde, deren Magistrat ordentlich organisiert wird, vor Allem einen Ausschuß von zwanzig vertrauten, bescheidenen, redlichen Männern wähle.

b) Daß durch diesen Ausschuß von einer kreisämtlichen Commission der Bürgermeister oder Marktrichter, der Syndicus und Rathsmann, dann die drei Rathsmänner aus der Gemeinde durch Mehrheit der Stimmen benannt werden.

c) Doch muß das Individuum, das zum besoldeten Rathsmanne und Syndicus gewählt werden will, mit dem Wahlfähigkeitsbefehe sowohl von der n. o. Regierung als dem Appellationsgerichte versehen sein.

d) Die untergeordneten Beamten wählet der Magistrat nach Mehrheit der Stimmen.

e) Die Bürgermeister- oder Marktrichterstelle ist alle vier Jahre veränderlich.

f) Die Gerichtstaxen fließen insgesammt in die gemeinen Casen, aus welchen die Besoldungen bestritten werden, und es kann keine Magistratsperson an selben Antheil nehmen, auch ist die vorgeschriebene Taxordnung genauest zu beobachten.

g) In der Manipulation ist sich nach dem unterm 9. September 1785 kund gemachten Patente zu achten.

h) Wo einer Grund- oder Vogt-Obrigkeit dezeit eigen gewesen, die Magistratspersonen zu bestatigen, da sollen die Competenten um eine Marktrichters- oder Rathmannsstelle aus der Gemeinde schuldig sein, sich vorläufig bei dieser Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit sich diese über die allenfalls nöthig findende Exclusivam erkläre, massen jener der Gemeinde, dem eine solche Obrigkeit die Exclusivam gibt, nicht gewählt werden kann.

Da die geringste Organisation eines Magistrates nach dem Justizhofdekret vom 19. Dezember 1785. § 4, mitgetheilt mit Hofkanzleid. vom 29. Dezember 1785, Nr. 4222, die Vermögensschaft einer jährlichen Ausgabe von 450 fl. fordert, damit nämlich, wenn der Bürgermeister oder Marktrichter, dann einige Rathsglieder aus der Gemeinde aus Liebe für das gemeine Beste unentgeltlich ihre Dienste leisten, dennoch ein geprüfter Syndicus und Rathsmann mit 300 fl., ein Kanzler-Individuum als Schreiber mit 100 fl., ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellt werden könne, so einging der landesfürstliche Befehl dahin, daß, wenn bei einer Gemeinde zweifelhaft ist, ob sie diese Unkosten bestreiten könne oder wolle, selbe jedesmal mit ihrer Obrigkeit vor einer kreisämtlichen Commission in loco vorzunehmen, und dann der Gemeinde die Weisung ertheilt werden solle, daß, wenn sie ferner bei ihrem Magistrate die freie Justizverwaltung belassen wissen wollte, sie über Abzug ihrer sonstigen Bedürfnisse, einen Fond von 450 fl. mit Einschluß jedoch der in die Gemeinde-Casse einzufließenden Taxen ausweisen, und die Erklärung, daß die Gerichtsvorsteher- und drei Rathmannsstellen von der Gemeinde gratis versehen werden wollen, beibringen müsse, massen, wann die Gemeinden sich zu diesen unvermeidlichen Bestreitungen nicht herbeilassen könnten oder wollten, dagegen die Obrigkeit sich zu Stellung eines geprüften Justizbeamten, dann eines Kanzlerindividuum und zur Besorgung der

Von dem n. ö. Municipalwesen und dem Bürgerstande. 1067

Zustellung herbeiließen, die Gerichtsbarkeit von dem Magistrate abgewendet und der Obrigkeit übertragen werden muß.

a) Von unterthänigen Städten haben organisirte Magistrate:

B. D. M. B.

Waidhofen an der Ybbs, Aschbach,
Pöchlarn,
Amstetten.

B. D. M. B.

Weissenkirchen,
Horn,
Walttra, Smündt, Drosendorf.

B. u. M. B.

Zisserstorf,
Feldsberg,
Herrenbaumgarten,
Kirchberg am Wagram.

§. 195.

Benennung des Magistratsvorstandes in solchen Municipal-Städten und Märkten.

Die Vorsteher solcher Municipalorte führen in der Regel nur die Benennung: Stadtrichter, Marktrichter; mit Berücksichtigung der von einem Magistrate geltend gemachten Verhältnisse wurde jedoch in Folge allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1836 dem Gesuche des Magistrates um fernere Befassung der Benennung: „Bürgermeister“ für den dortigen Magistratsvorstand willfahret. (Hofkanzleid. vom 1. April 1836. Hofz. 8841. Reggsz. 20,396.)

§. 196.

Wahl eines Syndicus.

Bei der Wahl eines Syndicus bei einem unterthänigen Magistrate hat kein Kreiscommissär zu interveniren. (Reggsdekr. vom 13. Junius 1806. Z. 17,439.)

§. 197.

In wie fern die Bewohner solcher unterthänigen Municipal-Orte Bürger sind, in wie fern nicht.

a. In Orte mit organisirten Magistraten.

Hier ist ein Unterschied zwischen Orten zu machen:

- 1) welche organisirte Magistrate, und
- 2) solche, die keine solche haben.

ada. In Municipal-Orten, welche organisirte Magistrate haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß es daselbst Bürger gibt, welche das Bürgerrecht eben so von dem Magistrate erhalten haben, wie bei lf. und freien Ortschaften.

§. 198.

Recht solcher Magistrate, das Bürgerrecht zu verleihen.

Den Magistraten unterthäniger Städte und Märkte steht gleichfalls das Recht, Bürgerrechte zu ertheilen, zu. (Hofkanzleid. vom 27. Juli 1820. Reggs.-Circ. vom 3. Mai 1821.)

§. 199.

Pflicht zur Entrichtung der Bürgerrechtstaxe. Aufhebung jeder Befreiung von derselben.

Jedermann ohne Unterschied, welcher das Bürgerrecht in einer mit einem organisirten Magistrate versehenen unterthänigen Gemeinde erwirbt, ist verpflichtet, die Bürgerrechtstaxe zu entrichten, daher alle hie und da stattgehabte Befreiungen von der Bürgerrechtstaxe bei diesen als aufgehoben erklärt wurden. (Hofkanzleid. vom 27. Juli 1820. Reggs.-Circ. vom 4. Mai 1821. §. 1.)

§. 200.

Eintheilung solcher Bürgergemeinden, der Bürgerstaxe wegen, in zwei Classen.

Die Taxe für die unterthänigen, mit organisirten Magistraten versehenen Ortschaften zerfallen in zwei Classen:

Erste Classe.

Stadt Waidhofen an der Ybbs,
Stadt Pöchlarn,
Markt Wschbach,
Markt Umstetten,
Markt Weissenkirchen,
Stadt Horn,
Stadt Waitra,
Stadt Zifferstorf.

Zweite Classe.

Stadt Felsberg,
Markt Herrenbaumgarten,
Stadt Gmündt,
Stadt Drosendorf.

(Reggs.-Circ. vom 4. Mai 1821.) Auch wurde mit Regierungsdecret vom 26. Jänner 1824, Reggsz. 3373 der Markt Kirchberg am Wargram der zweiten Classe an gereiht.

§. 201.

Betrag der Taxe für jede der zwei Classen.

Die Taxe für die Verleihung des Bürgerrechtes ist für die in der ersten Classe benannten Orte auf 6 fl., für die der zweiten Classe auf 4 fl. M. M. festgesetzt. (Reggs.-Circ. vom 4. Mai 1821.)

§. 202.

Es darf nur ein und dieselbe Taxe bei einer Gemeinde abgenommen werden.

In der nämlichen Bürgergemeinde kann nur ein und dieselbe Bürgerrechtstaxe ohne Abstufung und ohne Rücksicht, ob das Bürgerrecht auf ein Haus, oder auf ein Gewerbe, ob es einer Person, einem Gliede der nämlichen Gemeinde, oder ob es einem Auswärtigen verliehen wird, eingehoben werden. (Hoffkanzleid. vom 27. Juli 1820. Reggs.-Circ. vom 4. Mai 1821, §. 2.) Und mit dieser Taxe sind keine andern bei der Verleihung des Bürgerrechts hier und da bisher geforderten Beiträge zu Gemeinde-Anstalten zu vermengen. (Eodem §. 3.)

§. 203.

Wohin diese Taxe zu fließen hat.

Die Bürgerrechtstaxe hat ungehindert in das Kammeramt zu fließen. (Eodem §. 4.)

§. 204.

Das Bürgerrecht in solchen Orten begründet gegenüber der Gemeinde gleiche Rechte, wie bei l. f. und freien Ortschaften.

Die Bürger in obrigkeitlichen Municipalstädten und Märkten sind übrigens gegenüber der Gemeinde, der sie angehören, auf gleiche Art zu behandeln, wie die Bürger in den l. f. Ortschaften. Die Verleihung steht den daseibst aufgestellten organisirten Magistraten zu.

§. 205.

b. In Orte, die keine organisirten Magistrate haben.

Bei allen, mit keinen organisirten Magistraten versehenen unterthänigen Städten und Märkten besteht dagegen nach den Erhebungen das Bürgerrecht nur hie und da, und zwar nur dem Namen nach. Es wird von dem dortigen Gemeinderathe nicht förmlich verliehen, keine Angelobung gefordert, die Benennung Bürger ist nur angemast, die Bewohner leben nur von dem Erträgnisse des Grund und Bodens, keineswegs aber von dem Gewerbsfleisse, und mit dieser Benennung sind weder besondere Rechte, noch andere Vorzüge und Vortheile verbunden.

Bei diesen Orten wird die Abgabe, welche die Gemeindeglieder beim Eintritte in die Gemeinde durch Uebernahme eines Hauses oder durch den Antritt eines Gewerbes entrichten, uneigentlich Bürgerrechtstaxe genannt, und sogar nicht selten zu ganz besonderen Zwecken, als zur Anschaffung von Feuerlösch-Requisiten zur Verthei-

lung unter die Glieder des Gemeinderathes u. s. w. verwendet. Es wurde daher mit Regierungskdekret vom 28. April 1821, Reggkz. 16,859, in Uebereinstimmung mit dem von der k. k. vereinten Hofkanzlei gegebenen Fingerzeige, daß die Bürgerrechtstare nur bei den mit organisirten Magistraten versehenen unterthänigen Städten und Märkten regulirt werden soll, dieselbe bei den übrigen sammt der Benennung Bürger, als ein Unfug abgestellt.

§. 206.

Allgemeine Bemerkungen über die politischen Verhältnisse solcher Municipal- oder Schutz-Orte zu den Herrschaften, denen sie unterthänig sind.

Das politische Verhältniß solcher Municipal- oder Schutzorte zu ihrer Herrschaft sind bei jedem Orte eigenthümlich und mehr oder weniger locker, da es auf Verjährung oder gewonnenem Prozesse beruhet.

So z. B. ist der obrigkeitlichen Municipalität der Bezug des bürgerlichen Abfahrtsgeldes nur dann überlassen, wenn sie das Recht dazu aus ausdrücklichen k. Privilegien, Beiträgen oder dem satirten und verjährten aufgenommenen Besitze beweisen kann. (Patent vom 14. März 1785. IV.)

Ist es erwiesen, so gelten dann hier alle über den Bezug des bürgerlichen Abfahrtsgeldes bestehenden Bestimmungen.

§. 207.

In wie fern Schutzherrschaften auf das Gemeindevermögen von Municipal-Orten Einfluß haben.

Wenn eine Herrschaft vermöge ihres schutzobrigkeitlichen Verhältnisses zu einer Stadtgemeinde zur Aufsicht und Ueberwachung des städtischen Vermögens berufen ist, so schließt diese Obliegenheit nach der Natur der Sache auch die Verpflichtung zur Hintanhaltung Alles desjenigen in sich, wodurch die Gemeinde in ihrem öconomischen Verhältnisse benachtheiligt werden kann, und kommt ihr auch die mittelbare Verpflichtung zu, die Gebahrung mit dem Waisen- und Depositenwesen der Gemeinde gehörig zu überwachen, weil letztere für die Richtigkeit der Gebahrung mit ihrem Vermögen zu haften hat, folglich eine fehlerhafte Gebahrung mit den anvertrauten Waisen- und Depositengeldern auf das Deconomicum der Gemeinde eben so nachtheilig einwirken kann, als eine mangelhafte Verwaltung des eigenen Communal-Vermögens.

Es wurde aus diesem Grunde gedachter Herrschaft, nachdem sie die Aufsichts-Pflege auf das städtische Waisen- und Depositenwesen unterlassen hat, und hiernach an der eingetretenen Nothwendigkeit der Liquidirung selbst mit Schuld trägt, die Bestreitung der dießfälligen Liquidungskosten zuerkannt.

Nachdem jedoch der Magistrat durch seine ordnungswidrige Am-

tuung an der Unordnung im Waisen- und Depositenwesen der Stadt zunächst Schuld trug, und die Liquidation einen so bedeutenden Zeitaufwand erforderte, so wurde in Beachtung dieser Billigkeit Rücksicht über den Hofiekurs der Herrschaft das Regierungs-Erkenntniß dahin modifizirt, daß die Herrschaft und die Stadtgemeinde zu gleichen Theilen als bestreitungspflichtig erklärt wurden, woinach die letztere an die erstere die Hälfte der vom Kreisamte gehörig richtig zu stellenden Liquidationskosten gegen Regreß an die schuldtragenden Magistratsbeamten zu ersetzen hat. (Hofkanzleid. vom 19. Nov. 1835. Hofz. 30,782, Reggßz. 66,912.)

Rücksichtlich der Aufsicht solcher Dominien auf das Gemeindevermögen gilt mehr oder weniger das, was in der Abhandlung VII. von den n. ö. Dominialgutern und dem Bauernstande in Betreff der Aufsicht auf das unterthänige Gemeinde-Vermögen gesagt worden ist; wobei noch zu bemerken kommt, daß in Absicht auf die Bestätigung von Vergleichen, welche solche Ortschaften abschließen, den Kreisämtern dieselbe nach Einvernehmung des Fiscalamtes bis auf den Betrag von 500 fl. eingeräumt ist. (Hpfkanzleidekret vom 6. März 1829. Hofz. 2402, Reggßz. 13,656. S. 8.)

IX. Abhandlung.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Katholiken a) in Nieder-Oesterreich.

S. 1.

Vor Erinnerung.

Nachdem in den vorhergegangenen Abhandlungen von den besondern politischen Rechtsverhältnissen des österreichischen Adels, des Bürger- und Bauernstandes gehandelt worden ist, kommt nun auch die Darstellung der besondern politischen Rechtsverhältnisse, welche bei den österreichischen Staatsbürgern mit Hinblick auf die, von der herrschenden katholischen Religion abweichenden Religionen an die Reihe, und welche Religionen sich theils zum christlichen Glauben bekennen, theils demselben ganz fremd sind. Erstere heißen Katholiken^{b)} und zerfallen in die augsbургische und helvet. Confession^{c)} und in die nicht unirte griechische Religion^{d)}, letztere sind aber die israelitische und muhamedanische Religion. Uebrigens kommt hier auch noch zu bemerken, daß die sich in Oesterreich aufhaltenden Ausländer der genannten Religionen in der Regel nach dem allg. österr. Fremdenrechte normirt werden. S. Abhandl. II. SS. 94. 95. Daß jedoch rücksichtlich der türkischen Unterthanen mehrere von jenem allgemeinen Fremdenrechte abweichende, auf den Handelstraktaten zwischen dem österreichischen Staate und der Pforte beruhende, politische Rechtsverhältnisse bestehen, wovon in der Abhandlung XIV. die Rede ist; während rücksichtlich der fremden Juden in den Abhandlungen X., XII. und XIV. zu handeln kommt. Es werden zwar in dem Toleranz-Departement der Regierung alle jene, der katholischen Religion fremde Glaubensgenossen betreffenden, eigenthümlichen gesetzlichen Bestimmungen verhandelt; ich glaubte sie jedoch, so weit sie mit andern politischen Gegenständen in systematischer Verbindung stehen, gemeinschaftlich mit diesen abhandeln, und sich hier lediglich darauf beschränken zu sollen, die polit. Rechtsverhältnisse derselben darzustellen.

a) Hierüber haben bereits gehandelt: Meine Beiträge zur österreichischen Gesetzkunde. Wien, 1822. 2. Band. II. Politisch-bürgerliche und religiöse Verfassung der Katholiken im österreichischen Kaiserstaate; dann Joseph Helfert in seinem Werke: Die Rechte und Verfassung der Katholiken in Oesterreich. 1827.

b) Die eigenthümlichen Verhältnisse der Katholiken waren ursprünglich in nachstehendem Circulare vom 13. Oktober 1783 zusammengefaßt:

erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männlich als weiblichem Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.

7) Können die Katholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrichte, zu akademischen Würden und Civil-Bedienstungen in Zukunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformul, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zur Beiwohnung der Processionen oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel leblich der genaue Bedacht genommen werden.

Derlei Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrichte, sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgebingsstädten aber, da, wo Landesräthe sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen.

Im Falle aber bei den angeführten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hier von jeßemal die Anzeige una cum votivis an die Regierung, und von ihr nach Hofe zur Einholung der allerhöchsten Entschiesung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von dieser böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu ertheilen.

Der Inhalt dieses Circulares berührt sonach die politischen Verhältnisse der Katholiken, ihren eigenthümlichen Schulunterricht, ihren besondern Cultus.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schulunterrichtes und des Cultus mit Inbegriff des Ehrechtes und des Uebertrittes aus der katholischen zu einer der akatholischen Religionen, und umgekehrt, gehören erstere in die Abhandlung XII von dem Schul- und Studienwesen, und letztere in die Abhandlung XI von den geistlichen Angelegenheiten.

Hier wird daher nur von den Eigenthümlichkeiten der politischen Rechtsverhältnisse der Katholiken gehandelt.

c) In Wien befinden sich bei 10,000 Protestanten, wovon $\frac{9}{10}$ zur augsburgischen und $\frac{1}{10}$ zur reformirten Confession gehören.

Auf dem flachen Lande befinden sich mehrere in Fabriken und in den süblichen Theilen der beiden untern Kreisvierteln an der steyermärkischen Gränze, namentlich in Neunkirchen und in der Pfarre Schwarzau hinter dem Schneeberg im W. u. B. B.; dann hinter Lilienfeld und Türnitz im W. D. B. B., als zu Wiesenbach bei St. Weit unweit Lilienfeld, bei Annaberg, Josephsberg, Mitterbach und Raßwaid.

d) Nicht unirte Griechen gibt es in Wien ungefähr 600.

§. 2.

Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich der Verschiedenheit der Religion.

Was den angebornen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung

dieser Rechte nicht bewiesen wird (Allg. bürgl. Gesetzbuch, §. 17) und die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer in so ferne dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird. (Eodem §. 39.)

Daher haben auch Se. k. k. Majestät laut Hofkanzleidekrets vom 24. Juli 1800 durch die Behörden an die General-Kommanden in sämmtlichen Erbländern den Befehl erlassen, daß bei den Werbbezirks-Conscriptionen und den zu verfassenden Bevölkerungstabellen in Ansehung der Christen von aller besondern Beziehung, welchem Bekenntnisse sich jeder widme, und folglich von allen darüber abzufordern den Erklärungen, der schon im Jahre 1789 erlassenen, und unterm 11. August sämmtlichen Länderstellen bekannt gemachten höchsten Entschließung zu Folge, ganz abzukommen, auch jede weitere Anregung hierüber, bei den untergeordneten Behörden zu unterbleiben habe.

Hier kann also nur von denjenigen Gegenständen die Rede sein, welche den Katholiken vermöge der Gesetze eigentümlich sind, und zwar:

A. hinsichtlich ihrer Personenrechte und

B. hinsichtlich ihrer dinglichen Sachenrechte.

A. Personenrechte.

§. 3.

Auf was sich die Eigentümlichkeiten der Personenrechte beziehen.

Die Eigentümlichkeiten der Personenrechte beziehen sich

1) auf ihre Nahrungswege, und

2) auf Zulassung der Katholiken zu öffentlichen Aemtern und Würden.

§. 4.

Eigentümlichkeiten hinsichtlich ihrer Nahrungswege.

In Gewerbs- und Handels Hinsicht ist zum vorzüglichsten Augenmerk genommen, daß alle Unterthanen ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in den österreichischen Staaten aufgenommen und gebildet sind, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlich Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit, kein Hinderniß finden sollen. (Patent vom 2. Jänner 1782.) Daher können Professionisten, welche der augsburgischen und helvetischen Confession zugehörig sind, auch Schutzbefugnisse erhalten. (Verordnung vom 12. April 1725. Hofverordnung vom 33. Novemb. 1728.) Dagegen können Katholiken zu dem Bürger- und Meisterrechte nur dispensando zugelassen werden. (Circul,

vom 13. October 1781, §. 1.), welche Dispensationen jedoch bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den k. Städten aber durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen sind (Kodem) Katholiken, die zum Bürger- und Meisterrechte gelanden, können übrigens zu keiner andern Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, angehalten werden (Kodem); so wie sie weder zur Bewohnung der Prozeffionen, noch zu Funktionen der dominirenden Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten sind (Kodem).

§. 5.

Eigenthümlichkeiten hinsichtlich der Zulassung der Katholiken zu Civil- und Militair-Bedienstungen.

Die Katholiken können zu Civilbedienstungen dispensando zugelassen werden, und sind die im §. 4 vorkommenden Bestimmungen zu beobachten.

Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militär täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. (Circul. vom 13. Octob. 1781. §. 7.)

§. 6.

Zulassung der Katholiken zu akademischen Würden.

Die Katholiken können zu akademischen Würden zugelassen werden, nur sind die im §. 4 vorkommenden Bestimmungen zu beobachten.

B. Dingliche Sachenrechte.

§. 7.

In wie fern Katholiken zum Realitätenbesitz zugelassen werden.

Die Katholiken können zum Häuser- und Güterankaufe dispensando ^{a)} zugelassen werden. (Circul. vom 13. October 1781. §. 7.) Solche Dispensationen zu Possessionen sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den k. Städten aber durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen. (Circul. vom 13. Oct. 1781. §. 7.)

a) Sobald dieselben türkische Unterthanen sind, sind sie dagegen selbst nicht dispensando zuzulassen.

§. 8.

Wie sich zu benehmen ist, wenn Anstände gegen die Ertheilung der Dispensationen entstehen.

Im Falle, daß bei den angeführten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige sammt den Motiven an die Regierung, und von dieser nach Hof zur Einsicht der allerb. Entschiedenheit zu erstatten (Eodem).

§. 9.

Zufassung der Katholiken zum Incolat der höhern Stände.

Wo es um das Jus Incolatus des höhern Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vernommener Landesstelle von der vereinten Hofkanzlei zu ertheilen (Eodem). S. auch Abhandlung IV. von dem n. ö. Stände = Institute.

§. 10.

Allgemeine Possessionsfähigkeit der akatholischen Großhändler, insbesondere in Wien.

Nach dem Patente vom 23. Mai 1774, §. 3, wurde zwar den akatholischen Großhändlern auch überlassen, daß sie in jenen Erbländern, wo ihre Glaubensgenossen zu Besetzungen gelassen werden, Immobilia erkaufen mögen, wozu ihnen auch allhündlicher Beistand geleistet werden soll. Es wurde jedoch vorbehalten, daß die gedachten akatholischen Großhändler zum Besitze ständischer, unbürgerlicher, unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten jedesmal vorläufig die höchste Einwilligung ansuchen und bewirken sollen.

Da jedoch durch das Tolcianipatent und durch die Hofverordnung vom 30. Juni 1781 aller Unterschied zwischen Katholiken und Akatholiken in Beziehung auf Häuser- und Güter Ankauf u. s. w. vollkommen und allgemein aufgehoben ist, so können nunmehr auch akatholische Großhändler in jenen Erbländern, wo ihre Handelsgenossen zu Besetzungen gelassen werden, dieselben an sich bringen, und es haben solche akatholische Großhändler bei dem Ankaufe von Häusern in Wien, so wie die Katholischen nach dem Großhandlungs-Privilegium die Bürgerlasten-Reluctiontaxe nicht mehr zu entrichten. (Hofkanzleidecret vom 1. April 1813)

X. Abhandlung.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Israeliten in Nieder-Oesterreich. ^{a)}

§. 1.

Vorerinnerung.

Vermöge allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner 1837, Hofkanzleid vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Regg. z. 9035, ist hinsichtlich der Israeliten in Nieder-Oesterreich, im Wesentlichen das Toleranz-Patent vom 2. Jänn. 1782 ^{b)}, noch fernerehin aufrecht zu erhalten.

- a) Siehe auch hierüber meine Beiträge zur politischen Gesehkunde im österr. Kaiserstaat, I. Band. 1821. I. Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns und insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die Anzahl der Juden in Wien wird beiläufig auf 1600 angenommen, die sich in deutsche, polnische und türkische theilen. Auch hatten sich nunmehr mehrere in den nächsten Umgebungen von Wien auf, wo sie Fabricatbesugnisse ausüben.

- b) Dieses Patent lautet nach seinem vollen Inhalte folgendermaßen:

Wir Joseph der Zweite, u. s. w., entbieten Jedermann Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen:

Von Antretuna Unserer Regierung an haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in Unsere Staaten aufgenommen und gebildet sind, an dem öffentlichen Wohlfande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrößern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesehmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Gmsialkeit kein Hinderniß finden sollten.

Da nun mit dieser Unserer gnädigsten Absicht die gegen die jüdische Nation überhaupt in Unseren Erblanden und insbesondere zu Wien und in Nieder-Oesterreich bestehenden Geseze und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind, so wollen Wir dieselben kraft gegenwärtigen Patentes in so ferne abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nothig machen.

1) Zwar geht Unser höchster Wille keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenthumschaft in Beziehung auf die äußere Duldung durch diese neue Verordnung eine Erweiterung zu gewähren, sondern bleibt es auch in Einkunft dabei, daß dieselbe keine eigentliche Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ihrer Nation ausmachen, sondern, wie bisher, jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesgeseze, nach der ihr von Unserer nieder-Oesterreichischen Regierung ertheilten Duldung ruhig genießen soll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet werde; daß ihr hier eine eigene Buchdruckerei zu ihrem Gebet und andern

hebräischen Buchern zu errichten, nicht erlaubt sey; sondern ist sie mit ihren nothwendigen Bestellungen dießfalls an die hinlanglich zureichende Druckerei in Böhmen anzuweisen; wollte sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern hereinbringen, so ist sie verbunden, in jedem besonderen Falle, weil dießfalls das allgemeine Verbot entgegen steht, die Bewilligung anzusuchen, und die fremden Bücher, gleich allen übrigen Unterthanen, der Censur zu unterwerfen.

5) Eben so haben Wir keineswegs zur Absicht, durch diese neue Verordnung die Zahl der jüdischen Religionsgenossen, weder in Wien, noch überhaupt in Unseren Staaten zu vergrößern, oder fremde, ohne wichtige Ursachen und besondere für sie sprechende Verdienste herein zu ziehen. Wir wollen vielmehr ausdrücklich, daß in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie in Niederösterreich und gegenwärtig hier in Wien gebuldet werden, es unverändert verbleiben, und dort, wo niemals Juden ansäßig gewesen, auch künftig keinem, sich ansäßig zu machen, zustehen soll; Wir hätten dann selbst nach Umständen und aus guten Ursachen, mit einem oder andern eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden.

3) Nach diesen bevorzählten Schranken der Duldung steht also auch künftig keinem Juden frei, aus andern Erblandern nach Wien zu kommen, um beständig hier zu bleiben, er habe dann dazu bei Unserer niederösterreichischen Regierung die Erlaubniß erhalten; der ausländische Jude hingegen muß solche unmittelbar bei Uns selbst ansuchen.

4) Zu Bewirkung dieser Erlaubniß hat einer und der andere das Gewerbe, so er treiben, oder den Nahrungsweeg, den er hier einschlagen will, nebst den zu Unterstützung seiner Beschäftigung und Erhaltung der hiesigen Toleranz (Duldung) erforderlichen Vermögensstände unverfälscht auszuweisen, zugleich der niederösterreichischen Regierung anzuzeigen, was er für die ihm zugestandene Toleranz entrichten zu können glaube. Regierung wird alsdann den eigentlichen Betrag des Schutzgeldes oder der sogenannten Toleranz dergestalt bestimmen, daß derselbe, je nachdem sich die Umstände des Tolerirten entweder verbessern, oder verschlimmern, nach ihrer vorausgegangenen B. urtheilung vermehrt oder vermindert werden kann.

5) Gegen Entrichtung dieses Schutzgeldes ist dann der Entrichtende zwar befugt, sich mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, die kein eigenes Gewerbe, keine abgeordnete Handlung treiben, sondern noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufzuhalten, Unseres landesfürstlichen Schutzes zu genießen und die seiner Nation eröffnete Handlung zu treiben, oder die freigegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten.

6) Es erstreckt sich aber dieser Schutz nicht zugleich auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehlicht und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt; noch auf eine Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten, oder einen auswärtigen Juden vermählt wurde. Von dergleichen Ehen wird jeder Vater stets vorläufig die Anzeige zu machen, und der Sohn, wenn er hier verbleiben will, besondere Toleranz, oder wenn er zum Hinwegziehen die Erlaubniß erhält, das Abfahrtgeld zu zahlen haben. Für den noch nicht tolerirten Schwiegerlohn (Erdam) aber, der hier zu wohnen gedächte, muß, wofern er ein fremder Unterthan ist, bei Uns, und ist er ein erbländischer, bei der niederösterreichischen Regierung die Erlaubniß bewirkt, oder falls die Verehlichung der Tochter an einen Fremden bewilliget worden, von der außer Landes gehenden Mitgabe gleichfalls das Abfahrtgeld entrichtet werden.

7) Auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen, bleibt den Juden, wie vorhin, noch ferner untersagt; es sey denn, daß sie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, in einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bisher noch unbebauten (öden) Grunde eine Fabrik errichten,

oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen wollten. In welchen Fällen sie immer um die Erlaubniß bei Regierung anzusuchen haben; ihnen aber, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freiheiten, wie ihren Religionsgenossen in der Residenz, zukommen.

Es bestehen demnach die Begünstigungen, welche der jüdischen Nation durch gegenwärtige Anordnung, wodurch die letzte Judenordnung vom 5. Mai 1764 ganz außer Kraft gesetzt wird, zulieffen, in folgenden: Da Wir die jüdische Nation hauptsächlich durch bessere Unterriehung und Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen, zum Ziele nehmen.

8) So erlauben und befehlen Wir gnädigst, den tolerirten Juden an jenen Orten, wo sie keine eignen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und obgleich sie in Unserer Residenz keine eigentliche Synagoge haben, so gestatten Wir ihnen dennoch für ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende drei taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normallehrart an die hiesige Normalschuldirektion anweisen sollen.

Diese ihre künftige Normalschule wird unter der nämlichen Oberaufsicht, wie alle andern hiesigen deutschen Schulen, stehen; und soll, was derselben nähere Einrichtung, vorzüglich in Ansehung der moralischen Bücher betrifft, das Nöthige ehstens an sie erlassen werden: nur wollen Wir ihnen vorläufig zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihrer Religionsübungen und Meinungen außer Besorgniß zu setzen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie dieselben zur Uebersetzung und Bestätigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben.

9) In Ansehen der höheren Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen niemals untersagt gewesen, wollen Wir diese Erlaubniß hier bloß erneuern und bestätigen.

10) Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben hier und anderwärts bei christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst, erlernen, und in dieser Absicht sich bei christlichen Meistern als Lehrlingen aufbieten, oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen darinnen einen Zwang auflegen, sondern wir räumen beiden Theilen bloß die Freiheit ein, sich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzuverstehen.

11) Wir verleihen weiters hiermit der jüdischen Nation das allgemeine Befugniß, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrrecht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich ist, auf freie Hand treiben zu können; und auch dann nicht eher, als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrat, auf dem Lande von der niederösterreichischen Regierung erhalten haben, welche Behörden nach Lage der Umstände diese Bewilligung ertheilen oder verweigern können; worüber dann Unsere vorgesetzte Hofstelle auf die Art, wie bei den von Christen angesuchten Freiheiten geschieht, das letzte Kenntniß nehmen wird. Die Malerei, Bildhauerei und die Ausübung anderer freien Künste ist denselben gleichfalls wie den Christen überlassen.

12) So wie Wir den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen

unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freie Wahl geben, und sie berechtigen, sich um das Befugniß der Großhandlung unter den nämlichen Bedingungen, und mit eben den Freiheiten zu bewerben, wie sie von unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

13) Da die Anlegung von Manufakturen und Fabriken ihnen von jeher erlaubt war, so ergreifen Wir hier bloß die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubniß gewissermaßen erneuern, sie zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

14) Wir gestatten ihnen ferner zu Unterbringung ihrer Kapitalien und deren Sicherstellung, auf liegende Güter oder sogenannte Realitäten leihen zu dürfen, daß sie jedoch sich dieselben einschätzen zu lassen nicht befügt sein sollen.

15) Bei so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbungswegen und dem dadurch entspringenden mannigfaltigeren Zusammenhange mit Christen fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Vertrauens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte, sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschafft werde. Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in und außer gerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen ist, und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, so bestimmen Wir eine Frist von zwei Jahren, die vom Tage dieses unsern Patents zu rechnen ist, binnen welcher alle dieserwegen nöthigen Aenderungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen: Wir erklären daher hiemit alle nach der Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßten oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumente für ungültig und nichtig.

16) Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungswegen auch von Seite des Dienstvolks eine Erleichterung zu verschaffen, so wird ihnen fürhin gestattet, so viel jüdische oder auch christliche Dienstleute zu halten, als ihre Geschäfte fordern; doch sind sie verbunden, nicht wie ehemals vierteljährig, sondern jährlich einen zuverlässigen Meißgettel bei Regierung einzureichen, worinnen, nebst den in der Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kindern und übrigen Hausgenossen, sämtliche Dienstboten mit Namen, Alter und Religion verzeichnet sind; die jüdischen Dienstleute muß nicht nur jeder Hausvater bei sich beherbergen, sondern auch für sie stehen, daß sie keinen besondern Handel treiben, der nicht tolerirten Juden untersagt ist. Dabei erwarten Wir aber, daß sie unter dem Vorwande, als wären es Dienstleute, fremden Juden keinen Aufenthalt gestatten, und durch einen solchen Unterschleif unser Gebot übertreten werden, worüber sie im Falle der Entdeckung scharf würden gestraft werden.

17) Es versteht sich gleichwohl von selbst, daß dergleichen jüdische Dienstleute unverheirathet sein, oder hätten sie Familie, daß ihre Weiber, Männer oder erwachsenen Kinder, es sey in dem nämlichen Hause, oder bei andern jüdischen Haushaltungen in Diensten stehen, oder eigene Gewerbe zu treiben, berechtigt sein müssen, weil ihnen widrigens, ohne tolerirt zu sein, oder zu dienen, sich hier aufzuhalten nicht gestattet wird.

18) Durch gegenwärtige Verordnung lassen Wir es von der bisherigen Beschränkung auf bestimmte Judenhäuser abkommen, und erlauben den tolerirten Juden eigene Wohnungen sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten nach ihrer Willkühr zu mietzen.

19) Nicht minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich auf, und erlauben hiemit denselben zu Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit den freien Eintritt in unsere Residenz, und zwar, ohne daß sie künftig Kost und Wohnung ledig bei tolerirten

Juden oder jüdischen Garköchen zu suchen gezwungen, sondern ihre Sinesel, Gewolbe und Kost für ihr Geld, wo sie wollen, zu nehmen berechtigt sind; Wir halten uns jedoch gerechtest vor, wegen Unschädigung Derjenigen, welche die Pflanzmuth derzeit beziehen, von der Judenchaft ein mindri beschwerliches Aequivalent einzuziehen

20) Weil Wir aber bereits erklaret, daß Wir die Zahl der ansässigen Judenfamilien hier nicht vergrößert haben wollen, so müssen die herkommenden fremden Juden gleich bei ihrer Ankunft sich bei der niederösterreichischen Regierung melden, ihre Geschäfte und die Zeit, welche zu deren Vollendung nothig ist, anzeigen, auch hierüber die Befestigung und allenfalls eine andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten. Sobald diese Frist verstrichen, müssen sie entweder von hier abgehen, oder bei der Regierung um eine Verlängerung ansuchen. Dreytzen, die ohne bewirkte Erlaubniß, oder über die ihnen bestimmte Frist sich aufhalten, oder verbergen sollten, werden aufgesucht, gefänglich angehalten, und von hier weggeführt werden. Wir machen daher Unserer niederösterreichischen Regierung den gemessenen Auftrag, durch die Polizei auf die gewisse Abreise dieser fremden Juden beständig ein wachsames Aug zu haben, und beschien zur Erleichterung dieser Aufsicht denjenigen Christen oder Juden, bei welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen werden, noch des nämlichen Tages die ohnehin vorgeschriebene Anzeige an Regierung zu machen.

21) Trägt es sich in Ansehen solcher Ankommlinge von selbst nach, daß sie im Handel und Wandel und in Betreibung der Nahrungsgeschäfte den hiesigen Tolerirten nicht können gleich gehalten werden: daher sie auch das Verugniß nicht haben, mit solchen Waaren zu handeln, die eigens hiezu berechtigten Handelsleuten und den hier tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind. Wie dann ihnen sowohl als allen übrigen das Hausiren (b. i. Waaren von Hause zu Hause anbieten) in der Stadt und auf dem Lande allgemein und bei Conspiration der Waaren verboten bleibt.

22) Hingegen ist solchen fremden Juden frey, zu Jahrmartzeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen allgemein erlaubt sind, außer der Marktzeit aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtigt ist. Gleichfalls ist ihnen wie Jedermann gestattet, erlaubte Waaren zur Versendung außer Landes anzukaufen, und dürfen auch sie Bestellungen aller hier einzuführen erlaubten, rohen, und bearbeiteten Materialien und Zugehör von Fabriken und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen; dabei aber haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie keine gekohlenen Waaren, Fahrnisse u. dgl. an sich lösen, oder wohl gar verhehlen helfen, worüber sie in jedem Falle gesehmähig nach aller Strenge wurden gestraft werden.

23) Uebriqens werden hiemit noch die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleitarren durchaus abgestellt, und

24) Ueberhaupt alle bisher gewöhnlichen Merkmale und Unterscheidungen, als das Tragen der Barte, das Verbot, an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Beurlaubungsorter zu besuchen, und dergleichen aufgehoben: im Gegentheil wird den Großhändlern und ihren Söhnen, so wie den Honoratioren, auch Degen zu tragen erlaubt.

25) Da Wir nun durch diese Begünstigungen die jüdische Nation in Absicht ihrer Nahrungsweg und den Genus der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beinahe gleichsetzen, so weisen Wir dieselben zugleich zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze einständig an, als an welche sie, gleich allen übrigen Inhabern, gebunden, so wie in ihren Angelegenheiten, in politischen und Rechtsvorfallen der Landesstelle, der Ortsobrigkeit, und der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und

Von den polit. Rechtsverhältnissen der Israeliten in N.Ö. 1083

Thätigkeit (Activität) unterworfen bleiben: und versehen Wir uns zu ihrer Pflicht sowohl, als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie diese, Unser Gnade, und der ihnen daher zustießenden Freiheiten nicht mißbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Aergerniß geben, und die christliche Religion nirgend irren, noch gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden; weil ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft, und dem, so ihn begangen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Abschaffung von hier und aus allen unsern Ländern zuziehen würde.

Hier wird nur von den politischen Rechtsverhältnissen der Israeliten gehandelt, während von ihrem Schulunterrichte in der Abhandlung XII, von ihrem Cultus in der Abhandlung XI, mit Inbegriff des Ehrechtes und Uebertrittes der Israeliten zu einer der christlichen Religionen, von der polizeilichen Behandlung fremder Juden in XVI, von dem Gewerbs- und Handelsbetrieb der Juden in XIV, von der Krankenpflege in XVIII, von ihrer Besteuerung in der Abhandlung XXIV, und von den Subentaxen in der Abhandlung XXV von den Cameralsachen die Rede ist.

A. Von dem Aufenthalte der Israeliten in Niederösterreich überhaupt.

§. 2.

Verbot des Aufenthaltes der Israeliten auf dem flachen Lande in Niederösterreich als Regel.

Hinsichtlich der Israeliten in Niederösterreich ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem flachen Lande und der Haupt- und Residenzstadt Wien zu machen. In Absicht auf die Zahl und Art, wie die Juden in Niederösterreich und in Wien gegenwärtig gebildet werden, soll es nämlich unverändert verbleiben, und dort, wo niemals Juden gewesen, soll auch künftig keinem, sich ansäßig zu machen, zustehen. (Patent vom 2. Jänner 1782. §. 2.) Auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen ist daher den Israeliten noch ferner untersagt. (Eodem. Hofd. vom 26. August 1790, Reggdb. vom 30. Okt. 1790, 22. Juli 1800 und 4. Sept. 1800, 9. Jänner 1810, Hofkanzleid. vom 13. Juli 1818, Reggdb. vom 10. August 1818, 25. August 1818, 22. Okt. 1818.)

§. 3.

Ausnahmen.

Doch hat der Landesfürst sich vorbehalten, nach Umständen und aus guten Ursachen mit einem oder dem andern Juden eine Ausnahme zu machen (Pat. vom 2. Jänner 1782. §. 2.), und wenn Juden irgend auf einem Dorf, in einem Markte, einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bis hieher noch unbebauten (eben) Grunde eine Fabrik errichten oder sonst ein nützlich Gewerbe einführen wollen, haben sie immer die Erlaubniß bei der Regierung anzusuchen, in welchem Falle ihnen, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte, wie ihren Religionsgenossen in der Residenz zukommen. (Eodem §. 7.)
Rückfichtlich der Paßvorschriften und der Abschaffung der sich

unbefugt auf dem Lande aufhaltenden Israeliten siehe Abhandlung XVI. dieses Theils, von der Sicherheits- und Ordnungspolizei; und rücksichtlich ihres Handels daselbst siehe Abhandlung XIV., von dem Gewerbs- und Handelswesen.

B. Von der Toleranz zu Gunsten einzelner Israeliten und ihrer Familien.

§. 4.

Neueste Bedingungen zur Ertheilung neuer Toleranzen für Wien und Niederösterreich. Erforderniß der allerh. Schlußfassung.

Anträge auf die Verleihung neuer Toleranzen für Wien und N.-Österr., welche jedoch Se. Majestät künftig der allerhöchsten Schlußfassung vorzubehalten geruhen, sind von den Behörden nur dann zu erstatten, wenn außer der persönlichen Würdigkeit, im vorausgegangenen Verdienste, in der Beschäftigung, Bildung und dem Vermögen des Candidaten eine Bürgschaft besonderer Nützlichkeit seiner Aufnahme mit Grund vorausgesetzt werden kann; wobei auf gedelte Israeliten und Söhne der schon mit der Toleranz begünstigten Väter besondere Rücksicht genommen werden soll. (Allerh. Entschl. vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Februar 1837. ^{a)} §. 1. Hofz. 2558. Reggdbetr. vom 19. Februar 1837. Z. 9035.)

^{a)} Nach der Hofkanzleiverordnung vom 9. Mai 1807 stund diese Verleihung früher der politischen Hofstelle zu. .

§. 5.

Zeitliche Toleranzen haben nicht mehr Statt.

Von der Verbindlichkeit der Tolerirten, von drei zu drei Jahren die Toleranz-Erneuerung anzufuchen, hat es abzukommen, und ist der Genuß der schon gewährten, so wie die Verleihung neuer Toleranzen, ohne Festsetzung einer Zeitfrist, in so ferne derselbe nicht verwirkt wird, zugestanden. (Allerh. Entschl. vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Febr. 1837. Z. 2558. Reggdbetr. vom 19. Febr. 1837. Z. 9035.)

§. 6.

Die Ausweisung einer Familienstelle ist eingestellt.

Von der Vorschrift, nach welcher die Tolerirten bei ihrer Verhehlung irgendwo Familienstellen auszuweisen verpflichtet sind, hat es abzukommen. (Allerhöchste Entschließung vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Februar 1837. Z. 2558. Reggdbetr. vom 19. Februar 1837. Z. 9035.)

§. 7.

Ausdehnung der Toleranz auf die Witwen, Söhne und Töchter.

Die Toleranz ist nach dem Tode der Tolerirten auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter, in so ferne die Söhne sich nicht selbstständig niederlassen, auszudehnen. (Allerb. Entschliesung vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Februar 1837. a) S. 3. Hofz. 2558. Reggbb. vom 19. Febr. 1837. Reggzb. 9035.)

§. 8.

Sicherstellung einer Rente zum Unterhalt der Witwen und Familien im Falle des Todes der Familienväter.

Die schon jetzt tolerirten und die künftig mit der Toleranz begünstigten Familienväter haben eine Rente^{a)} für den Fall ihres Todes zum angemessenen Unterhalte ihrer hinterlassenen Witwen und Familien sicher zu stellen. (Allerb. Entschliesung vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Februar 1837. Zahl 2558. Reggbb. vom 19. Februar 1837. Reggzb. 9035.)

a) Ueber den dießfalls festzusetzenden Betrag und die Art der Sicherstellung, so wie über die sonst damit im Zusammenhange stehenden Verfügungen, sind die Verhandlungen noch im Zuge.

Hierbei drängen sich folgende Bemerkungen auf: Die Toleranzen der Israeliten in Wien, wenn sie gleich förmlich und mit allen damit verbundenen Vorrechten und Begünstigungen verliehen waren, hatten im Grunde doch nicht den Charakter bleibender Art; denn, wenn bei solchen in den persönlichen Beziehungen der Zeitpunkt der Erlösung sich ergab, mußten die Familien sich von hier entfernen und auf einen Familienstitz begeben; zu diesem Ende bestand die Vorschrift der Ausweisung einer Familienstelle.

Mit obenerwähnter allerh. Entschliesung vom 27. Jänner 1837 tritt nun hierin die wesentliche Aenderung ein, daß die sämtlichen Angehörigen der in Wien Tolerirten unter der gegebenen Bedingung des Wohlverhaltens fortwährenden Aufenthalt in Wien genießen können, gegen dem, daß sie den Unterhalt der Ihrigen anstatt der Familienstelle mit einer Rente sicher stellen.

Die Tendenz dieser Anordnung schließt offenbar die milde Vorsicht in sich, daß die hinterbliebenen Familienglieder in Wien Tolerirter nicht dem Nothstande oder Verlegenheiten ihrer künftigen Subsistenz Preis gegeben und vielleicht zur Wahl unlauterer Mittel und Handlungen verleitet werden, sondern daß auf eine genügende, angemessene Weise ihr fortwährendes Lebensunterhalt in ihrer Mitte verbürgt sei, indem sie, nach ihrer geschiedenen Glaubensgenossenschaft, an den für die übrigen Einwohner bestehenden Armen- und Versorgungs-Anstalten keinen Theil nehmen können.

Die Art dieser Sicherstellung ist nun durch obangeführte Rente bezeichnet. Wie diese Rente sicher zu stellen sei, ob in vinkulirten Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Verbürgungen und in welchem

Betrage, welche Schwierigkeit und Unzukömmlichkeit damit verbunden wäre, ist noch Gegenstand der Erörterung.

Uebrigens drängt sich hier die Betrachtung auf, daß es den tolerirten Juden in Wien nicht an Anstalten, Volksschulen und Mitteln gebricht, um Glaubensgenossen, die gleichwohl in Verarmung gerathen und einer Unterstützung bedürfen, solche ohne sonstige Ansprüche verabreichen zu können. Es besteht bereits in Wirklichkeit ein eigener Armen-Verein, ein Bettehelfungsfond für vorübergehende Aushilfe auf Holz, Osterbrot u. dgl., ein Fond zur allenfälligen Pensionirung der Bethausdiener, so wie sich denn auch das nicht unbedeutende Erträgniß des, den Tolerirten gehörigen Pauses zur künftigen Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen in Aussicht stellt. Zu dem kommt, daß bei Verteilung neuer Toleranzen ohnehin auf die Ausweisung eines angemessenen Vermögens gesehen werden muß, und daß in der Mitte der Tolerirten in Wien ein Wohlstand ersichtlich ist, welcher bei der fortschreitenden Bildung derselben mit Grund erwartet steht, daß sie in eben dem Maße für das dauernde Wohl ihrer Angehörigen mit Umsicht und Rechtlichkeit besorgt sein werden, was schon jetzt zum Theil der Fall ist, indem nach der Erfahrung keine der hier tolerirten Familien auf die nachgewiesene Familienstelle sich begeben haben, sondern Alle unter dem Schutze der Gesetze ihr Fortkommen und Gedeihen in Wien gefunden haben.

§. 9.

Begünstigung der Religionslehrer an dem Wiener Bethause und an der israelitischen Schule hinsichtlich des Aufenthaltes in Wien.

Den israelitischen Religionslehrern am Bethause und an der israelitischen Schule in Wien *) wird der Aufenthalt in Wien ohne förmliche Toleranz-Verleihung und ohne Gebühren-Entrichtung für die Dauer ihrer Anstellung gestattet. (Allerb. Entschliesung vom 27. Jänner 1837. Hoffkanzleid. vom 3. Febr. 1837. Hofz. 2558. Reggsb. vom 19. Febr. 1837. Reggsz. 9035.)

- a) S. Ubrigens rücksichtlich des religiösen Cultus, des Uebertrittes der Israeliten zur christlichen Religion und hinsichtlich des Schulunterrichts der Israeliten die Abhandlungen XI dieses Theils von den geistlichen Angelegenheiten und XII von dem Schul- und Studienwesen.

C. Von den fremden Israeliten.

§. 10.

Behandlung derselben.

In Ansehung der Behandlung der fremden, auf den hiesigen Platz kommenden Israeliten *) hat in den hierwegen bestehenden besondern Vorschriften, und somit auch in Betreff der Pässe derselben, keine Aenderung Platz zu greifen. (Allerb. Entschliesung vom 27. Jänner 1837. Hoffkanzleid. vom 3. Febr. Hofz. 2558. Reggsb. vom 19. Febr. 1837. Reggsz. 9035.) Den fremden Juden ist nämlich zur Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit der freie Eintritt in

Von den polit. Rechtsverhältnissen der Israeliten in N.-Ö. 1087

die Residenz erlaubt (Pat. vom 2. Jänner 1782, §. 19.), und ihnen kann, sie mögen inländische oder ausländische Juden sein, hienach der Zutritt in Wien nicht verwehrt werden. (Hofbeschl. vom 26. August 1790. Reggsverordn. vom 30. Aug. 1790. §. 3.)

Ein solcher Israelit muß sich jedoch bei der Einie mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen, in Handels- oder Rechtsangelegenheiten nach Wien zu kommen, indem dadurch dem Zufließen der Betteljuden (welche nicht die Einie passiren zu lassen sind, Reggsd. vom 16. August 1796) vorgebeugt wird. (Hofkanzleiverordn. vom 1. August 1807. §. 5. Reggsverordn. vom 9. Jänner 1816.)

Uebrigens haben sich diese fremden Juden gleich bei ihrer Ankunft spätestens binnen 24 Stunden bei der k. k. Polizei-Ober-Direction zu melden und sich dort auszuweisen (Pat. vom 8. Mai 1794, §. 3. Inst. vom 13. Juni 1782, §. 3, und 7. Febr. 1788), worüber ein ordentliches Judenprotocoll geführt wird. (Inst. vom 13. Juni 1782, §. 2.)

Was die Dauerzeit des Aufenthaltes fremder Israeliten in Wien anbelangt, steht der k. k. Polizei-Ober-Direction nur das Recht zu, einen 14tägigen Aufenthalt zu bewilligen, ihn jedoch in dringenden Fällen noch zweimal zu verlängern, im Ganzen also einen sechs-wöchentlichen Aufenthalt zu gestatten (Inst. vom 13. Juni 1782, §. 5. Reggsverordn. vom 2. Mai 1816.); um eine längere Zeit muß sich der fremde Israelit bei der k. k. n. ö. Landesregierung bewerben, die sie zu ertheilen berechtigt ist. (Inst. vom 13. Juni 1782, §. 6.)

- a) Siehe hierüber, so wie über die von den fremden Israeliten zu entrichtenden Wollenen-Targebühren die Abhandlung XVI dieses Theils von der Sicherheits- und Ordnungspolizei, und rücksichtlich der Studirenden Israeliten die Abhandlung XII vom Schul- und Stubenwesen.

Hier kommt zu bemerken, daß, nach Inhalt des Hofkanzleib. vom 28. Dezember 1822, Post. 85,550, Reggsz. 8228, der zeitliche Aufenthalt, welchen die n. ö. Regierung fremden Juden in Wien zu bewilligen berechtigt ist, sich nur auf jene Fälle beschränket, wo die Beendigung eines einzelnen bestimmten Geschäftes ihre persönliche Gegenwart nothwendig macht.

Wird aber einem Juden ein Gewerbe und die Aufenthaltbewilligung zu diesem Gewerbsbetriebe ertheilt, so ist dieser kein zeitlicher Aufenthalt im eigentlichen Sinne des Wortes. Ein solcher Aufenthalt erstreckt sich auf die ganze Zeit, wo der Jude das Gewerbe betreibt, und unterscheidet sich von der Toleranz in der Wesenheit gar nicht.

Die Regierung ist nicht berechtigt, eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift zu ertausen.

D. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Tolerirten.

§. 11.

Eigenthümliche Rechte und Verbindlichkeiten der tolerirten Israeliten in Niederösterreich.

Die eigenthümlichen Rechte und Verbindlichkeiten der in Wien und Niederösterreich tolerirten Israeliten beziehen sich auf

- 1) jene gegen den Staat,
- 2) auf ihre Person,
- 3) auf das dingliche Sachrecht, und
- 4) auf ihre Erwerbsrechte.

§. 12.

1) Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate.

Gegenüber dem Staate genießen sie das Recht, sich sammt ihren Familien in Wien aufzuhalten und die ihrer Nation eröffnete Handlung zu treiben oder die freigegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten. (Pat. vom 2. Jänner 1782. S. 5.)

Sie unterliegen derselben Steuerpflicht; haben jedoch nebst dem die Toleranzsteuer und besondere Zaren zu entrichten.

In Absicht auf die Judentoleranzsteuer hat es vor der Hand bei der vorigen Einrichtung zu verbleiben. (Allerb. Entschl. vom 27. Jänner 1837. Hoffanzleid. vom 3. Febr. Hofz. 2558, Keggss. 9035. Keggssb. vom 19. Febr. 1837.) S. dießfalls Abhandl. XXIV dieses Theils von den direkten Steuern.

In Absicht auf die Judentaxe siehe Abhandl. XXV. über die Cameralfachen.

Endlich unterliegen sie der Militärpflichtigkeit, wie alle übrigen österr. Unterthanen. S. dießfalls Abhandl. XXIII über die politisch-administrativen Militärangelegenheiten. Wie hinsichtlich der österr. Staatsbürgerschaft bei fremden, mit der Toleranz theilhaftigen, Juden vorgegangen wird, siehe Abhandl. II, von dem österr. Staatsbürger- und Fremdenrechte.

Nach dieser Darstellung kann wohl mit Recht angenommen werden, daß sie das österr. Staatsbürgerrecht und somit, so weit wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse nicht was anderes vorgeschrieben ist, alle damit verbundenen Rechte genießen, dagegen aber noch den diesfälligen Verbindlichkeiten, politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetzen unterliegen.

§. 13.

2. Personenrechte.

Die Israeliten in Wien genießen sämtliche Personenrechte, wie alle übrigen Bewohner, und die Verschiedenheit der Religion hat keinen Einfluß auf dieselben mehr. Die früheren Beschränkungen gehören der Geschichte an. Nur hinsichtlich des Ehrengeldes gibt es abweichende Bestimmungen (allg. bürgerl. Gesetzb. S. 123). Von diesen ist in der Abhandl. XI von dem Cultus und den geistlichen Angelegenheiten, so wie von den übrigen Bestimmungen über den Uebertritt der Israeliten zu einer der christlichen Religionen, und ihren eigen-

thümlichen Religionsübungen und dießfälligen Einrichtungen die Rede. Von ihrem Unterrichte aber wird in der Abhandl. XII von dem Schul- und Studienwesen gehandelt.

- a) Uebrigens kommt hier noch zu bemerken, daß vom 14. Jänner 1788 an jeder israelitische Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und eine jede lebige, weder in des Vaters Gewalt, noch unter Vormundschaft oder einer Curatel stehende Mannsperson einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen seines Vaters, verheirathet jenen seines Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen, und solchen Zeitwährend nicht abändern soll (Patent vom 23. Juli 1787. S. 1), so daß alle in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten hat, üblich gewesenen Benennungen gänzlich eingestellt wurden. (Eodem S. 2.) Der gewählte Name mußte der Obrigkeit in deutscher Sprache schriftlich angezeigt und diese Anzeige mit einem Zeugnißzettel, worin der gewählte deutsche Vorname mit Hinweisung auf die Abstammung bestätigt erschießen, nachgewiesen werden (Eodem S. 2.), welche Zeugnißzettel von der Obrigkeit wohl aufbewahrt und bei der Conscription benützt werden mußten. (Eodem S. 5.) Die Namen, welche zum Gebrauche der jüdischen Nation männlichen und weiblichen Geschlechtes dienen können, wurden mit Reggsverordn. vom 20. Nov. 1787 vorgeschrieben. Auch in den Pässen der Juden soll kein jüdischer, sondern bloß deutscher Vorname enthalten sein (Inst. für die k. k. Polizei-Ober-Direktion vom 7. Febr. 1788); und das Wort Jude ist bei Zustellungen an Israeliten wegzulassen (Hofverordn. vom 27. Dec. 1793).

§. 14.

3) Ausschließung vom Realitäten-Besitz als Regel. Handhabung derselben.

Die dermal bestehenden Normen, welche die Israeliten in Niederösterreich und in der Stadt Wien von dem Realitätenbesitze in der Regel ausschließen, sind unverändert aufrecht zu halten. (Allerb. Entschl. vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Februar 1837. Hofz. 2558. Reggsb. vom 19. Febr. 1837. Reggsz. 9035.) Diese Bestimmungen kommen hier anzuführen.

Kein Jude darf weder ein Haus in, oder vor der Stadt Wien, oder auf dem Lande, noch andere Realitäten weder auf eigenen, noch auf eines christlichen Gewährträgers Namen erkaufen. (Patent vom 5. Mai 1764. S. 23.)

Den Juden ist hiernach die Erwerbung von Realitäten streng untersagt (Allerb. Hofverordn. vom 19. Okt. 1781, 16. Nov. 1786, 3. Aug. 1797, 31. Mai 1798) und nach einer Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzlei haben Se. Majestät bei Gelegenheit eines über die Mittel, dem Unfuge, daß Juden gesetzwidrig das Eigenthum von Realitäten erwerben, mit Ernst und Erfolg Schranken zu setzen, erstateten Vortrags, zu entschließen geruht: daß, um die genaueste Handhabung dieser bestehenden, den Juden die Erwerbung von Realitäten

litäten unterfagenden Geseze zu bewirken, dieselben republiziret werden. (Hofb. vom 9. Dec. 1807.) Daher sind die Juden, während die Erbauung neuer Häuser in Wien sonst Jedermann gestattet ist, davon, da sie nicht possessionsfähig sind, ausgeschlossen. (Allerh. Entschliesung vom 21. April 1811. Reggscircul. vom 16. Mai 1811.)

Mit höchster Entschliesung vom 24. Sept. 1789 wurde endlich zwar jedem wohlbemittelten Juden der Ankauf der damals feil gegebenen Staatsgüter unter Beschränkungen gestattet.

Dagegen sind sie, laut des k. k. n. ö. Reggscircul. vom 24. April 1820, mittelst allerh. Entschliesung vom 4. April 1820, von dem Ankaufe der neuerdings zum Verkaufe angeboten werdenden Staats- und politischen Landesgüter ausgeschlossen. In wie ferne Ausnahmen von dieser Regel bestehen, siehe S. 21.

- a) Es sind daher auch diejenigen Israeliten, welche den Freiherren- oder Ritterstand erlangt haben, unfähig, zur n. ö. Landstandschaft zu gelangen. Siehe diesfalls Abhandlung IV von dem n. ö. Stände-Institute.

§. 15.

Verbot der Administration, Sequestration, Pachtung und Besorgung eines unbeweglichen Gutes.

Kein Israelit ist befugt, die Administration, Sequestration, Pachtung ^{a)} oder Besorgung eines unbeweglichen Gutes in eigenem, oder eines Andern Namen zu übernehmen. (Allerh. Entschl. vom 11. Febr. 1816. Hofkanzleid. vom 26. Sept. 1816. S. 2.)

- a) In Galizien, Böhmen und Mähren ist den Juden nur die Pachtung von Schanzhäusern, von einzelnen unterthänigen Grundstücken, und ganzer landschaftlicher Realitätengüter, von Mahlmühlen, von Zehnten, von Markt-, Stand-, Weib-, Weg- und Pflastergeld untersagt, dagegen aber die Pachtung anderer erlaubter Erwerbszweige, so wie einzelner obrigkeitlicher Grundstücke gestattet.

§. 16.

Aufsicht auf diesen Unfug bei der Conscription.

Die conscribirenden Offiziers sind angewiesen, sich nach der Verordnung vom 9. Dezember 1807 zu benehmen, nämlich wenn Fälle vorkommen, daß Juden gesetzwidrig das Eigenthum von Realitäten an sich gebracht haben, die Anzeige zu erstatten. (Ven.-Comm. an die Werbbez. Comm. vom 14. Dez. 1807.)

§. 17.

Strafe auf die Uebertretung des Verbotes, unbewegliche Güter zu besitzen.

Eine Handlung, wodurch ein Israelit wider die bestehenden Geseze zum Besitze eines unbeweglichen Gutes gelangen soll, ist ungültig.

tig, und daher, sie mag von dem Israeliten selbst, oder für ihn durch einen Dritten geschlossen worden sein, so wie alle dahin zielenden, wie immer gearteten Scheinhandlungen, ohne rechtliche Wirkung. (Allerb. Entschl. vom 11. Febr. 1816. Hofkanzleid. vom 26. Sept. 1816. S. 1.)

Se. Maj. befahlen zwar, laut einer Eröffnung der k. k. ver. Hofkanzlei vom Jahre 1807, daß jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche den Juden das eingeschränkte oder uneingeschränkte Eigenthum einer Realität zu erwerben gestatten, mit der Strafe des Kauffchillings jener Realität, so die Juden an sich gebracht haben, zum Armenfond des betreffenden Ortes unnachsichtlich belegt, dann jede von den Juden auf solche Art gesetzwidrig an sich gebrachte Realität eingezogen, und zum Besten des Armenfondes hindangegeben werden soll.

Jetzt sollen dagegen Israeliten, die sich Uebertretungen jener Verordnungen zu Schulden kommen lassen, um das Dritttheil des Werthes der Realitäten, die sie an sich zu bringen gesucht haben, und die Theilnehmer und Unerhändler um einen den Umständen angemessenen Geldbetrag, der sich von 250 fl. W. W. bis auf 1000 fl. erstrecken kann, gestraft werden.

Könnte die Geldstrafe nicht zum Vollzuge kommen, so ist eine Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten zu verfügen.

Gegen Israeliten insbesondere kann, außer den bemerkten Strafarten, nach Umständen auch der Verlust der Toleranz, oder eine beschränkte Abschaffung Statt finden.

Die Untersuchung und das Erkenntnis in solchen Straffällen ist der Landesstelle vorbehalten. (Allerb. Entschließung vom 11. Februar 1816. Hofkanzleid. vom 26. September 1816. S. 5 und 6.) Die Regierung hat nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen streng das Amt zu handeln (Hofkanzleid. vom 26. September 1816.); denn jede Uebertretung des Verbotes des Realitäten-Bestehes der Juden ist der vorgeschriebenen Strafe zu unterziehen. (Hofkanzleid. vom 20. Jänner 1819.)

§. 18.

Wohin die Geldstrafen abzuführen sind.

Die in Folge der Strafkenntnisse eingehenden Geldstrafen sind bei dem Fonde, in welchen die von den Juden zu entrichtenden Gebühren eingehen, in Empfang zu nehmen, bis etwa darüber bei Errichtung eines eigenen Lokal-Polizeifondes eine andere Verfügung getroffen werden wird. (Allerb. Entschl. vom 11. Febr. 1816. Hofkanzleid. vom 26. Sept. 1816.)

§. 19.

Eine Denunciantengebühr findet hier nicht Statt.

Da, nach der ausdrücklichen Willensmeinung Sr. Majestät, eine Denuncianten-Gebühr nicht angeordnet ist, so sind die unteren Behörden und insbesondere die k. k. Polizei-Ober-Direction angewiesen, mit desto größerer Wachsamkeit auf die genaue Befolgung dieser Vor-

malverordnung zu halten, und sich im ämtlichen Wege die Kenntniß vorkommender Contraventionen zu verschaffen. (Hofkangleid. vom 26. Sept. 1816.)

§. 20.

Ausnahmen von jener Regel.

Doch haben Se. Majestät bereits mehrere Male Ausnahmen allergnädigst bewilligt: ^{a)}

Die Israeliten sollen in denselben Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtigt sind, zu dem bürgerlichen, eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bürgerlich eingetragen ist, wo so fort nur nach oder mit der gleichzeitigen bürgerlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthums-Erwerbung und Besiz-Veranschreibung erforderlichen, weiters gesetzmäßigen Urkunden über die Privat-Rechtstitel Statt findet.

Sollte sich dennoch ein Jude auf immer für eine Art in den bürgerlichen Besiz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossidierung durch den Fiscus mit Aufrechterhaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten.

Sobald die Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art in den bürgerlichen Besiz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich einzuleiten, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution dieses Erkenntnisses dem Fiscus der Provinz zu übertragen. (Allerb. Entschliehung vom 21. Nov. 1835. Hofkangleid. vom 23. Dez. 1835. Hofk. 33,945, Reggk. 2838. 1836.)

- a) Der Ankauf und der grundbürgerliche Besiz von Realitäten wird nämlich zuweilen Israeliten von Sr. Majestät für die Dauer des gehörigen Betriebes einer Fabrik, nachdem vorher die Realität, die gekauft werden will, näher bezeichnet und erhoben worden ist, ob der Umfang derselben dem beabsichtigten Fabrikbetriebe angemessen ist und ihn nicht übersteigt (Hofkangleid. vom 24. Mai 1838. Hofk. 12,688) aus allerh. Gnade gegen dem gestattet, daß, wenn dieser Betrieb sich unverhältnißmäßig vermindern, oder gar endigen sollte, diese Realität wieder an einen Besizfähigen zu veräußern sei. Auch andern Israeliten wurde bereits für ihre Person die allerh. Gnade der Possessionsfähigkeit als Ausnahmen ertheilt, und die gesammte Judenthümlichkeit ist in Besiz des Hauses Nr. 60 in der Neufau und des Hauses Nr. 484 in der Seitenstatter-Gasse geschrieben.

§. 21.

ad 4. Zulassung zu Gewerben, Künsten und Wissenschaften.

In Absicht auf die Zulassung der Israeliten zur Ausübung von Gewerben, Künsten und Wissenschaften ist sich an die bestehenden Vor-

Schriften zu halten. (Allerb. Entschlieſung vom 27. Jänner 1837. Hofkanzleid. vom 3. Febr. 1837. a. S. 6. Hofz. 2558. Reggzb. vom 19. Febr. 1837. Reggzb. 9035.) Siehe dießfalls Abhandl. XII dieses Theiles von dem Schul- und Studienwesen, und Abhandl. XIV von dem Gewerbs- und Handelswesen.

Hier kommt rücksichtlich des Erwerbes nur zu bemerken, daß die Ertheilung und der Genuß der Toleranz bloß irgend einen bestimmten Erwerbszweig voraussetze, auf dessen Betrieb die Toleranz lautet.

Ueber den Umfang der von den tolerirten Juden ausgeübten Handelsbefugnisse enthalten die Toleranzvorschriften keine Bestimmung, und die Lösung der Zweifel oder Privat-Einsprüche, die sich in dieser Beziehung ergeben, ist lediglich in jenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu suchen, welche sich über die Rechte und den Umfang der Handelsbefugnisse überhaupt, sie mögen Christen oder Juden ertheilt worden sein, aussprechen. (Hofkammerd. vom 15. Jänner 1838. Hofz. 1138. Reggzb. 4806.)

§. 22.

4) Hypothekar-Recht der Israeliten. Darstellung dieses Rechtes. Vorsichten hiebei.

Es ist jedoch den Juden gestattet, zur Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter oder sogenannte Realitäten zu leihen; doch sind sie nicht befugt, selbe einschätzen zu lassen. (Patent vom 2. Jänner 1782. §. 14.)

Wenn jedoch von einem fremden oder tolerirten Juden, aus Gelegenheit der Justizverwaltung, bei Darleihen Gefährde oder Kränkungen des Schuldners hervorkommen, ist die umständliche Anzeige der k. k. n. ö. Regierung von Fall zu Fall zu machen. (Hofd. vom 21. Dez. 1792. Ver. vom 2. April 1793. Verordn. vom 26. Aug. 1796.)

§. 23.

Vorsichten dabei.

In Fällen, wo ein Israelit ein Hypothekar-Recht erworben hat, und dasselbe gegen den Besizer der zur Hypothek dienenden Realität wirksam machen wollte, kann ihm die Exekution nur auf solche Art bewilliget werden, daß er von der Inhabung und Verwaltung des Gutes ganz entfernt bleibe, zu welchem Ende die Gerichtsbehörden die geeigneten Maßregeln treffen werden (Allerb. Entschlieſung vom 11. Februar 1816. Hofkanzleid. vom 26. Sept. 1816. §. 3.); und die zur landtäſlichen und grundbücherlichen Eintragung bestimmten Aemter sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine mit Rücksicht auf die oberwähnten Verfügungen verdächtige, oder dahin, daß der neue Inhaber erst in der Folge werde genannt werden, lautende Urkunden einverleibt oder vorgemerkt werden.

Sie haben vielmehr solche auffallende Scheinverträge der vorge-

setzen Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen. (Allerh. Entschl. vom 11. Febr. 1816. Hofkanzleid. vom 26. Sept. 1816. S. 4.)

E. Behandlung der israelitischen Dienstleute.

§. 24.

Israelitisches Dienstboten-Verhältniß.

In Absicht auf die Behandlung der Dienstleute der Israeliten und deren Evidenzhaltung ist sich an die bestehenden Vorschriften zu halten. (Allerh. Entschliesung vom 27. Jänner 1837, Hofkanzleid. vom 3. Februar 1837. à §. 7. Hofk. 2558. Reggbb. vom 19. Febr. 1837. Reggk. 9035.) Diese Vorschriften lassen sich auf folgende Bestimmungen zurückführen:

Das Verhältniß israelitischer Dienstboten als solche zu den Tolerirten beruht ganz auf dem Dienstboten-Parente vom 1. Mai 1810. Hinsichtlich des Aufenthaltes der jüdischen Dienstboten in Wien gibt es dagegen noch besondere Bestimmungen. Das Judenpatent vom Jahre 1782 schreibt nämlich in dem §. 3 deutlich vor, daß, wenn ein erbländischer Jude in Wien die Toleranz ansucht, er sich hierwegen an die k. k. n. ö. Regierung, wenn es aber ein ausländischer Jude ist, dieser sich an die Hofstelle zu wenden habe. Siehe jedoch nun §. 4.

Nun genießen die in Diensten der in Wien tolerirten Familien stehenden Dienstboten keineswegs eine Toleranz, sondern ihr Aufenthalt ist nur zeitlich, und dauert nur so lange, als sie sich in dem Hause eines andern Tolerirten befinden.

Gleichwie sich also in derlei Dienstboten die Hofstelle niemals eingemengt hat, und es vielmehr bedenklich wäre und zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben würde, ihren Aufenthalt von der Hofstelle gleichsam zu autorisiren, so hat es auch für das Künftige der k. k. n. ö. Regierung überlassen zu bleiben, zwischen diesen Dienstleuten, sie mögen schon In- oder Ausländer sein, die Ordnung aufrecht zu erhalten, ihnen, nach Befund und Beschaffenheit der Umstände, den zeitlichen Aufenthalt zu erlauben oder zu versagen, und sie allenthalben in der nöthigen Uebersicht zu führen. (Hofkanzleid. vom 19. März 1804. Reggbb. vom 28. März 1804.)

In Ansehung der israelitischen Dienstleute hat daher die k. k. n. ö. Regierung, damit mit den Familienlisten keine Mißbräuche geschehen, die Listen von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die Duldvorschriften und auf die individuellen Standes-, Vermögens- und Erwerbverhältnisse selbst, mit strenger Wachsamkeit zu prüfen und ihr Amt zu handeln. (Hofkanzleid. vom 28. Februar 1817.)

§. 25.

Unterschied zwischen israelitischen Dienstboten der einzelnen tolerirten Israeliten und jener der gesammten tolerirten Judenschaft.

Hinsichtlich der israelitischen Dienstboten ist ein Unterschied zu machen a) zwischen den Dienstboten der einzelnen tolerirten Juden

Von den polit. Rechtsverhältnissen der Israeliten in N.Ö. 1095

und b) den gemeinsamen Dienstboten der gesammten in Wien tolerirten Judenschaft.

a) Von den israelitischen Dienstboten der einzelnen tolerirten Israeliten.

§. 26.

Recht, so viele israelitische und christliche Dienstboten aufzunehmen, als sie nur wollen.

Um den tolerirten Juden in ihrem Erwerbzweige auch von Seiten des Dienstvolkes eine Erleichterung zu verschaffen, ist ihnen gestattet, so viele jüdische oder auch christliche Dienstboten zu halten, als ihre Geschäfte fordern. (Patent vom 2. Jänner 1782. §. 16.)

§. 27.

Vorläufige Bewilligung der Regierung.

Die Tolerirten, ehe sie fremde Juden in ihre Dienste aufnehmen, sollen vorerst die Bewilligung hierzu bei der k. k. n. ö. Landesstelle ansuchen; denn der §. 3 des Judenpatentes vom 2. Jänner 1782 bestimmt deutlich, daß keinem Juden freisteht, aus andern Erbländern nach Wien zu gehen, ohne vorläufig die Erlaubniß hierzu anzusuchen. Die sich mit einer solchen Erlaubniß nicht ausweisen können, sind von der k. k. Polizei-Ober-Direktion ohne Weiterem zu entfernen. (Reggsb. vom 9. Juni 1803. S. 1.)

§. 28.

Familienlisten.

Die tolerirten Juden haben ferner vermöge Reggsb. vom 2. Juli 1795 Familienlisten, auch wenn sie keinen Hausstand haben, einzureichen. In diesen Familienlisten sind, nebst den in der Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kindern, auch die übrigen Hausgenossen nebst Dienstboten mit Namen, Alter und Religion aufzunehmen und jährlich einzureichen (Patent vom 2. Jänner 1782. §. 16.), und darin ist zu bemerken, wann und worauf der Tolerirte die Toleranz für Wien erhalten hat, und wie viel er Schußsteuer zahlt. (Reggsb. vom 2. Jänner 1799, 11. März 1800.) Hierzu ist ein Formular vorgeschrieben. Der Einreichungstermin ist längstens bis 15. Mai (Reggsb. vom 8. Juli 1783. 8. Mai 1794.), bei sonstiger Strafe von 3 Reichsthalern. (Reggsb. vom 2. Juli 1795.) Diese Familienlisten werden von der k. k. Polizei-Ober-Direktion geprüft. (Reggsb. vom 29. Aug. 1805, 1. Nov. 1808 und 19. Juli 1820.) Auch ein auf dem flachen Lande tolerirter Israelit, dem laut Hofkanzleid. vom 15. Mai 1838, Hofz. 5501, Reggsb. 17,577, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 16 des Toleranzpatentes vom 2. Jänner 1782 gleichfalls gestattet ist, die zu ihrem Geschäfte erforderlichen jüdischen Dienstboten zu halten, hat jeden solchen israelitischen Dienst-

boten noch vor der Aufnahme in seinen Dienst der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche nur nach vorläufiger Prüfung der Umstände, in so fern letztere die angegebene Zahl der Diensthoten nothwendig machen und auch nicht gegen die in den Dienst aufzunehmende Person sprechen, die Bewilligung zur Haltung des angezeigten Diensthoten mit der Weisung zu erteilen hat, daß der Diensthote auch von dem Dienstherrn beherbergt werde und sich jeder eigenen Geschäftsführung enthalte. Die ohne diese spezielle Bewilligung im Dienste des Tolerirten stehenden israelitischen Diensthoten sind streng nach den bestehenden Toleranz-Vorschriften zu behandeln. Die Ortsobrigkeiten haben jährlich im Monate Mai den in ihren Bezirken befindlichen tolerirten Israeliten eine nach einem bestimmten Formular verfaßte Familienliste abzufordern und dieselbe, begleitet mit ihren Bemerkungen, besonders über den Umstand, daß die Aufnahme und Haltung der darin aufgeführten Diensthoten auch wirklich nothwendig sei und daß sich keiner derselben mit eigenen Geschäften befasse, zur näheren Beurtheilung dem k. k. Kreisamte vorzulegen, welches diese Listen mit seinem Gutachten der Regierung zur Bestätigung zu überreichen hat. (Reggsverordn. vom 27. März 1833. Reggsz. 16,287.)

§. 29.

Beschränkung der Zahl israelitischer Diensthoten. Rücksichtnahme auf die bei Tolerirten in Dienst stehenden christlichen Diensthoten.

Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß in den Familienlisten der tolerirten Juden nicht eine übermäßige Anzahl von Dienstleuten geführt, oder sonstigen Unterschleifen und Mißbräuchen Platz gegeben werde. (Hofkanzleid. vom 19. März 1804. Reggsd. vom 28. März 1804.) Den Juden nur zwei oder drei jüdische Diensthoten zu erlauben, ist jedoch nicht gestattet (Hofkanzleid. vom 2. Juli 1807. Reggs. Int. vom 31. Juli 1807), und in der Wahl der weiblichen Diensthoten, auch fremder, sind die tolerirten Israeliten, in so lange die Anzahl dem Bedarfe des Dienstgebers angemessen bleibt, nicht zu beschränken. (Reggsd. vom 29. August 1805.) Die k. k. Polizei-Ober-Direktion hat daher auch bei Vorlegung der Familienlisten immer auch zu berücksichtigen, welche katholische Dienerschaft ein Israelite hat, um beurtheilen zu können, ob nicht dann bei diesem Umstande selbst die wenigen Israeliten, die ein Tolerirter aufführt, überflüssig sind. Bemerkt die k. k. Polizei-Ober-Direktion solche Verhältnisse, so ist die k. k. n. ö. Regierung darauf aufmerksam zu machen. (Reggsd. vom 18. Juli 1820.)

§. 30.

Entfernung überflüssiger israelitischer Diensthoten und ihrer Kinder.

Die k. k. Polizei-Ober-Direktion hat jede künftige Anzeige einer Dienst-Aufnahme eines jüdischen Individuums, von welchem man

vorhin bestimmen kann, daß man selbe in dem Verichte über die Familienliste beanständen müsse, gar nicht mehr anzunehmen, sondern die neu angezeigten derlei Dienstboten von Wien gleich zu entfernen (Reggbb. vom 9. Juni 1803. S. 2), und die k. k. Polizei-Ober-Direktion ist angewiesen, jene Juden, die nicht unmittelbar als nothwendige Dienstleute bei den türkischen Juden stehen und keine Aufenthaltssolleten haben, abzuschaffen oder der Regierung anzuzeigen. (Reggbb. vom 12. April 1793.) Wegen Abschaffung der mit einer großen Anzahl von Kindern versehenen jüdischen Dienstboten s. S. 37.

§. 31.

Besonderes Augenmerk auf ausländische israelitische Lehrer.

So viel es die aus dem Auslande in den Familienlisten erscheinenden Dienstleute betrifft, so ist vorzüglich auf die sogenannten jüdischen Lehrer besonderes Augenmerk zu richten; und es soll ohne vorläufiger Anfrage an die k. k. Polizei-Ober-Direktion kein solcher aufzunehmen gestattet sein. (Reggbb. vom 22. August 1806.)

§. 32.

Verbot des Unterschleifes fremder Israeliten und Verwandten unter dem Vorwande, als wären sie Dienstleute. Verbot des unbefugten Handels von Seite der Dienstboten.

Unter dem Vorwande, als wären es Dienstboten, sollen tolerirte Hausväter fremden Juden keinen Aufenthalt gestatten und durch keinen solchen Unterschleif das 1f. Gebot übertreten, worüber sie im Falle der Entdeckung scharf würden gestraft werden. (Patent vom 2. Jänner 1782. S. 16.) Unter strenger Ahndung ist es ihnen verboten, einem Fremden einen Schutz zu verleihen. (Reggbb. vom 8. Mai 1794 und 18. Juli 1820.) Alle Diejenigen, welche andere Juden, die nicht zu ihrer Familie gehören, als Dienstboten in ihren Listen angesetzt haben, sind dessen zu überzeugen und hiernach zu bestrafen (Hofb. vom 3. Okt. 1794); und da es ein nicht ungewöhnlicher Kunstgriff ist, alle ihre Verwandten durch verschiedene erdichtete Dienstleistungen in ihre Familienliste zu ziehen, auf diese Weise aber die Juden um ein Beträchtliches vermehrt werden, so wurde sämmtlichen in Wien tolerirten Juden bedeutet, daß bei empfindlicher Strafe keiner sich erlauben soll, Juden von seiner Verwandtschaft in seinen Dienst und in die Familienliste aufzunehmen, und ohne davon die Anzeige mit Beifügung der Eigenschaft, in welcher selbe verwendet werden wollen, gemacht, und die Bewilligung dazu vorläufig von der k. k. n. ö. Regierung erhalten zu haben. (Reggbb. vom 7. Dezember 1802.) Hinsichtlich des Verbotes des unbefugten Handels von Seite der Dienstboten siehe Abhandlung XIII von dem Gewerbs- und Handelswesen.

§. 33.

Wie die israelitischen Diensthoten unterzubringen sind.

Ehemals mußte die jüdischen Dienstleute jeder Hausvater bei sich beherbergen. (Patent vom 2. Jänner 1782. §. 16.) Die ausgedehnten Handelsverhältnisse, in welche die in Wien tolerirten Israe-
liten seit dem Jahre 1782 getreten sind, und nach welchen viele derselben theils als Großhändler, theils als Fabriks-Unternehmer, Buchhalter, Comptoirs-Diener, Magazineurs, Fabriksaufseher und andere dergleichen Individuen zu halten genöthigt sind, die sonst gewöhnlich ihren eigenen Herd führen, machen jedoch diesen Tolerirten die Befolgung der im §. 16 des Judenpatentes gegebenen Vorschrift, ihre sämmtlichen Dienstleute bei sich zu beherbergen, in den meisten Fällen ganz unmöglich.

Selbst die Beherbergung der übrigen Dienstleute wird oft, bei den ohnehin sehr zahlreichen Familiengliedern derselben, dem Gesundheitsstande gefährlich.

Aus diesen Rücksichten haben Sr. Majestät die in dieser Beziehung in dem gedachten §. enthaltene gesetzliche Bestimmung aufgehoben und die geeignete Stelle dahin modificirt, daß die jüdischen Hausväter zwar nicht mehr verbunden sein sollen, ihre Dienstleute zu beherbergen, daß sie jedoch dem ungeachtet von der ihnen gesetzlich obliegenden Haftung für ihre Dienstleute nicht enthoben werden, und insbesondere dafür verantwortlich bleiben, daß diese ihre Dienstleute keinen Handel für sich treiben. (Hofkanzleid. vom 12. März 1817.) S. auch Abhandl. XIII von dem Gewerbs- und Handelswesen.

§. 34.

Ledigsein israelitischer Diensthoten.

Jüdische Diensthoten sollen unverheirathet sein. (Patent vom 2. Jänner 1782. §. 17.) S. jedoch nachfolgende §§.

§. 35.

Behandlung israelitischer Dienstleute, die sich erst verhebelichen wollen.

In Ansehung solcher israelitischen Diensthoten, die sich in Wien zu verhebelichen wünschen, hat die Regierung sich ganz nach der, rückwärtslich der nicht tolerirten Bühne gegebenen Vorschrift zu benehmen. (Hofkanzleid. vom 28. Februar 1817.)

§. 36.

Behandlung bereits in Wien verheiratheter israelitischer Diensthoten bei Aufnahme in Dienst.

Bei schon in Wien verheiratheten und fremden verheiratheten Diensthoten hat die Dienstes-Aufnahme ohne Vorwissen und Geneh-

Von den polit. Rechtsverhältnissen der Israeliten in N.Ö. 1099
migung der Polizeibehörde nicht zu geschehen, worauf vorzüglich
darauf zu sehen ist, ob solche Dienstboten mit Familie versehen sind,
und ob in Rücksicht dieser letzten besondere, dem Ausweisen der Israe-
liten vorbeugende Maßregeln zu ergreifen wären. (Hofkanzleid. vom
28. Febr. 1817. §§. 3 und 6. Reggs.-Int. vom 31. März 1817.)

§. 37.

Behandlung der Familien verheiratheter israelitischer Dienstboten.

Saben verheirathete jüdische Dienstkleute Familien so müssen ihre Weiber, Männer oder erwachsenen Kinder, es sei in dem nämlichen Hause oder bei andern jüdischen Haushaltungen, im Dienste stehen oder eigene Gewerbe zu treiben berechtigt sein, weil ihnen wo drigens, ohne tolerirt zu sein oder zu dienen, sich in Wien aufzuhalten nicht gestattet ist. (Pat. vom 2. Jänner 1782. §. 17.) Denn die Männer, Gattinnen und Kinder der wirklich in Dienst der tolerirten Familienhäupter stehenden Personen werden gesetzmäßig als Fremde angesehen. (Int. vom 7. Februar 1788.) Als es sich daher zeigte, daß sich in der Familienliste Dienstboten befinden, welche eine große Anzahl von Kindern haben, so wurde die k. k. Polizei-Ober-Direktion angewiesen, nach und nach zu trachten, jedoch immer mit billiger Rücksicht, derlei Dienerschaft von Wien zu entfernen (S. 30), und sich besonders angelegen sein zu lassen, bei neu ankommenden Dienern diejenigen nicht zu dulden, welche schon mehrere Kinder haben, indem eigentlich nur ledigen israelitischen Dienern der Aufenthalt in Wien gestattet werden soll. (Reggsb. vom 18. Juli 1820.)

§. 38.

Verfahren bei Entlassung israelitischer Dienstboten.

Wenn Tolerirte einen jüdischen Dienstboten von was immer für einer Diensteigenschaft entlassen, welches sie ohnehin mittelst einer eigenen Anzeige der k. k. Polizei-Ober-Direktion bekannt zu machen, haben sie mit dieser Anzeige auch den Entlassenen selbst an sie zu weisen.

Diese Anzeige hat der Tolerirte binnen 24 Stunden, unter einer Strafe von 6 Reichsthalern, im Falle der Außerachtlassung dieser Verordnung, unausbleiblich zu machen. (Regierungsbd. vom 9. Juni 1803. §. 3.)

§. 39.

Behandlung ausgetretener Dienstboten.

Alle Dienstkleute beiderlei Geschlechtes der tolerirten Juden, so bald sie aus dem Dienste treten, werden gesetzmäßig als fremde an-

gesehen (§. 34. Instruktion an die k. k. Polizei-Ober-Direktion vom 7. Februar 1788).

b) Von den gemeinsamen israelitischen Dienstboten der gesammten in Wien tolerirten Israeliten.

§. 40.

ad b. Regulirung ihres Standes. Aufnahme derselben in die sogenannte Judenschafeliste.

In der Familienliste der, im gemeinschaftlichen Dienste der in Wien tolerirten Israeliten stehenden Leute wurde deren Zahl auf das nothwendigste Bedürfnis beschränkt. (Reggsb. vom 15. März, 12. Mai und 22. Juni 1819.)

§. 41.

In gemeinsamen Dienst der Tolerirten sollen nur ledige Individuen oder Verheirathete ohne Familie aufgenommen werden.

In den gemeinsamen Dienst der Wiener Israeliten dürfen nur ledige Dienstboten oder verheirathete ohne ihre Familie aufgenommen werden. (Reggs.-Weisung vom 23. Sept. 1811.) Von dieser Weisung kann die k. k. n. ö. Regierung keineswegs abgehen, weil sich selbe auf die bestehenden bestimmten Normal-Vorschriften gründet, welche von den Wiener Israeliten nicht nur bei Aufnahme der für ihre Haushaltung und Geschäfte nöthigen, sondern auch bei den für ihren gemeinsamen Dienst gewöhnlichen Dienstleuten genau befolgt werden müssen. (Reggsb. vom 15. März 1819. Reggsz. 8035) Die Verordnung, daß die in Wien tolerirten Israeliten nur ledige oder solche verheirathete Dienstleute aufnehmen sollen, deren Vatten und Kinder anderswo ihren Unterstand haben, ist allgemein und von höchsten Orten öfters erneuert worden. Es kann also zu Gunsten der im gemeinsamen Dienst der in Wien befindlichen Israeliten nothwendigen Dienstleute keine Ausnahme zugegeben werden, daher die Vertreter mit einer Vorstellung dagegen zurückgewiesen wurden. (Reggsb. vom 22. Juni 1819. Reggsb. vom 22. Okt. 1819.)

§. 42.

Anzeige der Aufnahme gemeinsamer Dienstboten an die k. k. Polizei-Ober-Direktion zur Genehmigung.

Um wegen der genauen Befolgung der, hinsichtlich der gemeinsamen Dienstboten erlassenen Verordnung beruhiget zu sein, wurde die k. k. Polizei-Ober-Direktion angewiesen, den Vertretern zur Pflicht zu machen, keinen Dienstboten in den gemeinschaftlichen Dienst mehr

Von den polit. Rechtsverhältnissen der Israeliten in N.-Ö. 1101

aufzunehmen, ohne vorher über die Person die Genehmigung der k. k. Polizei-Ober-Direktion erhalten zu haben, welche sich dabei die bestehenden Normal-Vorschriften genau gegenwärtig zu halten haben wird. (Reggbd. vom 15. März 1819.)

§. 43.

Lohn und Pensionirung der gemeinschaftlichen Dienstboten der in Wien tolerirten Israeliten.

Wenn die Befoldungen der, in dem gemeinschaftlichen Dienste der Wiener Judenschaft stehenden Individuen vermehrt oder derlei Individuen pensionirt werden sollen, muß von den Vertretern der Judenschaft die höhere Bewilligung (der k. k. n. ö. Landesregierung) vorläufig eingeholt werden. (Instrukt. für die Vertreter vom J. 1806.) Die in Diensten der Wiener Israeliten befindlichen Dienstleute sollen durchaus so bezahlt werden, um leben zu können. (Reggbd. vom 17. Dez. 1815.) Von dieser Verordnung kann nicht abgegangen werden. (Reggbd. vom 15. März 1819.) Alle Einwendungen der Vertreter gegen diese Anordnungen der k. k. n. ö. Regierung wurden als bloße Wiederholungen, deren Gewicht von der k. k. n. ö. Regierung bedächtig geprüft worden ist, zurückgewiesen, und die k. k. Polizei-Ober-Direktion hat auf die genaue Befolgung des Angeordneten feste Hand zu halten. (Reggbd. vom 22. Juni 1819.) Die Vertreter der Israeliten wurden auf gedachte Regierungs-Entscheidungen verwiesen, und es wurde ihnen erinnert, daß, wenn die Einkünfte der Judenschaftskassa nicht zureichen sollten, diese Auslagen zu bestreiten, sie das Abgängige durch Repartition hineinzubringen haben. (Reggbd. vom 22. Okt. 1819. Hofkanzleid. vom 28. April 1820. Reggbd. vom 8. Febr. 1820. Reggbd. vom 25. Nov. 1820.)

Inhalt des ersten Bandes.

E i n l e i t u n g.

A. Von der politischen Verwaltung und ihren Gesetzen überhaupt.

1. Darstellung der politischen Verwaltung. Trennung derselben von der Justiz. 1)

II. Allgemeine Bemerkungen über die politischen Gesetze.

- 2) Unwissenheit kundgemachter Gesetze entschuldigt nicht.
- 3) Kundmachung der Gesetze, Form und Art derselben.
- 4) Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.
- 5) Umfang des Gesetzes.
- 6) Gesetze haben keine rückwirkende Kraft.
- 7) Auslegung der Gesetze.
- 8) Dauer des Gesetzes.
- 9) Andere Arten von Vorschriften. a. Gewohnheiten.
- 10) b. Provinzial-Statuten.
- 11) c. Aussprüche der Behörden.
- 12) d. Privilegien.

B. Quellen zur Kenntniß der politischen Gesetze. 13)

C. Literatur über die österr. Gesetzgebung. 14)

D. Darstellung des gewählten Systemes.

I. T h e i l.

Von den politischen Verwaltungs-Gegenständen.

I. Abtheilung.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der österr. Staatsbewohner.

I. Abhandlung.

Von dem n. ö. Verwaltungs-Gebiete.

1. Beschaffenheit der Grenzen der Provinz Niederösterreich.
2. Wachsamkeit auf die Grenzen des Landes.
3. Wachsamkeit des Fiscalamtes in Grenz-Angelegenheiten.
4. Wachsamkeit der n. ö. Stände und der Landesregierung in Angelegenheiten der Landesgrenze.
5. Wirksamkeit der politischen Hofstelle.
6. Verfahren bei Schlichtung der Landesgrenz-Streitigkeiten.
7. Wie vorzugehen ist, wenn auf dem Gebiete einer fremden Provinz gelegene Realitäten in politischer Beziehung nach Oesterreich gehören.

- §. 8. Eintheilung des Landes unter der Enns in Kreise.
 §. 9. Politische Eintheilung der Kreise in verschiedene Gattungen von Bezirken.

II. Abhandlung.

Von dem österr. Staatsbürger- und Fremdenrechte.

§. 1. Vorerinnerung.

I. Von dem österr. Staatsbürgerrecht. §. 2.

A. Von den Erwerbungsarten der österr. Staatsbürgerschaft.
 §§. 3 bis 37.

B. Von den österr. Staatsbürgerl. Verhältnissen im Allgemeinen.
 §§. 38 und 39.

I. Von den allgemeinen Rechten der österr. Staatsbürger als solche. §. 40.

1) Allgemeine Rechte der österr. Staatsbürger im Innern des Staates. §§. 41 bis 57.

2) Allgemeine Rechte der österr. Staatsbürger auf den Schutz und die Vertretung des Staates in Beziehung auf das Ausland. §. 58.

II. Von den allgemeinen Pflichten der österr. Staatsbürger gegen den Staat. §§. 59 bis 66.

III. Von den Aufmunterungsmitteln zur Erfüllung der Staatspflichten und von der Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat. §§. 67 bis 83.

C. Von den Erlöschungsarten der österr. Staatsbürgerschaft.
 §§. 84 bis 93.

II. Von dem Fremdenrechte. §§. 94 bis 104.

III. Abhandlung.

Von dem österr. Adelsstande. §§. 1 bis 3.

I. Von den verschiedenen Adelsstufen. §. 4.

II. Von der Art und Weise, wie der Adel und die höheren Adelsstufen erworben werden. §§. 5 bis 34.

III. Von Ausfertigung der Diplome und von der öffentlichen Kundmachung und den Intimationen.
 §§. 35 und 36.

IV. Von den Taxen und Kanzleigebühren. §§. 37 bis 43.

V. Von den Vorrechten und Vorzügen des Adels in der österr. Monarchie. §§. 44 und 45.

A. Allgemeine Rechte und Vorzüge des österr. Adels. §§. 46 bis 66.

B. Bedingte Vorzüge des österr. Adels. §§. 67 bis 87.

VI. Von der Art und Weise, wie der österr. Adel erlöschet. §§. 88 bis 92.

VII. Von den Adels- und Wapen-Anmaßungen und deren Bestrafung. §§. 93 bis 110.

IV. Abhandlung.

Von dem n. ö. Stände-Institute. §§. 1 bis 3.

I. Hauptstück.

Von dem Stände-Körper, seinen Elementen, Attributen und Gerechtsamen. §. 4.

I. Abschnitt.

Von der Gesamtheit des ständischen Körpers. §§. 5 und 6.

I. Von der Erbthuldigung. §. 7 bis 10.

II. Von dem Postulaten-Landtage. §§. 11 bis 13.

III. Von den einzelnen Bestandtheilen des gesammten Ständekörpers. §. 14.

A. Von den drei obern Ständen. §. 15.

1) Von den drei obern Ständen in s g e s a m m t. §. 16.

a. Rechte, welche dem Körper der drei oberen Stände zustehen. §§. 17 bis 37.

b. Von den persönlichen Rechten der Landesmitglieder der drei oberen Stände. §§. 38 bis 43.

2) Von dem Prälatenstande insbesondere. §§. 44 bis 48.

3) Von den zwei obern politischen Ständen insbesondere. §. 49.

1) Art und Weise, wie bei den zwei obern politischen Ständen die Landmannschaft erworben wird. §§. 50 bis 78.

2) Von den besondern Vorrechten der zwei obern politischen Stände. §§. 74 bis 84.

3) Art und Weise, wie die Landmannschaft erlöset. §. 85.

B. Von dem vierten Stande. §§. 86 bis 90.

II. Hauptstück.

Von den ständischen Activitäts-Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Abschnitt.

Von den ständischen Activitäts-Organen. §. 91.

A. Landmarschall und Landuntermarschall. §. 92.

B. Collegium der ständischen Berordneten und der ständischen Ausschüsse. §. 93.

1) Collegium der ständischen Berordneten. §§. 94 bis 102.

2) Collegium der Ausschüsse. §§. 103 bis 108.

3) Untergeordnete Beamte und Aemter der n. ö. Landschaft. §§. 109 bis 121.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der ständischen Activitäts-Organen. §. 122.

A. Von den Geschäftsgegenständen. §§. 123 bis 133.

B. Von dem Formellen der Geschäftsführung.

1) Bei den ständisch verordneten Collegien. §§. 134 bis 138.

2) Beim obern Ausschuss-Collegium. §§. 136 bis 38.

C. Von der Stellung der ständischen Activitäts-Organen gegen die landesfürstlichen Behörden. §§. 139 bis 144.

V. Abhandlung.

Von dem n. ö. Lehenwesen. §§. 1 bis 4.

I. Hauptstück.

Von den Lehenverhältnissen. §. 5.

I. Abschnitt.

Von der Natur und Beschaffenheit der Lehen. §§. 6 bis 7.

I. Von den lehenbaren Objecten. §§. 8 bis 25.

II. Von dem Lehenherrn. §§. 26 bis 29.

III. Von dem Lehenmanne. §. 30.

IV. Besondere wechselseitige Treue. §§. 31 bis 35.

II. Abschnitt.

Von der Erwerbung der Lehen. §. 36.

1) Lehen-Erwerb und Besigfähigkeit. §§. 37 bis 48.

2) Art und Weise, wie Lehen erworben werden. §§. 49 bis 66.

3) Von der Belehnung, Lehenübergabe und Besiganschreibung. §§. 67 bis 109.

III. Abschnitt.

Von den Rechten und Obliegenheiten in Beziehung auf das Lehenobject. §. 110.

a) Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn. §§. 111 bis 114.

b) Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenmannes. §§. 115 bis 151.

IV. Abschnitt.

Von Auflösung des Lehenbandes. §. 153.

A. Relative Auflösung des Lehenbandes. §§. 153 bis 171.

B. Absolute Auflösung des Lehenbandes. §§. 172 bis 189.

II. Hauptstück.

Von den Lehenbehörden und ihrer Wirksamkeit. §§. 190 bis 192.

I. Abschnitt.

Von den politischen Lehenbehörden. §. 192.

I. Von den landesfürstlichen politischen Lehenbehörden. §. 192.

A. Von der Organisation der politischen Lehenbehörde und ihren Hülfssätern. §§. 195 bis 199.

B. Von der Wirksamkeit der politischen Lehenbehörden.

aa) Wirksamkeit der Regierung als Lehenstube und ihrer Hülfssätern. §§. 200 bis 202.

A. Evidenzhaltung der Lehen. §§. 203 bis 212.

B. Liquidirung und Inventirung der Lehen. §§. 213 bis 216.

C. Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtfame. §§. 217 bis 229.

- bb. Wirksamkeit der politischen Hofstelle als oberster Erbhof. S. 230.
 II. Von den Afterlehen-Behörden. §§. 231 bis 233.

II. Abschnitt.

Von den Lehengerichten.

- I. Lehengerichte erster Instanz. §§. 234 und 235.
 A. Von den landesherrlichen Lehengerichten erster Instanz. §§. 236 bis 239.
 B. Von den Privat-Lehengerichten. §§. 240 bis 242.
 II. Lehengerichte zweiter und erster Instanz.

VI. Abhandlung.

Von den Fideicommissen. §§. 1 bis 4.

I. Hauptstück.

Von dem politischen Theile der Gesetzgebung über die Fideicommissen. §§. 5 und 6.

I. Abschnitt.

Von dem zum Fideicommiss zu widmenden Vermögen. §§. 7 bis 10.

II. Abschnitt.

Von der zum Fideicommiss bestimmten Geschlechtsfolge. §§. 11 und 12.

III. Abschnitt.

Von der Anordnung eines Fideicommisses. S. 13.

- a) Von dem Willen, ein Vermögen mit dem Fideicommissbande zu belegen. §§. 14 bis 18.
 b) Von der Genehmigung des Willens von Seite der gesetzgebenden Gewalt. §§. 19 bis 26.

II. Hauptstück.

Von dem civilrechtlichen Theile der Gesetzgebung über Fideicommissen. S. 27.

I. Abschnitt.

Von den Fideicommiss-Behörden. S. 28.

II. Abschnitt.

Von der definitiven Anordnung eines Fideicommiss-Institutes. §§. 29 bis 32.

III. Abschnitt.

Von der gerichtlichen Sicherstellung des Fideicommiss-Objectes. §§. 33 bis 42.

IV. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Fideicommiss-Besitzer und ihrer Anwärter zu einem bestehenden Fideicommiss.

- a) Von den dießfälligen Rechtsverhältnissen der Fideicommiss-Besitzer. §§. 43 bis 59.

b) Von den Rechtsverhältnissen der Fideicommiss-Anwärter.
§§. 60 bis 63.

V. Abschnitt.

Von dem Aufhören eines Fideicommisses. §§. 64 bis 69.

VII. Abhandlung.

Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande.
§§. 1 bis 3.

I. Hauptstück.

Von den Dominicalgütern. §. 4.

I. Abschnitt.

Von der Natur und Beschaffenheit der Dominicalgüter. §§. 5 bis 7.

I. Von dem ständischen Gültbuche. §§. 8 bis 14.

II. Von der Landtafel. §§. 16 und 17.

II. Abschnitt.

Von der Besig- und Gültanschiebung an Dominicalgütern. §§. 18
bis 24.

III. Abschnitt.

Von dem Verfügungsrechte mit Dominicalgütern. §. 25.

I. Von der Benützung der Dominicalgüter. §§. 26 bis 29.

II. Von Veräußerung der Dominicalgüter. §§. 30 bis 30.

II. Hauptstück.

Von dem niederösterreichischen Bauernstande. §§. 51
bis 58.

III. Hauptstück.

Von den politischen Rechtsverhältnissen des Bauern-
standes zu den Dominicalgütern. §. 59.

I. Abschnitt.

Von den politischen Rechtsverhältnissen des Bauernstandes zu den
verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten. §. 60.

I. Titel.

Von dem politischen Rechtsverhältnisse des Bauernstandes
zu der Grundobrigkeit. §§. 61 bis 65.

I. Absaq.

Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen Per-
sonen. §. 66.

I. Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen physischen Personen. §§. 67 bis 71.

A. Von dem Einflusse der Grundherrschaft auf die Personenrechte ihrer Unterthanen. §§. 72 bis 78.

B. Von dem Einflusse der Grundobrigkeiten auf die Ausübung der Eigenthumsrechte ihrer Unterthanen. §§. 79 bis 94.

II. Von den der Grundherrlichkeit unterworfenen moralischen Personen (nämlich den Gemeinden). §§. 95 bis 98.

II. Abfag.

Von dem der Grundherrlichkeit unterworfenen Vermögen. §§. 99 bis 101.

I. Von der Natur und Beschaffenheit der Rusticalgründe. §§. 102 bis 120.

II. Von der Erwerb- und Besitzfähigkeit bei Rusticalgründen. §§. 121 bis 135.

III. Von dem Verfügungsrechte mit Rusticalgründen. §§. 136 und 137.

A. Von dem Rechte, Rusticalgründe zu benutzen. §§. 138 und 139.

B. Von dem Rechte, Rusticalgründe zu verpfänden. §. 140.

C. Von dem Rechte, Rusticalgründe zu veräußern. §§. 141 bis 143.

1) Von den Gattungen von Gründen, welche ein solches Bauerngut bilden. §. 144.

a) Von den Hausgründen. §§. 145 bis 148.

b) Von den Hausüberlanden. §§. 149 und 150.

c) Von den Feldlehen. §§. 151 bis 153.

2) Von den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Veräußerung solcher Güter. §§. 154 bis 162.

D. Erbfolgeordnung in bestifteten Bauerngütern. §. 163.

III. Abfag.

Von den einzelnen grundobrigkeitlichen Gerechtigkeiten. §§. 164 bis 166.

I. Von den Unterthans-Giebigkeiten.

A. Von den Unterthans-Giebigkeiten überhaupt. §§. 177 bis 185.

B. Von den einzelnen Unterthans-Giebigkeiten. §§. 186 und 187.

a) Von den verschiedenen Gattungen der jährlich wiederkehrenden grundherrlichen Giebigkeiten. §§. 188 bis 199.

b) Von den Veränderungsgebühren (dem Pfundgelde) insbesondere. §§. 200 bis 235.

c) Von dem grundherrlichen Abfahrtsgelde. §§. 236 bis 265.

II. Von dem grundobrigkeitlichen Rechte auf Arbeitsleistungen. §. 266.

A. Von der Robot oder den Frohndiensten. §§. 267 bis 268.

- 1) Von der Natur und Beschaffenheit der Robot. §. 269.
 - a. Von den allgemeinen Bestimmungen über die Natur und Beschaffenheit der Robot. §§. 270 bis 276.
 - b. Von den besondern Bestimmungen über die Natur und Beschaffenheit der Natural-Robot. §§. 277 bis 282.
- 2) Von dem Rechte, Robot zu fordern. §§. 282 bis 285.
- 3) Von der Pflicht, Robot zu leisten. §§. 286 bis 303.
- 4) Von der Art und Weise, wie geroboret werden muß. §§. 304 bis 316.
- 5) Von der Zeit, binnen welcher geroboret werden muß. §§. 317 bis 331.
- 6) Von den Robot-Ablösungen. §§. 332 bis 343.
- 7) Von den Robotfreistigkeiten. §§. 344 bis 357.

B. Von dem Waisendienst. §§. 358 bis 360.

III. Von der Patrimonial- oder gutherrlichen Gerichtsbarkeit. §. 361.

A. Von den Patrimonial- oder gutherrlichen Gerichten. §. 362.

- 1) Von der Organisation der Patrimonial- oder gutherrlichen Gerichte. §§. 363 bis 374.
- 2) Von der Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. §§. 375 bis 388.
- 3) Von der Competenz der Patrimonialgerichte. §§. 384 bis 387.
- 4) Von den Landesadvocaten. §§. 388 bis 391.

B. Von den einzelnen Justizgegenständen, auf welche die politischen Behörden vorzüglich Einfluß zu nehmen haben. §§. 392 und 393.

- 1) Von der Grundbuchsführung. §§. 394 bis 407.
 - A. Von dem Dienst- oder Grundbuche im engeren Sinne. §§. 408 bis 417.
 - B. Von dem Gewährbuche. §§. 418 bis 432.
 - C. Von dem Satz- oder Vormerkbuche. §§. 433 bis 454.
- 2) Von dem Waisen- und Depositenwesen. §. 455.
 - A. Von dem Waisen- und Depositenwesen insgesamt. §§. 456 bis 464.
 - B. Von dem Waisenwesen insbesondere. §§. 465 bis 467.
 - aa) Von der Bestellung der Verherben. §§. 468 bis 470.
 - bb) Von der Gebahrung mit dem Waisenvermögen überhaupt. §§. 471 bis 476.
 - cc) Von der Verwaltung des Waisenvermögens insbesondere. §. 477.
 - α. Von der Verwaltung des unbeweglichen Waisenvermögens. §§. 478 bis 480.
 - β. Von der Verwaltung des beweglichen Waisenvermögens. §. 481.
 - αα. Von der Aufbewahrung des beweglichen Waisenvermögens. §§. 482 bis 489.
 - ββ. Von der Anlegung der Waisenbarschaft. §§. 490 bis 495.
 - a) Von der Anlegung der Waisenbarschaft in öffentlichen Fonds. §§. 496 bis 499.
 - b) Von der Anlegung der Waisenbarschaft bei Privaten. §§. 500 bis 502.
 - α. Von der Anlegung der Waisengelber bei Privaten im strengsten Sinne. §§. 503 bis 511.
 - β. Von Anlegung der Waisengelber bei den Herrschaftsbesitzern. §§. 512 bis 525.

- c. Grundsätze der Verrechnung. §§. 740 bis 745.
 d. Von der Aufsicht und Controlle über das unterthänige Gemeinbevermögen. §§. 746 bis 748.

8) Von der Erhaltung der Gemeindewege und Stege. §§. 749 bis 757.

II. Absatz.

Von den Rechten und Genüssen der Ortsobrigkeiten. S. 758.

- 1) Von dem dorfobrigkeitlichen Schankrechte. §§. 759 bis 765.
 2) Von dem dorfobrigkeitlichen Blumensuch-, Weid- und Viehtreib-Rechte. §§. 766 bis 780.

III. Titel.

Von dem politischen Rechtsverhältnisse der Zehentholden zur Zehentobrigkeit. S. 781.

I. Von der Natur und Beschaffenheit des Zehentes. §§. 782 bis 784.

II. Von dem Zehentherrn. S. 785.

III. Von den Zehentholden. §§. 786 bis 792.

IV. Von der Zehentfreiheit. §§. 793 bis 799.

V. Von der Behebungsart des Zehentes überhaupt. §§. 800 bis 802.

A. Von der Behebungsart des Getreidezehentes. §§. 803 bis 806.

B. Von der Behebungsart des Weinzehentes. §§. 807 bis 815.

VI. Von den Zehentrückständen. S. 816.

VII. Von der Zehentrelution und Verpachtung. §§. 817 bis 825.

VIII. Von dem Erlöschen des Zehentes. S. 826.

IX. Von der Zehentstätigkeit. §§. 827 bis 834.

IV. Titel.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Bergholden zur Bergobrigkeit. §§. 834 bis 843.

V. Titel.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Bogtholden zu der weltlichen Bogtobrigkeit. §§. 844 bis 851.

II. Abschnitt.

Von den auf das politische Verhältniß des Bauernstandes zu den verschiedenen Gattungen der Obrigkeit Einfluß nehmenden Organen und ihrem eigenthümlichen Verfahren. S. 852.

I. Absatz.

Darstellung der hier einschreitenden Organe. §§. 853.

- I. Von den erhebenden, entscheidenden und exekutirenden Organen. §. 854.
- A. Von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern. §§. 855 bis 866.
 B. Von den landesfürstlichen politischen oder administrativen Behörden. §§. 867 bis 878.
- II. Von den beratenden oder vertretenden Organen. §. 879.
- A. Von den k. k. ö. Kammerprocuratur. §§. 880 bis 897.
 B. Von dem Unterthans-Hofagenten. §§. 898 bis 902.

II. Absatz.

Von dem eigenthümlichen Verfahren bei Streitigkeiten der Obrigkeiten mit dem Bauernstande. §. 903.

- I. Von den Beschwerdeführungen des Bauernstandes gegen die Obrigkeiten. §§. 904 bis 911.
- A. Von den Amtstagen. §§. 912 bis 918.
 B. Von den Recursverhandlungen.
 1) Von den Recursverhandlungen bei dem Kreisamte. §§. 919 bis 928.
 2) Von den Recursverhandlungen bei der politischen Landes- und Hofstelle. 929 bis 939.
- II. Von den einzelnen Bestandtheilen des hiebei zu beobachtenden eigenthümlichen Verfahrens. §. 940.
- A. Von den kreisämtlichen Logzungen und Local-Commissionen. §§. 941 bis 948.
 B. Von den Protocollen. §. 949.
 1) Von den wirthschaftsämtlichen Protocollen. §§. 950 bis 955.
 2) Von den kreisämtlichen Protocollen. §§. 956 bis 960.
 C. Von den Beweisen. §§. 961 bis 967.
 D. Von den Vergleichen. §§. 968 bis 973.
 E. Von den Erkenntnissen und Provisorien. §. 974.
 1) Von den Gegenständen der Erkenntnisse. §§. 975 bis 979.
 2) Von der Form und Bekanntmachung der politischen Erkenntnisse. §. 980.
 a. Von den wirthschaftsämtlichen Bescheiden. §§. 981 bis 983.
 b. Von den kreisämtlichen Erkenntnissen. §§. 984 bis 986.
 c. Von den Regierungs-Erkenntnissen. §§. 987 bis 988.
 d. Von den Hofkanzlei-Erkenntnissen. §. 989.
- F. Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren. §. 990.
 1) Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren gegen die Obrigkeiten und ihre Beamten. §§. 991 bis 996.
 2) Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren gegen die den Obrigkeiten verpflichteten Parteien. §. 997.
 a. Von den Strafbehörden. §§. 998 bis 1000.
 b. Von den verschiedenen politischen Strafarten gegen Unterthanen. §§. 1001 und 1002.
 a) Von dem Arreste. §§. 1003 bis 1006.
 b) Von der Strafarbeit. §§. 1007 und 1008.
 c) Von der Abstützung. §§. 1009 bis 1030.
 d) Von der Anwendung der Strafarten und der Militär-Affixenz. §§. 1031 bis 1039.

G. Von der unentgeltlichen Tax-, Stempel- und portofreien Behandlung dieser Angelegenheiten. §§. 1040 und 1041.

VIII. Abhandlung.

Von dem n. S. Municipalwesen und dem Bürgerstande.
§. 1 bis 3.

I. Titel.

Von den landesfürstlichen Ortschaften. §§. 4 und 5.

I. Von der Verfassung der landesfürstlichen Ortschaften. §§. 6 bis 8.

A. Von dem Burgfrieden. §§. 9 bis 10.

B. Von dem verfassungsmäßigen Rechte der l. f. Ortschaften.
§. 10.

1) Recht der Landmannschaft. §. 11.

2) Recht ein Wapen zu führen. §. 12.

3) Privilegirter Gerichtsstand. §. 13.

4) Obigkeitliche Gerechtsame in dem Burgfrieden.

a. Recht zur Führung der Grundbücher. §§. 14 und 15.

b. Recht zum Bezuge grundherrlicher Gefälle. Eintheilung der grundherrlichen Gebühren. §. 16.

a. Von den Grundbuchsgebühren und dem Pfundgelde in den l. f. Ortschaften. §. 17.

b. Von dem bürgerlichen Abfahrtsgelde. §§. 18 bis 21.

c. Welche Rechte sie noch weiter genießen. §§. 22 und 23.

5) Bedingtes Recht, ihr Gemeindevermögen selbst zu verwalten. §. 24.

6) Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. §. 25.

C. Von den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger der l. f. Ortschaften. §. 26.

1) Art und Weise, wie das Bürgerrecht erworben wird. §§. 27 bis 44.

2) Von den mit dem Bürgerrechte verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten.

a. Von den Rechten der Bürger.

a. Worin die Ehrenvorzüge bestehen. §§. 45 bis 47.

β. Worin die realen Rechte derselben bestehen. §§. 48.

1) Unbedingte Befugfähigkeit der Bürger zu Realitäten. §§. 49 bis 53

2) Bürgerlicher Gerichtsstand. §. 54.

3) Recht, ihren Vorstand zu wählen. §. 55.

4) Recht zur Entrichtung eines mindern Pfundgeldes, als das landesübliche. §. 56.

5) Recht an dem Mitgenusse des Gemeindevermögens. §. 57.

6) Anspruch auf Versorgung im Bürgerspital. §. 58.

b. Von den Pflichten der Bürger. §§. 59 bis 61.

3) Art und Weise, wie das Bürgerrecht erlöschet. §. 62.

1. Durch freiwillige Entsagung. §. 63.

2. Aus Strafe. §. 64.

4. Durch den Tod. §. 65.

II. Von der Verwaltung der l. f. Ortschaften. §§. 66 und 67.

A. Organisation der Magistrate und Besetzung der magistratischen Stellen. §§. 68 bis 94.

B. Von der städtischen Geschäftsführung und Vermögensgebarung.

- 1) Geschäftsführung. §§. 95 und 96.
 1. Kanzleinanulation bei Magistraten in Justizsachen. §. 97.
- 2) Pupillar- und Waisenwesen der Städte und Märkte. Dießfällige besondere Bestimmung hinsichtlich der Gerichte kleiner Städte und Märkte §§. 98 bis 108.
 2. Vermögens-Gebahrung. §§. 109 und 110.
 - a) Von der Erhebung des Gemeinde-Vermögens. §§. 111 und 112.
 - b) Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens. §. 113.
- α. Von der ökonomischen Verwaltung der Güter und Gerechtfame. §§. 114 bis 139.
 - β. Cassabewahrung. §§. 140 bis 145.
- γ. Verwendung des Gemeinde-Vermögens. §§. 146 bis 148.
- δ. Mittel, den wesentlichsten Gebrechen in der Gemeinde-Vermögens-Gebahrung abzuheifen. §. 149. Allgemeine Bemerkungen hierüber.
 - aa. Von der Verrechnung des Gemeinde-Vermögens. §§. 150 bis 166.
 - bb. Von der persönlichen Haftung der Magistratsglieder und Rechnungsteger.

Haftung der Bürgermeister und Synbiker, dann der Beamten; Verbindungen und Vorsichten zu diesem Behufe. §. 167.
 - cc. Von der i. f. Aufsicht und Contolle über das Gemeindevermögen. §§. 168 bis 173.

II. Titel.

Von den freien Ortschaften.

- §. 174. Begriff freier Orte. §. 175. Fortsetzung. §. 176. Welche von ihnen organisirte Magistrate haben. §. 177. Welche freien Gemeinden keine organisirten Magistrate haben. §. 178. Worin ein organisirter Magistrat einer freien Gemeinde besteht. §. 179. Benennung des Magistrats-Vorstandes. §. 180. Wahl der Bürgermeister. §. 181. Lebenslängliche Dauer der Bürgermeister-Stelle. §. 182. Wie die Anstellung geprufter Magistratsbeamten zu geschehen hat. §. 183. Regulirung der Besoldungen der Beamten. §. 184. Wie gepruifte Beamte ernannt werden. §. 185. Lebenslängliche Dienstdauer der gepruften Beamten. §. 186. Ausübung der Justizverwaltung auf Herrschaften durch die Synbiker freier Orte. §. 187. Wie bei Entlassung geprufter Magistratsbeamten vorzugehen ist. §. 188. Bürgerstand in den mit organisirten Magistraten versehenen freien Ortschaften. Bürgertaxe. §. 189. Rechte und Verpflichtungen desselben. §. 190. Geschäftsführung und Vermögens-Gebahrung freier Gemeinden.

III. Titel.

Von den obrigkeitlichen Municipal- oder Schutzstädten und Märkten.

- §. 191. Begriff der unterthänigen Municipal- und rücksichtlich Schutzorte. §. 192. Wie solche Municipalorte unmittelbar verwaltet werden. §. 193. Allgemeine Grundsätze bei Organisation von Magistraten bei unterthänigen Gemeinden. §. 194. Wie in zweifelhaften Fällen, ob ein Magistrat die Gerichtsbarkeit durch einen Magistrat verwalten darf, vorzugehen ist. §. 194. Welche Grundsätze bei Regulirung eines solchen Magistrates zu beobachten sind. §. 195. Benennung des Magistratsvorstandes in solchen Municipalstädten und Märkten. §. 196. Wahl eines Synbicus. §. 197. In wie fern die Bewohner solcher unterthänigen Municipalorte Bürger sind, in wie fern nicht. §. 198. Recht solcher Magistrate, das Bürgerrecht zu verleihen. §. 199.

Pflicht zur Entrichtung der Bürgertaxe. Aufhebung jeder Befreiung von derselben. §. 200. Eintheilung solcher Bürgergemeinden der Bürgertaxe wegen in zwei Classen. §. 201. Betrag der Taxe für jede der zwei Classen. §. 202. Es darf nur ein und dieselbe Taxe bei einer Gemeinde abgenommen werden. §. 203. Wobin diese Taxe zu fließen hat. §. 204. Das Bürgerrecht in solchen Orten begründet gegenüber der Gemeinde gleiche Rechte wie bei L. f. und freien Ortschaften. §. 205. b. In den Orten, die keine organisirten Magistrate haben. §. 206. Allgemeine Bemerkungen über die politischen Verhältnisse solcher Municipal- oder Schugorte zu den Herrschaften, denen sie unterthänig sind. §. 207. In wie fern Schugheirschaften auf das Gemeindevermögen der Municipalorte Einfluß haben.

IX. Abhandlung.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Katholiken in Nieder = Oesterreich.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich der Verschiedenheit der Religion.

A. Personenrechte.

§. 3. Auf was sich die Eigenthümlichkeiten der Personenrechte beziehen. §. 4. Eigenthümlichkeiten hinsichtlich ihrer Nahrungswegen. §. 5. Eigenthümlichkeiten hinsichtlich der Zulassung der Katholiken zu Civil- und Militär-Be dien st un gen. §. 6. Zulassung der Katholiken zu akademischen Würden.

B. Dingliche Sachenrechte.

§. 7. In wie ferne Katholiken zum Realitätenbesitze zugelassen werden. §. 8. Wie sich zu benehmen ist, wenn Anstände gegen die Ertheilung der Dispensation entstehen. §. 9. Zulassung der Katholiken zum Incolate der höheren Stände. §. 10. Allgemeine Possessionsfähigkeit der katholischen Großhändler, insbesondere in Wien.

X. Abhandlung.

Von den politischen Rechtsverhältnissen der Israeliten in Nieder = Oesterreich.

§. 1. Vorerinnerung.

A. Von dem Aufenthalte der Israeliten in Nieder-Oesterreich überhaupt.

§. 2. Verbot des Aufenthaltes der Israeliten auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich als Regel. §. 3. Ausnahmen.

B. Von der Toleranz zu Gunsten einzelner Israeliten und ihrer Familien.

§. 4. Neueste Bedingungen zur Ertheilung neuer Toleranzen für Wien und Nieder-Oesterreich. Erforderniß der allerhöchsten Schlußfassung.

§. 5. Zeitliche Toleranzen haben nicht mehr Statt.

§. 6. Die Ausweisung einer Familienstelle ist eingestellt.

§. 7. Ausdehnung der Toleranz auf die Witwen, Söhne und Töchter.

§. 8. Sicherstellung einer Rente zum Unterhalte der Witwe und Familie im Falle des Todes des Familienvaters.

§. 9. Begünstigung der Religionslehrer an dem Wiener Bethhause und an der israelitischen Schule hinsichtlich des Aufenthaltes in Wien.

C. Von den fremden Israeliten.

§. 10. Behandlung derselben.

D. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Tolerirten.

§. 11. Eigenthümliche Rechte und Verbindlichkeiten der tolerirten Israeliten in Nieder-Oesterreich.

§. 12. 1) Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dem Staate.

§. 13. 2) Personenrechte.

§. 14. 3) Ausschließung vom Realitätenbesitze als Regel. Handhabung derselben.

§. 15. Verbot der Administration, Sequestration, Pachtung und Besorgung eines unbeweglichen Gutes.

§. 16. Aufsicht auf diesen Unfug bei der Conseription.

§. 17. Strafe auf die Uebertretung des Verbotes, unbewegliche Güter zu besitzen.

§. 18. Wohin die Geldstrafen abzuführen sind.

§. 19. Eine Denunciantengebühr findet hier nicht Statt.

§. 20. Ausnahmen von jener Regel.

§. 21. 4) Zulassung zu Gewerben, Künsten und Wissenschaften.

§. 22. 5) Hypothekarreht der Israeliten. Darstellung dieses Rechtes.

§. 23. Vorschriften hiebei.

E. Behandlung der israelitischen Diensthöten.

§. 24. Israelitisches Diensthöten-Verhältniß.

§. 25. Unterschied zwischen israelitischen Diensthöten der einzelnen tolerirten Israeliten und jenen der gesammten tolerirten Dienerschaft.

a) Von den israelitischen Diensthöten der einzelnen tolerirten Israeliten.

§. 26. Recht, so viele israelitische und christliche Diensthöten aufzunehmen, als sie nur wollen.

§. 27. Vorläufige Bewilligung der Regierung.

§. 28. Familientisten.

§. 29. Beschränkung der Zahl der israelitischen Diensthöten. Rücksichtnahme auf die bei Tolerirten in Dienst stehenden christlichen Diensthöten.

§. 30. Entfernung überflüssiger israelitischer Diensthöten und ihrer Kinder.

§. 31. Besonderes Augenmerk auf ausländische israelitische Lehrer.

§. 32. Verbot des Unterschleifes fremder Israeliten und Verwandten unter dem Vorwande, als wären sie Dienstleute. Verbot des unbefugten Handelns von Seite der Diensthöten.

§. 33. Wie die israelitischen Diensthöten unterzubringen sind.

§. 34. Ledigsein israelitischer Diensthöten.

§. 35. Behandlung israelitischer Diensthöten, die sich erst verheirathen wollen.

§. 36. Behandlung bereits in Wien verheiratheter israelitischer Diensthöten bei Aufnahme in Dienst.

§. 37. Behandlung der Familien verheiratheter israelitischer Diensthöten.

§. 38. Verfahren bei Entlassung israelitischer Diensthöten.

§. 39. Behandlung ausgetretener Diensthöten.]

b) Von den gemeinsamen israelitischen Diensthöten der gesammten in Wien tolerirten Israeliten.

§. 40. Regulirung ihres Standes. Aufnahme derselben in die sogenannte Judenschaftsliste.

§. 41. In gemeinsamen Dienst der Tolerirten sollen nur lebige Individuen oder Verheirathete ohne Familie aufgenommen werden.

§. 42. Anzeigc der Aufnahme gemeinsamer Dienstleute an der k. k. Polizei-Ober-Direction zur Genehmigung.

§. 43. Lohn und Pensionirung der gemeinsamen Diensthöten der in Wien tolerirten Israeliten.

(Ende des ersten Bandes.)



UB WIEN



+AM145949504

